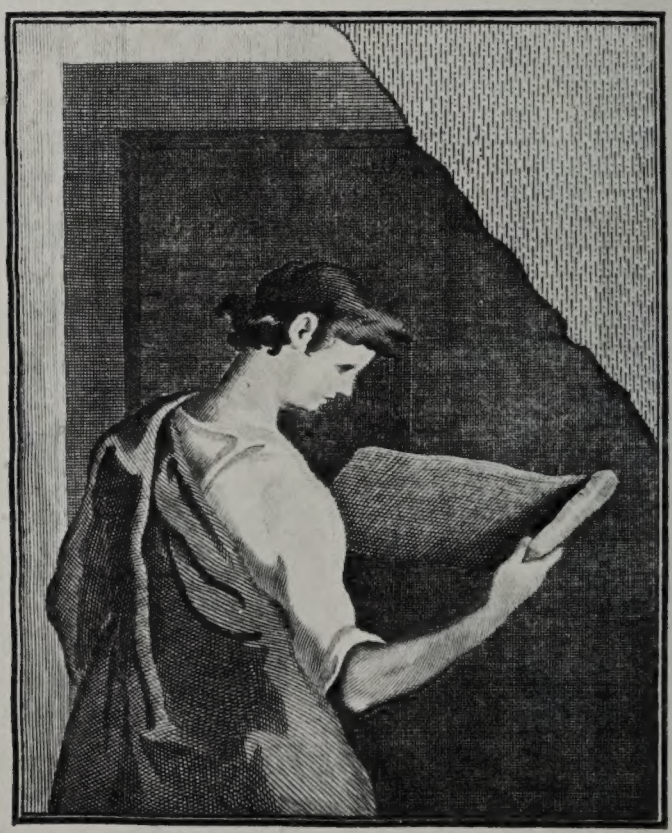

THE J. PAUL GETTY MUSEUM LIBRARY

Der Geschichtsfreund.

Mittheilungen

des

historischen Vereins der fünf Orte

Luzern,

Uri, Schwyz, Unterwalden

und Zug.

J. C. BENZIGER-REDING

XXXIII. Band.

(Mit fünf artistischen Tafeln.)

Einsiedeln, New-York, Cincinnati und St. Louis 1878.

Druck und Verlag

von Gebr. Karl und Nikolaus Benziger.

THE J. PAUL GETTY CENTER
LIBRARY

Inhalt.

	Seite
Jahresbericht	V
Verzeichniß der Mitglieder und Verbindungsvereine	XIII
Reformbestrebungen der Katholiken in der schweizerischen Quart des Bisthums Konstanz 1492—1531. Von Franz Rohrer, Professor	1
Nachtrag dazu	405
Die ehemaligen Herrschaftsrechte des Gotteshauses Engelberg. Von P. Adalbert Vogel, Stiftsarchivar	67
Die Wandgemälde im Hause des Herrn d'Orelli-Corragioni in Luzern. Mit Tafel I. Von Joh. Amberg, Pfarrer	105
Die ehemalige Gerichtsbarkeit und das Schloß Buonas. Von einem Vereinsmitglied. Mit 1 Abbildung im Text S. 256 und Tafel II und III	135
Die Anfänge des Schulwesens im Lande Uri. Ein Versuch von Frz. Jos. Schiffmann	271
Ein Beitrag zur Altersbestimmung des Landbuches von Uri. Von Demselben	314
Die Regesten und Urkunden des Familienarchivs Rusconi in Luzern, mit geschichtlicher Erörterung. Von A. Lütolf	319
Kleine Mittheilungen	503
Urkundenverzeichniß	426
Berichtigungen	428

Jahresbericht 1877/78.

I.

Mittwoch den 29. August wanderten die Freunde der Geschichtsforschung in den V Orten zahlreich nach dem freundlichen Zug. Der Vereinspräsident Hr. Professor Dr. Lütolf war leider durch eine zur Wiederherstellung seiner erschütterten Gesundheit nöthige Kur im Bad Schimberg zurückgehalten. Die fünfunddreißigste Jahresversammlung des fünförtigen historischen Vereins tagte in dem schönen, neu erbauten Regierungsgebäude unter dem Präsidium des Herrn Oberstlieutenant Dr. August Keiser. Die Herren Dr. A. Rüscheler-Usteri von Zürich und Fr. von Müllinen-Mutach aus Bern, korrespondirende Mitglieder unseres Vereins, ehrten die Versammlung durch ihre Gegenwart.

Nach Genehmigung des Protokolls und Jahresberichtes erstatteten die Herren Rechnungsrevisoren Landammann Durrer von Stans und Ständerath Dossenbach von Baar ihren Bericht. Die von Herrn N. Pfyffer-Knörr vorgelegte Jahresrechnung wurde genehmigt und bestens verdankt. Durch die Herausgabe des II. Registerbandes, dessen Kosten sich auf Fr. 2161 Cts. 25 beliefen, wurden unsere Finanzen stark in Anspruch genommen. Es zeigte sich deßwegen gegenüber dem Vorjahr ein Rückgang des Vereinsvermögens um Fr. 1612 Cts. 72, so daß sein Bestand laut Verzeig auf 1. Aug. 1877 noch Fr. 8007 Cts. 25 beträgt. Dem Verfasser des Registerbandes, Herrn Rektor J. L. Brandstetter wurde die mühevolle

Arbeit verdankt, und zum Zeichen der Anerkennung eine Gratifikation von Fr. 50 zuerkannt.

Vorträge hielten die Herren Albert Keiser: über die Familie von Muos in Zug, und Pfarrhelfer Wikart: über die Geschichte des Klosters Frauenthal. Diese beiden Arbeiten sollen im „Geschichtsfreund" erscheinen. Die Zahl der neu eingetretenen ordentlichen Vereinsmitglieder ist **13.** Dagegen haben wir im Laufe des Jahres **6** Mitglieder durch Tod verloren.

1. Herr Kaplan Jakob Achermann in Stans. Geb. 11. Dez. 1846 in Buochs, seit 1872 Kaplan in Ennetmoos, dann 1873 Oberlehrer und Klosterkaplan in Stans. † 29. Dez. 1877.

2. In der Nacht vom 11. auf den 12. Jan. 1878 starb in Sursee Herr Stadtschreiber Ulrich Bründler, geb. 5. Mai 1819. Als Lehrer wirkte er seit 1836 in Buchenrain und Wohlhusen, dann seit 1841 als Bezirkslehrer in Rothenburg und Ruswyl. Von 1845 bis 1848 war er Amtsschreiber des Amtes Sursee. Hierauf Geschäftsagent, Fürsprech und Stadtschreiber. 1871 wurde er in's Kriminalgericht gewählt, dessen Vizepräsident er seit 1874 war.

3. Herr Professor und Architekt Jos. Plazid. Segesser, geb. 5. Nov. 1803, stand von 1835 bis 1854 der Zeichnungsschule in Luzern, 1857 und 1858 derjenigen im Kollegium „Maria Hilf" in Schwyz vor. Der „Geschichtsfreund" verdankt ihm die Arbeiten über den Kirchthurm in Stans und die Kirche in Altishofen. † 12. Febr. 1878.

4. Am 31. März 1878 verschied im Kreuzspital in Chur P. Theobald Reischmann aus dem Kapuzinerkloster Mels. Aus Württemberg stammend, geb. 1848, wirkte er in den Klöstern Sursee, Art und Mels.

5. Herr Oberstlieutenant Franz X. Göldli, geb. 21. Jan. 1806 in Sursee, ward Lieutenant in Neapel, wo er bis zum Grade eines Oberstlieutenants vorrückte. Nach der Kapitulation von Gaeta lebte er noch einige Zeit in Rom und Neapel, kehrte 1865 nach Luzern zurück, wo er 13. März 1878 starb.

6. Herr Anton Huber, zuerst Vikar in Hergiswyl, dann Pfarrer in Uffikon; wurde in weitern Kreisen bekannt durch seine Absetzung 1834 und seine Wiedereinsetzung als Pfarrer 1841. Bald darnach zog er sich auf die Kaplanei Maria Zell bei Sursee zurück, wo er, Senior der luzernerischen Geistlichkeit, am 4. Mai 1878 starb.

Ihren Austritt aus dem Verein erklärten die Herren: A. Cammenzind in Buochs, Gerichtsschreiber Frz. Durrer in Buochs, Hauptmann Gloggner-Müller in Luzern, Landschreiber Imfeld in Sarnen, Marzell Müller in Gersau, Dr. Wanner in Luzern, Landammann Wyrsch in Buochs, Apotheker Manz in Schwyz, Gerichtsschreiber Hegner in Lachen.

Als Ehrenmitglied wurde aufgenommen Herr Professor G. von Wyß in Zürich; als korrespondirendes Herr Pfarrer Maier in Oberurnen.

Das Verzeichniß in diesem Bande enthält daher: 332 ordentliche, 15 Ehren- und 10 korrespondirende Mitglieder.

Nach der Aufnahme der neuen Mitglieder kam der Antrag des Herrn Pfarrhelfer Wikart zur Behandlung: dem frühern langjährigen Vorstand des Vereins, Herrn Archivar J. Schneller, den Titel eines Ehrenpräsidenten zu ertheilen. Hierüber entspann sich eine längere unerquickliche Diskussion, die Versammlung beschloß endlich

mit Mehrheit, dem Antrag in dem Sinn zu entsprechen, daß mit diesem Titel keine amtlichen Verrichtungen im Vereine verbunden seien.

Als Festort für 1878 wurde Beromünster und als Festpräsident Herr Ständerath A. Herzog-Weber bestimmt.

Dann ging es zur fröhlichen Mittagstafel in den „Hirschen".

II.

Der leitende Ausschuß behandelte die laufenden Geschäfte in drei Versammlungen am 8. Nov. und 6. Dez. 1877, und am 4. April 1878. Allgemeineres Interesse dürften etwa folgende Punkte haben. Auf erfolgte Einladung wurden an die Weltausstellung in Paris 5 Bände des „Geschichtsfreundes" gesandt. Die Kunstgesellschaft in Luzern bethätigte sich wirksam für Erstellung eines antiquarischen Museums. Die Sektion des V örtigen Vereins in Luzern hatte schon früher sich mit ähnlichen Projekten beschäftigt, ohne zum Ziele zu kommen. Vrgl. Jahresbericht in Band XXVI des „GF." S. VI. Der Ausschuß fand die Erstellung eines solchen Museums vortheilhaft im Interesse der Geschichte und der Kunstgewerbe und suchte den Plan zu unterstützen. Unter Vorbehalt des Eigenthumsrechtes und anderer nöthiger Bedingungen erklärte er sich bereit, die Sammlungen des fünförtigen Vereins im neuen Museum auszustellen, welches im Rathhaus neben der bisherigen Kunstausstellung eröffnet werden soll.

Der Ausschuß ließ auch an einigen Orten: Kottwyl, Pfäffikon, Sempach Ausgrabungen veranstalten und kaufte einen bei Root gemachten Fund von römischen Gegenständen sowie eine Anzahl alter Ofenkacheln von Lu-

zern und Schwyz. Da die Arbeiten noch nicht abgeschlossen sind, so muß ein einläßlicher Bericht auf später verschoben werden.

Anschaffungen wurden folgende gemacht: Kraus, Kunst und Alterthum in Elsaß-Lothringen. I. Bd. Korrespondenzblatt des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumskunde. Pick, Monatsschrift für rheinisch-westphälische Geschichtsforschung und Alterthumskunde. Foß, Mittheilungen aus der historischen Literatur. Baumann, Akten zum Bauernkrieg.

Eine angenehme Pflicht erfüllen wir, indem wir eine bedeutende Anzahl Geschenke verdanken von Dr. Hotz-Ostermann, Nat. V. Fischer, Dr. Lütolf, Borsinger in Baden, Frau Schobinger; besonders aber heben wir hervor die zahlreichen und werthvollen Werke aus dem Nachlaß der Fr. Hauptmann Lusser sel.; die Berichte der kaiserlich archäologischen Gesellschaft in St. Petersburg; die 2 Exemplare der topographischen Karte des Kantons Luzern von der h. Regierung in Luzern.

III.

Ueber die Thätigkeit der Sektionen unsers Vereins gingen vier Berichte ein, nämlich von Münster, Luzern, Nidwalden und Zug.

Für die Sektion Münster referirte ihr Präsident Hr. Chorherr Aebi. Sie beschäftigte sich mit Vorarbeiten zu einer genauern Untersuchung der bei „Sabeln", zwischen Gunzwyl und Rinach vermutheten römischen Bauten. Herr Leutpriester Estermann von Neudorf hielt Vorträge über die am 30. Herbstmonat 1630 erfolgte Uebertragung der Reliquien der hl. Bartholomäus, Titus und Genossen aus der Stephans- in die Stiftskirche;

dann: über die baulichen Veränderungen an der Stiftskirche in den Jahren 1600—1609 auf Grund eines wieder aufgefundenen Rechnungsrodels. Darin werden als Verfertiger der schönen Chorstühle die beiden Bildhauer Melchior und Heinrich Fischer von Laufenburg erwähnt, während man bisher nach der Angabe von Dörflinger Jakob Krüsi für ihren Schöpfer hielt. Die Angabe des Rodels wurde auch bestätigt durch die an den Chorstühlen angebrachten Monogramme MF. HF. Hans Bachmann von Säckingen malte Vieles, besonders Ornamentales — jetzt wieder übertüncht.

Ueber die Thätigkeit der Geschichtsfreunde in Luzern berichtete der Unterzeichnete. Sie kamen jeden Mittwoch zusammen. Vorträge hielten die Herren Chorherr Lütolf über Bernardin Occhino von Siena, dritter Ordensvikar der Kapuziner; Archivar v. Liebenau: über die Werbungen des Königs Friedrich Wilhelm I. von Preußen für sein Gardekorps in Luzern; Rektor Bucher: über das hl. Meitli im Entlebuch; Prof. Rohrer: über die diplomatische Thätigkeit des Nuntius Ennius Philonardus im Jahre 1523. Herr Meyer-Bielmann brachte seltene alte Waffen, Hr. Maler Balmer seine trefflichen Entwürfe zur malerischen Dekoration der Tellskapelle. Die eingehende Literatur, antiquarische Gegenstände und Vereinsangelegenheiten wurden besprochen.

Herr Fürsprech K. v. Deschwanden schildert die Thätigkeit der Sektion Nidwalden, deren Präsident er war. Vorträge hielten Herr Kaplan Odermatt von Stans über den Ackerbau in Nidwalden gestützt auf Zinsurbarien, Beschlüsse von Gemeindekorporationen und der Landesbehörden. Hr. Kaplan Joller: über Landammann Riser † 1632, den ersten Begründer der industriellen

Thätigkeit im Roßloch, wo derselbe das erste Papier fabrizirte, ein Badhaus, eine Oeltrotte, Pulvermühle, Gerberei, Eisenschmelze und Säge erbaute, beziehungsweise in vermehrten Betrieb setzte, und eine jetzt nicht mehr existirende Kapelle erbaute. Hr. Joller wies auch eine Anzahl Originalbriefe des Ritters Melchior Lussi aus dem Staatsarchiv Luzern vor, welche er von Trient aus an die katholischen Kantone geschrieben. Hr. Rathsherr von Matt legte eine gedruckte Beschreibung von Asien und Europa von Aeneas Sylvius, gedruckt 1509, vor und schenkte sie dem Museum. Hr. A. Vokinger zeigt einen sehr alten auf dem Roßberg gefundenen Schlüssel vor, Hr. Dr. J. Wyrsch ein Landbuch von Obwalden vom Jahre 1635 und gibt erläuternde Notizen darüber; Hr. Fürsprech Deschwanden sprach über die Gemeinde Kriegstetten und das Verhältniß zwischen Bern und Solothurn in den ersten Tagen des September 1534.

Die Sektion Zug — Berichterstatter Hr. Regierungssekretär Weber — war in Anspruch genommen von den Vorbereitungen für die Generalversammlung des Vereins, die trefflich waren und die freudige Anerkennung der Theilnehmer fanden. Dann setzte sie die Restauration der Gemeindestube fort, sicherte die finanziellen Vorbedingungen, traf mit Hilfe des Hrn. Professor Rahn in Zürich Bestimmungen für den künstlerischen Schmuck. Hr. Pfarrhelfer Wikart hielt einen Vortrag über das Münzwesen von Zug, welches von 1564 bis 1805 achtzehn verschiedene Münzsorten prägte, nämlich halbe Thaler, Diken, halbe Diken, Fünfbätzner, halbe Fünfbätzner, Batzen, Groschen, Schillinge, Rappen, Angster, Assis, Kreuzer, Brakteaten, goldene ½ und ¼ Dukaten, und goldene Brakteaten, bezüglich goldene Rappen. Der Vortra-

gende konnte an 213 Zugermünzen, die vorlagen, seine Thesen erläutern. Die nämliche Münzsorte zeigt bisweilen im gleichen Jahre Abweichungen im Gepräge, so der Zugerthaler von 1565 nicht weniger als 8. Daneben wurden Erörterungen gegeben über Prägung und Werthung, über Beschlüsse der Behörden, die einzelnen Münzmeister. Hr. Pfarrhelfer Wikart theilte auch aus der Sammlung von Dekan Wikart in Zug eine abschriftliche Beschreibung des Kampfes bei Vilmergen 1656 von B. J. Zurlauben mit, der als Landschreiber der Freien Aemter wahrscheinlich persönlich Antheil nahm.

Zum Schluß mögen unsern Freunden die Verse von Loriti zur Ermunterung dienen:

O nimium felix patria, o dignissima laude,
Si, quod majores duro peperere labore,
Imperium serves, libramque sequare bilancem
Virginis Astrææ, timeat sua dona Cupido,
Imperium pia simplicitas regat, et bona virtus.

Luzern, 10. Juni 1878.

Im Namen des leitenden Ausschusses:

Franz Rohrer, Aktuar.

A. Verzeichniß
der Mitglieder des historischen Vereines der fünf Orte.

1878.

1. Ordentliche Mitglieder. [1])

HH. Aebi, Joseph, Chorherr in Beromünster. 1853.
„ v. Ah, Joseph Ignaz, Pfarrer in Kerns. 1856.
„ Akermann, Franz, Gemeindeschreiber in Ennetbürgen. 1871.
„ Amberg, Bernhard, Chorherr in Münster. 1862.
„ Amberg, Bernhard, Professor in Luzern. 1873.
„ Amberg Johann, Amtsstatthalter in Sursee. 1858.
„ Amberg, Johann, Pfarrer in Inwyl. 1873.
„ Ambühl, Jakob, Lehrer und Gemeindeschreiber in Schöz. 1872.
„ Amrein, Kaspar, Prof. in St. Gallen. 1872.
„ Amrein, Joseph, Chorherr in Münster. 1844.
„ Am Rhyn, Augustin, Gutsbesitzer in Luzern. 1854.
„ Am Rhyn, Walther, Oberst in Luzern. 1851.
„ Amstad, Joseph, Landesfähndrich in Beggenried. 1875.
„ Andermatt, Alois, Pfarrhelfer in Baar. 1850.
„ Angele, Benedict, Musikdirector in Altdorf. 1874.
„ Arnold, Jakob Anton, Pfarrer in Unterschächen. 1874.
„ Attenhofer, Karl, Dr. Oberrichter in Sursee. 1863.
„ Aufdermauer, Balthasar, Bezirksschreiber in Schwyz. 1875.
„ Bächler Alois, Pfarrer in Emmen. 1872.
„ Bachmann, Peter Joseph, Kämmerer in Risch. 1867.
„ Balmer, Joseph, Kunstmaler in Luzern. 1868.

[1]) Die beigefügte Zahl ist das Jahr des Eintrittes oder der Aufnahme.

HH. Balthasar, Friedrich, Ortsbürgerrath in Luzern. 1862.
„ Balthasar, Alois Robert, in Luzern. 1854.
„ Bättig, Stephan, Kaplan in Ruswil. 1874.
„ Baumann, Anton, Rector in Altdorf. 1874.
„ Baumgartner, Heinrich Bernard, Prof. in Zug. 1872.
„ Baumgartner, Jak. Leonz, Kaß. Richter in Steinhausen. 1877.
„ Beck, Joseph, Kaplan in Großdietwil. 1873.
„ Beck-Leu, Franz Xaver, Nat. Rath in Surſee. 1861.
„ Bell, Friedrich, Schultheiß in Luzern. 1848.
„ Benziger-Koch, Adelrich, a.-Bezirksammann in Einsiedeln. 1874.
„ Benziger, Jos. Karl, Oberstlieutenant in Einsiedeln. 1865.
„ Benziger-Dietschi, Martin, Hauptmann in Einsiedeln. 1874.
„ Benziger, Nikolaus, Reg.-Rath in Einsiedeln. 1865.
„ Berlinger, Alois, Pfarrhelfer in Buochs. 1871.
„ Bernet, Fr. Xaver, Chorherr in Münster. 1843.
„ Betschart, Joseph, Kaplan in Biberegg. 1868.
„ Bielmann, Martin, Handelsmann in Luzern. 1873.
„ Bienz-Weber, Rudolf, in Luzern. 1869.
„ Birrer, Anton, Pfarrer in Schongau. 1846.
„ Blättler, Franz, Pfarrhelfer in Hergiswil. 1871.
„ Blättler, Valentin, Rathsherr in Hergiswil. 1870.
„ Blum, Franz, Pfarrer in Werthenstein. 1876.
„ Blunschi, Johann, Stadtrath in Zug. 1868.
„ Bölsterli, Joseph, Chorherr in Luzern. 1844.
„ Bölsterli, Joseph, Pfarrer auf Schwarzenberg 1869.
„ Bommer, Ant. Dom., Professor in Schwyz. 1861.
„ Bossard Georg, Abbé in Zug. 1877.
„ Bossard, Gustav, Kriegskommissär in Zug. 1867.
„ Bossard, Karl, Goldschmid in Luzern. 1876.
„ Brändli, Wilhelm, Kaplan in Mellingen. 1874.
„ Brandstetter, Joseph, Prof. in Luzern. 1860.
„ Bucher, Jakob, Dr., Professor in Luzern. 1868.
„ Bucher, Johann, Lehrer in Luzern. 1871.
„ Bucher, Michael, in Sachseln. 1869.
„ Bühler, Jakob, Pfarrer in Littau. 1868.
„ Bünter, Jos. Maria, Obervogt in Wolfenschießen. 1866.
„ Burch, Jos. Alois, Pfarrer in Sisikon. 1874.

HH. Businger, Ferdinand, Geniehauptmann im Spießhof zu Basel. 1871.
„ Cammenzind, Damian, Reg.-Rath in Gersau. 1858.
„ Cammenzind, Jos. Maria, Kaplan in Ingenbohl. 1871.
„ Corragioni-d'Orelli, Emmanuel, Privat in Straßburg. 1854.
„ Crivelli, Karl, Banquier in Luzern. 1858.
„ Curti-Brunner, Alfred, Handelsmann in Luzern. 1872.
„ Denier, Anton, Sekundarlehrer in Art. 1875.
„ Deschwanden, Jos. Theodor, Pfarrer in Hergiswil. 1859.
„ Deschwanden, Karl, Fürsprech in Stans. 1846.
„ Deschwanden, Karl, Kirchmaier in Oberdorf, Stans. 1866.
„ Deschwanden, M. Paul, Kunstmaler in Stans. 1864.
„ Dillier, Frz. Joseph, bischöfl. Kommissar in Sarnen. 1858.
„ Dossenbach, Oswald, Reg.-Rath in Baar. 1856.
„ Düret, Joseph, bischöfl. Kanzler in Luzern. 1873.
„ Durrer, Anton, Reg. Sekretär in Kerns. 1876.
„ Durrer, Joseph, von Kerns, Revisor des eidg. statistischen Bureau, in Bern. 1875.
„ Durrer, Robert, Landammann in Stans. 1870.
„ Eberle, Ambros, Nationalrath in Schwyz. 1861.
„ Eberle, Julius, Major auf Axenstein. 1875.
„ Elmauthaler, Peter, Pfarrer in Altdorf. 1849.
„ Elmiger-Schmid, Joseph, Med. Dr. in Luzern. 1854.
„ Elmiger, Kaspar, Leutpriester in Root. 1844.
„ Elmiger, Melchior, Kämmerer in Schüpfheim. 1843.
„ Erni, Joseph, Gerichtsschreiber in Altishofen. 1871.
„ Ernst, Eduard, Chorherr in Münster. 1845.
„ Estermann-Leu, Fridolin, Großrath in Hohenrain. 1873.
„ Estermann, Jakob, Pfarrer in Malters. 1868.
„ Estermann, Melchior, Pfarrer in Neudorf. 1864.
„ Faßbind, Gottfried, Altlandammann in Oberart. 1850.
„ Fischer, Vinzenz, Obergerichtspräsident in Luzern. 1845.
„ Flueler, Alois, Polizeidirektor in Stans. 1870.
„ Flueler, Wilhelm, Kaplan in Stans. 1873.
„ Frank, Franz, Pfarrhelfer in Stans. 1866.
„ Frey, Eduard, alt Erziehungsrath in Ettiswil. 1873.
„ Frey, Joseph, Pfarrer in Zell. 1855.
„ Fridlin Christian, Regt. in Zug. 1872.

HH. Fuchs, Joseph, Kaplan in Walchwil. 1859.
„ Gasser, Joseph, I. Landschreiber in Sarnen. 1866.
„ Gehrig, Heinrich, Reg.-Rath in Luzern. 1858.
„ Gisler, Joseph, bischöfl. Kommissar in Bürglen. 1859.
„ Gloggner-Mayr, Heinrich, Privat in Luzern. 1858.
„ Göldlin Dr., Alfred, von Luzern, d. Z. Amanuensis der k. k. Hofbibliothek in Wien. 1875.
„ Göldlin, Joseph, Chorherr in Münster. 1855.
„ Göldlin, Joseph, Hauptmann in Luzern. 1868.
„ Göldlin, Robert, Med. Dr., in Luzern 1872.
„ Grob, Jos. Andreas, Dr., Großrath in Cham. 1872.
„ Grüniger, P. Augustin, O. S. B., Rektor in Sarnen. 1866.
„ Grüter, Johann, Richter in Ruswil. 1873.
„ Gut, Joseph, Reg.-Sekretär in Luzern. 1876.
„ Häfliger, Jos., Obergerichtsschreiber in Luzern. 1872.
„ Hammer, Joseph, Lehrer in Malters. 1873.
„ Hediger-Sigrist, Gottfried, von Zug, d. Z. Handelsmann in Basel. 1875.
„ Hegglin, Peter Jos. Dr., Reg.-Rath in Zug. 1872.
„ Helfenstein, Balthasar, Pfarrer in Notwil. 1863.
„ Heller, Mauriz, Sextar in Wolhusen. 1843.
„ Herger, Alois, Pfarrer in Isenthal. 1874.
„ Hersche, Hermann, Pfarrer in Kleinwangen. 1860.
„ Herzog, Adam, Oberrichter in Münster. 1856.
„ Herzog, Ignaz, Kaplan in Rothenburg. 1864.
„ Herzog, Ign. Vital, Chorherr in Münster. 1843.
„ Herzog, Lukas, a.-Oberrichter in Münster. 1843.
„ Herzog, Martin, Kaplan in Römerswil. 1872.
„ Herzog, Frz. Xaver, Pfarrer in Ballwil. 1843.
„ Hochstrasser, Joh. Baptist, Pfarrer in Luthern. 1853.
„ Hotz, Leonz, Kaplan in Baar. 1850.
„ Hüsler, Anton, Arzt in Cham. 1876.
„ Hurter, Alois, Ortsbürgerrath in Luzern. 1873.
„ Imfeld, Balthasar, Pfarrhelfer in Lungern. 1866.
„ Ineichen, Heinrich, Gerichtsschreiber in Ballwil. 1846.
„ Isenegger, Joh., Pfarrer in Hellbühl. 1877.
„ Isenegger, Kaspar, Pfarrer in Reiden. 1871.
„ Kälin, Joh. Bapt., Kanzleidirektor in Schwyz. 1870.

HH. Kaufmann, Alwin, Prof. in Luzern. 1876.
„ Keiser, Albert, Hochw. in Luzern. 1862.
„ Keiser, August, Med. Dr. in Zug. 1867.
„ Keiser, Dagobert, Architekt in Zug. 1875.
„ Keiser, Heinrich Alois, Rektor in Zug. 1867.
„ Keiser, Karl, Hauptmann, im Hôtel du lac zu Luzern. 1875.
„ Keiser, Theodor, Verwalter in Zug. 1876.
„ Kengelbacher, Meinrad, Pfarrer in Ingenbohl. 1875.
„ Kennel-Christen, Mauriz, Rathsherr in Stans. 1871.
„ Kiem, P. Martin, O. S. B., Professor in Sarnen. 1858.
„ Koller, Jakob, Amtsschreiber in Willisau. 1873.
„ Kopp, Alois, Reg.-Rath in Luzern. 1854.
„ Kopp, Karl, Pfarrhelfer in Münster. 1869.
„ Kottmann, Jos., Stud. Theol. in Luzern. 1877.
„ Kreienbühl, Vinzenz, Redaktor in Luzern. 1865.
„ Küchler, Anton, Pfarrhelfer in Kerns. 1876.
„ Küttel, Kaspar, Schuldirektor in Luzern. 1872.
„ Kunz, Frz. Xaver, Seminardirektor in Hitzkirch. 1877.
„ Landolt, P. Justus, O. S. B., Historiograph in Einsiedeln. 1845
„ Lauter, Alphons, Kaplan, in Blatten. 1876.
„ Letter, Michael, Oberst in Zug. 1853.
„ Leu, Joseph, Großrath in Untereberſol. 1876.
„ Lichtensteiner, Jos. Leonz, Chorherr in Münster. 1862.
„ Lingg, Ludwig, Kaplan in Ruswil. 1867.
„ Lusser, Emil, Staatskassagehilfe in Altdorf. 1874.
„ Lusser, Franz, Landammann in Altdorf. 1849.
„ Lusser, Gebhard, Pfarrhelfer in Altdorf. 1859.
„ Lustenberger, Joseph, Kaplan in Reiden. 1867.
„ Lütolf, Alois, Dr., Prof. und Chorherr in Luzern. 1853.
„ Mahler, Heinrich, Handelsmann in Luzern. 1873.
„ Mai, Franz, Bezirksammann in Gersau. 1860.
„ Marty, Joh., Seminardirektor in Schwyz. 1877.
„ Marty, Martin, Fürsprech in Altendorf. 1865.
„ Mayr, v. Baldegg, Georg, Banquier in Luzern. 1857.
„ Meyer, Jakob, Dekan in Hildisrieden. 1853.
„ Meyer, Jakob, Kämmerer in Altishofen. 1858.
„ Meyer, Jakob, Pfarrer in Viznau. 1861.
„ Meyer, Joh., Architekt in Luzern. 1859.

HH. Meyer, Joseph, Großrath in Ruswil. 1871.
„ Meyer-Am Rhyn, Jost, Privat in Luzern. 1851.
„ Ming, Johann, Hochw. in Sarnen. 1851.
„ Mohr, Heinrich, Major in Luzern. 1856.
„ Mohr, Rudolph, Eisenbahninspektor in Basel. 1856.
„ Moos-Siegwart, Nik., Kantonsrichter in Zug. 1868.
„ v. Moos-Göldlin, Franz Xaver, in Luzern. 1849.
„ Muheim, Gustav, Ständerath in Altdorf. 1874.
„ Muheim, Jost, älter. Landschaftmaler in Luzern. 1855.
„ Müller, Alois, Fürsprech in Airolo. 1847.
„ Müller, Alois, Landammann in Baar. 1854.
„ Müller, Andreas, Med. Dr., in Altdorf. 1869.
„ Müller, Franz, Kreiskommandant in Zug. 1877.
„ Müller, P. Joh. Bapt., Professor in Einsiedeln. 1875.
„ Müller, Joseph, Gastwirth in Gersau. 1860.
„ Müller, Karl Leonhard, Hauptmann in Altdorf. 1843.
„ Müller, Karl, Weinhändler in Altdorf. 1869.
„ Müller, Karl Rudolph, Gemeinderath in Altdorf. 1874.
„ Müller, Marzell, Fabrik-Direktor in Gersau. 1870.
„ Müller, Marzell, Sohn, in Gersau. 1870.
„ Müller, Mauriz, Kaplan in Großdietwyl. 1874.
„ Nager, Alois, Ingenieur in Luzern. 1859.
„ Niederberger, P. Martin, Ord. Capuc. in Stans. 1872.
„ Niederberger, Remigius, bischöfl. Kommissar in Stans. 1866.
„ Nußbaumer Georg, Reg.-Rath. in Zug. 1877.
„ Odermatt, Anton, Kaplan in Stans. 1865.
„ Odermatt, Anton, Stammbuchhalter in Stans. 1871.
„ Odermatt, Konst., Kantonsrichter in Stans. 1877.
„ Odermatt, Jakob, Pfarrhelfer in Silenen. 1876.
„ Odermatt, Ignaz, O. S. B., Subprior in Engelberg. 1866.
„ Odermatt, Remigius, Pfarrer auf Emmetten. 1870.
„ Omlin, Joseph Anton, Pfarrer in Sachseln. 1866.
„ Omlin, Ludwig, Pfarrhelfer in Sachseln. 1866.
„ Peyer, Peter, Stadtammann in Willisau. 1875.
„ Pfyffer, Alphons, Oberst in Luzern. 1863.
„ Pfyffer, Bernhard, Med. Dr. in Luzern. 1852.
„ Pfyffer, Joseph, Med. Dr., in Luzern. 1853.
„ Pfyffer-Balthasar, Lud., Stadtrathspräsident in Luzern. 1852.

HH. Pfyffer v. Heidegg, Louis, auf Schloß Heidegg. 1867.
„ Pfyffer-Knörr, Nikol., Liegenschaftsverwalter in Luzern. 1873.
„ Plattner, Plazidus, Reg.-Rath in Chur. 1862.
„ Portmann, Anton, Professor in Luzern. 1874.
„ Prevost, P. Karl, O. S. B. Professor in Sarnen. 1873.
„ Püntener, Joseph, Reg.-Rath in Erstfeld. 1874.
„ Räber, Alois, Nat.-Rath in Ebikon. 1861.
„ Räber-Leu, Alois, Buchhändler in Luzern. 1862.
„ Ramsperger, Augustin, alt Erziehungsrath in Luzern. 1870.
„ v. Reding-Biberegg, Nazar in Schwyz. 1875.
„ Reichmuth, Bernardin, Med. Dr. in Schwyz. 1875.
„ Renggli, Joseph, Pfarrer in Dagmersellen. 1873.
„ Renner, P. Ambrosius, Ord. Capuc., Guardian in Sarnen. 1874.
„ Riedweg, Mathias, Propst in Münster. 1859.
„ Rickenbach, P. Heinrich, Bibliothekar in Einsiedeln. 1875.
„ Rohrer, Franz, Prof. in Luzern. 1866.
„ Rohrer, Nikodem, Pfarrer in Giswyl. 1876.
„ Rohrer, Nikolaus, Arzt in Sachseln. 1876.
„ Rölly, Ignaz, Chorherr in Luzern. 1849.
„ Römer, Karl, Kaplan in Goldau. 1865.
„ Roos, Wilhelm, Pfarrer in Ettiswil. 1868.
„ Röthelin, Ignaz, Pfarrer in Meggen. 1865.
„ Sautier, Karl, Handelsmann in Luzern. 1873.
„ Sautier-Schlapfer, Jos., Handelsmann in Luzern. 1875.
„ Scherer, Karl, Gemeinde-Ammann in Meggen. 1869.
„ Scherer, Theodor, Dr. J. U. in Luzern. 1843.
„ Schiffmann, Frz. Jos., Bibliothekar in Luzern. 1858.
„ Schiffmann, P. Heinrich, Custos in Engelberg. 1868.
„ Schiffmann, Melchior, Pfarrer in Winikon. 1859.
„ Schiffmann, Frz. Xav., Kommandant in Baar. 1867.
„ Schilter, Dominik, Med. Dr. in Schwyz. 1865.
„ Schlumpf, Melchior, bischöfl. Kommissar in Steinhausen. 1852.
„ Schmid, Jakob, Oberrichter in Luzern. 1876.
„ Schmid, Johann, Prof. in Luzern. 1871.
„ Schmid Jos. Ant., a. Gemeindeschreiber in Baar. 1876.
„ Schmid v. Böttstein, Karl, in Böttstein, Kt. Aargau. 1849.
„ Schmid, Xaver, Oberschreiber in Luzern. 1870.

HH. Schmidlin, Joſt, Chorherr in Münſter. 1844
„ Schneller, Joſ., Archivar der Stadt Luzern, Ehrenpräſident des Vereins. 1843.
„ Schnyder, Alois, Spitalcuratus in Luzern. 1850.
„ Schnyder, Julius, Reg.-Rath in Luzern. 1854.
„ Schobinger, Joſeph, Regierungsrath in Luzern. 1873.
„ Schöpfer, Anton, Pfarrer in Hasle. 1859.
„ Schubiger, P. Anſelm, Profeſſor in Einſiedeln. 1875.
„ v. Schumacher, Felix, General in Luzern. 1863.
„ Schuler, Meinrad, Erziehungsrath in Schwyz. 1875.
„ Schürmann, Anton, Stadtſchreiber in Luzern. 1862.
„ Schwerzmann, Eduard, Fürſprech in Zug. 1867.
„ Schwytzer, Peter, Pfarrer in Oberkirch. 1862.
„ Schwytzer, Frz. Xaver, Ingenieur in Luzern. 1844.
„ Segeſſer-Simon, Alois, a.-Quartiermeiſter in Luzern. 1856.
„ Segeſſer, Eduard, Lieutenant in Luzern. 1872.
„ Segeſſer, Heinrich Viktor, Korporationspräſident in Luzern. 1874.
„ Segeſſer, Joſt Bernard, Oberrichter in Luzern. 1845.
„ Sidler, Franz, Leutprieſter zu St. Stephan in Münſter. 1865.
„ Sidler, Franz, Apotheker in Luzern. 1875.
„ Sidler, Johann, Stadtpfarrer in Zug. 1872.
„ Sidler, Leopold, Kaplan in Art. 1876.
„ Sigriſt, Alois, Dr. J., Oberrichter in Luzern. 1871.
„ Sigriſt, Alois, Gemeinderaths-Präſident in Meggen. 1874.
„ Sigriſt, P. Joh. Ev., Prof. in Sarnen. 1876.
„ Sigriſt, Joſeph Leonz, Pfarrer in Buochenrain. 1870.
„ v. Sonnenberg, Alfred, Gardehauptmann Sr. päpſtlichen Heiligkeit in Rom. 1854.
„ v. Sonnenberg, Theoring, Oberſt in Luzern. 1849.
„ Speck, Joſ. Anton, Kaplan in Steinhauſen. 1872.
„ Spieler, Fridolin, Seminarlehrer in Hitzkirch. 1877.
„ Stadlin, Franz Michael, Pfarrer in Cham. 1872.
„ Staffelbach, Alois, Pfarrer in Neuenkirch. 1867.
„ Staffelbach, Ignaz, Chorherr in Münſter. 1872.
„ Staffelbach, Joſ. Georg, Pfarrer in Maierscappel. 1868.
„ Stähli, Arnold, Staatsanwalt in Lachen. 1875.
„ Staub, Bonifaz, Profeſſor in Zug. 1843.

HH. Staub, Leonz, Pfarrer in Emmishofen, Kt. Thurgau. 1852.
„ Steiner Plazid, Gemeindeschreiber in Baar. 1877.
„ Stocker, Beat Jakob, Dekan in Art. 1875.
„ Stocker, Thomas, Chorherr in Luzern. 1843.
„ Stockmann, Melchior, Med. Dr. in Sarnen. 1866.
„ Studer, Johann, Amtsgehilfe in Gettnau. 1849.
„ Stutz, Joseph, Pfarrer in Hizkirch. 1868.
„ Stutzer, Jos., Apotheker in Schwyz. 1875.
„ Styger, Anton, Gemeindepräsident in Schwyz. 1875.
„ Styger, Karl, a.=Landammann in Schwyz. 1875.
„ Suppiger, Johann, Med. Dr. in Reiden. 1875.
„ Suter, Anton, Oberlehrer in Münster. 1869.
„ Suter, Jost, Pfarrer in Eschenbach. 1877.
„ Suter, Melchior, Pfarrer in Schwyz. 1875.
„ Tanner, Anton, Dr., Propst in Luzern. 1861.
„ Triner, Dominik, Gemeindeschreiber in Schwyz. 1875.
„ Troxler, Ludwig, Pfarrer in Udligenschwyl. 1868.
„ Truttmann, Joh. Bapt., Kaplan in Rohrdorf, bei Baden. 1872.
„ Truttmann, Michael, Regierungsrath, auf Seelisberg. 1858.
„ Tschümperlin, Melchior, bischöfl. Kommissar in Schwyz. 1859.
„ Uttinger, Xaver, Professor in Zug. 1871.
„ Villiger, Anselm, O. S. B., Prälat in Engelberg. 1866.
„ Vogel, P. Adalbert, Stiftsarchivar in Engelberg. 1876.
„ Vokinger, Alois, Maler in Stans. 1871.
„ Vonmatt, Johann, Buchhändler in Stans. 1871.
„ Waltert, Johann, Pfarrer in Knutwyl. 1876.
„ Waser, Maurus, Seminarlehrer in Schwyz. 1875.
„ Weber, Anton, II. Reg=Sekrtr. in Zug. 1861.
„ Weber, Xaver, Sekretär der Staatskanzlei Schwyz. 1875.
„ Weibel, Joseph, Pharmazeut in Luzern. 1861.
„ Widmer, Alois, Amtsschreiber in Schüpfheim. 1873.
„ Wikart, Anton, Hypothekarschreiber in Zug. 1865.
„ Wikart, Paul A., Pfarrhelfer in Zug. 1852.
„ Windli, Joseph, Obergerichtspräsident in Kerns. 1866.
„ Winkler, Jos., Dr., bischöfl. Kommissar in Luzern. 1858.
„ Winkler, Joseph, Verhörrichter in Luzern. 1876.
„ Wirz, Theodor, Landammann in Sarnen. 1876.
„ Wirz, Franz, Landammann in Sarnen. 1866.

HH. Wyrsch, Jakob, Med. Dr., in Buochs. 1866.
„ Wyrsch, Joseph, Pfarrer in Buochs. 1869.
„ Wyrsch, Joseph, Sohn, in der Reketen, auf Emmetten. 1873
„ Wyß, Alfred, Banquier in Zug. 1872.
„ Wyß, Ant., Stadtpfarrer in Baden. 1870.
„ Zelger, Joseph, Landschaftmaler, in Luzern. 1850.
„ Zemp, Jos., Dr., Großrath in Entlebuch. 1864.
„ Zimmermann, Alois, Vierherr in Sursee. 1863.
„ Zimmermann, Kaspar, Professor in Münster. 1867.
„ Zumbühl, Ludwig, Gemeinderaths-Präsident in Littau. 1869.
„ Zünd, Joseph, Präsident des Ortsbürgerraths in Luzern. 1860.
„ Zünd, Robert, Landschaftmaler in Luzern. 1846.
„ Zürcher, Joh. Bapt., Buchhalter der Kreditanstalt in Zug. 1872.
„ Zürcher, Xaver, Kunstmaler in Zug. 1877.
„ zur Gilgen, Franz, Lieutenant in Sarnen. 1866.
„ zur Gilgen, Jos. Aurelian, Privat in Luzern. 1853. [1])

Leitender Ausschuß:

„ Alois Lütolf, Präsident des Vereins;
„ Joseph Bölsterli;
„ Franz Rohrer, Aktuar.

Mitredaktoren der Zeitschrift:

„ Fürsprech Karl Deschwanden, in Stans.
„ Kanzleidirektor J. B. Kälin, in Schwyz.

2. Ehrenmitglieder.

Titl. Regierungen der h. Stände Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug. 1843.
„ Bischöfe von Basel und Chur. 1843.
„ Prälat des l. Stiftes Einsiedeln. 1843.
„ Collegiatstifte Luzern und Beromünster. 1843.
„ Corporationsgüterverwaltung der Stadt Luzern. 1846.
„ h. Bundesrath in Bern. 1860.

---

[1]) Bezüglich des Mitglieder-Verzeichnisses bitten wir etwaige unrichtige Angaben in Namen, Stand oder Wohnort dem Präsidenten gütigst bezeichnen zu wollen, damit die Berichtigung im nächsten Bande rechtzeitig erfolgen kann.

HH Bundesarchivar Dr. Jak. Kaiser in Bern. 1873.
„ Prof. G. v. Wyß in Zürich. 1877.

3. Korrespondirende Mitglieder.

„ Fetz, Joh. Franz, Hofkaplan in Vaduz. 1843.
„ Ziegler-Steiner, Joh. Melch., in Winterthur. 1845.
„ v. Mülinen-Mutach, Friedrich, in Bern. 1846.
, v. Stürler, Mauriz, Staatsschreiber in Bern. 1853.
„ Bovet, Felix, Prof. in Neuenburg. 1853.
„ v. Bonstetten, Gustav, zu Eichenbuel bei Thun. 1858.
„ Ennen, Dr., Leonhard, Stadtarchivar in Cöln. 1860.
„ Rüscheler-Usteri, Dr. Arnold in Zürich. 1868.
„ Strickler, Dr. Joh., Staatsarchivar in Zürich. 1870.
„ Maier, Georg, Pfarrer in Oberurnen. 1877.

B. Vereine und Gesellschaften,

mit denen wir mittelst Schriftenaustausch in Verbindung stehen.

1. Inländische.

Histor. und antiquarische Gesellschaft zu Basel; seit 1843.
Société d'histoire du Canton de Fribourg. 45.
Antiquarische Gesellschaft in Zürich. 45.
Société historique de la Suisse Romande, à Lausanne. 46.
Histor. Verein des Kantons Bern. 46.
Bündtnerische geschichtsforschende Gesellschaft in Chur. 49.
Société d'histoire et d'Archéologie de Genève. 49.
Allgem. geschichtforschende Gesellschaft der Schweiz. 50.
Histor. Gesellschaft des Kantons Aargau. 60.
Histor. Verein des Kantons Thurgau. 61.
Histor. Gesellschaft in St. Gallen. 61.
Historisch-antiquarischer Verein des Kantons Schaffhausen. 63.
Geschichtsforschender Verein des Kantons Solothurn. 63.
Histor. Verein des Kantons Glarus. 65.
Institut national Genevois. 68.
Société Jurassienne d'émulation, à Porrentruy. 72.
Société d'histoire du Canton de Neuschâtel. 72.

---

2. Ausländische.

Histor. Verein der Oberpfalz und Regensburg; seit 1843.
Histor. Verein von und für Oberbaiern. 43.
K. Baierische Akademie der Wissenschaften (Histor. Classe). 43.
Histor. Verein in Oberfranken. 45.
Verein zur Erforschung der Rheinischen Geschichte und Alterthümer (Mainz). 45.
Histor. Provinzialverein für Krain. 47.
Schleswig-Holstein-Lauenburgische Gesellschaft für vaterländische Geschichte. 47.
Histor. Verein für Schwaben und Neuburg. 49.
Verein für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben. 49.
Histor. Verein für das Großherzogthum Hessen. 49.
Kais. österreichische Akademie der Wissenschaften (philos. histor. Classe). 49.
Histor. Verein für Unterfranken und Aschaffenburg. 50.
Histor. Verein für das württembergische Franken. 50.
Histor. Verein für Niedersachsen. 51.
Kais. Ferdinandeum in Innsbruck. 51.
Verein für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung. 52.
Histor. Verein für Steiermark. 52.
Histor. Verein für Niederbaiern. 52.
Oberlausizische Gesellschaft der Wissenschaften. 53.
Verein für thüringische Geschichte und Alterthumskunde. 53.
Germanisches Museum in Nürnberg. 53.
Alterthumsverein zu Wien. 55.
Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande (Bonn). 56.
Société impériale (jetzt nationale) des Antiquaires de France; à Paris. 56.
K. K. Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Baukunst- und histor. Denkmale Oesterreichs. 57.
Histor. Verein für den Niederrhein, insbesonders die alte Erzdiöcese Köln. 57.
Société pour la Recherche et la conservation des Monuments historiques dans le grand-Duché de Luxembourg. 57.
Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Frankfurt a/M. 58.

Société pour la Conservation des Monuments historiques d'Alsace. 58.
Verein für Hamburgiſche Geſchichte. 58.
K. K. geographiſche Geſellſchaft in Wien. 59.
Maatschappii der Nederlandsche Letterkunde. (Leyden). 59.
Verein für Meklenburgiſche Geſchichte und Alterthumskunde. 60.
Königl. Sächſiſcher Verein für Erhaltung vaterländiſcher Geſchichts- und Kunſtdenkmale. 61.
Verein für Geſchichte und Alterthum Schleſiens. 61.
Alterthumsverein zu Freiberg in Sachſen. 62.
Verein für Landeskunde von Nieder-Oeſterreich. 65.
Kirchlich-Hiſtor. Verein der Erzdiöceſe Freiburg i/B. 67.
Gelehrte eſtniſche Geſellſchaft zu Dorpat. 67.
Thüring-ſächſiſcher Geſchichts- und Alterthumsverein zu Halle a/S. 67.
Geſellſchaft für Pommer'ſche Geſchichte und Alterthumskunde. 67.
Verein für Geſchichte der Mark Brandenburg. 68.
Geſellſchaft für Beförderung der Geſchichtskunde zu Freiburg i/B. 68.
Harzverein für Geſchichte und Alterthumskunde. 68.
Conſervatorium der großherz.-badiſchen Staats-Alterthümerſammlungen. 68.
Muſealverein des Francisco-Carolinums zu Linz. 69.
Verein für Geſchichte des Bodenſee's und Umgebung. 70.
Voigtländiſcher Alterthumsforſchender Verein. 70.
Hanſiſcher Geſchichtsverein zu Lübeck. 72.
Großherzogl. badiſches General-Landesarchiv. 73.
Alterthumsverein in München. 74.
Verein für Geſchichte und Alterthumskunde in Hohenzollern. 74.
Muſeums-Verein für Vorarlberg. 74.
Hiſtoriſcher Verein der Pfalz. 75.
Hiſtoriſcher Verein zu Marienwerder in Weſtpreußen. 76.
Verein für Chemnitzer Geſchichte in Chemnitz. 76.

Reformbeſtrebungen der Katholiken

in der

ſchweizeriſchen Quart des Bisthums Konſtanz

1492 bis 1531.

Mit beſonderer Rückſicht auf die fünf Orte.

Von

Franz Rohrer,

Profeſſor der Geſchichte in Luzern.

Reformbestrebungen der Katholiken

in der

schweizerischen Quart des Bisthums Konstanz

1492 bis 1531.

Mit besonderer Rücksicht auf die fünf Orte.

Von

Franz Rohrer,

Professor der Geschichte in Luzern.

Das Zeitalter der Reformation bildet einen entscheidenden Wendepunkt in der Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft. Es ist der selbstverständliche Gang der Würdigung solcher Ereignisse, daß in den Zeiten des aufregenden Kampfes auch die Darstellungen derselben die Spuren der gegenseitigen Befehdung an sich trugen. Die später eintretende scharfe Aus- und Absonderung der Konfessionen und die theologische Polemik ließ auch im 17. und 18. Jahrhundert eine objektive Betrachtung kaum aufkommen. In unserer Zeit jedoch haben sich die Gegensätze vielfach anders gestaltet, und wir blicken mit mehr Ruhe auf jene Epoche innerer Kämpfe zurück. Es sind daher eine Reihe von Arbeiten erschienen, die mit anerkennenswerthem Streben nach den reinen Motiven geschichtlicher Wahrheit, uns das Gewebe dieser Zeit in seinem Entstehen und in seiner Zusammensetzung klar zu enthüllen wohl geeignet sind. Hiezu möchte auch die folgende Arbeit einen Beitrag liefern, indem wir es unternehmen, eine bisher ziemlich im Dunkeln gelassene Seite der Reformthätigkeit etwas mehr ins Licht zu stellen. Wir finden nämlich, daß die Geschichtschreiber allerdings dem Verlauf der Reformation, welche von Zwingli und Calvin angebahnt wurde, die volle Aufmerksamkeit geschenkt, dagegen die parallel laufenden Anstrengungen der Katholiken für Verbesserungen von Innen heraus, ohne das Band der kirchlichen Einheit zu zerreißen, manchmal ignorirt, bisweilen stückweise beigezogen, fast nie aber einläßlich gewürdigt haben. Sind die Reformbestrebungen katholischer Seits auch erst durch das Concil von Trient vollständig in Fluß gekommen, so dürfte doch eine zusammenhängende Darstellung der schweizerischen Reformthätigkeit gerade in der Zeit der Reformation selbst immerhin zum Verständniß des Ganzen beitragen. Indem wir eine solche versuchen mit Beschränkung auf das Bisthum Konstanz, bitten wir um

freundliche Nachsicht — Kenner der Geschichte werden uns dies nicht als gewohnte Phrase auslegen. Die Vorarbeiten beziehen sich durchweg nur auf Einzelnes und sind auch hiebei unvollständig; die Quellen fließen sparsam, und so sind wir zufrieden, wenn wir einiges frisches Material beibringen, einzelnen Thatsachen wieder ihre wahre Gestalt geben, und über das Ganze einen Ueberblick gewähren. Mögen dann begabte Forscher das Quellenmaterial vervollständigen, und was wir hier nur lückenhaft bieten, in harmonischer Einheit vorführen. —

Den Herren Archivaren Dr. Th. v. Liebenau in Luzern und Dr. J. Strickler in Zürich sprechen wir den verbindlichsten Dank aus für ihre stets bereitwillige Unterstützung bei dieser Arbeit.

Sie theilt sich dem Laufe der Ereignisse folgend von selbst in drei Abschnitte. Im ersten tritt der Bischof von Konstanz in den Vordergrund und dringt ernstlich auf eine Sittenbesserung, vorab beim Klerus, und empfiehlt den Widerstand gegen die Reformation, welche auf eine Trennung der Christenheit hinzielt. Dabei beansprucht er wohl auch die Hilfe der Eidgenossen, sie aber befassen sich nur nebenbei mit diesem Geschäfte, indem sie den Bischof bisweilen unterstützen, bisweilen ihm hindernd in den Weg treten, auch gegen einige Neuerungen Verbote erlassen; politische und materielle Interessen nehmen aber zumeist ihre Aufmerksamkeit in Anspruch. Es sind dies die Jahre 1492 bis 1523. Als aber die außerkirchliche Reformation eine Bedeutung erlangte, welche nicht nur die Einheit der Kirche bedrohte, sondern auch diejenige der Eidgenossenschaft, da beschäftigten sich die Regierungen ernstlich und oft mit dieser Angelegenheit und suchten diese Gefahr abzuwenden theils durch Verbote gegen die Verbreitung der neuen Lehre, theils auch durch einen wohl durchdachten Versuch, auf bisheriger Grundlage die wahre Kirchenverbesserung mit Hilfe des weltlichen Armes ins Werk zu setzen. Diese kirchlich-politische Thätigkeit fällt in die Jahre 1524 bis 1526. Es folgt hierauf die Zeit der völligen gegenseitigen Entzweiung und des Bürgerkrieges. Während derselben treten von 1527 bis 1531 stetsfort noch Reformversuche von bischöflicher und staatlicher Seite auf, allein man sieht immer mehr ein, daß bei den schroffen Gegensätzen die Waffen werden entscheiden müssen, und daß vorher an ein friedliches Einvernehmen auf dem Felde der Reformen nicht

wohl gehofft werden dürfe. Für die Katholiken stand ja nicht mehr so fast die Frage der Kirchenverbesserung im Vordergrund — es handelte sich vielmehr um die durch die schnellen Fortschritte der Reformation bedrohte Existenz der alten Kirche in der Eidgenossenschaft selbst, für welche man vorerst sorgen mußte.

I.

Von den XIII Orten der alten Eidgenossenschaft standen zehn ganz oder zum großen Theil unter dem Bisthum Konstanz, nämlich Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Schaffhausen und Appenzell, nebst St. Gallen mit Ausnahme des Oberlandes. Der Sprengel von Konstanz erstreckte sich auf schweizerischem Gebiet von der Grimsel an der Aare entlang bis zum Rhein; dann diesen und den Bodensee hinauf bis zur Einmündung der Ill bei Feldkirch; von da in der Linie über die Rheinthalerberge und die Kurfürsten unter Schänis und Wesen durch der Grenze folgend, welche Glarus und Uri von Graubünden scheidet, hierauf unter Ursern hin bis an den Gallenstock. Dieser im Gebiet der Eidgenossen gelegene Theil des Bisthums hieß die schweizerische Quart. Ursern und das östlich von der angegebenen Grenze liegende jetzige St. Gallen gehörte nebst Graubünden zum Bisthum Chur. Die Bischöfe von Konstanz und Chur waren Suffragane von Mainz. Die Kantone Basel und Solothurn standen unter dem Bischof von Basel; die Stadt Solothurn jedoch und die Gegend bis St. Imier, von da bis an die Berge zwischen Bern und Wallis und den Genfersee hinab bis Aubonne westlich von der Aare, also auch die Stadt Bern und der Kanton Freiburg, gehörten unter den Hirtenstab des Bischofs von Lausanne. Die Bischöfe von Basel und Lausanne hatten in Besançon, der Bischof von Wallis in Tarantaise den kirchlichen Metropoliten. In der deutschen Schweiz fällt daher offenbar der Schwerpunkt des kirchlichen Lebens in das Bisthum Konstanz. In ihm entstand die Reformation und durch die Kantone dieses Bisthums wurde ihr zum Siege verholfen; in den Kantonen desselben fand sie aber auch die kräftigsten Gegner, welche den begonnenen Siegeslauf derselben hemmten und der alten Kirche eine staatlich gleichberechtigte Existenz neben der neuen Lehre retteten.

Die Frage der Kirchenverbesserung stand seit den Concilien von

Konstanz und Basel immer auf der Tagesordnung; das Bisthum Konstanz machte hierin keine Ausnahme. Wir beschränken uns jedoch nur auf die Zeit der zwei Bischöfe Thomas und Hugo, welche gerade vor und während der Reformation den Bischofsstuhl inne hatten.

Thomas Bärlower verwaltete nur 5 Jahre das Bisthum, vom 22. März 1491 bis 25. April 1496. Diese kurze Spanne Zeit aber läßt uns einen ziemlich klaren Blick thun in die eigenthümliche Stellung, welche der Bischof von Konstanz zu den Eidgenossen einnahm; eine Stellung, welche dem Werke einer durchgreifenden Kirchenverbesserung fast unüberwindliche Hindernisse in den Weg legte. Fassen wir zuerst die politische Seite ins Auge, so tritt uns der Bischof von Konstanz als deutscher Reichsfürst entgegen mit großen Besitzungen und festen Schlössern. Zur Sicherung derselben suchte der Bischof den Bund mit den kriegsgewaltigen Eidgenossen. Bischof Thomas folgte hierin dem Beispiel seiner Vorgänger.[1]) Ehe aber das Bündniß abgeschlossen wurde, erhob sich, wie wir bald sehen werden, im Bisthum ein gewaltiger Sturm, der nur durch weit gehende Zugeständnisse des Bischofs an die Geistlichkeit zur Ruhe gebracht werden konnte. Deßwegen kam die Vereinigung mit den Eidgenossen erst am 13. Sept. 1494 zu Stande.[2]) Die Orte Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug verbünden sich mit dem Bischof von Konstanz, vorerst einander nicht zu schädigen; dann versprechen die Kantone, den Bischof in seinen Besitzungen zu schirmen, der Bischof aber wird den Eidgenossen Stadt und Schloß Kaiserstuhl bei allen ihren Durchzügen offen halten; Streitigkeiten unter den Vertragschließenden soll ein Schiedgericht in Baden mit gleichen Zusätzen entscheiden. Für die Verwaltung der Diözese jedoch ist der folgende Artikel von großer Tragweite. „Wir obgenannter Bischoff Thomas sollent vnd wellent die gemellten Eydtgnossen vnd die Jren, geistlich vnd weltlich personen, by Jren guten loblichen alten harkomen lassen beliben vnd sy witter nit trengen, wie sy dann vornacher von vnseren vorfaren, Bischoffen säligen, loblicher Gedächtnuß, gehalten worden sind." — In diesen kurzen Worten haben

---

[1]) Eidgen. Abschiede III. 1. S. 404.

[2]) L. c. S. 734 ff.

wir eine Art Konkordat zwischen dem Bischof von Konstanz und den Eidgenossen, welches durch die Unbestimmtheit und Dehnbarkeit seines Inhaltes — es war ja gar nicht angegeben, worin das „gute, alte harkomen" bestehe — den weitesten Spielraum bot, den Bischof Schritt für Schritt in seinen Amtshandlungen zu hemmen unter dem Vorgeben, es sei früher nicht so vorgegangen worden. Insbesondere fand die Geistlichkeit hierin eine willkommene Handhabe zum Widerstand gegen bischöfliche Anordnungen, und es liegen Fälle genug vor, wo sie sich zu diesem Behufe an die Regierungen der einzelnen Orte oder an die Tagsatzung wandte. Der Kämmerer des Kapitels Luzern, Johannes Schlosser, wandte sich daher an die vertragschließenden Orte mit dem Ansuchen, man möge der Priesterschaft in der schweizerischen Quart des Bisthums Konstanz eine amtlich beglaubigte Abschrift dieses Artikels geben. Diese Kopie wurde ihr auch am 13. Sept. 1494 von den Boten der VI Orte ausgestellt — also am nämlichen Tage schon, wo das Bündniß mit dem Bischof in Kraft trat.[1])

Unter Bischof Thomas wurde indeß noch ein anderes Konkordat errichtet, das sicher zu den originellsten Erscheinungen in der Kirchengeschichte gehört, nämlich ein Konkordat zwischen dem Bischof und seiner Geistlichkeit in der schweizerischen Quart. Gleich nach dem Antritt seines Hirtenamtes nahm Bischof Thomas das Werk der Kirchenverbesserung an die Hand. Er wollte auf den 3. Juni 1492 eine Diözesansynode abhalten; aus der Schweiz sollten die Prälaten und wenigstens je zwei Abgeordnete von den Ruralkapiteln erscheinen.[2]) An die Tagsatzung richtete der Bischof das Gesuch, ihm dies zu gestatten: „die priesterschaft geistlich vnd weltlich, man vnd frowen, in ein loblich wesen ze bringen." Die Eidgenossen verschoben eine bestimmte Antwort, unterstützten indeß das Gesuch des Bischofs beim Papst, daß der Weihbischof von Konstanz Gewalt erhalte, verbrecherische Priester zu degradiren.[3]) Inzwischen brach aber zwischen dem Bischof und der Geistlichkeit ein Streit aus über die Bischofssteuer und über verschiedene von der Geistlichkeit zu ihren Gunsten geforderte Reformen, und dieser

[1]) Geschichtsfreund Bd. XXIV S. 35 und S. 78 f.

[2]) Geschichtsfrd. XXIV S. 28. und 62.

[3]) Eidgen. Abschde. III. 1. S. 404, 409, 411, 431.

führte zu einem ganz andern Ergebniß, als man wohl bei Einberufung der Diözesansynode beabsichtigt hatte. Das Widerstreben der Geistlichkeit gegen außerordentliche Besteuerung durch den Bischof gehörte auch zum „alten harkomen". Wir finden hierüber schon päpstliche Entscheidungen in der Mitte des 13. Jahrhunderts in einem Erlaß des Papstes Innozenz IV. für die st. gallische Geistlichkeit gegen den Bischof.[1]) Der Bischof bezog als regelmäßige Steuer die Annaten oder fructus primi anni von den Pfarrpfründen und beanspruchte sie auch von den Kaplaneien; dann die Consolationes, eine jährliche Steuer von den Pfründen nach bestimmter Taxation, als „Rent und Gült", die daher auch abgelöst werden konnte; ferner einen Theil der Strafgelder in den Gemeinden, bannalia, und der an dem Quatemper- und einigen andern Tagen gesammelten Almosen. Wo aber die Finanzlage bei außerordentlichen Ausgaben schwieriger wurde z. B. in Kriegsfällen, bei großen Bauten u. s. w. gewöhnlich auch bei Antritt des Amtes verlangte der Bischof eine besondere Steuer, das subsidium charitativum. Dies subsidium hieß auch Decimus, weil der zehnte, öfters auch der zwanzigste Pfennig, oder nach unserer Rechnungsweise 10% oder 5% vom Pfundeinkommen nach bischöflicher Taxation bezogen wurde.[2]) Diese Steuer betrug unter Bischof Otto im Jahre 1482 z. B.

für den Leutpriester und die Geistlichen		in Luzern	℔ 6
"	"	"	in Altdorf ℔ 4
"	"	"	in Bürglen ℔ 4
"	"	"	in Silenen ℔ 2
"	"	"	in Steinen ℔ 4
"	"	"	in Stans ℔ 4½
"	"	"	in Kerns ℔ 3
"	"	"	in Wolfenschießen ℔ 4½.

Wurde ein solches subsidium charitativum ausgeschrieben, so sperrte sich die Geistlichkeit leicht dagegen, vorzüglich wenn es vom gleichen Bischof öfters erhoben wurde; auch suchte sie die Taxe dann möglichst niedrig zu setzen. Da kam es zu Rekursen an den

---

[1]) Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen. Thl. III. n. 914. Urkunde vom 1. April 1251.

[2]) Staatsarchiv Luzern, Akten Konstanz, Verträge. Notizen von späterer Hand für dies und das Folgende.

Erzbischof von Mainz oder auch an den Papst. Um diesen zuvor zu kommen, erholte sich der Bischof die Zustimmung des Papstes schon vor der Ausschreibung. 1487 konnte die Geistlichkeit die Taxe auf den 200. Pfennig erniedrigen. Als nun Bischof Thomas beim Antritt seines Amtes in gewohnter Weise das subsidium charitativum erheben wollte, hielt die Geistlichkeit des Bisthums eine Konferenz in Schaffhausen, die schweizerische auch eine in Zürich; in der Schweiz war man entschlossen, nicht mehr als den zwanzigsten Pfennig zu geben.[1]) Besonders thätig waren Abt Gotthard von St. Gallen, Dr. Jakob von Cham, Propst in Zürich, und Joh. Schlosser, Kämmerer des Vierwaldstätter Kapitels. Der Streit wurde bitter. Der Bischof stützte sich auf die Bulle des Papstes Innozenz VIII., welche ihm die Steuer bewilligte, und drohte mit geistlichen Strafen; die Geistlichkeit berief sich auf den Rechtsweg und die Apellation, und brachte nun die Reformation ihrer Seits mit einer Reihe von Klagen gegen die bischöfliche Kurie auf die Bahn.[2]) Bischof und Geistlichkeit wandten sich an die Eidgenossen; der Bischof, daß die Geistlichkeit angehalten werde, die Steuer zu bezahlen; die Geistlichkeit, daß man ihr „Schutz und Schirm" gewähre gegen neue, nicht herkömmliche Belastung.[3]) Die Boten an der Tagsatzung in Baden, 28. Juni 1492, gaben der Geistlichkeit die Antwort: die Prälaten, Stifte und Priesterschaft sollen sich wenn möglich mit dem Bischof gütlich vertragen; können sie nicht zum Ziele kommen, so werden die Regierungen wohl Vorsorge treffen, daß sie nicht „wider Ir alt wäsen" gedrängt werden. Den Abgeordneten des Bischofs aber wurde gesagt, die Eidgenossen werden keine Vereinigung mit dem Bischof eingehen, bis die Steuerfrage mit ihrer Geistlichkeit in Ordnung gebracht sei; man soll die Priesterschaft bei ihrem Herkommen bleiben lassen; wenn nöthig, werden die Eidgenossen sie hiebei unterstützen. Am 12. Jan. 1493 wurde durch ein Schiedsgericht entschieden, der Bischof soll die Bulle des Papstes — mit geistlichen Strafen — nicht gebrauchen, die Geistlichkeit aber soll das subsidium charitativum entrichten und zwar nach der Taxe, wie

[1]) Geschichtsfrd. XXIV. S. 28 und 29. n. 62 und 64.

[2]) Geschichtsfrd. l. c. S. 31 n. 70. Oben angeführte Notizen im Staatsarchiv Luzern.

[3]) Eidgen. Abschiede III. S. 411 und 420.

sie unter Bischof Hermann — regierte vom Jahr 1466 bis 1474 — üblich war.[1]) Die Klagen der Geistlichkeit gegen die bischöfliche Kurie wurden durch die Vermittlung der VIII Orte Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus auf einer Konferenz in Stein am Rhein, 22. — 27. Juli 1493, zwischen den Abgeordneten des Bischofs und der Geistlichkeit erledigt durch die Aufrichtung der Concordia inter Episcopum Constantiensem et Prælatos exemptos et non exemptos reliquumque Clerum Helvetiæ, oder des s. g. Pfaffenbriefes.[2]) Darin wird nun bestimmt, daß die Annaten billig zu berechnen seien; die Pfründen, welche vom Papst verliehen werden und an Rom die Annaten zahlen, sollen im Verlauf von zwei Jahren in billigen Zwischenräumen den Drittel der Annaten an den Bischof entrichten. Kleine Pfründen, die an Rom nichts zahlen, geben auch dem Bischof keine Annaten, ebenso diejenigen, wo er schon jährlich die Quart — ein Viertel des Zehnten — bezieht. Bei Klagen von privater oder wenig bedeutender Seite soll der bischöfliche Fiskal Geistliche nicht zitiren oder gefangen nehmen, sondern man soll über sie bei Nachbarn oder Magistraten genauere Nachfrage halten; bestätigen sich die Angaben, dann mag der Fiskal einschreiten, ebenso wenn die weltliche Obrigkeit ihm eine geistliche Person mit schriftlicher Anklage zuschickt. Der Kleriker soll von den bischöflichen Beamten anständig behandelt und nur bei schweren Vergehen ins Schloß Gottlieben abgeführt werden. Die Taxen der bischöflichen Kurie sollen modest sein und über das frühere Maaß nicht gesteigert werden; ebenso bei der Lossprechung von Reservatfällen in Konstanz. Bevor eine Warnung ergangen, soll Niemand exkommunizirt werden. Bei Eheprozessen soll das Volk nicht beschwert werden, so daß der verlierende Theil die Kosten nicht zahlen soll.[3])

---

[1]) Geschichtsfrd. Bd. XXIV S. 32 u. 73. Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern, II. S. 799.

[2]) Beilage 1.

[3]) Anm. Um das Prozessiren in Konstanz wegen Eheversprechen u. s. w. zu vermindern, zwangen die Eidgenossen den unterliegenden Theil, die Kosten zu bezahlen, und setzten für den Verlierenden noch eine Buße v. 10 Pfd. fest, wogegen der Bischof wiederholt protestirte. Vgl. Quellen der Schweizergeschichte. Bd. I. Basel. 1877. S. 83. (Studer: Frickarts Zwingherrenstreit.) Eidgen. Abschiede III. 1. S. 476.

Die Geldstrafen für Vergehen der Geistlichen gegen die Keuschheit sollen nicht höher als bisher angesetzt werden. Bezieht der Bischof das subsidium charitativum, so soll er nach früherer Weise den Geistlichen Vollmacht geben, einander in öffentlichen Reservatfällen zu absolviren, wenn der Prozeß hinfür nicht schon beim Fiskal anhängig ist; in geheimen Fällen aber, so oft es nöthig sein wird. Die Dekane sollen Gewalt haben, die Geistlichen auch bei öffentlichen Vergehen auf einen Monat zu absolviren, wo sich der Delinquent dann in Konstanz stellen soll. In geheimen Reservatfällen soll der Bischof den Seelsorgsgeistlichen Vollmacht geben, ihre Untergebenen jederzeit zu absolviren. Die Mißbräuche beim Almosensammeln sollen nach kanonischem Recht abgeschafft werden, damit die Pfarr- und Mutterkirche nicht zu Schaden komme. Die Almosensammler sollen nicht an feierlichen Hochzeiten, an Kirchweihen, Patrozinien, in der Fastenzeit, sondern nur einmal im Jahr kommen, wenn sie nicht vom Papst ein besonderes Privilegium haben; die Pfarrer behalten den betreffenden Theil für ihre Kirchen; die Bettelmönche sollen bei diesen Anlässen in ihren Vorträgen die Weltgeistlichen nicht herabwürdigen. Die Geistlichkeit wird nun auf Mariä Geburt — 8. Sept. — nächsthin das subsidium charitativum entrichten. Hiemit tritt völlige Sühne und Vergessenheit des Geschehenen ein.

Die Geistlichkeit hatte auch versucht, gegen die weltliche Obrigkeit eine freiere Stellung zu erringen, namentlich vom Gerichtsstand derselben unabhängiger zu werden.[1]) Namentlich hatten die Regierungen vom Bischof das Privilegium, verbrecherische Geistliche zu verhaften und 2 — 3 Tage gefangen zu halten, um sie dem Bischof zu überantworten.[2]) Allein hier scheint die Geistlichkeit keinen Erfolg errungen zu haben. Um so mehr schätzte sie die erlangte Concordia. Um ihrer Aufrechthaltung ja sicher zu sein, stellte das Luzerner Kapitel an die Eidgenossen das Ansuchen, daß sie die Vereinigung mit dem Bischof nicht abschließen, bis er verspreche, diese Concordia zu halten. Das Kapitel erhielt auch diese Zusicherung, 26. Juli 1494.[3]) Es war dies die abschließende

[1]) Eidgen. Abschiede III. 1. S. 438.

[2]) Privilegium v. 1378, 1435, 1470 im Staatsarchiv Luzern. Für Würtemberg 1516 ähnlich. Vgl. Freiburger Diözesan-Archiv Bd. IX S. 123.

[3]) Eidgen. Abschiede III. 1. S. 462.

Antwort der Eidgenossen auf das nach der Errichtung des „Pfaffenbriefes" gestellte Ansuchen des Bischofs: man möchte ihm in seinem Bestreben, die Priesterschaft in ein ehrbares geistliches Wesen zu bringen, Vorschub leisten.[1]) So endete der Reformversuch des Bischofs Thomas mit Ergebnissen, welche einem künftigen Bischof die Kirchenverbesserung doppelt schwierig machten. Die Geistlichkeit aber zeigte durch ihr Festhalten an einigen Artikeln dieser Concordia, daß sie nicht auf der sittlichen Höhe stehe, welche von ihrem Stande gefordert werden darf.

Den Hirtenstab von Konstanz führte nach Thomas' Tod Hugo von Hohenlandenberg vom 6. Mai 1496 an.[2]) Sein Stammschloß Hohenlandenberg stand im Töß thal oberhalb Winterthur. Hugo war ein freundlicher und einnehmender Charakter, welchen auch seine Gegner achteten. Durch hohe Gelehrsamkeit zeichnete er sich nicht aus, war aber ein Freund der wissenschaftlich Strebenden; dagegen zeigte er viel praktischen Sinn und ernsten Eifer für Verbesserungen in der Kirche. Sein sittliches Leben hatte den unbescholtenen, guten Ruf. Mit den Eidgenossen knüpfte er das freundschaftliche Verhältniß seiner Vorgänger wieder an. Am 3. Juli 1497 schloß er mit den Orten Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg und Solothurn ein Bündniß, das in allen wesentlichen Punkten mit dem von seinem Vorgänger Thomas eingegangenen übereinstimmte.[3]) Die Häckchen im frühern Artikel über das Belassen beim bisherigen Herkommen würdigte Bischof Hugo wohl. Er drang daher auf der Tagsatzung vom 20. Dez. 1496 in Luzern darauf, daß dieser Artikel der frühern Vereinigung gestrichen werde.[4]) Da aber hiedurch der Abschluß des Bündnisses selbst in Frage gestellt wurde, der Bischof aber dasselbe im Interesse der Sicherheit seiner Besitzungen wünschte, so wurde der Artikel in dem Vertrag gelassen.[5]) Wir haben hier eines jener nicht ganz seltenen Beispiele, wo die weltlichen Besitzungen, welche sonst der Freiheit und Unabhängigkeit der Kirchenfürsten als Grundlage dienen sollten, gerade durch das

[1]) L. c. S. 458.
[2]) Ueber ihn: Freiburger Diözesan-Archiv. Bd. IX. S. 101 ff.
[3]) Eidgen. Abschiede III. 1. S. 543.
[4]) L. c. S. 521.
[5]) L. c. S. 532.

Bestreben, sie zu sichern, den Anlaß gaben, auf kirchlichem Gebiet nicht unbedenkliche Zugeständnisse zu machen. Dies ist um so mehr der Fall, als jetzt durch den besprochenen Artikel auch der Pfaffenbrief indirekt abermals vom Bischof anerkannt wurde. Bischof Hugo mußte daher, wie wir es zur Genüge bei seinem Vorgänger Thomas gesehen, auf schwere Hindernisse stoßen, wenn er irgend erhebliche Reformen bei Klerus und Volk ins Werk setzen wollte. Zudem war der Einfluß des Bischofes auf den Klerus und seine Verwaltung der Seelsorge auch deßwegen geringer, weil er nur in wenigen Fällen auf die Wahl zu Pfründen entscheidend einwirken konnte. Die Eidgenossen waren eifrig bemüht, dieses Wahlrecht sich zu erwerben, und es stand durchweg bei den Regierungen, geistlichen Korporationen, Gemeinden oder Privaten in der Schweiz. Im Kanton Luzern hatte der Bischof keine einzige Pfründe in seinem vollen, freien Verfügungsrecht.[1]) Uri erhielt von Papst Julius II. im Jahre 1512 das Recht oder die bestehende Uebung bestätigt, nämlich seine Pfründen in bisheriger Weise zu besetzen.[2]) Zürich weist eine ganz besondere päpstliche Begünstigung auf im s. g. Waldmann'schen Konkordat vom 8. Juli 1479.[3]) Um ihr angenehme, verdiente geistliche Personen gehörig bedenken zu können, verleiht Papst Sixtus IV. der Regierung von Zürich d. h. Bürgermeister, Räthe und Zunftmeister, das Privilegium, daß sie alle Stellen ohne Ausnahme am Chorherrenstift und der Abtei Felix und Regula in Zürich, und bei St. Peter in Embrach, welche in den päpstlichen Monaten erledigt werden, besetzen möge. Selbst bei der Ernennung des bischöflichen Kommissars war die Stimme der Regierung maßgebend. Der Regierung von Zürich zu lieb entläßt Bischof Hugo 1502 Peter Neumayer aus der Verwaltung des bischöflichen Kommissariats, obschon er keine Klagen gegen ihn hat, und will Heinrich Uttinger oder einen andern von der Regierung Empfohlenen wählen.[4]) Als persona grata wurde dann Uttinger wirklich zum Kommissär ernannt.

So beengend war die Lage der Dinge für den Bischof in der schweizerischen Quart, und nur, wenn wir sie gehörig ins Auge

[1]) Segesser, l. c. II. S. 803.

[2]) Pfarrarchiv Altdorf, Kopienbuch.

[3]) Beilage 2.

[4]) Beilage 3 und 4.

fassen, können wir ein gerechtes Urtheil über die Reformthätigkeit Hugo's von Hohenlandenberg fällen. Im ersten Jahre seines Hirtenamtes lud er die Geistlichkeit zu einer Diözesansynode ein, 10. Horn. 1497, mit gleichen Vorschriften hiefür, wie sein Vorgänger Thomas sie gegeben.[1]) Da im Herbst desselben Jahres, 9. Okt., auch ein subsidium charitativum ad taxam vicesimi denarii eingefordert wurde, begannen in der Schweiz wieder ähnliche Umtriebe, wie wir sie beim nämlichen Anlaß unter Bischof Thomas kennen gelernt. Die schweizerische Geistlichkeit wollte weniger zahlen und in Zug appellirte man an die Regierung.[2]) Zwar erschienen 1497 die Synodalkonstitutionen des Bischofs in 34 Kapiteln und gaben einläßliche Vorschriften über Glauben und Leben und Amtsverrichtungen der Geistlichen,[3]) sie konnten aber in der Eidgenossenschaft nur zum kleinern Theil durchgeführt werden, weil man beim „alten Herkommen" bleiben wollte, und die Regierung diesem ihren Schirm lieh. Die Eidgenossen der damaligen Zeit hatten keineswegs die Absicht, den Vermögensbestand der Kirche an sich oder die bischöfliche Jurisdiktion als solche anzugreifen, und die Vergleiche, welche man zwischen ihnen und dem modernen Radikalismus in dieser Richtung anstellt, können nur die Unähnlichkeit beider konstatiren; aber wo sie auf die Verwaltung kirchlicher Stiftungen oder der einzelnen Fälle bischöflicher Rechtsprechung durch Herkommen oder Privilegium Einfluß gewonnen, da ließen sie nur schwer davon ab. Ebenso kann man nicht behaupten, die Eidgenossen hätten die Geistlichen zum Widerstand gegen den Bischof ermuntern wollen, aber wo die Geistlichkeit sich an sie wandte, da traten sie als Schutzherren derselben auf und suchten die Ausnahmsstellung derselben, die sie durch das Herkommen oder bischöfliche Zugeständnisse sich erworben, zu sichern. Damit traten sie aber eben, wenn sie dies auch nicht geradezu beabsichtigten, der Reformthätigkeit des Bischofs entgegen. Zur Klarstellung wollen wir einige Beispiele anführen. Den Geistlichen in Baden, Aargau, hatte der Bischof Hugo 1497 anbefohlen, in der Kirche im Chorrock und in anständiger priesterlicher Kleidung zu erscheinen,

[1]) Geschichtsfrd. XXIV. S. 41. n. 101.

[2]) L. c. n. 104, 108, 110, 113.

[3]) Beger, Kirchengeschichte und rechtliche Nachrichten von dem Ruralkapitel Reutlingen. Lindau. 1765.

und die ihnen obliegenden geistlichen Verrichtungen der Stiftung gemäß und gewissenhaft zu thun.[1]) Die Geistlichkeit von Baden beschwerte sich über das Mandat, und der Bischof setzte ihr einen Rechtstag hiefür in Baden an, wovon er auch Schultheiß und Rath Kenntniß gab, damit auch sie den Rechtstag besuchen mögen (als Kollatoren der Pfründen). Pfarrer Hartmann Feierabend bekam nun, wahrscheinlich weil er zum Bischof hielt,[2]) Anstände mit seinen Kaplänen und wollte diese vor dem bischöflichen Gericht in Konstanz schlichten, was der Bischof auch befahl. Schultheiß und Rath aber forderten sie vor sich, weil sie nach früherer Uebung hierüber zu entscheiden haben. Die Tagsatzung in Zürich entschied, 17. Okt. 1497, für die Behörden von Baden, der Bischof soll die Priester zu Baden bei ihrem Herkommen lassen laut dem Stiftbrief.

Die Regierung von Zürich wahrt ebenso beharrlich ihr Kastvogteirecht über das Stift Embrach. Bischof Hugo hatte den Priester Nithart, Pfleger des Stiftes „vmb ettlich sin mißhandlung" gefangen gesetzt und Propst und Kapitel befohlen, dessen Haus zu schließen und sein Hab und Gut zu inventarisiren. Die Regierung remonstrirte dagegen und verlangte, „die Register der Rechnungen" sollen dem Chorherrn Nithart wieder ausgehändigt werden. Der Bischof ließ Nithart frei, bestand aber auf einer Untersuchung und auf seinem Recht, fehlbare Geistliche zu strafen. Die Regierung erwiderte, die Rechnungen seien schon von Propst und Kapitel und ihren Abgeordneten genehmigt, eine neue Prüfung könne nicht gestattet werden; die Regierung bleibe „gestrax" bei der früher ertheilten Antwort. Endlich kam man auf einer Konferenz in Zürich überein, der Bischof möge durch seine Beamten die Rechnungen in Embrach einsehen, wobei die Abgeordneten der Regieruug zugegen sein wollen.[3])

Die Eidgenossen gewährten aber selbst sittlich herabgekommenen, strafbaren Geistlichen ihren Schutz als „Schirmherren". Aus vielen wollen wir nur zwei Fälle hier anführen. In Thalwyl,

---

[1]) Archiv für schweiz. Geschichte Bd. II. Regesten des Archivs der Stadt Baden n. 471, 472, 473, 475, 476, 477, 478.

[2]) L. c. n. 475 und 481.

[3]) Schreiben im Staatsarchiv Zürich, Akten Konstanz, v. 28. Nov., 6. Dez. 1497; v. 3. Jan., 29. Jan., 4. Febr., 24. Mai 1498.

Zürich, hatte der Leutpriester einen aus seinem Kloster entwichenen Mönch aufgenommen 1494. Die Regierung nahm beide gegen den strafend einschreitenden Bischof Thomas in ihren Schutz. Der Bischof aber machte dagegen geltend, der Mönch, Johannes Oery, sei ohne Erlaubniß aus dem Orden getreten; seine angebliche Dispens habe er in Konstanz nicht zeigen dürfen, und dennoch gestatte man ihm in Thalwyl geistliche Verrichtungen. Der Leutpriester selbst aber sei des Konkubinates angeklagt. Der Bischof liebe seine Geistlichkeit väterlich, aber hier sei Einschreiten nothwendig.[1])

1516 lebte in Zurzach Rudolf von Tobel, Dekan in dem Stift. Er hatte früher schon einen Handel in Rom verloren und waren ihm die Kosten desselben überbunden worden durch einen Spruch des Abtes von St. Gallen. Neuerdings von einer Untersuchung durch den Bischof bedroht, wußte er die Eidgenossen zu überreden, es sei nur Rachelust, welche die bischöfliche Kurie hiebei leite. Die Boten aller Orte schrieben auf der Tagsatzung in Baden, 12. Juni, an den Bischof, sie haben dem Dekan Brief und Siegel gegeben, daß der Bischof gegen ihn keine derartige Gewalt anwenden dürfe; das Stift Zurzach sei hiegegen vom Papst Julius II. „gevestet". Und was stellte sich nun als wahrer Sachverhalt heraus? Das Stift Zurzach war, wie Bischof Hugo schreibt, unter seiner Jurisdiktion. Beim Dekan sei ein päpstlicher Notar gewesen, welcher ihm „ettlich Bäpstlich proceß verkündt". Als dieser gegen Zürich reiste, eilten ihm Sohn und Knecht des Dekans nach, nahmen ihm seine Urkunden weg, schlugen und mißhandelten ihn. Der Dekan sei zwar nicht selbst dabei gewesen, aber sei mit einem Spieß von Zurzach aus nachgelaufen und habe die geraubten Schriften noch in Händen.[2])

Und für diesen Dekan trat die Tagsatzung mit „Siegel und Brief" in die Schranken! —

Die Ordensgeistlichkeit hätte zu einem großen Theil damals einer strengen Reform bedurft. Papst Innozenz VIII. hatte dem Bischof Thomas 1491 den Auftrag ertheilt, die Ordensobern auf die Uebelstände in den Klöstern aufmerksam zu machen und sie zur Abstellung zu ermahnen. Leisten sie der wiederholten Aufforderung

---

[1]) Staatsarchiv Zürich, Akten Konstanz, Schreiben v. 1. Dez. 1494.

[2]) L. c. Schreiben v. 12. Juni und 5. Juli 1516.

des Bischofs nicht Folge, so soll er persönlich oder durch seine Abgeordneten die Visitation vornehmen und reformiren und strafen, ohne Rücksicht der Person.[1]) Warum war der Erfolg auf diesem Felde ebenfalls nur ein so geringer? Als der berühmte Johannes Faber, damals Generalvikar in Konstanz, später Erzbischof von Wien, 1518 seine Ordensbrüder, die Dominikaner in Zürich, reformiren wollte, indem er von der richtigen Ansicht ausging, daß Mönche ohne Wissenschaft und aszetisches Leben nichts taugen, widersetzte sich das Kloster seinen Reformen und der Rath von Zürich ging auf Fabers Bitte, ihn hierin zu unterstützen, nicht ein.[2]) Wie Bischof Hugo bei andern Klöstern den Versuch machte, sie geistig zu heben und bisweilen einen Erfolg erzielte, so wollte er es auch beim Stift Einsiedeln thun. Dies aber widerstand ihm. Abt Konrad und sein Kloster erhielten von Papst Julius II. 1512 auf 15 Jahre die volle Exemtion von der bischöflichen Gewalt.[3]) Darnach wollte Einsiedeln auch die Bisthumssteuer, jährlich 40 Gl., nicht mehr entrichten und fand dabei Hilfe an seinem „Schirmherren," der Regierung von Schwyz.[4]) Wenn die Reform der Klöster in der Schweiz daher nur geringe Fortschritte machte, so lag die Hauptschuld hievon wohl nicht am Bischof von Konstanz.

Ihm blieben nach dem Gesagten noch zwei Wege übrig, auf denen er für die Kirchenverbesserung thätig sein konnte. Der eine war der Weg der Mahnung, Warnung und Strafandrohung; der andere führte ihn dazu, die Eidgenossen zu bitten, daß sie ihm Reformen durchzuführen erlauben, und ihm zu diesem Zwecke die Hilfe des weltlichen Armes leihen.

An dem ernsten Hirtenwort ließ es Hugo von Hohenlandenberg in dieser ernsten Zeit auch nicht mangeln. Dies Zeugniß wird ihm jeder Unbefangene geben, wenn er die Hirtenbriefe an Klerus und Volk liest, welche der Bischof gerade vor dem Ausbruch der Reformation und während den ersten stürmischen Jahren derselben erließ. Am 3. Mai 1516 richtete der Bischof ein eindringliches Mahnungsschreiben an seine Geistlichkeit und for-

---

[1]) Geschichtsfrd. Bd. XXIV. S. 26. n. 56.
[2]) Mörikofer, U. Zwingli I. S. 68.
[3]) Bucelin, Chronol. Const. p. 338.
[4]) Eidgen. Abschiede. III. 2. S. 1057.

derte sie auf zu einem ihres Berufes würdigen Leben nach den Vorschriften der Kirche und der Synodalkonstitutionen. Als Fehler, welche der Priester meiden soll, werden besonders hervorgehoben: weltliches Treiben und weltliche Kleidung, sündhafter oder verdächtiger Umgang mit Frauenspersonen, leichtfertiges Betreten der Nonnenklöster, Karten- und Würfelspiel, unmäßiges Trinken, ärgerliche Zänkereien, gewinnsüchtiges Handeltreiben u. s. w. Die Prälaten und Dekane werden unter strenger Verantwortlichkeit beauftragt, dies Mandat der Geistlichkeit nächstens zu intimiren. [1]) Dekan Werner Erler vollzog den bischöflichen Auftrag beim Vierwaldstädterkapitel in der Art, daß er den Kämmerer, die Sextare und einige andere Geistliche am Vorabend vor 10,000 Rittern ins Fleckensteinische Haus nach Luzern berief und ihnen das Mahnschreiben des Oberhirten mittheilte. [2]) Am 3. März 1517 erhebt der Bischof abermals seine Stimme. Mit Schmerz hat er vernommen, daß viele Geistliche seine Verordnungen und Strafandrohungen gering achten und von den gerügten Ausschreitungen nicht ablassen. Er kündigt ihnen daher eine strenge Visitation an, wo er mit Suspension, Exkommunikation und Entsetzung von den Pfründen gegen die Unverbesserlichen vorgehen werde. Die Vorsteher der Geistlichkeit, Prälaten und Dekane, sollen indeß dieselbe nochmals an die Pflicht der Folgeleistung gegenüber den bischöflichen Anordnungen erinnern. [3]) Der Dekan des Vierwaldstädterkapitels wurde durch Schreiben vom 4. März 1517 aufgefordert, den Pfarrern, Helfern und Kaplänen die bischöflichen Verordnungen mitzutheilen, und sie unter Androhung strenger Strafe zum gehorsamen Vollzug derselben zu ermahnen. [4])

Eine so erhebende und kraftvolle Sprache redete der Bischof von Konstanz zur Herstellung eines würdigen Klerus vor dem Auftreten der Reformatoren. Luther schlug bekanntlich seine 95 Thesen erst Ende Oktober 1517 an der Schloßkirche in Wittenberg an, und Zwingli las diese Mahnschreiben des Bischofs noch als Helfer in Einsiedeln.

---

[1]) Gedruckt im Geschichtsfrd. Bd. XXIV. S. 79 ff.

[2]) L. c. S. 50 u. 134.

[3]) Gedruckt bei Simler, Sammlung alter und neuer Urkunden ꝛc. Zürich, 1759. Und: Geschichtsfrd. XXIV. Bd. S. 82 ff.

[4]) Geschichtsfrd. XXIV. Bd. S. 51 u 136.

Als aber die außerkirchliche Reformation so große Fortschritte machte, daß sie die christlichen Völker mit Zerreißung des Bandes der religiösen Einheit bedrohte, da wandte sich Hugo nicht nur an die Geistlichkeit, sondern auch an das gläubige Volk. In seinem Hirtenschreiben vom 2. Mai 1522 [1]) schildert er die Zeitlage mit ihren Gefahren für die Kirche und den Frieden und das Wohlergehen der Völker. Irrlehrer stehen auf und verwirren die Kirche, zerreißen das eine ungenähte Gewand Christi; die christlichen Fürsten bekämpfen einander in blutigem Kriege, und von Osten her dringt der Türke in die Länder unserer Brüder ein. Treue an der Kirche und am Mittelpunkte derselben ist daher in diesen gefahrvollen Zeitläuften doppelt nothwendig. Liebe, Demuth und Friedfertigkeit stiften mehr Gutes, als Streitsucht und Selbstüberhebung bei der Predigt des göttlichen Wortes. Selbsteinkehr und Gottes Erleuchtung ist vorab nothwendig bei Vorgesetzten und Untergebenen. Diese Gaben kommen von Gott, und man erlangt sie durch demüthiges Gebet. Es werden daher die Priester den übrigen Gebeten bei der hl. Messe ein neues beifügen: Ecclesiæ tuæ . . . preces placatus admitte. Die Seelsorger werden beauftragt, dem Volke dieses Hirtenschreiben zu erklären und die Gläubigen ebenfalls zum Gebete zu ermahnen. So mag die Sündenschuld rein gewaschen und die schwere Strafe abgewendet werden.

Aehnliche Gedanken finden sich in den Hirtenbriefen vom 10. Juli 1523 und vom 9. Jan. 1524.[2])

Von der Kanzel ließ der Bischof die Pfarrer alle Sonntage eine Ermahnung ans Volk verlesen, wie sie vom Reichstag in Nürnberg, 6. März 1523, ausgegangen war, um zur Hilfe gegen die Türken und zum Gebet für Beseitigung der um sich greifenden Irrlehren zu ermuntern.[3])

Hugo zeigte auch sonst, wo sich Gelegenheit bot, seine Bereitwilligkeit, hervortretende Mißbräuche zu bekämpfen. Bekannt ist die Thatsache, wie er 1519 dem Ablaßverkündiger Bernhardin Samson aus Mailand im Einverständniß mit Bullinger und Zwingli

---

[1]) L. c. S. 90 ff.

[2]) Gedruckt bei Strickler, Aktensammlung zur schweiz. Reformationsgeschichte, im Anschluß an die eidgen. Abschiede von 1521—1532. I. Bd. S. 219 ff. S. 256 ff.

[3]) L. c. S. 203.

entgegen trat, wie auch der Papst dessen Entfernung aus der Eidgenossenschaft gut hieß. Der einflußreiche, gelehrte Generalvikar Faber sprach bei diesem Anlaß an Zwingli den Wunsch aus zu einem vertraulichen und eingehenden Gedankenaustausch durch einen fleißigen Briefwechsel.[1])

Weil aber unter den obwaltenden Verhältnissen eine Reform in größerm Rahmen ohne Mithilfe und Zustimmung der Eidgenossen nicht wohl ins Leben treten konnte, so wandte sich der Bischof von Konstanz wiederholt an sie und bat um Unterstützung durch den weltlichen Arm. Hatte Bischof Thomas schon 1493 die Tagherren in Baden ersucht, ihm helfen zu wollen „die priesterschaft geistlich vnd weltlich, man vnd frowen in ein loblich wesen ze bringen," so wurden diese Gesuche durch Hugo um so häufiger und dringender gestellt, je gefahrvoller die Lage und je nothwendiger eingreifende Schritte geworden. Auf dem Tage zu Bern, 3. und 4. Aug. 1523, stellte der Bischof einläßliche Klage gegen ungehorsame Priester, die sich vor der Weihe keiner Prüfung unterwerfen wollen, ohne bischöfliche Investitur Pfründen antreten und predigen mit willkürlicher Deutung der christlichen Lehre, die Jurisdiction des Bischofs nicht anerkennen, die schuldigen Steuern nicht zahlen, und bei ihrem Widerstand sich auf die Hilfe der Laien berufen. An die Eidgenossen ergeht daher die Bitte, solche ungehorsame Priester zurechtzuweisen, oder wenigstens den Bischof in ihrer Bestrafung nicht zu hindern. Die Gesandten waren aber ohne Instruktion, und so mußte man die Sache „heimbringen".[2]) Luzern wollte entsprechen.[3]) Ein ähnliches Gesuch wurde an die Tagsatzung in Luzern gerichtet, 27. und 28. Jan. 1524. Die Priesterschaft des Vierwaldstädterkapitels sammt Zug bringt den Tagherren ebenfalls ihre Klage vor, sie könne ihr Amt der Seelsorge nicht mehr verwalten, wenn man ihr nicht helfe und zwar ohne lange zu zögern.[4]) Bullinger berichtet, es sei am 26. Jan. 1524 wirklich ein eidgenössisches Glaubensmandat von XII Orten erlassen worden. Darin

---

[1]) Vgl. Schuler und Schultheß, WW. Zwinglis VII. S. 78 f. Bullinger, Reformationsgeschichte, v. Hottinger und Vögeli herausg. I. S. 14. ff.

[2]) Eidgen. Abschde. IV. 1 a S. 313.

[3]) Luz. Abschde. G² Fol. 465. Von anderer Hand: Soll der pott gewalt han. Vgl. Eidgen. Abschde. IV. 1 a S. 322.

[4]) Beilage 5.

waren die Glaubensartikel und Disziplinarvorschriften der katholischen Kirche festgehalten und auch befohlen, dem Mandat des Bischofs von Konstanz zu gehorchen.[1]) Es waltet aber hier höchst wahrscheinlich ein Irrthum ob. In den eidgenössischen Abschieden findet sich dieses Mandat nicht; es wäre nach seinem Erlaß auch nicht begreiflich, wie der Bischof von Konstanz gleich darnach auf der Tagsatzung in Luzern, 16. und 17. Febr. 1524, wiederum ein Gesuch dieser Art hätte stellen können; noch weniger, wie derselbe auf der Tagsatzung vom 1. und 2. April 1524 hätte um Antwort auf seine Eingaben betr. das Mandat, wofür er ebenfalls ein Projekt vorbereitet hatte, bitten können.[2]) Völlig widersprechend ist aber das Anbringen des Bischofs auf dem Tage zu Frauenfeld, 6. und 7. März 1524, man habe ihm auf dem letzten Tag in Luzern erlaubt, ein Mandat zu erlassen; in diesem Artikel sei ein Irrthum, es habe ja die Absicht gewaltet, daß es die „Herren und Obern" erlassen.[3]) Höchst wahrscheinlich ist dieses Mandat bei Bullinger jenes nach Salat am Tag in Luzern für die gemeinen Vogteien erlassene, bald wieder zurückgezogene, dessen Bekanntwerden bei der erregten Stimmung einige Aufregung veranlaßte. „Was ein groß iubilieren by den pfaffen vnd irem anhang, hinwiderum nitt kleiner kumber by den rächtglöubigen" berichtet Bullinger.

Der bereits erwähnte Tag anfangs April 1524 ist von Wichtigkeit. Als der Bischof hier Antwort auf seine Eingaben verlangte, so mußte man die Sache wieder „heimbringen". Es wurde nun jedem Ort eine Abschrift gegeben von dem Mandat, „so man ihm vergönnen soll ausgehen zu lassen in seinem Bisthum", um dasselbe zu „besichtigen" und auf dem nächsten Tag Antwort zu geben.[4]) Auf der gleichen Tagleistung in Luzern erschienen Abgeordnete der Bischöfe Hugo von Konstanz, Christoph von Basel und Sebastian von Lausanne, legten eine Bittschrift ihrer Herren vor und befürworteten sie auch mündlich. Die Bischöfe bedürfen der Hilfe der Obrigkeit gegen eigenmächtig auftretende Reformatoren,

---

[1]) Bullinger, l. c. S. 142 ff. Das Mandat mit Varianten auch bei Strickler, l. c. S. 262 ff.

[2]) Eidgen. Abschde. IV. 1 a S. 362 und S. 372. Das Projekt S. 396.

[3]) L. c. S. 382 und 383.

[4]) Luz. Abschde. G² Fol. 546.

die nach Willkür die Schrift auslegen und Verwirrung und Unruhe stiften. Streitfragen über religiöse Dinge seien endgiltig von einem allgemeinen Concil zu lösen, dessen Zusammenberufung leider zu lang verzögert werde. Inzwischen müsse man ein „Einsehen" thun, vorzüglich den Bischöfen die Ausübung ihres Hirtenamtes ermöglichen. Mißbräuche möge man wohl abstellen. Die Bischöfe seien bereit, darüber mitzuberathen, und was in ihrer Macht stehe, für ihre Beseitigung thun. Verordnungen der allgemeinen Kirche seien jedoch nur von einem allgemeinen Concil zu treffen oder abzuändern.[1]) Auf einem spätern Tag in Luzern, 20 und 21. April 1524, beschlossen XI Orte — Zürich und Schaffhausen stimmten nicht bei — beim katholischen Glauben zu bleiben und den lutherischen Neuerungen entgegen zu arbeiten. Ueber das erneuerte Gesuch der Bischöfe von Konstanz, Basel und Lausanne werde man bei ruhigern Zeiten berathen, indeß halte man dafür, daß ungehorsame Priester bestraft werden sollen. Die XI Orte behalten sich vor, zu gelegener Zeit die Mißbräuche und ihre Abstellung in Erwägung zu ziehen.[2]) Nehmen wir hiezu noch die Erklärung, welche Bischof Hugo auf dem Tage in Einsiedeln 10. und 11. Jan. 1525 abgab, die Mißbräuche abstellen zu helfen, welche die Eidgenossen „erkennen mögen", so schließt hiemit die Epoche ab, wo die kirchliche Oberbehörde im Vordergrunde steht für die Reformthätigkeit. Diese Zeitfrage tritt nun mit solchem Ernst an die schweizerischen Staatsmänner heran, daß sie selbst eine Lösung derselben unternehmen. Ihnen sagte der bisherige Plan offenbar nicht ganz zu. Sie sollten in einem Mandat die Jurisdiktion des Bischofs in hergebrachter Weise anerkennen und zugleich erklären, daß sie ihn bei der Ausübung derselben, vorzüglich gegen widerspänstige Geistliche, auch mit der Macht des Staates unterstützen werden. Dagegen war der Bischof geneigt, über die vorhandenen Mißbräuche, vorab bei der hohen und niedern Geistlichkeit, mit den Eidgenossen zu berathen und zu ihrer Beseitigung seine Mitwirkung eintreten zu lassen. Diese Projekte scheiterten, weil die Eidgenossen nicht ernstlich darauf eingingen und die Sache nun selbst an die Hand nahmen.

---

[1]) Eidgen. Abschde. IV. 1 a S. 393, S. 396 ff.

[2]) Eidgen. Abschde. IV. 1 a S. 412, 417.

Wir haben bisher den Bischof Hugo als einen Kirchenfürsten kennen gelernt, welcher mit Eifer und Ausdauer an der Reform in seinem Sprengel gearbeitet. Wurden seine guten Absichten auch nicht immer verwirklicht, so trug er nach dem Gesagten in den meisten Fällen die Schuld nicht. Indeß fehlt es auch nicht an Vorwürfen, welche ihm schon zu seiner Lebenszeit gemacht und seither von vielen Schriftstellern wiederholt worden sind. Die Gerechtigkeit des Geschichtschreibers verlangt eine unparteiische Würdigung derselben, indem hiemit die wichtige Frage in nahem Zusammenhange steht, ob der Bischof hiedurch nicht selbst wieder die angestrebten Verbesserungen gefährdet habe. Es werden gegen ihn hauptsächlich drei Dinge vorgebracht: zu ängstliche Sorgfalt für den Finanzstand des Bisthums, zu leichte Bestrafung der fehlerhaften Geistlichen und zu große Nachsicht bei Ertheilung von Ablaß und Absolution von schweren Vergehen.[1])

Es ist allgemein anerkannt, daß Hugo ein guter Haushälter und ein Freund der Armen war. Große Summen verwandte er auf die Restauration von Kirchen und Schlößern, dabei war auch der zahlreiche Hof- und Beamtenstand mit großen Kosten verbunden. Es kann daher weder als Geiz, noch als Ungerechtigkeit angesehen werden, wenn er die üblichen Steuern so genau wie möglich einforderte; man kann sogar behaupten, daß er durch seine Amtsstellung hiezu verpflichtet war. Hingegen dürfte es wohl kaum zu billigen sein, daß er die außerordentliche Bisthumssteuer, subsidium charitativum, nicht nur beim Antritt seines Amtes und nach dem Schwabenkrieg, sondern auch 1508, und selbst 1521 mitten im tobenden Reformationssturm einforderte, und dadurch abermals eine starke Opposition bei einem großen Theile des Klerus hervorrief. Denken wir nur an den Eindruck, welchen dies Vorgehen in der kritischen Zeit im Kanton Zürich machen mußte. Die Regierung von Zürich verwendete sich beim Bischof um Nachlaß dieser Steuer, der Bischof ging auf ihr Gesuch nicht ein.[2]) Er begründete dies damit, daß die bischöflichen Abgeordneten auf einer Konferenz in Baden ein Drittel des subsidium charitativum

---

[1]) Vgl. Mörikofer, U. Zwingli I. S. 67.

[2]) Staatsarchiv Zürich, Akten Bischof von Konstanz. Schreiben des Bischofs v. 4. Nov. 1521.

der Geistlichkeit erlassen und dann von ihr das Versprechen erhalten haben, sie werde dasselbe nun auf Martini bezahlen. Der Bischof habe diese Steuer nöthig wegen der großen Auslagen in den letzten 12 Jahren, anderwärts werde sie bezahlt; und es würde einen schlechten Eindruck machen, wenn er sie einem Theil der Geistlichkeit erlassen würde, nachdem der andere sie entrichtet. Bei diesem Anlaß oder schon 1508 — das Aktenstück trägt kein Datum — wandte sich das Kapitel Winterthur mit 21 Pfarreien und das Kapitel auf dem Heiligenberg, Grafschaft Kyburg, ebenfalls an die Regierung, weil man von ihnen eine außerordentliche Bisthumssteuer von 98 ℔ — 5 ℔ = 1 Mark — verlange. Die Geistlichen werden suspendirt, wenn sie nicht innert 9 Tagen bezahlen, 3 Tage seien schon verflossen, was nun zu thun sei? Wenn der Bischof wegen des Römerzuges zur Kaiserkrönung Auslagen habe, so besitze er dafür die Reichslehen, und nicht die Geistlichkeit habe hiebei für ihn aufzukommen. Diese unerquicklichen Geldgeschäfte mitten in der entscheidenden Brandung der Zeit lassen uns nur mit gemischten Gefühlen hinschauen auf die 20,000 Gl. in der Kasse des sterbenden Bischofs.[1]) Daß auch bei durchaus katholisch gesinnten Regierungen Mißgriffe bei der Steuereinziehung einen übeln Eindruck machten, beweist uns ein Vorgang in den IV Orten Luzern, Uri, Schwyz und Zug. Diese hielten einen Tag in Bekenried, 31. Jan. 1525. Auf demselben erschienen Dekan, Kämmerer und Kapitelsbrüder des Waldstädterkapitels und legten Beschwerden ein, daß manche Geistliche, trotzdem daß sie vorher mit Suspension bedroht worden, dennoch die Abgaben an den Bischof und das Kapitel nicht zahlen wollen. Weil aber der Bischof einen Geistlichen aus Zürich, Johannes Widmer, zum Steuereinzieher bestellt, was bei Zürichs Stellung zu den V Orten und der Reformation sehr mißfiel, so verordneten die Tagherren, an das Kapitel soll die Steuer zu religiösen Zwecken bezahlt werden, gegenüber dem Bischof aber werde sie eingestellt „bis auf weitere Unterredung".[2])

Im letzten Viertel des XV. und in der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts war das sittliche Leben nicht nur bei den Geistlichen,

---

[1]) Freiburger Diözesanarchiv Bd. IX. S. 125.

[2]) Beilage 6.

sondern auch bei der Laienwelt tief gesunken, und besonders Vergehen gegen die Keuschheit wurden wenig beachtet. Allerdings ahndete sie der Bischof bei den Geistlichen, weil er aber meistens Geldstrafen auferlegte und zwar nicht hohe, — 4 Gl. für den Paternitätsfall — so tadelten schon die Eidgenossen dies, als der Bischof Hilfe zur Bestrafung fehlbarer Geistlichen verlangte, mit der bittern Bemerkung, es wolle sie bedünken, der gnädige Herr strafe mehr in den „Sekel", als am Leib, daher bitte und warne man ihn, der Sache sich mehr anzunehmen, sonst werde man genöthigt, solche Priester selbst nach Verdienen zu strafen.[1]) Manuel nahm davon Anlaß, den Bischof in einem seiner Faßnachtsspiele 1522 in frivoler Weise zu verspotten.[2]) Wenn auch der Tadel nicht ganz grundlos ist, so dürfte er doch in zu herber Weise erhoben worden sein. Es sprechen zu einiger Entlastung des Bischofs nicht unerhebliche Gründe. Manchem Tadler gegenüber erscheint Hugo schon deßwegen in besserm Lichte, weil er persönlich als reiner Charakter dasteht, welchen auch seine Gegner nicht zu bemängeln wagten. Ein solches Beispiel aber ist immer von Einfluß und leuchtet heller in einer verdorbenen Zeit. Manche Geistliche ahmten es nach, wie auch in einigen Klöstern, so in Fischingen unter Abt Heinrich, in Engelberg unter Abt Barnabas das Ordensleben reine Blüthen trieb.[3]) Um aber billig zu urtheilen, darf man nicht vergessen, daß ein bedeutender Theil der Geistlichkeit strengern Anordnungen des Bischofs hartnäckigen Widerstand entgegensetzte und nicht selten bei ihren „Schirmherren", den Regierungen, eine Stütze fand. Wir haben früher zwei derartige Fälle angeführt, und diese ließen sich um Dutzende vermehren. Uns mag es genügen, auf den Pfaffenbrief hinzuweisen, wo gerade unter Vermittelung hervorragender eidgenössischer Staatsmänner vereinbart wurde, daß Geistliche bei Vergehen gegen die Sittlichkeit nicht höher, als bisher — juxta consuetudinem antiquæ taxæ — gestraft werden dürfen. Im gleichen Vertrage wurde ihnen auch die Lossprechung in der Beichte so leicht als möglich gemacht. Hätte der Bischof daher ein strengeres Verfahren einschlagen wollen,

---

[1]) Eidgen. Abschde. IV. 1 a S. 372 f.

[2]) Weidling, Ursachen und Verlauf der Berner Kirchenreform bis 1528. Bern. 1875. S. 27.

[3]) **Bucelin, Chronol. Const. p. 338.**

so wäre er ohne Zweifel nicht nur mit einem großen Theil der Geistlichkeit, sondern auch mit den Regierungen in Verwickelung gerathen. Man kann nun wohl sagen, der Bischof hätte diesen einzig rettenden, wenn auch gefahrvollen Kampf in der ernstesten Form nicht scheuen sollen. Wer bürgt aber für sein Gelingen, wenn ein einzelner Bischof ihn unternimmt, und statt eines Gregor VII. und Innozenz III. ein Alexander VI., Julius II. und Leo X. die päpstliche Tiara trägt? —

Wenn vom neuesten Biographen Zwinglis der Bischof Hugo getadelt wird, daß er den Ablaß und die Lossprechung von den Sünden in der Beichte zu leicht gemacht habe, so ist der Vorwurf des Ablasses wegen völlig grundlos. Er beruht einfach auf einem Mißverständniß, da sich eine solche Ablaßertheilung gar nicht nachweisen läßt. Wohl aber gab der Bischof den Beichtvätern öfters Vollmacht, in der Beichte von Sünden loszusprechen, von welchen sonst nur der Bischof Absolution ertheilen konnte. Wenn er dies z. B. nach dem Schwabenkriege that, wo so viele Greuel verschiedener Art verübt wurden, so mögen wohl Wenige es dem Bischof verübeln, daß er den Kriegsleuten den Gang nach Konstanz ersparte und ihnen dafür andere Bußwerke zu verrichten erlaubte. Die katholische Kirche legt beim Pönitenten den Hauptwerth auf die wahre Reue und Sinnesänderung, ohne welche es überhaupt keine Lossprechung von der Schuld der Sünde gibt. Die äußeren Bußwerke haben nur Bedeutung, wenn sie aus dieser Gesinnung hervorgehen, zur vollen Versöhnung mit Gott durch Aufhebung der zeitlichen Strafen. Ob nun der Bischof in jedem einzelnen Fall das Richtige getroffen, ist kein Gegenstand für historische Untersuchung, damit mögen sich allenfalls die Moralisten beschäftigen. Verwundern dürfte man sich übrigens darüber, daß gerade diejenigen das meiste Aufheben über die Erleichterung der Bußwerke machen, welche nebst der Beseitigung des speziellen Sündenbekenntnisses auch die völlige Abschaffung dieser Auferlegung von Bußwerken als einen eminenten Fortschritt begrüßen. —

II.

Die Politik, welche die Regierungen der eidgenössischen Orte der Kirche gegenüber um 1500 verfolgten, läßt sich in wenigen einfachen Zügen schildern. Dem katholischen Glauben zugethan lebten sie nach dem Herkommen und den erworbenen Privilegien; der Besitzstand der Kirche wurde respektirt. Anstände erhoben sich nur, wenn bisher unvorhergesehene Fälle auftraten, oder die Auslegung über die gegenseitigen Kompetenzen eine streitige wurde, oder wenn Geistliche selbst an die Regierungen gelangten und ihre Vermittelung oder ihren Schutz nachsuchten. Solche Differenzen wurden meist durch friedliches Uebereinkommen oder Schiedsgerichte geschlichtet; bisweilen schleppten sie sich auch lange Jahre fort. In diese ziemlich ruhigen Verhältnisse brachte nun die Reformation ein fast fieberhaft pulsirendes Leben. Zur gleichen Zeit aber waren die Eidgenossen stark in Anspruch genommen von dem welterschütternden Kampfe zwischen Karl V. und Franz I. 1521 bis 1526. Mit Ausnahme Zürichs, das zur Neutralität hielt, standen die Orte auf Seite Frankreichs; die furchtbaren Niederlagen von Bicocco 1522 und von Pavia 1525 trugen den Schrecken des Krieges in Tausende von Schweizer Familien. In den Jahren 1524 und 1525 tobte der Sturm des Bauernkrieges, trat auch über die Grenzen der Schweiz, erschütterte die östlichen und nördlichen Kantone und die gemeinen Vogteien und warf seine Wellenschläge selbst gegen die Mittelschweiz. Von solchen riesigen Schwierigkeiten umringt erblicken wir die eidgenössischen Staatsmänner, während wir die Frage stellen: was thaten sie für die religiöse Reformbewegung in dieser Zeit? Allerdings wiesen sie bisweilen darauf hin, man müsse ruhigere Zeiten abwarten, welche der Förderung eines solchen Werkes günstiger seien, allein der auf schnelle Entscheidung hindrängende Lauf der Ereignisse rief auch ihre Thätigkeit zu rascher und kräftiger Entfaltung. Es würde uns zu weit führen, wollten wir die Maßregeln und Reformversuche, welche die Tagsatzung oder die Regierungen der Kantone bei einzelnen Spezialfällen in Angriff nahmen, aufzählen und charakterisiren. Die Eidgenossen selbst gewannen die Ueberzeugung, daß dies nicht mehr genüge, daß man vielmehr das Reformationswerk gründlicher und umfassender an die Hand zu nehmen habe.

Sie machten daher den Versuch, mit dem Papst selbst in Unterhandlung zu treten und mit seiner Hilfe die nöthigen Verbesserungen zu verwirklichen. Zwar standen sie mit den Päpsten Leo X., Hadrian VI. und anfangs auch mit Klemens VII. in gespannten politischen Beziehungen, da diese auf Seite Karl V. gegen den Bundesgenossen der Schweizer, Franz I., thätig waren. Die Nuntien, welche mehr diplomatische, als eigentlich kirchliche Geschäfte besorgten, hatten öfters Gelegenheit, von dieser Stimmung der Eidgenossen in unangenehmer Weise Kenntniß zu nehmen. Theilten indeß die Schweizer die politischen Anschauungen des römischen Hofes auch nicht, kämpften sie vielmehr auf Seite seiner Gegner, so hinderte sie das nicht, an den Papst als das Oberhaupt der Kirche zu gelangen, um mit ihm eine Vereinbarung zu treffen zur Abschaffung der Mißbräuche und zur bessern Ordnung der kirchlichen Verwaltung, oder um mit ihm eine Art von Konkordat abzuschließen. Ueber diese Verhandlungen sind wir nur theilweise unterrichtet durch die Schreiben der Päpste an die Eidgenossen[1]) und durch einige Berichte der Nuntien. Volles Licht könnte allenfalls das Vatikanische Archiv geben, welches aber der Geschichtsforschung so ziemlich verschlossen ist. Hadrian VI. und Klemens VII. ermunterten die Eidgenossen zur Treue am katholischen Glauben und zum hilfebereiten Eingehen auf die Gesuche der Bischöfe um Unterstützung. Die schweizerischen Staatsmänner waren indeß der Ansicht, der einfachste Weg, der allein rasch und sicher zum Ziele führen könne, sei es, wenn der Papst einen mit Vollmachten versehenen Legaten zu ihnen sende, mit dem sie über Regelung der kirchlichen Verhältnisse verhandeln und sofort die neue Ordnung derselben entwerfen können. Zur Einführung und Aufrechthaltung derselben würden sie dann auch mit der Macht des Staates eintreten. In diesem Sinne richteten sie wiederholte Gesuche an den apostolischen Stuhl. In seinem Schreiben vom 14. Februar 1525 sagt Papst Klemens VII. hierüber: Ac nos quidem in hac animi molestia non parum inde solatii sentimus, quod non solum maxima pars vestrum in recta fide est constans, illamque Deo omnipotenti illibatam conservat, sed eti-

[1]) Gedruckt im Archiv für schweiz. Ref. Gesch. II. S. 3—23. Und in den Eidgen. Abschden. IV. 1 a u. IV. 1 b.

am apud nos non semel institit, ut auctoritatem nostram adhibere vellemus atque hominem idoneum cum facultatibus mittere, qui nostra auctoritate et virtute ac sedulitate vestra fretus, corrigere quæ depravata sunt et lapsa restituere in pristinum statum posset . . . His nos de causis elegimus . . . Ennium, episcopum Verolanum. Die Ansuchen an den Papst scheinen in der ersten Hälfte des Jahres 1524, oder vielleicht schon 1523, abgegangen zu sein, da der päpstliche Gesandte Ennius Philonhardus, Bischof von Veroli, auf der Tagsatzung vom 19. Juli 1524 von den Eidgenossen einen schriftlichen Bericht verlangte, was sie gegen die lutherische Lehre thun wollen. Er verstand darunter wohl eine Art Denkschrift, aus welcher der Papst die Absichten der Eidgenossen ersehen und darnach seinen Gesandten instruiren könnte. Der Nuntius erneuerte auf dem Tage vom 3. und 4. Aug. sein Begehren, indem er jetzt zum hl. Vater reisen wolle. Da Ennius Philonhardus wirklich den Winter von $152^4/_5$ in Italien zubrachte und dann erst auf der Tagsatzung in Baden, 3. und 4. April 1525, das oben angeführte Breve des Papstes Klemens VII. einsandte und wieder als Legat um freies Geleite bat, war es bereits zu spät, die Lage der Dinge hatte sich unterdessen völlig verändert. In Zürich hatte die Reformation bereits die Herrschaft gewonnen, in den östlichen und nördlichen Gegenden der Schweiz setzte sie die Gemüther in starke Gährung und auch in den andern Kantonen fehlte es ihr nicht an Anhängern. Der Aufruhr der Bauern war in helle Flammen gerathen. Um von dieser schnellen Entwickelung der Ereignisse nicht ganz überrascht zu werden, hatten die schweizerischen Staatsmänner selbst ein Reformationsdekret entworfen und es in den bittern Bemerkungen der Einleitung klar verlauten lassen, wie übel angebracht ihnen das Zögern und rückhaltige Benehmen der kirchlichen Obern erscheine. Auf dem Tag in Einsiedeln, 10. und 11. Jan. 1525, gab man den Regierungen nochmals zu erwägen, ob man die Bischöfe von Konstanz, Chur, Basel und Lausanne zur Berathung der „Artikel" beiziehen wolle, und setzte die Tagleistung hiefür auf den 26. Jan. 1525 nach Luzern an. Mit Vollmachten versehen erschienen aber nur die Boten von Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg und Solothurn, wie auch diejenigen von Wallis. Zürich war nicht eingeladen; Basel,

Schaffhausen, Appenzell, Graubünden, Abt und Stadt St. Gallen hatten ihren Gesandten keinen Befehl zur Mitberathung gegeben. Die neun Orte sammt Wallis entwarfen nun jenes interessante Reformationsprojekt vom 28. Jan. 1525.[1]) Bevor wir dasselbe besprechen, wollen wir den authentischen Text desselben festzustellen suchen, da bisher verschiedene Versionen in Druck erschienen, ohne daß man den Ursprung und Werth der einzelnen genauer würdigte. Gedruckt findet sich der Entwurf bei Bullinger,[2]) bei Segesser[3]) und in den Eidgenössischen Abschieden,[4]) wo die für Bern gefertigte Abschrift als „in erster Linie maßgebend" in modernisirtem Deutsch wieder gegeben wird mit den Abweichungen in den Abschieden von Solothurn und Freiburg. Diese sämmtlichen im Druck erschienenen Texte stimmen aber nicht überein, unter einzelnen treffen wir sogar sehr bedeutende Verschiedenheiten. Woher stammen diese Texte und welches ist der offizielle Abschied vom 28. Jan.? — Wir haben zuerst zwei früher nicht beachtete Luzernerabschriften verglichen. Die eine findet sich im Pfarrarchiv Buttisholz am Ende eines Foliobandes Bl. 154—185 mit einer Reihe von Kopien, die in den Jahren 1532 bis 1546 ausgefertigt wurden. Die andere in schöner gut geordneter Reinschrift ist aus dem von Segesser'schen Familienarchiv ins Luzerner Staatsarchiv übergegangen, es fehlt dabei aber die III. Abtheilung. Diese beiden Abschriften stimmen nun vollständig zusammen, die unbedeutenden Unterschiede darf man füglich den Schreibern beilegen. Dieser Text ist aber wieder identisch mit demjenigen, der sich in den Solothurner Abschieden Bd. XIII. S. 13—40 findet, oder Solothurn I. zum Unterschied von einer andern dortigen Version, welche mit II. bezeichnet wird, auf die wir bald zu sprechen kommen. Solothurn I. ist wieder in voller Harmonie mit der Abschrift in den Berner Abschieden Y 291 bis 310, mit Ausnahme kleiner Flüchtigkeiten des Schreibers z. B. II. 14: etliche hochzitt, statt eeliche hochzitt. Daraus geht hervor, daß in Luzern, Bern und Solothurn der nämliche Text als der offizielle Abschied vom 28. Jan. 1525 galt und wir dürfen darin ohne Bedenken die authen-

[1]) Eidgen. Absch. IV. 1 a S. 556. S. 569 ff.
[2]) Reformationsgeschichte I. S. 213—23.
[3]) A. a. O. IV. S. 247—61.
[4]) IV. 1 a S. 572—78.

tische Ausfertigung erblicken. Bei Solothurn I. sind von der spätern Hand Franz Haffners den 3 Abtheilungen Aufschriften beigefügt: Eingang, Protestatio, Andere Articul der Leibeignen Underthanen halber. Von Haffner scheint auch die Nummerirung, die Schrift selbst aber vom Luzerner Schreiber Zurgilgen zu sein. Diesen wohl geordneten Text wollen wir hier beigeben. [1])

Wie verhält es sich nun mit der vom authentischen Text ziemlich abweichenden Lesart bei Bullinger? Die Antwort hierauf gibt uns Bd. XIII. der Abschiede in Solothurn. Hier finden wir am Ende des Bandes — die Pagination hört schon früher auf — einen zweiten Text, und dieser stimmt mit dem bei Bullinger völlig überein. Die unbedeutenden Varianten rühren ohne Zweifel von den Abschreibern her. Nur die Aufschrift ist nicht gleich — auch die in Solothurn hat kein Datum. Schon dies zeigt, daß wir hier nicht die offizielle Ausfertigung vor uns haben. Das dabei stehende Protokoll über die Verhandlungen der Solothurner Behörden läßt es uns als höchst wahrscheinlich erscheinen, daß wir hier das Projekt haben, wie es aus den Berathungen dieser Behörden hervorgegangen. Ihnen wurden die Ansichten Berns mitgetheilt, das Resultat dieses Meinungsaustausches stimmt nun wesentlich zusammen mit der Reinschrift Solothurn II.

Darnach würde sich auch die doppelte Version in der Chronik von Salat leicht erklären. [2]) Im Exemplar für Obwalden haben wir den verkürzten gemeinen Text, in demjenigen für Schwyz den von Solothurn II. Diese Abschrift von 1536 wurde nämlich Solothurn anerboten und darum wohl das dort angenommene Mandat darin verwerthet. Solothurn scheint sie nicht angenommen zu haben und so kam sie nach Schwyz.

Das Manuskript für den Text bei Segesser ist ein Faszikel, bezeichnet mit Fol. 138—152, im Staatsarchiv Luzern. Er ist von der Hand des Rathsschreibers Huber und offenbar das Brouillon des Tages selbst. Die Ordnung und Redaktion ist daher noch schwankend, Verweisungen und Korrekturen häufig, gegen Ende ist der Inhalt unvollständig. Die Lücken sind jedoch theilweise ergänzt durch ein wieder zum Vorschein gekommenes, unzweifelhaft

---

[1]) Beilage 7.

[2]) Archiv für Ref. Gesch. I. S. XV. f. u. S. 107 ff.

hieher gehöriges ausgerissenes Blatt, auf welchem alle bei Segesser S. 256 Anm. 3. angeführten Auslassungen sich finden. Das erste Blatt einer versuchten Reinschrift von Huber hat sich in den Kollektaneen Cysats R. S. 99 erhalten. In dem Manuskript selbst, welches wir als Protokoll des Tages in Luzern ansehen, findet sich eine Anzahl Korrekturen und Bemerkungen von einer andern Hand, welche bei Segesser gedruckt sind. Ueber diese Aenderungen sind zwei Ansichten geäußert worden. Die eine nimmt eine Fälschung an, die nur von streng kirchlicher Seite ausgehen konnte, da meistens scharfe Stellen gegen den Papst und die kirchlichen Obern gemildert werden. Diese Meinung erscheint aber schon deßwegen unstatthaft, weil eine Fälschung ganz zwecklos gewesen, da, wie wir aus den Abschriften in Buttisholz und im Luzerner Staatsarchiv, sowie aus dem verkürzten Text bei Salat ersehen, die offizielle Ausfertigung in Luzern bekannt und auch später anerkannt war. Die zweite Ansicht nimmt an, diese Aenderungen seien aus den Berathungen der Behörden in Luzern über das Projekt vom 28. Jan. hervorgegangen; sie hätten also den Werth, uns die Anschauungen der Magistrate Luzerns vorzuführen. Dagegen spricht aber das Verhalten Luzerns auf den folgenden eidgenössischen Tagen, wo es entschlossen dafür eintrat, die Artikel gerade so anzunehmen, wie sie am 28. Jan. aufgesetzt worden, gegenüber den Anträgen auf Abänderung, wie sie Bern und Solothurn stellten. Eine Erklärung hiefür könnten wir vielleicht darin finden, daß Luzern anfangs an neue Vorschläge dachte, dann aber die Ueberzeugung gewann, daß die Sache hiemit wieder verschleppt und gefährdet werde, und man nur dadurch zum Ziele gelange, wenn man das Projekt annehme, wie es vorliege. —

Indem wir zu einer kurzen Betrachtung des Inhaltes übergehen, so sehen wir, daß sich den Tagesboten in Luzern hauptsächlich drei Fragen zur Lösung aufdrängten. Welche Stellung werden sie einnehmen zum Glauben der Kirche? Was für Verbesserungen wollen sie einführen? Was kann zur Erleichterung der Hörigen und Leibeigenen im Bauernstande geschehen? Die Antwort auf die erste Frage wurde dahin abgegeben, daß man beim bisherigen Glauben der Kirche verbleibe und hierin keine Aenderung anstrebe. Dieses wurde vornehmlich betont in Bezug auf einige angefochtene Punkte, wie die hl. Sakramente, das Lehramt

der Kirche, die Verehrung der Heiligen und ihrer Bilder u. s. w. In der zweiten Abtheilung aber finden wir eine Reihe eingreifender Reformen über die Verwaltung der Kirchenämter, die Verhängung des Bannes, die Einschränkung der bischöflichen Gerichtsbarkeit, Testamente, Ablaß, Kourtisanen u. s. w., welche so weit gehen, daß sie bei Katholiken Bedenken erregen können. Hatten die katholischen Orte wiederholt schriftlich und mündlich Zürich die Versicherung gegeben, sie wollen ebenfalls die Mißbräuche ernstlich beseitigen, man möge also von einer Kirchentrennung abstehen, so hatten sie jetzt ihr Wort eingelöst. Der dritte Theil enthält den allgemeinen Grundsatz, daß die Hörigen und Leibeigenen möglichst entlastet und milder behandelt werden sollen. Es werden bereits über einzelne Beschwerden entsprechende Entscheidungen getroffen, so über Laß, Fall, Ungenossame. Bei den Verhandlungen über dieses Mandat waren daher alle bedeutenderen Klagepunkte berücksichtigt, welche man vor und beim Beginn der Reformation vorgebracht hatte. Wer nicht die bisherige Verfassung der Kirche prinzipiell bekämpfen und die Glaubenssätze umändern wollte, der konnte wohl kaum mehr verlangen. Vor zehn Jahren noch wäre man mit Wenigerem zufrieden gewesen. Wie indeß die Schweizer mit eigenthümlicher Raschheit die Streitfragen der Reformation für Generationen in zehn Jahren 1522 bis 1531 lösten, während man in Deutschland anderthalb hundert Jahre sich damit beschäftigte, bis man im westphälischen Frieden zu einem ähnlichen Abschluß gelangte, wie die Eidgenossen nach dem zweiten Kappeler Krieg, so erblicken wir in dem besprochenen Mandat schon beim Beginn des vierten Jahres der Reformation das schweizerische Interim, während Kaiser Karl V. erst 1541 in Regensburg und 1548 in Augsburg das deutsche Interim erscheinen ließ. Als Interim kündigte sich das Mandat an. Es wollte nur Geltung haben bis zu einem allgemeinen Concil, welchem man zum Voraus sich zu unterwerfen erklärte.

Im schweizerischen Bundesrecht hätte dies Interim eine wohl berechnete Stellung eingenommen. Als ein neues Verkommniß unter den eidgenössischen Orten über die religiösen und kirchlichen Verhältnisse, bindend für alle und doch mit starker Latitüde für die einzelnen Kantone, hätte es in seiner Sphäre etwa den Rang eingenommen, wie das Stanser Verkommniß für die Lösung der

politischen Fragen nach den Burgunder Kriegen. Gelang es, dies eidgenössische Verkommniß zur Anerkennung zu bringen, wozu einige Aussicht vorhanden, so war damit Zürich isolirt, und dadurch zeigte sich einige Hoffnung, daß auch dieser Ort die auf so breiter Reformgrundlage gebotene Friedenshand wieder ergreifen werde. Es war dies der letzte Versuch, durch selbsteigene Reformen die konfessionelle Trennung der Eidgenossen und die damit verbundenen schweren Folgen abzuwenden — später war kein Gelingen mehr zu hoffen. Dies Interim ist auch deßwegen von Interesse, weil es uns das Bild zeigt, welches sich die ersten schweizerischen Staatsmänner, die in Luzern versammelt waren, über die nöthigen Verbesserungen ihrer Zeit vorgezeichnet hatten. —

Der bekannte Franziskaner Dr. Thomas Murner bearbeitete dies Glaubensmandat in lateinischer Sprache und ließ es drucken. Es war indeß seinem Wesen nach nur ein von den Tagherren in Luzern vereinbarter Entwurf und mußte den einzelnen Orten vorgelegt werden, die dazu immer noch nach freiem Ermessen Stellung nehmen konnten. Die Rückäußerungen der Kantone vernahm man auf der Tagsatzung vom 10. und 11. Febr. 1525 in Luzern. Hier zeigte sich nicht völlige Uebereinstimmung. Bern und Solothurn wollten den beweibten Geistlichen wohl die Pfründen entziehen, dagegen ihnen die geistlichen Verrichtungen nicht untersagen; einige Orte konnten sich auch nicht entschließen, die Ungenossame aufzuheben. Die Ansichten waren ferner darüber verschieden, ob die „Artikel" von den einzelnen Orten auszugehen haben, oder ob man sich verschreiben d. h. sie als eidgenössische Verordnung erlassen wolle.[1]) Hierüber wurde auch auf den Tagleistungen vom 1. und 14. März verhandelt, ohne daß eine allseitige Einigung erzielt worden wäre. Appenzell erklärte, es habe bereits ein Mandat erlassen und befasse sich daher mit der Sache nicht weiter. Der Rath von St. Gallen wollte auf die Artikel ebenfalls nicht eintreten.[2]) Glarus konnte des großen Schneefalls wegen keine Landesgemeinde halten, sein Bote war daher ohne Instruktion. Bern, Solothurn und andere Orte gaben dann ihre Meinung dahin ab,

---

[1]) Eidgen. Abschde. IV. 1 a S. 582. Diese Quelle gilt auch für die noch anzuführenden Tagsatzungen, wenn nichts Anderes bemerkt wird.

[2]) Strickler, Aktensammlung, I. S. 337. Erklärung v. 6. Febr. 1525.

sie wollen jetzt das Mandat nicht mit Siegel und Brief aufsetzen d. h. sie wirken nicht mit zu einem eidgenössischen Mandat, werden aber ein kantonales errichten.[1]) Ein solches mit dem von der Tagsatzung projektirten zum großen Theil übereinstimmendes, in der Form und in einzelnen Punkten etwas abgeschwächt, erließ Bern am 7. April.[2]) Bern theilte sein Mandat in Abschrift unterm 21. Mai Schaffhausen mit.[3]) So verzögerte sich die Sache. Am 16. Mai wurden die Tagherren wieder zur Beförderung gemahnt, und am 29. Mai auf einem Tage in Baden wurde dann beschlossen, die in Luzern aufgesetzten Artikel sollen in den Orten, welche dazu mitgewirkt, und in ihren Vogteien bekannt gemacht werden und in Kraft treten. Man wird voraussetzen müssen, daß Bern und Solothurn bei ihren Mandaten blieben, das Mandat vom 28. Jan. 1525 aber in den übrigen VII Orten und in Wallis, sowie in ihren Unterthanenlanden Gesetzeskraft erlangte. Bei seiner Anwendung indeß erhoben sich bald Schwierigkeiten. Auf der Tagsatzung in Luzern, 18. und 19. Jan. 1526, wurde vom Bischof von Konstanz die Mittheilung gemacht, er beabsichtige auf die nächste Fastenzeit auch ein Mandat zu erlassen, welches mit dem von den Orten errichteten zum Theil übereinstimme. Dies letztere trete jedoch seiner Jurisdiktion zu nahe; habe man Beschwerden gegen dieselbe, so sei er bereit, darüber zu unterhandeln, indeß möge man dem Landvogt im Thurgau befehlen, das kürzlich verkündete Mandat einstweilen zu sistiren. Die nachgesuchte Sistirung wurde auch wirklich beschlossen. Damit war das Mandat als gemein eidgenössische Verordnung wohl zu Grabe getragen; es blieb nun den einzelnen Orten anheimgestellt, in wie weit sie es abändern oder anwenden wollten. Bern änderte z. B. sein Mandat vom vorigen Jahr schon am 21. Mai 1526 theilweise ab, indem es kein förmliches Verbot des neuen Glaubens mehr darin aufnahm.[4])

Man setzte nunmehr große Hoffnungen auf eine Disputation, und zwar sollte auch diese statt der von den Reformirten veran-

---

[1]) Luz. Abschde. H. Fol. 33.

[2]) Bei Stürler, Urkunden der Bernischen Kirchenreform. Bern. 1862. I. S. 135 ff.

[3]) Strickler, A. a. O. S. 373.

[4]) Stürler, a. a. O., S. 35 ff.

stalteten kantonalen, eine eidgenössische werden. Dadurch wäre dann die religiöse Frage für alle Orte zumal gelöst worden. Die Bedeutung derartiger Religionsgespräche ist zur Genüge bekannt, und wenn wir eines derselben hier unter den Reformbestrebungen anführen, so darf dies nur insofern hieher gezählt werden, als man annehmen kann, daß die Katholiken damals wieder mehr zur Ueberzeugung gelangten, ihr Glaube müsse auch wissenschaftlich gegen Angriffe geschützt werden, wie man anderseits auch wieder mit einer bessern Belehrung des Volkes begann. Schon 1524 hatte man mit dem berühmten Disputator Dr. Eck unterhandelt; den 21. Mai bis 8. Juni 1526 fand die Disputation in Baden statt und endete zu Gunsten der Katholiken. Ihr Erfolg war jedoch kein nachhaltiger.

III.

In der nun folgenden Epoche von 1527 bis 1531 konnte von einer versöhnenden Reformthätigkeit kaum mehr die Rede sein. Die Dinge drängten zur Entscheidung durch die Waffen, selbst das Ausland sollte in diesen Streit hineingezogen werden. Die Reformirten schlossen das „christliche Burgrecht ab", die Katholiken gingen darauf hin die „christliche Vereinigung" ein. Wenn wir trotzdem auch diese Jahre noch in unsere Arbeit aufnehmen, so geschieht es aus dem Grunde, weil selbst in dieser Sturm- und Drangperiode die Katholiken das Werk der Reform nicht aus dem Auge ließen, sondern immer wieder auf dasselbe zurückkamen. Darin liegt der Beweis, daß ihnen diese Angelegenheit eine Herzenssache war. Das Charakteristische der Anläufe zu Reformen von 1527 bis 1531 liegt hauptsächlich darin, daß man immer mehr die Ueberzeugung aussprach, auf diesem Gebiete sei der beste Weg derjenige gemeinsamen Vorgehens der Regierungen und Bischöfe. Der Bischof von Konstanz trat in seinem Hirtenschreiben vom 11. Febr. 1526 scharf gegen den Abfall von der Kirche auf und schilderte die bisherigen traurigen Folgen desselben. Er dringt ernst auf eine kirchliche Reformation und ordnet besondere Andachten an.[1]) Wie schon so oft, so ersuchte er auch wieder auf dem Tag zu Luzern, 12. Aug. 1526, die Eidgenossen um gemeinschaftliches Einschreiten

[1]) Gedruckt bei Strickler, a. a. O. I. S. 445 ff.

gegen die Mißbräuche. Das gleiche Begehren richtete er im folgenden Jahre auf dem Tag in Einsiedeln, 3. und 4. Aug., an sie. Bei diesem Anlaß erbietet er sich auch, das Konsistorium nach Bischofzell zu verlegen, wenn ihn die Eidgenossen in seinen Rechten schützen wollen. Gegen Ende des Jahres 1527 berufen sich die Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg und Solothurn in ihrem Schreiben an Bern vom 18. Dec.[1]), worin sie ihre Theilnahme an der Disputation in Bern ablehnen, auf ihre Thätigkeit zur Beseitigung der Mißbräuche, wozu sich auch die Bischöfe freundlich und gutwillig mit ihnen eingelassen und das Beschlossene zu vollziehen sich erboten haben. Man könne die nothwendigen Verbesserungen einführen ohne Kirchentrennung, wie man sich damit ja früher wiederholt auf eidgenössischen Tagen und sonst beschäftigt habe. In ähnlichem Sinn schreibt der Bischof von Sitten an Bern 12. Dec. 1527[2]); er stellt nicht in Abrede, daß Uebelstände wirklich vorhanden seien, aber er erklärt sich bereit, dagegen zu arbeiten.

Nicht ohne Interesse ist es, das Verhalten der V Orte Oesterreich gegenüber zu betrachten, als sie 1529 die „christliche Vereinigung" mit ihm abschlossen.[3]) Beide Kontrahenten kommen überein, daß man den katholischen Glauben in allen wesentlichen Stücken beibehalten, aber auch zusammen wirken wolle zur Abstellung der Mißbräuche. Zu diesem Zwecke wird man eine Konferenz veranstalten, wozu beide Theile ihre Abgeordneten schicken und welcher auch die Bischöfe beiwohnen. Wie aber die V Orte bei diesen Verhandlungen ihre politische Selbständigkeit bestens wahrten, so ordneten sie sich auch hier Oesterreich nicht unter. Die in Aussicht genommene Konferenz sollte nur auf dem Fuß freier Beistimmung der Abgeordneten verhandeln. Kommt ein freiwilliges Uebereinkommen nicht zu Stande, so hat jeder Theil wieder freie Hand und geht nach eigenem Ermessen gegen die Mißbräuche vor.

War es früher ein Sporn für die Katholiken, die nöthigen Reformen durchzuführen, um die Zertrennung der Eidgenossenschaft zu verhüten, so waren sie jetzt dieser Hoffnung beraubt und

[1]) Eidgen. Abschde. IV. 1 a S. 1209.
[2]) A. a. O. S. 1232.
[3]) Archiv für Ref. Gesch. Bd. III. S. 574.

auf sich selbst beschränkt. Bei den Reformirten hatte sich die Abneigung gegen katholische Gebräuche bereits zur leidenschaftlichen Verfolgung des katholischen Gottesdienstes gesteigert. In Zürich wurde 1529 der Besuch der Messe überall, in und außer dem Kanton, mit 1 Mark Silber oder 5 ℔ Zürcher Münze bestraft; 6 Männer büßte man um das Doppelte dieser Summe, weil sie an einem Freitag Fische und nicht Fleisch aßen.[1]) Und die Berner erklärten 1530, sie halten das Messelesen für malifiziisch und seien entschlossen, solche Abgötterei in ihren Oberkeiten nicht zu dulden.[2]) Unter den Katholiken war die Erbitterung gegen die Neugläubigen nicht geringer — eine Vereinigung auf dem Boden früher angestrebter Reformen war daher nicht mehr zu hoffen.

Diese kurze Rundsicht über die Bestrebungen zu Verbesserungen in der Kirche mag uns den Beweis liefern, daß die Katholiken der deutschen Schweiz nicht ohne Einsicht und Kraft mit dem Geist der Zeit gerungen. War es ihnen auch nicht beschieden, demselben durch freie und bewußte Thätigkeit Schranken zu setzen und ihn allerwärts in die gesetzlichen Formen des geläuterten religiösen Herkommens zu bannen, so haben sie doch in engerm Kreis eine Grundlage für die Zukunft gewonnen, und an der Bestellung des Saatkornes sich mitbethätigt, das später aufgehen und reiche Frucht bringen sollte. Manche Uebelstände wurden damals noch mehr gefühlt, als klar erkannt, und daher wurde auch an ihrer Aufhebung nicht mit Plan gearbeitet. Dahin rechnen wir die zum großen Theil verfehlte Art, wie der Klerus gebildet und zu seinem Berufe erzogen wurde. Was im Grunde die Hauptsache gewesen wäre, der wahren christlichen Sitte bei Klerus, Regenten und Volk zur belebenden und erfrischenden Herrschaft zu verhelfen, das gelang leider in dieser Epoche überhaupt nicht. Daß im Bisthum Konstanz die Geistlichkeit ein halbes Jahrhundert nach dem Kappeler Krieg noch an ähnlichen Gebrechen litt, wie unter Bischof Hugo von Hohenlandenberg, dafür haben wir nur zu klar sprechende Beweise.[3]) Als der Rath von Luzern bei

[1]) Füßlin, Beiträge zur Erläuterung der Kirchen-Reformations-Geschichten. Zürich. 1749. IV. S. 93.

[2]) P. Aler. Schmid, Solothurns Glaubenswirren, S. 87.

[3]) Visitationsberichte in der Diözese Konstanz von 1571 bis 1586 bei Mone, Gesch. des Oberrheins, Bd. XXV. S. 129 ff. Gesch. Frd. XXVII. S. 268.

Anlaß des Jubeljahres, welches Papst Gregor XIII. verliehen hatte, die Vorsteher der Geistlichkeit auf den 1. Aug. 1576 zu einer Konferenz entbot wegen „gemeiner Reformation" und Freitag nach Maria Himmelfahrt „Artikel" erließ, die sich handschriftlich auf der Bürgerbibliothek in Luzern befinden, so hören wir bei ihrem Durchlesen fast wieder dieselben Klagen, die wir früher so oft vernommen.

In nicht besserer Lage erblicken wir auch die Länder, welche sich der Reform wegen von der Kirche getrennt hatten. Der Regierung von Zürich „Mandat wider der Geistlichkeit zu Stadt und Land kostbares und zehrhaftes Leben" vom 23. Okt. 1581 gibt uns kein erfreuliches Bild von dem Geiste, welcher die Prediger dieses Kantons beherrschte.[1]) Ueber die Länder des lutherischen Bekenntnisses aber darf man nur Döllinger lesen, um das Gesagte mehr als genügend bestätigt zu sehen.[2])

Anstatt mit gewisser Selbstüberhebung von der einen Seite auf die andere zu schauen, wäre es auch damals noch weit mehr am Platze gewesen, bei sich selbst einzukehren und die echte geistige Erneuerung ernstlich in Angriff zu nehmen. Herrliche Männer dieser Richtung sehen wir bereits im 16. Jahrhundert auftreten, und ihr Erfolg ist der wahre und dauernde gewesen. Wenn man übrigens von unserer Zeit aus nur mit Verachtung die sittlichen Zustände des 16. Jahrhunderts behandeln wollte, so dürfte man nur auf die vielbeklagte Verwilderung und Entsittlichung der Geister in unsern Tagen hinblicken, um in seinem Urtheil bescheidener zu werden. Gar oft zerstören Epidemien das physische Leben des Menschen und die Kunst der Aerzte vermag ihren Verheerungen keinen Damm zu setzen. Gerade solche Vorgänge zeigen sich auch im sittlichen Leben der Völker. Es dringen krankhafte Erscheinungen in dasselbe ein, sie greifen ansteckend um sich und bilden ein Charakteristikon ihrer Zeit; fast unbewußt sieht sich der Einzelne von ihnen ergriffen, die Großzahl leistet nur vorübergehend Widerstand, und verhältnißmäßig nur Wenige erheben sich mit starken Geistesschwingen über die stauenden Wasser und lassen eine bessere Zukunft hoffen. —

---

[1]) Schweitzerisches Museum. 1784. S. 145 ff.

[2]) Die Reformation, ihre innere Entwicklung und ihre Wirkungen. Regensburg. 1846—48. 3 Bde.

Beilagen.

1.

Concordia inter Episcopum Constantiensem et Prælatos exemptos et non exemptos reliquumque Clerum Helvetiæ de Anno 1493, vulgo dicta der Pfaffenbrief.

(Staatsarchiv Luzern — Kopie.)

Nos infra scripti et nominati Geroldus Meyer a Knonow senator Tigurinus, Joannes Russ, senator Lucernensis, Udalricus auf der Maur nuncupatus Ammanus in Schweiz, Joannes de Flüö, antiquus Ammanus in Vnderwalden, Wernerus Steiner Amman in Zug a nostris Dominis et Superioribus octo Cantonum Helvetiæ in infra scripta causa amicabiliter deputati et a partibus hic subscriptis postulati et admissi: testamur et notum facimus universis per præsentes: Posteaquam graves et arduæ controversiæ inter Rev.^{mum} Principem ac dñm D. Thomam Epum Constant. clementem Dñm nostrum, nec non Reverendissimos, Rdos et Religiosos Prælatos, exemptos et non exemptos, nec non Clerum Regularem et Sæcularem Epatus Constant. in Helvetia degentes eorundemque asseclas ratione quartæ Epalis, et aliorum gravaminum, quæ dicti Prælati et Clerus opinabantur, illis et communi populo inique per Officialem et Ministros gratiosi Dñi nostri, ut prætendunt illatorum exortæ fuerint; prout illa gravamina gratioso Dño nro Constant. a Deputatis per dictos Prælatos et Clerum articulatim oblata, nostrisque Dñis et Superioribus proxime habita Dieta in festo S. Joannis Baptistæ in superiori Baden, in Scriptis et oretenus proposita fuēre, diligenter eosdem Dños nros rogando, ne tantopere graventur et ut antiquitus observatum moderate decenterque tractentur, illis auxilio et consilio esse. Cumque præmemoratis Dñis nris et nobis dictæ controversiæ potius dolori, quam gratæ fuerint: Cum legatis gratiosi Dñi nri Const.^{is}, qui eo tempore etiam Dietæ Badensi interfuerunt, tractavimus, quatenus dictum Dñm nrum Const.^{sem} et Præla-

torum Deputatos congruo loco congregare, eosque inter se amicabiliter componere possemus: Legati vero Epi id acceptare noluerunt, asserentes, illud prius suæ Gratiæ, id est, eorum Dño proponere et referre debere. Ad quod nri Dni in eam spem devenerunt, postquam Prælati et Clerus comparitionem promiserunt, nostrum gratiosum Dnm de Constantia eandem non recusaturum.

Diem igitur amicabili compositioni Partibusque utrisque in controversis causis ad Festum S. Mariæ Magdalenæ vesperi in oppido Stein in hospitio comparendi indiximus; hac annexa Declaratione, si quæ partium quempiam Helvetiorum, sive ex civitatibus, sive aliis Helvetiæ partibus, ad hanc compositionem pro assistentia efflagitatura sit, sperare se, ejusmodi assistentiam ipsis non recusatum iri.

Itaque prædicti Deputati a Dominis et Superioribus nostris impetrarunt, nosque exorarunt, quatenus die præstituto cum Domino nostro constantiensi illos amicabiliter componeremus, et ad concordiam redigeremus. Comparente ergo Domino nostro gratioso per suos legitimos procuratores Reverendos scilicet, doctissimos, nobiles, validos honestos et prudentes Dominos Joannem Sanagetum archidiaconum et Hugonem ā Landenberg de Hohen Landenberg utrosque canonicos, Balthasarum a Randeck, Præfectum Aulæ, Conradum Winterberg Vicarium, Joannem Truckhenbrott Cancellarium Ecclesiæ Constantiensis, qui et ipsi consenserunt nosque in ejusmodi causis pro Domino nostro Constantiensi tractare permiserunt.

Porro præfati Prælati et Clerus per suos Deputatos: videlicet nomine Reverendissimi Principis et Domini Domini Gotthardi Abbatis Monasterii S. Galli, doctissimus Doctor Joannes Bischoff conventualis ibidem, necnon per reverendos, doctissimos Dominos Jacobum ā Cam Præpositum Tigurinum Cæsarei Juris Doctorem, Romanum Protonotarium, Joannem Weser, Cantorem Zoffingensem, Joannem Schlosser Camerarium et parochum Lucernensem, tanquam Deputatos et cum illis Rev.mus Dominus Joannes Abbas in Muri et Rev. ac perdoctus Dominus Henricus Vogt Præpositus Lucernensis tanquam adjuncti et legitime Mandatarii coram nobis comparuerunt. Quos cum hinc inde in causis ad longum audivissemus, imperteso

labore et studio id unice spectavimus, ut ultiores sumptus, damna et alienatio inter utrasque partes amputentur, ideoque tanquam pacis et concordiæ amantes, omnisque generis media ad amicam compositionem facientia quæsivimus, tandemque multis laboribus et studio ea in re positis, ambas partes cum earum præscitu, favore et consensu, et scientifica tractatione transactionem reperimus, partesque in hunc qui sequitur modum de articulo ad articulum composuimus concordavimus et pacificavimus, talem scilicet inter eas opinionem et sententiam concludendo, quam et inviolabiliter et sancte se observaturas nobis promiserunt.

Et primo quidem, ut de Beneficiis curam animarum habentibus, quorum investitura et confirmatio ad Dominum Constantiensem spectat, Prælati et Clerus gratiose tractentur et ultra aliquam hactenus consuetam taxam, in Registro Constantiensi repertam, non graventur.

Et ut de Beneficiis, a sanctissimo Domino nostro Patre Papa Romano impetratis, de quibus Cameræ Romanæ primi fructus solvuntur, Presbyteri vel Clerici de talibus beneficiis, ut præfertur in hisce partibus impetratis, nostro Domino Constantiensi pro primis fructibus anno secundo a tempore impetrati Beneficii computando, solvant duntaxat tertiam partem (datis interim pro solutione dilatationibus tolerabilibus) taxæ primorum fructuum, et non plus, quam alias solvere tenentur et in Registro Constantiensi reperitur, quando illi a Domino nostro Constantiensi investiuntur et confirmantur.

Quod si vero in ejusmodi Registro nulla certa taxa specificata esset, jure teneantur illi, qui sua Beneficia Romæ impetrarunt medio juramento fructus et proventus obtentorum beneficiorum suorum indicare, et ex illis ejusque juxta communem cursum taxæ aliorum beneficiorum, quæ his in partibus impetrantur, et in Registro complectuntur, solvere deberent, tertium tantum nummum episcopo solvere et non amplius.

Si autem Romæ beneficium, quod valorem quatuor vel trium Marcarum non excedat impetratur, et ibi nulla Annatæ solutio fiat, pro primis fructibus tres floreni solvantur.

Et qui Romæ nihil solvit, hic Annatas solvere tenetur. Sed de Ecclesiis et Beneficiis, quæ nostro Domino Constanti-

ensi sunt quartales, seu quartam Decimationem quotannis solvunt, si vacare contingat, non teneantur Domino Constantiensi primos inde fructus solvere.

Nullus Presbyter vel Ecclesiasticus in posterum ad querelam privatæ et levis alicujus personæ a fiscali citetur vel capiatur, sed quod ad similem denuntiationem apud Magistratum loci seu vicinos rei veritas seu informatio peti debeat. Et si quidem illæ reperiantur veræ, Fiscalis pro more et antiqua consuetudine procedere valeat. Si vero sæcularis potestas sacerdotem vel clericum religiosum vel sæcularem clementi Domino nostro Constantiensi cum litteris vel hominibus de excessibus informantes mitterent: tunc Dominus Constantiensis pro qualitate delicti procedere valeat.

Fiscalis sit de cætero persona Ecclesiastica, non Laica. Curet gratiosus Dominus noster Constantiensis, ut Fiscalis, Notarii et Procuratores Clerum debito honore prosequantur, non injuriose tractent juxta leges nuper a sua Clementia factas et nobis propositas.

Provideat quoque D. n. Const., ne Clerus ob leves causas ad castrum in Gottlieben ducatur, nisi sint confessi aut convicti malificantes, aut alias mundo scandalosi.

Et si Interdictum veniat et imponatur, quod vigore statutorum synodalium gratis redemptio ejusmodi Interdicti ex sigillo dari debeat, reservatā tamen scribæ congruā pro scripturā mercede.

Conclusum quoque est, et a D. n. Const. consiliariis receptum, ne de cætero de scripturis plus accipiatur, quam antiquitus ante Episcopum Ottonem proximis temporibus consuetum et in Molitoris Registro continetur; cujus Registri Prælatis et Clero fide dignæ copiæ dentur, omnesque in officio sigilli discreti, prout antiquitus consuetum, tractentur. Episcopalis quoque Curia reformetur juxta Statuta Consistorialia ante dicta, et quæ Prælatis et nobis proposita sunt.

Ad hæc Bullæ Apostolicæ vidimentur exiguo pretio, nec non Dispensationes a sede Romana emanata, moderatius et mitius taxentur, quam litteræ Papæ taxatæ sint.

Casu vero, quo D. Const. suam gratiam vel facultatem

adijcit, possit' is, vel ejus mandatarius juxta consuetudinem antiquæ taxæ et non plus accipere.

Publici peccatores peccatis suæ gratiæ reservatis obnoxii et Constantiam remissi non graventur quoad scripturas vel in officio sigilli, præter quam antiquitus ante Episcopi Ottonis tempora consuetum fuit.

In processibus quoque nullus error interveniat, ita, ut quispiam ante monitionem excommunicetur: quodsi vero ejusmodi quid contingeret. procurator vel culpam hujus rei habens sic gravato expensas solvere teneatur.

Similiter communis populus et alias nemo in Matrimonialibus vel aliis causis gravetur, ut pars succumbens seu victa litteras sententiæ redimere non teneatur.

Ad hæc sacerdotes et aliæ ecclesiasticæ personæ cum mulieribus delinquentes vel liberos suscipientes graviori pœnā, quam juxta consuetudinem antiquæ taxæ non mulctentur, nisi delicti et personæ qualitas aliud requireret.

Diserte insuper conclusum est et a D. n. Const. receptum, quando charitativum subsidium D. n. Const. dabitur, ut Clero detur potestas, ut alter alterum in omnibus publicis causis jam præteritis et D. n. Const. reservatis, prout antiquitus consuetum. absolvere possit; nisi ante fuerit contra ejusmodi sacerdotem per Fiscalem processum. Liceat etiam sacerdotibus invicem sese in occultis casibus toties, quoties necesse fuerit, absolvere.

Singuli quoque Decani Rurales potestatem habeant in publicis criminibus ad spatium unius mensis sacerdotes absolvendi, scandalis et criminibus obviando: ita tamen, ut sic absolutus inter illud tempus teneatur plenam absolutionem a D. n. Const. impetrare, alias Decani absolutio nullius sit effectus.

Teneatur etiam D. n. Const. Parochis et illorum Coadjutoribus concedere facultatem, subditos circa occultos casus alias suæ gratiæ reservatos absolvendi, non tantum Quadragesimæ tempore, sed quoties necessitas postulaverit.

Concordatum quoque et transactum est, ut D. n. Const. quantum juris ratio postulet permittat, ne Capellani Cathedralis Ecclesiæ Const. Episcopatus legibus obstringantur, cum multis aliis legibus sint obnoxii. Cumque Decanus illius Ec-

clesiæ sit ipsorum superior ne in temporalibus et spiritualibus causis ommisso medio seu antequam coram Decano conveniatur ad tribunal Episcopi vocentur. Eadem sit ratio, quoad tribunalia DD. Prælatorum exemptorum et non exemptorum, in monasteriis vel aliis ecclesiis, in quibus ex privilegio vel consuetudine ejusmodi exercent inter seipsos, eorumque membra: præsertim autem, ut noster gratiosus Dominus privilegia et consuetudines ejusmodi monasteriorum et ecclesiarum illibata conservet, quatenus juris est.

Præterea gratiosus D. n. Const. de cætero eleemosynarum quæstores ad prædicandum et petendum non admittat, sed pro abolendis ejusmodi abusibus Indulgentiarum servetur Clementina: abusionibus de pœnit. et remissionibus idque caveatur, ne ejusmodi quæstores in magnis nuptiis, dedicationibus ecclesiarum, festivitatibus patronorum earundem, Quadragesima, in detrimentum Matricis Const., sed semel tantum in anno petant: nisi quispiam quæstorum illorum a sancta sede Romana singulariter esset privilegiatus, qui et libero suo privilegio uti permittatur.

Rectoribus seu Parochis ecclesiarum licitum sit ab ejusmodi quæstoribus eleemosynarum vel Matricis ecclesiæ petitoribus suam partem, ut antiquitus observatum, accipere: curet etiam Clementia sua, ne fratres mendicantes in suggestibus Clerum violent, sed observetur Clementina: Dudum de sepulturis. Item provideat Clementia sua, ne per Pœnitentiarios Plebanorum subditi, quos ad suos superiores mittunt, contemnentur, ut in constitutionibus synodalibus continetur.

Postremo concordavimus et conclusimus nos et præmemoratorum Prælatorum et Cleri Deputati, submittentes promisimus, prædicto Clementi D. n. Const., charitativum subsidium juxta tenorem transactionis inter præmemoratum D. n. gratiosum et Prælatos ejusdem episcopatus Const., Dominica ante festum S. Hilarii hoc anno erectæ, ad festum Nativitatis B. Mariæ proxime venturum, omni cunctatione, tergiversatione et contradictione remotis, diligenter persolvere.

Hisce igitur sint ambæ partes inter se omnium articulorum controversorum amice compositæ, unitæ et ad concordiam redactæ omni rancore, alienatione et disgratia occasione

hujus controversiæ inter præmemoratum D. n. gratiosum Const , Canonicos et Officiales, et Ecclesiæ Clementiæ suæ erga prædictos Prælatos, Clerum sæpe memoratæ quartæ Præpositorum, Canonicorum Collegiatarum Ecclesiarum sanctorum Stephani et Joannis, necnon Capellanorum Cathedralis Ecclesiæ et omnium aliorum Capellanorum atque adeo totius Cleri in et extra civitatem Const., exortis atque excitatis, et omni eo, quod in hac causa intercessit et intercidit, penitus sublato et annullato, ita ut de cætero nulli ad malum aut detrimentum objici valeat, in vel extra Indicium ecclesiasticum vel sæculare.

In cujus rei verum testimonium nos præfati arbitri cuique partium unam harum litterarum damus nostris sigillis (citra tamen nostrum vel heredum nostrorum damnum) in oppido Stein ad Rhenum sigillatam die 27. Julij Anno Domini Millesimo quadringentesimo nonagesimo tertio.

Visa et collationata est præsens copia de mandato venerabilium DD. Præpositi et capituli ecclesiæ Præposituræ Thuricensis per me subscriptum eorundem DD. notarium et suo originali per omnia concordat.

Signatum

Sifridus Luterain Not

2.

Sixtus episcopus seruus seruorum Dei ad perpetuam rei memoriam.

Romanus Pontifex Petri regni cœlestis clavigeri successor et Jesu Christi vicarius illa cum ab eo petitur de sedis apostolice liberalitate et munificentia statuit et ordinat per que ad eum et sedem predictam sincere gerentes deuotionis affectum alijs se reddere possint gratiosos et ecclesie quecunque ydonearum personarum letentur successibus: Sane pro parte dilectorum filiorum Magistriciuium Consulum et Scabinorum Communitatis Opidi Turicensis Constantiensis diœceseos nobis nuper exhibita petitio continebat, quod si perpetuo statueretur et ordinaretur, quod quotienscunque de cetero Canonicatus et prebendas ac Preposituras, necnon alias dignitates personatus administrationes et officia ac beneficia ecclesiastica sanctorum Martyrum Felicis et Regulæ Abbatie et Preposi-

ture nuncupatorum predicti Opidi, necnon sancti Petri Imbriacensis dicte diœceseos ecclesiarum in Mensibus apostolicis duntaxat uacare contigerit, predicti et pro tempore existentes dicti Opidi Turicensis Magisterciuium Consules et Scabini ad Canonicatus et prebendas ac Preposituras dignitas (sic) personatus administrationes et officia ac beneficia hujusmodi personas ydoneas dilectis filiis dictarum ecclesiarum respectiue Capitulis presentare ac Capitula huiusmodi presentatas personas ad presentationes huiusmodi respectiue instituere possent et deberent profecto ecclesia huiusmodi ydonearum personarum successibus letarentur, ac Magisterciuium Consules et Scabini predicti sibi gratis et acceptis personis gratiosos se reddere ualerent. Quare pro parte Magistriciuium Consulum et Scabinorum predictorum nobis fuit humiliter supplicatum, ut quod quotienscunque de cetero Preposituras in quibusuis ac Canonicatus et prebendas ac beneficia ecclesiastica necnon alias dignitates personatus administrationes et officia ecclesiarum huiusmodi in Mensibus apostolicis duntaxat uacare contigerit predicti et pro tempore existentes dicti Opidi Turicensis Magisterciuium Consules et Scabini ad Canonicatus et prebendas Preposituras dignitates personatus administrationes et officia ac beneficia huiusmodi personas ydoneas eisdem Capitulis respectiue presentare, ac Capitula huiusmodi presentatas pro tempore personas ad presentationes huiusmodi respectiue instituere possint et debeant perpetuo statuere, et ordinare, aliasque in premissìs oportune providere de benignitate apostolica dignaremur. Nos igitur qui cunctis presertim nobis deuotis personis continuo nos liberales exhibemus huiusmodi supplicationibus inclinati, ut quotienscunque de cetero Canonicatus et prebendas ac Preposituras etiam si ille in dictis ecclesiis dignitates principales fuerint, et ad eas ac alias dignitates necnon personatus administrationes et officia huiusmodi consueverint qui per electionem assumi eisque cura immineat animarum ac dignitates etiam principales personatus administrationes officia et beneficia huiusmodi dispositioni apostolice etiam ex quavis alia causa reservata existant necnon alias dignitates personatus administrationes et officia ac beneficia ecclesiastica ecclesiarum huiusmodi quecunque quotcunque, et qualia cunque sint extra Romanam Curiam si Preposituras in quibusuis et alia beneficia

predicta in Mensibus apostolicis duntaxat uacare contigerit predicti et pro tempore existentes dicti Opidi Turicensis Magisterciuium Consules et Scabini ad Canonicatus et prebendas Preposituras dignitates personatus administrationes et officia ac beneficia predicta personas ydoneas etiam quecunque quotcunque qualiacunque beneficia ecclesiastica obtinentes et expectantes perinde ac si aliqua a sede predicta vel eius Legatis expectatiue gratie aut super illis reseruationes prouisiones uniones annexiones et incorporationes ac de reservando uniendo annectendo et incorporando seu prouidendo mandata non emanassent vel existerent eisdem Capitulis respectiue presentare, ac Capitula huiusmodi presentatas pro tempore personas ad presentationes huiusmodi respectiue instituere possint et debeant, auctoritate apostolica tenore presentium perpetuo statuimus et ordinamus. Volumus autem, quod presentande ad Canonicatus et prebendas Preposituras dignitates personatus administrationes officia et beneficia predicta ac in eis instituende persone super Canonicatibus et prebendis Preposituris dignitatibus personatibus administrationibus officiis et beneficiis predictis ad que presentate et institute fuerint si illorum fructus redditus et prouentus Vigintiquatuor florenorum auri de Camera secundum communem estimationem ualorem annuum excedant infra Sex Menses a Die institutionis de eis faciende computandos a sede predicta nouas prouisiones impetrare et litteras desuper expedire, ac Camere apostolice de illorum annata seu medijs fructibus satisfacere teneantur, alias presentatio et institutio predicte de eis facte nullius sint roboris vel momenti: Non obstantibus quibuscunque gratiis expectatiuis de reseruationibus unionibus annexionibus incorporationibus prouisionibus, ac de reseruando uniendo annectendo incorporando ac prouidendo mandatis, a nobis, aut sede predicta pro tempore factis que ad dignitates etiam principales personatus administrationes officia et beneficia alia ecclesiarum huiusmodi decernimus non extendi, ac Constitutionibus et ordinationibus apostolicis statutis quoque et consuetudinibus ecclesiarum huiusmodi iuramento confirmatione apostolica uel quavis firmitate alia roboratis ceterisque contrarijs quibuscunque. Nos enim ex nunc irritum decernimus et inane si secus super hijs a quocunque quauis auctoritate

scienter uel ignoranter contigerit attemptari. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrorum statuti ordinationis uoluntatis et constitutionis infringere uel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit indignationem omnipotentis dei et beatorum Petri et Pauli Apostolorum eius se nouerit incursurum. Datum Rome apud Sanctum Petrum, Anno Incarnationis dominice Millesimoquadringentesimoseptuagesimonono. Octauo Julij.

Pontificatus nostri Anno octauo.

Bonattus.

Bestens erhaltene Pergamenturkunde mit hängendem päpstlichen Bleisiegel: die Köpfe Petri und Pauli auf dem Avers, Sixtus Papa IIII — auf dem Revers.

Aufschrift: Data apud me gloria m.

Die Urkunde wurde in Zürich feierlich promulgirt.

3.

1502. 10. Mai.

(Staatsarchiv Zürich.)

Hugo von gottes gnaden,
Bischoffe zu Costanntz,

Vnseren früntlichen gruß voran. Strengen fürsichtigen wysen, Sonnder lieben Fründt vnd puntgnössen, ówer schryben versechung des Comissariatz by óch berürend, haben wir vernommen, vnd ungezwyfelt womit wir óch fügklichen zu gefallen Erschienen möchten, täten wir gern, Aber vnnsers gaistlichen Hofs gerichtz Statuta, alt herkommen vnd pruch Ist, kainen Comissarien anzunemmen, Er sye denn vor dry Monat by ainem vnsers Hofs Notarien Collateral gewest, vnd hab pratic des Comissariatz gnugsam erlernt, Vnd nit on órsach, dann In den Esachen, auch verhörung der zügen (darin dann die Comissarj allermaist gebrucht werden) der Selensorg, ouch sig, vnd verlust der Sachen, Allermaist gelegen Ist, Darumb sollich ampt ainen berichten, geüpten vnd geschickten man Erfordert, wann ob durch vnwissenhait ains Comissarien Inn verhörung der parthy oder zügen Jemals geirt, wurde

der Richter geursacht den Handel widerumb ze remitiren, vnd von Nüwen verhören ze lassen, dadurch vnns vnd vnserm Gericht In gemainem volk nachred vnnd geschray, ouch den üwern nachtail vnd schaden Tät erwachsen, Darzu will sich ainem Comissarien In versechung sins ampts nit wol gepüren ratz zu pflegen, dann sollt Er öffnen die haimlichait der Sachen, Es were der parthyen oder zügen, So möcht gar lychtlich gefärd bracht werden, deßhalb Ir aber ermessen mugen daz sollich ampt ainen berichten geüpten man Erfordert, der, on annderer rat, söllich ampt wisse zu versechen, vnd wiewol wir bißher soümnus oder mißhandlung petri Nüwmagens nit vernommen, wir ouch sollichs, ob wir des bericht geweßt wern, abgestellt hetten, yedoch vch zu gefallen, Sin wir genaigt Hainricum Vttinger, oder ainen andern, den Ir vns antzaigten, der Jetzo tauglich were, oder nach verschinung egrürt dryer Monat, oder durch sinen flyß, In mittler zyt, gnugsam funden wurde, anzunemmen, damit wir, ouch Ir vnd die üwern, vor unnutzen Costen vnd beschwärd, verhüt werden möchten, dann zu fründtlichem willen, Sin wir vch genaigt. Datum Costanntz vff zinstag vor pfingsten a^{0} 2c. Secundo.

Den Strengen Fürsichtigen wysen vnnsern Sonderlieben Fründen vnd puntgnossen, Burgermaister vnd Rat zu Zürich.

4.

1502. 21. Mai.

(Staatsarchiv Zürich.)

Hugo von gottes gnaden,
Bischoffe zu Costanntz,

Vnsern Fründtlichen gruß voran, Strengen Fürsichtigen wysen Sonderlieben Fründt vnnd puntgnossen, vwer schryben versechung des Comissariatamptz berürend, haben wir vernommen, vnd ab Hainrichen Vttingers Capplons by vch person gut gefallen, Nun als vormals derselb Capplon zu versechung sollichs amptz vnns antzaigt worden Ist, haben wir an denen so In Erkennen, Erfarn, wie Er zu dem ampt noch nit gnugsam syn, wann Im mangle pratic vnd nit die künst. So Ir aber vß vnserm vorigen schryben vernommen haben, daz vnnser gaistlichen Hofsgerichtz Statuta,

altherkommen vnd pruch Ist, kainen Comissarien anzunemmen, Er sye denn vor dry Monat by ainem vnser Hoffs Notarien Collateral geweßt, vnnd hab pratic des Commissariatamptz gnugsam erlernnt, vß vrsachen Inn sollichem schryben gemelt, So syen wir, vnd Insonderhait vch zu gefallen, noch genaigt denselben Vttinger zu söllichem ampt, nach Verschinung der dryen Monaten, oder Indert der dryen Monaten, ob Er zu sollichem ampt Touglich von den vnsern gefunden wurd, kummen zelassen, Dann nach siner kunst, als man vnns Sagt, So mag Er by ainem vnsern Notarien Collateral vor verschinung dryer Monaten wol geschickt vnd Touglich werdenn, was dann vmb das vberig zyt were, wöllen wir mit Im dispensiren, damit Er Inn das ampt käm, Dann zu Früntlichem willen, Sin wir vch genaigt. Datum Costantz, vff Sambstag nach pfingsten a°. 2c. Secundo.

Den Strengen Fürsichtigen wysen vnnsern Sonderlieben Fründen vnnd puntgnossen, Burgermaister vnd Rat zu Zürich.

5.

Tag zu Luzern 27. und 28. Jan. 1524.

So ist jeder bott wol bericht, das vff disen tag ein gemeine priesterschaft der vier waldstetten Sampt Zug, vor vns erschinen, vnnd ernstlich gebetten, Innen In söllich Irrung, beholfen vnnd beraten ze sind. Dann wo wir eidgnoßen Söllichs In wyten vnd lanngen verzug stellend, wissend sy nit mer selsorger ze sind. G² Fol. 507 der Luzerner Abschiede.

6.

Tag der IV Orte Luzern, Uri, Schwyz und Zug zu Luzern 31. Januar 1525.

Es sind ouch vff disem tag erschienen, die erwirdigen hrn. techan, Chammerer vnnd capitel brüder des capitels zu lucernn. So sich dann in die vier wald Stett verspreitt mitt klag vnnd fürtrag, wie das ettlich priester genannten capitels, vnnserm g. H. von costentz vnnd ouch dem capitel, der hundertt Järige brüchen hat nütt mer wöllent gehorsam sin,

Desglichen das gepett vnser lieben frowen So je weltig vffgnomen ouch möcht veracht werden, ettlich prieſter So vorhar mitt einer ſuſpenſion zu bezalung gehalltten, derſſelben ſy ouch kein Statt mer wöllent hallten, vnnd jetz vnnſer g. H. von coſtentz, oder ſiner G. vicari, ein mandat hattlassen vssgan, vnnd das zu geſanndt by einem pfaffen von zürich, genant her Johans widmer, als collector, inzebringen, da man aber vermeint hatt, in diſen löffen, vnſer g. H. von coſtentz Sölte wol ein andern potten, dann ein pfaffen von zürich har in geſchickt haben, conſolationes inzezichen Sol Jeder pott heimbringen, vnnd dar an ſin mitt Iren prieſtern, was desſelbigen gelltts, einem capitel zugehörig das ſöllichs wol angelegt, vnnd an gotzdienſt bekertt werdt, das ſöllichs ouch dem capitel vssgericht werde, vnnd vnnſ. g. H. von coſtentz halb, die ſach diſer Jetzigen löffen angſtellt biß zu witere vnder red, als Jeder pott ouch witer weiß.

Luz. Abſch. H. Fol. 10.

7.

Diß Sind die Artickel von der IX ortten potten ſambt vnſern lieben Eidtgnoſſen von wallis potten vff diſem Tag ze lucern geſetzt, vff hinderſichbringen beßerung vnd gfallen vnſer Herrn vnd Obern.

Actum vff Sambſtag den XXVIII tag Januarij. (1525.)

Diewyl es leider dartzu khomen durch der lutheriſchen oder zwingliſchen, ouch ander Irer Anhengern predigen, ſchriben vnd leren das an vil orten vnd enden, vnd beſonder in vnſer Eidtgnoſſchafft vnſer allter warer kriſtenlicher gloub In vil Artiklen vnd beſonder die heiligen Sacrament, ouch die hochwirdigeſt Jungfrow Maria vnd die lieben heiligen gezweyt, veracht vnd verſpottet, der kriſtenlichen kirchen heilig ordnung, Satzung, vnd die pen vnd ſtraff ſo den vbertretern gſetzt gar veracht vnd nüt mer ſind, damit vnd nit allſo der menſch (der doch allweg me zu öblem vnd Sünden, dann zu gutem geneigt) gar verrucht, on forcht vnd ſtraff nach ſinem böſen mutwillen läbe. vnd damit nit ein Jeder Jme nach ſinem kopf vnd verſtand ein glouben ſchöpff vnd fürnem; So doch diſe Irrung gar groß in die wält erwachſen, vnd der oberſt vnd geiſtlich hirtt der kirchen vnd die geiſtlich oberkeitt in diſen ſorgen

vnd nötten schwygent vnd schlaffent, Hat vns Eidtgnossen für gutt vnd nottwendig angesechen, fürkhomung vnd Insechen ze thun, damit wir vnd die vnsern so vns verwandt, vnd ze versprechen zustand, von sollicher Sect, mißglouben vnd vbell nit vergifft vnd verfürt werden. Darum so habent wir dise nachgeschribnen artickell gsetzt, vnd die zu halten vffgnomen, biß vff die zyt, das sollich Irrung vnd zwytracht so ietz im glouben ist, durch mittel eins gemeinen christenlichen Conciliums oder durch ander treffenlich genugsamlich christenlich versamlung, darin vnser pottschaften ouch berufft vnd darby sind, abgestellt, erlutert vnd wider einigkeit in der kirchen gemacht wirt, das Jederman weist woran er ist, alsdann wir aber thun wellen, alls fromen guten kristen zustat.

1. Zum Ersten, das mencklich Es sigent geistlich oder weltlich sich maßen vnd verhüten sol, weder mit worten noch schrifften gar nützit ze reden, ze disputieren, ze schriben, noch in kheinen weg angesechten die zwölff stuck unsers waren kristlichen gloubens, uß dem waren gots wortt von christenlicher kilchen angenomen vnd allweg gehallten.

2. Wytter daß Sich mencklich verhüten vnd vermyden sol wider die Heiligen VII Sacrament von Christo vnserm behalter, ouch uß Sinem wortt von der heiligen Christenlichen kilchen vffgesetzt, niemer nút ze schriben, noch da von ze disputieren in kheinen wäg, Sonder sich mencklich vnd ein Jeder kristen mensch flyßen sol, die zu erwirdgen, ze glouben vnd ze halten, on alle mittel einicher Zwyflung wie dann die christenlich kilch geordnett vnd biß-har gehalten hatt.

3. Item es sol sich ouch niemandt vnderstan noch in sin gemút vnd fürnemen setzen, die heiligen Sacrament, besonder das opffer der Heiligen mäß mit all Ir ordnung anders ze bruchen, ze vben vnd mit ze teilen, dann wie die christenlich kirch das vffgesetzt, geordnet vnd bißhar gehalten hatt.

4. Die heiligen Sacrament Söllent ouch uns leyen mittgeteilt vnd Inn aller gstallt gebrucht vnd ghalten werden wie das von der kristenlichen kirchen vffgsetzt vnd allweg bißhar gebrucht ist.

5. Es soll ouch khein leysch mensch zu dem hochwirdigen Sacrament des altars on vorgende bycht vnd absolution nach form der kirchen nit zugan, ouch nit unter beiden gstalten wider ordnung kristenlicher kilchen, begären noch ze nemen sich underfahen.

6. Wir wellend ouch ietz Jn andern der kristenlichen kirchen ordnungen, Satzungen, vnd guten loblichen bruchen, als vasten, betten, bychten, bußwürkung, Singen vnd läsen, krützfertt, opfren vnd andern ceremonien ꝛc. khein enderung thun, Sonder soll es da mit gehalten werden wie das alles von den heiligen vättern vß dem gots wortt harfließende, vnd unsern vordern loblich an uns khomen ist.

7. Diewyl ouch der allt bruch mit fleisch vnd andern verbottnen Spysen ze eßen in der vasten, vnd andern verbottnen tagen vß guten vernünftigen kristenlichen, vß der heiligen geschrift gegründten vrsachen durch die heiligen vätter vffgsetzt vnd nach Jedes lands bruch vntz biß an uns loblich harkhomen ist, So wellen wir die ergernuß so vß vbertrettung der selbigen vffsatzung entstat Jn vnsern Stetten, landen vnd gebietten nit Jnfuren laßen sonder Hallten wie von allter har, vnd die vberträtter darum straffen, nach Jedes orts ordnung vnd gfallen, wie dann vor zu tagen ouch verabscheidet ist.

8. Jtem wir wellent ouch nit gedulden noch liden das iemandt die heiligoste Jungfrowen Mariam ouch alle gottes heiligen schmähen vnd enteren Sonder wie all vnser vordern vnd die kristenlich kilch allweg gehalten, gütlich glouben das unser liebe frow ouch ander lieb heiligen mit Jr fürpitt vns gegen gott wol erschießen vnd gnad erlangen mögen, wellcher mensch ouch hiewider redt oder thäte, der sol ouch größlich darum gestrafft werden nach siner Herrn vnd obern erkantnuß.

9. Jtem es soll sich ouch niemands vnderstan die bildnußen vnd figuren vnsers herrn unser lieben frowen, des crucifix noch anderer lieben heiligen weder in den kilchen Capellen bildhüsern, oder an andern orten vnd enden zu schmehen, darus ze thun, ze zerbrechen oder sunst vner an ze thun, Sonder das man die gots hüser und kilchen vnd all kilchen zierden loblich bruch vnd harkhomen belyben laßen sol wie das von allter Har gewäsen vnd an uns khomen ist.

10. Jtem vnd als dann vil Zweyung vnd widerwärtigkeitt durch die predikanten vß Jrem predigen vnnd leren allenthalb erwachsen ist, vnd damit söllichs so vil vnsers vermögens mit der gots Hillff abgestellt, vnd verhüt werde, vnd das heilig ewangelion, das gots wortt vnd die heilig gschrifft in Rechtem verstand

wie dann die heiligen alten lerer vil loblicher gegründter büchern hinder inen verlaßen vnd den rechten waren christenlichen verstand des gotsworttes vnd der heiligen geschrifft grüntlich erklärt vnd anzöugt haben, vns vnd vnserm gemeinen man allenthalb, einhelliclich gepredigt, fürgehalten vnd gelert werden, So ist vnser ordnung vnd ernstlich meinung, das allenthalb in vnsern Stetten, Emptern, gerichten, oberkeitten vnd gebieten, vnd wo wir zu Regieren hand, niemant das gotswortt vnd die heilige gschrifft predigen vnd leren sol, Er sige dann von sinem geistlichen ordinarien vor examiniertt dartzu togenlich vnd gnugsam erckennt, vnd hab deß glouplichen Schin, dartzu von der wältlichen oberckeitt an welchem ort das ist Im ouch zuglaßen. vnd soll khein winkelprediger nit gestattet werden.

11. Die selben predicanten so also in vnsern landen vns vnd den vnsern predigen wellen söllen ouch das heilig Ewangelion, die heilige gschrifft, das alt vnd nüw testament nach Rechtem warem verstand, wie dann die heiligen alten lerer (on Zwyfel vß dem geist gottes gethan), So die kristenlich kilch angenomen vnd Jr ler zu glaßen hatt, predigen, leren, vnd underwysen, on allen gyt, vnd darin nüt anders suchen noch ansehen dann der selen heil vnd beßerung hie in Zytt vnsers lebens vnd daby sich verhüten sunst andrer Stempanyen vnd vmstenden, ouch aller lerer, so von der kilchen nit zu glaßen, vnd mit der heiligen gschrifft nit glichförmig sind, vnd besonder das ein Jeder predicant das gotswortt vnd die heilige gschrifft nach sinem verstand dahin nit bucke, noch dermaß predige, damit Söllich Sin ler wider die heiligen Sacrament wider die Eer gots, wider unser lieben frowen, die lieben heiligen, vnd wider christenlichen kilchen sige, als ietz leider an vil ortten gschicht.

12. Dann wo ein söllicher prediger gespürt vnd von Jm gehörtt würd, das er vff söllich verfürisch meinung von den nüwen mißglouben predigete, sol er von Sinen weltlichen obern, an welchem ortt das ist abgestellt, da dannen getriben vnd gethan (er möcht ouch so fräuenlich gehandelt haben) darum nach sinem beschulden gestrafft werden.

13. Jtem als dann von wegen des fägfürs, ouch der fürbittung der abgstorbnen, aller vnser vordern vnd christglöubigen Selen, so unser vordern vnd wir bißhar warlich gloubt, ouch durch die heiligen

lerer, durch das alt vnd nüw testament gnugsamklich an Zougung habent vnd ouch in vil Concilien durch die heilige gschrifft bewärt vnd erfaren vnd also die christenlich kilch ze halten bestätiget vnd allweg bißhar gehalten hatt. da aber durch die lutherisch oder zwinglsich Sect, mit vngrund, falscher meinung, etwas mißgloubens vnd widerred vfferweckt ist, deßhalb wir mencklich warnent, nit so liechtfertickklich vff der lutherischen vngegründt falsch fürgeben von vnserm waren glouben ze stan, wellend ouch das söllichs niemandt in unser oberkeitt predige, schrib oder sag, dann wer das thät, soll darum nach Jedes Herrn vnd oberkeitt erkantnuß gestrafft werden.

14. Wir Setzent vnd wellent ouch, das mencklich die gotshüser, Klöster, Stifftungen vnd kilchen by Iren fryheiten, Rechten, gerechtickeiten vnd wie Sy von alter har khomen, belyben laßen sol, vnd khein gwalt mit Inen bruchen noch Inen das Ir vorhalten noch nemen mit eignem gwalt, vnrecht, dann wär das thät, soll von Siner oberkeit ie nach gstallt der sach treffenlich darum gestrafft werden.

Item wie wol war mag sin das durch die heiligen vätter, lerer, bäpst vnd Concilien die geistlichen Recht, vil ordnungen vnd Satzungen guter meinung vffgsetzt vnd gmacht, Je doch so sind sölliche geistliche Recht vnd Satzungen nach vnd nach gemert, gestrengert, vnd so vberflüßig vil worden die ouch wider vns leyen zum dicken mal mißbrucht, So vns leyen zu großem nachteil vnd verderbung dienet, vnd andrer gstallt gegen vns brucht werden, weder das söllte sin, vnd diewyl ietzen zu der sorglichen zyt so der wolff in dem Schaffstall Christi die Schäfflin schädlich zerströwt, der oberst wächter vnd hirt der kilchen schlafft, So wil vns gebüren, als der weltlichen oberkeitt, vns selber In ettlichen wägen ze Hillff ze komen, damitt wir vnd die vnsern, wider zu einhellickeitt khoment, vnd by dem waren glouben blibent, ouch vns vß vil beschwärden selber hellffent, nit das wir darum vns gar von der Römischen, ouch gemeinen Christenlichen kilchen abwerffen, noch widersetzen wellent, Sonder allein zu nidertruckung vnd verhütung wyters vnfals vngehorsams, ouch zertrennung vnser Eidtgnoschafft, Namlich das bös vnd Vbel zu fürkhomen, vnd zu lob nutz vnd Eer unser Eidgnoschafft, so haben wir diß ordnung vnd artickell ze halten vffgenomenn doch mit der protestation vnd Erbietung wie vor stat, wann durch ein gmein christenlich Concilium oder

gnugsamlich versamlung da vnser Eidtgnoschafft pottschafften auch berufft vnd darby Sind, söllich Zwitracht hin wäg gethan vnd wider In der kilchen einickeit gemacht wirtt' wellen wir vns von der kilchen nit gesündertt haben, Sonder thun wie unser vordern, als gutt ghorsam christen lút.

1. Zum Ersten das vnser lütpriester vnd Selsorger sich nit vff den gytt leggen wie vorhar vil gschähen, Namlich daß Sy vnd Jre hellffer die heiligen Sacrament uns, vnd den vnsern, nach christenlicher ordnung mit teilen, vnd vns die von gelts wegen nit vorhalten söllent.

2. Doch daby ist vnser ordnung vnd meinung, was an Jedem ortt vnd end die pfarrlichen Recht sind, vnd was der bruch ist, vnd einem pfarrer von alter har zu gehörtt hatt, das sol im ouch verfolgen vnd werden nach zimlichen bescheidnen dingen, ob aber ein lütpriester, oder sine hellffer darum ze streng vnd gefarlich handlen welten, sol das stan an der wältlichen oberkeitt, In wellicher Statt vnd land vnd in wellichem ortt er ist, die mögen darinn handlen ie nach gstallt der sach, damit der gemein man nit vbernoßen werd.

3. Item das ouch die priester was Stants die sind, Sich erberclich fromclich vnd wol haltent, den Stifftungen Jrer pfründen ouch der Regell vnd ordnung Jrer gotshüsern trülich gläbent vnd nachkhoment, Sich aller leyscher Hendlen, wandels, wäsens, kleidung vnd anderer vnerbarlicher wonung abtugent, vns leyen Ein from, Erbers, guts exempel vortragent, vnd sich der maß darin schickent, damit khein klag, von Jnen khomen, dann man fürer nit von Jnen lyden noch vertragen wirtt, als man bißhar hatt gethan, darnach wiß sich ein Jeder ze richten.

4. Item es soll ouch ein Jeder pfarrer in todts nötten by sinen vnderthanen blyben, die selben trülich nach christenlicher ordnung versähen vnd tröstten by verlierung siner pfrund.

5. Item wellicher priester, Er sig pfarrer, khorherr oder caplan ein pfrund hatt, die soll er selb besizen vnd versähen, vnd sol fürhin niemant, er sig wär er well, khein absent von der pfrund nemen noch geben, welcher aber nit selbs vff der pfrund sizen vnd versähen wil, oder nit togenlich, old nit gschickt dartzu wäre, der soll die niemant vbergeben, dann sinem collator vnd lehen herrn, der Jm die gelihen hatt.

6. Es soll ouch kheiner vm oberzelt absenten pfarren oder pfrunden khein heimlich vertrag mit dem andern machen noch anemen, by verlierung siner pfrund.

7. Ob aber ein Junger ein pfrund hette, der noch undern Jaren vnd priester ze werden ze jung wäre, dem mag wol vergont vnd zuglaßen werden die nutzung der pfrund, doch das er die durch ein andern erbern geschickten priester versähe. wann aber er die Jar erlangt, das er zu priester[1]) alt genug ist, So ver er dann nit priester wirt, oder nicht geschickt vnd togenlich dartzu ist, sol im die pfrund genomen vnd einem andern geschickten togenlichen priester gelihen werden.

8. Item als dann sich ietzund ettlich priester vnderstand Eeliche wyber zu haben. Ist vnser meinung, das den selben welliche Eewyber genomen, khein pfrund gelihen ouch ir priesterlich ampt verbotten werden sol.

9. Deß glich welcher priester so mit einer pfrund versähen ein Eewyb nimpt, dem sol man sin pfrund nemen vnd sin priesterlich ampt verbieten, das er sich darnach mit siner arbeitt wie ander leyen erneren soll.

10. Item welche ordens lüt, wybs vnd mans personen vß Iren klöstern vnd vß dem orden sich thund, oder zu der Ee griffend, die selben söllent ouch Ir pfrund vnd Irer gotshüser beraubt sin, Doch vorbehalten Jedem ortt vnd in der oberkeit das geschicht wyter mit Inen ze handlen gnad oder nit, mit ze teilen.

11. Item von des geistlichen gerichts zwangs, vnd des banns wägen, haben wir angesehen vnd geordnet, ietzmal diser zytt diewyl die löuff so sorglich stand, vnd nieman nüt mer darum gibt, das dann khein geistlicher einen weltlichen oder ein weltlicher ein geistlichen, noch khein ley den andern vff das geistlich gricht nit citieren, laden noch fürnemen soll, weder um gellt schulden, schmachhendell, weder vm fräfell, Züreden, Zins, Zehnden, Rent noch güllt, noch vm khein zytlich noch weltlich sachen, darin nüt vsgenomen, allein vorbehalten die Eesachen, vnd was Irrung vnd

---

[1]) versähe. wann aber er die Jar erlangt, das er zu priester — diese Worte fehlen im Berner Text; offenbarer lapsus calami. Diese Lücke führt zu einer kleinen Abweichung im Berner Mandat vom 7. April 1525. von Stürler S. 138, 17.

Spans von wegen der heiligen Sacrament, oder die gots hüser vnd kilchen, berürend old das so die Seel antrifft, old von Iren ungloubens wegen ꝛc., laßent für Jr geistlichen Richter khomen. Aber sunst vm all zytlich gut vnd menschlich verhandlung, Sol das geistlich gricht vnd der bann gegen niemandt brucht werden, Sonder soll Jetliche parthy die andern vm Jr zusprüch suchen vnd anlangen in den grichten da der ansprechig gsessen oder wonhafft ist, vnd daselbs Recht geben vnd nemen, wie dann ein gemeiner landts bruch allenthalb ist, vnd zum teil vnser pündt das vswysent.

12. Ob sich aber fügte das die vnsern in Esachen oder sunnst andern geistlichen sachen wie vor stat in geistlich gricht khäment wellen wir doch das der geistlich Richter die sachen vffs fürderlichist, vnd mit den minsten kosten vstrag, vnd zu End bringe, da, mit nit also die armen lüt vmgezogen vnd zu großem kosten gebracht werden, als vorhar der bruch gewesen vnd gschähen ist, Dann wir söllichs nit mer lyden, vnd wo vns deßhalb klag fürkhäme, vnd mit warheitt die vffzüg anzöugt, würden wir wyter lugen, damit den vnsern gehollffen werd.

13. Es soll ouch vor dem geistlichen Richter vnd bsonder zu Costentz all grichts hendell in thtüsch gehandlet vnd procediert vnd in tütsch gschriben werden als in ettlichen bistumben mer der bruch ist, damit wir leyen ouch hören vnd verstan könnent was man handle.

14. Item als dann zwüschen dem Sonnentag so man das alleluia niderlegt vnd der vaßnacht, welche zyt doch sunst Jederman am meisten weltlicher fröuden pfligt, dem gemeine man Eeliche Hochzyt verbotten sind, vnd diewyl es vm gelt nach gelaßen wirt, Ist vnser ordnung vnd meinung das es on gelt ouch nachgelaßen werden söll.

15. Als dann wir vnd die vnsern mit vil vnd mengerley Römischem aplaß beschwärt worden sind, vnd groß gellt von vns vffgehept worden, Ist ouch vnser meinung das fürhin an kheinem ortt vnd End khein aplaß vm gellt zuglaßen werden soll In vnsern landen.

16. Item der bapst vnd die bischoff behalten vnd Reseruieren Inen ouch ettlich sünd vnd väll allein beuor ze absoluieren, vnd so sich sollichs begibt, wil man das volk nit absoluieren es geb

dann vil gellts darum. Es wirt ouch kheinem khein dispensation zu der notdurfft in erbern zimlichen sachen mitgeteilt, die werd dann mit gellt vsgewägen. Darum ist vnser meinung, was mit gellt by den bäpsten vnd bischoffen in sollichem vall mag ze wägen bracht werden, daß söllichs on gellt von einem Jeden pfarrer dem volk vnd arme gemeine man mit geteilt werden sol, vnangesehen bäpstlichen vnd bischofflichen gwallt, biß vff wyter bscheid.

17. Item der Cortisanen halb so die pfrunden anfallend, ist schlecht vnser ordnung vnd meinung, das an kheinem ortt vnd end soll gestattet noch zuglaßen werden, das einer dem andern also die pfrund anfall vnd wo söllich Römisch buben khoment, vnd die pfrunden anfallen wellen söllent die darum fencklich angnomenn vnd der maß gstrafft werden, das man hernach vor Inen sicher sige.

18. Item wir habend ouch angsehen vnd ist vnser meinung wenn Jemandts es sig man oder wyb in kranckeitt vnd todts nötten lyt, das daselbs kein geistliche person, weder priester, münch, Nunnen, beginen noch ander, den kranken zu keinem testament, old zu verschaffung Sins guts nit anziehen noch reitzen, on bysin des selben kranken rechten erben. Ob aber der krank von eigner bewegnuß vnd willen testament vnd gmecht, ordnen vnd setzen wellt, soll das gschähen vor dryen Erbern leyschen mansperſonen, oder ie nach bruch vnd gwonheitt eins Jeden orts vnd ends, Jederman sin Recht hiemit vorbehalten.

19. Item wir wellent ouch vnd hand geordnet, wann ein gwicht geistliche person mit einem weltlichen, oder ein weltlicher mit einem geistlichen in Stöß vnd Zwytracht khoment, so söllend beid teil der priester als wol als der ley wann man friden vordert, den friden geben vnd nemen, vnd halten nach gemeinem landsbruch.

20. Item als dann bißhar sich die priesterschafft zum teil ettlich gar vngschickt, vnerberlich gehalten, böß mißhendel vnd sachen verbracht, vnd wo Sy leyen gwäsen, so wären sy an lyb vnd läben gestrafft, So aber söllich Vbelthäter den bischoffen Iren ordenlichen obern vberantwortt, Sind Sy zu zyten schlechtlich gestrafft, vnd der merteil wider vß gfencknuß khomen vnd ledig worden, vnd diewyl sich das laster vnd die fräuelkeitt vnder Inen meret, vnd wir gar nach alle zwytracht vnd vnruw von Inen hand, vnd damit das vbell gstrafft werd, darum so haben wir geordnett

welcher prieſter oder ſunſt gewicht perſonen, frowen oder man, ſöllich bös mißhendell, vbelthaten vnd ſachen begand, darum einer ſin läben verwürkte, So ſoll ein Jegkliche weltliche oberkeitt, vnder dero ein ſöllicher geiſtlicher vbelthäter ergriffen wurd, die ſelbige geiſtlichen perſon, vm Jr mißthat ſtraffen an lyb vnd läben nach ſinem beſchulden wie einen leyen vnangſehen die wyhe.

21. Jtem als dann vil großer vnruw entſtanden iſt des glaubens halb Jm gemeinen man durch die truckery vnd die lutheriſchen vnd die zwingliſchen, vnd ander Jrer anhenger getruckten büchlin, Jſt unſer ordnung, das niemandt ſölliche bücher in vnſern Stetten, landen vnd gebieten, trucken, noch feil haben ſol, Sonder wo die by eim buchfürer ergriffen, ſoll man größlich darum ſtraffen, vnd wellcher ſölliche büchlein ſiht feil haben, vnd er die dem krämer nimpt, zerryßt oder Jns kat wirfft, der ſoll damit nit gefräflet haben.

Jtem als dann bißhar der gemein arm man eben mercklich von geiſtlichen prelaten vnd gotshüſern, ouch von Edlen vnd vnedlen grichtsherren allenthalb mit der Eigenſchafft hert vnd ſtreng gehalten worden ſind, mit der vngnoſſame fällen läßen, vnd andere herrlickeiten vnd grechtickeiten.

1. Zum Erſten des laßenshalb, das iſt wann ein eigner menſch abgat on lyb erben, ob er ſchon ſchweſter vnd brüder hatt, die Sine Rechten vnd nechſten erben billich ſollten ſin, nüt deſt minder ſo fart ſin halsherr zu, vnd nimpt von der farenden hab, es ſig lützel oder vil den laß; Namlich, ſo hatt ein gotshus oder grichts herr nit ein bruch wie der ander, Ettlich nement den halben teil der farenden hab, ettlich nement den dritteil, vnd einer nit als der ander ꝛc. Deßhalb iſt vnſer ordnung vnd meinung das fürhin khein laß ſol geben noch gnomen werden.

2. Jtem Deßglich ſo iſt ein bruch glich wie der laß, das man nempt ein antragende hand, oder ein hagſtollt, oder wie das anders genent werden mag, alſo wenn der Eigenmenſch on lyb erben abgat, vnangſehen Sin ſchweſter brüder vnd nechſten fründ ſo vnderſtat ſin hals herr die farende hab gar ze erben vnd ze nemen, ettlich halb, einer nit wie der ander. Hieruff ſo iſt ouch vnſer ordnung vnd meinung das ſöllichs fürhin nit mer brucht werden ſoll.

3. Item des valls halb, söllent die gotshüser vnd ander, die armen lüt, gar bescheidenlich hallten, vnd besonder wo husarm lüt sind, von den selben zum wenigsten so sy mögen nemen vnd gnad mit Jnen teilen, wann wo es vns mer zu tagen zu klag khäme, wie vormals offt geschähen ist, so werden wir wyter darum handlenn, damit dem armen man in ettlich weg gehollfen, vnd von söllicher bschwerd entladen werd.

4. Item der vngnossame halb, das ist, wann ein Eigner mensch wybet oder mannet, vßerhalb sins halsherren eignen lüten so vnderstat der halsherr Jnn darum ze straffen ꝛc., ist vnser ordnung vnd meinung das darum nieman gstrafft werde, angsehen, das die Ee ein Sacrament ist, vnd Jederman in disem val fryer sol sin.

5. Item vnd welcher Eigen mensch sich begertt der Eigenschafft von Sinem herrn zu erkouffen vnd zu ledigen, das sol Jm nit abgeschlagen Sonder vergont werden vm ein zimlich gellt, wo Jnn aber der herr ze hert damit halten, Sol das an Jedem ortt vnd end wo das ist an der hohen oberkeit stan, darin ze mittlen vnd ze mäßigen, nach zimlichen dingen.

6. Item nach dem wir leyen von den geistlichen fürsten, prelaten gotshüsern vnd klöstern, stifften vnd andern geistlichen lüten vil zyt har mercklich beschwärdt vnd getrückt worden sind mit kouffung glegner vnd zytlicher gütern zu Jren handen, darum so Setzent vnd ordnent wir ouch ietz mal das fürhin kein gotshus klöster, noch andere geistlicher hüser, deßglich ander geistlich herren, prelaten vnd personen khein gelägen gut, wie man das nempt, nüt vsgenomen zu Jren handen kouffen söllent, Es sig dann sach das Jnen söllichs von der wältlichen oberkeitt darin ein Jeder gsäßen vnd das gotshus gelägen ist verwilligett vnd zůglaßen, sunst soll Jnen das nit gestattet werden.

7. Item deßglich das die gotshüser, klöster, stifftungen vnd andre geistliche hüser in vnser Eidtgnoschafft gelägen, kein Summ gelts weder an ewig oder ablösig zins anlegen, weder vßerhalb noch Jnn der Eidgnoschafft, on gunst, wüßen vnd willen der oberkeitt, darin das selb gotshus oder Stifftung glegen ist.

8. Item sol Es ouch ein Jetlich gotshus schuldig sin, Järlich Rechnung ze geben der oberkeitt darin es gelägen ist vm all des gotshuß Jnnemen, vsgeben vnd vermögen vnd aller handlung.

9. Jtem wir ſetzend vnd ordnent, welcher menſch, er ſig gſund ſiech oder Jm todt bett, etwas durch gots willen an die gotshüſer, Stifftungen pfrunden oder zu der geiſtlichen handen verordnen vnd machen wölt, das wir doch nit werent So ſoll ein Jeder doch ſöllich gmächt von hand fry geben vnd gantz nüt vff Sine gleyne güter weder ewig noch ablöſig zins noch güllt ſetzen, noch die gütter in einich wäg beſchwären, vnd ſöllich hoptgůt, ſo einer alſo vermacht, ſoll zu des gotshus weltlichen pflegern handen, vberantworten, das vm Järlich güllt an zu legen, vnd ſo dick es abgelößt durch die wältlichen vögt vnd pfläger widerum angleit, vnd zum beſten verſähen werden.

10. Darby ſo haben wir ouch angſehen, vnd wellen, das niemandt dem andern das Sin mit gwalt, on Recht vor hallt, Sonder das Jederman dem andern gebe, bezahle, vnd hallte, das ſo er Jm ſchuldig, es ſig zins, Rent, güllt, klein vnd groß zehanden, ouch ander herrlickeiten vnd gerechtickeiten, vnd wie das von alter harkhomen, billich vnd recht gſin Jſt, ouch das all vnd Jed brieff Siegell vnd verſchribungen in kräfften blibent vnd waß Sy Jnnhalten trülich gehalten werden ſoll.

11. Vnd zuletſt iſt hiemit ouch vorbehalten einem Jeden ortt vnſer Eidgnoſſchafft vnd einer Jeden oberkeitt, ob ettwan in ſiner oberkeitt mit den geiſtlichen prelaten vnd perſonen, ouch mit den gotshüſern, Stifftungen, klöſtern, oder andern geiſtlichenn hüſern ettwas beſchwärd, mißbruch vnd vberlaſts, hettend vnd erlittent, ſol vnd mag Jede weltliche oberkeitt darin auch Jnſehung thun, vnd nach zimlichen billichen dingen mittlen vnd abſtellen, doch das ſollich mittell den vorgeſchribnen artickell in allweg vnabbrüchlich vnd nit widerwertig Sig.

12. Jttem es ſoll Jeder pott diſe Copy vnd artickell gen lucern vff den tag mit Jm nemen vnd bringen.

Ueberſchrift auf der letzten leeren Seite von andrer Hand:
Artickell, Durch Die Nün Ortt, Zu Lucern, beredt, Jnnhaltend, Reformation der Bäptiſchen, vnnd Luterſchen Leren, Anno XXV.

Exkurs über das Glaubensmandat vom 26. Jan. 1524.

Bei Bullinger, Ref. Geſch. I. S. 142 f.; dann bei Scheurer, Berneriſches Mauſoleum 1742 S. 194 ff.; Bluntſchli, Bundesrecht II. S. 236 ff. findet ſich ein Glaubensmandat der XII Orte

gedruckt, dessen Ursprung und Bedeutung bisher nicht recht klargestellt werden konnte. Dr. J. Strickler nahm es auch in seine Aktensammlung zur Reformationsgeschichte auf I. S. 262 ff. zugleich mit Varianten aus einem gleichzeitigen Drucke. Gestützt auf diese Druckschrift und auf die Erwähnung des Mandates in einem Schreiben des Nuntius Ennius Philonhardus und in einem Vortrag der Regierung von Zürich schließt er, daß an der Existenz eines solchen Erlasses nicht gezweifelt werden könne. Vgl. Abschiede IV 1 a Anhang S. 1548. Dagegen spricht nun allerdings eine bisher zu diesem Zweck nicht verwerthete gleichzeitige Druckschrift. In Bern lebte damals der Lektor der Franziskaner Sebastian Meyer von Neuenburg am Rhein. Aus Mainz herauf kam als Lektor der Dominikaner Johannes Heim, ein gewandter Dialektiker. Der Barfüsser neigte zur Reformation und trat dann auch zu ihr über; der Dominikaner vertheidigte die katholische Lehre. Der Rath wollte, daß beide des Friedens wegen die Stadt verlassen, obschon er beide für „fromm Ereuperſonen" halte. 26. Oct. 1524. Stürler, Urk. S. 126 f. Dieser Sebastian Meyer gab nun eine Flugschrift heraus mit dem Titel: „Entschuldigung gemeyner Eidtgnossen: über die artikel, so jnen von etlichen geltsüchtigē Pfarrherrn, als weren sye von jnen zu Lucern ußgangen, felschlich zugeschriben vnd ußgebreyt werden." Eine Abschrift dieser in Wolfenbüttel liegenden Broschüre besitzt Hr. Dr. Th. v. Liebenau. Nach einer Einleitung, in welcher die „Artikel" als Fälschung einiger Pfarrer erklärt werden, tritt in einem Dialog ein „Pfarrer" auf, der wörtlich jedes mal einen Punkt aus dem Mandat anführt, während der widersprechende „Eidgenosse" eine Reihe Bibelsprüche dagegen vorbringt. So wird das ganze Mandat besprochen. Die hier so unzweideutig ausgesprochene Ansicht der Fälschung könnte die Aechtheit des Aktenstückes abermals in Frage stellen, wenn man zudem bedenkt, daß sich nirgends eine schriftliche Ausfertigung vorfindet, daß dasselbe oder eine hierauf bezügliche Schlußfassung in den Abschieden nicht vorkommt.

Es scheint das beste, die Sache in zwei Fragen getrennt zu besprechen. Sind erstlich diese Artikel wirklich ein eidgenössisches Glaubensmandat d. h. ein Uebereinkommen unter den Orten, verbindlich für sie selbst und ihre Unterthanen? Diese Frage beantworten wir mit Nein und zwar aus folgenden Gründen. Abgesehen davon, daß wie schon erwähnt, das Mandat unter den amt-

lichen Verhandlungen nicht erscheint, war bekanntlich der Gang derselben über derartige Gegenstände so, daß ohne vorgehende und nachfolgende Berathung der kantonalen Behörden und ihre Ratifikation ein solcher in die Souveränität der einzelnen Orte tief eingreifender Beschluß gar nicht gefaßt werden konnte. Langsam und bedächtig wurden solche Dinge behandelt, wie wir es genugsam aus den bezüglichen Vorgängen des folgenden Jahres ersehen. Ein Wunder müßten wir eine sofortige unbedingte Zustimmung aller XII Orte zu einem so wichtigen Verkommniß nennen, wo man den Tagherren Berathung und Festsetzung überläßt ohne weiteres Referendum an die Regierungen. Ferner kommen gerade auf den nächst folgenden Tagsatzungen Bitten der Bischöfe um Erlaß eines Mandates, bezügliche Besprechungen u. s. w. vor, was der Aufstellung eines eidgenössischen Mandates widerspricht. Auch der Tenor, besonders Eingang und Schluß, stimmt nicht zu einem Vertrag unter den XII Orten.

Wenn wir daher die XIV Artikel nicht als eidgenössisches Glaubensmandat anerkennen, so tritt nun die Frage vor uns: was sind sie denn? Wir halten sie für einen Erlaß an die Vogteien. Für diese Annahme spricht, daß sich durch dieselbe das sonst Unerklärliche so ziemlich aufhellt. Die Tagesverhandlungen sprechen von einem Erlaß an die Landvögte auf die von ihnen vorgebrachten Klagen; die nöthigen Strafbestimmungen sollten später unter den Orten vereinbart werden. Die Formel des Titels und die Bestimmung, daß man Zuwiderhandelnde dem Landvogt und seinen Knechten anzeigen soll, entspricht nun dem Zweck. Selbst die Behauptung Sebastian Meyers ist dann nicht ganz aus der Luft gegriffen, besonders wenn wir voraussetzen, daß manche Pfarrer diesen Erlaß verbreiteten und als Sieg der katholischen Sache priesen. Dies darf man um so mehr annehmen, als an dieser Tagsatzung die „gemeine Priesterschaft der V Orte" in einem langen Vortrag um Hilfe und Unterstützung bittend erschien. Daß man in Zürich davon aus dem Aargau und Thurgau bald Kunde und wohl auch Abschriften des Erlasses erhielt, ist selbstverständlich. Daher mag Bullinger den Text haben. Jetzt sind auch die nachherigen Verhandlungen der Tagsatzung über ein eidgenössisches Mandat für die Orte selbst nicht mehr widersprechend. Nebstdem haben wir für unsere Annahme das Zeugniß des Chronisten Salat. In diesen Dingen ist er wohl unterrichtet und verwerthet ein reiches

Aktenmaterial. Bei dem Tag in Luzern 27. und 28. Jan. 1524 bemerkt Salat zu den Klagen des Vogtes im Aargau: lies man ein offen mandat vsgan in allen kilchhörinnen vnd an die vndervögt, solch fräfen vberträtter anzuozeigen oder fahen. Diese Angabe stimmt mit dem Schlußartikel des Mandates fast wörtlich überein. Ein ähnlicher Erlaß an den Landvogt im Thurgau mußte, wie Salat berichtet, nach dem Ittinger Sturm zurückgezogen werden. Der Schwierigkeiten waren zu viele und zu große, und so konnten dergleichen Mandate meist nicht ausgeführt werden.

Das besprochene Mandat wäre demnach ein Erlaß an die Vogteien, und sein Datum müßte nach der Tagleistung in Luzern auf den 28. Jan. 1524 gesetzt werden.

Die ehemaligen Herrschaftsrechte

des

Gotteshauses Engelberg.

(Fortsetzung vom Geschichtsfreund VII, 141 und XI, 207.)

Mitgetheilt

von

P. **Adalbert Vogel**, Stiftsarchivar.

1. Engelbergs Hofrecht zu Buochs.[1]

Diz ſint dv recht dv dz gotzhus von engelberg vmb des gotz-hus lvte vn lenlvte het in dem houe ze Buochs. Daz erſte. dc man zwuiront in dem iar tegding han ſol. Daz iſt ze Meiien vn ze herbſt. vn iſt daz. dc ſie daz gotzhus. oder des gotzhus lvte buidvrfent. ſo ſol man ze iedwedren der vor gvnan-den zilen[2] nach tegding han. Man ſol ouch dvſelben tegding gvhieten offenlich in der kilchon. vn vff welen tag de gvboten wirt. darnach ſol man die tegding han vber vierzehn tag. vn indert dri wvchen. Wer ouch von dem gotzhus hat lên. oder erbe. oder gotzhus man iſt. der ſvl vff dem tag da ſin bi dri ſchilling.

Des gotzhus lvte ſollent ovch einem apte ſwoeren trüw vn hult. ſin nvtz ze fvrdrenne vn ſin ſchaden ze wendenne. an alle geverde.

Wvrd ovch ein gotzhusman gefangen vber erlich ſachen[3] den ſol ein apt loeſen vſſ ſinem guot. hat er guot. hat er nvt guot. ſo ſol er in loeſen mit des gotzhus guot. iſt daz er im gvſworen het. als uorſtat.

Dc gotzhus ſoll ein offen ſtraf han vſ dem hov ze buochs iet-wedert dem waſzer vff vntz ze Engelberg in es holtz. alſo dz man einem roſe ſin halftern oder zoum vff ſchlache. vn an alles irren vntz gan engelberg gan. wedert halb dem waſzer ovch dv Straſz alſo boes waer. daz man do nvt ſicherlich waren moecht. da mag dc gotzhus vffbraeche. vn dvr die gveter varon. als verre. vntz daz man aber in der ſtraſz ſicherlich mvg faren. vn ſol dar vber nieman nvt ablegen. noch beſron[4] waer ovch. dc anders iemen dem

---

[1]) Iſt nur mehr in ſpäterer Abſchrift von Anno 1400 vorhanden. Nach der Sprach- und Schreibweiſe zu ſchließen, dürfte dieſe Rechtung wie diejenige in Zürich und Argau (Gſchtsfr. VII. 133.) den Stifter ſelbſt zum Verfaſſer haben und ſomit dem zwölften Jahrhundert angehören.

[2]) Terminen.

[3]) ſchuldlos.

[4]) nichts vergüten noch bezahlen.

gotzhus da nach fvre. der ſol ovch dar vber nvt bvſzen. wol ſol er den ſchaden ablegen.

Dc gotzhüs ſol öch in dem houe ze buochs han ein ſcheler. ein Stier. vn einen eber. darvmb weler gotzhusman des bvdarf. daz der dv da vinde. mit wes vich derſelben dri dieren deheis ieman ze hvs komt. der ſol ſi den empflegen. als ſines vichs deſmals. vn ſol ein vbrig Kember han in dem ſtalle. da er denen ſin vich het. dvrch das. dc er den ſtier ſtille deſmals. Da derſelben dri dieren de heis ieman an ſinem ſchaden vindet. der ſol es vſtriben mit ſines rokes ermel. oder mit einer ſvmmer latten. dv des iars geſchoſſen iſt. vn nvt fvrer.

Man ſol ovch dem gotzhus ſinen zins weren vff Sant andres tag. vn darnach in dien nachſten ocht tagen. vn wer daz nvt taete. oder [1]) mit des gotzhus willen behuob des gueter ſint dem gotzhus ledig. Wer ovch güeter köft oder erbt. vn die in dem nechſten iar von dem gotzhus oder ſinem amptman nvt enpfacht. die güeter ſint ovch dem gotzhus ledig. der ovch dem gotzhus ſinen zins uerſeiti. von welem guot daz were. dc guot ſol ovch dem gotzhus ledig ſin.

Ovch ſol man des gotzhus guot nieman uerkvmern. noch uerendern. an des gotzhus hant vn willen. oder ſines amptmans.

Ovch ſol man wvſſen. wer ein ſchvpoſz ſol wiſen oder geben. der ſol ze allen dien gan. die in ſin ſchvpoſz zinſen ſont. vn den zins uordren. git im der den zins. ſo ſol er in bringen einem apt in den hov. uerſeit er im aber den zins von gewalts oder von ander ſachen wegen. ſo ſol der amman denne den zins dem gotzhus in ſammen vff der ſchaden. [2]) die den zins ſvllent. alſo dc dem gotzhus ſin zins werde. Die Schvpoſſer ſont öch ir ſchvoppoß wiſen oder geben vff ſant andres tag.

Man ſol ovch wüßen. wer ein ganz ſchvppoſz ſol wiſen oder geben. dem ſol man in den houe ein mal geben. vn ſol man ze dem mal geben Kornbier oder elſeſer vn wiſbrot. ſtichelerwſ [3]) vn eins roten bargs. [4]) iſt dc man fleiſch iſſet. man ſol ovch an richten

---

[1]) Hier ſcheint eine Elision zu ſein.

[2]) auf deren Koſten.

[3]) Stikel-Erbſe.

[4]) gedörrtes Fleiſch.

dero ieklichen in ein schvsslen. die eins metten[1]) mans spang wit sig da sol ein stvk fleisch dvrchgan daz sol sin mvntbreit. vn ietweder halb fvr die schvslen vsgan vntz vff daz tischlachen. Den andren zinsren. dv schvpposz zins sont. sol man ieklichen. der gezinset hat. geben ein wis brot. vn ein bergen ziger.[2])

Wer ovch ein Hofstat hat. die ein schvopposz sol wisen oder geben. vn dar vff sesshaft ist. so der stirbt vn abgat. so sol er dem gotzhus geben ze valle daz best hovpt mit einem gvspalten fvos. Wer aber sin schvopposz nvt macht. noch könt vsgewisen. so sol er die zins. die er nvt kan noch mag vsgewisen.[3])

Der ovch dem gotzhus ziger zins sol. der sol in in rinden stossen. XVI. pfvnt zigern der nvt svr si. vn II alt bächer saltz. vn sol der ziger damit nvt uersalzen sin. Wer aber von sinem vich des iars nvt der zigern möcht gemachen. vn dar vber ze den helgen swoert. der sol des iars IIIj . . . vn VI. ß. fvr den ziger geben. vn da mit gewert[4]) han.

Wer ouch. dem gotzhus geiszhvt sol. der sol die hvt bringen vff sant andres tag. tvot er daz nvt. sol er sich darnach vber die hvt richten mit dem gotzhus. als er an im uindet. die geisz hvt sol geuallen sin von einer geisz. die zeit geisz alt ist. vn sol uallen von sant uerenentag hin vutz ze sant gallen tag. vn sol uallen rechtes ualles.

Wer ouch ein totschlag tetti. hat er gotzhus gvter. die sont dem frien richter nvt veruallen sin. vn sont des Kinder werden. oder andren erben. der den totschlag getan hat.[5])

Wene ovch ein aman abgat. so sont die hovlvte einen erwelen. wenn dene die zwenteil erwellent. dem sol daz gotzhus lvhen daz ampt nach sinen friheiten. vn derselb sol ovch ein gotzhus man sin. wenne ovch daz gotzhus vn des gotzhus lvte gervcht bedvrfent wenne oder wie dik daz beschiecht. so sol inen ein aman richten. Wer ovch. daz ieman einen aman betti vn manti. da er im ein nachtegding hetti. die sol er gvbieten dar nach VIII tag vff dez

[1]) mittelgroßen.

[2]) Alp-Ziger.

[3]) hier ist der Text abermals unvollständig.

[4]) gezinset.

[5]) Diese offenbar korrupte Stelle der Copie soll wohl den Sinn haben: die Güter fallen den Kindern oder andern Erben desjenigen anheim, der getödtet wurde.

schaden der da uällig wirt. Alle gotzhus lvte sont ouch vor des gotzhus aman ze gericht stan vntz an srenki.

Man sol ovch die efrid[1]) mit trvwen vn warheit machen. wa die sint. der hag sol als hoch sin. daz er einen metten man gang an sin kini vn als eng. daz ein man mit einem metten schvo nit forer drin treten mag. den vntz an sin rischt.

Wer ovch. daz in disem hov dehein vrteil stösig wvrt. die sol man des ersten ziehn gan buochholz vnter die affoltren. wirt si da nvt berichtet. so sols man ziehn gan engelberg vnter die esch. wirt si aber da nvt berichtet so sols man ziehn in die witen Kemnaten[2]) fvr einen apt. vn sol ovch da vsgericht werden von einem apt.

Daz gotzhus vn sin gveter hant ovch ein almeind. vn an gemein werk daz recht. daz ovch ein ander dorfman hat ze buochs.

Diz vorgvnant geding mag daz gotzhus. vn die gotzhuslvte ein hellenklich dvrch des gotzhus. vn der lvten nvtz willen minren vn meren. wen si des ze beden teilen einhellig sint.

2. Hoheitliche Rechte des Gotteshauses über das Thal.[3])

Hier folgen noch die Jurisdictionalia, die hiesig lobw. Gotts-haus in dem Thall besitzet vnd exerzieret; vnd obwolen solche von keinem besonderen Ertrag sind, sollen doch selbe fleißig in obacht genommen, vnd mit einer wachtbahren discretion ausgeübt werden.

Erstlich besitzet das Gottshaus die obere vnd vndere Gerichtsherrlichkeit, vnd ist ein jeweiliger Hr. Prälat ein absoluter

---

[1]) Einfriedung od. Einzäunung.

[2]) Gerichtsstube.

[3]) Wir geben diese Rechte nach dem eigenhändigen Verzeichnisse des Abtes Emanuel Crivelli (reg. 1731—1749) und begleiten sie mit den Originalar-tikeln aus dem „alte Thalbüoch" (Thalrecht) von Aº. 1582. — Diese Zusam-menstellung zog er behufs besserer Uebersicht für seine Nachfolger aus den älte-sten päpstl. und kaiserl. Diplomen; aus der Offnung des Thales (abgedr. im Gschtsfr. VII. 137.); aus dem Thalrecht von Aº 1413 (Gschtsfr. XI. 195 et seq.) und aus mehreren schirmörtlichen Spruchbriefen, von denen einige unten folgen.

Herr des gantzen Thals[1]) in Spiritualibus et temporalibus; dannoch sind zwüschen dem Gottshaus vnd dessen Vnterthanen einige Verträg errichtet worden, welche ein Gottshaus billich halten ja sogar die Vnterthanen dabey schützen solle. Von diser Materi findet man alles nothwendige theils im Thalbuch theils in anderen schriftlich aufbehaltenen Dokumenten. Allhier soll nur meldung geschehen von jenen Jurisdictionalibus, so zugleich ein utile mitbringen.

1. Erstlich gehören dem Gottshaus ledig vnd allein alle in dem Thalbuch verschribene vnd taxirte Bussen.

2. Von den andren straffen aber, so das vndere gericht mit gutheissung des Hrn. Prälaten dictiren kann, gehören 2 Drittel dem Gottshaus, ein Drittel dem gericht.

„Item eß ist vffgesetzt vnd geornet A°. 1603 von denen „Gesandten der dryen Schirm Orthen[2]). Erstlichen bethref„fende ethlicher gespännigen Arthicklen zwüschendt dem Gots„huß vnd den Tallütte ze Engelberg ist abgeredt vff gefallen „vnd bestättigung der dryen schirm Orthen, Namblich vnd Erst„lichen was die verschribne Buoßen belangent Laßt manß „gänzlichen by vffgerichten brieffen vnd Siglen verblybe wie „selbiges ovch Jm Thalbuoch verschriben stadt ohne witters „Arguieren. zum Anderen, so vil dan die straffen vnd fräff„len belangt sölle einem Apt vnd dem Gotzhuß die zwen theill „vnd den Richteren den dritten theill gehören vnd zufallen, „doch so söllendt die Richter allen gerichtskosten vß dem gemel„ten dritten theill bezahlen. Allßo daß ein Apt vnd das „Gotzhuß deßwegen kein witeren kosten haben solle, sonder das „die zwen theill ohne witteren kosten dem Gotshuß vberant„wurtet werden, vnd verstadt sich diser Arthikel dem Gotzhuß „Engelberg ohne iro fryheiten vnd gerechtigkeiten ohne schaden „vnd Nachtheill.

---

[1]) Die Grenzen des Gerichtsgebietes sind beschrieben in der Offnung des Thales; vide Gschtsfr. VII. 139. „des Gotzhus zwing vnd ban vahet an ꝛc. . ."—

[2]) Abscheyd von Engelberg dvrch der dryen schirm Orthen. actum d. 9 tag Septembris A° 1603. — Als Gesandte sind genannt: Hauptman wilhelm Baltsar, des Raths von Luzern; Lienhart Niederist vnd Jochym stadler beid des Raths von Schwyz, Feler Burrach, alter Thalvogt zu Engelberg und des Rats, Ob-, vnd Niklaus Leüw Ritter, Alt Landt Amman Nidt dem khernwaldt. — Thallbüoch pag. 157.

3. Hat das Gottshaus den Zehnden von Honig, wachs, Hanf, flachs, Item von gitzinen, nemlich von dem 10ten eins; verstehet sich also, daß wan einem baur 10 gitzi in einem Jahr oder successive werden, er das 10te dem Gottshaus alsdan geben solle, wan es vngefähr sonst zum entwennen zeitig wär; wobey auch zu mercken, das der Zehnden nit nur von denen, so einer entwennen will, anzurechnen ist, sonder von denen lebendig geworfenen gitzinen, der baur mag sie dann entwennen oder nicht. Item hat das Gottshaus den schaffzehnden, nemlich von jedem schäffli, so zum ersten mahl geschoren wird, 4 ß. — Item den Heüwzehnden, nemlich von allem demjenigen Heüw, so einer in seinen güthern samlet, vnd selbst nit hirten will, er mags dan verkaufen, vertauschen, verlehnen oder anderes Vieh darunter stellen; vnd ist der Zehnden von 10 Gl. einer.

„Item wer hew verkhoft, der sol von dem gelt das er löst, „dem gotzhus den zechenten pfenig daruon geben. ob aber einer „sein hew hinweg gebe vm veche oder anderwert. so soll er „nüt dester minder dem gotzhus den zechenden Pfenig zuege„ben schuldig sin." (Thallbüoch pag. 54.)

„A° 1655 hat der usschutz vnd beamtete im namen irer „selbsten vnd gemeiner thalleuthen sich erklärt, daß sie den „heuwzehnden wie bishero gewohnt . . . . ohne beschwert in „gueten treuen one alle gefar vnd betrug dem gotzhus ze lie„fern . . . . glichfalls soll dem gotzhus jährlichen hanf- vnd „flachs-zehnden wie auch honig- vnd wachs-zehnden, wie vor „altem har gebrucht worden vnd darumb guete beweisthumb „sind, in gueten treuwen vnd ohne betrug vnd gefahr geliefert „werden". (Siehe unten den Spruchbrief vom 20. Jan. 1655).

„Den Zehnden vom Heuw, schaffen, Gitzenen, honig, „Wachs, Hanff, Flachs vnd anderen dergleichen Sachen, solle „man dem Gottshauß alle Zeit treüwlich folgen lassen, da„mit die Gewissen vor Gott nit beschwähret vnd die hohe Ob„rigkeit gezwungen werde, diejenige Erschröckliche Straffen, so „die Geistliche Recht wider die, so den gehührenden Zehnten „hinderhalten, auffgesetzt haben, vor zu nemmen". (Artik. v. 25. Juli 1661. n. Thlb. pag. 173.) [1])

[1]) P. Straumeier in Collat. libror. municipal. pag. 108 notat: A° 1655. 20. Jan. de fœni et aliarum rerum Decimis compositio amicabilis facta:

4. Item hat das Gottshaus den Boden- oder Herrenzins so auf alle liegende güther, als welche alle Lehngüther vom Gottshaus sind, taxirt vnd geschlagen worden. Extragt beyläuffig jährlich bey 70 Gl.: vnd wan einer sein guth in der Jahrrechnung nit wider vom Gottshaus empfangt vnd mit gelt verherrenzinset, dessen güther sind laut habenden Rechts dem Gottshaus lediglich heimgefallen.

„Item wer ouch liegende güetter khofft, der sol sie ze „meyen oder züe herzst bedingen vnd in jarsfrist empfachen „oder fordern zue empfachen von einem Apt oder dem, der „an siner stat sitzt. wer dz nit det vnd dz jar vnd tag vber„sechen wurde, die güeter sollend on alle mitel dem Apt ver„fallen sin.

„Item es sollend die gotzhus lüt ire zinß zinßpfenig zue St. „Gallentag, die eyer ze ostern legen, vnd geben, die meyen „stür zu St. Joannstag".[1])

„daß, was einer über seine eigene Nothdurft und Gebrauch etwa andern ver„kaufte, alsdann allein der Heuwzehnden einem Gotteshaus entrichtet werde, „nehmlich der zehnde Pfennig vom gelösten Geld". Porro antea hunc quidem articulum servare tenebantur Vasalli, sed variis artibus et dolis Decimas negabant. Inde in hac conventione factum: „daß wo dieser Zehnden in guten Treuwen, ohne einigen Betrug und Gefahr nit gefolgen sollte, ein jeweyliger Prälat Macht und Gewalt haben solle, von dem Fehlbaren den vollkommenen Zehnden des Heuws zu fordern und einzuziehen". Contra has literas tamen Anno 1667 et 1668 gravis seditio mota fuisset, nisi ejusdem auctor a R^mo Ignatio I., quin et a Judicibus Vallis fuisset redactus in ordinem. Tunc Vasalli uno ore Abbati et Conventui sese ad solvendas fœni Decimas obstrictos confessi sunt in publicis Comitiis . . . . Ceterum probe scias, Decimas solvi Pastori spirituali, Canonem (Bodenzins ꝛc.) autem Domino Fundi, ne forsan altercatio rusticorum redeat, quam his de rebus duxerunt Anno 1413. —

[1]) Zu diesem Artikel bemerkt Straum: „Die Meyensteur reperio fuisse 5 ſ. — Ita olim juxta litt. Anni 1413 et aliorum temporum rustici tenebantur solvere Zinßziger et Zinßkäs; at quo pacto hæc obligatio desierit, non constat, nec in ullis Documentis quæ Vasalli servant, reperire est; forte ex conniventia Abbatum debitum suum non præstant". — Et alio loco scribit: „Nescio quo vento hi denarii et ova, imo juxta antiquiora monumenta olim soluti casei, seracei et Champfennig evolarint. Superest saltem Canon seu der Bodenzins; ova, certis prædiis imposita et aliquot libræ butyri, quæ annuatim solvi debent". — Abt Leodegar Salzmann (reg. 1769—1798.) fügt scherzhaft bei: „Da die Zinspfennig zu St. Gallentag ver-

5. Jttem hat das Gottshaus auf einigen gütheren gewiſſe Eyer vnd Zinsancken, ſo auch jährlich müeſſen abgeſtattet werden; ſonſt ſchlagt man ihnen ordinari bey der Jahrrechnung in pœnam negligentiæ 7 Eyer umb 2 batzen an.

6. Jtem müeſſen alle Thalleuth, ſo etwas Herrenzins ſchuldig, dem Gottshaus jährlich den tagwen verrichten; oder dafür 13 ſ. 3 a. bezahlen für ein Man, vnd für ein weib 4 ſ.; die Verehelichten müeſſen beyde kommen: ein ledige perſon aber für ſich allein. Man gibt ihnen auch zu eſſen, wie denen übrigen gedingten knechten; müeſſen am morgen vmb 5 Uhr bey der arbeit ſein, vnd verbleiben bis abends vmb bettgloggen. Wan ein Richter ſelbſt kommet, pflegt man aus güthig- vnd Höfflichkeit, nit aus ſchuldigkeit, à parte etwas beſſere ſpeiß ſambt einem truncKh, ohngefahr ½ maß zu geben.

„Jttem wer auch von dem Gotzhus Erblechen hat, der ſol „ein tagwan thun. Ein Man ſol meyen vnd ein fraw ſol „ſchniden oder hewen. doch alſo mit denen gedingen. welcher „ligends hew oder annder guet hat, dz er fürcht dz es im „verderben welle. dem ſol ein apt gebieten bis ann dz drit „mal, alle tag eineſt. thuet Er denn den tagwan nit ſo ſol „ers beſſern[1]) mit iij ſchillingenn, vnd dennocht denn tagwan „thun, hat er aber Khein ligendt hew noch dz er fürchtet. dz „es im verderbe, ſo ſol er denn tagwan thun by dem Erſten „gebot. Ze glicher wyß ſol ein fraw auch irn tagwan thun „mit denen gebotten alls vor ſtat, mag ſie aber oder Er denn „tagwan nit ſelber thun, ſo ſol ſie ein ander frawen oder „man an Jr ſtat gewünnen, alſo dz dem gotzhus ſin tagwan „beſcheche.“[2])

Auch dieſer, von den Lehenträgern angefeindete Artikel wurde

„roſtet, die Oſtereyer ſelbſt geäſſen, die Meyenſteuer zu St. Joannestag lengſt „vergeſſen und unüblich, namblich 5 Schill., Käs- und Zigerzins vergrauet, ſo „iſt diſer artikel nit mehr in ſiner alten ordnung“.

[1]) vergüten.

[2]) Straum. addit: Olim instituebantur Cham-fahrten, seu Vasalli nostri et eorum mulieres agros monasterii in Argoia et Turgoia sitos debebant metere, sicut ex antiquioribus litteris constat. Quapropter hic positum est: ein fraw ſol ſchniden . . . Pro omisso illo servitio consueverunt Monasterio solvere: vir 13 ſ. 3 a. mulier 4 ſ. ambo simul 17 ſ. 3 a. — daher die Benennung „Chamſchilling“.

von den Schirmorten durch einen Spruchbrief am 26. Brachm. 1605 bestätigt. Es heißt darin: „zum fünfften und letsten Als dann auch über alle vorbemelte Punkten (nämlich über Gerichtsbesetzung, Ehrschatz, Abzugsgeld, Beisaßen u. s. w.) in dem Beschluß meldung beschechen und fürbracht worden, von der Ehrtagwan wegen, so ein Gotshuß Engelberg von den Thallüthen ze fordern, ist erlüthert vnd gesprochen, dz nachmalen vß wolbegründten vrsachen ein Jeder Thallman, Man vnd Wibs person in begebendem fahl Jhmme dem Gotzhus Engelberg ein solchen tagwan ze thuon schuldig sin, dargegen aber ein Herr Prelat daselbs imm selbigen fahl, allwegen schuldig sin, denselbigen so den tagwan thund, wie von altem har der gebür nach die spyß geben."

7. Item muß ein jedes Haus dem Gottshaus jährlich das so genante faßnachthuon entrichten: vnd wan es nit in natura gebracht wird, muß darfür bey der Jahrrechnung 15 sch. bezahlt werden. wen einer 2 oder mehrere Häuser hat, wan schon selbe vnbewohnt wären, muos er so vil faßnacht Hüner entrichten. Hingegen soll das Gottshaus zu jedem neuen Haus vier sellen vnd die first: (doch vnbehauwen) geben: bis dahin aber haben wir ihnen mehrentheils 7 Gl. 20 schl. dafür gegeben.

„Es sol auch ein jetlich hus ein fasnacht hun geben, es „seyend lüt darin oder nit."

„Jttem wer ein nüw hus bawen wyl, dem solen die herren „geben iiij sellen vnd Ein first. vnd wen die thallüt dz in „den boden bringend, dz man sie mag da danen bringen, „oder gemennen so sollend sie den die herren vntz vf die hof„stat mit Jrem vich mennen." (Thlb. pag. 32).

8. Alle güther vnd alpungen, sie mögen dan erkauft oder ertauscht werden, müeßen bey der ersten aufrichtung verehrschatzet werden, nemlich von 100 ℔ eines. Wan einer ein solches erkauftes, ertauschtes oder ererbtes guth innert Jahresfrist nicht aufrichten ließe, wäre das guth dem Gottshaus verfallen; wobey zu wüssen, das dasjenige, was einer selbst auf dem guth hat, oder darauf ererbt hat, nit muß verehrschatzen, sonder nur das, was er darauf verzinsen muß, vnd vor dem kauf nit darauf zu fordern gehabt hat. Item ist zu wüssen, daß wen die kinder nach dem Todt der Eltern die güther vnuertheilt lassen vnd mit einander in communi Hausen wollen, werden die güther ihnen bis zur Ver-

theilung nit aufgerichtet, vnd müessen folglich kein ehrschatz bis zur Vertheilung davon geben. —

„Ittem die tallüt sollen auch ir fäll vnd gläß[1]) dem gotz-
„hus vsrichten. wen dz ze schulden khumpt, als auch dz die
„brief, die dz gotzhus hat vnd die tallüt versiglet hand, dar-
„um wol wysend."

Fall und Ehrschatz, wie auch die übrigen Rechte des Klosters gegenüber dem Thale wurden von den Schirmorten Lucern, Schwyz, Ob- und Nidwalden durch 2 Spruchbriefe von 1605 und 1619 bestätigt und die renitenten Vasallen zum Gehorsam gezwungen. In dem Ersteren heißt es: „Zu dem Andern was den Puncten der Erschätzen halb belangt, da soll es fürhin mit demselbigen Also gehaldten werden. Namblich wann sich ein Todtfahl begibt, so soll dem Gottshuß der fahl (Mortuarium) geben werden, wie von Altem här, auch nach sag vnd vßwysung deß Gottshuß Fryheiten, gerechtigkheiten, vnd Alten härkommens, vnd so lang auch die Erben in vnuertheyltem Erbgutt by einandern sitzendt, sollen sy keinen Erschatz zegeben schuldig sin, da zuvor der fahl darvon genommen vnd geben ist. Eben also auch, wann sy die güetter in glichheyt mit einanderen theyllendt, wann aber in der Theyllung ein Erb den Andern vßkaufft von dem Ligenden Lechengutt, es sige mit gült, gelt, oder fahrender Haab, so soll man dem Gotshuß den Erschatz geben nach marchzall desselbigen vßgekaufften theyl deß ligenden Lechenguttes, von welchem dann selbiger theyl vßgekaufft worden. Glichermassen auch, sollend alle ligende Lehengüetter, wann die verenderet werden, in was gstalt auch das were, Anderst dann in Erbswyß wie vorgehört, vff sölche begebende verenderung empfangen vnd vererschatzet werden, vnd so manichs Hundert pfundt, allwegen ein gutt werdt ist, so manichs pfundt soll man zu erschatz geben, vnd nit minder, noch mehr." (ex Copie-Buch. p. 219. — Vergl. auch oben N°. 4. und unten den Spruchbrief von 1469.)

Der in dem Rechtsspruch von 1619 hierauf bezügliche Passus lautet: „Belangende dann die fääll vnd Erschätz so des Gottshußes rechtßamme lutter vermag, das wöllicher im Thal ligents kouffe,

---

[1]) Sub nomine „Gläß" Majores nostri sæculo 17. intellexêre den Ehrschatz sive Laudemium.

daßelbig inn Jarsfriſt empfachen ſolle, oder dem gotshuß widernmb zufallen, vnd allenthalben by Gotshüßeren vnd annderen veblich vnd gebrucht würdt, das inn ſöllicher empfachung etwas zu erkantnus der eigenſchafft geben würdt, wölliches ein Erſchatz genant würdt, ſo laſſent wir es by der erlütterung obgedachten Vertrags von 1605, als einen milten vnd lydenlichen nochmalen verblyben." —

9. Bezieht das Gottshaus von jedem Hausvater oder eltiſten Haushaber nach dem Todt den fahl (mortuarium), nemlich das beſte Haut Vich, ſo er hinderlaſſet, oder wan er kein Vich hat, das beſte ſtuckh Hausrath. Von weibsperſohnen aber, oder von denen, ſo nit Hausväter oder alleinige, oder die eltiſte Haushäber geweſen, wird kein fahl bezogen. —

„Item es iſt gemacht, wan ein thalman im thal vnd zue „Othnei (Mettlen), am geren vnd am englerts.[1]) vß einem „huß ein khnab oder ein man, der elteſt, ſtierpt, da ſol dz „gotzhus dz beſt houpt nemen ze vall vnd das kleid wie er „darine zo kilchen gangen." —[2]) (Siehe vorhergehenden Artikel.)

10. Wan einer Capital aus dem Thall ziechet, mus er davon dem Gottshaus den abzug davon geben, ſo vil nemlich, als dasjenige orth, in welches er ziechet, von vns den abzug auch forderet, nemlich in der Eydgnoſſenſchaft von 100 Gl. — 5 Gl. — außert derſelben aber von 100—10. Wan aber ein orth in der Eydgnoſſenſchaft gar kein abzug gegen vns forderet, muſ derjenige, ſo dahin ziechet, auch kein abzug vns geben. —

„Item wen ein thalman von dem thal ze Engelberg ziechen „wil, der ſol einem apt vnd dem gotzhus daſelbſt geben was „er ſchuldig iſt, es ſey zinß, zechend, geltſchuld oder ander „ding, als das von alter har khommen iſt. Iſt er auch je„mandt in dem thal itzit ſchuldig, der mag in wol nach des „thalrechts fergen. hat er in dem thal ligende güetter, die ſol „er eim andern thalman zekhofen geben. vnd wen dz alles „beſchicht, ſo mag er drier ſtraſſen vſziechen, welche er wil,

---

[1]) die Häuſer in der Mettlen, Geren und Englerts, nun zu Wolfenſchießen gehörend, hatten ſich 1686 von dieſer Servitut losgekauft.

[2]) der „Fallbrief" von 1526 iſt abgedruckt im Geſchtsfr. Bd. XXX. 73.—

„vber joch, vber Surren Egg. oder durch land vß. vnd mag „dan burger werden wo er wil vnd sol abzug ze geben schul- „dig sin souil die oberkeit vnder die er ziecht von andern auch „nimmt."

In dem oben citirten Schiedspruch von 1605 finden wir bezüglich des „Abzuges" folgende Erkanntniß: „Zu dem drytten von des abzugs wegen, von dem gutt, deren, so vß dem Thall Engelberg hinweg züchen welten, wie dann ein Jeder wohl thuen mag, nach Luth und vermög der Alten verträgen. da so lassent wir es by demselbigen, vnd dem Inhalt solcher verträgen nachmalen Also verblyben, doch der gstaldt vnd mit solchen erlütherung, dz ein solcher, der Also abzücht einem Herren Prelaten vnd Gotshuß Engelberg für solchen Abzug bezallen sölle eben die Summa, vnd so vill Alls die Oberkeit, hinder die er zücht gewont ist, in derglychen fällen vnd von solchen abzügen zenemmen."

Dieser Ausspruch wurde von den Schirmorten in dem s. g. Libell von 1619 abermals bestätigt.

11. Ein jeder Inn- oder Beysäß muß jährlich dem Gottshaus 1 Gl. Innsitzgelt bezahlen vnd vmb weitere geduldung anhalten.

„Item die Thallüt sollent kein hinder oder bysäß inhersetzen, „oder annemen ohne eines herrn vnd Prelaten wüssen vnd „vßthrucklichen bewilligung. sy sollent auch kein inzuggelt von „den hindersässen nemen noch fordern, sonders selbiges einem „herrn Prelaten ze des Gotshauß handen, als der ordentli- „chen oberkeit heim dienen vnd gelangen."

„Item sollen alle vnd jede Bysäß so im tall mit eines je- „weilen regierenden Prelaten gunst vnd willen wohnen wöllen, „järlich sambt ihren Eefrawen den gewohnlich tagwan thun. „Item sich auch järlich bey einem herrn Prelaten stellen vnd „umb fernere licentz allhier ze wohne anhalten vnd 1 Gl. In- „zug geben."

Auch dieser Artikel fand die Bestätigung der Schirmorte in ihren Schiedsprüchen von 1605 und 1619.

12. Wan das Gottshaus förmlich ein gülten sigelt, (wie dan auf jedem guth 2 theil von dem anschlag gesigelt werden mögen) muß für den sogenanten sigeltax für die ersten 100 ℔ — 10 ℔, vnd dan von den anderen jedem 100 ℔ nur 1 ℔ bezahlt werden,

Zum exempel, wan die gult 400 ℔ haltet, muos davon 13 ℔ für den sigelltagx bezahlt werden. (Kanzleigebühr.)

13. Item bezieht das Gottshus den vierten pfennig von allem übersatz auf der Allmend, Item den vierten pfennig von dem Zins, darumb ein stukh allmend weggelassen wird, als wie von schomettlen, tellenstein ꝛc.

A⁰ 1691 hat sich das Gotteshaus bezüglich der Allmeind mit den Thalleuten folgendermaßen verglichen: „daß namblich, so etwas von den allmeinden verkauft oder jemand umb zinß weggelassen wurde, solle dem Gotzhus der vierte theyl, das ist der vierte pfennig, gebühren vnd bezalt werden, ein gleyches solle dem Gotzhus erfolgen von deme, so ein oder der andere in nothfälen die almeinden abetzte, welcher von einer kuo eßetz für ein tag vnd nacht ein halben batzen zuo bezahlen schuldig sein wurde. Item wegen Besetzung der almeinden ist vfvnd angenommen worden, daß ein jeder haußhaltender Thalman eine kuo-essetz auftreiben, das Gottshus aber ein Pferd (von was jahren es seye) daruf haben möge. auch so ferne etwan ein Gotthus im bauwen begriffen zue zeiten mehr pferd vf den allmeinden wurde laufen lassen, solle solches von den thallütten nit geandet noch verwehrt werden."

14. Hat das Gottshaus das recht, den Vierten stokh von dem gemeinen Holtz, so jährlich ausgetheilt wird,[1]) auch zu forderen. Allein weilen die Gemeinwäld fast gäntzlich erhauwen (abgeholzet) sind, hab ich bisweilen nur quid pro quo, nemlich etwan 10 oder 12 stöckh oder auch zuweilen gar nichts geforderet.

15. Gehört dem Gottshaus die Jagdbarkeit gantz allein zu, also daß das thier auf dem grad, der Vogel im luft vnd der fisch im Wasser dem Gottshaus gebannet ist: soll hiemit ohne erlaubnus niemand noch jagen noch fischen: nach ertheilter erlaubnus aber muß alles dem Gottshaus bey vorgeschribner straf eingehändiget werden vmb die dafür verschriebne taxa.

„Dis sind auch des Gottshus Benne, als denn von altter har-
„komenn ist, vnd die brieff wysent, das der wildtfang deß
„gottshus eigen ist, vnd vnser Herr der Apt denselben mag
„besetzen vnd entsetzen, vnd Jagen nach sim willen.[2]) Es ist

[1]) s. g. Theilholz, das den Bürgern jährlich aus den Gemeindewäldern unentgeldlich verabfolgt wird.

[2]) Siehe unten den Spruchbrief de anno 1444.

„auch dz das thier auff dem gradt, der vogell im lufft, der „fisch im wasser dem gottshus gebanet, das da niemandt jagen, „voglenn, noch fischen sol, es were den sach das eim erlaubt „wurde."

„Jttem es ist auch verbottenn, das Niemandt kein gembsch, „noch ander gwildt vnd ding wie obstat auß dem Thal trä- „genn sol ze uerkauffen ohne eines Herrenn des Abts erlaub- „nus old bewilligung, vnd wer solches übersäche, sol verfal- „lenn sin ohne gnadt iij kronen buoß, vnd darzuo was er „ab dem fang glöst hatt."

„Jtem es ist ouch geornet, wan ein thalman von disen ob- „gemelten thieren, vögeln oder fischen fachet vnd dem Gotz- „hus nach schuldigkeit zubringt, ime geben werde, als nem- „lich, wan einer ein gembsche bringt, dem gibt man 2 gl. „wer ein Reh bringt, gibt mag ime . . . [1])

„für einen Fuchs gibt man 30 schl.

„für einen Hasen gibt man 10 ß.

„vmb ein Eickorn gibt man 3 angster.

„von 1 klein oder großen fisch 3 angst.

„von 1 Murmolteren 10 ß.

„von 1 birchhaan 30 ß.

„von 1 Steinhüenlin 5 ß.

„von 1 Gyer (Geier) 4 ℔ (=60 Schill.)

„vnd ist man nitt mer schuldig zegeben, man thüe es dan gern."

16. Das Wirthschaftsrecht gehört dem Gottshaus gantz vnd allein, also daß ohne ausdruckliche erlaubnus niemand im Thall noch wein noch brandts auswirthen darf. Daher setzet ein Gottshaus nach belieben einen Wirth auf das Jhm zuständige Wirtshaus bey dem Engel, welcher für Haus vnd Garten, vnd für einige bether vnd etwas Hausraths Jährlich 60 Gl. bezahlen muß. Jtem noch über gemeltem Zins soll ein Jeweiliger wirth für das Tafernrecht Jährlich 2 Gl. 20 ß. entrichten.

„Jttem es ist ze wüssen das die Tafern oder wirttschaften „vnsers gottshus ist. Das ist das wir gewalltt hand eim „die wirtschafft ze lon, vnnd in darby zeschirmen, das im

[1]) Die Taxe für ein Reh ist nicht angeben; laut Protok. des Canzlers Brunez war sie unter Abt Maurus I († 1730) auf 3 Gl. fixirt, welch hoher Preis vielleicht der Seltenheit des Thieres in hiesiger Gegend zuzuschreiben ist.

„nieman ſoll ſchaden thuon, noch win ſchencken noch wirtſchafft „han. Jttem zum erſten ſoll derſelbig der die tafern oder „wirtſchafft empfacht von den Herren, der ſoll verheißen vnd „han, allwägen wiſſen vnd rotten win, oder zweierley win, „vnd mag denſelbigen gen iiij haller türer den er in zuo „Lucern koſt, es ſye dan ſach das man im etwas nachlaß."

17. Jtem bezieht das Gottshaus alles Vmbgelt von ausgewirthetem wein vnd brandts, nemlich von einer maß wein 3 angſter, vnd von einer maß brandts 1 ſchillig.

18. Jtem ſoll der ſeckellmeiſter dem Gottshaus Järlich ein vngefahr 20 pfündigen guthen feiſſen käſ für das über Wetter läuthen geben.

19. Jtem von einem jeden Hochzeit allhier beziecht das Gottshaus 3 Gl.

20. Soll Jährlich aus jeder Haushaltung ein Man prozeſſionsweis ſtein aus dem Thür- vnd Aawaſſergraben bis zur St Ulrichsbrugg bey der Ziegelhütten zum nutzen des Gottshaus güetheren werfen vnd den graben ſäuberen; Wie auch Jährlich iſt eine procession an St. Jörgstag in das Rübigräbli, darus auch die ſtein zu werfen ſind.

„Jtem es ſöllendt ouch die Thaallüt in dem Jar Vier Crüz„gäng thuon, das ſy in den Bach oder grundt ſöllendt gan, „vnd daruß Stein werfen, nach des Gotshuß nutz, als dan „von alters har khommen iſt." [1])

21. Das Gottshaus hat das recht Jährlich ein oder zwei

---

[1]) Straum. notat: Has Processiones abhinc aliquot annis tepide faciebant Vasalli, rati, Jure se ad illas non teneri, ut præter mulieres quasdam et gregem puerorum paucissimi venerint, qui Torrentes Aa et Thür a lapidibus purgarent. At ostensis illis ex litt. Anni 1413 et Municipali libro Monasterii juribus, cumque etiam in publicis Comitiis sicut et in Senatu novem judicum, omnibus non semel promulgatum esset, ut, siqua contraria jura quis sciret, ea intra certum tempus vel D. Abbati, vel Ammano indicaret, nec exinde quisquam compareret aut quidquam allegare posset: uná confessi, convictique sunt, hanc obligationem annuam singulis Vassalis incumbere, Anno 1731. Ab eo tempore morem officio suo diligentius gesserunt. Später wurden beide Gräben in 4 Parthien abgetheilt und einer jeden der 4 Uerthenen eine Parthie zur Reinigung von Steinen überbunden, ſchließlich aber die anſtoßenden Güterbeſitzer zu dieſer Arbeit verpflichtet.

pferdt pro re rata auf der Allmend ohne köſten zu ſömmern: allein non expedit equis. (Siehe Art 13. .)

22. Wan einer zum todt verdambt wird, verfallen alle deſſen Mittel vnd güther dem Gottshaus zu; ſo auch von andern in dem thallbuch verſchribnen Verbrechen zu verſtehen iſt.

23. Die Pfarrey ſo allein dem Gottshaus zuſtändig, vnd ab omni Episcopali visitatione per præscriptionem gefreyet iſt, ertraget Jährlich nach abzug einiger ausgaben circa 200 Gl. Von dem thall hat die Pfarrey gar nichts in fixo, ſonder werden nur die Meſſen, funeralia, vnd andere wenige Bona stolæ bezahlt: worzu auch die Oblata kommen.

24. Gehören dem Gottshaus alle Mineralia, was namens ſie immer haben mögen, weilen das Gottshaus der alleinige grundherr iſt.

Im Jahre 1678 unterſagte Abt Ignatius I. unter Androhung ſchwerer Strafe das Graben von Mineralien in dem Gebiete ſeiner Gerichtsbarkeit, und ſein zweiter Nachfolger Ignatius II. erließ unterm 17. Juli 1689 folgendes Mandat an ſeine Unterthanen: „Demnach eine Zeit hero verſpührth vnd Beobachtet worden daß ſo wohl von Einheimbſchen alß Frömden, zuo ſchwächung der hochen Jurisdiction Vnſers Hochwürdigen Gnd. Herren, allerhandt vnderſchidliche Mineralia auß alhießigen Bergen genommen, auch ſogar Weggetragen werden, Alß iſt hochermelt Vnſer Gnedige Herr veranlaſſet worden, ſo wohl für ſich, alß Ihre Nachkomende hrn. Prelaten hiemit offentlich vnd ernſtlich gebieten vnd verpieten zue laſſen, das von heutigen Tag an Keiner, er ſeye Frömbd oder heimbſch ohne vorgehende gnädige Licenz vnd erlaubnuß eines Regierenden H. Prelaten ſich vnderfange, in Ihrenn Bergen oder hochen Pottmäſſigkeit Mineralien oder Farben, wie ſolche Namen haben möchten, zuo graben oder wegzuotragen, Ebenſo wenig Frömbde Intereſſenten vnd Mithafften etwan in daß Thal zuo lockhen, ſolche Mineralia Ihnen zuo zeigen vnd ein vrſach zuo ſein, daß Ihr Gnaden an ihrer hochen Jurisdiction præiudiciret würd, vndt derglichen Mineralien weggetragen werden, Es verſichet ſich Ihr hochw. Gnaden gegen Mänigklich aller ſchuldigen gehorſamb vnd Folgleiſtung, Widrigen Fahlß, vnd ſo einer oder der Andre diſem gebott zuowider handlen vndt Fählbar erfunden wurde, Iſt vff ſolchen Fählbaren nebet vnvßbliblicher Oberkeitlicher

Vngnad 100 Cronen Straff gelegt, von welcher demjenigen, der einen solch widerhandlenden der Oberkeith leiden vnd angeben würdt, 25 Cronen zuo einer Recompens geben werden vndt folgen sollen." (Arch. Cist. V.)

25. Die Appellationes vom vnderen Gericht mögen von jeder partey innerthalb 9 tägen vnd 10 nächten a data sententia zum oberen oder geistlichen Gericht vorgenommen werden, wobey es dan sein Verbleiben haben solle, wofern keiner rechtlos gelassen wird. Für ein Appellation mus die verlurstige parthey 6 Gl. bezahlen. NB. Es soll aber ein jeweiliger Prelat wegen trifftigen Vrsachen verhüeten, so vil es sich immer thuon lasset, das die Appellationes nit frequent werden; dahero allzeit dahin zu trachten, das der streitt ohne Appellation ausgemacht werde. Wan aber der Handel sich nit wol anderst schlichten lasset, ist die Appellation nit abzuschlagen.

„ . . . . Wyll aber Inn künfftigem der Appellationen halb „spaan vnnd Irrungen erwachßen möchtendt, deme fürzekhom- „men, habent wir erkentt vnd geßetzt, das ein jeder sin Vor- „derung vnnd anspraach für ein gericht bringen, Vnnd dessen „Vrtheyl darüber erwartten solle, Wäre dann sach, das er „deren sich zubeschwären hette, soll er die Vrtheil wytter nitt „dann für ein Herrenn Regierenden Prelaten (.als der by „diser Vrtheill nit gesessßen.) zezüchen, vnnd ze Appellieren „haben, Es sye dann das einer Rechtlooß gelaßen würde, „oder Inne bedüechte, das Ime gewalt beschechen syge, Inn „sollichem faal mag er by den Schirmortten, oder deren Ge- „ßandten sich erklagen vnnd Rhaatt suchen."[1])

26. Dem Gottshaus allein gehöret das recht zu, Frembde zu Thalleuthen oder Insäßen anzunemmen, ohne einige einred der Thalleuthen. Dannoch ohne höchstwichtige Vrsach soll nit leichtlich einer angenommen werden.

„Zu dem vierten — antreffende die annemung der by- oder „hindersäßen in dem thal Engelberg ist gesprochen vnd erlü- „theret, dz die thallüt keinen einichen, wer auch der were, so „zu inen züchen vnd sich by inen setzten wöllte, ohne eines „Herren Abbt vnd Prelatten zu Engelberg wüssen vnd vß-

[1]) Aus dem Spruchbrief (Libell) der Schirmorte A°. 1619 bezüglich der Gerichtsbesetzung.

„truckenliche bewilligung annemmen vnd insitzen lassen, ouch „fürhin von solchen inzüglichen oder nüwen insetzen einich in„zug gelt mehr fordern noch nemmen, sonder dieselbigen einem „jederzith regierenden herren Prelaten zu deß Gottshuß handen, „als der ordenlichen Oberkeit heim dienen vnd gelangen."[1])

Diese vnd andere hier nit gemelte Jurisdictionalia soll ein jeweiliger Herr Prälat fleissig observieren vnd nit lassen in desuetudinem oder Vergessenheit kommen, sonder data opportunitate selbe exerzieren, omnia tamen cum vigili moderamine.

Folgen einige onera vnd pflichten, die wir laut schriftlichen Verkomnussen, theils auch aus alter gewohnheit gegen die Thalleuth observieren sollen.

1. Erstlich ist das Gottshaus schuldig seine Vnderthanen nit nur in juribus temporalibus sonder auch spiritualibus fleissigst zu versorgen vnd handzuhaben.[2])

2. Gibt das Gottshaus einer jeden Kindbetterin ein maß wein vnd ein brodt; vnd wan eine 2 kinder auf die Welt bringet, wird wein vnd brodt verdopplet. NB. für 2 gebohrne büebli pflegt man ein Lagel wein zu geben.[3])

3. Für 30 Eyer (scl. Zinseier) gibt man ein Brödli; wenn mehr gebracht werden als 60, gibt man 2 Brödli.[4])

4. Für ein jedes Faßnachthuon, so in die kuchi geliefert wird, wird ein brödli gegeben.

„Ittem wer ein vasnachthun bringt, dem sol man ein brot „geben. vnd weren zwo Ee oder ein witwen in einem hus, „da sol man ij brot hin geben, khumpt joch allein ein hun „vß dem selben hus."

5. Für Thier, Vögel vnd fisch sind wir nichts schuldig extra zu geben, als die verschribne taxam. (vide oben N^{0} 15.)

---

[1]) Aus der Bestätigungs-Urkunde der Gotteshausrechte durch die Schirmorte vom 26. Juni 1605.

[2]) Qui Parochiæ administrationem a Fundatione Monasterii habemus, nostrum est pro Ovibus vigilare et omnia, ut decet, spiritualia bona iis conferre. Straum. in h. art.

[3]) „Wo auch ein khindt Petterin genist, da sol man ir ein brot vnd ein maß win geben." Thalbuch. p. 32.

[4]) „Wehr 30 Eyer bringt dem sol man ein brott geben, bringt er dan mer, dan gibt man auch mer. der minder bringt dem gibt man auch minder brotz." Thlb. p. 32.

Nun folgen einige punkten, so zwar nirgends verschriben, wol aber ex consuetudine et benignitate bis dahin geübt worden.

6. Am neuen Jahrstag gibt das Gottshaus dem Ehrsammen Gericht nach vorhin von Ihm abgelegter gratulation ein großen brodring sambt einem feissen Käs. wan aber der Amman vnd Statthalter darfür kommen zu danken, ladet man dise 2 zu einem morgeneſſen (=Mittagsmahl).

7. Dem Amman vnd Statthalter gibt man ein Morgeneſſen, so oft sie dem Herrn Prälaten an seinen Festen bei dem Hochambt aufwarten. [1])

8. Am grüenen= oder Hochen Donnerstag gibt man dem Weibel, welcher die 13 alte Männer zum morgen (=Mittag) essen, wie auch die 13 Knäbli zur fuoswaschung einladen muß, ein morgeneſſen.

9. An dem Hochhl. Fronleichnambstag ladet man zum Morgeneſſen den schwerdttrager ein. [2])

10. Am schmutzigen Donstag gastirt man zuo Mittag im Convent (jetzt im Gast=Speisesaal) das gantze Ehrsame Gericht sambt dem Weibel. [3])

11. In Dominica Quinquagesimæ pflegt man den Amman vnd Statthalter einzuladen.

12. An dem Gidelmontag pflegt man den Klosterschumacher vnd barbirer zum Mittag einzuladen.

13. Zu der Jährlichen Vogtrechnung ist bis dahin aus gewohnheit der Amman vnd Statthalter beschickt, vnd dan bey dem Morgen= vnd Abendeſſen behalten, auch der Amman mit 13 batzen, der statthalter mit 10 batzen beschenckt worden.

14. Wan einer ein schädtliches thier schiesset oder fanget, als geyer, luchs, wolf u. s. w. dem gibet das Gottshaus nebet einem essen vnd trunkh, auch ein anständige belohnung, als ohngefahr für ein alten geyr ein Thaler, für ein Luchs etwan 6 Gl. u. s. w.

[1]) Es ist noch jetz in usu, daß die zwei genannten Herren den Herrn Prälaten bei seinen Pontificalämtern bei der Handwaschung bedienen, und dafür zur Tafel eingeladen werden.

[2]) Es war der Brauch, daß bei Prozessionen und andern öffentlichen Feierlichkeiten dem Abte als dem Souverän über's Thal und Richter über Leben und Tod das Schwert vorangetragen wurde.

[3]) Als das Thal die Selbstständigkeit erlangt hatte (1798) dehnte sich diese Gastirung auch auf die Gemeinderäthe, Actuar, Protokollführer u. s. w. aus.

15. Wan einer ein neu Haus bauen will, soll das Gotts-haus aus seinen eigne wälde Holtz zu einer first vnd 4 sellen zeigen, vnd wan dan dise der Baur gefällt vnd bis an die Männe gethan, wird das Gottshaus ihm selbe bis auf den Hausplatz führen. Bis dahin aber gibt man ihnen mehrentheils für diß alles 7 Gl. 20 ß. (vide oben N°. 7 faßnachthuon).

16. Bezieht das Gottshaus fast nichts für den Mahllohn, das ist, von jedem Viertel kernen oder Roggen, so den thalleuten gemahlet wird. 1 angster.

17. Item von jedem sagholtz, so nit länger als 19 schuo ist. wird nur 3 ß. (Saglohn) gefordert, was aber länger ist als 19 schuo 3 ß. 2 a.; von dem Hart- oder laubholtz aber in gemeiner Dicke von jedem schuo 3 a.

18. Ist auch billich, das in allen stücken ein thallman vor einem frembden, cæteris paribus betrachtet werde.[1])

3. Bestätigung der hoheitlichen und anderer Rechte des Gotteshauses Engelberg durch die Schirmorte.

a. Spruchbrief zwischen dem Gottshaus und Thal wegen Besetzung des Gerichtes, Gerichtsstrafen, Jagregal u. s. w.[2])

1444. 18. März.

(Thalarchiv Engelberg.[3])

Wir diß nachbenempten Anthony Ruß Alt Schultheis zu lutzern heinrich beroldinger Alt Amman zu Ure hans ab yberg Alt amman zu Schwytz heinrich zun hofen von underwalden ob dem wald walther zellger Amman | zu underwalden nid dem wald Alle botten Als wir von unsern herren und obern Stetten und lendern zuo disen nachgeschribnen sachen si ze entscheiden geschrieben worden sint. Bekennen offenlich mit disem brieffe | Als die

---

[1]) Mit diesen den Thalleuten **ex benignitate** gewährten Vergünstigungen vergleiche man die Vertheidigung des Oekonomen P. Heinrich Stultz gegen die unbegründeten Klagen der störrigen Vasallen vor den Gesandten der Schirmorte Anno 1518, im Gschtsfr. Bd. XXX. 18—22.—

[2]) Zwei diesbezügliche Briefe von Anno 1413 sind im Gschtsfr. XI. 190 und 195 abgedruckt.

[3]) Das Original des Klosters ging beim Brand von 1729 zu Grunde.

erwirdigen geistlichen Bruoder Johans Strun Apt zuo Engelberg und bruoder Ruodolff Kouffman Alt Apt mit vollem gewalt Als von des conventz wegen ze engelberg von des gotzhuses wegen eins teils | und Ruodi Am stutz Jenni von Mutlingen Jagli In Swaderow welti Kuster und erni jn Niderberg botten mit vollem gewalt Als von Jr tallüten und Jr selbs wegen anders teils etwas stössen samen hand. | Jtem des ersten Als von der gerichten wegen Meint unser herr der Apt das die Jm zuogehörent und Er oder siner conventbruodern einer da Richten mögent Als dick das notdurftig sie, wöllte oder möchte | Er oder der herren einer selber nit Richten So möcht er von der hochen gerichten wegen einen Richter erkiesen wannan er joch sie der ein from man und Jm darzuo gefellig sie der da richte umb die hohen | gericht und uber das bluot von den tallüten unbekumbert, So denn von der kleinen gerichten wegen da möge er ouch einen weltlichen doch under den tallüten und keinen frömden erkiesen welcher Jm gefalle | an der tallüten sumnißen und Jrrung nach siner und sins gotzhuß fryheit und ouch siner sprüchen lut und sag. Da wider die tallüt antwürten Als von der hochen gerichten wegen dar in Redent si | Jm nützit Aber als von der kleinen gerichten wegen Da sölle er keinen weltlichen Richter zuo erkiesen denn mit und vor Jnen vor gericht und mit der meren hand nemlich er mit Jnen und si mit Jm und | umb welchen es denn das mer werde der ein talman sie den möge er denn ze einem Richter setzen Als umb die kleinen gericht. So denn von der buossen wegen Meint unser herr der Apt Es stande | geschrieben Jn einem Rödellin sie des Aptes von Rinow seligen hand wie der Apt und die tallüt mit einandern verkommen sient Dasselbig Rödelli hie nach von wort ze wort geschriben stat und lutet Also, | Jtem es Jst Jn Meyenteding einhelligklich ufgesetzt wer messer oder schwert zukt oder des glich in zornigem muot Jn unserm tal oder einer den Andern bluotrunß machet oder mit steinen wirfft wer dero deheins | tuot an einem Sunnentag oder gebannen virtag wa er joch das Jm tal tete Der oder die söllent welch das getan hetten, buossen an die stol drü pfund und an den stab dristend nün schilling. wer oder welche | Aber das tetend an einem werktag. beschicht es denn jn dem hoff[1])

[1]) Der s. g. freie Hof. Vide Offnung des Thales im Gschtsfr. VII. 137.

so sol aber er oder die das tetind buossen dieselben vorgenant grossen buoss an die stol drü pfund und dristund nün schillig an den stab, Beschech | es aber usser halb dem hoff jn dem tal. so sölt man allein buossen an den stab dristund nün schilling. wer ouch das einer den Andern schlüge mit der hand oder fust ann waffen und er Inn nit bluotrunß machet so | buosset der allein dry schilling Es wer denn das von des streichs wegen einr messer oder waffen zukte vber den Andern wa das bescheche so sölt man aber die grossen buoss ablegen und buossen An die stol und stab | Jn der maß als vor bescheiden Ist. Item wa ein Apt oder Richter vernimpt das Jeman kriegt hat in unserm tal der mag die harfür nemen ob er wil eine oder me und welch da kriegt hand wider des Gotz | hüses und des tals einung als vor bescheiden ist und des nit gelougnen mugent die sond ze stund dem Richter und dem gotzhus die buoss verfallen sin. Es sie an die stol oder stab Als vor bescheiden ist, und wil | oder mag den deheiner die buoss uff den andern bringen das Ist vorbehept uff welen den die buoss und der Anfang gelege der sölt den die buossen bed oder all ustragen Als vil den uff dehein bracht wurde. | und getruwet da der behempt unser herr der Apt das es by den buossen bestan sölle als das Rödelli wiset. Und Jm die tallüt das nit mindren noch absetzen söllen ann sinen gunst wüssen und willen und möge | ouch einen darzuo setzen welchen er welle die buossen Jnzeziechen, von den tallüten unbekümbert. Dawider aber die tallüt meynent Es sie vor ziten die buoss nit so gross gesin. Sunder welcher An einem | gebannen virtag uff des gotzhuß hoff frevelti der müste buossen an die stol drü pfund und an den stab dristund nün schilling. wa er aber sust Jn dem tal frevelte an einem gebannen virtag der buossete | nit fürer denn an den stab dristund Nün schilling Also si wol war das si mit dem Apt von Rinow verkement und die buoss uff sich nement nach desselben Rödellis sag und Redent Jn das Rödelli nützit | Si getruwent aber sider si es habent uff sich genomen wenn denn si düchte das es Jnen ze schwär were So möchten si einen Apt anrueffen das er Jnen ein gericht machte und möchtent denn die buoss wider absetzen | mit der urteil und mit der meren hand Jn massen Als si vorstuond an eins Aptz gunst und willen Si getruwten ouch nit, Das er deheinen die buossen Jnzeziechen sölle erkiesen denn mit Jrem willen mit

urteil | und mit der meren hand si bed teil mit einandern. — So denn von des wildpans wegen meint unser herr der Apt Das Der Im und sinen nachkomen allein zuogehöre und er uber Jar da Jagen möge wenn er welle | oder das er den lichen möge wem er welle es sie ein tallman oder nit von den tallüten unbekümbert, Doch sie er dawider nit die tallüt mögent Jagen beren wolff und luchs mit der bescheidenheit das si Im | von einem beren das huopt geben Als das von Alter har komen ist were ouch das dehein talman mit sinen willen Ander gewild jagte das Im der ouch gebe sin Rechtung eintweders von einem tier ein louff oder aber| das vierd tier welcherley die sient, Aber an sinen willen söltent si kein ander gewild nit Jagen Er spricht ouch das er nit dar wider sie wer sach das er, oder Jeman dem er den ban gelichen hette Jagte ze | den ziten so die tallüt Jr vich Es were schäff kelber oder anders uff der Alpp hettent, Bescheche davon den tallüten dehein kundbarer schaden den söllte er oder dem er den ban gelichen hette, dem oder denen geschedigote | Abtragen. — da wider aber die tallüt Antwurten si getruwent das si wol mögent Jagen allerley tieren doch mit der bescheidenheit, das si einem Apt sin Rechtung es sie von beren oder anderm, geben söllen | Als das von Alter her komen ist von einem Apt unbekumbert. Si getruwent aber sunder das ein Apt keinem frömden den wildpan sölle lichen, oder das er selber Jagen sölle In den ziten so si ir vich uff der Alp | habent Wol wölte er acht oder vierzechen tag Jagen In den ziten so Jr vich nit uff der Alp ginge, das Inen kein schad darvo beschechen möchte dar In Retten si Im nützit. ze lest getruwten der obgenant | unser herr der Apt und convent als von Jrs gotzhuses wegen Sider die tallüt si In den obgenanten stuken wider Jr alt harkomen und Jr fryheit so si von Keisern und kungen Redlich harbracht und Inn hetten wider | recht Als si bedüchte bekümberten des si zuo merklichem kosten und schaden komen weren die tallüt söllten Inen den kosten und schaden abtragen. Dawider die tallüt antwurten Si getruwten das si | so vil glimpffs und rechtz hetten das die herren Inen und si nit den herren kosten und schaden abtragen sölten. — Semlicher Jr stössen si bed parthien uff uns si dar Inn ze entscheiden ze dem Rechten, kamen und satzten das uff uns zum Rechten, und versprachen da bed parthien Als si mit namen hie vor genempt sint, für sich und all Jr

nachkomen und alle die, die diſe ſach dewedrer parthie halb berürt oder | Jn kunftigen ziten berüeren möchte by jren trüwen an geſwornen eiden ſtatt und by Jren eren Jn min des obgenanten Anthonis Ruſſen hand von unſer aller wegen, wes wir alle, oder under uns der merteil Uns | erkanten, und umb die obgenanten Jr ſtöſſ Jm Rechte uſgeſprechen das ſi das zu beder ſit ewklich war ſtet veſt und unverbrochen halten und dem getrüwlich und ungeverlich nachgan und gnug tuon ſölten und | wölten und dawider nit tuon noch ſchaffen oder verhengen getan werden weder mit noch ane geiſtlichem oder weltlichem gericht noch ſuſz Jn kein ander wiſe die Jeman erdenken kan oder mag An all argliſt und gevarlich |Jntrag. | Und alſo nach Jr beder teilen Anklag Red widerred und kuntſchafft mit brieffen und mit lüten So wir eigenlich darumb erhört hand und nach dem als wir von unſern herren und obern harzuo gewiſt worden ſint. So haben | wir by unſern eiden ſo unſer Jeklicher ſinen herren und obern geſworn hat im Rechten erkent und uſgeſprochen. Bekennen uns und ſprechen uß Jn Krafft diſſ brieffs Als hie nach geſchriben ſtat, dem iſt alſo. Jtem | des erſten von der gerichten wegen. So haben wir uns nach der fryheiten und ouch der eidgnoſſen ſprüchen lut und ſag So unſer herr der Apt da für uns bracht hatt die wir eigenlich verhört haben, einhelligklich erkent | uff unſer eide das unſer her der Apt Als von der hohen gerichten wegen kieſen möge einen Richter wannen er ſie der Jm dar zuo gefalle umb die hochen gericht und über das bluot ze Richten Als Jm des die tallüte | gichtig ſint Des glich von der kleinen gerichten wegen, das der benempt unſer herr der Apt einen talman und nit einen frömden Sider er des ouch gichtig Iſt, welcher Jm dar zuo gefallet ouch dar zuo kieſen und ſetzen mag | von den tallüten gantz unbekümbert Doch mit der beſcheidenheit welche er erkieſe oder ſetze es ſie von der hochen oder der kleinen gerichten wegen, Das dero Jetwedrer ein from bider gemein man dem eid und eren wol | ze getruwen ſie und ouch welchen er alſo erkieſe und ſetze das der Schwere ein gemeiner Richter ze ſin dem Armen als dem Richen und nieman ſinen gunſt fürer ze geben einem teil mer denn dem andern weder durch | miet noch durch mietwan noch durch keiner argkweinger ſach willen und dar zuo dem gotzhuſe ſine fryheiten gewonheiten und Rechtungen ze behaben getrüwlich und ungeverlich.

Jtem so denn von der buossen wegen | Haben wir uns erkennt und ist das mer under uns worden, Erkennen und sprechen uß Jm Rechten Als uns des unser eid und ere wiset Sider unser herr der Apt und ouch die tallüt einandern des Rödellis so hie vor | von wort ze wort geschriben stat gichtig sint und si das mit einandern uffgenomen hand und das etwe lang zitz gestanden Jst, das es ouch nu für hin da by bliben und bestan sölle Als das Rödelli wist und seit | und nu die tallüt das nit mindren noch ablossen mögent mit der meren hand An unsers herren des Aptz gunst wüssen und willen, des glich soll ouch unser herr der Apt die buossen ouch nit meren noch fürer uffsteigren ane der | tallüten gunst wüssen und willen Dann es soll by dem Rödellin bliben und bestan Es were denn das bed parthien mit Jr beder willen eins Andern ze Rat wurden das ze mindern oder ze meren das mögent si wol tuon Doch | dem spruch So der eidgnossen botten vormals zwüschent beden parthien getan hand Jn den andern buossen so Jn dem Rödellin nit begriffen sint gantz unschedlich Wont wir denselben spruch mit disem unserm spruch weder uff| noch absetzen wellen und sprechen ouch da by das der offtgenant unser herr der Apt semlich buossen inzeziechen setzen und erkiesen mag wen er will wannen er sie der Jm dar zuo gefalle, und Jm dunket das Jm | Nutzlich sie von den tallüten gantz ungehindret. — So den von des wildpans wegen haben wir uns einhelligklich erkent und usgesprochen Erkennen und sprechen uß Jm Rechten Als uns des unser eid und ere | wiset Das unser herr der Apt oder sin nachkomen den wildpan mag besetzen und entsetzen und da Jagen nach sinem willen Als dik Jm lust von den tallüten unbekümbert, Doch mit der bescheidenheit ob er zu den | ziten Jagte so die tallüt Jr vich uff Jr allpen hetten und Jnen dar von dehein schad bescheche und das kundbar were, den schaden söllt unser herr der Apt abtragen Als er das selber gerett hat und ouch mit | den fürworten das die tallüt mögent Jagen und vahen beren wolff und luchs die tier Jnen schedlich sint von dem Apt unbekümbert doch das si Jm von einem beren das houpt geben söllen als das von alter | her komen Jst, Were ouch das der tallüten deheiner dehein ander tier vienge mit des Aptes willen, Dar der Jm davon ouch sine Rechtung geben sölle Als das von alter her komen ist, Doch söllent si an sinen willen | kein ander gewild nit Jagen noch vahen

denn als vor stat an all geverd. — Item So dann von des kosten wegen Haben wir mit beder teilen willen und wüssen gesprochen das dewedrer teil dem andern diser stössen halb | keines kosten noch schaden pflichtig noch verbunden sin sol. Ze lest sprechen wir uß Das bed parthien hie mit umb obgenant Ir stössen gantz luter verricht und verschlicht und ein andern guot fründ sin söllen und ge | bieten ouch Inen beden parthien Disen unsern spruch war stet und unverbrochen ze halten und dawider nit ze tuond noch schaffen getan werden weder mit noch an gericht heimlich noch offenlich So Jeman erdenken | kan oder mag by den gelüpten so si uns getan hand Als vor stat, All geverd und argliſt hier Inn gantz vermitten. Ze urkund won wir obgenant hans ab yberg Heinrich zun hofen und walther zellger unsrer | Insigeln nit haben So haben wir den obgenant Anthony Russen unsern mitgesellen erbetten das er sin Insigel für uns henke an disen brieff Des Ich jetz genant Antony Ruß vergichtig pin und han min Insigel | für si und mich und Ich obgenant heinrich beroldinger min Insigel für mich offenlich gehenkt An disen brieff ze warem urkund aller obgeschriben dingen. Wir obgenant Johannes Abt und bruoder Ruodolff Als| von des conventz wegen, und wir die obgenante Ruodi Am stutz Jenni von Mütlingen Jagli In Swaderow welti kuster und erni In Niderberg verjechent das wir In namen Als da vor diser stössen den vorgenanten | unsern herren der eidgnossen botten getruwet hand zum Rechten, und ouch Inen da versprochen hand stet ze halten wes si sich alle oder der mer teil under Inen erkennent In massen Als vor stat und darumb | zuo noch merer sicherheit So haben wir obgenant Abt und Convent ze engelberg unsre Insigel offenlich gehenkt An disen brieff Und wir die jetz genanten botten der tallüten hand von unser tallüten und unsers selbs | wegen won wir eigner Insigeln nit haben, erbetten den fürsichtigen wisen burkart Sidler Amman zuo lucern das er sin Insigel für user tallüt und uns ouch offenlich gehenkt hat An disen brieff Dar under | wir unser tallüt und uns In diser sach binden des ich ietz genant Amman gichtig pin und hab min Insigel mir unschedlich für die obgenannten tallüt von Ir botten ernstlicher bett wegen ouch offenlich gehenkt An disen | brieff Dero zwen glich geben sint Jetwederem teil einer ze lutzern An dem Achtzechenden tag mertzen Nach cristi gepurt do man zalt vierzechen hundert und darnach In dem vier und vierzigosten Jar. |

Mit Ausnahme des Sigillum Ammani Burkardi Sidler welches abgeschnitten ist, hängen die vier übrigen Siegel, nämlich des Abtes Johannes, des Convents, des Anton Ruß und Heinrich Beroldinger unverletzt an der Urkunde.

b. Verkommniß zwischen dem Gotteshaus und Thal wegen dem Testirrecht.

1449. 24. Mai.

(Thalarchiv Engelberg.[1])

Wir Johans von gottes verlichen abt vnd der Covent gemeinlich des Erwirdigen gotzhus ze Engelberg sant Benedikten orden in Costentzer bistum gelegen vergechen vnd dun kunt aller Menklichem mit disem brief als wier vnd die tallüt | gemeinlich da selbs ze Engelberg Ettwaz spen stösse vnd Misshelvng mitenandern gehept hant von vergabens vnd gebens wegen dar ine wier obgenantter abt vnd Conventt Meinden ob de kein parson man oder wibes bilde jung oder alt | vnsern gotzhüsren beüden oder keiner parsson in sunders die den orden anne hantt vtzitt verschaffen oder geben wöltten dz sy dz wol duon Mögentt vnd des gewalt han Es sy klein oder gros wennig oder fil vnd jnen des mög nieman for| sin wan sy weren vor zitten ovch in Ettwz spen vnd stössen mitenandren gesin dar vmb sy verricht werin nach in halt des Richt briefs den sy zü beyder sitt dar vmb ine hant der dz von wortt ze wortt vswist vnd inne hat. | Darwider sprachen die vorgenantten vnser Dallüt gemeinlich mit Ratt sy lögnettin nüt weltti de kein parsson die gewalttig ir sinen vnd ir selbz vogt were denen gotzhüssren vtzitt verschaffen oder geben dz sölttin sy mit gericht | vnd vrttel dün vnd nüt anders wan die heren die ir Ebtty ie weltten har werin gesin die hettin ie welten har inen dar in gerett vnd dz gewertt dz nieman dem andren söltty noch möchtty vtzitt verschaffen klein oder gross dene | mit gericht vnd vrttel vor Einem abtte oder sinem statthaltter Also hant from byderb lütte der Ettlich hie nach geschryben stantt vns beyder sitt lieblich güttlich vnd früntlich verricht vnd verschlicht Als dz hie nach ge | schryben statt. Item dem ist alsso dz gemein dallütt die gewaltig ir sinen

[1]) Das Kloster besitzt nur mehr eine Copie dieses im Thalarchiv liegenden Dokuments.

vnd vnbevogttett ſint woll mögentt beyden gotzhüſſren geben oder deheiner parſon in ſunders die den orden anne hatt dz mögentt ſy wol dun | vnd gewaltt han mit gericht oder an gerichtt doch alſo dz ſy dz duon ſontt vor byderben lütten dz man des nach hin offenbare kuntſchafft habe alle die wille ſo ſy in ir dottbette nüt komen ſint Aber in ir dottbette ſo ſöllent | ſy nüt me gewaltes haben dene fünf pfund pfening Lutzernerwerung des ſöllent ſy ouch gewalt han doch alſſo dz man des kuntſchafft habe von manen oder wibes bilde me den denn prieſter der inne mit den Sakramentten gericht hatt were aber dz Einer in ſin dottbette keme vnd er ſich verſintte dz Er vnrecht ſchuldig guott vff im hetty oder dz Er dz gotzhuſ vber noſſen hetty vnd Er ſich des Erkantty des ſol | vnd mag Er gewalt han dz im des nieman ſol vor ſin wider ze keren an Menlichs wider Red vnd wa ſöllichy kuntſchafft nüt were von man oder wibes bilde als vor ſtatt ſo ſol Es Enkein kuntſchaft nüt | ſin noch dar ine nutz noch ſchaden nüt bringen. So denne von der bevogttedten lütten wegen iſt berett allſſo dz alle die bevogttdet ſint Es ſy man oder wib jung. oder alt wol mögentt gewalt han ze geben | fünf pfund pfennigen vorgenantter werſchaft mit gericht oder an gericht oder in ir dottbette vns oder vnſren gotzhüſren beyden oder deheiner parſon byſunders wol mögentt geben fünf pfund vnd nit me den die | obgeſchrybnen fünf pfund denen parſonen die den orden anne hantt alſ vorgeſchryben ſtatt were ouch dz Ein bevogttetder Mönſch wer der iſt Es ſy man oder wib vnd die me welttin Enweg gen dene die fünf pfund das | ſöllent ſy duon mit ir vogt vnd der nöchſten Erben willen vnd wüſſent vnd mit gericht vnd vrttel denne allein jungy kint die nüt Erwachſſen ſint vf Söllich alter das man inen dz ſakermentt nach kryſtenlicher | ordnung nütt gitt die ſöllent keinen gewalt ze geben nüt Enhan Es ſy by ir geſundheyt oder dottbette alſ an alle geverd hie by waren vnd ſint gezügen die fromen wiſſen walther zelger heinrich ze nidreſt beid | alt Amman hans am bül Jennin kuſter alle lantlütt vnd botten von vnderwalden nid dem kernwald vnd von vns beyden parthygen ernſtlich gebetten ſint zü diſſer ſach vnd des zuo Einem waren feſten vrkunt ſo | haben wier abt vnd Coventt vnſry Eigenen in geſigel offenlich getan henken für vns vnd vnſer nachkomen an diſſen brief ze gezügnüſſe aller obgeſchrybner ſach der geben iſt an ſant Vrbanus | abent in dem jar

do man zalt von der geburtt Crysty fierzechen hundert jar fierzig vnd darnach jn dem nünden jar. |

Obgenannte zwei Siegel hängen gut erhalten.

c. Spruchbrief über Gerichtsbesetzung, Ziger-Zinsen, Chamfahrten und Ehrschatz.

1469. 30. Christm.

(Thalarchiv Engelberg.)[1])

Jn dem Namen Jhesu Cristi Amen | Wir disi nach genempten hans wyssер Burger vnd des Ratz ze lutzern Ruodolf kluser von vre seckelmeister Felix lilli von Schwytz | hans Schriber von Vnderwalden ob dem wald lantschriber heinrich winkelriet von Vnderwalden nid dem wald | All botten von Vnsern herren vnd obern zuo dissen sachen geschyben[2]) worden sind | Tuond kund menlichem mit dissem brief | Als etwas stössen gewesen ist | zwüschent den Erwirdigen herren dem Abte vnd gemeinem Covent ze Engelberg | mit sampt des gotzhus vögte ze Engelberg | hansen Snider| darzuo von vnser aller herren vnd obren wegen Castvögten des jetzgenanten gotzhus gesetzt | vnd von vnsern lieben Eidgnossen von Swytz darzuo gewyst worden ist | an einem | vnd den Erbern wysen gemeinen Tallüten ze Engelberg | am andern teile | Als von der gerichten wegen vnd bisundern das sich der ietz genant vogt Erklagt | wie das die Tallüt ein ordnung gemacht | vnd schetzer gesetzt | die vmb geltschuld schetzen solten | geheissen vmb houtguot schetzen des sy nit macht hetten | denn die gerichte des gotzhus | vnd ein Abt vnd sin Anwalten die zuo besetzen hetten | Das ander das die Tallüt dem gotzhus zyger schuldig weren von gütern als denn ir Röddel vnd briefe wysten | da sy die zyger nit machten als sy meinten das sie tuon sölten denn ir Röddel vnd briefe wysten | das sechzechen fund in eim zyger sin sölten vnd zwen alt becher saltzes vnd aber die Tallüt sünder ze Vre genommen hetten vnd by denen die zyger machten dar an dem gotzhus ein grosser abbruch geschigge vnd anders zinsetten den ir vordern getan hetten | vnd von alter har komen weren | denn ir Röddel wysten wenn sin ein Abt nit enbern wölti so möchti er fünf bider man da darzuo schyben die

[1]) Das Original des Klosters ging im Brande v. 1729 ebenfalls verloren.

[2]) gewählt, ernannt.

die zyger ſchetzen ſölten ob ſechzehen fund in eim zyger weren | düchti den die das minder darin were | ſo ſolten die dar vf ſchetzen vnd das Ervöllen mit gelt | als ſie düchti wenn ſy ouch die zyger nit werten zuo tagen als ir Röddel wyſten ſo ſölten die güter dem gotzhus vervallen ſin darab die zyger giengen | Denn hetten ſie vor zyten guot gehan Jm fryen Ampt | darvmb hetten ſie kamfert | [1]) das were alſo das vf ettlichen gütern kamſchilling[1]) oder kampfenning ſtuenden Als das ouch ir Röddel Jnn hetten da ſy nu die güter verkouft | hetten ſie truwiten aber ſi ſölten Jnnen darfür geben das glich vnd billich were | denn weler ein kamſchilling ſölti | der müſti vſhin gan Kam faren, | vnd helfen ir guot Jn har tuon | vnd gebi mann Jmm nüt denn eſſen vnd trinken | der aber minder ſölti | das hetti man eim gelan anſtan vntz das es ein ſchilling würde | der muſti denn ouch alſo tuon | vnd vſhin faren | oder einer dingetti ein knecht dem er etwen vil geben müſti | vnd truwiten mann ſölti Jnnen vnd ir gotzhus helfen | das Jnnen geſchyge das billich were Als denn das mit mer worten ir klag was. Darzuo die Tallüt antwurten Es were war die gerichte weren des gotzhus eigen vnd was ſy darinn getan hetten | daby vnd mit were der vogt geſin | vnd meinten ſie daran nit vnrecht getan han | denn ſie hetten ſchetzer geſetzt | vnd die geheiſſen ſwerren vntz zuo meygen | wenn pfant für ſie kämen | Das ſy die ſchatzten | das ſie düchti das einer ſins houtguts hetti | vnd getruwiten wol ſie bliben daby | wenn denn meyg käme | ſo wölten ſy ouch dar an ſin | das mann ſchetzer ſatzti wie wol denn ein Abt oder des gotzhus vogt | mit Jnnen verſörgten dar in ſölten vnd wölten ſie nüt reden | doch das die alten ſchulden by diſſer ſchatzung geſchetzt würden | Denn von der zinſzygren wegen were war | ſie ſolten zyger von ir gütern etlichen Als denn das des gotzhus Röddel vnd brief Jnn hetten vnd wie ſie die bezalen ſölten | vnd ſölten ſechzehen fund in einer Rinden ſin vnd zwen alt becher ſaltzes da were ein hant vol ſaltzes ein becher | nu hetten ſie darvmb vil Jrtagen gehept | Ein Apt vnd ſin Anwalten wölten groſſe fund han Ander denn ſy meinten das ſy ſchuldig weren | ſie weren ouch vor ziten dar vmb vnd anders mit dem gotzhus ouch nit eins

---

[1]) Chamfahrt, Chamſchilling, ſiehe oben II. Nº. 6. tagwen, Anmerkung 1.

gesin vnd were Innen ze Vre ein spruch gesprochen den hetti ein Amman ze vre versigelt | sid nu das da geschechen were | so hetten sie dar geworben An ein amman vnd die lantlüt | vmb die funder | die weren Innen ze Vre worden vnd die gewicht | die machten sy by den fündern vnd meinten da mit dem gotzhus gnuog getan han des sie truwiten. So denn von der Chamverten wegen da were war Ettliche güter solten Chamschilling oder Champfenning da wölten sie gern das das gotzhus sin an gült an dem End nach hetti als sie die gehept hand | vnd were Innen leid das sis nit hetten was sie denn dar Inn dem gotzhus schuldig weren das wolten sie tuon | vnd dar in nüt Reden Sid sie aber da nüt hetten | so truwiten sie nit | war denn das käme | das Jeman dunken sölti | das sie üt dar vmb tuon sölten Anders denn die schilling oder pfenning ze geben | dar In sy nüt Retten als denn das mit vil worten ir Antwurt gewesen ist. Dar zuo wir die obgenanten botten von Stat vnd lendern mit hilf der Erbern wisen hans Am Stutz alt Ammans ze Engelberg vnd Ruodi Am Büel lantlüt ze vnderwalden nid dem wald | so verr gerett hand das wir sy nach vil Rede vnd wider Rede mit wüssenhafter teydung verricht hand der Richtung wie hie nach stat sy zuo beder syt | Ingangen vnd dis vfgenomen hand ze halten für sich vnd ir nachkomen Da by nu vnd hienach ze bliben vnd nüt dar In ze Reden In kein weg|| Dem ist also. Zuo dem Ersten von der gerichten wegen | das sie beder syt die schetzer heissen söllent | das sy pfant schetzen sollen die für sy koment | das sie dunki das einer sins houtguot wol habe vngevarlich vntz zuo Meygen nest künftig | wenn denn Meyg komen ist | denn sond die Tallüt die gerichte mit vnserm gnädigen herren dem Abte | oder des gotzhus vogt | wer der denn ist | besorgen vnd schetzer setzen söllent | die denn swerren söllent | pfant ze schetzen dafürhin für dritteil vnd houtguot | wie sy von alter har komen sind | vnd was schulden denn so nu nest harnach meyg kumpt | nit bezalt sind die söllent sich denn schetzen für dritteil vnd houtguot | So denn von der zinszigren wegen so die tallüt von den gütren als des gotzhus Rödel vnd brief Inn hand wysent | vnd von der Chamschilling vnd Champfenning wegen Dar vmb hand wir sie also verricht | das die Tallüt vnd wel also dem gotzhus zyger oder Chamschilling oder pfenning schuldig sind Je

für ein zyger zehen plappart[1]) geben vnd bezalen ſöllent jerlich nach marchzal vf vnd ab ze Rechnen vnd für ein Chamſchilling oder Kampfenning zuo ſchillingen zuo Rechnen zwen plapphart | ouch vf vnd ab ze rechnen | nach marchzal als einer ſchuldig iſt ſchilling oder pfenning | vnd als denn die Tallüt vnd die ſo die zyger ſchuldig ſind vntz har zuo ſant Gallen tag bezalt hant | die ſond ſy nu hiefür hin jerlich bezalen zuo ſant Jörgen tag vnd ſond nu zuo ſant Jörgen tag neſt künftig anvan vnd ſöllich gelt bezalen mit barem gelt | je zehen plapphart für jeden zyger nach marchzal ze rechnen die zyger | deſglich zwen plapphart für jeden Chamſchilling ouch nach marchzal ze Rechnen vf vnd ab als einer ſchilling oder pfenning ſol | wer aber das nit täti vnd die zwölf plapphart oder ſo vil einer je ſchuldig were für zyger | oder Kamſchilling oder pfenning nit werti vnd bezalti zuo ſant Jörgen tag | denn ſond des güter der denn nit bezalt hat | dem gotzhus verfallen ſin wie das umb die zyger In Iren Rödlen vnd briefen geſchriben ſtat | vnd von alter har komen iſt | Aber füſſ All ander zins ſo die tallüt dem gotzhus ſchuldig ſind | ſöllent ſy dem gotzhus bezalen zuo allen tagen wie die vallent | die har in nit begriffen ſind wie die genempt ſind die all har in vſgeſetzt ſind. Nu klagten ſich aber vnſer gnädiger herr der Apt | vnd ſin Couent | Ouch ir gotzhus vogt | wie das die Tallüt zinſpfenning ſchuldig weren von gütern Achren oder Rindern Alpen | Als denn Jr Rödel das ouch inn hetten | wenn nu einer ſtürbi oder füſſ endrung geſcheche in koufen oder ander wyſe | das ſy denn nit enpfiengen nach ir gotzhus Recht | vnd ſie durch ſöllichs vmb ir zinſ mochten komen | getruwiten ſie ouch | das ſy nu hiefürhin wenn Endrung in ſöllichem geſchige das die denn von eim Apt oder ſim anwalten enpfan ſölten | vnd dar in tuon das ir gotzhus Recht were | Nu zügen die Tallüt inhar verſtunden ſie wol wenn ſie mit eim Apt oder ſim anwalten Jedahar je gerechnet hetten | das ſie ſchuld gegen ſchuld gerechnet | vnd abgezogen hetten | das mechten ſie nachtuon | dar Inn ſölten ſie Innen wol noch getruwen // Dar wider aber die Tallüt antwurten vnd ſprachen Ein Apt vnd ſin Anwalten vergeſſen Innen nütz | ſy weren ouch dar wider nit | wenn man Innen däti was das gotzhus Innen ſchuldig were | ſo wolten ſy ouch tuon was ſy dem

[1]) 1 Plappart = 1 Schl. 1 Angſt. 1 Haller. (Archiv. Verz. der Geldſorten.)

gotzhus pflichtig weren | Ein Apt vnd sin Anwalten hetten Innen nach vntz har in Rechnungen gütlich getan vnd ein schuld gegen der andern | wenn sie einandern schuldig weren gegen einandern abgezogen | des wolten sie Innen aber getruwen sy täten söllichs wenn das käme als vntz har | Dem gotzhus were aber leider abgangen vnd were zuo grosser Armuot komen | das Innen allen Mencklichen leid were | vnd Innen allen vast übel käme | sölte nu das gotzhus noch ermer werden vnd das gotzhus oder sin Anwalten ir güter verkoufen sölten | oder ir gülte die verpfenden oder versetzen als sich das denn gebi vnd aber das gotzhus Innen ein lüpriester han sölti wie das von alter har komen ist | vnd denn ob söllichs geschehe den Innen nit gehan könden wenn sie söllichs liessen gan vnd verkoufen | wie vorstat | so meindten sie doch ob söllichs käme des sie nit getruwiten söllich zins vnd gült | wie vorstat | den sie bezalen söllent | als disser brief da vorwist | sölten sy Innen selben beheben | vnd einen lüpriester dar vs han der tod vnd lebent versorgti wie das von alter har komen were.[1]) || Dar zuo wir obgenaut botten mit dem Amman Am stutz vnd Ruodi Am Büel so vorstant | aber so verr gerett | vnd sy dar vmb ouch in eins bracht hand mit ir aller beder teilen wüssen vnd willen dem ist ouch also wenn das kumpt | das dhein Endrung beschicht | vmb güter acher oder Alpen so dem Gotzhus zinsbar sind Es sy vmb vil oder wennig das denn ein Jeklicher enpfan sol von eim Apt | oder sim Anwalten in zyl vnd zyt | nachdem vnd sollich endrung beschicht | vnd beschechen ist | nach Innhalt des gotzhus Rödlen vnd briefen | däti aber jeman das nit | so söllent sollich güter wie vor stat dem gotzhus verfallen sin ouch nach Innhalt des gotzhus gewarsammi vnd Rödlen | Als denn die tallüt meinten von eins lüpriesters wegen ob söllichs zuo ziten käme vnd das gotzhus so arm würde | als ir Red gewesen ist | das got ewenklichen wende | vnd sy denn sollich zins vnd gült | so vorstand dar an beheben wölten vnd dar vs Innen selben einen lupriester han | Dar vmb hand wir sy zuo beder syt | also verricht | das die

---

[1]) Annotat. Placidi Tanner, Archiv.: „die Thalleute wollen die Zinse erlegen, jedoch gleichsam nur als Gebühr für die Pfarrei oder den Leutpriester. **Adverte quæso, lector benevole! hoc testimonium, quo Vallenses nostri saltem indirecte testantur, nullam adesse pro se fundationem, et consequenter Ecclesiam nostram non parochialem esse.**“ —

Tallüt ſollich zins wie vorſtand jerlich zuo ſant Jörgen tag | mit barem gelt bezalen ſöllent | Jn der meynung Jn den worten[1]) | als die andern zins wie vorſtat | Doch ſo hand wir dis mit beder teil willen vnd wüſſen alſo verricht | das kein Apt | noch ſin Couent | noch ir vögt noch Anwalten vnd ir nachkomen nu noch zuo künftigen zyten die vorgenanten zins vnd gült | in diſſem brief geſchriben Jn enhein weg niemer verendren verpfenden nit verkouſen noch verſetzen ſöllen nieman weder ſie noch nieman in Jrem namen | Denn mit Rat gunſt wüſſen vnd gutem willen ir Caſtvögten der vier Orten botten | lutzern Vre Switz vnd Vnderwalden ob vnd nid dem wald | vnd ouch mit gunſt Rat wüſſen vnd willen gemeiner Tallüten ze Engelberg vnd an der aller willen wie obſtat | ſönd ſy die obgen. gült | in enhein weg nit verendren denn alſo laſſen ſtan dem gotzhus Es werde Jnnen denn von denen allen gönnen | vnd in Rechnungen weder teil oder bed teil einandern ſchuldig werdent | ſond ſy einandern gütlich tuon | vnd hiemit ſöllent ſy vmb all obgenanten ſtöß verricht vnd verſchlicht ſin vnd diſſer Richtung nu vnd hienach | nachgan vnd gnuog tuon Als ſy das mit wüſſen vnd ir beder teil willen vfgenomen hand ze halten Alles an all geverde | Des zuo vrkund Aller vorgeſchribnen dingen ſo hand wir die obgenanten botten von lutzern von vre von Switz von Vnderwalden ob vnd nid dem wald Jeklicher ſin eigen Jnſigel offenlich an diſſen brief gehengt | zuo gezügnuſſe diſſer Richtung doch vns allen vnd vnſren erben vnſchedlich | Aber ich Ruodi Am Büel han erbetten den fromen wiſen hans Am ſtutz alt Amman ze Engelberg das er ſin eigen Jnſigel für mich gehengt hat an diſſen brief | das ich ietz genanter Amman Am ſtutz vergich getan | vnd han min eigen Jnſigel für mich vnd Jnn öffenlich gehengt an diſen brief | wand wir bed ouch hie by geweſen ſind vnd diſſe Richtung den obgenanten botten hand gehulfen machen zuo gezügnuſſen vorgenanter dingen | doch ouch mir vnd minen erben An ſchaden | diſ beſchach vnd ſind diſſer briefen zwen glich geſchriben vnd iſt iedtwedrem teil einer geben An fritag vor dem Nüwen jarstag | do man von gotes geburt An vieng zellen duſent vierhundert vnd in dem Nün vnd ſechzigöſten Jare. | V |

---

[1]) Jm gleichen Sinne wie die übrigen Zinſe, d. h. als Gebühr der Abhängigkeit und der Schuldigkeit.

Von den sechs Siegeln, wovon drei fehlen und zwei gänzlich verdorben sind, hängt nur dasjenige des Joh. Schriber gut erhalten.

d. Friedbrief.

1497. 18. Mai

(Archiv Engelberg.[1])

Wir dis Nachbenemmpten von den dryen Waldtstätten, Namlich von Lucern, Ludwig Seiler Schuldthets, von Swyts Ruodolff Reding, Alter Landtamman, von Vnderwalden Ob dem wald N. Jm büel, vnd Nidt dem waldt marckquart Zelger Alter Landtamman vß Empfelch vnser Herren vnnd Oberen old Castvögthen des Gotshuß vnd des Dals zuo Engelberg versamlet. haben angesächen das lange zitt bißhar vill vnd Mancherley widerwärtigkeit ann dem Thall zuo Engelberg gewäsen, der frid daselbst bißhar vnerlütteret ist, dannen schon zum dickeren mall vnder Jnen Zwythracht vnd vnruw entsprungen, vnd damit sölches hinfür vermitten, ouch Arm vnd Rych dester baß by dem Jren, vnd zu frid vnnd Sym belyben mögen, Ein friden gesetzt vnnd geordnet. Das hinfür zu Ewigen Zytten biß vff vnser herren vnnd Obern gemeinlich oder der Meertheill vnder ein Anderen widerrüeffen, wie hernach vergriffen ist. Dem ist also. Des Ersten wär der ist, so Jnn dem Thall zu Engelberg wonhafft oder säßhafft ist, vnd frid gibt, der soll den geben für all sachenn für sich vnd die Synen, die er zu Erben vnd zu rechen hätt. Darzu soll ein Jeder daselbs frid vffnämmen by Sym Eydt so er eim Vogt zu des kastenvögten handen geschworen hett, wo vnd wan es Notthürftig ist, old einer zu gägen stös käme, so soll ein Jeder scheiden vnd das best thun, so vill Jm Muglich ist, Vnd welcher also vmb frid ervordret würdt, der soll den vnverzogenlich vnd angentz geben, Ob aber sach wäre, das einer also frid geben hette, vnd den mit diß nachbenempten wortten bräch, vnd das findtlich wurde, also das einer zu eim ratte, Dieb, schelm, kätzer, böß-wicht, Mein-Eid, mörder, ein hießi lügen, oder sin Muotter gehyenn old eim das falend übel wünscht, der soll eim vogt zu eines Abpts vnd Gotshuß handenn verfallen syn fünftzig pfundt, ie zwölff plaphart für ein pfundt zerechnen, ob aber einer den friden mit

[1]) Auch diese Urkunde verbrannte im Jahr 1729. Nachstehende Abschrift ist aus dem „rothen Copiebuche" von Anno 1603, fol. 173 gemacht.

der Hand oder wercken bräche, Der soll ouch verfallen syn fünfzig pfundt, vnd darzu für ein Eerlosen Man gehalten werden. vnd nieman weder an gricht noch an recht weder nutz noch schad sin soll, ob aber also einer sömlichen friden mit den wercken old mit der hand bräche, also das einer, eim vom Läben zum todt brächti, das Gott lang wende, ab dem, vnd ob eim söllichen soll gericht werden, als ab eim Mörder. Es soll ouch ein Jeder Thalman welcher söliches hörte oder vernäme, oder säche, eim Vogt anbringen vnd leiden by dem Obgedachten Eydt. Wir hand ouch witter gesetzt vnd geordnet welcher Inn der Fryheit[1]) oder vor gericht fräuelt, der soll zwiffachi buß verfallen sin, Nütdestminder welcher vnder disen Obgedachten wortten einß old mehr zu dem Anderen retti, vnd das nit vff In bringen möcht. Darvmb soll nach gewonheit des Thals gericht einer gstrafft werden on geferde. Vnd des zu Vrkhund vnd Mehrer Sicherheit haben wir obbemelten Botten In Namen vnser Herren vnd Oberen vnser Jeder Sin Eigen Insigel (doch vns vnd vnseren Erben one schaden) gehenckt an disen Brieff, Der Geben ist zu Lucern vff nechst Donstag nach dem helgen pfingstag Als Man zalt von der Geburt Christi 1497.

---

[1]) Innerhalb der Grenzen des Freien Hofes, welcher sich rings um das Kloster herumzog. Vide Geschtsfr. VII. 137.

Die Wandgemälde

im

Hause des Herrn d'Orelli-Corragioni

in Luzern,

mit artistischer Beilage.

Von

Johann Amberg, Pfarrer in Inwil.

Das mit Wandgemälden geschmückte kleine Gemach im Hause des Hrn. d'Orelli-Carragioni lenkte die Aufmerksamkeit der Kunstkenner und Kunstfreunde auf sich, als jene Gemälde, die ganz verschollen waren, im J. 1860 wieder entdeckt wurden. Man schrieb sie Hans Holbein, dem Jüngern, zu und äußerte diese Ansicht 1864 in mehrern Zeitungen. Dr. Alfred Woltmann, der Biograph Holbeins, trat aber dieser Annahme in den wiener „Recensionen für bildende Künste" entgegen und behielt auch diesen Standpunkt in seinem Werke: Hans Holbein und seine Zeit, Leipz. 1866, bei. Wir haben nun diese Zeilen nicht geschrieben, um Woltmann's Ansicht, daß Hans Holbein d. J. nicht der Schöpfer unserer Wandgemälde sei, zu bekämpfen, denn sie erscheint uns vollkommen begründet; sondern wir wollen seine Forschungen dadurch ergänzen, daß wir auch den Mann, der sie gestiftet, der Vergessenheit entreißen, daß wir ferner eine einläßlichere Beschreibung sämmtlicher bildlichen Darstellungen, welche erhalten geblieben sind, geben und auf den Zusammenhang hinweisen, der sie zu einem abgeschlossenen Cyklus verbindet.

Der Mann, dessen Kunstliebe und frommem Sinne wir die Entstehung genannten Zimmers mit seinem Decken- und Wandschmucke verdanken, ist Meister Conrad Clauser, seines Zeichens ein Apotheker. Die Heimath dieses Mannes haben wir in Zürich zu suchen, denn er wird im Rathsbuche[1]) Apotheker von Zürich genannt. Von seinen Eltern wissen wir nichts, als den Namen. Anton hieß sein Vater, seine Mutter war eine Katharina von Kempen.[2]) Doch wissen wir, daß das clauserische Geschlecht in Zürich bedeutendes Ansehen genoß. Im J. 1513 wurde Antoni

---

[1]) Rathsbuch, N°. 9, fol. 188. Zwar steht hier der Plural, die Appentegger, woraus geschlossen werden muß, daß anfänglich etwa noch ein Bruder mit ihm im Kauf war. Doch erscheint von da an Conrad immer als alleiniger Besitzer des Hauses.

[2]) S. die Stammtafel von Franziskus Sonnenberg, Johanniterritter-Großprior Deutschlands bei Steinkopf, preiswürd. Sonnenberg.

Clauser dort Zunftmeister und baute den Susenberg,[1]) ein schloßartiges Gebäude. Christoph widmete sich der Arzneikunde und gab verschiedene Schriften heraus. Ferner werden noch Hartmann und Conrad genannt. Letzterer war Pfarrer zu Tös, Elsau und Wädenschwyl. Hernach wurde er Magister zu Brugg im Kt. Aargau und Pfarrer zu Windisch, wo er 1611 an der Pest starb. Er schrieb mehrere Schriften theils ascetischen, theils philologischen Inhalts. In der Vorrede einer solchen, betitelt: Sylvula[2]) formularum quotidiani sermonis in puerorum et latinæ linguæ tyronum gratiam congesta Conrado Clauero auctore. Basileæ per Johannem Operinum anno 1562 mense Martio, nennt er Jacob und Christoph Sonnenberg, die Großsöhne des Apothekers Conrad von Luzern, seine Blutsverwandten (cognati.) Daß aber die Verwandtschaft der luzernerischen Clauserfamilie nicht nur diesen einen der zürcher Clauser, sondern auch die andern schon erwähnten betraf, scheint mir daraus hervorzugehen, daß die Namen Conrad, Christoph, Anton beiderorts vorkommen.

Es mag um den Anfang des 16. Jahrhunderts gewesen sein, als unser Meister Conrad von Zürich nach Luzern übersiedelte. Vielleicht daß ihn die guten Aussichten für Ausübung seines Berufes gelockt haben, vielleicht war es das Ehebündniß, welches er mit Afra Feer, von Castelen, der Tochter des Stadtschreibers Ludwig Feer geschlossen, das ihn an die neue Heimath fesselte. 1509 vff sambstag vor reminiscere wurde er Bürger von Luzern und zahlte dafür 5 Gl.[3]) Doch muß er sich schon längere Zeit in der Stadt aufgehalten und häuslich niedergelassen haben. Denn

---

[1]) Dieses Gebäude steht nach einer Mittheilnng des Herrn Nüscheler-Usteri jetzt noch.

[2]) Dieses Schriftchen wird von Bernh. Göldlin von Tiefenau in seinem Büchlein: Konrad Scheuber von Altsellen, irrthümlich Conrad Clauser von Luzern zugeschrieben. 1562 war aber unser Meister Conrad schon gestorben. Die Widmung ist zudem von Brugg aus datirt, wo der Zürcher Conrad Schulmeister war. Er fügt zum Schlusse einen Gruß an Ludwig Zurgilgen, den später berühmten Säckelmeister von Luzern, bei. Er sagt: **Salvere jubeo Ludovicum a Liliis consobrinum vestrum.** Geschwisterkinder sind sie, weil die Sonnenberg sowohl als Ludw. Zurgilgen Töchter des Apothekers Conrad zu Müttern hatten. Der Großvater würde eine solche Bezeichnung kaum für nöthig gefunden haben.

[3]) S. Bürgerbuch der Stadt Luzern.

aus einer Urkunde des Rathsbuches N°. 9, fol. 328 erhellt, daß Conrad dem Gerichtsschreiber Hans Kiel persönlich das Haus abgekauft hat. Da aber Hans Kiel 1505 starb,[1]) muß also dieser Kauf nicht gar lange vor diesem Zeitpunkt stattgefunden haben, wenigstens waren nach Kiels Tod die Kaufs- und Verkaufs-Verpflichtungen noch nicht ganz erfüllt. Das erfahren wir aus dem Streite, der zwischen Conrad und den Erben des Hans Kiel ausbrach. Diese wollten dem von Hans Kiel gegebenen Versprechen, alle Fenster zu verglasen, das er aber wegen dazwischen tretendem Tode nicht erfüllen konnte, nicht nachkommen. Der Streit kam zum Untersuch vor den großen Rath, welcher ihn zu Gunsten des Meisters Conrad entschied.[2]) Er scheint gleich nach Bezug seiner neuen Wohnung bauliche Veränderungen daran vorgenommen zu haben.[3]) Es mochte der neue Zweck, dem das Haus nun zu dienen hatte, solches erfordern oder doch thunlich erscheinen lassen.[4])

---

[1]) Für ihn und für seine Frau Barbara Ruß, die Tochter des Rathsschreibers, wurde in der Franziskanerkirche Jahrzeit begangen. S. Jahrztb. im K. Arch.

[2]) S. Rathsb. N°. 9, fol. 328.

[3]) Rathsb. N°. 9, fol. 188. (1500—1508) Rät und hundert hand sich erkennt das die Appentegger von Zürich, so dan Hans Kielen Hus erkoufft, den felsen vnden am hus durch hinderinn bis an die mur slissen und daselbs buwen mag, des inen zu nutz des huses dienen mag. Doch sollent sy an Hans Heinrich Wistand hus ein schon gang gegen hans martin hus hin zu machen söllen.

[4]) Es wird nicht unpassend sein, hier in Kürze der Wandlungen und Schicksale zu gedenken, die das clauserische Haus erlebte. Gemäß einer alten Ueberlieferung war es in uralter Zeit ein festes Schloß, auch Raubhus genannt, dem ein zweites auf dem linken Reußufer entsprach. (Ruß, herausgeg. v. J. Schneller p. 20.) Ihr ursprünglicher Zweck wird wohl gewesen sein, den Gotthardspaß zu überwachen und als Stätte zum Bezug der Zölle und Geleite zu dienen. Der spätere Name Raubhus aber kommt wohl nicht davon her, daß man hier sich Uebergriffe erlaubte, sondern will nur das Haus bezeichnen, in welchem die Hörigen ihrem Grundherrn bei Verehelichungen und Todfällen das beste Stück Vieh und das schönste Kleid zu entrichten hatten. (Mitgeth. v. Dr. Th. Liebenau.) Das Haus wurde später vermuthlich 1291, als Luzern durch Abt Berchtold von Falkenstein um 2000 Mark Silber und 5 Dörfer im Elsaß an Kaiser Rudolph zu Handen seines erstgebornen Sohnes Albrecht, Herzogs v. Oesterreich, und seines Enkels Johann verkauft wurde, Lehen des Hauses Oesterreich, weshalb es dem Landvogt des Herzogs Fische, Balchen genannt, zu geben hatte. Das Gotteshaus von Luzern gab es 1367 der Stadt als Erblehen (G. Fr. Bd. 22, p. 284), und 1384 kam es dann

Daß er es seinem Wohnhaus an künstlerischem Schmucke nicht mangeln ließ, dafür sind zwei uns erhalten gebliebene Zimmer mit bildlichen Darstellungen sehr beredte Zeugen, daß aber die Bauveränderungen, die er vornahm, bedeutend gewesen sein mußten, sagt uns das Gegenbuch des Säckelmeisters, wonach er Bauzahlungen an zwei Posten machte, von denen er den größern mit

---

in deren vollen Besitz. Eine Zeit lang diente das Haus den Garverschy, Gauwerschen, gewöhnlich Kauer-welsche genannt, zur Wohnung. Diese liehen gegen Pfand und Bürgen Geld aus und nahmen ihre Provisionen, zuletzt aber wurde es von der Stadt zu einer Kanzlei und Stadtschreiberwohnung verwendet. Von Ruß, der das Haus im J. 1485 um 130 Gl. von der Stadt erworben, kam es wieder, wie es scheint, an dieselbe, und von ihr erhielt es sein Schwiegersohn Hans Kiel. (Ruß 20.) Von diesem erwarb es sich Conrad Clauser käuflich.*) Unter Kiel und Conrad Clauser fanden am Hause Bauveränderungen statt, die fast einem Neubau gleichkamen. Mehrere spätgothische Thüren und die Flur mit dem stark profilirten Netzgewölbe gehören dieser Zeitepoche an. Solches beweist auch das Rechnungsbuch von der Stadt Luzern und Emptern. Am Oswaldstag 1501 steht die Notiz: „an das Kielenhus 28 stuckstein", 1502 und 1503 wird es wieder in der Rechnung genannt. Baumeister war damals Hans Ratzenhofer. In dieser Zeit wird es wohl jene Außenansicht erhalten haben, wie wir sie auf dem martinischen Stadtplan 1675 finden. Die umliegenden Gebäude an Größe etwas überragend ist es mit starken abgestiegten Feuermauern nach 2 Seiten hin geschützt. Gegen die Reuß sehen wir ein Hinterhaus mit hölzernen Lauben errichtet, dessen Dach unter der Fensterreihe des obersten Stockes ansetzt. Wie im Beruf, so wurde Antoni, ein Sohn Conrads, auch im Hausbesitz der Nachfolger seines Vaters. Um 1575 besitzt Anna Clauser das Haus, die es ihrem zweiten Gemahl Heinrich Fleckenstein testirte, und 1593 verkaufen es Jost Holdermeyer, Mitglied des Raths und Säckelmeister der Stadt Lucern und die 3 Schwestern Anna, Barbara und Clara Hertenstein an den Meister Joseph Forrer um 1350 Gl. Der Kaufbrief ist noch vorhanden. Unter ihm kam aber die Apothek in Verruf, so daß er sich genöthigt sah, sie zu veräußern. Es geschah an den berühmten Stadtschreiber Renw. Cysat, der sie für seinen Sohn Emmanuel erwarb. Von da an war das Haus meines Wissens immer in Privathänden. — Bis tief in unser Jahrhundert hinein war an seiner Ostseite eine Laube angebracht, von der herab die Gerichtsurtheile dem Volke verkündet wurden, da der ehemahlige Fischmark, an den unser Haus stieß, die öffentliche Gerichtsstätte (Ruß. p. 20) war. Das gab zu der irrigen Meinung, es sei unser Haus ein Gerichtsgebäude gewesen, Veranlassung. (Vgl. Woltmann p. 225.)

*) Vgl. J. Amiet Jahrb. f. schweiz. Gesch. II., 159.

300 Kronen berichtigt.[1]) Einen Stall, den Conrad unter der Trinkstube zu Schneidern besaß, tauschte er dem Staate an den alten, unter seinem eigenen Hause sich befindlichen Sinnkeller aus.[2]) So veränderte und verschönerte sich manches am Hause unter dem neuen, thätigen Besitzer. Seine finanziellen Verhältnisse mochten ihm es erlauben. Aus Allem geht hervor, daß Conrad ein reicher Mann gewesen. So bezeugen Franciscus, Carolus und Sebastian von Luxemburg vom frommen festen und wysen Herrn Cunratt Clauser des Rats zu Lucern also bar bereitt vnd wolgezällt off einem huffen ingenommen vnd empfangen zu haben sechstusend gerechter an gold wohlschwerer an gewicht, gutt an gepräg Sunnenkronen des Schlags zu Frankrych. Dafür erhielt er für sich, seine Erben und Nachkommen „300 guter genämer an gepräg und gold wolschwärer an gewicht, sunenkronen des Schlags zu Frankrych rechts stets järlichs und ewigs Zins, den sie und nach inen ire Erben und ewig nachkommen dem bemelten Herrn Cunrat Clauser oder synen erben und nachkommen alle jar järlich und jedes jars sonderlich uff St. Martin des helgen Bischoffs oder 18 Tage dernach ungefärlich gan Lucern in die Statt und 6 myl wegs wytt und breit schybenwys darumb an welche Ort und end sy in dem cirkell begerent hablich zu iren sichern Hand und gewallt In unserem eigenen costen vnd Wagnus vnd an allen Iren abgang costen schad und entgeltnuß antworten vnd bezallen sollent vnd wöllent."[3])

Der Name Conrad Clauser muß in Luzern bald einen guten

---

[1]) Gegenb. des Seckelmeisters. Anno 1515. Item ingen. 10 Gld. von Meister Cunrat, appentegger dat 26. Pfd. 10 ß. — 1526 ine 300 kronen, meister cunrad appategger.

[2]) Urk. im K. Arch.

[3]) Der Kaufsvertrag, der sehr weitläufig ausgeführt ist, wurde 1550 abgeschlossen. Franziskus, der Vater von Karl und Sebastian, nennt sich darin **Visconte de Martignes, Herr zu Düing, Saverges, Conflens, Tornon, Thorens, Soirier, Choisits, Cusi, Bauges, Billy, Chateauneuf in der Provence, Ternier, Vivis, Bemont u. Evian.** Als Unterpfand für die gehörige Auszahlung der Rente verschrieben sie die Herrschaften **Ternier**, nicht weit von Genf gelegen, **Vivis** am Genfersee, **Bemont** bei **Yverdon** und **Thorens** im Savoischen. Die 6000 Kronen nahm Amadeus Raverius Domherr, in Lausanne, Freiherr zu **Monrichies**, Herr v. St. Martin von Conrad Clauser in Empfang und lieferte sie an die genannten 3 Herren ab.

Klang gehabt haben, denn wir finden unsern Meister schon im J. 1511 als Mitglied des gr. Rathes, welchem er über 4 Decennien angehörte. Die Zeit aber, in welcher Conrad an den öffentlichen Berathungen der Stadt und Republik Luzern Theil nahm, war politisch sowohl als religiös eine sehr wirrevolle und bewegte. — Während die überreiche Beute, die in den burgundischen Kriegen gemacht wurde, einen gefährlichen Einfluß auf die Sitten der Schweizer hatte, brachte der in jenen und den schwäbischen Kriegen erworbene Kriegsruhm in anderer Weise Gefahr. Auswärtige Mächte buhlten um die Freundschaft der Eidgenossen und warben im Kriegsfall Söldner bei dem tapfern, kriegstüchtigen Volke. Was politische Erwägungen nicht vermochten, vermochte das goldene Netz der Pensionen, mit dem jene, besonders Frankreich, die Eidgenossenschaft zu umgarnen und ihre Politik hineinzuziehen wußten. Es würde zu weit führen, wollten wir hier alle jene Kriegszüge erwähnen, welche die Schweizer um Geld und Ruhm in fremden Diensten machte, war ja unser Conrad nie dabei. Es sei genug daran zu erinnern, daß Luzern stets dem Könige von Frankreich zugethan war und eine große Zahl heimlicher und öffentlicher Pensionen von demselben empfing. Nicht nur die, welche im Kriegsdienste standen, sondern Alles vom Schultheiß bis zum gemeinen Knecht erhielt Pensionen. Durch Geld sollte eine französische Partei stets erhalten bleiben. Solche regelmäßige jährliche Pension und zwar nächst dem Schultheiß die größte bezog nun auch der Apotheker Conrad Clauser vom Könige von Frankreich. [1])

Für Conrad mochte es sehr betrübend sein, zu sehen, wie seine Vaterstadt Zürich, die er noch als gutkatholisch verlassen, nun von der Einheit der Kirche sich loslöste und der Heerd der zwinglischen Reformpolitik wurde, in die hinein sie auch die übrigen Stände gewaltsam zu ziehen bestrebt war. Als nämlich auch Bern für die religiöse Bewegung gewonnen war, wollte Zürich die Kantone Luzern, Uri, Schwytz, Unterwalden und Zug gewaltsam zur neuen

---

[1]) In den Pensionsrödeln findet er sich 1543 mit 200 Fr. 1545 mit 250 Fr. 1548 mit 200 Fr. und 1553—54 mit 200 Fr. verzeichnet. Dieser Bezug franz. Pensionen ist auch Alles, was wir über seine politische Stellung wissen.

Lehre anhalten. Man ging so weit, ihnen die Zufuhr an Lebensmitteln abzuschneiden. Nun aber erhoben sich die innern, katholischen Kantone zu tapferer Gegenwehr und zwangen die Reformirten zum kappeler Frieden (1531), der den Kantonen die Freiheit des Bekenntnisses anheimgab. In dieser Zeit des kappeler Krieges finden wir unsern Meister Conrad mit der Führung des Kriegsrodels des Standes Luzern betraut.[1]) Unter den katholischen Ständen hielt besonders Luzern mit aller Energie die Angriffe auf den althergebrachten Glauben ab. Oswald Großhüsler, auch Myconius genannt, Joh. Zimmermann mit dem Zunamen Xylotectus, Jost Kilchmeier und andere mußten nacheinander Luzern verlassen, weil sie die neue Lehre vertheidigten. Vorzüglich war es der Franziskanermönch Thomas Murner, der seit 1524 mit seltener Beredtsamkeit die neue Lehre in der Stadt bekämpfte. Sein mündliches Wort unterstützte er durch Kalender und Flugschriften, die sehr volksthümlich, aber nach dem Geschmacke jener Zeit mit allzu großer Derbheit geschrieben sind. Er hatte zu dem Zwecke eine eigene Druckerei angelegt. Wie sehr Meister Conrad mit diesen Bestrebungen Luzerns einig ging, sehen wir daraus, daß er bald nach diesen religiösen Wirren auch in den kleinen Rath gewählt wurde (1541). Er und seine Familie blieben stetsfort dem kath. Glauben treu, wenn auch andere Glieder der Verwandtschaft, die in Zürich zurückgeblieben waren, zur neuen Lehre abfielen.[2])

Wir wollen hier auch einer Reise Erwähnung thun, die wir, wollen wir sie zeitlich fixiren, wegen ihrer Größe und Schwierigkeit in die Jahre unseres Meisters männlicher Vollkraft verlegen müssen, die aber, mag sie auch wann immer vorgenommen worden sein, ebensosehr für seine tiefe Religiösität spricht, als sie auch seine geistige Strebsamkeit im besten Lichte erscheinen läßt. Er

---

[1]) Kriegsrodel des Herrn Conrad Clauser selig des Rats Allhie zu Lucern. Im Cappelerkriege wider die von Zürich und ire Anhänger. anno 1531 usgeben und yngenommen. Findet sich auf dem Kant. Archiv.

[2]) Durch einen seiner reformirten Verwandten kam er wahrscheinlich in den Besitz des Originals eines Briefes, den Martin Luther an Christoph Froschauer richtete wegen einer ihm zugesandten Zwinglischen Bibel, und in welchem er es sich verbat, daß man ihm ferner wieder solche „verdammte" Schriften zuschicke. Eine Abschrift davon findet sich auf dem Kant. Archiv. Vgl. Schweiz. Museum. 1816, I., 704 f.

unternahm nämlich, getrieben von jenem christlichen Heimweh, wie es seit den Kreuzzügen bis auf unsere Tage kein Jahrhundert im Abendlande ganz erloschen ist, eine Pilgerfahrt nach dem heiligen Land und wurde bei diesem Anlasse am hl. Grabe zum Ritter geschlagen.[1]) Seine Allem gewachsene Gesundheit, so wird uns überliefert,[2]) habe ihn aber da nicht ruhen lassen; er habe seine Reise noch weiter fortgesetzt und auch Aegypten, China und andere Länder Asiens besucht. Leider ist das Tagebuch, welches uns von seinen Erlebnissen und Beobachtungen meldete, verloren gegangen.

Während Clauser im kleinen Rathe bis zum Jahre 1551 saß, finden wir seinen Namen unter den Mitgliedern des großen Rathes bis 1553. Bei der ersten Zählung des genannten Jahres, welche allemal im Juni am Feste des hl. Joh. des Täufers stattfand, ist sein Name noch genannt und zwar zum Zeichen, daß er Senior des Rathes sei, gleich nach dem Namen des Schultheißen Niklaus von Meggen. In der zweiten Zählung aber findet sich sein Name nicht mehr, an seiner Stelle finden wir seinen Sohn Antoni im Rath.

Im Jahre 1553, nachdem er kurz nacheinander noch die Heirathsverkommnisse seiner beiden Töchter Anna und Katharina, von denen sich die erste mit Heinrich Fleckenstein, die zweite mit Jakob Sonnenberg verehlichte, gesiegelt hatte, scheint Conrad mit Tod abgegangen zu sein.

Im Jahrzeitbuch der Franziscanerkirche kommt seine Jahrzeit am Feste des hl. Ap. Barnabas vor. „Wir wollen, heißt es da, Jarzit begahn Herrn Conrad Clausers seligen und Frau Afra feerin seligen[3]), die sin eeliche husfrow was, vff Montag trinitatis oder St. Barnaban tag zu der Vesper mit zweien Vigilien vnd

---

[1]) Es war ein Vorrecht des Guardians der Franciscaner, diesen feierlichen Act vorzunehmen. Das clauserische Wappen, welches einen Hund im Schilde führt, trägt die Abzeichen eines Ritters von Jerusalem, links oben ein großes Kreuz mit 4 kleinen flankirt, rechts oben den Degen mit den Sporen. Eine Abbildung dieses Wappens findet sich bei Peter Steinkopf, preiswürdiger Sonnenberg, eine fernere soll sich auf einem aus dem Kloster Muri stammenden Glasfenster in Aarau finden. (Mitgetheilt v. Dr. Th. v. Liebenau.)

[2]) V. Leu Suppl. zu s. Lexicon u. Artik.: Clauser; Balthaser: **Museum virorum Lucernatum fama et meritis illustrium, Lucernæ. 1777.**

[3]) Ihr Todesjahr ist nicht bekannt.

morndes zum Amt der hl. Meß, das soll begangen werden de Sto Spiritu, mit aller Solemnität, wie man es zu Pfingsten beghat, darum hat der Convent also baz empfangen 100 Guldin in Müntz davon 5 Guldin järlicher Gült, die sollen sich theilen wie folgt. erstlich jedem Priester, so die vigil-Meß begangen vnd gehalten 6 ß, einem Leviten 4 ß, einem jungen so des Ordens ist, jedem 2 ß. auch einer Tracht mer über Tisch, dann sonst gewohn ist vnd zwo Maß Wyns. Das Ubrig soll dann an das Gotteshus nutz vnd frommen gewendet werden." Als Mitglied des kl. Rathes mochte er manche ernste und heitere Stunde im Convent der Barfüßer verlebt haben, man sollte darum dort seiner gedenken und auch auf sein Andenken hin über Tisch des Guten etwas mehr als sonst bekommen. Was könnte uns den wackern, biedern Meister, den freundlichen Mann und Gesellschafter besser kennzeichnen!

Es bleibt uns noch übrig zur Ergänzung dieser biographischen Notizen über Meister Conrad Clauser auch über seine Kinder, deren er fünfe hatte, drei Söhne und zwei Töchter, das Wenige, das uns bekannt ist, nachzutragen.

Antoni, wahrscheinlich der älteste von Clausers Söhnen, widmete sich dem Berufe seines Vaters und kam nach dessen Tod auch in Besitz des väterlichen Hauses.[1]) Im J. 1559 übte er seinen Apotheker Beruf gemeinschaftlich mit einem Meister Anton Hegner aus.[2]) Seine Frau war eine Schwester des Caspar Pfyffer, doch scheint ihre Ehe kinderlos gewesen zu sein.[3]) Um das Jahr 1570 starb er, denn mit diesem Jahr finden wir ihn nicht mehr im Rathe, eine Urkunde aber, die dieser Zeit entstammt, spricht schon von Streitigkeiten, die sich zwischen Christoffel Clauser und Caspar Pfyffer, der im Namen seiner Schwester handelte, wegen Antonis Nachlaß erhoben, meldet aber gleich auch deren gütlichen Austrag.[4])

---

[1]) V. Formularbuch 256.

[2]) Wir wissen dies aus dem Bruchstück der Selbstbiographie von dem berühmten Stadtschreiber Rennward Cysat. Am 17. Oct. des obgenannten Jahres trat er bei den zwei Meistern auf drei Jahre in die Lehre. Das Lehrgeld von 15 Kronen wurde ihm wegen seiner treffl. Dienstleitungen geschenkt. Archiv f. schw. Gesch. Bd. 20. 88.

[3]) Formularb. 256 spricht anläßlich der entstandenen Erbstreitigkeiten von keinen solchen.

[4]) Formularb. l. c.

Christoffel hieß ein anderer Sohn Conrads. Dieser scheint Luzern schon früh verlassen und sich dauernd in Zürich angesiedelt zu haben. Um das Jahr 1570 macht er von Zürich her, wo er Bürger und Mitglied des gr. Rathes ist, seine Ansprüche auf die Verlassenschaft seines verstorbenen Bruders geltend.[1])

Am wenigsten wissen wir von Jakob,[2]) der nur einmal urkundlich als Sohn des Conrad Clauser aufgezählt wird.[3])

Clausers Töchter verheiratheten sich in die damals angesehensten und einflußreichsten Geschlechter der Stadt Luzern. Katharina hieß die eine, die andere Anna. Beide waren zwei Mal verehlicht. — Kurz nach Beginn des Jahres 1553 wurde von Meister Conrad Clauser das Eheverkommniß[4]) seiner Tochter Katharina

---

[1]) Formularb. l. c.

[2]) Formularb. l. c.

[3]) Ist vielleicht dieser identisch mit dem Maler Jakob Clauser, durch dessen Vermittlung Basilius Amerbach das durch H. Holbein d. J. illustrirte Exemplar des „Lob der Narrheit" vom Stadtschreiber Daniel in Mühlhausen für seine Holbeinsammlung erwarb? Da Basilius Amerbach die Sammlung im Jahre 1586 anlegte, so könnte das der Zeit nach schon möglich sein. Vgl. Woltmann I., 274 u. II. 7.

[4]) Das Eheverkommniß ist noch vorhanden und befindet sich im Kt. Archiv. Am Montag vor dem Feste des heiligen Sebastian treffen nämlich Junker Wendel Sonnenberg, Mitglied des gr. Rathes und Pannerherr zu Luzern im Namen seines Vetters Jakob Sonnenberg, (Christoph, der Vater Jakobs war schon gestorben) und Conrad Clauser, als Vater der Jgf. Kath. Clauser eine Eheverabredung mittelst Annahme folgender Uebereinkunft: Jakob Sonnenberg bringt sein väterlicher- und mütterlicherseits ererbtes liegendes und fahren-Gut und das in der Kleinstadt an der Reuß gelegene väterliche Haus sammt aller Zubehörd in die Ehe, habe aber ab dem Hause seinem Bruder Kaspar noch 500 Gl. zu bezahlen. Als Morgengabe gibt er seiner Frau 500 Kronen. Falls Jakob Sonnenberg vor seiner Frau stürbe, so soll sie ihre zugebracht Aussteuer und ererbtes zugebrachtes Gut, auch ihre Kleider und Kleinode und Alles, was zu ihrem Leibe gehört, auch die Morgengabe (welche zu schenken ihr übrigens freistehe) und dazu aus dem Nachlaß ihres Mannes 1000 Kr. als freies Eigenthum erhalten. — Dagegen gibt Conrad seiner Tochter 2000 Kr. Aussteuer und stattet sie überdies zu Bett und Tisch standesgemäß aus. Doch behielt er sich vor, bei Lebzeiten noch Herr und Meister über sein Gut zu sein. Hernach wird noch von einem Gewaltsbrief gesprochen, den die Obern Conrad gegeben, damit er seinen Nachlaß ordnen könne. Wir sehen, Conrad war am Abende seines Lebens angekommen. Vgl. oben pag. 114. Der Ehevertrag ist v. Zacharias Bletz zur Rosen, kaiserl. u. päpstl. Notar († 1579) geschrieben.

mit Jakob Sonnenberg, Mitglied des kl. Raths gesiegelt. Dieser Ehe entsprossen zwei Söhne, Christoph, der in französ. Diensten Hauptmannsrang bekleidete und auch dem kl. Rathe angehörte, und Jakob, der in der Folge zur Würde eines Schultheißen emporstieg und auf Tagsatzungen sowie auf Gesandtschaftsposten an verschiedenen Fürstenhöfen sich rühmlichst auszeichnete.[1]) Nach dem Tode ihres ersten Gatten vermählte sich Katharina mit Rudolph Pfyffer,[2]) dem Bruder des berühmten Schultheißen Ludwig Pfyffer, zubenannt „Schweizerkönig." Im Jahre 1575 lebte sie noch.[3]) Nach dem dortigen Jahrzeitbuch liegt sie und ihr erster Gemahl in der Franciscanerkirche begraben.

Anna, die an Felix und Regula des Jahres 1542 mit Aurelian Zurgilgen, Herrn von Hilfikon ein Eheverkommniß traf,[4]) vermählte sich im Jahre 1543 mit ihm und gebar ihm einen Sohn Namens Ludwig, der später Säckelmeister der Stadt Luzern wurde und durch seine Gelehrsamkeit sich auszeichnete.[5]) Der Tod scheint aber ihr den Gatten bald entrissen zu haben, denn den 12. Dec. 1550 wird mit Heinrich von Fleckenstein ein neuer Ehevertrag geschlossen.[6]) Von Kindern aus dieser Ehe geschieht keine Meldung. Im J. 1552 gibt ihnen Conrad Clauser einen Gültbrief.[7]) Im Jahr 1575 aber ist Anna gestorben. Bei ihrem Tode erscheint sie als Besitzerin ihres väterlichen Hauses. In einem Testamente verfügte sie nämlich über dasselbe dahin, daß ihr Gemahl Heinrich Fleckenstein es, so lange er lebe, besitzen solle. Dazu testirte sie ihm noch 4000 Gl. und ihre Kleinode. Da Altsäckelmeister Ludwig Zurgilgen das Testat anstritt, kam die Sache zum Untersuch[8]) vor den gr. Rath, der sie aber zu Gunsten dessen Stiefvaters, des Heinrich Fleckenstein entschied. Alles sollte, so lange Fleckenstein lebe, bleiben, wie das Testament es bestimmte.

---

[1]) Vergl. oben Sylvula.

[2]) Formularbuch fol. 256, die Urkunde in der Rudolph Pfyffer genannt ist, datirt v. 1572.

[3]) S. Urk. betr. Erbsachen der Anna Clauser, 1575, im Kant.-Archiv.

[4]) Siehe Eheverkommniß der Frau Kath. Clauser mit Jak. Sonnenberg Kant.-Arch.

[5]) Vgl. Conrad Scheuber von Altsellen v. B. Göldlin.

[6]) Siehe obgenanntes Eheverkommniß.

[7]) Urkunde im Kant.-Archiv.

[8]) Stadtpfarrer Joh. Hürlemann gab dabei schriftliche Kundschaft.

Nach dem Tode Fleckensteins stehe es aber den streitigen Partheien oder deren Erben wieder frei, ihre Ansprüche geltend zu machen, das Gericht möge dann entscheiden, welchem Theil das Haus oder das Recht der Losung desselben zufallen werde. Inzwischen aber sollen sie eine Rechtsverwahrung abfassen und mit dem Siegel der Stadt versehen, hinterlegen und aufbewahren. Solches geschah denn auch wirklich im Jahre 1575. Dabei traten als Zeugen auf Kath. Clauser, Verena Schmid und Apollonia Murterin.

Das Wenige, das wir über Meister Conrad Clauser und seine Familie haben erfahren können, ist hier zusammengestellt. Wie die Clauser gekommen, so verschwanden sie auch schnell wieder in Luzern. Mit Meister Anton Clauser erlosch hier die männliche Linie dieses Geschlechtes. Also nicht einmal ein ganzes Jahrhundert finden wir ihre Spuren in unserer Stadt. Die Grund- und Umfassungsmauern des Hauses aber, das unser ehrwürdige Meister einst besessen, die mit Stabwerk gezierte Hausthür und die mit schönem Netzgewölbe überbaute Hausflur, durch die er einst mit den Seinen ein- und ausgegangen, die zwei Gemächer endlich, deren künstlerische Ausstattung wir seinem Kunstsinne verdanken, sind noch da und erhalten in uns die Erinnerung an ihren Stifter wach. Während das eine sein Deckenbildwerk [1]) aus der Profangeschichte und Mythologie erhalten hat, hat der Meißel und vorzüglich der Pinsel das andere kleinere Gemach mit bildlichen Darstellungen religiösen Inhalts reichlich geziert. Der Besprechungen dieses letztern seien die nachfolgenden Zeilen noch gewidmet.

Die zu besprechenden Wandgemälde befinden sich in einem Gemache des ersten Stockes auf der Nordseite des Hauses. Es hat die Form eines länglichen Viereckes mit kaum bemerkbarer Verschiebung. Treten wir auf der südlichen schmalen Eingangsseite in dasselbe, so haben wir vor uns gegen Norden die andere schmale Seite, die nur für ein Fenster Raum bietet, rechts oder östlich die eine Langwand mit einer näher beim Fenster sich öffnenden Thüre und links oder westlich die andere weder von Thüre noch Fenster durchbrochene Langwand. Das spärlich erleuchtete

---

[1]) In den sechseckigen Schlußsteinen der Decke finden sich die Gestalten der Lucretia, Amors, des Priamus und Thisbe, der Cybele (?) u. s. w. Vgl. Rahn. Gesch. der bildenden Künste in der Schweiz, 520. Anm.

Zimmer ist nicht groß, seine Länge mißt 4,1^{m}, seine Breite 2,6, seine Höhe 2,5. Nicht nur sind seine Wände mit Fresken geziert, sondern auch die Decke hat reichen bildlichen Schmuck erhalten. Und da diese neben dem artistischen Interesse, das sie bietet, auch in innerem Zusammenhang mit den Gemälden steht, so mag es am Platze sein, zuerst eine kurze Beschreibung der spätgothischen Holzdecke zu geben.

Das gothische Netzgewölbe mit seinen Rippen und Schlußsteinen ist hier auf die flache Holzdiele übertragen und hat, wie natürlich, eine durch das Material gebotene Behandlung erfahren. Die Rippen, welche rautenförmige Felder begrenzen, bilden ein kunstreiches Netz mit vier ganzen und vier halben auf den Rand der Decke fallenden Schlußsteinen, welche Raum zu figürlichen Darstellungen in Relief bieten. Sie bestehen aus drei Stäben, die durch eine Hohlkehle in der Weise miteinander verbunden sind, daß das Profil der gothischen birnförmigen Rippe ähnlich ist. Da wo die Rippen aufeinanderstoßen, durchkreuzen sich die Stäbe, um dann gleich zu enden. Die ganze Decke ist jetzt mit einer gräulichen Farbe bemalt, doch finden sich Spuren einer ältern polychromischen Ausstattung, wonach die Stäbe gelb oder golden gewesen wären, die Füllungen aber einen blauen Grund etwa mit eingestreuten Sternen gezeigt hätten. — Im mittleren Schlußsteine nun, der auch die Mitte der Decke einnimmt, thront der segnende Heiland, während die vier jenen flankirenden Schlußsteine die Bildnisse der vier Evangelisten tragen, die durch ihre althergebrachte Viereckstellung die Verbreitung des Evangeliums in alle Theile der Erde andeuten. Alle führen ihre charakteristischen Symbole bei sich. Nachdem so durch die fünf mittleren Schlußsteine gewissermaßen das Grundthema gegeben worden ist, heben die Randfiguren einzelne Momente und Personen der Heilsgeschichte heraus. Auf der südlichen Schmalseite findet sich auf dem halben Schlußsteine eine Darstellung Eva's mit dem Apfel, der den die Erlösung nothwendig machenden Sündenfall andeutet. Auf den beiden halben Schlußsteinen der Langseite sind Engel abgebildet, wohl darauf hinweisend, daß Gott des Engels sich bediente, um die gefallenen Stammeltern aus dem Paradiese zu vertreiben und selbes zu bewachen, des Engels aber auch, um der Menschheit den kommenden Erlöser anzukünden. — Der

halbe Schlußstein auf der Fensterseite trägt ein außerhalb des Zusammenhanges stehendes Bildniß. Der breite Kremphut, das auf der Brust zurückgeliţte kurze Wams, welches über den Hüften durch einen Gurt zusammengehalten ist, zeigt an, daß der Verfertiger des Schnitzwerkes hier sich selbst dargestellt. Zufrieden und stolz weist er mit der Hand nach der Diele, seinem Meisterwerk hin. Nicht weit von ihm auf der bordürenartigen, kunstreich gearbeiteten Randverzierung, welche sich um die ganze Decke zieht, findet sich sein Monogramm: H. K. und dabei die Jahreszahl 1523.[1]) Neben der Jahreszahl als ganze Figur findet sich Abraham in halb liegender, halb sitzender Stellung. Aus seinem Schooße entsprießt die Jesus Christus versinnbildende Weinrebe, und indem sie sich in zierlichen Windungen weiterzieht, erstehen aus ihren Blättern als Halbfiguren die Träger des Stammbaumes des Menschensohnes und zwar in jener bei Matth. 1, 1—16 aufgezeichneten Ordnung, mit der Abweichung jedoch, daß auf Abraham sogleich David als zweiter Hauptträger des Stammbaumes folgt, der als jugendlicher König dargestellt eben in die Saiten seiner Harfe greift. Sämmtliche Figuren sind von Bandstreifen begleitet, auf denen ihre Namen in zierlichen gothischen Minuskeln zu lesen sind. Das Ganze ist mit großem Geschick als Flachrelief in Holz gemeißelt und durch zartgefühlte Bemalung effectvoll abgehoben.

Der im alten Testament vorhergesagte und seiner menschlichen Natur nach in demselben wurzelnde Heiland tritt mit dem Gruße des Engels wirklich in die Welt. Mit diesem Bilde beginnt nun die Reihe der Wandgemälde. Zur größern Anschaulichkeit sei die Bemerkung vorausgeschickt, daß sich unter sämmtlichen Gemälden durch ein später hingebautes Brüstungstäfel von 70^{cm} Höhe hinzieht, hinter welchem an einigen Stellen grau in grau, jedoch ziemlich roh gemalte Ornamente sichtbar werden. Die Darstellung des englischen Grußes findet sich auf den zwei obern Feldern der

---

[1]) Vom nämlichen Meister, glaubt J. R. Rahn, Gesch. d. bild. Künste in der Schweiz, sei auch die Decke der Schmiedsstube von Zürich gefertigt worden. Da wiederholt Steinmetzen und wohl auch andere Künstler von Zürich nach Luzern kamen (S. Urkunde im Kant. Archiv u. Gesch. Frd. Bd. 25. S, 244), u. zudem Conrad Clauser sicherlich noch Beziehungen mit seiner Vaterstadt unterhalten hat, so liegt die Annahme nahe, es sei auch der Verfertiger unserer Decke ein zürcherischer Meister.

in vier Felder eingetheilten Fensterwand, so daß Maria links, der Engel rechts vom Fenster zu stehen kommt. Maria mit reichen, weit herabwallenden Haaren kniet in Andacht versunken vor sich auf den Boden blickend an einem Betstuhle, der aber wegen erlittener Beschädigung nur mehr errathen werden kann. Demüthig nimmt sie die himmlische Botschaft entgegen. Mit überaus zarten edlen Körperformen erscheint sie als eine wahre Lilie unter den Jungfrauen. Der mit seinem Antlitze Maria zugekehrte Engel ist soeben herabgeschwebt, noch sind seine Flügel ausgebreitet. Beide Bilder haben jedoch auf der dem Fenster zugekehrten Seite stark gelitten. Der Engel ist der Länge nach mehr als zur Hälfte zerstört, Maria zeigt nur noch einen kleinen Theil ihres Antlitzes. Diese Zerstörungen rühren von einer Erweiterung des früher kleinern gothischen Fensters her. Auch die zwei später zu erwähnenden Heiligenfiguren in den zwei untern Feldern sind stark beschädigt worden.

Die östliche Langwand wird von einer Thüre durchbrochen, die die Wand in zwei ungleiche Vierecke theilt, so daß gegen die Fensterwand hin zwei Felder übereinander, gegen die südliche Thürwand hin zwei größere Felder nebeneinander Platz finden. Die zwei erstgenannten Felder nun sind vollständig zerstört und zeigen von den frühern Malereien nur mehr einige Farbenspuren. Sicherlich fanden sich hier Scenen aus dem Leiden Jesu dargestellt. Die zwei nun auf der andern Seite der Thüre sich befindlichen Felder haben die Umrahmungen eines Renaissanceportales erhalten, dessen Tympanon bloß figürliche Darstellungen zeigt, während der untere Theil des näher bei der Thüre sich befindlichen zerstört, der des andern aber durch einen gemalten grünen, reich gemusterten Vorhang verhüllt ist.

Im ersten Bogenfelde ist Jesus, der Auferstandene, dargestellt. Er ist soeben angethan mit dem rothen Mantel, der vorne auf der Brust durch eine Agraffe zusammengehalten wird, aus der Tumba getreten. In seiner Linken sehen wir das Fähnlein, das Zeichen des Triumphes, die Rechte aber ist zum Segen erhoben. Drei Wächter in der Tracht von Landsknechten mit schweren Kugelhelmen und Hellebarden liegen im tiefen Schlaf um das Grab, ein vierter ist erwacht und schaut noch halb träumend empor. Im Hintergrunde dehnt sich eine ebene, mit wenigen Baum-

gruppen belebte Landschaft aus. In weiter Ferne sieht man die drei Frauen, die am frühen Morgen das Grab des Heilandes suchten.

Im andern Bogenfelde aber sehen wir den Auferstandenen, wie er in das Wohngemach seiner Mutter getreten. Er trägt den gleichen rothen Mantel, und während seine Rechte segnet, hält seine Linke das Fähnlein. Maria sitzt in einer Art Chorstuhl mit Pult und Rückwand, die geschmückt mit zwei gewundenen Säulen über dem Haupte Maria's ein wenig ausladet. Die Mutter, die das Haupt stark in ein weißes Tuch gehüllt, hat ihre Hände andächtig gefaltet und richtet ihren Blick auf den eingetretenen, sie begrüßenden Erlöser. Auf dem Pulte steht eine in einem Blumengeschirr gepflegte Lilie und ein ausgelöschter Leuchter deutet an, daß Maria sich schon am frühen Morgen zum Gebet erhoben. Indessen aber ist es Tag geworden. Tageshelle dringt durch das von einem Pfosten getheilte Fenster. Unter dem Fenster erblicken wir ein Ruhebett von reichem Stoffe, ein Kissen von gleichem Stoffe lehnt darauf gegen die Fensterwand. Als ferneren Zimmerschmuck finden wir neben dem Eingang ein Puffet von Eichenholz mit einer Gießkanne. Ein oben neben dem Puffet angebrachtes Hängegestell mit verschiedenem Hausrath vervollständigt das Bild heimeliger bürgerlicher Wohnlichkeit. Auch an der schmalen südlichen Eingangswand wie an der gegenüber liegenden Fensterwand sind mit der Zeit bauliche Umänderungen vorgenommen worden. Man sieht immer noch die massiven steinernen Pfosten einer früher gebrauchten weiten in einen Spitzbogen zulaufenden Thüre. Jetzt ist sie vermauert und nur noch soviel Raum offen gelassen, als die jetzige schmale Thüre verlangt. Ganz gegen die Westwand gerückt ließ sie zwischen sich und dieser nur einen schmalen Mauerstreifen, der durch gothisirendes Ornament geschmückt ist, während auf der andern Seite auf zwei übereinanderliegenden Breitefeldern und in den zwei Zwickeln über der Thüre figurenreiche Darstellungen Platz gefunden haben. Im obern Felde[1]) findet sich Christi Himmel-

[1]) In der linken obern Ecke dieses Feldes tritt eine massive steinerne Console aus der Mauer. Während der Steinmetz ihr keinen andern Schmuck als Abfasung der Kanten und Zurundung nach unten gegeben, hat der Maler auf ihrer Stirnfläche das Schweißtuch der hl. Veronika mit dem dorngekrönten Haupt des Heilandes gemalt.

fahrt. In feierlicher Haltung steht der Sohn Gottes unter seinen Jüngern, die ihn im Halbkreise umgeben. In naiver Auffassung erscheint er nochmals oben in den Wolken verklärt. Mit besonderer Ausführlichkeit schildert der Pinsel des Malers die Ansicht Jerusalems, als einer Stadt mit zahlreichen Hallen, Tempeln und Kuppeln.

Das untere Bild hat die Sendung des hl. Geistes zum Gegenstand. Wir erblicken Maria in sitzender Stellung mit über der Brust gekreuzten Armen. Mehr als auf den Gesichtern sprechen die Apostel durch die Gesticulationen ihre innere Erregung aus.

Die nun folgenden Darstellungen in den Zwickeln tragen etwas Eiliges, Unfertiges an sich, ohne Umrahmung sind die kleinen Figuren, so gut es ging, in den engen Raum hinein gezwängt. Da erblicken wir zunächst Mariä Himmelfahrt in eigenthümlicher durch die Oertlichkeit gebotener Auffassung, Maria im Gewölke knieend wird nicht in den Himmel hinauf, sondern hineingetragen. Vor ihr her über die Spitze der Thüre tragen Engel die Leidenswerkzeuge ihres Sohnes, die Säule, Kreuz und Geißel in den Himmel hinein. Drinnen aber steht Jesus vor dem himmlischen Vater. Als Mittler und Anwalt zwischen den Menschen und seinem Vater weist er auf die offenen blutenden Wundmale hin, als dem unversiegbaren Born, aus dem für die Menschheit immer neue Erbarmung und Gnade quillt.

Diese und die Fresken an der Ostwand, soweit sie uns noch erhalten geblieben, rühren von einem Meister her, der zwar den neuen Styl kennt, aber in seinen Geist noch nicht eingedrungen ist. Wie sich in der Gruppirung der Personen und in der Darstellung der Körperformen noch die alte Richtung geltend macht, so ist auch eine gewisse Naivetät in der Auffassung des Gegenstandes unverkennbar; einzig die Umrahmungen athmen entschiedener den neuen Geist, die flach behandelten Figuren verrathen noch wenig Studium der Natur, besonders fallen die magern, spindligen Körperformen des Heilandes auf, dessen Haupt stets einen traditionellen Typ mit den im Heiligenschein in Kreuzesform gestellten drei heraldischen Lilien hat. Stellung, Haltung und Geberden tragen etwas Steifes und Unbeholfenes an sich.

Weit bedeutender als diese Gemälde, sind die, welche die Westwand schmücken, eine Folge isolirter, statuarischer Einzelgestalten,

die in keiner gegenseitigen Beziehung stehen, die alle insgesammt aber mit der schon besprochenen Bilderfolge, wenn auch nicht im äußeren geschichtlichen, so doch im inneren Zusammenhange stehen. Denn hat jene in kurzen Zügen die Geschichte der Erlösung geschildert, so sehen wir hier in den dargestellten Heiligen die Frucht der Erlösungsgnade. Sie sind darum ein naturgemäßer Abschluß des ganzen Cyclus, weil sie den höchsten und letzten Zweck der Erlösung, nämlich Heiligung und Beseligung der Menschen realisirt uns vor Augen führen.

Die ganze Wand ist in zwölf 90^{cm} hohe, 67^{cm} breite Felder eingetheilt, welche von einfachen breiten Farbenstrichen begrenzt werden. Die zwei ersten Felder der untern Reihe sind merkwürdiger Weise leer. Zwar ist die Mauerfläche abgeschliffen und für den Pinsel zubereitet worden, dieser aber hat seine Pflicht zu thun versäumt.

Das dritte Feld zeigt uns das Bild einer jugendlichen Heiligen (Brigitta oder Genovefa von Paris?) in einer Landschaft mit steilen Felsen. Sie hält Buch und Kerze; ein breites Stirnband umschließt das blonde, wellenförmig bis über die Hüfte hinabfließende Haar.

Nun folgt die hl. Afra. Im Feuer stehend und an eine Säule gebunden, hält sie wie zur Unterdrückung eines Schmerzausbruches die Lippen geschlossen, die vorne kreuzweise zusammengebundenen Hände ballen sich krampfhaft. Eine große das Haupt fast ganz verhüllende Haube bildet den nicht gerade schönen Kopfputz.

Ihn hat auch die hl. Magdalena,[1]) die im folgenden Felde erscheint, erhalten. Doch haben wir hier keine Büßerin vor uns. Eine hohe vornehme Frau mit wohlgenährtem, jugendlichem Antlitz schreitet sie einher und trägt in der Linken die an die Brust gelehnte Büchse mit Spezereien, indem die Rechte den langen Mantel an sich zieht.

Die hl. Anna mit dem nackten Jesuskinde auf den Armen schließt die untere Figurenreihe. Vor ihr steht Maria als halberwachsenes Mädchen und streckt ihre Arme nach dem Kinde aus. Das oben enganschließende, unten sich ausbreitende lange Gewand verleiht dieser etwas Matronenhaftes und Alterthümliches. Anna hat ihre Arme auf die von den weit herabfallenden Haaren theil-

[1]) Taf. I., Fig. 2.

weise verhüllten Schultern Maria's gelegt, sie wie das Kind zärtlich an sich schließend. Der Hintergrund dieses Bildes ist bemerkenswerth, weil in ihm eine Reminiscenz der ältern Malweise wiederklingt. Er besteht nämlich aus einem Teppich mit reicher Musterung, der von dem Bogen, unter welchem die Gruppe steht, herabfällt und von zwei Engeln auseinander gehalten wird.

Wir wollen gleich hier noch zweier Bilder gedenken, die zwar an der Fensterwand unter dem Bilde, das den engl. Gruß darstellt, sich befinden, dem Gegenstand nach aber hieher gehören. Leider hat man sie bei Erweiterung des Fensters arg beschädigt.

Zunächst sehen wir die hl. Katharina, eine der schönsten Darstellungen der ganzen Folge. Der Ausdruck ihres edlen, schönen Antlitzes mit wohlgeformter hoher Stirne ist durch den Reiz der Jugendlichkeit erhöht. Ein einfaches gothisches Netzgewölbe überspannt den Raum, der wahrscheinlich ihren Kerker darstellen muß, darauf deutet auch die einfache auf der Seite sich öffnende Thüre. Ihr zur Seite am Boden liegt das vom Blitze zerschmetterte Rad.

In einem ähnlichen Raume, auf der andern Seite des Fensters, der nach den Fenstern und der reichen Architektur zu schließen das Innere einer Kirche oder Kapelle vorzustellen hat, sitzt ein Mönch, der in einen weit sich ausbreitenden dunkeln Mantel gehüllt ist. In der Linken hält er ein Buch, in der Rechten aber ein aus rohen Holzstäben zusammengefügtes Kreuz. Der Kopf ist vollständig zerstört.

Zur Westwand zurückkehrend sehen wir in der obern Bilderreihe zunächst der schmalen Eingangswand den hl. Bischof Norbertus mit dem Drachen zu Füßen.

Das folgende Feld zeigt uns das Bild des hl. Erasmus, der einen mit Gedärmen umwundenen Bratspieß trägt.

Eine in Stellung, Haltung und Drapperie mit diesem sehr übereinstimmende Figur ist der hl. Conrad,[1]) der im bischöflichen Ornate, worüber er den Chormantel trägt, erscheint. Die Rechte erhebt er zum Segen, indeß die Linke einen Kelch mit einer darauf sitzenden, häßlichen Spinne trägt. Das sehr portraitartige Gesicht läßt vermuthen, Meister Conrad habe ihm seine eigenen Züge geliehen. Der Heilige steht in einer offenen Halle, die zwischen schlanken Säulchen Aussicht auf eine freundliche Landschaft gewährt.

[1]) Taf. I., Fig. 1.

Eine schöne ehrwürdige Gestalt ist der hl. Beat, ein Greis mit langem, reichem Bartwuchs. Sich mit der Rechten auf einen Stab stützend, hält seine Linke ein noch halb geöffnetes Buch, in dem er soeben gelesen zu haben scheint, denn in Betrachtung versunken schaut er vor sich hin auf den Boden. Zu seinen Füßen windet sich ein Drache, und bezeigt ihm seine Unterwürfigkeit. Eine felsige Gebirgslandschaft deutet das Land an, welchem die Missions-Thätigkeit des Heiligen galt.

Einen weniger wohlthuenden Eindruck macht der hl. Rochus, der, eine gedrungene Gestalt mit fast gespreizten Beinen und etwas eingezogenem Leibe dastehend, sich mit der Linken auf einen Pilgerstab stützt, während die Rechte sich eines Rosenkranzes bedient. Sein Gesichtsausdruck hat etwas Derbes, fast Martialisches.

Eine phantasievolle Landschaft belebt hier den Hintergrund. Wir sehen darin eine feste Burg mit vier flankirenden Thürmen. Eine Brücke steigt zu der Thorhalle eines der vorgebauten Thürme auf und zieht sich auf der andern Seite desselben als hölzerne Fallbrücke weiter, die luftig über den mit Wasser gefüllten Burggraben gespannt den Thurm mit der Burg verbindet.

Den Beschluß dieser Serie macht Johannes der Täufer in einer düsteren felsigen Landschaft, welche vortrefflich zu dem strengen von struppigem Haupt- und Barthaar umrahmten Büßergesichte paßt. Auf seinem linken Arme trägt der Heilige das Lamm, auf welches er mit der Rechten hinweist. Nicht ohne Absicht scheint diese Darstellung in die Ecke unmittelbar neben den engl. Gruß gestellt zu sein, der die Fleischwerdung des Sohnes Gottes verkündet, dessen Vorläufer ja Johannes war.

Diese und die Bilder der Fensterwand rühren offenbar von demselben Meister her; denn in Auffassung des Gegenstandes, Zeichnung und Colorit herrscht die größte Uebereinstimmung. Der Styl der ältern deutschen Meister erscheint hier, wenn auch nicht völlig, so doch zum größten Theile überwunden. An der Stelle einer übermäßigen Schlankheit der Figuren mit der gothischen Biegung ist hier deutlich das Streben nach dem von der Natur vorgeschriebenen Ebenmaße zu erkennen. Die hl. Magdalena erscheint am meisten gestreckt, während der hl. Rochus sogar auffällig gedrungen ist. In den Gesichtszügen strebt der Künstler nach Portraitartigkeit; in Stellung, Haltung, sowie in der Drapperie gibt

sich ein treues Beobachten und Erfassen der Natur kund, wenn auch der Künstler noch eine gewisse Befangenheit und in Anbringung der Gewandmotive eine gewisse Unklarheit zeigt und dem Gesichte die Tiefe des Ausdruckes, die Unmittelbarkeit des athmenden Lebens, den Händen aber die Energie der Bewegung, der Stellung endlich theilweise die Sicherheit und Elasticität mangelt. — Gruppirungen scheint der Künstler nicht ohne Absicht vermieden zu haben. Denn er hat in der That durch die ruhige Haltung der Figuren, durch ihre statuarische Abgeschlossenheit, die durch die Umrahmungen noch erhöht wird, einen feierlichen, harmonischen Eindruck auf den Beschauer nicht verfehlt, während reiche Gruppirungen in jedem Felde auf der kleinen Wand den Eindruck der Verworrenheit und Unruhe hätte hervorrufen müssen. Nur einmal kommt eine Gruppe vor, nämlich bei der hl. Anna, doch ist sie nicht recht gelungen. Die Armbewegung Maria's ist lahm, das Kind hat zu wenig Leben, und die Beziehung der Handlung erscheint nicht gehörig ausgedrückt. Vielleicht um dem Bilde den statuarischen Charakter nicht zu rauben, ist Maria derart vor ihre Mutter gestellt, daß das Profil ihres Körpers zum großen Theil auf jene fällt. Auf den Beschauer macht aber die Composition den Eindruck der Leerheit. — Das Colorit ist frisch und klar, in den männlichen Köpfen herrscht ein bräunlicher, in den weiblichen aber ein heller Fleischton vor. — Alles ist geschickt, frischweg und sicher gezeichnet modellirt, doch nicht ohne Verzeichnungen, oder Spuren der Flüchtigkeit und Eile, die am meisten an den Umrahmungen hervortritt. Mit wenigen Zügen sind die Köpfe, besonders die weiblichen charakterisirt. Bei letztern sind die Lippen hellroth aufgetragen und zeigen ziemlich conventionelle Formen. — Die Meisterschaft der Zeichnung zeigt sich auch in den landschaftlichen Hintergründen, die beinahe bei keinem Bilde fehlen. Bei hohem Augenpunkte sind sie breit behandelt. Schöne Fernsichten, freundliche Thalgründe, halb hinter Baum und Busch verborgene Kirchen und hölzerne Häuser, Burgen, die bald im Thal, bald auf felsigen Anhöhen liegen, Wiesen, Flüsse und Pfade, Alles, was dem naturbetrachtenden Auge begegnen kann, ist verwerthet und oft bis in's kleinste Detail gezeichnet worden. Dem Auge unangenehm sind die schweren, grell blauen Lufttöne. Als eine Besonderheit des Meisters sind die dürren Bäume oder Baumstrünke zu erwähnen, die wiederholt vorkommen.

Was nun die Technik der Gemälde anbelangt, so haben wir hier wohl nicht eigentliche Fresken vor uns; denn wo es nothwendig war, wurden die nämlichen Farben, die man für die Mauerfläche brauchte, auch auf das Holz der Riegelwand und auf Stein aufgetragen. Es ist vielmehr die im Mittelalter für Wandgemälde übliche Technik[1]) auch hier verwerthet worden, wonach man auf die abgeglättete Mörtelfläche die Farben, gewöhnlich Wasserfarben, mit Zusatz von Leim oder andern bindenden Ingredienzien auftrug. Zuerst wurden die Figuren unserer Wandbilder mit starken schwarzen Linien umrissen und eingehend modellirt. In der Gewandung und mehr noch in den Umrahmungen finden wir die Schraffirung mit einfachen und gekreuzten Linien häufig angewandt, dadurch tritt die Zeichnung sehr stark und bestimmt hervor und die Farben sind fast nur wie zur Füllung gebraucht. Wie bei den Figuren und Umrahmungen finden wir diese Technik auch bei den Hintergründen. Eine Verschwommenheit und Unklarheit der Formen ist bei diesem Verfahren nicht wohl möglich, setzt aber eine im Zeichnen geübte Hand voraus.

Grau in grau gemalte Umrahmungen im Renaissancegeschmack umschließen die Figuren. Entweder sind es Bogen, oder offene Hallen, unter denen die Heiligen stehen. Wir sehen Säulen der verschiedensten Form, die mit reichen Kapitälen gekrönt, von Blumengewinden oder Laubwerk umwunden oder von Ringen, aus denen Akanthusblätter blumenkelchartig hervorwachsen, umschlossen oder mit Genien belebt sind. In den Zwickeln oberhalb der Bögen finden sich Blumenmotive und Blattornamente, oder aber haben Genien, die Guirlanden tragen, hier ihren Standort genommen. Eine von den übrigen Figuren abweichende, phantastische Umrahmung hat die hl. Magdalena erhalten. Sie besteht aus mit einander kämpfenden und mit den Schweifen gegeneinander sich stemmenden Delphinen, die beiderseits auf schweren Säulenbasen ruhen und oben das Bild überwölben. — Die architektonischen Formen zeigen aber noch kein gereiftes Verständniß der Renaissance; darum Fehler im Aufbau und der Perspective, darum die schweren, weit ausladenden Säulenbasen und Kapitäle, die rohen, schwerstilisirten Pflanzen und anderen Ornamente, die

---

[1]) Vgl. Rahn, Gesch. d. bild. Künste in der Schweiz, p. 614.

gedrückten Bogen, die ohne gehörige Vermittlung auf das Gesims gelegt sind, darum auch ein gewisses Suchen in der Composition und die gothischen Reminiscenzen.[1])

Nachdem unsere Beschreibung den Bestand der Wandgemälde, sowie ihren Charakter dargelegt hat, bleibt noch zu beantworten: Wann und von wem sie verfertigt worden seien.

Wir haben kein schriftliches Document auffinden können,[2]) welches uns über Entstehungszeit und Urheber der Gemälde Aufschluß gegeben hätte. Bezüglich der ersten Frage ist daran zu erinnern, daß die Decke die Jahreszahl 1523 trägt. Da sich nun keine Spuren vorfinden, daß die Wandbilder früher als die Decke seien, vielmehr Alles darauf hindeutet, daß sie nach Einfügung der Decke gemalt wurden, so haben wir als Entstehungszeit derselben das Jahr 1523.

Was wir über den Urheber unserer Wandbilder wissen, ist bloß Vermuthung, gefußt auf allgemeine kunsthistorische Betrachtung, und bietet nur negativ ein nach unserem Dafürhalten sicheres Resultat.

Als der Bildercyklus entdeckt wurde, war man geneigt, die Urheberschaft desselben Hans Holbein d. J. zuzuschreiben. Das Vorhandensein der von Holbein so geliebten Renaissanceumrahmungen, sowie die historische Thatsache, daß Holbein wirklich in Luzern gearbeitet und besonders das hertensteinische Haus mit Fresken geziert hatte, mochte dazu verleiten, auf tieferes Studium der Holbeinischen Schöpfungen konnte sich diese Annahme wohl nicht stützen.

Wer unsere bisherige Ausführung über die Wandbilder gelesen hat, wird die Widerlegung obiger Annahme schon gefunden haben. Daß die Bilder der Ost- und Südwand nicht von Holbein sein können, scheint uns so klar zu sein, daß wir gar nicht daran denken, einen Beweis hiefür anzutreten.

---

[1]) An der Südwand kann man hinter dem Brustungsgetäfel deutliche Spuren von roh gemalten Ornamenten wahrnehmen. An dieser Wand finden sich auch noch gothische Pflanzenornamente mit Krappen.

[2]) Trotz der Bemühungen des Herrn Staatsarchivars Dr. Th. v. Liebenau, der uns bei Beschaffung des urkundlichen Materials unserer Arbeit bereitwilligst an die Hand ging.

Daß die andern Gemälde an der West- und Fensterwand mit Holbeins Malweise viel Aehnlichkeit haben, ist unverkennbar, und sie sind auch von einer weit tüchtigern Künstlerhand gefertigt als die andern. Es können aber diese Gemälde holbeinische Art an sich tragen, ohne von diesem zu sein, und daß sie in der That nicht von ihm herrühren, erkennen wir aus innern Gründen, nämlich durch einen Vergleich mit ächten Holbein. Hätte Holbein die Wandbilder gemalt, dann hätte er sie erst im Jahre 1523 malen können, also zu einer Zeit, wo sein kurzer Aufenthalt in Italien seinen Geschmack schon lange geläutert hatte und sein künstlerisches Schaffen bereits zur höchsten Entwicklung gediehen war. Diesen Maßstab müssen wir darum auch an die Bilder legen.

Ist Holbein der Schöpfer unserer Wandbilder, so müßten wir nothwendig seine Hand und seinen Geist darin erkennen, der ja zudem so eigenartig und groß in seinen Schöpfungen dasteht. Nun suchen wir aber bei aller Tüchtigkeit unserer Bilder doch vergebens jene prächtigen männlichen Charakterköpfe, jene lebensvollen Figuren, in deren Antlitz wir die ganze Lebensgeschichte lesen zu können glauben, in deren Augen der Gedanke aufblitzt und die mit der natürlichsten Stellung und Gesticulation von der Welt vor uns stehen, als könnten sie aus der Tafel treten und auch mit uns verkehren. Wir haben in unserem Cyklus kein Bild, das die Seelenstimmung mit jener Energie und Wahrheit, wie etwa die Heiligenbilder auf den Orgelflügeln oder die meier'sche Madonna zum Ausdruck brächte. Dann ist der Faltenwurf Holbeins ein weit realistischer, natürlicherer und größer gedacht, die Darstellung der Stoffe weit effectvoller und die Stellung der Personen sicherer, und bei langer Gewandung im Faltenwurf deutlicher ausgedrückt als bei unsern Wandbildern. — Gegen die Urheberschaft Holbeins sprechen auch die weißen Hauben, in welche hinein man die Häupter der hl. Magdalena und der hl. Afra allzu spießbürgerlich versteckt hat, ferner der schwächliche rechte Arm der hl. Magdalena. Dann ist auch der sehr hohe Augenpunkt heranzuziehen, der in der obern und untern Bilderreihe gleich hoch genommen ist; denn bei dem realistischen Sinne Holbeins könnte man erwarten, daß er bei der obern Reihe einen etwas tiefern Augenpunkt, den er in dieser Zeit zudem noch mit Vorliebe anzuwenden pflegte, angewendet hätte. Das Hauptargument aber ist in den

Umrahmungen der Figuren zu suchen. Man muß unsere Umrahmungen neben ächte holbeinische stellen, um auf den ersten Blick den gewaltigen Unterschied herauszufinden. Für eine Umrahmung, wie sie die hl. Magdalena hat, haben wir in den holbeinischen Bildern kein Analogon, aber wir werden auch keine Capitäle finden, wie wir sie auf dem Bilde der hl. Afra 2c. sehen, niemals setzt Holbein derart gedrückte Bogen so hinter maskirenden Scheiben auf das Gesims, wie es auf dem Bilde des hl. Conrad geschehen ist.[1]) Die Pflanzenornamente aber sind im Vergleich zu den holbeinischen roh und plump. Die Reliefe, die Holbein bei solcher Architectur gerne und mit wahrer Meisterschaft anwandte, fehlen hier ganz, überhaupt werden wir bei allem Reichthum der Verzierung doch einen gewissen Mangel der Ideen nicht verkennen. Betrachten wir die Halle in der der hl. Conrad steht, so sehen wir zwei schlanke Säulen von verschiedener Form, ein Fehler gegen die Symmetrie, der meines Wissens bei Holbein nicht vorkommt, wir sehen ferner eine gewisse Unklarheit im architektonischen Aufbau, z. B. im Hallengewölbe, und ein mangelndes Verständniß der neuen architektonischen Formen. Bei Holbein ist Solches nicht der Fall. Seine Architekturen sind derart richtig construirt, daß man sie gleich so, wie sie gezeichnet, aufbauen könnte. Das Decorative daran verdeckt niemals die klare Gliederung, die immer bestimmt und markig hervortritt. Ueberhaupt behandelt er solche Gegenstände bei allem Reichthum der Verzierung mit ebenso überraschender als wohlthuender Einfachheit, mit hohem Adel und unerschöpflicher Ideenfülle.

Wenn nun auch Holbein unsere Wandgemälde nicht gefertigt hat, so ist ihr Urheber doch in einem mit diesem Meister eng verbundenen Künstlerkreise zu suchen. Doch ist nicht anzunehmen, daß ein Schüler Holbeins die Bilder gemalt, denn dann wäre nicht wohl zu erklären, warum dieser bei seiner sonstigen Tüchtigkeit nicht frisch und froh den Fußstapfen seines großen Meisters folgte, sondern über diesen zurück mit einer frühern Zeit und ältern Auffassung noch Beziehungen anknüpfte. Vielmehr scheint sie ein Maler gefertigt zu haben, dessen künstlerische Bethätigung

---

[1]) Wie schwungvoll Holbein einen gedruckten Bogen aus dem Gesims emporschnellen läßt, mit welchem Ideenreichthum er solche Gegenstände behandelt, zeigt beispielsweise das Bild mit den zwei Landsknechten. Vgl. Woltmann I. p. 252.

wohl schon vor der Holbeins anfängt, der aber den damals überall erwachten neuen Geist immer mehr in sich aufnehmend mit Holbein und unter seinem Einflusse denselben in neue Formen zu gießen bestrebt war, der indeß, weil von geringerem Vermögen, als der große Meister, nicht mit der Entschiedenheit, Schnelligkeit und Genialität wie Holbein in jenen sich zurechtfand.

Es erübrigt uns noch Einiges über den ursprünglichen Zweck, dem unser Gemach diente, zu sagen, obwohl wir auch hier nur auf Vermuthungen angewiesen sind. Mit großer Wahrscheinlichkeit ist anzunehmen, daß es ursprünglich eine Hauskapelle war. Für diese Annahme können wir folgende Gründe geltend machen: Erstlich wissen wir, daß damals in andern Privathäusern sich Kapellen fanden, wie z. B. im Hause des Herrn Jos. Aurelian zur Gilgen an der Kapellbrücke, ferner im Hause des Herrn Adolph Bell am Mühlenplatz, so auch im kesselbach'schen Hause und demjenigen des Herrn Sonnenberg, und anderwärts. Z. B. im hettling'schen Hause zu Schwyz. Dann weist der Gegenstand des Bildercyklus (Umriß der Erlösungsgeschichte), der Zusammenhang der Bildwerke an Decken und Wänden auf eine Kapelle hin; denn es war eine aus altchristlicher Zeit heraufgebrachte Uebung, das Innere der Kirche mit Bildern aus der Erlösungs- und Heiligengeschichte meist in zusammenhängenden Cyklen, zur Erbauung und Belehrung der Gläubigen zu zieren. Die noch erhaltenen, innern Ausmalungen zahlreicher Kirchen und Kapellen aus dieser und noch früherer Zeit geben einen Beweis. In der Kirche oder der Kapelle fand der Christ den Inhalt seines Glaubens im Bilde ausgedrückt, so daß er hier wie in einem Katechismus die Wahrheiten und Geheimnisse seiner Religion sich einprägen konnte.[1]) Endlich ist das Gemach mit religiösen Bildern so reich und so vollständig geschmückt, daß man nicht wohl annehmen kann, es habe dabei noch einem profanen Zwecke dienen können. — Und wo mag der Altar gestanden sein? Vielleicht befand er sich die Mitte des Zimmers einnehmend unmittelbar vor dem Fenster, welches dann aber mit bezüglichen Glasmalereien versehen, sich gewissermaßen, wie ein Altargemälde, über jenem einfügte. Vielleicht aber stund es an der Ostwand. Diese Ver-

[1]) S. Kreuser, chr. Kirchenbau, II. p. 540.

muthung legt sich nahe, weil wir dort neben einem zweiten zerstörten Bildfelde ein solches mit einem gemalten Vorhang erblicken, die auf den Altar gestellten Gegenstände hätten in der That bei der tiefen Lage des Feldes figürliche Darstellungen fast ganz verdeckt; darum mochte man solche zu malen unterlassen haben. Sollte es einmal möglich werden, den Sockel, hinter welchem grau in grau gemaltes Laubwerk zu vermuthen ist, hinwegzunehmen, so dürfte sich darüber mehr Licht verbreiten.

Werfen wir noch einen Blick auf das ganze Innere der Kapelle.

Denken wir uns den Altar vor das Fenster gestellt, das in Glasmalereien prangend wie ein Farbenteppich das Heiligthum von der Außenwelt abschloß und alle Wandbilder in einem magischen Halbdunkel erscheinen ließ, denken wir uns die aus freundlichem Blau goldig herableuchtenden Sterne und das schimmernde Stabwerk der Decke, ihr lebhaft bemaltes Schnitzwerk, fügen wir hinzu den reichen Farbenschmuck der Teppiche und Paramente, und das Bild der Kapelle ist vollendet.

Es wäre zu wünschen, daß das Gemach in seiner ursprünglichen Gestalt wieder hergestellt würde, doch ist es schon überaus verdankenswerth, daß der Kunstsinn des Herrn d'Orelli-Corragioni die Wandbilder mit wegnehmbaren Tapetenwänden gegen weiteres Verderbniß schützen ließ und so verhinderte, daß unser Kanton um ein weiteres schönes Kunstdenkmal ärmer wurde. —

Die ehemalige

Gerichtsbarkeit und das Schloss Buonas

im Kanton Zug.

Von einem

Vereins-Mitglied.

In dem im Jahre 1848 zur Welt gekommenen Bruder dieses Bandes[1]) haben wir eine anspruchsvolle Abhandlung über das s. g. Schlößli oder Burg St. Andres im Städtli Cham am Zuger See. Ein schon früher gefaßtes Vorhaben über eine Nachbar Burg und ihren Verhältnissen auch etwas zu erzählen, fand hiedurch neue Anregung. Der Ausführung und Vollendung traten aber zahlreiche hemmende, unterbrechende, mitunter entleidende Zwischen-Fälle entgegen, so daß die Neigung die Sache bleiben zu lassen einige mal ernst zu werden nahe daran war. In wie fern dieses zu bedauern, oder gutzuheißen gewesen wäre, das zu beurtheilen, müssen wir nun dem Leser überlassen.

Manchem mag die Abhandlung vielleicht zu weitläufig vorkommen. Mancher wird hingegen die Erhaltung des diese Weitläufigkeit veranlassenden Materials nicht ungern suchen. Letzteres würdigend müssen wir das Allfällige zu viel, so wie das Ganze, der Nachsicht empfehlen.

Wer je die Ufer des schönen Zuger Seees begangen hat, dessen Blick übersieht nicht ein auf der Kuppe einer weit in den See hinausreichenden Landzunge, dem nördlichen Ausläufer der Habsburgerhöhenkette, stehendes Schloß ähnliches Gebäude. Es ist das Schloß Buonas. Darüber und über das, was damit in geschichtlicher Beziehung in Verbindung stand, sollen folgende Blätter an der Hand der zur Kenntniß gekommenen Dokumente und Materialien Vortrag halten.

Dieses Material fand sich größtentheils im Schloß Buonas, welches (es sind bald 30 Jahre seither) uns der damalige Besitzer

---

[1]) Band. V.

Herr Cammenzind-Weber sel. zur Verfügung stellte, indem er uns die Schriften und Bücher packetweise zusendete, nach deren Excerpti-rung, Abschriften sie wieder sachlich und chronologisch geordnet, in den Thurm v. B. zurückkehrten. Nebst mehreren interessanten Per-gament-Briefen, die wir directe copirten[1]), enthält das Archiv viele Manuale, Urbare, Copiebücher, worin diese Dokumente und viele andere wesentliche Akten doppelt und dreifach vorhanden sind. Dann eine Unzahl von Akten, Briefen, Concepten von minder wesentlichem Belang, auch Familien- und andere Angelegenheiten, auf Buonas nicht Bezug habende Schriften, namentlich aus den 2 letzten Jahrhunderten, deren Belassung in dort bei dem Uebergang an Zug, auffallend ist. Mehreres wurde uns in den Archiven in Luzern und Zug verzeigt.[2])

Wie bekannt beruhte in den Zeiten der Kriege gegen die Un-garn und der innern Kämpfe und Empörungen unter den Fürsten und Größen im 10. und 11. Jahrhunderte, die Macht dieser Letzteren und auch der minder mächtigen geistlichen und weltlichen Herren — auf ihrem Dienst Gefolge in Verbindung mit Landbesitz. Da-her, um jenes zu vermehren, zahlreiche Belehnungen, nicht immer aus dem eigenen, sondern auch aus den von ihnen verwalteten Gebieten. So bereitete sich die Bildung der Gau-Verbande, die Gaugrafschaften mit fürstlicher Macht im Großen und abzweigend von da die kleineren Fundalien, daher dann die Vermehrung der festen Wohnsitze der Dienstleute, der Burgen, nach welchen diese dann den Namen erhielten. An solchem mehr oder weniger be-schränkten Besitzthum hafteten nicht bloß die Rechte der Benutzung und Verfügung, sondern noch andere Competenzen richterlichen und herrschaftlichen Characters. In solchem Verhältniß verzeigt die Geschichte Territorien nicht nur von großer, sondern auch von geringer Ausdehnung. In diese Classe gehörte nun auch bis fast zum Schlusse des letzten Säculums der kleine Landbezirk, welcher die Mitte des westlichen Geländes des Zugersees und einen großen Theil des Kirchspieles Risch bildet und dem Zugerischen Gebiet

---

[1]) Diese Copien dürften wohl (mit Ausnahme derjenigen in den Manua-len) die ersten Original Copien sein.

[2]) Wofür den HH. Präfecten Staub und Staats-Archivar v. Liebenau verbunden sind, sowie auch für Mehreres dem Vereinspräsidenten Hr. Dr. Lütolf.

angehörend Buonas heißt. Diese Schreibweise tritt erst im laufenden Jahrhundert auf. Bis dahin findet man stets die Bezeichnung „Buchnaß" Buchenas, auch Buochnas.[1]) Die Entstehung dieses Namens wird wohl Mancher, der in einige Nähe kommt und die weit in den See hervorragende und daher zwei Buchten bildende Nase sieht, nicht weiter suchen als in dem topographischen Bilde. Dieser Herleitung wird eine Ansicht entgegengestellt, daß die Nase einst einen Buchwald getragen habe. Auf größere Wahrscheinlichkeit dürfte wohl eine dritte Ansicht Anspruch haben, nämlich daß die Halbinsel mit Umgebung einst einem „Buko" gehört habe. Es gibt allerdings in unsern Landen wie anderwärts zahlreiche Ortschaften, die ihre Namen ihrem primitiven Besitzer verdanken, aber nicht minder zahlreich werden die Fälle des Umgekehrten sein, ja wohl zahlreicher. Wenn ein „Buko" der Taufpathe von Buonas gewesen, so ist das ein längst verschollendes Individium, von dem nirgends eine Spur mehr durchblickt. Ueber die ersten und späteren Besitzer wird ein späterer Abschnitt sprechen. Vorher scheint es uns am Platze zu sein, die Leser darauf aufmerksam zu machen, daß in dieser Gegend auch blutige Auftritte stattgefunden haben und zwar im ersten Theil des 14. Jahrhunderts, der bekannten Periode der schweizerischen Emanzipation aus der Abhängigkeit von Oestreich, mit welchem die Eidgenossen einen Strauß um den anderen hatten. Nach Etterlin waren die Anlässe zu einem ersten Treffen: die Verbindung Kyburgs mit Oestreich gewesen, wobei Schwyz seine Interessen und Rechte in Gefahr erachtend, in Verbindung mit den Eidgenossen in der Umgebung Buonas auf Oestreichs Söldner, darunter damals auch Zuger, stieß und diese schlug, 1318.[2]) Wie mit diesem Treffen,

---

[1]) In einem ältern Jahrzeitbuch von Küßnacht soll die lateinische Bezeichnung „Buchenassa" stehen. (Stadlin Geschichte des Kant. Zug II. 146). So steht es auch nach Girards Suisse nobiliair in einer Urkunde v. 1252. So lange die Hertenstein Inhaber waren, erscheint diese Benennung nie, sondern immer „Hertenstein." Vor und nachher aber Buchnas.

[2]) An dieses Gefecht bindet Stadlin die Zerstörung der Burg Schwanau auf dem Lowerzer See. Vitoduran weiß nichts davon, wohl aber von einer anderen Schwanau, ein festes Raubnest theilweise im Rhein (im Elsaße), an dessen Belagerung auch Eidgenossen sich bethätigten.

so sieht es mit einem Zweiten, das im Jahr 1333 um Buonas soll stattgefunden haben, ziemlich problematisch aus. Zündstoff zum Losbrennen war allerdings genug vorhanden. Der Eintritt Luzerns in den Bund der Waldstätte; die häufigen Ueberfälle und Zerstörungen einer- und anderseits an Gegnerischem, die Absperrung des Handels- und Lebensmittel-Verkehres durch Verfügung der herzoglichen Vögte gegen die Waldstädte und ihre Verbündeten, wohl auch das neue Münz-Verhältniß, das Alles förderte Auftritte, an denen nicht bloß einzelne Piquet raufluſtiger Krieger Theil hatten, sondern einer Betheiligung größeren Umfanges rufte.

In dieses Jahr setzt Tschudy das „ruch" Treffen zu Buonas, welches Ramschwag, Vogt zu Rothenburg, den Luzernern lieferte, und diese empfindsam schlug, indem er diesen einen Verlust von 80 Mann beibrachte. Die Schlappe sollen indessen die Luzerner, mit Hilfe der inzwischen herbeigeeilten Schwyzer, ziemlich rückbezahlt haben, wobei sie aber auch „vil bider lüt, gott tröst Ihr seelen"[1]) verloren. Dieses Treffen soll da stattgefunden haben, wo gegenwärtig die St. Germans Kapelle (gestiftet 1613) unweit vom Wirthshaus zu B. steht, was durch viele zur Zeit im Boden gefundene Gebeine bestätiget wurde. Das rechts neben der Kapell-Thüre in die Mauer eingelassene steinerne Kreuz will die Volks-Sage als das Denkmal für die da Gefallenen halten, was aber nicht ist, sondern einfach ein Privatdenkmal für Verstorbene im fünfzehnten Jahrhundert, wie die nunmehr sehr schwer zu entziffernde altdeutsche (minuscul) Inschrift selbst bezeugt.[2])

Vitoduran und Kopp[3]) haben nichts von einem Treffen, das anno 1333 stattgefunden. Sie setzen das Ereigniß an's Ende des Jahres 1335 oder Anfang 1336. Es waltet über Ort und Zeit der Kämpfe, die um Buonas herum stattgefunden haben sollen, entweder doppelte Verwerthung oder Verwechslungen. Nach Vito-

---

[1]) wie es im Jahrzeit-Buch v. Küsnacht, (Abschrift. 1639. Pag. 366 b) heißt.

[2]) Stadlin hat sie folgender Weise gelesen, pag. 149 Note: ru hu. Maria Anna Merz und Heini-Kündig v. kan lxxv alhier ruht alt 77. Diese Entzifferung ist auffallend unrichtig: Wir halten zu Hr. Prof. Staub, der sie so liest: Haly*) u. uly bumeister anna Mülauherin Mai iii cccc xxx.

[3]) Geschichtsblätter II. 320.

*) Hansly.

duran ergibt sich, daß im Reußthal entlang Scharmüzeleien stattgefunden. Wie weit solche dem Buonas'schen Boden nahe gekommen sind, das zeigen die Chroniken nicht. Eines ist wohl mit dem von Stadlin in's Jahr 1333 gesetzte identisch. Auch bei Anlaß der Aufnahme Zürichs in den Bund der Eidgenossen und deren Folge, der Belagerung von Zürich durch Albrecht, welche ihren neuen Verbündeten Entsatz bringen wollten, soll wieder ein Zusammenstoß jener mit der Oestreichern an diesen Ufern des Zuger-Sees stattgefunden haben. Hafner und Schweizer stellen diesen Vorfall in's Jahr 1354. Stadlin erklärt dies, sich an das Jahrzeitbuch von Arth haltend, für unrichtig und stellt 1352 als richtig vor. Er nennt einige Namen Zugerischer Angehöriger, die da gefallen sind. Doch genug, waltet auch hinsichtlich Zeit, Ort und Anzahl der Treffen einiges Schwanken, so ist doch notorisch, daß auf dem Landfleck, über welchen unsere Abhandlung redet, Kämpfe zur Erweiterung und Consolidirung der schweizerischen Unabhängigkeit von Oestreich, stattgefunden haben.

Wir gehen zur Spezialität des Gegenstandes über den wir in folgende Abschnitte theilen:

I. Das Profane behandelnd:

A. Der Besitzthum. Herrschafts-Rechte, Competenzen und Beschwerden.

B. Besitzer, mit Zeitbildern.

C. Das Schloß.

II. Das Kirchliche.

Stiftung.

Pfründe.

Collaturen.

Die Gerichtsherrlichkeit,

territorialer Bestand, Competenzen und Obliegenheiten.

Nicht der Umfang dieses kleinen Gerichts- und Herrschafts-Gebietes beanspruchen ein Plätzchen in den Ueberlieferungen für die Nachwelt, sondern die Rechte und Verhältnisse, die daran gebunden und die historischen Personen und Behörden, welche dabei handelten und betheiligt waren.

Ueber den Umfang des Territoriums sind aus der, der Mitte des 15. Jahrhunderts vorangehenden Zeit durchaus keine Angaben vorhanden. In Folge von Conflikten wurden sie in besagtem Zeitabschnitt durch Schiedssprüche bereiniget und fest gestellt. Durch öfter wiederkehrende Anfechtungen veranlaßt, ließ der Gerichts-Herr anno 1689 die s. g. Buonaser Tafel: „Territorium Jurisdictionis Buchenas" anfertigen, auf welcher die Grenzen in rothen Linien und Zahlen angegeben sind. Bei den artistischen Beilagen findet sich im Kleinen die Abbildung dieses Tableau's: 4′ 7″ breit und 3′ 3″ hoch.[1]) In südnördlicher Richtung von der Kantonsgrenze: Luzern und Zug bei Böschenroth ausgehend, erstreckte sich das Gerichtsgebiet bis zunächst Zweieren auf nicht ganz $^3/_4$ Stunde in der Länge, und auf eine Breite von einer kleinen halben Stunde in westöstlicher Richtung vom Schloß über den Kirchberg. Diese Marchung umschloß die Ortschaften und Höfe: Buonas Schloß, Güter und Dorf Risch, Oberrisch, ein Theil Höllmühle, Stokeri, Waldhaus, Brüglen, Breiten und Anwelten und auch einen Seetheil, worüber etwas Näheres später. Bis Eingang des 15. Jahrhunderts muß das Territorium sich bis gegen Meierskappel und Oberbuonas erstreckt haben. In der auf die anno 1509 stattgehabte Marchrevision im s. g. Marchbüchlein von anno 1508[2]) enthaltenen Beschreibung sind die im oben angeführten Tableau aufgezeichneten Nummern beinotirt.

Innert diesen Marchen also übte der Herr zu Buonas seine Jurisdiktion aus.[3]) Gemäß der von der Herrschaft Oestreich an Zug übergangenen Landesherrlichkeit, hatte dieses nebst dem Malefiz eine gewisse Suzerenität. Der H. zu B. mußte nämlich einem Ammann von Zug als Repräsentant der Landeshoheit (nicht einem Vogt) huldigen oder schwören, wodurch er sich verpflichtete (ohne

---

[1]) Im Besitz des H. Ingo Schwytzer in Luzern. Auf geometrische Genauigkeit macht das Gemälde nicht Anspruch. Der Maßstab scheint annähernd der $^1/_{2500}$ zu sein. In Folge seitherigen Verschwindens aller March und Anhaltspunkte: Häuser, Steine, Bäume und dgl. selbst einiger Namen, welche die Akten als solche verzeichnen, ist es heut zu Tag keine leichte Sache, die Linien genau zu verfolgen, selbst bejahrte Leute würden sich kaum zurecht finden. Unsere Abbildung nähert sich dem Maßstab von ungefähr dem $^1/_{10,000}$.

[2]) in Quarto mit N°. 3 bezeichnet.

[3]) siehe später Erläuterungs-Brief v. Ital Reding.

Eintrag auf seine Rechte) des Landes Nutzen wahren und Schaden wenden zu helfen. Dieser Ammann (nach Oestreich) ward anfänglich von IV. Waldstätten gesetzt, nicht vom Rath von Zug. Als dieser später dazu kam, diese Stelle zu besetzen, so mußte der zu Buonas nicht dem Ammann den Eid ablegen, wenn dieser ein Nicht-Bürger war, sondern dann einem Bürger von Zug, und erst durfte dieser Bürger nicht etwa Vogt von Gangoltschwil sein.

Zur Erkenntniß der Competenz und der Verhältnisse der Gerichtsbarkeit werden uns nun der nachfolgende Inhalt des s. g. Hofrodels und sodann die Conflikte, welche sich im Verlauf der Zeiten mit dieser Stadt, um die Berechtigungen, zwischen Ammann und Rath von Zug und dem H. zu Buonas entspannen, führen. Dieser Hofrodel[1]) hat zur Aufschrift oder Titel:

„Dis ist ein ordentlicher Urbar Vßzug oder Verzeichniß der „vralten Rechten, Brüchen vnd Ordnungen, welcher sich die von „Hertenstein in Iren Gerichtskreisen vnd Marchen gebrucht, vs „den originalibus also von täglichen Gebruchs wegen in ber„ment gestelt." Dann als Einleitung. (pag. 1.):

Hiernach volgend ordenlich verzeichnet:

Zu wyßen sye menklichen daß In dem Jar do man zahlt von Gottes Geburt thusend vierhundert, sechs vnd zwanzig Jahr nach St. Johans zu Sungichten der Edell vest Hr. Vlrich von Hertenstein ein theils vnd die Gnossen gemeiniglich zu Buchenas andertheils vnd ze Rysch vnd In dasselbig Gericht gehörent ein-

---

[1]) Diese neue Ausfertigung des Hofrodels „vfgebessert vnd erlütert" datirt v. 1551. 14. Dez. und besteht aus 34 Pergament Blätteren in Quartfolio, in starkem mit gepreßtem Leder überzogenen Holz-Einband. Dem Register folgen Titel, Einleitung mit Aufzählung der Herrschafts Inhaber. Die letzten Pergament Blätter enthalten die eidgenössischen Schiedsprüche und einige andere Rechtsame. Diese Dokumente und viele andere mehr, namentlich auch die Kirche betreffend, finden sich in unseren Manualen, und in besonders ausgefertigten von den Obrigkeiten von Zug und Luzern vidimirten (s. g. Vidimus) Büchern. Eines dieser Vidimus Bücher befand sich bis in die neueste Zeit im Segesserischen Familien-Archiv(!) und wurde von H. Jos. Plazid Segesser dem Staatsarchiv abgegeben. Leider fehlen nebst dem vorderen Einbanddeckel die 10 ersten Blätter ohne Zweifel auch Register, übersichtliche Einleitungen, vielleicht auch Wappen enthaltend. Dasjenige von Zug in Privathänden, zur Zeit von Herrn Abbe Bossardt uns gefälligst zur Einsicht anvertraut, ist auf den ersten Blättern mit sehr schönen Wappen sämmtlicher Hertensteine und ihrer Alliancen geziert.

heliglich übereinkomen, vnd ist dyß beschehen mit dem mehren theil der Gnossen wyßen vnd Willen. daß sye geworben hand an den von Hertenstein vnd Inn daby gebätten, als von des Gerichts wegen, als man lange Zyt am Sontag vor der Mäss ze Rysch vor der Kilchen grichts hat söllches die gnossen selbs bekhent vntugenlich vngöttlich vnd vnbillich sin vnnd wäger warr, man setze söllich Gricht vff einen Wärchtag Jeder Wochen. Also hat bemelter von Hertenstein Jr bytt angesechen vnd söllich Gricht vor ab zu Lob vnd Ehr Gott dem Allmächtigen. ab dem Sontag in die Wuchen vff einen Werchtag vnd sonderlich vff den Donstag gesetzt, wonit Bane fyrtag sollichs verhinderen, vnd soll man dan söllich gericht zu Buchnass vff der Schäfflinen Hofstatt halten oder wo es dem von Hertenstein oder denen von Hertenstein jederzyt gefällig sein wird, dahin sollend dann die Gnossen zusammen kommen. In aller Wyß alls gen Rysch vff den Sontag vnd durch Nutz, fromung vnd fürderung willen beide Heimsecher vnd Gesten, vnd daß sich Jedermann dester bas zu dem Gricht wüsse zu fürderen, so hat der vorgenante Jgk. Ulrich von Hertenstein vff Jr bytten ein Ordnung vnd gesatze von Gerichts wegen gemacht vnd des geordnet nach der Meinung als hienach geschryben stadt. doch dem bemelten v. H. vnd sinen Nachkommen in allen Jhren Rechtungen vnd Fryheiten vnvergriffen vnd vndschedlich vnd ouch vntz, an denen v. H. vnd seinen Nachkommen Wiederüöffnung vnd Absprechen wan sie vollen gewollt dyss gesezte vnd ordnung zu wiederüöffnung vnd wann daß bescheche, so soll daß alles todt vnd ab sin vnd daß danivyr vonn H. by vnseres Hofs Rechten blyben söllend, alls wir dann von Allter har harkhommen sind, vnd sind nachfolgende Artikhell vnd Ordnung Erstlicher mit veret vnd verordnet worden, von Vlrichen v. Hertenstein, dem dysen fryheiten Briefflicher wyß geordnet worden von frauw von Hertenstein siner Basen anno 1376[1]) der sollichs vß dem vralten Rodell, so zu dem Gericht Buchnas von Alter har gehört hat, zusamen gezogen vnd die gebesseret vnd in eine Ordnung gebracht."

Aus vorstehendem Wortlaut ergibt sich, daß der Buonaser Hof- und Burg-Jnhaber nicht nur von jeher Gerichtsherrliche Rechte und Freiheiten gehabt, sondern über solche auch früher Urbarien und

[1]) Verena des Hrich. v. Herbolingen Ehefrau.

Rodel bestanden, welche durch Gebrauch und Mangel an Sorgfalt, durch Feuer (zu Luzern und Buonas) theils zerstört, theils allmälig abgängig geworden. Es ergibt sich ferner, daß der Hr. v. B. der mehrern Ordnung und sicherern Anhaltes halber seinen Herrschafts-Angehörigen eine Art Verfassung gab, fußend theils auf eben diese uralten durch seitherige Sprüche und Vereinbarungen ermittelten und vereinigten Rechte und Uebungen, behufs geregelterem Rechtsgang und Kundsame, mit Vorbehalt, an dieselben nicht in der Art gebunden zu sein, daß er sie nicht nach Gutfinden ändern und aufheben könnte. [1])

Satzungen und Ordnungen.[2])

Des Ersten ist zu wissen des Gerichts-Herrn Recht zu richten. Derselbe hat zu richten über alle Händel und Frevel, bußwürdige Sachen, über Erb, Eigen, Leut und Gut und um alle Sachen, so nicht malefiz sind, nicht das Blut, so vor die h. Obrigkeit von Zug gehört. Ferner haben sie innert den Marken ihres Gerichtskreises nach Gestaltung der Verhältnisse, Zeiten und Bedürfnisse Gebote und Verbote, Satzung und Verordnung zu erlassen, ausrufen zu lassen, in allen Sachen, welche nicht die h. Gerichtsbarkeit berühren.

86. Gebote und Verbote, so die Obrigkeit von Zug in oder außerhalb der Kirche zu Risch ausrufen läßt, (ausgenommen was das Malefiz betrifft) sind von den im Gericht Angesessenen nicht zu beachten, bis sie vom Gerichts-Herrn angenommen und seinen Amtsleuten ausgerufen und verkündet werden, bei Strafe. Nachdem diese Auskündigung statt gefunden, ist der Rath von Zug alsbald in Kenntniß zu setzen.

Von den Bußen, welche über Frevel, die an der Kirchweih begangen, verfällt werden, kommt $^1/_3$ den Herrn von Zug zu für Schutz und Wehr (Landespolizei), die sie der Kirchweih geben (Vertrag-Brief v. 1490).

Von fremden Krämern, welche bei diesem Anlaß an Markttagen und anderen Anlässen sich einfinden, hat der Gerichtsherr das Standgeld zu beziehen.

[1]) Die Revisions- und Aufhebungs-Befugniß findet sich in den Vidimus Büchern d. h. in den v. den Obrigkeiten anerkannten Urbarien u. Compendien.

[2]) Die Artikel sind hier nicht in derjenigen Reihenfolge, wie sie untereinander im Hofrodel stehen, vorgetragen, sondern in Zusammenstellung der gleichartigen Materien. Die Zahlen sind diejenigen der Nummerirung im Codex. Wir finden auch für angemessen, von der alten Sprachweise Umgang zu nehmen und die Artikel in moderner Stylisation und Schreibweise zu geben.

88. Niederlassungs Verhältniß. Keiner, er sei Genoß (Buonas Bürger) oder Einsaß, ist berechtiget, einem Fremden (Auswärtigen) in seinem Haus Unterkommen zu geben, ohne des Gerichts-Herren Wissen, und ehe er sich mit diesem um den Einzug abgefunden, und ehe der sich Anmeldende über sein Mannrecht und Udel ausgewiesen hat, damit falls er mit Tod abginge, allfällig hinterlassene Kinder nicht etwa dem Herren oder der Genossame anheimfallen. Solche Einzugs-Vorschub-Leistungen hat jeder Gnoß, so wie er davon Kenntniß erhält, bei seinem Eide, dem G. Herren anzuzeigen, der nach Ermeßen Strafe zu verhängen hat. Einen Einsaß, der ungehorsam oder ungebührlich sich aufführt, kann der G. H. bestrafen und ausweisen.

90. Ein Genosse dagegen, der ohne Wissen und Zustimmung des Gerichtsherrn auszieht und sich außerhalb dem Gerichtskreis niederläßt, der verwirkt sein Genossen Recht. Will er es wieder erlangen, und der G. H. gibt die Zustimmung, so hat er den Einzug (Einkauf) zu entrichten. Bis dieses geschehen, wird er als Einsaß angesehen.

31–32. Von den Gnossen, wie von den Einsaßen, mußte der Herrschaft der s. g. Gemeind-Eid geleistet werden, der sie verpflichtet derselben Nutzen, zu wahren und Schaden zu wenden; ihre Gebote zu halten und ihren Richtern und Hofrechten sich zu unterziehen und nachzuleben: zu leiden, was sie hören und vernehmen, bei Strafe.

36. Ein Gerichtsangehöriger, der zu Streithändeln kommt, ist verpflichtet, Bürgschaft (Tröstung) zu verlangen. Kann er sie nicht erhalten, so soll er den Streitenden den Eid abnehmen. Würde er und diejenigen, die sonst noch anwesend sind, dem Eid nicht trauen, so ist der Angesprochene dem Richter zu überantworten. Sollte Widerstand gemacht werden wollen, so sollen alle Anwesenden, oder die dazu kommen um Beistand angesprochen werden, und diese bei ihren Eiden schuldig sein, Hand zu bieten.

37. Richter, Ammann und jeder Gerichtsangehörige sind verpflichtet gemäß ihrem Eid, wenn es der Gerichtsherr befiehlt, jemanden zu verhaften, solches zu thun und ihn dem Herrn zu überantworten. und nachdem sie ihm Degen und Gewehr abgenommen, in's Gefängniß zu führen. Wird derselbe vom G. H. in Gnaden genommen, daß er nicht in's Gefängniß muß, so hat er Urfehd zu schwören, das Widerfahrne nicht zu rächen nach Landesbrauch. Weigerung hat abermalige Gefangenschaft zur Folge und des Richters Urtheil (laut Vertrag-Brief zwischen dem von Hertenstein und denen von Zug). Würde einer, sei er Gnoß oder nicht, einem solchen Widerspänstigen in Gegenwart desselben, oder in anderer Weise, der Strafe entgegen Vorschub oder Hilfe leisten und dgl., der ist zu 20 ℔ Buß verfallen.

Bestellung des Gerichtes.

3. Es setzt der Gerichtsherr einen Richter, welcher mit vier oder sechs verständigen Männern als Fürsprechern das Gericht bilden, so zu sitzen und zu urtheilen hat, so oft solches von Nöthen ist.

4. Dieser vom G. H. den Genossen (Gerichtsangehörigen) gegebene Richter soll ein Jahr ihr Weibel oder Ammann sein und im Namen der Gerichtsherren als des obern Richters den Stab führen.

5. Der vom G. H. angegangene und zum Ammann gewählte Genosse hat auf Gebot des Herrn die Wahl anzunehmen, vermöge des geschwornen Eides und ist gehalten, für ein Jahr (wenigstens) Richter- und Ammanns-Stelle zu versehen. Würde der G. H. unter den Gerichts-Angehörigen keinen für tauglich erkennen, so steht ihm zu, einen solchen außer dem Gericht zuzuziehen, der dann, wenn er den Eid des Gehorsams zu leisten bereit ist, als Ammann seinem geschwornen Herrn die Stelle zu versehen hat.

Dieser Ammanns- oder Richters-Eid verpflichtet neben andern Richter- und Ammanns-Obliegenheiten auch denjenigen der Anzeige, wenn Bußwürdiges vorfällt, zur Arretirung, wenn Friedbruch stattfindet, und im Fall des Widerstandes zur Aufforderung an jeden Gnossen zur Hilfleistung. Wer dieser Aufforderung die Folgeleistung verweigert, den soll er dem Herrn des G. als dem Zwingherren vorzeigen.[1])

6. Der Ammann ist zugleich auch Bannwart mit der Competenz, Frevler zu pfänden um 2 ß für jeden Stock (gefällten Stamm). Bei erheblichen Eingriffen fällt der G. H. die Straferkenntniß.

7. Derselbe ladet zu Gericht und stellt ein Geladenes ab (An und Absagen) mittelst Verkündens in der Kirche zu Rysch am Sonntag vor dem Gerichts-Donnerstag.

8. Sollte inzwischen, ein auf letzterem vertagter Handel geschlichtet werden, so hat er als Weibel das Gericht wieder abzusagen und zwar spätestens am Vorabend des Gerichtstages.

14. Ordentlicher Gerichtstag war alle 14 Tag, am Donnerstag, und die Verhandlungen fanden auf der Schäflinenmatt statt, wenn der Gerichtsherr nicht anders verfügte.[2])

17. Stehen Fremde vor Gericht, so muß ihr Handel vor demjenigen der Angehörigen vorgenommen und abgeurtheilt werden.

13. Gemäß Gerichts-Leuten Ordnung haben die vier oder sechs Richter sich rechtzeitig einzufinden und ohne Ansehen der Personen

---

[1]) Im Hof Rodel steht wirklich „Zwingherr", wie es heut zu Tag noch im Volksmund üblich ist, an welcher Bezeichnung der Begriff von einem despotischen Charakter haftet, was vorurtheilig und irrig ist, da es sich nicht um's „Zwingen" handelt, sondern um den „Twing" (Gerichts Herrschaftsgebiet und Kreis . . .) — So führt das Verstümmeln der Wörter zur Entartung der Begriffe.

[2]) Wo diese Schäflinen- oder Schäffle Matt ist, konnten wir nicht erfragen, vermuthlich zunächst dem Schloß.

und ihres Vermögens und Stellungen u. s. w. und recht, wie Ehr und Eid es erfordern, zu entscheiden.

Zwei oder mehrere, die Geschwisterkind oder im zweiten Grad verwandt sind, können nicht im gleichen Gericht als Fürsprech sitzen. Ist eine Parthei mit einem Fürsprech im dritten Grad verwandt, so kommt dieser in Ausstand, und der Gerichtsherr oder sein Richter und Amtmann bestellt einen Ersatzmann. Unehlich Geborne sind von der Richter-Würde ausgeschlossen.

20. Von kauften Gerichten. In Folge von Beschwerden Seitens der Fürsprechen: daß ihnen das Gerichtssitzen wegen Läuf und Gäng, Zeitversäumniß und Zehrung bei den theuren Zeiten Schaden erwachse, den ihnen die Gerichtsgebühren nicht decken, so erfolgte unter Jkr. Erasmus von Hertenstein die Verordnung, daß, wer einen außerordentlichen Gerichtstag wolle, der habe mit Eid zu bezeugen, daß mit Versäumniß ihm der Handel zu wachsendem Schaden sei, und kann er das, so soll er für jeden Tag 50 ß. geben (wenn er ein Fremder ist,) und der Richter hat ihm Gehör und Urtheil zu geben. Ist der Rechtverlangende aber ein Gnoß, (Angehöriger) so hat der Richter mit 15 ß. sich zu begnügen.

15—22. Bei Mangel an Fürsprechen konnten zum Ersatz der Fehlenden beliebige Gnossen angesprochen werden, welche in die Pflichten und Rechte der vertretenen Fürsprechen traten. Der Vortragende („der die Red thuodt") hatte wie der ordentliche Fürsprech vorab 18 Pfennig zu beziehen nebst der Hälfte dessen, was durch den Spruch fällig wurde. Wovon die andere Hälfe dem Richter und den anderen Gnossen (Beisitzern) zukam.

23. Wenn zwei oder mehr Gnossen im gleichen Haus wohnen, aus welchem für obstehenden Fall Ergänzung angesprochen wird, so soll je der älteste zu Gericht kommen.

16. Der säumige Fürsprech, so nicht am Gericht oder säumend erscheint, verfällt, giltige Entschuldigung vorbehalten, in eine Buße von 1 Pfund, so den Richtern und den Beisitzern zukommt.

10—16. Zur Löhnung des Richters und Ammanns gehören vorab die Bussen, welche vor dem Gericht fällig werden, die nicht über 3 ß. gehen. Dann die Hälfte der Zeugen Gebühr. Eine Parthei, welche Zeugen und Kundschaften aufführt, hat für jede 18 Angster zu erlegen. 18. Die andere Hälfte beziehen die Fürsprecher. Die Offizialen waren nicht verpflichtet, ein Zeugen-Verhör vorzunehmen, ehe diese 18 Angster erlegt waren.

9. Ein Richter, der kein eigenes Holz hätte, kann sich, jedoch mit Maaß, für seinen Beheizungs Bedarf aus dem Herrschafts Wald beholzen, nämlich in den Vorhölzern zu hauen und auch zu Weihnachten eine s. g Weihnachts Buche aus dem Kirchberg Wald. Alles nach Wissen und Einverständniß des Herrn.

27. Von der Appellation. Gegen Urtheile die nicht anerkannt werden wollten, wurde an den Gerichtsherren unter die Linden appel-

lirt, (insofern selbstverständlich er nicht selbst dabei betheiliget war). Es stund ihm zu, sofort den Entscheid zu fällen, oder sich die Urtheile in Schrift geben zu lassen und zur Erdaurung und Berathung sich Zeit zu nehmen und das Gericht zu vertagen. Was er dann dem meistbietenden Gericht zuspricht, dabei mußte es sein Verbleiben haben „und nit witer kommen."

28. Wer appelliren wollte, mußte sich dazu erklären, ehe das Gericht „ufstand" (die Gerichts-Sitzung aufgehoben war), und es dann unter acht oder 14 Tagen thun. Auf solche Erklärung hatte der Appellierende sofort 15 ß. in das Gericht zu legen und bevor dieses geschehen, hatte der Appellierende auf kein Urtheil Anspruch zu machen. Desgleichen mußte kein Urtheil gefällt werden, bevor jede Parthei Bürgschaft oder Pfand für ein viertheil Wein geleistet. Demjenigen, zu dessen Gunsten das Urtheil gefällt wurde, wurde das Pfand wieder behändiget. Die andere Parthei mußte es lösen „vmb den Wyn."

Ansprach und Schulden betreffend.

8. Wie ein Richter um gichtige Schulden Pfand geben soll. Um unbestrittene Schulden hat der Richter Pfand-Hinterlage zu verfügen, von Einheimischen wie von Fremden, mit Competenz sie dem Ansprecher auszuhändigen, wenn sie vom Schuldner innert 14 Tagen nicht gelöst würden, welche jener verkaufen (verwehrten) mag. Falls der Erlös davon die Schuld übersteigen würde, hat der Ansprecher dem Schuldner den Mehrbetrag zu behändigen. Wäre derselbe geringer, so kann vom Richter zur Ergänzung weiteres Pfand verlangt werden, bis der Ansprecher gedeckt ist.

11. Für Handlungen, die nicht im Gerichtskreis statt gehabt und abgemacht wurden, kann ein Fremder einen anderen Fremden nicht mittelst Verarrestierung (Verpieten) belangen.

12. Will ein Gnoß einem Fremden Arrest legen, so soll der Richter sofort die Sache zur Hand nehmen („fürderlich vnd zuo stund Richten"), damit der Fremde nicht den ordentlichen Gerichtstag abwarten muß.

24. Bei bestrittenen (myßgichtigen) Ansprachen hat Kläger den Bestreitenden seiner Schuld zu überweisen, kann und ist dieses geschehen, so ist dem Schuldner vom Gericht Pfandleistung aufzuerlegen, und Ansprecher kann noch am Gerichtstag (von Stunde an) das Pfand versilbern.

25. Leistet er weder Zahlung noch Pfand, so ist er zu 3 Pfenning mehr verfallen, als die Schuld beträgt. Ist Ansprecher weiter veranlaßt zu klagen, so verfällt er zu 3 ß. zu Gunsten des Klägers und dreifacher Buß dem Richter. Würde wieder nicht Zahlung erfolgen und deshalb eingeklagt, so verfällt Schuldner zu 3 ℔ dem Ansprecher, 9 ℔ dem Richter. Muß ihm nun auch bei dieser dritten Buoß gebothen werden, so folgt Einsperrung, bis den verhängten Ansprachen Genüge geleistet ist. Es sollen alle die Bote je innert 14 Tagen vor sich gehen.

26. Ein im Gerichte Ansäßiger kann auch einem Ansprecher Pfand geben, wenn er will, ohne Bot Seitens des Richters, welches Pfand dann gleiches Recht hat, als wenn's gebothen wäre. Dieses soll 14 Tag hinter Recht liegen. Erfolgt in der Zeit die Lösung nicht, dann mag Ansprecher „sin zychen vnd tragen wo er will."

69. Ansprachen auf nicht mehr Lebende können nur Berücksichtigung und Recht finden, wenn sie mit Siegel und Brief oder eidfähigen Kundschaften erhärtet werden können, und daß sie bei Lebzeiten des Schuldners schon geltend gemacht worden sind, ausgenommen die Verschreibung oder Ansprache wäre noch nicht fällig gewesen. Ohne diese Beweismittel sind sie ungültig, und ist der Ansprecher überdies noch zu einer vom Gerichtsherrn zu verhängenden Geldstrafe und Thürmung auf acht Tage und acht Nächte verfallen.

94. Kauf, Tausch und Märktungen, welche im Gericht gemacht werden, sind innert einem Monat anzugeben, damit keiner mit seinen Rechten vor den ordentlichen Gerichtsherrn oder seinem Ammann zu gelangen gesäumt und dieselben gefertiget werden. Wofür die Partheien von je 100 Gl. Werthes, 10 ß. Fertigungs Gebühr zu erlegen haben, und worauf der G. H. die Fertigungs Akte besiegelt. Umgehungen oder Hintergehungen sind der Strafe verfallen.

Bürgschaft und Gutstehen.

33. Jeder im Gericht Ansäßige, der in Händel verwickelt ist, ob er da eigen Dach und Gut hat, ist zu Bürgschaft Leistung verpflichtet. Verweigert er sie, so wird er in's Gefängniß genommen, bis er sie leistet. Sind die Händel oder Frevel von solchen im Gerichtsgebiet verübt, welche nicht in demselben sich aufhalten, so haben sie Bürgschaft zu leisten, daß sie vor Gericht erscheinen wollen.

34. Hätten die Streitbetheiligten, so nicht Gerichtsangehörige sind, Besitzthum im Gericht, so soll auf solchen Beschlag gelegt werden bis Austrag der Sache.

35. Ferner soll jeder Gnoß bei vorkommenden Streitigkeiten, nicht nur von den Streitenden für sie, sondern auch für ihre Freunde Bürgschaft nehmen, daß sie mit Wort und Werk das Verbürgte halten.

47. Werden zwei oder mehrere, Weib oder Mann, miteinder in Frieden genommen, die sollen für sich und ihr Frund, die sy zu erben und zu Rächen (?) hand den Friden halten und der soll bliben, nach Satzung und Ordnung von Zug und wie derselbe an einer ordentlichen Lands-Gemeinde in Zug nachgelassen wird, so soll auch dieser Friede nachgelassen sein. Wo man aber Stöß und Spän wüßte, aus denen Unruhe entstanden, da sollen die Betheiligten in Frieden genommen werden in Monatsfrist.

48. Wer für den Andern tröstet (Bürgschaft leistet), der soll diesen, für welchen er getröstet vor den Richter stellen, der dafür Tag gibt, (Gericht ansetzt), oder aber gewärtigen, was verfügt wird, insofern sie sich nicht gütlich verständigen.

49. Nachdem ein solcher Bürge vor Gericht gestanden und sich der Bürgschaft entladen will, so hat er es vor Gericht zu eröffnen. Wollte der eine (von sich aus) der Bürgschaft sich entwinden („nicht trösten vnd dem Gericht entwychen"), der ist vorzuladen und bei seinem Gut zu behaften.

58. Kann ein Niedergelassener, dem nicht zu trauen wäre, keine Bürgschaft leisten, von dem mag der Richter nehmen, was Rechtens ist (das Recht nehmen).

67. Um in einem Handel als Kundschaft oder Beweisleister auftreten zu können, erfordert es der Leumund, daß es nicht aus Feindschaft noch aus Erkenntlichkeit geschehe, sondern daß die lautere Absicht, wahrheitsgetreue Auskunft zu geben, zu Grunde liege. Wer dawider handelt, ist zu einer Strafe von 10 ℔ verfallen.

Um einer Beweisleistung, Zeugnißabgabe wegen („so die sach vmb Eydt vnd ehr were, darumb die Beweysung beschicht") soll Niemandem weder Guts noch Schädliches werden. Würde etwas Erweisbares der Art vorgehalten sein, ohne daß es angezeigt würde, so sind beide Partheien straffällig.

68. Wer seinem Gegner (gegen Secher) sein erlangtes Recht oder die mit Recht erkannte Kundschaft hintertreibt und abstellt, ohne des G. Herrn oder des Richters Wissen, der fällt ebenfalls der Strafverfügung des G. H. anheim.

Verfahren der Betreibung von Ansprachen in Liegendem.

Wer im Gericht sein liegendes Gut für Forderungen verpfändet, und dafür, vom G. Herren besiegelte Pfandbriefe aushändiget, welche Ansprache dann allem noch nicht Verkauften (Verschriebenen) vorgeht, aber auf bestimmte Zeit und Tag für Kapital oder Zins nicht bezahlt, gegen solchen wird in folgender Weise vorgegangen: Vorerst hat Ansprecher dem Schuldner durch den Richter oder Amtmann zum Zahlen bieten zu lassen (erstes Bott), wofür dieser 3 ß. erhält. Wird innert 9 Tagen nicht bezahlt, so wird in gleicher Weise das zweite Bott gelegt. Wird diesem innert 14 Tagen nicht nachgelebt, so kommt die Sache vor Gericht, vor welches Ansprecher und Schuldner zu laden sind. Ansprecher bringt seine Klage vor und verlangt, daß ihm das verschriebene Pfand mit Urtheil und Rechten zuerkannt werde, welchem mit üblicher Erkenntniß entsprochen wird, mit dem Zusatz, daß Schuldner innert 6 Wochen und 3 Tag das Unterpfand wieder zu lösen berechtiget ist, im nicht lösenden Fall der Ansprecher dann dasselbe an sich ziehen und benutzen oder auch zur Deckung seiner Forderung verkaufen kann, unbeschadet jedoch für solche, die ein besseres Recht (Vorgänge) hätten. Und wenn dann nach Ablauf dieser 6 Wochen innert einem Jahr und 1 Tag die Lösung nicht erfolgt ist, dann kann der Ansprecher für sein nun vollständig verfallenes Gantrecht vom Gerichtsherrn den Gantbrief nehmen und über das Unter-

pfand als sein Eigenthum frei verfügen, unbenommen die Berechtigung, dem Schuldner des Fernern noch die Lösung zu gewähren.

In gleicher Weise soll auch bei Ansprach auf verfallenes Erbgut im Liegenden verfahren werden.

Wer diese Ordnung und Satzung nicht befolgt, ist dem Gerichtsherrn zur Ungnad verfallen.

69. Erbrecht. Die Beerbung der Eltern und Großeltern geschieht unter den Kindern und Kindeskindern zu gleichen Theilen. Als Norm des Erbrechtes, in dem Gericht zu B., gilt allzeit, daß bei fälligem Erbgut die nächsten in der Linie der Bluts Verwandtschaft auch die nächsten Erben sind. Besondere mit Genehmigung des Gerichtsherrn errichtete Verkommnisse und Vermächtnisse vorbehalten.

71. Die Verlassenschaft von ledigen oder im Gericht unehlich gebornen Personen, die keine Leibes-Erben hinterlassen, verfällt als „Fryguott" dem Gerichtsherrn. Solche Erblasser können indessen, wenn sie gesunden Verstandes sind, mit dem G. Herrn eine Auskaufs-Verständigung treffen, wozu derselbe unter Berücksichtigung der Umstände nach Billigkeit sich abfinden mag.

Im Uebrigen soll es beim gemeinen alten Rechte bleiben, gemäß welchem keine ledigen und neben der Ehe erzeugten Geschwister einander erben sollen, es sei denn, daß durch Auskauf oder Vertestamentirung in obgedachter Weise eine Ausnahme gewährt würde. „Sunsten soll als dann nachdem Abkauf geschehen, die Erbschaft fallen „hinder sich an desselben ledigen oder unehlichen Personen, Vaters nächsten Erben ohne gefahr" d. h. die Kinder eines Unehlichen erben nicht.

Zu Vergabungen, letzten Willensverordnungen, Testamenten ist jeder im Gericht wohnende berechtiget gemäß alter Ordnung nach Gefallen durch Gott und Ehr oder sonsten, jedoch ohne wichtige und rechtmäßige Ursache nicht zum Nachtheil der nächsten Erben bis zum dritten Grad, und mit Beachtung nachfolgender Bestimmungen zu vermachen.

1. Will Jemand zu Gunsten eines Andern einen Theil von seinem Gut, viel oder wenig vergeben, sei es zu einem Leibding, oder zu eigen, so kann er das, und es muß anerkannt werden; es darf jedoch den 3. Theil der Verlassenschaft nicht überschreiten, damit nicht die rechten Erben allzusehr benachtheiliget werden, indem eine solche theilweise Enterbung bis auf den dritten Grad, ohne besondere außerordentliche Ursachen, nach älterm Recht und Bruch nicht zulässig und nicht zu bewilligen ist.

2. Soll solches geschehen bei gesundem Leibe und „ohne füorung vnd Stab, von vnd us siner Wohnung, vnder fryem Himmel, by vollem Tag vnd one genötiget vnd trängen." Die testirende Person darf nicht unter 14 Jahre alt sein, und ist's eine Weibsperson, so hat sie ihren rechtmäßigen Beistand beizuziehen.

3. Soll der Akt mit Wissen der Gerichtsherren und in Versammlung (vor) eines vollkommenen ordentlichen Gerichtes, sammt den

geschwornen Fürsprechen, geschehen. Diesem eröffnet der testiren Wollende, was er zu vermachen gedenkt, so dann vor dem Richter und dem ganzen Gericht den mit dem Vermächtniß bedachten Personen kund gethan wird. Hierauf erläßt das Gericht seine Erkenntniß. Dann werden die Partheien um ihre Meinung und Willen angefragt. Auf beiderseitig erfolgte Einverständniß-Erklärung, soll zum dritten mal an ein Recht gelassen werden (nochmalige Aufforderung zu allfälligen Einwendungen), worauf das Vermächtniß als zu Recht und in Kraft bestehend erklärt und den Bedachten als rechtlich zustehend und übergegangen zuerkannt wird. Will sodann Jemand über die Verhandlung Urkund haben, so soll sie ihm auf dessen Kosten ausgefertiget und mit dem Gerichtssigill versehen zugestellt werden.

4. Das mit Beachtung dieser Bestimmungen nun entstandene Testament ist sofort auszufertigen. — Die Testirenden können ihre Verfügungen immerhin wieder aufheben, wobei die gleichen Formalitäten zu beachten sind, welche zur Errichtung beachtet werden mußten. Hatte der Testirende keine leiblichen Erben, Kinder oder Kindeskinder bis zum dritten Grad, bekäme aber solche in der Folge, so bedarf es zur Widerrufung der Vermächtnisse jener Formalitäten nicht. Solche werden durch das nunmehrige Dasein von Leibes-Erben ungiltig.

5. Nach Genehmigung und Zuerkennung der Vermächtnisse, aber ehe die drei letzten Rufe von dem Richter gethan, soll die Tare von Testator erlegt werden und zwar auf je 100 Gl. testirten Werthes 7 Plappart. Dasselbe ist auch zu leisten bei der Widerrufung. Diese Gebühren werden unter die Richter und Fürsprecher vertheilt.

72. Des Zugrechtes (Zügig) halber ist's im Gericht alter Gebrauch und Recht, daß ein G. Angehöriger, der mit Feuer und Licht (eigenen Herd) seßhaft ist, um Käuf die innert den Gerichts-Marken geschehen, den Kaufschilling erlegen und den Kauf zu seinen Handen ziehen kann. Doch solches habe innert Jahresfrist zu geschehen. Unter den Gerichtsangehörigen kann keiner dem Andern den Kauf entziehen. Vorbehalten, vorgegangene durch Kundschaft, Siegel und Brief zu belegende Verständigungen, so auch gegenüber Nicht Gerichtsangehörigen Geltung hatten.

Zu weiterer Erläuterung dieses Artikels wurde von Schultheiß Ikb. von Hertenstein verordnet, daß auch Güter, die aneinander stoßen, und wenn kundlich, daß sie vor viel oder wenig Jahren zusammen gehört hatten, einer und anderseits das Zugrecht haben sollen, in obstehender Weise und Form . . Eine spätere Hand (Nikl. v. H.) fügt bei: 1514 beschechen, daß ein Gerichtsherr um dergleichen und andere Sachen zu meeren und zu mindern und zu setzen Befugniß habe.

73. Verjährung im Besitz. Wer 9 Jahr und 10 Laubrisenen in unangefochtenem Besitz von Gülten, Geld, Liegendem oder Fahrendem in Folge zur Zeit entstandenen Ansprache sich befindet, das soll als ein Recht und „habend gewär geachtet sein vnd verbleiben vnd er dabei geschirmt und geschüzt sein." Ausgenommen sind jedoch die Fälle

wo ein Gegen-Ansprecher in der Zeit Landes abwesend war, oder wenn erwiesen würde, daß ein solcher wirklich in der Zeit seine Ansprache kund gethan und geltend machen wollte, oder daß er dieselbe gar mit Siegel und Brief ausweisen könnte.

Straffällige Vergehen und Strafen.

39. Wer zur jährlichen Eides Leistung, mit welcher dem Gerichtsherrn Gehorsam zu schwören ist, insofern er im Gericht niedergelassen ist, am Schwörtag ausbleibt, oder die Satzungen und Rechte anzuerkennen und zu befolgen nicht schwören wollte, dem soll kein Recht weder gesprochen noch gehalten werden, weder Fremden noch Angehörigen gegenüber. Auch hat eine Gegenparthei nicht Rede zu geben, betreff es Ehr oder Gut, bis er sich als gehorsam erzeigt. Doch nur in Sachen, welche im Gericht sich zutragen. Einen solchen Ungehorsamen kann und mag der G. H., seinen Rechten gemäß, zu warnendem Exempel überdies noch strafen.

63. Eidbruch. Wer seinem vor Recht (dem Richter oder seinem Statthalter) abgelegten Gelübde, Bürgschaft, Eid, übersieht (nicht nachlebt) und bricht, der soll gehalten und gestraft werden als ein Meineidiger, den der Herr des Gerichtes nach Ermessen in's Gefängniß setzen kann, bis er seinem Eide Genüge geleistet und schwört, sich für diese erlittene Strafe an Niemandem zu rächen.

43. Wer Haftbarkeit, Bürgschaft (Tröstung) oder Frieden verweigert und auf dreimalige Aufforderung nicht entspricht, ist ohne Gnad' in eine Buße von 4 bis 10 ℔ verfallen, und was einem solchen Leids an Leib und Gut widerfährt, (Todtschlag ausgenommen) hat er an sich zu tragen, und wer es ihm zufügt, sich nicht zur Rechenschaft zu stellen „ungefecht bliben."

65. Wieder Recht außer Gericht abverwandelte, veräußerte „entwerte oder entfuörte" Pfand, sind zu ersetzen (wiederwähren und bekheren), und überdies der Gegenparthei 30 ℔ und dem Richter das dreifache zur Buße zu zahlen.

64. Wer einen an Pfanden betrügt, in welcher Weise es geschehen, hat Ersatze zu leisten, (entringen) und überdies 15 ℔ unnachsichtlich zu erlegen.

66. Das Pfand nehmen (auf Schuldner-Gut greifen) ohne des Richters Mitwirkung und Wissen, wird mit Ersatzleistung und 30 ℔ zu Handen des Gegners und das dreifache zu Handen der Richter bestraft. (Gleich wie die von Zug in ihren Gerichten es halten.)

76. Versetzen der Marchsteine, Austhun und Beseitigen von Ehehaftem Bäumen und ander der Artiges, oder wer einem sein Eid schältet, oder einen „heimsucht", wird auf Gnad zu 9 ℔ für den Kläger nnd das dreifache für den Richter gebüßt.

87. Des Ueberzäunens halber d. h. wenn einer in Feld oder Wald zum Nachtheil des Nachbars den Zaun versetzt, ist gesetzt, daß dieser den Thäter aufzufordern hat, den Haag wieder an seinen

früheren Platz zu stellen. Wird nicht Folge geleistet, so läßt er ihn auf den Platz citiren und vier Schatzungs Männer zuziehen, welche bei Richtigbefund der Klage, den Beklagten auffordern den Haag unverzüglich an seinen gehörigen Platz zu setzen. Kläger hat sodann jedem der Schiedsmänner 2 ß und der Frevler dem Kläger soviel-mal 3 ß zu bezahlen, als der versetzte Haag oder Haagtheil Stecken hat. Sollte der Frevel von Bedeutung sein, so mag der Richter schärfere Büßung verhängen. In jedem Fall hat der Beklagte dem Kläger alle Unkosten zu vergüten. Würde aber des Letztern Klag und Angabe als nichtig erkannt, so hat er die gehabten Auslagen an sich zu tragen und überdies noch die Kosten, die der Angeschuldigte gehabt hat.

78. Wenn einer sein Vieh im Land des Anderen äzen läßt, und Letzterer will auf Entschädigung Anspruch machen, so sollen 5 Männer des Gerichtes den Schaden schätzen, und der Angesprochene hat nach Befund den Schaden auf dem Platz gut zu machen, den Schätzern oder Schiedsmännern 30 ß. zu zahlen, überdies die Strafverfügung des G. H. zu gewärtigen.

77. Holzfrevel, unbefugtes Fahren und Gehen durch das Gut eines Anderen, Uebertretung erlassener Verbothe, werden so oft es geschieht mit 3 ß. bestraft, in Verbindung mit §. 6., wenn's Holzfrevel betrifft.

74. Um ein vorgebliches Eheversprechen (ansprach auf eine ungychtige Ehe) zu Geltung zu bringen, muß der oder die für die Berufung auf das vorgebliche Versprechen Bürgschaft leisten, daß er oder sie den angesprochenen Theil mit den geistlichen Rechten belangen wolle und zwar im Verlauf des nächsten Monats. Kann die Ansprache bezeugt und Aufrecht gehalten werden, gut, — wenn aber nicht, so ist der ansprechende Theil ohne Gnade zu 10 ß Pfenning Buße verfallen, und hat dem anderen Theil alle gehabten Kosten zu vergüten.

75. Wer Kinder unter 20 Jahren verkuppelt ohne Wissen und Willen ihrer Eltern und Vögte, ist unnachsichtlich der Buße von 10 ß Pfenning der klagenden Parthei, und des dreifachen an die Richter verfallen.

84. Daß „Ueberfüllen" mit Speisen und Trinken über Natur und Gebühr so, daß Erbrechen erfolgt, wird mit 5 ß und 24 Stund Einsperrung gebüßt.

81. Wer Gott lästert, bei Gott, seinen Leiden, Marter, Kreuz und hl. Sakramenten schwört, oder der artiger ungebührliche Ausdrücke und Betheuerungen sich bedient, wird mit Bezahlung von 40 ß gebüßt, und jeder Gerichts Angehörige ist bei seinem Eide verpflichtet, einen solchen Lästerer dem G. H. zu verzeigen, damit ein solch' schweres Vergehen noch weiter gestraft werde, ja daß, falls die Lästerung sehr schwer und arg gewesen, der Lästerer der h. Obrigkeit von Zug überliefert werden könne, (wenn der Fall ein Urtheil auf Strafe an Leib und Leben in Frage bringen könnte.)

Wer ein Stück Vieh, das ihm gefallen ist, nicht sofort einscharrt, der bezahlt zur Buß 15 ß und ist für den Schaden, der durch Unterlassung veranlaßt wird, haftbar.

44. Wer Trostung und Frieden mit Worten bricht, verfällt ohne Gnad' in die Buße von 50 ß Pfenning, welche dem Herrn zukommen.

45. Der Friedbruch mit Werken wird zur Verurtheilung an Ammann und Rath von Zug gebracht (4. Vertrag zwischen diesem und Jkb. von Hertenstein 1525).

Wird eine Strafe an Leib und Leben verhängt, so hat Zug dem von Hertenstein nichts abzutragen. Ergeht aber die Strafe nur auf Gut, so fällt dem Junker als dem Gerichtsherren der dritte Theil und zwar ohne Abzug. Mußten zur Ermittlung des Friedbruchs Kundschaften zugezogen werden, so trägt Zug die Kosten, wenn derselbe mit Werken statt gefunden. Hingegen der Herr zu Buonas, wenn solcher mit Worten geschehen.

46. Flüchtet sich ein Friedbrecher und erscheint später wieder im Gerichtsgebiet, so soll der G. H. ihn als seinen „Unterthanen" verhaften und in's Gefängniß setzen und dem zuständigen Gericht überantworten; worauf hinsichtlich der Bestrafungs-Competenz und Bußentheilung nach obstehender Satzung zu verfahren ist.

56. Werden Scheltungen: wie Mörder, Ketzer, Dieb, Brandstifter eingeklagt, so ist der Scheltende vom Richter in Haft zu ziehen. Will jener dem Bescholtenen gegenüber das Zugerufene erhärten, so mag er es thun. Will oder kann er das nicht, so hat er dem Bescholtenen in der Pfarr-(Lüth) Kirche zu Rysch öffentlich abzureden, die Scheltungen zu widerrufen, und ist dem Secher 50 ß und dem Richter auf Gnad' das dreifache zur Buß verfallen.

57. Desgleichen hat öffentliche Abbitte in der Kirche zu leisten, und (nur?) 13 ß den Klägern und dem Richter das dreifache zu zahlen, wer (sei er Mann oder Weib) Jemanden öffentlich: Dieb, schlechter Mensch, Hur und dgl. gescholten, oder gesagt: er habe Jemandens Mutter, Schwester oder Tochter „g'heit" (geschändet) oder sonst Ehrverletzendes der Art.

53. Das Herausfordern aus dem Seinen, so da geschieht mit den Worten: „Bist du ein Bidermann so komm heraus" (geschieht es über Frieden aus Streitsucht) ist Friedbruch mit Worten. Entsteht daraus eine Schlägerei, so ist es Friedbruch mit Werken. Wer einen herausfordert, mit dem er nicht in Frieden ist, der zahlt so vielmal 18 ß, als das Haus des Geforderten Raffen hat. Wird der Streitsuchende vom Herausgeforderten mißhandelt, so hat dieser nichts zu verantworten und jener das ihm Geschehene an sich zu haben.[1])

---

[1]) In diesem Herausforderen, so unter den Raufbolden früherer Zeit mehr gebräuchlich war, als in unserer, mag wohl das jetzt noch geläufige „Hohrus" (von heraus) seinen Ursprung haben.

54. Das Auspassen auf offenen Wegen oder im Hinterhalt, in der Absicht einem Leids zu thun, wird, wenn's zur Tagszeit geschieht d. h. zwischen beiden Betgloken, mit 50 ß, und geschieht's zur Nachtzeit und gar mit bewaffneter Hand, mit 90 ß, 4 Tag Thürmung ohne Gnad', bestraft. Was derjenige, auf den gepaßt worden, dem Auspassenden, anthut, das hat dieser an sich zu tragen und jener kein Rede und Antwort zu geben, ausgenommen wenn Todtschlag erfolgt, welcher Fall zur Beurtheilung an Zug überwiesen wird.

55. Dasselbe soll auch gelten gegen das s. g. Ueber oder vorlaufen (Abpassen, Ueberfallen) sei es im Eigen oder Miethe, Haus, Speicher, Feld, aus was Ursachen es geschehen mag. Sollte dem Ueberfallenen Schaden an Leib oder Gut wiederfahren sein, so ist der Thäter noch der Strafe verfallen. Dem Angegriffenen soll seine Aussage als giltige Kundschaft geglaubt und angenommen werden.

40. In Folge Verständigung zwischen Leodegar von Hertenstein und dem Rath von Zug wurden fur Streitanlässe in Wort und That, da hiefür bis anher keine Behandlungs-Normen bestunden, folgendes festgestellt:

41. Bei Streit mit Worten soll der Anfänger, der da als Anläßer erfunden wird, wenn er den anderen an den Ehren gescholten und Schimpfworte ausgestoßen, die der Richter als solche erkennt, als der Schuldige behandelt und der Andere frei gelassen werden. Kann er die auferlegte Genugthuung und Schadenersatz nicht leisten, so wird er mit Gefangenschaft und einem weitern Strafurtheil belegt. Zur Erläuterung, was anläßig und welche Worte anläßig seien, ist gesetzt: es sei anläßig, wenn einer den anderen böswilligerweise lügen hieße, oder ihm sagen würde: „du mußt's thun," ihn dazu mit Schwur und Fluchen schelten, „du mußts thun, du solleſts g'heyt haben," solch' anläßig Worte sind Bußwürdig.

50. Schlägereien. Wer, sei er Mann oder Weib, einen anderen blutig, oder böswillig zu Boden schlägt (herdfällig macht), ist zu 3 ß für den Gegner und $2^1/_2$ ß für den Richter Buß verfallen.

51. Wer mit bewaffneter Hand auf einen eindringt, oder (freventlich) schlägt, ohne ihn „blutgüßig" zu machen oder herdfällig, wird mit 9 ß. für den Mißhandelten, $2^1/_2$ für den Richter gebüßt.

52. Wird einer in seinem Haus oder auf seiner Miethe (in seinem Zins) verletzt, gehauen oder gestochen zu Boden oder blutig geschlagen, so büßt der Thäter mit soviel mal 5 ß als das Haus Raffen hat.

58. Entstehen aus der Schlägerei, mit oder ohne Stock, Verwundungen, so hat der Verletzende dem Verletzten Pfleg und Arzt zu bestreiten, zur Straf dem Richter zu geben wie vor, bei §. 50 gesetzt ist.

59. Wird der Verletzte in dem Maaß leidend, (krank) daß er Abwartung haben muß, oder daß ein Freund ihn pflegen will, diesem

hat der Thäter ein oder zweimal die Zehrung zu zahlen, desgleichen auch dem Arzt wenn dieser ein oder zweimal bei ihm ißt. Würde dem Wirth d. h. demjenigen, in dessen Haus der Verwundete Aufnahme erhalten, der Wunden wegen das Bett beschädiget oder zernichtet, so hat Thäter es zu ersetzen.

42. Thätlichkeiten, wo einer mit bewaffneter Hand auf einen andern eindringt, schlägt oder ein Messer zuckt (kurz oder lang) oder Gewaltsam (fräven) Hand anlegt, und den Anderen stoßt, das ist Anlaß mit Werken. Wenn hingegen der Angegriffene gegen diesen Anlässer zuckte (ebenfalls das Messer zieht), ihn stechen oder hauen würde, so hat derselbe Folgen und Schaden an sich zu tragen. Würde hingegen der Anfänger der Verletzende sein, so ist er dem Gericht und dem Gerichtsherren zur Bestrafung verfallen. Sollte aber dieser Friedbruch mit Werken Tödtung zur Folge haben, so ist der Handel an Ammann und Rath von Zug zu überantworten. Für Weiteres wie §. 45.

60. Für Schmerzen, Zeitverlust oder Lähmung leistet der Thäter, was Richter und Gnossen für recht erkennen. Ein Lahmgeschlagener, ob er Jahr und Tag liegen müsse oder sich stelle, ist vom Arzt zu untersuchen, und Thäter hat je nach Gestalt und Befund der Sache in bescheidentlichem Maaß für den Schaden gut zu stehen und Bürgschaft zu leisten.

61. Ferner ist gesetzt, daß ein Verwundeter nicht außer den Gerichtskreis entfernt werde ohne Wissen des Gegners, und Er soll vorher untersucht werden von einem Ammann und den Vieren des Gerichtes mit Zuzug des Schärers, ob er Pfleg und Behandlung beürfe oder nicht.

62. Will ein Mißhandelter oder Verwundeter, ungeachtet er als der ferneren Pflege zu entlassen erkannt würde, dennoch eine solche ansprechen, so hat er und nicht sein Gegner die Kosten zu tragen. Für die Wundschau und Erkenntniß sind dem Ammann und den Gerichtspersonen 20 ß. zu erlegen.

82. Strafwürdige Fälle dürfen ohne des Gerichtsherrn Wissen nicht geschlichtet und nicht abgethan, sondern müssen ihm verzeigt werden. Mit seiner Zustimmung mag dann, wer sich dazu geneigt findet, zur gütlichen Erledigung mitwirken, jedoch ohne Eintrag an den Bußen. Würde eine Vermittlung oder Niederschlagung ohne des Herren Wissen, so daß die Bußen umgangen werden möchten, so ist jeder Gerichtsangehörige und Niedergelassene bei seinem Eid verpflichtet, Anzeige zu machen. Der oder diejenigen, welche diese Verzeigung unterlassen und den Fall verheimlichen helfen, sind in die gleiche Strafe verfallen, wie die zu Verzeigenden.

85. Vorkommenheiten und Fälle welche in diesem Hofrodel nicht speziel aufgeführt sind, haben der Gerichtsherr und ein Ehrsam Gericht nach gewissenhaftem Ermessen zu vermitteln oder mit Urtheil zu erledigen. Uneingreifbar in die Competenzen der hohen Gerichte von Zug.[1])

[1]) In anderer Schrift steht dabei: „das verstat sych was den Blutban betresse."

Das sind laut dem Hofrodel die Hauptbestimmungen, nach welchen in Civil und Strafen-Sachen im Gericht Buonas ehemals vorgegangen wurde. Der Leser wird wohl auch gefunden haben, daß in jenen Zeiten ein etwas Speditiveres Verfahren Regel war, als in den gegenwärtigen.

Neben gerichtlichen Rechten und Competenzen hafteten an der Herrschaft dann auch dingliche Rechte und Ehehaften. Sie hatte das Fahr, auf einer gewissen Ausdehnung des Sees; die Fischenzen, sowie die Wirthschaft, sämtlich Lehen des Schloßherren, deren Inhaber zugleich Beammte des Gerichtes waren, welche ihren besondern Eid zu leisten hatten.

Um das Fischenzen Gebiet bestehen Marchbestimmungen, welche durch Spruchbriefe und Verständigungen verschiedener Zeiten näher erörtert und bezeichnet worden, aber immer für die fern stehenden noch unbestimmt genug, um nicht genau den Umfang vorzeichnen zu können. Stadlin[1]) gibt folgende Marchbeschreibung von dem herrschaftlichen Fischenzen Gebiet. „Wo zwischen Zweieren und „Buonas der 22ste Stein der Gerichts- oder Herrschafts-Aus-„marchung steht, läuft unter einem Winkel von 81° mit dem „Schloß (?!) eine Linie 3000 frz. Schuh lang in den See; zieht „sich dann 1500 Schuh außer dem Schloß Eck herum bis neben „den Aabach, in welchem sie unter einem stumpfen Winkel, dessen „Schenkel 2400 Schuh lang ist, einsenkt." Diese Beschreibung, wenn auch an topographischer und geometrischer Klarheit ziemlich mangelhaft, läßt doch eine ungefähre Ausdehnung erkennen. Bestimmt ergibt sich daraus, daß die Fischenzen längs dem Ufer mit der Ausdehnung des Gerichtskreises conincidirt.

Im Interesse der Fischenzen oder gemein Nutzens, erließen die Obrigkeiten von Zug und Schwyz (1479) eine Fischerordnung für die Seetheile, die in ihren resp. Hoheitsgebieten liegen (Beilage III).

Anno 1591 1 März verkauft Niklaus von Hertenstein ein Stück See auf der Böschenrother Seite an einen Oswald Gügler zu Oberrysch-Anstoßend an die Gerichtsmarchung, wo Gügler bereits auch einen vom Herrn v. H. abgetretenen Fischenzen besaß. Darob hatte Käufer an eine für die Hertensteine gestiftete Jahr-

---

[1]) Bd. II. 153. Note. Die Quelle aus welcher Stadlin diese Marchbestimmung geschöpft haben mag, kennen wir nicht. Auf unseren weiten Wanderungen in den Buonasischen Archivalien sind wir derselben nicht begegnet.

zeit dem Pfarrer zu Ryſch 14 Balchen zu geben. Der Kauf erging um 95 Gl., wovon 30 Gl. auf das Unterpfand geſetzt, mit Zins v. 1 Gl. 20 für eine ewige Jahrzeit zu halten auf unſer l. Frauen Geburtstag mit 4 Prieſtern, für den Hrn. v. H. und ſeinen Nachkommen. Bei einem allfälligen Wiederverkauf iſt dem Verkäufer der Zug um denſelben Preis vorbehalten und zugleich anbedungen, daß dieſe Fiſchenzen von dem Oberryſcher Hof nicht ſollen getrennt werden. Den vom Käufer beſonders aufgeſtellten Verbindlichkeits-Act ſiegelte Namens desſelben H. Beat Zurlauben alt Ammann von Zug.

In Folge Verordnung des Rathes von Zug 1613, welche die Einſtellung des Hürligfanges geboten, wendet ſich derſelbe auch an den Hr. zu B. mit dem Anſuchen, ein Gleiches auf ſeinem See zu thun, da es zum Nutzen ſämtlicher Fiſchenzenbeſitzer gereiche.

Anno 1689 den 1. Aug. proponirte Schwyz zur Auffriſchung und Reviſion der anno 1479 erlaſſenen Fiſcherordnung eine Conferenz auf Donnerſtag nach dem 6. Auguſt im Wirthshaus zu Buonas. Die Conferenz fand den 11. ſtatt. Landammann Betſchart erſchien als Abgeordneter von Schwyz. Zug war von Oswald Kolin Sekelmeiſter, Paul Müller Landvogt und Statthalter Knöpflin, und Buonas von ſeinem Herrn ſelbſt vertreten. Nach Verleſen der Fiſcherordnung von 1479 über die Fiſcherei im Zugerſee brachten die Abgeordneten von Schwyz und Zug, ſowie der Gerichtsherr Klagen vor über Ordnungswidriges und ſchädliches Verfahren ſo im Betrieb der Fiſcherei hüben und drüben in verſchiedener Weiſe geübt werde. Es wird der Erlaß einer allgemein verbindlichen Fiſcherordnung für nothwendig gefunden und mit Ratifications Vorbehalt beſchloßen: es ſei verboten, 1. Das Locken der Fiſche mit Auswerfen von Blut zu bewerkſtelligen. 2. Innert 14 Tagen während der Leichzeit zu fiſchen. 3. Daß die Fiſchenzen Inhaber einander in ihre Markung fahren, „überfahren.“ Jeder ſoll in ſeinem Gebiet ſein Recht ausüben und dieſes von den betreffenden Orten geſchirmt werden; 4 ſeien überhaupt die eingeſchlichenen Mißbräuche alle abzuſtellen, und es ſolle eine allgemeine Fiſcherverordnung aufgeſtellt werden.[1])

Der Fiſcher Eid lautete: Die Fiſcher, welche denen von Hertenſtein See haben, ſollen ſchwören, ihres Herren Nutzen zu

[1]) Aus gefälligen Mittheilungen v. Hr. Kanzlei Direktor Kälin v. Schwyz.

fördern und Schaden wehren und den Gewerb selbst mit angestellten Knechten und seiner Familie zu betreiben, nicht Unterlehen zu machen oder mit und durch andere, ohne des Herrn Einverständniß ausüben zu lassen. Diejenigen, welche unbefugt fischen, haftbar zu machen, zur Bürgschaft Leistung anzuhalten „heißen zu Rechten trosten schweren." Würden sie statt Folge Widerstand leisten und der oder die (Herrschafts) Fischer zu schwach sein (zur Verhaftung), dem Herrn oder dem Ammann Anzeige zu machen.

Das Fahr von Buonas wird als ein uraltes der Herrschaft zustehendes Regal bezeichnet, neben welchem diesseits d. h. herwärts den Marchen von Immensee und Cham keines bestehen durfte.[1])

Der Lehenträger des Fahres, oder Feer mußte schwören, daß er keinen Nauwen länger brauchen wolle „dann dry Jahr. So aber derselbige Nauwen vor dry Jahren so böß werend, das er Biderben lüthen Lyb und Gut nit sicher führen möcht, alsdann soll er by sinem Eidt niemandt mehr darin füeren. Und soll Sumers Zyt nit länger denn bis vmb die drü nachmittags zu Zug bliben, vnd Winters zit biß vmb die Zwei, vnd die biderben Lüthen by Zyten heimführen. Es wäre dann sach daß ehrhafte ursachen werend, so mag er ein halb stundt vnd mehr vngefährlich, sin heimwegfahren verziehen. Desglichen die Schiff nit überlade gefährlicher Wyß, Inn khein Wetter noch Wind fahren, daß er biderbs Lüth nit wußte Vß zu bringen, vnd uff den See nit fahren | ohne mit allem nöthige gehörig vnd solid ausgerüstet zu sein. Soll auch alle Dienstag und Samstag wenn die Herrschaft im Schloß ist, zum Schloß fahren und fragen was sie wellend vnd ihr dasselbig usrichten, Und wie die Fehren zu Oberwyl ye ze Zyten sich mit dem Fuhrlohn der kleinen einbäumigen Schiffen halber halten, also soll er die Lüth ouch halten. Und soll er Arm vnd Rych vnverzüglich füren die Ime ze Lohnen handt. Doch so ist er Niemand verbundten nachts zu führen, es sy denn sach daß es läufer oder Botten weren die von einer Obrigkeit geschickt werend, die soll er führen vmb gewohnlichen lohn. So aber

[1]) Die ausschließliche Berechtigung blieb den Buonasern bis in die neueste Zeit, wo solche Ehehaften aufgehoben und die Fahrberechtigung auf den Schweizerseeen frei gegeben wurde.

einer etwan witer fahren müßte zu nacht, dann soll er Im ouch lohnen, das er zefriden ist."

Hinsichtlich der Fahrtaxe wurde anno 1586 auf Bitte des Fehren Uli Bräm und in Berücksichtigung der theuren Zeiten, und daß er und seine Vorfahren das Fahr allzeit gut versehen, dieselbe vom Rath von Zug zu erhöhen beschlossen, in der Hoffnung, sein Lehenherr und auch „forus" die l. G. Eidgenossen zu Luzern für Luzernerische Gebiets Betheiligung werden solches gnädiglich auch vergünstigen. Actum Samstag nach St. Ulrichs Tag (9. Juli).[1]) Daher schrieb der Rath v. Z. einerseits an den Herrn zu B., anderseits sendete er einen Rathsboten nach Luzern, um beidseits die Zustimmung zu erwirken, die sodann auch erfolgte. Seitens der Letzteren auf Freitag nach St. Heinrichs Tag (15. Juli).[2])

In Folge dessen wurde nachstehender Tarif aufgestellt:

für einen Menschen (pr. Person) statt wie bisher 4 Hell: jetzt 8. Hell.
„ „ so auf großen Schiffen auf Wochenmarkt fahren 1 kr.
für ein Maaß Salz statt wie bis dahin: 4 Hell. jetzt 8 Hell. u. 3 Ang.
für eine Zeine Obst „ „ 2 „ „ 4 „
für 3 Stein Anken (Butterstöck) 2 „ nun für einen: 1 Hell.
für 1 Mütt Kernen 3 Angster.
für 1 Malter Haber 1 Topler.

Im Pacht Vertrag v. 1602 wird dem Pächter vorgeschrieben zu halten: zwei gut Nauwen, einen Jassen, zum wenigsten für einen Nauwen vorräthiges Material, vier Einbäume wie sie der Herr zu haben wünscht; das Fahr stets in allen Theilen in gutem Zustand zu erhalten; beim Fahren wenigstens selb Dritten sein, kein Wybervolchnit brauchen (zum Fahren anstellen), auch die Kapuziner um Gotteswillen unverzüglich und ohne Lohn führen, wofür ihn der Herr, ob viel oder wenig gefahren werde, mit Abzug von 1 Gl. am Lehenzins, schadlos halten wird; ferner auf das Fahrinventar keine Schulden zu machen, indem solches beim Abzug von Lehen nicht anerkannt würde. Wenn beim Wechsel der Pächter diese um den Werth des zu übergebenden Fahr Inventars sich nicht verständigen können, so gibt das fünfer Gericht demselben eine Schatzung, an welche der abgebende und der übernehmende gebunden sind.

---

[1]) Ab Original auf Pergament mit Siegel, und Manual. A. pag. 48.
[2]) Auf Pergament und Manual. A. pag. 49.

Anno 1607 bestimmt der Pachtbrief, durch welchen nebst anderem das Fahr als Schupflehen einem Jost Stübi aufgegeben wird, daß die Fahrzeuge folgende Dimensionen haben sollen.

Die größern Nauwen: 62′ lang, 10′ Breit, bei der Mitte, 4′ Hoch.
„ kleinen „ 55′ „ 9′ „ „ „ 4′ „
„ Jassen 33′ „ 7′ „ „ „ 3′ „

Angehend des 17. Jahrhunderts ergab der Fahr Lehenzins 50 Gl.

Auch das Wirths-Recht im Gerichtskreis war ein Monopol der Herrschaft. Es durfte in Rysch kein Wirthshaus sein. Der Inhaber dieses Lehens hatte ebenfalls einen Eid zu leisten, und er mußte schwören: der Herren Nutz und Ehr zu fördern, Schaden zu wenden und zu warnen, ihm zu leiden, was er sieht, hört oder vernimmt und bußwürdig wäre, zu halten was ihm geboten wird. Zu beherbergen Arm und Reich, welche ihn bezahlen und nicht „ungeschickt mit Worten und Werken (wüste vnd lästernde Reden führen vnd streitsüchtig) sind, oder an ihrem Leib unsuber wärend"; die Wirthschaft allzeit mit Speise und Trank nach bester Nothwendigkeit zu versehen, um ehrbare Gäste nach Gebühr befriedigen zu können. Jeglichen Wein in seinem Weingehalt zu belassen, wie er ihn gekauft hat, und in solchen keinen Most oder Wasser, oder „Anderes schädlicher Wys thun", und auf die Maaß nicht mehr zu schlagen als einen Kreuzer höchstens, es wäre denn, daß der Lehensherr ihm einen Aufschlag gestatte. Schließlich habe er getreulich Anzeige und Rechnung vorzuweisen, wie viel Wein er im Jahr ausgeschenkt habe, und denselben gehörig anzeichnen und anbeilen zu lassen.

Laut Pacht von 1602 und später gab der Herr jährlich 20 Klafter Holz zum Brennen, zum Zäunen und zu Schindlen. Laut solchem von 1732 und 38 durfte kein Wein ausgeschenkt werden, ehe er von den Geschwornen angebeilt und geschätzt war, und nach dieser Schätzung soll er und nicht theurer ausgewirthet werden. Dem Herrn sind von jedem Saum 2 Angster Umgelds zu entrichten, und von jedem Faß, so über 30 Maß haltet, 2 ß. Anbeilgebühr, bei 10 Gl. Buße oder „Ungnad des Herrn". Item den Meßwein in die St. Germans Kapelle, und den Jahrzeitzins für Hertensteinische Vorfahren liefern. Im erst angeführten Jahr betrug der Wirthschaft-Lehenzins 40 Gl. . Hundert und 30 Jahre später 170 Gl. Das Umgeld zwischen 1650 und 1708 im Maximum 36 ½ Gl., im Minimum 11½ Gl.

Im ersten Dezennium des letzten Jahrhunderts wurde das gegenwärtig in seinen Haupttheilen noch stehende ansehnliche, heimelige Wirthshaus zu B. von dem damaligen Herren neu erbaut. Die Fenster des alten müßen mit gemalten Scheiben geziert gewesen sein, in dem Art. 16 des Pachtvertrages von 1602 wird unter Anderm bestimmt: „was an Fensteren und Wappen möchte verehrt werden, soll beiden zukommen" (dem Herren und dem Lehentrager). Beim Abzug aus dem Lehen hat Letzterer Alles in gehörigem Zustand zu übergeben.

Ueber den zum Schloß gehörenden Grundbesitz enthalten unsere Excerpten reichliches Material. Da solches aber von untergeordnetem Belange ist, so beschränken wir uns auf Angabe von Wenigem.

Als im Jahr 1511 auf Mahnung der Eidgenossen von Schwyz Zug sein Panner nach Mailand stellen mußte, hatten Buchnas und Gangoltschwil 12 Mann beizugeben. Der Sold und Unterhalt p. Mann wurde auf 6 ß. angeschlagen, und zur Bestreitung dessen eine Steuer angelegt. Als Schatzungs Männer fungirten: Jkr. Jkob von Hertenstein, Schultheiß und Sekelmeister von Luzern; H. Andres Winkler, Kirchherr zu Rysch; (als erbetener Schreiber) Rutschmann Läger des Gerichts Ammann; der alt Fluder; Rudi Sidler; Bartli Kunz; Nkl. Kleinmann. Durch diese wurden die Herrschafts Güter folgender Massen taxirt:

1. Baumgarten	mit dazu gehörender Weid im Hinterthal	200 Gl.
2. „	an die Schloßmatten anstoßend, „wo der groß Stein lyt" sammt zugehörender Weid der Tablaten	200 Gl.
3. Blattenweid	(an die Burgmatte und Sigristen Weid anstoßend)	160 Gl.
4. Die Anwelten		140 „
5. Das Fahr		140 „
6. Der See oder Fischenzen[1])		150 „
7. Die Ober Vischenz vor den Ryscher Höfen		40 „
8. Die 4 Höf zu Oberryſch		260 „
9. Der Wald am Kirchberg und Rüti		500 „
		1790 Gl.

[1]) steht „Vienschen" geschrieben.

„Die Schatzung des Zinses, so davon ginge nach dem Haupt-
„gut, thut 94 Gl. 20 ß. Ward auf jeden Gulden gleidt:" 4. ß.
und traf somit dem H. v. Buonas 9 Gl. 18 ß.[1]) In den Augen
desjenigen, welcher den Gulden nach heutiger Währung beurtheilt,
ohne von den Objecten je etwas gesehen zu haben, dürfte der herrschaft-
liche Güter Besitzthum als ein sehr armseliger vorkommen. Dem ist
aber nicht so, abgesehen davon, daß die Schätzer ohne Zweifel
sehr schonlich mochten verfahren sein, finden wir nach und nach
die gleichen Güter als äquivalent ganz anderer Summen. Kaum
40 Jahr später standen die Oberryscher Höfe allein schon im Werth
von 6000 Gl. 1602 hatten Fahr und Fischenzen einen Werth,
daß nur der Pachtzins dem 5—6 fachen Kapital Werth der obi-
gen Schatzung entspricht. Im Jahre 1640 erreichte die Wein-
Erndte ab wenigen Jucharten Rebland und den Spalieren, in
heutigen Wein Werth übersetzt, einen solchen von Fr. 3000. Sechzig
Jahr später verpachtete der Herr die Schloßmatte, die Seematte
das Eichhölzlein, die Buchsermatte, das Reinmattle mit Berg und
Tablatten, Wyherhofweid in der Auwelten, mit 2 Häusern, um
370—390 Gl. Zins und belastet den Pächter noch mit folgenden
Verpflichtungen: Unterhalt der Brunnen; Transport aller Materia-
lien: Transport alles dessen, was die Herrschaft von Luzern nach
B. zum Schloß evice versa zu transportiren hatte[2]); 20 gute
Fuder Bau für die Räben, die der Herr sich vorbehält, zur Bear-
beitung derselben; genugsam Hafer für die Herrschafts- und Gast-
pferde. Genügend Obst und Kirschen, wenn derselbe zu B. wohnt;
mehrere Bäume edleren Obstes: Jährlich ein Sack voll schöner
schwarzer Kirschen, vier Säck Kastanien; die Milch zu 1 ß. 3 a.[3])
Die Waldungen, wie wir gesehen, anno 1511 zu 500 Gl. wären
in jetziger Zeit wohl auf 30 und 40000 Fr. anzuschlagen. Schließlich
noch die Notiz, daß in neuester Zeit ein Theil, wir sagen ein Theil der
Güter, welche zur Zeit den herrschaftlichen Complex bildeten, nahe-
zu um 1/3 Million an einen neuen Besitzer überging, um zu er-
messen, daß das Zeug nicht so ganz geringen Umfanges war.

---

[1]) also 5% Kriegssteuer, wenn die Angabe als Vermögen behandelt wird.

[2]) Nach damaligen Verkehrsmitteln u. Wegen wohl keine Kleinigkeit.

[3]) Solche Pachtbedingungen, für die heutigen Begriffe befremdend, waren nichts besonders in einer Zeit, wo Naturalleistungen in den Verpflichtungen gegen Grundherren die Hauptsache bildeten.

Dieser Besitz von herrschaftlichen und öconomischen Rechten lag selten auf Rosen, wie nachfolgende Mittheilungen erhellen, aus denen auch die angesprochenen Rechte und Verhältnisse um die Buonasische Jurisdiction des Weiteren noch beleuchtet werden.

Nachdem Luzern und Zürich in den Bund der Eidgenossen getreten, hatte das bisher gut österreichisch gewesene Zug um so schlimmeren Stand, als es von seinen Herren selbst vernachlässiget wurde. Von den Eidgenossen namentlich von Schwyz gedrängt, trat es auch (1352) in den Bund. Am Arm der neuen Verbündeten wurde nun ein Ring der Abhängigkeiten von der Herrschaft um den Anderen ausgelöst. Dazu half König Wenzel selbst (1379), indem er Zug und dessen Ammann, der bis anhin im Namen der Herzoge zu Gericht saß, ganz von auswärtigen Gerichten befreite. Um diese Zeit sehen wir die Zuger in Gesellschaft der Eidgenossen handlich werkthätig in verschiedenen Gefechten, beim Brechen von Burgen des umliegenden Adels, wobei auch die Hünenberger nicht verschont worden, sowie bei Streif- und Raubzügen in's Aargau. Ohne Zweifel würde Buonas das Schicksal der Burg Cham erlebt haben,[1]) wenn es nicht bereits im Besitz von, in Luzernerisches Burgrecht eingetretenen Edlen und somit unter Luzernerischem resp. Eidgenössischem Schutz gewesen wäre. Mit Befreiung von Oestreich durch Kaiser Sigmund (1415) und vom König Wenzel mit dem Blutbann bedacht, wurde Zug allmälig mächtiger. Es dehnte seine unmittelbare Oberherrlichkeit in Folge von Käufen und Sprüchen über Cham, Hünenberg, Steinhausen, Neuheim, Gangoltschwil u. s. w. aus. L'appetit vient en mangeant sagt ein Sprüchwort. Es mußte begreiflicher Weise dem wenn auch kleinen doch rührigen Eidgenössischen Orte stets etwas wurmen, als südwestliches Ufer des schönen Sees ein Territorium vor sich zu haben, das zwar zu seinen Gebiets-Landen gehörte, wo es aber nicht ja in den wenigsten Dingen zu gebieten und zu ordnen hatte; wo ein Nicht-Zuger, ein einer anderen Landeshoheit Unterthäniger, den Stab führte. Dieses begreifliche Mißbehagen mußte zur Benutzung jedes günstigen Anlasses reizen, um das Mißverhältniß zu lösen, mit Aussicht es ganz zu elimininiren, was auch leicht sich gemacht haben würde, wenn die Rechte von Buonas nicht an Schwyz und Luzern

[1]) Geschichtsfreund Bd. V . . . pag. 32.

stets eine schützende Hand gehabt hätten, bei Ersterem weil es ungern das Vorrecht, den Zugern den Ammann allein zu geben, das ihm die Eidgenossen genommen, verschmerzte und wohl noch aus anderen Motiven; dann beim Anderen, weil der Herr von Buonas allzeit Luzerns Bürger und Mitglied des Rathes war, und mehrere die höchsten Würden des Staates bekleideten. Ob nicht etwa beim Einen oder anderen Stand Gelüste mit weiterem Gebiet an das schöne Zuger Gewässer einst anzustoßen im Hinterhalt lagen? Zahllos sind die Konflicte und Reibereien, welche um verschiedene mehr und minder wichtige Dinge zwischen denen von Zug und denen von Buonas während vierthalb Jahrhunderten sich entsponnen hatten. Wenn aber Stadlin mit Anspielung auf die Errungenschaften des von Buonas meint es passe zu sagen: „gutta cavat lapidem", so sind wir mit unserer Actenkenntniß dahin gekommen, zu sagen, daß das Motto geradezu auf die Erfolge Zugs paßte, welche wie die Miteidgenossen, durch Jahrhunderte hindurch mit bewunderungswerther Aufmerksamkeit und Beharrlichkeit, alle Anlässe benutzten um auf diplomatischen oder militärischen oder finanziellen Wegen sich eine festere Stellung, eine Machterweiterung zu verschaffen und alles ihren Grundsätzen Mißbehagliche zu beseitigen. Die hier folgenden Vorkommenheiten, so nur die erheblichen sind, mögen zeigen, wie weit das Schicksal der Herrschaft Buonas per fas et nefas einer und anderseits mit obigem Urtheil verwandt ist.

Schon eingehend des 15. Säculum, also nicht lang seitdem Zug seinen bisherigen Oberherren aufgegeben und ihn selbst geworden, müssen der neue Freistaat und Ulrich von Hertenstein auf Buonas ziemlich hart an einander gerathen sein. Laut einem Antwort Schreiben von Schultheiß und Rath von Luzern, an Ammann und Rath von Zug ergibt sich, daß die von Zug Buonas mit bewaffneter Macht bedrohten, was den v. B. veranlaßte, zu seiner Wehr Besatzung in seiner Vesti zu halten Sonntag vor St. Margareth (13. Juli 1421).[1]) Als Anlaß und Verlauf werden „vmb irstösy von dem Gericht Hertenstein von Henseli Holzmanns wegen, mitenand hent bezeichnet." Der Handel kam vor die Eidgenossen. Abgeordnete (erbares wise Boten) von Zürich, Uri, Schwyz, und Unterwalden ob und nid dem Wald und des äußeren Amtes Zug,

[1]) Brief auf Pergament in Quartoctav. Staatsarchiv Luzern.

hatten, wenn nochmaliger Versuch zu gütlicher freundlicher Verständigung fruchtlos sein sollte, „alsdann zu schweren, (als Richter aufzutreten) als sy ein eid vd ere wit, vnd zwor also, daß wenn die von Zug oder der von Hertenstein bedtheil oder einer, den Ammann und Rath von Schwitz anrufen vnd bitten von mund oder mit briefen, jnen Tag zu geben, vnd die sach uszerichten, dann sollen die von Switz beiden Partheien den Botten der Eidgenossen Tag anzelegen vnd künden nach 8 oder unter 14 Tagen. Nachdemselben Verkünden soll man die Sach usrichten, in den minen oder zum rechten." feria IV. vor Laurenz. (6. August.)

Die Erledigung in Minen scheint nicht erzielt worden zu sein. Die beidseitigen Ansprüche erhärteten sich gegentheils dermaßen, daß ein eidgenössisches Gericht auftreten und den Rechtsspruch thun mußte. Die Botten waren: Heinrich Usikon von Zürich; Hrch. Bärendingen (Beroldingen) Landammann von Ury; Ulrich Märkli Landammann zu Schwyz; Klaus von Inwil Landammann von Unterwalden ob dem Kernwald, Hans Zimmermann Landammann von Unterwalden nid dem Wald, und Ulrich Ambüel Landammann zu Glarus. Sie versammelten sich zu Schwyz 1424. Die von Zug trugen vor, daß sie vermeinen, des Hrn. z. B. Gerichtsbefugniß gehe nicht weiter als was bis auf 3 ß. Buoß zu verurtheilen und zu belegen sei. Der von Buonas behauptet dagegen, daß alle Gerichts Competenz v. B. „syn sinnd vntz an die hohen Gerichte." Nach Anhörung, Prüfung von Red und Widerred, Brief und Kundschaften erkennen die genannten eidgnf. Boten als Richter: „uff unser Eyd sprechend vf: daß vnf dunket daß des von Hertenstein Kundschaft die besser sy und daß dieser und seine Nachkommen, alle im Gericht vorkommenden Fälle vor seinen Gerichtsstab zu ziehen und zu erledigen habe, ausgenommen solche in das hoche Gericht gehörende (Hochgericht), so denen von Zug zusteht. In Fällen wo die HH. v. B. und ihre Familie und Angehörigen selbst betheiliget und interesirte Partheien sind, sollen ebenfalls die von Zug scheiden. Actum 20. August 1424."[1])

Anno 1426 beschwert sich Ulrich v. H. bei seiner Obrigkeit in Luzern, daß der Ammann v. Z. in seinem Gericht Faßnachthühner einziehe. Zug will dieses Vorgehen damit rechtfertigen, daß

[1]) Diesen Spruchbrief v. unserer Copie ab Original, siehe in Beilage I.

solches vom jeweiligen Ammann, der damals von den Eidgenossen gesetzt worden, gehalten worden sei, desgleichen auch als die Tour, ihn zu geben, Luzern hatte, und daß gegenwärtig Niemand Einsprache erhoben, als die Wirthin, die sich schimpfend dagegen auflehne. Zug wünscht, daß es beim Alten bleibe. Es scheint hier abweichende Auffassung des Characters und der Competenzen der von den Eidgenossen und der von Zug gesetzten Ammänner gewaltet zu haben.

Ein Anstand anderer Sorte hatte der von Buonas anno 1431 zu bekämpfen. Die von Zweyern wollten ein Fahr einführen. Dagegen erhob der Herr v. B. Einsprach bei denen von Zug als Oberherren von Zweyeren. Es wird ein Schiedsgericht angerufen und aufgestellt. Unter Ulrichs Trinkler von Zürich Obmannschaft, der seine Ankunft in Luzern auf Montag nächst Allerheil. anzeigt, wählen der Rath von Zug und der von Hertenstein je zwei Schiedsrichter. Letzterer trägt vor: wie daß am herwärtigen See Gelände, nur die Fahr zu Cham, Buonas und Immensee zu Recht bestehen, und neue ohne offenbare Benachtheiligung dieser nicht aufkommen dürfen. Nun aber soll laut den alten Bundesbriefen, „jeglich Statt, jeglich Land, Dorf und Hof bliben „by sinen fryheiten, rechtsamen und alten Gewohnheiten, als si „in den Bund gekommen sind, vnd einer daran den andern nit „sumen noch kirren u. s. w." Die von Zug glauben, es dürfe auf diesem See wie auf Anderen z. B. dem von Zürich fahren wer wolle, somit auch die von Zweyeren, die nicht unter der Botmäßigkeit von Buonas stehen, sondern unter Zug, mit dem sie in Bund getreten seien. Der Artikel des B. Briefes lasse sich eben auch zu Gunsten v. Zw. verstehen. Die Schiedsmänner sind getheilter Meinung; die von Zug gestellten stimmen für Zweyern; die von Hertenstein berufenen für diese. Der Obmann verlangt beidseits schriftliche Memoriale und einen Monat Zeit, um die Sache reiflich zu erwägen „und sich mit frommen, erbaren wisen Männern berathen zu können." Hierauf erkennt er: „by sinem Eyd den er zu Gott und Heiligen gethan, daß, gemäß sinen erhaltenen Räthen und eigenem Bedünken" der von Buonas mit seiner Ansprach in seinem Rechte sei. Dienstag vor St. Nikl.: 4. Christm. [1])

[1]) Aus dem Manual A. pag. 4 (findet sich in d. Vidimus Büchern). Von der Hand eines Hertenstein folgt die Bemerkung: daß dieser Spruchbrief bei

Im folgenden Jahrzehnte kam die Gerichtsbarkeit wieder als Streit-Object auf die Bühne, nicht sowohl als solche, sondern deren Gebiets-Ausdehnung, die von denen von Zug beanstandet wurde, und wie es scheint (laut Redings Brief) schon seit lange. Beide Partheien, sich auf Rödel und Kundschaften berufend, klagen, daß die eine der anderen in ihr Gebiet hinein richterliche Befugnisse ausübe. Schon vor Jahren waltete der Streit vor einem nach geschwornen Bundbriefen gesetzten Schiedsgericht, dessen Obmann der ältere Ital Reding war. Inzwischen dem Spruch der Schiedsrichter, und dem Entscheide des Obmanns, der dazu seine Zeit nahm, starb dieser.[1]) Wie das Landammann-Amt, so kam auch die Obmannschaft über den Buonasischen Gerichtsbarkeits-Marchenstreit dem Sohne zu, ebenfalls Ital heißend, und zwar mit Wissen, Willen und Auftrag seiner l. Herren, der Räthe zu Schwyz und mit unbedingtem Zutrauen der Partheien. Wegen Kriegsläufen ruheten die Verhandlungen geraume Zeit. In Begleit von einigen Rathsboten von Schwyz wurden die Marchen umritten. Hierauf setzte Reding einen Tag nach Arth, und versuchte, um den Entscheid nicht von sich aus geben zu müssen, noch eine gütliche Vereinigung zu erzielen, was nicht gelang. Nach nochmaligem Lokalitäten Umgang, Prüfung, Rathserholung und Kundschaften, fällte Reding seinen Spruch und bestimmte die Marchlinie, nach welcher die Gerichts-Territorien deren von Zug und von Buonas abgegrenzt sein sollen und also, daß der von Hertenstein, seine Erben und Nachkommen, innert dieser Marchung, Twing und Bann, und um alle Frevel und um all Ding über Lüt und Gut zu richten haben sollen, ohne über das Blut, gemäß eidg. Spruch v. 1424.[2]) Noch waren nicht zwei Jahre ab-

einer Brunst (zu Buonas od. Luzern?) so beschädiget worden sei, daß die von Hertenstein sich veranlaßt sahen, v. d. GHH. v. Zug einen erneuerten Brief vidimiren und bestätigen zu lassen. Das Datum lautet auf St. Thomas 20. Dez. 1523. Als Anwalt der H. v. B. fungirte Schultheiß Peter Dammann v. Luzern. (Manual B. pag. 12.)

[1]) Den 6. Febr. 1447 (sein Sohn d. 13. Aug. 1467) Gschfrd. Bd. XXXII. 117 und 120.

[2]) Dieser schöne Redingische Brief 17½" breit und 13" hoch ist in Original vorhanden. Ungeachtet seiner Weitschichtigkeit, glauben wir ihn der Abhandlung doch nicht vorenthalten zu dürfen, und geben ihn daher in extenso in den Beilagen. Desgleichen das originelle Siegel Redings, beide v. den Originalen entnommen.

gelaufen, mußte Reding in der Sache noch einmal sprechen. Es scheint der Spruch sei hinsichtlich der Gerichtsbarkeit über den Seetheil nicht verständlich genug gewesen zu sein.

Nochmals und um Erläuterung angerufen, beschied derselbe die Partheien mit folgender Erklärung . . . „so tun vnd gäbe Sie „(die Erläuterung) mit diesem minem spruch vstragenlich mit „disen worten, dem ist also: was die von Hertenstein Gerechtigkeit „jm Sew gehept vnd harbracht hand vntz an minen vorgenanten „spruch, das sy vnd ir nachkommen ouch hinfür menklich daby „pliben vnd darzu alles das was jnwendig desselben Sew halb „vnd ouch den zilen vnd kreysen glegen ist, Sol denen von H. „iren erben vnd Nachkommen genzlich vnd jenem ewenklich volgen „vnd pliben, von den obgenanten von Zug vnd allen iren Nach„kommenden vnversucht vnd vnbekümbert, vnd vsserthalben die „obgenannten Zylen Marchen vnd kragsen sol es dem benempten „von Zug vnd iren Nachkomenden wie das eine spruchbrieff jene „haltend wysend vnd sagend, volgen vnd pliben von denen v. H. „2c. genzlich vnbekümmert. Dat: auf Dienstag nach St. Ulrichstag (6. Juli) 1451 und auch mit dem Ital Redingischen Sigel versehen.“ [1])

Auf diesen Spruch sich berufend, gibt das kleine Marchbüchlein, de anno 1598 [2]) folgende (eben auch nicht sehr klärende) Erklärung über die Gerichtsmarchung im See: „faht an by dem „allerletzten Marchstein (oder Lägerfluh), der laut dem Marchbrief „v. 1509 bei Zweieren bim Bach stat nit wit vom See, da sich „die Marchen des Gerichts v. H. uf dem Landt erwinden vnd nun „also von dem ermelten letzten Stein, so gatt auch die Zwings „oder Gerichts-Gerechtigkeit von dannen hinus Inn den See vntz „Inn den vsersten triechter (oder Mitte des Sees) vnd also von „der burg vssen, dem See oder triechter nachhinus vnz hin disent „der Aa by Böschenrot, da der allererst gemelt M. stein, lut des „Marchbriefs nütwit vom See im Haagzil stett, da gadt die March „wieder uffs Land u. s. w.“ — Man darf sich nicht wundern, wenn vor solchen Marchbeschreibungen, (in heut zu Tag noch giltigen Briefen noch vielfach vorkommend) die Ansprecher hüben und drüben sich nicht verständigen können.

---

[1]) Aus dem Original, auch in den Manualen vorhanden.

[2]) Marchbüchlein N°. 3. Blatt 6.

Im Jahr 1472 kamen Ammann und Rath von Zug in die Lage, in einem Conflikt der Fischenzen wegen, zwischen dem Kloster Muri und dem Hr. v. B. zu richten. Das Kloster hatte auch Fischenzen im Zuger-See, welche im s. g. Kapf und im Rörlein, mit den Buonaser Zügen im Winkel bei Zweiern, zusammenstießen, da wo der Bach in den See mündet und deren von Zug und Buonas Gerichte auch zusammenstoßen. Nach altem Brauch durfte zu Maien jeder Besitzer im Revier des anderen die Netze ziehen. Dieser Brauch scheint zu Mißbräuchen, dann zu Streitigkeiten zwischen den Pächtern geführt zu haben, welche schließlich ihre Herren ausfechten mußten. Abt (Hermann) einer- und Kaspar v. Hertenstein anderseits ersuchten Ammann und Rath von Zug den Anstand zu schlichten, zum voraus zur Annahme ihres Entscheides sich bereit erklärend. Des Ammann und Raths Entscheid ging dahin, daß fürderhin das Fischen des einen im Revier des Anderen aufhören und abgeschafft sein soll. Muri soll künftig seine Züge ausschließlich im Röhrli und der von Hertenstein die seinen im Kapf thun. Ebenso soll auch Peter Kündig zu Zweyeren, gegenwärtig Besitzer von etwas Land und See, so vor Zeit dem Gottshaus Engelberg gehört, von der bisherigen Uebung, in den Fischenzen Revieren des H. v. B. Garne zu ziehen, abstehen.

Später kam diese Muri Fischenzen an die von Zweieren. So weit die Hausmatte des Hofes „im Feldt" genannt, an See stößt, gehört die Fischenzen diesem Hof (einst dem Kloster Kappel zuständig), von da weiter bis hinauf an die Gerichtsmarch bei Böschenroth an der Bühleich „enthalb" der Aa —: dem H. v. B.[1])

Mit Schluß des achten Dezenniums des 15. Jahrhunderts nach Ableben des Caspar von Hertenstein (1486), fanden sich dessen Söhne hinsichtlich ihrer Rechtsame zu B. in einer Stimmung, die für die Abrundung des Kantons Zug südwestwärts merkbare Folgen hätte herbeiführen können. Mit einem von Jakob aufgesetzten Memorandum wird Schultheiß und Räthe von Luzern und dem Ammann und Räthen von Schwyz eröffnet, daß er und sein Bruder Balthasar, überdrüßig der steten Anfechtungen, mit denen ihr Urgroßvater, ihr Großvater und Vater von denen von Zug behelliget wurden und werden, trotz aller Verträge, Bundesbriefe

[1]) Manual B. 32.

und Sprüche ꝛc., und überdrüßig der Kränkungen und Kösten, die aus den immer wiederkehrenden Zusammenkünften, Prozessen, und Vermittlungen u. s. w. ihnen und ihren Vorfahren verursacht werden, ungeachtet der treuen und guten Dienste, mit denen die v. H. allzeit zum Vaterland gestanden, willens seien, wenn ferner von Seite Zugs so vorgegangen werde, ihre Gerichtsherrlichkeit sammt Siegel und Brief mit Twing und Bänn gegen anständige Bedingungen abzutreten.[1]) Sie erhalten aber durch die Boten der Tagsatzung sowohl von Schwyz als von Luzern höchst abmahnenden Bescheid. Insbesonders forderte der Landammann von Schwyz die von Hertenstein auf, bei ihrer Sache und ihren Rechten zu beharren, unter Versicherung, daß seine Regierung derjenigen von Luzern kräftig zur Hand sein werde, „mit weiterem was die v. H. wohl verstanden haben." Sie ermahnten gemeinsam die HH. v. B., sich von denen von Zug nicht aus der Herrschaft verdrängen zu lassen, ohne ihre Rechtsamen an Luzern und Schwyz zu übergeben, welche dann denen von Zug die Bundesbriefe schon verständlich machen werden (sic) laut welchen „ein jettlich Statt, ein jettlich landt, Ein jettlich dorf, ein jettlich Hof so jemandt gehört, der In dieser Bundnuß ist, by ihren Gericht, freyheit, by Jhren Vestinen, by Jhren Rechten vnd guten gewonheit blyben sollen ꝛc.." Zudem wurde ihnen von ihren guten Freunden und Räthen von Luzern und Schwyz gerathen, in dieser Zeit die Sache ruhen zu lassen, unter Zusicherung steter Bereitschaft zu Rath und That, hoffend die von Zug werden sich eidgenössisch und nachbarlich zu verhalten nicht weigern. Diese hier in Kürze gefaßte Notation ohne anderes Datum als 1490 schließt mit den Worten: „dazu wolle Gott syn Gnadt geben Amen."[2])

Schwyz, das offenbar irgend einen Zahn auf Zug oder einen Blähungstrieb auf dessen Gebietskosten haben mochte, und Luzern, schienen die Sache ernst zu nehmen.

Im gleichen Jahr auf St. Andreas Tag ward Letzteres veranlaßt, in einer Weise mit Zug zu sprechen, die solches bestätigt. Die beiden Hertenstein brachten folgende Klagen vor:

---

[1]) An wen, ist in dem Memorandum nicht gesagt. Nicht unwahrscheinlich an Zug selbst.

[2]) Manual A. pag. 38 u. B. 65.

1. Die von Zug bevogten Leute, welche im Gericht B. sitzen; sie lassen diesen durch ihre Amtmänner den Verkehr verbieten und Dawiderhandelnde bestrafen.

2. Ferner lassen sie durch ihren Weibel von Jedermann, gleichviel ob sie im Gericht ansäßig seien oder nicht, Trostung nehmen.

3. Hätten sie einen der ihrigen: Häni Sydler, abgehalten gegen Buonas Angehörige, zu trösten unter Zusicherung von Beschirmung.

4. Ließen sie durch ihren Weibel Einem im Gericht B. nachstellen, und in seinem Haus und Heim aufsuchen, um ergreifenden Falls ihn zu nöthigen einen Eid zu schwören. Solche Recht und Ansehen verletzende Verfügungen seien von denen von Zug in Abwesenheit der Hr. Jakob getroffen worden, was Alles schroff den Bestimmungen der Bundbriefe entgegen stehe. Schultheiß und Rath von Luzern an diese Eingriffs Beschwerungen, noch andere anreihend: wie die von Zug sich unterstanden neben dem Buonasischen Gerichts-Ammann einen Vogt zu setzen, welcher in die Verrichtungen „Befugniß" des Ersteren eingreife; wie sie den Gerichtsherrn zu hindern suchen, um Frieden zu richten; wie sie diejenigen, welche vom Gericht B. vorzuladen und zu verurtheilen wären, zur Widersetzlichkeit und Auflehnung ermunteren und in Schutz nehmen; wie sie ferner, nicht berücksichtigend, die von Ulrich v. H., mit den Genossen (Gerichts-Angehörigen) nicht aus Schuldigkeit, sondern aus „Gnade" vereinbarte Gerichtsverfassung, und den von Kaspar v. H. aus Frieden, Liebe und Freundschaft gewährten Antheil an den Kirchweihbußen, nun noch mehr und immer weitere Ansprüche erheben; wie sie sich herausnehmen, mit ihren Weiblen allein die Kirchweih zu verbieten; wie endlich sie auch zugeben ja helfen, daß dem Fahrrecht v. B. durch neue Fahr und willkürliches Fahren Eintrag und Schaden erwachse, — stellen dem Ammann und Rath ernstlich vor, wie das Alles den Bünden: Verträgen und Rechtssprüchen zuwiderlaufe, und bitten und ermahnen kraft der Pflicht, die sie: Schultheiß und Räthe von Luzern gegenüber ihrem Mitbürger haben, ihre Verwendung für dieselben besser, als bisher geschehen, beachten, und die Herren von Buonas in ihren Rechten und alten Herkommen unbehelliget und in Ruhe zu lassen, „das Ermanen wir üch so hoch wir üch ze

manen habent vnd vermögent," gegeben und besigelt uff Frytag nach St. Andreas Apostel Tag (6. Dez.) 1490."[1])

Ammann und Rath von Zug geben der ernstlichen Mahnung Gehör und dahin Bescheid, daß sie bereit seien sich mit den HH. v. B. zu verständigen, und ersuchen Räth und Hundert v. L. Abgesandte nach Zug zu verordnen. Laut Verhandlungs-Akt und Erkanntniß auf St. Luzien und Otilien Tag (13. Dez.) 1490 gingen die Boten von Zug nach Luzern, um die Klage wiederum zu prüfen und zu gütlichem Austrag der Sache das Mögliche zu thun. Nun werden vor dem Ausschuß als Klagpunkte verhandelt.

1. Der von Buonas klagt, daß nachdem die Angehörigen von diesem Gerichte bisher einem Ammann von Zug (zu Handen der Landhoheit) geschworen, werde nun von ihnen ein Vogt gesetzt, dem sie schweren sollten, was nicht gebräuchlich und eine Neuerung sei. Die von Zug antworten: „es sei das im Besten und dem von Hertenstein nid zu Wiederdruß beschehen." Wann zu schwören sei. so werden des Gerichtsherren Gerechtigkeiten in allweg vorbehalten

Wird erkennt: Die Angehörigen des Gerichts B. haben jährlich dem Ammann von Zug zu Handen der Bürger zu schwören .. Wäre der Ammann zur Zeit kein eingesessener Bürger, so sollen die l. Eidgenossen ihnen den Eid durch einen Altammann, der Bürger wäre, abnehmen lassen. Wär kein solcher vorhanden, so sollen sie einen beliebigen Bürger beauftragen, der aber nicht der Zeit Vogt zu Gangoltschwil sein darf.

2. In Betreff der Gerichts-Competenz gegen Friedbruch, so behauptet der G. H. v. B. diese und die zu fallenden Bußen stehen ihm zu, sowohl bei Friedbruch mit Worten als mit Werken. Die von Zug im Namen ihrer HH. und O. antworten: man mache keinen Anspruch auf den Gerichtsstab über Friedbruch mit Worten, wohl aber auf solchen über Friedbruch mit Werken, als in die Befugniß der hohen Gerichte gehörend. Wird erkennt und abgeredt: Urtheil und Bußen über Friedbruch mit Worten stehe ganz dem G. Hrn. v. B. zu. Diejenigen, nehmlich Bußen über Friedbruch mit Werken, fallen zu $^1/_3$ den lieben Eidgenossen von Zug die andern $^2/_3$ dem H. v. B. und seinen Erben und Nachkommen zu.

---

[1]) Ab einer Abschrift des Original-Aktes.

3. Gegen die Klage, daß die von Zug solchen, welchen, von Buonas wegen Frevel zu Trostung und Bußen verfällt werden, drohen und die Leistung ihnen wehren, antworten sie, daß diese Klage sie befremde, da ihnen ganz unbekannt, daß solches Wehren und Drohen stattgefunden habe .. Wird abgeredt und zugegeben, daß die H. v. B. unbehindert über Frevel zu richten und zu büßen haben, und daß sie diejenigen, die sich nicht fügen und Genugthuung leisten, ergreifen und in Gefangenschaft setzen können.

4. In Betreff der Berechtigung an den an der Kirchweih fallenden Bußen, wird auf die Klage: daß die von Zug die Helfte beansprachen, was ihnen nicht zustehe, erwiedert: daß ihnen das gehöre, kraft eines Zugeständnisses und Bewilligung des Herrn Kaspar v. H. sl. Ritters, mit Rücksicht daß die Räthe und Bürger von Zug der Kirchweih Landshoheitlichen Schutz geben. Erkanntniß: Zug hat sich mit 1/3 zu begnügen, das Uebrige gehört dem H. v. B.

5. Die Klage wegen Beeinträchtigung des Fahrs betreffend, entgegnen die Abgeordneten von Zug, daß diese Klage ihnen etwas unbescheiden vorkomme, da der Buonaserfehr das ganze Jahr hin und her führe, so namentlich auch die von Root, wenn sie mit Kreuz gehen; dieses und jenes von Zug abführen, wozu ihre Sustmeister berechtiget wären, und ihm dem Fehr Bräm viel mehr Nutzen eintrage, als die beklagten Beeinträchtigungen ihm schaden. Beschloßen: daß jede Parthei von ihrer Fahreinrichtung den bisher üblichen Betrieb haben und führen können, was ihre Dienste ansprüche und daß sie sich gütlich und nachburlich vertragen, nicht zu nachsüchig sein sollen, jedweden Theil an seiner Gerechtigkeit ohne Schaden, und vorbehältlich fernerer Untersuchung „vnd ouch vntz an ein wiederrufen."

6. Daß die von Zug durch ihren Weibel zu Rysch die Kilbi verbieten,[1]) was lediglich Sache der Weibel des H. von Buonas

---

[1]) Dieses „Kilbi verbiethen" ist nicht etwa so zu verstehen, als wäre eine Abhaltung der Kirchweih zu verbieten gewesen, sondern es wurden nur in der Kirche gewisse Verbote gewisser Anläße zu Streit und Schlägereien mit den sie stützenden Strafandrohungen verkündet. Dieses polizeiliche Auftreten hieß man „Kilbi verbiethen." Es kamen in früheren Zeiten an den Kirchweihen und Märkten auf dem Land häufig blutige Schlägereien vor. In dieser Beziehung war besonders der s. g. Schlegel Markt (3. Augst.) zu Buonas

sei. Wird zugegeben, daß das geschehen und zwar mit Fug, da auch viele Angehörige von Fug die Kirchweih begehen, ja viel mehr als Buonas Angehörige. Zudem habe Caspar v. H. ehedem zum öfternmal für die von Zug gebeten, die Kirchweih durch ihren Weibel ausrufen zu lassen, was auch geschehen, doch unter Vorbehalt der Gerechtigkeit des H. v. B. Wird dahin vermittelt, daß künftig die beiden Weibel bei der Ausrufung neben einander stehen und abwechselnd in einem Jahr der eine, und im anderen der Andere den Ruf zu thun habe, und zwar im Namen beidseitiger Instanzen. Alles ebenfalls unter (dem leeren) Vorhalt unbeschadet den Rechten des von Buonas. Schluß, mit beidseitigem Einverständniß, Erklärung und Gelöbniß zum Nachlassen und Halten. Dieser Vermittlungsbrief wurde doppelt ausgefertigt und von beiden Ständen besiegelt, der Luzernerische wurde auch im Namen und auf Ansuchen des von Hertenstein beigesetzt.[1])

Eine neue Zumuthung aus näherer Nachbarschaft veranlaßte anno 1502, einen Zusammentritt von Rathsausschüssen v. Luzern und Zug. Die Angehörigen der Vogtei Gangoltschwil wollten den H. v. B. anhalten, dahin sein Schloß und Güter zu versteuren, „gleich jeder andere, der in der stür und hinder jren Herren von Zug daselbs gesessen wäre." Zur Schlichtung dieses Spans treten zu Zug von Luzern Abgesandte: Ludwig Küng und Heinrich Rosenschilt Bürger und des Raths vor Ammann und Rath: Auf vorgebrachte Ansprache der Gangoltschwiler, und hierauf erfolgter Protestation Seitens der H. v. B. unter Darlegung der Gründe, wurden die Partheien ermahnt zu Vermeidung von weiterem Rechtsgang und vielen Unkosten, die Entscheidung den Räthen als freundliche Schidlüt zu überlassen und sich denselben zu unterziehen. Sie entschieden hierauf: Der Steuer um des Schlosses wegen und was darin ist, soll man den H. desselben in Ruh lassen. Auch vom Kilchen Saz vom Gericht, Twing und Bänn

---

berüchtiget. An der Grenze von 3 Kantonen mag da der Kantons-Corps-Geist der Marktbesuchenden jungen Leute, oft der Stimulus zum Handlichwerden gewesen sein.

[1]) Dieser Brief, weil beim Brand stark beschädigt, wurde anno 1593 auf Ansuchen des Niklaus v. H. erneuert und mit Vidimus bekräftiget. Obiges ist ab dem Buonasischen Original, so wir ganz copiert, gezogen. Findet sich in den Manualen. In derjenigen B. pag. 7 nicht ganz getreu.

soll nicht gesteuert werden. Im Uebrigen hat er und seine Nachkommen, welche Schloß,-Herrschafts- und Güterinhaber sind, wie ein anderer in der Vogtei oder Steur Gangoltschwil, „Gnoß oder Einsaß was man legatt vff ein Guldin gälz, pfund gältz oder andere Gült," davon Stür zu geben. Von Höfen und Gütern, die er zu Erblehen verliehen, so soll er nicht mehr geben, als ihm die Zins gelten. Zieht er oder seine Nachkommen sie wieder an sich, so soll er sie versteuren wie ein anderer, Gnoß oder Einsaß die seinen. Derselbe soll indessen berechtiget sein, wenn es ihm gefällt, bei den Steuermeieren zu sitzen und die „stür helfen anlegen." Wollten sie ihn höher besteuren als er vermeint recht zu sein, so mag er an Ammann und Rath von Zug gelangen, und den Entscheid, an den er sich dann zu halten hat, gewärtigen. Es soll auch ein jeder der auf dem Schloß sich aufhält und da Haus haltet, „je zun Zitten so das die Nottdurft erfordratt geloben und schweren der Burgeren der Statt Zug nutz vnd ere ze fürderen vnd jren schaden ze wenden vnd warnen, Und dazu thuende mit reisen vnd mit anderem," wie das für alle Hindersäse gebrüchlich ist. Diese Urkund [1]) doppelt ausgefertiget datiert uff mendag vor St. Andreas 28. Oct. 1502, ist versehen mit den Sigillen des L. Küng, des Hrch. Rosenschilt und der Ammann und Raths der Bürger von Zug.

Die Verpflichtung des schwerens und Reisens (Kriegsdienst) für die von B., gleich den Zugerischen Angehörigen, erscheint neu und wurde in der Folge in Frage gestellt. Bezeichnend ist immerhin, daß sie nicht dem Herrn von Buonas, sondern denen welche das Schloß bewohnen oder Haus halten, auferlegt werden.

Mit Eingang des 16. Jahrhunderts walteten bereits wieder Beanstandungen wegen den Marchungen, welche die Gerichte von Zug und B. scheiden. Ein von Ammann und Rath einer, und von Jkb. von Hertenstein anderseits besiegelter Marchbrief vom Jahr 1509 Donnerstag nach St. Gallen Tag 18. Oct.[2]) beurkundet, daß

---

[1]) Davon haben wir wörtliche Copie vom Original. Findet sich aber auch in den verschiedenen Manualen.

[2]) Wir haben unsere Copie in extenso ebenfalls vom Original. Im Original vidimus Buch zu Zug pag. 38 ist nachträglich die Warnung beigesetzt, daß man sich dieser Marchung halber wohl zu achten habe, um sie nicht mit den sie kreuzenden Zehnten-Marken zwischen Meyerskappel u. Rysch zu verwechslen.

ein neuer March-Untergang und Revision stattgefunden, wobei Zugerischer Seits der Ammann: Werner Steiner, Barthlime Stocker beide des Raths, Hans Stadli von Oberwil, rudy spielmann, Bartlime köly Stadtschreiber und Luzernerischer Seits: Petermann Verr (Feer) altschultheiß, Ludw. kündig, Heinrich Rosenschilt Spitalmeister, und Hans gösy alle des Raths, (und selbst verständlich) die von Hertenstein: Jakob und Balthasar, (letzterer in Baldegg seßhaft,) auftraten. Es wurden hiemit die Marchungen nach Ital Redings Spruchbrief wieder constatirt und confirmirt.

Wie bei Handänderungen rechtmäßiger Erbfall vorbehalten war, so hatten auch die von H. das Zugrecht. Gegen diese Rechte versuchten 1519 einige Buonaser oder Gangoltschwiler eine Auflehnung mit Hinweisung auf den Vertrag von 1502 behauptend, die H. von B. hätten in diesen Dingen nicht mehr Recht als andere Gnossen und Unterthanen, welche in den Gerichten wohnen und erkoren sind, und in einer Stür sizen. Zudem habe der von Hertenstein (1514) ihnen eine Erläuterung des Rodels oder Statuten gegeben, laut welchen er sich wie andere Gnossen zu verhalten habe. v. H. beruft sich auf seine herrschaftlichen Befugnisse, bisherige Verhältnisse und seine Dokumente, gemäß welchen der H. v. B. eben der Herr und sie die Unterthanen seien, was schwerlich geleugnet werden könne, sowie auf den Handänderungsact von 1376, laut welchem sie d. v. H. die Herrschaft sammt Land, Leut und Gut theils erbs-, theils kaufsweise erhalten haben. Gemäß diesen Dokumenten seien die Ansichten der Gangoltschwiler des Gänzlichen unrichtig. Der Vertrag von 1502 betreffe nur das Steuerverhältniß und weiters nichts. Gerichts-Sachen und Gerechtigkeiten, Bräuche mit denen von Gangoltschwil berühre es nicht. Wenn er Jkob v. H. seiner Zeit etwas Erläuterung und Vergünstigung gewährt habe, so sei das ein Akt der Gnade, bei welchem seine Rechte unbeschädiget zu verbleiben haben. Die Requirenten nicht im Fall auf dieses mit rechtskräftigen Gründen und Titeln weiter etwas anzuheben, versprachen die Sache ferner unangefochten zu lassen. Actum Montag nach Pfingsten (13. Juni.)[1])

In Bezug auf die Competenzen in Fällen des Friedbruches mit Werken, war man ungeachtet der Vermittlungs-Urkunde von

---

[1]) Manual B. pag. 72. 73.

1490, noch nicht im Reinen. Neue Klagen von Seite des H. von Buonas: Jk. v. H. veranlaßten 1525 abermals die Herbeirufung eines unpartheiischen Untersuches. Luzern sandte hiezu seinen Schultheißen Hans Hug, mit Auftrag den Anstand beizulegen. Dieser entschied folgende Erläuterungen und Bestimmungen: Bei Friedbruch mit Worten fällt Alles in die Befugniß der Gerichtsherren v. B. Bei Fällen, wo Zweifel walten, ob der Frieden mit Worten oder Werken gebrochen werden und die Thäter für letzteres nicht kanntlich wären, nimmt der Herr der niederen G. die Voruntersuchung vor, mit Kenntnißgabe nach Zug. Ergibt sich aus ersterer, daß der Friedbruch mit Worten stattgehabt, so bleibt Alles in Handen und Kosten des Gerichtsstabes v. B. Ergibt sich aus Kundschaft und Urtheil, daß Friedbruch mit Werken stattgefunden, so sind die Thäter zu verhaften und dem hohen Gerichte nach Zug zu überantworten, denen die Bestrafung dann aber auch die Prozeßkosten zustehen. Werden der oder die Friedbrüchigen am Leben bestraft, so ist darum dem H. der Niederen Gerichte nichts zu leisten noch Red zu geben. Würde Gnade walten, und die Thäter nur am Gut gestraft werden, so soll, was dann die Straf ist, denen von Zug $^2/_3$ und dem v. B., der vom Urtheil in Kenntniß zu setzen ist, an kosten und schaden der dritte Theil gehören.

Zum dritten soll jeder in dem Gericht B. angesessener verpflichtet sein, so oft Friedbruch mit Werken stattfindet, und zwar in der Weise, daß es nicht kann geleugnet werden, die Thäter zu verhaften und in's Gefängniß zu setzen, und falls er genugsam Bürgschaft zu leisten im Fall ist, nach Zug zu überantworten. Auf das sollen die von Zug auch am Schwörtag Bedacht nehmen, und die Buchenaser hiezu verbinden. Was der Herr v. B. auch zuzulassen bewilliget hat.

Zum letzten solle es im Uebrigen in allen Punkten beim alten Vertragsbrief sein Verbleiben haben, und von beiden Theilen getreulich gehalten werden. Das geloben Ammann und Rath von Zug und Jkb. von Hertenstein mit doppelt zu gebendem und beidseitig im Namen des Letzteren von Schultheiß und Rath von Luzern zu besiegelndem Brief, der geben ist auf Montag vor St. Sebastians Tag (1525 16. Jan.[1])

---

[1]) Vom Original, an welchem die Siegel noch hangen.

Auch Gerichtsangehörige ermangelten nicht, am Grab der Rechtsame des Gerichtsherrn zu schaufeln, in der Hoffnung, bei ähnlichen Dispositionen anderwärts Hilfe zu finden. Wegen einer Erbschaft gerieth ein Peter Bräm mit seinen Miterben in Streit, das zur Appelation unter die Linden an den Gerichtsherrn angerufene Urtheil war ihm auch da nicht günstig. Er glaubte die Sache nach Zug ziehen zu können, wurde aber dort abgewiesen, mit Bescheid, daß in solchen Dingen der Gerichtsherr den letzten Entscheid habe. 1539.

Weniger glimpflig und zu empfindlichem Nachtheil für d. G. H. waren die Folgen der Widerspänstigkeit eines anderen Gerichts-Unterthanen, die sich aber jener durch unüberlegtes Handeln selbst zuzog.

Im Jahre 1543 hatte ein Hans Läger zu Oberrisch mit einem Ansäßen des Gerichts einen Streit und beging einen bußwürdigen Frevel, worauf er vor Gericht kam und zur Strafe verurtheilt wurde, welcher er sich aber nicht unterziehen wollte. Der G. H. befahl es bei neuer Strafe v. IV ℔, oder Ausweisung aus dem Gericht. Läger widersetzte sich dem einen und dem andern, so daß ihn der G. H. nun füglich in's Gefängniß hätte setzen können. Er zog aber vorher noch eine wohlwollende Weise vor, er ließ ihn nochmals vor die Schranken des Gerichtes rufen, um ihm Vorstellungen und Mahnungen gegen sein Eidbrüchiges, ungehorsames Benehmen vernehmen, und dann auf sein Eingeständniß ihn auf seine Ehr und Gut verurtheilen zu lassen, worauf die Richter und auch Läger baten, seiner in Gnaden zu gedenken und an der Ehr seiner zu schonen. Der G. H. entsprach in so weit, daß er zur Bedingniß machte, Läger habe sich zu stellen, sein Gewehr abzulegen (bekanntlich trugen die Männer zur Zeit ihre Seitenwehr), sich freiwillig in die Gefangenschaft (Untersuchungs-Verhaft) zu begeben und da die weitere Verfügung in Gnad' oder Ungnad zu gewärtigen, worauf der G. H. seiner Ehre halb schonend verfahren werde. Darob entgürtete sich der Angeklagte seines Gewehres, legte es auf den Tisch und fragte den Junker: „und was soll ich denn thun"? worauf dieser erwiederte; „Hans, du weißt was du gelobet hast, nemlich in den Thurm zu gehen, widrigenfalls der Ammann dich dahin bringen lassen würde." Statt weiterer Antwort versetzte Läger dem Herrn mit der Faust einen Schlag an den Kopf, so daß der an-

wesende Ammann und andere herbeisprangen und Frieden boten, worauf der Junker erklärte, er sei diesem Menschen keinen Frieden schuldig, der sei sein Gefangener und die Anwesenden bei Eiden verpflichtet, ihn fest zu nehmen und in's Gewölb zu tragen über die Falle, durch die er an einem Seil in's Verließ hinunter gelassen werden sollte.[1] Läger wehrte sich schimpfend und dreinschlagend, um nicht auf den Seilknebel sitzen zu müssen, gegen den Herrn, der ihn in einer Ecke hielt und gegen das Loch hinziehen wollte, mit den Füßen schlagend, worauf dieser den Seilknebel ergriff und nothwehrend dem tobenden an den Kopf schlug, daß er blutete.

Dem Wüthenden wurden nun Fußeisen angelegt und er über Nacht im Gewölb eingeschlossen.[2] Wie unten angedeutet, wurde der Handel nach Zug eingeklagt und dem wenig diplomatischen Auftritt folgten nun diplomatische langwierige und kostspielige Verhandlungen. Die Klage ging: der Junker zu B. habe über den Frieden Einen blutrunst gemacht, was die Obrigkeit an Leib und Gut zu bestrafen habe. Jener vermeinend, er habe in gewesener Lage nach Befugniß gehandelt, wendete sich an seine Regierung zu Luzern, um Schutz und Hilfe bittend, welche seine Ansicht theilte, allein vergeblich. Auf St. Antoni (17. Jän. 1522) wurde zu Zug erkennt, Hertenstein habe aus den hohen und niederen Gerichten des Landes sich zu entfernen (also Verbannung), sollte er darin ergriffen werden, so erfolge der Prozeß und Strafe über ihn wie über jeden anderen Friedbrüchigen. Die Gesandten von Luzern: Hrch. v. Fleckenstein Schultheiß, Cloos Statthalter, Wendel v. Sonnenberg Pannermeister wollten diesen Spruch in Schrift erhalten, mußten aber in jeder Beziehung unverrichteter Sache von Zug abziehen. Die Sache schien ernst zu werden. Kaum waren die Gesandten zu Hause, so kehrten andere nach Zug zurück mit dem Begehren: „daß die von Zug noch hütt by Tag den „Gesandten eine Antwort ertheilen sollen, wo nicht, so

---

[1]) Nikls. v. H. bemerkt am Rand dieser ganz objectiv gehaltenen Darstellung, daß diese Falle später verschlossen und im unteren Boden eine Oeffnung ausgebrochen und eine Thüre angebracht worden sei.

[2]) Derselbe Niklaus notirt mit uns wohlbekannter Hand, daß hierauf der Läger wieder frei gelassen worden sei, (ohne Zweifel auf Gelobungen dieser oder jener Weise hin) und er zum Dank dann nach Zug gelaufen sei, und dort gegen den G. Herrn Klage eingelegt habe.

„werde man nütt auch für eine Antwort halten." Zug fand für gut zu entsprechen, und Luzern, mit der schriftlichen Antwort auch den G. Herrn mitzunehmen, der nun bis Austrag der Sache von seiner Familie fern bleiben mußte. Selbstverständlich konnte Luzern nun weder als Richter noch als Vermittler eingreifen. Das Geschäft wurde in die Hände der g. l. Eidgenossen von Uri, Schwyz und Unterwalden gelegt. Letzteres, an welches die Einladung und Acten gelangten, lud die Gesandten auf St. Pauli 25. Jän. nach Beggenried, ermahnte Luzern gegen Zug sich ruhig zu verhalten, und in Liebe und Freundschaft guter Eidgenossen den vermittelnden Entscheid der drei Orte zu erwarten. Diesen schien es nicht zu pressiren, die Nuß aus harter Schale zu lösen. Sie wurden gemahnt, und sie hinwieder baten und mahnten zur Geduld. (Das Schreiben hat einen merkwürdigen unterthänigen bittlichen Styl), Hertenstein ritt in Begleit des Stadtschreibers mit Documenten ausgerüstet in die Orte und bat um gerechten Entscheid. Ein Missive vom 21. März, von Baden datirt, beruhiget Luzern, daß ungeachtet der Begehrlichkeiten von Zug, die Sache sich besser machen werde. Man ersuche aber um Unterlassung bösartiger Reden und Aussagen, deren sich namentlich v. H. und seine Familie schuldig machen. Den 24. Mai thun die Orte von Brunnen aus unter Landes Sigill von Schwyz kund, daß der Vermittlungs-Versuch gescheitert sei, und daß sie, namentlich von Zug nicht freundlichen Bescheid erhalten hätten. Diese verlangen, daß der Handel in's Recht gelegt werde. Dem zufolge wurde ein Rechtstag in die Abtei Einsiedeln vorgeschlagen. Ehe man es auf solche eidg. Rechts-Tage kommen ließ, wollten jedoch unsere Vorfahren in der Regel nichts unversucht lassen, ohne solche Mißhelligkeiten zu schlichten, man scheute das eidgenössische Recht wie ein uneidgenössisches Ultimatum an. Es folgte nun langer Briefwechsel zwischen Luzern und Zug. Am Montag nach Palmtag wendeten sich Schultheiß, Räth und Hundert von Luzern mit gütlichen und rechtlichen Vorstellungen und Versicherung freundeidgenössischer Gesinnung an Zug. Dieses, seine Hohheitsrechte wahrend, gab ablehnenden Bescheid, sich darauf berufend, daß der H. zu. B. ja selbst vor die hohe Gerichtsbarkeit getreten und den Läger des Friedbruchs wegen eingeklagt habe. Auf solches Andringen habe sie als von den Klagenden selbst anerkannte Obrigkeit den Handel

der Untersuchung unterstellen und nach Befund Urtheil fällen müssen, und biete daher, wenn es nicht anderst gehe, das Recht dar. Sie die von Zug hätten gemeint, da der Handel in ihrer Obrigkeit Bann aufgelaufen, und da er nur ein persönlicher sei, dieses Recht hätte auch innert dieser Bann angerufen werden dürfen, wolle ihnen aber Luzern ein Anderes zeigen, so seien sie dessen gewärtig. Alle gute Freundschaft soll deshalb und wegen einer Person und auch mehrer wegen nicht Schaden leiden und s. w. Gott dem Allmächtigen wohl befohlen.

Nachdem nun der von Buonas bei den Gesandten der Urstände neuerdings um Hilf und Rath gebeten, wurde eine Zusammenkunft auf den 21. Mai nach Einsiedeln verabredet. Von Luzern erschienen: Schultheiß von Fleckenstein, Ulrich Dulliker; und von Zug: Ulrich Eberhardt und Conrad Nußbaumer. Die Verhandlungen begannen wieder mit Versuchen zu gütlicher Beilegung, die aber nicht erzielt, und daher das Geschäft nun von Rechtswegen behandelt wurde. Die Abgeordneten von Luzern zogen sich zurück, was von denen von Zug mit Anerkennung, daß dieser Ort nicht Influenz üben wolle, vermerkt wird. Hertenstein mit seinem Anwalt: Mauriz v. Mettenwil und Hans Wüflin als Sprecher für die G. HH. von Zug hielten nun ihre Vorträge, die einiges Interesse bieten, aber diese Abhandlung allzusehr ausdehnen würden. Folgenden Tags sollte etwas entschieden werden, aber nur über Vorfragen und Formelles, Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit von Kundschaften. Zug machte viele Einwendungen. Kundschafts-Beibringung wird dem Hertenstein gewährt, dieselben müssen aber schriftlich vorliegen, und bis zur Behandlung der Hauptfragen hinter den Abt von Einsiedeln gelegt werden; da die vier Herrn Zugesetzten getheilter Meinung waren, so wurde ein Obmann bestimmt und in der Person des Herrn Jakob Ampro oder Apro des Raths von Uri und Landvogt zu Baden gewählt. Die Regierung von Uri, um Gewährung und um Beeinflußung, daß Ampro die Wahl annehme, gebeten, antwortet (Mittwoch nach Pfingsten) an Luzern, daß sie nicht entsprechen könne, indem Ampro als Landvogt von Baden gegenwärtig den acht Orten dienstbar sei und nicht von Uri allein abhange, sie habe indessen nicht ermangelt, an denselben empfehlend zu schreiben. Die Antwort, die beigelegt wird, lautet abschlägig, 1. weil er sich nicht tauglich erachte,

2. weil er als Landvogt keine Zeit erübrigen könne, und 3. weil es sich nicht gezieme, daß der Diener über den Herrn Urtheil fälle, (ein Landvogt über seine regierenden Orte). Bittet seine Regierung um Erwirkung einer anderen Wahl und Entlassung von dieser Beschwerniß, mit Anerbieten seiner Dienste zu gütlichen Vergleichen. Nun wurde Landammann Lussy von Unterwalden angesprochen. Der wollte es wieder mit gütlichen Schritten bei den vier Gemeinden von Zug versuchen. Noch wurde viel hin und her geritten und geschrieben, auch Ampro wirkte mit, bis die Sache mit Verzichtung auf ein Gericht den drei Orten übergeben unbeschadet den Rechten, Freiheiten und Ehren, und von diesen die Partheien nach Schwyz beschieden und ihnen endlich folgender Spruch eröffnet wurde: (er lautet kurz gegeben). „Wir Amadeus v. Niederhofen Landammann und Hans Brugger alt „Ammann von Ury; Joseph Amberg Landammann und Gilg „Richmuth alt Ammann z. Schwyz; Heinrich zum Wyssenbach „alt Ammann ob dem Wald und Conrad Sulz Landammann „nid dem Wald, thun kundt in Sachen eines Spanns so der von „H. gegen einen Unterthan gehabt" und deshalb auch zwischen Zug und Luzern entstanden, welcher bis zur Aufstellung eines Bundgerichtes und Obmanns vorgeschritten, so nur noch ein rechtlich Urtheil hätte fällen sollen, woraus aber, wie besagt wurde, große „Vienschaft" hätte erwachsen können. Weshalb sie von ihren HH. und Oberen als gütliche Schidlütte bezeichnet und beauftragt sind, und hiemit im Namen der hochhl. Dreifaltigkeit erkennen, das dieser Spann und Handel, er sei im Rechten oder sonst erloschen, aufgehoben und todt, und von keiner Parthei in arger und feindseliger Absicht je mehr zu berühren sein solle. Dabei sollen alle Rechte, Briefe und Freiheiten jeder Parthei gewahrt und unbeschädiget bleiben. In Betreff der Kosten solle jede Parthei die gehabten an sich tragen und keine bei den anderen etwas nachsuchen. Sie sollen einander verzeihen, und fürderhin gute Freunde und Nachbaren und getreue Eidgenossen sein und heißen. Gegeben besiegelt zu Schwitz den 24. Jänner 1543.[1])

---

[1]) Als wir diesen Spruchbrief vom Original in extenso kopirten, hingen die Siegel der sechs Landammänner noch wohl erhalten. Wir haben sie am Schluß unserer Copie beizitirt.

Wenn mit diesem Axtstreich, womit weder dem Recht noch der demokratischen Sympathie zu nahe getreten wurde, der Herr von Buonas auch um etwas besser daraus kam als die von Zug, so hatte er doch schwer Geld geopfert. Der Handel soll ihn zu 4000 Gl. gekostet haben, eine enorme Summe nach damaligem Geldwerth. Mit der Verzeihung und der Nachbarschaftsliebe wollte es aber nicht Eile haben. Nicht lange nachher bildete sich unter den Räthen und Bürgern zu Zug eine Verschwörung, welche den Plan machten, den Herrn zu B. und die Seinen zu überfallen und zu treiben, was sich denken läßt. Als es nahe daran war, daß der Streich ausgeführt werden sollte, erhielt er von seinem Freund und Gönner Letter, der für seine Stadt und Obrigkeit die Folgen ermessen mochte, Kenntniß. Hierauf ritt Leodegar v. H. noch in der Nacht nach Luzern und veranlaßte die sofortige Besammlung von Räth, und Hundert, die ungesäumt ein ernstes Warnungsschreiben nach Zug sandten mit Erklärung, daß nicht beachtendenfalls sie ihren Bürger keineswegs verlassen, sondern gehörig schützen würden, eidgenössisch mahnend, sich eines besseren zu besinnen.[1]) Was dann auch geschah. Der Anschlag unterblieb.

Eine Kindesaussetzung hielt der H. v. B. für einen Fall der vor die hoh. Gerichte gehöre. Als ihm 1564 ein solcher Fall von seinem Ammann als im Gerichts-Bann in einer Scheune vorkommend hinterbracht wurde, schickte er das Kind mit Verbal Prozeß an die HH. von Zug, welche es aber nicht annehmen wollten, es sei denn, daß sie auch den Fall von einem im Gericht absterbenden unehlichen Kind oder dergleichen eidige Fäll hätten; von Hertenstein versorgte das Kind, indem er es „verdingte". Daß noch nach der Mitte des 16. Seculum der Erbfall bestund, ergibt sich aus einem Loskauf, den eine Cordula Sidler mit dem H. v. B. 1571 auf St. Pelagi Tag empfing. Mit der daherigen Aufgabe, seiner Ansprache auf ihre Verlassenschaft, nimmt der Herr der Sidlerin das Gelöbniß ab, daß sie im Fall der Verarmung dem Gericht nie zur Last fallen wolle. Johannes Lätter Ammann von Zug bekräftiget mit seinem Sigill die Uebereinkunft.[2])

---

[1]) Manual pag. 89.

[2]) Auf einem an diesem Act angehefteten Zeddel ist geschrieben: man solle diesen Brief aufbewahren, um ihn erforderlichen Falls den HH. von Zug vorweisen zu können.

Am Schluß des 16. Jahrhunderts (1598) bekamen die Gangoltschwiler wieder Gelüste zu Anfechtungen gegen die Rechte des Herrn von Buonas. Nach denselben, durch eine Satzung v. 1575 erneuert und bekräftiget, konnte niemand in dessen Gerichtsbann weder auf Eigen noch Lehen sich niederlassen ohne des Gerichtsherrn Bewilligung und Entrichtens einer gewissen Einzugs-Gebühr. Bei allmäliger Zunahme solcher Niederlassungen von Gangoltschwilern wollten sie, die Vorgesetzten und Untervögte diese Competenzen dem G. H. beanstanden und streitig machen, sich auf die Abmachungen betreff Steuerpflicht, so vor fast 100 Jahren stattgefunden, berufend. Des G. Herrn Versuch sie zu belehren und sie vor kostspieligen nutzlosen Rechtsschritten zu warnen, blieben fruchtlos. Der G. H. wandte sich an Schultheiß und Rath von Luzern, mit Gesuch die HH. von Zug zu bewegen, die Gangoltschwiler zur Erkenntniß ihrer falschen Zumuthungen zu bringen. Jene antworteten im Sinne und zum Schutz ihrer Landesangehörigen. Hierauf kam eine Gesandtschaft von fünf der angesehensten Häupter des Raths von Luzern nach Zug. In wohl gehaltenem mit sieben Gründen belegtem Vortrag setzten die Luzerner das Unstatthafte der Gangoltschwiler-Behauptungen auseinander in der Weise, daß Ammann und Rath dieselben vorzitirten sie zur Ruhe verwiesen und nach Luzern schrieben: „es haben dieselben in ihrem geringen Verstande ihrem Stürbruch eine leze Explication gegeben, und darneben keine andere Beweistitel aufzuweisen. Man anerkenne des G. Herrn Behauptungen als richtig und hoffe er werde mit Maaß und Billigkeit davon Gebrauch machen" den 16. März 1599. Luzern verdankt die gerechte Einsicht der HH. von Zug. Zu deutlicher Verabredung fand dann noch d. 9. Mai eine Zusammenkunft im Schloß Buonas statt, wobei zwei des Raths von Luzern, drei von Zug und fünf Abgeordnete von Gangoltschwil erschienen, und im Wesentlichen die Niederlassungs-Bedingung im Sinn der Gerichtsherrlichen Ansprüche bestätiget und geregelt worden.[1]) —. Berichte, daß von Bürgern in Zug drohende Reden gegen den H. v. B., Niklaus v. H., ausgestoßen worden, veranlassen die Reg. von Luzern an die von Zug zu schreiben und Information über den Sachverhalt zu verlangen. Die Antwort geht dahin, daß unge-

[1]) Manual A. pag. 48.

achtet aller Nachforschung man nichts habe erfahren können. Es sei indessen auffallend, daß der von Hertenstein solche Klage und Information gleich dem Rath von Luzern vorbringe, ohne ein Wort dem Gesandten von Zug, der mit ihm unlängst in Luzern sich unterhielt, zu sagen. Sonntag Lätare, (10. März 1605).

Im Jahre 1617 wurde von Ammann und Rath von Zug ein Obervogt in Gangoltschwil gesetzt, und dem Fkr. z. B. angezeigt, daß die Unterthanen den 18. Jänner in Eid und Pflicht genommen werden, und daß er denselben Tag zu Zug zu erscheinen habe, damit sie, was sie mit einander zu thun haben, genugthun können. Das Schreiben war indessen bloß vom Landschreiber besiegelt. Der Herr v. B. für seine Person sich nicht zur Huldigung verpflichtet erachtend, erschien nicht.

Diese Huldigungs-Ansinnen waren mehr als einmal Anlaß zu Controversen zwischen Zug und dem v. B. und seiner Regierung von Luzern. Ein Entwurf oder Copie eines Schreiben der Letzteren an die von Zug legt die Unstatthaftigkeit dieses Ansinnens einer unbedingten Huldigung mit folgenden Gründen dar. Vorab sei der Stürbrief oder Stürverkommniß von anno 1502 gar kein Dokument, das hierauf bezogen werden könne. Die H. v. B. seien unter Botmäßigkeit von Luzern, müssen als dasige Unterthanen alle halb Jahr in der St. Peterskapelle schwören, wie jeder andere Bürger, und wie die Gangoltschwiler ihrer Obrigkeit in Zug. Die Güter der H. zu B, seien seit bald 40 Jahren immer verpachtet gewesen; diese seien zu Luzern niedergelassen und dort haushablich und nur vorübergehend in B. wohnhaft. Stets seien sie mit Luzern zu Feld gezogen, und es verbieten die Bürgersatzungen von da einem Luzerner, anderen Obrigkeiten zu huldigen. Anders wäre es, wenn sie ständig in Buonas wohnhaft wären, da würde Luzern nichts dagegen haben. Seit Jakob v. Hertenstein sei dieses nicht mehr der Fall gewesen. Es sei allerdings dem Leodegar v. H. einmal das Zuger-Bürgerrecht geschenkt worden, derselbe habe es aber, auf Anrathen von Freunden und Amtsleuten, wieder aufgegeben. Man ersuche, ihnen nicht ungebührliche Dependenz zuzumuthen. Was die Steuren anbelange, so werden sie ihre in der Vogtei G. liegenden Güter nach Gebühr versteuren. Die Huldigungs-Frage wird unsere Abhandlung nochmals zu berühren haben, schon im J. 1643 kam sie wieder zur Behandlung.

Dem besten Recht der Schwachen kann „Schach" gesagt werden. Einem Oswald Gügler, der vom Gericht B. zu einer Strafe verurtheilt wurde, gefällt es nach Zug zu gehen und zu erwirken, daß die Vollziehung verschoben und vom Stadtschreiber Gebhard am Bach an den Jkr. geschrieben und eine Conferenz auf B. vorgeschlagen wird, 14. Oct. 1637. Der weitere Verlauf, der übrigens sich vermuthen läßt, fand sich in den Acten nicht.

Eine im Wirthshaus zu B. stattgehabte und dem Landvogt von Habsburg hinterbrachte Schmähung und Schimpferei, daß die GHH. von Luzern und von Zug nur Schelmen und Diebe als Landvögte und Vögte von Habsburg und Gangoltschwil setzen, veranlaßte jenen mit Schreiben vom 28. Oct. 1640 den H. v. B. um Nachforschung über Verhalt und Personen anzuordnen und sofort Bericht zu geben. Man versuchte die Sache unter Kläger, Beklagte und Zeugen zu vertuschen. Kam aber doch zum (für den Angeklagten sehr köstlichen) Schluß. (4. Nov. 1641). In demselben Jahr fällt es den HH. von Zug ein, den H. v. B. vor Rath zu bescheiden, um sich über seine Rechtsame auszuweisen. Derselbe ließ auf dieses auffallende Ansinnen Schultheiß und Rath von Luzern Antwort geben, welche ihren l. Miteidgenossen verwundernd bemerken, daß diese Rechtsame ihnen: denen von Zug ja genugsam bekannt seien, da sie solche theils selbst ausgestellt, theils vidimirt und bei verschiedenen Anlässen anerkannt haben und in ihren Archiven genugsam vorhanden sein müssen, und daß es nicht angehe, den G. H. v. B. so vor Rath zu citiren. Wenn sie Zweifel haben, so mögen sie eine zu Luzern oder zu B. zu haltende Conferenz beschicken. Statt Antwort zu geben, citirt Zug den v. B. auf folgenden Tag darauf den 4. Oct. vor Rath zu erscheinen. An seiner Stelle aber erscheinen zwei Abgeordnete von Luzern: Leodigar Pfyffer, Niklaus Schwytzer mit dem Auftrag zu vernehmen, was die HH. von Zug eigentlich tendiren. — Wegen Uneinigkeit in Betreff der „Zügig" (Zugrecht), das der Jkr. bei einer Handänderung der Huwelen Weid geltend machen wollte, glaubte sein Gegner Andres Lutiger denselben einfach vor Gericht nach Zug laden zu können, der aber keine Folge leistete. Als selbst betheiliget konnte der Gerichtsherr nicht den Handel vor sein Gericht ziehen, und da derselbe in die Competenzen der niederen Gerichtsbarkeit gehörte, so konnte der Gerichtsherr v. B. ander-

seits auch nicht vor ein anderes Gericht, dessen Unterthan er nicht war, geladen werden. Zum Entscheid erforderte es die Mitwirkung einer Autorität welcher der v. B. unterthänig war. Nun meinte Zug in der Stellung zu sein, in das Ansinnen von Lutiger eingehen und den Handel mit seinem Gerichtsstab entscheiden, ja wenn Hertenstein auf den 12. Juni nicht erscheine, in Contumaciam aburtheilen zu können. Statt dem Citirten kam aber ein Schreiben von Schultheiß und Rath von Luzern, welches den l. g. Eidgenossen den Standpunkt klar machte. Die Behandlung verzog sich bis Mitte August, wo dann eine Conferenz von den Häuptern der Stadt Zug und drei Raths-Mitgliedern von Luzern zusammentrat und ein Vermittlung zu Stande kam, dahin entscheidend, daß Hertenstein auf die Zügig freiwillig verzichte, daß aber Lutiger ihm eine Entschädigung zahlen, und als Unterthan seinen Herrn um Verzeihung und Gnad' für angethanen Schaden und Ungemach bitten mußte. (12. August 1641. [1])

Auffallend mehrten sich um diese Zeit die Rekurse nach Zug und die Interventionen von da in die Verfügungen des H. zu B. Die Ursachen lagen meistens in dem Zwist, in welchem die Brüder Heinrich Ludwig und Hans von Hertenstein zu einander stunden, die sich über den Loskauf nicht einigen konnten, in welchem Zwist die mit den Verfügungen des Gerichts und des G. Richtsherrn Hrch. Ludwig unzufriedenen Partheien (nicht ohne Anstiften des Hansen) gern das Sprichwort: inter duos litigantes tertius gaudet, zur Bewahrheitung kommen ließen, indem sie mittelst Verschleppen der Händel nach Zug ein günstigeres Verhältniß zu erzielen hofften. In Zug sah man wohl in das Spiel, das bezeugt unter anderem ein Billet, das von hoher Stelle an den Junker Hrch. Ludwig kam, worin diesem das Bedauren über ein etwas unpassendes Benehmen ausgesprochen und in Ermanglung eines besseren der Rath ertheilt wird, er möge sich mit Unkenntniß der Satzungen entschuldigen und um Nachsicht anhalten, mit Beifügung des Wunsches, daß Hans seinerseits einmal eine andere Aufführung anstreben möchte. Der veranlassende Handel betraf eine Vermögenstheilung zwischen drei

[1]) Aus N. v. H. eigenhändig geschriebenem (wegen Schrift und Satz ziemlich schwer zu lesenden) Memorial.

Gebrüder Gügler, von denen die zwei Aelteren, nachdem die Sache bereits verständiget und erlediget war, den Jüngeren noch übervortheilen wollten, worauf dieser das Verabredete seinerseits wieder zu stürzen suchte. Verhängte Urtheile und Strafen veranlaßten aufrührerische Auftritte seitens der Gügler und hitziges, thätliches Benehmen Seitens des Junkers. Die Fehde wurde durch einen Spruch von Ammann und Rath, jedoch nicht ohne Mitvermittlung Seitens Luzerns in Minne erlediget, zwar nicht ganz nach Wunsch des Gerichtsherrn, aber noch weit weniger nach den Wünschen der störrischen Gerichtsangehörigen, die ihrem Bruder fetten Ersatz leisten mußten. 15. Jänner 1642. Der Güglerische Erbtheilungs-Handel spuckte bis Ende 1655 in dem Gericht zu B. und veranlaßte noch manche Verhandlung, Verfügung, Urtheil und Instanzen-Conflikte, nicht ohne Zuthun und Anstiften von Hans v. H.

Um diese Zeit erlaubte sich nur Mezger Junge: Felix Holzhalb von Zürich, mit Hunden während der Predigt in der Kirche zu Risch störenden Unfug zu treiben, so daß ihm fühlbare Bestrafung bevorstand. Der Rath von Zürich verwendete sich beim Gerichtsherrn und ersuchte, wenn Nachlaß der Strafe nicht zulässig, doch um eine milde, „daß er daran seine (des Rathes) Fürbitte verspüren möchte; da es nicht so bös gemeint war.“ Auf dem Umschlag des Züricherischen Briefes notirte der G. H. „Habe ihn, „zu Ehren seiner HH. Obern in Zürich nur um 9 Gl. gestraft . . „Aber auch die Bürger von Zug haben ihn um 6 Gl. gestraft, „wozu sie nicht befugt waren.“

Einmal fiel es auch den geistlichen Herren ein, sich in Competenzen des Gerichtsherren hinein zu mischen. Auf Ansuchen eines Hansen Wiß bezeugen und besieglen der Pfarrer von Risch und der Kaplan Rudolf Pfyffer ein von diesem Wiß zu Gunsten seiner Frau errichtetes Testament. Der Gerichtsherr kassirte (20. April 1656) den Act und bemerkte auf demselben, „es steht den Pfaffen nicht zu.“

Allmälig, wir befinden uns bereits in der Periode, wo die Herrschaft an eine andere Familie übergeht, (siehe folgender Abschnitt), werden Conflikte und Reibungen mit den HH. und O. v. Zug, seltener und mit minderer Gereiztheit behandelt, was nicht nur dem freundschaftlichen Verhältniß zwischen den Häuptern von Zug und dem neuen Herrn v. B., sondern insbesonders der Klugheit und dem Takt des Letzteren zuzuschreiben ist.

Mit Zuschrift v. 20. Oct. 1657 wird von der Rathskanzlei von Zug d. H. zu B. angezeigt, daß er einen Knecht als Soldat zu bestellen und zu bezahlen habe, und daß er eigentlich mehr zu leisten hätte. Der Jkr. bezweifelt diese Pflicht, da er mit Contribution oder Vermögenssteuer das Seinige geleistet. Wie es scheint, wollten die von Zug ihn zu Kriegsdiensten ansprechen, was aber unter Intervention von Luzern abgelehnt wurde. Den Soldaten, laut Weisung von da, mußte er stellen.

Um diese Zeit trug sich zu, daß der Ammann Kost von Honau im Wirthshaus zu Buonas in etwas weinseligem Stadium sich äußerte: die Luzerner seien Soldaten! das hätten sie bei Vilmergen gezeigt, die Zuger und Schwyzer aber seien wie die Zürcher, er meinte nemlich, sie seien gleichen Glaubens. Kost wurde verklagt. Als derselbe wieder nüchtern geworden, stellte er sich freiwillig vor dem Gerichtsherrn, erklärte Bereuung seiner Worte und bat um Gnade. Der G. H. entließ ihn und bestimmte einen Tag zu förmlicher Vorladung. An demselben mußte er vor Gericht erscheinen, zu welchem auch der Landvogt von Habsburg beigezogen war. Das Gericht verurtheilte den Kost zur Einsperrung und zu 100 Gl. Buße. Erstere wurde ihm auf Anhalten des Landvogts nachgelassen, und für die Zahlung der Buße 2 Termine gewährt. Gegen diese Buonasische Gerichts-Verfügung erhoben nun nicht nur die HH. von Zug, sondern auch die von Schwyz Beschwerde, und anläßlich zusammentreffend mit dem H. von B. auf der Tagsatzung, gab's Competenz Zänkerei. Gegen die Ausweise des Letzteren, daß da kein Malefizfall vorliege, konnten die Zuger und Schwyzer nichts einwenden, nur glaubten sie, man hätte *sie* als Beschimpfte auch zu Gericht ziehen sollen. Die Regierung von Luzern veranlaßte den Gerichtsherrn die Verurtheilung zurückzunehmen, einen andern Tag anzusetzen und den beiden löb. Ständen davon Kenntniß zu geben, was auch geschah. Allein auf erhaltene Anzeige des bestimmten Tages, ließen die Ehrengesandten durch einen Diener (Läufer) dem Gerichtsherrn in sein Haus in Luzern melden, daß ihnen der angesetzte Tag nicht diene, sie werden ihm wissen lassen, wann sie kommen können. Mit diesem Etiquetten-Spiel erhielt die Sache ihr Bewenden, und die Verurtheilung blieb in Kraft, denn dem G. H. wurde keine Tagfahrt mehr vorgeschlagen. —

Im Jahre 1659 kamen wiederholte Einladungen nach Zug zur Huldigung. Mit der Anerkennung dieses Ansinnens hatte es seine Weile. Aus einer Antwort der Obrigkeit von Luzern an diejenige von Zug scheint letztere dahin gekommen zu sein, den H. v. B. als Unterthan zu Zug anzusehen, weil er dem Steuerbrief der Vogtei Gangoltschwil einverleibt sei. Luzern protestirt gegen diese Anschauung. Wohl möge der Jkr. eine Steuerpflicht anerkennen, weiter aber nichts. Mit weiterem was schon in früherem ähnlichen Fall gesagt worden ist (pag. 187).[1])

Zug beruft sich auf den Handel von 1502. Luzern auf den Vertrag von 1490 und auf die seit 115 Jahren von Jkob. von Hertenstein beobachtete Uebung.[2]) Zur Verhütung von Conflikten in Betreff des Marktes zu B. wendet sich der G. H. an den Rath und Bürger der Meyen-Gemeinde, um Erneuerung und Bekräftigung der anno 1490 festgesetzten Ordnung. Die Land-Gemeinde entspricht mit folgenden Dispositiven:

1. Daß der Markt unabänderlich vor St. Verena abzuhalten sei.

2. Daß die Ausrufung von Marktverordnungen und Verboten in Gegenwart der Weibel von Zug und derjenigen des Gerichtsherrn, in dem einen Jahr von dem einen und im anderen Jahr vom anderen, vorzunehmen sei.

3. Daß für die aufzufahrende Lebwaare kein Zoll gefordert werde, ausgenommen von den Juden.

4. Daß bei vorkommenden Polizeifällen ein Rathsmitglied von Zug in dem Gericht, so Bußen erkennt, beizusitzen habe, und daß die Bußen, wie bereits schon angeführt zur Hälfte getheilt werden. Unter Zusicherung, dem Markt allzeit Landobrigkeitlichen Schutz angedeihen zu lassen.

Aus einer Erkenntniß in Vormundschafts Angelegenheit (1679) ergibt sich, daß der Sohn des Gerichtsherrn im Gericht Beisitzer war, ob als Richter oder um zuzuhören zu seiner Bildung, ist nicht erwähnt.

Auf eine Beschwerde des G. H., daß man einen Gerichtsangehörigen zu Zug eingesteckt habe, entschuldiget sich der Rath von Zug, daß es auf falschen Bericht geschehen und der Arrestant be-

[1]) Ueber den Verlauf dieser Huldigungsangelegenheit siehe den späteren Abschnitt; Gerichtsherr Jo. M. Schwytzer bemerkt in seinem Memorandenbuch: „Es solle keiner der Nachkommenten einmals einen Eid prästiren, denn es wider alle alten Rechten were."

[2]) Spann Büchlein. Veranlassung des Marktes wegen.

reits wieder frei, und daß man bereit sei, zu Buonas die Sache zu prüfen und darüber zu verhandeln, (1683 im Aug). Der G. H. verdankt die Antwort als einen Beweis guter Freund- und Nachbarschaft.

Ein in die Länge gesponnener Competenz-Conflikt wurde durch eine Verfügung des Untervogtes von Gangoltschwil, Hs. Sidler hervorgerufen. Dieser Zugerische Beamte ließ den 8. Sept. 1690 in der Kirche zu Risch bekannt machen: wer Lust und Liebe habe in Fürstbischöflich Baselischen Diensten Handgeld zu nehmen, der möge sich bei ihm melden. Einige Tage später erscheint dieser Untervogt und befiehlt spezifice dem Michael Schlumpf, einem Gerichtsangehörigen, daß er auf obrigkeitlichen Befehl nach Pruntrut mit Ober- und Unter-Gewehr zu gehen, sich bereit halten müsse. Auf diese als unbefugt angesehene in den Gerichts-Bann hineingeworfene Verfügung entstund Lärm und Geschimpf im Wirthshaus zu Buonas, zwischen dem Untervogt und Anhängern und Buchnasischen Gerichts-Unterthanen, Ersterer Berechtigung zu seiner Handlung, Letztere das Gegentheil behauptend. Dabei that der persönlich Betroffene, der junge Sigrist Schlumpf, sich besonders hervor, indem er sich äußerte: er nehme weder vom Untervogt noch vom Stadtschreiber, in dessen Auftrag er handle, Befehle an, so lange es ihm nicht vom „Großätti" (auf das Schloß hindeutend) befohlen werde, es treffe an was er wolle. Ueber diese Auftritte rapportirt der Untervogt mit leidenschaftlicher Ausstattung nach Zug, worüber Rath und Bürgerschaft ziemlich aufgebracht, die Sache ansehend, als wolle man ihnen das Mannschafts-Recht in dem Buonasischen Gericht streitig machen, beschlossen, daß Schlumpf nächstens den 28. vor Rath zu erscheinen habe, um sich zu verantworten. Den Befehl dazu brachte ihm der gleiche Untervogt unter Zeugen dem Angeklagten in's Haus (von chargirten Briefen wußte man noch nichts). Schlumpf begab sich sofort zum G. Herrn. Dieser befahl ihm, der Citation nicht Folge zu leisten. Hierauf Brieflicher Verkehr zwischen dem Herrn Stabführer Brandenberg von Zug und dem G. H. v. B. in höflichsten Formen Auf eine Einladung, nach Zug zu kommen, und die Sache vor Rath zu verhandlen, proponirt Letzterer, daß solches vor einem Ausschuß desselben, als hiezu besser geeignet als ein ganzer Rath, geschehen möchte, und er bereit sei, wenn gefällig, den 28. Oct. zu erscheinen, was zusagend beschieden wurde. Der Ausschuß bestund aus den HH. Hs. Jk. Brandenberg,

Statthalter; Sekelmeister Colin; Landvogt Paul Müller und Landes Hauptm. Beat Zurlauben . . Hr. Colin holte den Gerichtsherrn ab und führte ihn auf's Rathhaus. In einem gutgefaßten Vortrag beweist dieser, wie unrichtig und Siegel und Brief zuwider die Ansicht des W. W. Rathes sei, daß Verhörung und Bestrafung des Sigristen ihm zustehe; daß des Untervogts von Gangoltschwil Benehmen eine Anmaßung sei, welche allem alten Herkommen entgegen gehe, weder beim Aufgebot im Vilmerger-Krieg 1656, noch bei Wiffledingischen Auflauf 64, und anderen ähnlichen Vorkommenheiten habe ein Untervogt so etwas sich unterstanden, sondern alle Bott im Gericht B. seien durch dessen Ammann verrichtet worden. Auf Acten v. 1486 und einen Vertrag v. 1490 sich berufend zeigt er, daß die Unterthanen des Gerichts v. B. in keiner Dependenz weder vom Obervogt noch viel weniger von einem Untervogt stehen, sondern daß die Gebote der Landeshoheit Mannschafts halber den Weg zu nehmen haben, den der Eid, der dem Ammann zu Handen der löbl. Bürgerschaft abzulegen ist, weist u. s. w. Hierauf erwiederte der H. Statthalter mit der Anfrage: Ob des Gerichtsherrn Ansicht dahin gehe, daß er auch ein Bott, wenn es von den Weiblen von Zug in das Gericht B. geschehe, nicht anzunehmen hätte? Hierauf antwortet der Junker, daß kein Bott auch von der h. Obrigkeit anders als durch den Buonastischen Ammann geschehen könne. Ferner fragte der Statthalter, ob eine hohe Obrigkeit auch in Malefiz Sachen ihre Weibel nicht schicken, bieten und fangen lassen könne? Worauf der G. H. wieder mit Nein antwortete, sondern er, sein Ammann und Gericht seien schuldig, was als malefiz erkannt sei, einer h. Obrigkeit anzuzeigen, und die Maleficanten „mit Gericht und staab einzulieferen." Schließlich wurde er noch angefragt: ob er dann die Präcognition habe, was der G. H. sofort mit Ja beschied, hinweisend auf den Eidgenössischen Entscheid v. 1424, wie auch auf den Vertrag v. 1490 und sich, wenn der W. W. Ausschuß selbe nicht alsbald zur Hand bringen könne, er im Fall sei zu Diensten zu stehen, da er das Copiebuch oder Manual bei sich habe; worauf der Ausschuß erklärte, daß er mit Gelegenheit um die Originalia ansuchen werde, unterdessen werde der H. Stadtschreiber alles Alligirte notirt haben. Nach einigem hin und her Discutiren, gegenseitigen Versicherungen, daß es auf keine Rechtsver-

letzungen abgesehen sei, und unter Complimenten wurde die Sitzung aufgehoben, und der G. H. zu einem Frühdiner eingeladen, „derby man sich lustig gemacht.“[1]) Einige Tage später begaben sich H. Sekelmeister Colin und Landvogt Müller mit dem Dekan und Kapuzinern nach Buonas, und berichten da mündlich die Entschließung der Räthe auf die stattgehabte Conferenz mit erneuerten schon erwähnten Versicherungen, daß aber Schlumpf, weil er sich schwer gegen die Landesobrigkeit vergangen, doch zu sühnen habe. Man verständiget sich, daß der Gerichtsherr dem Schlumpf befehlen solle, sich vor Rath zu Zug zu stellen, Abbitte zu leisten und eine Strafe zu gewärtigen habe. Dieses wird den 18. Nov. vollzogen. Schlumpf geht mit einem Schreiben des G. H., worin er einem gnädigen Urtheil empfohlen wird nach Zug. Den 20. berichtet H. Statthalter Colin dem G. H. den Verlauf, wie er, Colin selbst von Schlumpf als Fürsprech erbeten, und dieser vom Rath auf seine Fürsprache und aus besonderer Rücksicht für den Jk. G. H. ledig gesprochen worden wäre. Weil aber von der nächststatthabenden Gemeinde dem Rath Vorwürfe erwachsen könnten, so sei man räthig geworden den Beklagten „pro figura“ (sic) mit 24 ß oder 4 Thaler zu belegen. Am Schluß bittet H. Statthalter den G. H. vermuthlich als Salzamts-Direktor von Luzern auf's Allerhöchste, ihm schleunigst einige Faß Salz zu gestatten, da von Zürich keines komme und in Zug jetzt großer Mangel sei.[2])

Zur Abwechslung kommen wir wieder auf's Wasser.

Im März 1657 kamen die Fischer der Stadt Zug bis vor Buonas und gewirbeten da wie auf ihrem See, behauptend dazu so gut berechtiget zu sein, als der Junker. Den Verweisen und Mahnungen, die ihnen dieser kund thun ließ, erwiederten sie mit trotzenden Scheltworten. Auf dieses ließ er den Frevlern durch seinen Fischer mit Hilfe der Lehenleute ohne Umstände ihren ganzen Fang abfassen. Folgenden Tags erschien ein doppeltes Korps von Fischern, begleitet von Bürgern und Insassen und zwar auf Geheiß des Ammann Sidler. Der rechtmäßige Besitzer der Buonaser Fischenzen wollte keine Schlacht zur See annehmen, sondern er rief

[1]) Verzeichniß der unterschiedlichen Streitigkeiten 2c.

[2]) Ab dem Original und aus dem Streitverzeichniß. In Letzterem steht eine Bemerkung, laut welcher der Stadtschreiber, ein „feindt der Herrschaft B.“ der Hauptagitator in diesem Handel gewesen wäre.

S. G. HH. von Luzern um Hilfe an. Da gleichzeitig von gleicher Seite in die See-Berechtigungen der Böschenrother vorgegangen wurde und auch diese klagten, so vereinbarten die Orte Luzern und Zug eine Conferenz, welche sich den 5. April im Schloß B. versammelte. Nach Abhörung der Partheien wurde erkannt und vom Rath von Zug angenommen: die Seerechte des G. Herrn zu B. sowie der Müller von Böschenroth, seien gemäß ihren Urkunden und Titeln anerkannt und fernerhin zu schützen und zu schirmen. Die Strafverfügung, welche Ammann und Rath zu Zug für die, welche gegen den H. v. B. sich verfehlt, getroffen hatten, soll ihr Verbleiben haben. In Betreff Böschenroth, da die Zuger sich auch über diese beklagten, so sei die Bestrafung der seiner Botmäßigkeit Angehörigen jedem Stande überlassen. Zu mehrerer Freundschaft anerbot der Jkr. den Zugern das Fischen in seinem See, wenn sie ihn dafür ersuchen und kein Recht daraus machen wollen.[1])

Ein Briefentwurf des H. v. B. gibt uns Kenntniß, daß in der Kirche zu Risch das Verbot des Balchenfanges gerufen wurde, worüber der G. H. quoad rem et formam sehr verwundert anzeigt, daß er auf seinem See den Balchenfang bewilliget, ja sogar befohlen habe, weil sein See nicht gemeint sein könne, und überhaupt ein solches Verbot keinen Sinn habe, wenn nicht ein Vertrag mit denen zu Immensee, Arth und Böschenroth bestehe, und nicht eine allgemeine Fischer Ordnung aufgestellt werde. Im Ballenleich sei allzeit gefischet und in der ganzen Eidgenossenschaft auf keinem See verboten worden und am wenigsten solchen zuzumuthen, welche ab diesem Eigenthum an Kirchen und Gotteshäuser Abgaben zu leisten haben . . . Er sehe übrigens wohl ein, auf was es abgesehen sei. Diese und andere Collisionen des Fischens halber auf dem ganzen See bewirkten die im August 1689 stattgehabte Conferenz, wovon bereits (S. 160) die Rede war. Um dieselbe Zeit 1691 führten Zuger Schiffleute ab Buonasischen und umliegenden Geländen Holz ab. Der Lehenherr und Jnhaber des Fahrs beschwert sich nach Zug über diese Eingriffe in seine Rechtsame. H. Statthalter Oswald Colin antwortet (25. Nov.) entschuldigend, er habe die Sache verhindern wollen, sei aber nicht mehr möglich gewesen. Am Samstag habe

[1]) Aus dem Verzeichniß der unterschiedlichen Streitsachen.

derselbe Baumeister Spekher wieder Holz führen wollen, wogegen er Verbot eingelegt, bis der Rath besammelt wäre, wo dann die Meinung gefallen sei, „daß das was Burger und Stadt enet dem See in ihrem Gebiet besitzen, sie mit ihren Schifflüten, wohl holen dürfen; die Buonaser führen auch viel Sachen von Z. nach B., aus Rücksicht und nachbarlicher Freundschaft drücke man ein Auge zu." Der Gerichtsherr erwiedert: was ein Feer dem anderen nachsehe, solle kein Recht noch Brauch nach sich ziehen, dagegen müsse er möglichst sich und sein Fahr vor Schaden wahren.

Auf ein zweites Vorstellungs-Schreiben wurde beschlossen: es beim alten Brauch und Recht zu belassen, der Ammann von B. einerseits darauf verwiesen und den Schiffleuten von Zug anderseits Befehl ertheilt, daß sie von ihren Prätensionen abstehen sollen. Der Jkr. fügt im Span-Verzeichnißbüchlein bei: „darum ist guot daß man sich by Zeiten melde vndt die sachen nicht versizen lasse, vndt trachte daß man alzeit civil an die sach gange, dan mit einem lobl. Ort so Landtherr dieser Herrschaft, ist nit guot ein rechtshandel anzufangen, sonder allzit guott mit fründschaft, die sachen vertragen, guotte nachbarschaft soll man was möglich pflanzen, damit man desto Ehenter in ruwe sein, dan ich hab allem Uffbotten, daß ich in freundschaft leben könne, wie bisanher Gott sei gedankhet, ich wohl hab fortkommen können." In der That ergibt sich aus den Schriften, daß Hr. G. Hr. J. M. Schwytzer mit den höchstgestellten Herrn von Zug auf gutem Fuß lebte, welches Verhältniß diesen und dem Rath vielleicht manche unliebsame Bemerkung und Rüge von Seite der Bürger mag zugezogen haben. Im Jahr 1737 erhob sich, dieser Abfuhrberechtigung halber wieder eine Collision. Der damalige Gerichtsherr schien nicht ganz in den Klugheits-Fußstapfen seines Vaters zu stehen.

Im J. 1692 in Folge wiederholten Ansinnen und Aufforderungen von Seite Zugs an einen Lehnmann zu B.: an die Kapuziner Holzsteuer zu leisten, sah sich der Herr veranlaßt, sich zu beschweren. Darauf antwortet der Rath mit einem belehrenden Beschluß: es sei dies gleich einer von der Obrigkeit beschlossenen Landessteuer anzusehen. Der Stadtschreiber schließt die Intimation mit der Bitte, der Jkr. möchte ihm sie nicht für ungut nehmen.[1])

[1]) Schreiben v. 10. Juni.

Letzterer erklärt dem Stadtschreiber, daß er gern bereit sei, den Kapuzinern qua Almosen Holz zu verabfolgen, an die Herrschaft aber lasse er ein solches Ansinnen von Obrigkeits wegen nicht kommen.

Unsere Collectaneen, nun in's 18. Seculum hinüber tretend, entrollen uns das Bild einer schönen Schlägerei, welche 1710 im Herbst an der Kirchweih stattgefunden. Mehrere Herren und Bürger von Zug kamen begleitet von Frauenzimmern an diese Kirchweihe, unter anderen: Obervogt Rathsherr Stadlin, Obervogt Landwing und Rathsherr Heß. Sie geriethen mit den Bauern in Wortwechsel, und hierauf gab's Schläge. Ein Krämer beschimpfte des Heßen Töchter; Landwing, von demselben noch gröber beschimpft, haute diesen mit dem Stock. Hierauf großer Auflauf. Der junge Binzmüller mit etwa 70 Bauern drang auf die Zuger los. Auch Chamer und Hünenberger sollen an dieser Paukerei mitgewirkt haben. Als Metzger Stöckli und Ochsenwirth Merz Frieden bieten wollten, wurden sie von „Meidtleuen" angefallen, und besonders seien die „Landischwiler Meitschi" sehr handlich gewesen, so daß eines dem Carl Stöckli mit einem Knebel ein großes Loch in den Kopf schlug. Es wurde deponirt, daß über 400 Bauern alle gegen den Obervogt, auf den es abgesehen war, aufgestanden seien. Der Gerichtsherr und der Stadtschreiber, jener mit seinen Angehörigen, dieser mit den Zugern, nahmen die Verhöre auf und es wurden folgende Strafen verhängt:

Melch. Schwerzmann, weil er den P. Wiß gegen den Obervogt aufgehetzt, zu 10 Gl. und Abbitte.

Hans Schwerzmann wegen Aufreizen der Bauren gegen denselben, zu 25 Gl. dem Gerichtsstab und Gnadbitte beim Obervogt.

Der Binzmüller Gnadbitte beim Obervogt, 2 Stund Thürmung und 20 Gl.

Ofli Gügler 4 Gl.

Dem Obervogt ein Verweis, daß er den Stock zuerst gebraucht und dadurch den Anfang zum Spectakel gegeben. Der Gerichtsherr, der ihm den Rüffel spendete, will es dermalen dabei bewenden lassen, hoffend, er werde künftig seinem Amte und seinen HH. Vettern in Zug mehr Ehre machen. Es mag auffallen, daß dieser großartige Auftritt so kurz und allein vor dem Gericht B. erlediget wurde, besonders da blutruns vorkam. Es hat den Anschein, als sei es

den HH. von Zug lieber gewesen, daß er nicht auf das Feld der Wichtigkeit und langer Verhandlungen geführt werde.

Wegen einer Citation von Buonaser-Angehörigen vor den Großen Rath nach Zug, berichtet Zurlauben an „Monsieur et trés honorè Patron" zu B., daß er dem Schultheißen (?) Muos und seinem Bruder Ammann den Mißgriff verdeutet und sie darauf aufmerksam gemacht habe, wie mit solchen Eingriffen man sich das Einschreiten Luzerns auf den Hals lade. Einer der H. Muos schreibt nun selbst an den H. v. B. und entschuldiget sich unter Versicherung, daß es keineswegs auf seine Rechte abgesehen sei, daß aber in gewissen Sachen sich Verfehlende, gemäß dem Groß Rath zustehende uralte Privilegia unumgänglich vor diese Instanz gehören. Das Nähere solle bei einer Besprechung zu B. zur Verständigung geführt werden. Inzwischen bitte er den G. H., den Citirten befehlen zu wollen, auf bestimmte Zeit vor dem Großen Rath in L. zu erscheinen.

1724. In Auftrag der h. Obrigkeit von Schwyz ersucht die Kanzlei von Küßnacht den H. zu B. (nicht die Obrigkeit v. Z.) einer Frau Gügler zu befehlen, daß sie sich vor einer Gesandtschaft von Schwyz zu Küßnacht stelle.

Folgenden Jahres den 11. August bittet der Ammann von Küßnacht den H. v. B., einen Vagabunden, der eine junge Tochter von Küßnacht entführt und sich im Gericht B. aufhaltend als der Trutmannischen Familie angehörend ausgebe, arretiren zu lassen.

Der Ueberbringer des Briefes an den G. H., der gerade in Luzern war, hatte dem Individuum nachgespürt, ihn entdeckt und erfahren, daß er ein nichtsnutziger Gauner sei, mit dem man keinen Prozeß anheben könne. Der G. H. wird gebeten, mit dem extra abgeordneten Schiff über Küßnacht zu kommen und da eine Besprechung zu gewähren. Den 13. berichtet der Gerichtsherr an den Ammann von Küßnacht, daß das Individuum arretirt und verhört sei, und daß sich herausstelle, daß der Bursch Bigamie treibe, weshalb er ihn der Landeshoheit von Zug überwiesen. Indessen war Ammann Sidler bereits in Zug, um die Auslieferung an Schwyz zu verlangen. Die Beglückende hieß **Anna Suter** von K. 30 Jahre alt, und der Cavalier: **Conrad Gering** von Comburg aus dem bischöfl. Würzburgischen, 35 Jahre alt. Die Arrestations Kosten betrugen 21 Gl. 27 ß.

Im April 1727 mußten an der Lorze-Brücke wichtige Wehrbauten erstellt werden, wozu von der Obrigkeit ein allgemeines Frohnaufgebot erlassen wurde. Buonas, laut einer durch den Landschreiber erlassenen Aufforderung, sollte 40 Mann stellen. Als die Folgeleistung zögerte, und Zug beim Jkr. sich beschwerte, so entschuldigte dieser unter Grundes Angabe und Anzeige, daß nun sofort entsprochen werde. Sein Ammann, den er deshalb nach Zug beordert, war beauftragt zu verdeuten, daß man im Gericht Buonas sonst nur Aufforderungen Folge zu leisten habe, die vom Landammann erlassen werden, der Bürger sei, und dem die zu Buonas als solchem geschworen laut Verkommniß von 1490. Einige Buonaser unter Leitung des Ammanns Sohnes weigerten sich dieses Frohndienstes und führten schimpfliche Reden auf Zugerische Botmäßigkeit. Unter Versicherung gleicher Gegenrechthaltung und Bereitwilligkeit wird der G. H. ersucht, die Fehlbaren nach Zug vor Rath zu beorderen. Ueber diese Anführer wurde wirklich vom Rath eine Strafe verhängt, aber eine milde aus Rücksicht für ihren Herrn, laut Anzeige des Raths an diesen v. 6. Jän. 1731. Zwei Jahre später zu einer gleichen Leistung aufgefordert lehnten sie die Buonaser wieder ab. Es kam dahin, daß die bereits eingeschifften Frohner von Aufhetzern wieder zum Rückzug veranlaßt wurden. Der Gerichtsherr schaffte Ruhe und mißbilligte das Benehmen seiner Genossame, was vom Rath belobt und verdankt wurde.

Im Herbst 1732 will der Rath im Zugerischen Gebiet eine Maaß- und Gewichts-Revision vornehmen. Auf den Bericht des Sekelmeisters Amadee Muos, daß der Gerichtsherr zu B. sich weigere, diese Verordnung für seine Herrschaft anzuerkennen, schreibt der Rath an Letzteren, daß er darauf beharre und nicht nur das, sondern auch darauf dringe, daß die Buonaser sich nicht ferner dem Schützenstand entziehen. Wenn übrigens der G. Herr für das eine und andere exemptirende Dokumente aufzuweisen im Fall sei, so sei der Rath zu „nachbarlichem“ Vernehmen bereit.

Gegen ersteres verwahrt sich der G. H. mit Berufung auf die Urkunde von 1490; betreffend die Schützenpflicht, so hofft derselbe, man werde ihn nicht beschuldigen, seine Angehörigen von Erfüllung dieser Landespflicht abzuhalten, glaube aber, wenn mehr verlangt werde, als die Betheiligung an den ordentlichen Schießtagen zu Buchnas und Holzhüsern, dann für Kösten und Ver-

säumniß Vergütung zu leisten sei. Hinsichtlich des Letzteren hatte der Rath keine Entgegnung; hinsichtlich Maaß und Gewicht beharrte er auf seiner Ansicht. Wie der Anstand Erledigung fand, darüber fehlen Angaben. Sicher ist, daß dadurch, wie wir bald vernehmen werden, das Verhältniß zwischen Zug und Buonas wieder merkbar getrübt wurde.

Einmal wollten die Gangoltschwiler einen bequemeren Leichenweg haben und durch die Güter von Paul Meyer fahren. Die Sache kam vor Gericht, dieses gab den Gangoltschwilern Unrecht. Diese appellirten an den Gerichtsherrn. Da mischten sich die HH. von Zug (natürlich durch die Verurtheilten dazu veranlaßt) auch drein, die Gangoltschwiler für ein gerechtes Urtheil empfehlend. Der G. H. bedaurend, daß die G. HH. Obern sich um die Sache bemühen, antwortet, daß er nicht ermangeln werde nach „Justitia" zu urtheilen, und das geschah im versammelten Gericht Nov. 1746, vor dessen Schranken die Fürsprecher und die Vertreter der vier Nachbarschaften, Holzhüseren, Berchtwil, Rütti und Waltertim, in dem der G. H. erkannte, daß, da die Todten nicht mehr Recht haben sollen als die Lebendigen, habe Meier für Winterzeit den Durchgang durch sein Land zu gestatten. Von Mitte März bis Martini aber sollen die Kläger der Landstraße nach gehen. Wäre diese mit Holz oder Steinen 2c. gesperrt, so möge man dem Anstößer, welcher solches nicht beseitiget, durch sein Land gehen. Schließlich haben die Kläger dem Beklagten 10 Gl. zu bezahlen.

Nach einem Wortwechsel und Schimpfereien zwischen Landjägern von Zug und Bauern von B. im Schloß allda (1754), läßt der Gerichtsherr die ersteren durch die Behörde von Zug vor seine Gerichtsschranken laden. Der Stabführer Boßard erklärt dem Gerichtsherrn seine Bereitschaft zu entsprechen, obwohl er einigermaßen bezweifelt, daß ein soches Ansinnen in der Fug der Gerichtsherren sei, da die Hatschiere in obrigkeitlichem „Officio militari" gestanden.

Der Ende Jahr 1763 verstorbene Pfarrer zu Risch hatte Schulden hinterlassen, bei denen ein Ansprecher Stöcklin mit Verlust und Schaden bedroht war. Der Rath von Zug, an den sich Stöcklin wendete, eröffnet dem Gerichtsherrn, daß, wenn Stöcklin nicht zu seiner Ansprache komme, er der Rath auf die Einkünfte des Collators

Sequester legen würde, oder aber daß des Schuldners Verlassenschaft in Statu ab ante gestellt werde. 12. Jänner 1764.

Der G. H. antwortete: er habe dieses Schulden-Geschäfts halber keine Weisung noch Kenntniß weder vom Commissario noch vom Jk. Collator und könne somit in der Sache weiter nichts machen. Der Stabführer bemerkt ihm aber, (12. Hor.) mit, was nach landesrechtlichen Formen und Gesetzen Ordnung sei, wenn ein Conkurs ausgeschrieben werde, um zu vernehmen, wer Ansprüche und Vorzugs-Forderungen habe, wodurch verdeutet wird, daß der G. H. nicht ganz correct verfahren sei.

M. GH. O. von Zug, im Gefühl landherrlicher Obergewalt, setzen sich Buonas gegenüber immer höher zu Pferd und lassen es namentlich nicht verkennen, seit des letzten Gerichtsherrn Sohn als neuer Gerichtsherr die Herrschaft angetreten. Nachdem der Huldigung wegen bereits etwas Spannung eingetreten, ergibt sich, daß von Zug aus in allen Dingen ein Einmischungs-Recht in die Buonasischen Gerichte geltend gemacht werden will. Mit Anfang der 70ger Jahre sah sich der G. H. veranlaßt, wegen Verordnungen, welche Zug mit Umgehung des Gerichtsstabes von B. wiederholtermaßen bekannt machen ließ, sich höchlichst zu beschweren, als entschieden seinen gut verbrieften und von Zug so oft (nolens volens) anerkannten Rechten zuwider laufend. Eine vom 11. Mai 1771 datirte Antwort auf diese Beschwerde ist in einem bisher noch nicht vorgekommenen Tenor gehalten. Entrüstung und allerhöchstes Mißfallen sind die Einleitung zur kategorischen Behauptung dessen, was in sieben Punkten als der Landeshoheit ausschließlich zustehend, erklärt wird. Im fünften Punkt wird der bis 1750 im schriftlichen Verkehr fast beständig gegen d. H. v. B. gebrauchte Titel: „Nachbar" in dem Sinn wie ihn der Jkr. versteht, (und auch von Zug aus so verstanden wurde), anzunehmen abgelehnt und das Befremden beigefügt, wie dieser Titel von demselben und seinen Vorfahren habe gebraucht werden können! (ist aber von den HH. von Zug eben auch und eben so oft gebraucht worden), indem „Nachbar" einen außer dem betreffenden Gebiet und Territorium sitzenden Herrn und Ort bezeichne. Buonas aber gehöre in und unter Zugerische Landeshoheit und mache einen Theil dieses Staates aus, so daß der Gerichtsherr daselbst kein Fremder, sondern ein „Ihriger" sei. (Ob nicht schon das Wort „Unterthan" in der Feder steckte?)

Die schon angeführte Revision von Maaß und Gewicht, welche Zug ohne weitere Umstände auch zu B. auskünden ließ und in Vollziehung setzen wollte, fand neuerdings Widerstand zu B. Die rücksichtslose Verfügung in seiner Herrschaft reizte den Herrn so, daß er alle Maaße und Gewichte in das Schloß bringen und der Controlle derer von Zug entziehen ließ. Hierauf scharfer Verweis (3. Juni 1771) von Seite des Stabführers und des Rathes gegen dieses „ungehorsame" der Landesherrlichkeit Ansehen verletzende Vorgehen gegen eine Obrigkeitliche Verordnung, der sich wie sämmtliche so auch die buonasischen Unterthanen zu fügen haben, und Befehl, sofort Maaße und Gewichte nach Zug abzuliefern, widrigenfalls man mit Gewalt einschreiten werde. Das hatte wieder eine kernhafte Correspondenz zwischen den Obrigkeiten Luzern und Zug zur Folge. Erstere verwies den HH. von Zug ihr stetes und immer weiter gehendes Verfahren gegen ihren Mitrath und Gerichtsherrn z. B., und zeigt an der Hand der Dokumente, wie ungebührlich und den Rechten zuwider dieses Verfahren sei, laut welchen Dokumenten dem Gerichtsherrn allein zustehe, obrigkeitliche Verordnungen außerhalb der Kirche zu verkünden, welche die Herrschafts-Angehörigen, wenn sie nicht vom GH. anerkannt werden, auch nicht verbunden seien anzunehmen. Dieses sei nicht nur ein auf Urkunden beruhendes Recht, sondern auch von ehevorigen Zugerischen Obrigkeiten (wie aus ihren requisitorial Schreiben wohl ersichtlich), anerkannt worden. Diesen Rechten gegenüber, hätten die jüngsten obrigkeitlichen Verordnungen, die nicht malefizischer Natur seien, auf „beispiellose" Weise verletzt. Ferner seien, wie den HH. von Zug wohlbekannt, die Landesobrigkeitlichen Gewalten, durch Bedingnisse und Vorrechte, die älter sind, als diese Landesherrlichkeit, beschränkt, indem sie nur unter dieser Bedingung an das hoheitliche Territorium seien annexirt worden. Mit Mißachtung dessen würden ja alle von Souverainen in älteren und neuern Zeiten ertheilten Freiheiten und Rechtsamen aufhören. Es sei ein unrechtes Verfahren, wenn die Buonasische G. Herrlichkeit mit anderen gemeinen G. Herrlichkeiten auf gleiche Linie gestellt werden wolle, da laut den ältesten Urkunden und Verträgen dem Herrn v. B. zustehe, zu richten um All Frevel, und um all Ding über Lüt und Gut bis an's Blut und

ihn somit weit über die Qualität eines gemeinen Gerichtsherren stelle. Eine Stellung und Competenz, die von Zug laut gewissen Rogatorial-Schreiben auch anerkannt und in Straffällen beachtet worden sei. Dieses Verhältniß werde auch die in Gott ruhenden Vorfahren der w. w. Regenten von Zug veranlaßt haben, dem H. zu B. den Titel „Nachbar" zu geben. Ohne sich in willkürlich einseitig abgeändertes Ceremoniell einzulassen, bitten Schultheiß und Rath unter Versicherung bester brüderlich eidg. Gesinnung und Grüße, d. l. G. Eidgenossen von Zug möchten die Herrschaft B. in ihren althergebrachten Rechten nicht trüben, sondern achten, ehren und schützen. Zug blieb in seiner Antwort 22. Juni an kathegorischem Tenor nichts schuldig, beharrend auf seinen Grundsätzen Landesoberherrlichen Rechte Bott und Verbot betreffend, beruft es sich auf die Instrumente (ohne speziell darauf bezügliches daraus anzuführen), vermeinend daß in einem demokratischen Staat die oberste vom Volk ausgehende Gewalt nicht beschränkt werden dürfe, was mit den Gerichtsherrlichen Prätensionen der Fall wäre. Die Vorsorge wegen den Lebensmitteln sei eine dem allgemeinen Wohl entsprechende, um deren willen bei der Theurung auch Maaß und Gewicht geordnet sein müssen. Zur Aufzeichnung dieser seien fünf Raths-Glieder in's Land hinausgeschickt worden. Diejenigen für B. seien angewiesen gewesen, nicht aus Schuldigkeit, sondern aus (vielleicht allzugroßer) Rücksicht, sich dem Jkr. vorzustellen und nur in seiner Gegenwart die Aufzeichnung vorzunehmen was, da er nicht auf dem Schloß war, mit Zuzug des Ammanns geschehe. Daß aber der G. H. sich unterstanden, die mit Landes-Zeichen und Ehren Wappen angezeichneten Maaße in Verwahr zu nehmen und dem Untersuch und der Fichtung zu entziehen, könne nicht ungeahndet gelassen werden. Die Absicht, urkundliche Rechte zu schwächen, bestehe keineswegs. Aber im ganzen Schweizerland stehe es keinem G. H. zu, eine Landsperr zu verordnen oder über Schilde und Wappen seines Landesherrn, Untersuchungen vorzunehmen. Die Verhältnisse von Merenschwand zu Luzern mit denen von Hünenberg und B. gleichhaltend (?) zweifelt Zug sehr, daß Luzern sich ähnliches von dort gefallen oder seine Verordnungen zuerst der dortigen Gutheißung unterstellen würde. Wie unrichtig die Behauptung: als dürfe die Obrigkeit, Malefiz ausgenommen, im

Buonasischen Gericht Niemanden vorladen oder bestrafen ohne des G. H. Zustimmung, ergäbe sich genugsam aus dem Verfahren früherer G. H., wo zu Märkten und Kirchweihen die Obrigkeitlichen Bewilligungen eingeholt worden seien, wie Sekelmeister F. A. Schwytzer bei einem Fall sich entschuldiget, sein Ammann zu Zug habe erklären müssen, daß man alle obrigkeitlichen Befehle gemäß aufhabendem Eide zu befolgen verbunden sei, jedoch daß sie nicht durch den Vogt, der auch von Gangoltschwil sei, sondern durch den Ammann v. Z. zugestellt werde. Aehnlich habe sich der letzte verstorbene G. H. verhalten, (hier waltet ein wenig Illustration, wie friedliebende Nachgiebigkeit später zum Jus werden kann) der Jetzige G. H. scheine die Sache anderst anfangen und sich neben, wenn nicht über die Obrigkeit, stellen zu wollen, während doch die angeführte Urkunde sich ausdrücke, wie in allen Dingen der Gerichtsherr sich allen Landes Bedürfnissen und Nöthen zu unterziehen und mitzuleisten habe, und wie die Landeshoheit denen zu Zug sei und dieselben Urtheil zu fällen haben. Was alles den von B. eher unter als über andere niedere G. Herren, wie die Instrumente sie nennen, stellen.

Des Titels Nachbar, dessen sich ihre Vorfahren nicht aus Schuldigkeit, sondern aus Gutmüthigkeit und Freundschaft bedient, den sie nicht hätten brauchen sollen, wollen sie sich eben wegen der Widersetzlichkeit des neuen G. H. nicht mehr bedienen. Schluß: Erwarten, der hohe Stand Luzern werde das Alles einsehend, des Landesherrn Gewalt nicht schwächen, und unnütze Umstände vermeiden wollen.

Schultheiß und Rath (1. Juli 1771) bekennen sich noch keineswegs belehrt, finden aber, die Verhandlung lasse sich nicht auf dem Weg der Correspondenz fortsetzen, schlagen eine Zusammenkunft vor.

Mit Antwort vom 20. entgegnet Zug in weitläufigem Schreiben, daß es eine mündliche Besprechung für unnütz erachte. Es beharre auf seinen hoheitlichen Rechten über Buonas wie über andere Vogteien. Diejenige des Gerichtsherren anzutasten liege nicht in seiner Absicht, aber das anmaßende, unbescheidene Vorgehen des gegenwärtigen G. H. könne man nicht ertragen. — Der Anspruch Buonas wie andere Vogteien zu behandeln — stund eben im Widerspruch mit den Versicherungen, der Herrschaft Rechte nicht kränken zu wollen, und darin eben auch die Ursache des etwas barschen Auftretens des G. H. — Den Handel für wichtig an-

sehend, will Luzern es nicht bewenden lassen, verlangt (7. August) reifliche Untersuchung und Erdaurung. Weit entfernt, Zug in seinen Souverainen Rechten verkürzen zu wollen, kann es aber auch nicht dulden, daß mit diesen Rechten in diejenigen eines Luzerner-Angehörigen und geliebten Mitraths hineingedrungen werde. Zug scheint keine Antwort mehr gegeben zu haben, so daß Luzern den 11. Oct., nachdem da alle Dokumente und Briefe neuerdings eine einläßige Prüfung passirt hatten, abermals den Vorschlag zu einer Conferenz vorbrachte und bereits auf Anrufung des eidgenössischen Rechtes zuckte, hoffend übrigens man werde auf den vorgeschlagenen freundlichen Weg den Prozeß abkürzen und vermeiden helfen.

In etwas gereiztem Ton antwortete Stabführer und Rath von Zug den 9. Nov., daß sie ungeachtet der freundlichen Ausdrücke, Luzerns Auftreten doch Zugs Landeshoheit zu nahe trete, und sie nun einmal von ihrem Entschluß nicht abgehen, blos weil: 1. der dermalige Besitzer der Herrschaft ein Luzerner Bürger sei, und 2. die Luzerner vormals aus gutmüthiger Zulassung oder aus anderen Gründen (!?) von Zug zu Mitschiedsrichtern sind gewählt. und so die Meinung zur Einmischungs Competenz gepflanzt worden Um indessen einen Beweis der brüderlichen Gesinnung zu geben, seien sie bereit, die Beschwerden und Beanstandungen der G. H. v. B. von einer bereits früher bestandenen Commission untersuchen zu lassen. Das Geschäft verzog sich bis Ende des Jahres 1772. Den 5. Dez. machen Stabführer und Rath von Zug folgende Erledigungs-Vorschläge:

1. Zug als Landesherr beansprucht das Recht: allgemeine Landes-Verordnungen, Bott und Verbote zu erlassen, und Dawiderhandelnde zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, immerhin bereit durch den Untervogt dem Gerichtsherrn oder in dessen Abwesenheit dem Ammann, Kenntniß zu geben, auf daß er bei der Kundmachung gegenwärtig sein könne.

2. Wer solchen Hoheits Mandaten ungehorsam ist, den wird der Rath direct vorladen, in Ansehen daß es sich nicht ziemt, daß die Landes Obrigkeit solche Widerspenstige vom G. H. sich ausbitte. Man werde indessen nicht unterlassen, (auf Verlangen) dem Gerichtsherrn oder dessen Ammann, unter Angabe der Ursachen Anzeige zu geben.

3. Die Einziehung von Maaß und Gewicht und deren Revi-

sion behalte sich Zug vor. „Gestatten" indessen, daß der Gerichtsherr in Beisein der Obrigkeitlichen Sinner in seinem Gericht sie auch untersuchen, und die zu verhängenden Bußen abzüglich Löhnung des Sinners, behalten könne.

Mit diesen (eigentlich nichts concedirenden) Concessionen, meinte der Rath von Zug darzuthun, wie er, unter Wahrung seiner Landesherrlichen Rechte, nicht gesinnt sei, diejenigen der Gerichtsherrlichkeit v. B. zu schmälern.

Auf diese Erklärung, die von Luzern vielleicht eher als eine Ironie statt einer gebührenden Anerkennung des G. H. Rechte mochte angesehen worden sein, gab's einen Waffenstillstand. Der Gerichtsherr wurde Landvogt von Willisau, was ihn veranlaßte, um Verschiebung der Verhandlungen anzusuchen, in was die von Zug gern zustimmten. Erst im folgenden Jahr regte der Handel sich wieder. In einem Schreiben von Stabführer und Rath an .?. werden die gleichen Resolutionen wiederholt, welche im Schreiben vom 5. Nov. ausgesprochen waren. Was hierauf von der anderen Seite weiter geschah, darüber liegen uns keine Angaben mehr vor. Archiv, Protokolle, Manuale brechen ab, und somit auch unsere Regesten. Es läßt sich ziemlich wahrscheinlich das Eintreten in einen modus vivendi vermuthen, wobei dem Gerichtsherren formell seine Rechte anerkannt, faktisch aber doch wieder um ein Stück gestutzt wurden. Derselbe wohl sehend, welche Zeiten und Verhältnisse im Anzug waren, und bereits mit Veräußerungs Gedanken umgehend, mochte sich nicht weiter ereifern und sein Verhältniß mit den HH. von Zug, wo er persönlich bei vielen wohl befreundet war, nicht weiter auf gespannten Fuß stellen. Nachdem er noch 9 Jahre die Herrschaft innegehabt und geführt hatte, ging sie an eine Familie von Zug über, welche Handänderung dieses mit einem bedeutenden Vorschuß unterstützte und ermöglichte, mit der unverkennbaren Tendenz, den Bestand einer Separat Herrschaft innert den Landesgrenzen, in Handen eines nicht Zugers zu Ende zu führen. Wohl mögen noch einige jurisdictionale Rechtsame fortgeübt worden sein, gab es aber Anstände mit der Oberhoheit, so werden sie, da der neue G. H. selbst im Rathe saß, meistens mündlich præsente Domino, und gewiß selten mit Nachgiebigkeit des Rathes verhandelt und erlediget worden sein. Unter solchen Umständen mußte das allmälige Ableben der Gerichtsherrlichen Prärogativen

beschleuniget werden. Zum Faktischen kam noch die gesetzliche Form durch das Dekret des helvetischen Senats vom 4. Mai 1798, welches alle Personal-Feodal-Rechte aufhob.

Dieses Kapitel circa Jura Jurisdictionum hiemit abschließend, können wir nicht umhin noch einen resumirenden Rückblick zu nehmen. Aus den durch Jahrhunderte hindurch gesponnenen Conflikten zwischen Zug und Buonas ergibt sich, daß Ersteres immer von der Ansicht ausging und besonders in späteren Zeiten immer schärfer profilirt vortrug, Buonas in die Kategorie seiner Vogteien stellen und die Herrschaft in gleicherweise behandeln zu können, was sicher auf einem Mißverständniß oder einem Nichtverstehenwollen, beruhte. Wir haben an seinem Ort angedeutet, wie die Vogteien an Zug kamen: Walchwil ehedem denen von Hüneberg gehörend, schon 1379 durch Kauf. Durch die Betheiligung an den gemeinsamen Vogteien, welche die Eidgenossen dem Herzog Friderich unter kaiserlicher Vergünstigung abnahmen, kam Zug in Besitz von Cham. Um dieselbe Zeit (1416) durch den Kauf in solchen von Hüneberg. Im Verlauf vom dritten bis neunten Dezennium erwarb es durch Kauf und Verträge Steinhausen mit umliegenden Höfen 1510—13 vom Kloster Kappel; Niederwil, Blickenstorf, Deniken, Menzingen. Den Hof Gangoltschwil zum Theil 1401 von den Edlen von Meyern und 1486 vom Kloster Muri vollends. Desgleichen Neuheim zwar erst um die Mitte des 17. Jahrhunderts vom Stift Einsiedeln u. s. f. Bei diesen Handänderungen traten die bisherigen Herren dieser Höfe und Gerichtsbarkeiten, sei es Schulden, sei es besserer Convenienz oder Schutzlosigkeit wegen, ihren Besitz mit den Rechten an Zug ab. Das Alles ist bei Buonas nicht der Fall.

Das Territorium dieses Gerichtes stund mit und wie Zug nach Uebergang von Lenzburg und Habsburg unter der Herrschaft Oesterreich. Unter den dem Amt (Offizium) Zug im Habsburg östreichischen Urbarbuch zugeschriebenen Hofstätten und Orten aber kommt Buonas nicht vor. Auch nicht unter denjenigen des Offiziums „Mure" und Meienberg, während als zu Letzterem gehörend das anstoßende „Gangolzwil und Zwieren" angeführt sind. Dagegen erscheint im Offizium ‚castri Habsburg extra Lacus" nebst Kapellen (Meierskappel), Wiler, Huisern (Holzhüsern?) auch „Buchennas". Der Herausgeber des Urbarbuches versteht damit Buona

Schloß ꝛc. [1]). Es dürfte aber eher das im Habsburger-Amt zum Kanton Luzern gehörende „Oberbuonas" zu verstehen sein.

Mit Uebergang der Hoheits-Rechte von der Herrschaft an Zug blieben (wie bei anderen Höfen, spätern Vogteien) die niederen Rechte und Gerichte auf den Territorien. Diese an Zug übergehend, brachten auch Letztere mit. Buonas aber ging nicht an Zug über, es behielt seine Herren und Besitzer, während 500 Jahren in Geschlechtern nur zweimal wechselnd, von Luzern und auch zur Zeit von den Eidgenossen geschützt und gestützt. Für die hohen Rechte über Blut und Malefiz konnte es selbstverständlich nicht exemptirt sein, sondern mußte dem Gebiet zugetheilt bleiben, über welche die Herrschaft sie ausgeübt und an welches sie solche hinterlassen hatte. Hoheits-Rechte blieben dem Ganzen (universitati). Die Niederen den Höfen und Ortschaften. — Wir haben gesehen, wie ein von dem neuen Landesherren gegen die Gerichts-Competenz v. B. angehobener Streit zu Gunsten der Letzteren entschieden wurde; wir haben ferner gesehen, wie ein später angerufenes eidg. Schiedsgericht jenen Spruch erneuernd auch die Gerichtskreis-Marchen bestätigte. Ferner wie eine Anfechtung anno 1490 Räth und Hundert von Luzern veranlaßte, Zug neuerdings mit dem eidg. Recht zu bedrohen, worauf dieses sich zu einer abermaligen Anerkennung der Buonasischen Gerichtsbarkeit herbeiließ. Aehnliches wiederholte sich 1502, 1525, 1590 und später. Unter solchen stets wiederkehrenden Conflikten und den allmälig sich ändernden Anschauungen der feudalen Verhältnisse kam, wie es bei solchen Kämpfen und gütlichem Beilegen fast immer der Fall ist, der Schwächere jedesmal um einige Federn,[2]) und so ging's fort bis in die letzten Dezennien des letzten Jahrhunderts, wo ein durch staatliche und sociale Zustände und durch eine bekannte Literatur längst angefachtes Flämmchen immer heller zündete und schließlich zu einer Flamme wurde, welche Feudales und Aristokratisches für Staats- und Gemeinde Institutionen verzehrte, welcher diejenigen der kleinen buonasischen Herrschaft auch nicht entgehen konnten.

---

[1]) Literarische Vereinsschrift Stuttgart. 1850 Franz Pfiffer Habsburg östreich. Urbarbuch pag. 89, 90 und 193.

[2]) Nach Urtheil des Zugerischen Geschichtsschreibers pag 121 hätte „nach Adelsbrauch" der Ikr. v. B. immer mehr Boden und Rechte zum Nachtheil

Die Besitzer und Inhaber von Buonas.

Ueber die Gründer und ersten Besitzer von Buchnaß fehlt es auch da, wie an tausend andern Orten, zu einer Benamsung an Spuren und Anhalt. Nach dem Einfall und dem allmäligen Festsitzen der Allemanen dürfte eine Niederlassung zu B. begonnen haben, und in dieser Zeit so eine Namens Veranlassung wie „Bucko" zu suchen sein (?). Wir haben im Eingang angeführt, wie aus dem Dienstgefolge mächtiger Herren Belehnungen und Burgen entstanden, und zwar im Zeit-Abschnitt des 10.—12. Jahrhunderts. Da mag ein Dienstmann oder ein Miles, der seinem Herrn für einen Mächtigeren, (König oder Kaiser) für irgend einen Zweck auf Zügen folgte, das Buonas zu Lehen und Niederlassung erhalten haben. Bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts müssen wir es bei solchen Annahmen und Muthmaßungen bewenden lassen. Erst um diese Zeit fängt es an über die Inhaberschaft v. B. zu dämmern. Die Archive von Muri (jetzt Aarau), Münster, Zürich, die Urkunden-Sammlungen v. Herrgott, Kopp geben Ausweis von päpstlichen und kaiserlichen Schutzbriefen für die Besitzungen der Gotteshäuser (Muri, Münster, Zürich) an den westlichen Geländen des Zugersees als Vergabungen der Lenzburger. Es sind das die ersten positiven Kundschaften von Ansiedlungen in jener Gegend, über welche, wie über Zug und Umgebung, die Grafen von Lenzburg, dann ihre Vettern von Habsburg und die Herzoge von Oestreich als Oberherren verfügten. Durch ihre Vergünstigung gelangte ein dienendes Edelknechten- oder Rittergeschlecht mit dem Besitze des Gutes in denjenigen der Rechte und Privilegien, die oben angezeigt sind.

Aus dieser Zeit auch haben wir die ersten Namens-Angaben von Besitzern, nämlich die Edlen von Buchenas, welche „am Zugersee dasselbige Schloß und Burg, genannt die Veste v. B. besessen" wie Cysat (zwar nicht immer der zuverlässigste Reporter) sich ausdrückt.[1]) Außer ihrem Dasein wird uns von ihnen An-

---

der Stadt Zug usurpirt; der unbefangene Leser des Vorgehenden auf Acten Beruhenden mag urtheilen, in wie weit dieses oder ein gegentheiliges Urtheil richtig ist.

[1]) Verzeichniß der Herrschaften und Adels so das Land besessen, so jetzt die Eidgenossenschaft bilden. 1570. Mnscrpt.

deres nicht bekannt, als daß sie Vergabungen machten, und als Zeugen bei solchen und anderen Handlungen fungirten. In der Aufzählung der Güter, welche Muri am Zuger See besaß, ist ersichtlich, daß ein Immo oder Imino[1]) einen Gutstheil für seine Tochter Hazecha (zum Eintritt in's Kloster „partem quam huc dedit pro filia sua H") aushingab. Die Frauen von Hermetschwil waren damals noch zu Muri und wurden erst zu Anfang des XIII. Jahrhunderts an jenen Ort an der Reuß versetzt.[2]) Benannter Immo und sein Sohn Walfried von „Bochunna" erschienen im Stiftungsact vom Kloster Fahr, den die Regensberger Lütholf und Judith 1130 22. Jänner ausstellen, als Zeugen.[3]) In einem Vermittlungs-Instrument, das Bischof Conrad über einen Streit zwischen Probst (Dietrich) und Stift-Münster mit den Kyburgern, ausstellt 1223 25. Mai, wird unter zehn Ministerialen Peter de Buchenase genannt,[4]) erscheint auch im Jahrzeitbuch der Comthur von Hohenrein als benefactor. Ein Ulricus de Buochenasse steht als Zeuge bei einer Schankung von Gütern zu Büron durch den Vogt von Brienz für das Kl. Engelberg[5]) 1252, und bei einer Vergabung, welche von einem von Eschenbach zu Hunwil und Hoke macht 1257 indictione Octava XV. Idus Mai.[6]) In einer Gelöbniß-Urkunde v. 1367 v. St. Luzien Tag erscheint ein Jakob v. B. als Zeuge neben Peter v. Gundeldingen Schultheiß als Siegler.[7])

Es wären wohl noch andere Individuen dieses Geschlechtes aus den Rathsprotokollen und anderen Quellen zu finden und anzuführen.[8]) Das Angeführte aber genügt, um den einstigen Bestand einer Familie von Buchnas zu erhärten. Zur Zeit, als Luzern Bundesglied wurde, waren von Buchenas bereits Bürger in da.

---

[1]) Vindiciæ autorum Murensium (Pars autorum fundationis pag. 76) „partem Jminonis." Immo wird in der Note für unrichtig erklärt. . perperam hic notatur vulgata."

[2]) Helvetia Sacra. von Mülinen.

[3]) Herrgott Genealg. Diplm. II. 153, und Tschudy Chronicon I. 63.

[4]) Neugart Cod. Dipl. II. 147, 150, und Episc. Const. II. 424.

[5]) Girand nobiliaire Suisse II. 130.

[6]) Cysat Manuscript. Staats-Arch. Luzern.

[7]) Schloßarchiv Oberhofen.

[8]) Besatzungsbuch fol. 285. 287 Staats-Archiv L. Regimen.

Noch anno 1396 erscheint ein Johannes als Mitglied des Großen Rathes.[1]) Ob nun diese von Buchenas jener Familie in legitimer oder illegitimer Abstammung angehört oder ihr gar nicht angehört und nur den Namen des Ortes, woher sie kamen erhalten haben, darüber können wir keinen Ausweis bringen. Nach Folgendem sollte man Letzteres für richtiger halten. Sicher ist, daß diese Bürger im 14. Jahrhundert nicht Besitzer von Burgstall und Gerichtsbarkeit von Buonas waren. Als Letzte im Besitz derselben und des gleichen Namens erscheinen und verschwinden Hermann und ein Henan,[2]) und Adelheid.[3]) Eine Adelheid stiftet (laut Jahrzeitbuch von Risch), in die dasige Kirche mit einer Vergabung v. 31 Käsen eine Jahrzeit. Nach Stadlin wäre sie die Tochter des „Henanns",[4]) der letzte Sprosse der Edlen v. B. und Gattin des Hartmann ab See, von Hertenstein genannt. Dieser Uebergang von Buchnas in die Hand deren von Hertenstein kann in unseren Tagen nicht mehr aus diplomatischen Acten erwiesen werden. Wenn man aber nur glauben kann und darf, was gerettete und auf uns gekommene Schriftstücke, mit Siegel und Autentik ausgerüstet, uns beweisen, so hätten wir über diesen Uebergang gar nichts und über die Hertenstein bis Ende des 14. Jahrhunderts nur einige zusammenhanglose Individuen zu nennen und

---

[1]) Regiments-Verzeichniß mit den Wappen in Handen von H. G. Mayr Schwytzer.

[2]) Ersterer im nachfolgenden Rymen, der andere bei Stadlin pag. 150, er bezeichnet ihn als „Urkundlich". Es ist zu bedauern, daß er diese Urkunde nicht näher bezeichnet.

[3]) Stadlin erwähnt auch einer Mechtild v. B., sich auf das Todtenbuch v. Dänikon berufend, wo sie den Schleier trug. Im Geschichtsfrd Bd. II., das Nekrologium enthaltend, finden wir sie nicht. Dieser Verfasser der Geschichte des Kantons Zug macht in diesem Abschnitt überhaupt befremdende Sprünge. Pag. 146 sagt er: „Auf ihm (dem Schloße) hauste im X. (?) Jahrhundert Immo v. B., (1130 Zeuge in Angelegenheiten des Klosters Einsiedeln)" (?) Wie kann einer, der anno 1130 als Zeuge handelt, im 10. Jahrhundert schon auf dem Schloß B. gehaust haben?

„So mag auch das, was Muri schon 1036 zu B. besessen, die Hazecha in's Kloster gebracht haben (in gleicher Note). Nun haben wir aber bereits gelesen, daß Stadlin den Vater der H: Immo anno 1130 als Zeuge erscheinen läßt. Wie kann dessen Tochter dem Kloster schenken, was es circa 100 Jahr zuvor schon gehabt haben soll?

[4]) Vielleicht eine Verschreibung, statt Hermann.

von ihnen nichts zu sagen, als daß sie mit anderen Edlen Rittern und Dienstmannen (cum pluribus aliis), anwesend waren. Ueber ihr Verhältniß zur Herrschaft hat man gar nichts an ihnen, und wir müßten mit der Anführung v. Buchenasischen Besitzern um $1^1/_2$ Jahrhundert später beginnen. Dagegen glauben wir, die vielfältigen Schriften, Auszüge, Copiabücher, die vor drei Jahrhunderten schon gefertiget worden, und zu denen gesagt wird, daß sie aus Dokumenten entnommen seien, denen auch mündliche Traditions-Sagen zur Seite gingen, wenn auch in einzelnen Punkten nicht immer, doch in Vielem übereinstimmend, — seien der Beachtung nicht unwürdig.

Das Verhältniß des genannten Hermanns und der Adelheid zu den Hertenstein, gibt uns ein Reim (Denkvers), der sich in einem Kirchenurbar befand,[1]) und ein solcher nebst einer bildlichen Darstellung in dem „Verzeichniß und Gedächtniß von dem uralten Geschlecht derer von Hertenstein“)[2]) Stoff, zu (allerdings nicht diplomatischen) Annahmen. Die Verse des Erstern lauten:

„Hermann des Stammes von Buchenas,
„Zu Risch der erste Anfang wars,
„Allda buwet eine Kapelle klein,
„Dem waren Gott Allein.
„Die also blieb eine Zyt fast lang,
„Bis Hartmann von Hertenstein kam,
„Da wart ergrößert selbigs Ort,
„Ze Uffnung Gottes Dienst und Wort.“ u. s. w.

Das Bild im angeführten Verzeichniß stellt links vom Beschauer, ein Weibliches Scelett und rechts stehend einen geharnischten

---

[1]) Nach Abschrift von der Hand des Niklaus v. H. mit dem Titel: „dis „nachfolgend Rymen soll im Kilenurbar vornen da die knieend stiffter gemalt, „in der Ek spazig unten ingesetzt und yngeschryben werden.“

[2]) „Der mehrtheil colligiert und usgezogen von Renw. Cysat uß allerhand authentischen Instrumenten, Briefen, Monumenten, Jahrzeitbücheren, Croniken, wie auch Fensteren und Gemälden, so viel bis vff das Jahr 1613 zu finden gewessen laut seines hinterlassenen Conceptes.“ Dem Bild und Rymen folgen, ebenfalls auf Pergament, sehr schön gemalte Wappen derer von Hertenstein und ihrer Alliancen. Letztere stimmen mit jenen im Vidimus Buch in Zug überein. Dieses Bilder-Büchlein befindet sich im Besitz von H., Jost Meyer Am Rhyn . .

Ritter dar. Die Rechte des Ersteren legt sich in die Rechte des Letzteren. Die Linke schiebt dem Ritter eine Schlinge an den rechten Arm, welche Schlinge von dem Wappen-Schilde v. Buchenaß ausgeht. Vor sich, auch zu den Füßen hält der Ritter mit der linken Hand den Schild mit dem Hertenstein Wappen. Etwas rückwärts steht der Helm mit der Helmzierde dieser Edlen, während hinter dem Scelett der Helm der Edlen v. B. umgeworfen auf der Erde liegt. Zur Rahmung des Bildes steht diesseits ein dürrer abgestandener Baum, auf der anderen, des Ritters Seite, hingegen ein solcher in voller Kraft und Grüne. Das wäre also die Illustration des Ueberganges des Edelsitzes B. von der Familie dieses Geschlechtes in jene der von Hertenstein. Ueber dem bemelten Bilde steht folgender Rymen:

Vor Ziten als man zellet ongefhar,
Einthuseud Ein und zwenzig Jhar,
Ein edler stammen grunen was,
Der Buwet die Burg Buchennaß,
Da dannen auch gnon den Namen,
Biß Hermann der Letzt von stammen,
Abstarb, Vnd all sin gut mit bscheid,
Verfallen an sin Thochter Adelheid,
Da ward verthruwet diese Tochter Rein,
Hartmano ab See von Hertenstein.
Sy erzügten Zwen Shün mit Namen:
(Fraw Adelheid die letzt vom stamen,
Starb ab vnd den Shünen verlassen,
Die Burg vnd alles Recht inmaßen),
Niklausen ab See von Hertenstein
Samt Vlrichen synem Brudergemein,
Vor Christi geburt do man Zellt die Jahr:
Zwölf Hundert nünzig vnd zwey fürwar,
Do ward verendert der Burg Namm
Vnd genamset nach des besitzersstamm,
Als Hertenstein vnd sidhar behalten,
Wies also harbracht vom Allten,
Unnd ist also durch Gottes Gnad,
Bisher verbliben in Ein Grad.
Mit Allen Rechten vnd Fryheiten,
Also well sy Gott fürers bleyten.

Ob diesem Hartmann mit seiner Adelheid eine und welche Stelle im Hertensteinischen Stammbaum angewiesen ist, läßt sich mit diplomatischem Apparat nicht feststellen. Daß er eine erfundene Persönlichkeit sei, wird kaum angenommen werden können. In Büchern, Schriften, Stematologischen Tafeln wird des Hartmanns erwähnt. Bucelin, die libri notationum mit ihren Wappen Rodlen, Rusconi verzeigen ihn, nur an ungleichen Plätzen. Alle beginnen mit dem Peter ab See, vermählt mit Luisa v. Froburg und hiedurch verschwägert mit den Habsburgern. Bei den einen wird der Hartmann als Bruder, bei den andern als Sohn und auch als Klein Sohn des Peter eingereiht. Ein Niklaus stiftet 1336 für Eschenbach. Er hatte einen Bruder Ulrich mit Namen, und ihr Vater hieß Peter. Das wäre diplomatisch festgestellt. Damit klappt auch (doch nur in der Bruderschaft) Rusconis Viridarium Nobilitatis. Als Vater dieser zwei Brüder verzeigt dieses den Hartmann, was mit obigem Reim stimmt. Im Hofrodel auf dem hinteren Einbanddeckel sind sämtliche Hertensteine von Buchnas von einer Hertensteinischen Hand bis Mitte des 16. Jahrhunderts aufgeschrieben. Das Verzeichniß beginnt mit Hartmann 1297, auch als Vater seines Nachfolgers auf B. Dagegen zeigt der Geschichtsfrd. Bd. XXVIII. diplomatisch gewappnet, in seiner Stammordnung einen Ulrich als Vater von mehreren Kindern, darunter auch einen Niklaus und einen Ulrich. Einen Hartmann in dieser Zeit verzeigt diese Stammordnung nicht. Es muß offenbar mehrere Gleichnamige v. H. in dem 14. Jahrh. gegeben haben, (inde confusio). Wir können nicht umhin zur leichteren Auffassung und Vergleichung, so wie auch dem Leser zur Einsicht: wie verwirrend und schwierig mit dem vorhandenen Material die Feststellung der Reihenfolge der Hertensteine ist. Unsere Abhandlung hätte indessen das Alles nicht nöthig, da es nicht darum zu thun ist, eine Geschichte dieses Geschlechtes zu geben, sondern den Ersten derselben, an den B. gekommen, zu ermitteln, als welchen nun einmal die Sagen, und das bekannte Material (wenn auch nicht diplomatisch) den Hartmann hinstellen.

Kopp[1]) sagt von einem Peter, daß er am Vierwaldstätter und Zuger See für sich und sein Geschlecht Güter erwarb, und gibt sich der

[1]) Geschicht. der eidg. B. II. 430.

Peter
primitus Petrus ab see. floruit 1190—1200 [1])
uxor: Lucia de Frohburg

Hartmanus [2])
uxor: Adelheid de Buchenas.
quod castrum deinceps Neuhertenstein dictum ad differentiam nimirum Veteris Castri Hertenstein ad lacum Lucernatum.

Niclaus de See. 1252
uxor: Agnes de Cham.

Uldaricus de See.
cœlebs. obiit 1260.

Hermanus fundator de Rysch.
benefactor monasterii de Eschenbach.
1295—1336

Wernher
uxor: Elisabetha de Liebegg
claruit 1380.

Niclaus
claruit 1340.

Johannes [3])
sine liberis extinctus.

Verena
Heinrici de Herblingen.

Udalricus claruit 1402.
uxor: Anna Müllerin.
Tigur.

Johannes 1400
Elisabetha de Steinegg.

Udalricus III. 1424—1451.
Clara de Effringen.

Caspar Prætor etc.

Hartmanus
Eques B. M. V. Teutonicorum
Comendr.

---

[1]) In einer Urkunde v. 1199, in der es sich um Abtretung eines Gutes zu Gunzwil an Münster handelt, nennt Graf Albert von Habsburg diesen Peter: „miles de Lacu dilectus ministeralis noster." Schöpflin Alsat. Diplom. P. I. 308.

[2]) Schöpflin macht diesen Hartmann zum Bruder des Peter. Note am a. O.

[3]) Dieser Johannes, Vater, und nicht Bruder der Verena, wohl aber des Ulrich, ist hier offenbar am unrechten Platz. Siehe folgende Tafel.

Nach den Original-Vidimus und Wappenbüchern.

Peter
verm. mit Lucia v. Frohburg.

Niclaus
verm. mit Agnes von Cham
primus possessor Sacelli v. Buchnass.

Hartmann
verm. mit Adelheid v. Heidegg.

Johannes
verm. mit Catharina v. Iberg

Verena filia unica con. Hnrc. de Herblingen[1]) quæ partem castri d. B. ex hereditate paterna possidebat, anno 1376 vero patruo suo Udalrico venundavit.

Ulricus
verm. 1 mit Anna von Mos
" 2 " Anna Müllerin
" 3 " Anna v. Hüneberg

Ulricus ex 2. thoro verm. mit Clara von Effringen.

Caspar Prætor
verm. mit Loysa v. Chiefron.
u. s. f.

Johannes eques Hierosolm. uxor: Maria de Hüneberg.

Hartmann eques B. M. V. ord. Teutonic. equ. Comenda.

Niclaus ex 3. thoro Cathar. de Adelwil.

Niclaus
Veronica de Adlischwil

Wernher eques, uxor Elisab. de Scheidegg
Diese Linie stirbt aus zu Anfang des 18. Jahrhunderts.

Johannes uxor Elisabeth de Steinegg
Dieser Zweig stirbt ohne fernere Abstammung aus.

---

[1]) Urkundlich: Stadlin schreibt: Harblingen, und macht den Heinrich zum Sohn der Verena. Dieser Sohn hieß aber Johannes.

Nach Rusconi.

N. de Hertenstein
1177.

Petrus ab See
Lucia de Frohburg 1190.

Hartmann ab See
Adelheid von B. 1223
Tochter des Hermann v. B. des Letzten des Stammes.

Niclaus
Agnes von Cham 1282.

Anna v. H.
verm. mit Heinrich v. Gundeldingen und Heinrich v. Mos.

Hartmann
Adelheid v. Heidegg 1295.

Johannes
Catharina v. Iberg.

Niclaus
Veronica v. Adlischwil.

Ulricus civis Lucern.
Anna v. Mos
Anna Müllerin
Anna Kienberg

Veronica
1 Hermann de Rüsch
2 Fridolin Schäfle Tigur.
3 Heinr. de Herblingen.

Ulrich Prætor 1438
ex 2. thoro Clara v. Effringen.

Caspar.

Hartmann
Eques Comendr. de Brixen.

Ulrich
ex 2. thoro
Canon. Lucern.

Johannes
eques Hierosolm.
mit Maria de Hüneberg.

Niclaus
Catharina v. Adelwil
ex thoro 2.

Werner
Parochus de Risch 1414
ex thoro 3.

Geschichtsfreund Bd. XXVIII 1 bringt eine Abstammungs-Folge mit folgender Einleitung: „Wir wollen mit Wernher unsere sicherer beglaubigte Stammordnung beginnen," und diese ist dann folgendermaßen gestaltet:

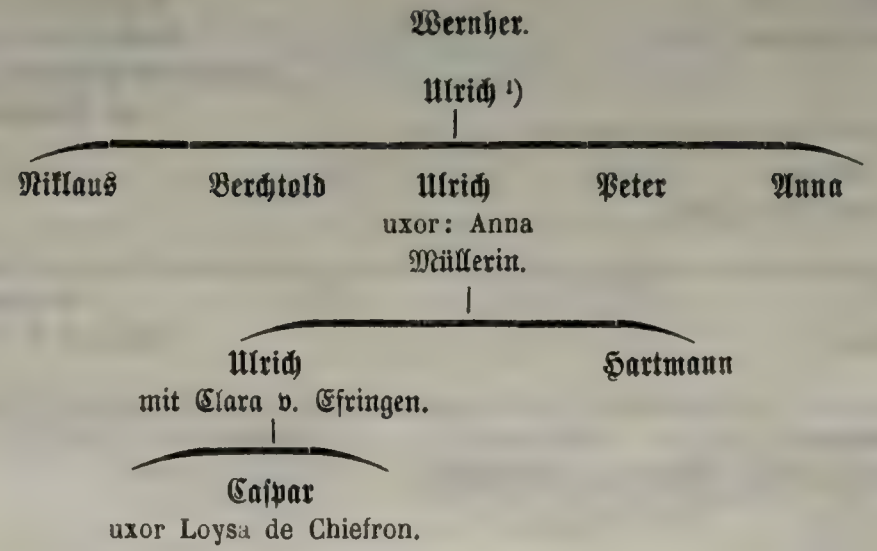

[1]) Daß dieser Ulrich der Sohn des Wernher gewesen, können wir in den, zu Stütze dessen angeführten Quellen: Geschichtsfrd. I. 305; VIII. 15; IX. 207 nicht finden. Auf Vollständigkeit dieser Tafel als Abstammung der Hertensteine, wird der Geschichtsfreund wohl selbst nicht Anspruch machen, so wie in demselben über die ersten Besitzer von Buonas in den angeführten Individuen auch kein Anhalt besteht.

Vermuthung hin, daß es ein Ulrich war, welcher die letzte des Geschlechts v. B. heimführte. Unter diesen Gütern ist aber B. nicht genannt. Die H. besaßen noch andere zwischen der Reuß und dem Zuger See.[1]) Wir müssen es bei den angeführten Angaben hinsichtlich des Hartmann bewenden lassen und können als die ersten urkundlich bekannten erst mit Johannes und Ulrich die Reihenfolge der Buonasischen Herrschafts-Inhaber beginnen. Diese waren Brüder mit Antheil an B. Der erstere hatte eine einzige Tochter Verena mit Namen, verehlichet mit Heinrich v. Herblingen.[2]) Diese Frau Verena erklärt dann mit ihrem Sohn Johannes vor Eberhard Müller, Ritter und Schultheiß zu Zürich, daß sie ihren Antheil an B. ihrem Oheim Ulrich v. H. mit 30 ß. Pfenning jährlichen Guts zu Egeri für ein recht Pfand von Oestreich, die darüber geben und versiegelt sind, um 300 Gl. zu kaufen gegeben, und daß die Zahlung geleistet sei, mit Ansuchen um Bestätigung und Fertigung. Johannes bestätiget und bekräftiget für sich und seine Mutter den Handel mittelst Beisetzung seines Sigills an dem Fertigungsakt, gegeben am Dienstag vor St. Johann B. 1376.[3]) Zeugen: (benannter) Eberhardt Müller, Hr. Hans Arzat Kirchherr zu Eich; Conrad Holzach, Joh. Fürsthopt; Jkob am Stett v. Schaffhausen und viele Andere.[4])

Ueber die Niederlassung der Hertenstein zu B. enthält des liber notationum folgende Erzählung.[5]) „Vor Anfang der Eidgenossenschaft, beschach den Besitzern der Burgfesten und den Edelleuten

---

[1]) Urbar im Staatsarchiv Luzern, worin über Hartmann und seine Pfrundstiftung noch Mehreres vorkommt.

[2]) Wird auch „Hermelingen" Herblingen (Truchsesen von Schaffhausen) geschrieben. Stadlin schreibt „Harblingen," macht Heinrich zum Sohn der Verena und setzt den Kauf als über ganz Buonas mit Burg und Gerichtsbarkeit ergangen, zwar auch in's Jahr 1376, sagt aber in Nota 40: Ulrich habe sein Schloß 1370 als Preis für das Burgrecht der Stadt Luzern, als offenes Haus erklärt. (!) Die Wappen derer v. Herblingen und der Müller v. Zürich, den Sigillen aus den Urkunden angeführten Datums entnommen, geben wir auf vornen vorhandener Sigilltafel. pag. 170.

[3]) Original Vidimus Buch in Zug pag. 17.

[4]) Dieser Akt (von uns ab dem Original entnommen), findet sich auch im Geschichtsfrd. Bd. XVII. 262.

[5]) Schloß-Archiv B. Auf dem pergam. Einband, stehen Niklausen v. H. bekannten Namens Initialen: N.V.H.

mancherlei Verdruß und Ungemach besonders von den dry Ländern, gegen etliche wohl verdientermaßen wegen Ungebühr und Unbescheidenheit gegen einander, wegen Fryheiten, Gerechtigkeiten und schönen Gefällen, die sie in den Länderen hatten, wie z. B. ein Ulrich v. H., der das Amt Weggis, dazu seine Burg alt Hertenstein genannt, von Fürsten und Herren erhaltene Lehen besaß. Da solche Angriffe und Verfolgungen sich immer mehrten, und nicht allein bemelter Ulrich, sondern auch sein Vater Hartmann schon besorgend, ließ Ulrich sich in der Stadt Luzern 1364 (?) als Bürger annehmen und benannter Hartmann, dem vor Jahren durch Erbschaft die Herrschaft B. zufiel,[1]) diese Zustände erwägend, und um sein zeitlichen Güter sich und seinen Nachkommen zu schützen und zugleich Gott gefällig zu sein, stiftete er an dem Ort Rüsch oder Risch aus seinem Vermögen mit seiner Mutter Anna (hier also nicht Agnes) Unterstützung und gewissen Bedingungen die Pfrund Risch, was geschah 1298." — Zu dieser Zeit stund bekanntlich Zug, wie das Territorium v. B., noch unter der Hoheit von Oestreich. 1380 Freitag vor St. Jakob 20. Juli verkauft Ulrich v. H. die Besitzungen, die er zu Weggis, Viznau, Wil und Husen hatte, mit Leuten, Gerichten und Rechten an Luzern, wo er bereits seit 10 Jahren das Burgrecht genoß, um 400 Gl. Drei Jahre früher hatte er den von seiner Nichte (des Jahres zuvor) erkauften Antheil an B.: die Güter das Dorf halber der Wiesen, Holz, Wald u. s. w. seiner Frau Anna des Ritters Jk. Müller von Zürich, eheliche Tochter vor offenem Gericht recht und redlich in ihr Hande gesetzt und gegeben um anderthalb hundert Gulden, die sie ihm geliehen hatte und zu seinem Nutzen gekommen sind, mit Zugrechts-Vorbehalt (von der Burg oder Vesti wird da auch nicht Erwähnung gethan). Diese Verschreibung geschah Dienstag vor St. Hilari (12. Jän. 1377) vor Johannes von Hospenthal, der als Richter und Ammann an der Hochgebornen Fürsten seines gnädigen Herrn Herzog von Oestreich statt zu Gericht saß.[2]) Vor den Schranken dieses gleichen Oestreich. Ammanns verkauft den 9. Wintermonat 1380 Frau Elisabeth von Hertst. Fritschis (Fridli) Schäflis eheliche Wirthin dem Ulrich, zu

[1]) Sollte vielleicht „Heirath" heißen.

[2]) Manual B. 23.

Handen seiner Frau,[1]) der obengenannten Anna Müllerin, alle ihre Rechtungen, so sie hatte am großen Moos Auwelten innerhalb den Hegen und der Hofmatten, eines 1/4 Theiles um 20 ß Pfenning und 6 ß Pfenning Zürich Münz.[2])

Ulrich, Inhaber von ganz Buonas stirbt 1404. Wie mehrere Frauen, so hatte er auch mehrere Kinder von den zwei letzten. Von der ersten: Anna von Moos hatte er, so viel bekannt, keine Nachkommen. Die dritte war Anna von Kienberg. Im Besitz von Buonas folgte der Sohn gleichen Namens, von der zweiten Frau, wie seine Brüder Johannes und Hartmann. Er verehlichte sich mit Clara von Efringen und bekleidete die Schultheißen-Würde, Bruder Hartmann, der Commandor zu Brixen, verkauft ihm seinen Antheil an B. mit Rückkaufs-Berechtigung um 70 Gl. Der Handel geschah zu Luzern am St. Afren Tag (4. Aug.) 1404 vor den Zeugen: Peter von Moos Schultheiß, Peter v. Hunwil, Gebrüder Heinzmann Vogt, Burger, und andere mehr.

Mit seinen zwei anderen Brüdern Wernher Kirchherr zu Risch, und Johannes verkauft Ulrich vier Jahre später die niederen Gerichte von sechs Hofstetten wovon fünf zu Meierskappel, und eine im oberen Dorf Buonas (Oberbuonas) an Schultheiß, Rath und Bürger von Luzern um 6 ß Pfenning, geschehen am St. Verena Tag 1. Sept. 1408.[3]) Was Luzern hier that, strebte Zug immer merkbarer an, nämlich innert den Marken seiner Landeshoheit keine Gerichte zu haben, die nicht gänzlich von ihm abhingen. Dieses Streben veranlaßte unter Ulrich eine Revision der Buonasischen Gerichtsherrlichkeit durch ein eidgenössisches Schiedsgericht, wie wir auf Seite 168 gesehen haben.

Nach Ulrich Ableben 1454 setzte sich sein Sohn Kaspar auf den Gerichtsherrn Stuhl von Buonas, wohl der hervorragendste der

---

[1]) Rusconis Viridarium verzeigt als zweite Gattin einer Hertensteinin, die er Veronika nennt, wirklich einen Fridli Schäflis und als dritten den Heinrich Herblingen! Allein die erstere (des Schäflis Frau) hieß Elisabetha, und die Herblingerin: Verena. Hat das Gut, so die Elisabetha die Gattin Schäflis veräußert, vielleicht etwas gemein mit d. Malstätte: „Schäflismatt oder Schäflinen Hofstatt, von der oben die Rede war? S. 144.

[2]) Manual A. (bei unseren Collectaneen in Extenso) 23. u. Manual B. 127.

[3]) Staats-Archiv Luzern.

Hertensteine, ebenfalls Schultheiß, Ritter, einer der Höchstkommandierenden zu Murten, öfter Gesandte an verschiedenen Höfen, namentlich bei Ludwig XI. von Frankreich. Unter ihm hatte die General-Mark-Vereinigung durch Ital Reding statt, und andere Buonas betreffende wichtige Begebenheiten, dabei auch der Schloßbrand.[1])

Mit Loysa v. Chiefron vermählt, erzeugte er den Sohn Jakob, welcher nach des Vaters Ableben 1486 Herr zu Buonas und dann auch Schultheiß wurde. Besitzer von Schloß und Güter von B. war er nicht allein, da Kaspar noch andere Söhne hatte, nämlich Peter, den er schon bei der Geburt der Kirche verheißen und noch bei Lebzeiten mit der Pfrund Risch belehnt hatte 1485, Dienstag den 2. Oct.,[2]) dann Domherr an den beiden Hochstiften Constanz und Basel und Chorherr zu Münster und Balthasar, welche mit Jakob Buonas mit allem Zubehörd, miterbten. Wir haben pag. 172 angeführt, wie auch diese Hertenstein mit Zug Mißhelligkeiten hatten, so daß 1409 sie Neigung äußerten ihren Besitz aufzugeben. Wohl mag das auch von Einfluß gewesen sein, daß letztere ihren Antheil an Jakob abtraten. Es geschah dies am Montag nach Laurenzen Tag (12. August 1499), um 1600 Gl. In diesem Kaufbrief[3]) heißt es: „unsern zwenten teyl des Schlosses Hertenstein mit samt siner zugehört wie das jetzt nuw gebuwen im vergan-

---

[1]) Nach einer Mittheilung v. Hr. Prof. Staub: anno 1480. In einer Kundschaft vom Jahr 1478 (Staats-Archiv Luzern gegen Peter Amstalden). mitgetheilt von Hr. Archv. v. Liebenau, heißt es: „Item dz Heini Wilhelm hocheret mengerlei:" wir müssen vom Burgrecht (Bürgerrecht der Städte vom 23. Mai 1477) „vnd er welt dz alle die dem Küng (v. Frankreich gegen den Kaiser) zuzügen, erstochen würden; ouch daby geret: do mim Hr. Schultheiß v. Hertenstein sin Schloß verbrunnen, das sich etlich clagt hant vnd jnen leid gesin, do hab heini Wilhelm Geret es sig jm als leid dz er welt er wer im schloß verbrunnen." Dieser Kundschaft nach hätte der Brand schon vor 1480, wahrscheinlich 1478 stattgefunden.

[2]) Aus dem Manual B. pag. 28. Eine andere Handschrift notirt daneben: dieser Belehnungs Brief sei mit anderen schönen Urkunden in dem Brand des Hauses an der Kappelgaß, dem Balthasar gehörend, 1495 zu Grunde gegangen. Betrifft dasjenige (jetzt Zur Gilgische) hinter der Kapelle. Dasjenige an der Kappelgaß (wo jetzt das Knörische steht) gehörte dem Jakob.

[3]) Aus der Copie vom Original. Die Siegel noch vorhanden, auf dem seinen nennt sich Peter: Decanus.

genen Jahr." Der Bau, begonnen im Jahr 1494, kostete Gl. 3000. Peter[1]) soll nach geschehener Abrechnung sein Antheil-Guthaben seinen zwei Brüdern geschenkt haben. Es ist auffallend, daß der Wiederaufbau, da der Brand 1478 od. 80 stattgehabt, 16 resp. 14 Jahre auf sich warten ließ. Es läßt sich dieses kaum anders erklären, als durch die Uneinigkeit der Besitzer über den Bau und die Kosten-Vertheilung einerseits, und anderseits in dem Vorhaben, sich des ganzen Besitzes zu entschlagen. Ein auffallendes Verhängniß waltete um diese Zeit auf den Hertensteinischen Häusern.

Im Hornung 1527 schied Jakob aus dieser Welt und hinterließ sein Zeitliches einer Tochter und zwei Söhnen, nämlich dem Leodegar aus zweiter Ehe mit der Mangoldin, und dem Benedikt aus vierter Ehe mit Anna von Hallwil,[2]) Leodegar verehlicht mit Apollonia von Hunwil bekam Buonas, Benedikt das Haus in der Stadt Luzern. Im Jahre 1529 verkauft Leodegar seine vier Höfe zu Oberrisch mit Zug Rechts-Vorbehalt an seine Erblehen-Leute: Hans Gügler, Rudi und Klaus Läger. Sollte der Junker oder seine Erben den Zug nicht thun, so steht das Recht darauf den Genannten zu. Eine Note v. Nikl. v. H. bemerkt, daß bemelte Höfe wirklich zum Schloß gehört haben; daß Leodegar zwei davon um 1000 Gl. wieder an sich gebracht und 1545 einen Hof daraus gemacht habe, und daß dieser 1583 um 3000 Gl. Münz sammt 885 Gl. Hauptgut der Kaplanei Rysch verkauft wurde. Es sind das wohl die gleichen Güter, welche 1442 Ulrich einem Erni Gügler für 33 Gulden als Erblehen verliehen, sich jedoch die Gerichtsbarkeit und den See vorbehaltend. Wegen diesen Gütern entstand ein Conflikt zwischen Leodegar und dem noch minorennen Benedikt, vertreten durch seine Mutter und seinen Vogt Christoph Sonnenberg. Bei der Theilung der väterlichen Verlassenschaft wurde vereinbart daß, wenn Leodegar das Schloß (beziehungsweise Zubehörde), verkaufen und mehr als 3000 Gl. lösen würde, der Ueberschuß zu theilen sei. Nun verkaufte Leodegar etliche zum Schloß gehörende Höfe um 8000 Gl., d. h. um mehr als bei der Theilung sie angeschlagen wurden. Daher verlangte die Par-

---

[1]) Sein Portrait befindet sich auf der Bürgerbibliothek zu Luzern.

[2]) Nicht von ersterer, wie Gschchtsfrd. Bd. XXVII. 5. angibt. Leodegar und Benedikt waren Stiefbrüder.

thei Benedikt entweder die Aufhebung des Verkaufs, oder die Theilung des Mehrerlöses. Leodegar bestreitet hiezu verbunden zu sein, um so mehr als dem Schloß dadurch kein Eintrag erwachsen. Von beiden Partheien erbetene Schiedsleute aus der Verwandtschaft vermitteln, und erwirken folgende Richtung: Benedikt werden verschiedene Antheile an Schulden abgenommen, die er theils an Leodegar, theils gemeinsam mit diesem an Verwandte zu tragen hatte. Leodegar hatte überdies noch Zahlungen zu leisten. Damit wurde Benedikt für seinen Antheil an B. gelöst und hatte keine weiteren Ansprüche darauf, außer das Zugrecht, wenn Leodegar verkaufen würde, doch immer um den Preis, um den es im Handel ist. Die Uebereinkunft geschah den 4. März 1530 und ist besiegelt v. Niklaus v. Meggen und Moriz v. Mettenwil für sich und Namens der anderen Vermittler.[1]) —

Vier Jahre später (um St. Johann d. T. 1534) mußten neuerdings Vermittler auftreten, da zwischen Leodegar und seinem Stiefbruder Benedikt resp. des Letzteren Mutter Anna von Hallwil, (welche mit dem Stiefsohn Leodegar nicht auf gutem Fuße stund), um die Betheiligung am Collatur- und Patronat-Recht und um Vergütung an's Erbgut gestritten wurde.

Hinsichtlich des Patronats oder Collatur, die Leodegar für sich und seine Nachkommen anspricht, während B. behauptet, daß sie nach Ableben Leodegars auf ihn als den Aeltesten übergehen müsse, wird vereinbart: daß Leodegar das Lehenrecht auf beide Pfründen, so lang er lebe, ausüben und genießen solle. Nach seinem Ableben sei Benedikt Collator und Nutznießer. Mit Abgang des Letzeren fallen Collatur und Nutznießung dem je ältesten Hertenstein zu. Da Leodegar vom jüngst hin verstorbenen Pfarrer geerbt habe, so soll er jetzt dem Benedikt 40 Gl. Antheil geben. Hinsichtlich der nachträglichen Ansprüche am Erbgut Seitens Leodegar, der vorgibt, der Vater (Jakob) habe vom Gut seiner Mutter mehr verbraucht, als ihm zuständig gewesen, und woran Benedikt nichts trage, wird nicht weiter eingetreten, da die Theilung abgethan sei, und man nicht darauf zurückkommen könne. Den Uebereinkunfts Act besiegeln die Vermittler: Kaspar v. Hallwil,

[1]) Ab dem Original Act. Findet sich auch im Manual B. pg. 52. Auf der Rückseite des weitschichtigen Actes steht von anderer Hand: seither sind an dem Verkommnisse Aenderungen gemacht worden, also daß etlich Punkten nicht mehr gültig.

Hans v. Hunwil, Bernard Sägesser, Schultheiß von Mellingen, Antoni von Erlach und Beat Feer; sodann auch die Partheien, für Benedikt sein Vogt: Christoph Sonnenberg.[1])

Im Jahr 1533 Sonntag vor St. Martin 9. Winterm. wird Leodegar zum Burger von Zug aufgenommen. Der Burgerbrief sagt: also vnd mit Geding vnd wenn er oder sein kind in vnser burgrecht züchent, so wollent wir sy haben, als unsere Ingesessenen burger, sy sollent auch dann alles halten vnd thun, das ein anderer burger zu halten vnd ze thun schuldig ist, diweil sy aber in vnserem burgrecht nütt hushäblich, so sollend sy kein Gewaldt haben, an vnsere Gemeinden ze gan, vnd da ze minderen oder ze meeren, desglichen nit vff vnserem Gmeind werch zu theilen, on vnser Gunst, wyssen vnd Erlaubung. Aber mit kaufen vnd verkaufen wollen wir Sy schirmen, achten vnd heben, als vnsere Insassen burger. Und vmb söllichs wie obstatt, hat genannt Jkr. Leodigari v. H. vns Huldy gethan, das Burgerrecht geschworen vnd bezahlt.

Dieses Burgrecht wurde später und nicht ohne Anstiften der Obrigkeit von Luzern wieder aufgegeben die gerichtsherrlichen Verhältnisse scheinen als nicht damit passend erkannt worden zu sein. Unter diesem Gerichtsherren kam 1552—54 der leidige Handel in die Annalen von Buonas, welcher Handel in der ersten Abtheilung Seite 181 u. w. erzählt ist.

Von Herrn Leodegar erhielt 1553 „Jung Hans Merz" z. Z. Sigrist zu Risch den Hof Tablatt zu einem Schupf- oder Erblehen für den männlichen Stamm, so auch noch auf einen Abstämmling des Merz übergehen soll, der innert Jahresfrist nach Ableben des Hans M. zur Welt käme. Der Belehnte mußte Zehnten leisten, dem Herrn jährlich 32 Gl. Zins entrichten, und falls innert 8 Tagen nach Verfallzeit nicht bezahlt würde, so hat Schuldner vor Gericht zu erscheinen; ferner zur Faßnacht ein alt Huhn, zu Maien zwei Junge, und zu Ostern zwanzig Eier geben. Stirbt der Leheninhaber vor seiner Hausfrau, und sie will bei den Kindern bleiben, so sei ihr das gestattet, so lang sie sich nicht wieder verheirathet. Würde Merz oder seine Nachkommen gegen den Herrn ungehorsam und auflehnend sich benehmen, und Auftritte nach

[1]) Am Vermittlungs-Act auf Pergament hängen alle 7 Sigille noch gut erhalten.

Hans Leger Art veranlassen wollen, so ist das Lehen mit Jahresschluß fällig. Nach einer von Nikl. v. H. auf der Rückseite des Lehenbriefes gemachten Bemerkung, scheint dieses Lehen auch kein ansprechendes Ende genommen zu haben.

Leodegar v. Hertenstein, der immerhin eine bedeutende Persönlichkeit war, und mehrere Feldzüge nach Italien und Frankreich als guter Führer mitgemacht hatte, wird 1554 17. Jänner aus diesem Leben abberufen. — Ihm folgten im Besitz der Herrschaft die Söhne Erasmus und Hs. Kaspar. Bei der Theilung der väterlichen Verlassenschaft walteten Mißhelligkeiten, welche von der Verwandtschaft geschlichtet werden sollten. Die beiden anderen Brüder: HH. Jakob Deutsch-Ordens-Ritter, Verweser zu Hizkirch und Balthasar Domherr zu Constanz, da sie auf väterliche Kosten schon genugsam ausgesteuret worden und nun fette Versorgung genossen, wurden von der Erbbetheiligung fern gehalten. Aus diesem Erbverhältniß mag sich die Drohung erklären, welche diese beiden Herren gegen Erasmus und Benedikt geäußert, nämlich das Schloß Hertenstein zu verbrennen, wofür jeder um 25 Gl. gestraft wurde, nebst Verweis.[1]) Die Theilung bestimmte, daß die Herrschaft dem Erasmus und dem Hs. Kaspar zukommen soll, (exclusive Kirchensatz zu Risch, welcher wie oben vernommen, dem Benedikt gehörte), im Anschlag von 10000 Gl. unabzüglich die darauf haftenden Schulden, so sich auf nahezu 7000 Gl. beliefen, an welchen als Hauptansprecher unter Anderen, die Stadt Luzern, Stifte Hof und Münster, und der Spital von Zug, sowie die Kaplanei von Risch figurirten. Dann Leibdings und Ansprachen auf Muttergut, ohne Beschwerd jedoch der Herrschaft. Zu Lichtmeß 1559 mußten sich die G. HH. O. in die Theilung mischen. Die beiden geistlichen Brüder klagen über Verkürzung am väterlichen Leibding, abgemacht während ihrer Abwesenheit. Der Rath erkennt, daß es bei der Theilung sein Verbleiben haben solle, zumal die Klagenden aus bereits angeführten Gründen noch dem Vater sl. versprochen, gegen die Geschwister billig sein zu wollen.

---

[1]) Montag vor Lichtmeß 1557. Rathsprotokoll XXIV. fol. 126; an einer anderen Stelle wird die Drohung wörtlich so gegeben: „er (Erasmus) müsse Hertenstein nit rüwig besizen, alsbald im rouch zum Himmel geschickt vnd enets ryns mit Benedikt gewylt (?) werden."

Nach Benedikts Ableben fiel das Kirchenpatronat dem Erasmus als dem nun ältesten zu. Um die Herrschaft, die er noch mit Kaspar gemeinsam inne hatte, konnten sich die Brüder nicht einigen. Der Aeltere wollte den Jüngeren auskaufen. Der Rath mußte auch in's Mittel treten und verfügen, was mit folgendem Spruch geschah: Erasmus habe dem Hs. Kaspar für seinen Antheil an B. 7050 Gl. in guten Gülten auszuzahlen, für deren Währhaftigkeit er zu haften habe. Mit dieser Summe sei Kaspar für seinen Antheil an allem Liegenden und Fahrenden, Nutzen und Beschwerden gelöst, der „lidig anfal" und das Zugsrecht bei allfälligem Verkauf vorbehalten. Actum Mitte Juli 1565.[1])

Im Januar 1583 wird der Oberrischer Hof, Twinggerechtigkeit vorbehalten, an den bisherigen Lehenmann verkauft nebst einem Stück Fischenzen, ausschließlich dem Balchenfang.

Erasmus war dreimal verehlicht, zuerst mit Martha Tammann von Heidegg; in zweiter Ehe mit Barbara zu Käß, und in dritter mit Justina Möttelin von Rappenstein. Er starb im ersten Viertel des Jahres 1587. Die zweite Frau gebar ihm den Sohn Niklaus, und von der dritten hinterließ er vier Kinder. Unter Leitung ihrer und der Frau Vögte und Beistand, verkauften sie dem Stiefbruder ihren Antheil an Activen und Passiven auf Buonas, immerhin Zugrecht vorbehalten. Die Passiven überstiegen die Loskaufs Summe: 9000 Gl. um 123 Gl. Mit Uebernahme dieses Ausfalls hatte Niklaus seine Geschwister losgekauft. Es geschah diese Uebereinkunft, worin noch verschiedene nicht Buonas berührende Punkte verständiget wurden, Freitag vor Juditha, (4. Dec.) 1587. Nach dem Ableben seiner Stiefmutter Justina 1594, trachtete Niklaus, die letzten Ansprüche seiner Stiefgeschwister auf B. abzulösen, somit auch die des Zugrechtes, vermöge welchem er bei günstigem Verkauf, wenn sie keinen Gebrauch davon machen würden, ihnen bei allfälligem Mehrerlös Nachtrag zu leisten hätte, gemäß Bestimmung in erst erwähntem Loskauf. Die Vereinbarung kam zu Stande und wurde vom Rath bestätiget. Zwar wollten die Geschwister für die nächsten drei Jahre sich noch die Revocirungs-Befugniß vorbehalten, was aber

---

[1]) Der Act auf Pergament ist noch mit den Siegeln der vom Rath bezeichneten Schiedsmänner versehen.

M. G. HH. nicht zugaben; dagegen wurde eingegangen, daß sie bei einem Verkauf um den angenommenen Preis das Vorrecht haben sollen, den Kauf zu bestehen. (Also doch eine Art Zugrecht). Am Rand der Urkunde notirt Niklaus, wie er die Schulden und Leibding getilgt habe.

Nun hatte Buonas einen Herrn, der wie kaum einer, Ordnung schaffte, allwärts Revisionen und Vereinigungen vornahm in Haus, Hof, Feld und Wald, wie in der Herrschaft, besonders aber in den Archiven, ohne dessen Sorge, Fleiß und Kosten es um die Buonasischen Archivalien schmal aussehen würde. Ihm verdankten das Schloß- und andere Archive die mehrfach ausgefertigten Urbare und Copiabücher, wozu er den Stadtschreiber Cysat zuzog und obrigkeitliche Vidimus und Bestätigungen erhielt. Er selbst arbeitete viel. Zahlreiche Bücher und Dokumente enthalten Noten und Ergänzungen von seiner, leider schwer zu lesenden Handschrift. Schon Anfangs bei Antritt des Besitzes machte er sich an die Marchrevisionen der Kirchen-Güter und Gerichtsterritorien. Zur Handhabung seiner Rechte war ihm kein Schritt zu viel. Auch die Collatur-Pfrund- und Kirchensachen unterstellte er einläßlicher Revision. Das Recht um die Sigristen hatte einen gewaltigen Anlauf von Seiten der Kirchgenossen (vom Pfarrer Zum-Steg angeleitet), zu bestehen, worüber vielleicht später in einem anderen Theil.[1])

Zu Ende des 16. Jahrhunderts wurde durch Correction der Lorze bei Cham der See etwas gesenkt, wodurch Ufer-Land gewonnen wurde, so entstund bei Zweieren aus einer Insel, auf welcher ein „Lusthaus" (Sommer-Pavillon) gestanden, durch Zusammenhang mit dem Land eine Landzunge. Da diese Insel im Buonasischen Fischenzen-Gebiet gelegen war, und nun mit dem Festland verbunden, dieses eine Ausdehnung von circa 4 Jucharten bekam, an denen dem Herren nicht mehr gelegen war, so bot er das Grundstück den Gebrüdern Meyer zu B. zum Kauf an, da es an ihr Land anstieß. Durch Vermittlung von Rathsgliedern von Zug kam der Kauf zu Stande um 100 Pfund Z. W., mit

---

[1]) Ein noch wohl erhaltenes Portrait von diesem Niklaus v. H. hat sehr viele Aehnlichkeit mit demjenigen seines Urgroßvaters Schultheißen Kaspar, so auf dem Rathhaus zu Luzern zu sehen ist.

Vorbehalt, daß den Fischenzen derer v. H. kein Eintrag daraus erwachse, und daß, wenn die Halbinsel früher oder später wieder unter Wasser kommen sollte, diese Seeparzelle wieder seinem Fischenzenrevier angehöre. St. Gallen Tag 16. October 1603.

Im zweiten Dezennium des 17. Seculums erlischt des Benedikten Stamm, und die Buchnasische Herrschaft sammt Kirchen-Patronat fallen ganz auf die Linie Leodegars über, von welchem Niklaus und Jakob abstammen. Mit Diesem, Rath und Amtmann des Bischofs von Basel in der Vogtei Zwingen, (an der Birs ½ Stund unterhalb Laufen), trifft Niklaus ein Verkommniß. hauptsächlich die Pfrundlehenschaft und das Patronat betreffend, so in dem Abschnitt des Kirchlichen zu eröffnen ist. 23. Horn. 1618. Dieser Jakob, verehlicht mit Veronika Ringg von Baldenstein, hatte viele Kinder. Er stiftet 1623 für vier Söhne ein Fidei-Commis aus Gütern, die außer unsern Landen liegen, wie übrigens er selbst auch auswärts niedergelassen war.[1])

Im J. 1626 werden die drei Oberryscher Höfe schon um 6000 Gl. verhandelt. Oswald Gügler trifft altershalber und sonstiger Ursachen, mit Einwilligung des Gerichtsherren, ein Auskaufs-Verkommniß mit seinen vier Söhnen und zehn Töchtern.

Eine Verwendung des Rathes von Luzern Namens des Collators Statthalter, bei dem Rath von Zug vom 6. April 1633 wegen säumigen Ablieferungen von Naturalleistungen ab Seite der Gangoltschwiler, läßt vermuthen, daß Statthalter Niklaus um diese Zeit bereits sich der Geschäfte nicht mehr thätig annahm. Drei Jahre später war er nicht mehr unter den Lebenden. Seine Wachsamkeit, Ordnung und Kenntniß seines Archives, seine Rechte und Freiheiten, möchten wohl Erklärung geben, warum während seines Regierens verhältnißmäßig wenige und nicht zähe Conflikte statt hatten. Das Schultheißen-Amt ausgenommen, war er zu Luzern mit den höchsten Amtsstellen betraut. Er verehlichte sich zweimal. Zuerst mit Ma. Margaretha Pfyffer, Tochter des Stifters des Kapuziner-Convents in Luzern, und dann mit Jakobea Krus.

---

[1]) Das vom Fürstbischof d. 20. März im Schloß zu Pruntrut confirmirte Stiftungs Instrument ist nicht ohne Interesse.

Aus der ersten Ehe entstammten Heinrich Ludwig,[1]) Johannes, Niklaus und eine Tochter. Die zweite Ehe trieb auch Zweige in dem Hertensteinischen Stammbaum. Mit einem Theilungs-Vertrag wird Nikolaus, Chorherr und Protonotarius zu Münster, mit Kapitalanweisung und Verabfolgung von Naturalnutzen vom Mitbesitz von Buonas, (doch nicht ganz unbedingt) ausgelöst. Hrch. Ludwig und Hans übernehmen gemeinsam Buonas, Herrschaft und Güter. Dieser Erbs-Auskauf ist datirt von 13. März 1637.[2])

Nun kommen wieder trübe Tage über das Haus B. Der vom 4. Mai angeführten Jahres zu Stande gekommene Vergleich zwischen Hrch. Ludw. und Hans beurkundet bereits ein unbrüderliches Verhältniß zwischen den Besitzern. Der ältere scheint den Allein-Besitz anzustreben, der jüngere: Hans hingegen zu keinem Auskauf sich verstehen zu wollen. Mit dem angeführten Vergleich werden Schloß und Güter in zwei gleiche Theile getheilt und darüber geloset. Hrch. Ludw. als der ältere zieht zuerst. Die Herrschafts-Competenzen bleiben intact, in deren Ausübung die Brüder Jahrweise umwechseln (!), jeder mit seinem eigenen Ammann. Will einer seinen Antheil verkaufen oder Abänderungen vornehmen, so soll er es dem Anderen anzeigen und ihm um billigen Preis anzubieten gehalten, immer soll dem einen und anderen das Zugrecht vorbehalten sein. Können sie sich nicht verständigen, so sind M. G. HH. um Vermittlung anzusprechen. Folgt nun die Zutheilung der verschiedenen Güter, Speicher, Stallungen, und der Appartements im Schloß. Noch war kaum ein Jahr verflossen, so mußten der Rath v. L. und die Verwandten in's Mittel treten. Mit Eingabe vom 1. Hornung 1638 beschwert sich Hrch. Ludw. über Verkürzung durch den Theilungs-Compromiß. Ueber Alles waltete Uneinigkeit. Es wurde Aufhebung der gemachten Vergleiche verlangt und neue veranlaßt, die wieder das gleiche

---

[1]) Ist nur eine Person und nicht zwei, wie Geschichtsfrd. Bd. XXVIII. 37. angibt.

[2]) Merkwürdig ist die Verschiedenheit der Sigille, welche diesem Akt, beigegeben werden. Niklaus siegelt mit einem solchen, welches nebst dem seinigen das Buonaser Wappen enthält; ohne Helmzierde: Hrch. Ludw. mit einem solchen, worauf beide vorkommen; Hans bedient sich lediglich des Hertensteinischen.

Schicksal hatten. Es ist die Geduld und Langmuth der G. HH., sowie auch der Verwandtschaft zu bewundern, die sie zur Beschwichtigung dieses Bruderzwistes auf gütlichem und ernstlichem Wege verwenden. Der Aeltere war Mitglied des inneren, Hans des Großen Rathes, Unterzeugherr und Landvogt von Habsburg. Auf welcher Seite die schwereren Fehler lagen, erlauben wir uns nicht zu beurtheilen. Hrch. Ludw. scheint mit den Waffen, mehrerer Schlauheit und Einfluß, Hans mit mehr Trotz aufgetreten zu sein. In einem eindringlichen herzlichen Brief schreibt Ersterer dem Bruder, wie sehr es ihn schmerze, daß dieser des Unterzeugherren-Amtes wieder enthoben worden sei, und wie ihm auch wieder die Entsetzung der Großrathsstelle bevorstehe. Er bittet ihn um Gottes und des jüngsten Gerichtes willen, diese Schande von der Familie und sich selbst abzuwenden, und beschwört ihn den bekannten Leuten ja Buben, die ihn zum Ungehorsam antreiben, kein Gehör zu geben. Daß bei solchem Verhältniß der Herren es Unterthanen und Lehenleute gab, die es sich zu Nutzen kommen lassen wollten, läßt sich begreifen. So sind hier namentlich Lehen-Verhältnisse im Spiel gewesen. Johannes antwortet trotzig und unanständig und unterzeichnet: „Dein Bruder wie du Meiner." 18. Jänner 1639. Eine Woche später erklärt er an Schultheiß und Rath, daß er sich des Unterzeug-Amtes und der Landvogtei Stelle entledige, und für künftig mit derlei Sachen verschont bleiben möchte. M. G. HH. O. antworten ihm, daß diese Resignation sich bereits von selbst verstehe, er möge sich zur Ablegung der Rechnung in Zeit von acht Tagen in Bereitschaft halten, dazu Mißfallens-Bezeugungen.[1]) Im April zeigt ihm der Rath die Vornahme einer neuen Theilung an, unter Zuzug der Verwandten und Schiedsrichter (auf Staatskosten) und Androhung von Folgen für den, der sich nicht fügen werde. Den 15. erfolgte dann wieder eine Theilung zwischen den drei Brüdern, (Niklaus hatte wie wir bemerkt, auch noch seinen Interesse-Antheil), eine Theilung die in der Tendenz: allseitigen Pretensionen willfahren zu wollen, einen nicht Frieden fördernden Keim in sich trug. An der Jurisdiction sollten immer noch beide Brüder Antheil haben. Hrch. Ludw.

[1]) In diesem Schreiben wird per „Du" mit dem Großrath Collega gesprochen.

soll sie zwar administriren, Hans aber die Gefälle mitgenießen.[1]) Welcher diese Uebereinkunft aufheben will, hat 1000 Gl. Wendschatz zu erlegen. Wird bezeugt von Zugerischen und Luzernerischen Beamten. Ungeachtet dessen regte sich Hansens Unzufriedenheit schon im folgenden Jahr wieder, sich besonders gegen die Gerichtsverwaltung auflehnend.

Es wäre wohl zu verwundern, wenn unter solchen Auftritten die Herren von Zug, von unzufriedenen nachsüchigen Gerichts-Anhörigen angesprochen, sich nicht auch eingemischt hätten; es konspirirte unter Anleitung von Johannes namentlich ein Andreas Lutiger gegen die Verfügungen des Gerichtsherren. Ein ernster Briefwechsel zwischen Luzern und Zug 1640 und 1641, zeigt, wie Letzteres, (auf Anleitung von Hans), sich in die Zugrechts-Anwendungen mischte, was sogar Abordnungen von Luzern, (Landvogt Niklaus Schwytzer und Leodegar Pfyffer) veranlaßte. — Auch der Besitzthum der Güter in allen Beziehungen verspürte den hartnäckigen Zwist zwischen den beiden Hertenstein. Notizen von Heinrich Ludwig aus dem Jahre 1642 geben ein trübes Bild über denselben und seine Ertragenheit. Wir wollen unseren reichlichen Notirungen über diese Besitz-Periode nicht weiter folgen. Es muß ein trauriges Leben gewesen sein in dem so schönen Buonas! Gegen das Ende des Jahres 1642 kam es endlich zu einer gänzlichen Trennung. Es gelang den Hansen auszukaufen, und zwar mit 11000 Gl., wovon 2000 Gl. nebst 100 Gl. der Frau auf nächsten Mitte März zu zahlen waren. An die restirenden 9000 gab Hrch Ludw. dem Bruder seinen Hof zu Meggen (von den Krusen ererbt) im Werthanschlag von 5500 Gl., worauf 1700 verschrieben waren, somit diese Anzahlung auf 3800 Gl. reduzirend. Für die weitere Restanz 5200 Gl. hatte Hrch. Ludw. gute Gülten zu entrichten. Für sich, Kind- und Kindeskinder behaltet Hans sowohl auf das Ganze, als für seinen nun veräußerten Theil das Zugrecht vor. Ein Vorbehalt, den auch Heinrich Ludwig auf den Megger Hof machte. Dieser hatte überdies noch gemeinsame Schulden an Bruder Chorherr und die Schwester (Barbara Pfyfferin) zu übernehmen. Ersterem 1800 Gl., und

[1]) Niklaus machte im Spätjahr eine Pilgerfahrt nach dem hl. Land und ward Ritter v. hl. Grab.

dieser 2400 und dazu 250 an Hans, so daß eigentlich die Loskaufs Summe dem älteren Bruder nicht nur auf 11000 Gl., sondern auf 15450 zu stehen kam. Der Abschluß geschah den 17. Jänner. Der eigentliche Auskauf- und Quitterklärungs-Act[1]) ist datirt v. 16. März 1644 und unterzeichnet wie folgt: „Ich Johannes von Hertenstein bekenne dieses mit einer eigenen Handgeschrifft wie obstatt", auf dem Rand dieses ohne Zweifel dem Johannes zuständig gewesenen Doppel[2]) schrieb er später: „wegen des älteren gegen den jüngeren vielerlei unredlich verübten unbrüderlichen und eigennützigen Unrechtlichkeiten, der Jüngere uß Mangel an Hilf gezwungen worden, vermeinend böseres zu vermyden." — Nun war Heinrich Ludwig allein Herr zu B. Durch die bisherigen Verhältnisse und Wirthschaft aber war dieser Allein-Besitz keine vollblühende Rose mehr, entblättert durch Verkäufe von Matten, Weiden, Wald und See, belastet mit fühlbaren Schulden an Geschwisterte und Verwandte. Fälle, Ehrschäze, Bodenzinse bezog die Kirche. Mit dem übrigen hauste und regierte Hrch Ludw. noch bis gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts. Sein Ableben trifft in die Mitte des Jahres 1647. Sein und seiner Gattin (eine Hankratin) Sohn Erasmus war sein Nachfolger, aber nur sieben Jahre saß er verehlicht mit Salome Schwytzer auf B. Am 10. Mai 1654 schloß er mit dem Leben auch die Reihe von 11 (inclusive die ersten nicht ganz dokumental erwiesenen) Hertensteine, welche die Herrschaft besaßen und verwaltet hatten, und wahrscheinlich noch weiter besessen haben würden, wenn nicht Unfrieden und heruntergekommene Oekonomie den ferneren Besitz unleidlich gemacht hätten. Nun kam er erbsweise an des Erasmus Schwester, in deren Namen und als Vogt ihr Onkel Landvogt Leodegari Pfyffer fungirte, doch nicht lange. Bereits verlobt mit Johann Martin Schwytzer, verehlichte sich Anna Katharina von Hertenstein mit demselben im Octob. 54 und übertrug Güter und Gerichte durch förmlichen Akt ihrem Manne.[3])

---

[1]) Wovon wir wörtliche Abschrift besitzen.

[2]) Beim Nachlaß des Pannerherrn Schwytzer sl.

[3]) Wann dieses, bis auf unsere Tage zwar immer nur wenige männliche Mitglieder zählende Geschlecht nach Luzern und woher es gekommen, hat der Verfasser noch nicht feststellen können. Wie Familien Schriften, so geben Luzernerische Schriftsteller, welche Bürger-Etat und Genealogien behandeln, einer

Der Abtretungs-Akt lautet: „Kund vnd zu wissen seye hiemit demnach, daß der Edle vest vnnd wys unser respective lieber Vetter und Schwager Jkr. Joh. Martin Suitzer,[1]) aus Verhenknuß Gottes, das Schloß und Gut Hertenstein am Zuger See vermittelst seiner Heurath mit der woledlen Maria Catrina weylandt Jkr. Heinrich Ludwig v. H. des gewes. inneren Raths und Statt Lucern einzig hinterlassene dochter vnd Erbin an sich bracht, welches Guot er glichwol mit zimlicher Schuldenlast befunden vnd zuo Entladnus desselbigen Uns die Hertensteinischen Erben, laufferischer Linie vnd vnser darauf habender Forderung um 3680 Gl. laut habender Ver-

---

nach dem Anderen an: ein Christian Schwitzer von Winterthur kommend, habe, am alten Glauben festhaltend sich in Luzern niedergelassen,*) u. sei 1527 zum Bürger angenommen worden. Während seine Brüder sich der Reformation zugewendet hatten. Diesen Angaben fehlt Authentik. Das s. g. Schweizerbüchlein in Zürich weiß auch nichts davon, überhaupt nichts von einer Verwandtschaft der dortigen Schweizer (die es 1404 von Arth nach Z. kommen läßt) mit den Schwytzern in Luzern. Nochmehr: Im ältesten Bürgerbuch im Wasserthurm findet sich kein Schwitzer, der anno 1527 zum Bürger angenommen worden ist, wohl aber ein Christian Schwiter, und zwar deutlich so, ohne z geschrieben, so daß es befremdet, wie man „Schwitzer" lesen konnte. Ob nun dem Staatsschreiber der z in der Feder geblieben, oder ob Abschreiber unrichtig gelesen und einer dem anderen nachgeschrieben, oder ob, was mit Namen oft geschieht, durch Entstellung im Volksmund**) aus dem Schwiter „Schwitzer" geworden, wer soll da entscheiden?

Nach der Mitte des 16. Jahrhunderts finden sich im Luzerner Bürger-Etat Schw. als von Neudorf bei Bero-Münster herkommens, deren es in jener Gegend in Mitte des 16. Jahrh. (laut Mittheilung des Hr. Leutpriester Estermann) auch mehrere des Geistlichen Standes gab. Ob die mit Anfang des 17. Jahrh. im Patriziat erscheinenden Schwytzer von B. zu diesen gehörten oder nicht, dafür haben wir noch keinen beweisenden Zusammenhang finden können. Für ganz unwahrscheinlich dürfte es nicht gehalten werden. In Aargauer und Waldstätter Urkunden kommen öfter auch von Schwitz und von „Switz" vor.

[1]) wurde oft so geschrieben, um den Franzosen das Wort mundgerecht zu machen. Sonst: früher aus Mangel und in neuerer Zeit aus Ueberfluß von Orthographie: Schwizer, Schweizer, Schwitzer, Schwyzer und Schwytzer, am meisten in Letzterer Weise. Unsers Erachtens geschieht dem t unrecht, wenn er weggelassen wird, weil so primitiv als der z.

---

*) Eine Sage bei zahlreichen Geschlechtern zu Stadt und Land.

**) So z. B. sind an einigen Orten die Steiger: zu „Steinger", die Banwarte: zu „Bammerte" geworden. Rußwil wird beim Volk: „Rusmel"; Altwies: „Altmiss" u. a. m. ausgesprochen.

schreibung vnd anderweitigen Kapitalien vndt Briefen auf Landleuthen auszuweisen begert, weil aber uns widersezt, vndt bei dem Underpfandt zu verbliben vermeint, gleichwohl mit dem anhang, daß wir vns nach siner Gelegenheit um die Kapitalien zuo gewissen terminen, hetten bezahlen lassen wöllen, dessen er sich doch beschwert, weilen das Haus ohne dis mit zimlicher Schuldenlast beschwert vnd was verschinen Sommers unser l. Bruder und Schwager der woledel und gestrenge Johann Hartmann v. H. vnd zu dem Endt sich naher Luzern begeben vmb zu sehen wie mitzuthun der wollenden fründschaft ein Mittel ze finden, da hat er sich auf desselben freundlich zuesprechen hin vndt allerhand considerationen dahin bereden lassen, die wir zue Siner anheimbschwerung nit usschlagen noch die Verwandtschaft übersehen khenen, sondern es im Namen des Herren ein guoth sach sin lassen. Jedoch mit Vorbehalt der Wehrschaft wie landsbrüchlich. Und weil vermeldter Jk. Suitzer zue Hertenstein von uns wegen gelieferten Kapitals ein Quittung begert, wir dann dieses Jhme selbsten nit unbillich. Also haben wir kein Bedenken gemacht, Jhme dieselbe wiederfahren zu lassen. Entzüchend uns also hiemit in Krafft dis aller Ansprach vndt Anforderung so wir oder jemand in unserem Namen am gedacht Schloß vnd Guots hertenstein haben vnd soltend haben mögen, sondern wöllen Jhme Jkr. Suitzer sinen Erben vnd Nachkomen unser Orts in rüwigen Posess von uns vndt den vnsrigen Ungeihrt vnd unperturbiert bleiben lassen, vnd aller Exceptionen vnd Ausreden uns damit begeben haben. Jn Kraft dieses scheins so wir Interessenten allerseits mit selbst eigener Handt subsignationen vnd aufgedruckten pittschaften bekräftigen".

So geschehen zu Lauffen 10. Oct. 1656.

L. S. L. S.

Sig: Hug Friederich von Hertenstein.
„ Johann Hartmann von Hertenstein.[1])
„ Johann Jkob von Staal Schultheiß.[2])
„ Maria Agatha von Hertenstein.

---

[1]) Söhne und Töchter des Jakob, fürstbischöflicher Amtmann zu Zwingen. (S. 228).

[2]) Ueber diesen interessanten bedeutenden Mann siehe „Hs. Jk. Staal aus dem Tagebuch des Feldschreibers im Hugenotten Krieg." Solothurn 1870.

Es mag vielleicht auffallen, daß nur diese, einer Seitenlinie angehörenden Hertensteine den Abtretungs-Act unterzeichnen und nicht auch andere, deren es noch mehrere hatte. Vorerst ist zu bemerken, daß der Act eigentlich mehr eine Quittung als ein Kaufbrief ist, für gelöstes Kapital, so jene auf B. hatten, und dann daß B. nicht Fideicommiß noch Majorat sondern gewöhnliches Erbgut war. Hrch. Ludwig war gestorben, und der Mitantheilhaber Hans losgekauft; Erasmus des Ersteren einziger Sohn nach kurzem Besitz war ebenfalls todt, und so blieb die noch einzige Tochter Mar. Kathrina des Hans Martin Schwytzers Gattin, die einzige Erbin von B. Durch sie und Uebernahme der darauf haftenden Schulden kam die Herrschaft an ihren Mann und seine Nachkommen.

Mit den Dokumenten und Werthschriften betreffend die Collatur und das Patronat, welche auch im Schloß aufbewahrt waren, hatte der neue Herr von B., bereits im Frühjahr, eine gehörige Uebergabe und zwar an den Onkel seiner Frau, Hochw. Hr. Niklaus von H. Ritter und Chorherr zu Münster, als dem Aeltesten v. Hertenstein gemacht. Das Verzeichniß der übergebenen Acten ist v. J. B. Bircher unterzeichnet.[1])

Der neue Gerichtsherr Johann Martin Schwytzer war ein Mann von klarem praktischen Verstand, präzis gemessen in Wort und Schrift, taktvoll in seinem Handlen, von humanistischer Bildung, den alten Classikern durchaus nicht fremd, und dazu thätig und ordnungsliebend. Selbstverständlich, daß ein solcher Mann dem Staatsdienst nicht verborgen bleiben konnte, und er fungirte in demselben auch während nahezu einem halben Jahrhundert durch alle Stufen bis zu den höchsten Würden. Ein bitterer Kelch wurde

---

[1]) Das Patronat der Kirche zu Risch war nicht an die Gerichtsherrlichkeit gebunden. Es war nicht nur kein onus, sondern ein beneficium für den Patron, da er 1. Erbe eines ablebenden Kirchherren war, 2. vom neu Gesetzten eine recognition von einigen Louisdor zu beziehen hatte, und 3. im Verarmungsfall vom Pfarrer unterhalten werden mußte, zudem stund den Hertenstein geistlichen Standes die nächste Anwartschaft auf die Pfründen selbst zu. Selbstverständlich, daß es den Herren von Hertenstein nicht einfallen konnte, auch diesen Theil ihrer bisherigen Herrschaftlichkeit zu liquidiren. Ueber die 1½ Jahrhunderte später doch erfolgte Liquidation (an die Gemeinde) vielleicht an einem andern O.

ihm am Schluß seines Wirkens und seines Lebens gereicht. Als Schultheiß und Höchstkommandirender mußte er mit dem Panner in zwölfer Krieg nach Vilmergen. Es lag auf der Waage, entweder als gefeierter Held, oder als quasi Verräther heimkehren zu können. Tout depend du succès sagte Napoleon I. Auf dem Flügel, wo Schwytzer persönlich sich befand, stunden die Sachen gut. Anderst aber auf einem anderen, und in dem Maß allwärts influirend, daß der anfängliche succès zur Niederlage wurde. Wie immer waren auch da in den Augen der Gemeinen die Führer an Allem schuld. Der einst so beliebte Mann überlebte das unglückliche Ereigniß nicht lange. Der Gram drückte den greisen Schultheißen, ehe ein Jahr abgelaufen, in's Grab.

Mit Umsicht und Klugheit verwaltete der neue Gerichtsherr Herrschaft und Güter. An Letzteren mußte er freilich die Folgen früherer Mißverwaltungen verspüren. Mit der Landeshoheit stund Joh. Martin Schw., wie bereits angeführt, auf möglichst verträglichem Fuß. Ganz heiteres Wetter brachte er nicht zu Stande, wie das aus den Correspondenzen mit dem ihm befreundeten Zurlauben und anderen Acten ersichtlich ist. Es war namentlich auch die Huldigungsfrage, über welche scharfe Scheidung der Ansichten waltete.[1])

Laut förmlicher Erkanntniß v. 1679 ergibt sich, daß der G. H. seinen Sohn auch den Gerichtsverhandlungen beisitzen ließ, um ihn rechtzeitig mit der ihm in der Folge zukommenden Stellung vertraut zu machen. Zu Anfang des folgenden Jahrhunderts verfügte der G. H. den Neubau des dato noch stehenden ansehnlichen Wirthshauses.

1713, den 16. Hornung stirbt Joh. Martin, und ihm folgt sein ältester Sohn Jakob Franz Anton aus zweiter Ehe mit Mar. Elisabetha Cloos. Von der ersten Frau, der Hertensteinerin, hatte er nur einen Sohn, der nach Mailand zog und dem Mars diente. Jakob Franz Anton des inneren Raths und Seckelmeister war mit Elisabeth v. Hertenstein, (Tochter des Statthalters Hans Jakob) verehlichet. Er baute die Schloß-Scheune 1733, bemühte sich der überhand nehmenden Branntwein-Brennerei Schranken zu setzen. Um den armen Leuten der Herrschaft mehreren Unterhalt und Verdienst zu verschaffen, führte er

[1]) „Verzeichniß unterschiedlicher Streitsachen" §. §. von J. M. Schwytzer eigenhändig geschrieben.

die Seidenspinnerei ein, zu welchem Zweck er einen Johann Gügler nach Zürich schickte, und für ihn cautionirte. Als Bevollmächtigter und Namens seines Schwagers Franz Aloisi v Hertenstein verwaltete und besorgte er auch die Collatur-Angelegenheiten. Während seines Besitzes wurde im Schloß ein erheblicher Diebstahl verübt. Das Verzeichniß (ohne Datum) verzeigt nur an altem schönen Silbergeschirr wenigstens 300 Loth und dazu noch viele andere Gegenstände von Werth.

Dem H. Jkob Franz Anton, der anno 1748 gestorben, folgt im Besitz v. B. sein Sohn Jos. Leonz Felix Schwytzer, ebenfalls des inneren Raths und Landvogt zu Willisau. Seine Frau war eine Pfyfferin.[1])

Aus dem 17.jährigen Regieren dieses Gerichtsherrn ist nichts Weiteres zu melden, das wir nicht schon früher notirt hätten. Er starb den 28. Sept. 1765. Die Herrschaft ging an seinen ältesten Sohn: Jos. Thüring über, später gemeinhin Pannerherr, oder Salzherr genannt,[2]) ein Mann von ziemlich entschiedenem Charakter. Indessen sagt Stadlin doch, daß „des Brigadier und Salzdirektor J. Xav. Thüring Schw. Andenken noch lange zu Buonas verehrt bleiben wird.“[3]) Diesem ehrenden Zeugniß, geschrieben, um ½ Jahrhundert dem Leben des Belobten näher als unsere Zeilen, darf man um so eher Glauben beimessen, als dieser Geschichtsschreiber von Zug die Ansprüche und Haltung der Buonaser Hrn. sonst keineswegs beweihräuchert. Was das „Unangefochten bleiben“ der Gerichtsherrlichkeit, seit sie von den Hertenstein in die Familie Schwytzer gekommen, anbetrifft, so machen die Acten einen merkbaren Strich in diese Angabe. Wir haben im vorigen Abschnitt gesehen, wie auch das Auftreten von Zug immer und mitunter mit Umgehung der G. H., eingreifender wurde. Schon die Huldigungsfrage wurde bei Antritt der Herrschaft mit einem Souverainitäts Bewußtsein angegriffen, wie es früher nicht geschah. Von Luzern aus auch nicht mehr wie ehemals gehalten, fügte sich Jos. Thüring, und Zugs Rath empfing ihn den 17. Oct. mit einem

---

[1]) Tochter des k.k. Gardehauptmanns in Wien, und Tante der HH. Eduard und Casimir Pfyffer sl.

[2]) Vater des Anno 1837 verstorbenen Schultheissen X. Schw., dessen eine Schwester Adolfs des letzten Hertensteins Mutter war.

[3]) pag. 159 Bd. II.

den Huldigenden nicht wenig ehrenden als der Würde der Landes-Obrigkeit zustehenden (für damals sehr ernsten, für unsere Zeit vielleicht komischen) Ceremoniel.[1]) Mündliche und schriftliche Traditionen lassen keinen Zweifel, daß zur Neigung, Buonas zu veräußern, das Auftreten von Zug gegen Buonas bedeutenden Einfluß übte. Der Gerichtsherr sah, wie der historische und juridische Charakter seines Gutes immer mehr zusammenschrumpfte, wie mit der erwachenden Geist- und Zeitrichtung, gegenüber dem immer stärkerwerdenden Freistaat Zug, über wenig Jahren vielleicht die Herrschaft sich nicht nur auf Gnade, sondern am Ende noch auf Ungnade werde ergeben müssen.

Bereits im Jahre 1775 ließ sich Salzherr Schw. in Unterhandlungen ein, und die Herren und Bürger v. Zug waren nicht unthätig dabei. Unterm 11. März schreibt er von Willisau, wo er Landvogt war, seinem Schwiegervater Schultheißen Am-Rhyn, und entschuldiget sich gegenüber dem in Luzern verbreiteten Gerücht: er habe Buonas verkauft, geschwiegen zu haben, es sei aber noch gar nichts abgethan. Allerdings sei gestern sein Buonasischer Ammann abgeordnet von H. Major Landtwing bei ihm gewesen, um das letzte Wort hinsichtlich des Preises zu vernehmen. Der Käufer würde sich zu 52,000 Gl. herbeilassen. Es scheine ihm, (dem Schreiber) bei den herabkommenden Verhältnissen, den großen Unkosten, die man mit der Sache habe, das ein vortheilhafter Vorschlag. „Wenn (wörtlich) wie meine Voreltern, in unge„störtem (?) Genuß der herrschaftlichen Rechten ausüben könnte, „so wäre niemals auf den Gedanken verfallen, ein Gut zu ver„handeln, so in forderen Zeiten ein Familie Kleinod hat betitelt „werden können. Da ich aber, seit ich Besitzer dieser Güter ge„worden, so viele Unterdrückungen von Seite der statt Zug zu „erdulden gehabt, und für mich und meine Nachkommen kein glück„licheres, ja noch viel wiederigeres Schicksal vorsehe — und seitens „M. G. HH. (v. Luzern) keiner hinlänglichen Hilf mich vertrösten „kann, wie leider schon zum drittenmal erfahren, so sehe ich es „als ein Glück an, daß sich jemand herbeiläßt, der mir den Ver„kauf abnimmt, und meine jährliche Einkünfte um die Hälfte ver„mehren will, u. s. w. mit noch anderen Erwägungen . . . . er

[1]) Siehe folgenden Abschnitt.

„glaube für sich und seine Nachkommen weit besser zu Handlen, „wenn er die nicht wiederkehrende Gelegenheit benutze." Der mit diesem Brief abgesandte Expresse brachte dem „Monsieur et très cher beau fils Bailif" eine höfliche aber ernstlich mahnende Antwort, worin dargelegt wird, welch einen üblen Eindruck es allseits machen würde, wenn diese Herrschaft seit mehr als einem halben Jahrtausend in Händen Luzernerischer Herren nun in fremde überginge, und hoffend, daß die Mißhelligkeiten mit Zug unter Mitwirkung der G. HH. v. L. günstiger sich gestalten möchten, gibt er ihm zu bedenken, das Vorhaben wohl überlegen zu wollen. Patriotisme de part et d'autre. Vom politischen, oder staatlichen Interesse aus angeschaut, mag derjenige Zugerischer Seits der gewichtigere gewesen sein. Man setzte zu Luzern alle Hebel an, um den Pannerherrn von seinem Vorhaben abzubringen. Seine Brüder reichten der Regierung ein Inhibitions-Begehren ein, mit Berufung auf einen Ehe-Contract ihres Vaters von Anno 1765 5. Hornung, in welchem die Substitution bestimmt und die Herrschaft als ein gebunden Gut per pactum Familiæ anzusehen sei, und falls dem Hr. Landvogt oder seiner Descendenz deren Besitz nicht mehr gefällig sei, er solche im gleichen Anschlag 16,000 Gl. (so sonst allzugering sei), seinen jüngern Brüderen zu überlassen habe.[1]) M. G. HH. zeigten sich anfänglich diesem Begehren willfährig, und erließen entgegen den Einsprüchen Ihres Mitrathes Jos. Thüring Schw., der (merkwürdig genug) an den Rath von Zug zu gelangen drohte, einen entsprechenden Entscheid. Jos. Thüring ließ es nicht dabei bewenden, er gelangte nun seinerseits auch an die Regierung, und demonstrirte wie unzutreffend die Argumentirung seiner Brüder sei; wie M. G. HH. in einem ähnlichen Falle das Herr-

---

[1]) Rathsprotokoll IV. 198: Diese Anschauung beruhte ohne Zweifel auf einer Testamentbestimmung des Schultheißen Schwytzer, welche lautet: „Erstlich die Herrschaft B. sammt in dem Schloß befindlichen Hausrath, auch alles Werkgeschirr dem Jakob Frz. Antoni als meinem ältesten Sohn zukommen solle umb 16,000 Gl. lt. oberkeitl. Urkunde und wie die Condition in dem Urkund auch gesetzt ist, daß so er kein Sohn hinterließ, dem ältesten von meiner Kinder und Geschlecht oder Einem jüngeren wann es der ältere nit Verlangte, um vertruten Preis von 16,000 Gl. übergeben solle werden, so der, so es annimmbt dafür das Eltere kinder weiblichen Geschlechts guoth zu machen, schuldig seyn solle."

schafts Gut Wyherhaus, wo mehr Grund gewesen im Sinne der brüderlichen Prätension zu entscheiden, in gegentheiligem entschieden haben. Er bittet um gleiches Recht und gleiche Justiz. M. G. HH. und O. willfahren ihm, die Inhibition wird aufgehoben, und Buonas als ungebundenes Gut erklärt. M. G. HH. verbinden aber mit dieser Erkanntniß jedoch den Wunsch: „Herr Landvogt möchte dasselbe zu Ehr und Nutzen der Familie, und Ansehen des Staates behalten.“ [1]) Dabei blieb es für einige Zeit, und die HH. des Raths Verwandtschaft und Freunde werden wohl nichts unversucht gelassen haben, um den angestoßenen Stein aufzuhalten, und den Entschluß des Buonaser Herren rückgängig zu machen. Der faule Friede dauerte bis zum Jahre 1782. Im M. März dieses Jahres aber fielen die Würfel. Den 28. verkauft Josef Thüring, was während cirka 5. Jahrhunderten in Handen von zwei Luzerner Geschlechtern lag an angesehene Familien der Stadt Zug, nämlich an die HHr. Wolfgang Damian Bossard des Raths, und Jäger-Hauptm. Landwing Spitalvogt. Am Zustandekommen dieses Ueberganges setzte die Stadt selbst einen mächtigen Hebel an, indem sie dem Käufer einen Vorschuß von $^2/_3$ der Kaufsumme leistete.[2])

Der Kaufs-Abschluß fand zu Luzern statt, ist datirt vom 28. März 1782, und enthält kurz gefaßt folgende Hauptbestimmungen. Es werden in Kauf gegeben:

a. Die Herrschaft Buonas mit allen herrschaftlichen Rechten, Gerechtigkeiten und Titlen, wie sie H. Verkäufer innegehabt und ausgeübt.

b. Das Rebgut sammt zugehörenden Matten, Weiden, Haus und Scheunen.

c. Der Rebberg.

d. Die Schloßmatten, die dazu gehöhrenden Weiden, zu dem Schloß Lehen gehörend.

e. Daß Schloß, Pächter Haus, Scheunen und zugehörende Gebäulichkeiten.

---

[1]) Rathsprotokoll 26. April LIV. 204.

[2]) Die Gegenleistungen, welche die Käufer zu übernehmen hatten, Verzinsungs- und Rückzahlungs-Bedingungen u. s. w. haben wir nicht vernehmen können, gehen auch die Geschichte von Buonas nicht mehr an.

f. Alle Waldungen, weniger 22 Jucharten, welche zum Wirthshaus-Lehen gehören.

g. Der der Herrschaft gehörende See.

h. Dann alles im Schloß sich befindliche Inventar, Mobiliar, (die Portrait ausgenommen), alles Handgeräth, Werkgeschirr, das Archiv soweit es die Herrschaft betrifft,[1]) den Wein mit allen Fassungen, weniger 2 Faß, die sich der Verkäufer vorbehaltet.

In dem abzutretenden Inventar war auch inbegriffen die s. g. Rüstkammer mit ihren Harnischen, Spießen, Schwertern und allerlei Kriegsausrüstungen und analogen Gegenständen. Auch kleine Kanonen sollen vorhanden gewesen sein. Nach dem ersten Vilmerger Krieg wurden wirklich solche da untergebracht, diese zwar nur provisorisch. Dem größten Theil dieses Zeuges sollen die HH. Franzosen die bekannte Annexions-Ehre erwiesen haben.

In Betreff der Kaplanei (welcher die Gottesdienste im Schloß oblagen) übernimmt H. Käufer Rechte und Beschwerden, wie sie dem Besitzer zuständig waren.

Hierum erging der Kauf um 37,625 Gl. Luisd'or a 12 Gl. Alles in Baar zu entrichten, und zwar die eine Hälfte innert den nächsten 10 Tagen, die andere künftigen Martini. Nutzen und Schaden Anfang: mit Datum dieses Actes. Als Notar unterzeichnet: Frz. X. Felber. Als Käufer nur Wolfgang Damian Bossardt, Schwanen Wirth in Zug. (Landwing erscheint nicht als Mitunterzeichner.) 100 Dublonen wurden bei der Unterzeichnung sofort auf den Tisch gelegt. Die Kaufobjekte scheinen schuldenfrei gewesen zu sein, denn von Hypothek-Passiva ist keine Rede.

Zwei Tage zuvor waren die anderen Besitzungen, an den bisherigen Gerichts-Ammann: Burkhardt Meier verkauft worden, nämlich das Wirthshaus mit Taverne und anstoßenden Gütern; das Fahr, die Tablaten Matten, die Huwelen Weid, das Ried im Moos nebst 22 Jucharten Wald. Der Verkäufer behaltet sich die über diese Güter waltenden gerichtsherrlichen Rechte vor. Kauf und Markt mit Nutzen- und Schaden-Anfang auf den 26. März, ergingen um 20,000 Gl. z. W., wovon 3150 auf den „Handklapf"

---

[1]) Wurde aber gar Vieles zurückgelassen, das weder auf die Güter, noch auf die Herrschaft Bezug hat.

und der Rest ohne Zins auf nächsten Martini zu erlegen waren. — So ging B. um den Preis von 57,625 Gl. in Zugerische Hand über, eine ansehnliche Summe nach damaliger Leistungsfähigkeit des Geldes ermessen. Auffallend, aber bezeichnend sind die zum Abschluß dieser Handänderungen bestimmten kurzen Termine.

Wie bereits angeführt, ging es mit dem feudalen Verhältniß bald zur Neige. Schloß mit den noch dazu gehörenden Liegenschaften fielen später erbsweise durch Frau Clara Cammenzind geb. Bossardt, an die Familie Cammenzind, und nach deren Ableben an Hr. Melchior Cammenzind-Weber. In den 40ger Jahren wohnten der aus seinem Kloster verdrängte Abt von Wettingen und eine Abtheilung des Conventes während längerer Zeit auf Schloß B. Hr. Cammenzind verkaufte es (28. Jänner 1857) an die HH. Landammann Heglin v. Menzigen, und Reg. Rth. Bossardt v. Zug. Diese hinwieder, noch im gleichen Jahr, an Hr. Abbe Bruhin, oder unter seinem Namen an eine Gesellschaft, welche eine Handwerk-Lehrlings- oder Arbeits-Anstalt für arme Knaben errichtete, womit auch eine Buchdruckerei und Buchbinderei verbunden ward. Hier wurde der während einigen Jahren erschienene „Katholik" redigirt und gedruckt. Nachdem seit längerer Zeit schon der Besitz des Schlosses desjenigen fast aller der einst hinzugehörenden Güter entlediget war (außer den Gärten, dem Burgrain und Wald, gehörte nichts mehr dazu), so ging auch jenes selbst immer mehr einem antiherrschaftlichen Zustande entgegen. Durch Uebergang an den sehr begüterten Herrn Grafen Miezislaw Komar in Paris im März 1862, wurde es vor weiterem Zerfall gerettet. Herr Komar kaufte wieder viele Güter zu und verwendete Vieles für Renovationen. Mit Ende des J. 1871 gingen diese mit dem Schloß an Herrn von Gonzenbach-Escher von Zürich über. —

Nachträge

zur Stellung und zum Besitzthum der HH. v. Buonas.

Auf Seite 195 haben wir angegeben, wie des Eides und der Huldigung wegen zwischen Ammann und Rath, und dem Gerichtsherrn von B. entgegengesetzte Ansprüche bestunden. Die Huldigungszumuthung, unter den Hertenstein früher kaum bemerkbar, wurde immer peremtorischer. Folgendes Prozedere zeigt uns, wie Herr Joh. M. Schwytzer, an den das Ansinnen in einer Weise gelangte, wie früher nicht, zwischen Rad und Wagen noch durchzukommen wußte.

In Folge Auftrag des Raths von Z. schreibt Stadtschreiber Wikart den 29. Juli 1659 nach Buonas und zittert G. H. auf den 7. Aug. vor Rath zu erscheinen. Dieser antwortet: er könne sich nicht besinnen, was er beim W. W. Rath der Stadt Zug zu thun, oder zu verantworten habe. Wohl wisse er, daß er sich geäußert, nach Zug zu gehen, um allda den Herren seine nachbarliche Präsentation und Aufwart zu machen, und sich ihrer „benevolenz" Freundschaft zu empfehlen, und ihm erwünscht wäre zu vernehmen, wann sie anzutreffen seien, er wolle nun die erhaltene Einladung für eine solche Anzeige ansehen, und auf den angesetzten Donnerstag erscheinen, was der Hr. Stadtschreiber, den HH., die ihm den Befehl gegeben, anzeigen möge. Am besagten Tag begab sich der Gerichtsherr, in Begleit seines Bruders Niklaus Schwytzer des Inneren Raths, nach Zug. Aber es war Niemand da sie zu empfangen, vorgeblich weil der Stadtschreiber es versäumt, S. G. H. von diesem Erscheinen in Kenntniß zu setzen. (!) Auf das fuhren die HH. Schwytzer wieder nach B. zurück. Einige Tage später trifft eine zweite Zitation v. Stadtschreiber ein: „Jk. G. H. möchte sich den 21. in Zug zur Huldigung vor Rath einfinden." Letzterer trägt Bedenken und ist verwundert ob dem Ansinnen, als nicht mit des H. v. B. bisheriger Stellung übereinstimmend. Um jedoch zur Erhaltung des guten Willens und nachbarlicher Freundschaft das seinige beizutragen, wolle er auf anberaumten Tag erscheinen, erwarte aber daß der HH. in dort Willen und Meinung nicht dahin ziele, die alten Verträge zu umgehen und anderes ihm zuzumuthen, viel weniger „einen anderen Eid,

wieder denen, so er S. G. HH. und Obern v. Luzern geschworen," da hiezu weder Nothdurft noch Berechtigung bestehe . . . u. s. w. Dat. 19. Augūst.

Am 21. landete Jk. Joh. M. wieder begleitet von seinem Bruder Niklaus um 1 Uhr in Zug. Zu ihrem Empfang wartete ihrer Hr. Seckelmeister Kolin am Gestade, und führte sie auf's Rathhaus, vor versammeltem Rath. Amman Sidler, die Verhandlung eröffnend, trug nun vor, „wie laut Siegel und Brief (?) allzeit ein Junker zu Buchnaß, wenn er dort ansässig (in Rauchsitze), schuldig sei, den HH. und Burgern von Zug zu schweren, Nutzen und frommen zu fördern, Schaden zu wenden, auch mit ihnen in Kriegszeiten zu reisen. Wylen sy aber gespüren ein G. H. Schw. ein guter Nachbar sei, und merklich guten Namen habe, begerten sie nicht daß er trüwlichen (förmlichen) Eid prestiren solle, sie begnügten sich mit einer mündlichen einfachen Erklärung, obige Verpflichtung anzuerkennen. Da er aber im verwichenen Vilmerger Krieg 1656 nicht mit ihnen gezogen, was er laut Briefen schuldig gewesen, so werde er sich nicht weigeren, den für ihn gestellten Soldaten ihnen zu vergüten. Der G. H. ließ nun seinen Bruder sprechen, er selbst schwieg gänzlich. Niklaus salutirte ehrerbiethigst, und dankt namens seines Bruders, daß die HH. sich mit dem Wort begnügen, was dem Eid nicht ungleich sei. Mit Siegeln und Brief, daß ein Bürger von Luzern, weil er auf dem Schloß B. wohne, zu seinem Eid, den er S. G. HH. in Luzern zu leisten schuldig ist, noch einen den HH. und Bürgern zu Zug leisten soll, sei es nicht weit her. Zweierlei Kriegsdienst werde der H. z. B. zu leisten wohl auch nicht schuldig sein. Denselben leiste er seiner Obrigkeit, und sei in Erfüllung dessen als Commandant v. 300 Mann zu Vilmergen gestanden. Im übrigen werde er sich allzeit nachpurliche Dienstbereitwilligkeit und Freundschaft angelegen sein lassen, und in dieser Eigenschaft Wohl oder Weh fördern oder wenden helfen nach Kräften. Auf dieses wurde aufgestanden und die Schwytzer traten ab; worauf der Rath nach langem Disputiren und Deliberiren erkannte: daß man sich mit der Erklärung begnügen wolle, wenn sich der G. H. selbst als verbindlich verspreche, (was aber Joh. Martin nicht thun wollte). Die Nachforderung der Militärsteuer wolle der Rath auch fallen lassen, dagegen solle er als Gangoltschwilsteuer-Brief Angehöriger

19 Gl. zahlen, was vom Buonaser angenommen, dafür aber Bescheinigung mit Angabe verlangt wurde, daß es nicht als Reisegeld, sondern als einfache Steur angesehen werden solle. Auch in Betreff des Handels von Ammann Kost v. Honau (S. 192) wolle man es bei den Verfügungen des G. H. bewenden lassen, hingegen behalte man sich vor, daß solche im Gericht Buonas vorkommende Fehler auch nach Zug berichtet werden. Der G. H., der während der Verhandlung kein Wort gesprochen, bemerkt in seinem Memorandabuch „soll aber nit geschehen". Gleichwie die HH. von Zug in ihren Erkanntnissen Siegel und Brief vorbehielten, so ließ auch der G. H. durch seinen Bruder Allem den Vorbehalt von Siegel und Brief voranstellen. Hierauf wurde die Sitzung aufgehoben. Der Landammann lud die beiden HH. v. B. zu sich ein und gastierte sie, und es wurde bis 11 Uhr gemüthlich „conversirt", worauf Letztere wieder nach Buonas heimfuhren. So endete diese eigenthümliche Huldigungs-Ceremonie.

Es werden dem Leser die delicaten Wendungen nicht entgangen sein, welche gemacht wurden, um nach keiner Seite oder so wenig wie möglich zu verletzen, und zugleich ein gutes Recht nicht zu stürzen. Im Kosten-Handel wird der Landvogt, in dessen Vogtei der Fehlbare gesessen, der zugleich Beamter war, zur Gerichtssitzung zugezogen. Dieser will es abwenden, daß ein Unterthan von ihm als Stellvertreter seiner G. HH. und Ob. an Leib und Freiheit gestraft werde, er verwendet sich daher für Kost, daß die Thürmung unterbleibe. Dagegen fällt dem Landvogt nicht ein, in die Geldbuße sich zu mischen, und dem Buonaserfiscus an seinen materiellen Interessen Schmälerung zuzumuthen.

Das Souverainitäts-Gefühl der Zuger und Schwyzer mochte es unangenehm berühren, daß ein machtloser Gerichtsherr, einen Handel, der *sie* anging, ohne Anzeige zu erhalten, von sich aus entscheidet. Luzern legte sich in's Mittel, vermochte den G. H. die Verurtheilung zu sistiren, und sie auf einen den HH. v. Zug und Schwyz konvenirenden Tag, wofür sie angefragt wurden, zu verlegen. Diese mit diesem Entgegenkommen sich begnügend, unterlassen es, eine vorschlagende Anzeige zu machen, und so blieb es bei den Verhandlungen und Verurtheilung des *Kosten*, wie sie vom Buonasischen Richter geführt und gefällt wurden. Ohne Zweifel haben unter der Hand Verständigungen nach einer und anderseits

stattgefunden. So erklärt sich wohl auch die Huldigungs-Scene. Zu gegenseitiger Befriedigung einiges Nachgeben, wobei der Schwächere immer verliert. Nachdem der G. H., um einem gespannten Verhältniß vorzubeugen, sich herbeigelassen, vor Rath sich zu stellen, und seine Reverenz zu machen ohne zu sprechen, mochten die HH. des Raths, die damals noch wohl fühlten, daß ihre Eidleistungsprätensionen historisch rechtlich auf thönernen Füßen stunden, mit dieser Errungenschaft zufrieden sein; der G. H. dagegen die Präsentation, im Bewußtsein, das Recht mit Schweigen verwahrt und sich in nichts vergeben zu haben, leicht verschmerzen. Indessen war damit doch ein Finger gegeben, und ein Dezennium und ein Jahrhundert später griff Zug nach der Hand, wie aus nachfolgender Erzählung erhellt, ein zeitbildliches Protokoll, das wir wörtlich dem Herrn Pfarrhelfer Wikart von Zug verdanken.

„Series Facti et actorum oder Beschreibung Hergangenheit, wie Junker Xaver Thüring Schwitzer sich bei Antritt der Gerichtsherrlichkeit Buonas geweigert hat, einer löbl. Bürgerschaft (Zug) zu Handen Meiner Gnäd. Herren persönlich vor Rath anzuloben, endlich aber sich deren Verlangen hat unterziehen müssen, de annis 1766 und 1767."

„Da auf Absterben Junkern Gerichtsherr zu Buonas Jos. Ant. Xaver Leonz Felix Schwytzer, des Innern Raths löbl. Standes Luzern, dessen nachgelassener ältester Sohn Junker Jos. Xaver Thüring Schwytzer seine ererbte Gerichtsherrlichkeit in wirklichen Besitz nehmen wollen, deßwegen aber (vor eingenommener Huldigung, dem Tit. regierenden Hr. Stabführer eine Visite gemacht und bei und von demselben um den landesherrlichen Schutz Meiner Gnäd. Herren und Bürger angehalten hatte, wurde ihm Junker Schwytzer mit Kurzem angezeigt, daß unsere landesherrlichen Rechte nicht nur diesen Schritt von ihm, sondern noch Weiteres (kraft Sigill und Briefe und Akten) erfordere, und zwar specifize, „daß er vor M. G. Herren persönlich sich zu stellen und anzuloben schuldig sei, daß er M. G. Herrn und Bürgern Lob, Ehr und Nutzen befördern, den Schaden warnen und wenden wolle", wie dann solche Akten ihm Junker in der Kanzlei auf Verlangen sind vorgewiesen worden. — Ueberdies hat Jkr. Schwytzer sich dahin geäußert, in der Kanzlei in Gegenwart Tit. regierenden Hr. Stabführers, welcher zufällig dahin gekommen, daß

er, Schwytzer, von keinen solchen Schriften und Actis gewußt, werde sein Archiv durchsehen und dann sich zu allem dem verstehen, wozu seine Instrumente, Rechte und Concordata ihn immer verpflichten; es wäre ihm aber kein Akt bewußt, daß derlei Personalanloben von dessen Herrn Vorfahren geschehen sei, wie dann specifize noch weder dessen Junker Vater, noch dessen Großvater dergleichen Stellungen zugemuthet worden seien 2c. mit Mehrerem, worauf den 9. Nov. Junker Schwytzer unvermuthet die Huldigung auf den 11. als am Martinstag ausrufen ließ und wirklich aufgenommen hat, ohne M. G. H. zu Handen Tit. regierenden Stabführer oder wessen Andern einige Antwort gethan zu haben. Dieses gar zu frische Verfahren dann M. G. H. ohne landesherrliche Ahndung nicht vorbeigehen lassen, sondern haben dies in einem Schreiben sub 15. Nov. 1766 nachdrücklich geahndet und neuerdings die persönliche Stellung oder Anlobung begehrt.

Auf dieses Schreiben hat Jkr. Schwytzer unter dem 22. Nov. geantwortet, er meine nicht mehr schuldig zu sein gegen Zug, als was er wirklich gethan habe, verlangt Copia unserer ihm vormalen in der Kanzlei vorgewiesenen Akten oder Schriften, so ihm abgeschlagen worden, er könne solche nochmalen in der Kanzlei allhier einsehen. Schwytzer verlangt Auskunft, wie der allegierte aktus von dessen Ahnherrn Jkr. Hans Martin Schwytzer beschehen sei? Laut Dat. 23. Febr. 1767, schickt der Rath ihm einen Auszug aus dem Instrument v. 1502 und dem Rathsprotokoll v. 23. Aug. 1659, um aus Letzterem zu beweisen, daß Jkr. Joh. Martin Schwytzer auch gelobt habe, — als in Form einer Antwort.

Sub 20. April beschwert sich Junker über dieses, anderst als zur Zeit eines beständigen Aufenthalts auf dem Schloß verlangter maßen anzuloben, als wovon das Instrument v. 1502 rede, das auch seinen Ahnherrn betroffen, welcher dort domicilirt habe. Ueber welches weitläufige Schreiben M. G. H. erkennt haben, daß höchstselbe bei ihrer Resolution fest verbleiben und ohne ferneres Libelliren zuwarten wollen, bis Jkr. Schwytzer wieder auf Buonas kommen werde. Untervogt zu Risch solle dessen Ankunft sogleich anzeigen. Unterdessen ist vorläufig erkennt worden, daß auf erhaltenen Bericht Hr. Groß sogleich auf Buonas sich verfügen und dem Junker Schwytzer ansagen solle, nächsten Rathstag vor M. G. H.

und gesammter Bürgerschaft anzuloben, daß er als Besitzer der Burg und Herrschaft Buonas M. G. H. und Burgern als dasigen rechtmäßigen Landesherren Lob, Ehr und Nutz befördern und den Schaden warnen und wenden wolle, soviel möglich." —

Weil aber Herr Groß das erstemal auf Anzeige, daß Junker Schwytzer in dem Schloß sich aufhalte, denselben nicht angetroffen, indem selbiger nach Einsiedeln verreist war, als hat viel gemelter Junker nach seiner Heimkunft bei Tit. Herrn Stabführer sich dessen höflich entschuldiget, daß er auf den 5. Sept. ausgeblieben. Und ist Hr. Groß befohlen worden, ihn nochmal beschriebnermaßen vorzuladen, — so geschehen ist.

Indessen ist Hr. Groß gleichermaßen befohlen worden, bei dem Rufen des nächsten Buonaser Markttags also denselben zu rufen: „Aus Befehl Meiner gnädigen Herren und allhiesiger Gerichtsherrlichkeit." — Nunmehr fing Junker Schwytzer an, öffentlich sich bei dessen Stand zu berathen und denselben um Hülf zu bitten, wie dann eine vorgewiesene Rathserkanntniß von Luzern lautet, daß er sich zu Tit. Hr. Stabführer anhero verfügen und trachten solle zu thun, was ihm und dessen Herrlichkeit zum besten bedünke, könne dann seine fernern Beschwerden dem Stand wieder vortragen. Nachdem die letzte Erkanntniß Meiner G. Herrn ihm zugeschickt, mithin er endlich vorgeladen worden, hat er bei seinen Gnädigen Herren angehalten und dieselbe erbeten, an Zug fürwortlich dahin zu gelangen, daß die angeregte Erkanntniß v. 5. Sept. 1767 aufgehoben und Jkr. Schwytzer der Anlobung befreit sein möchte, aus angefügtem Beispiel und Gründen eines gleichen Casus v. 1604, in welchem casus auf gleiche Fürbitte Zug von derlei Zumuthungen abgestanden sei, — mit Mehrerm v. dato 1767 12. Sept. — Hierüber dann nochmals unsere Acta und Instrument durch eine Commission untersucht und an löbl. Stand Luzern geantwortet worden (in möglichst höflicher Ausdrückung), daß wir als Landesherren der Gerichtsherrlichkeit und Burg Buonas dieses Anloben keineswegs nachsehen können noch wollen, sowenig als Luzern selbst solches nachsehen würde, der Stand werde vielmehr den Schwytzer anmahnen, uns schuldigermaßen zu geloben — mit Mehrerem sub 26. Sept.

Auf dieses Antwortschreiben ist vom löbl. Stand Luzern nichts mehr Schriftliches eingeschickt worden, sondern Junker Schwytzer

ist wenige Tage nach Einsendung desselben nach Zug gekommen und hat einen Tag, vor M. G. H. erscheinen zu können, selbst abverlangt von dem regierenden Statthalter, welcher dann ihm Samstag den 17. Oct. zu erscheinen bestimmt hat. Auf den bestimmten Tag ist derselbige zu Pferd mit zwei Bedienten (zu Pferd) Morgens bei dem Ochsen angekommen, hat auf die ihm zur Audienz angesagte Stund (etwa $^1/_2$10 Uhr) seinen Bedienten in der Liberei auf das Rathhaus geschickt, um zu fragen, ob es Zeit und M. G. H. gelegen sei, ihn vor Hochdenselben vortreten zu lassen. Hierauf hat man mit der Antwort in etwas verzögert, endlich dem Hr. Groß befohlen, ihn Junker von dem Ochsen abzuholen, welches auch geschehen und des Weitern sich also zugetragen. Junker Schwytzer war en gala, in schwarzen Sammet gekleidet, machte beim Eintritt der Rathstube gegen M. G. HH. insgesammt ein gar ehrerbietig stilles Compliment; M. G. HH. aber nahmen insgesammt mit Entblößung der Häupter sitzend dies ab, und wurde durch Tit. Hr. regierenden Stabführer dem Unterweibel befohlen, in Mitte der Rathstube, doch außert den Schranken, für den Junker einen Sessel darzustellen, worauf Tit. H. Stabführer denselben höflich erinnert, Platz zu nehmen. Demnach hat Tit. regierender Stabführer den Junker kurz nur mit wenigen Worten angesprochen: „wie das dem Hochgeehrten Junker Rathsherr und Landvogt, zu genüge bekannt sei sowohl aus schrift- als mündlichen Vergangenheiten, welcher gestalt M. G. HH. als rechtmäßige Landesherren der Burg und des Gerichts Buonas von ihme Junker als Erben und Besitzer derselben bei deren Antritt schon anverlangt, daß er gemäß Sigill und Briefen, Exempeln, besonders gemäß landesherrlichen Rechten Meiner Gnädigen Herren zu Handen löbl. Bürgerschaft gelobe, hochderoselben als rechtmäßige Landesherrlichkeit Lob, Ehr und Nutzen zu fördern, den Schaden warnen und wenden zu wollen, soviel möglich", zweifle also nicht, er werde zur Erfüllung dessen gegenwärtig sein. Worüber Junker Schwytzer vom Sessel aufgestanden und M. G. H. als seine rechtmäßigen Landes- und gnädige Herren geziemend titulirt hat. Der volle Titel war: Hochgeachte, hoch und wohl edelgeborne, gestrenge, veste, hoch und wohlweise, gnädige, gebietende Landesherren! (Im Contexte:

Euere Gnaden und Herrlichkeiten!) — Nach dieser Titulatur hieß Stabführer ihn sitzen, was geschah. Dann meldete er mit kurzen, aber gesetzten Worten also: daß er, was dermalen an ihn verlangt werde, schon ehemalen würde ohne Anstand vollzogen haben, wenn er geglaubt hätte, daß nicht Weiteres ihm zugemuthet werden wollte, erkenne derohalben M. G. H. und Bürger als seiner Burg und Herrschaft rechtmäßige gnädige Landesherren und gelobe feierlich, daß er deren Lob, Ehr und Nutzen befördern, deren Schaden warnen und wenden wolle, soviel möglich, bitte demnach für sich und dessen Gerichtsangehörigen den landesherrlichen Schutz und Schirm aus 2c. (Es ist ihm keine Formel vorgelesen worden, hat auch nicht an den Stab angelobt, wie bei andern Anloben geschieht; weil man Namens M. G. H. mit dessen mündlichen Anloben eines Edelmannes sich vergnügt hat.)

Nach diesem versicherte Tit. Hr. Stabführer den Junker des verlangten landesherrlichen Schutzes nochmalen und erinnerte denselben anmit, daß M. G. H. nicht zweifeln, es werde ihm Junker bekannt sein, daß ein jeweiliger Gerichtsherr zu Buonas nach unsern Stadtrechten in Erbfallimenten und andern Sachen sich zu richten habe, worüber der Junker gleichergestalten angelobet, diesem insoweit nachzuleben, als sein Gericht nichts Besonderes durch Sigill und Brief oder Gewohnheit hätte.

Demnach stunden M. G. HH. ein wenig mit entblößtem Haupt von ihren Sitzen auf, und Tit. Stabführer wünscht im Namen Meiner Gnäd. H. dem hochgeachteten Junker, Rathsherr und Gerichtsherr höflich Glück zu antretender Gerichtsherrlichkeit. (Vorher wurde derselbe nie weder mündlich noch schriftlich Gerichtsherr titulirt.) Auf dieses wurde er höflich entlassen und aus Befehl Tit. Hr. Stabführer durch den jüngsten Rathsherrn, Hr. Carl Franz Müller, und mich Unterzeichneten bis zur steinernen Stiege, durch Hr. Groß aber wieder in den Ochsen begleitet."

Georg Joseph Landtwing, Stadtschreiber.

Zur Kenntniß und Beurtheilung der Geld und Sachen Werthe von $2^1/_2$ und $1^1/_2$ Jahrhundert, lassen wir noch einige aus Rechnungen und Conti entnommene und zu jener Zeit gemachte Ausgaben folgen.

Hr. Niklaus baute 1612 die Säge und Reibi neu. Die Bauten kosteten 387 1/2 Gl. Das daran verwendete „schöne Holz" tannenes und eichenes war auf 50 Gl. angeschlagen. Am Bau des gegenwärtig noch bestehenden Wirthshauses wurden bezahlt: pr.

100 Dachziegel: 1 Gl. 1 Malter Kalk: 1 Gl. 10 ß. 1 Zentner Eisen: 8 Gl. 24 Hohlziegel 2 Gl. 10. 600 Kaminstein 7 Gl. 30. Eisenarbeitslohn pr. ℔ 5 Rp. 100 Halbnägel 10 ß. 200 Ganz 28 ß. 25 Bodennägel 12 ß. Hausthürenbeschläg 7 Gl. 38.; dito eines Fälladens 30 ß. Zwei Stubenthüren mit Schnecken, B'hänken, Stützen und Hacken mit Schloß und Fallen: 5 Gl. 20. Das Buffert mit 6 Thürli und 5 Schlößli und Kripfli-B'hänk: 7 Gl. 12. Glaser, 117 Scheiben auf 1 Licht zu 8 a 9 Angster gibt 4 Gl. 15 ß. brauchte 3700 Scheiben. Taglohn eines Holzaufrüsters 18 ß. Fuhrlohn p. Tag 2 Gl. 20 ß. Malerlohn 22 1/2 ß. Küfer-Meister L. 24 ß. Gesell 18 ß. 3 neue Faß 10 Gl. 1 ℔ Rindfleisch, 4 ß. 2 angst. 4 1/2 ℔ Fisch 22 ß. 2 ℔ Kerzen 24 ß. u. s. w., (der angster=1 ctm.; der ß=5 ctm., der Gl.=1 Fr. 90.)

Nicht ohne Interesse dürfte dem Leser auch folgendes Belege sein, wie unsere l. Vorfahren es bei gewissen Anlässen sich schmecken ließen. Es ist eine Rechnung für Zehrung, welche bei einem Marchuntergang 1718 veranlaßt wurde, wobei Abgeordnete von Luzern und Zug mit ihren Ueberreitern und der Gerichtsherr: (Jak. Franz Anton Schw.) mit seinen Beamten fungirten.

Die Rechnung von Melch. Lutiger z. Z. Wirth zu B. lautet:

„Dem Jkr. für kleine Pastetli"	9 Gl.	
„ „ „ Oehl und 4 Hühner	1 „	30 ß.
pr. Tauben und Rödel (Rötheli)	2 „	30 „
„ Zwo Pasteten	2 „	—
„ Kalbfleisch, Kopf, Gripp und Braten	7 „	30 „
„ Grüni Zungen und Rindfleisch	3 „	30 „
„ Salat	—	30 „
„ ein ordinairi Kalaz p. 9 Mann	—	13 „ 3.
„ 30 Mann Suppen	1 „	5 „
„ „Ordeli (Ordinairi)" für die Schifflüt und die Ueberreiter, und die wo die Roß brocht hendt"	1 „	16 „
	30 Gl.	24 ß. 3.

	Uebertag	30 Gl.	24 ß. 3.
pr. 14 ℔ Käß und Brod		4 „	28 „
„ Dörres Fleisch		2 „	20 „
„ Zwei Zungen, Hammen und Kienbaggen		3 „	35 „
„ Küchli		4 „	33 „
„ Fusterli (Ziger und Ram)		1 „	—
„ Schmuz, Kocherlohn und Unmuoß		6 „	—
„ 17 Maaß rother Wein a 20 ß.		8 „	20 „
„ 12 „ Weißer „ „ „		6 „	—
„ 4 „ Landwein „ 12 „		1 „	8 „
„ 12 „ Bier „ 16 „ (!?)		4 „	33 „
Den Buren, Dieneren und Schiffleuten 36 Mß.		16 „	3 „
Dem Schmid p. Kohl und Roßbeschlagen		1 „	—
Dem Ammann von Meyerkappel p. ?		4 „	—
pr. Heu und Hafer p. 6 Pferd		2 „	16 „
	Summa	97 Gl.	18 ß. 3.

Ob die Marchrevision welche dieses schöne Menü genoß, dem Zehnten- oder dem Jurisdiktions Gebiet galt, ist nicht angezeigt, ohne Zweifel aber Letzterem. Ebenso zuverläßig ist anzunehmen, daß derselbe nicht nur einen Tag dauerte.

Das Schloß.[1])

Dieser in vorstehender Abhandlung oft benannte Wohnsitz der Herren von Buonas in erster Zeit Buchenass, dann meistens Hertenstein, später wieder Buchenass und Buonas genannt, erhebt sich auf der äußersten Kuppe einer am südwestlichen Ufer des Zuger-Sees nordwärts weit in diesen vorspringenden Landzunge, beziehungsweise Nagelfluh Hügel. Der Terreplain des Schlosses ist cirka 90 Fuß über den Seespiegel erhoben. Die Stelle rivalisirt unstreitig mit den schönsten und anmuthigsten Burgstellen unseres Landes, ohne das Wildschauerliche einer Fels- oder Waldburgstelle hat sie doch etwas sehr Romantisches. Das Schloß ist eine „Veste" ohne befestiget, d. h. mit Zugangshindernissen, Gräben, Ringmauren und dgl. umgeben zu sein. Auf der Nordseite ist der Schloßhügel steil abfällig und für einen Angriff gar nicht bequem. Längs der Westseite und Südseite umzieht der untere Garten die Vorplätze

[1]) Siehe Tafel IV.

oder obere Terrasse des Schlosses. Die Tiefenlage dieser Gärten läßt leicht erkennen daß sie auf Auffüllung früher bestandener Burggraben angelegt sind. Es wäre etwas außergewöhnliches, wenn man bei Anlage der Burg den Terrain vor derselben so belassen hätte, daß man ebenen Fußes bis an diese hätte gelangen können. Die nunmehrige, wohl schon lange bestehende Gestaltung ist eine Folge von Auffüllungen und Ausebnungen, wozu das Material von dem einst höher gelegenen Terreplain außerhalb dem Garten respective Graben genommen wurde. Auch die hochgelegene Thorschwelle, zu der man nun auf einer Treppe von 13 Stufen

gelangt, berechtiget zu dieser Annahme, und derjenigen, daß eine Brücke vor dem Thor über den Graben nach der fast gleich hoch gelegenen Contreescarpe die Verbindung mittelte. Dieses Thor im Bogen-Bau ein Werk des 17. Jahrhunderts (zweite Hälfte) befindet sich an der süd-östlichen Ecke des Schloßkörpers. Ueber dem Schlußstein steht in Relief das vierfeldige Wappen, enthaltend links oben dasjenige des G. H. Schwytzer, darunter das seiner ersten Gattin: Cath. von Hertenstein; rechts oben dasjenige der zweiten: Elf. Cloos, und darunter das Wappen von Buonas. Siehe obstehende Abbildung.

Durch dieses Thor gelangt man auf einen mit Brustmauern umschlossenen Platz, von welchem aus man ein liebliches Panorama

über den See und das ganze Zuger-Gebiet mit Zug hat, umschlossen von den Höhen-Ketten der Linden-, Walchwiler- und Roßberge, mit dem Albis im Hintergrund. Es werden die Brustmauern ohne Zweifel einst höher und mit Späh- und Schießscharten (meurtières) versehen gewesen sein. Das Schloßgebäude bildet ein länglichtes Viereck von 73 und 69 Fuß Länge in ostwestlicher, und von einer Breite von 56′ in südnördlicher Richtung. Auf der östlichen Breiten-Seite ist der rundbogige Schloßeingang. Bis in die 60 Jahre lfd. Jahrhrts. war ein 4 Zoll dickes Thor von Eichenholz, mit schwerem Beschläg und Schlössern befestiget und geziert, der Eingangs Verschluß. Ein kaum 5′ hohes schmales Pförtchen (s. g. Schlupfthürlein) war der gewöhnliche Eingang für einzelne Personen. Nebst den eisernen Riegeln, Schlenggen und Schlüssel-Schlösseren, konnte das große mit dem kleinen Thor inwendig noch mittelst einem Balkenriegel gesperrt werden. Eine Verschönerungs-Meinung beseitigte dieses originelle Thor und versetzte es mit einer „schönen" gefirnießeten gelben Schreinerthür, mit messingenen modernen Schlüsselloch-Schilten und Drucker, ein würdiges Beistück zu dem mit Holzfarb angestrichenen steinernen Thüren-Gewändern im Inneren des Schlosses, und des schönen Stiegen-Geländers von Eichenholz.[1]) — Auf der Thorseite sah man vor vielen Jahren noch die Spuren zweier gemalten kolossalen Wappen Schilde, den Farben-Resten nach diejenigen von Buonas und Hertenstein. Oberhalb in der Mitte der gleichen Seite ist ein Erkerthürmchen (arca) vorgebaut, dessen Zweck: Erkennung der Einlaß Verlangenden in friedlicher Zeit, und vertikale Bestreichung mit Steinen, siedendem Wasser oder Pech, (daher auch Pechnasen genannt, moucharabis in Vertheidigungsfällen, — zu welchem Zweck im Boden des Thürmchens ein entsprechendes Loch durchbrochen ist. Es ist das die einzige über die Hauptmauern des Schlosses vorspringende und eine bestreichende Vertheidigung ermittelnde Anordnung. Im Inneren des Gebäudes nimmt eine schöne breite Stiege mit umgehenden Gallerieen oder Wendungs-Plätzen, vom Dach genügend beleuchtet, den Mittel-Raum ein.[2]) Von diesen Gallerieen gelangt man in die verschiedenen mitein-

[1]) Mit diesen Modernisirungen war der (übrigens sehr selten anwesende) Hr. Besitzer nicht ganz einverstanden.

[2]) Taf. V.

ander verbundenen Gemächer, mit deren näheren Beschreibung wir den Leser nicht aufhalten wollen, zumal die meisten in ihrer inneren Eintheilung, Einrichtung und Ausschmückung nicht alten Datums, sondern Schöpfungen und Reformen der Mitte des letzten Jahrhunderts sind. Die beigehenden Pläne[1]) mögen zur Vorstellung der inneren und äußeren Gestaltung des Schlosses genügen. Auffallend sind die Dimensionen der Mauern-Dicken der Südseite und des Thurmes, (in Letzterem bis in die oberen Stockwerke), woraus zu erkennen, daß ein Angriff von diesen Seiten als eine leichtere Arbeit angesehen wurde, als auf den entgegengesetzten. In dem 5. Dezennium l. Jahrh. unter Abbé Bruhin wurde im Entresol die Thurm-Mauer durchbrochen, um die anstehende Halle zu verlängern, sowie auch das Fenster in der Westwand des ersteren. Im vorderen Keller war ein tiefgehender Sodbrunnen, dessen Mündung noch vorhanden ist. Die Räume der verschiedenen Stockwerke des Thurmes dienten: das unterste mit einem Verließ unterhalb zu Kerkern, die anderen als Waffen- und Vorrathskammern, Archiv und dgl. Der Eingang in das oberste Thurm-Gemach, in dessen steinernen Thürsturz die Jahrzahl 1411 eingehauen ist, hat eine von Eisenblechstücken zusammengenietheten Thür. Wie die anderen, ist auch diese 14′ hohe Kammer gewölbt, und ihre schmalen Lichter, (meurtrières) befinden sich ganz in der Höhe und geben dem Raum das Licht durch die einwärts sich stark erweiternden Geleise. Von der Kapelle ist nichts besonderes zu erwähnen. Ihr Raum ist ein einfaches, geviertes, von einem Spitzbogenfenster erleuchtetes Zimmer, einst ohne Zweifel mit Wand-Malereien dekorirt, jetzt kahl gemeißelt. Das Fenster hatte einst auch seine gemalten Scheiben. Auch diese sind längst verschwunden. Dagegen sahen wir noch den sehr werthvollen Kasten-Altar aus dem 15. Jahrhundert und ein ebenso werthvolles Antipendium (Vorwand des Altar-Tisches) in Stickerei. Diese Gegenstände, wie wohl noch andere ähnliche, sind den Weg der Geldmacherei gewandert.[2])

---

[1]) Vom Verfasser unter Mitwirkung des H. Architekt Joh. Meyer Vereins-Mitglied im Jahr 1871 aufgenommen. Es ist zu bemerken, daß unsere Notizen auf die Zustände vor und bis auf diese Zeit sich beziehen.

[2]) Ueber die kirchlichen Verhältnisse der Schloßkapelle hier etwas zu sagen, würde zu weit führen, gehört ohnehin in den Abschnitt des Kirchlichen von Risch und Buonas.

Die Zimmer sind geräumig und hoch. Besonders wohnlich und frohmüthig ist die Stube des zweiten Stockes mit einem schönen Sitzofen, mit Wappen (des vorletzten Gerichtsherrn Schw. und seiner Gattin) und anderen Malereien geziert.

Ueber das Alter des Schlosses können wir leider mit dokumentalen Belegen keinen Ausweis bieten. Ueber dessen Entstehungszeit besteht nur Sagenhaftes. Die politischen Verhältnisse des Mittelalters begründen einzig gewisse Annahmen, darunter sicher auch die, daß die Burg geraume Zeit vor dem 13. Jahrh. stund. Wir haben oben actenmäßige Besitzer dieses Namens aus dem 12. Jahrhundert angeführt. Der auf Seite 215 angeführte Reim verweist die Gründung in's Jahr 1021. Eine Zahl im linken Bogenstein des Schloßportals: IOΛI wird für 1021 genommen. Hierüber sagt Stadlin: „Alterthumsforscher wollen dem Bau römische Abkunft zuerkennen.“ [1]) Wenn diese Ansicht keine andere Grundlage hat als die Meinung, jene Ziffern seien „Iovi“ zu lesen, so steht es mit dem Römerthum dieses Baues gerade so, wie mit der Alterthums-Kunde dieser Forscher. Daß auch die Weltbeherrscher diese Landes-Gegend in Macht und Gebiet hatten, daran zweifelt niemand. Indessen zu gebieten gab's da nichts, indem Zug's Lande namentlich westlich vom See noch zur inneren Schweiz gehörten, von der Haller von Königsfelden [2]) sagt, „daß die Römer zu viel Schwierigkeiten (klimatische und kulturliche) fanden im Inneren der Schweiz sich festzusetzen. Momsen, Dr. Ferdinand Keller und andere Autoritäten führen uns auf keine Spuren, welche zur Annahme berechtigen, daß auf der Halbinsel v. B. einst römische Niederlassungen konnten bestanden haben. Dr. Keller sagt in seinen „römischen Ansiedlungen“: „In den Gebirgs-Landen Graubündten, der inneren Schweiz: Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, sind wohl römische Münzen und kleine Geräthschaften, aber keine römische Baureste zum Vorschein gekommen, obwohl nicht zu zweifeln, daß auch diese Thäler bewohnt waren.[3]) Darin ist wohl auch die Erklärung zu nehmen, wenn zu

---

[1]) Bd. II. 146.

[2]) Helvetia unter den Römern II. 440.

[3]) Antiq. Mittheilung. B. XII. 273. Siehe ferner Abhandlung über den (zur Zeit mehrseits auch für römisch gehaltenen) Wasserthurm in Luzern. Geschichtsfrd. XVI.

Ippikon (westlich v. Buonas) vor 35 Jahren ungefähr eine römische Münze soll gefunden worden sein[1]), was so wenig eine römische Ansiedlung beweist, als eine solche Münze an der Gotthardstraße gefunden als Beweis dienen kann, daß dieser Gebirgspaß schon unter römischer Herrschaft erschlossen war, und ihre Heere da durchzogen. Was nun die Ziffern IOΛI anbetrifft, so ist vorab zu bemerken, daß sie nicht 1021, sondern 1071 bezeichnen, da Λ, ein 7 und nicht ein 2 darstellt.[2]) Zudem dürfte die Gleichzeitigkeit ihrer Anfertigung beanstandet werden. Zu jener Zeit war es (so viel uns bekannt) nicht üblich, an die Gebäude Jahrzahlen anzubringen. Auch der Platz, wo sie angebracht, ist eigenthümlich gewählt, sowie auch die Form der Bogensteine, als jener Zeit angehörend, etwas dubios ist. Für wahrscheinlich halten wir, daß irgend ein Bau-Dirigent bei Erstellung oder Renovation des Portal-Bogens in späterer Periode nach seinem Wissen oder Meinen über die Gründung des Baues diese Zahlen anbringen ließ. Damit wollen wir der Burg keineswegs die Wahrscheinlichkeit ihres Entstehens im 11. Jahrhundert beanstanden und zugeben, daß es in den Anfang desselben zu versetzen ist, aus Gründen, die wir bereits wiederholt berührten. Aus der Struktur-Weise und dem Character des Mauerwerkes läßt sich ein Urtheil über Alterthum nicht leicht abgeben. Abgesehen daß die Maurungs-Art wegen Verputz-Ueberzug im Ganzen nicht erkennbar ist, beruht diese rustike Maurungsweise auf keinen Normalien der Zeit nach. In verschiedenen Jahrhunderten wurde gleichartig gemauert. Hinwieder ungleich in gleichen Zeiträumen. Da sind nicht Bauschulen, nicht Moden, sondern die Gewohnheiten der Bauleute und der Orte, wo sie herkamen, einer- und anderseits das zu Gebot stehende Material maßgebend gewesen. Die sichersten Winke, die ein Bau-

---

[1]) Laut Mittheilung des Hr. Kammerer Bachmann von Risch, dem wir etliche Gefälligkeiten verdanken. Diese Münze soll nach Einsiedeln in die dortige Münzsammlung gekommen sein. Unseren Nachfragen in dort erfolgte der Bescheid, daß man keine Auskunft von diesem Fund zu geben im Fall sei.

[2]) In Neugart. (Coder Dipl. II. 150. Note l.) wird dieser Jahrzahl mit den Worten: „constructa est arx 1021 quem indicant numeri gothici super portam“ erwähnt. Der berühmte Historiograph scheint die Zahlen nicht selbst gesehen zu haben. Ohne Zweifel beruhen die Sagen und Angaben in ihrem Ursprung schon auf einer unrichtigen Lesung dieser Zahl.

werk gibt, sind Zierstücke, Säulen, Kapitäle, Gesimse, Sokel und dgl. Derart markirendes finden sich an unserem Gebäude nirgends vor. Das Gemäuer besteht, so gut es sich erkennen läßt, aus mehr oder weniger großen Feldsteinen und Findlingen, die in dieser Gegend (zwischen Küßnacht und Rotherberg) heimisch sind, ohne regelmäßige Lagerung, mit Fugenschlag, mit Füllung hinter diesen Wandungen bestehend in einem Gemenge von Kalkmörtel und kleinen Steinen. So wurde im Mittelalter und spät hinab während mehrern Jahrhunderten gemauert. Das Gesagte hat Bezug auf den unteren Theil der Burg. Ueber den Oberen setzen uns schriftliche Traditionen in's Klare. Wir haben gelesen, daß zu Ende des 7ten Dezenniums des 15. Jahrh. der obere Theil abgebrannt und mit Anfang des letzten Dezenniums wieder aufgebaut worden ist. Die oberen als aus leichterem Gestein bestehenden Stockwerke haben somit noch nicht volles vierhundertjähriges Dasein. Der oberste Stock des Thurmes muß (Bedachung ausgenommen) dem Brand nicht zum Opfer gefallen sein, da, wie bereits notirt, die Thüre des obersten Gemaches noch mit der Jahrzahl 1411 versehen ist. Die Flammen konnten, da Alles aus Stein besteht, am Thurm da nichts zerstören. Außerhalb (Südseite) sind indessen noch Spuren der Schwärzung erkennbar.

Die Frage: ob wohl Haus und Thurm zu gleicher Zeit aufgeführt worden sind, läßt sich nicht verneinend beantworten. Wäre der Thurm älteren Datums, so ließe sich nicht erklären, warum er so weit rückwärts von den Abhängen gestellt worden wäre. Jüngeren Datums ist er noch weniger. Man wird nicht an einer Ecke des Hauses einen Winkel frei gelassen haben, für einen später hineinzubauenden Thurm. Auch die innere Gestaltung der Bauwerke würde eine solche Annahme als Absurdum darthun. Eigenthümlich ist und bleibt, daß kein Theil des Gebäudes über den andern vorsteht und zur Spähung und Vertheidigung durch Bestreichung, Vorschub gewährt.

Gemäß Versprechen der Einleitung schuldet die Abhandlung nun noch einen Abschnitt über das Kirchliche, insoweit es mit Buonas in Verbindung stand, wozu wir auch ziemliches Material zur Verfügung hätten. Ob nun noch unsere oder eine befähigtere oder gar keine Feder diesen Theil verarbeiten wird, mag die Zukunft zeigen.

Beilagen.

1.

Spruchbrief betreffs Gerichtbarkeits Befugniß der Herrschaft Hertenstein (Buchenaß).

20. August 1424. S. 168.

Wir dis nach genempten Heinrich Üsikon, Burger Zurich, Heinrich Berendingen lantman ze vre | Ulrich merkli lantmann ze Switz, Klaus von jnwil amman ze vnder Walden, ob dem kern wald Hans | Zimberman lantman ze vnderwalden nid dem Kern wald, vn[1]) Ulrich ambül Lantman ze glarus thun | kund vn verjehen offenlich mit diesem brief allen den die jn ansehend oder Hörent lesen, als die fürsichtige | wisen der Amman die Rät vn gemein, Burger zug Einsid, juncher Ulrich vo Herstein burger | ze lutzern andersid. Etwie vil zites stöff vn spenn mit Ein andern gehept hand von der gerichten wegen | ze Hertenstein als die obgenempten von zug meinent der obgen. von Hertenstein habe nit fürer jn denselben | gerichten ze richten den vntz an dry schillung pfenningen vnd aber der vo Hertenstein meint vn spricht, | dz alle gerichte daselbs sine syyent vntz an die Hochen gerichten derselben stößsen vn mishellung die obgen. | bed teil uff vns jetzgen botten von stetten vn lendren, zu dem Rechten ob wir sy mit wissenhafter | täding nit jn Ein bringen vn verichten mogen komen sint wz wir vns alle oder der merteil vnder | Uns vff vnser Eide so wir darvmb vo vnser Herren jn stetten vn lenderen Empfehlens vn heissens | wegen ze den Heiligen gesworen haben nach beder teil kuntschafft briefe Rede vn wider Erkennent | vn vf sprechen werdent, dz bed teil nu vn hie nach vn jr nach komen daby beliben dz halten dem | genugtun vn folfüren sullen als dz der anlaf brief der von beden teilen daüber versigelt geben | ist Eigenlichen wiset vn jnne hat vn also haben wir die obgen botten heinrich Usikon Heinrich | ze beradingen Ulrich merkli klaus von jnwil amman, Hans Zimberman vn Ulrich am bül beder teil | Red un wider Red

[1]) Sic in der ganzen Urkunde für und.

brief vn kuntschaft verhöre vn also nach bede teil Red on wider red brieffen | vn kuntschafft so wir darumb verhört haben so haben wir uns daruf Erkent vff vnser Eide sprechen | uf vn ist das mer vnder vns worden, dz vns dunket, dz des obgen. Ulrich vo Hertensteins | kundschafft die besser sye vn dz der jetzgen Ulrich vo Hertenstein vn sin nach komen Hinnen | hin by allen vorgerürten gerichten beliben söllen uf genommen die hochen gerichte gehörent Dien | von Zug zv, vn söllent sy vn jr nach kommen die Hinnen hin inne haben. were aber sach dz | hinnen hin jemer kein Urteil gesprochen wurde in denselben gerichten die den vorgen. von | Hertenstein od sin nach komen oder Erben Eines teiles angiengen Die selben vrteil süllent | die von Zug scheiden Un harüber ze einem waren vesten Urkund vn gezeugnisse diser | vorgeschriebene sache so haben wir die vorgen. Heinrich Usikon Heinrich ze berndingen klaus von | jnwil amman vnd Ulrich ambül vnser jetlicher sin Eigen insigel offenlich gehenkt an diesen brief | Aber jch der vorgen Vlrich Merkli han Erbetten den obgen Heinrich Usikon Burger zurich dz Er | für mich ze jm sin Eigen insigel jm vn sinen Erben vnschedlich hat gehenkt an diesen Brief dar | vnder ich mich vrkundlich verbinden, wan ich nit Eigend insigel han aber jch Hans zimberman | han Erbetten den vorgen claus vo jnwil amman ze vnder Walden ob dem wald dz Er ze jm | für mich sin Eigen insigel jm vn sinen Erben vnschedlich hat gehenkt an disen brief dar | under ich mich vestenklich verbind wan jch nit Eigens jnsigels Han der geben ist zwen| gelich ze Switz an sant Bernhartz tag jn dem jar do man zalt von cristus geburt vierzehen Hundert zwanzig vn vier jar.

2.

26. Sept. 1449. S. 170.

Jch Ital Reding der tzyte Landt Ammann ze Schwytz Thun kund allen den die diesen brieff lesent oder hörend lesen als von der stösse vnnd spenne wegen so da lang Zyte gewesen | sind zwischen den Ersamen vnnd wysen, dem Amman dem Rate und den Burgern gemeinlich zu Zug an einem vnd dem frommen vesten Ulrichen von Hertenstein, der zyt ammann der Statt Lutzern am| andern teilen minen lieben Herrn vnnd fründen. Als von etlichen gerichten twingen vnd bennen, vnd der Kreysen zilen vnd Marchen von derselben Gerichten wegen. Nemlich das die vorgenanten von Zug | nach Lut vnd sag eines rottels vnd nach sollicher kund-

schaft so sie darumb hattent vnd in geschrifften für mich brachtent, also marcheten, Wie das der egenanten von Hertenstein gerichte twinge vnd benne | anfachen, by seiner Burg ze Hertenstein. vnd gangen von der Burg ze Hertenstein für sich ushin untz an fischlishag, von fischlishag untz an brügglen brunnen vnd von brügglen brunnen, die straß nider gegen | Buchennaß untz in das Oberdorf. vnd vom Oberdorf nider untz an den hagen Birböm, von Hagen Birbom die Straff nider in Deiffwinkel in den Bach vnd den bach nider in den See vnd von des hin die richti hinyber | wider untz ansin Burg. Und hette der von hertenstein, noch die sinen über dis Kreis ushin, nüt ze richten, ouch weder twing noch bann, die von Zug gönd Im sie dann. Er hette ouch ab der von Hünenberg güttern die jnrend den obgenanten Kreisen vnd Zilen glegen werend daheins rechten wegen ouch nüt ze richten, weder twing noch bänn als die von Zug gönden im sie ouch dann. Dargegen der vorgenante | von Hertenstein, aber seine Gerichte twing vnd benne also zilet nampt vnd marchet, ouch nach lut vnd sag eins rottels vnd sölicher kundschafft so er darumb gehept vnd ouch für mich bracht hat. Namlich daß die | gerichte twing vnnd bann der von Hertenstein, die gangen an ze Hertenstein an der Vesti vnd gangen uff an die Büleich vnd von der büleich in uff die A, die A uff in den Mülibach den Mülibach uff untz an den gertenstil, von dem gertenstil, an das türli das da stoßt an das Kappelermoos anderthalb an dem Kilchberg, von dem türli in die owelten von der owelte über zu des mansbom. Als verr der von buchenas zend und | gütter gand, von des mannsböm ab in den teifwinkel an die grossen eich als verr der von Hertenstein see stossend vnd verr uff dem see, als der see ihr ist, vnd von der eich uff untz an die Vesti ze hertenstein. Und in dem Gerichte haben die von Hertenstein zu richten um alle frevenheit vnd umb alle Ding an, allein über das blut, das sollent sie mit dem stab vnnd mit urteil von inen geben, wie dann solichs | beiderteil kundschafft eigentlichen uswiste. Und die benempten von Zug sich klagtent von dem von Hertenstein, das er von seiner Gericht wegen, die Zil vnd Kreis, zewyt in ira hohen vnd niedern Gerichten twing vnd bennen zeigte nempte vnd marchete. Desgleichen dargegen der jetzt genente von Hertenstein sich von den vorgenanten von Zug erclagte, das sy im mit iren vorbenempten marchen kreisen vnd

zilen zu verr Herin | in seinen Gerichten twing vnd benne griffen vnd ime darin abpruch zu thunde unterstanden anders dann er vnd sine vordern, die harbracht hettint. Der stöße vnd spenne beide vorgeschriebenen partheyen, vormals vnd amletzten gegen einandern zum rechten kommen warend, nach den eidgenossen gesworen bunt briefen, Nemlich vff den fromen wysen Ital Redingen seligen minen lieben Vater, ouch wilent Landtamman ze Schwyz dem Gott gnädig vnd barmherzig sin welle. Als vff einen gemeinen gelichen Zusatz derselb min Vatter selig inen ze beiden theilen ouch vor ettlichen vergangenen Jahren tag geben und für Inn bescheiden hatte zu | demselben meinem Vatter seligen als dem gemeinen beidteil ir schidlüte, gesetzet für dieselben sy ir anclag ansprach antwurt, Red wieder redt kundschafft lut sigil vnd brieff, vnd was dann ir ietwederteil im rechten getreuwt ze genieſſen bracht vnd erscheint. Daruff ouch die schidlüte ze beidenteillen ire urteillen gesprochen vnd gegeben vnd dieselben Urteilen mit sampt Jr beiderteilen kundschafft vnnd brieffen, dem egenanten minem | Vatter seligen, ingeantwurt, vnnd die ze siner Verfolgung nach der benempten bünden sag gesetzt hattent. Dem nach aber da derselb min Vatter selig gemein man an beide vorgeschrieben Parthyen So viel vnd verre geworben vnd gesucht, hatte Jme der mynne zu dem rechten ze getreuwende, daß sy ime ouch am letzten gütlich verwilliget vnd verfolgt hattent. Und als aber der vielgenante min Vater selig nun hiezwischend | leider von todeswegen abgestorben ist vnd die genempten Spenne vnd stoße durch den nit ussprochen, noch usgericht worden. Sunder sidhar als sy ze Jme gesetzt worden, etwas zyter dahär angestanden vnd nit | ufgericht sind, sunder sich der großen Kriegleiffen halb zum teil also verzogen hätt. Und aber beide vorgenante Parthyen, der sache gern end vnd Ustrag gehept hettint, vnd sich also samend geeinde das si semliches | Jr stöß vnd spennen wie si dera uff den vorgenannten minen Vater slg. als uff einen gemeinen komen warend Nu uff mich an mines lieben Vatters seligen statt, ouch nach form der geschwornen pundbrieffen wie dann da vor begriffen ist kommen sind, ouch ze beiden teillen, die fromen wysen Landaman vnd den Räte ze Schwytz, min lieben Herren mich ze bitten vnd ze wysen, mich der sach anzenemen damitte ze | beladen vnd beiden teilen tag setzen vnd die uszerichtene, nach der pündensag mer dann einmal ge-

betten hand vnd ich daruff von den benempten minen Hrn von Schwytz mich der sach anzenehmen | vnd uszerichten wie dann vorstät by minem Eide gewyßt worden bin. So han ich ouch dis sachen uff mich genommen vnd mich damitte beladen. Daruff ouch beide Partheyen mir die stöße vnd spenne in | Geschrifft, mit iren kundschafften briefen röttlen, gesprochen urteillen, vnd wie sie hinder minem Vatter seligen geleit vnd übergeben hattent, zu minen Hand gegeben vnd ze | geantwurt hand das ich ouch dismals gar offt vnd dick, eigentlich erlessen verhört vnd bedachtenklich vermerkt hab, ouch darouff an beidteill geworben, mir der mynne vnd gutlichkeit mit samt dem | rechten als minem Vatter seligen, ouch harinne ze getruwende, des sie mir ouch gegonnen vnd verfolgt hand. Vnd uff das alles so han ich beiden teillen tag geben vnd verkündet uff die stöße, dasy zu | beiden teillen durch ihr trefflichen bottschafften, vnd der von Hertenstein persönlich mit mir vnd ich mit jme in gegenwartigkeit der benempten Herrn von Schwytz trefflichen ratzbotten. Namlich | Wernher Anner, Jost boil Wernher Blum von Auf vnd Wernher Sittle komen sind, vnd genempten stöße, marchen zile vnd kreis beschowet besehen eritten vnd ergangen haben. Und | als ich damals die Spenne in der Gütlichkeit noch mit wissenhafter täding nit betragen mocht. Da setzt ich beiden teillen einen anderen früntlichen vnd gütlich unverbundenen Tag gen Art uff Sant peleyen | Abend den si ouch gütlich verfolgt hand. Da ich nu mit hilff vnd Räte der vorgenante Ratzbotten von Schwytz vnd ander mengerley gesuchs vnd Gewerbs für nam Sy mit wüssenhaffter täding gütlich ze | übertragen vnd ze vereinen. Dardurch ich mines spruchs, in mynne vnd in recht zegebende mocht entladen worden sin. Das ich aber an dewedern teil, kein Volg nicht haben, noch wieder mocht, dann | das si ze beiden teilen daby bliben wellent, wie sie dann der stöße zu mir kommen warend die ze mir gesetztet vnd mir darinen der mynne vnd gütlichkeit mit samt dem rechten getruwet verfolgt hettint vnd darumb mines Usspruchs begertent, Und das ich inen nu die sach nit mer verlängern sundern dera vnd geben wolte. Umb das dann der sach ustrag werd und merer Unwille zwischend den | benempten beiden partheien fürer hievon mit erwachse, so bin ich vorgenter gemein man, aber mit den vorgenanten botten von Schwytz uff die stöße gefaren vnd han die durch merer sicherheit willen | noch mer vnd fürer, besehen vnd ergangen,

vnd ouch beider teil kuntschafft vnd ir zu satzlüten gesprochen, urteilen, darzu aber eigenlichen, nach nottdurft verhört vnd wol verstanden | vnd nachdem vnd dann die Spenne vnd stöße uff mir ze minem usspruch gestanden sind und ich darinne mynne vnd rechts gewalt vnd macht gehept han | Und ouch dann nach Räte der vorgedachten Rätzbotten von Schwytz vnd ander erbar fromer vnd wiser Lüt dera rätz ich harumb gepflogen han, vnd nach miner selbs eigener Vernunft vnd besten Verstantnisse, So hann ich vßgesprochen, vnd | sprichen uß mit diesem gegenwärtigen brief, in der mynne vnd gütlichkeit ze entscheidnutz der vorgeschribnen stoßen vnd spennen also. Item daß der vorgenanten von Hertenstein gericht twing vnd bann angänd | vnd angan söllend ze Hertenstein an der Vesti, von der Vesti die richti für sich uff so verr der von Hertenstein Sew gät, untz an die büleich, vnd von der Büleich in die A, vnd die A uff vntz in das Eschtürli da | jetzt die gewöhnlich lantstraß von Böschenrot durch gat, Und von dem Eschtürlin, die richti heruff an den jungen nußbom nechst dar vor; vnd von da dannen die richti hin durch das Holz ze dem nechsten Eschtürlin, in demselben Holz, vnd von dem Eschtürlin die richti die landstraß ushin bis an den Graben, Und über den Graben die richti hin an den großen Stein ob dem Velde in der Weid gelegen; Und von dem großen | Stein, die richti hinus über das bechli in die Landstraß, vnd die straß ushin bis an das Eschtürlin, das ist in vischlishag vnd da dannen von vischlishag an Brügglen brunnen von Brüglen Brunnen die straß | nider untz gen Buchennaß in das Oberdorf und vom Oberdorf nider untz an den Hagenbirbom, von Hagenbirbom, die straß nider in teiffwinkell in den bach vnd nider in den Sew vnd von da dannen | die richti als dera von Hertenstein Sew gät, hin wieder die richti hin an die Vesti ze Hertenstein, Und sollent also beide parthien nu vnverzogentlich ze me uff die vorgenempten marchen zill vnd kreiß | keren vnd daselbs uff allen underscheid vnd lächenen Markstein setzen vnd gütlich vnd früntlich marchen vnd zeichnen wie das da vorgeschriebenen stat für künftig in felle. Und also daß der vorgenante von Hertenstein sin erben vnd nachkommen, inrend disen vorgeschriebnen Marchen zilen kreisen, Twing vnd Bann vnd vmb alle frevenheit vnd vmb all ding über lüt vnd gut, so harine vnd hinzwyschend gelegen vnd begriffen ist, zurichten haben send, an allein über das blut. als das

dann in dem spruch brieff so vor Ziten der eidgenossen botten zwüschend im vnd den | von Zug gesprochen vnd gegeben hant eigenlich begriffen ist, von den von Zug allen iren nachkomend, nu vnd hiernach vngesumpt vnd vnbekümmert. Desglichen soll der vorgenannte von Hertenstein noch ein keinern siner erben vnd nachkommen | mit semlichen iren gerichten twingen vnd bennen über die jetzt geschriebene marchen kreiß vnd zil vshin nit gryffen noch ze richten han weder nu noch hienach, ouch on alle gevärde. Und sollent beide | obgenanten Partheien hiemits vmb die vorgeschriebnen stoß vnd spenne samend genzlich, vnd gar vereind verschlicht vnd verreicht vnd einandern gut fründ vnd nachpuren heissen vnd sie Alle vntrüw | argelist vnd bos geverde harin genzlich vereitten usgelassen vnd hindan gesetzet. Vnd herüber ze einem waren vesten vnd ewigen urkunde, so han ich vorgenanten Ital Reding gemein | man diser minen spruch zwen glich brieff lassen machen vod daran min eigen Insigel tun henken vnd jedwedern teil einen gegeben. Am ffritage vor St. Michelstag, des Jars daman | zalte von Cristi gepurte Thusend vierhundert viertzig vnd darnach in dem nünden Jahr. (1449).

3.

Der Fischerbrief oder das sogen. Fischerreglement am Zuger-See zwischen den Orten Zug und Schwytz erneuert.

19. Juni 1479. S. 159.

NB. Dieser Brief ist einer Copie entnommen, welche der Buonas Besitzer zur Zeit in einer Kanzlei gefunden. In Original besitzt sie das Archiv Buonas nicht mehr.

Wir der Ammann vndt Rhätt ze Zug: Tund kund mengklichen | mit diesem Brieff für Uns undt unser Nachkommen, die wir Vestencklich | harzu verbinden, daß wir mit guter Vorbetrachtung, durch gemeines | Nutzens willen armer und richer mit rächt der Weydleuthen um unseren | Säe in unsern gebiethen. | Mit unsern besunders gueten freunden und getreuwen lieben Eydtgenossen | Von Schwytz vndt mit ihren Weydleuthen in ihren gebiethen Vmb den Säe die | Bänne des Sees mit einandern handt, erneuwert mit eyden. Als Unser beyder | Vordern daß an Uns bracht handt, und auch von alter Herkommen ist als das | eigentlich hiernach geschrieben steht, und ist daß erste stuckh, daß auch von alter | Harkomen ist, daß man nit der festi Hertenstein, und dem Dorf Oberwil die|

schnur richte gegen einander Über, dar nit in den Boden mit kheiner trichten garnen nit ziechen soll; Daß ander stuckh daß man kheinen Hecht nit | vachen soll, Erhabe dan die Länge des Mäß alß man dasselb Mäß hatt und auch | von alter harkommen ist. Daß dritt stuckh ist daß Niemand umb den See deheinen | Hecht schnüer nit soll setzen noch leggen in den See den usgenommen iehrlichen in der | fasten, dieselben Zeytt mags ein ietlich wohl leggen und setzen in den See und | kein ander Zeit. Das Viert stuckh ist dz man in dem Leych der Eglinen so | man die an ihrem Leich facht, daß man kheines salzen soll, darumb das | Sey darnach Vff dem Pfragen verkoufft werdent. Das fünft stuck ist | daß man khein garn zu den rötlen nit ziechen soll Je hinzwüschent Sant| Gallus Tag Vndt dem Heyligen Wyenacht tag. Item so hat man diese Nach | geschribene Stuckh auch darzu gesetzt: Daß erst ist welcher schwebs Egly | schnür oder ölschnür, oder röttelschnür setzt oder leyt in den See, der sell | khein lebend kerder an die angel schlachen, welcher aber dieselben schnür leytt | an de Grund der mag ansteckhen was er will. Daß ander stuckh so man | auch darzue gesetzt hatt daß ist von den Albellen wegen die man usser | dem Lucerner See in Unsern See gekouft hat, daß dieselben, noch was von einem kunt | die nächst künftig vier Jahr, söllent im Bann Sein, das Sey die Zeit niemand | vachen Soll. Das dritt stuckh von den Albellen wegen, dar ous Balchen wachsent; | daß man die zering Vmb den see nit Vachen soll dan Usgenommen angebannen Vasttagen Undt am frytag und Samstag undt ungefährlich an einem tag so man | gäst hatt. Vndt soll mans doch Uff dieselben Tag nit wustlich machen, sonderlich | nit me denn Sy also früsch verkouffent; Vndt kheinen nit Uff den pfragen.| Eß soll auch derselben Albellen nieman salzen, vndt uff den pfragen spahren | zur Verkouffen. Dise obgeschribne Stuckh alle samt hand gemein Weyd | leuth Vmb den See zering Umb geschworen an den Helgen wahr vnd stett zue | halten. Auch bey denselben Eiden die ze leyden die der Obgenanten stuckhen | kheines Überfüehren, deß Herren under die der Überfahrer hat gehört vnd| säßhaft ist. Eß solt ouch ein Jeglicher der also Ueberfahren hatt, vnd dar | umb geleydet wäre seinem Herren Under den er gesessen ist Zechen pfund | Pfennigen on alle gnad verfallen sein, als dickh daß Beschech. Er habe | den Bann vorgeschworen oder nit. Ouch soll

man wüssen wenn neuw Weyd | leuth auffstand Jung oder alt die mit Garnen Netzen beeren oder schnür | en Vischen wollent, die sollent alle vor den Bann schwören wie obsteht, | Und söllent Unsere liebe Eidtgenossen von Schwytz Jeten darzue Zwen Mann schieben, wo sömlich Neuw Weydleuth uffstendent in ir gebiet, daß Sey ihnen | auch die Eid gebent wie obstatt, Und anders Sey nit Vischen liesen. Deß | glichen Söllen wir von Zug ouch thun. Auch so haben wir darzu geordnet | Gott dem Allmächtigen zue Lob vnd Ehre, umb daß er Unß desto mehrer | Glück und heyl verlich Unß Undt den Unseren zue beyder seits, daß wir | daby verbotten hand daß der Unsern hinfür khein garn nit Ziechen soll | an kheinem Samstag ze nacht noch an einem Sunnentag ze nacht vor Mitter| nacht, desglichen an allen Unser Lyeben frauwen abent ze nacht noch | morndes Uff den Tag vor Mitternacht. Deßglichen allen zwölf botden | Abend ze nacht vnd mornndeß vor Mitternacht, und deßglichen allen | gebannen heiligen Fyertagen. Darumb soll jeglickher bey seinem Eid leyden, | wo er weys daß deheiner Überfahren hette vnd dero so geleydet werden soll; Jeglichem seinem Hern ein Pfundt pfenning zebueß ohne gnad verfallen sein; | als dickh das beschicht. diß obgenante Stuckh alle samment habent | wir ufgenommen, daß wir die Obgenannten von Zug nit söllen ablassen den | mit Gunst, Wüssen vnd Willen unser obgenanten Eytgenossen von Schwytz. Deßglichen sellent Unser Eidgenossen von Schwytz kheine stuckh auch nitt | ablassen denn mit vnsern gunst wüssen vnd Willen; Auch soll man Je ze | zechen Jahren Einest, den obgenannten Bann mit eyden erneuwern alles ungefährlich undt daß alles ze einem waren Vesten Urkhundt so | haben wir unseres Rättes insigell offentlich getruckt in diesen brief | bey endt der geschrifft, Der geben ist uff den nächsten Sambstag vor Sant | Johans Tag ze Sungichten, Nach Christi geburt da man zahlt Vierzechen | hundert sibentzig vnd darnach in dem neunten Jahr.

Die

Anfänge des Schulwesens

im

Lande Uri.

Ein Versuch

von

Frz. Jos. Schiffmann.

Die Nachrichten, die wir über das Schulwesen des Landes Uri bis zum J. 1579 besitzen, sind sehr dürftig. Einige wenige Urkunden, die Aufzeichnungen des „Landleutenbuches" sowie des Jahrzeitbuches von Altdorf, hin und wieder eine Notiz bei einem ältern Schriftsteller und schließlich die Schulordnung des J. 1579, das ist Alles, was die Zeit überdauert hat. Unsere Kenntniß ist somit eine sehr lückenhafte, und ebenso läßt sich die Zeit, in welche wir die Anfänge zu setzen haben, nur annähernd bestimmen. Mehr als wahrscheinlich ist, daß Uri, das mit dem 21. Juli 853[1]) urkundlich in die Geschichte eintritt, d. 26. Mai 1231[2]) reichsunmittelbar wird, und dessen Ammann, die Spitze seines Gemeindewesens, zum ersten Male im J. 1273[3]) vorkömmt, am Schlusse des 13. Jahrhunderts noch keinerlei Schule besaß. Diese Annahme empfiehlt auch der Umstand, daß die Kirche zu Altdorf erst vom 8. Juli 1244 (Beilage 1.) an einen beständigen Leutpriester erhielt, indem sie unter diesem Datum der Abtei in Zürich inkorporirt wurde.[4]) Auch die Stiftungsurkunde der Kirche zu Spiringen vom 29. März 1290[5]) spricht hiefür. Dieselbe verzeichnet sehr einläßlich die Pflichten des künftigen Seelsorgers, gedenkt aber in keiner Weise des Jugendunterrichtes, wie man doch zufolge der karolingischen Capitularien und der sich anschließenden kirchlichen Bestimmungen erwarten dürfte, was uns aber nicht überrascht, wenn wir bedenken, wie hart die Bewohner des von drei Seiten von Hochalpen und ewigen Gletschern umgebenen Ländchens mit den Elementen um die täglichen Bedürfnisse zu ringen hatten. Erinnern wir uns zudem, wie ungünstig die Zeit den vom großen Kaiser gepflegten Pflanzungen war: Daß sich dieselben, infolge der verheerenden Kriege seiner Nachkommen, zum Verfalle neigten, und selbst die Schulannalen angesehener Städte und Stifte nur

[1]) Urkunde bei Wyß, G. v., Abtei Zürich. Beil. N. 1.
[2]) Urkunde bei Wyß. G. v., Abtei Zürich. Beil. N. 77.
[3]) Kopp, J. E., Geschichte. d. eidg. Bünde. II. 1, 281.
[4]) Urkunde bei Wyß. Beil. N. 97.
[5]) Urk. im GF. III. 232. — Wyß. Beil. N. 326.

trübe Blätter aufzuweisen haben. Damit wird jedoch nicht gesagt, die Jugend habe überhaupt des Unterrichts entbehrt, wohl aber, daß die kirchliche Belehrung die einzige war,[1]) die der junge Urner zu dieser Zeit genoß. Damals schon mögen in den Kirchen des Landes die Gebete, die den Sonntagsgottesdienst einleiten,[2]) in der Weise gebetet worden sein, wie sie z. B. das Jahrzeitbuch der Kirche von Rickenbach[3]) im Kt. Luzern uns aufbewahrt hat, sowie bei sich bietenden Anlässen der einte und andere jener Segenssprüche, die Scherer und Müllenhoff gesammelt.

Die Aufzeichnungen, die wir über das 14. Jahrhundert besitzen, lauten nicht minder zweifelhaft. Es ist nämlich höchst verdächtig, daß unter den Zeugen der Urkunde vom 10. Herbstmonat 1327 (GF. XII. 20.) „Jacob der sigristo von Altdorf" erscheint, denn die Verbindung dieser Stelle mit derjenigen des Schulmeisters war besonders in den Anfängen sehr gewöhnlich, sowie daß alsdann der Sigrist bescheiden hinter den Schulmeister zurück trat.

Ebenso fehlen für die Annahme, daß die Schulstelle anfänglich mit der Stelle eines Landschreibers verbunden gewesen, zwingende Gründe.[4]) Die älteste urkundliche Nachricht, die wir über die Schule des Landes besitzen, belehrt uns zwar, daß der Schulmeister auch als Schreiber verwandt wurde. Diese Erscheinung, der wir in der Geschichte des Schulwesens auch anderwärts und vielfach begegnen, legt allerdings den Schluß nahe, die Schule habe anfänglich der Landschreiber versehen. Da nun unter den Gefal-

[1]) Speziell handelt hierüber: Lütolf, Von d. Gebeten u. Betrachtungen unserer Altvordern in der Urschweiz, im GF. XXII. 86—151. — Ferner: Fiala, F., Gebet- u. Glaubensformulare d. 15. u. 16. Jahrh. A. d. deutsch. Schweiz, in: Blätter f. Wissenschaft ꝛc. a. d. kath. Schweiz. II. 282—293. Fiala hat auch den Programmen der Kantonsschule v. Solothurn, 1875 u. 76. unter dem Titel: „Geschichtliches über die Schulen v. Solothurn" eine urkundliche Geschichte des dortigen Schulwesens bis zur Gründung des Jesuitenkollegiums beigegeben. Eine Arbeit, die zu den Besten zählt, die die schweizerische Schulgeschichte besitzt.

[2]) „Das, wil," lesen wir in einem Kirchenritual d. Pf. Schwyz v. 1557 und einem jüngern v. 1610: „vil große Lüt, sonders die, so us andern Landen herkommen sind, nit zu bethen wußten." Faßbind, Christl. Schwyz I. 238. Die Stelle abgedr. im Kirchenblatt d. kath. Schweiz. 1863. No. 52.

[3]) Aebi, J. L., im: Kirchenblatt d. kath. Schweiz. 1863 No. 55. 56. 57.

[4]) Daß dieß dagegen in Schwyz 1540 statt hatte, läßt der Brief des Landschreibers Balth. Stapfer an den Rath von Zürich vermuthen. Kälin, J. B., im: Anzeiger f. schw. Geschichte, 1874. N. 4.

lenen von Sempach (Tschudi I. 527. GF. VI. 165. 174.) auch der Landschreiber erscheint, so würden nach dem dargelegten die Anfänge spätestens in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts fallen, denn wir dürfen nicht übersehen, daß, obwohl die Todtenliste von Sempach die älteste urkundliche Erwähnung des Landschreibers enthält, die Stelle ihrer Natur nach weiter hinaufreicht. Allein dieser Annahme tritt der Umstand entgegen, daß in den J. 1392—1419 Arnold von Silinen Landschreiber war, denn es ist nicht denkbar, daß dieser, der einer der vornehmsten Familien des Landes angehörte und eine Verena von Hunwil (Lütolf im GF. XV. 147. 181.) zur Frau hatte, sich mit der Schulmeisterei geplagt habe. Ebenso wenig läßt sich dies von seinem Nachfolger „Johans im oberndorff," der den 30. Juni 1428 in der Schlacht von Bellinzona fiel (GF. VI. 174.), sowie von Hs. Kempf, der von 1428 (4. Juni GF. VIII. 95.) bis 1441 als Landschreiber, wiederholt als Bote auf eidgenössischen Tagen und als Schiedsrichter erscheint, nachweisen. Dasselbe gilt von Hs. Püntiner (1446. 13. Mai — 1446. 28. Aug. Abschiede II.) und Hs. Frieß (1462. GF. XXX. 48.) Den vollen Beweis, daß diese Verbindung nicht statt hatte, erhalten wir durch den Landschreiber Peter Käß. Wir begegnen ihm nämlich als Landschreiber v. 1472, 26. Juni (GF. VIII. 139.), bis 1495, 30. März (Abschiede III. 1, 476.), und außerdem als Schreiber Hs. Imhof 1476, 11. Nov., (Abschiede II. 628.) — 1477 — somit gerade in den Jahren, in denen der älteste ermittelte Schullehrer, Joh. Bürgler, zuerst urkundlich vorkömmt. Der totale Mangel historischer Zeugnisse für die Existenz einer Schule im 14. Jahrhundert drängt zur Annahme, der ganze Unterricht, den die Jugend des Landes damals erhielt, habe in der kirchlichen Belehrung bestanden; natürlich wird damit die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß hin und wieder ein Pfarrer eines seiner Pfarrkinder zur Vorbereitung auf den geistlichen Stand u. s. w. die Elemente des Latein lehrte und es in die Geheimnisse des seligen Donatus einführte. Daß wirklich Sinn für geistige Thätigkeit auch in diesen Zeiten herrschte, beweist der Umstand, daß alle Landschreiber, die wir vorhin aufzählten, von Schuler, der bei Sempach fiel, bis auf Peter Käß, den Zeitgenossen Bürgler's, und Bürgler selbst Landeskinder waren.[1])

[1]) Wir wollen auch an Püntiner's Chronik erinnern, deren Abfassung Schmid in d. J. 1414 ansetzt, wogegen A. Bernoulli, Jahrb. f. Schweizgesch. I. 86.

1469 treffen wir einen Urner, Joh. Wol de Ure, auf der 1460 errichteten Universität von Basel. (Beilage 2.) Gewiß würden wir auch solchen in Pavia und Bologna begegnen, lägen uns die Matrikeln dieser alten Bildungsstätten vor; schreibt doch Ascanius Marsus um die Mitte des 16. Jahrhunderts von unserm Lande, (Beschreibg. d. Schweiz. Hdschrft. d. Bürgerbibl. Luzern.), daß „viel italisch" gesprochen werde und die gute Kenntniß des Italienischen, die unser Bürgler besaß, weist uns ebenfalls für deren Quelle nach Italien. Für die Zeiten aber, die den Universitäten Italiens vorausgingen, dürfen wir Engelberg nicht vergessen, wo wir zudem 1224—1241 einen Urner als Abt Heinrich II. walten sehen, dessen Schrift über die Briefe des hl. Paulus uns leider durch einen Brand des Klosters verloren ging. Besonders jedoch haben wir an Zürich zu denken, mit dessen Fraumünster wir Uri in die urkundliche Geschichte eintreten sahen, und dessen Schutz und Schirm wohl mancher Urner seine geistige Bildung zu verdanken hatte. Allein die Kreise des Volkes selbst wurden hievon nicht berührt. Nur Wenige, schreibt noch von den J. 1426—1440 der vorzügliche Kenner der Geschichte Uri's, der verewigte Dr. Lusser, (Geschichte. 134.) nur Wenige waren des Lesens kundig. Das Bild, das uns der Dekan von Einsiedeln, Albr. von Bonstetten, im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts von Uri in seiner Descriptio helvetiæ (Abgedr. in: Mittheilungen d. antiq. Gesellsch. Zürich. III. 93—105., dazu P. Gall Morel, A. von Bonstetten, im GF. III. 3—40.) entwirft, bietet für die Annahme Lussers den

---

mit Bezug auf Stumpf 1474 annehmen zu müssen glaubt. Nicht unerwähnlassen wollen wir ferner die Mittheilung von Staatsarchivar Dr. von Liebenau im Anzeiger f. Schweiz. Geschichte 1874· Ste. 56: Zwei verlorene Chroniken der Urschweiz, und ebenso die Schwester „Meliora Mucheimin" zu Hermetschwil nicht vergessen, indem wir sowohl an ihre Abschrift des „Großen Gebetes" von 1619 erinnern, wie an den Auszug aus der Kolmarer Liederhandschrift, den sie von ihrem „herz lieben vatter Niklaus muchheim Landschriber zu Vry" hatte, dem die Handschrift „1589 zu Mülhusen mit einem drunck ward." Und der Verfasser des Urner Spiels von Wilh. Tell? — Vorzüglich aber möchten wir einige jener Männer hervorheben, die, wenn sie auch nicht litterarisch thätig waren, doch in ihren Stellungen bewiesen daß sie Männer von großer Bildung waren; wie: Hs. Imhof, mit Adr. v. Bubenberg und Hs. Waldmann, Bote an Ludwig XI., Landammann Jost Schmid, Seckelmeister Joh. zum Brunnen. ꝛc.

besten Beleg. „Uri," lesen wir bei Bonstetten, (die älteste Schrift, die uns Land und Leute kennen lehrt,) „Uri wird von einem starkmüthigen, halsstarrigen, streitlustigen, innert seinen Grenzen unüberwindlichen Volke bewohnt." Das Bild macht den Eindruck starker Färbung, allein es entspricht vollständig demjenigen, das vor unserm geistigen Auge aufsteigt, wenn wir uns in die Tage der italienischen Kriege versetzen; Tage, „wo Italien bis in den Stiefel hinab erzitterte, wenn das Urihorn auf den Höhen des Gotthard erklang." (v. Segesser, Rede betr. Amnestirg. d. heimgekehrt. Schweizersoldaten. Schwyz. 1861. S. 13.) Das waren keine Zeiten, wie sie die friedliche Thätigkeit der Schule liebt, und doch förderten und reiften gerade diese Stürme die Nothwendigkeit einer Schule. Während der Kämpfe in den Gefilden Italiens war der Verkehr über den Gotthard ungemein lebhaft, weil in Mailand wegen der beständigen Kriege ungeheure Theurung herrschte. Die Lebensmittel wurden aus der Schweiz, selbst vom Elsaß und dem Schwabenlande bezogen, und es blühte daher besonders der Säumerdienst wie nie vorher. „Nie früher und nie seither, versichert Lusser (Gesch. S. 210.), floß wohl mehr Geld in's Land, als während dieser Unruhen." Diese Verhältnisse trugen auch in die Kreise des Volkes das Bedürfniß nach den Elementen der Schulbildung. Als die Pioniere des urnerischen Schulwesens haben wir die sogenannten „Guldin Schulmeister" anzusehen, wie sie denn auch die Schulordnung des J. 1579 vorbehält. Diese Guldin Schulmeister, Leute allerlei Schlages, nannte man anderwärts zum Unterschiede von den Lateinlehrern „deutsche Leermeister". Ueber ihren Unterricht im Lande hat sich nichts erhalten, und ihre Benennung ist buchstäblich die einzige Aufzeichnung, die uns von ihnen aus diesen Zeiten verblieben. So schweigsam aber auch die Quellen über sie sind, so wissen wir doch aus der Geschichte des Unterrichtswesens zur Genüge, daß auf sie trefflich die Worte des Psalmisten passen: All' unser Tagewerk ist Mühe. Nehmen wir an, trübe und heitere Tage haben gleich Regen und Sonnenschein abgewechselt, so werden wir in der Beurtheilung dieser Kulturträger wohl das Richtige treffen. Der Unterricht selbst bestand vorwiegend in einer Art von Schreibleseunterricht, indem sie das Schreiben entweder vor oder doch zugleich mit dem Lesen lehrten. Ein solcher Unterricht war vor der Erfindung des Bücherdruckes im Grunde etwas sich von selbst

Verstehendes, er wird aber zudem durch bestimmte Nachrichten erhärtet. (Kriegk, G. L., Deutsch. Bürgerthum im Mittelalter. Neue F. 80.)

Außer dem Lesen und Schreiben war etwa das Rechnen noch ein Gegenstand dieses Unterrichtes, der die Summe des Volksunterrichtes bildete, den man im 15. Jahrhundert im Lande Uri ertheilte. Die religiöse Belehrung, die der junge Urner in der Kirche erhielt, wurde durch die häusliche Sitte gepflegt, wie er auch im elterlichen Hause die erste Unterweisung in den Grundlehren des Glaubens erhielt. Der kühne Muth, der sich auf der hohen Alpe und im steten Kampfe mit den Elementen entwickelte, wandelte die religiöse Sitte des Hauses in jene Gottesfurcht, daß der Urner in allen Anliegen des Lebens, im Ringe der Landsgemeinde wie einem vielfach überlegenen Feinde gegenüber, im Gebete die Gewähr einer glücklichen Lösung zu besitzen glaubte. Ein anziehendes Bild der häuslichen Unterrichtsweise hat uns der als Reformationsgegner bekannte Schulmeister Joh. Buchstab von Winterthur in seiner Schrift: „Von bekleidung der Priester" 2c. 1527. erhalten. „Die bilder werden gemacht, schreibt er daselbst D. (a), zu einer vnderweisung d' vngeschikten menschen, so die geschrifften nit lesen künnen, den selbigen menschen werden die bilder für die büecher angezögt vnd fürgemalet, daß ich selbst kundschafft gibe, mich von meiner vngelerten mutter die xij stück des Christenlichen glaubens, mit sampt den x botten Gottes, vß zweien gemalten briefen (an der wand klebent) gelernet haben." Als ein verwandtes Hilfsmittel haben wir den Wandkatechismus zu erwähnen, der im J. 1525 bei Froschower in Zürich erschien, und den wir bei Geffcken abgedruckt finden. Während die Bilder durch den Anschauungsunterricht den Schulunterricht zu ersetzen bestimmt waren, hatte dagegen der Wandkatechismus die Aufgabe, dem Schulunterrichte zu dienen.

Aus diesen Anfängen ging die öffentliche Schule Altdorfs hervor. Wann dies statt hatte, läßt sich beim Mangel alles urkundlichen Materials nur annähernd feststellen. Die italienischen Fehden, wie sie durch die Folgen den Verkehr hoben, waren auch nicht ohne Einfluß auf den Ausbau des Gemeinwesens, in dem schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts ein frischer Zug wehte.

So begegnen wir 1411 zum ersten Male dem größern Gerichte („Der Richter und die fünfzen." Blumer, Staats- u. Rgesch. I. 290.), 1412 dem Rathe „den man nennt die Sechszig." (Blumer. I. 277), und 1417 dem „Seckelmeister." (Blumer. I. 284.) Wir dürfen nicht übersehen, daß die Faktoren, die im Anfang des 15. Jahrh. zum Ausbau des Gemeinwesens führten, ebenso die Nothwendigkeit einer Schule förderten und reiften, wie auch 1437 der Edelsinn eines Bürgers den Grundstein zum späteren Spitale legte. (Lussers, F., im GF. XXXI. 301). Daß im „Landleutenbuch," das Uri ebenfalls mit dem 15. Jahrh. begann und das für das 16. Jahrh. für uns zu einer gewichtigen Quelle wird, sich keinerlei bezügliche Aufzeichnung aus dem 15. Jahrh. selbst findet, ist wohl beachtenswerth, verliert aber an Gewicht, da es nicht unmöglich ist, daß, wie sämmtliche Landschreiber dieser Zeiten und Bürgler selbst, so auch seine Vorgänger Landeskinder waren. Gewichtiger erscheint uns, daß sich überhaupt keinerlei Aufzeichnung[1]) findet, die den Bestand einer öffentlichen Schule durchblicken läßt, während wir annehmen dürfen und müssen, es hätte, wie Bürgler, so jeder Vorgänger mehrfache Verwendung gefunden. So stützt sich denn auch unsere Kenntniß von Bürgler auf Nachrichten, die mehr seine Thätigkeit als Schreiber denn als Schulmeister beurkunden. Während uns jeder Haltpunkt, der auf einen geordneten Bestand des Schulwesens vor Bürgler schließen läßt, abgeht, beweist dagegen die Verbindung, in der wir der Schule bei ihrer ersten urkundlichen Erwähnung begegnen, daß derselben damals ein Schreiber vorstand. Die Schule Altdorfs hätte sich somit nicht, wie man vermuthen möchte, aus dem Dienste der Kirche entwickelt, sondern wir hätten uns die Entstehung durch eine Analogie der Verhältnisse mit denen Luzerns im J. 1543 zu erklären, wo der Rath „in Ansehen, daß für und für Prästen und Mängel an gelerten Lüten einen wolgelerten Mann zum Schulmeister, Arm und Rych z'lehren, angenommen." Ausgiebiger sind die Momente, die Bürgler's Schulthätigkeit zu fixiren ermöglichen. Der Güte des H. Prof.

---

[1]) Obwohl wir nicht übersehen, daß Altdorf bereits 1488 „biß an die schechenthaller gaß, das schmall-orth genannt" verbrannte. „Laut altem jahrzeit-Buoch" in Schmids „Kirchenbuch" S. 62.

Dr. Lütolf schulden wir die Kenntniß eines Gebetbuches,[1]) das, wie sich bei näherer Prüfung ergab, unser Bürgler im J. 1466 schrieb, oder besser, als ein vom Provisor Wa angefangenes Werk fortsetzte. Obwohl sich Bürgler zwei Mal im Buche nennt, so unterläßt er doch jede Angabe über seine damalige Stellung, dagegen läßt die einte Eintragung den Schluß zu, daß er sich damals außer Landes befand, und es wäre nicht allzugewagt, anzunehmen, er habe nicht bloß das Buch des Provisors Wa ergänzt, sondern er sei auch dessen Nachfolger geworden und Provisor in Bremgarten gewesen. Als Schulmeister in Altdorf lernen wir ihn zuerst den 3. September 1472 (S. Beilage 5.) aus einem Briefe an seinen Freund, den Chorherrn Schoch in Luzern, kennen. Aus demselben geht hervor, daß er als Schreiber die Schule versah, sich in den Anfängen seiner Schulthätigkeit befand, und die Stelle für ein Provisorium hielt. Alles dies zusammengehalten, legt den Schluß nahe, Bürgler habe die Schule Altdorfs zwischen 1466 und 1472 angetreten, somit ungefähr um die Zeit, in der der älteste ermittelte Schullehrer des Landes Schwyz, M. Rupp, Königshofens Chronik und Meinrads Leben abschrieb. Die Thätigkeit Bürgler's können wir bis zum J. 1487 29. Juli, verfolgen, allerding's in einer für das Gedeihen der Schule wenig versprechenden Weise,[2]) denn wir finden ihn vorwiegend für den Staats-

---

[1]) Deutsches Gebetbuch des 15. Jahrh. 8°. Sarnen.

Bl. 72. Bittend gott für den schriber Johannes bürgler von Vre.

Bl. 148. Gedenkend des schribers durch gotz willen anno dmm. M' cccc lx VI jar.

Bl. 149. b. Johannes bürgler.

Bl. 24, b. finitus per me Cuonradum Wa provisorem in Brämgarten. Gefällige Mittheilung von Hochw. Prof. Dr. Lütolf.

[2]) 1479, Irniß, Sambstag nächst nach sant Margrethen tag Alt-Landammann Jacob Arnold von Uri, oberster Hauptmann gemeiner Eidgenossen im Zusatz zu Irnis schreibt an die in Luzern versammelten eidgenößischen Boten, die Eidgenossen von Uri haben ihm als Schreiber ihren „Schulmeister Johannsen Bürgler zu geben," der „vormals alle zit vnd sunderlich so in nächstvergangnen iaren ouch meilendische bottschaft by gemeinen eidgenossen gewesen ist, mit andern schribern zu Lutzern sich lang vnd vil geübet, merklich mü vnd arbeit gehabet hat, daß im aber nie nützt von der Herzogin oder iren botten geschechen oder gelönet worden ist." Da er wieder geschrieben „ze tütsch, wälsch vnd latin", wie es sowohl von den Zusätzern als den einzelnen Hauptleuten

dienst verwendet, und in spätern Jahren begegnen wir dem verdienten Manne auf verschiedenen eidgenössischen Tagen als einem der „Boten" des Landes. (Abschiede III. I. 25. 56. 150). Wer sein Nachfolger war, ist unermittelt, doch müssen wir annehmen, er sei nicht, wie Bürgler, ein Landeskind gewesen, da ihm die Landsgemeinde im J. 1501 das Bürgerrecht schenkte,[1]) was schließen läßt, auch er habe seinen Platz wohl ausgefüllt. Daß die Schule schon Boden gewonnen habe, läßt eine Stelle in der Chronik des Luzerners Diebold Schilling vermuthen. (Hdschr. d. Bürgerbibl. Luzern. Fol. 293 b. wo auch eine Abbildg. des Schießens. Druckausg. 230.) Wir meinen das Capitel: „Wie jungen knaben von Vre miner heren von Lucern jungen knaben schribend vnd uff ein schiessen ludent, vnd wie sy zuo Vre zesamen kamend," das wir deßhalb, sowie wegen der anziehenden Darstellung, die es von der Einladung gibt, folgen lassen:

„In dissem jar (1507), schreibt Schilling, ward vil früntschafft von den vier Waltstetten, es wär uff kilchwyhinen oder sunst gemachet vnd zesamen gesuocht, vnd insunders schribend die jungen knaben vnd armbrest schützen mit den zwäckern von Vre den jungen knaben vnd schützen in miner heren statt van Lucern drig brieff,

---

gefordert wurde, so bitte er, beim Friedensschluße seiner zu gedenken. Staatsarchiv Luzern.

1482/3 ohne näheres Datum.

„Heimbringen von des Schulmeisters von Vre vordrung als der mit vnser Eidgnossen boten von Luzern vnd Vre zu Meylan gewesen ist." Hiemi ist die Gesandtschaft vom Sept. 1482 gemeint.

Staatsarchiv Zürich: Urkk. Stadt v. Land N°. 1838/9. — Absch. III, 1, 131.

1487. 29. Juli. Mailand. Vereinbarung zwischen den Ordinarien von Mailand und dem Lande Uri wegen der Abtretung der Collatur- und Präsentationsrechte im Livinerthale. Uri war vertreten durch **Dominus Andreas Beroldinger nunc Minister, et Judex Uraniæ, et Dominus Joannes Burglier, Secretarius Uraniæ**, der sich **Joannes Burgler. Secretarius Communitatis Uraniæ** unterzeichnet, was die beigegebene Uebersetzung mit „Landschreiber der G'meind Ury" verdeutscht. Die Originalurk. ist nicht mehr vorhanden.

Gef. Mittheilungen v. H. Staatsarchivar Dr. Th. von Liebenau.

[1]) Die erste Schenkung des Bürgerrechtes an einen Schulmeister hatte in Schwyz, nach Oettling in Zeitschr. f. schw. Statist. 1872. S. 1., im J. 1522 statt.

luodend sy gan Vre zuo inen ze komen, vnd verkuntend inen zv gaben, darvmb sy mit inen wöltend schiessen vnd gesellschafft haben vff sondag vor des helgen crützes tag zeherbst. Also rustend sich die jungen knaben mit miner heren von Lucern hilff, die inen ein ratzbottschafft zuo gabend, vnd fuorend am samstag dahin. Wie es inen gieng vnd was sy gewunend, wirt man wol hören." „Vnd alß die jungen knaben", erzählt er uns weiter (S. 231.), „von miner heren statt Lucern uff ein schiessen gan Vre gefaren warend, wurdent sy von einer gantzen lantschafft jungen vnd alten erlich entpfangen, wol gehalten vnd vil baß gelassen, wann sy brachtent xiiij obentüren vnd vennli mit inen gan Lucern." Im Jahre 1508 hatte eine solche Fahrt von Uri nach Luzern statt: „Vff sant Leodegarien abend im m ccccc vnd viij jaren kamend by fünfftzig mannen von Vre armbrest vnd büchsen in miner heren statt gan Lucern, da zeschiessen vnd kilwihe mit inen zehabende, blibend da bitz an mitwochen, vnd beschach inen ouch vil zucht vnd eren." (Schilling. 232.)[1])

Eine Aufzeichnung, die beweist, wie sehr man schon damals im Lande Uri eine gute Erziehung und tüchtige Bildung schätzte, hat uns der Briefwechsel Zwingli's (Zwingli's Werke, hrsg. v. Schuler und Schultheß. VII. 58. N. 28.) erhalten. „Frytag nach Laurentii" 1519 schrieb Jost Schmid, Landschryber zu Ure" „dem eerwürdigen,

---

[1]) 1509, St. Frenen Tag.

1 Pfd. Claus Hutern vm brot den schützen knaben von Ury.

1 Pfd.. iij ß iiij Hlr. vm schenkwin.

Cunrat zuo gerwern iij Pfd. V ß hand die großen schützen knaben hie verzert.

ij Pfd. den Cleinen schützen knaben zu der aubend jrten andris frowen.

1 Pfd. i ß VII. Hlr. den Cleinen schützen.

Jacob Jegern iiij Pfd. vmm win vnd käß den jungen schützen in das schiff gan vry.

Fritag **vigilia nativitatis Marie.**

Henslin zum schützen ij Pfd. ij ß ij Hlr. zerung so über die von Vry gangen die schützen.

Sambstag nach **Crucis exaltationis.**

ii Pfd. xij ß dem kannengiesser vmb schüsslen den schützen knaben von Vry.

Sambstag sanct Maritzen Tag.

vij ß vj Hlr. vm stengly zum schützen vendly.

ijjj ß deren zu den pfistern vmb gleser denen knaben von Vri.

Umgeldrodel im Staatsarch. v. Luzern.

Gef. Mitth. von H. Staatsarchivar Dr. Th. von Liebenau.

hochverrümten und wolgeleerten Herrn und Meister der h. Gschrift, M. Ulrich Zwingli, Lütpriester der hohen Stift zu Zürich, minem insunders günstigen lieben Herrn":

„Min underthänig, bereit, gutwillig dienst, hochgeleerter, berümter, eerwürdiger, wyser Herr. Ich dank üch uf das allerhöchst der großen Mü und Arbeit und des ernstlichen Flyß, vor etlichen Jaren mit mir in Schulen zu Basel gebrucht, mich erbietend in dankbarkeit das, ob ich kann, umb üwer Wysheit zu beschuldigen. Wyser getrüwer Herr Meister, ich keer zu dem Brunnen, da mir Ergetzlichkeit entsprungen ist in der Hitz meiner Kindheit, üch anrufend um Hilf und Rat. Ich hab einen jungen Bruder von acht Jaren; den hat mir min l. getrüwer Vater selig zu letzten gelassen, nit gar eines unzimlichen Wandels, genug subtil des Hirns, in gstalt mich bedünkt, daß ob man Flyß an jn wollt legen, etwas Studierens halben us jm wurd werden; das min höchst Begierd wär, ouch mines genannten l. Vaters selgen letzter Wille gewesen; darum mich kein Kost wurd beduren. Darum ich von üch, zu dem ich mich aller Lieb versich, by Trager diß Briefs antwurt erwart in guter Hoffnung, Jr werdet üch hierin demütigen. Denn min gänzlich Hoffnung und Will wär, jn by üwerer Person zu halten; wo das nit zu vil geanmutet wär; wo aber das nyt syn mocht, daß doch er nach üwerem Ort versorgt wurde, damit er Zucht und Kunst lernen möcht. Hierin wellend üch bewysen, als ich mich deß zu üch gänzlichen versich. Datum uf Frytag nach Laurentii 1519 zu Ure.

Uwer williger Diener, Jost Schmid, Landschryber zu Ure."

Wir lernen aus diesem Briefe Jost Schmid als ehemaligen Schüler Zwingli's an der St. Martinsschule zu Basel kennen, der seinem Lehrer eine dankbare Erinnerung bewahrte, dagegen würden wir zu weit gehen, wollten wir aus dem Briefe gleichzeitig einen Schluß auf des Schreibers reformatorische Gesinnung ziehen. Es hat selbst im Gegentheil den Anschein, Schmid habe noch keine Kenntniß gehabt, daß Zwingli seit dem 1. Jänner 1519 von der Kanzel des Großmünsters aus von der frühern Bekämpfung der Mißbräuche nun zu Angriffen auf die Lehre selbst übergegangen war, besonders da er die literarische Fehde noch nicht begonnen. Welche Aufnahme der Brief beim Reformator fand, wissen wir nicht. Möglich, daß die Pest, die zu dieser Zeit Zürich schwer heimsuchte, und an der auch Zwingli erkrankte, die Antwort wie

die Ausführung verzögerte; wahrscheinlich, daß die reformatorische Thätigkeit Zwingli's, als sie dem Briefschreiber klar ward, ihn zur Aufgabe seines Vorhabens bewog. Dagegen begegnen wir um diese Zeit einem jungen Urner, Urbanus Schulius Urus, unter der Zahl, die Glarean in Paris zu seinen Schülern zählte (Schreiber, Glarean. 38.), und einen Heinr. Blettlin Urus, treffen wir 1524 auf der Universität von Basel. Die Lehren Zwingli's waren es auch, die um 1525 den urnerischen Landschreiber Valentin Compar bewogen:[1]) „Vier Artikel" gegen dessen „Schlußreden" zu schreiben. Ich weiß „nüts anders von diesem Valentin zu sagen," urtheilt Zwingli, „dann daß er mee zucht in sinem schryben gebrucht, weder alle, die zu diser zyt wider einander schrybend. Es ist ouch sin schryben nit öd, er meinets, als mich bedunken will, gut. Es hat mich ouch nit allein sin bescheidenheit zu antwurt bracht, sundern sin flyß und üwer hören, daß ich sich, daß er sich nit vergeben in heiliger gschrifft übt, und by üch nit unbillich so wert gehalten wird, daß ir sin schryben habend offenlich lassen verlesen." (Zwingli. Ausg. v. Schuler u. Schultheß II. I. 3.) Die Schrift Compar's wurde wirklich an der Landsgemeinde verlesen und dann Zwingli übersandt. Der Weg, den man einschlug, sie dem Volke zur Kenntniß zu bringen, und daß man auch deren Druck unterließ, läßt sehr bezweifeln, daß das Lesen schon ein Gemeingut war. Damit glaubte man der Sache Genüge gethan zu haben. Zwingli aber war hierüber anderer Ansicht. Er hielt die Schrift, wie wir gesehen, für bedeutend genug, um ihr mit einer besondern Widerlegung entgegen zu treten, zudem mochte ihm der Anlaß willkommen sein, seine diesfallsigen Ansichten zu populariſiren, und mochte er auch hoffen, damit in einem Lande Anklang und Freunde zu finden, das von alten Zeiten her mit Zürich enge und freundschaftlich verbunden war. Er schrieb denn auch in der That ausdrücklich: „lieben herren! jr wellind min geschrift, die ich Valentinen Compar für ein antwurt zuschryb, ouch lassen lesen ꝛc." Die Schrift Zwingli's ist uns erhalten, diejenige Compar's aber durch

[1]) Leider beschränkt sich unser Wissen über V. Compar auf die Eintragung des „Landleutenbuches" v. J. 1513: „Item es ward ouch Landman Valetin Compar, vnd Ursula Adaneki sin hußfrow, sampt sinen kindern und ward Jme das Landrächt geschänkt." Nach Lusser (Geschichte 229), wurde er von „reformirten fanatischen Bauern" in St. Gallen erschlagen.

die Sorglosigkeit, um nicht zu sagen: Gleichgültigkeit seiner Zeitgenossen, verloren gegangen, was wir um so mehr zu bedauern haben, als uns damit, speziell im Abschnitte über die Bilder, gleichzeitig eine Quelle für die Culturgeschichte des Landes verloren ging. Ueberhaupt fehlte man in der Schweiz im Reformationszeitalter katholischerseits nicht wenig dadurch, daß man dem grübelnden Sinne, den die Berufung auf die Bibel und deren Lektüre weckte, zu wenig durch aufklärende Schriften entgegen trat. Während für die Verbreitung der reformatorischen Ideen zahllose Federn thätig waren, ist die Zahl derer, die sich die Vertheidigung der Lehren ihrer Väter in den Kreisen des Volkes zur Aufgabe machten, verschwindend klein. Eck, Faber, Murner, Buchstab, Salat, Compar, Aeg. Tschudi — und wir sind mit deren Aufzählung wie zu Ende. Die traurigen Tage, die die Religionswirren über unser engeres und weiteres Vaterland brachten, waren gewiß nicht ohne Nachwirkung auf unsere Schule. Katholischerseits machte sich nicht zum geringsten infolge der Stellung, die die jüngeren Humanisten zur Reformation einnahmen, welcher sie auch in ihrer Großzahl beitraten, vielfach die Ansicht geltend, die gelehrte Bildung sei mehr ein Element der Zwietracht und die Förderung der Bewegung, als die Waffe zu deren siegreichen Bekämpfung. Es darf uns daher nicht verwundern, daß Uri und Zug, welch' letzteres zwei seiner gelehrtesten Männer, den milden Werner Steiner und den gelehrten Colin, durch die Reformation verlor, den Klagen der katholischen Orte (18. März 1539): Daß großer Mangel an geschickten Leuten sowohl geistlichen als weltlichen Standes, und man die Nothwendigkeit mit eingesehen, daß man auch gelehrte Männer habe, welche den Neugläubigen Widerstand leisten könnten," kein Gehör verliehen, und den 17. März 1540 erklärten sie geradezu, daß sie „damit nichts zu thun" haben wollten. Es entspricht dieser Stimmung, wenn wir in den J. 1524—1543 keinen Urner auf der von ihnen früher mit Vorliebe besuchten Universität von Basel sehen, und ebenso die Stellung, in der wir der Schule in der Zeit nach der Badener Disputation beim Wiedersehen begegnen. Wir schulden die Nachricht, die uns über sie aus dieser Zeit, um 1526, erhalten, Felix Platter, der damals auf seinen Wanderungen auch nach Altdorf kam. „Do hatt ich, erzählt er uns in seinen Erlebnissen, (Ausg. v. D. A. Fechter. Basel,

840. S. 43) ein gfellen, was nit ungeschikt, der ward provisor zu Uri, dem zoch ich nach. Do ging es mir erst übell; wen ich do umb brott sang, hatt man dessen nit gwont, hatt ein Bachanten stim, was nit ein monet do, wollt wider gan Zürich." Die Stelle belehrt uns, daß die Schule nicht mehr ein Schreiber, sondern nun ein Provisor leitete, und sie somit mehr in kirchlichen Diensten stand. Das Jahrzeitbuch der Kirche in Altdorf, dessen Benutzung wir der freundlichen Verwendung des Hrn. Prof. Rohrer schulden, bietet hiefür den Beweis. In den Stiftungen[1]) vom zweiten Viertel des 16. Jahrhunderts an finden wir den Schulmeister meistens bedacht,[2]) während dies z. B. in der Stiftung, die den 15. April 1518 Josue von Beroldingen für seinen Vater, den Landammann Andreas von Beroldingen, errichtete, noch nicht der Fall

---

[1]) Darunter findet sich auch die eines Schullehrers, die wir deßhalb folgen lassen. Jahrzeitb. Altdorf. fol. 42. b. September Verene virg.

Jacob weyttman gewäßner schulmeyster (Rdnote: Catrina Kretz ist sin eefrow gsin) Zu Ury, vnnd Her Heinrich ist Kilchher Zu Schattorff gsin, sin Eelicher Sunn, hanndt beydt by Läbendigem Lib, geordnett vnnd ann Barem gältt vßgericht, Dry vnnd fünffzig guldj, je vierzig schillig für ein guldj gezellt, Ann Einn gesetzt Jarzitt, zu trost vnnd heill jr vorderen Sellen willenn, Welches Jarzitt, gehalttenn soll werdenn vff denn Anndern Tag Septembris, Acht tag vor oder nach vngeuerlich, mit iiii priestrenn, derenn jedem gebenn soll werdenn, vij ß, Dem Schulmeister iij ß, das Sell ampt zu singenn, dem sigeristenn ij ß, vnnd Armen Lüthenn vmb Brott vßzetheillen xxriij ß vnnd das vberig gehörtt Sannt Marty ann denn kilchenn Costenn, Thutt ein guldj, vnnd jst sellich Jarzitt ze halttenn vonn denn Kilchgnossen angenomen.

[2]) Betreffs der Vertheilung galt die nachfolgende Bestimmung:
Es soll Kein Jahr Zeit angenommen, noch eingestellt werden, es habe denn die Kirchen ihren dritten Theill Stüfftung Vorstehends, an die Kertzen, und Zu erhaltung dero Ornaten, und Kirchen Gebäuw. Namlichen, wan man Stüfften will, hört ein dritten Theill den Priestern, schuolmeister, und Sigerist, darvon soll der schuolmeister, und sigerist für ein Priester Theill belohnet werden, dem schuolmeister Zwenn, und dem sigerist den dritten Theill gefolgen. Armenleuthen für die Spend umb brodt auch ein dritten Theil dispensiert werden; der letzte Theill soll Verstahn, wie obgemeldt, Zu der Kirchen Handen „Gemein Kirchen-Satzg." aus d. 1. Viertel d. 17. Jahrh. in Schmid's „Kirchenbuch" S. 66.

Ein Auszug, der im J. 1779 v. LdA. J. A. Müller anläßlich der Vereinigung d. ganzen Jahrzeitbuches gemacht wurde, ergab 418 Stiftngn. v. e. Capitalbetr. v. 90,963 Gl. 11 schl. 4 A. mit e. Zins v. 4548 Gl. 18 Schl. 3 A. wovon dem Schulm. 108 Gl. 16. Schl. 5 A entfielen, den Armen 1433 Gl. 11 Schl. 1 A.

war. Von diesen Tagen an versagen wieder die Quellen,[1]) einzig das Landleutenbuch fährt fort, die zu Landleuten angenommenen Schulmeister zu verzeichnen. (Siehe Beilage 5.) Aus ihm ersehen wir auch, anläßlich der Landrechtsertheilung an M. Gwitz, daß 1531 der Schulmeister „Landsschulmeister" benannt wurde. So gewähren diese Eintragungen einigen Einblick, allein es fällt schwer, daraus eine Folgerung zu ziehen, die den Werth einer Conjectur übersteigt. Der Umstand, daß wir vom J. 1543 an wiederholt Urnern auf der Universität Freiburg (Siehe Beilage 3.) begegnen und 1551 einen Joh. Roll auf der Universität Basel treffen, spricht für ein gewisses geistiges Leben, während der öftere Wechsel der Lehrkräfte nicht auf ein echtes Gedeihen schließen läßt. Dafür beweist uns die schöne Stiftung, die den 18. Juni 1555 Jakob Apro,[2]) gewesener Landvogt von Baden, gründete, daß in Uri schon frühe edle Menschenfreunde für das Wohl der armen Schuljugend besorgt waren. So wird Ebbe und Fluth wie im Leben des Meeres gewaltet haben bis zu den Jahren, in denen die großen Reformen des Conzils von Trient in's Leben traten.

---

[1]) Dagegen begegnen wir um das J. 1540 in Sarnen den ersten Spuren einer öffentlichen Schule Obwaldens. (P. Martin Kiem, Geschichte d. Pfarrei Sarnen 1500—1600. im Jahresber. üb. d. Gymn. Sarnen, Obwalden. 1868/69. S. 8.) Ebenso wissen wir von Schwyz, daß im J. 1540 der Landschreiber Balth. Stapfer, bei Froschower in Zürich, ein Lehrbüchlein der deutschen Sprache drucken lassen wollte. Kälin, J. B. im Anzeiger f. schweiz. Geschichte. 1874. N. 4.

[2]) „Jacob Apro altter Landtuogt zu Baden jm Ergöw vnd sin sun Houptman Petter Apro" Jahrzeit „dem schulmeister sechß schilling" ferner „demnach so hatt genanntter Vogt Apro ouch witter gsetzt vnd geordnett vff sin Hus vnd Hoffstat zu Altorff den schuleren vff gemelten tag am morgen, wan das Jarzitt gehalten wurdt, zu geben zwo mutten mitt suppen, vnd vier maß win, Mitt sölichen gedingen wan Er sine Erben vnd nachkommen oder mit recht Inhaber vnd besitzer des bemelten Huses vnnd Hoffstatt, Zwentzig gulden sammenhafft obgemelter werung, santt Martins Kilchen vogt bringenn vnd zu Handen stellen, das danethin besitzer gedachts Huses vnd Hoffstatt des gelediget sin söllen, vnd dan sölich zwo mutten mit suppen, vnd fier maß win der Kilchen vogt den schulern jerlich vff obgemelten tag des Jarzitts vß der Kilchen gutt jn Zimlichkeit vßrichten vnd verschaffen sölle."

Ein Nachtrag besagt: Hiemit zu wüssen daß die obgemelten Zwentzig guldi alß von wegen der Supen durch Vlrichen Bünttiner, der Zit inhaber derselbigen Hoffstatt, abgelößt. Vnd dem Hr. Commißari Walthart im Hoff domalß Kilchen Vogt, Überantwurt sind, im Mertzen deß 1588isten Jarß. Jahrzeitbuch Altdorf. **Fol. 49. a. Oct. Gereonis et socior.** 1555. 18. Juni.

Es war am 4. Dez. 1563, daß das Conzil, das den 13. Dez. 1545 eröffnet worden, die Sitzungen schloß. Im J. 1565 hatte zu Luzern die öffentliche, offizielle Annahme durch die katholische Schweiz statt, und den 1. Sept. 1567 eröffnete der Cardinal und Bischof von Constanz, Markus Sittich, daselbst feierlich die Synode, die die Aufgabe hatte, die großen Reformen, die das Conzil in der langen Reihe seiner Sitzungen festgestellt hatte, in der Diözese auszuführen. Die Constitutionen und Dekrete der Synode von Constanz,[1]) an der als Cammerer des Vierwaldstätter-Capitels der Pfarrer von Altdorf, H. Hail, theil nahm, enthalten in ihrem vierten Titel acht Abschnitte, die bestimmt waren, das Leben der Schule gemäß C. 1. der 5. Sitzung des Conzils zu regeln und im katholischen Interesse zu fördern. „Fürwahr," beginnt das erste Kapitel, „wir müssen vorzüglich dafür besorgt sein, daß die Jugend unserer Diözese vom jugendlichen Alter an sowohl in den Werken christlicher Frömmigkeit und guter Sitten als in den Anfängen der Wissenschaften erzogen und unterrichtet werde. Denn an vielen Orten, wo dies durch die Sorglosigkeit der Eltern oder aber durch die Nachlässigkeit der Behörden und Pfarrer unterblieb und mißachtet wurde, hat bei Vielen das Böse an Einfluß gewonnen. Das zweite Capitel verordnet die Errichtung und Verbesserung eigentlicher Knabenschulen an Stiften und Klöstern, mit dem Zusatze, daß man dabei auf tüchtige und brave, durchaus tadellose Lehrer sehen solle, sowie daß sie beim Unterrichte die Fassungskraft und das Alter ihrer Schüler wohl berücksichtigen und nichts lehren, was anstößig, verdächtig und verderblich ist. Das dritte Capitel macht den Pfarrern zur Pflicht, diesfallsige Vergehen sowie Nachlässigkeiten den geistlichen und weltlichen Obern zu verzeigen und besonders ein gutes Auge darauf zu haben, daß nichts vernachlässiget werde oder unterbleibe, was zu wahrer Bildung und christlicher Frömmigkeit nöthig. Das vierte Capitel verlangt, die Lehrer sollen die Knaben vorzüglich die Anfänge der Glaubenslehre, wie den Glauben, das Vaterunser, den englischen Gruß, die zehn Gebote, die Gebote der Kirche und die Beichtgebete, sowohl lateinisch als deutsch, in der Weise des kleinen Katechismus

[1]) Constitutiones et decreta synodalia civit. et dioec. Constantiensis etc. 1567 statuta etc. (Diling. apud S. Mayer. 1569.) 4. Blatt 14 – 18.

von P. Canisius[1]) lehren. Das fünfte Capitel befiehlt den Pfarrern, diejenigen Knaben, welche wegen Armuth die Schule nicht besuchen können, durch Katechesen im katholischen Glauben zu unterrichten, und empfiehlt hiefür den Katechismus des Bischofs Michael von Merseburg oder aber den Kleineren des P. Canisius zu gebrauchen, sowie sich durch Umfrage zu versichern, ob der Unterricht wohl verstanden und aufgefaßt worden sei. Saumselige und widerspenstige Eltern sollen den Behörden verzeigt werden. Auch soll man nach Möglichkeit dafür besorgt sein, daß die Mädchen sowohl in den Schulen als Kirchen von den Knaben getrennt sind. Das sechste Capitel bestimmt: In allen Pfarreien, besonders den starkbevölkerten, sollen Jugendlehrer sein. In kleinern Orten aber und solchen, die bisher keine hatten, und wo die Mittel dazu fehlen, soll einer der dortigen Geistlichen gegen Entschädigung dazu verpflichtet sein. Wo aber keine Kapläne sind, sollen die Pfarrer unter Mithilfe der Dekane oder auch unserer Visitatoren dafür sorgen, daß an diesen Kirchen Personen als Sigristen angestellt werden, wie sie die kirchlichen Vorschriften verlangen, und die im Stande sind, die Jugend zum Latein und Deutschlesen anzuleiten, sowie im Kirchengesange, deutschen Katechismus und überhaupt in den Anfängen der Glaubenslehre zu unterrichten. Sie sollen ferner mit den Collatoren, den Ortsbehörden oder der Gemeinde sich verständigen, daß diese Sigristen die Stelle der Schulmeister gegen Entschädigung aus dem Kirchenvermögen oder Beiträgen Einzelner versehen, oder daß man ihnen die Schreiberstelle mitübertrage. Die Pfarrer sollen sich monatlich über die Fortschritte der Kinder erkundigen und jeweilen bei der nächsten Diözesansynode darüber berichten. Das siebente Capitel verpflichtet die Dekane, die Volksschulen wenigstens jedes Semester zu besuchen, oder besuchen zu lassen, und darüber bei der nächsten Synode oder sonstwie einläß-

---

[1]) Der kleine Katechismus des P. Canisius erschien zuerst anonym 1554. Dann bedeutend revidirt mit dem Namen des Verfassers 1566 in Köln, und von da an in zahllosen Ausgaben. Deutsch zum ersten Mal 1573 in Dillingen. Ueber die sehr bedeutende Zahl deutscher Unterrichts- und Erbauungsbücher aus früherer Zeit sehe man besonders das schöne Buch von: Hasak, V., D. christl. Glaube d. dtsch. Volkes b. Schl. d. MA. Regsb. 868. Vorzüglich belehrend ist das im Erscheinen begriffene auf Quellenstudium beruhende Werk von: Janssen, J., Geschichte d. deutsch. Volkes.

lich zu berichten. Auch sollen die Dekane ꝛc. darüber wachen, daß die Schulmeister den kirchlichen Vorschriften entsprechende Persönlichkeiten sind, sowie daß keine Irrlehren statt der katholischen Wahrheit Eingang finden. Das achte Capitel lautet: Da erfahrungsgemäß ungleiche Lehrmethode dem Unterrichte besonders in Hinsicht höherer Studien schadet und es öfters geschieht, daß Lehrer, die an eine andere Schule übergehen, Mühe haben, sich an neue Bücher zu gewöhnen, oder unvermögend sind andere zu kaufen, so wünschen wir und werden wir bei den weltlichen Behörden um ihre Mithilfe nachsuchen, daß in Lehrmitteln und Methode Gleichmäßigkeit herrsche.“ [1])

Wir haben aus den Diözesanstatuten, die der Bischof den 4. April 1568 publizirte, di edas Schulwesen betreffenden Bestimmungen auszüglich mitgetheilt, weil wir sie nirgends übersetzt fanden, sie aber das Programm der Pädagogik bilden, die man im Bisthum anstrebte, wie wir ihnen denn auch in ihrer Wesenheit in der Schulordnung des J. 1579 wieder begegnen werden. Ihre Kenntniß ist daher für das volle Verständniß unserer Schulverhältnisse sehr wichtig.

Allein die Ausführung der Synodalbeschlüsse stieß auf vielfache Schwierigkeiten, (v. Segesser, Rechtsgesch. IV. 387—391) und zwar nicht blos von Seite der Obrigkeiten, sondern ebenso sehr von Seite der Geistlichkeit, die gewissen durch das Conzil gebotenen Reformen wenig geneigt war, ja geradezu zähen Widerstand entgegensetzte. In dem Breve vom 9. Juni 1571 spricht denn auch Pius V. seine Verwunderung darüber aus, daß die Dekrete des Tridentinums sowohl vom Clerus als von Laien vielfach nicht beobachtet würden. Dieselbe Klage findet sich noch in einem Rundschreiben, das der Cardinal und Bischof von Constanz, Markus Sittich, den 14. Jän. 1578 aus Rom an seine Diözesangeistlichkeit erließ; „es sei, heißt es darin, den Statuten von 1569 bisher mehrentheils entweder gar nicht oder doch wenig Folge geleistet worden, insbesondere aber mangle es an der Verkündung des Römischen Katechismus, als der Grundfeste des Glaubens, und an der Belehrung des Volkes über denselben.“ Der Bischof über-

[1]) Dieß betonte schon 1497 J. Wimpheling in seiner Schrift: **Isidoneus Germanicus.** (Der Wegweiser für die deutsche Jugend.) Eine Analyse bei P. v. Wiskowatoff, J. Wimpheling. Berl. 867. S. 61—73.

sandte deshalb einige tausend Exemplare dieses Katechismus nach der Bearbeitung des P. Canisius, mit dem Befehl, daraus zu predigen und zu lehren. Alle Pfarrer wurden verpflichtet, den großen Römischen Katechismus zu besitzen; sie und die Schulmeister hatten nach beigegebener ausführlicher Anweisung das Volk und die Jugend daraus über die Wahrheiten des Glaubens zu belehren. (v. Segesser, Rechtsgesch. IV. 444.) Während man nach Segesser (IV. 449.) in Luzern fortan mit großem Ernst auf die „Verkündung" des Katechismus hielt, klagte noch im J. 1584 (Segesser IV. 435.) der greise Landammann Lussi in einem Schreiben an die sieben Orte vom 4. Juni d. J., daß noch nicht einmal von allen Pfarrern und Seelsorgern der Römische Katechismus, welchen ihnen der Bischof mitgetheilt, dem Volke verkündet worden sei.

So ungünstig diese Fakten für die geistige Strömung sprechen, die im Bisthum Constanz in der größten Angelegenheit des Jahrhunderts herrschte, und so berechtigt man ist, zu folgern: wenn dieß bezüglich des religiösen Unterrichtes möglich war und statt hatte, wie mag es dann erst mit der Schule gestanden haben? so finden sich doch Momente, welche die Verhältnisse im Lande Uri weniger schwarz erscheinen lassen. Uri strebte schon damals mit Unterwalden und Schwyz die Trennung von Constanz und die Gründung eines Waldstätterbisthums an, und es ist auch deshalb nicht anzunehmen, man habe sich mit der Ausführung der Synodalbeschlüsse sehr beeilt. Erst das Jahr 1570, in welchem der Erzbischof von Mailand, der von der Kirche heilig gesprochene Karl Borromäus, auf seiner Missionsreise auch nach Altdorf kam und sich daselbst einige Tage aufhielt,[1]) führte einen Schritt weiter.

---

[1]) Unter den Männern, die der Cardinal an der Spitze des kleinen Gemeinwesens traf, nahm der Altlandammann Jost Schmid eine hervorragende Stellung ein. Es war dies der Sohn jenes Landschreibers Jost Schmid, den wir als Schüler Zwingli's kennen lernten. 1550 treffen wir ihn als Landvogt im Thurgau, sowie auf dem Reichstag in Augsburg als Gesandten an Kaiser Karl V., von dem er und seine Nachkommen den 17. Aug. 1550 in den Adelsstand erhoben wurde. 1562 ward er Landesstatthalter. 1565, 1573 und 1581 Landammann. Wiederholt Bote auf eidgenössischen Tagen, wie Gesandter an Karl IX. und Maximilian II. Mit einer streng kirchlichen Richtung verband er großen politischen Takt (Abschiede.) und war ein in kantonalen wie eidgenössischen Fragen sehr angesehener, einflußreicher Mann. Drei Mal verheirathet, zuerst mit Euphemia von Erlach, dann mit Anna Zollikofer, endlich mit

Die tiefgehenden Reformen, denen wir allerorts begegnen, wo der Kirchenfürst weilte und für seine Pläne wirkte, blieben auch in Uri nicht aus. Noch in demselben Jahre erließ der Rath ein Mandat, das das soziale Leben im Geiste der Kirchenreform zu regeln die Bestimmung hatte. 1572 folgte die Geistlichkeit des Vierwaldstätterkapitels mit der Erklärung: „sie wollen den Beschlüssen des Tridentinum's nachleben, ebenso den Breven Pius' V. und auch den Synodalbeschlüssen, jedoch mit Vorbehalt der gnädigen Herren nnd Obern Jurisdiktion und Mandat."[1]) (Lusser, K. F., Gesch. 247.) Wir haben auch Grund anzunehmen, der Dekan des Capitels, der dem Rathe von Luzern am 17. Febr. 1578 die Verfügung des Bischofs bezüglich des religiösen Unterrichtes wie dessen spezielle Wünsche vorzutragen hatte, und der Niemand anders war als der Pfarrer von Altdorf, H. Hail, habe, obwohl ihn ein wesentlicher Reformartikel selbst nahe (Mone, Zeitschrift f. d. Gesch. d. Oberrh XXV. 192.) berührte, so daß wir ihm noch 1579 an der Spitze der Opposition begegnen, doch seinen Einfluß dazu verwandt, daß den Wünschen des Bischofs bezüglich des Jugend- und Volksunterrichtes auch in Uri nachgelebt wurde, wo zudem die schöne Stiftung, die im gleichen Jahre der alt Landammann Peter Apro gründete und die „mittelst Vergabung einer bedeutenden Anzahl Liegenschaften" die Bestimmung hatte, die Erziehung armer Kinder zu sichern (Lusser, K. F., Geschichte. 250.), auf ein wachsendes Interesse für die Jugendbildung schließen läßt. Wir dürfen daher, ohne in eine Conjektur zu verfallen, annehmen, daß die Schulordnung, die der Rath den 18. Dez. 1579 erließ, eine Frucht war, die der Einfluß des Erzbischofs von Mailand, die Vorstellungen des Bischofs, wie das wachsende Interesse für die Jugendbildung gezeitigt hatten. Wir geben die Schulordnung, als die wichtigste Quelle, die wir über die alte Schule des Landes besitzen, in Beil. 7. wörtlich

---

Elisabeth Mutschlin, hatte er fünf Söhne und eine Tochter, Helena. (Jahrzeitb. Altdorf.) In dem Briefe, der 1582 in den Thurmknopf der „Tellenkapelle" in Bürglen gelegt wurde, lesen wir: „Jost Schmid Lantaman, vnd Ist in diesem Jahr gestorben vnd hat ein groß Gut verlan, also mahn schätzt, daß zurvor kheiner mehr ie verlaßen hat, seyd Lant Ury gestanden ist."

[1]) Wie enge man übrigens diese Erklärung verstand oder sie später interpretirte, erhellt aus der Stellung, die die Geistlichkeit der drei Länder gegen die angestrebten Reformen noch im J. 1579 einnahm. Segesser IV. 418.

wieder, und beschränken uns hier auf die Wiedergabe derjenigen Stellen, die uns vom Charakter der Schule und deren Physiognomie ein Bild zu geben vermögen, somit über — die Schulbehörde, den Schulmeister, seine Pflichten und Rechte, die Theilung der Schule, die Schulzeit und Schulstunden, die Lehrgegenstände, die Schüler und die „armen Schuler", die Schuldisciplin — Aufschluß bieten.

Die Schulbehörde bildeten: „vier Visitatores, wellich sich alwegen Zwen und Zwen all wuchen ein Tag Ze uisitieren abtheilen und also umbgan sölle." „Ein Pfarrherr zu Altorff, ergänzt das spätere Kirchenbüchlein in Schmid's Kirchenbuch 78., ist allzeit ein Verordneter der vier schuolherren. Die übrigen drey werden von oberkeit aus ihrem Mittel dargeben, damit die schuolerknaben in guter Zucht, und Lehr unterrichtet, und erhalten werden, hiemit ihre Zeit wohl anlegen können." Sie hatten, wie die Ordnung besagt, „der schul gerechtigkeit in übung und gehorsam" zu erhalten. Bei ihnen lag daher sowohl die Schuldisciplin als die Bestimmung der „Auctoreß, so dem alten waren Catholischen Glouben glychförmig, und der jugent annemlich, ouch den Visitatoreß gfellig." Ferner die Aufnahme der „armen schuller."[1])

Der Schulmeister, seine Pflichten und Rechte. „Der Schulmeister soll wan er schul Halt, alwegen am morgent frü, und fliβig by den schulleren sin, die ouch mit allem fliβ, und ernst Lernen, das dan ein jeder Zweymal (täglich) behört sin soll."

Item der Schulmeister ist ouch schuldig Firtag, und werchtag daß Chor mit singen Zu uersechen.[2])

Hierumb soll ime für sin Jahrlohn uß des Landtß Seckell all fronfasten, und jede fronfasten besonderß alwegen Zwentzig Müntz guldin je 40 ß. für ein gl. gerechnet, geben werden.[3]) Es soll ouch

---

[1]) Als die ersten Mitglieder der Schulbehörde nennt die Ordnung: „her Dechan pfarherr Zu Altorff heinrich heill, her Martj N. frümesser, houptman brosy (Ambros) büntiner und houptman Sebastian Tanner."

[2]) In der „Kirchensatzung", die in das erste Viertel des 17. Jahrhunderts fällt, findet sich auch die Bestimmung: „Es soll auch durch Niemandt anderst in das jahr Zeit-Buoch, noch Vrbar eingeschriben werden, dan durch ein schuolmeister, oder sonst Persohnen, so ein saubere G'schrifft machen, Vnd aus geheiß eines Kirchen Vogts." (Schmid's „Kirchenb." 71.)

[3]) Den besten Werthmesser für die Höhe dieser Besoldung erhalten wir durch einen Vergleich mit den Preisen der wichtigsten Lebensmittel: Im „Gro-

kein Latinischer schulmeister nebet Jme schul halten, noch Lernen, dan allein die guldin schulmeyster dieselben sindt Harin uorbehalten, und von Jme schulmeister Zugelassen. Demnach wellich schuler, so in die schul gandt, und Latin Lerendt, daß sy anfachend exponieren, soll jeder all fronfasten Zwentzig schillig schullon, und Zwen angster Custergelt geben. Wellich dan nun Latin oder Tütsch Läsen und schryben Lernen, eß syen Knaben oder Döchter, soll jeder person uon jeder Fronfasten Zechen schillig schullon und Zwen angster Custergelt dem schulmeister unuerzogenlich geben, und den schullon, so baldt einer anfacht in die schul gan, uerfallen Haben.

ßen Mandat" von 1570 lesen wir: §. 11. Eß sol ouch im Landt jedem Gast uon jedem gutten mall nit mer dan siben schillig, und uon jedem Roß Stallmuttung alß uon jeder nacht uom Höw, oder weydt nit mer dan sechs schillig abnemmen, also die Tütschen all, ouch die weltschen, so der Eidtgnossen Vnderthanen sind mit abnemmung der Zerung der Vnseren ouch glich gehalten söllen werden; was aber für ander weltsch, so den Eidtgnossen underworffen, denen mag der würth nach gestalt, und nach dem Jme äßen, und Trinken fürgestellt wirt, die Uertti machen; und abnemmen." §. 12. „Man sol ouch jedem gast, so Tag Uertti, oder abentmäller Thut, nit mer, dan ein halbe maß wyn geben, waß dan einer ouch für spyß dargestelt, die Uertti daruff machen, und uon jedem schlaff Trunckh nit mer dan ein batzen abnemmen, wellich dan nach der ürttin, oder schlafftrunckh sich nit wellen ersettigen Lassen, und noch mer wyn haben, die mögen noch ein quertli beschickhen oder für jeden so uil bezallen und nit witter weder uß Iren hüsern, noch sunst, dan für deshin deß Tagß, und nachtß denen kein wyn mer geben, noch fürgestelt sol werden, by fünff guldi Buß so offt einer sollichs übersicht ꝛc." 1575. Sonntag n. Allerh. hat der Landrath, weil „der mertheil Würt und Wynschenck für sich selbß wenig bescheidenheit bruchent" „angesechen, daß nun fürhin alle Würth oder Wynschenck um kein Mal nieman mer dan acht ß. umb ein schlaftrunckh nit mer dan ein Batzen abnemen, und Zu einer Tag ürtin eim jeden sin halb Maß geschatzten Wyn ufftragen, und geben, und wie derselbig geschetzt worden, ouch wie uil, und waß er ufftragen, und fürgestelt Habe anzeigen, und dannethin die ürtin daruf machen sölle bi 5. Gl. buß so offt einer daß überseche. Vnd welche dan, lesen wir zum Schlusse, den Wyn mit wasser mischlen, oder sunst gfarlich uerenderen, und daß uff einen kuntlich wurde, mit dem wurde man handlen, und eß nit anderst rechnen, daß dan derselbig einem daß sin gestollen Hette."

1577, 21. Mai, verordnete das Fünfzehnergericht: Daß die weibel zu 14 Tagen umb den Pfisteren daß Brodt wegen söllen by fünff Pfd. Buß. Fehlende wurden vom Gerichte bestraft und das zu leicht befundene Brod den Armen ausgetheilt. Ueber Gewicht und Preis lesen wir: Wan zu Lucern uff dem wuchen Mercht ein Müth kernen nach gmeinem Louff dry guldin Müntz,

Item gibt man Jme von jedem Ampt Zesingen 4 ß. vorbehalten, wan der Kilchen Jnen etliche Empter an fest Tagen Zesingen hies, dauon khein lohn were, ist er solche empter uergebens und ohne lohn Zesingen schuldig, ouch uorbehalten die gesatzten jahrzeit, wie die gestifft sind, den Lon daruon geben werden."

Frz. V. Schmid, dieser für sein Vaterland so begeisterte und um dessen Geschichte verdiente Mann, dem wir die Rettung der Schulordnung zu verdanken haben, hat uns in einer „Kirchen-Buch" betitelten Sammlung [1]) eine „gemeine Kirchen-Satzung" aus dem ersten Viertel des 17. Jahrhunderts erhalten.

Ste. 97. derselben findet sich auch eine Aufzeichnung der Pflichten und Rechte des Schulmeisters, welche wir deshalb als eine Ergänzung folgen lassen: „Der Lateinisch Schuolmeister," eine Bezeichnung, die wir uns hier durch dessen kirchliche Beziehungen zu erklären haben, sowie als Gegensatz zu den „Guldin Schulmeister," „wird von Obrigkeit der angehenden Jugendt zu lehrnen — bestelt, und angenommen, wie auch geurlaubet, darvon hat er Behaußung, und garthen, Vnd gl. 100 bahrgeld von gemei-

---

das ist zwölff Pfundt (je 10 ß. für ein pfundt) giltet, und also den uerkouff daselbst Hat, daß dan die Pfister ein jedeß Zwey Angster wertigß brodt Zwölff Loth schwer an der Gwicht gebachen, uff den uerkouff Haben söllen, bi fünff pfundt buß. Jn dem nahen Luzern, dem Fruchtmarkte des Landes galt 1510 der Mütt Kernen 20 Batzen, 1560 3 Gldn. 1510 kostet eine Maaß Elsasser Wein 1 Schl. 1568 3 Schl. „behelffend sich aber überall im land (Uri) mit Jtalischen Wynen, die hand sy treffenlich und gemeinlich gut." (Ascanius Marsus, um 1560) 1501 galt 1 Pfd. Fleisch 9 Häller. 1577 1 Pfd. Schweinfleisch sammt Speck 2 Schl. und 1 Pfd. Speck 2 Schl. 4 Angst.. 1540 kostete 1 Pfd. Butter 1 Schl. 3 A. 1572 eine Maaß Milch 1 Schl. 1563 wurde lt. Rathsprot. v. Luzern, angesehen, so Jemand minder denn 6 Eier um 1 Schl. kauft, dann wird man den Käufer und Verkäufer strafen, jeden um 5 Pfd.

Wenn wir nun den Jahresgehalt von 80 Mzgl., der schon um 1537 dem Schulmeister von Schwyz (GF. IX. 153.) bezahlt wurde, sowie die übrigen Einnahmen mit den notirten Preisen der vorzüglichsten Lebensmittel zusammen halten, so nähern wir uns, weniger dem Resultate moderner Schriftsteller, daß der Gehalt ein kläglicher war, sondern wir möchten eher Janssen (Geschichte I. 23.) beistimmen, der gegentheils die damalige Stellung des Lehrerstandes eine geachtete nennt.

[1]) Ich schulde deren Kenntniß und Durchsicht ebenfalls der Güte des H. Prof. Rohrer.

nem Landt, namblich zu fronfaſten Vmb von dem ſeckhelmeiſter Gl. 25. Von den ſchuohleren hat Er beſonders Fronfaſten geldt, wie auch Winters Zeit etwas Holtz, und Kertzen, ſo man im Vmbgang zu ſchuol tragt, oder ein genambtes-geld darfür laut Verordneten ſchuolherren, die ein auffſechen der ſchuohl-ordnung, vnd lehr ſollen halten. Item, Er iſt gnoß des Landtrechts, wie ein Einkaufſter landtmann, ſammt denen Kinderen, ſo in ſolchem dienſt Ehelichen erbohren; Von der Kirchen hat Er ſein tägliche belohnung. Von den geſtüfften Jahrzeiten, Laut JahrZeit-buochß.

Von übrigen Hausjahr Zeiten, Grebten, Sibenten und dreyßgiſten hat Er Kein geſetzte belohnung, dan was man ihme Von einmahl zum anderen für ſein außwahrten mittheilt, je mehr je lieber. An Bruderſchafften, Jahrzeiten und Stuben-gſellſchaften haltet man ihne gewohnlich, wie ein Prieſter; Item an Hochzeiten hat Er ſeine Maallzeit; ſonſten ſoll Er ſambt den ſeinen ſchuohleren die Kirchen mit G'ſang verſechen.

Item bey allen Ämbteren, Veſperen, Mettenen, Salvenen, und Creutzgängen ſich bey Zeiten fleißig einfinden laſſen, und auswahrten; wie auch ſeine übergebne ſchuoler in Zucht, guter Lehr, und forcht Gottes ziechen und halten; Von St. Jakobs-Bruderſchafft hat Er das Früehe-Meeß freytag Ambt Zu ſingen, ſein lohn ſchl. 6. —[1])

Die Theilung der Schule. Nach der Schulordnung müſſen wir zwei Abtheilungen „Lektionen" annehmen, nämlich: Schüler, „ſo in die ſchul gandt, und Latin Lerendt, daß ſy anfachendt exponiren," und ſolche „wellich Latin oder Tütſch Läſen und ſchryben Lernen, es ſyen Knaben oder Döchter.

Die Schulzeit und die Schulſtunden. Die Ordnung theilt

---

[1]) Wir laſſen auch hier die Preiſe der vorzüglichſten Lebensmittel, wie ſie der im J. 1607 in den „großen Knopf" des Kirchthurms von Altdorf niedergelegte Pergamentbrief (Schmid's „Kirchenbuch. 294.) enthält, folgen, um damit die Höhe des Einkommens bemeſſen zu können. „Zu dieſer Zeit gült ein Mütt Kernen des Beſten Gl. 9. — ein Mütt Roggen ſechsthalben gulde. Ein Maaß Wein bey den ſömmeren 8. 9. biß 10 ſchl. — Bey den Würthen ſchl. 12. der beſte. Ein ſtein Anckhen gült ſchl. 20. Ein Pfund jährigen Käß ein guten batzen, ein halb-Züger Gl. 2 — Vnſer ordentlich gwicht halt ein pfundt loth 36. — Einem gemeinen Taglöhner gab man Zum lohn Gl. — ſchl. 18. —

den Unterricht in die Sommer- und Winterszeit. Die erstere läuft von St. Agatha bis St. Michael, die letztere beginnt mit St. Michael und schließt mit hl. Agatha. In der Sommerzeit begann der Unterricht, „am morgent früe, ja die in der ersten Lection sollen," sagt die O. „umb die uierte stunde, und die anderen, so jung, um die fünffte in der schul sin, doch sol der schulmr. jnen nit Zu gefar sin, wan sie die stundt übersechendt dan wan sie nach den Göttlichen Empteren der helgen Meßen den jmbis Zethunde wider usgelassen, soll dann jeder schuller widerumb umb die nünte stundt in die schul gan, und darin biß nach mittag blyben, und uor dem es eins schlecht bis nach Vesper wider in der schul sin, das dan ein jeder Zweymal behört sin soll. Im Winter sollen die schuler so der ersten lection sindt am morgent umb die fünffe, und die anderen, so jung, uor den sechsen, dan ouch, wan sy usglassen, nach dem jmbis uor den Zechnen, bis umb die Zwölffe dan wider umb das ein, bis man Vesper Lüt, alwegen in der schul sin, und wan sy werden ußgelassen, söllen sy gestrackhß heim gan, und sechen, ob sy daheim Zethun by straff deß schulmeisters."

„ — wan ein gantze wuchen, daß khein Firtag der wuchen ist, mag der schulmeister selbiger wuchen am Donstag nach dem einen (Ein Uhr) den schulern deß Tagß urlob lassen, glichß falß an einem Firabent ouch urlob geben, undt nit witer."

Die Lehrgegenstände. Als solche werden genannt: Das Lateinische für die Schüler „so in die schul gandt, und Latin Lerendt, daß sy anfachendt exponieren." Dann „Latin oder Tütsch Läsen und schryben, derglich ouch die gesang, wie eß Jme uon den Harzu Verordnetten Visitatoreß beuolchen würt, und insonderheit die schuller daß gsang, und Musica Lernen ussenthalb und unuerhindert Irer gwonlichen, und ordenlichen Lectionen als namlich an firtagen, oder anderer bequemlicher Zyten. Er soll ouch die Auctoreß, so dem alten waren catholischen Glouben glychförmig, und der jugent annemlich, der jugent uorläsen, und Lernen. Es soll ouch der schulmeister, alle Tag, und zudem wenigisten am andern Tag jedem schuller ein uorgschrift Zemachen uerbunden sin, ouch die Zyt flyssig lernen, und Zeigen damit sy mögen Lernen schryben, also daß die schuller die geschrifften alle Tage nach altem bruch dem schulmeister, doch nit minder dan dry Lynien Zum mall sechen Lassen, und die so brieff schryben, ein brieff

Zum Tag Zwey mall abgeschryben schuldig sin, deßglichen söllen die schuller an Firtagen, und Firabenten alwegen nach der Vesper ein jeder seine geschrifften dem schulmeister Zu Zeigen schuldig sin."

Die Schüler und die „armen Schuler". Die Schüler sollen dem schulmeister gehorsam sin alle Fürtag und Väst jeder sin Chorhempt in der Kilchen anhaben, den summer ein jeder sin Krantz Tragen, derglichen an werchtag, welcher es uermag in der Kilchen anhaben, dan welcher schuller es nit Thut, die soll der schulmeister mit der ruten nach uerdienen straffen. So sollen ouch die schuller sich zu allen Göttlichen Empteren, es sye glych zur Mäß, Vesper, Mety, Saluy, wo müglich, daß Sy uon ihren Elteren nit uersumpt etwaß uß Zerichten sich beflissen, dan welcher nit Zu sölchen Göttlichen Empteren gat, wie obstat, und khein rechtmässige ursach hat, den sol der schulmr. darumb straffen. Es söllen ouch die schuller den winter die stuben Zeheitzen, und Zeliechteren, nach dem alten bruch holtz, und kertzen Tragen, oder wie uon den Visitatores beuolchen wirt, schuldig sin. Item welich schuller der schulmeister uerordnet söllen schuldig sin den priestern, wan sy die hellig Mäß halten Ze altar dienen, doch söllen sy nit in Sacraftin gan, ouch des wechsels nützit beladen bi straff des Schulmeisters, derglich söllent sy ouch nit in daß Gloghuß gan, oder einer werde uon dem sigeristen helffen Zelüten berufft.

Die „armen Schuler." Khein arm schuller soll der schulmeister annemmen, oder die sigen beuor den uerordneten presentiert, ouch geexaminiert, erloupt, und doch nit mer dan fünff angenommen werden söllen, derglich einer möchte sich so untugentlich, unzüchtig und ungehorsam erzeigen, oder sunst beduchte so lang hie gewesen, daß die uerordneten, söllich alwegen mögen urlouben, und uon Landt schickhen, wellich schuller söllen uerstanden werden, die umb daß almusen gandt, oder singendt. Wellich arm schuller berufft werden, söllen umb Iren gebürlichen Lon die brünenden Kertzen uor dem Hochwürdigen Sacrament singende Tragen bi uermidung des Landtß. Wan die armen schuller uon dem sigersten berufft werden, söllen die jme Lüten Zehelffen schuldig sin, doch der sigerist soll den schulmr. beuor hierumb ansuchen.

Wir schalten auch hier aus der „Kirchen-Satzung" (Ste. 110. in Schmid's „Kirchenbuch") den Abschnitt über die „armen Chor-

Schuler", wie wir nun die „armen Schuler" benannt finden, als Ergänzung ein.

„Die armen Chor-Schuler werden von den Pfarherren und schuohlmeister ernambset.

Deren ordinari Vier sollen seyn, die seynd Verbunden in allen Kirchen Ämbteren, Vesperen, Mettenen, Salve, Prozessionen, Creutzgängen bey Zuwohnen, und bey dem Buoch im Chor helffen das g'sang Versechen; Sie sollen auch dem Pfarherren und schuolmeister in gebührenden sachen gehorsamben, die Sie gwalt haben anzunemmen wie ouch, so sie sich nit wohl halten wurden, Zu beurlauben, Zu solchem Thuon soll man Voraus, und ab, bequemme Landskinder darZu nemmen.

Hargegen haben sie den Partem Freytag, und sambstag vor den Häusseren Zu singen, wie auch auf der Heiligen drey Königen Tag, und Fest mit dem Stern Vmben Zu singen, und daß gute jahr einzuziechen; Item laut Armen-Leuthen Freytag-brodtrodel jede fronfasten Ein guldin.

Vnd an besonderen Grebten wird ihnen Zu Zeiten ein genants; Tuochs Halber (!) ist es Kein pflicht, wan sie aber daß Heilig Sacrament mit dem fahnen begleithen, haben dieselbigen beyd (?) von jeder Persohn.

Item so sie gar Arm, und Mangelhafft, und es ihnen geliebt, mögen sie Täglichen das Muoß in dem Spithall reichen, Vnd soll man ihnen auch ihr gebührendes Speng-brod geben, und mittheillen.

Item an besonderbaren Bruder- und gesellschaften-JahrZeiten, und Hochzeiten werden sie mit Speißung, oder ein genantes darfür besoldet, Vill oder Wenig nach jedwederes Vermögen, je mehr je lieber.

Vnd letstlichen, so sie sich befleißen besonderbaren kindern obligen Zu lehrnen, haben sie Wochen Mähler, und werden mehrtheill gefürderet, wan sie ein fein eingezogenen, und züchtigen Wandel führen, gefliessen in dem Studieren, dienst, fromm, aufrecht, und Gottßförchtig seynd, Zum Priesterlichen Stand gefürderet, wie dan der Augenschein mit sich Thuot bringen, und deßen Zeugnuß gibt."

Schuldisciplin. Die Oberaufsicht lag bei der Schulbehörde, dagegen war dem Schulmeister das Recht zu strafen in den

in den Abschnitten „Schüler" und „Schulzeit" verzeichneten Fällen eingeräumt. Speziell betrifft die Disciplin noch folgender Passus: „Alsdan ouch etwan ungehorsam schuler, so sich nit straffen lassen, und uon Iren Elteren Zu Zyten wirt ruggen gehalten, dem schulmeister sy Zestraffen nit wellen uertragen, ist angesechen, wellich dem schulmeister, in die Leer werden beuolchen, die ein schulmr. gebührender gestalt soll straffen, wellich dan jme hierumb etwas widerdriesses, es sye mit worten, oder werckhen Zufügte, soll er gethan haben, alß über friden, sonders ob dan etlich welten uermeinen, der schulmeister die Iren unbillicher gestalt gestrafft, die mögen sölcheß den uerordneten Visitatores Clagen, wellich söllen gwalt haben harin geberlichß insechen Zethun, und abschaffen, es nit mer beschechen sölle."

Wir sehen, die Schule Altdorfs hatte eine mehrfache Aufgabe zu lösen, sie sollte dem Lande Uri eine Lateinschule sein und eine Ortsschule für Altdorf und zudem der Kirche wesentliche Dienste leisten. Wenn gleichwohl unter den Lehrgegenständen der Religionsunterricht nicht erwähnt wird, und zwar nicht einmal die Nachhülfe im Katechismus, wie sie z. B. die Ordnungen von Solothurn (1582) und Luzern (1584) ausdrücklich vorschreiben, so erklärt dies der Umstand, daß die Ordnung, wie schon der Eingang andeutet, den Dienst des Schulmeisters zu regeln hatte, der Religionsunterricht aber, nach wie vor, speziell eine Aufgabe der Pfarrgeistlichkeit blieb. Auffallen wird dem Leser auch die Uebergehung des Rechnens als Lehrstoff, allein aus der Ordnung von Luzern wie aus der Schulgeschichte Solothurns (Fiala I. 44.) ergibt sich, daß man dasselbe, um uns dafür eines modernen aber etwas hinkenden Ausdruckes zu bedienen, nicht zu den obligatorischen Lehrstoffen zählte, sondern freigab, und der Unterricht hierin daher besonders bezahlt werden mußte, „diewyl", belehrt die Ordnung von Luzern, „es vil meer arpeit nimpt dann sonst." Nach dem Dargelegten wird es den Leser nicht mehr überraschen, wenn wir zur Ergänzung beifügen, daß noch die „erneuerte Schulordnung für der Statt Bern Teutsche Landschafft" vom J. 1720 (S. 6. Abs. VI.) das Rechnen nicht erwähnt,[1]) und sich der ganze Unterricht auf Lesen,

[1]) So ging der für das praktische Leben so wichtige Lehrgegenstand seinen eigenen Weg und ward in Wahrheit zu einem Lehrstoffe der Schule des Le-

Schreiben und den Katechismus nebst Gesang beschränkt. Vom übrigen Inhalte der Ordnung ließen sich noch Einzelnheiten wie das Kränzetragen 2c. hervorheben,[1]) sonst bietet dieselbe zu keinen wesentlichen Bemerkungen Anlaß, denn wir begegnen gleichartigen Bestimmungen auch in den andern Ordnungen dieser Jahre. Wofür wir dagegen keinen Anhalt finden, das sind die Schulfreuden, die Poesie des Schullebens jener Zeit, von denen uns die Schulgeschichte der Städte Brugg, Basel, Winterthur, 2c. so anmuthende Bilder erhalten hat, doch findet sich in Schmid's mehrerwähntem Kirchenbuche eine Stelle bezüglich der „armen Chorschuler," die annehmen läßt, man habe früher wenigstens die Dreikönigenfeier wohl gekannt, und die Schuljugend habe auch die Sitte gepflegt „mit dem Sterne im Lande zu singen," wie das Rathsprotokoll von Obwalden 1590 die Uebung benannte. (P. Martin Kiem im Jahrsb. d. Gymn. Sarnen. 1868/69. S. 8.)

Mit der Schulordnung des J. 1579 haben wir die Grenze erreicht, die wir für die Darlegung der Anfänge als die natürliche bezeichnen müssen. Mit ihr verliert die Schule den bisherigen provisorischen Charakter und gewinnt feste Gestaltung wie festen Boden. Als „um 1583" die Geschäfte der Kirchgemeinde, sowie „Priester, Sigerist, Todtengräber anzunemmen, gutheißen, und zu beurlauben, wie das alles Nahmen haben mag," an sieben von der Kirchgemeinde hiezu verordnete Männer übergingen, hatte sie schon so an Ansehen und Bedeutung gewonnen, daß „einen Pfarherren, und schuollmeister anzunemmen, oder zu beurlauben, vorbehalten" wurde und „stehet solches an gemeinen Kirchengenossen."

---

bens. Das Volk aber blieb mit der Zähigkeit, mit der es an seinen Gewohnheiten hängt, der alten Rechnungsweise, dem „Rechnen auf der Linie" Jahrhunderte durch treu. Als im J. 1776 der Luzerner Pfarrer F. L. Zürcher seine „Arithmetika" herausgab, zog er gegen dasselbe zu Felde und pries das Zifferrechnen: „Wo Strich und Creuz nichts können machen, die Kunst der Zahlen darzu thut lachen." (Vorrede.) Aber der Brave erlebte den Sieg der Zahlen nicht. Noch heute begegnet man der Rechnungsweise im Lande Uri häufig, und vor wenigen Jahrzehnten konnte man sie noch in den Rechnungen anstaunen, die die Sennen in den Hausgängen von Luzern über die von ihnen gelieferte Milch führten, jetzt ist sie verschwunden bis auf den Schatten, dem wir beim „Jasse" 2c. begegnen.

[1]) Vorzüglich aber möchten wir jenen Abschnitt der Schuldisciplin, der eine Beleidigung des Schulmeisters mit der auf den Friedbruch gesetzten Strafe bedroht, betonen.

(Schmid's-Kirchenbuch.)[1]) Wir ersehen hieraus, wie wohl man die Bedeutung guter Lehrkräfte zu würdigen verstand, und welche Wichtigkeit man ihnen zuschrieb. Kaum vierzig Jahre später, 1625, finden wir sie derart eingelebt und zum Gemeingut geworden, daß wir auf ein fröhliches Gedeihen schließen dürfen. Was die Forschung uns hierüber ergab, lassen wir zur Ergänzung unserer Skizze nachfolgen, leider, ohne daß wir außer U. Brunhoffer, die Namen jener Männer zu nennen vermögen, die durch Hingabe und Aufopferung zum Ziele führten. In der „Haußhaltung" vom 11. Juni 1625[2]) lesen wir nämlich in Art. 30. „Die schuoll zuo Altorff laßt man bei alter g'wohnheit verpleiben vndt zalt dero iährlichen guldin Hundert. Vndt weil nun ein große anzahl[3]) der schuoleren, soll der schuolmeister sich angehnts vmb einen guotten provisorem vmbsechen." „A°. 1639 Sonntag den 13. octobris, als man den Lateinischen schuohl Meister aus Walliß angenommen, haben die gemeinen Kirchgnossen für guoth, und rathsamb angesechen, daß fürohin keine Priester, noch nebent schuohlen sollen gedultet werden für die angehende Jugendt, dan zu der ordentlich gemeinen schuohl, damit die Jugend in gleicher Lehr, undt Disciplin könne gehalten werden." Schmid's „Kirchenbuch" 97.)[4]) Mit dieser Schlußnahme, die die alten Schulverhältnisse mit ihren

---

[1]) In Obwalden wurden die Schulmeister bis 1631 von der Landsgemeinde gewählt. (P. Martin Kiem im Jahresb. über d. Gymn. Sarnen 1870/71. S. 5.)

[2]) Im GF. XXXI. 318—338 ist diejenige v. J. 1656 abgedruckt. Daselbst lautet die Stelle: 34. Schullmeister zue Altorff soll haben Järlichen Gl. 50 (!) Vnd weilen nun Ein groß Anzall der Jugent soll er sich um die preuiser versächen.

[3]) Die Zunahme ergibt sich auch aus der großen Zahl Urner, die von 1588—1601 in Mailand und Pavia studirten (Beil. 4.), und von denen wohl die Mehrzahl die erste Bildung in der Schule Altorfs erhielten.

[4]) Denselben Beschluß faßte Schwyz 1656, motivirte ihn aber mit der materiellen Schädigung, die der Schulmeister in Schwyz durch die Nebenschulen erleide. (Oettling, in d. Zeitschrift f. schw. Statistik. 1872. 1.) Aus demselben Grunde änderte der Rath von Obwalden die 1579 projektirte Errichtung von Schulen in andern Pfarrgemeinden dahin ab, daß in Kerns, Alpnach und Sachseln nur Schulen für Mädchen eröffnet werden sollen. So begegnen wir bereits vor dem Ende des 16. Jahrhunderts in den meisten Pfarrgemeinden des kleinen Ländchens Schulen, (P. Martin Kiem im Jahresb. 1868/69. S. 8.)

„Guldin Schulmeistern" ꝛc. zu Grabe trägt und die moderne Schulorganisation durch „die Anfänge des Schulzwanges"[1]) einleitet, schließen wir die Skizze.

Beilagen.

1.

Die Pfarrherren von Altdorf.

1225. 2. Juni. (Kopp. II. 1, 9. A. 1.) † 1252. 9. Mai (Kopp. II. 1, 13. A. 7.) Chunr. Flos (Blum), canonicus et plebanus in Altorf.

1256. 23. April. (Kopp. II. 1, 21. A. 8.) † 1282. 10 Dezemb. (Kopp. II. 1, 239. A. 2. Wyß, G. v., Gesch. d. Abtei Zürich. Beil. N. 276.) Burcardus (Goltstein)[2]) incuratus ecclesie in Altorf. (her Burchart von Altorf. Briestera. Urk. 1272. 7. März. Wyß, Beil. N. 226.)

1284. 9. Juni. (Kopp. II. 1, 240. A. 1. Wyß. Beil. N. 287.) † 1298. 15. April. (Kopp. II. 1, 239. A. 3.) Rudolfus (Schwerz. Urk. 1295. 13. Juli. Schmid, Gesch. II. 210.) sacerdos incuratus in Altorf. (Rudolph der Lütpriester von Altorff. Urk. 1294. 13. Aug. Wyß, Beil. N. 363.)

1300. 26. Juli. (Kopp. III. 2, 235.) Lütold Zwike (Zwiko).[3]) (22. Dec. (vor c. 1340. Ob. dominus lütoldus plebanus in altorf. GF. XII. 66.)

---

während ein Rathsbeschluß von Solothurn v. J. 1594 an den Vogt von Falkenstein, lautet: Soll der vogt den landlüthen anzeygen, das sy jre kinder lehrind wärchen vnd der Schulmeyster müeßig gan." (Fiala. I. 52.) Was uns aber nicht mehr sehr befremden wird, wenn wir uns der Gegensätze, die in den Regierungsformen der zwei Kantone damals lagen, erinnern.

[1]) Im Kt. Bern finden wir den Schulzwang im J. 1628 bereits in sehr präziser Form. In den: Christenl. Mandaten, Ordngn. u. Satzgn. d. Statt Bern 1628. lesen wir S. 32. „Die Schuldiener söllent gwalt haben, alle Kinder jhrer Gmeind, von dryzehn, biß uff viertzehen Jahr alters, zu Besuchung der Schule zu halten." Ob diese Bestimmung sich auch schon in der Ordnung von 1616 befindet, weiß ich nicht.

[2]) Jahrzeitb. der Propstei Zürich. Gef. Mitth. v. H. Dr. A. Rüscheler-Usteri.

[3]) Jahrzeitb. der Propstei Zürich. Gef. Mitth. v. H. Dr. A. Rüscheler-Usteri.

1314. 23. Nov. (GF. I. 48.) R. (Rudolfus) Decanus in Altorf; war 1307. 31. Okt. noch Pfarrer in Emmen, Kt. Luzern. (GF. I. 43.)

1327. 10. Sept. (GF. XII. 21.) herr Volrich fruge lütprieſter zu Altdorf.

1332. 28. Juli. (GF. VIII. 46.) her arnolt beſtaeter lütprieſter ze altorf.[1])

1361. 23. Febr. (GF. VIII. 61.) her Arnolt von Trachſelwalt Luprieſter ze altorf.

1374. 9. März. (GF. XX. 184.) — 1388. 4. Juni. (GF. XII. 29.) Arnoldus plebanus in Altdorf. (Her Arnolt kylcherr ze Altorf. Urk. 1374. 7. Aug. GF. I. 333. herr Rudolf Arnold, in diſen ziten kilchherr zu Altdorf. Urk. 1388. 4. Juni. GF. XII. 29.)

1393. 29. Mai. (GF. VIII. 265.) † vor 1395. 7. Mai. (GF. VIII. 79.) Volrich Thörenſchatz von Ulm Kilchherre vnd Lüprieſter ze Altdorff, früher Pfarrer in? Schattorf. (GF. VI. 168.)

1395. 7. Mai. (GF. VIII. 78. 81.) — 1404. 14. Juni. (GF. XII. 36.) Egidius dictus torner de Switz (herr Gilg Tormier uon art ewiger Vicarius unſer kilchen zu Altdorf in Vre. Urk. 1404. 14. Juni. GF. XII. 36.)
Oſwald Kilchhr. zu Altdorff. (GF. XXIV. 96.)

1450. (Schmid's „Kirchenbuch" 118.) 1453. 25. Sept. (GF. IX. 59.) † nach 1477. 23. Mai. (GF. XX. 324.) und vor 1478. 1. Sonnt. im Mai. („Landleutenbuch" Uri.) Andres ſtreler (ſträler) kilchherr.[2])

1478. 1. Sonnt. im Mai. („Landleutenbuch" Uri.) † vor 1484. 14. April. (Erzb. Arch. Freib.[3]) Meiſter Marx birboumer bürtig von bregelz vnnd kilchherr zu Altorff.

1484. 11. Mai. (Erzb. Arch. Freib.[4]) — 1496. (GF. XXIV. 98.) Magister Herm. Röber (Räber, reber), de Löffenburg, presb. Basil. diœc.

1496. 1. Sonnt. im Mai („Landleutenbuch" Uri.) — 1515. 16. Sept.

---

[1]) Am 10. Sept. nach c. 1340 ſtarb **Arnoldus de Meilan, olim incuratus in Altorf.** Gef. Mitth. v. Dr A. Rüſcheler-Uſteri.

[2]) 1470. 24. Aug. Streler, Andreas, v. Uri, Chorherr zu Schönenwerd: reſidirt nicht. (P. Aler. Schmid, die Kirchenſätze ꝛc. d. Kt. Soloth. 63.)

[3]) u. [4]) Gef. Mitth. v. H. Dr. A. Rüſcheler-Uſteri in Zürich.

(Abschied. III. 2, 919.) Her Anshelm Graff von Lindow kilcher zu Altorff. (1515. 16. Sept. kilchherr zu Ury. Abschied. III. 2, 919.)

1517. (GF. XXVII. 268.) Mstr. Melk Stocker. (GF. XXIV. 99.)

1520. (Schmid's „Kirchenbuch". 118.) Mstr. Hans Schutter Kilchr. Altdorf. (GF. XXIV. 100.) war von 1481. (GF. XXVII. 268.) — 1500. (GF. XX. 90.)? 1518. (GF. VI. 167.) Pfarrer in Bürgeln.

1528. (Lang, Grundriß. Einsied. 1692. I. 780.) 1529. (Schmid's „Kirchenbuch". 118.) — 1540 (Jahrzeitb. Altdorf. Fol. 32. b.[1]) Bartholomäus de Castelmaur, canon. Cur. 1536. (Jahrzeitb. Altdorf. Fol. 73.[2]) Decanus IV. Cant. capit.

1542. (GF. XXVII. 269.) Herr Volrich Spänzig, Kilchher zuo Altorff.

1548. (Lang. Grundriß. Einsied. I. 780. Schmid's „Kirchenbuch". 118.) — 1594. 28. Jänn. (GF. X. 100.)[3]) Heinrich Heil a. d. Bisth. Mainz, Dekan des Vierwaldstätterkapitels; er ward Landmann, 1559. 7. Mai. (GF. XXVII. 269.)

1595. (Lang I. 780. Schmid's „Kirchenbuch". 118.) — 1634. 13. Okt. (Abschiede, V. 2, 907.) Leonardus Fründ, Uran. Protonot. ap., Decanus IV. Cant. capit., Comm. ep.

1636. (Schmid's „Kirchenbuch". 118.) † 1684. (v. Mülinen, Helvetia sacra I. 39.) Melchior Jmhoff, Uran., s. Th. doct., Proton. ap., Decanus IV. Cant. 1670. Comm. ep., Præpositus Episcopiscell. (1640. Juli.)

1684. Lang, C., Grundriß. Eins. 1692. I. 780.) — 1693. (Leu, Lexik. XVII. 454.) Jo. Casp. Stattler, Uran., s. Th. doct., Proton. ap., Comm. ep., Decanus.

1694. (Schmid's „Kirchenbuch". 118.) — 1721. (Leu, Lexik. Suppl. IV. 238.) Jo. Fr. Müller, Uznacht., s. Th. doct., Proton. ap., Decan., Comm. ep.

1721. 9. Februar. („Spannbrief" in Schmid's KB. 120.) † 1755. 19. Februar. (Monatl. Nachrichten. 1755. 55.) Jos. Ant. à

---

[1]) u. [2]) Gef. Mitth. von H. Prof. Rohrer.

[3]) Laut einer Notiz von R. Cysat bei den Akten über das Vierwaldstätter-Capitel. (Staatsarchiv Luzern.) starb „Heinrich Heyl, Kilchherr zu Uri", 1598. Gef. Mitth. v. H. Staatsarchivar Dr. Th. von Liebenau.

Rechberg, Altorff., s. Th. cand., Proton. ap., Decan., Comm. ep.; geb. 1686. 16. Aug. (Catal. pers. diœc. Const. 1755. 150.)

1755. 22. Febr. (Monat. Nachrichten. 1755. 55.) — 1778. 28. Okt. (Monat. Nachrichten. 1778. 141. Leu, Lexik. Suppl. V. 133.) Sebast. Ant. Ringold, s. Th. cand., Comm. ep.; geb. 1698. 28. Juni. (Cat. pers. diœc. Const. 1769. 146.)

1778.?16. Aug. (Monat. Nachrichten. 1778. 142. Leu, Lexik. Suppl. VI. 613.) † 1793. Juni. (Leu, Lexik. Suppl. VI. 613.) Fr. Jos. Zweissig, Fluelens., Soc. J., s. Th. doct., Comm. ep.; geb. 1729. 12. Aug. (Catal. Const. 1779. 123.)

1793. (Catal. pers. diœc. Const. 1794. 92.) resignirte 1805. (Schwz. Kirchenzeitg. 1836. 608.) Carol. Jos. Ringold, Altorf., s. Th. cand., Comm. ep., geb. 1737. 24. Aug. (Catal. Const. 1794. 92.)

1805. (Regiergs-Etat Ury. 1818. 21.) † 1836. 16. Aug. (Nekrol. in Schwz. Kirchenzeitg 1836. 607.) Joh. Ant. Devaya, (de Waja ex Ungaria, Schmid's „KB." 118.) Comm. ep., Sext. cap. IV. Cant., geb. 1769. (Regiergs-Et. Ury 1818. 21.)

1836. 4. Sept. (Schwz. Kirchenzeitg. 1836. 609.) Joh. Pet. Elmauthaler von Salzburg. Geb. 1801.

Nicht einzuschalten vermag ich:

Her Hans wolwiser Kilcher ze altorf. (Jahrzeitb. Seedorf. GF. XII. 65.)

Rudolf Rollj von Wangen vß schwabenland. (Spannbrief o. Dat. in Schmid's „Kirchenbuch". 378.)

2.

Urner auf der Universität Basel.

Joh. Wol de Vre 1469.
Heinr. in der Gassen de Vre 1478.
Joh. Spatz de Vre 1503.
Joh. Gilg de Vri 1511.
Kasp. Wipflin a Vri 1511.
Heinr. Blettlin Urus 1524.
Joh. Roll Uraniensis 1551.

Gef. Mittheilung v. H. Staatsarchivar Dr. Th. v. Liebenau.

3.

Urner auf der Universität Freiburg im Breisg.

1543. Martin Egon ex Altdorf laic. dioces. Const.
1545. Joan. Keser ex Ury Helvet. Laic. Const. 14. Mai.
Petrus Keller — — 3. Juli.
1558. Oct. 27. Joh. Schüler v. Uri laic.

Gef. Mitth. v. H. Prof. Krähenbühl.

4.

Urner in Mailand und Pavia.

Königlich spanisches Stipendium.

(Freiplatz in Mailand und Pavia.)

1588—1591	Sebastian Tanner.
1588	Machari Büntiner.
1588	Bartholomäus Tanner.
1593	Hermann Gisler.
1597	Jakob Büntiner.
1599	Melchior Troger.
1600	Wilhelm Rechberger.
1601	Johann Liler.
1602	Johann Jauch.
1604	Jakob Steffen.
1605	Heinrich Büntiner.

Staatsarchiv Luzern, Akten Mailand.

Gef. Mittheilung von H. Staatsarchivar Dr. Th. von Liebenau.

In dem von C. Krafft, Bullinger zu Emmerich ꝛc. S. 153. mitgetheilten „Verzeichniß der Schweizer-Studenten zu Köln 1502—1521," findet sich kein Urner.

5.

Brief des Schulm. Joh. Bürgler an d. Chorherrn Conr. Schoch in Luzern.

(Staatsarchiv Luzern. Gef. Mitth. v. H. Staatsarchivar Dr. Th. v. Liebenau.)

Venerabili viro domino Conrado Schoch, Johannes Bürgler altorfensis S. p. d. Litteras tuas, vir amplissime, mihi multo iucundissimas libenter legi et audivi diligenter, que profecto, quanta me voluptate affecerint, preter me id intelligere, cum ante passio sit animi, potest nemo. Sunt enim suavitaet, le-

pore, elocutione, omni denique ornatus genere refertissime, quibus etiam facile (id quod mihi optatissimum est) tuam erga me beniuolenciam cognoui. Faxit igitur deus optimus maximus, ut ea nobis consuetudine, quam diutissime frui liceat. Sed litteris tuis respondebo quo et de statu meo, quem amplissimum exoptas, cercior fias. Scribis inprimis me quodam fungi magistratu, habereque perbelle. Illud sane intelligere non possum, quod si tuus in me fauor ab ungwiculis (ut greci aiunt), satis superque spectatus non esset, deludier abste arbitrarer, puerulis se se in scolis subiciendo, si is sit magistratus reputandus, tuo relinquam iudicio, qualis autem ipse sim futurus et patrie et parentibus, sciunt, si quid possibile est scitu, cum senatus populusque, tum maxime deus ille omnipotens, qui me sola spe fouet reficitque. Preterea Melchiorem scribam tibi narrasse significas, quam te sim beniuolencia complexus. Js forsan quoniam et mihi familiaris est, te quoque mihi, jmo nobis familarissimum reddere cupit. Mallem equidem amicum benefacere quam bene fauere. Hoc ipsum autem, quod a me dictum est, tibi gratum extitisse habeo graciam. Denique nihil ad te litterarum dederim, hoc velim humaniter suscipias, cum enim res meas secundas et tuas esse ducas, et harum nihil egregie mihi contigisse animadverterim, sola ductus verecundia, nolui non modo ad te, sed nec ad alios, qui me uehementer litteris efflagitarunt, quidquam litterarum dare. Subueritus enim sum (sub rosa loquor) talem quem tu magistratum appellas gerere oportere. Sed nunc honor et beniuolencia maxime virorum apud nos consularium in dies me reficit, usque adeo ut contentus sum mearum hac tempestate fortunarum. Sed alias de statu meo plura; reliquum est, quod me oratorem appellas; nescio quo motus spiritu nisi quod amplitudinem mihi importires atque laudem non paruam, possum autem id mihi accidisse fateri. Quod Cicero noster, summus iste orator, testatur, paruis ingenio accidere, qui cum apicem artis oratorie conscendere nequeunt, ad legulas confugiunt, non enim infitior, me paululum ea in re versatum fuisse, reliquum autem temporis, quo fundamentum et terminos eciam juris paulisper intelligerem, ubique elaborandum esse videbatur. Sed ne longior sim, quam par est; finem faciam; si te unum illud

monuerim tua beniuolencia communiumque studeo mihi dulcius esse nihil, quare et te mihi amicum, familiarem, fautorem, fratrem, patrem denique carissimum esse, tibi persuadeas velim. Vale. Ex Altorffo, die tercia septembris anno 1472.

Johannes burgler
secretarius necnon
baccalarius.

Venerabili ac per diserto viro domino Conrado Schoch, Canonico Lucernensi, Summa sibi familiaritate coniuncto.

6.

Schullehrer zu Altdorf laut Landleutenbuch.[1])

1472. Johannes Bürgler von Vre. (Man ſehe Beil. 5.)
Anno dominj 1501 wurdend diß hienach geſchryben zuo Landlütten vffgenommen.
Jtem dem Schuolmeiſter mit ſinen kindern ward das Landrächt gſchänkt.

1531. Jtem den Schuolmeiſter (Matheus Gwitz vß dem wirtemberger ampt Landsſchulmeiſter) ſampt ſinen kindern Jſt ſin Landrächt gſchänkt.

1550. Jacob Widman von Rapperſchwyll, zuo Altorff Schuolmeiſter.

1562. Heinrich Cuonrath (Kunrad) von Schwitz Schuolmeiſter zuo Altorff vnnd ward Jme das Lanndrecht geſchänckt.

1568. Sebaſtian Emhartt (Embhartt) von Fryburg vß dem bryßgöw Schuolmeiſter zuo Altorff. Mit der Beſcheidenheitt, ſo lang er Jn vnſerm land hußheblichen wont. So er aber vß dem land zücht, hatt er ſin landrecht verloren. Vnd iſt Jm das Landrecht geſchänckt worden.

1576. Mathys khiener (Kiener) von Sarmenſchwyl am Bodenſee, Schuolmeiſter zuo Altorff Sampt ſinen zweyen Sünen, Johannes vnd Matyas. Vnnd iſt Jnen das Landrächt ge-

---

[1]) Nach zwei Abſchriften aus d. Anf. des 16. u. 17. Jahrh. in meinem Privatbeſitze. Man ſehe über dieſelben: E. v. Muralt, im: Anzeiger f. ſchw. Geſchichte 1871. N. 2. S. 130. Die eingeſchalteten Namen ſind die Lesarten der 2. Abſchrift, die Jakob Erb zum Schreiber hatte. — Ein Theil der Liſte im GF. XXVII. 207.

schenckt, wie andern vßländischen Landlütten, doch so sy vß dem land zugent habend sy Jr Landrächt verlorn, glych wie ander Schuolmeister, ouch gehalten vnnd vffgenommen worden.

1580. Vit Roüchlin, schulmeister zu altorff zu einem Landtman vffgnomen In form vnd gstaltt wie ander schulmeister angnommen.

1581. Den wolgelertten her Johannes kiene (khiene) der siben fryen künsten ein meister, von Bintzdorff vß der herschafft Hochenbärg Costantzer bistumbs bürttig, der Zit Schuolmeister zuo Altorff zuo einem Landtmann angenommen vnd Jme vß guotten Redlichen Vrsachen ouch zuo Ehren vnd gfallen sins Vettern des Ehrwürdigen hern her Balthassar wurer Wich Bischof zuo Costanntz söllich Landrächt geschänckt.

1601. Ulrich Brunhoffer von Rapperschwyl, Schuolmeister zuo Altorff, sampt sinen kindern; war 1607, 8. Augstm. „im 9 jahr schuhlmr. allhier zu Altorff." Lt. des Perg.-Br. so man den 5. Juli 1708 im „großen Knopf" des Kirchenthurms v. Altdorf fand. Schmid's Kirchenbuch. 295.[1])

7.

Schul Ordnung.[2])

Durch ein Rath zu Vri angenommen und bestät worden uff den 18. Tag octbris A°. 1579isten.

Namlich deß ersten so hat der Schulmeister Uyt Reuchlin uon Sulgen die schul zu uersechen, und die jugent mit allem fliß und

---

[1]) Der Umstand, daß Brunhoffer von Rapperschwyl im J. 1607 in Altdorf „im 9. Jahr" Schulmeister war und schon 1601 als Landmann aufgenommen wurde, beweist, daß der §. 149. des Landbuches im alten Landbuche wesentlich verschieden lautete, und 1601 noch in Kraft bestand.

[2]) Dieselbe befindet sich S. 76—87 der mir privatim angehörenden Handschrift: Underschiedliche Ordnungen vnd Gesätz deß Loblichen Frey-Staatß Ury zusammengeschrieben von Frantz Vincenß Schmid im J. 1779. Quarto. Leider gehen die Eintragungen Schmids, die meistens dem 16. Jahrh. angehören und Blumer und Ott unbekannt blieben, nur bis S. 195. — Zu beachten sind, über die von Schmid mitgetheilten Aktenstücke, die Bemerkungen von Wartmann im: Archiv f. Schweizergesch. XIII. 124. ff.; doch geht derselbe zu weit.

ernst ze lehrnen uersprochen, wie dan Jme ouch sölche schul uon einer Oberkheit zugesagt worden, hierumb soll ime für sin Jarlohn uß des Landtsseckel all fronfasten, und jede fronfasten besonders alwegen zwentzig Müntzguldin je 40 ß. für ein gl. gerechnet, geben werden.

Es soll ouch kein latinischer schulmeister nebet Jme schul halten, noch lernen, dan allein die guldin schulmeyster dieselben sind harin uorbehalten, und uon ime schulmeister zugelassen.

Demnach wellich schuler, so in die schul gandt, und Latin lerendt, daß sy anfachendt exponieren, soll jeder all fronfasten zwentzig schillig schullon und zwen angster Custergelt geben. Wellich dan nun Latin oder Tütsch Läsen und schryben lernen, es syen knaben oder döchter, soll jeder person uon jeder Fronfasten zechen schillig schullon und zwen angster Custergelt dem schulmeister unuerzogenlich geben, und den schullon, so bald einer anfacht in die schul gan, uerfallen haben.

Der schulmeister soll ouch, wan er schul halt, alwegen am morgent frü, und flißig by den schulleren sin, die ouch mit allem fliß, undt ernst Lernen, derglich ouch die gesang, wie es Jme uon den harzu uerordnetten Uisitatores beuolchen würt, und insonderheit die schuller das gsang, und Musika lernen ußenthalb und unuerhindert Irer gewonlichen, und ordenlichen Lektionen als namlich an firtagen, oder anderer bequemlichen Zyten.

Er soll ouch die Auctores, so dem alten waren Catholischen Glouben glychförmig, und der jugent annemlich, ouch den Uisitatores gfellig, sich mit bücher uersehen, und der jugent uorläsen, und lernen, ouch alle tag, wan nit firtag ist schul halten, doch wan ein gantze wuchen, daß kein Firtag der wuchen ist, mag der schulmeister selbiger wuchen am donstag nach dem einen den schulern des Tags urlob Laßen, glichsfals an einem Firabent ouch urlob geben, undt nit witer.

Item der schulmeister ist ouch schuldig Firtag, und werchtag das Chor mit singen zu uersechen, da gibt man Jme uon jedem Ampt ze singen 4 ß uorbehalten, wan der kilchen Jnen etliche Empter an fest Tagen ze singen hies, dauon khein lohn were, ist er solche empter uergebens, und ohne lohn ze singen schuldig, ouch uorbehalten die gesatzten jahrzeit, wie die gestifft sind, den Lon daruon geben werden.

Item die schuler söllen ouch dem schulmeister gehorsam sin alle Fiirtag und Uäst jeder sin Chorhempt in der Kilchen anhaben, den summer ein jeder sin Krantz tragen, derglichen an werchtag, welcher es vermag in der Kilchen anhaben, dan welcher schuller es nit thut, die soll der schulmeister mit der ruten nach uerdienen strafen.

Es soll ouch der schulmeister, alle Tag, und zu dem wenigsten am anderen Tag jedem schuller ein uorgeschrift ze machen uerbunden sin, ouch die Zyt flißig lernen, und zeigen, damit sy mögen lernen schryben, also daß die schuller die geschriften alle Tag nach altem bruch dem schulmeister, doch nit minder dan drj Lynien zum Mall sechen laßen, und die so brieff schryben, ein brieff zum Tag zwey mall abzeschryben schuldig sin, deßglichen söllen die schuller an Firtagen, und Firabenten alwegen nach der Vesper ein jeder sine geschrifften dem schulmeister zu zeigen schuldig sin.

So sollen ouch die schuller sich zu allen göttlichen Emptern, es sye glych zur Mäß, Uesper, Mety, Salvj, wo müglich, daß Sy uon ihren Eltern nit uersumpt etwas ußzerichten sich befliißen, dan welcher nit zu sölchen göttlichen Empteren gat, wie obstat, und khein rechtmäßige ursach hat, den sol der Schulmeister darumb strafen.

Item so sollen die schuler sich in die schul ze gan flyßen, namlich summer zyth uon Sant Agatha Tag hin bis an Sant Michels Tag am morgent früe, ja die in der ersten Lektion umb die vierte stundt, und die anderen, so jung, umb die fünfte in der schul sin, doch soll der schulmeister jnen nit zu gefar sin, wan sie die stundt übersechendt dan wan sie nach den göttlichen Empteren der helgen Messen den jmbis zethunde wider usgelassen, soll dan jeder schuller widerumb umb die nünte stundt in die schul gan, und darin bis nach mittag blyben, und uor dem es eins schlecht bis nach Uesper wider in der schul sin, das dan ein jeder zweimal behört sin soll, und dan nach Michaelj bis an Sant Agatha Tag sollen die schuler so der ersten Lection sindt am morgent umb die fünfte, und die anderen, so jung, uor den sechsen, dan ouch, wan sie usgelassen, nach dem jmbis uor den zechnen, bis umb die zwölffe, dan wider umb das ein, bis man Uesper lüt alwegen in der schul sin, und wan sy werden usgelassen, söl-

len sy gestracks heim gan, und sechen, ob sy daheim zethun by straf des schulmeisters.

Alsdann ouch etwan ungehorsam schuler, so sich nit straffen laßen, und uon ihren Elteren zu Zyten wirt ruggen gehalten, dem schulmeister sy ze strafen nit wellen uertragen, ist angesechen, wellich dem schulmeister in Leer werden beuolchen, die ein schulmeister gebürender gestalt soll strafen, wellich dan ime hierumb etwas wider drießes, es sye mit worten oder mit werkhen zufügte, soll er gethan haben, als über friden, sonders ob dan etlich welten uermeinen, der schulmeister die Iren unbillicher gestalt gestraft, die mögen sölches den uerordneten Uisitatores clagen, wellich söllen gewalt haben harin geberlichs insechen ze thun, und abschaffen, es nit mer beschechen sölle.

Es söllen ouch die schuller den winter die stuben ze heitzen, und ze lichteren, nach dem alten bruch holtz, und kertzen tragen, oder wie es uon den Uisitatores beuolchen wirt, schuldig sin.

Item der schulmeister soll ouch khein arm schuller annemmen, oder die sigen beuor den uerordneten presentiert, ouch geexaminiert, und erloupt, doch nit mer dan fünf angenommen werden söllen, derglich einer möchte sich so untugentlich, unzüchtig, und ungehorsam erzeigen, oder sunst beduchte so lang hie gewesen, daß die uerordneten söllich alwegen mögen urlouben, und von Landt schikhen, wellich schuller söllen uerstanden werden, die umb das almusen gandt oder singendt.

Wellich arm schuller beruft werden, söllen umb Iren gebürlichen Lon die brünenden Kertzen uor dem hochwürdigen Sakrament singende tragen bi uermeidung des Landts.

Item wellich schuller der schulmeister uerordnet söllen schuldig sin den priestern, wan sy die hellig Mäß halten ze altar dienen, doch söllen sy nit in Sakristie gan, ouch des wechsels nützit beladen bi Straf des schulmeisters, derglich söllent sy ouch nit in das Gloghus gan, oder einer werde uon dem sigeristen helfen ze lüten beruft, und besonders wan die armen schuller uon dem sigersten beruft werden, söllen die ime lüten ze helfen schuldig sin, doch der sigerist soll den schulmeister beuor hierumb ansuchen.

Und sindt hierumb zu Uisitatores uerordnet uier namlich her Dechan pfarherr zu Altorff heinrich heill, her Marti N. frümesser, houptman brosy büntiner und houptman Sebastian Tanner, wellich

sich alwegen zwen und zwen all wuchen ein Tag ze uisitiren abtheillen, und also umb gan sölle, welchen dan etwas beschwerlichß begegnet, für die andern beid bringen, die dan miteinandern darin ze handlen und gebürlichs insechen zethundt söllen gwalt haben, es söllen ouch alle uier Uisitatores all Fronfasten sich an einem glegnen Tag zusamen fügen, damit der schul gerechtigkeit in übung und gehorsam gebracht werde, und mit einandren, waß deß ortß zu uerhandlen, und ordnung zu geben uonnöten sin wirt uerhandlen söllen.

Anhang.

Ein Beitrag zur Altersbestimmung des Landbuches von Uri.

Das Landbuch von Uri, lesen wir bei Blumer[1]), ist leider im Original nicht mehr vorhanden[2]), und es fehlen uns bestimmte Angaben über die Art und Weise, wie über die Zeit seiner Entstehung. Es läßt sich (aber) mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß das Landbuch, wie es in seinen ursprünglichen 249 Art. uns vorliegt, im J. 1607 oder 1608 zu Stande gekommen ist. Bei der Ausführlichkeit und guten Ordnung des Werkes, welches die meisten Rechtsmaterien behandelt, ist kaum daran zu zweifeln, daß dessen Abfassung ältere Aufzeichnungen des Landrechtes zu Grunde lagen. Wir können nur bestätigen, schreibt in Anschluß an Blumer, Fr. Ott, der Herausgeber der Urner Rechtsquellen,[3]) daß die Abfassung in's Jahr 1608 oder höchstens 1607 gesetzt werden muß. Aus welchen Quellen, aus welchen ältern Aufzeichnungen dasselbe geschöpft sei, darüber fehlt jede Spur. Hätte vorher schon ein förmliches Landbuch existirt, so sollte man glauben, es fände sich davon irgendwo doch eine Andeutung. Immerhin ist dieser Mangel auffallend, da die umliegenden Länder und Städte schon viel früher, theilweise schon im fünfzehnten Jahrhundert ihre Land- oder Stadtbücher hatten. Auch ist darauf aufmerksam zu machen, daß die ersten 191 Art. des Landbuches ein ziemlich geordnetes Ganzes bilden, wäh-

---

[1]) Blumer, J. J., Staats- und Rechtsgeschichte d. schw. Demokratien. II. 1. S. 375.

[2]) Es ist die Redaktion v. 1608 gemeint.

[3]) Abgedr. in: Zeitschrift f. schw. Recht. Bd. 11.

rend die übrigen 60 Art. in regelloser Folge theils Neues, theils früher schon Normirtes besprechen. Es läßt sich daraus schließen, daß jenem ersten Theil eine ältere Sammlung, vielleicht auch mehrere größere Weisthümer der Landsgemeinde, dem letzten Theil die neueren Spezialbeschlüsse der Landsgemeinde zu Grunde liegen. Indeß ist das bloße Vermuthung. Sicher dagegen ist, daß das Landbuch ältern Quellen entnommen ist, und es wird auch niemanden einfallen, die Entstehung eines solchen Rechtsbuches seinem Inhalte nach der freien Arbeit damaliger Gesetzgeber zuzuschreiben." Die beiden Historiker gelangen somit zum Resultate: Es sprechen wohl wissenschaftliche Gründe für das Vorhandensein eines ältern Landbuches, allein es fehlt an jeglichem urkundlichen Beweise dafür. Diesen urkundlichen Beweis zu leisten, ermöglichen uns die nachfolgenden Aufzeichnungen, die wir daher den Lesern des GFr wörtlich vorlegen:

Underschiedliche Ordnungen | vnd Gesätz deß Loblichen Frey-Staatß | Vry | zusammengeschrieben von Frantz Vincenß | Schmid im Jahr 1779. Quartbd. (Siehe Note zu Beil. 7.)

S. 150. 1595. d. 28. Meyen.

H. Statthalter Gysler, und ein drifacher Landts Rath by Ziden Künt sampt den Landt Lüthen in dem Rathus Versampt.

Dadan anzug beschechen, wie man sich in Künftigem Halten welle, wyl etwas Mißverstandts, wan etwan ein Landtman pfent wirt, und kein ander pfandt Zegeben hat, dan allein gült brieff, da etliche sich nit uernügen wellen, sonders uermeynen, das erstlich der gültbrieff minder gelten sölle, und demnach noch der drit pfenig dannen geschetzt werden und wyl aber der Artigkel des Landtbuchß dem Zuwider, so sol anfengklich, wan einer pfendt wirt, alle andere sine Vahrende Haab schuldig syn Zegeben; wan er aber anderst nüt hat, dan allein gültbrieff, old Gülten, söllendt die gültbrieff uorgahn, undt den driten Theil, old pfenig dannen geschetzt werden.[1])

S. 1. 1576 in Pfüngstfürtag. Peter von Pro LandAmmann Vnd ein dreyfacher Landtß-Rath im Rathhauß.

„— Vnd uon wägen deß heurigen schwäntgeltß ist angesechen, daß man daß schwäntgelt nach laut Articuls im Landtbuoch soll einziechen, namblich uon jeder kuoh essentß ein krützer, undt uon

[1]) Man vergl. §. 242. d. Landbuchs v. 1607/8.

jeder haußhaab 5 krützer. Es syge dan, daß ein haußhaab so arm und durch Gotteß willen bittet, der 5 krützer uon der haußhaab zu uerlahn, soll man desselben erlassen, daß Vbrig Rüttgelt uon den haußhaaben, und uon dem Vüch, daß man mit Zu alp Thuot, soll jedeß dorff dasselbig anleggen, und Verrüthen, an denen Orthen, wo sy im glegnisten dunckht, betreffendt aber daß Vüch, so man Zu alp Thuot, soll ein jeder das Rütthgelt geben, und an denen Orthen angelegt werden, dahin er sein Vüch Thuot, es sige eigen oder allmeine, undt darumb leuth Verordnet werden, die solich Rütthgelt uon mänigklichen inziechen, Verrütthent, und darumb der Oberkheit rächnung geben, ob aber redlich arbeiter die ihr schwäntgelt wolten abdienen, mögen sie daß wohl Thuon, doch an denen Orten, dahin sy Jhr Vüch gethan." [1])

S. 53. 1574 den xx Tag Hornung.

Vff Satz uon dem Fürkauff deß Wynß.

Diewyl dan Mghhrn. fürkommen | Zudem eß megklicher sechen und spüren mag. | den großen fürkouff und Vffkouffung deß winß, so durch Frend und Heimsch beschicht, eß sige an gwonlichen wuchen Mercht old sunst in der Wuchen, dardurch der Wyn in Hochem werth gebracht, und Mengklicher denselben dester Thürer Haben müßen; derohalber sind Mine Herren ein Ehrsammen Rath uerursachet insechen Harin Zethundt | Zudem uon deß fürkoufßß wegen ein Lutheren altel artikel im Landbuch ist,[2]) demselbigen aber nit nachkommen. | und Hand angesechen, daß weder Landlüt, noch Hindersäßen, old frönd, kein wyn an einem Donstag uor den xii. nach Mitag, ouch am abent daruor uff fürkouff nit kouffen noch bestellen sölle, by fünff gl. buß, undt uerlierung deß winß, so einer koufft old bestelt Hette. Vnd wan ouch sunst andere Tag in der wuchen Wyn Harkumpt Zu uerkouffen, sol ouch uor und ee ein Tag offenlich feil gehalten werden, ob jemand denselbigen uff fürkouff uffkouffe bj obgemelter buß; und werden Mghhrn. die bißhar schon gefelt Hand, nach ihrem uerdienen Straffen.

S. 55. 1575. auff den 8. Tag Oct.

Erneuerung des Verbotes nun auf den „Wyn und Kheß gwürb"

---

[1]) Man vergl. § 110 d. Redakt. v. 1608.

[2]) Man vergl. § 225. d. Redakt. v. 1608.

ausgedehnt. „Hierumb dan ouch ein alter artickel in dem Landbuch uon wegen deß uerkouffs ist, So Hand Mghhrn. Statthalter (Büntiner) und gesessener Landtß Rath uß krafft sölcher alten Satzung angesechen ꝛc.

S. 127. 1570.

Volgt harnach daß Groß Mandat, darin etlich der Artiklen uß dem Landbuch gezogen und etlich Artickel nüwlich uon Minen Herren uffgesetzt worden A. 1570.

Noch weiter zurück führt uns das Jahrzeitbuch der Pfarrkirche von Altdorf. Dasselbe, dessen Anlage nicht vor 1515 zu setzen, enthält im Anhange Bl. 73 mit rother Tinte folgende Eintragung:[1])

Dis nachuolgend atickel (!) sind von einer gantzen volkomnen landtsgmein vffgesetzt: vff suntag vor der liechtmäs anno 1527.

Es ist ze mercken das man den suntag vnd ander helig tag so von der helgen kilchen ze fyren gebotten sol fyren by v gl bus, vnd sol hiemit den priesteren ir gerächtikeit des banschatzes halb vorbehaltten sin wie von alter har.

Witter ist ouch ze mercken zu welchen tagen mit rubric geschriben ist: sub pena: so von der helgen kilchen nit gebotten sunder von vnseren vordren ze firen vffgenomen sind, das man die sol fyren by ɛ lib. bus vnd son dis die priester ouch also verkünden.

Söliche bus vm gemältten bedt artickel Sol halbe in die kilchen da sy gefelt, vnd halbe in des landts seckel gäben wärden: Es möcht ouch einer, also fräuenlichen on nott wider gemältten bedt artikel handlen, man wurdt einen witter, ann lib vnd gut straffen: wie das landtbuch zu gitt.

Das vorläufig älteste Datum aber, bietet uns Zwingli.[2]) In seiner Schrift gegen den Urner Landschreiber Valentin Compar, deren Vorwort vom „27 tag aprilis 1525" datirt, lesen wir nämlich:

Jez muß ich dir sagen, wie man die gschrift oder buchstaben des evangelii bewäre. Laß dir syn, wie ein alter landmann ze Uri sye, der alle landrecht habe gholfen machen, ee und sy ie ge-

---

[1]) Dieselbe Eintragung findet sich auch, jedoch wie es scheint ohne Datum, im Jahrzeitbuch v. Bürgeln (GF. XX. 63.), und mit diesem abgedruckt im GF. XX.

[2]) Zwingli. Ausg. v Schuler und Schultheß. II. 1. Ste. 13.

schriben wurdind, und die eigenlich wüßte, und daby grecht und trüw sye, und sye das geschriben landbuch verloren, und kämind aber jro vil und bringind bücher herfür, und stryte ein ieder, sins sye das recht landbuch, und sygind aber die bücher nit alle glych an der meinung. Wie wölltist du jm thun? 2c.

Mit Hinblick auf das feststehende Datum von 1527 und den Umstand, daß Zwingli in Einsiedeln und Glarus die beste Gelegenheit hatte, die Verhältnisse des Landes kennen zu lernen, halten wir die Stelle trotz ihrer allegorischen Färbung für maßgebend und nehmen für das alte Landbuch von Uri 1525 als das vorläufig älteste urkundliche Datum an. Die Leichtigkeit, mit der wir verhältnißmäßig diese Daten gewannen, machte uns den Eindruck, es dürften ohne allzugroße Mühe noch weitere Beiträge zu finden und das Alter des Landbuches zu präzisiren sein. Was wir im Interesse der Geschichte des Landes Uri lebhaft wünschen.

Die

Regesten und Urkunden

des

Familienarchivs der Ruſconi

in Luzern

mit

geſchichtlicher Erörterung.

Von

Dr. A. Lütolf, Profeſſor.

I.

Erörterung.

Zu den Familien, welche wie die Orelli[1]) und Muralto[2]) aus den ennetbirgischen Gebieten herübergekommen und bald zu Ehren und Ansehen gelangt sind, gehören auch die Rusconi. Nach dem Aussterben ihres Zweiges in Luzern, wo sie etwa 18 Dezennien lang wohnten, wurden ihre Documente, theils aus Originalurkunden, theils aus amtlich beglaubigten Abschriften bestehend, in das Stadtarchiv niedergelegt.[3]) Da ihr geschichtlicher Gehalt denjenigen einer bloßen Familiengeschichte vielfach übersteigt, so erlauben wir uns, ihren Inhalt in Auszügen oder in extenso mit vorausgehender Erörterung und begleitenden Anmerkungen in den Geschichtsfreund niederzulegen.

Der Geschichtsschreiber Como's sagt von der Familie Rusconi, daß sie nicht nur unter den ersten von Como glänze, sondern Italiens überhaupt, stets fruchtbar an berühmten Männern.[4])

Der älteste bekannte Hauptsitz des Geschlechtes war Como. Unter drei oder vier verschiedenen Abstammungssagen[5]) bevorzugte,

---

[1]) Siehe Geschichte der Familie von Orelli. Zürich 1855.

[2]) Die Capitaneen von Locarno und deren Nachkommen in Zürich und Bern (Muralt). 1855. Vrgl. Haller Biblioth. d. Schweizergesch. II. Th. num. 2171 u. 2172.

[3]) Herr Stadtarchivar J. Schneller ersuchte uns vor mehrern Jahren, die Regesten dieser Urkunden anzufertigen. Wir zogen es seither vor, der Arbeit nachfolgende Gestalt zu geben.

[4]) *Rovelli* Storia di Como III. 53 u. 492: famiglia sempre feconda d'uomini illustri. — famiglia nobilissima e fra le prime con che di Como, ancora dell' Italia.

[5]) Leu, Lexikon u. d. W. Rusconi theilt sie mit, offenbar nach der Handschrift der Luzerner Stadtbibliothek M. 251, a. H. fol. *Compendium illustrissimæ et antiquissim. prosapæ N. N. D. D. Rusca vel Rusconi* olim Belinzonæ nunc Lucernæ degentium.

ſcheint es, die Familienüberlieferung jene, die an ihre Spitze einen altrömiſchen Colonieführer Pinarius ſtellte, der von Rom nach Como ausgewandert ſei. (Urk. No. 51.) Sicher iſt, daß die Ruſca oder Ruſconi zu den älteſten Geſchlechtern der Vaterſtadt des jüngern Plinius gehörten, ſo daß man daher es wagte, den um 532 als Biſchof Como's verſtorbenen heiligen Eutychius als Familiengenoſſen der Ruſca zu bezeichnen.[1]) Im Jahre 1153 erſcheint urkundlich ein Bernardus Ruſca als Bürger von Mailand.[2]) Er iſt wohl derſelbe, der in der Urkunde des Kaiſers Friedrich Barbaroſſa vom 23. März 1159 als Cumarum rector vorkömmt.[3]) Im J. 1196, den 13. Sept., iſt Johannes Ruſca Conſul zu Como,[4]) wohl eine Perſon mit dem zu Padua als rector 1219 Verſtorbenen dieſes Namens.[5]) Im Jahre 1220 iſt Lotharius Ruſca, deſſen Vater denſelben Namen führte, angeſehener Bürger zu Como; ebenſo Nicoletus, Sohn des Johannes.[6]) Später ſoll die Familie beſonders der Gunſt König Friedrichs II. ſich erfreut haben.[7]) Die Familienpapiere machen den Lothario Ruſca zum Herrn von Como im 13. Jahrh. (Urk. 51). Die Wahrheit iſt, daß nach dem Tode Friedrichs II.

---

[1]) So *Roberto Rusca*, Il Rusco overo dell historia della famiglia Rusca libri tre: descrittà da D. R. R. Cisterc. ad Honorato Rusca suo fratello et dati in luce dal Sig. Pietro Petraci. Venetia 1610. u. 1680 4°. Er vollendete ſ. Werk den 22. Dec. 1609 in der abbatia de Rusco di Trivisiana. Vrgl. darüber auch Haller daſ. num. 2173. P. *L. Tatti* (aus der Congregation der Somasker). Degli annali sacri della città di Como. Como 1663. Tom. I. pag. 528. u. Rovelli storia di Como (3 Theile in 5 Bd. 4°, Como 1803) ſagt P. III. Tom. II. 252 darüber: Quest' opera manca d'ordine e di critica, ma contiene molte cose interessanti per la storia di Como. Ueber die in der Mark Treviſo auftretenden Ruſconi iſt *Verci* Storia di marcha Trevig. im Regiſter nachzuſehen.

[2]) *Giulini* Memorie spettanti alla storia di Milano. Nuova ediz. Milano 1855. III, 414; dazu IV, 645.

[3]) Im Appendice alle Memorie storiche del Casato Rusca o Rusconi — dal Marchese Alberto Rusconi. Bologna 1877 pag. 1. Ich verdanke den Gebrauch dieſes Werkes Hrn. Archivar Dr. Theodor v. Liebenau.

[4]) Hidber Schweiz. Urkundenregiſter II, 5, 108.

[5]) Alberto Rusca, ibid. 83.

[6]) Urk. Tirano 3. Juli 1220: Th. v. Mohr Cod. dipl. Rætiæ I, 267 f.

[7]) *Tatti* ibid. II. 553 zum Jahre 1211 nach Rob. Ruſca. Das Datum paßt offenbar nicht. Am 6. Febr. 1236 erſcheint Dom. Jakob Ruſca in einer Angelegenheit zwiſchen den Dominicanern u. den Benediktinern zu St. Abundio. Ib. 939 f.

während dem Interregnum wie überall so auch in Como die Factionen wider einander neue Anstrengungen machten, wobei bald die eine bald die andere Partei auf einige Zeit oben auf kam. So wurden in Como 1251 die Rusconi durch ihre alten Widersacher die Vitani gestürzt, gelangten aber 1274 wieder zur Herrschaft,[1]) während welcher mehrere unpassende Bräuche abgeschafft wurden.[2]) Ein Kaufbrief vom 21. Mai 1283 nennt: dominos Luterium Ruscam et Petrum, Rugerium et Conradum fratres filios ipsius domini Luterii et dominos Romerium, Albertum et Brunasium fratres filios quond. Dom. Joannis filii Rugerii Ruscæ. Später heißt im gleichen Brief Luterius Sohn des Rugerius[3]). Unterm 25. April 1282 belegte Bischof Johannes von Como den Lothario Rusca und andere seines Geschlechtes nebst manchen Comaskern wegen Gefangennahme, Brandlegung und Wegnahme kirchlicher Sachen mit dem Bann.[4]) In Urkunden vom J. 1288 erscheint Lothario Rusca als potestas populi Comani und Petrus Rusca als sein Vicar.[5]) Unter König Rudolf von Habsburg waren in Como die Rusconi so sehr die herrschende Partei, daß durch ihren Einfluß am 21. März 1282 der Markgraf von Montferrat auf zehn Jahre zum Hauptmann der Stadt erwählt wurde, und Como blieb mit andern Städten ihm treu, als er schon von der Herrschaft in Mailand entfernt war.[6]) Da starb Lothario im April 1291 und im folgenden Herbste König Rudolf, jener mit Hinterlassung der zwei noch jungen Söhne Pietro und Conrado, welche die Herrschaft zwar antraten, allein schon 1292 gezwungen waren, sie den Vitani zu

---

[1]) *Tatti* II, 654 u. 697 u. 734. f., der sich meist auf P. u. B. Jovius, C. Sigonius, Trist. Calchus, Rob. Rusca, J. Ripamonti beruft, sagt 1276 aber s. obiges Statut von 1292.

[2]) Ibid. 738 f.

[3]) Alb. Rusca ibid. 3.

[4]) Ibid. 78: Luterium Ruscam — Petrum Alberti Rusche — Luterium, Petrum, Rugerium fratres filios ejus, Romerium, Albertum, Brunasium, Paganum, Filipum de Imblanadis, Grecum, Turlinum, Joannem de Lanfranco, Francinum Rubei, Joannem ser Zirii omnes de Rusconibus.

[5]) Zwei Urkk. Morbegno 26. März, und Como 22. Mai 1288: Th. v. Mohr Cod. dipl. II, 138.

[6]) Kopp (Bussen) Reichsgeschichte II. 3, 253 f. *Rob. Rusca* ib. 1. edit. pag. 75 nennt den 21. Mai u. sagt: „e con questo modo Lotterio si fece prencipe assoluto della patria“ etc. Er behauptet auch eine Münze gesehen; zu haben mit der Aufschrift: Lotterius Rusca Comi Dominus.

überlassen. Am 25. Juli 1292 ließen die Vitani zu Como wider die Rusca unter anderm die Statute beschwören: daß alle seit letzter Weihnacht durch die Herren Peter und Conrad Rusconi Brüder, und die Herren Albert und Brunasio Rusconi, ebenfalls Brüder, geschehenen Verkäufe nichtig seien; daß im Falle sie nicht zur vollen Unterwerfung wiederkämen, ihre Häuser und Güter zerstört würden, nur daß die „domus unius solarii et a solario uno infra nec vinee nec arbores non destruantur nec devastentur. Ja mehre Thürme und Gebäude sollten unter keinen Umständen mehr aufgebaut werden; endlich wurden gewisse seit 18 Jahren den Rusconi, besonders dem Lothario gemachte Versprechen als kraftlos erklärt.[1]) Aber der jetzt mit dem Capitanat Como's betraute Matteo Visconti versöhnte sich mit Pietro und Conrado Rusca, gab dem letztern die Tochter seines Bruders Pietro Visconti zur Gemahlin und brachte auch 1294 zwischen den Vitani und Rusconi einen Frieden zu Stande.[2]) Noch enger die Bande zu schließen, wurde Pietro's Söhnlein Ottorino mit Matteo's Tochter Zacherina verlobt, 1301. Aber Conrado Rusca nahm an einer Verschwörung wider Matteo theil und drang, aus Como verwiesen, daselbst wieder ein, wurde wieder verjagt und verlor auf der Flucht sein Leben, 7. Oct. 1302. Nach einem Jahr mußten auch Franchino Rusca, Sohn Pietro's und die Söhne Lothario's, die Häupter der Rusconischen Partei, Como meiden.[3])

Tatti, indem er sich auf Benedikt Jovius und Gabriel Buccelin beruft, erzählt, daß 1306 die Comascher unter Anführung des Jacobus Carcano einen Versuch gemacht hätten, Bellinzona zu nehmen; Franchino und Zanino (auch Ravizza genannt) Rusca seien aber kräftig widerstanden; erst als man ihnen die Rückkehr nach Como und 4000 Pfund anerboten — hätten sie die Veste übergeben. Später soll mit anderem Gebiete König Heinrich von Luxemburg dem Bischof Leo von Como Bellenz überlassen haben.[4]) Hiefür

---

[1]) Alb. Rusca ibid. 75., und 6 das Decret der Vitani vom Herbst 1292 das der Podesta wider die Rusconi zu beschwören hatte. Das Werk des Marchese Rusconi gibt nebst dem Wappen die Abbildungen verschiedener Gebäulichkeiten und die Portraits einiger Rusconi.

[2]) *Tatti* ibid. 765 f. 777 f.

[3]) *Tatti* II, 7 ff., dazu pag. 65.

[4]) Ibid. 13. und 20.

beruft sich Tatti auf eine Urkunde Heinrichs VII., die er im Anhange ganz abdrucken ließ. Wirklich verdankt man dem Marchese Rusconi jetzt die Kenntniß einer Urkunde aus dem Stadtarchiv Como, aufgesetzt (actum) in prato de Charassio, comitatus Birinzonæ den 6. Juli 1307, womit die Herren (domini) Franchino und Zanino, genannt Ravizia, Brüder, emancipati Domini Petri quondam Lutherii Ruscæ de Cumis in ihrem und desselben Petrus Namen in die Hände zweier Bevollmächtigter von Como (Petri filii quondam domini Guillelmi de Quadrio et Martini filii quondam domini de Barioni de s. Benedicto) einen Verkauf abschließen nominative de Castro, domibus, edificiis et curiis et suis juribus et pertinentiis existentibus in Castro de Birizona et de toto et pertinentiis existentibus in Castro de Birizona et de toto et pertinentiis spectantibus et pertinentibus ipsis Castro et Saxo super quo est ipsum Castrum — um 4000 Pfund neuer Pfennige Comer Münze zu Handen der Stadt Como.[1]) Doch ist der Brief nur einem Documentenbuch (Vetera Monum. I, 118) entnommen. Aus Ughelli hat sie Böhmer in seine Regesten aufgenommen, und aus Böhmer verwerthete in guten Treuen sie Kopp,[2]) allein die Urkunde ist gefälscht.[3]) Festgestellt ist so viel,

[1]) Alb. Rusconi ibid. 7 ff. Zeugen: Dominus Otto de Vachanis juris peritus Cumarum — dominus Gabrius — dom. Galvagrus de Barui — et Martinus de Falchis Campsor Cumarum u. a. m. — Wenn diese Urkunde nicht auch wie die der folgenden Anmerkung unecht sein sollte, so ist die Rechtskräftigkeit des Kaufes damit doch nicht entschieden, da Bellenz Reichslehen war. Zudem waren 1311 jene Rusconi noch nicht in Como, was als Beweis gelten darf, daß aus dem Handel nichts wurde. Dazu kömmt die Stelle der Anm. 4 Seite 332.

[2]) Kopp daf. IV, 1, 144 mit Datum Mailand 2. Horn. 1311.

[3]) Heinrich nennt sich darin schon Romanorum imperator — vergl. dagegen dessen echte Briefe aus dieser Zeit bei Böhmer (Ficker) Acta imperii II, 795. Unter den Zeugen nennt sich Amadeus ep. Gebinensis; der damalige Bischof von Genf hieß Aimon; es nennt sich Engilbertus ep. Leodiensis; der damalige Bischof von Lüttich hieß Theobald, Engelbert wurde erst 1345 vom Papst ernannt; es nennt sich Wilbertus ep. Basiliensis; damals jedoch war Gerhard von Wippingen Bischof von Basel; als Indiction wird die X. angegeben und es war die IX. Die Bellenz betreffende Schenkung will v. Otto III. herrühren und wird die Urk. Regensb. 5. Oct. 977 sein, welche aus Tatti II, 813 und Rovelli II, 94 das Schweiz. Urkundenregister I, 259 verzeichnet und Stumpf Reichskanzler II, 64 behandelt. Die verschiedenen Jahresdaten machen auch sie verdächtig.

daß zur Zeit, als König Heinrich in der Lombardei auftrat, ihm unter andern Städten zu Anfang des Jahres 1311 auch Como die Huldigung erbot, und unter den Abgeordneten ein Albertus Rusca sich befand; Heinrich machte Frieden unter den Parteien der Stadt, von welchen die Vitani die Innern, die Rusconi die Aeußern genannt werden,[1]) welche nun zurückkehren dürften.[2]) Als nach Heinrichs Ableben die beiden Gegenkönige Ludwig und Friedrich sich bekämpften, gelangte Matteo Visconti zu großer Gewalt, die auch Como verspürte.[3]) Hier war Valerian Rusca 1317 Archidiacon der Domkirche; ihn beehrte Papst Johannes mit einem Auftrage.[4]) Franchino, sein Bruder, soll schon damals (etwa seit 1316) Hauptmann (Capitaneo generale) von Como gewesen sein.[5]) Gewiß hatte er das Capitanat schon am 25. Nov. 1320 inne,[6]) und besaß es auch, als am 8. Nov. 1322 sein Bruder Ravizza (Urk. N⁰. 5) zu Mailand das Amt des Podesta erhielt,[7]) nachdem er das Jahr zuvor das gleiche Amt für das Veltlin bekleidet hatte.[8]) Als nach dem Hintritte des Bischofs Leo um 1326 der andere Bruder Franchino's, Valerian durch das Domkapitel an das Bisthum gewählt wurde, hätte Papst Johannes XXII. dagegen wohl nichts eingewendet, wenn Franchino nicht mit den vom Papste gebannten Herren von Mailand, sowie mit Ludwig von Baiern in

---

[1]) Zwei Urk. vom 5. Januar 1311: *Dæniges*, Acta Heinrici VII, I, 26.

[2]) Kopp IV, 1, 142 f. mit Berufung auf Nicol. Botront. (bei Böhmer Fontes 1, 80), welcher die Aeußeren als Ghibellinen bezeichnet.

[3]) Kopp IV, 2, 404. 434. *Villani* lib. IX, c. 107: „il (Matteo) quale era come uno grande re in Lombardia che egli con 4 suoi figliuoli signoreggiava Melano, Pavia, Piacenza, Lodi, *Como*" etc.

[4]) Urk. Avignon 25. Mai (VIII. Cal. Junii) 1318 (A. Pontif. II.): *Tatti* IV, 84 und III, 27.

[5]) *Tatti* III. 26 nach Ben. Jovius. — Ueber das Gerichtswesen in Como, z. B. den Vicarius, s. Leo Gesch. Italiens III. 383.

[6]) Urk. Como 25. Nov. 1320, wornach ein Bürger von Como mit Peter Tuchscherer von Bremgarten einen Vergleich eingehen darf, und das gute Verhältniß zwischen Luzern u. Como bezeugt wird: Staatsarchiv Luzern abgedr. im Archiv f. Schweizergesch. XX, 17. f.

[7]) *Gualvaneus della* Flamma, Manipul. flor. bei Muratori Scrippt. XI. col. 728 seq.

[8]) Nach einer Urk. v. 28. Juni 1322, angeführt von *Quadrio*, Dissertazioni critico-storiche intorno alla Rezia — Valtellina. T. I, 266.

enger Verbindung gestanden wäre; so aber erhob am 1. Jan. 1328 das Kirchenoberhaupt den Dominicaner Benedikt Asinago auf den Stuhl. Im Frühjahr 1327 kam Ludwig der Baier nach Como, wo er seine Gemahlin Margaritha empfing und bis zum 12. Mai verblieb;[1]) mit dessen Hilfe behielt später Franchino, der als dominus Cumarum jenem schwur, seinen Bruder Valerian wider den vom Papst eingesetzten und vertriebenen Bischof Benedikt am Bisthum, das er bis 1335 behauptete.[2]) Auf Grund des Urtheils der päpstlichen Untersuchungsrichter legte Bischof Benedikt die Brüder Franchino, Ravizza und Valerian Rusca zumal als Beschützer der Häresie unter den Bann der Kirche.[3])

Bei dem anfänglich so triumphreichen Auftreten des Königs Johannes von Böhmen in der Lombardei in den ersten Monaten des Jahres 1331 huldigten die Rusconi in Como ebenfalls dem neuaufgegangenen Gestirne. Der Sohn Heinrichs VII. erhielt die Herrschaft von Como und ernannte den Franchino zum Vicarius Generalis und Beschirmer der Stadt.[4]) So nannte sich derselbe in dem zwischen Como, Uri, Schwiz, Unterwalden und Zürich zum Vortheil des Handelsweges über den St. Gotthard im Aug. 1331 geschlossenen Friedensvertrag.[5]) (Reg. N⁰. 2). Franchino leistete dem Böhmenkönige als dessen (nicht des Reiches!) Vicar wiederholt Bezahlungen.[6]) Ueber diese Ernennung Franchino's zum königlichen Statthalter erhielt sich im vorerwähnten Fami-

---

[1]) *Gualv. della Flamm.* ibid. 731; Kopp das. V, 1, 243; Böhmer, Reg. Ludw. 934 — 937. *Verci* Storia della marca Trivigiana. IX, Docum pag. 89. Vergl. Azarius, de gestis Vicecomit. (Muratori XVI, 311 u. Morigia ib. XII. 1149.)

[2]) Kopp V, 1. 246 f. *Ughelli* Jtalia sacra V. 507 seq., mit Beleg aus dem vatic. Archiv; *Tatti* III, 43.

[3]) Urk. Cremona 28. Febr. 1331: Alb. Rusconi ib. 11.

[4]) Da ich diese Vorgänge auch im zwölften Buche, (d. h. Bd. V, 2) der bald druckfertig vorliegenden Reichsgeschichte von Kopp zu behandeln habe, beschränkte ich mich hier auf die zur Beleuchtung der mitgetheilten Urkunden und Regesten nöthigen Andeutungen. Man vergl. übrigens Pöppelmann, Johann v. Böhmen in Italien S. 46. Schötter, K. Johann, II, 19 hat Como übersehen.

[5]) Ueber die zwei Urkk. Como 12. Aug. 1331 s. die Anmerk. zu Reg. N⁰. 2. Die Zusicherung der drei Brüder Rusca ist ganz abgedruckt bei Tschudi I, 319.

[6]) So am 4., 7. und 17. März 1331 Alb. Rusconi ibid.

lienarchiv auffallender Weise kein echtes Document,[1]) sei es im Original oder in beglaubigter Abschrift, sondern nur der Eingang eines erdichteten Briefes, aus dem dann die Notiz auch in Leu's Lexikon übergegangen ist, und wornach nicht Franchino, sondern Petrus, Lothars Sohn, durch den Böhmen ausgezeichnet worden wäre, (Reg. N⁰. 1.) während doch im Stadtarchiv Como von der echten Urkunde eine Abschrift liegt.[2]) Dieses Petrus[3]) Söhne waren außer Valerian und Ravizzia einer echten Urkunde zufolge Franchino, Gregorius und Simon. (Reg. N⁰. 2. u. Urk. N⁰. 5.) Bald fiel Franchino in jenen wirrenvollen Tagen des Reichs, mit andern Häuptlingen der Lombardei, die wie er nach eigener Tyrannis strebten, wieder vom Böhmenkönig ab, betheiligte sich an der wider diesen gerichteten Liga, und nannte sich fortan wieder *Capitaneus* generalis et dominus communitatis et populi Cumensis, (Reg. N⁰. 3.) so namentlich in dem Bundesbrief mit den Thalleuten von Blegno.[4]) Ein anderer Rusca, Caspar, Sohn des verstorbenen Lottieri, des Sohnes Alberts, war nach Quadrio[5]) im Jahre 1333 Podesta im Veltlin. Caspars Sohn war Rinaldo.[6]) Wenige Zeit — und es schlug auch Franchino's Gewalt die letzte Stunde. Denn als die siegreichen Herren der Lombardei zur Vertheilung der Beute schritten und sich darüber die mächtigen Häuptlinge von Verona und Mailand entzweiten, wurde der im Wege stehende Kleine vom Großen verschlungen, Como fiel dem listgewandten Herrn von Mailand zu, und der Ruscone, statt zum Fürstenrange aufzusteigen, fiel in den Stand eines reichen, mit Privilegien bedachten Edelmannes zurück, wogegen dem Visconte die gereifte Frucht wie von selbst in den Schooß zu fallen schien. Es hatten nämlich, seitdem die Sache Ludwigs des Baiern und seines Afterpapstes in Italien einen kläglichen Ausgang genommen, die meisten lombardischen Städte,

---

[1]) Es ist dies wirklich um so auffallender, als doch P. Robert in der Familiengeschichte ein echtes Document K. Johann's an Franchino mit dem Datum Brixie a⁰. dom. 1331 1. Febr. kennt. 1. Ausg. pag. 88.

[2]) Alb. Rusconi ibid. 10 mit dem richtigen Datum.

[3]) Waren diese beiden vielleicht Stiefbrüder Franchino's?

[4]) Urk. 1333, 11. Dezember: Rovelli II, 393 f.

[5]) Ibid. I, 488; dazu pag. 274 die Urk. vom 15. Sept. 1328.

[6]) Nach einer Urk. v. 10. Jänner 1346: Ibid. II, 595.

darunter Mailand, sich mit Papst Johannes XXII. wieder ausgesöhnt, die vertriebenen Bischöfe kehrten zurück oder traten wenigstens, wie der zu Piacenza lebende Erzbischof von Mailand, der Dominicaner Aichard,[1]) in bessere Beziehungen zu den weltlichen Herren der Hauptstadt ihrer Diöcese. Zuerst auf der Veste Grumello im Veltlin, dann in Cremona[2]) und in Piacenza lebte auch der vertriebene Bischof von Como,[3]) der den Franchino, Navizza und Valerian Rusca mit dem Bann belegt hatte, und für welchen offenbar — der Erfolg beweist es — in seinem Bisthum mehr Neigung vorhanden war als für seinen Widersacher. Man wollte, dem allgemeinen Zuge folgend, auch in Como Frieden mit der Kirche und Lediguug vom Banne. So schlugen sich die alten Gegner der Rusconi auf die Seite des rechtmäßigen Bischofs, und wider Franchino Rusca nahm eine sehr ungünstige Stimmung überhand.[4]) Zugleich kam er in den Verdacht der Theilnahme an der geplanten Empörung des Lodrisio Visconte wider Azo, wie er denn schon früher als ein Gegner Galeazos und dessen Brüder galt. Morigia wirft Franchino auch ungerechtes Regiment vor, stellt einen Fürstenspiegel auf, entwirft das Bild eines guten Fürsten und eines Tyrannen, findet bei Azo die Eigenschaften des ersten, bei Franchino des andern, dessen Herrschaft darum nothwendigerweise habe zusammenbrechen müssen.[5]) Nach dieser Betrachtung fährt Morigia

---

[1]) Das ist wohl verdorbene Form des deutschen Namens Eckehart.

[2]) *Tatti* III, 45. 57. 52.

[3]) Campi, Hist. di Piacenza l. XXI. und oben S. 327 Anm. 3.

[4]) Ein Echo davon wiederhallt in dem zwischen 1340—60 geschriebenen Chronicon Modœtiense des ghibellinisch gesinnten *Morigia Bonincontrus* (bei Muratori XII, p. 1164.) Azo . . . eripuit . . . Comas a captivitate et ab injustitia debilis principis sui Franchini Ruschæ, qui nunquam in republica dictæ civitatis fecit observare justitiam et pessimus fuit inimicus civitatis ipsius, quare meruit dolorose perdere principatum.

[5]) Sic debet esse clemens princeps, ut sit in eo æquitatis justitia, sine qua nulla respublica potest regi, nec diu durare, quia prout ait Aristoteles, remota justitia quid aliud sunt regna nisi latrocinia? Et quia princeps est fundamentum populi, a sua justitia debet manare aliorum justitia. Item quia est pater patriæ, ab eo debent regi omnia alia justitia et gubernari. Iterum quia est caput reipublicæ, ab illo debet illius justitia prospici et considerari, ne sit major, quam debeat et ne sit minor. In hoc serviunt Deo principes si in suo dominio bona jubeant, mala prohibeant, non solum quæ pertinent ad humanam, sed quæ ad divinam

fort: Als Franchino, zum zweiten Male mit der Tochter des Bernardino von Longarolo aus der Nachbarschaft der Herren von Verona verheirathet, am Veronesischen Hofe weilte, gab ihm Cane della Scala[1]) den Rath, sich des Besitzthums der Brüder Johann und Kaspar de' Grassi, Herren der ganz nahe bei Como gelegenen Herrschaft Cantu zu bemächtigen; denselben Gedanken, mit Anweisung wie er auszuführen wäre, spann er Franchino's Bruder Ravizza ein. Nun geschah, daß die Rusconi wirklich zu dieser That schritten, aber an der Ausführung verhindert wurden; ja ihr Versuch rief geradezu einen Gegenanschlag wider sie hervor. Am Feste des h. Clemens[2]) den 23. Nov. 1334 machte Johannes de' Grassi durch den Verrath des Paganus Avogradus unterstützt einen, freilich vergeblichen, Versuch Como zu nehmen, wobei Ravizza Rusca das Leben verlor. Es gelang Franchino noch einmal mit Hilfe der Becaria den Feind abzutreiben. Der Sieger übte Rache; 34 Gefangene wurden gehängt, Paganus' Haus niedergerissen, die Stadt

---

religionem. Ex prædictis patet, in quo differt princeps a tyranno; quia princeps est ille, qui est legitime constitutus et jure divino et humano principatur et qui virtutibus prædictis et se ipsum et alios regit ut dictum est. Tyrannus vero contrariis modis se habet. Tyrannus dicitur qui in communi republica non jure principatur, jura deprimit et voluntati suæ leges submittit, justitiam et misericordiam deserit. Unde Tullius de Officiis l. 3 cap. 7: „Nulla est nobis societas cum tyrannis etc. Job. 15 et numerus annorum incertus tyrannidis et periculosus." Dann folgt noch ein Citat aus Macrobius l. 3. c. 26. de Dionysio tyranno, worauf in Franchino's Herrschaft die Tyrannei nachgewiesen werden will, in dessen Gebiet „non erant nisi latrocinia; quia quotidie qui faciebant latrocinia, homicidia, prædas et spolia in suo domino salvi erant, quare odiosus fuit omnibus subditis suis" etc. *Morigia* ib. 1165. f.

[1]) Morigia nennt den Cane; Rovelli den Mastino; hat jener Recht, so muß es der jüngere Cane gewesen sein.

[2]) Die martis . . . 1337 . . . sagt zwar Morigia, aber die Zahl XXXVII ist offenbar verschrieben statt XXXIIII., was einzig paßt. Der 23. Nov. dieses Jahres war nun freilich kein Dienstag, sondern Mittwoch; aber noch weniger würden in dieser Hinsicht die nächstfolgenden Jahre zutreffen; es ist eben dem Chronisten ein kleines Versehen passirt. So datirt auch in der That Gualv. d. Flamma, de gestis Azonis ib. col. 1008; die Hist. Cortusior. l. 5. c. 6. (ib. col. 862.) gibt den anderletzten Tag des Dec. 1335 an; aber sie verwechselt hier, oder meint ausschließlich, ein zweites Untersangen.

befestigt. In Bälde[1]) wagten Paganus und Kaspar de' Grassi und Curetus Lambertengus aus Como (Franchino's eigener Neffe) nochmals einen Angriff; wieder umsonst. Von denen, auf die sie in Como gehofft, im Stiche gelassen und von den deutschen Söldnern Rusca's geschlagen, zogen sie ab, Curetus verlor sein Leben.[2]) Es mag nicht ohne die Absicht geschehen sein, von dorther Söldner zu erhalten,[3]) daß Franchino mit dem Reichsritter und Podesta von Como, Becarius de' Becaria, Doktor der Rechte, und einer Rathskommission sofort denen von Luzern, Uri, Ursern, Unterwalden und Schwyz eine Zollfreiheit bewilligte. (Reg. N°. 3.) Wäre es damals auch im Willen dieser begünstigten Orte gelegen gewesen, die wankende Herrschaft des Rusca zu stützen: in ihrer Macht stand es im entscheidenden Momente wegen der Noth im eigenen Lande nicht mehr. Und stets höher wuchs in Como die Unzufriedenheit wider Franchino, der im Siegesrausch Manche tief verletzt haben mag.[4])

Der rechtmäßige Bischof von Como, ohne Zweifel über die Stimmung seiner Diöcesanen nicht im Unklaren,[5]) und von den Gegnern der Rusconi, Ghibellinen wie Welfen,[6]) besonders von den Vitani und de' Grassi, dazu im Geheimen wohl auch von Azo Visconte unterstützt[7]) — sammelte ein Heer, führte es in's Comer-

---

[1]) Hist. Cortusior. ib. 862: 1335 (soll heißen 1334) die penultima mensis Dec. Mir ist es wahrscheinlich daß dieses Zeitbuch hier nicht die erste, sondern zweite Schilderhebung der de' Grassi meint.

[2]) Morigia Bonincontr. ib. 1166 sqq.

[3]) So vermuthete schon Damberger Synchron. Gesch. XIV, 365.

[4]) *Morigia* col. 1168 sagt: His itaque gestis (nach Franchino's Siegen) in civitate Cumarum nulla erat justitia in republica.

[5]) Franchino nec in civitate nec in episcopatu obeditur: Ibid.

[6]) Cum consilio et favore magnatum tam gibellinorum quam guelforum de episcopatu magnam collectionem virorum et navium præparavit: Ibid.

[7]) Wir gehen hier ebenfalls mit der Vermuthung Dambergers am a. O. einig. Uebrigens schrieb schon Morigia ib.: „Franchinus vero misit Azoni timide nuntians de factis. Qui simulavit dicendo: Mihi displicent; sed non me intromitto." Dieses Princip der Nichtintervention hatte nämlich früher Franchino dem Herrn v. Mailand gegenüber auch vorgeschützt, um seine Intriguen zu verdecken. Azo bezahlte nun mit gleicher Münze, u. Morigia fährt im Katheder-Tone fort: Hic fecit secundum consilium Catonis, qui ait: Qui simulat verbis nec corde est fidus amicus. Tu quoque fac simile: sic ars

gebiet, gewann das offene Land und war bereits bis Cernobio vorgedrungen,[1]) als Franchino, vergebens nach irgend einer Hilfe ausschauend, indem Azo denen von Verona den Uebergang über die Adda versperrte,[2]) sich vereinsamt und verloren sah. Da entschloß er sich, dem mächtigen Herrn von Mailand sich in die Arme zu werfen, vielleicht das Klügste, was er in seiner Lage thun konnte, war ihm doch dabei gestattet, seine Bedingungen zu stellen.[3]) Dieselben gingen dahin, daß seinen Verräthern niemals die Rückkehr nach Como erlaubt werde und ihm und den Seinen als väterliches Erbe die Veste Bellenz mit Zugehör verbleibe.[4]) (Reg. No. 5.) Azo sandte nun ein Heer, und Franchino übergab ihm die Stadt[5]) — zwar ohne deren Willen aber doch mit Zustimmung einer Anzahl von ihm zusammenberufener Männer.[6]) Allein sie machte gute Miene und ließ am 4. Sept. 1335 auch von sich aus in einem merkwürdigen Beschlusse, in welchem sie sich als ganz freie Stadt und Inhaberin aller Gerichtsbarkeit benahm, die volle Abtretung an Azo aus-

---

deluditur arte. Cum prædicti de Vicecomitibus simul et cum aliis suis amicis essent discordes, Franchinus de his, quæ sibi placebant, cum eis simulabat dicendo: Mihi displicent. — Vergl. noch Gualv. d. Flam. Manip. flor. ib.

[1]) *Gualvan. d. Fl.* Opusc. de gestis Azonis ib. XII, 1013.

[2]) *Gualvan. d. Fl.* Manip. ib. wo fehlerhaft Rusconor. steht.

[3]) Tandem civitas ab episcopo per aquam et terram obsidetur et Franchino nullum auxilium præstatur, sed odiosus cunctis civibus propter suam injustitiam efficitur. Et timuit, sed sapientiam demonstravit, quia tunc humiliatus mandavit Azoni, quod veniret et dominationem civitatis Cumarum sumeret, si secum talia pacta facere vellet. Qui Azo ei complacuit et civitatem cepit; populo tamen Cumano non gratum fuit: *Morigia* ib. XII, 1168.

[4]) Pacta fuere: quod in civitate Cumarum, qui fuerant proditores ejus, nunquam intrarent; et illi castrum de Bellinzona patrimonium suum cum suis consuetis intratis dimitteret: Ibid. Vergl. oben S. 325 Anm. 1.

[5]) Die Uebergabe geschah im Monat Juli sagt die Hist. Cortusior. ib. 867. ohne Tagesangabe. Gualvan., Opusc. 1013 nennt den Monat August, in festo s. Christophori; aber dieses Fest fällt sonst gewöhnlich auf d. 25. Juli; Gazata Chron. Regiense (Muratori XVIII. 51.) meldet: die 28. Julii Azo Vicecomes habuit Comum. Tatti III, 56. nennt den 23. Juli 1335. Das Entscheidende enthält die Urk. der folgenden Anm: 29. Juli.

[6]) Urk. 29. Juli 1335: Alb. Rusconi ib. 17.

sprechen.[1]) So vollzog sich der Sturz der Herrschaft der Rusconi in Como. Von da weg schweigt Morigia gänzlich über sie. Dagegen berichtet uns der andere Lobredner Azo's, der Dominicaner Gualvaneus della Flamma noch Weiteres.

In diese Zeit des Uebergangs der Herrschaft von Como an Azo Visconte und nicht schon in das Jahr 1329[2]) gehört die Beglückwünschung, welche an den glücklichen Eroberer die Stadt Luzern mit Uri, Schwyz und Unterwalden gerichtet hat, wie man aus Azo's Antwort ersieht, womit er diesen Orten, seinen „liebsten Freunden," die bisherigen Anrechte auf der Reichsstraße zu achten verhieß.[3])

Nachdem Azo die Herrschaft über Como angetreten, führte er nicht bloß den Bischof, der sieben Jahre in der Verbannung gelebt hatte, dahin zurück, sondern es durften auch die Aeußern (etwa mit der im Vertrag mit Franchino enthaltenen Ausnahme) wieder in die Stadt hinein.[4]) Außerdem ward derjenige Theil der Stadt, wo die Domkirche, die Wohnung des Podesta, das Forum und zwei Burgen waren, durch eine feste Mauer von der übrigen Stadt ab-

---

[1]) „Cum exactis temporibus Cumana civitas rectoris defectu sit passa ruinam et civili bello lacerata in partes se sciderit plurimas . . . ne plaga antiqui vulneris pullulet sed ipsi adhibeatur medela justitia, sub excelso brachio gubernari satius elegit . . . cives . . . hac lege perpetuo . . . . sanxerunt, statuerunt et decreverunt quod . . . Dominus Azzo vicecomes . . . sit et esse intelligatur perpetuo generalis Dominus civitatis et episcopatus Cumarum: Ita quod idem . . . in dicta civitate et episcopatus habeat et uti possit merum et mixtum imperium, gladii potestatem, et jurisdictionem quamlibet, quam et quod commune Cumarum habet de consuetudine vel de jure. Insuper per liberum et generale arbitrium et bailium faciendi per se vel alios . . . ultra, contra, citra vel præter formam statutorum dictæ civitatis, imponendi pœnas, et bona, leges condendi, pecunias dicti communis expendendi, statuta, reformationes et privilegia faciendi: bona dicti communis alienandi, taleas, fodra imponendi omniaque faciendi quæ ipsum commune et populus potest qualibet ratione vel causa." etc. *Tatti* III, 54 f. aus Bened. Jovius Hist. patr. p. 63. u. *Rovelli* III, 3.

[2]) Wie Archiv f. Schweizergesch. XX, 29. dafürhielt, welches auch darin irrt, daß Azo 1329 von Ludwig dem Baiern mit Como belehnt worden sei.

[3]) Urk. Mailand 17. October 1335 (nicht 1329): Arch. f. Schweizergesch. das.

[4]) *Gualvan.* Manip. u. Opusc. ib.

geschieden, mit Mailändern und Söldnern bevölkert und gut bewehrt.[1]) Ebenso versicherte er sich der Orte Lecce und Cantu.[2])

Unterm 5. Mai 1336 ertheilte Azo den Rusconi Befreiung von allen Steuern, Zöllen, Auflagen und Lasten jeder Art in Como und dessen Bezirk. (Urk. N°. 4.) Wenn Gualvaneus hierin zu glauben ist, wohnten die Rusconi noch bis 1339 in Como.[3]) In diesem Jahre nämlich starben bald nach dem Bischof[4]) sowohl der Erzbischof von Mailand, als Azo Visconte und Franchino Rusca, und zwar vielleicht wenige Tage nacheinander.[5]) In Mailand ergriffen gleich am andern Tage nach dem Tode Azo's, der von seiner sehr gerühmten Gemahlin Katharina von Savoyen,[6]) der Tochter des Herren des Waadtlandes keine Kinder hinterließ, die Söhne Matteo's Visconte, Johannes Bischof von Novara und Verwalter des Erzbisthums Mailand im Weltlichen und sein Bruder Luchino die Zügel der Regierung.[7]) Das Reich pflegte man damals in Mailand wie fast überall in Italien als erledigt zu betrachten.

Unlang vor seinem Ende hatte Azo einen gewaltigen Angriff erfahren. Mit dem Frieden nämlich vom 24. Jan. 1339 zwischen Mastino della Scala und den Venetianern war eine sehr große Zahl deutscher Söldner, deren es damals in Italien viele gab, und worunter nicht selten auch Leute aus dem Umfang der heutigen Schweiz inbegriffen sein mochten, die bisher im Solde der Herren von Verona gestanden, dienstlos geworden. Diese nahm nun, mit heimlicher Unterstützung Mastino's della Scala, der aus Mailand nach Verona geflüchtete Lodrisio Visconte, Azo's Feind, obwohl sein naher Verwandter, in Sold und zog mit seiner „St. Georgsge-

---

[1]) *Gualvan.* Opusc. 1013. f. Ueber alle diese Vorgänge ist Roberto Rusca schlecht unterrichtet. [2]) Ebendaselbst.

[3]) Ebendaselbst.

[4]) Nicht 1339 starb Bisch. Benedikt von Como, sondern im Juli oder August 1338. G. M. *Stampa* zu *Tatti* III, 61 u. 74 gegen Ughelli.

[5]) Am 16. August 1339 starb Azo; am 24. dess. Monats ward Franchino's Leiche beigesetzt: *Tatti* ib. 79 u. *Gualv.* Opusc. 1028. In der Urk. No. 6 v. J. 1340 ist Franchino als todt erwähnt.

[6]) Porro ipse Azo uxorem duxit pudicam nobilem pulchram et in bonis operibus inter ceteras mulieres laudabilem nomine Dominam Cathelinam filiam illustris viri Ludovici fratris comitis de Sabaudia: *Morigia* ib. 11. 64.

[7]) G. *Villani* l. XI, cap. 100. (Muratori XIII, 833.)

sellschaft", wie er sie nannte, im Februar zu ungewöhnlich strenger Winterszeit wider Mailand aus. In größter Eile mahnte Azo seine Freunde und Genossen zur schleunigsten Hilfe auf, auch seinen Schwiegervater, den Herren des Waadtlandes.[1]) In blutiger Schlacht bei Parabiago am 21. Februar, wo beide Theile schwere Verluste erlitten, obsiegte der mailändische Hauptmann Luchino Visconte.[2]) Es hieß, während der Schlacht sei der Schutzheilige Mailands, St. Ambrosius in den Lüften als Rächer wider die zuchtlosen Feindesschaaren erschienen, und Denkmäler der Baukunst und Malerei verherrlichten den als wunderbar bezeichneten Sieg, auf welchen nach unserm Dafürhalten auch das mittelalterliche Wandgemälde in der Kirche S. Carlo zu Prugiasko im tessinischen Blegnothale zu beziehen ist, das Professor Rahn entdeckt und beschrieben hat.[3])

Früher war Franchino Rusca Lodrisio's Parteigänger wider Azo gewesen. Welche Stellung er zwischen beiden im J. 1339 eingenommen habe, darüber schweigen alle Nachrichten. Man weiß nur, daß die Rusconi, als Azo und Franchino bereits im Grabe lagen, und Luchino neben seinem Bruder Johannes in Mailand herrschte, sich versucht sahen, wider dieselben einen Aufruhr zu machen. Gualvaneus della Flamma erzählt, daß nach Azo's Hinscheiden die Rusconi das Gebiet von Como verlassen hätten, nach Bellenz auf die Veste gezogen und wider die Herren von Mailand aufgestanden seien in der Hoffnung, mit Unterstützung Ludwigs des Baiern die ganze Lombardei für die Deutschen zu erobern. Die Herren von Mailand aber, die den Plan merkten, zogen rasch mit starker Macht und Belagerungszeug vor die Veste Bellenz; nach mehrmonatlicher Belagerung, und da die Hoffnung auf Deutschland sich nicht erfüllte, ergaben sich am 1. Mai 1340 die Rusconi.[4])

---

[1]) *Gualvaneus* Opusc. 1024.

[2]) Die Ereignisse schildert, die verschiedenen Berichte der italienischen Chronisten zusammenfassend Muratori Annal. d' Jtal. zum J. 1339.

[3]) *Gualvan.* ib. 1027. u. Manip. flor. 736. aber mit dem unrichtigen J. 1337 statt 1339. Vrgl. Villani lib. XI. c. 96. — J. R. Rahn Geschichte der bildenden Künste in d. Schweiz 685 u. 799.

[4]) Tunc temporis, scilicet die primo Maji in festo apostolorum Philippi et Jacobi castrum de Bilizona superatum fuit. Ubi est sciendum, quod illi de Rusconibus — mortuo Azone vicecomite civitatem Cumacinam derelinquentes, et contra dominium vicecomitum se erigentes, ad castrum de Bilizona confugerunt et invocantes Lodovici Bavariæ auxilium, crediderunt

Welches immer die Gründe waren, warum sie wider die Visconti eine Schilderhebung wagten — Bellenz war Reichslehen,[1]) und wohl mochten sie vom Reiche her auf Hilfe hoffen. Indessen wagten die Sieger es nicht, ihnen Bellenz förmlich zu entreißen; setzten es aber durch, daß mit Brief vom 1. Mai 1340 die Veste einem ihrer Beamten, dem Ritter Johannes Besozero, Podesta und Capitaneo zu Como, unter der Bedingung, daß sie den Rusconi nie entfremdet werde, zur Besatzung übergeben werden mußte — als Friedensgewähr. (Urk. N°. 6.) Hiebei handelte im Namen seiner Verwandten, unter welchen die hinterlassenen Söhne Franchino's und Ravizza's genannt werden, Gregorio Rusca, derselbe, von dem der Luzerner Zweig der Familie herstammte. Von Franchino's Söhnen that sich besonders Lothar hervor, der 1356 durch Galeazo und Barnabo Visconte zum Podesta von Mailand ernannt ward, während Albert Rusca zu Piacenza die Justiz verwaltete, nachdem er 1341 — 42 auch Podesta zu Mailand gewesen war; Matteo Rusca war 1355 Podesta zu Cremona, und im J. 1379 bestieg

---

totam Lombardiam jugo Theutonicorum subponere. Quod attendentes duo capitanei de Mediolano, videlicet Johannes episcopus Novariensis et Luchinus frater ejus, castro de Bilizona obsidionem durissimam paraverunt, quatuor exercitus cicumponentes et cum XI. trabuchis seu machinis die et nocte muros et moenia concutientes fere mensibus . . . continuis . . . Tandem obsidione fatigati et Theutonicorum promissis defraudati se reddiderunt, de commissis veniam postulantes; et facti sunt cæteris in exemplum ne similia audeant attentare: *Gualvan.* opusc. ib. 1034. — Damals führten die Visconte eine Art neuer Schiffe auf dem Po, Tessin und wohl auch auf dem Comersee ein, welche die Italiener *Ganzerre* nannten, und womit die von Locarno bezwungen wurden: Gualvan. opusc. ib. 1043. Nach dem Luzerner Chronisten M. Ruß hätten um die Zeit des Morgarten Krieges schon die Urner ein Schiff genannt die Gans wider Luzern geführt: „gar ein groß gespitz eichen schiff das man nempt die Ganss — gar ein strittbar werlich schiff." (gedr. Ausg. S. 29). Rovelli III, 7 beschreibt die Ganzerre: di nuova invenzione — ciascuno delle quali ben munita di torri portatili, e di altre macchine aveva 50 remi oltre le vele e conteneva 500 o 600 uomini armati." So im J. 1342.

[1]) Eidgen. Abschiede III, 2, 215: Diewyl Statt vnd Schloß Bellinz von dem heilgen rich zu lehen harrürt — — die drü ort schuldig sin söllen, solichs lehen in ir selbs kosten vom heiligen rich zu erfolgen. — (Vom April 1503.)

Johannes Rusca den bischöflichen Stuhl von Parma.[1]) Andere Glieder der Familie wohnten in Como, oder schrieben sich wenigstens von da, wie am 24. November 1354 zu Bellenz Francescolo Rusca, Sohn des Petrolus.[2]) Der in der angezogenen Urkunde vom 1. Mai 1340 als Sohn Otto Rusca's genannte Maseto könnte der im Juni 1362 geschlagene und gefangene Anführer[3]) selber oder dessen Vater sein. Im Kriege des Grafen di Virtu (Herrn v. Mailand) wider die Herren von Verona that jenem Luchino Rusca in Padua 1389 gute Dienste.[4]) König Alfons von Sizilien zog 1396 den Ritter Franchino Rusca, Sohn Lothars und den Domherrn Balthasar Rusca herbei.[5]) Auch in das kirchliche Album der Seligen gab die Familie zwei Namen: den des seligen Vinzenz von Rusca, der zwischen 1418—20 vom hl. Bernardin zum gottseligen Leben geführt ward;[6]) und der unten noch zu besprechende Archipresbyter Nikolaus Rusca. Doch es liegt weder in der Aufgabe noch im Willen, alle berühmten Männer der Familie aufzuzählen; mag es der neueste Genealoge und Geschichtschreiber seiner Familie thun — Marchese Alberto Rusconi in Bologna.[7]) Uns berühren zunächst nur die in Bellenz und Luzern angesiedelten Abstämmlinge Gregorio's.

Von 1340 an die ganze für die mailändische Geschichte so reich bewegte Zeit[8]) hindurch schweigt das Familienarchiv bis zur Erhebung des mit reichen Erfolgen gekrönten Johann Galeazo

---

[1]) *Tatti* III, 102; ff. 123; 129; 135; 168. Gualv. Opusc. 1038. Wenn Rovelli III, 13, den Matteo, Lotharío und Alberto Rusca alle 3 zu Brüder und Söhnen Franchino's macht, so hat das in der Urk. No. 6. — keine Stütze. Bischof Johann's Bildniß s. bei Alb. Rusconi.

[2]) Archiv f. Schweizergesch. XX, 79.

[3]) Er war Barnabo Visconte's Condottiere di 900 barbute (uomini d'arme con due cavalli): *Rovelli* III, 31 aus Matteo Villani l. XI cap. 9. (Murat. XIV, 697.) u. Addit. ad Chron. Cartus. (Murat. XII, 692).

[4]) *Rovelli* ib. 35 aus Gatari Jst. Padov. col. 797. seqq.

[5]) *Rovelli* ib. 37.

[6]) *Tatti* III, 230 f. u. Rovelli III, 534.

[7]) Von ihm ist bereits in sehr schöner Ausstattung das mehrfach angeführte Werk erschienen. Bologna. 1874 Tipografia Sigonia Gr. Fol. Genealog. Tabellen mit einem Anhang Abbildungen und Urkunden.

[8]) Es sei der Kürze halber auf Leo Gesch. Ital. III. 290—341 hingewiesen.

Visconte zum Herzog von Mailand (1395, 2. Mai). Um diese Zeit sollen die Söhne des Gregor und Ravizia Rusca dem Johannes Galeazo vielfach mit Geld ausgeholfen haben. (Reg. N°. 7.); überhaupt dachten sie an keine Auflehnung wider die Herren von Mailand mehr. Einige dieser Rusconi wohnten zu Bellenz, andere zu Giubiasco. Einer von den in letzterem Orte wohnenden, Petrus, Gregors Sohn, Domherr zu Como, bewiedmete 1384 in der Kirche des h. Blasius zu Bellenz für den Altar des h. Johannes Baptist eine Kaplaneipfründe, was aber erst 1397 zur vollen Ausführung kam. An der Collatur hatten auch die später in Luzern eingebürgerten Rusconi fortwährenden Antheil. (Urk. N°. 8. und Regg. 35. 36. 37. 38. 40. 48. 52). Der Stiftungsbrief ist für Personen- und Ortskunde jener Gegend von Belang.

Da Johann Galeazo am 3. Sept. 1402 als Opfer einer Seuche mitten aus ruhmvoller Laufbahn abberufen wurde, sollte mit seiner Wittwe Catharina eine Regentschaft der bedeutendsten Männer im Namen der drei unmündigen Söhne die Dinge leiten; aber es mangelte an Eintracht, und die Lage wurde bedenklich. Denn nicht nur bildete sich eine Liga wider Mailand, bei welcher, da der verstorbene Herr von Mailand den Gegenpapst begünstiget hatte,[1]) der rechtmäßige Papst Bonifacius IX. betheiligt war; sondern im Innern selbst schwang sich durch Empörung eine neue Regentschaft neben der herzoglichen Wittwe an die Spitze des Staates. Bei dieser Verwirrung[2]) rissen wieder mehrere Städte von Mailand sich los — und eben damals rührten sich auch in Como die Parteien wieder zur Herstellung der frühern Unabhängigkeit,[3]) während Bellenz in die Gewalt der Freien von Sax gelangte,[4]) bald nachdem König Ruprecht die Eidgenossen zum Krieg

---

[1]) Mailand erhielt auch Söldner aus der Eidgenossenschaft; vergl. die päpstliche Urkunde vom 5. Sept. 1373 und den Brief von Uri 15. December 1376: Tschudi I, 482; Arch. f. Schweizergesch. XIII, 242 u. XX, 114. Geschichtsfrd. IV, 299. (die Absolution).

[2]) Vergl. über diese Zeit nebst Leo a. a. O., Rovelli III, 55 ff.; Tatti III, 175 ff. besonders was Como betrifft.

[3]) Die Beweise aus den Chroniken sind für das J. 1403—4 zusammengestellt von Giulini l. c. IV, 75. 81. 87. 92. 97. Tatti III, 174 f. 199. Rovelli III, 55. 349.

[4]) Der nähere Hergang ist bis jetzt noch nicht mit Sicherheit nachgewiesen.

wider Mailand hatte auffordern lassen. [1]) Nun schloß die mailändische Regentschaft vor Allem Frieden mit dem Papste, um sofort alle Macht wider die Abgefallenen zu verwenden; unter andern wurde Como empfindlich gezüchtigt. In Bellenz kamen die Freien von Sax Aehnlichem dadurch zuvor, daß sie für sich und Bellenz mit Uri und Obwalden, denen bereits das Livinenthal zugefallen war [2]), und denen so sehr an der Sicherung des Gotthardsweges lag [3]), einen Landrechtsvertrag abschlossen [4]); überhin fielen in Mailand selbst die Parteien neuerdings über einander her. Schließlich trennte Gian Maria, der älteste Sohn Johann Galeazo's, dem aus dem väterlichen Erbe Mailand zugefallen war, seine Sache von derjenigen seiner Mutter, die aber schon am 17. Oct. 1404 dahinschied. Gian Maria regierte nun allein, jedoch voll Tyrannenlaunen, wofern nur ein Theil von den Unthaten wahr ist, die erzählt werden.

Damals, wenn nicht in einer spätern ähnlichen wirrenvollen Zeit, mag es geschehen sein, daß jener eben als unecht nachgewiesene Brief vom 2. Februar 1311 entstanden ist, welcher das Anrecht auf die Herrschaft Bellenz dem Bischof von Como als aus uralter Zeit herrührend zusichern sollte, wie auch jetzt unterm 29. Juli 1404 Bischof Hartmann von Chur eine Abtretung des Veltlins, Bormios, Puschlavs, Chiavennas und Plurs' von dem flüchtigen Mastino Visconte erwirkte. [5]) In Como hatten inzwischen nochmals die Rusconi — Franchino, bisher Befehlshaber in Pisa, und Otto an der Spitze — ihr Glück versucht, [6]) lenkten aber bald zum Frieden

---

[1]) Am 28. Sept. 1401: Segesser, Eidgen. Abschiede I, 100. — Es wird behauptet, K. Ruprecht habe denen von Sax den Besitz von Bellenz bestätigt; Chmels Regesten Ruprechts wissen wenigstens nichts davon, doch berufen sich 1420 Uri und Unterwalden auf „kaiserliche" Briefe von König Ruprecht und König Sigismund an die von Sax: Tschudi Chronik II, 135, a. Es würde sich hier wohl eher um eine Belehnung als Bestätigung gehandelt haben. Die Rusconi waren, scheint es, damit einverstanden. Schon 1397 hatten übrigens einige eidgenössische Orte an einen Zug wider Mailand gedacht: Archiv f. Schweizergeschichte XX, 170 f. Segesser das. 92.

[2]) Mit dem 19. August 1403: Segesser das. 104.

[3]) Der Beweis liegt in der Urk. der Anm. 5. Vrgl. noch P. Martin Kirm im Geschichtsfrd. XXI, 165.

[4]) Am 21. August 1407: das. 120. Tschudi I, 640.

[5]) Urk. Cur, 29. Juli 1404: *Tatti* IV, 95 f. Im 16. Jahrhundert wollte Graubünden diesem Diplome praktische Bedeutung geben.

[6]) Andrea Redusio (Zeitgenosse) Chron. Tarvis. (Murat. XIX, 807).

mit dem Herzog ein und nahmen Lugano in Besitz. [1]) In jenen Tagen soll ein in Bellenz lebender Antonio Rusca, Sohn des Ramengho vom Herzog die Erlaubniß erhalten haben, daselbst beim Ausgehen öffentlich Waffen zu tragen, besonders auch in dem Gebiete nach Deutschland hin. Allein der Brief (Reg. No. 9.) ist uns durchaus verdächtig und scheint Nachbildung des echten vom 16. August 1462 (Urk. No. 18) zu sein. Um 1404 hatte ja der Herzog v. Mailand in und um Bellenz gar keine Macht.

Gian Maria brachte seine Tage nur bis auf den 16. Mai 1412, da er ermordet ward. Dessen Nachfolger war Filippo Maria. Mit diesem schloß unter'm 9. Dez. 1412 Luterio Rusca, Ritter Franchino's II. Sohn, durch Vermittlung der Gesandten König Sigismund's einen Waffenstillstand auf 9 Monate, zufolge dessen Luterio nomine et vice — sacri Romani Imperii Stadt und Gebiet Como inne haben sollte, soweit er sie bereits besaß. Er hatte sich also rasch derselben bemächtigt.[2]) Sigismund stellte durch eine Verfügung vom 19. August 1413 zu Cur die Herrschaft Como in ihrer alten Ausdehnung wider her und setzte Franchinos II. Sohn in den erblichen Besitz dieses Reichsvicariates ein.[3])

Nach drei Jahren machte Luterio, krank geworden, seine letzte Willensordnung und setzte, da er keine ehelichen Kinder hatte, seinen Bruder Johannes und seine Blutsverwandten Franchino und Antonio Rusconi, Brüder als Erben ein, mit der Verpflichtung, seine Schwestern Lutia Fiorbellina, Johannina und Elisabeth jede mit 1500 Goldducaten auszusteuern. Auch die Kinder des verstorbenen Antoniolus Rusca, (quondam domini Pedeferi dict. Negrini) Elisabeth, Lutherio, Jakob, Bartholomeo, Aluisio und Niklaus, wurden bedacht.[4]) Luterio starb. Seine Erben verzichteten binnen wenig Jahren auf die Stadt Chiavenna und anderes Gut, Antonio Rusconi auf seinen Antheil am Thale Lugano.[5]) Wider den Herzog 1413 mit dem Könige Sigismund, dem er huldigte, zu Tessarate gemeinschaftliche Sache zu machen, war Luterio (der Name wird

---

[1]) *Rovelli* ibid. *Tatti* ib. und Giulini l. c. In Lugano urkundet Franchino Rusco zu Gunsten der Eidgenossen 18. Juni 1405.

[2]) Urk. Mailand 9. Dezember 1412: Alb. Rusconi ib. 20.

[3]) Urk. Cur 19. Augst. 1413: Ibid. 24.

[4]) Urk. 1419, 8. Juni: Alb. Rusconi ibid. 47.

[5]) Urk. 1422, 4. August. Ibid. 51.

bald so, bald Lotharío geschrieben) Rusca de' Rusconi bereit.[1]) An eben diesem Orte gewährte der König den in Bellenz und Giubiasco wohnenden Rusconi einen Bestätigungsbrief aller Freiheiten. (Urk. No. 10.) Aber schon nach drei Jahren verstand Luterio sich dazu vom Herzog Stadt und Land Como als wahre Grafschaft, wozu, dieser sie erklärte, zu empfangen und dessen Mann zu werden,[2]) allein bereits den 11. Sept. desselben Jahres fand er es wieder gerathen, um 15000 Goldgulden und den Besitz Lugano's als Grafschaft dem Herzog Como zu überlassen.[3]) Kurz zuvor, am 28. April 1415, hatte K. Sigmund Obwalden mit der Vogtei und Gerichtsbarkeit im Livinenthal belehnt.[4]) Noch mehr als bisher zogen die ennetbirgischen Angelegenheiten die Eidgenossen auf Tagen und im Feld in Mitleidenschaft seit der Eroberung des Aargau's.[5]) Doch aus den Schriften unserer Rusconi erhellt sehr wenig davon; sie belehren uns in der Regel nur, daß die in Bellenz wohnenden jeweilen bei einem Herrschaftswechsel sich vom neuen Herren die alten Privilegien bestätigen ließen, so Albertollus Rusca zwischen 1413 u. 1422 von Uri und Unterwalden (Urk. No. 11.); hernach derselbe mit seinen Verwandten sofort, nachdem 1422 wieder der

---

[1]) Arch. f. Schweizergesch. XX, 198. Vrgl. Aschbach K. Sigmund I, 372. Nach Rovelli III, 68 hatte Loterio Rusca den König bewirthet.

[2]) Zwei Urkk. 20. u. 30. Juli. 1416. Ibid 24 ff.

[3]) *Andr. Bilii*, Hist. Mediol. (bei Muratori XIX, 40) u. *Decembrius*, Vita Philippi Mariae Vicecomitis (ib. XX, 989). Luterio's Wesen wird als sehr einnehmend geschildert. *Giulini* l. c. VI, 199. Rovelli III, 70 gibt die Hauptpunkte des Vertrages ausführlich und dann 559 ganz wörtlich. Der Lugano betreffende Punkt lautet: Primo quod vallis Lugani tota et integra cum castro de capite lacus plebe Ripe, castro Murchote et castro Somvici, ac terra cum omnibus suis datiis, pedagiis, gabellis et intratis in dicta valle exigi consuetis tempore quo prelibatus Dominus dux vallem tradidit magnifico domino Lutherio præfato, nec non cum omnimodo jurisdictione mero et mixto imperio et gladii potestate ac honorantiis et prærogativis juribus et pertinentiis universis sit et remaneat perpetuo libere et irrevocabiliter — præfato domino Lutherio pro se suisque filiis descenditibus et heredibus legitime succedentibus.

[4]) Archiv f. Schweizergeschichte XVIII, 199. — Ueber die edlen Herrn Rusconi, Grafen des Luganerthales s. noch Urk. 12. Juli 1426 in Eidgen. Abschieden II, u. Urk. Bellenz 14. Febr. 1442: Arch. f. Schweizergsch. XVIII, 400.

[5]) Dr. Hermann v. Liebenau hat im Archiv f. Schweizergesch. XVIII. in diese Partie mehr Licht gebracht.

Herzog Philipp Maria in den Besitz von Bellenz gelangt und die Huldigung in die Hände Caspar Visconte's, Günstling des Herzogs, geschehen war (Urk. No. 12 u. 13 u. 14.).[1]) Mittelst einer Urkunde regelten Zürich, Schwiz, Zug und Glarus mit dem Herzog Philipp Maria die Zollverhältnisse im Livinenthal.[2]) Ein Ruscone, Namens Johannes, aus Brionico schenkte 1444 das Johannes Spital bei Bellenz den Augustiner Eremiten.[3]) Als mit dem Tode dieses Herzogs 13. Augustm. 1447 Streit über die Nachfolge entstand,[4]) und mittlerweile die Stadt selbst sich republicanisch einrichtete, ließ Antonius, des Albertolus Rusca Sohn, den Brief von 1422 wieder bekräftigen (Urk. No. 16.). Doch gingen die Rusconi von Bellenz, wie Franchino Rusca, der Herr von Lugano, der sich von Kaiser Friedrich III. die Belehnung mit der Reichsgrafschaft Lugano und dem Lande Locarno ertheilen ließ,[5]) zu dem über die Republikaner siegreichen Herzog Franz Sforza über (Reg. No. 15.). Franchino's damals lebender naher Verwandter war der Franciscanergeneral Antonius Rusca, gestorben 1449.[6]) Ein anderer Antonius Rusca von Bellenz erhielt vom Herzog, dem er treu ergeben war, und mit Rücksicht auf seinen ruhigen Charakter das Recht, in Bellenz und außerhalb gegen Deutschland hin öffentlich mit seiner Begleitschaft Waffen tragen zu dürfen (Urk. 18.). Am meisten Verdienste um den Herzog erwarb sich jedoch Franchino Rusca, der zu Locarno um jenen große Verluste erlitt, die ihm vergütet werden sollten (Reg. No. 17.). Anton Rusconi bewahrte seine Ergebenheit, als viele schwankten, der Witwe und dem Sohne des

---

[1]) Vrgl. Geschichtsfrd. XXX, 244 und 246. Ueber eine 1439 durch die Eidgenossen erfolgte Besetzung des Livinenthals und der Stadt Bellenz verweist *Rovelli* III, 184 auf *Sanuto Vite* dei Dogi di Venetia. (bei Muratori XXVII, 1081). Noch vor seinem Tode, am 4. April 1441 hatte Herzog Philipp Maria den Frieden mit den Eidgenossen erneuert; die Urk. bei *Dumont* Corps Dipl. III, 97. u. Urk. 23. März 1440 im Arch. f. Schweizergeschichte XVIII, 385.

[2]) Urk. Bellenz 12. Juli 1426: Lünig Cod. Jtal. dipl. I. P. 1. 454.

[3]) *Tatti* III, 275.

[4]) Ueber die bezüglichen Ereignisse s. die neuen Aufschlüsse von Staatsarchivar Dr. Th. v. Liebenau im Geschichtsfreund XXXII, 4 ff. Vrgl. noch Rovelli III, 212—219.

[5]) Urk. in Nova Civitate 1448, Oct. 5: Alb. Rusconi ib. 69 ff.

[6]) *Rovelli* III, 204. Sein Bild bei Alb. Rusconi Fol. 12.

Herzogs, der am 8. März 1466 starb (Urk. Nr. 19.). Er fand wieder nöthig, die alten Vorrechte wiederholen zu lassen (Urk. Nr. 20.). Noch im gleichen Jahre ward der als Scheusal geschilderte Herzog Galeazo Maria Sforza ermordet.

Für den Schaden, den Bellenz beim Einfall der Eidgenossen (28. Decemb. 1478) erlitt, versagten die Herzogin Bona und Johann Galeaz Maria eine Entschädigung nicht (Urk .No. 21.). Dem Antonio Rusca verschafften sie das Bürgerrecht in Mailand (Reg. No. 22.). Nach der Entfernung der Herzogin Bona (im November 1480) ließen die Rusconi in Bellenz und Giubiasco ihre Freiheitsbriefe, die zudem für die Geschlechtsnachfolge der Familie von Werth sind, von Herzog Johannes Galeazo Maria Sforza erneuern (Urk. No. 23.); doch fanden sie sich bald in ihren Vorrechten durch die von Bellenz verletzt (Reg. No. 24.); als jedoch die Kriegsgefahr von deutscher Seite vorüber war, wurden sie bei ihren Rechten geschützt (Urk. No. 25.). Es hatte in der letzten Zeit namentlich die Fehde wider den Walliser Bischof Jost von Silinen gewaltet. Im Jahre 1490 starb im Rufe der Heiligkeit Franchino's Witwe, Beatrice Casati, die aus Mailand stammte.[1]) Von ihr hatte Franchino zwei Söhne, Anton und Johannes, und eine Tochter Antonia. Alle glänzenden Anerbietungen ausschlagend zog sich Beatrice nach dem Tode des Gemahls in den dritten Orden des hl. Franciscus zurück. [2]) Ein anderer Franchino Rusca, dessen Bruder Ravizzius hieß, direct, nach Quadrio, von den ehmaligen Herren Como's abstammend und seit 1430 mit der reichen Erbtochter Fiorbellina Quadria vermählt, ward 1482 von Johann Galeazo Maria Sforza zum Capitano und Gouverneur über ganz Veltlin gesetzt. [3]) Zu Bellenz erhielten von Herzog Ludwig Maria Sforza Anglus, genannt Moro, die Rusconi, Anton u. s. Sohn Johannes Julius die Verproviantirung der Vesten anvertraut (Urk. No. 26.),

---

[1]) Ihr Bild und Grabmal bei **Alb. Rusconi** Taf. 10, 12 u. 13.

[2]) **Tatti III, 400.**

[3]) ***Quadrio*** **ib. III, 338** unter Berufung auf die herzogliche Urkunde vom 24. Oct. 1482 worin auch die **piena e ampia podestà di spada** zugestanden wird. Dieses von Quadrio in jeder Hinsicht gerühmten Franchino's Sohn war Menapace; dieser zeugte den Alessandro, dieser mit Cassandra Quadria den Julius; dieser mit Lisabetta Paribelli den Francesco, mit dessen Tochter diese Linie erlosch.

war ihnen doch die herzogliche Kammer verpflichtet wegen Geldvorschüssen, die oft nicht so leicht wieder einzubringen waren (Urk. No. 27). Eine neue Anerkennung der alten Vorrechte war also wohlverdient (Reg. 28); ebenso in schwieriger Zeit das erneute Vertrauen hinsichtlich der Obsorge einiger Schlösser, und besonders deren Verproviantirung. (Urk. N°. 29 u. Reg. N°. 30.) Nach der Vertreibung des Herzogs [1]) ward Johann Julius Rusca von König Ludwig XII. von Frankreich an seiner Stelle belassen (Urk. N°. 31). Wir finden ihn noch 1518 in Bellenz. (Reg. N°. 34).

Bald erfolgte die bleibende Eroberung der Stadt und Veste Bellenz durch die Eidgenossen [2]), was zunächst der Beharrlichkeit der Urner zu verdanken ist, die richtig erkannten: Bellenz sei „ein gut Ort, Schloß und Schlüssel unser Eidgenossenschaft, das uns wohl erschießen mög." [3]) Es werden nun die Urkunden der Familie noch sparsamer. Eine Streitsache des Johann Julius Rusconi [4]) wurde unter dem Vogt Walter Imhof durch die Gesandten von Uri, Schwiz u. Unterwalden entschieden. (Urk. N°. 32). Ein Rusconi, Johann Jacob, entwickelte damals in Como fürstlichen Glanz; [5]) er war den Eidgenossen günstig [6]), während Herkules Rusconi wider sie bei den Franzosen stand,[7]) und der Richter des Grafen Rusca

---

[1]) Beachtenswerth ist das Urtheil, das Leo III, 436 über den mailändischen Staat bei diesem Anlasse ausspricht.

[2]) Vrgl. *Rovelli* III, 386 seqq. u. 450: J soli Bellinzonesi non fidandosi de' Francesi, stettero saldi nella loro risoluzione di non piu soggettarsi al comando loro. Ma non potendo assicurarsi di cio per la debolezza delle lor forze, determinarono di mettersi sotto il dominio degli Svizzeri. Alle proposizioni de' Bellinzonesi restarono perplessi da principio gli Svizzeri se accettar li dovessero, o ributtare; ma alla fine uno de' principali d'Altorfo, detto Andrea Gaman Berlarighem (Andreas v. Beroldingen!) senz'aspettare il consenso degli altri cantoni gli accolse sotto il suo patrocinio. — Vrgl. Eidgenöss. Abschiede III, 2, 3. Schwiz 13. Febr. 1503 und Luzern 21. Febr. 1503.

[3]) Vrgl. Glutz Gesch. d. Eidgenossen S. 184 f.

[4]) Ueber ihn sieh noch Eidgen. Absch. III, 2, 301 ff. u. 3. Abschied vom 28. März u. 9. Mai 1513.

[5]) *Rovelli* III, 492 f. u. dazu 496.

[6]) Eidgen. Abschiede III, 2, 774: Luggarus 27. Febr. 1514. Die Identität beider Personen kann ich freilich nicht urk. nachweisen.

[7]) Eidgen. Abschiede III, 2, 762: Beggenried 4. Jänner 1514.

von Luggarus Anlaß zu einem Jurisdictionsstreit mit den Eidgenossen gab. [1])

Fortan, das 16. und 17. Jahrhundert hindurch, bilden nur Angelegenheiten der Pfründe St. Johannes Baptist zu Bellenz den Inhalt unserer Familienurkunden (Reg. N°. 35—40. 46—49. 52.), obwohl sonst in den eidgenössischen Abschieden jener Zeit öfters mit Angehörigen dieses zahlreichen Geschlechtes verhandelt werden mußte.[2]) Einzelne Rusconi thaten sich durch ihren Eifer für die katholische Religion hervor, wie Ambrosius Rusconi, der 1629 zu Venedig den Trionfo della cattolica verità contro l'eresie drucken ließ,[3]) und der bekannte Erzpriester zu Sondrio, wo er jetzt als Martyrer des Glaubens verehrt wird. [4]) Niclaus Rusca, Sohn des Johann Anton [5]) und der Daria Quadria, ist geboren auf Schweizerboden zu Bedano, [6]) im Luganesischen und studirte zu Pavia, Rom und im Borromäischen Colleg zu Mailand, dessen Gründer große Hoffnung auf ihn setzte, mit ungewöhnlichem Erfolge. Im Jahre 1588 ward er Pfarrer zu Sessa und 1590 Erzpriester zu Sondrio. Da ihm aber der nach einer Verordnung Sixtus V. zu diesem Amte vorgeschriebene Doctorgrad in der Theologie noch mangelte, begab er sich vorerst auf einige Zeit nach Pavia, denselben zu erwerben. Er war

---

[1]) Das. S. 1042: Luggarus 28. Febr. 1517.

[2]) Statt aller, nur drei Beispiele: Franz Rusconi v. Luggarus war 1565 u. 1566 Landvogt zu Locarno u. besaß 1558 ein Zollehen: Abschiede IV, 2, 1243. 1269. f. 1308. Im J. 1577 wurde ein Hieronymus Rusca getödtet; die Eidgenossen verwiesen den Mörder aus der Landschaft Lauis und erlaubten dessen Leib den Blutsverwandten des Getödteten in derselben Landschaft bis in's dritte Glied: IV, 2, 1206. Im J. 1643 war Erzpriester Rusconi bei den Eidgenossen eine so beliebte Persönlichkeit, daß sie ihn vom Bischof von Como zum Generalvicar für die ennetbirgischen Vogteien wünschten: Abschiede V, 2, 1938.

[3]) *Rovelli* IV, 256.

[4]) Die Beweise bei Fetz, Gesch. der kirchenpolit. Wirren in Graubündten, Chur 1875, wo er sich jedoch durch Scherer, Helden und Heldinnen verleiten ließ, den Todestag um 10 Tage zu früh anzusetzen. Schon im Churer Schematismus v. J. 1869 behandelte Fetz den Gegenstand.

[5]) Vielleicht ist dieser der in Eidgen. Absch. IV, 2, 1197 erwähnte.

[6]) Gegenüber der Angabe, daß er in Locarno geboren sei. vrgl. die unten citirten Acten der Disputation von Tirano.

besonders in den alten Sprachen bewandert, nicht nur im Latein und Griechischen, sondern auch im Hebräischen und Chaldäischen und verwerthete seine Kenntnisse unermüdlich zur Vertheidigung der katholischen Religion, sowohl durch Lehrvorträge als in verschiedenen Schriften. Von ihm sind gedruckt: Acta disputationis Tiranensis adversus Calvinum et ministros Calvini defensores autore Nicolao Rusca Bedanensi, doctore Theologo et Sondrii Archipresbytero. Como apud H. Frovam -- 1598. — Etwa zehn andere Schriften blieben Manuscript, darunter: De Traditionibus et Sententia S. S. Cipriani et Augustini adversus Octavianum Mei Clavennae ministrum. — Pro Auctoritate Romani Pontificis adversus Scipionem Calandrinum Sondrii ministrum. — Pro Christo mediatore adversus Calvinianos Vallistellinae ministros. — De erroribus Origenis Adamantii, præcipue adversus mysterium Trinitatis ac de ejusdem Origenis damnatione.[1]) Ueber sein Leben liegen die besten Zeugnisse vor.[2]) Es ist bekannt, wie endlich der beim katholischen Volke sehr beliebte[3]) Archipresbyter gefangen genommen, und zu Tusis von einem Strafgerichte, „in welchem neun der hitzigsten Predicanten Sitz und Stimme erhalten",[4]) den 23. August 1618 zu Tode gefoltert und hierauf am zweiten Tage, um die Zeit als der Berg Conto den Flecken Plurs im Veltlin verschüttete, unter dem Galgen „verscharrt" wurde; die

---

[1]) *Quadrio* ibid. III, 225 seqq. Nicolai Ruscae S. T. D. Sondrii in Valletell. Archipresb. N°. 1618. Tuscianæ in Rhætia ab Hæreticis necati, Vita et Mors, auctore *Jo. Bapt. Bajacha* (Bagliacca) Novocomensi J. U. D. per Jo. Antonium fratrem evulgata. Comi apud Jo. Angelum Turatum — 1621 in 4°. pag. 6. 11 sqq. pag. 28 sq. 46 sq. Diese Schrift ist dem damaligen schweizerischen Nuntius Ludw. Graf Sarego gewidmet und enthält auch einen Brief des Verfassers an den Capuziner P. Tobias v. Mailand, Meltii guardiano dignissimo. Vrgl. noch *Rovelli* IV, 258.

[2]) Vrgl. den Brief an Rüger von Thurn aus Schaffhausen von den Vorstehern des Thales Lugano, dat. Lugani VI. Jd. Januarii 1609 bei Baiacha pag. 20 sqq. u. pag. 27 sq.

[3]) *Quadrio* ib. 231, wo auch die Schritte des apostol. Nuntius erwähnt sind. — Sein Porträt auf Schloß Schauensee bei Kriens.

[4]) So Conradin von Moor, Historisch-chronol. Wegweiser durch die Geschichte Currätiens S. 80. Dazu dessen Gesch. v. Currätien. II, 366 f. Rusca sei damals die zweite Person gewesen, „deren Blut der Parteiwuth zum Opfer gefallen" u. s. w.

besten Zeugnisse seiner Zeitgenossen folgten ihm in's Grab,[1]) und die Geschichte hat bis jetzt keine Schuld auf ihn erwiesen. [2])

Ein Zeitgenosse des Erzpriesters war der Cistercienser P. Robert Rusca, der Verfasser einer Geschichte seiner Familie und der Anfänge seines Ordens. [3]) Von Luigi Rusca erschien in Pavia 1622 ein Drama Il pastor infido, zu Como 1626 ein Gedicht Il Lario, und im gleichen Jahre kamen daselbst die antiche memorie de Ruschi [4]) heraus. Lux Ruschga von Mendrisio war 1568 Kirchherr zu Bürgeln im Kanton Uri. [5]) Camillo Rusconi schuf 1723 das Grabmal Gregors XIII. in St. Peter. Im gegenwärtigen Jahrhundert gab die Familie Rusconi in Anton, Bischof von Imola der römischen Kirche einen Cardinal († 1825), in Johannes dem Kirchenstaat einen „ministro delle armi e dei lavori pubblici."

---

[1]) Vrgl. *Quadrio* ib. 233., dazu kommen noch: *Cesare Grassi*, der 1619 in Como ein Gedicht drucken ließ: Il Parlamento, worin er „gloriose gesta di Nicolo Rusca arciprete di Sondrio" besang. — Rich. a Rusconera Martyrium b. Memoriæ Nicolai Rusca archipresb. Sondriens. Ingolstadii 1620. — Ausgabe der Ruscon. Familiengesch. von 1680 S. 183. — P. Aug. Stöklin bei Eichhorn episc. Curiens. pag. 185., wo 1562 als Geburtsjahr, der 25. August (2 Tage zu spät) als Todestag angegeben ist wie bei Baiacha. Aber Rusconera sagt deutlich genug XXIII. Augusti stylo veteri 1618. (nicht XIII. wie bei Scherer a. a. O.) Als Begräbnißtag nennt Rusconera den 25. August a. St. (also 4. Sept. d. n. St.), und er bemerkt dazu, daß am gleichen Tage Plurs untergegangen sei. Bei Stöcklin und Baiacha ist offenbar der Sterbe- mit dem Begräbnißtag verwechselt.

[2]) Vrgl. Zschokke, Gesch. des Freistaats der drei Bünde im hohen Rhätien in Ausgew. Schriften, Aarau 1828, 37 Bd. S. 321 ff. „Dieser, (N. Rusca) ein frommer, durch Einsicht und Tugend ehrwürdiger Geistlicher katholischen Glaubens, war, einiger Aeußerungen willen, von evangelischen Predigern der Theilnahme an einer Verschwörung wider Staat u. Kirche verdächtigt. Seiner Unschuld bewußt, ließ er sich ohne Widerstand ergreifen u. wegschleppen; wehrte auch ab, als die Sondrier für ihn zu Gewehr griffen." — S. 323 die Stelle über das Blutgericht. Dann: „Keine Schuld ward auf ihm gefunden, als daß er treu den heiligen Glauben seiner Väter, diesen mit siegender Kraft gepredigt u. der Ausbreitung von Zwingli's Neuerungen in seiner Gemeinde u. der Stiftung einer evangelischen Schule zu Sondrio mächtig widerstanden hatte." — „Die Rache saß auf dem Stuhle der Gerechtigkeit" u. s. w. Vrgl. noch Conradin v. Moor, Gesch. Currätiens daselbst, der sich besonders auf Sprechers Darstellung dieser Vorgänge beruft.

[3]) Origine del s. ord. Cisterc. Milano 1598. 4°.

[4]) *Rovelli* ibid.

[5]) Geschichtsfrd. XXVIII, 270.

Abwechslung in unsern Urkundeninhalt brachte die Einbürgerung eines Theiles der Familie in Luzern. Johann Anton Rusconi, Canzler des Legaten Friedrich Borromäo, wurde von diesem zum Notar ernannt (Reg. N°. 41), dann zum Director des Nuntiaturarchives (Reg. N°. 42), und endlich empfahl er ihn unterm 22. Juni 1661 dem Rath zu Luzern zur Aufnahme in's Bürgerrecht (Reg. N°. 43). Es ließ sich hierauf auch dessen Bruder Franz Maria, bisher praktischer Arzt zu Thann im Elsaß [1]) in Luzern nieder, ward Bürger[2]) und verehlichte sich mit Barbara Dürler, wie der Canzler in Maria Jacobea Cysat, einer Enkelin des ehmaligen Stadtschreibers Renward, eine Gattin fand. Diese beiden Brüder wurden die Stammväter einer Nachkommenschaft, die rasch nicht nur in Luzern, sondern auch in andern Orten der Eidgenossenschaft ansehnliche Stellen erhielt, da der alte Adel der Familie hinlänglich erwiesen und die in Originalien oder Abschriften vorgelegten Urkunden durch zwei vom Nuntius hiefür bezeichnete Männer, den Stadtpfarrer Jacob Schwendimann und den Stadtschreiber Balthasar von Meggen beglaubigt wurden (Reg. N°. 44); anderseits mochten auch durch den Einfluß der Rusconi bei der Nuntiatur Luzerner Familien für ihre Söhne in Rom oder anderwärts Stellen finden. Uebrigens nahmen es die Vidimatoren der Rusconischen Briefe bei der diplomatischen Prüfung nicht allzu scharf. Als der Legat Odoardo Cibo den Sohn des Canzlers Johann Baptist mit dem Ritterorden zierte, that er es unter Berufung auf einen ihm vorgelegten Stammbaum. (Reg. N°. 50 u. Urk. N°. 51). Die Rusconischen Töchter wurden in die ersten Familien zu Luzern und Sursee, in die Familien der Segesser von Brunegg, der Pfyffer, Mayer, Fleckenstein und Schnyder von Wartensee vermählt. Bernard Rusconi, Sohn des Rathsherrn und Ritter Johann Baptist, Enkel des Canzlers, ward 1744 Abt zu Rheinau. [3]) (Reg. N°. 53). Seine Schwester Rosalia Regina

---

[1]) Viridarium. Siehe Anm. 1 der folgenden Seite.

[2]) Nachdem er am 21. Juni 1679 vor dem Rath sich gemeldet, ward er am 24. darauf als Bürger angenommen mit der Verpflichtung, er „soll ein höltzines haus kaufen, schlißen und ein steinnins haus aufbauen, innert einem jar. Die kind, so er überkomme, ehender er anfing schlißen oder bauwen solten für angenommen nit geborne burger gehalten werden:" Rathsbuch N°. 78 Bl. 168, b. und 169, b. Dazu 248, b. u. Bl. 72, b. Den Rusconi gehörte zuletzt in der äußern Weggisgasse das Haus N°. 83.

[3]) Näheres bei Regest. No. 53.

führte seit 1740 den Krummstab zu Eschenbach; eine zweite Schwester M. Victoria war Priorin in Fahr; von ihren Brüdern waltete Niklaus in Pfäfers des Priorates; (Vrgl. Reg. N°. 45) Johann Ludwig trat in den Jesuitenorden, machte sich in Italien im Fache der Mathematik als Professor und Schriftsteller einen Namen, starb aber jung; ein vierter Sohn Johann Baptists, Rathsherr Franz Karl, pflanzte die Linie fort und hatte, (wie sein Bruder der Abt gerne mit Geschichte, vorab des Gotteshauses Rheinau, sich befaßte) vorzügliches Geschick hübsch bemalte Stammbäume anzufertigen. [1]) Ein fünfter Sohn, Johannes Baptist, wurde Stiftseinsiedelscher Ammann in Sursee. Uebrigens haben Leu und Holzhalb diese spätern Rusconi hinreichend verzeichnet; und was diejenigen betrifft, die in neuern und neuesten Zeiten in Tessin und Italien in Kunst, Literatur und Gelehrsamkeit oder auf dem Schlachtfelde Rühmliches geleistet haben, verweisen wir auf St. Franscini [2]), Wurzbach's biographisches Lexikon und die Schriften des Marchese Rusconi in Bologna.

Daß man in Luzern den Adel und die Geschichte der Rusconi zu würdigen verstanden habe, beweisen die Worte, womit Felix Balthasar in seinem Museum seine bezüglichen biographischen Notizen einleitet: Quam ampla et nobilis sit gens Ruscona e comitum de Rusca stemmate orta, quantos tam pietate, quam dignitate et doctrina celebres numeret viros, meum non est hic recensere. — Mit besonderer Hochachtung ist er dem damaligen Stadtpfarrer (seit 1772) Niklaus Rusca zugethan, den er mit den Worten anredet: „Vir pie ac zelose, dignum cleri et vitæ morumque exemplar!" Dieser Stadtpfarrer war ein Sohn Johann Baptists, Bruder des Chorherrn Johann Peter Nikolaus in

---

[1]) Viridarium nobilitatis Lucernensis, Handschrift auf d. Bürgerbiblioth. Luzern.

Felix Balthasar Museum virorum Lucernatum fama et meritis illustrium pag. 67. Vrgl. Haller das. num. 1865 u. 2041 f.

[2]) Gemälde der Schweiz. K. Tessin S. 215, 217 f., 222 f., 227, 232 f. an letzterer Stelle wird vom berühmten Architekten Ludw. Rusca gehandelt, der 1682 von Katharina II. nach Rußland berufen wurde u. 1822 zu Valenza starb. — In Luzern erschienen bei H. Renw. Wirsing 1721 u. 1725 theologische Streitschriften von Ludwig Rusca von Lugano, Franciscaner der strengen Observanz, wider den bekannten Zürcher Theologen Johann Jakob Hottinger. Vrgl. Wetzer u. Welte Kirchenlexikon V, 350.

Beromünſter. Er vollendete, wie einſt der Erzprieſter von Sondrio, ſeine theologiſchen Studien im Borromäiſchen Colleg zu Mailand, wo er 1762 nach glänzender Prüfung den Doctorgrad der Theologie erhielt. Bei Anlaß der Promotion Nikolaus Ruſconi's hielt Thomas Mazzuchelli eine Oratio in laudem Candidati, worin demſelben die ſchönſten Sachen geſagt werden: „Utinam, Nicolae Rusconi, pace tua dixerim, minus generis tui splendor, atque antiquitas eniteret, nec tanta familiæ tuæ amplitudo in Helvetiorum non modo omnium, sed nostros quoque oculos incurreret: Utinam tot avitis ac paternis laudibus pauciora ipse virtutis tuæ ornamenta adjunxisses. Non me in eas angustias conjecisses, ut quid primum, quid postremum, quid potius dicam, an non dicam, in hac tanta laudum tuarum ubertate prorsus ignorem.“ In dieſem Tone geht es fort bis zu dem nach Luzern überſiedelten Ruſconi und ſeinen Nachkommen: „De Joanne Antonio qui postquam in Bononiensi universitate juris utriusque laura ornatus fuisset, Lucernam profectus ad sui unius, suæque virtutis admirationem omnes adeo animos non modo civium, sed nobilium etiam virorum, totiusque senatus convertit, ut jure civitatis pro se suisque in perpetuum posteris, quod novum ac singulare in illa civitate virtutis præmium est, facile obtinuerit? Tacebo ne etiam de avo tuo Joanne Baptista clarissimo equite in senatum suscepto et multis præfecturis, gravissimisque muneribus egregie perfuncto? De patruo tuo Francisco Carolo senatore amplissimo et in Lucernensi republica a consiliis primo? Verum rapit ad sese quodammodo orationem meam Joannes Baptista parens tuus optimus, qui quod singillatim præstantissimi familiæ tuæ heroes promeriti sunt, id omne in se uno complexus est. Hic equidem olim excellentissimæ reip. Lucernensis ab epistolis fuit: Hic ab celsissimo ac reverendissimo S. R. J. principe et abbate Einsidlensi Nicolao Imfeld creatus Surlaci administrator atque in ea urbe civitatis jure donatus: Hic denique in majori, ut vocant, senatu nunc etiam senator amplissimus qua æquitate, Superi boni! qua vigilantia, integritate, juris prudentia, doctrina.“ Auch die Mutter erhielt ihr überſchwengliches Lob. „In primis vero egregiam ac mirificam tantæ virtutis indolem in adolescente etiam præcognovit Nobilissima Maria Elisabeth a Flescenstein (ſtatt Fleckenſtein), quæ cum ex

suo genere sex, ex sua familia duos excellentissimos prætores numeret, suique nominis ac gentis oppidum et castellum in Alsatia habeat, hunc sibi maritum elegit, semperque adamavit.“ Nach so vielem Aufwand von Lob hat der Redner Mühe, nun den jungen Candidaten hoch über alle andern zu erheben — aber er bringt es doch heraus und leitet dann freilich noch in die ergötzliche Phrase hinüber: Verum modestiæ tuæ satisfaciam: tibi hæc habeas: occultes hæc, per me licet. Doch sagt er dies nur, um nochmals hohen Flug zu nehmen: Satis mihi. superque erit jucundissimam illius diei memoriam recordari, quo postquam in litteraria scena primam personam egregie sustinuisses. amplissimorum patrum stipatus corona, universo Lucernensi senatu inspectante, philosophorum nomina, qui tua ex schola erant, palam recitasti, iique, qui præmio digni habiti fuerunt, a te, a manibus, inquam, tuis argentea illi, aurea alii numismata receperunt.“

Dieser Rede ist eine Præfatio vom Gekrönten selbst vorgedruckt, worin er sagt: At novam, quæso, ac prosus singularem petitionis meæ (Bewerbung um die akademischen Grade) causam accipite. Cum me ad Helveticum Collegium conferrem, ea mihi lege discedendum a patria fuit, ut in patriam redire non possem, nisi geminam hanc. quam posco, lauream consecutus. Hanc vero legem cum mihi a parentibus meis impositam violare nullo modo possim, ad vos, Patres Amplissimi, confugio, vestram æquitatem imploro, atque obtestor. — Der damalige Abt von Einsiedeln war der Taufpathe des gefeierten jungen Mannes. Dieser sandte ihm mit eigener vorgedruckter Anrede und dem Titel: Nicolao Imfeld S. R. J. Principi monasterii B. V. Mariæ in Eremo O. s. B. Tahrae, S. Geroldi et Residentiæ Bellisionensis abbati — — — Nicolaus Rusconi Lucernensis Collegii Helvetici alumnus et academicus Hypheliomacus orationem ob delatam sibi juris Pontificii et Cæsarei lauream — habitam D. D. D. [1]) — Das Diplom belehrt uns über das dabei übliche Verfahren (Urk. Nº. 54, 55). Der Nuntius Alois Valenti Gonzaga beförderte ihn zum apostolischen Protonotar, worüber die hübsch ausgeführte Urkunde (Urk. Nº. 56) die nähern

[1]) Stadtbibliothek Luzern H. 3681.

Förmlichkeiten beschreibt, weshalb wir sie wie das Doctordiplom in extenso folgen lassen. Stadtpfarrer Rusconi, seit 1776 Chorherr, seit d. 7. Dec. 1780 Stiftssekretär, starb nach kurzer Krankheit den 12. November 1787. Niklaus Johann Baptist, Sohn des Stifteinsiedlenschen Amtmannes in Sursee Johann Baptist Christoph Rusconi († 1788) und der Maria Anna Honegger († 1811) von Bremgarten ward Chorherr am Stift Luzern, litt aber später an Geistesstörung, und starb am 26. Juni 1817. Das folgende Jahr dann ward sein Bruder Franz Xaver an das Stift erwählt. Dieser, geboren 1773 in Sursee, studirte seit 1784 in Einsiedeln, hierauf 1793—95 unter J. M. Seiler Theologie in Dillingen und München und zog mit dem geliebten Lehrer, als zur Zeit der Illuminaten-Herrschaft ihn die Landesverweisung bedrohte, in das dem Johanniterorden angehörende Schloß Ebersberg, 1795. Aichinger [1]) hat diesen fruchtbaren und interessanten Aufenthalt Seilers ganz trefflich geschildert und dabei auch die Schweizerschüler dem Leser vorgeführt, namentlich Sailers Liebling, unsern Rusconi, der die schönen Lehren [2]), die ihm jener 1797 in's Priesterleben mit hinüber gab, nicht vergaß. Er ward am 11. März genannten Jahres in Constanz Priester, hielt in Einsiedeln am 11. Mai seine Primiz; kam am 17. Juni als Vicar zu Pfarrer Karl Kopp in Römerswil, einem beliebten Kanzelredner († 17. Juni 1805), dann 1803 als Caplan nach Rothenburg und 1806 durch den Einfluß des Schultheißen Krauer erhielt Rusconi in Luzern die Professur der Rhetorik; zugleich hatte er am Gymnasium den Religionsunterricht zu ertheilen bis im Herbst 1818, da schwere Krankheiten es ihm wünschenswerth machten, ein Canonicat am Hofstift zu beziehen, wo er noch, oft unter schweren Leiden, bis zum 18. Oct. 1847 lebte. Wenn man, ohne ihn zu kennen, nur den Nachruf gelesen hat, den ein Freund desselben [3]) schrieb — wird man die Tugenden des Mannes bewundern. Und jetzt erlosch, indem ihm bald seine Geschwister hinüber folgten, der Luzerner Zweig der Rusconi;

---

[1]) Georg Aichinger, (Cooperator in Pondorf) Joh. Mich. Seiler, Bischof v. Regensburg, Freiburg, Herder 1865. S. 228 ff.

[2]) Abgedruckt daselbst S. 252 f.

[3]) Schweizerische Kirchenzeitung 1847, S. 683 u. 1855, S. 387 ff. wo auch, von Jos. Schneller mitgetheilt, die Briefe Sailers an Rusconi abgedruckt sind, ein schönes Denkmal für den Lehrer und Schüler.

aber das Grab des Franz Xaver, dieses Sprossen eines berühmten adelichen Hauses zeichnete kein anderes Denkmal aus, als das einfache Wahrzeichen eines Chorherrngrabes, — das Leidenswerkzeug des hl. Leodegar.

II.

Regesten und Urkunden.

1.

1318, ohne Monat und Tag. (Falsch).
(Sollte heißen 1331, Febr. 1, Brescia.)

Johannes König von Bayern, (sic) und Polen, Graf von Lucelnburg und Herr von Brescia und Como an Petrus, Sohn des weiland Lutterius de Rusconibus, Ritter, Vicar in Como und in dessen Bisthum und Bezirk: Es sei königlicher Milde angemessen, diejenigen, die durch Eifer, Klugheit, Umsicht und unverbrüchliche Treue bei der königlichen Hoheit einen lobenswerthen Namen erworben haben, an das Regiment der Städte und Untergebenen aufzunehmen.

Mit diesem Eingang schließt die lateinische Abschrift ab und fügt das Datum bei: Brixie anno Domini 1318, was jedenfalls falsch ist. Ein solcher Act ist erst am 1. Febr. 1331 zu Brescia an Franchino Rusca ausgestellt worden. Vrgl oben S. 328. Unterm 8. Jänner 1672 bezeugte Leutprieſter Jakob Schwendimann bischöflicher Commissar u. apostol. Notar zu Luzern Echtheit der Abschrift auf Papier (nur diese ist im Stadtarchiv) mit dem angeblichen ihm vorgelegten Original.

2.

1331, August 12. Como.

Franchino Rusca, Vicarius generalis von Como, und sein Bruder Gregor, Söhne des Petrus, versprechen für sich und ihren Bruder Simon zu Handen des Urner Landammanns Johannes von Attinghusen, falls der zwischen Livinen und denen von Uri, Ursern, Schwiz, Unterwalden und Zürich geschlossene Friedensvertrag von denen im Livinenthale nicht gehalten würde — denen von Uri u. s. f. zu helfen.

Auch hievon hat das Stadtarchiv nur eine Copie, die offenbar aus Tschudi I. 319 abgeschrieben worden ist. Abgedruckt im Geschichtsfreund VIII. 122. Auszüge in Segesser Eidgen. Abschiede I. 16. u. Archiv. f. Schweizergesch. XX, 33.

3.

1335, Jänner 30. Como.

Ritter Franchino Ruſca Hauptmann und Herr von Como, Becarius von Becaria, kaiſerlicher Ritter und ein Abgeordneter des Rathes von Como verordnen, daß kein Kaufmann oder eine andere Perſon der Städte und Länder von Luzern, Uri, Urſern, Unterwalden und Schwyz in Como und Bellinzona den Zoll, der genannt wird, Pedagium Comitis vernovensis, zu zahlen angehalten werde; nur ſoll dann Niemand der genannten Länder unter ihrem Namen für andere oben nicht genannte Länder Waaren kaufen.

Dieſe Abſchrift im Archiv der Ruſconi iſt offenbar ebenfalls nach Tſchudi I. 336. Archiv für Schweizergeſchichte XX, 41 überſetzt pedagium comt. Vernov. unrichtig mit „Grafenzoll von Verona.“ — Um 1476 iſt Johannes de Wernau abbas monasterii Campodunensis (Kempten). Anzeiger für Kunde deutſcher Vorzeit XIX, 303 (1872). Vergl. noch Eidgenöſſ. Abſch. I, 19.

4.

1336, Mai. 5, Mailand.

Nos Azo Vice Comes Civitatis et districtus Mediolani, Cumarum etc. dom. generalis volentes | exequi pacta que habemus cum Domino Franchino Ruscha occasione civitatis predicte Cumarum | nobis per ipsum atribute et date, Ipsum dominum Franchinum nec non dominos Gregorium et | Symonem omnes fratres. Masetum f. | domini Ottini Lanzarolum et Bartolomeum | filium dom. Rauizie Rusche olim fratris ipsorum dominorum Franchini Gregorii et Symonis | cum descendentis (sic) ipsorum ab omnibus et singulis fodris taleis mutuis impositionibus | datiis et aliis quibuscumque oneribus realiter et personaliter mistis dicti nostri comunis Cumarum | eis impositis et de cetero imponendis libere absoluimus et ex nunc pro absolutis habemus | durante dominio nostro et nostri Vicecomitis dicte ciuitatis Cumarum. Mandantes universis | potestatibus capitaneis jus dicentibus et officialibus nostris Cumarum presentibus et futuris | quatenus predictos de Ruschonibus premissis de causis nullo modo molestent sed cancellent | de libris communis Cumarum ubi reperiantur esse

scripta, Ita et eo modo quod nullatenus molestari | possint occasionibus memoratis. In cuius rei testimonium has presentes conscribi jussimus | nostrique Sigilli munimine roborati. Datum Mediolani quinto maji MCCCXXXVI, quarta indict. |

(Notariatszeichen) Ego Francolus de Vemema notarius et habitator Birinzone presentes literas extra sub auctor. et fideliter exemplari scripsi imo subscripsi.

Copie auf Pergament.

5.

1337, 16 . . . (ohne andere Angabe), Como.

Auszug (copia libera) einer lateinischen Urkunde zu Mailand, wornach Ritter Franchino Rusca (seu Ruscanus) Herr und Hauptmann (Capitaneus) von Como mit Zustimmung seiner Verwandten die gegen den Bischof und die aufständische Bevölkerung von Como nicht mehr haltbare Stadt Como mit Zugehör an Azo Visconti, Herrn von Mailand, übergab. Für sich und seine Erben behielt er vor Veste, Stadt und Burg Bellenz (castellum, civitatem Burgumque) und die Comitate Lugano, Locarno, Mendrisio, die Thäler Mayenthal und Bellenz als sein eigenes väterliches Erbgut (tamquam proprium suum Patrimonium ut in originali instrumento videri possit). Geschehen zu Como vor 3 ordentlichen Notaren.

Tschudi I. 352 gibt September an. Die Jahreszahl ist offenbar falsch: oder kam wieder 1337 ein Vertrag zwischen Azo und Franchino zu Stande? Vergl. zur Geschichte des Gotthardsweges im Archiv für Schw. Gesch. XX. 42.

6.

1340, Mai, 1, Bellenz.

In nomine Domini, Amen. Anno a nativitate eiusdem millesimo trecentesimo quadragesimo die lune primo mensis madii | indictione octava nobilis et potens vir dominus Gregorius Ruscha filius quondam nobilis viri domini Petri Rusche de Cumis pro se | et nomine proprio et ad partem nobilis viri domini Symonis Rusche eius fratris et fil. quondam scripti domini Petri Rusche. Etiam nomine et ad partem | domini Maxeti Rusche nepotis eorum et fil. quondam nobilis viri domini Ottonis Rusche de Cumis olim fratris predictorum dominorum Gregorii | et Symonis. Etiam nomine et ad partem domini

Francischi Trusardolli (sic) et Lutirolli fratrum nepotorum eius et filiorum quondam magnifici militis | domini Franchini Rusce olim fratris predictorum dominorum Gregorii et Symonis. Etiam nomine et ad partem domini Lanzie et Bartolomeij | fratrum nepotorum suorum et filiorum quondam nobilis militis domini Ravizie Rusche olim fratris dictorum dominorum Gregorii et Symonis | Assignavit et consignavit pro se et dictis nominibus quo supra. Eorum castrum veterum (sic) de Birizona cum suis fortizilliis in manibus | forzia et virtute egregii militis domini Johannis de Besozero honorabilis communis Cumarum potestatis et capitanei modo et forma ut infra. | Videlicet quod dictus dominus Johannes tenere et possidere debeat castrum predictum ad statum pacificum et honorem magnificorum | dominorum dominorum Johannis et Luchini fratrum de vicecomitibus dominorum Mediolani et Cumarum. Quam autem consignationem factam est (sic) | per predictum dominum Gregorium pro se et dictis nominibus quo supra dicto domino Johanni non per modum nec formam donationis | venditionis obligationis pignorationis nec alicuius alterius alienationis et quod licitum sit scripto domino Johanni posse penes eum | receptare ad predicta peragenda et exercenda nobilem virum dominum Ramengum de Cassate civem Mediolani tali pacto et | tenore quod predictus dominus Johannes teneatur etiam firmiter promisit dicto domino Gregorio dictum castrum libere in manibus predicti | domini Gregorii et predictorum eorum fratris et nepotorum (sic) relaxare quotiescunque noluerit dictum castrum tenere nec possidere, sed non | tenentur nec debent. Etiam promisit dictum castrum cum suis fortiziliis non debere ponere in manibus alicuius alterius persone per commune | nec per divisum aliqua ratione nec occaxione de jure nec de facto communis nec specialis nixi solo modo in manibus dictorum dominorum de | Ruschonibus et hæredum eorum. Et de prædictis predictus dominus Gregorius pro se et dictis nominibus rogavit me Johannem Seschalchum notarium Cumanum | debere contrahere cartam attestatam consignationis quo supra aptando hunc contractum semper in laude jurisperiti ad maiorem cautellam | (sic) predictorum dominorum de Ruschonibus. Actum Birizone prope dictum castrum Birizone unde plures cartas unius tenoris fieri possint | Interfue-

runt ibi ad hoc testes noti rogati et vocati dominus Guillelmus de Pontirollo potestas vallis Entrasche et dominus Tristantis de Stanabiziis | de Bononia potestas Birizone filius domini Johannis de Stanabiziis de Bononia et Rogerius de via quondam domini (Loch im Pergament) de via de vico | de Cumis qui stat Birizone et Filipollus de bonitate de Cumis fil. quondam (Lücke) de Cumis et (Loch im Pergament) nzollus dictus niger de | Crollo fil. quond. Johannis de Crollo de Cumis qui stat Birizone et multi alii.

(Notariatszeichen) Ego Johannes Seschalchus notarius Cum. fil. quond. Andree Seschalchi de Cum. hanc cartam assignationis et consignationis quo supra tradidi et scripsi.

Pergament. Sigill hängt und hing keines. Auf dem Rücken von anderer späterer Hand: **Instrumento de Castel grando de Bellinzona.**

Von gleichzeitiger: **Carta consignationis castriveteris de Birizone facta per dominum Gregorium Ruscham de Cumis.** Vergl. Archiv f. Schweizergesch. I, 47. (Gesch. d. Gotthardsweges). Unser Text weicht etwas von demjenigen bei **Alb. Rusconi** ib. 18 f. ab.

7.

1391, August 28, Mailand.

Johannes Galeazo Visconte Herzog von Mailand und dominus generalis von Como befiehlt, da Ramenghus, Bartholomäus und Lancia de Rusconibus, ersterer des Gregor, letztere des Raviza Söhne, dem herzoglichen Fiscus vielfach zu Hilfe gekommen seien, seinen Amtsleuten und Richtern benannten Rusconi wider ihre saumseligen Schuldner kräftig beizustehen und alle Ausflüchte abzuschneiden, als ob es die herzogliche Kammer selbst angehe. Datum Mediolani 28. Augusti 1391.

Bloße Copie. — Da Johannes Galeaz erst am 2. Mai 1395 die Herzogswürde erlangte, so ist die Aechtheit vorstehender Urkunde verdächtig. Der Herzog starb am 2. Sept. 1402. Sodann ist im Testamente des Domherrn Petrus von einem Bruder Ramenghus keine Rede; ein solcher erscheint in der Urk. v. 1422 vielmehr als Antons Sohn. Vergl. dagegen die ächte Urk. 1496, 4. März.

8.

1397, 7. Juli.

In nomine Domini. Amen. Anno ab incarnatione eiusdem millesimo trecentesimo nonagesimo septimo indictione quinta, die vero sabbati septimo mensis Julii. Venerabilis vir dominus

presbyter Joannes de Mandello archipresbyter ecclesiæ s. Petri Berinzonæ et Dominus presbyter Beltramus de Origonibus beneficiatus in parochiali ecclesia s. Mauritii et Carpophori de Gniosa quibus infrascripta commissum et concessum est (sic) ex delegatione in hac parte ad infrascripta omnia et singula facienda, tractanda et consignanda vigore virtute et in executione infrascriptarum literarum tenoris infrascripti. Stephanus de Nasis archipresbyter et ecclesiæ Comensis juris canonici peritis reverendissimi in Christo patris et Domini Domini Luchini Deo gratia episcopi Comensis et comitis et Vicarius generalis dilectis nobis in Christo Joanni de Mandello archipresbytero ecclesiæ s. Petri de Berinzona Comens. Dioces. et presbyter de Beltramo Origonibus rectori ecclesiæ S.S. Mauritii et Carpofori de Gniosca dictæ Diœcesis salutem in Domino. Cum presbyter Joannes del Cusa Capellanus infrascriptæ Capellæ s. Joannis Baptistæ constructæ et fundatæ in ecclesia s. Blasii de Berinzona vigore et executione testamenti conditi per quondam Dominum Petrum Ruscham in et inter alia statuit et ordinavit et de eius bonis immobilibus iacentibus et existentibus in Comitatu Berinzonæ omni anno in perpetuum dotavit Capellam seu altare positum et constructum in predicta ecclesia s. Blasii de Berinzona sub vocabulo s. Joannis Baptistæ et tantum quod capellanus ipsius capellæ haberet et habere deberet omni anno usque in perpetuum libras septuaginta novem aut quod emerent tot et tantæ terræ (sic) et domus quæ essent sufficientes in Laude archipresbyteri Bellinzonæ ad præstandam annuatim dictas libras septuaginta ac etiam vigore et in executione licentiæ et parabulæ per nos dicto presbytero Joanni suprascripto concessæ apprehendendi corporalem possessionem infrascriptarum terrarum et rerum inferius descriptarum iacentium in dicto comitatu Berizonæ. Qua propter de vestra legalitate et industria quam plurimum in Domino confidentes, vobis commitimus et mandamus, per præsentes, quatenus per vos super præmissis diligenti informatione et deliberatione habita tradere et assignare per publicum instrumentum non postponatis presbytero Joanni Cusæ electo capellano præfatæ capellæ tot et tantas ex infrascriptis bonis et rebus relictis per quondam præfatum Dominum Petrum, ex quibus et pro quibus capellanus capellæ

prælibatæ præsens et qui pro tempore futuro omni anno usque in perpetuum percipiat et habeat et habere et percipere possit valeat et debeat libras septuaginta novem juxta formam et continentiam testamenti memorati, cui etiam presbytero Joanni de fructibus et fictis (sic) præfatæ capellæ integre correspondere faciatis contradictores quoslibet et rebelles per censuras ecclesiasticas compescendo, super quibus omnibus et singulis vobis (sic) delegamus plenarie vices nostras supplendo. In quorum testimoniam præsentes fieri et sigillo curiæ episcopalis Cumani iussimus communiri de quarum præsentatione et relatione latori ipsarum nuntio nostro jurato vel alteri cum juramento præcepto aut publico documento dabimus plenam fidem. Data in domo episcopali Comani die sabbati secundo mensis Junii 1397, indictione quinta.

Terræ et res de quibus supra, sunt hæc videlicet: In primis basitiæ tres derupatæ cum horrea cum pluribus planatis castanearum supra, cum petia una terræ vineatæ, prope omnibus contentibus iacentæ in loco de Giubiasco comitatis Berinzonæ, ubi dicitur ad getorosam quibus omnibus coheret de mane hæres quondam Valarioli Ruschæ, a meridie Petroli Rusche de Bironico in parte et in parte bona ecclesiæ episcopalis Cumanæ, a sero et nulla hora scilicet Petroli Ruschæ de Bironico in parte et in parte sc. Gradini Ruschæ de Giubiasco. Item petia una terræ arativæ jacens in dicto territorio de Giubiasco ubi dicitur in Boccrezia et est per misuram camporum duorum cui coherentia de mane petia ecclesiæ Cumanæ, a meridie strata, a sero D. Pugoli Ruschæ, de nulla hora in parte et in parte strata et nonnullorum bona quæ tenentur et laborantur Andriolum de Terro (sic.). Item petia una terræ arrativæ jacens in dicto territorio de Giubiascho, ubi dicitur ad Cumanam et eas per mensuram camporum duorum, cui coheret a mane strata, a meridie hæredum quondam Valarioli Ruschæ, a sero Zanini Caranchoni et nulla hora præfati Petroli de Bironico. Item petia una etiam arativa jacens in dicto territorio Giubiaschi ubi dicitur ad Calzonum cui coheret a mane strata in parte et in parte f. Nivalli de Mollo, a meridie sct. f. Conradini Ruschæ de Giubiasco, a sero et nulla hora Comentia. Item petia una arrativa jacens in dict. territorio

Giubiaschi ubi dicitur suptus rippas, cui cohæret a mane strata campagniæ a meridie Aurigoni de Planez a sero et nulla hora f. Lorafiori de Comatio. Item petia una arativæ terræ jacens in dicto territorio de Giubiasco, ubi dicitur ad tellum, est per mensuram campi unam, cui coheret a mane strata a meridie Comantia, a sero et nulla hora Otivalli de Mallo. Item petia una arrativa jacens in dicto territorio ubi dicitur ad Cumanam et est per mensuram unius campi coheret a mane strata a meridie Baltramoli de Mollo, a sero et nulla hora Zanini Charanchon. Item petia una terræ prativæ iacens in dicto territorio ubi dicitur ad pratum de tellio cui cohæret a mane Cumana a meridie f. hæredum Rusche de Giubiasco in parte et in parte f. Antonii Ruschæ de Giubiascho a sero f, sup. Graden. a nulla hora Comantia. Item petia una terra prativa jacens in dicto territorio ubi dicitur ad pratum de tellio, cui coherentia a mane Scilicet filii Conradini Ruschæ de Giubiascho a meridie filii Pauli de mollo de Bellinzona, a sero et nulla hora filii Conradini Ruschæ de Giubiascho. Item petia una terræ prativæ jacens in territorio de S. Antonino, ubi dicitur in pratis del Gazolo, cui coheret a mane præfati filii Conradini Rusche, a meridie eumdem, a sero et nulla hora filii quondam Ruschorum. Item petia una prativa terræ iacens in territorio de S. Antonino, ubi dicitur ad Lacrum cui coheret de mane filii quondam de molli de Locarno, a meridie bona S. Blasii de Berinzona in parte, et in parte ecclesia Episcopali Comi, a sero quondam Valarioli Ruschæ heredum, et in parte de Somatio. Item petia una terræ arativæ iacens in dicto territorio S. Antonini ubi dicitur ad Columbam, cui coheret a mane filii Petroli de Ascona, a meridie laborat Albertus de Pedragina, a sero maxemi de Varentia, et nulla hora heredum de mollo. Item petia una prativa iacens in dicto territorio de S. Antonino, ubi dicitur ad uoltam morobiæ, cui coheret de mane Mocoli de daro in parte, et in parte heredes præfati Moicoli de daro, ac in parte etiam heredes quondam Ravazini Ruschæ, a sero supradicti Moicoli de daro, et a nulla hora morobia. Item petia una prativa iacens in dicto territorio de S. Antonino, ubi dicitur ad Goredum, cui coheret a mane ecclesiæ S. Antonini, a meridie Albertoli de mollo, a sero here-

dum quondam Præsbyteri Laurentii de Capitaniis de Gnosca, a nulla hora filii Baltrami de mollo in parte et in parte heredum quondam domini Valerioli Ruschæ. Item petia una terræ sylvatæ iacens in territorio de Pianezzo, ubi dicitur ad Gandilionum, cui coheret a mane Joannes Leurini vallis Morobiæ in parte, et in parte heredum quondam Valerioli Ruschæ, Luterioli, et franchini fratrum de Rusconibus a sero præfati Petroli Ruschæ de Bironico, et nulla hora heredem quondam Valerioli Ruscæ. Item petia una silvatæ iacens in territorio de Planezzo, ubi dicitur ad Orallum cui adheret in mane heredes quondam domini Francisci Ruschæ in parte, et in parte Jacobi de Ottino a meridie domini Pigioli Ruschæ in parte, et in parte filii Jacobi de Ottinis, a sero heredum quondam Lazari Setthaloci in parte, et in parte heredum quondam domini Francisci supradicti, et a nulla hora similiter heredum prædicti domini Francisci Ruschæ. Item petia una terræ arativæ iacenti (sic) in territorio S. Antonini, que est per misuram camporum novem vel citra, ubi dicitur ad Laboraziam, cui coheret a mane strata, a meridie d. Barnabe de Orello de Locarno, a sero strata campagniæ et nulla hora Baltromoli de Mollo. Item petia una terræ prativæ iacens in terra de Giubiasco, ubi dicitur ad pratum de Parozia, cui adheret a mane et a sero strata, a sero Petroli de mandollo, in parte, et in parte Christophori de Orello. Item stallum unum cum curte, copertum plodis iacens in loco de Giubiasco, ubi dicitur ad Pastchuarium cui coheret a mane Francisci Ruschæ a meridie strada, a sero heredum quondam filii Joannis de Mollo, et a nulla hora Orioli del Cusa, Item campus unus iacens in territorio Giubiaschi, ubi dicitur in Bisate, cui coheret a mane terra quæ Laboratur per Jacobum de Paleancha de Giubiasco a meridie strata Campaniæ, a sero heredum quondam Valeroli Ruschæ de nulla hora strata Campaniæ. Item cassina una coperta de palliis cum runcheto uno vineato, et topiato omnibus simul se tenentibus iacens in territorio de Giubiasco, ubi dicitur ad Saracellum, quibus coheret a mane d. Francisci Ruschæ de Maliaxo in parte, et in parte Otivalli de Mollo, a meridie, et a sero strata, nulla hora de Somazzio. Item petia una vineata iacens in Berinzona, ubi dicitur in Vineis de Tacino,

et est per mensuram camporum duorum, cui coheret a mane Petroli de Schona, a meridie strata, de sero Antonini de Falchis et nulla hora limitum. Item cassina una coperta plodis, cum petia una terræ vineatæ in dicto loco.

Salvis etc. Joannolus de Castello
notarius et scriba præfati
Domini episcopi scripsit.

An diese Urkunde, die nur in Abschrift vorliegt, reihen sich noch die Abschriften der weitern zur Durchführung der Sache nöthigen Briefe, aus welchen unter Anderm hervorgeht, daß der Domherr Petrus Rusca sein Testament Montags den 11. Februar 1387 durch Lazarus Sethalcus, Notar zu Bellinzona, Sohn des Johannes sel., ausfertigen ließ und der Testator ein Sohn Grego Rusca's war. Ferner bezeugte in einem Schreiben der obgenannte Erzpriester Stephanus de Nasis, daß der Erblasser sein Erbe an vier Universalerben vertheilt habe: in qua (ultima voluntate) instituit sibi hæredes universales quond. dom. Varaliolum Ruscham pro quarta parte, et quond. Gaudenzolum Ruscham de Bironico pro alia quarta et dominos Luterolum et Franchinum fratres de Ruschonibus pro reliquis duabus partibus. Die Erben sollten vor dem bischöflichen Archipresbyter Stephanus de Nasis sich über die Anerkennung des Testamentes aussprechen; da sie aber ungeachtet der canonischen Mahnung nicht erschienen, so ertheilte derselbe dem zum Caplan bezeichneten Priester Johannes del Cusa die Vollmacht, den körperlichen Besitz der testirten Pfrundgüter anzutreten, mit Datum: in domo episcopali 7. Jan. 1397, V. Indiction. Der Bepfründete ließ durch einen Notar zu Bellinzona, den Ambrosius de Maliano, Sohn des Schulmeisters (doctoris scholarum in Berinzona) Peter de Maliano am 8. Februar 1397 ein Verzeichniß dieser Güter vorlegen; und Johannes von Mandella, Erzpriester v. S. Peter zu Bellenz und Baltramus Rector der Kirche S. Carpophorus und Mauriz zu Gnoscha, luden nochmals den Conrad, Anton, Luterolus Franchinus Rusca (letztere beiden u. Brüder) vor; ebenso die Clara, Wittwe des Varaliolus Ruscha im Namen des Donat Albert, Christoph, Vincenz, der Katharina und Margarita, Kinder desselben Valariolus, mit ihrem Vogte Franz von Bironico, auch im Namen der Brüder Bernard und Petrolus, ebenfalls Erben des Valariolus — um peremptorie in canonica sita in burgo Berinzonæ in contrata de Monte bello dem Johannes del Cusa die Dotationsgüter zu übergeben. Es wurde wiederholt Fristverlängerung gewährt bis 30. Juni 1397, worauf die Delegirten die Uebergabe vornahmen und zwar in Anwesenheit und mit der Zustimmung des Conradin Ruscha. Die Güter waren theils andere Zeugen: Dominus presb. Mutius de Trussi beneficiatus et rector ecclesiæ s. Mariæ de Giubiasco, Beltramus de Caragone f. quond. magistri de Caragone et Thomas de Bedemonte fil. quond. Petrini de Pedemonte et pro notariis Simon de Guldino, Dominicus de Cromonzano et Nicolaus de la Turre, omnes noti. —

9.

Mailand, 27. März, 1408.

Der Herzog von Mailand (Josef Maria), Graf von Pavia und Anghiera und Herr zu Genua, erlaubt dem edeln und getreuen Herrn Antonio, Sohn des verstorbenen Ramenghi, wohnhaft zu Bellenz, daß er und sein Gefolge (asseclæ) daselbst, ungehindert und ungestraft, Tag und Nacht die Waffen tragen dürfe; außerhalb aber mit seinen Gefährten in dem Gebiete gegen Deutschland hin. Datum Mediolani, sub nostra impressione sigilli die 27. Martii 1408.

Auch diese Urkunde ist wohl nicht echt, da Bellenz damals nicht in der Gewalt des Herzogs stand. Vergl. die Urkunde vom 16. Aug. 1462 gleichen Inhalts.

Herzog Josef Maria wurde erstochen am 8. Mai 1412.

10.

1413, Oct. 25, Castrum Tessere.

Sigismundus dei gratia Romanorum rex semper Augustus ac Hungarie Dalmatie Croacie etc. rex. Notum facimus tenore presentium universis ad futuram rei memoriam. Etsi | de innata nobis regie benignitatis clementia universorm nostrorum et imperii sacri fidelium commodis et profectibus dignamur intendere ipsorumque sedulis temporibus procurare quietem | ut grata felicitate gaudeant sub grato regimini principis gratiosi, singularius tamen illorum profectus et honores diligimus qui constantibus et indefessis obsequiis beneficia nostre | clementie stodiosius meruerunt. Sane accedens ad nostre maiestatis presentiam Nobilis Albertolus de Ruschonibus quondam Rauazini sua ac Simonis quondam Franciskoli Petroli | Rusche, Xristofori et Vincentii fratrum de Ruschonibus quondam Valarioli, Ramenghi Rusche quondam Antonii et Franchii Ruschequondam Conradini habitantium in Zobiascho et | in burgo Birinzone parte nobis humiliter supplicavit, quod cum tempore retrolapso cuius iam memoria non existat predicti nobiles fuerint et adhuc sint in possessione libere | exemptionis ab omnibus oneribus ordinariis et extraordinariis tam personalibus quam realibus et etiam mixtis quocunque nominis vocabula nuncupentur. Ipsi quoque nobiles predicti | adhuc in eisdem libertatibus et

exemptionibus sint et reserventur habuerintque et habeant eciam alias honorancias prerogativas franchisias et libertates prout super talibus ipsorum | progenitores a divis Romanorum imperatoribus et regibus nostris predecessoribus autentica privilegia obtinunerunt et que privilegia propter turbationem temporum iniuria, deperdita sint et amissa | quatenus ipsis easdem liberationes et exemptiones ratificare de novo concedere ac gratiosius confirmare dignaremur. Nos itaque ex regie benignitatis clementia qui iusta petentibus | consuevimus aures nostre munificentie inclinare ipsos omnes et singulos ac eorum heredes legitimos de lumbis ipsorum legitime descendentes ab omnibus et singulis tributis, oneribus, | daciis, indictis super indictis talliis realibus et personalibus exactionibus, gustumis angariis, perangariis gabelliis, pedagiis, vectigalibus impositionibus sive gravaminibus quibuscunque cen | seantur nominibus que ipsis et heredibus suis legitimis ac factoribus, servientibus, colonis jumentariis, ac ceteris operariis ipsorum pretextu, bonorum terrarum bestiarum et possessionum nec non rerum mobilium | et immobilium quarumcunque que et quas prefati nobiles in terris civitatibus castris villis districtibus ac territoriis quibuscunque ac per totum Romanum imperium iuste obtinent ac ipsi et ipsorum | heredes legitimi futuris temporibus iustis poterunt titulis adipisci, auctoritate Romana Regia ac de Romane regie potestatis plenitudine animo deliberato sano quoque procerum comitum et fidelium nostrorum | accedente consillio ac de certa nostra (scientia ist ausgelassen) prout supradictas gratias ipsorum progenitores a nostris predecessoribus divis Romanorum imperatoribus et regibus obtinuerunt liberamus, eximimus, absolvimus et | quitamus ipsisque easdem exemptiones, prerogativas, honorantias et libertates de novo concedimus et tenore presententium gratiosius confirmamus, hoc nostro Regio statuentes edicto quod prefati | nobiles de Ruschonibus ac prædicti ipsorum heredes legitimi nec non uxores et pueri iumentarii ac ceteri ipsorum operarii in omnibus suis possessionibus rebus et bonis predictis quas et que obtinent | in presenti vel futuro sicut permittitur in futurum habituri, plena, et perfecta immunitate, libertate et exemptione perpetuis temporibus gaudeant

plenissime et fruantur non obstantibus aliquibus legibus, constitutionibus et statutis publicis et privatis editis seu edendis, quibus in quantum predicte nostre exemptioni liberationi absolutioni et quietationi contrariare videntur expresse de certa nostra scientia ac de | Romane regie potestatis plenitudine presentibus derogamus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc nostre concessionis liberacionis exemptionis et confirmationis paginam infringere aut ei ausu | temerario quomodolibet contrariare sub pena decem marcarum auri purissimi. quarum medietatem regali nostre erario, residuam vero partem iniuram passorum usibus cernimus applicari presentium | sub nomine maiestatis sigilli testimonio litterarum. Datum in castro Tessere anno domini millesimo quadringentesimo tre (decimo), die vigesima quinta Octobris regnorum nostrorum anno Hugarie etc. vigesimo septimo, Romanorum vero quarto.

ad mandatum domini regis
Michael de Priest.

Das große Majeſtätsſigill in bräunlichem Wachſe hängt ziemlich erhalten an grünſeidener Schnur in blecherner Kapſel.

Pergament.

Von drei Zehnern der Jahrzahl iſt nur noch tre lesbar, das Folgende iſt ausgelöſcht, muß aber wie ſich aus d. annum regni ergibt wie aus Sigmunds Itinerar tredecimo geleſen werden, nicht trigesimo, wie die Copie hat. Die Ausgabe von 1660 der Familiengeſchichte v. P. Robert Ruſca datirt pag. 202 die Urkunde ebenfalls irrig vom J. 1430, während doch die 1. Ausg. pag. 113 den König 1413 von Loterio Ruſca empfangen werden läßt.

11.

Ohne Datum. (Zwiſchen 1413—1422.)

Magnificis dominis dominis nostris lige Uronie et Undergualdi.

Magnifici domini domini nostri. Exponitur humiliter et cum reverentia supplicatur parte fidelium servitorum et subditorum vestrorum | Albertolli de Ruschonibus habitatoris terre vestre Birinzone, nec non eius affinium omnium de Ruschonibus | de Zobiascho: Quod cum sint ex imperiali clementia et benignitate magnifica perantiqua privilegia eisdem concessa, | per divas et felices quondam bone memorie et nunquam delende

imperiales majestates, sibique per serenissimam | imperialem majestatem invictissimi principis et domini domini nostri Sigismundi dei gratia Romanorum regis semper | Augusti etc. confirmata et ratificata ac de novo concessa, a quibuscunque oneribus realibus et personalibus atque | mistis, taleis, prestitis, mutuis conditiis et facti (.) singulisque tributis datiis, exactionibus, angariis, gabellis | pedagiis, teloneis, vectigalibus et impositionibus universis perpetuo et irrevocabiliter liberi, immunes, totaliter | et exempti, prout et quemadmodum in privilegiis(.) continetur latius et expresse. Ne supplicantes fideles ipsi sicut hactenus per alios dominos officiales potestates, vicarios et rectores extiterunt minime fatigati, | decetero aggraventur. Dignemini per vestras patentes literas edicere, ordinare et expresse mandare universis | et singulis vestris officialibus potestatibus vicariis rectoribus quibuscunque presentibus et futuris quatenus eosdem | Albertolum et affines supplicantes pro aliquibus oneribus et aliis gravaminibus ut prefertur, nullis impediant | nec molestent, neque permittant per aliquos molestari. Eisdem supplicantibus fidelibus subditis et devotis predictas exemptiones et immunitates suas prout sperant firmiter observando, et faciendo inviolabiliter observari.

Ohne Unterschrift und Sigill. Papier, ohne Wasserzeichen. In der Abschrift ist dieser Brief unrichtig auf 1502 datirt. Wo das (.) vorkömmt ist das Original durchlöchert.

12.

1422 Mai 9. u. 1447 Oct. 2.

Capitanei et defensores libertatis illustris et excelse communitatis Mediolani. Supplicavit nobis dilectus noster Antonius de Ruschonibus filius | quondam domini Albertoli ut infrascriptas literas ducales alias concessas confirmare de nova in eis contenta concedere velimus et volentes | eiusdem requisitionis benigne annueres ipsas infrascriptas litteras ducales ex certa scientia confirmamus approbamus et ratificamus | et pro approbatis confirmatis et ratificatis haberi volumus et jubemus ac de novo concedimus ut infra. Quarum quidem litterarum | tenor talis est, videlicet. — Dux Mediolani etc. Papie Anglerieque comes ac Janue dominus. Recepta supplicatione continentie | subsequentis videlicet: Illustrissimæ vestre

ducali dominationi supplicatur, cum reverentia pro parte virorum fidelissimorum servitorum Albertoli filii | quondam Ravazini heredis quondam Simonis, Petroli, Christofori, et Vincentii fratrum filiorum quondam Vallarioli, Ramenghi filii | quondam Antonii, Franzii filii quondam Conradini, ac Beti et Pasquini fratrum omnium, de Ruschonibus habitantium in burgo vestro | Berinzone et in Zubiascho. Quod cum ab antiquo et per tantum tempus preteritum cuius principii memoria non existit, predicti supplicantes | et eorum antecessores fuerint, steterint et sint immunes, liberi et exempti et in possessione immunitatis et exemptionis ab omnibus datiis | ac taleis, taxis prestitis subsidiis impositionibus condiciis et oneribus quibuscunque realibus personalibus atque mixtis que exemptio servabatur inconcusse | et servata fuit tempore illustrissimi bone memorie quondam domini genitoris vestri et aliorum dominorum progenitorum vestrorum et inde citra, sperentque | fore vestre benigne intentionis quod in huiusmodi sua antiqua exemptione et immunitate debeant conservari prout hactenus conservati fuerunt. | Dignetur clementia vestra per eius patentes literas ex certa scientia dictam immunitatem et exemptionem eisdem supplicantibus pro se et eorum | descentibus usque in perpetuum confirmare benigniter et mandare quibuscunque officialibus vestris presentibus et futuris et aliis omnibus et | singulis ad quos spectat et spectare poterit quomodolibet infuturum, quatenus predictam immunitatem et exemptionem servent et faciant inviolabiliter | observari non obstantibus aliquibus statutis aut ordinamentis in contrarium etiam omni exemptione remota. Tenore presentium mandamus universis | et singulis officialibus nostris presentibus et futuris ceterisque ad quos spectat et spectare possit quatenus eisdem supplicantibus servent et servari | faciant predictam immunitatem et exemptionem eis modo et forma, quibus servabatur tempore celebris memorie illustrissimi quondam domini genitoris | nostri. In quorum testimonium presentes fieri jussimus et registrari nostrique sigilli munimine roborari. Datum Mediolani die nono maii MCCCC° | vigesimo secundo, indictione quintadecima. signat. Conradinus Mandantes universis et singulis officialibus et subditis nostris, ad | quos spectat vel spectare poterit, quate-

nus predictas literas et has nostras confirmationis literas observent et faciant inviolabiliter observari | In quorum testimonium presentes fieri jussimus et registrari nostrique sigilli apphensione (sic) muniri Datum Mediolani die secundo octobris | millesimo quadringentesimo quadragesimo septimo.

Das Sigill mit dem Bilde des h. Ambrosius in weißem Wachs hängt, ein wenig verletzt, an rothweißer Seidenschnur. Pergament.

13.

1422, Mai 9.

Dux Mediolani etc. Papie Anglerieque comes, ac Janue dominus. Recepta supplicatione continentie subsequentis videlicet. Illustrissime vestre ducali dominationi supplicatur cum reverentia, pro parte vestrorum fidelissimorum servitorum Albertoli filii quondam Ravazini heredis quondam Symonis Petroli, Christofori, Vincentii fratrum filiorum quondam Vallarioli, Ramenghi filii quondam Antonii, Francii filii quondam Conradìni, ac Beti et Pasquini fratrum omnium de Ruschonibus, habitantium in burgo vestro Birinzone et in Zubiacho quod cum ab antiquo et per tantum tempus preteritum, cuius principii memoria non existit, predictis supplicantes, et eorum antecessores fuerint, steterint, et sint immunes, liberi et exempti et in possessione immunitatis et exemptionis ab omnibus datiis, ac taleis, taxis, prestitis, subsidiis, impositionibus, conditiis et oneribus quibuscunque, realibus, personalibus, atque mixtis, que exemptio servabatur inconcusse et servata fuit tempore illustrissimi bone memorie, quondam domini genitoris vestri et aliorum dominorum progenitorum vestrorum, et inde citra, sperensque fore vestre benigne intentionis, quod in huiusmodi sua antiqua exemptione et immunitate debeant conservari, prout hactenus conservati fuerunt, dignetur clementia vestra, per eius patentes literas ex certa scientia, dictam immunitatem et exemptionem eisdem supplicantibus pro se et eorum descendentibus usque in perpetuum benigniter confirmare et mandare quibuscunque officialibus vestris presentibus et futuris et aliis omnibus et singulis, ad quos spectat et spectare poterit, quomodolibet in futurum, quatenus predictam immunitatem, et exemptionem servent, et faciant inviolabliter observari. non obstantibus

liquibus statutis, aut ordinationibus in contrarium, etiam omni xceptione remota. — Tenore presentium mandamus universis singulis, officialibus nostris præsentibus et futuris ceteris-ue ad quos spectat et spectare possit, quatenus eisdem sup-licantibus servent et servari faciant predictam immunitatem t exemptionem eis modo et forma, quibus servabatur tem-ore celebris memorie illustrissimi quondam domini genitoris ostri; in quorum testimonium presentes fieri iussimus, et re-istrari, nostrique sigilli munimine roborari. Datum Medio-ani, die nono maii Mcccc vigesimo secundo, indictione quin-adecima.

Revisum per d. Antonium Bracellum
et Petrum Crivellum revisores:
et manibus eorum propriis subscriptum
Antonius
Petrus Revisores Conradinus.

Pergament. (Siegel abgeriſſen). Vergl. Urk. 1447. Oct. 2., Mailand.

14.

1422, Mai 18. und Juni 6.

In Nomine Domini. Amen. Anno a Nativitate eiusdem illesimo quadringentesimo vigesimo secondo. Inditione quinta-decima, die Sabati mensis Junii hora mane in civitate Medio-ani, in domo in qua fit consilium secretum illustrissimi prin-cipis et excellentissimi domini domini ducis Mediolani infra-scripti sita in porta Vercellina, in parochia sancti Protasii in campo intus, in præsentia mei notarii et testium infrascripto-rum dominus presbyter Andriollus de Zornicho filius quondam domini Petri vallis Leventine præsentavit magnifico et specta-bili militi domino Casparo vicecomiti consanguineo consiliario et procuratori illustrissimi principis et excellentissimi domini do-mini Philippi marie Angli ducis Mediolani etc. Papiæ Angle-riæque comitis ac Januæ domini presentis instrumentum ratifi-cationis fidelitatis factæ in manibus præfati domini Caspari procuratoris prælibati domini ducis factæ per nobiles de Rus-chonibus habitatores loci de Zubiascho comitatus Berizone. Et etiam fidelitatem per dictos de Ruschonibus factam in manibus domini Ardighini de Pirovano potestatis Birenzone. Quod in-

strumentum ratificationis et fidelitatis rogatum fuit anno et inditione præscriptis die lunæ decimo octavo mensis madii, per Johanollum de falchis de Birinzona publicum imperiali auctoritate notarium filium quondam domini Antoniolli. Et inde dictus dominus personaliter Andriollus rogavit me notarium infrascriptum, ut de premissis publicum conficere debeam instrumentum, presentibus domino Catelano de Christianis, filio quondam domini Francischini iurisperiti, Francino de Franbertis filio quondam domini Symonis, et Jacobus de Tuschanis filio quondam Laurentii, civibus papiensibus inde testibus. (Handzeichen) Ego Franciscus de Christianis genitus domini Catelani, publicus imperiali auctoritate notarius, hanc' cartam michi fieri iussam rogatus tradidi et scripsi.

Pergament. Von einem Siegel keine Spur. Außen: **Presentacio ratificationis fidelitatis nobilium de Ruschonibus de Zubiascho.**

15.

1447, October 2. Mailand.

Capitane und Defensoren der Stadt Mailand bestätigen auf Anhalten des Anton de Rusconibus, Sohn des Albertolus unten stehenden Freibrief des Herzogs von Mailand in all seinen Theilen.

Folgt inserirt der Freibrief vom 9. Mai 1422.

Im Pergament: unten, rechts: Raphael; links:

Registrata ad cameram illustris et excelsæ communitatis Mediolani penes officium notarie dictarum possessionum in libro rubro novi registri in fol. CXXXVIII a Tergo.

Siegel (etwas beschädigt), an weiß-rother Schnur, aus gelbem Wachs, Bild des hl. Ambrosius, der in der Linken den Krummstab, in der Rechten sein Attribut die Geisel hält. Vergl. oben S. 335. Umschrift: S. COMVNIS. MEDIOLANI.

16.

1450, März 27. Mailand.

Franciscus Fortia vicecomes dux Mediolani etc. Papie Anglerieque comes ac Cremone dominus recepta supplicatione continentie subsequentis. Videlicet illustrissimi | ducali dominationi vestre supplicatur cum reverentia pro parte vestrorum fidelissimorum servitorum Antonii quondam Alberti, Christofori quon-

dam Valerioli, Ramenghi | quondam Antonii, Francii quondam Conradini, Donati quondam Petroli, Lutterii, Andree et Johannis fratrum quondam Beti omnium de Ruschonibus, habitantium | partim in burgo vestro Birinzone et partim in loco de Zubiasco comitatus Birinzone. Quodcum ab antiquo etc. (das Weitere meiſt wörtlich wie in der Urk. 9. Mai 1422.)

Datum Mediolani die vicesimo septimo mensis martii M.°CCCC° quinquagesimo.

bc. Z. R. grāl.

Johannes de Amelia J. V. doct. auditor.

Revisum per d. Antonium Bracellum et Petrum Crivellum revisores et manibus eorum propriis subscriptum

Ant. } Revisores.
Petrus }

L. S.
Das Siegel iſt aufgedrückt. Pergament.

17.

1451, April 20. Mailand.

Franz Sforza Visconti, Herzog zu Mailand ꝛc. bezeugt, daß Franchino de Ruschonibus für das Herzogthum ſich wohl verdient gemacht, indem derſelbe im Kriege des Herzogs gegen Mailand keine Gefahr geſcheut, an Land und Gut großen Schaden erlitten, ja außer Locarno (præter Locarni aram) faſt Alles verloren, dennoch dem Herzog unverbrüchliche Treue gewahrt habe. Der Herzog ſchenkt deshalb ihm, ſeinen Söhnen und Nachkommen die Höfe und Orte Oſte mit Zugehör und Laguma, welche ſich bereits in Franchino's Beſitz finden, und ebenſo die Höfe und Orte Val Intelno ſammt all ihren Befeſtigungen, Gerichtsbarkeiten, Ehren, Vorrechten, Freiheiten u. ſ. f. namentlich Zöllen, Abgaben, Einfuhrgebühren und Einnahmen aller Art, ordentlichen oder außerordentlichen, perſönlicher und ſachlicher Natur, mit Ausnahme der Herberge für Pferde, des Salz- und Waarenzolls, ſowie der mercantia gualdonum et feraritiæ, welche der herzoglichen Cammer reſervirt bleiben ſollen. — Dazu die höhere Gerichtsbarkeit (et cum mero et mixto imperio et contadii potestate).

Alles so lange es dem Herzoge gefällt (usque ad nostri beneplacitum habeant).

Diesen Brief aus dem liber registri Litterarum in archivio magistraturæ communitatis Comi geschrieben zu haben bezeugt der Schreiber mit den Worten: Et ego Marzellus Panterius, publicus Comi notarius et præfatæ Magistraturæ communitatis Cancellarius pro fide scripsi (ohne Datum). Vergl. Rovelli III. 320. Nur Kopie — in Doppel. —

Val Intelno betreffend liest man bei Tatti IV, 9: Tra le valli più celebri del Lago di Como e quella detta d' Intellno discotta dalla medesima città intorno a undici o dodici miglia. — Era detta valle altre volte fædo del conte Ercole Rusca patrizio Comasio et figliuolo del conte Franchino; ma essendo mercato il conte Ercole senza alcuna prole, cadde questa signoria nel re Filippo II. di Spagna, Che la diede a giovan Marliani cavalier Milanesse. —

18.

1462, August 16, Mailand.

Franciscus Sfortia Vicecomes dux Mediolani, Papiæ Angleriæque comes ac Cremone dominus. Talis est fides et | devotio in nos et statum nostrum prudentis viri Antonii Rusche nostri dilecti, habitatoris terre nostre Bellinzone: ut eum quidem | carum habeamus et salvum esse cupiamus. Cum igitur de eius pacifice vivendi norma ita informati simus ut | in quempiam aliquo pacto numquam surrexisse dictum sit, concedendum duximus et ita presentium tenore liberam licentiam | sibi tantum concedimus in dicta terra Belinzone, et extra vero ipsam terram versus partes Alamanas cum sociis iiii° | videlicet quatuor arma quevis defensibilia die noctuque et quandocunque voluerit deferendi tute libere et impune omni | exceptione remota, aliquibus ordinibus decretis legibus et aliis in contrarium facientibus nequaquam attentis. Mandantes | Capitaneo justitie huius civitatis nostre Mediolani ceterisque officialibus et subditis nostris ad quos spectat et spectabit | quatenus has nostras licentie literas hinc ad annum unum proxime futurum firmiter valit. obstruent, faciantque inviolabiliter | observari. Datum Mediolani sub nostri impressione sigilli die XVI. Augusti MCCCC° LXII. R. Jo. pet.

L. S. Johannellus.

Das bekannte Visconti-Sforza Siegel ist aufgedrückt. — Papier, ohne Wasserzeichen. Vergl. N°. 9.

19.

1467, Mai. 16, Mailand.

Blanca Maria Vicecomes ducissa Mediolani Cremoneque domina et Galeaz Maria Sfortia Vicecomes dux Mediolani etc.

Regressus ad nos dilectus et huius urbis civis noster Petrus de Coyris commemoravit quod fideliter et sollicite simul ac| prudenter, te proximis diebus habuisti in reprimendis mentibus illorum malecompositorum de partibus lige qui contra | nos et statum ac subditos illos nostros moliebantur et quod ferventer exposuisti personas et facultates tuas quod licet exspectaremus| et nobis abunde suaderemus, qui jam satis novimus tuam in nos devotionem id tamen libenter intelleximus et exinde te| commendamus vehementer et has nos fidens et operationes tuas memorie firmiter locantes et certi te semper illud | facturum in tempore studebimus remunerare. Datum Mediolani die XVI Maii MCCCC LX septimo

L. S.

Antonius.

Das Sigill der Visconti aufgedrückt. Papier, ohne Wasserzeichen, auf dem Rücken: **Fideli dilecto nostro Antonio Rusche oppidano nostro Birinzone.**

20.

1476, April 5. Viglevani.

Galeaz Maria Sfortia Vicecomes dux Mediolani etc. Papie Anglerieque Comes ac Genue et Cremone dominus | Cum nobis plene constet litteris illustrissimi quondam domini ducis Filippi avi: datis Mediolani nono Maii MCCCCXX secundo· Signatis. Corradinus, et litteris illustrissimi quondam | domini ducis Francisci patris nostrorum observandis datis Mediolani XXVII martii MCCCC L mo Signatis. Jo. de Amelia. J. V. doctor. auditor virum nobilem nostrum dilectum Antonium | de Rusconibus quondam Alberti una cum quibusdam aliis affinibus suis de terra nostra Berinzone prefatorum illustrissimorum dominorum | avi et patris nostrorum quam aliorum illustrissimorum quondam dominorum vicecomitum servatum extitisse exemptum et immunem ab omnibus datiis, taleis, taxis, prestitis | subsidiis impositionibus condiciis oneribus quibus-

cunque realibus personalibus atque mixtis prout in dictis exemptionis litteris latius continetur et nobis supplicatum | sit pro parte dicti Antonii quod dictas immunitatis litteras pro se filiisque et heredibus ac successoribus suis confirmare velimus. Nolentes Antonium ipsum nostro tempore | prioris esse condicionis quam ipse et precessores sui fuerint tempore illustrissimorum quondam dominorum vicecomitum predecessorum nostrorum, sed petitionibus suis satisfacere volentes | tenore presentium ex certa scientia et de nostre potestatis plenitudine, etiam absolute dictas exemptionis et immunitatis litteras predicto Antonio pro se filiisque heredibus et successoribus | suis confirmamus corroboramus et approbamus et si expedit de novo facimus et concedimus, decernentes quod ipse Antonius ac sui predicti in futurum fruentur et servari | debeant immunes et exemti his modo et forma quibus ipse et sui predecessores pro preterito servati fuerunt. Mandantes magistris intratarum nostrorum potestati et commissario | Berinzone ceterisque officialibus et subditis nostris omnibus ad quod spectat et spectabit in futurum. Quod has nostras confirmationis litteras observent et faciant inviolabiliter observari. In quorum testimonium presentes fieri jussimus et registrari nostrique sigilli impressione muniri. Datum Viglevani die V.to Aprilis MCCCC LXX sexto

. | . Sichus.

Das einſt aufgedrückte
Sigill iſt weg. — Pergament.
Der erſte Anfangsbuchſtabe iſt verziert.
Oben in der Mitte iſt das Viſconti-Sforza Wappen gemalt.

21.

1479, Februar 4.

Bona et Jo. Galeaz Maria Sfortia vicecomites duces Mediolani etc. | Papie Anglerieque comites Genue atque Cremone domini non | obscura fides qua erga nos Bellinzone populum videmus, adiuncta incommodis que hoc anno is in Germanorum incursione sustinuit Nos monet ut beneficiis nostris | cum prosequamur cui parum seric ex certa nostri scientia dono libere concedimus et damus centum libr. annuas | ex pecunia

datii Comensis marcature quod Bellinzone | exigitur inceptas in calen. Januarii huius anni ad nostrum | usque beneplacitum constituentes eum in locum jus et | statum nostrum ac camere nostre pro ipsis libris centum | mandamus magistris nostris intratarum texaurario gnli. | Comi refferendario ac ceteris officialibus et subditis nostris | ad quos pertinet aut spectabit ut Bellizone populum | (sic) quotannis centum libras ex peccunia nominati datii | respondeant et responderi faciant et ei datas | refferentes libras aptent scriptaque omnia necessaria conficiant. | In quorum testimonium presentes fieri jussimus et | registrari nostrique sigilli impressione muniri. Datum | in arce nostra Mediolani die IIII° februarii MCCCC° Lxx nono et sigillat. sigillo ducali in cera alba more solito. B. Chalcus.

Alte Abschrift auf Papier ohne Wasserzeichen.

22.

1479, Juli 7. Mailand.

Bona und Johannes Galeaz Maria Sforza Visconti, Herzoge zu Mailand ꝛc. gewähren auf dessen Ansuchen dem Antonius Ruscha zu Bellinzona, dessen Söhnen und Nachkommen in Anbetracht seiner Ergebenheit das Bürgerrecht (civilitas) der Stadt Mailand. Er und seine männlichen Nachkommen sollen fürder aller jener Rechte, Vorzüge und Privilegien in Handel und Wandel, in und außer dem Gerichte sich erfreuen, wie alle Bürger von Mailand. Sie ergänzen aus ihrer Machtvollkommenheit alle bei dieser Bürgerrechtsertheilung etwa unterlassenen Förmlichkeiten. Für ihre Güter und Besitzungen in Stadt und Herzogthum Mailand sollen dieselben alle Steuern und Abgaben wie andere Bürger entrichten, unbeschadet der Ansprüche von Gemeinden, Collegieen, Corporationen und Einzelnen, denen Anton Rusconi und seine Nachkommen Lasten zu bezahlen schuldig sind. Ebenso müssen sie den Uferzoll (datium ripæ) und den alten Zoll (datium vetus) der Kaufmannschaft entrichten. Das Bürgerrecht beeinträchtigt ferner in Nichts die Bestimmung des Stadtrechts von Mailand positi sub rubrica de represaliis, quod incipit: Nulla mulier se nubat etc. nisi prius personaliter continue sese pro maiori parte temporis decennii habitaverint et firmam residentiam fecerint in nostra Civitate Mediolani vel eius ducatu cum familia sua tota aut

saltem cum quanta habitassent in loco sui originis vel alibi vel habent aut possideant ut in dicta nostra civitate Mediolani vel eius ducatu bona immobilia valores florenorum quadringentorum a soldis XXXII imper. pro floreno monetæ currentis. Daß ſie endlich alle Laſten mit der Gemeinde und Bürgerſchaft gedachter Stadt theilen, anſonſt dies Bürgerrecht und Privileg als nichtig erachtet werden ſolle, ſoweit es die Zölle betrifft, und im übrigen aber aufrecht bleibe.

Datum Mediolani die VII. July Mcccc° Lxx nono. — Pergament. Das Siegel der Sforza iſt aufgedrückt. Zwei Copieen: die erſte iſt datumlos, von Joh. Petr. **Cusa Not. Ap. et Jmp. publicus** in Bellenz; die zweite iſt vom 17. Nov. 1671 vom Leutprieſter Jakob Schwendimann und Rathſchreiber Balthaſſar von Meggen vidimirt. — Ueber das Siegel vergl. Geſchfrd. XXVI. 234. f.

23.

1481, Juni 4. Mailand.

Joannes Galeaz Maria Sfortia Vicecomes Dux Mediolani etc. Papiæ Angleræque comes, ac Genuæ et Cremonæ Dominus. Eius instituti et propositi semper fuimus, ut si qua illustrissimi maiores nostri beneficia in benemeritos contulerunt, et nos probemus indicemusque dignos in omni vita nostra. Constat patentibus literis illustrissimorum dominorum Philippi proavi: Francisci avi: et Galeaz parentis nostrorum colendissimorum ducum Mediolani, Datis scilicet: quas ultimo loco dux Galeaz concessit viginti quinto aprilis Mcccc Lxx sexto: Nobiles Antonium quondam Alberti, Gregorium et fratres quondam Christophori, Andream quondam Symonis, Joannem quondam Francisci, et heredes quondam Pauli, et Donati de Rusconibus, habitantes partim in Bellinzona, partim in Zubiasco comitatus Bellinzonæ, et predecessores eorum servatos fuisse temporibus prefatorum dominorum immunes exemptos, ab omnibus datiis, taleis, taxis, prestitis, subsidiis, impositionibus, conditiis, et oneribus, quibuscunque, realibus, personalibus, atque mixtis, ut in ipsis literis continetur. Volentes et nos eadem vestigia sequi, harum serie ex certa scientia et de nostræ potestatis plenitudine, etiam absolute dictas immunitatis et exemptionis literas pro predictis omnibus de Rusconibus et descendentibus ab eis confirmamus, corroboramus et approbamus, Mandantes Magistris intratarum ac ceteris officialibus nostris

præsentibus et futuris ad quos spectabit: ut eisdem de Rusconibus servent et servari faciant predictam immunitatem et exemptionem iis modo et forma, quibus servata est temporibus prelibatorum dominorum predecessorum nostrorum, in quorum testimonium presentes fieri iussimus et registrari nostrique sigilli impressione muniri. Datum in arce nostra portæ Jovis Mediolani die quarto Junii MCCCCLXXX primo. —

B. Chalcus.

Pergament. Siegel aufgedrückt.

24.

1481, Dezember 22. Mailand.

Der Herzog zu Mailand schreibt dem edlen Manne, seinem Commissar zu Bellenz, er möge die Klagegründe der Rusconi über Verletzung ihrer Freiheiten durch die Bellenzer näher untersuchen und dem Willen des Herzogs, der Anderer Rechte nicht verletzen will, entsprechend, dem Begehren, wofern es begründet sei, Recht verschaffen.

Copie auf Pergament stellenweise durch eine darauf gegossene Substanz unleserlich geworden. — Der Name des Commissars ist nicht angegeben.

25.

1487, Jänner 5. u. 29.

Dux Mediolani etc.

Dilecte noster. Quando in li mesi proximi passati se haueua suspecto de todeschi che dal canto die quella nostra terra non facessero qualche eruptione et novita adcio che epsa terra se potesse in omne caso meglio conservare, scripsimo per altre nostre litere com tu sai che per guardarla et fare tute laltre cose necessarie ala conservatione de quella. se dovesse astringere ogniuno cosi privilegiato et exempto. come li altri ad contribuirli per la debita portione loro non intendendo noi pero per questo che ala rasone dalcuno se preiudicasse. hora Antonio Ruscha et li consorti habitanti in quella terra quali da noi et stato nostro sonno antiquamente privilegiati se sonno agravati de dicte nostre littere dicendo che per rigore depse quella nostra comunita vole anche artarli ala contributione

con si de tuti li carichi occurenti contra la forma di soi privilegii et quello che per el passato e stato observato recerchandone proinde ad volergli fare opportuna provisione pero parendone honesto che hora che cessano intuto li suspecti di Todeschi se dibiano redure le cose in stato de prima. Volemo che da qui inanze faci tractare dicto Antonio et consorti in quello modo et forma che prima scivessimo le dicte letere se tractaueno per vigore di suoi privilegii non tollerando che piu ultra gli sia data faticha alcuna adcio non habiano justa causa de dolerse.

Apresso esso Antonio se e doluto non potere essere satisfacto da quella nostra comunita de certi divari de che glie debitute. Siche volemo ancora. che constandoti prima del credito suo, astrenzi epsa comunita ad pagarlo de quanto gli dovera dare remosta omne litte et frivola exceptione. Ex Mediolano die quinto Januarii Mcccc° lxxx VII. B. Chalcus. a tergo: Nobili viro comissario Bellinzone nostro delecto. Sigillatum vero sigillo ducali consueto.

Mcccc° lxxxvij die lune XXVIIII° Januarii presentate et producte fuere prefate litere ducales per serenissimum dominum Antonium Ruscham seu per Jo. Julium eius filium et procuratorem et per magistrum Andream Ruscham suis nominibus et item nominibus et vice aliorum Ruschonorum consortum suorum. Coram spectabili domino Bartholomeo de Castilono ducali commissario et potestate Berinzone etc. ipso existenti sub porticu domus regis communis Berinzone et petita fuit executio et prefatus dominus commissarius admisit etc.

Ego Joannes Ruscha publicus imper. auctoritate notarius et habitator Berinzone fil. dom. Georgii prescriptam copiam literarum ducalium (uts) ut supra productarum ab autenticis et originalibus literis ducalibus ducali sigillo sigillatis exemplavi et me fidem premissorum subscripsi.

Papier.

26.

1494, August 5.

Joannes Galeaz Maria Sfortia vicecomes Dux Mediolani etc. Papie Anglerieque Comes ac Genuæ et Cremone Dominus:

Cum hoc tempore curam munitionis bladorum quam Belinzonæ servamus alicui demandare statuissemus, qui et fide integra et diligenti studio ita eam servet, ne ex ea re fiscus noster iacturam aut fraudem patiatur, percommodi nobis visi sunt Antonius Rusca et Joannes Julius eius filius ipsius oppidi nostri accole, quibus ea cura demandaretur, quod multa in eis sint que eos huic rei ex voluntate nostra satisfacturos polliceantur; itaque per has nostras Antonium ipsum et Joannem Julium eius filium munitioni ipsi nostræ præficimus, omnemque curam eis demandamus, cum his honoribus, preheminentiis commoditatibus et emolumentis, que ad curam ipsam pertinent, et que ab aliis percipi consueverunt, cumque his oneribus et conventionibus, que cum Bartholomeo de la Cruce omnium monitionum nostrarum Commissario per ipsos patrem et filium acceptæ firmatæque sunt, volentes eas observari, et integras inviolatasque ab utrisque exequi: mandantes quibuscunque Magistratibus nostris ad quos spectat, ut Antonium ipsum et Johannem Julium filium ad prædictæ nostræ munitionis curam admittant presentesque nostras observent et faciant ab omnibus observari; Datum Papiæ sub nostri fide sigilli die 5. Augusti MCCCC° LXXXX quarto. —

Siegel des Sforza aufgedrückt.

B. Chalcus.

27.

1496, März 4.

Ludovicus Maria Sfortia Anglus, dux Mediolani etc. Papiæ Angleriæque comes, ac Genuæ et Cremonæ dominus. Nobiles viri Antonius et Joannes Julius pater et filius de Rusconibus nostri dilecti cameræ nostræ subvenerunt, et adhuc subventuri sunt de non nullis pecuniis, ad quas recuperandas, cum eis valde difficile esse asserat, ¦(sic) nisi ab eorum debitoribus satisfactionem consequantur, nos ut dictorum supplicantium, et ipsius cameræ nostræ indemnitati provideamus, tenore præsentium mandamus quibuscunque officialibus et iusdicentibus nostris, ac feudalariorum nostrorum, presentibus et futuris, quibus spectat et presentes (con.. Das Papier ist hier durchlöchert), venerint, etiam si eorum iurisdicio ad tantam usque

summam se non extenderit, quatenus ad omnem dictorum supplicantium, aut cuiusvis eorum legitimi nuncii vel procuratoris instantiam, contra dictos debitores ius ministrent summarium et expeditum, simpliciter et deplano, sine strepitu et figura iudicii, remotis cavillationibus et frivolis exceptionibus quibuscunque, factique veritati comperta, cogendo debitores ipsos postquam de vero debito constiterit, omnibus promptioribus et efficacioribus iuris remediis ac etiam realiter et personaliter non secus quamsi essent debitores cameræ nostræ ad eisdem supplicantibus debitam solutionem faciendam, una cum expensis legitimis. Fidem etiam adhibendo libris dictorum exponentium cum eorum iuramento usque ad summam librarum sedecim imperialium pro singulo debitore ea tamen lege, quod si ex causa fidei ipsis libris adhibendæ lis ulla oriatur, quidquid controversiæ superinde ortum fuerit, remittatur terminis iuris. — Presentibus anno uno valituris. — Datum Mediolanæ sub fide nostri sigilli die 4. Martii M°CCCC°LXXXX sexto. —

Albertus.

Das Siegel des Sforza aufgedrückt.

28.

1496, März 12, Mailand.

Ludwig Maria Sforza Anglus, Herz. v. Mail. u. s. w. bestätigte die Rechte und Freiheiten der Rusconi von Bellenz und Giubiasko, wie sie von seinen Vorfahren denselben verliehen und erneuert worden waren, besonders mit Brief vom 5. April 1476. Die Namen dieser Rusconi sind: Anton, Sohn Alberts seligen, Gregor und Brüder, Söhne Christofs; Andreas Sohn Simons sel.; Johannes Sohn des Franciscus sel. und die Erben des Paul und Donatus von Rusca selig. Branda et Ambrosius reviderunt.

B. Chalcus.

Das Siegel der Sforza ist auf das Pergament aufgedrückt.

29.

1496, Mai 1, Mailand.

Ludovicus Mariasfortia anglus Dux Mediolani etc. Papie Anglerieque comes, ac Genue et Cremone dominus. Cum plurimi faciamus munitionem que in arcibus Saxi Corbarii Castri-

magni, et parui, ac muraliæ et montiscarassi belinzonæque a nobis constituta est, maxime cure habemus, ut inornata et malecomposita non remaneat, idcirco satiscognitam habentes integritatem solertiam et probitatem Joannis Julii Ruschæ. Tenore præsentium eundem Joannem Julium ab hodierna die quoad nobis libuerit dictæ nostræ munitionis præfatarum arcium officialem facimus alligimus, et deputamus cum onere ipsarum curandi, et custodiendi, et omnia alia agendi, et reficiendi que necessaria fuerint, et ipsi per specialem Bernardinum de curte Castellanum arcis nostre porte Jovis Mediolani, et per Ho: Bartholomeum de la Cruce munitionum nostrarum præfectum hoc ut libentius et maiore studio præstare possit sibi mensualem provisionem librarum octo ipsarum damus, concedimus et assignamus, mandantes Magistris intratarum nostrarum thesaurario generali nec non prædicto Bartholomeo et ceteris quibus spectat, ut ipsum ad possessionem dicti officii ponant et inducant, positumque tueantur et conservent, et de dicto salario respondeant, et faciant debitis temporibus integre responderi. Datum Mediolani sub fide nostri sigilli die 1. Mai MCCCC° LXXXX° sexto.

Albertus.

Papier. Siegel aufgedrückt.

30.

1499, Mai 25.

Der Herzog von Mailand ertheilt dem Edelmann Johann Julius Rusca zu Bellenz die Weisung, dafür zu sorgen, daß in der Veste gutes Getreide vorhanden sei, wie auch der Oberaufseher Bartholomäus della Croce Anweisung erhalten habe.

Caspar.

Am 2. Sept. 1499 verläßt Ludwig Moro Mailand; am 6. Oktober ist Ludwig XII. da; 1500 am 2. Februar führen die Schweizer den Moro zurück. —

Das Siegel des Sforza ist außen aufgeheftet, die Umschrift undeutlich. Auf dem Rücken: **Nobili viro Johanni Julio Rusche officiali munitionum Belinzone nostro dilecto.** Papier; das Siegel **a tergo** aufgedrückt.

31.

1499, Sept. 25. Novara.

Ludovicus dei gratia Rex
Francorum ac Dux Mediolani etc.

Dilecte noster: Hauemo stabilito la prouisione vestra mensuale al cuncto de Fiorini cinque el mese, como vederai per la patente nostra, con el carico de tener' curato tutte le nostre munitione di qualuncha natura victualia, como te dara in nota li nostri officiali generale sopra cio, quale si deno trouare in linfre forteze, et cosi volemo le vadi ad visitare tutte ogni mese per iusto cuncto pexo et munero, et cosi poy mandaray dicta visitationi et nota di quanto se hauera afare in mane de li nostri officiali uts (upra) quali te farano sempre intendere quello hauerai afar in castigatione de quelli castellani, che ardirano metter mane in le nostre munitione, et de omne spesa farai in tenere curato, et audare visitando dicti loci, tenerane bono cuncto perche te la faremo fare bona ogni anno. Nouarie XXV. septembris 1499. —

B. Chalcus.

Terra de Bilinzona
Saxo corbaro
Castel picolo
Castel grande
Muralia et
Monte carasso. Papier.

32.

1502.

In nomine Domini. Anno millesimo quingentesimo secundo: Nos Joannes Muchein senior advocatus in | Turgœuwo, Uolricus Kätzi senior minister de Schwitz et Caspar Zälger de Under| walden, nuntii et oratores magnificorum dominorum Uranie Schwitz et Underwalden | recognoscentes his literis notum facimus quod audit. domino Johanne Julio Rusche ex una | et mgr̄m. Andream factorem fideiussorem et principalem debitorem pro dn̄o Johanne Antonio | de la Cruce Roveredi coñissario et presente ipso domino Johanne Antonio causa certi datii ligna | minum pro quo datio ipse dn̄s Jo. Julius ad instantiam dicti domini Johannis Antonii de la cruce | fideiussit pro libr.

cccc t. quod datium interest dñis burgensibus Bellinzon. parte ex altera | Cognovimus quod dictus mgr. Andreas fideiussor et principalis debitor ad instantiam vtr. | solvat dicto dño Joanni Julio Rusche dictas libr. cccc t. una cum expensis et damnis| juxta taxationem duorum notariorum confidentium, juxta formam statutorum Bellinzon. et in quorum testimonium sigillum nomine omnium nostrorum sigillo providi et sapientis dñ. Waltheri Jm Hoff Bellinzon. comissarii et presentis ad presentem sententiam nomine omnium nostrorum sine sui | damno suorum heredum etiam preiudicio penitus semoto

L. S.
Jm Hofs Sigill ist
aufgedrückt.

Papier ohne Wasserzeichen.

33.

1509, 18. Aug. Jnd. XII. Mailand.

Johannes Petrus Porrus und Paulus Balzamus Aebte des Collegiums der Notare zu Mailand bezeugen daß Andreas de Carbonariis schon während mehrern Jahren als Notar sich bethätiget habe, und den von ihm gefertigten Instrumenten Glauben beizumessen sei.

Andreas de Bollate
præfati Collegii viccancellarius.

Papier. Siegel aufgedrückt.

34.

1518, März 13.

Johann Morigio an seinen Verwandten Johann Julius Rusconi in Sachen der kaiserlichen Privilegien.

Außen: **Magnifico et generoso viro domino Jo. Julio Ruscha affini suo honoratissimo. Bellinzone.** Papier. Das aufgedrückte Siegel ist abgefallen.

35.

1554, Juli 12. Bellenz.

Die Familie Rusconi: Dominus Joan. Donatus Ruscha filius D. Joannis de Giubiasco, dom. Ramenchus, D. Joann. Petrus et Andreas fratres, filii Dom. Joannis Antonii Ruschæ habitant.

Berinzonæ agentes proprio nomine et aliorum Ruscharum, vom Bellenzer Zweige, als Collator der St. Johannispfründe der St. Blasiuskirche vor der Stadt überträgt, da sie durch den Tod des Priesters Franziskus de Mollo aus Bellenz erledigt ist, dem Priester Gregor de Ruscha von Giubiasco, Sohn des verstorbenen Herrn Bernardin Ruscha von Bellinzona, das Wahlrecht. Actum Bellinzonæ, in Monasterio Sanctæ Mariæ Gratiarum, extra mœnia dicti oppidi Bellinzonæ, præsentibus pro Testibus Presbytero Paulo et Magnifico Bartholomeo fratribus et filiis quondam Majoli de Stephanis et Andrea filio, dom. Ecclesiastici, omnibus habitantibus Bellinzonæ. Ego Ayroldus Rusca filius quondam Johannis publicus Jmperiali auctoritate Notarius et Actuarius Bellinzonæ præfatum instrumentum electionis et nominationis rogavi, confeci et redegi.

Nur Copie auf Papier.

36.

1622, August 7. Bellenz.

Augustin Mollus, genannt Lancellotus, Sohn des Petrus als Bevollmächtigter des Bernard Rusconi, Andreas Sohn, Herr Joh. Baptist Rusconi, Sohn des Joh. Anton für sich und seine Brüder und die übrigen Familienglieder von Bellenz: Dom. Joann. Paulus Rusconus filius quondam Ramenghi de Bellinzona, Dom. Franciscus Rusca dictus Realdinus filios quondam domini Andreæ de Bellinzona, dominus Bernardus Barbirolus filius quondam dom. Joannis Bapt. de Bellinzona agens solum nomine et vice domini Arnoldi Ruschæ filii quond. domini Andreæ habentis cessionem a quadam domina Margerita dicta La Gitina de Bellinzona pro quo domino Arnoldo idem dom. Bernardus Barbirolus promisit de rato, domna Elisabetha filia quondam et hæredes dom. Joannis Petri Ruscæ seu Rusconi de Bellinzona Joannes, Jacobus fil. quond. Joannis Evang. Ruscæ de Giubiasco nomine et vice Francisci fratris sui — nec non ipse Joannes Jacobus agens et nominibus et vice hæredum quond. Julii Ruscæ et Magdalenæ fil. quond. Petri Nicolai Ruschæ omnium de Camorino, dominus Joannes fil. quond. dom. Bartholomei de Tochis de Bellinzona suo nomine proprio et nomine et vice Casparis nepotis sui absentis fil. quond Dni. Jo-

annis fratris sui. — Item nomine et vice dom. Joannis Petri filii quond. Barth. Rusce de Bironico Vallis Lugani. Item Bernardinus Rusca notarius infrascriptus übertragen dem Franz Rusconi, Sohn des Herrn Joh. Anton die durch den Tod des Priesters Bartholomäus Burgus v. Bellenz, Doct. J. U. am 24. Juli erledigte Kaplaneipfrunde St. Johannes des Täufers.

Actum Bellinzonæ in domo habitationis Præfatorum Dm. Francisci et Joannis Baptistæ fratrum de Rusconibus, sita super Platea Sti. Stephani, præsentibus pro testibus Dñ. Decio Somazio, Dño Joh. Antonio . . . de clericis et Dño Joh. Baptista de Majora omnibus de Bellinzona notis.

Et ego Bernardinus Ruscha, publicus Apostolica et Imperali auctoritate Notarius Bellinzonæ præsens Instrumentum . . rogatus, confeci ac proprio mei Tabelloniatus signo munivi. —

Nur Copie.

37.

1635, Auguſt 28., Bellenz.

Auf die durch den am 27. Juli 1635 erfolgten Tod des Chorherrn Franz Ruſconi erledigte Caplanei des hl. Johannes Baptiſta in der St. Blaſiuskirche ernennen die hiezu berechtigten Ruſconi den abweſenden Carl Ruſconi, Dr. Theol., Erzprieſter, der ſeine Ernennung vom Biſchof von Como oder ſeinem Generalvicar beſtätigen zu laſſen hat. Die Wählenden aber ſind:

Multum Rv. Dms. Presbyter Andreas Rusca plebanus Bironico Valli Lugani, proprio nomine suo, et item nomine aliorum sociorum de Bironico, pro quibus promisit de rato.

Spectabiles Dmi locum tenentes Franciscus et Andreas fratres filii quondam Spectabilis Dmi Bernardi Rusconi de Bellinzona.

Dms Joannes Baptista Rusconus filius quondam Dmi Joannis Antonii pariter de Bellincona, suo et nomine Dmi Andreæ fratris sui nec non Dominæ Elisabethæ, filii quondam et heredes Dmi Petri Rusconi.

Dms Joannes Paulus Rusconus filius, quondam Dmi Ramengi de Bellinzona. Dms Franciscus Rusca dictus Realdinus filius quondam Dmi Andreæ de Bellinzona, Dms Andreas Rusca filius quondam Arnoldi similiter de Bellinzona ætatis

annorum quatuordecim vel circa et quatenus opus sit præfatus Dms Joan. Bapt. Rusconus pro eo promisit de rato.

Joannes Baptista filius separatus Johannis Jacobi Ruschæ de Giubiasco comitatus Bellinzonæ agens nomine suo, et etiam dicti Joannis Jacobi Patris sui, nec non Evangelistæ et Stephani fratrum suorum similiter divisorum a prædicto Patre suo, pro quibus promisit de rato. —

Et de præmissis actum Bellinzonæ in Studio meo sito in contrata Portæ Novæ, præsentibus pro testibus Dmo Ioan. Cusa . . . Georgia Salvagno, omnibus habitantibus Bellinzonæ notis, idoneis et requisitis.

Ego Andreas Cusa, filius quondam Dm. Hieronymi, Publicus Apost. et Imper. Anth. Notarius Bellinzonæ Instrumentum confeci et extradidi etc.

38.

1636, Januar 14. Bellenz.

In Gegenwart des Thadd. Mugiaſcha, Scholaſticus von Bellenz als Bevollmächtigten des Generalvicars des Biſchofs Lazarus Carafini von Como inſtituirt Dr. Franciscus Theus mit aller Förmlichkeit den Dr. Carl Ruſconi, Erzprieſter zu Bellenz in ſeine Caplanei als Caplan von St. Johannes Baptiſt in der Kirche St. Blaſius. Dieſer Modus war folgender: Visis videndis una cum præfato Dmo. Carlo Archipresbytero et capellano, per brachium sinistrum apprehensa manu ipsius dextera, eundem d. Carolum Rusconum manualiter et de facto in corporalem realem et actualem et veram possessionem et tenutam seu quasi dictæ Capellæ et annexorum iurium et pertinentiarum suarum solemniter posuit et induxit ac ponit et inducit eumque D. Carolum Ruschonum ad cornua dexterum et sinistrum dicti altaris ducendo cornuaque ipsa per predictum D. Rusconum amplecti faciendo, pacem, crucem, et candelabra super eo altari existentia, et reperta in eius manibus dando et per eiusdem Dmi Caroli manus cancellos ante dict. altare existen. aperire et claudere faciendo et cum eo per dict. ecclesiam ante dictam capellam ambulando et stando . . . . Actum in dicta ecclesia S. Blasii, præsentibus Testibus multum Rev. Presb. Taragnolo, Canonico Theologo Collegiatæ Sti Petri Bellinzonæ

dom. Joann. Petro Carato, et Petrino de Petrino de Castione comitatus Bellinzonæ, omnibus notis.

Ego Andreas Cusa etc. wie oben.

Nur Copie.

39.

1646, November 21. Luzern.

Laurenz Gavotti, Bischof von Vintimaglia, cum facultate Legati de latere nuntius Sr. Heiligkeit Papst Innozenz X. bei den Eidgenossen und durch Rhätien, reducirt dem Carl Rusconi Dr. und Apost. Vicar die Anzahl der mit dessen Pfründen verbundenen Stiftmessen.

Latein. Pergament.

40.

1653, April 25. Bellenz.

Infolge Resignation des Dr. Th. Carl Rusconi, Ap. Protonotar und Commissar, Erzpriester an der Collegiatkirche St. Peter in Bellenz, überträgt derselbe und die ganze Familie, Spectabiles domini equites et locumtenentes Franciscus et Andreas omnes fratres et filii quondam spectabilis Dom. locumtenentis Bernardi Rusconi et spectabilis dom. Jon. Bapt. Rusconus filius quond. D. Joannis Antonii et D. Franciscus Rusconus fil. quond D. Joann. Pauli omnes de Bellinzona, die St. Johannespfründe dem tonsurirten Cleriker und Studenten zu Pavia Johann Paul Molo, Bürger von Bellenz. Raimund de Raymundis, Domherr-Theologe der Kathedrale von Como wird gebeten und beauftragt, dem Bischof oder Generalvicar den Gewählten zu präsentiren, Bestätigung des Geschehenen einzuholen und den betreffenden Eid abzulegen. Actum Bellinzonæ in sala domûs habitationis præfati Dni. Equitis Andreæ Rusconi, situm in contrata portæ caminatæ præsentibus pro testibus Dno. Francisco fil. quond. Alexandri Gorlæ, Dno. Joanne Savo, ambobus de Bellinzonæ, notis e. idoneis. Et Ego, Jo. Ghiringellus, publicus Ap. e. Imp. Auth. notarius e. Cancelarius Magistratûs Communitatis Bellinzonæ præsens instrumentum tradidi, scripsi et hic me cum meo notariatus signo subscripsi.

Latein. Copie.

41.

1659, Sept. 7. Luzern.

Friedrich Borromäus, Patriarch von Alexandrien, Sr. Heiligkeit P. Alexander VII., Legat durch Helvetien, Rhätien und Wallis, ernennt den Kanzler Joh. Anton Rusconi Dr. J. U, von Bellenz, auf dessen Ansuchen zum öffentlichen Notar.

Pergament.
Siegel des Nuntius aufgedrückt.
Felix Paradisus Secretarius.

42.

1660, Februar 10. Luzern.

Friedrich Borromäus, Patriarch von Alexandrien
und Apost. Nuntius

ernennt den bewährten und der deutschen Sprache kundigen Kanzler Dr. Johann Anton Rusconi zum Director des Nuntiaturarchivs, das laut päbstl Weisung und Schreiben des Kardinals Chisii vom 17. Januar 1660 soll errichtet werden und im Nuntiaturpalais aufgestellt wird. Als Gehalt wird nach Uebung dem Archivar und Kanzler von jeder Dispenstaxe in Ehesachen 1 Fl. zugesprochen.

Sammlung und Einregistrirung sämmtlicher die Nuntiatur betreffender Dokumente.

Felix Paradisus, Secretarius. Siegel aufgedrückt.

43.

1661, Juni 22. Hohenrein.

Friederich Borromäus, Patriarch von Alexandrien, Nuntius ꝛc. empfiehlt seinen verdienten Canzler Dr. Joh. Anton Rusconi, ausgezeichnet durch biederen und ruhigen Charakter, dem Rath von Luzern eindringlich zur Aufnahme in's Burgerrecht.

Italienisch. Nur Copie.

44.

1671, December 12. Luzern.

Odoardo Cibo, aus den Fürsten von Massa (cum facultate Legati a latere nuntius) etc., urkundet, daß den von Jacob Schwendimann, bisch. Commissar, und Balthasar von Meggen, Stadtschreiber zu Luzern unterzeichneten Schriftstücken authentische und zweifellose Gewißheit zukommen solle.

Papier. Siegel aufgedrückt. Unterschrift des Nuntius.

45.

1677, März 10. Luzern.

Odoardo Cibò, Fürst von Massa, selbst verhindert nach Befugniß der Abtwahl von Pfäffers zu präsidiren, betraut mit deren Leitung seinen Canzler Joh. Anton Rusconi.

Jacobus Giraldellus Secretarius.

Papier. Siegel aufgedrückt.

46.

1677, März 30. Luzern.

Odoardo Cibo, aus den Fürsten von Massa 2c., überträgt, allfällige kirchl. Hindernisse der Exkommunikation u. s. w. beseitigend, das Beneficium des hl. Franz in der St. Blasiuskirche zu Bellenz, Diözese Como, dessen Jahresertrag 20 Golddukaten (auri de Cammera) nicht übersteigt, und das nun durch den Tod des Inhabers Joh. Angelus Magatti in einem päpstlichen Monat ledig geworden, dem Kanzler D. J. U. Joh. Anton Rusconi zur Anerkennung treuen Dienstes und ehrenwerthen Charakters.

Nur Copie; lateinisch.

1677, April 4., Luzern.

Joh. Anton Rusconi, Kanzler, überträgt dem Dr. Th. Philipp Rusconi, Erzpriester zu Bellenz, volle Befugniß, in seinem Namen die Fragen über Einkünfte, Possess u. s. f. des ihm von Nuntius Cibo übertragenen einfachen Benefiziums des hl. Franziskus zu regeln.

Copie; italienisch.

1677, Juli 25. Lumino.

Ein armer Priester, Marco Zezio, hält inständig an, der Kanzler Rusconi möge ihm die Provisur der erhaltenen Pfründe St. Franciscus übertragen.

Original und Copie; italienisch.

47.

1677, 3. April.

Johannes Andreas Rusconi wegen Besetzung der erledigten Caplanei S. Francisci.

Copie. Italienisch.

48.

1677, Nov. 26. Luzern.

Odoardo Cibò, aus den Fürsten von Massa, Erzbischof von Seleucia i. p. i. Legat u. s. f, vereinigt mit der Pfründe zu St. Johann noch die der hl. Apostel Simon und Judas in der St. Blasiuskirche zu Bellenz und die der hl. Apollonia und Feriolus in der Stiftskirche St. Peter, welche nicht mehr einen eigenen Priester zu erhalten vermögen, wie auch keiner sie übernehmen will, stellt sie unter das Patronat der Familie Rusconi, welche sie ursprünglich dotirt hatte. Der jeweilige Caplan soll an den Titularfesten an den betr. Altären das Hochamt halten, überdies so viel Messen abwechselnd lesen als der Rest des Pfrundgutes zuläßt, das einzelne Stipendium zu 20 Aß seu Schiligorum, angenommen. Die übrigen Stiftmessen müssen nicht mehr gelesen werden.

Datum Lucernæ 26. IXbris 1677.

Jacobus Giraldus, Vice Secretarius.

Copie.

49.

1679, 7. und 9. Februar, Bellenz.

Zwei kurze Briefe in Sachen der Wiederbesetzung der Caplanei S. Franciscus; der erste von Giov. Martino Paganini, der zweite von dem Erwählten, Franciscus Peretto.

Copieen. Italienisch.

50.

1679, Oct. 1. Luzern.

Odoardo Cibo, aus den Fürsten von Massa, Erzbischof von Seleuzia und Nuntius für Helvetien und Rhätien,

erhebt den hochadeligen und hoffnungsvollen Jüngling Johann Bapt. Rusconi, Bürger zu Luzern, gestützt auf den authentischen Stammbaum der Familie seit 1258, unter Nennung der Namen von Lothar bis auf den Kanzler Johann Anton, wie auch gestützt auf die Freibriefe der Herzoge zu Mailand und des Kaisers Sigismund, v. Jahre 1413 wie Kraft Vollmacht Papst Innozenz XI. in den Ritterstand, auratæ militiæ equitem auctoritate apostolica — facimus, ertheilt ihm alle dazugehörigen Privilegien, und insbesonders das Recht, eine goldene Halskette, Schwert (ensem) und vergüldete Sporen (aurata calcaria) zu tragen.

Pergament. Das Wachssigill des Nuntius hängt in einer messingenen Kapsel an rothgelber Seidenschnur.

Namenszug des Erzbischofs.

Es heißt darin hinsichtlich der Abstammung: documento vidimus a Lotharo supremo civitatis Comensis domino de anno 1258 ibi regnante habentem, cum idem Lotharius genuerit Petrum, Petrus Gregorium, Gregorius Ramenghum, Ramenghus Antonium, Antonius Ramenghum, Ramenghus Paulum, Paulus Antonium, Antonius Andream, Andreas Joannem Antonium, Joannes Antonius Joannem Baptistam, Joannes Bapt. Joannem Antonium Patrem tuum.

51.

1682, December 29., Bellenz.

Consultum est, ut ii, qui Nobili stemate Originem ducunt, ubique locorum, quos sive virtus, sive generosa armorum cupiditas transtulerit Maiorum suorum præclara Gesta stricto saltem compendio exarata conservent, ut Posteri cognita Avorum celebritate et causam commutatæ subinde Patriæ cognoscant, et etiam suorum vestigia calcantes non nisi quod ingenuum est agendo, se nobili stirpe natos Orbi universo exhibeant. — Familia itaque Ruscarum de Rusconibus sub coloniarum Duce Publio Pinario Marci Pinari Romani Legislatoris filio, qui primus Rusca cognominatus imperante olim Roma, dum colonias duceret sedem suam Comi fixit, ubi numerosa Procerum, et Sanctitate, et armis celeberrimorum conspicua longissima temporis serie clarens, id omne fere finibus, et dominio suo adiunxerat, quod nunc Potentissima Helvetiorum, Rhætorumque Respublica citra summas Alpes (rerum humanorum vicissitudine sic exigante) sub suo felici Domino complectitur, ut quæ passim hisce in regionibus reperta monumenta abunde testantur, uti et qui eiusdem stirpis gloriosa facta scriptis comprehenderunt, luculenter tradunt. Ex comite Lottario itaque Rusca Vicario imperiali clarissimorum virorum de Rusconibus inclita prole Comi, et multorum aliorum comitatuum domino Familia de Rusconibus, quæ hodie honorifice Bellinzonæ moratur, claram ducit originem, Petrus etenim Lottarii filius sat numerosa Prole donatus Comitatus, et ditiones inter filios divisit, unde Gregorius unus Petri filius comitatum, et fortalitia Bellizonensium in partem potitus sedem suam illuc transportavit, potentia demum Mediolanensium Ducum Joannis scilicet, et Luchini fratrum com-

pulsus dominio quibusdam conditionibus se spoliavit, ita ut deinceps abdicto dominio privatam primus amplis tamen opibus gaudens egerit vitam. Is Ramengum filium huius nominis primum, et Ramengus Joannem Antonium, et Joannes Antonius Ramengum alterum Nobili suscepit matrimonio, qui omnes peculiariter a Ducibus Mediolanensibus Privilegati Maiorum suorum, licet dominia non tamen strenuitatem amisere. Imo Ramengus alter quanta olim ab Imperatoribus Familia de Rusconibus habuerit Privilegia memor a Divo Imperatore Sigismundo meruit eorum omnium Privilegiorum confirmationem obtinere, quæ nunc etiam cum amplo diplomate exarata Posteritas religiose conservat. Ramengus filium Paulum successorem reliquit, qui aucto Divi Joannis insigni beneficio in Parochiali ecclesia Sancti Blasii a Comite Petro instituto, relicto filio Joanne Antonio altero animam Deo et corpus honorifico sepulchro ex marmore condito in cemeterio eiusdem ecclesiæ dicavit. Joannes Antonius vir Mediolanensi Duci Ludovico Moro familiaris et acceptus fuit, sub quo Bellinzonenses Regis Francorum Ludovici XII. subditi facti iugo excusso Potentissimos tres Pagos seu Cantones Uraniam scilicet, Suitium et Subsiluaniam in Principem sponte susceperunt subquorum felici dominio Johannes Andreas Miles strenuus, et Eques Auratus Joannis Antonii secundi filius, et Joannes Antonius tertius Joannis Andreæ filius de patria bene meriti vixere, ea quo natus est, Joannes Baptista Generalis oppidi Bellinzonæ deputatus Patriæ Pater acclamatus, qui quattuor litteratos reliquit filios, Primus est Joannes Antonius J. U. Doctor, alter Hyeronymus soc. Jesu sacerdos scs. Theologiæ professor, Franciscus Phisicæ et Medicinæ Doctor, quartus Philippus ss. Theologiæ Doctor, Protonotarius Apostolicus, et Collegiatæ ecclesiæ s Petri archipresbyter, qui omnes summa cum laude hisce temporibus florent, ita ut hinc inde postulati Patriam abeuntes desolatam relinquant. Qua propter Nos Procurator consiliarii, et Regentes Communitatis Comitatus Bellinzonensis attestamur et fidem facimus Nobiles Dominos Joannem Antonium J. U. Doctorem olim nostrum Consiliarium Communitatis et Franciscum Phisicæ et Medicinæ Doctorem nunc consiliarium communitatis nostræ filios esse Nobilis Domini Joannis Baptistæ de Rusco-

nibus Generalis Deputati oppidi nostri Bellinzonæ esseque veros et legitimos successores præfatorum Nobilium de Rusconibus, uti ex publicis documentis a Nostro Cancellario rite examinatis clare patet, quorum primus Nuntiaturæ Apostolicæ ad Helvetios Auditoris et cancellarii Ministerium exercet, Lucernam iamdudum se contulit, alter vero a senatu Lucernensi ad Physicatum civitatis deputatus abeuntem hisce Nostris attessatis litteris in signum benevolentiæ et amoris comitamur. Ne autem in posterum, si contigerit eos diu ibi permanere, aut filios eorum Vicinatum oppidi Bellinzonæ labente memoria a posteris forsan amissum reputetur. qua propter denuo attestamur supradictos Nobiles fratres non alia ex causa qua supra innuimus Bellinzona abiisse, et quoties acciderit ipsis seu filiis eorum et successive eorum Posteris ad antiquam eorum patriam regredi, quod uti veri vicini veteres valeant semper gaudere omnibus Privilegiis Bellinzonensium, sicuti eorum Predecessores gavisi sunt et nunc ipsi gaudent. In quorum fidem presentes per infrascriptum nostrum cancellarium scribi nostroque solito sigillo munire iussimus

Datum 29. Decembris 1682 Bellinzonæ.

Carolus Augustus Ghiringellus Magistraturæ Bellinzonæ Cancellarius subscripsit.

Copie; Papier; unbesiegelt.

52.

1708, Jänner 23. Luzern.

Franz Markus Rusconi, dottore e Fisico decano di Lucerna, und Johann Baptist Rusconi des Raths, Landvogt zu Habsburg, beide Bürger von Luzern, wählen in Anwendung des stets ausgeübten Patronatsrechtes an die durch den Tod des Dr. Joh. Paul Molo erledigte Kaplanei St. Johann Baptist an der Pfarrkirche Sti. Blasii zu Bellenz den Priester Joh. Baptist Bavilere, Vizekurat von Ravechia.

Das ital. Original liegt nicht vor, sondern nur die Copie, unterschrieben von Franc. Giuseppe Rusconi cittadino e sustituto della Cancellaria di Lucerna.

53.

1744, December 14. Luzern.

Gratulationsschreiben des Schultheißen und Raths der Stadt und Republik Luzern an den neuerwählten Abt des Stifts Rheinau. Bernard Rusconi.
Deutsch; Copie.

Ueber diesen vortrefflichen Abt enthält Mehreres die Schrift: De jure advocatiæ tutelaris antiquissimi, liberi, ac exempti monasterii Rhenoviensis — — tractatus historico-juridicus, nec non per quæstiones canonico-civiles dilucitatus, quas unacum selectis ex utroque jure parergis publice discussioni exposuerunt præside P. Beato Muos ejusdem monasterii professo capitulari, p. T. SS canonum ac institutionum civilium professore ordinario M. RR. DD. utriusque juris candidati P. P. Januarius Dangel, Bened. Kahé et F. F. Maurus Werner Sebastianus Greütter ibidem professi capitulares. Die 6. Nov. a°. 1748. Lucernæ, typis H. J. N. Hautt, 1748. 4°.

Solche Disputationen wurden in Rheinau öfters gehalten; es war noch wissenschaftliches Streben da. Der Abt Bernard II. selbst hatte sich der Geschichte seines Klosters zugewendet. Seine Aeltern waren, wie die angeführte Schrift S. 82 sagt, Ritter Johann Bapt. Carl Fulgenz Rusconi, des Rathes zu Luzern und Johanna Francisca Meyer, „præclaræ stirpis ac virtutis fœmina". Joseph Leopold (so hieß der Abt mit dem Taufnamen) geb. 1702 in Luzern, legte 1720 zu Rheinau die Ordensgelübde ab. Als Prior trug er 3 Folianten Rheinauischer Geschichte zusammen — „immenso labore." Ueber seine Thätigkeit als Abt gibt erwähnte Schrift, der sein Bildniß beigefügt ist, einigen Aufschluß. Er starb am 28. August 1753. Wohl durch den Abt Rusconi wurde Rheinau's Geschichtschreiber P. Mauriz Hohenbaum van der Meer angeregt, der ihm bei ausgebrochenen Streitigkeiten verschiedene rechtsgeschichtliche Arbeiten u. 1752 die Kanzleigeschäfte übertrug. Doch es sei über ihn auf die Biographie von Pfarrer J. G. Mayer zu Oberurnen im Freiburger Diöcesanarchiv XI, 1 ff. verwiesen. Nach dem Diarium des Rheinauer Paters Othmar Vorster starb P. Mauriz den 18. Dec. 1795 in Folge Entzündung einer Ruptur.

54.

1762, Januar 12.

Nos Comes Don Nicolaus Vicecomes
I. V. D. Illustrissimi Collegii D. D. I. P. P. Mediolani Judicum,
Equitum et Comitum ac Pontificia auctoritate Eques,
et Comes Palatinus cunctis præsentes inspecturis
salutem in Domino.

Etsi omnes pro scientiæ Margarita capessenda laborantes et insudantes dignis honoribus, et præmiis cumulandi sint, illi ta-

men digniori sunt honore decorandi, et maiori reverentiæ dono afficiendi, qui in Sacra Theologia omnium scientiarum Matre, et Magistra (cujus subjectum est Deus, cujus finis et ipse Deus cujus author est idem Deus) post multas difficultates devictas, variosque labores exantlatos mirum in modum profecerunt. Cum itaque admodum Reverendissimus Dominus Nicolaus Rusconus Sacro diaconatus ordine insignitus ex Lucerna in Helvetia Alumnus sacri collegii Helvetici Mediolani, ac in eo degens, filius D. Joannis Baptistæ, quem ejus præclara virtus et laudabiliter gesta reddunt insignem, hactenus in sacra Theologia studendo sic (Divina favente clementia) mirifice (ut omnibus palam fecit) profecerit, quod idem admodum Rev. D. Rusconus tamquam vir amplissimis virtutibus ornatus solemniter in hac gloriosissima Civitate præsentatus per admodum Rev. D. Dominicum Turconum Canonicum Ecclesiæ Collegiatæ Ss. Alexandri, et Margaritæ Oppidi Meltii Capitis Plebis Ducatus Mediolani nunc moram trahentem in hac excellentissima Mediolani Civitate, ac admodum Rev. D. Joseph Broggium ambos Sacræ Theologiæ Doctores promotores suos, suppositusque rigoroso, et pertremendo examini nostro et infrascriptorum Sacræ Theologiæ Doctorum ita se habuerit dictus admodum Rev. D. Rusconus in dicto examine puncta sibi assignata magistraliter recitando legendo, argumentando, oppositionibus sibi factis veridice. ac juridice respondendo ac breviter omnia argumenta Sacræ Theologiæ Doctorum specialiter ad hoc deputatorum clare reassumendo solvendoque, quod suis virtutibus, et meritis exigentibus, post arduam et diligentem examinationem de eo factam per nos et per admodum Rev. D. D. Felicem Temperati ac Angelum Martinengum argumentantes, nec non et per admodum Rev. D. D. Carolum Ambrosium Sormanum alterum ex Rev. parochis Ecclesiæ S. Bartholomæi Mediolani, Joannem Antonium Gariboldum, alterum ex Rev. Parochis ecclesiæ Collegiatæ S. Stephani Majoris Mediolani, Petrum de Comite, ac Honoratum Antonium Blanconum, omnes Sacræ Theologiæ Doctores per nos accitos, et vocatos, ut hujusmodi examini assisterent, fuit idem admodum Rev. D. Rusconus unanimiter et concorditer, cunctisque suffragiis, ac eorum nemine penitus, ac penitus discrepante, aut dissentiente, nec hæsitante quidem cum

laude magna, ac summo honore indicta Sacræ Theologiæ facultate approbatus et sufficiens reputatus et habitus ad quodcunque privatum, et publicum examen subeundum, et ad accipiendum Doctoratus insignia in facultate antedicta. Ut igitur dictus admodum Rev. D. Rusconus titulis claræ famæ et nominis decoratur ad gradusque prædictos ascendat, ad quos tot laboribus, lucubrationibus, et vigiliis aspiravit. Nos apostolica auctoritate freti, qua in hac parte fungimur vigore privilegiorum nobis, et Collegio nostro concessorum per felicis recordationis Pii olim Papæ Quarti per ejus litteras incipientes: In præcelsa militantis Ecclesiæ Sede constituto etc. ab eo, et viginti septem S. R. E. Cardinalibus subscriptas, datas Romæ apud S. Petrum octavo idus Julii 1566; et approbatas et confirmatas per Sixtum Quintum olim Pontificem Romanum eius litteris, quarum initium est, Pastoralis offici cura etc. Dat. Romæ duodecimo Calend. Julii 1586 visa et intellecta unanimi approbatione prædicta, et consideratis morum honestate, et ingenii præstantia, quibus persona dicti admodum Rev. D. Rusconi admodum illustratur, delatoque, et præstito per eum solito, et debito juramento ad Sancta Dei Evangelia etc. de non excedendo in ejus Doctoratus expensis taxam Clementinæ secundæ de magistris, factaque etiam per ipsum palam et intelligibili voce solemni professione, et voto de fide catholica verbis formalibus, et præcisis contentis in Bulla, et litteris Apostolicis a præfato olim Sanctissimo D. D. Pio Papa Quarto editis sub datum Romæ Idibus Novembris 1564, ac observatis prius descriptis et contentis in dicta Bulla, prout amplius constat instrumento publico rogato per Notarium, et Cancellarium infrascriptum die hodierna paulo ante præsens eundem admodum Rev. D. Nicolaum Rusconum, ut supra examinatum et approbatum, præsentem et intelligentem Doctorem in dicta Sacræ Theologiæ facultate facimus, constituimus et creamus, illique præsenti, et recipienti, ut supra concedimus facultatem Cathedram Magistralem ascendendi in eaque publice legendi, glossandi, interpretandi Doctorum insignia deferendi, ac ceteros Doctores actus hic, et ubique locorum exercendi, ita ut dictus admodum Rev. D. Rusconus gaudeat et fruatur omnibus, et singulis privilegiis, libertatibus, exemptionibus favoribus, et

gratiis, quibus alii Baccalaurei, Licentiati Doctores, et Magistri in Universitatibus studiorum generalium promoti de jure, vel de consuetudine utuntur, potiuntur et gaudent, ac uti et potiri poterunt in futurum, etiam pariformiter, et æque principaliter uti potiri et gaudere possit in omnibus, et per omnia ad formam prænarratorum privilegiorum Nobis, et Collegio prædicto concessorum. Quibus etc. actis vero gratiis per dictum admodum Rev. D. Rusconum collata eidem fuerunt insignia Doctoralia per dictum admodum Rev. D. Broggium promotorem suum in veram, et actualem Doctoratus prædicti possessionem videlicet liber clausus mox et apertus, biretum pro Doctorali corona ejus capiti impositum, digito suo annulus immissus, et benedictio paterna impensa, ut coronatus in via etiam coronetur in patria. Postremo loco rogatus fui Ego Jacobus Antonius Francia I. C. et CC. apostolica imperialique auctoritate ac de Collegio Mediolani Notarius prædictique illustrissimi Collegii Cancellarius, ut publicum de præmissis conficerem documentum appensione sigilli dicti illustrissimi Collegii munitum. Data et acta fuerunt prædicta omnia in Aula nova inferiori prædicti illustrissimi Collegii siti Broletto novo Communis Mediolani anno a Navitate Domini millesimo septemcentesimo sexagesimo secundo Indictione decima die Martis duodecima mensis Januarii hora decima septima vel circa coram et præsentibus ibidem D. Joanne Carolo Schira, fil. D. Petri P. O. P. S. Babilæ Mediolani foris, noto subscripti admodum Rev. D. Rusconi Joseph Antonio Brambilla, fil. quondam Antonii P. O. P. S. Stephani in Burgundia Mediolani, ac Joseph Maderna, filius quondam Francisci subscripti P. O. P. S. Babilæ Mediolani intus, ambobus Bidellis prædicti illustrissimi Collegii notis cæterorum omnium subscriptorum, omnibus testibus ad præmissa adhibitis, vocatis, rogatis ac idoneis etc.

[Jta f.] Jacobus Antonius Francia I. C. et causidicus Collegii Apostolica imperialique auctoritate, ac de Collegio Mediolani Notarius, prædictique illustrissimi Collegi Cancellarius, Filius olim I. C. caus. ac pariter de Collegio Mediolani Notarius, D. Joannis Baptistæ C. V. S. S. Petri intus vineam Mediolani istum documentum, appensione, sigilli eiusdem illustrissimi Collegii munitum, rogatus confecit, edidit ac pro fide subscribitur.

Pergament; das Siegel hängt, undeutlich ausgeprägt.

55.

1762, März 5. Mailand.

Nos Dom. Johannes Baptista Bebulcus illustrissimi Collegii D. D. Phisicorum Mediolani Equitum, et Comitum Pontificia et Cæsarea auctoritate Eques et Comes Palatinus cunctis præsentes inspecturis Salutem in Domino.

Nulla profecto satis conveniens, condignaque merces illis impendi potest, qui se doctrinis penitus dederunt, atque contemptis Mundi delitiis ad inquirenda virtutis media sese contulerunt, existimantes multo esse præclarius bonarum artium, atque Scientiarum investigare, ac scire rationem, quam cumulandis opibus inhærere, unde bene, ac sapienter a Majoribus nostris ad excitandum hominum animos observatum est, ut nullum virtutis genus sine aliquo magno, aut utilitatis, aut honoris præmio esse voluerint, et decet, ut docti Viri liberalibus disciplinis imbuti, qui se probatos declaraverunt, ac amplissimum suæ virtutis, et doctrinæ laborumque suorum Testimonium fecerunt, non sine dignitate, et magna laude remaneant, coronaque Doctorali ad eorum gloriam illustrandam decorentur. Cum itaque perillustris et Rever. D. Don. Nicolaus Johannes Baptista Rusconi Sac. Theol. Doct. filius D. Don Johannis Baptistæ urbis Lucernæ Ditionis Elveticæ, nunc vero Studiorum causa habitans in ven. Collegio Elvetico Mediolani quem ejus præclara virtus et laudabiliter gesta reddunt insignem solemniter præsentatus a Perillustribus, præstantissimisque viris admodum R. R. D. D. Johanne Baptista Qualco Rectore ven. Collegii Elvetici Mediolani, Josepho Antonio Tarchetto studiorum præfecto in eodem ven. Collegio Sacræ Theologiæ Doctoribus, Petro Paulo de Magistris S. T. et I. V. D., prothonotario Apostolico et Thoma Mazuchelli in eodem Collegio Rethoricæ Magistro, omnibus ven. Congregationis oblatorum Ss. Ambrosii et Caroli promotoribus suis, suppositusque rigoroso examini nostro, et perillustrium præstantissimorumque infrascriptorum virorum, ita se habuerit præfatus Rev. D. Rusconi in dicto examine, puncta sibi assignata magistraliter recitando, legendo, argumentando, oppositionibus sibi factis veridice respondendo, et breviter omnia argumenta perillustrium

et præstantissimorum egregiorum I. C. et Advocati admodum Rev. D. Joannis Angeli Briuschi L. T. D., Canonici insignis Collegiatæ S. Mariæ Fulconnæ Mediolani et I. C. et Advocati admodum Rev. D. Petri de Albertis argumentantium ad hoc constitutorum in Jure canonico, et civili, clareque reassumendo adeo ut post arduum, et diligens examen de eo factum a dictis et infrascriptis perillustribus præstantissimisque viris egregiis I. C. et advocato admodum Rev. D. Jo. Angelo Briusco et J. C. advocato adm. ReV. D. Petro de Albertis argumentantibus, nec non ad admodum R. R. D. D. Don. Gaspare Cattaneo, Antonio Agnesimo, Carolo Hieronimo Pessina, Josepho Navarra canonico catthedralis Ecclesiæ Laudensis, omnibus I. V. D. D. Carolo Francisco Molteno, Balthassare Ferno Philosophiæ Lectore in supradicto ven. Collegio Elvetico, et Martino Fenino in eodem ven. Collegio Philosophiæ Repetitore sepedictæ ven. Congregationis oblatorum S. T. D. D., votantibus omnibus per nos vocatis, ut hujusmodi examini assisterent, fuerit idem Rev. D. Don. Nicolaus, Johannes Baptista Rusconi plenis votis, atque magna laude, et honore summo in dictis Juris canonici, et civilis facultatibus approbatus, et sufficienter reputatus. ac habitus ad quodcunque publicum et privatum examen subeundum et ad accipiendum Doctoratus insignia in facultatibus antedictis. Ut igitur dictus vener. D. Rusconi titulis claræ famæ et nominis decoretur et ad gradus prædictos ascendat; Nos auctoritate qua fungimur vigore privilegiorum Collegio nostro nobisque concessorum per Felic. record. olim Pontificem Maximum Clementem VIII. Datum Romæ sub Annulo Piscatoris die 13, Februarii 1597, et per Augustissimum Romanorum Imperatorem Ferdinandum Tertium felicis memoriæ datum in congressu electorali Ratisbonæ die 16, Octobri 1653 quibus etc. visa et intellecta plena approbatione prædicta; atque perpensis morum honestate ingeniique præstantia dicti Rev. D. Rusconi delatoque et præstito per eum consueto, et debito juramento ad S. D. E. de non excedendo in ejus Doctoratus expensis taxam Clementinæ secundæ de magistris nec non ad formam Bullæ fel. record. S. Papæ Pii V. factaque etiam per ipsum palam, et intelligibili voce solemni professione Fide catholica juxta formam solitam, et præscriptam, ac in omnibus,

ut moris est in manibus mei Notarii et Cancellari infrascripti, eundem Rev. D. Nicolaum Johannem Baptistam Rusconi ut supra examini submissum, et approbatum præsentem, et intelligentem, Doctorem in dictis Juris canonici, et civilis facultatibus facimus, constituimus et creamus, illique præsenti et recipienti ut supra concedimus facultatem cathedram magistralem ascendendi, in eaque publice docendi, glossandi, et interpretandi Doctorum insignia deferendi, et cæteros doctorales actus hic, et ubique locorum exercendi, ita ut dictus Rev. D. Rusconi gaudeat et fruatur, omnibus et singulis privilegiis libertatibus exemptionibus, favoribus, et gratiis, quibus alii Baccalaurei, licentiati Doctores et Magistri in Universitate studiorum generalium promoti de jure et consuetudine, utuntur, potiuntur et gaudent ac uti et gaudere poterunt in futurum, etiam pariformiter, et æque principaliter uti, potiri, et gaudere possit, in omnibus et per omnia ad formam prænarratorum privilegiorum Collegio nostro et nobis concessorum, quibus actis vero gratiis per dictum Rev. D. Don Nicolaum Joannem Baptistam Rusconi collata eidem fuerunt insignia Doctoralia per dictum admodum Rev. D. Thomam Mazucchellum I. T. D. promotorem suum in veram et actualem Doctoratus prædicti possessionem, videlicet liber clausus, mox apertus, biretum pro Doctorali corona ejus capiti impositum, digito suo annulus immissus, et benedictio paterna impensa, ut coronatus in via, etiam coronetur in patria postremo rogatus fui Ego I. C. Franciscus Maria Morondus publicus Apostolica Imperialique auctoritate de Collegio Mediolani Notarius et causidicus prædicti illustrissimi D. Comitis Palatini in hac parte Cancellarius, ut publicum de præmissis conficerem documentum appensione sigilli præfati illustrissimi Collegii munitum. Datum et actum in ven. oratorio S. Simpliciani in P. O. P. S. Raphaelis Mediolani anno a Nativitate Domini millesimo septingentesimo sexagesimo secundo, indictione decima, die Veneris quinta mensis Martii, hora decima octava, vel circa, coram et præsentibus I. C. D. Carolo Joseph Robecco filio D. Joseph Antonii P. T. P. S. Viti ad Carrubbium Mediolani D. Josepho Cattaneo filium quondam D. Balthessaris P. T. P. S. Mariæ Beltradis Mediolani, et Rev. D. Dominico Sutter filio alterius D. Dominici habit. in ven. Col-

legio Elvetico Mediolani, testibus idoneis, vocatis atque rogatis. —

M s†E M Ego H. Franciscus Maria Morondus publicus de Collegio Mediolani Notarius, et causidicus prædictique illustrissimi D. Comitis Palatini in hac parte Cancellarius infrascriptorum D. Alexii P. I. P. S. Vincentii in prato intus Mediolani suprascriptum documentum appensione sigilli prædicti illustrissimi Collegii munitum rogatus confeci, edidi, et pro fide me subscripsi. —

Pergament, Siegel des Collegiums.

56.

1773, September 3. Luzern.

Aloysius Valenti Gonzaga Dei et Apostolicæ Sedis gratia Archiepiscopus Cæsareæ, Pontificio Solio Assistens, ejusdemque Sanctæ Sedis ad Helvetios, Rhætos, et Valesianos, eorumque Confœderatos et Subditos, nec non Constantiensis, Basiliensis, Sedunensis, Curiensis, et Lausanensis Civitatis, et Dioecesis cum potestate Legati de Latere Nuntius Dilecto Nobis in Christo Perillustri et admodum Reverendo D. Nicolao Rusconi Utrius Juris Doctori, et Civitatis Lucernensis Plebano — Salutem in Domino sempiternam.

Sincerus ille, quem geris erga Sanctam Apostolicam Sedem devotionis affectus promeretur, ut eam tibi reperias in exhibitione gratiarum liberalem. Qua propter cum felicis recordationis Clemens P. P. XIII Nobis ex tunc uti Prelato Domestico, ac Pontificio Solio assistenti per suas literas in forma Brevis hoc desuper expeditas die XIV Augusti 1764 inter cetera Privilegia et munificentiæ suæ dona, nonnullos ecclesiasticos Viros virtute et meritis præstantes in dictæ Sanctæ Sedis Notarios Protonotarius nuncupatos recipiendi. et admittendi facultatem et potestatem concesserit. Nos speciali Te favore et gratia prosequi, et Personam tuam dignioris nominis Titulo decorare volentes Apostolica prædicta auctoritate Nobis concessa in ipsius Sanctissimi Domini Nostri et Dominorum Sedis Apostolicæ Notariorum Protonotarium nuncupatorum cum facultate utendi, dumtaxat extra Urbem, Habitu Prelatitio nigri, vel violacei coloris et rocchetto Galeroque Prelatitio in Stem-

mate, sive Stemmatibus apponendo numero recipimus, et admittimus, ac aliorum huiusmodi Notariorum Protonotarium Apostolicorum numero et Consortio favorabiliter aggregamus, Tibique, ut etamsi Habitum et rocchettum non deferas, nihilominus omnibus et singulis honoribus, privilegiis, preeminentiis, indultis, favoribus, gratiis, exemptionibus, quibus alii Sanctæ præfatæ Sedis Notarii, Protonotarii nuncupati, tam de iure, quam de consuetudine, aut alias quomodolibet utuntur potiuntur et gaudent, ac uti, frui, potiri, et gaudere possunt et poterunt in futurum, absque tamen aliorum Apostolicæ Sedis Notariorum Protonotariorum de numero Participantium nuncupatorum preiudicio et citra exemptiones a Sacro concilio Tridentino sublatis facultatesque legitimandi, ad gradus promovendi, aliaque similia privilegia eisdem Notariis, Protonotariis de numero participantium nuncupatis concessa, seu ab eis pretensa tenore presentium uti, frui, potiri, et gaudere pari modo possis, et valeas Apostolica auctoritate Nobis, ut prefertur tributa concedimus, aut alias quomodolibet utuntur potiuntur et indulgemus. Monentes Te, ut antequam presentis gratiæ affectu, privilegioque perfrui incipias, nedum in manibus nostris, seu alterius personæ in dignitate Ecclesiastica constitutæ Professionem Fidei iuxta articulos iampridem a Sede predicta propositos emittere, et solitum Fidelitatis iuramentum prestare debeas, sed ulterius ut intra tres Menses ex nunc proxime decursuros etiam sub inhabilitatis ad quascumque Pensiones, et Beneficia imposterum obtinenda, aliisque Sanctissimi Domini Papæ, et pro tempore existentis Romani Pontificis arbitrio reservatis penis authenticum presentium literarum exemplum, vel Transumptum penes eiusdem Sanctitatis Suæ, vel Apostolicæ Sedis Brevium Secretarium pro tempore existentem exhibere tenearis. In quorum omnium, et singulorum fidem presentes literas manu nostra subscriptas, nostroque Sigillo munitas per infrascritum Secretarium nostrum mandavimus. Datum Lucernæ ex nostro Palatio die 3. Septembris anno a Nativitate Domini Nostri Jesu Christi millesimo septingentesimo septuagesimo tertio Pontificatus vero regnantis Sanctissimi in Christo Patris, et Domini Nostri Domini Clementis Divina Providentia Papæ XIV. Anno eius V^{o}.

Kleine Beiträge.

I.

Nachtrag

(zu S. 7 ff.).

Von F. Rohrer, Professor.

Von den hier noch beigegebenen Aktenstücken beziehen sich die drei ersten auf den Streit des Bischofs Thomas mit der Geistlichkeit betr. die Bischofssteuer.

N°. 1 gibt uns die mit juridischer Akribie abgefaßte Uebereinkunft der Bisthumsgeistlichkeit für gegenseitige solidarische Haftbarkeit im Kampfe gegen die Kurie von Konstanz. Darin erscheint ein reiches, wohl geordnetes Namensverzeichniß, jedoch mit einigen Lücken. Nach der Angabe dieses Documentes hätte der Bischof von den Exemten 1, von den Nichtexemten 2 decimas gefordert. Am untern Rand dieser Pergamenturkunde ist überall die Stelle für die anzuhängenden Siegel angeschrieben; es hängen aber nur die von Schaffhausen (Kloster), Muri, Luzern, Zofingen und Burgdorf.

N°. 2 enthält die Weisung Kaiser Friedrich III., dem Bischof bei Erhebung des subsidium charitativum beizustehen.

N°. 3 ist die Urkunde für das Versprechen der Eidgenossen, daß sie im Bündniß mit dem Bischof von Konstanz den Pfaffenbrief einschließen werden. Der Eidgen. Abschied zu diesem Tag wird hier ergänzt durch die Anführung der Namen der Gesandten; er wird korrigirt darin, daß die Abgeordneten der Geistlichkeit nicht im Namen des Vierwaldstätterkapitels auftreten, sondern im Auftrage der gesammten schweizerischen Geistlichkeit des Bisthums Konstanz. Der Luzerner, welcher den Abschied und die Urkunde schrieb, mochte annehmen, weil die zwei Abgeordneten aus dem Waldstätterkapitel seien, haben sie auch ihren Auftrag von demselben. Die korrigirte Angabe steht auch in der Urkunde auf radirter Stelle.

N°. 4 u. 5 geben Zeugniß von der reformatorischen Thätigkeit des Bischofs Thomas. 4 berührt die eingeleiteten Verbesserungen im Kloster Eschenbach. In dieser Richtung wären auch beachtenswerth zwei Aktenstücke im Staatsarchiv Zürich. 1503 Dienstag

vor trium regum schreibt Bischof Hugo an Dr. Konrad Attenhofer in Rom, er möge sich verwenden, daß das Stift Zurzach nicht immediate unter Rom komme; der Propst Peter Attenhofer sei erst jüngst bestraft worden und schlimmen Charakters. Wie Hugo die Reformation der Klöster ausführen wollte, zeigen: Bischof Hugen von Landenberg zu Costanz reformirte statuta vnd ordnungen, ouch beschließung des Gotshus Sancti Petri. Anno 1501. Sie sind gerichtet an Priorin und Convent in Konstanz und enthalten genaue Vorschriften über Klausur, Gottesdienst, gegenseitiges Verhältniß der Ordensfrauen, Buße für Vergehen u. s. w.

Nº. 5 führt uns vor das ernste Rundschreiben des Bischofs Thomas an den gesammten Klerus fast ein Menschenalter vor dem Ausbruch der Reformation. Offen werden darin die Gebrechen der Geistlichkeit durch weltliches Treiben und unsittliches Leben zugestanden. Dieser verkommene Geist zeigt sich auch in der einläßlich geschilderten buntscheckigen Kleidung solcher Geistlicher. In der Laienwelt steht es ebenfalls schlimm. Thomas greift daher zu strengen Heilmitteln. Merkwürdig sind die wahrhaft prophetischen Worte des Bischofs: wenn der Klerus nicht bessere Wege einschlage, so sei es höchst zu befürchten, daß die Kirche zerrissen, das Heiligste verachtet werde, daß Krieg und andere Uebel die Christenheit heimsuchen werden. Unter den uns bekannten Hirtenschreiben der Bischöfe von Konstanz dürfte dieses das interessanteste sein.

Anläßlich erlauben wir uns noch zu bemerken, daß die Originalurkunde des Pfaffenbriefs in deutscher Sprache — Pergament mit den hängenden Siegeln der Vermittler in Wachs — sich im Staatsarchiv Zürich befindet. Das Archiv des Vierwaldstätterkapitels in Luzern hat auch eine Pergamenturkunde des Pfaffenbriefes; weil sie aber in einem Punkt irrig geschrieben war, wurde sie entkräftet und die Siegel abgerissen. Durch die angebrachte Korrektur stimmt sie übrigens mit dem Original überein, was auch von dem beglaubigten lateinischen Texte gilt, welcher S. 40 ff. abgedruckt ist.

In 3 u. 4 erscheint unseres Wissens der älteste bekannte bischöfliche Kommissar im neuern Sinn in Zürich. Das Institut tritt aber als längst bestehend und wohlgeordnet hier auf; und reicht also jedenfalls tief in's fünfzehnte Jahrhundert zurück.

1.

1492. 24. Juni.

(Staatsarchiv Zürich.).

Nos Martinus Dei et apostolice sedis gracia Augie maioris et Johannes eadem gracia In Campidona monasteriorum dicte sedi apostolice Inmediate subiectorum ordinis sancti Benedicti Abbates, et Conventus eorundem Elisabeth Dei gracia Abbatissa monasterij sanctorum martirum Felicis et Regule Abbacie Turegiensis, eiusdem Ordinis Sanctj Benedictj, et Capitulum tam monialium quam Canonicorum eiusdem, Barnabas administrator siue economus monasterij beate marie virginis In loco heremitarum, et Conventus eiusdem, ordinis Jamdictj, Hartmannus in Wingarten,
In Blowbüren In Zwifalten, Conradus in Wiblingen, Georius In Ysnina, Georius in Pregancia In Petershusen, Johannes in Rinow, Heinricus in Schaffhusen, Blasius sanctj Blasij, Johannes In Mure, Johannes Sanctj Johannis in Turtal, Heinricus In Vischingen, Johannes in Stein, In Alperspach, Simon sancti petri In Nigra silua, Georius sanctj Georij In Nigra silua, In Truba monasteriorum dicti ordinis sanctj Benedictj Abbates et conuentus eorundem Petrus prepositus In Denckendorff ordinis sanctj dominicj sepulcri Jerosolimitanj et Capitulum Ibidem. Johannes In Crützlingen et Erhardus celle sancte marie monasteriorum ordinis sanctj Augustinj Canonicorum regularium eciam Abbates et Conuentus eorundem, Heinricus In Rot, Johannes In Ow, Heinricus In schussenriet, Simon In Marchtal, Bertoldus In Adelberg et Marcus In Rüti monasteriorum ordinis Premonstratensis similiter Abbates et Conuentus eorundem, Margareta Abbatissa et conuentus In Buchow, Rudolffus hofer canonicus et locumtenens prepositj infrascripti necnon Capitulum sanctorum martirum Felicis et Regule prepositure Turegiensis, Theodoricus vogt decretorum doctor, sanctj Stephani Constanciensis, Johannes Hug sanctj Johannis Constanciensis, Johannes Herbort sanctj michaælis Beronensis, magister Johannes de cham sanctj Petri Imbriacensis. Heinricus vogt decretorum doctor, sanctj

Leodogarij Lucernensis, Petrus Kistler sanctj Mauricij In Zofingen, Bernardus molitorus In Werda, Petrus gessler decretorum doctor In Stouffen, Similiter in Stutgarten, In Tuwingen, In Göppingen, In Turnden, In Horow, In Ehingen, In Büren, In Bettenbrunnen et In marchdorff ecclesiarum collegiatarum Prepositi et Capitula eorundem; Insuper Lucas In Walze, Vitus vlme ad Wengen, Nicolaus In Eningen, monasteriorum ordinis sanctj Augustini canonicorum regularium Prepositi, Laurencius montis Turicensis, Johannes In Beriborg et . . In Studelfingen monasteriorum dictj ordinis sanctj Augustini Priores et capitula eorundem, Johannes prepositus In hoffen ordinis sanctj Benedictj, Nicolaus fry prepositus monasterij In Selden ordinis Cluniacensis, Jodocus prior monatserij sanctj vlrici In Nigra silua eiusdem ordinis Cluniacensis, Bartolomeus In Oberriet In Nigra silua et Petrus In Oberriet In suburbio Friburg et . . In mengen monasteriorum ordinis sanctj wilhelmi priores et Conuentus eorundem, Ludouicus kell plebanus ecclesie katedralis Constanciensis, necnon Sebastianus kaltsunt, Bernardus succentor, Johannes swartz Bertoldus ehinger, Johannes winterstetter, Johannes pistoris Conradus Zehender, Martinus widenkeller, Remigius karrer, Cristoferus wunderlich, Michael griff, Johannes Knöring, Vlricus sporrer, Johannes gümel, Sebastianus huld, Johannes beck, Conradus finck, Andreas lentz, Johannes mathie, Johannes huser, Johannes gerster, Johannes cleinhans, Conradus gürtler, Conradus marti, Johannes türgk, Michael Öttinger, Johannes wegeli, Burckardus tettikoffer, Luduicus schüchmacher, Johannes schuchmacher, Conradus Büscher, Gebehardus Böch, Christoferus edituus et Jacobus müntzer, dicte ecclesie katedralis Constanciensis Cappellani, Petrus hartman plebanus et cappellani ecclesie parochialis sanctj Pauli Constanciensis, Johannes schegklin plebanus et cappellanj hospitails littoris Constanciensis, Preterea, Jodocus henssler In Turego, Johannes herter In Lucerna, Johannes keller In Bremgarten, Conradus suter In lentzburg, magister Johannes hönis In Arow, Johannes Slegel In Burtolff. . . In Büren, . . In Wunnow, magister Simon fridinger In Thun, Rudolfus asper In Surse, Johannes beck In willisow, Heinricus sslosser In hochdorff, Felix Burckardi

In Regisperg, magister Heinricus murer In wetzikon, Jacobus brăcer In sancto gallo, magister Johannes wirt in wila, Matheus wiglin In Steckborn, Martinus krantz In frowenfelt, Theophilus Kalhart In winterthur magister Joannes stoffler In Ehingen, magister Johannes wăch In mündrichingen, Johannes emhart In Rüdlingen, magister Johannes hug In gisslingen, magister Johannes Zeg In Sulgen, Heinricus berger In mengen, Jodocus begk In oberlingen, Erhardus schütz In Rauenspurg, Johannes tischinger In Türingen, magister Johannes arger In Lindow, magister Johannes mathie In Stifenhoffen, Erhardus walther In ysnina, magister Conradus spumelwager In walze, Michael claus In Biberach, Petrus heiland In lophein, Georius huber In Dittenhein, Rudolfus ryart In wisental, Geruasius souffer In Brisach, Caspar In Nuwenburg, Thomas In Endingen, magister Johannes müller In Schaffhusen, Insuper In Engen In Vilingen Messkilch, Würmlingen, grissen, Waldeshut, Stülingen, Schmiden, Tüwingen, Herrenberg, Nagolt, Böblingen, Kirchen, Rütlingen, Minsingen, Blowbüren, Trochtelfingen, Ehingen, Dornstett, Rottwil, Heigerloch, Gôppingen, Vrach et In Hechingen decanatuum ruralium decanj et Capitula ruralia eorundem, necnon Johannes Zeller camerarius totumque capitulum decanatus ruralis In Friburg, Cappellani denique In Esslingen et In Winterthur duobus demptis, Totusque clerus supradictis dominis prelatis et capitulis ecclesiarum monasteriorum et decanatuum prescriptorum quomodolibet incorporatus et subiectus *Notum facimus* presentium inspectoribus universis, Quantum superioribus diebus Reverendus In christo pater et dominus noster dominus Thomas Dei et apostolice sedis gracia Episcopus Constanciensis, nos sinodaliter Conuocauerit et In sinodo huiusmodi In ecclesie Constanciensi celebrata a nobis signanter exemptis unam et a non exemptis duas integras decimas omnium et singulorum fructuum redidituum et proventuum ecclesiarum monasteriorum et beneficiorum nostrorum pretextu quarundem assertarum apostolicarum litterarum pecierit, terminum quoque desuper deliberandj concesserit, Infra quem certis conuocationibus Inter nos habitis deliberauimus, In Jdemque votum ac sentenciam vniformem concordauimus, ac talem conclusionem vnanimj omnium nostrum voluntate fecimus, videlicet Quod

omnia ad que ex antiqua consuetudine tenemur facere et notanter subsidium charitativum secundum antiquam taxam soluere velimus, Inquantum saluis quoruncunque nostrum privilegiis et exemcionibus tenemur, dedimusque infrascriptis nostris sindicis in mandatis, vt voluntatem nostram huiusmodj dicto domino nostro episcopo Constanciensi insinuarent, sueque paternitati vice et nomine omnium nostrum supplicarent, ut certis pregnantibus et racionabilibus causis pensatis de consueto subsidio huiusmodj contentari, et nos a graui atque insolita peticione huiusmodj paterne supportatos habere dignaretur, Quia vero inquantum Idem dominus noster Constanciensis supplicacionem nostram non attendere sed exactioni insolite intendere contenderet, necessarium nobis videtur, vt ad oportuna Iuris remedia conuolemus, Et Ideo nos inuicem nobis in hac parte ad justiciam usque ad finem cause inclusiue firmiter adherentes ac bona fide adherere volentes et debentes, omnibus melioribus modo via Iure causa stilo ordine et forma, quibus melius et efficacius possumus et debemus Reverendos in christo patres et dominos, dominos Gothardum Dei apostolice sedis gracia sancti galli In sancto gallo dicte apostolice sedi Immediati subiectj, Simonem In Ochsenhusen, Othmarum sancti Trutperti In Nigra silua monasteriorum ordinis sanctj Benedictj Abbates, necnon Reverendum patrem dominum Jacobum de cham legum doctorum prothonotarium sancte sedis apostolice Prepositum ecclesiæ sanctorum martirum Felicis et Regule prepositure Turegiensis prefate, necnon venerabiles et egregios viros dominos Georium hartzesser decretorum doctorem decanum In Stutgarten et Conradum vessler similiter decretorum doctorem In Tibingen collegiatarum canonicum, magistrum Johannem mösch sacre pagine professorem plebanum In gisslingen et Nicolaum locher arcium magistrum sanctj Georij In veteri Kentzingen parochialium ecclesiarem rectorem et decanum capituli ruralis Friburgensis et quemlibet eorum In solidum, Ita quod non sit melior condicio occupantis nec deterior subsequentis, sed quod unus eorum inceperit alter mediare possit et finire In nostros veros certos Amannos et indubitatos tam nostrum quam monasteriorum collegiorum ecclesiarum conuentuum conuentualium capitularium necnon cappellanorum et clericorum nostrorum om-

nium singulorum nobis quomodolibet subiectorum incorporatorum et adherencium nominibus constituimns creamus deputamus et solemniter ordinamus, ac quilibet nostrum insolidum constituit creat deputat et solemniter ordinat In suos sindicos procuratores actores factores negociorum nostrorum et cuiuslibet nostrum huiusmodi gestores nunciosque speciales et generales Jta tamen quod specialitas generalitati non deroget nec econtra, Citra eciam quorumlibet procuratorum per nos seu aliquem nostrum hactenus constitutorum reuocacionem ad nostrum constituencium et cuiuslibet nostrum nomine et pro nobis tam communiter quam divisim, In causa et causis decimarum pretactarum necnon omnibus et singulis earum incidentibus dependentibus emergentibus annexis et connexis tractandum persuradendum sollicitandum supplicandum, Coram reliquo clero et quibuscunque alijs congregacionibus et personis quacunque dignitate fulgentibus vbi quando et quociens expedierit comparendum, voluntatem et intencionem nostram declarandum, causasque Cur ad insolitas exactiones cogi minime debeamus percsrutandum et allegandum, Cum quibuscunque nobis adherentibus seu adherere volentibus deliberandum deliberarj videndum, consulendumque et de incomodis quibusvis auisandum, Cum reliquis dominis prelatis et de clero si opus fuerit pacta et obligationes de mutua inter eos et nos adhesione colligacione defensione, ac negocij totius in finem vsque communibus expensis inchoatione mediacione et prosecucione ineundum, Super quibuscunque punctis pro defensione nostra quesitis concludendum, et quicquid conclusum fuerit confirmandum ratificandum et compromittendum, A requisicionibus monicionibus processibus sentencijs et censuris ecclesiasticis, brachii quoque secularis invocacione, a dicto domino nostro Constanciensj vel a quocunque alio superiore contra nos vel aliquem nostrum dictarum decimarum occasione forsan factis decretis fulminatis et emissis, vel in futurum quomodolibet fiendis decernendis fulminandis et emittendis, alijsque grauaminibus et exactionibus quibuscunque illatis vel inferendis sue quomodolibet comminatis, ad sanctam sedem apostolicam aut alium quemcunque competentem Judicem prouocandum recurrendum et appellandum appellatosque primo secundo tercio instanter

instancius et instantissime petendum et obtinendum Appellacionemque seu appellaciones huiusmodj insinuandum intimandum publicandum notificandum et prosequendum Quascunque adhesiones et protestaciones tam iudiciales quam extraiudiciales faciendum, Graüamina quecunque et exactiones allegandum deducendum probandum necnon tolli seu moderari et super eis ac abusibus alijs quibuscunque nobis debite prouidere et sucurri petendum, Et si necesse fuerit super premissis omnibus et singulis et eorum occasione pro nobis et nostrum nomine coram quibuscunque Judicibus ecclesiasticis et secularibus quacunque auctoritate fungentibus seu functuris comparendum agendum et defendendum, Libellum seu libellos et quascunque peticiones verbo vel in scriptis dandum offerendum et recipiendum, Excepciones proponendum replicandum duplicandum triplicandum quadruplicandum et quintuplicandum, Litem seu lites contestandum et contestari videndum, De columnia vitanda et veritate dicenda et cuiuslibet alterius generis licitum Juramentum, In animas nostras prestandum ponendum et articulandum, posicionibus et articulis partis adverse respondendum suisque responderi petendum, Testes litteras acta instrumenta et alia probacionum genera producendum exadversoque productos productas et producta impugnandum et iustificandum, Crimina defectus et vicia opponendum probandum protestandum dicendum excipiendum et allegandum, Beneficium Absolucionis simpliciter vel ad cautelam ac restitucionis in integrum et quecunque alia Juris remedia ac quascunque litteras graciam vel iusticiam in se continentes, necnon Judices auditores executores et commissarios dari et deputari petendum obtinendum et inpetrandum, exadversoque impetratis et obtentis contradicendum, arrestoque et alijs impedimentis ac impugnacionibus resistendum et obuiandum, Judicem seu iudices suspectum seu suspectos necnon loca suspecta recusandum, Suspicionisque causam allegandum et probandum, Judicis officium humiliter implorandum, Expensas damna et interesse petendum et taxari videndum, et super ipsis si opus fuerit Jurandum, In causa et causis concludendum et concludi videndum et petendum, Sentenciam vel sentencias Interloquutorias quam deffinitiuas

ferri petendum et audiendum, ab eaque vel eis et a quocunque alio grauamine, eo quo superius expressum est modo appellandum, Unum quoque vel plures procuratorem seu procuratores loco sui cum simili aut limitata potestate substituendum eumque vel eos revocandum et onus siue officium procuracionis huiusmodj, in se reassumendum tociens quotiens opus fuerit, et ipsis vel eorum alteri videbitur expedire, presenti nichilominus procuratorio in suo robore duraturo, Et generaliter omnia et singula alia faciendum dicendum gerendum exercendum et procurandum que in premissis et circa ea necessaria fuerint seu quomodolibet oportuna, et que nos ipsi constituentes faceremus seu facere possemus, si premissis omnibus et singulis personaliter interessemus, eciam si talia forent que mandatum exigerent magis speciale quam presentibus est expressum Promittimus igitur nos constituentes omnes et singuli per fidem nostram loco Juramenti vigore presencium nos ratum gratum atque firmum perpetuo habituros totum Id et quicquid per dictos nostros sindicos et procuratores constitutos vel ab eis seu altero eorum substitutos vel substituendos seu alterum eorundem actum dictum factum gestumve fuerit in premissis seu quomodolibet procuratum, Releuaturosque eosdem nostros procuratores, tam constitutos quam eorum substitutos et quemlibet eorundem ab omnj onere satisdandj Judicio sisti et iudicatum solui, Sub ypoteca et obligacione omnium et singulorum bonorum nostrorum mobilium inmobilium presencium et futurorum, *In quorum fidem* et testimonium premissorum litteras nostras presentes exinde fierj et sigillorum Reuerendorum venerabiliumque dominorum Martini Augiensis Conradi in Wiblingen, Heinrici In schaffhusen, Blasij sanctj Blasij, Joannis In Mure, Simonis sancti Petri monasteriorum ordinis sanctj Benedictj abbatum, Petri prepositj In Denckendorff ordinis sanctj dominicj sepulcri Jerosolimitanj, Heinrici vogt decretorum doctoris In Lutzern et Petri kistler In Zoffingen prepositorum, necnon capitulorum In Stutgarten et Tibingen colligatarum ecclesiarum, Viti prepositj Vlme ad wengen, Johannis Slegel In Burtolff, Jacobi brächer in sancto Gallo, magistri Johannis stoffler In Ehingen, magistri Johannis wäch In münderchingen, Rudolfi In wisental et Gervasij souffer In Brisach

nominatorum decanatuum ruralium decanorum, necnon capituli ruralis In Schaffhusen predictorum nostrum omnium et cuiuslibet nostrum nomine nostris interuenientibus precibus fecimus et obtinuimus appensione communirj, Datum Constancie In festo decollacionis sanctj Johannis Baptiste Anno dominj Millesimoquadringentesimo Nonagesimosecundo Indictione decima.

2.

1492, 6. Juli.

(Staatsarchiv Zürich.)

Wir Friderich von gottes gnaden Römischer Keiser zuallennzeiten merer des Reichs, zu Hungern Dalmacien Croacien ꝛc. Kunig hertzog zu Österreich zu Steyer ꝛc. Embieten Allen vnd yeglichen Churfürsten, Fürsten, geistlichen vnd weltlichen Prelaten Grauen Freyen Herren Rittern knechten, haubtlewten, vitzthumben vögten Pflegern verwesern, Amtlewten, Schultheissen Burgermeistern Richtern Retten, Burgern vnd Gemeinden, vnd sunst allen anndern vnnsern vnd des Reichs vnderthanen vnd getrewen in was wirden stattes oder wesens die sein, so mit disem vnnserm keiserlichen briefe ersucht werden, vnnser gnad vnd alles gut, Erwirdigen Hochgebornen wolgebornen Ersamen, Edeln Lieben Neuen Oheimen, Churfürsten Fürsten andechtigen vnd getrewen, vnnser heiliger vater Pabst, hat dem Erwirdigen Thoman Bischofen zu Costenntz vnnserm Rat vnd lieben andechtigen, als er vns bericht, von allen vnd yeglichen priesterschafften vnd geistlichen personen in seinem Bistumb Costenntz gesessen, vnd wonnhafft, für Caritativum Subsidium so sich einem Bischof zu Costenntz in eingang seiner Bischoflichen wirde zugeben gebüret den zehenden pfening Irer Rennt, nutz vnd gült zunemen erlaubt, Innhallt seiner heiligkeit Bullen, darumb außganngen, darauf wir, den selben ernnstlich geschriben vnd befolhen, sich in solichem gegen dem genannten von Costenntz, als Irem Bischofen gehorsamlich zu halten, Vnd Empfhelhen darauf Euch allen vnd Ewer yedem besonnder von Römischer keyserlicher macht ernstlich gebiettende. Ob sich die selben geistlichen personen, gemeinlich oder sunderlich in sölichem widerwertig erzeigen vnd Euch des um anhang vnd beystannd ersuchen wurden. Jr wellen Jnen des nit stat tun, Sunder den vorbestimpten von Costenntz bey den obgemelten vnnsers heiligen vater Pabsts erlauben helffen hanndthaben, vnd behalten. Daran tut

Jr vnnser ernstlich meynung vnd sunder gefallen. Geben zu lynntz am Sechsten tag des monets July Nach Cristi geburd viertzehenhundert vnd Jm zweyundnewetzigsten vnnsers keiserthumbs im Einundvierzigesten Jaren.

Ad mandatum
domini Imperatoris.

3.

1494. 26. Juli.

(Staatsarchiv Zürich.)

Wir von Stetten und Lennderren gemeiner Eydtgnossen Ratzbotten vonn vnnserrenn Herren vnnd obern derzit mit vollem gwalt gan Lucerrnn zu tagenn verordnet, Namlich von Zurich Hanns keller des Rats, von Bern Anthoni schöni, von Lucern Ludwig seyler Schultheis, wernher von Meggen alt Schultheis, vnnd Hanns Ruß des Rats, von vre walther Jn der Gaß Amman, von Schwitz vlrich vff der mur Altamman, von vnnderwalden Heinrich frintz Amman, von Zug Heinrich Haßler vnnd von glarus vogt Tschudi, Bekennen vnnd vergechen menngclichem offennlich mit disem Brieffe, das vff hüt sin datum Als wir Jn der Statt obgemellt Lucerrnn Jn Ratzwyß by einander versamptnet gewesenn für vnns kommen sind, Die wolgelerrtenn Ersammen wernherus Erler meister der fryen künstenn, kilchherr zu Artt, vnnd Herr Heinrich wunderlich kilchher zu Meggen, Als gannts vollmächttig gewaltzhabere gemeiner priesterschafft Jnn der Eidtgnoschafft wonennde vnnd Jren anhengern der selben quart. vnnd liessenn Jnnamen, vnnd als gannts volmechttig gewaltzhaber egemelltter priesterschafft also Redenn, Als dann vnnser gnediger Herr von Costenntz eins, vnnd die gemelt priesterschafft anndersits, eins spanshalb zwüschen Jnen bedersyt gewesenn, Hieuor zu stein in ein bericht, vnnd Einikeit kommen syen, Beduncke die gemellt priesterschafft, das die selb sin f. g. solich Bericht vnnd Einikeit nit an Jre hallttten, Sunder sie über Jnnhalt der selbigen witter nöttigen, vnnd schwärlich beschetzen welle, dann von allter Harkommen, vnnd anndernn siner f. g. vorfarn gegen Jra fürgenommen vnnd geprucht sye ꝛc. Vnnd als die gemelt priesterschafft yetzt bericht, so wäre syn f. g. Jn willen, mit vns gemeinen Eydtgnossen Jn pundtnuß vnnd Einikeit zekommen, vnnd damit dann egemelt bericht dester fürer an Jra gehallttten werde, Batten

die gemelltten kilchherrenn von Artt vnnd meggen, vnns Innamen vnnd als gewalthabere wie obstatt, mit Hochem vlys vnnd errnnst, Das wir Eydtgnossen gemeinlich vnnd sunderlich nützet mit vnnserm gnedigen Herren von Costenntz siner f g begerten vereinnung halb beschliessenn wellttenn, Sin f g Hette dann sy gemelltte priesterschafft vorhin genugsamclichen versichert vnnd versorgt das die obgemelt bericht an Jra gehalten vnnd by der altharkommen beschätzung behept, vnnd nit darüber getrungen noch genöttiget werdenn. Solich der gemelltten priesterschafft beger, die wir zimlich geacht, Haben wir verwilliget, vnnd wellen ouch mit vnnserm gnedigen Herren von Costenntz, siner g Begertten vereinnung halb nützet beschliessenn, die gemelt priesterschafft sye dann wie Inn Jra bitt begert ist, versorgt vnnd von sinen f g nach nottdurfft versichert. Sölichs Abscheids begertenn die gemelltten kilchherrenn von Art vnnd von Meggen als gewaltzhaber, Innamen vnnd Zühannden der obgedachtten priesterschafft brieff vnnd sigel, Zu vrkund haben wir Inen disenn Brieff mit vnnser getrüwen lieben Eydtgnossen von Lucern Staat Secret angehenncktен Insigel Innamen vnnser aller besiglet geben, vff Sambstag Nach Jacobi apli.: Año domi. millesimoquadringentesimononagesimoquarto.

Pergamenturkunde mit hängendem Siegel von Luzern in Wachs.

4.

1494. Dienstag vor Hilari.

(Staatsarchiv Luzern.)

Thomas vonn gottes gnaden Bischoff,
vnnd Tumprobst zu Costanntz,

Vnnsern Früntlichen gruß voran. Fürsichtigen wysen Sonnders lieben Fründt, vnns zwyfelt nit, Jr mögt wol bericht sin, dz vnns durch den hailigen Bäbstlichen Stul Ernstlich befolhen Ist, darob zusin, vnnd allen muglichen flyß furzukeren, damit der gaistlich stannd, vnd all gaistlich personen vnd Priesterschafft, Exempt vnd nit Exempt, Jn vnnserm Stifft vnd Bistumb Costanntz wonhafft, vnd gesessen, Nach satzung vnd Ordnung der Hailigen väter, Inn loblich gut wesen bracht, vnnd darinn gehallten werden, Des wir dann vß gepurlich gehorsam pflichtig, vnns ouch vnnsers amptz halben zutun schuldig Erkennen, vnnd darin gutwillig Erschinen

ſöllen vnd wöllen, vnd aber Jetz furgenommen, Darzu ouch wirdig tögenlich perſonen verordnet, vnnd befolhen haben, die Erſamen gaiſtlichen vnſer lieben andächtigen Maiſterin vnd Convent des Gotzhus zu Oeſchibach zuuiſitiren vnnd als ſich gepurt In loblich gut weſen zubringen, Wann aber Jr dem allmächtigen zu Eeren, als wir vnns ye genntzlich verſehen, daran Sonder gut gefollen hapt, Bitten wir mit ganntzem, Ernnſtlichem flyß, Jr wöllet ſollichen vnnſern verordneten vnd andern zuhandthabung vnd volſtreckung der berürten Reformacion halben, durch vnns furgenommen, So Jr darumm angelanngt werden, Hilff furdernus gunſt vnd guten willen bewyſen, vnd daran ſin damit ſollich Loblich furnemmen fruchtbarlich als ſich gepurt, mugge hanndelt, vnnd vnuerhindert volzogen werden, Darann tut Jr vnns ſonnder Dannck wie wolgefallen, Wir wöllen ouch das zuſampt den gnaden, So Jr darumm von gott Empfahen, vmb öch vnd die üwern, mit gutem willen, allzyt fruntlich vnnd gern beſchulden, Datum Marchdorff vff Zinſtag post Hilary Anno ꝛc. Lxxxxiiij.

DEn Furſichtigen Wyſen, vnnſern ſondern lieben Frunden, Schulthaiss vnd Rät zu Lucern.

5.

1495. 23. Juli.

(Staatsarchiv Aarau.)

Thomas dei et apostolice Sedis gracia

Episcopus Constanciensis universis et singulis ecclesiarum Prelatis Necnon decanatuum ruralium Decanis Camerarijs et Confratribus Ceterisque presbyteris et Clericis Curatis et non curatis per diœcesim nostram Constanciensem vbilibet constitutis Salutem indomino Cum noticia et debita presencium exequucione | Quomodo circa gregis nobis cōmissi custodiam solicitudine excitatj vigilijs animarum salutj et publice decencie et honestatj Jugis cogitationibus attencione intendere ex iniuncte nobis pastoralis seruitutis debito vrgemur Submouendo noxia et agendo profutura vt excusso A nobis negligencie somno Nostroque solicitudinis sarculo viciorum vepribus evulsis et virtutibus plantatis animas deo lucrifacere sua nobis cooperante gracia valeamus | Cum itaque pridem ad seruitutem pastoralem licet Iīmeriti disponente Domino essemus assumpti predecessorum

nostrorum vestigijs inherentes pro personarum tam spiritualium quam secularium eciam Religiosorum vtriusque sexus nobis subiectarum vite, status, morum et actuum reformationis statuta sacros canones ac ordinaciones sinodales vobis dedimus salubres et fructuosas exequendas et obseruandas Et quidquid in eisdem statutis tum ex sacris canonibus tum generalibus tum eciam prouincialibus constitucionibus penis adiectis salubriter et prouide caueatur. Cum Clerici quicunque presertim in ordinibus sacris constituti ab omni libidinis vicio se precauere, caste continenter et sobrie viuere ab, armis crapula ebrietate, ludis Tum carthe, tum tessere, ac alijs illicitis manifestis precipue et notarijs delictis et inferendis obprobijs ac plasphemijs et Jurgijs ahstinere, Mimio ioculatoribus et histrionibus ac choreis non intendere nec inseruire, choronam et tonsuram Juxta statum eorum clericalem habere comam minime nutrire clausa indumenta nimia breuitate seu longitudine notanda non deferre Nec abiectis vestibus proprio ordini congruentibus vestimentis virgatis palijs diffibulatis, caligis stacatis rubeis seu viridibus coloribus ac calceis rostratis neque Añulis seu fibulis decanatus nisi quibus ex officio dignitatis competit vti Nec vsuras et contractus illicitos et alia statui clericali obuiancia exercere debeant, quatenus puro corde et casto corpore liberius valeant in dei conspectu ministrare Nichilominus tamen (quod cordis amaritudîne deplangimus.) Complures ex vobis eciam presbyteri et clerici regulares et seculares curatj et non curatj prout experiencia teste didicimus Sacros canones et constituciones predictas: atque penas in eis contentas parui faciunt, et abiecto verecundie rubore et dei postposito timore libidinis rabie continuo tabescunt concubinas et mulieres suspectas in eorum habitacione et alibj notorie teneant, et foueant necque illas abdicare et dimittere, Nec ad cor reuerti et digne penitencie fructum agere curant, Quidam eciam eorum, et si dimissis ad tempus concubinis et suspectis feminis Absolucionis beneficium consequutj dicantur penitenciam tamen suam si qua fuerat pro culpe emenda Iniunctorum spernendo rursus vt canis ad vomitum redeundo ad huiusmodi publicum concubinatum, et scandalosam focariarum cohabitacionem redeunt et procliuius in dies ad deteriora procumbant Aliqui denique dictis sacris Canonibus atque nostris

sinodalibus statutis temere vilipensis licencie frenis prorsus solutis taxillorum ac diuersorum aliorum ludorum genera indecencia et scandalosa exercent, laicis et personis dissolutis in tabernis choreis et locis alijs publice et priuatim turpis lucri causa se cõmiscent rixasque contenciones Jurgia contumelias et sediciones faciunt ac in diuersas almi redemptoris nostre sueque pijssime matris et virginis marie, Sanctorumque eius plasphemias prorumpunt diuinam maiestatem non mediocriter offendendo Nõnulli qui comis nutritis choronam et tonsuram statui eorum congruentem non deferunt Sed loca et lenonum speluncas sine pudore subintrant Mimio ioculatoribus et histrionibus inseruiunt ac crapule et ebrietati student, arma offensiua deferunt vestibus proprio ordini congruentibus abiectis vestimentis indecentibus laicorum more manicis scissis cuculatis et nodatis cum bambasteis et camiseis ab antea appertis nodatis pariter et cuculatis non sine golerio indecenti cuculato et sericeis siue alijs zonis turpiter cancellato vtuntur et palijs diffibulatis caligis stacatis rubeis seu viridibus calceis rostratis inhoneste incedunt noctu per plateas vagando discurrendo Clamores susurria et sediciones faciendo et lubricacibus cõmessacionibus et alijs mundi vanitatibus se turpiter cxponendo diuinum officium per hoc multpliciter contra honestatem et dotationem suorum beneficiorum tenorem negligendo ac alios contractus et negociaciones illicitas aliaque statui clericali minime congruencia exercendo Literasque apostolicas per nos nondum visas seu vidimatas in diocesi nostra publicare et exequi non verentur Mandataque nostra et vicariorum ac Officialium nostrorum nimis negligenter exequendo Datamque eorundem nimium postergando | Cum autem premissa in diuine maiestatis offensam animarum periculum et dispendium clericalis ordinis dedecus et obprobrium scandalumque et exemplum perniciosum plurimum vergere et redundare dinoscantur formidandumque vehementer existat quod propter huiusmodi inordinatam et dissolutam vitam ac perniciosa exempla clericorum (quos sũma Dei pietas cunctis eciam seculi dignitatibus anteferre se ipsumque ab illo voluit contrectare.) Ipsa ecclesia intus laceretur bella mortalitates caristie[1]) vilipendia

[1]) Wohl ſtatt eucharistie.

tribulaciones et reliqua aduersa continuo magis in ecclesia dei succrescant et fieri permittantur | Quamobrem ne tam scandalosorum et notoriorum facinorum cleri culpa dissimulacione siue silencio in nos transferatur Quodquidem aduersus huiusmodi vt premittitur manifestos et notorios clericos concubinarios eciam ad privationes beneficiorum suorum ac ad aliarum grauium penarum condemnacionem Jure possemus procedere | Micius tamen agere ac Juris rigorem mansuetudine temperare et discipline oleum pietatis miscere volentes: Vobis prelatis decanis et Camerarijs Ruralibus ceterisque presbyteris et clericis curatis et non curatis Omnibus et Singulis indictarum Ciuitatum et diocesis *Jn* virtute Sancte Obediencie et sub pena Excommunicationis late Sentencie Sex dierum canonica monicione preuia presencium tenore precipiendo mandamus quantum presentem processum atque eius effectum et tenorem infra spacium viginti dierum a tempore presentacionis harum literarum proxime computandorum publicantes et exequucioni debite demandantes Vniversos et Singulos clericos in sacris ordinibus per ecclesiarum et Decanatuum vestrorum districtus vbilibet constitutos cuiuscunque status aut condicionis fuerint regulares siue seculares manifestos et notorios concubinarios concubinas focarias atque mulieres suspectas in eorum habitacione vel alibj tenentes et fouentes Aliosque fornicatores publicos in sacris ordinibus constitutos seu modo premisso excedentes delinquentes et transgressores diligenter moneatis et efficaciter inducatis Quos et eorum quemlibet nos presentibus sic requirimus et monemus vt infra duorum mensium spacium a tempore monicionis et requisicionis vestrorum huiusmodi quod infra dictorum Sex dierum terminum omnino facere teneamini proxime computandorum Dictas concubinas et focarias atque mulieres suspectas prorsus removeant dimittant et ab earum procuracione in toto abdicent Jllas vel alias suspectas deinceps minime admissuri et recepturi et alias ab excessibus premissis penitus et in toto absistant et vitam eorum in melius emendent et cõmutent clericaliter et honeste sicuti eos qui alios preire debent decet viuendo atque exemplum et normam recte vivendi ceteris prebendo. Se quoque infra eosdem duos menses ab excessibus suis huiusmodi notorijs tam concubinatus fornicacionis quam ludo-

rum prohibitorum et aliarum vanitatum dissolucionis et excessuum premissorum quibus se contaminatos et respersos nouerint Necnon penis et Sentencijs quas propterea incurrerunt per nos vel vicarium nostrum rite et canonice absolui procurent digne penitencie fructum cum cordis reuersione et compunitione acturi (:Cum indignum sit Deo dare quod indignatur accipere homo:) Hj vero qui se aliqua auctoritate absolutos fore pretendant De absolutionibus Suis huiusmodi nos vel dictum vicarium nostrum informent Alioquin contra eos qui secus fecerint iuxta dictarum constitucionum expressionem ad priuacionem beneficiorum suorum et alias a Jure cõmuni penas in transgressores inflictas et in nostris sinodalibus constitucionibus contentas et alias iuxta qualitatem excessuum proculdubio procedere non obmittemus Non beneficiati autem in sacris tamen constitutj ad beneficia ecclesiastica regenda vel consequenda sint prorsus suspensi eosque inabiles declarabimus Donec cum eisdem super hoc fuerit anobis vel vicario nostro desuper misericorditer dispensatum Dequo eos expresse certificamus| Et insuper cum lege diuina Omne fornicacionis crimen sit prohibitum et Sub pena peccati mortalis necessario euitandum| Reprehensibile quoque nimis existat vt qui uxorem habeat fide thori fracta aliam accedat Atque solutus si continere nolit Juxta appostoli Consilium in domino nubere possit Vos prelatos Decanos et Camerarios atque presbyteros aliosque Curatos ut supra requirimus et monemus Quantum subditos vestros utriusque sexus ad desistendum ab adulterinis fornicarijs et incestuosis amplexibus Jllicitis adhesionibus cohabitacionibus alijsque criminibus notorijs et scandalosis Deoque et ecclesie se per emendas et penitencias salutares reconciliandum Coniuges iuxta quoque matrimonij legem in loco Iñocencie institutam sibi inuicem non cohabitantes ad cohabitandum sibi mutuo et coniugalia obsequia prestandum infra Dictos Duos menses quem Terminum eis pro trina Canonica monicione assignamus per subtractionem sacramentorum atque excoñunicacionis et alias ecclesiastice censure penas et Sentencias perallatis et coherceatis Atque eciam vobis presentibus auctoritatem plenariam impartimur Non credentes in premissis Omnibus et Singulis aliquorum penitenciarorum nostrorum aut aliorum sacer-

dotum religiosorum vel secularium in locis pluribus absoluendj facultatem sibi usurpancium litteris et cedulis fictas absoluciones narrantibus nisi quibus nostram aut dictj vicarij nostri signaturam attergo videritis in forma consueta sub manu propria impositam Absolucionibus eorum qui prefatas penas et Sentencias incurrerunt nobis et eidem vicario nostro reseruatis Et licet Insuper [1])

vestrorum decanatuum taliter vt premissum est delinquentes et excedentes et nostrorum statutorum transgressores et preuaricatores de die in diem ante oculos vestros videantur (quod dolentes referimus) Vos tamen Decanj et Camerarij desides et inofficiorum vestrorum exequucione negligentes Jllos nobis seu nostro in spiritualibus vicario denunciare minime curastis prout tenemini Quare vobis et cuilibet vestrum insolidum in virtute Sancte obediencie et Sub pena excomunicacionis late Sentencie Sex dierum monicione preuia precipiendo mandamus Quatenus exactam et solertem inquisicionem contra Tales transgressores et sic miserabiliter exorbitantes qui in premissis culpabiles fuerunt et sunt et Debite Absolucionis beneficium Anobis seu vicario nostro in dicto tempore obtinere minime curauerunt habentes et talium nomina et excessus nobis vel nostris vicario aut Sigillifero diligenter rescribere detegere et Insinuare sine dilacione non postponatis pro digna excessuum huiusmodj correctione prout de Obediencia et fidelitate comendarj ac dictam excomunicacionis Sentenciam et alias graviores penas volueritis euitare. Datum in Aula nostra Constanciensi Año Domini Millesimo Quadringentesimo Nonagesimo quinto Die vicesimatercia mensis Julij Indictione Tredecima Sub Sigilli nostri Pontificalis oppressione.

Ex comissione Re. domini nostri Constan.

Johannes fabrj.

---

[1]) Durchlöchert und unleserlich, etwa quidem clerici?

II.

(Mitgetheilt von Deschwanden.)

Urkund

von dem rächtz Handell luzern ury vnd Schwyz gägen vogt Fokyger von vnderwalden uff mäntag nach sant agtentag 1541.

Ich melker wyldrich d. Zytt Landammann zu vnder walden nitt dem kärn wald vergych ônd thun kund mänklichen mit dissem bryff, dz ich zu stans offentlich rycht ônd da für mich ônd das grycht kame die fromen ersamen vesten fürnämen vnd wyssen Schulthis fläcken stein von unseren lieben trüwen alten eydtgnossen von luzern vnd rytter landammann Bärlinger u. amman Brükart von ôry u. Fändrych Ulrich vo Schwyz vo allen dry orten an eim theyll, am andern Theyll gägen inen der ônser vogtt fokyger ônd stalten sich mit fürsprächen ônd offneten die ersamen obgemälten personen durch ira ärloupten fürspräch vnd sprachen, dz sy dann rächten müssin mit dem vnseren vogt fokyger, dz sy aber nit gärn tüyen, aber doch ye syg dz dye ursach, das inen für kon syg, dz der gemält vogt sölly etwas worten uff gestossen han gägen iren Herren vnd Oberen, dz iren Herren an iren eren verletzlich vnd nachtheylig wäry, wenn är die wortt grett hätty, vnd sy sych der nitt sölltin verantwürtten, vnd namlich solly sich gefügtt han, das einer von luzern zu vns gan stans in dz wirtzhus kommen syg von wägen sinen geschäfften, da haby sych jmer ein red der andern gen, dz der vorgenantt vogt sölly grett han, wär sind die von lutzern auch, obglych schon die von lutzern vry vnd schwytz vns vorgand, so achtet ihm doch min Herren von vnderwalden vnd üsser eydtgnossen von Zug höcher dann sy, da wellen sy ein antwürt vnd ein wüssen von im han, was ir Herren vnd Oberen than habyn, ob sy sich nitt allwägen ghalten habin wye gutt fromm trüw lieb alt eydtgnossen; darum ir jedes Herren vnd Oberen nit so hoch geachtet söltin vnd möchtin wärden, wie ein anders ortt. Zum andren sölly är grett han, min Herren von vnderwalden ônd unser eydtgenossen von Zug sygen den gemelten dry ortten einmal vorgangen vnd habend me ere yngleytt dan sy, da sy ouch vermeynyn, är solly ine sägen ônd anzeygen, wo sy inn vorgangen sigen, oder ob sy sich nöwen züpst old gespartt

habin old sych sustht in allen sachen zu schympf vnd ärnst nit geschyckt noch allwägen gehandlet habin, wie das fromen ehrlichen vnd redlichen alten eydtgnosse zustandy, dz söll är ine anzeygen, dann ob sy mit kundschaft fürbringen mögin, dz är söliche wort grett hätty, so sollen wir in darum straffen damit vnd ire Hern gsächen mögin, dz vns allen sölichs in ganzen trüwen leyd syg, darby truwen sy ouch, äs söly ein rychter vnd ein grycht zimlich billich vn rächt dunken, dz är ire Hern vn Obern harum abreden söly dz gnugsamlych sy, dann sy truwen gott vn dem rächten, dz sych söllichs vff sy nemer ärfinden wärdy, dan sy ouch söliche schmütz wortt nit liden können noch wellen. Daruff vogt fokyger ouch sin antwürt gab, u. sprach, är wüsse nit dz är inen ütt zu grett haby, das inen wäder glimpf noch err anträffy, woll syg war, offrius sigmund von luzeren syg in caspar offners Hus kon vnd caspar flüller nachgfragt, nach dem haben sy geschikt im zů lieby vnd daruff ein trunk mit im than in allem guten, da hab offrius grett, min Here von luzern vnd jer von vnderwalden hand allwägen vyll gutter gsellschafft mit ein andren ghan, sind ouch vyll vff tagen mit jr antwürt einmündig gsin, är redty ouch, zürich ist dz obrist ortt gsin in der eydtgnossenschafft, nu ist dz abgestanden vnd ist ietzt luzern dz obrist vnd dz erlichist ortt, daruf der gemält vogt im antwürt gäby vnd retty zů im, lach rächt eys ortt gan wye dz ander, luzern ist eis erlichs ortt, aber eys anders ortt ist äben als erlich als auch dz, vnd retty darby vnser lieben alten eydtgnossen von luzern Vry vnd schwytz gand vor vns, aber wenns kund, dz unser die Here begärind, so hand sy mine Heren von vnderwalden vnd Zug äben jetwäders ortt als gärn als ein anders ortt, vnd achtet man eys ortt wye dz ander, vnd ist ouch eys ortt als erlich als dz ander, wäder besser noch böser, vnd wye offrius retty hand sych mine Heren von lutzern nöwe züpst, da retty är der vogt, neyen dz verpyett mir gott, dz ich dz nitt redy, dan sy sind from erlich redlich biderblütt, vnd ob är söliche wortt von den obgemälten dry ortten grett hätty, wie sy dz geoffnet habin, so bekanty är wol, dz är inen fast vnfründlich vnd ungüttlich gwalt vnd vnrächt than hätty, vnd welly der kuntschaft ärwarten vnd trösty sich der kundschaft, dann äs sygen fier from biderb man darby vnd mit gsin, die wärdin etwas harum reden, damit mänklich sächen vnd verspüren mögy, dz offrius zu luzern

by finen Heren zu vyll daran gehänkt haby, dann ob är die warheitt prucht vnd fürgan hätty, vermeyne är, dz fy in nüd bfucht, fundern rächtz ärlaffen, vnd wärin fy noch är nüd geunrüwiget, vnd köft müy vnd arbeytt ärfpartt. Vnd nach me offneten antwürt red vnd widered fatzten fy ira foch zu rächt, vnd nach der Kundfchafft ift die urtell uffen eydt, dz fych die dry ortt luzern Vry fchwytz fond mit glimpf vnd mit eren ganz woll verantwürtt han ietz vnd hienach der red halben wie dz in dz rächt gleytt vnd geoffnet ift, vnd foll vogt fokyger an finen eren ouch ganz niena nüd fchaden. Des batten fy zu beden teyllen vm vrkundy die inen ärkänd find. Vnd das alles zu einem waren vrkünd, fo han ich der obgenant landaman Wyldrych min eygen infigell offentlich gehänkt an diffen bryeff von grycht vnd urtells wegen, doch mir vnd minen erben anfchaden. Der gäben ift vff mäntag nach fant agten tag, als im zalt von xpůs pürt thuffend fünffhundertt vnd im xxxxj iare.

Das Siegel fehlt, doch trägt die noch hängende Pergament-Schleife Spuren von grünem Wachs.

Diefe Urkunde liegt im Mufeum zu Stans.

Verzeichniß

der im XXXIII. Bande abgedruckten Urkunden.

(Mit Ausnahme der Rusconischen.)

		Seite
1424, 20. August.	Spruchbrief über das Herrschaftsgericht in Buonas	262
1444, 18. März.	Spruchbrief zwischen dem Gotteshaus und Thal Engelberg wegen des Gerichtes, Jagdregals u. s. w.	88
1449, 24. Mai.	Verkommniß zwischen dem Gotteshaus und Thal Engelberg wegen dem Testirrecht .	95
1449, 26. Sept.	Ital Reding entscheidet die Streitigkeiten zwischen Zug und dem Herrn v. Buonas	263
1469, 30. Christm.	Spruchbrief über Gericht, Zinsen, Ehrschatz u. s. w. Engelbergs . . .	97
1472, 3. Sept.	Brief des Schulmeisters Joh. Bürgler in Altorf an den Chorherrn Conr. Schoch in Luzern	307
1479, 19. Juni.	Der Fischerbrief am Zugersee zwischen den Orten Zug und Schwyz . . .	268
1479, 8. Juli.	Papst Sixtus IV. gibt dem Rath von Zürich das Privilegium zur Präsentation für alle in den päpstlichen Monaten ledig fallenden Stellen am großen und Frauen Münster und am Stift St. Peter in Embrach	46
1492, 24. Juni.	Der Klerus des Bisthums Konstanz verpflichtet sich zu solidarischer Haftbarkeit für die gegen Bischof Thomas betr. des geforderten subsidium charitativum nöthig erachteten Schritte	407
1492, 6. Juli.	Kaiser Friedrich III. befiehlt, dem Bischof Thomas bei Erhebung des subsidium charitativum behilflich zu sein . .	414
1493, 27. Juli.	Unter Vermittlung eidgenössischer Gesandten trifft Bischof Thomas von Konstanz mit der schweizerischen Geistlichkeit ein Uebereinkommen betr. Bisthumssteuer, Strafverfahren, Annaten, Taxen u. s. w. .	40

		Seite
1494, Dienstag vor Hilari.	Bischof Thomas ersucht Schultheiß und Rath von Luzern um Unterstützung bei der Reformation des Klosters Eschenbach	416
1494, 26. Juli.	Die Tagsatzung verspricht dem schweizerischen Klerus, mit Bischof Thomas kein Bündniß zu schließen ohne Garantie des Pfaffenbriefes	415
1495, 23. Juli.	Bischof Thomas erläßt ein Rundschreiben an die Geistlichkeit, um sie durch ernste Mahnung und Strafandrohung zu einem ihres Standes würdigern Leben anzuhalten .	417
1497, 18. Mai.	Friedbrief der Kastvögte für Engelberg .	103
1502, 10. Mai.	Bischof Hugo von Konstanz erklärt sich bereit, nach dem Wunsch der Regierung von Zürich Peter Neumagen als bischöflichen Kommissar zu entlassen, und Heinrich Uttinger oder einen andern Empfohlenen zu ernennen, wenn er die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt	49
1502, 21. Mai.	Bischof Hugo ernennt auf Empfehlung der Regierung Heinrich Uttinger zum Kommissar, welcher in Konstanz sich die nöthige Geschäftskenntniß zu erwerben hat.	50
1524, 28. Jan.	Die Priesterschaft der vier Waldstätte bittet die Tagsatzung um Hilfe in diesen Zeiten der Irrung	51
1525, 28. Jan.	Glaubensmandat der katholischen Orte .	52
1525, 31. Jan.	Klage des Kapitels von Luzern vor der Tagsatzung gegen einige dem Bischof widerspenstige Geistliche und Antwort der Tagherren	51
1541. Urkund von	dem Rechtshandel Luzern, Uri und Schwyz gegen Vogt Fokiger von Unterwalden auf Montag nach St. Agathatag . .	423
1574, 20. Horn.	Der Rath von Uri über den Fürkauf des Weines	316
1576 c —	Der Dreifache Landrath von Uri über den Bezug des Schwäntgeldes . . .	315
1579, 18. Oct.	Schulordnung in Uri	310

Berichtigungen.*)

Seite	Zeile	statt	lies
13	11 v. u.	Neumeyer	Neumagen
98	in der Anm. am	Ende 1	2
111	Anm. 1	ine	ing
113	9 v. o.	Großhüsler	Geißhüsler
116	11 v. u.	zugebrachte	zu gebrachte
117	Anm. 1 soll es heißen: Vergl. B. Göldlin, Konrad Schäuber		
122	3 v. o.	suchten	besuchten
130	13 v. u.	realistischer	realistischerer
131	8 v. o.	ist nach Gesims einzufügen: oder Capitäl	
132	16 v. o.	anderwärts. Z. B.	anderwärts, zB.
137	14 v. o.	suchen	sehen
141	8 v. o.	der Oestreichern	den Oestreichern
142	Anm. 1	$^1/_{10,000}$ Tf. II	$^1/_{12,000}$
151	9 v. u.	Erkenntniß	Erkanntniß
152	12 v. o.	. Besondern	, besondern
153	21 v. o.	von	vom
"	15 v. u.	. Vorbehalten	, vorbehalten
154	6 v. u.	Ehehaftem	Ehehaften
156	8 v. o.	4 Vertrag	lt. Vertrag
159	4 v. o.	Speditiveres	spéditiveres
168	11 v. o.	Minen	Minne
170	7 v. u.	fällte Reding	fällte 1449 Reding
"	Anm. 2 füge bei: Tafel III		
175	2 v. u.	ist das mittlere)	überflüßig
210	Anm. 1	Pfiffer	Pfeiffer
214	19 v. o.	wars	was
221	Anm. 2	pag. 170	Tafel III
223	Anm. 1	zweite Gattin	zweiten Gatten
236	Anm. 11	Staatsschreiber	Stadtschreiber
321	Anm. 5	prosapæ	prosapiæ
341	6 v. o.	wozu,	wozu
347	17 v. o.	Rusca	Ruscæ
352	15 v. o.	Seiler	Sailer
358	9 v. o.	peritis	peritus
365	21 v. o.	drei	den
"	22 v. o.	nach sich ergänze: sowohl	
376	2 v. o.	habent	habeant

Der Situations-Plan des Territoriums muß die Ziffer II tragen, nicht III.

*) Die Correctur besorgte je der Verfasser eines Beitrages.

Fig. I.

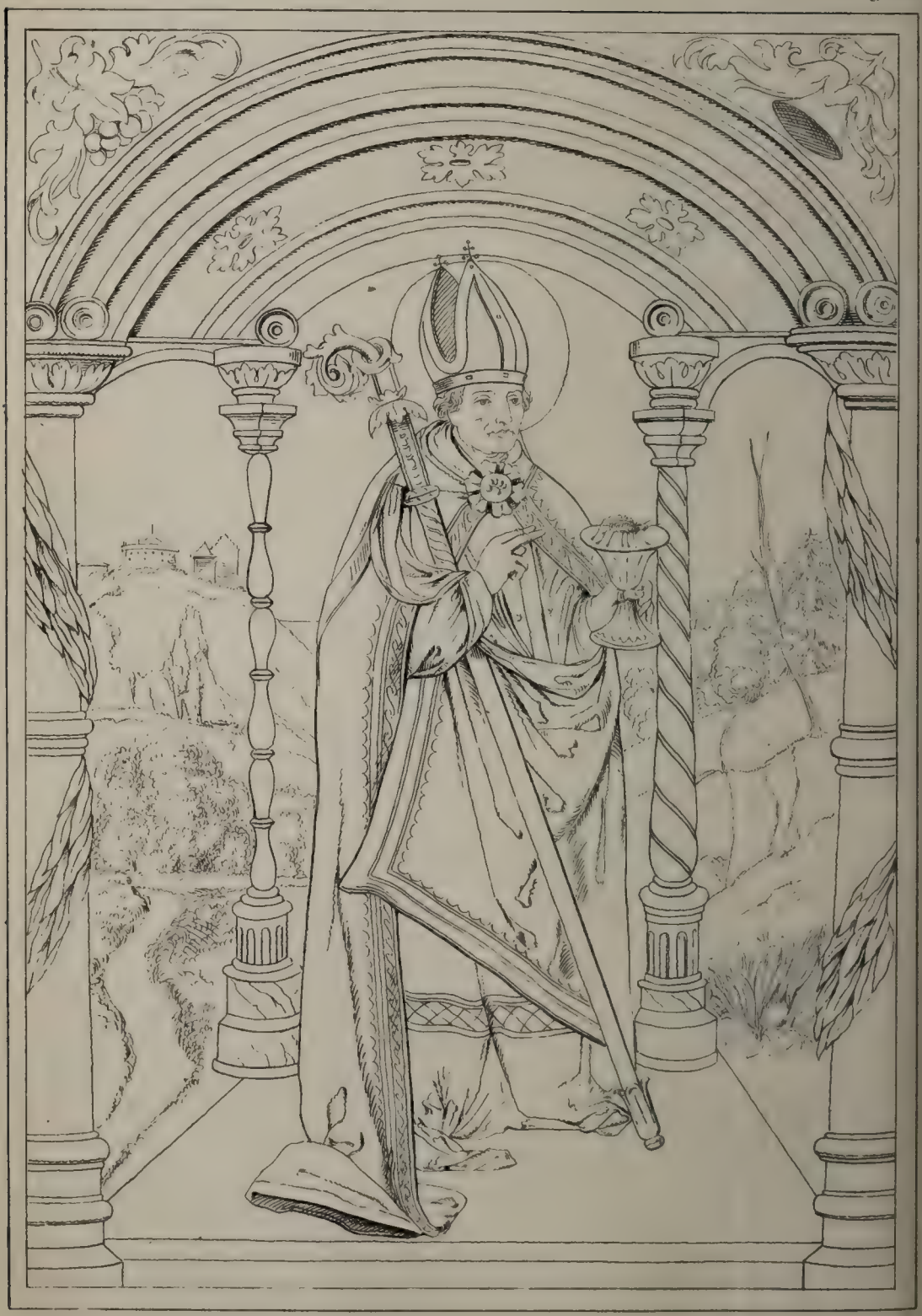

S. Konrad.

Fig. II.

S. M. Magdalena.

Kirchberg
Böschenroth
Oberrisch
Risch
Dorf Buonas
Zweieren
Z U G E R S E E
Territorium
Jurisdictionis
Buchenass
1689
Mafsstab circa
1
12,000.

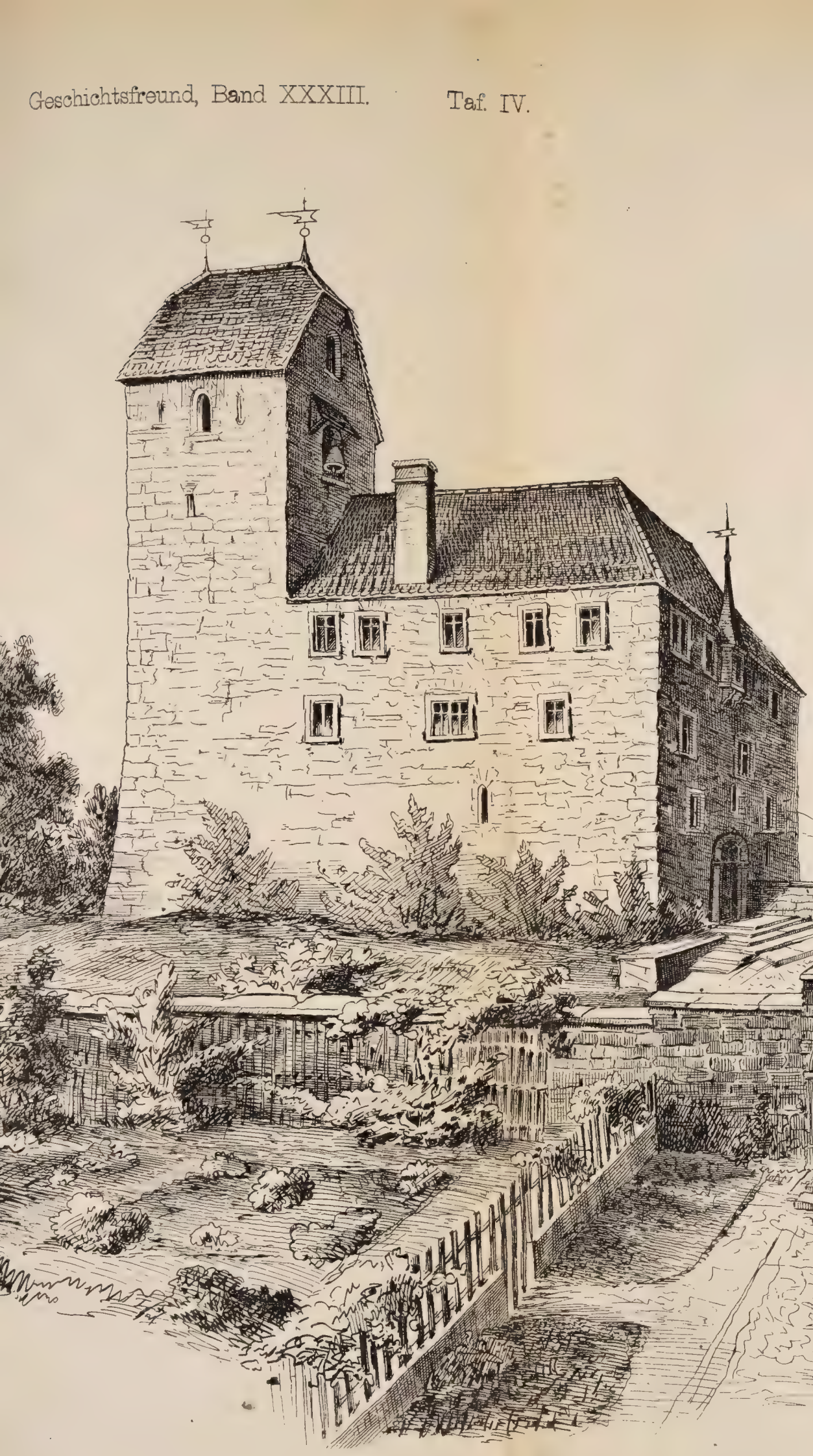

Schloss Buonas.

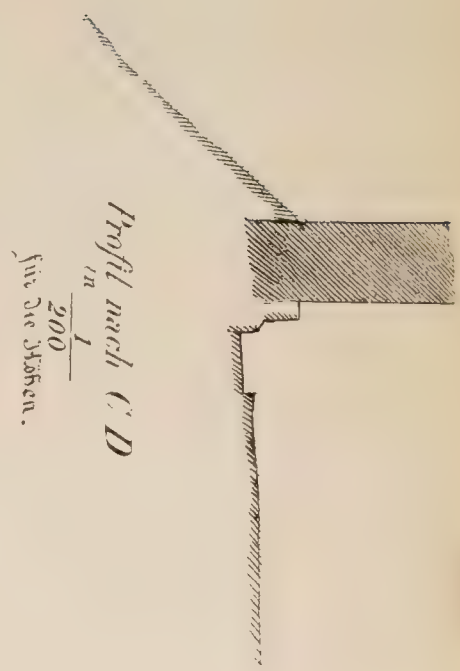

Der

Geschichtsfreund.

Mittheilungen

des

historischen Vereins der fünf Orte

Luzern,

Uri, Schwyz, Unterwalden

und Zug.

XXXIV. Band.

(Mit zwei artistischen Tafeln.)

Einsiedeln, New-York, Cincinnati und St. Louis.

Druck und Verlag von

Gebr. Karl & Nikolaus Benziger.

1879.

Inhalt.

Seite.

Jahresbericht V
(Lütolf's Litterarische Thätigkeit) VIII
Verzeichniß der Mitglieder und Verbindungsvereine XIX
Zur Geschichte des Landkapitels Zürich. Von Johann Georg Meyer, Pfarrer 1
Die Familie Muos von Zug. Von Albert Keiser, Pfarrer . . . 51
Die Antonier und ihr Ordenshaus zu Uznach. Mit Tafel I. Von P. Anselm Schubiger 87
Das Feudenbuch der Stift Bero-Münster. Von Melchior Estermann, Sextar 311
Römische und Alamannische Funde bei Kottwil. Mit Tafel II. Von B. Amberg, Professor 369
Kleine Mittheilungen 391
Urkundenverzeichniß 401
Berichtigungen 410

Jahresbericht.

I.

Es war das erste Mal seit dem Bestehen des fünförtigen historischen Vereins, daß die Generalversammlung in Münster tagte. Der Festort hatte aber auch Allem aufgeboten, um die Tage der Versammlung den Mitgliedern interessant und angenehm zu machen. Die reichen Schätze der Stift und der Kirchen bildeten eine äußerst werthvolle Ausstellung, und die von der Section Münster veranlaßte verdienstvolle Arbeit des Herrn Leutpriester und Sextar M. Estermann: „Sehenswürdigkeiten von Bero-Münster mit geschichtlichen Erläuterungen" führten die Gäste bestens in's Verständniß der merkwürdigen Gegenstände ein. Dabei waltete eine Gastfreundschaft, wie man sie eben nur im „luzernerischen Rom" antrifft. Stift, Gemeinde und Korporation, sowie die h. Regierung gaben dem Vereine durch verdankenswerthe Geldbeiträge ihre Anerkennung kund.

Im geräumigen Saale zum „Hirschen" trafen sich bereits am Vorabend eine größere Anzahl von Mitgliedern, und hier fanden dann am 4. Sept. die Verhandlungen der sechsunddreißigsten Generalversammlung statt. Eine herumgebotene Liste bedeckte sich bald mit 82 Namen, während am Mittagessen etwa 100 Personen theilnahmen; der Kanton Luzern war sehr zahlreich vertreten, die Urkantone der größern Entfernung wegen schwach. Indeß waren einige Freunde aus dem Aargau

gekommen, und von Solothurn Hr. J. Amiet, gew. eidgen. Generalprocurator, welcher der Versammlung sein interessantes Werk über das St. Ursus-Pfarrstift zum Geschenke machte. Unter dem gewandten Präsidium des Herrn Ständerath A. Herzog-Weber wickelten sich die Traktanden rasch ab. Die geistvolle Eröffnungsrede wies in großen Zügen hin auf den innern Entwicklungsgang der Schweizergeschichte von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten der Eidgenossenschaft. Nach Genehmigung des Protokolls der letztjährigen Versammlung in Zug und des Jahresberichtes des leitenden Ausschusses wurden als Rechnungsrevisoren bestimmt die Herren Nat. Rath A. Räber und Hauptmann Sautier-Schlapfer; und als Stimmenzähler die Herren Pfarrer Meyer von Viznau und Abbé Alb. Keiser in Luzern. Hierauf erstatteten die Sektionen Münster, Luzern und Nidwalden Bericht über ihre Thätigkeit im abgelaufenen Jahre, und es wurden der Versammlung vorläufig die Namen der angemeldeten Candidaten kundgegeben. Herr Propst Riedweg hielt nun seinen aus reichem Material aufgebauten Vortrag über: Gründung und früheste Schicksale der Stift Bero-Münster. Indeß hatten die Rechnungsrevisoren des Vereins Einnahmen und Ausgaben geprüft und Alles in Ordnung gefunden. Da aber die Rechnung dem leitenden Ausschuß noch nicht vorgelegen hatte, so wurde auf Antrag des Nat. Rath Fischer beschlossen, der Ausschuß soll nach bestehender Vorschrift die Rechnung auch noch prüfen, und er sei bevollmächtigt, sie im Namen der Generalversammlung zu genehmigen.

Es wurden nun 28 neue Mitglieder in den Verein aufgenommen, von denen aber eines, Hr. Mauriz Ruckli in Hochdorf, das Aufnahmediplom refüsirte.

Dagegen hat der Verein folgende Mitglieder durch den Tod verloren:

1. Hr. Maler Alois Vokinger zum „Posthorn" in Stans, geb. 30. April 1840, gest. 7. Febr. 1878.

2. Hochw. Herr Caplan Jos. Maria Cammenzind in Ingenbohl, geb. 23. Oct. 1809, gest. 14. Juli 1878.

3. Hr. Alois Räber-Leu, alt Stadtrath, Firmaträger und Gründer des großen Etablissements für Buchdruckerei und Buchhandlung „Gebrüder Räber" in Luzern, starb in der Nacht vom 1. auf den 2. März 1879, geb. 7. Aug. 1797.

4. Hochw. Hr. Pfarrer und Sextar Ant. Birrer in Schongau, wo er seit 1840 der Gemeinde vorgestanden, starb am 5. April 1879 in einem Alter von 83 Jahren.

5. Ein überaus schmerzlicher Verlust aber traf den Verein durch den leider schon in der Vollkraft der Jahre erfolgten Hinscheid unseres verehrten Präsidenten Herrn Chorherrn und Professor der Kirchengeschichte Dr. Alois Lütolf, geb. 23. Juli 1824, gest. 8. April 1879. Hr. Lütolf wurde 1853 an der Generalversammlung in Weggis in den Verein aufgenommen, war seit 1850 Vikar in Altishofen, im Herbst 1852 wurde er zum Professor für Geschichte und Geographie an der katholischen Kantonsschule in St. Gallen ernannt. Nach Aufhebung derselben 1856 wurde Lütolf Senticuratus in Luzern, war von 1858 bis 1864 Aktuar unseres Vereines, ging dann 1864 als Subregens in's Seminar nach Solothurn, 1868 kehrte er als Professor der Kirchengeschichte nach Luzern zurück, war seit 1876 Präsident des V örtigen historischen Vereins. Ueber seine literarische Thätigkeit macht uns

Hrn. Bibliothekar Schiffmann folgende verdankenswerthe Mittheilungen.

Professor Dr. A. Lütolf, der, wie als edler Mensch so als ausgezeichneter Geschichtsforscher in unserer Erinnerung fortleben wird, zeigte in den Studienjahren größere Vorliebe für die Poesie. Von seinen Versuchen, die vielen Anklang fanden, gewann das „Mettenglöcklein um Mitternacht" selbst den Beifall Uhland's. Allein bald machte sich eine entschiedene Hinneigung zu geschichtlichen Studien bemerkbar. Schon um 1846 debutirte er als erstjähriger Theologe an der Jahresversammlung des schweizerischen Studentenvereins in Sarnen mit einer historischen Arbeit: „Der Bruder Klaus und sein wunderbarer Wandel, dargestellt nach seiner historischen Bedeutung." Sie wurde vom Referenten „als die beste Composition" bezeichnet, „die je an der Versammlung geliefert worden", und erntete „allgemeinen Beifall, ja Bewunderung". Dasselbe gilt von der Rede, die er, damals stud. Theol. III zu Freiburg i/B., als Präsident des erwähnten Vereins an dessen achter Jahresversammlung 1848 in Schwyz hielt, und die einen ausgesprochen historisch-philosophischen Charakter hatte. Es überrascht uns daher nicht, daß er in St. Gallen, begeistert durch die Schätze der weltberühmten Stiftsbibliothek und angeregt durch die kirchenhistorischen Studien des gelehrten Domdekans Greith, des gegenwärtigen ehrwürdigen Bischofs von St. Gallen, die Christianisirung der Schweiz zur ernsten Aufgabe seiner Forschungen und Studien machte. Auf den St. Galler Aufenthalt haben wir daher auch die Anfänge der großartigen Monographie über: „Gallus und Columban" zurückzuführen, die sich in seinem Nachlasse vorgefunden hat. Nach Luzern zurückgekehrt, wandte er sich dann, beeinflußt durch Kopp, ganz der Geschichte zu. Ein Ausflug, den er hier 1858/59 mit einem Jugendfreunde nach dem nahen Küßnacht machte, ward durch das in der dortigen Kirche aufbewahrte Reliquiarium die äußere Veranlassung zur ersten, im „Geschichtsfreunde" Band 15. veröffentlichten Arbeit: „Jost von Silenen, Propst zu Beromünster, Bischof zu Grenoble und Sitten und sein diplomatischer Einfluß auf den Burgunderkrieg". Im gleichen Jahre noch erschien seine erste selbständige Schrift, die auf sorgfältigem Quellenstudium beruhende Geschichte der „Schweizergarde in Rom im 16. Jahrhundert". Der kriegerischen Garde folgte 1860 die Biographie seines den 26. December 1856 verstorbenen geistlichen Vaters: „Leben und Bekenntnisse des J. L. Schiffmann, Pfarrers, Dekan und Domherrn der Diöcese Basel". Es ist dies ein viel zu wenig gekanntes und geschätztes Buch. In dem Rahmen einer Biographie bietet es ein bedeutendes Stück Zeitgeschichte; sie führt uns ein in die Pastoration eines Dorfpfarrers und ist in Wahrheit ein „Beitrag zur Charakteristik J. M. Sailers und seiner Schule in der Schweiz". Voll Wärme und Dankbarkeit für den Dahingeschiedenen ist er ebenso voll Begeisterung für den Stand, in den ihn der Verewigte einführte. Noch in demselben Jahre brachte von ihm der 16. Band des „Geschichtsfreundes": „Die Leprosen und ihre Verpflegung im Allgemeinen, und die Sondersiechenhäuser zu Luzern und der Umgegend im Besondern"; im Jahre 1861 mit Band 17. „Bann und Rache; aus dem Leben des Schultheiß

P. von Gundoldingen". Gleichzeitig orientirte er die Leser der „Schweizerblätter" durch die „Streifzüge in's vorchristliche Alterthum" vortrefflich über die damaligen Resultate der Forschungen auf diesem Gebiete. Anfangs 1862 erschien das erste Heft der „Sagen, Bräuche und Legenden aus den 5 Orten. Nachdem er den 31. August 1859 an der Versammlung des historischen Vereins in Altdorf einen Antrag zur Sammlung der „Sagen ꝛc." des Vereinsgebietes gestellt hatte, erließ er noch dasselbe Jahr in den „Schweizerblättern" einen „Ruf zur Sammlung" und machte sich dann selbst an's Werk. Das Resultat war ein großes Material aus allen Gegenden seines Sagengebietes, gesammelt und bearbeitet mit ungemeiner Hingabe und wahrer Vertiefung in die „culturhistorischen Urkunden", wie er im Vorworte sinnig seine Sagen benannte. Erst 1865 erlebte er die Freude, das schöne, von hervorragenden Fachmännern wie Adalbert Kuhn, W. Menzel, J. V. Zingerle, ꝛc. mit aller Anerkennung begrüßte Werk in einem 600 Stn. starken Bande vor sich zu sehen. Noch im letzten Jahre seines Lebens hätte der mit Arbeiten überladene Mann einem unternehmenden Verleger gerne die Hand zu einer neuen Auflage des vergriffenen Buches geboten, das eine totale Umarbeitung erlitten hätte. Das warme nie ermüdende Interesse, das Lütolf für die Sagen belebte, bezeigte er auch dem schweiz. Idiotikon, das damals in Zürich angeregt wurde. Es war im Frühjahr 1862, daß der gegenwärtige Redaktor Dr. Fr. Staub nach Luzern kam, um Mitarbeiter für das große nationale Unternehmen zu gewinnen. Unter denen, die aus der Vaterstadt Stalder's, des bahnbrechenden Dialektologen, auszogen, den edlen Schatz zu heben, war auch Lütolf. Mit dem Aufsatze: Zur Geschichte eines schwzrdtsch. Wörterbuches im Jahrgang 1862 der „Schweizerblätter" gab er Mittheilung von dem Projekte, für das sich indeß, infolge der Initiative der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, ein „engerer Ausschuß" gebildet hatte, und forderte zu Beiträgen auf. Jede Gelegenheit, die sich ihm bot, benutzte er, das Unternehmen, das in allen Gauen der deutschen Schweiz mit einem freudigen Glückauf begrüßt wurde, zu fördern. Unter der Zahl derer, die tieftrauernd am offenen Grabe des Verewigten standen, war auch der Redaktor des Idiotikon, der die immer bereite Mitwirkung Lütolf's mit der dankbarsten Anerkennung und treuesten Freundschaft erwiederte. Zur Zeit, als Lütolf die Sagen sammelte, wurde von dem Historiker O. Lorenz in einem öffentlichen Vortrage: „Leopold III und die Schweizerbünde" die Aechtheit von Halbsuter's Sempacherlied und damit Winkelried's That angegriffen. Der ausgezeichnete Philologe Prof. Dr. R. Rauchenstein in Aarau war der Erste, der in einer mit Wärme, aber ganz objektiv gehaltenen, historisch-kritischen Abhandlung: „Winkelrieds That bei Sempach ist keine Fabel", dagegen auftrat. In der Zeitschrift: „Neues schweizerisches Museum" 1861 besprach Lütolf die Schrift vom Standpunkte Rauchenstein's, kam jedoch zu einer von ihm abweichenden Lösung der Streitfrage. 1862 erweiterte er die Besprechung im 18. Bande des Geschichtsfreundes zu dem Aufsatze: „Ueber Luzerns Schlachtlieder-Dichter im 15. Jahrhundert, besonders Hs. Halbsuter und das Sempacherlied". Dieser Aufsatz, urtheilt Lorenz, ist „das Beste", was „über die Streitfrage, welche so viele und erfreuliche Nachforschungen veranlaßte", erschien. Beachtenswerth sind ebenso die im 19. und 24. Bande

enthaltenen Untersuchungen: „Sanct Kümmerniß und die Kümmernisse der Schweizer". Im ersten glaubt er, daß die widersprechenden Versuche, die von Kunsthistorikern, Mythologen und den Kirchenhistorikern für die Erklärung gemacht wurden, „vereinigt werden können"; in der zweiten läßt er dagegen die Lösung offen und scheint sie eher vom „Zurückgehen auf das Feld der Mythen" zu erwarten. Im Band 19. findet sich ferner ein Beitrag: „Zur Geschichte der Vermögenszustände im Kanton Luzern". (14. und 15. Jahrhundert.) Im gleichen Jahre (1863) redigirte er auch mit Professor Suppiger das: Kirchenblatt der katholischen Schweiz, das in den von Lütolf beigetragenen: „Memoranden" eine kleine Fundgrube kirchengeschichtlicher Notizen bietet. Ebenfalls in dieses Jahr fällt der Anfang seiner Betheiligung an Pfeiffer's Germania, durch die er sich bei den Germanisten einen guten Namen erwarb. 1864 regte er in Band 20. des Geschichtsfrd. durch den Aufsatz: „Etwas zur Ortsnamenkunde, besonders in den 5 Orten" die Bearbeitung dieses bisher brachgelegenen Gebietes an. Mit dem Jahre 1865, von dem keine größere Publikation im Drucke vorliegt, haben wir die litterarische Thätigkeit von 20 Jahren skizzirt. Die Skizze, die mit der Vorlesung seines ersten historischen Versuches in Sarnen begonnen, schließt im Hochsommer seines Lebens mit dem vorläufigen Abschluß der Monographie über Columban und Gallus, die in's Ende dieser Periode fällt. Diese Monographie, der er seit seiner Heimkehr die beste Zeit und das beste Wissen widmete, ist nicht nur der Schlußstein, den wir noch einzusetzen haben, sie ist auch die bedeutendste Leistung aus diesen Jahren. Ziehen wir nun das Resultat dieser Studien mit der Frage nach ihrem Gesammtcharakter. Alle diese Arbeiten, dahin dürfen wir uns aussprechen, verbinden eine seltene Sorgfalt für die Vollständigkeit des Materials mit gründlicher, fein- und scharfsinniger Durcharbeitung und bieten immer die Wissenschaft fördernde Resultate. Von der schneidigen Schärfe seines großen Lehrers Kopp unterscheidet er sich durch eine gewisse Pietät für die Tradition; wo immer sie die Wissenschaft in bescheidenster Weise zuließ, hielt er sie gewiß aufrecht, was mit seinem milden Charakter innig zusammenhing. Entsprechend dem Werthe seiner Schriften war die Aufnahme, die sie fanden. Schon die erste selbständige Publikation: Die „Schweizergarde", war vom besten Erfolge begleitet, gewann sie ihm doch die Freundschaft Professor Dr. Lämmers in Breslau, der ihn auf seiner Heimreise von Rom in Luzern aufsuchte, wie er später dessen Vorschlag zum Professor der Kirchengeschichte an der katholischen Facultät in Breslau veranlaßte. Die „Sagen" führten ihn mit Professor Dr. Adalb. Kuhn in Berlin zusammen; das Idiotikon befreundete ihn enge mit dessen Redaktor, Fritz Staub. So mehrte sich jedes Jahr die Zahl der Freunde, und fand die Anerkennung immer weitere Kreise. Besonders aber haben wir die Theilnahme zu betonen die ihm der gelehrte, ehrwürdige Bischof von St. Gallen, Dr. J. Greith, bewies. Das Jahr 1866, zu dem wir in unserer Skizze vorgerückt sind, ist insoweit als ein Wendepunkt in seinem litterarischen Leben zu bezeichnen, als wir von nun an seine Thätigkeit wesentlich auf ein Ziel hingerichtet finden. Selbst die kirchengeschichtlichen Studien, sehen wir nach der Herausgabe der „Glaubensboten" zurücktreten, und wenn wir ihm auch noch ferner auf verschiedenen

Gebieten thätig begegnen, sein geistiges Auge strebt doch immer unverwandt die Lösung einer Aufgabe an. Sehen wir nun, wie das kam. Den 25. Oktober 1866 starb in Luzern der Geschichtsforscher J. L. Kopp. Kopp war Lütolf schon in den Studienjahren herzlich gewogen; mit Wohlgefallen ruhte sein Auge auf dem fleißigen und vielversprechenden Studenten; in seinem Umgange hatte er sich zum tüchtigen Geschichtsforscher herangebildet; ihn, den immer zurückgesetzten Mann, würdigte er an seinem Lebensabende des vollsten Vertrauens. Mit dem Blicke des erprobten Schulmannes hatte er auch erkannt, daß Lütolf wie kein Anderer zur Fortsetzung seiner „Geschichte der eidgenössischen Bünde" befähigt sei. Ihm übergab er daher todkrank seine historischen Manuscripte und in rührender Weise, als Ausdruck hoher persönlicher Freundschaft, die Regesten seines Böhmers. Zur Krönung des monumentalen Werkes fehlten noch das 5. und 12. Buch. Professor Dr. G. Waitz, dem als Direktor der Wedekind'schen Preisstiftung die Sorge für die Fortführung oblag, bestimmte Prof. Dr. A. Busson in Innsbruck, durch seine besondern Vorstudien vor andern geeignet, für die Bearbeitung des 5. Buches: Des Reiches Verhältnisse in Italien und des Königs (Rudolf) Ausgang; während er Lütolf die umfangreichere und am wenigsten vorbereitete Bearbeitung des 12. Buches, das die 2. Abtheilung des 5. Bandes bilden sollte, übertrug: Die Lage des Reiches unter Ludwig von Baiern bis zum Frieden Oesterreichs mit Luzern und den Waldstätten. (1330—1336.

Allein vielerlei Umstände traten hindernd dazwischen. Zuerst bemühte er sich dem dahingeschiedenen Meister ein Denkmal zu setzen, das seiner würdig war. Innert Jahresfrist schrieb er eine Biographie des Verewigten, von der Dr. von Segesser, der Verfasser der luzernerischen Rechtsgeschichte und der „Studien und Glossen", urtheilte: Ein schöneres „Denkmal könnte kein Künstler in Erz oder Marmor dem vielverdienten Manne setzen, als dasjenige, das ihm durch das Buch von Lütolf geworden ist." Im Herbste 1868 kehrte er von Solothurn nach Luzern zurück, wo er bald neben seiner Professur auch noch Moraltheologie für einen kranken Collegen zu lehren hatte; dann kam die Reihe an „die Collegienhefte für Kirchengeschichte, christliche Archäologie", und „Patrologie", die „in Ordnung zu bringen" waren, so daß an Kopp nicht gedacht werden durfte. Zudem glaubte er seiner Stellung als Professor der Kirchengeschichte noch die Herausgabe der „schon früher vollendeten: „Glaubensboten der Schweiz vor St. Gallus", zu schulden. Am 25. October 1870, dem 4. Jahrestage von Kopp's Hinscheid, schloß er das Vorwort dieses Buches, das sich durch die edle Pietät, mit der er die große Zeit behandelte, sowie durch die Feinheit der Kritik und die vollständige Beherrschung des Stoffes, gleich sehr auszeichnet. „Nebenbei", belehrt uns ein Brief, ergänzte er das Material für Kopp und begann endlich anfangs November 1870 die Arbeit damit, daß er das von Kopp Niedergeschriebene mit den neuern Forschungen verglich und ergänzte, was besonders für das Auftreten des K. Johann in Italien der Fall war. Kopp gelangte in seiner Darstellung gerade bis zu dem Momente, da im October 1331 der Krieg Oesterreichs und Ungarns gegen K. Joh. von Böhmen beginnt; „von da an", schreibt Lütolf einem Historiker (?Ficker) „beginnt also meine eigene Arbeit". Der frühe Morgen und die späte Abend-

stunde traf ihn am Schreibtische; „vielfach in Anspruch genommen" muß ich „meine Zeit recht haushälterisch zusammenhalten", lesen wir in einem Briefe an Waitz. Selbst die Lust zu Excursen, zu der die Bearbeitung „ja Stoff genug" biete, bezwang er, „um endlich einmal mit der Hauptsache an's Ziel zu kommen." „Mit der Hauptsache bin ich nun," belehrt ein späterer Brief an Professor Ficker in Innsbruck, „unter öftern Verhinderungen fertig geworden; aber im Einzelnen muß noch manches ergänzt, umgearbeitet, gefeilt und genauer ermittelt werden. Ist auch die ganze Zeit Ludwigs des Baiern für die Geschichtsforschung eine harte Nuß, so werden doch gerade die Jahre von 1330—1338 die schwierigste Partie des Ganzen sein."

Als den 1. August 1874 Professor Dr. Waitz sein fünfundzwanzigjähriges Göttingerjubiläum feierte, und er ihm hiezu in seiner herzlichen Weise gratulirte, da konnte er endlich mit Genugthuung melden: „Ich kann zu meiner großen Beruhigung, das, was ich meinem verehrten sel. Lehrer in Aussicht gestellt habe, in der Hauptsache als erreicht betrachten, und die Herausgabe des letzten Buches der Geschichte der eidgenössischen Bünde ist, soweit dies von mir abhängt, nun soweit als gesichert zu betrachten, daß, sollte ich noch heute oder morgen sterben, ein dritter das vorliegende Manuscript ohne große Schwierigkeit druckfertig ausarbeiten könnte." „Mit dem Jahre 1875 begann er," wie ein weiterer Brief an Professor Waitz ergibt, „die Reinschrift". Eine Arbeit die sehr langsam von Statten geht, und zwar schon aus dem Grunde, weil sie nicht ein bloßes Abschreiben ist, sondern vielfach noch im Umarbeiten oder auch im Bearbeiten des bereits gesammelten oder noch neu hinzukommenden Stoffes, also in der Redaktion besteht. Noch länger würde sich die Sache hinziehen, sollte ich hie und da der Versuchung nachgeben und einzelne meiner Aufgabe näher oder ferner stehende Punkte erörtern wollen." Es war hohe Zeit. Die Arbeit begann drückend auf dem, vom Jahre 1876 an, sichtlich alternden Manne zu lasten. Hin und wieder ward die Klage laut: „Der Kopp drückt mich schwer." Dazu kamen fortwährende Verhinderungen. In einem Briefe aus dem Jahre 1876 an Professor Dr. G. Meyer von Knonau lesen wir z. B.: „Jetzt werde ich nach einem vierteljährigen Unterbruch wieder an meinen Kopp gehen." Nur langsam rückte mehr die Arbeit vor. Als ihn mit Brief vom (28. Februar 1878) Professor Dr. G. von Wyß, der von ihm hochverehrte Präsident der schweiz. Geschichtsforschenden Gesellschaft um Uebernahme der „Acta Murensia" für den 3. Band der „Geschichtsquellen" anging, da schrieb er klagend: „Für Kopp habe ich erst Zweidrittheil der Reinschrift fertig, und was ich Reinschrift nenne, ist nicht blos Copie, geht also nicht rasch vor sich." Eine große Aufmunterung war es ihm, da ihn Professor G. Waitz, der berühmte Historiker, im Hochsommer 1878 besuchte, bei diesem Anlasse Einsicht von der Fortsetzung nahm und erfreut über den Fortgang ihm warm die Hand drückte. Es war die letzte, aber liebste Anerkennung, die ihm, speziell für dieses Werk, zu Theil wurde. Wieder setzte er mit neuem Muthe die müde Feder an. Nach seinem Tode (8. April 1879) fanden sich auf seinem Schreibtische die Seiten 584—587 der Reinschrift. Mit Seite 561 begann er die Schilderung Oesterreichs nach „Beendigung des Krieges wider Böhmen" (Juli 1332), dann mit

Seite 573, auf die obern Stammlande übergehend, kömmt er mit deren Darstellung bis zu derjenigen des Klosters Königsfelden. Hier bricht dieselbe, Zeile 21 auf Seite 587 mit dem Satze ab: „Gegenüber Königsfelden verzichtete in Schaffhausen der Abt von Allerheiligen, welchem Gotteshaus der Dinghof Nunwil gehörte, auf alle Ansprüche, welche er möglicherweise auf die Kirche zu Staufen bei Lenzburg haben könnte." (Urk. Schaffh. 24. Hornung 1333. Aeltestes Copialbuch Königsfelden. Bl. 4b—5a.) Noch ein Jahr bei einiger Muße, noch zwei, und die Arbeit wäre druckfertig gewesen. Sie hätte ihn wie den dahingeschiedenen Meister, eingeführt in die Säle der Akademien. Es sollte nicht sein; doch gelang es ihm volle 587 engbeschriebene Seiten Text nebst den dazu gehörigen Noten und Beilagen, abschließend zu redigiren. Ein Blick in das hinterlassene Manuscript genügt zur Ueberzeugung, daß wir es hier mit einem grundlegenden Werke im vollsten Sinne des Wortes zu thun haben. „Das Buch wird manchen Irrthum berichtigen und manchen Punkt klar stellen in der Reichsgeschichte sowohl, als in der eidgenössischen. Nur dies Resultat ist ein Ersatz für die sonst fast erdrückende Arbeit," äußerte der beispiellos bescheidene Mann selbst gegen einen Historiker.

Ich habe die Mühen Lütolf's für den Abschluß von Kopp's großem Geschichtswerke im Zusammenhang gebracht, um von ihnen ein übersichtliches Bild zu geben. Es erübrigt mir nun die übrigen Leistungen, die in diese Jahre fallen, nachzuholen. Wir haben deren Aufzählung mit dem Jahre 1864 abgebrochen, als Lütolf seine kleine Stelle in Luzern aufgab, um dem Rufe seines hochwürdigsten Bischofes Folge zu leisten, und Subregens in Solothurn ward. In die Zeit dieser Stellung fallen, wie wir gesehen haben, die Biographie Kopp's und die „Glaubensboten vor Gallus". Für die letztern war der dortige Aufenthalt ein entschiedener Gewinn, wie uns speziell der Abschnitt über die Thebäer belehrt. Sehen wir nun, was wir ihm neben diesen Leistungen noch weiter zu verdanken haben. 1864 begegnen wir in der „Germania" von Pfeiffer der Untersuchung: „Ist der Versuch von mythologischen Erklärungen der Tell-Sage unstatthaft?" Er kömmt damit auf den im Jahre 1863 in der gleichen Zeitschrift erschienenen Aufsatz: „Heimdall und W. Tell" zurück; wie er in diesem den Nationalhelden als „Heimdall" unter die Götter des altnordischen Himmels versetzt, so kommt er auch hier zum Schlusse: „So fest als je, halten wir an der Ueberzeugung fest, die Tell-Sage sei von den Historikern an die Mythologen abzutreten." Ebenso versuchte Pfannenschmid im folgenden Jahre am gleichen Orte „die Sage von dem Meisterschützen auf einen Indra-Odhin-Wodanmythus zurückzuführen". Allein es machten sich entschiedene Stimmen dagegen geltend, und die Versuche Lütolf's erhielten z. B. von W. Vischer das Zeugniß einer gelehrten und scharfsinnigen Untersuchung, aber nicht dessen Zustimmung. Nur kleinere Mittheilungen: „Getaufte Thiere", „Mailand", „Rosengarten", „Zur Frau „Selten", vorzüglich im Anschluß an die in diesem Jahre vollständig gewordenen „Sagen", enthält 1865 die „Germania". 1866 finden wir im Band 48. der Tübinger „Quartalschrift" seinen ersten Beitrag in diese geschätzte Zeitschrift: „Ueber die Lesart „ad cancellos" in den Pönitentialbüchern". In demselben Jahre wies er auch im 5. Jahrgang von Wiede-

mann's Vierteljahrsschrift für katholische „Theologie" aus einer Handschrift des Kl. Hermetschwyl eine deutsche **Commentatio animæ** von Meister Heinrich von Hessen nach. Ebenso bewies er im „Geschichtsfreund" Band 21. durch den Beitrag: „Schweiz. Wiedertäufer in Mähren", daß deren Verbindungen im 16. Jahrhundert „bis in die Schweiz hineingereicht". 1867 brachte der 22. Bd. unserer Vereinsschrift von ihm den schönen Aufsatz: „Von den Gebeten und Betrachtungen unserer Altvordern in der Urschweiz", unter besonderer Berücksichtigung des „großen Gebetes", das er auch in Beilage C. nach den zwei Hermetschwiler Handschriften im Abdrucke bringt. Band 13. (1868) der „Germania" enthält Mannhardt ergänzend Beiträge: „Zu den agrarischen Bräuchen der Schweiz". Im Band 50. (J. 1868) der Tübinger „Quartalschrift" berichtigt er eine Mystifikation bez. einer Reliquie, deren sich Hase durch allzu litterale Auffassung ihrer Benennung schuldig machte. Dann bietet er uns im Band 23. des Geschichtsfreundes „Aus der frühern Schaubühne der Stadt und Landschaft Luzern" Analysen von ungedruckten Spielen des 18. Jahrhunderts, die „für Tracht, Sitten, Sprüchwörter, Redensarten" vielfachen Aufschluß geben. Im gleichen Jahre endlich (31. Juli 1868), durch die Professur der Kirchengeschichte an der theol. Lehranstalt in Luzern an's heißersehnte Ziel gelangt, übernahm er 1869 die Redaktion der „Blätter für Wissenschaft, Kunst und Leben", eine neue Folge der kathol. Schweizerblätter. Der Umstand, daß er als Mitarbeiter besonders die Professoren zu gewinnen versuchte, hat mir den Gedanken nahe gelegt, es habe seinerseits die Absicht gewaltet, die Zeitschrift zum wissenschaftlichen Organ der Anstalt auszubilden und damit deren Ruf zu fördern. Er eröffnete die „Blätter" mit dem Aufsatze: „Aus edlen Kreisen. Bei Stolberg". Die Rezensionen übergehend, erinnere ich an den „**Stalderus redivivus**", mit dem er wiederum ein gutes Wort für das Idiotikon einlegte; ferner an die werthvollen Beiträge: „Zur Geschichte der Pastoralanweisungen im Mittelalter", in denen er betont: „daß zum Verständniß des mittelalterlichen Culturlebens in diesem, noch wenig ausgebeuteten Gebiete der Litteratur, ein nicht zu verachtender Schlüssel gegeben sei." Aus dem Jahrg. 1870, an dem er sich nur durch kleinere Beiträge betheiligte, ist zu erwähnen, der „Bericht über die neuesten Forschungen über die **Helvetia sancta**", mit dem er die Resultate seiner Studien über: „die Glaubensboten vor Gallus" darlegt. Das Werk, das Ende des Jahres erschien, fand den Beifall hervorragender Fachmänner wie: Funk, Wiedemann ꝛc.; Gams, der es in den historisch-politischen Blättern (Band 78.) besprach, urtheilt: „Wir halten die Arbeit für eine der besten historischen Monographien unserer Zeit." Nachdem er bereits 1864 im 9. Bande der „Germania" mit dem Aufsatze: „Urkundliches zu mittelhochdeutschen Liederdichtern", auch Nachweise über: „Herr Otto zum Turne" gebracht hatte, ließ er 1870, im 25. Bande des Geschichtsfreundes die schöne litterargeschichtliche Untersuchung gleichen Namens folgen. Mit derselben leistete er den Nachweis, daß dieser Minnesänger in die „Culturgeschichte Luzerns gehört". 1872 betheiligte er sich sowohl an der damals von Professor Dr. Kraus, gegenwärtig in Freiburg i/B., angeregten, nun im Drucke befindlichen: „Real-Encyklopädie des christlichen Alterthums", als an dem neuen Herder'-

schen Kirchenlexikon. In seinem Briefe an Herder begrüßte er das letztere als „eine wahre Wohlthat für die katholische Sache". „Möge es der neuen Redaktion gelingen, wie den kirchlichen, so auch den strengwissenschaftlichen Ansprüchen zu entsprechen." Noch in den letzten Tagen vor seiner Erkrankung übersandte er der Redaktion von den übernommenen Artikeln, den über den heiligen Bernhard von Menthon. Im Nov. 1874 vertheidigte er als Stiftssekretär, in vorzüglichem „Gutachten" die Rechte der ehrwürdigen Stift betreff der Collatur der Stadtpfarrei. Die litterarische Thätigkeit des Jahres 1875 eröffnen, einer Handschrift des Frauenklosters Sarnen angehörend: „Zwei Glossen aus dem 14. Jahrhundert" in Birlinger's „Alemannia" (2. Band). Dann begegnen wir ihm zum ersten Male in den „Forschungen zur deutschen Geschichte", deren 15. Band von ihm: kritische Erörterungen enthält. In der ersten, mit der er sich: „über den Verfasser der **vita Ludovici quarti imperatoris**" ergeht, kommt er zum Schlusse, derselbe sei „ein Augustiner-Chorherr in Oberbaiern". In der zweiten: „über den Verfasser der **flores tempor. (Martinus Minorita)** und seinen ersten Fortsetzer" ist er gegenüber Lorenz, der den ersten Theil „nicht vor 1312" annehmen will, „eher geneigt, die Entstehung des ersten Theils der **Flores** in das letzte Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts zu verlegen." Ferner ist er der Ansicht: „der Fortsetzer von 1350 — ohne Zweifel auch ein Minorit — habe seine Arbeit mit Cölestin V. begonnen." „Bei diesem Ergebnisse stellt sich aber auch die Thatsache heraus, daß die erste Fortsetzung des **Flores tempor.** längere Zeit auf sich warten ließ. Sie wurde ungefähr um dieselbe Zeit unternommen, als Joh. von Winterthur verstummte." Nun erörtert er das Verhältniß zu Joh. von Winterthur und Math. von Neuenburg und hält „Alles erwogen", „Eßlingen" für den Entstehungsort. Eine Emendation schließt die scharfsinnige Untersuchung. Die dritte Erörterung: „Zur Zeitbestimmung einer Urkunde Karl's IV. betrifft die Wiedereinsetzung des R. von Wart in die, als unmündiger Knabe durch seinen Vater, den Königsmörder verlornen Rechte; Lütolf meint, die Urkunde „dürfte noch in dem Jahre 1355, nach dem 5. April zu stellen sein".

Sehr eingehende Studien widmete er in den letzten Jahren auch den Mystikern, und es frägt sich selbst, ob nicht über der Beschäftigung mit ihnen, das Interesse für Kopp zurücktrat, um so mehr, als die Hinneigung für sie zudem mit der Sailerschule zusammenhängt. „In der Vorliebe für die Mystik folgten ihrem geliebten Lehrer auch die meisten Schweizer nach." Von seinem geistlichen Vater wurde er in ihre Schätze eingeführt, und diese fanden bei ihm dem Geistesverwandten, einen treuen Pfleger. Einige sehr schöne Blätter in der Biographie Schiffmann's und die „Gebete der Altvordern" waren bis jetzt die einzigen Anklänge, denen wir litterarisch begegneten; als aber die schweizerisch Geschichtsforschende Gesellschaft 1875 in Luzern zusammentrat, da überraschte er sie mit seinen Studien über den „Gottesfreund im Oberland". Das Resultat geht dahin: Der „Gottesfreund im Oberland" stammte zwar aus Basel, aber er hat mit Nik. von Basel, (was bereits Denifle und noch früher Preger betonten), nichts gemein, ebenso wenig darf er als Sohn des Basler Nik. vom goldenen Ring bezeichnet werden. Wir können also bis jetzt nur sagen, wer er nicht gewesen sei. Derselbe hat seit 1375 mit seinen vier Genossen zu

„Brüdern" im Entlebuch gelebt und ist daselbst über 100 Jahre alt als Incluse gestorben. Neben den weitern Beiträgen, die er im Anschluß an Denifle für dessen Katholizität beibrachte, verdient besonders das Resultat über den Aufenthalt hervorgehoben zu werden. Schien sich doch selbst eine falsche Lesart (Straßberg) mitverbündet zu haben, die Bemühungen des Gottesfreundes, den Zeitgenossen seinen Aufenthalt zu verheimlichen, bei der Nachwelt fortzuerhalten. Allein der scharf- und feinsinnigen Forschung Lütolf's mußte das Dunkel, das mehr als 450 Jahre über seiner Stätte gewaltet hatte, weichen. Es ward ihm auch die Freude, die Feststellung der Oertlichkeit durch einen nachträglichen archivalischen Fund noch unterstützt zu sehen. Die ausgezeichnete Untersuchung erschien im 1. Band des „Jahrbuch für schweizerische Geschichte", und fand die verdiente Anfnahme. Alfr. von Reumont, der berühmte Historiker, besprach sie im „**Archivio Veneto XIII.** 2. (1877)". Wie die Biographie Kopp's ihn mit dem Biographen Böhmer's, J. Janssen, dem, durch seine Geschichte des deutschen Volkes im Mittelalter, in weiten Kreisen gefeierten Historiker zusammenführte und befreundete, so befreundeten ihn die „Mystiker" mit P. H. S. Denifle, bekannt als gründlichen Kenner mittelalterlicher Mystik und mit dem ersten Biographen und Herausgeber des Gottesfreundes, dem hochverdienten Professor K. Schmidt in Straßburg. Professor Schmidt, überrascht von Lütolf's Resultaten, überließ ihm auch hochherzig die von ihm gesammelten Inedita des Gottesfreundes zur Herausgabe. Dieselben, sowie „Ungedrucktes aus geistesverwandten Kreisen des 14. und 15. Jahrhunderts", hatte der Verewigte Bächtold für den 7. Band der von ihm und F. Vetter unternommenen „Bibliothek" zugesagt. Dem „Gottesfreund" folgte in der Tübinger „Quartalschrift" 57. Jahrgang 4. Heft eine Untersuchung: „Ueber den Proceß und die Unterwerfung Meister Eckhard's, in der er verschiedenen Aufstellungen Preger's entgegentrat und zum Resultate kam, „wie schon Böhmer, Pfeiffer, Kopp die Sache angesehen haben, so müssen wir sie heute noch ansehen". Anläßlich der Görresfeier, veröffentlichte er im „Vaterland" 1876. Feuilleton von N. 19. und 20. „Aus dem Tagebuch eines Studenten" das kleine Genrebild: „Ein Besuch bei (der Familie) Görres", bei der ihn den 23. Jan. 1850 der als österreichischer Ministeralrath verstorbene B. Meyer einführte. In dem Feuilleton der N. 109—111. desselben Jahrganges besprach er Bächtold's bekanntes Buch: Hs. Salat. Ich mache in der Erwähnung dieser Rezension eine Ausnahme wegen der tiefern Begründung, die er in ihr vom Falle des unglücklichen Chronisten gibt. Dann ließ er wieder in der Tübinger Quartalschrift den Aufsatz: „Besuch eines Cardinals beim „Gottesfreund im Oberland" folgen, in dem er die bereits erwähnte archivalische Notiz über den Aufenthalt des mysteriösen Mystiker verwerthet. Er glaubt, „daß jener Cardinal kaum ein anderer als Branda Castiglione gewesen und sein Besuch in den Mai oder Anfang des Juni 1421 zu setzen sei." Somit hätte der Gottesfreund „im Juni 1421 noch gelebt". Die Forschungen zur Ermittlung der Persönlichkeit des den Gottesfreund besuchenden Cardinals führten ihn auch zur Durchsicht der Schriften von Felix Hemmerlin. Die Entdeckung, die er bei diesem Anlasse machte, theilte er in der erwähnten Zeitschrift Jahrgang 1877 in dem Aufsatze mit: „Zur Entdeckung und

Christianisirung der westafrikanischen Inseln". Er lehrt uns damit Hemmerlin's Buch: de nobilitate et rusticitate als: „eine Quelle über die Entdeckung und Christianisirung westafrikanischer Inseln" kennen, „die bisher allen, die über diesen Gegenstand schrieben, unbekannt geblieben ist".

Der 1878 erschienene 33. Bd. des „Geschichtsfreundes", ihm, der vor 19 J. (1859) seinen ersten historischen Versuch gebracht hatte, ward die Bestimmung auch die letzte, die zu seinen Lebzeiten noch erschien, zu besitzen. „Die Regesten und Urkunden des Familienarchivs der Rusconi in Luzern mit geschichtlichen Erörterungen." Und was auch Erwähnung verdient, die einleitende genealogische Uebersicht schließt mit Worten liebevoller Erinnerung an ein verewigtes Glied der Stift zu St. Leodegar — an einen edlen Sailerschüler. An seinem Begräbnißtage traf in Luzern aus Band 19. Heft 2. der „Forschungen zur deutschen Geschichte": Die Zerstörung der Reichsveste Schwanau, ein. Der kleine Aufsatz belehrt uns, daß dieselbe „eine Reichsveste gewesen, bestimmt zum Schutze der Rheinfahrt und um Verunglückten Hilfe zu bringen. Mit dieser Pflicht war dann aber auch das Recht verbunden, das durch Strandung ꝛc. herrenlos gewordene Gut an sich zu ziehen". (Grundrurrecht). Der Mißbrauch dieses Rechtes brachte die Veste zum Fall. Der Aufsatz gewinnt für uns dadurch an Interesse, weil wir damit „ungeahntes Licht" über die zwei Raubhäuser erhalten, die nach den Chronisten Ruß und Etterlin hart an der Reuß zu Luzern gestanden hätten, indem wir sie als Stätten des Grundrurrechtes kennen lernen. Im Drucke befindet sich gegenwärtig für die „Allgemeine deutsche Biographie" eine biographische Skizze des gelehrten Propstes Bernh. Göldlin, ferner eine Untersuchung über „das wahre Zeitalter Bernhard's von Menthon", die das nächste Heft der Tübinger „Quartalschrift" bringen wird. Die mit unserm verehrten Vereinsmitgliede Prof. P. Martin Kiem in Sarnen übernommene Herausgabe der „**Acta Murensia**" wird, von diesem zum Abschlusse gebracht, im 3. Bande der „Quellen für die Schweizergeschichte hrsg. von der schweizerischen Geschichtsforschenden Gesellschaft" erscheinen.

Um diese sehr zerstreuten Zeugen seiner Studien festzuhalten, damit sie nicht wie Blätter im Winde verwehen, und sie weitern Kreisen zugänglich zu machen, habe ich sie gesammelt. Ich glaubte jedoch, die Sammlung, um ob den Details nicht das Ganze zu verlieren, nicht auch auf die kleinen Beiträge im: Archiv für die Geschichte deutscher Sprache und Dichtung, herausgegeben von J. M Wagner, und diejenigen im: Anzeiger für schweiz. Geschichte ausdehnen zu sollen, weil zudem der letztere in unserm Kreise nach Verdienen wohl verbreitet ist; ebenso habe ich alle Rezensionen in dem Bonner Theol. Litteraturblatt, der Rundschau, dem Luzerner Vaterland ꝛc. ausgeschlossen, indem besonders die letztern mehr bloß orientierend und weniger streng wissenschaftlichen Charakters sind.

Fassen wir nun am Schlusse der chronologischen Skizze seiner litterarischen Thätigkeit, die Einzelnbemerkungen wieder zum Zwecke einer Gesammtcharakteristik zusammen. Die Vorzüge, die wir den Arbeiten der ersten Periode nachrühmten, wiederholen sich in erhöhtem Maße in der zweiten. Bei ihr finden wir dieselbe Sorgfalt für die möglichste Vollständigkeit der zu benützenden Quellen, dieselbe gründliche, scharf und feinsinnige Durcharbeitung, nun

aber wesentlich gehoben durch eine leicht fließende lucide Darstellung. Die Resultate, die wir, als immer die Wissenschaft fördernd, bezeichneten, sind nun oft überraschend und selbst glänzend zu nennen. Groß waren aber auch die Auszeichnungen, die ihm zu Theil wurden. In Breslau, dem Bischofssitze Försters, handelte es sich um seine Berufung auf den Lehrstuhl der Kirchengeschichte. Die philosophische Fakultät Zürichs überraschte ihn (14. Nov. 1874), mit dem Diplom eines Doctors der Philosophie **hon. c. „De historia ecclesiæ et literarum helveticarum indaganda libris summa scientia et sagacitate scriptis.** Die theologische Fakultät der ehrwürdigen Universität Tübingen promovirte ihn bei Anlaß ihres 400jährigen Jubiläums (10. August 1877) zum **Dr. Theol. hon. c.** Die bescheidene Wohnung des Hingeschiedenen, im letzten Jahre an sonniger Halde gelegen, war im Sommer entweder das Ziel oder eine liebgewonnene Station seiner auswärtigen Freunde geworden. Keiner der verehrten Männer, die letzten Herbst auf glückliches Wiedersehen von ihm Abschied nahmen, hätte gedacht, daß er sobald von hinnen scheiden müßte; dennoch war der Verewigte obwohl durch zunehmende Kränklichkeit leidend, voll Freude des Schaffens und geistiger Thätigkeit; in Schule und Kirche, im öffentlichen Leben wie im häuslichen Kreise, entfalteten sich immer reicher jene bewunderungswürdigen Eigenschaften edler Menschlichkeit, welche stets das Auszeichnende echter Religiosität sind, als sein Leben so zu sagen plötzlich zusammenbrach, und der Tod Luzern eine seiner größten Zierden raubte: **„Virum doctissimum atque librorum variæ historiæ partes illustrantium auctorem clarissimum."** (Tübinger Diplom.)

Den Austritt aus dem Verein erklärten die Herren: Bienz-Weber in Luzern, Gemeindepräsident Ant. Styger in Schwyz und Richter Grüter in Ruswyl.

Der Verein zählt gegenwärtig 350 aktive, 16 Ehren- und 13 korrespondirende Mitglieder.

Da keine gedruckten Exemplare von Vereinsstatuten mehr vorhanden sind, so wird nach dem Antrag des Hrn. Nat. Rath Fischer dem Ausschuß Auftrag gegeben, der nächsten Generalversammlung Anträge über Neudruck und allfällige Revision der Statuten zu bringen.

Der leitende Ausschuß wurde in seinen bisherigen Mitgliedern wieder einmüthig bestätigt.

Hr. Vereinspräsident Lütolf erstattet Bericht über die Verhandlungen des Ausschusses mit der Kunstgesellschaft in Luzern hinsichtlich Aufstellung unserer antiqua-

rischen Sammlung im Rathhaus am Kornmarkt neben andern antiquarischen Gegenständen und der Gemäldeausstellung. Der projektirte Entwurf einer Uebereinkunft wurde genehmigt jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß unsere Sammlung gesondert, und als Eigenthum des Vereins bezeichnet aufgestellt werde.

Hierauf folgte der auf gründlicher Forschung beruhende Vortrag unseres greisen, aber immer noch rüstigen Historikers Hrn. Chorherrn Aebi über: Heinrich von Hewen, Propst in Münster und Bischof von Konstanz.

Als nächstjähriger Festort wurde Altdorf und als Festpräsident Hr. Rathsherr Dr. Andreas Müller bestimmt.

Hierauf ging es zur fröhlichen Mittagstafel im Gasthaus zum „Ochsen".

II.

Der leitende Ausschuß beschäftigte sich wiederholt mit dem Auftrag, welchen ihm die Jahresversammlung gegeben, bei dem nöthig gewordenen Neudruck der Statuten allfällige Vorschläge zur Revision vorzulegen. Es wurden nun zuerst die Beschlüsse von konstitutivem Charakter, wie sie an den bisherigen Generalversammlungen gefaßt worden, gesammelt, um sie künftig den Statuten einzuverleiben. Als neuer Revisionsartikel wurde folgender behandelt und wird vom Ausschuß zur Annahme empfohlen:

Als außerordentliche Mitglieder können auch Männer aufgenommen werden, welche außerhalb der fünf Orte in der Schweiz domizilirt sind mit allen Rechten und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, jedoch haben sie an der Jahresversammlung nur berathende Stimme. Ihre Zahl darf 50 nicht übersteigen.

Da Herr Verwalter R. Pfyffer-Knörr auf seiner Demission als Kassier bestand, so wurde ihm dieselbe unter bester Verdankung seiner dem Verein geleisteten Dienste ertheilt, und an seine Stelle Herr Verwalter Fr. Balthasar ernannt.

Mit der Kunstgesellschaft in Luzern wurde über Verlegung unserer antiquarischen Sammlung in's Rathhaus am Kornmarkt ein definitiver Vertrag abgeschlossen, dessen bemerkenswertheste Bestimmungen folgende sind:

Der Verein der V Orte behält das volle und unbeschränkte Eigenthumsrecht über alle Gegenstände und kann dieselben frei auf den 1. Nov. jeden Jahres aus dem Museum zurückziehen. Die Kunstgesellschaft übernimmt die Verantwortlichkeit für die sichere und sachentsprechende Aufbewahrung und Instandhaltung der Gegenstände sowie deren Versicherung gegen Brandschaden bei einer soliden Gesellschaft. Die Mitglieder des leitenden Ausschusses haben freien Zutritt behufs Verifikation des Inventars laut genau angefertigtem Verzeichniß. Bei der Jahresversammlung in Luzern haben die Mitglieder des fünförtigen Vereins freien Zutritt zum Museum; auch sonst ist die Kunstgesellschaft gehalten, sobald der Stand ihrer Kasse es erlaubt, den Mitgliedern des historischen Vereins, wenn sie sich als solche ausweisen, den freien Eintritt in jene Ausstellungslokale zu gestatten, in denen hauptsächlich die Sammlungen des Vereins ausgestellt sind.

Unsere Sammlung wurde im Rathhaus aufgestellt; die an der Jahresversammlung in Münster geäußerte Besorgniß, das Lokal möchte zu klein sein, und die Gegenstände dürften leicht in verschiedene Zimmer verlegt werden müssen, hat sich nicht bestätigt. Es wäre im Ge-

gentheil noch über so vielen Raum zu verfügen, daß wir die Mitglieder ersuchen, durch neue Beiträge denselben ausfüllen zu helfen.

Zum Ehrenmitgliede wurde Sr. Gn. Herr Propst Johannes Huber in Zurzach; zu korrespondirenden Mitgliedern die Herren Professor Rudolf Rahn in Zürich, Archivar Karl Brunner in Aarau und Nationalrath Arnold Münch in Rheinfelden ernannt.

Neue Verbindungen wurden angeknüpft mit dem historischen Verein in Ermeland, mit der großangelegten Smithonian Institution in Washington; mit dem Verein für Geschichte Leipzigs; mit dem Gesammtverein der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine; mit der Gesellschaft des Bollettino Storico in Bellinzona.

An Geschenken haben wir wieder eine schöne Zahl zu verzeichnen mit bestem Danke an die Donatoren, von denen wir besonders erwähnen die Erben des Herrn Oberrichter B. Meyer sel., die Herren Propst Huber, Nat. Rath Fischer, Hauptmann Lüthert, Nat. Rath Münch.

III.

Sektionsberichte gingen auf die Jahresversammlung nur drei ein, nämlich von Münster, durch Herrn Stiftssekretär Aebi, Nidwalden durch Herrn Kaplan Odermatt in Stans, und Luzern durch Hrn. Professor Dr. Lütolf.

Die Sektion Münster beschäftigte sich besonders mit den Ausgrabungen in Schwarzenbach unter verdankenswerther Beihilfe des Hrn. Pfarrer Beck in dort. Dann nahmen besonders die Vorbereitungen zur Jahresversammlung die Zeit der Sektion in Anspruch. Vorträge hiel-

ten Hr. Aebi über die Ausgrabungen in Schwarzenbach mit genauerer Darstellung des Begräbnißwesens bei den alten Römern; ferner über die Schrift des Hr. K. L. Müller betr. die Urkunde von 1387; Hr. Sextar M. Estermann über das gesellige Leben im 16. Jahrhundert.

Die Sektion Nidwalden hielt im abgelaufenen Vereins-Jahre eine Hauptversammlung, wobei Hr. Dr. Jakob Wyrsch von Buochs ein Verzeichniß untergangener Geschlechtsnamen in der Gemeinde Buochs mit Notizen über einzelne Träger derselben mittheilte, und zwar geordnet nach Dorfleuten und Beisässen, unter Hinweisung auf die interessante Frage, ob in früherer Zeit die Grundbesitzer zugleich auch die eigentlichen Korporationsbürger gebildet haben?

Nebstdem versammelte sich der Vorstand der Sektion zweimal zur Behandlung der Vereinsgeschäfte. Hrn. Dr. J. Wyrsch legte 3 Kupferstichblatten vor, welche die Sempacher Schlacht, der Bruder Klaus auf dem Wege nach Stans 1481, und die drei Eidgenossen im Rüttli darstellen. Von diesen will man den Bruder Klaus für's Museum ankaufen. —

Die Geschichtsfreunde in der Stadt Luzern versammelten sich jeden Mittwoch zur Kenntnißnahme neuer historischer Schriften und Besprechung geschichtlicher Fragen, über welche einige Vorträge gehalten wurden.

Und hiemit sei der historische Verein der V Orte allen Freunden und Gönnern wiederum bestens empfohlen!

Luzern, Mitte Mai 1879.

Im Namen des leitenden Ausschusses:

Franz Rohrer, Aktuar.

A. Verzeichniß

der Mitglieder des historischen Vereines der fünf Orte.

1879.

1. Ordentliche Mitglieder.[1])

HH. Aebi, Joseph, Chorherr in Beromünster. 1853.
„ v. Ah, Joseph Ignaz, Pfarrer in Kerns. 1856.
„ Akermann, Franz, Gemeindeschreiber in Ennetbürgen. 1871.
„ Amberg, Bernhard, Chorherr in Münster. 1862.
„ Amberg, Bernhard, Professor in Luzern. 1873.
„ Amberg Johann, Amtsstatthalter in Sursee. 1858.
„ Amberg, Johann, Pfarrer in Inwyl. 1873.
„ Ambühl, Jakob, Lehrer und Gemeindeschreiber in Schöz. 1872.
„ Amrein, Kaspar, Prof. in St. Gallen. 1872.
„ Amrein, Joseph, Chorherr in Münster. 1844.
„ Am Rhyn, Augustin, Gutsbesitzer in Luzern. 1854.
„ Am Rhyn, Walther, Oberst in Luzern. 1851.
„ Amstad, Joseph, Landesfähndrich in Beggenried. 1875.
„ Andermatt, Alois, Pfarrhelfer in Baar. 1850.
„ Angele, Benedict, Musikdirector in Altdorf. 1874.
„ Arnold, Jakob Anton, Pfarrer in Unterschächen. 1874.
„ Arnold, Joseph, Nat.-Rath in Altdorf. 1878.
„ Attenhofer, Karl, Dr. Oberrichter in Sursee. 1863.
„ Aufdermauer, Balthasar, Bezirksschreiber in Schwyz. 1875.
„ Bächler Alois, Pfarrer in Emmen. 1872.
„ Bächtiger, Konrad, Vierherr in Sursee. 1878.
„ Bachmann, Peter Joseph, Kämmerer in Risch. 1867.
„ Balmer, Joseph, Kunstmaler in Luzern. 1868.

[1]) Die beigefügte Zahl ist das Jahr des Eintrittes oder der Aufnahme.

HH. Balthasar, Friedrich, Ortsbürgerrath in Luzern. 1862.
„ Balthasar, Alois Robert, in Luzern. 1854.
„ Bättig, Stephan, Kaplan in Ruswil. 1874.
„ Baumann, Anton, Rektor in Altdorf. 1874.
„ Baumgartner, Heinrich Bernard, Prof. in Zug. 1872.
„ Baumgartner, Jak. Leonz, Kaß. Richter in Steinhausen. 1877.
„ Beck, Joseph, Kaplan in Großdietwil. 1873.
„ Beck-Leu, Franz Xaver, Nat. Rath in Sursee. 1861.
„ Beck, Seraphin, Pfarrer in Schwarzenbach. 1878.
„ Bell, Friedrich, Schultheiß in Luzern. 1848.
„ Benziger-Koch, Adelrich, alt-Bezirksammann i. Einsiedeln. 1874.
„ Benziger, Jos. Karl, Oberstlieutenant in Einsiedeln. 1865.
„ Benziger-Dietschi, Martin, Hauptmann in Einsiedeln. 1874
„ Benziger, Nikolaus, Reg.-Rath in Einsiedeln. 1865.
„ Berlinger, Alois, Pfarrhelfer in Buochs. 1871.
„ Bernet, Fr. Xaver, Chorherr in Münster. 1843.
„ Betschart, Joseph, Kaplan in Biberegg. 1868.
„ Bielmann, Martin, Handelsmann in Luzern. 1873.
„ Blättler, Franz, Pfarrhelfer in Hergiswil. 1871.
„ Blättler, Valentin, Reg-Rath in Hergiswil. 1870.
„ Blum, Franz, Pfarrer in Werthenstein. 1876.
„ Blunschi, Johann, Stadtrath in Zug. 1868.
„ Bölsterli, Joseph, Hochw. in Luzern 1844.
„ Bölsterli, Joseph, Pfarrer auf Schwarzenberg 1869.
„ Bommer, Ant. Dom., Professor in Schwyz. 1861.
„ Bossard, Georg, Abbé in Zug. 1877.
„ Bossard, Gustav, Kriegskommissär in Zug. 1867.
„ Bossard, Karl, Goldschmid in Luzern. 1876.
„ Brändli, Wilhelm, Kaplan in Mellingen. 1874.
„ Brandstetter, Joseph, Prof. in Luzern. 1860.
„ Bucher, Jakob, Dr., Professor in Luzern. 1868.
„ Bucher, Johann, Lehrer in Luzern. 1871.
„ Bucher, Michael, in Sachseln. 1869.
„ Bühlmann, Franz, Pfarrer in Römerswyl. 1878.
„ Bühler, Jakob, Pfarrer in Littau. 1868.
„ Bünter, Jos. Maria, Obervogt in Wolfenschießen. 1866
„ Burch, Jos. Alois, Pfarrer in Sisikon. 1874.
„ Frag, Pfarrer in Römerswyl 1878.

HH. Businger, Ferdinand, Geniehauptmann in Stans. 1871.
„ Cammenzind, Damian, Reg.-Rath in Gersau. 1858.
„ Corragioni-d'Orrelli, Emmanuel, Privat in Straßburg. 1874.
„ Crivelli, Karl, Banquier in Luzern. 1858.
„ Curti-Brunner, Alfred, Handelsmann in Luzern. 1872.
„ Denier, Anton, Sekundarlehrer in Art. 1875.
„ Deschwanden, Jos. Theodor, Klosterkaplan in Stans. 1859.
„ Deschwanden, Karl, Fürsprech in Stans. 1846.
„ Deschwanden, Karl, Kirchmaier in Oberdorf, Stans. 1866.
„ Deschwanden, M. Paul, Kunstmaler in Stans. 1864.
„ Dillier, Frz. Joseph, bischöfl. Kommissar in Sarnen. 1858.
„ Dolder, Johann, Pfarrer in Hochdorf. 1878.
„ Dolder, Joseph, Arzt in Münster. 1878.
„ Dossenbach, Oswald, Reg.-Rath in Baar. 1856.
„ Düret, Joseph, bischöfl. Kanzler in Luzern. 1873.
„ Durrer, Anton, Reg. Sekretär in Kerns. 1876.
„ Durrer, Joseph, von Kerns, Revisor des eidg. statistischen Bureau, in Bern. 1875.
„ Durrer, Robert, Landammann in Stans. 1870.
„ Eberle, Ambros, Nationalrath in Schwyz. 1861.
„ Eberle, Julius, Major auf Axenstein. 1875.
„ Elmauthaler, Peter, Pfarrer in Altdorf. 1849.
„ Elmiger, Joh. Georg, Pfarrer in Hohenrain. 1878.
„ Elmiger-Schmid, Joseph, Med. Dr. in Luzern. 1854.
„ Elmiger, Joseph, Dekan in Sursee. 1878.
„ Elmiger, Kaspar, Leutpriester in Root. 1844.
„ Elmiger, Melchior, Kämmerer in Schüpfheim. 1843.
„ Erni, Joseph, Gerichtsschreiber in Altishofen. 1871.
„ Ernst, Eduard, Chorherr in Münster. 1845.
„ Estermann-Leu, Fridolin, Großrath in Hohenrain. 1873.
„ Estermann, Jakob, Kaplan in Eschenbach. 1878.
„ Estermann, Jakob, Pfarrer in Malters. 1868.
„ Estermann, Melchior, Pfarrer in Neudorf. 1864.
„ Faßbind, Gottfried, Altlandammann in Oberart. 1850.
„ Fischer, Vinzenz, Reg.-Rath in Luzern. 1845.
„ Fleischli, Bernhard, Professor in Luzern. 1878.
„ Flueler, Alois, Polizeidirektor in Stans. 1870.
„ Flueler, Wilhelm, Kaplan in Stans. 1873.

HH. Frank, Franz, Pfarrhelfer in Stans. 1866.
„ Frey, Eduard, Professor in Willisau 1873.
„ Frey, Joseph, Pfarrer in Zell. 1855.
„ Fridlin Christian, Regt. in Zug. 1872.
„ Fuchs, Joseph, Kaplan in Walchwil. 1859.
„ Gasser, Joseph, I. Landschreiber in Sarnen. 1866.
„ Gaßmann, Anton, Pfarrer in Rickenbach. 1878.
„ Gehrig, Heinrich, Reg.-Rath in Luzern. 1858.
„ Gisler, Joseph, bischöfl. Kommissar in Bürglen. 1859.
„ Gloggner-Mayr, Heinrich, Privat in Luzern. 1858.
„ Göldlin Dr., Alfred, von Luzern, d. Z. Amanuensis der k. k. Hofbibliothek in Wien. 1875.
„ Göldlin, Joseph, Chorherr in Münster. 1855.
„ Göldlin, Joseph, Hauptmann in Luzern. 1868.
„ Göldlin, Robert, Med. Dr., in Luzern 1872.
„ Grob, Jos. Andreas, Dr., Großrath in Cham. 1872.
„ Grüniger, P. Augustin, O. S. B., Rektor in Sarnen. 1866.
„ Gut, Joseph, Gerichtsschreiber in Sursee. 1876.
„ Häfliger, Jos., Obergerichtsschreiber in Luzern. 1872.
„ Haas, Leonhard, Chorherr und Professor in Luzern. 1878.
„ Hammer, Joseph, Lehrer in Malters. 1873.
„ Hediger-Sigrist, Gottfried, von Zug, d. Z. Handelsmann in Basel. 1875.
„ Hegglin, Peter Jos. Dr., Reg.-Rath in Zug. 1872.
„ Helfenstein, Balthasar, Pfarrer in Notwil. 1863.
„ Heller, Mauriz, Sextar in Wolhusen. 1843.
„ Herger, Alois, Pfarrer in Isenthal. 1874.
„ Hersche, Hermann, Pfarrer in Kleinwangen. 1860.
„ Herzog, Adam, Obergerichtspräsident in Münster. 1856.
„ Herzog, Georg, Stiftsverwalter in Münster. 1878.
„ Herzog, Ignaz, Kaplan in Rothenburg. 1864.
„ Herzog, Ign. Vital, Chorherr in Münster. 1843.
„ Herzog, Lukas, alt-Oberrichter in Münster. 1843.
„ Herzog, Martin, Kaplan in Römerswil. 1872.
„ Herzog, Frz. Xaver, Pfarrer in Ballwil. 1843.
„ Hochstrasser, Joh. Baptist, Pfarrer in Luthern. 1853.
„ Hotz, Leonz, Kaplan in Baar. 1850.
„ Huber, David, Professor in Luzern. 1878.

HH. Hüsler, Anton, Arzt in Cham. 1876.
„ Hüsler, Jakob, Pfarrer in Sempach. 1878.
„ Hurter, Alois, Ortsbürgerrath in Luzern. 1873.
„ Jakober, Fridolin, Chorregent in Münster. 1878.
„ Imfeld, Balthasar, Pfarrer in Hergiswyl. 1866.
„ Ineichen, Heinrich, Gerichtsschreiber in Ballwil. 1846.
„ Isenegger, Joh., Pfarrer in Hellbühl. 1877.
„ Isenegger, Kaspar, Pfarrer in Reiden. 1871.
„ Kälin, Joh. Bapt., Kanzleidirektor in Schwyz. 1870.
„ Kaufmann, Albin, Prof. in Luzern. 1876.
„ Keiser, Albert, Klosterkaplan in Luzern. 1862.
„ Keiser, August, Med. Dr. in Zug. 1867.
„ Keiser, Dagobert, Architekt in Zug. 1875.
„ Keiser, Heinrich Alois, Rektor in Zug. 1867.
„ Keiser, Karl, Hauptmann, in Luzern. 1875.
„ Keiser, Theodor, Verwalter in Zug. 1876.
„ Kengelbacher, Meinrad, Pfarrer in Ingenbohl. 1875.
„ Kennel-Christen, Mauriz, Rathsherr in Stans. 1871.
„ Kiem, P. Martin, O. S. B., Professor in Sarnen. 1858.
„ Koller, Jakob, Amtsschreiber in Willisau. 1873.
„ Kopp, Alois, Bundesrichter in Lausanne. 1854.
„ Kopp, Karl Alois, Professor in Willisau. 1878.
„ Kopp, Karl, Pfarrhelfer in Münster. 1869.
„ Kottmann, Jos., Stud. in Luzern. 1877.
„ Kreienbühl, Vinzenz, Redaktor in Luzern. 1865.
„ Kruker, Jakob, Professor in Schwyz. 1878.
„ Küchler, Anton, Pfarrhelfer in Kerns. 1876.
„ Küttel, Kaspar, Schuldirektor in Luzern. 1872.
„ Kunz, Frz. Xaver, Seminardirektor in Hitzkirch. 1877.
„ Landolt, P. Justus, O. S. B., Historiograph in Einsiedeln. 1845.
„ Lauter, Alphons, Kaplan, in Blatten. 1876.
„ Letter, Michael, Oberst in Zug. 1853.
„ Leu, Joseph, Großrath in Untereberſol. 1876.
„ Lichtensteiner, Jos. Leonz, Chorherr in Münster. 1862.
„ Lingg, Ludwig, Kaplan in Ruswil. 1867.
„ Lusser, Emil, Staatskassagehilfe in Altdorf. 1874.
„ Lusser, Franz, Landammann in Altdorf. 1849.
„ Lusser, Gebhard, Pfarrhelfer in Altdorf. 1859.

HH. Lustenberger, Joseph, Kaplan in Reiden. 1867.
„ Mahler, Heinrich, Handelsmann in Luzern. 1873.
„ Mai, Franz, Bezirksammann in Gersau. 1860.
„ Marty, Joh., Seminardirektor in Schwyz. 1877.
„ Mayr, v. Baldegg, Georg, Banquier in Luzern. 1857.
„ Meyer, Jakob, Dekan in Hildisrieden. 1853.
„ Meyer, Jakob, Kämmerer in Altishofen. 1858.
„ Meyer, Jakob, Pfarrer in Viznau. 1861.
„ Meyer, Joh., Architekt in Luzern. 1859.
„ Meyer, Joseph, Großrath in Ruswil. 1871.
„ Meyer-Am Rhyn, Jost, Privat in Luzern. 1851.
„ Ming, Johann, alt-Pfarrer in Sarnen. 1851.
„ Mohr, Heinrich, Major in Luzern. 1856.
„ Mohr, Rudolph, Eisenbahninspektor in Basel. 1856.
„ Moos-Siegwart, Nik., Kantonsrichter in Zug. 1868.
„ v. Moos-Göldlin, Franz Xaver, in Luzern. 1849.
„ Muheim, Gustav, Ständerath in Altdorf. 1874.
„ Muheim, Jost, älter, Landschaftmaler in Luzern. 1855.
„ Müller, Alois, Fürsprech in Airolo. 1847.
„ Müller, Alois, Landammann in Baar. 1854.
„ Müller, Andreas, Med. Dr., in Altdorf. 1869.
„ Müller, Blasius, Stiftskassier in Münster. 1878.
„ Müller, Franz, Kreiskommandant in Zug. 1877.
„ Müller, Jakob, Vikar in Hohenrain. 1878.
„ Müller, P. Joh. Bapt., Professor in Einsiedeln. 1875.
„ Müller, Joseph, Gastwirth in Gersau. 1860.
„ Müller, Karl Leonhard, Hauptmann in Altdorf. 1843.
„ Müller, Karl, Weinhändler in Altdorf. 1869.
„ Müller, Karl Rudolph, Gemeinderath in Altdorf. 1874.
„ Müller Leonz, Gerichtsschreiber in Münster. 1878.
„ Müller, Marzell, Fabrik-Direktor in Gersau. 1870.
„ Müller, Marzell, Sohn, in Gersau. 1870.
„ Müller, Mauriz, Pfarrer in St. Urban. 1874.
„ Nager, Alois, Ingenieur in Luzern. 1859.
„ Niederberger, P. Martin, Ord. Capuc. in Stans. 1872.
„ Niederberger, Remigius, bischöfl. Kommissar in Stans. 1866.
„ Nußbaumer Georg, Reg.-Rath. in Zug. 1877.

HH. Odermatt, Anton, Kaplan in Stans. 1865.
„ Odermatt, Anton, Stammbuchhalter in Stans. 1871.
„ Odermatt, Konst., Kantonsrichter in Stans. 1877.
„ Odermatt, Jakob, Kaplan in Sirnach. 1876.
„ Odermatt, Ignaz, O. S. B., Subprior in Engelberg. 1866.
„ Odermatt, Remigius, Pfarrer auf Emmetten. 1870.
„ Omlin, Joseph Anton, Pfarrer in Sachseln. 1866.
„ Omlin, Ludwig, Pfarrhelfer in Sachseln. 1866.
„ Peyer, Peter, Stadtammann in Willisau. 1875.
„ Pfyffer, Alphons, Oberst in Luzern. 1863.
„ Pfyffer, Bernhard, Med. Dr. in Luzern. 1852.
„ Pfyffer, Joseph, Med. Dr., in Luzern. 1853.
„ Pfyffer-Balthasar, Lud., Stadtrathspräsident in Luzern. 1852.
„ Pfyffer v. Heidegg, Louis, auf Schloß Heidegg. 1867.
„ Pfyffer-Knörr, Nikol., Liegenschaftsverwalter in Luzern. 1873.
„ Plattner, Plazidus, Reg.-Rath in Chur. 1862.
„ Portmann, Anton, Professor in Luzern. 1874.
„ Prevost, P. Karl, O. S. B. Professor in Sarnen. 1873.
„ Püntener, Joseph, Reg.-Rath in Erstfelden. 1874.
„ Räber, Alois, Nat.-Rath in Ebikon. 1861.
„ Ramsperger, Augustin, alt Erziehungsrath in Luzern. 1870.
„ v. Reding-Biberegg, Nazar in Schwyz. 1875.
„ Reichmuth, Bernardin, Med. Dr. in Schwyz. 1875.
„ Renggli, Joseph, Pfarrer in Dagmersellen. 1873.
„ Renner, P. Ambrosius, Ord. Capuc., Vikar in Sursee. 1874.
„ Riedweg, Mathias, Propst in Münster. 1859.
„ Rickenbach, P. Heinrich, Bibliothekar in Einsiedeln. 1875.
„ Rohrer, Franz, Prof. in Luzern. 1866.
„ Rohrer, Nikodem, Pfarrer in Giswyl. 1876.
„ Rohrer, Nikolaus, Arzt in Sachseln. 1876.
„ Rölly, Ignaz, Chorherr und Professor in Luzern. 1849.
„ Römer, Karl, Kaplan in Goldau. 1865.
„ Roos, Wilhelm, Pfarrer in Ettiswil. 1868.
„ Röthelin, Ignaz, Pfarrer in Meggen. 1865.
„ Sautier, Karl, Handelsmann in Luzern. 1873.
„ Sautier-Schlapfer, Jos., Handelsmann in Luzern. 1875.
„ Scherer, Karl, Gemeinde-Ammann in Meggen. 1869.
„ Scherer, Theodor, Dr. J. U. in Luzern. 1843.

HH. Schiffmann, Frz. Jos., Bibliothekar in Luzern. 1858.
„ Schiffmann, P. Heinrich, Custos in Engelberg. 1868.
„ Schiffmann, Melchior, Pfarrer in Winikon. 1859.
„ Schiffmann, Frz. Xav., Kommandant in Baar. 1867.
„ Schilter, Dominik, Med. Dr. in Schwyz. 1865.
„ Schlumpf, Melchior, bischöfl. Kommissar in Steinhausen. 1852.
„ Schmid, Jakob, Oberrichter in Luzern. 1876.
„ Schmid, Johann, Chorherr und Prof. in Luzern. 1871.
„ Schmid Jos. Ant., a. Gemeindeschreiber in Baar. 1876.
„ Schmid v. Böttstein, Karl, in Böttstein, Kt. Aargau. 1849.
„ Schmid, Xaver, Oberschreiber in Luzern. 1870.
„ Schmidlin, Jost, Chorherr in Münster. 1844.
„ Schneller, Jos., Archivar der Stadt Luzern, Ehrenpräsident des Vereins. 1843.
„ Schnyder, Alois, Spitalcuratus in Luzern. 1850.
„ Schnyder, Joseph, Pfarrer in Rain. 1878.
„ Schnyder, Julius, Reg.-Rath in Luzern. 1854.
„ Schobinger, Joseph, Regierungsrath in Luzern. 1873.
„ Schöpfer, Anton, Pfarrer in Hasle. 1859.
„ Schubiger, P. Anselm, Professor in Einsiedeln. 1875.
„ v. Schumacher, Felix, General in Luzern. 1863.
„ Schuler, Meinrad, Erziehungsrath in Schwyz. 1875.
„ Schürmann, Anton, Stadtschreiber in Luzern. 1862.
„ Schwarzenberger, Johann, Pfarrer in Horw. 1878.
„ Schwerzmann, Eduard, Fürsprech in Zug. 1867.
„ Schwytzer, Peter, Pfarrer in Oberkirch. 1862.
„ Schwytzer, Frz. Xaver, Ingenieur in Luzern. 1844.
„ Segesser-Simon, Alois, alt-Quartiermeister in Luzern. 1856.
„ Segesser, Eduard, Lieutenant in Luzern. 1872.
„ Segesser, Heinrich Victor, Korporationspräsident in Luzern. 1874.
„ Segesser, Jost Bernard, Oberrichter in Luzern. 1845.
„ Sidler, Franz, Leutpriester zu St. Stephan in Münster. 1865.
„ Sidler, Franz, Apotheker in Luzern. 1875.
„ Sidler, Johann, Stadtpfarrer in Zug. 1872.
„ Sidler, Leopold, Kaplan in Art. 1876.
„ Sigrist, Alois, Dr. J., Oberrichter in Luzern. 1871.
„ Sigrist, Alois, Gemeinderaths-Präsident in Meggen. 1874.

HH. Sigrist, P. Joh. Ev., Prof. in Sarnen. 1876.
„ Sigrist, Joseph Leonz, Pfarrer in Buochenrain. 1870.
„ v. Sonnenberg, Alfred, Gardehauptmann Sr. päpstlichen Heiligkeit in Rom. 1854.
„ v. Sonnenberg, Theoring, Oberst in Luzern. 1849.
„ Speck, Jos. Anton, Kaplan in Steinhausen. 1872.
„ Spieler, Fridolin, Seminarlehrer in Hitzkirch. 1877.
„ Stadlin, Franz Michael, Pfarrer in Cham. 1872.
„ Staffelbach, Alois, Pfarrer in Neuenkirch. 1867.
„ Staffelbach, Ignaz, Chorherr in Münster. 1872.
„ Staffelbach, Jos. Georg, Pfarrer in Maierscappel. 1868.
„ Stähli, Arnold, Staatsanwalt in Lachen. 1875.
„ Staub, Bonifaz, Professor in Zug. 1843.
„ Staub, Leonz, Pfarrer in Emmishofen, Kt. Thurgau. 1852.
„ Steiner Plazid, Gemeindeschreiber in Baar. 1877.
„ Stocker, Beat Jakob, Dekan in Art. 1875.
„ Stocker, Thomas, Chorherr in Luzern. 1843.
„ Stockmann, Melchior, Med. Dr. in Sarnen. 1866.
„ Studer, Johann, Amtsgehilfe in Gettnau. 1849.
„ Stutz, Joseph, Pfarrer in Hizkirch. 1868.
„ Stutzer, Jos., Apotheker in Schwyz. 1875.
„ Styger, Karl, alt Landammann in Schwyz. 1875.
„ Suppiger, Johann, Med. Dr. in Reiden. 1875.
„ Suter, Anton, Oberlehrer in Münster. 1869.
„ Suter, Jost, Pfarrer in Eschenbach. 1877.
„ Suter, Melchior, Pfarrer in Schwyz. 1875.
„ Tanner, Anton, Dr., Propst in Luzern. 1861.
„ Thüring, Heinrich, Professor in Sursee. 1878.
„ Triner, Dominik, Gemeindeschreiber in Schwyz. 1875.
„ Troxler, Ludwig, Pfarrer in Udligenschwyl. 1868.
„ Truttmann, Joh. Bapt., Kaplan in Rohrdorf, bei Baden. 1872.
„ Truttmann, Michael, Regierungsrath, auf Seelisberg. 1858.
„ Tschümperlin, Melchior, bischöfl. Kommissar in Schwyz. 1859.
„ Uttinger, Xaver, Professor in Zug. 1871.
„ Villiger, Anselm, O. S. B., Prälat in Engelberg. 1866.
„ Vogel, P. Adalbert, Stiftsarchivar in Engelberg. 1876.
„ Vonmatt, Johann, Buchhändler in Stans. 1871.
„ Waller, Karl, Pfarrer in Großwangen. 1878.

HH. Waltert, Johann, Pfarrer in Knutwyl. 1876.
„ Waser, Maurus, Seminarlehrer in Schwyz. 1875.
„ Weber, Anton, II. Reg=Sekrtr. in Zug. 1861.
„ Wechsler, Ferdinand, Professor in Willisau. 1878.
„ Weber, Xaver, Sekretär der Staatskanzlei Schwyz. 1875.
„ Weibel, Joseph, Pharmazeut in Luzern. 1861.
„ Widmer, Alois, Amtsschreiber in Schüpfheim. 1873.
„ Wikart, Anton, Hypothekarschreiber in Zug. 1865.
„ Wikart, Paul A., Pfarrhelfer in Zug 1852.
„ Windli, Joseph, Obergerichtspräsident in Kerns. 1866.
„ Winkler, Jos., Dr., bischöfl. Kommissar in Luzern. 1858.
„ Winkler, Joseph, Amtsstatthalter in Hochdorf. 1876.
„ Wirz, Theodor, Landammann in Sarnen. 1876.
„ Wirz, Franz, Landammann in Sarnen. 1866.
„ Wyrsch, Jakob, Med. Dr., in Buochs. 1866.
„ Wyrsch, Joseph, Pfarrer in Buochs. 1869.
„ Wyrsch, Joseph, Sohn, in der Reketen, auf Emmetten. 1873.
„ Wyß, Alfred, Banquier in Zug. 1872.
„ Wyß, Ant., Stadtpfarrer in Baden. 1870.
„ Zelger, Joseph, Landschaftmaler, in Luzern. 1850.
„ Zemp, Jos., Dr., Großrath in Entlebuch. 1864.
„ Zimmermann, Alois, Vierherr in Sursee. 1863.
„ Zimmermann, Kaspar, Professor in Münster. 1867.
„ Zumbühl, Ludwig, Gemeinderaths=Präsident in Littau. 1869.
„ Zünd, Joseph, Präsident des Ortsbürgerraths in Luzern. 1860.
„ Zünd, Robert, Landschaftmaler in Luzern. 1846.
„ Zürcher, Joh. Bapt., Buchhalter der Kreditanstalt in Zug. 1872.
„ Zürcher, Xaver, Kunstmaler in Zug. 1877.
„ zur Gilgen, Franz, Lieutenant in Sarnen. 1866.
„ zur Gilgen, Jos. Aurelian, Privat in Luzern. 1853.
„ Zwinggi, Franz, Pfarrhelfer in Willisau. 1878.[1])

Leitender Ausschuß:

„ Alois Lütolf, Präsident des Vereins;
„ Joseph Bölsterli;
„ Franz Rohrer, Aktuar.

[1]) Bezüglich des Mitglieder=Verzeichnisses bitten wir etwaige unrichtige Angaben in Namen, Stand oder Wohnort dem Präsidenten gütigst bezeichnen zu wollen, damit die Berichtigung im nächsten Bande rechtzeitig erfolgen kann.

Mitredaktoren der Zeitschrift:

HH. Fürsprech Karl Deschwanden, in Stans.
„ Kanzleidirektor J. B. Kälin, in Schwyz.

2. Ehrenmitglieder.

Titl. Regierungen der h. Stände Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug. 1843.
„ Bischöfe von Basel und Chur. 1843.
„ Prälat des l. Stiftes Einsiedeln. 1843.
„ Collegiatstifte Luzern und Beromünster. 1843.
„ Corporationsgüterverwaltung der Stadt Luzern. 1846.
„ h. Bundesrath in Bern. 1860.
HH. Bundesarchivar Dr. Jak. Kaiser in Bern. 1873.
„ Prof. G. v. Wyß in Zürich. 1877.
„ Propst Johannes Huber in Zurzach. 1878.

3. Korrespondirende Mitglieder.

„ Fetz, Joh. Franz, Hofkaplan in Vaduz. 1843.
„ Ziegler-Steiner, Joh. Melch., in Winterthur. 1845.
„ v. Mülinen-Mutach, Friedrich, in Bern. 1846.
„ v. Stürler, Mauriz, Staatsschreiber in Bern. 1853.
„ Bovet, Felix, Prof. in Neuenburg. 1853.
„ v. Bonstetten, Gustav, zu Eichenbuel bei Thun. 1858.
„ Ennen, Dr., Leonhard, Stadtarchivar in Köln. 1860.
„ Nüscheler-Usteri, Dr. Arnold in Zürich. 1868.
„ Strickler, Dr. Joh., Staatsarchivar in Zürich. 1870.
„ Maier, Georg, Pfarrer in Oberurnen. 1877.
„ Rahn, Rudolf, Professor in Zürich. 1878.
„ Brunner, Karl, Archivar in Aarau. 1878.
„ Münch, Arnold, Nat.-Rath, in Rheinfelden. 1878.

B. Vereine und Gesellschaften,

mit denen wir mittelst Schriftenaustausch in Verbindung stehen.

1. Inländische.

Histor. und antiquarische Gesellschaft zu Basel; seit 1843.
Société d'histoire du Canton de Fribourg. 45.

Antiquarische Gesellschaft in Zürich. 45.
Société historique de la Suisse Romande, à Lausanne. 46.
Histor. Verein des Kantons Bern. 46.
Bündtnerische geschichtsforschende Gesellschaft in Chur. 49.
Société d'histoire et d'Archéologie de Genève. 49.
Allgem. geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz. 50.
Histor. Gesellschaft des Kantons Aargau. 60.
Histor. Verein des Kantons Thurgau. 61.
Histor. Gesellschaft in St. Gallen. 61.
Historisch-antiquarischer Verein des Kantons Schaffhausen. 63.
Geschichtsforschender Verein des Kantons Solothurn. 63.
Histor. Verein des Kantons Glarus. 65.
Institut national Genevois. 68.
Société Jurassienne d'émulation, à Porrentruy. 72.
Société d'histoire du Canton de Neuchâtel. 72.

---

2. Ausländische.

Histor. Verein der Oberpfalz und Regensburg; seit 1843.
Histor. Verein von und für Oberbaiern. 43.
K. Baierische Akademie der Wissenschaften (Histor. Classe). 43.
Histor. Verein in Oberfranken. 45.
Verein zur Erforschung der Rheinischen Geschichte und Alterthümer (Mainz). 45.
Histor. Provinzialverein für Krain. 47.
Schleswig-Holstein-Lauenburgische Gesellschaft für vaterländische Geschichte. 47.
Histor. Verein für Schwaben und Neuburg. 49.
Verein für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben. 49.
Histor. Verein für das Großherzogthum Hessen. 49.
Kais. österreichische Akademie der Wissenschaften (philos. histor. Classe). 49.
Histor. Verein für Unterfranken und Aschaffenburg. 50.
Histor. Verein für das württembergische Franken. 50.
Histor. Verein für Niedersachsen. 51.
Kais. Ferdinandeum in Innsbruck. 51.
Verein für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung. 52.

Histor. Verein für Steiermark. 52.
Histor. Verein für Niederbaiern. 52.
Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften. 53.
Verein für thüringische Geschichte und Alterthumskunde. 53.
Germanisches Museum in Nürnberg. 53.
Alterthumsverein zu Wien. 55.
Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande (Bonn). 56.
Société impériale (jetzt nationale) des Antiquaires de France; à Paris. 56.
K. K. Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Baukunst- und histor. Denkmale Oesterreichs. 57.
Histor. Verein für den Niederrhein, insbesonders die alte Erzdiöcese Köln. 57.
Société pour la Recherche et la conservation des Monuments historiques dans le grand-Duché de Luxembourg. 57.
Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Frankfurt a/M. 85.
Société pour la Conservation des Monuments historiques d'Alsace. 58.
Verein für Hamburgische Geschichte. 58.
K. K. geographische Gesellschaft in Wien. 59.
Maatschappii der Nederlandsche Letterkunde. (Leyden). 59.
Verein für Meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde. 60.
Königl. Sächsischer Verein für Erhaltung vaterländischer Geschichts- und Kunstdenkmale. 61.
Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens. 61.
Alterthumsverein zu Freiberg in Sachsen. 62.
Verein für Landeskunde von Nieder-Oesterreich. 65.
Kirchlich-Histor. Verein der Erzdiöcese Freiburg i/B. 67.
Gelehrte estnische Gesellschaft zu Dorpat. 67.
Thüring-sächsischer Geschichts- und Alterthumsverein zu Halle a/S. 67.
Gesellschaft für Pommer'sche Geschichte und Alterthumskunde. 67.
Verein für Geschichte der Mark Brandenburg. 68.
Gesellschaft für Beförderung der Geschichtskunde zu Freiburg i/B. 68.
Harzverein für Geschichte und Alterthumskunde. 68.
Conservatorium der großherz.-badischen Staats-Alterthümersammlungen. 68.
Musealverein des Francisco-Carolinums zu Linz. 69.
Verein für Geschichte des Bodensee's und Umgebung. 70.

Voigtländischer Alterthumsforschender Verein. 70.
Hansischer Geschichtsverein zu Lübeck. 72.
Großherzogl. badisches General-Landesarchiv. 73.
Alterthumsverein in München. 74.
Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Hohenzollern. 74.
Museums-Verein für Vorarlberg. 74.
Historischer Verein der Pfalz. 75.
Historischer Verein zu Marienwerder in Westpreußen. 76.
Verein für Chemnitzer Geschichte in Chemnitz. 76.
Historischer Verein in Ermeland. 78.
Smithonian Institution in Washington. 79.
Verein für die Geschichte Leipzigs. 79
Gesammtverein der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine. 79.
Redaktion des Bollettino Storico in Bellinzona. 79.

Zur

Geschichte des Landkapitels Zürich.

(Zürich-Rapperswyl, Zürich-March.)

Von

Joh. Georg Mayer,

Pfarrer in Oberurnen.

1. Ursprung des Kapitels.[1]

In den allerfrühesten Zeiten fand das Christenthum vorzüglich nur in den Städten Eingang, und es gab bloß am Sitz des Bischofs eine Kirche und einen Gottesdienst. Bald wurden zwar auch in größeren Orten auf dem Lande Gotteshäuser erbaut, aber diese hatten immerhin noch für einen großen Umkreis zu dienen. Entstanden dann weitere Kirchen, so blieben diese von der Mutterkirche abhängig, und es bestand unter der Landgeistlichkeit ein ähnliches Verhältniß, wie unter dem Clerus an der Domkirche. Wie alle am Bischofssitze angestellten Priester, waren auch diejenigen eines Landbezirkes einem Archipresbyter unterworfen. An der Domkirche war je der älteste Priester Archipresbyter. Er hatte den Bischof in seinen liturgischen Verrichtungen zu vertreten, und öfters wurde ihm auch die Sorge für die Wittwen, Waisen und die Armen überhaupt übertragen. (Can. 17. d. Syn. v. Carthago.)

Archipresbyter eines Landbezirkes war der Priester an der Haupt- und Mutterkirche, in der allein getauft wurde, und welcher die tituli minores, die später entstandenen Nebenkirchen, mit ihren Priestern unterworfen waren. Der ganze Bezirk hieß plebs oder Christianitas. Der Archipresbyter hatte die Aufsicht über den ihm unterstehenden Clerus, präsentirte die Ordinanden und versammelte die Geistlichkeit zu den monatlichen Zusammenkünften. Er sorgte auch für die vakanten Benefizien seines Bezirkes, aber es war ihm verboten, dafür die Einkünfte derselben an sich zu ziehen. (Synod. Ticinens. A°. 855. c. 5.)

---

[1]) Die Angaben in vorliegender Arbeit, für welche keine andere Quelle angegeben ist, sind den Akten und Protokollen des Kapitelsarchivs entnommen. Aus der Zeit vor der Reformation sind nur noch die Statuten von 1506 im Original und diejenigen von 1377 in Abschrift erhalten. Alle übrigen Kapitelsakten aus der Zeit vor dem 16. Jahrh. konnten bis jetzt nicht aufgefunden werden. Die vorhandenen Kapitelsprotokolle beginnen erst mit 1643, sind aber von 1649 bis 1676 unterbrochen.

Zu besonderem Danke sind wir Hrn. Dr. A. Nüscheler-Usteri in Zürich für dessen Mittheilungen verpflichtet.

In Nachahmung der Eintheilung und Benennung, wie sie in Klöstern gebräuchlich waren, wurden die Archipresbyterialbezirke auch Dekanien genannt, und da später die tituli minores oder Tochterkirchen selbständig wurden, so traten an die Stelle der Archipresbyter die Dekane, welche von den Pfarrern frei gewählt wurden, aber vom Bischof bestätigt werden mußten.[1]) Im 9. Jahrh. sprechen bereits Concilienbeschlüsse und die Verordnungen Hinkmars von den Landdekanen.[2])

Diesem allgemeinen Entwicklungsgange der Ruralkapitel folgte zweifelsohne auch die Entstehung unseres Kapitels. Als die Mutterkirche des gesammten Bezirkes, den dasselbe einnahm, ist die Kirche von Zürich zu betrachten, wo bereits zur Zeit der Römer durch die hhl. Felix und Regula Manche für das Christenthum gewonnen wurden. (Anfang d. 4. Jahrh.)

Seitdem bestand in Zürich eine christliche Gemeinde, und wenn auch dieselbe in Folge der Eroberung durch die Alemannen zu Anfang des 5. Jahrh. viel gelitten hatte und selbst die Leiber der hhl. Felix und Regula flüchten mußte, blühte sie doch unter der Herrschaft der Franken (seit 496) bald wieder auf. Zürich blieb in politischer und ebensowohl in religiöser Beziehung ein Centralpunkt.[3]) Auf ihrer Missionsreise kamen die hhl. Columban und Gallus in das Castellum Thuregum (609), hielten sich aber trotz der großen Bedeutung dieses Ortes daselbst nicht auf, weil eben ihre Thätigkeit hier nicht nöthig war. Sechzig Jahre später flüchtete Abt Adalbert von Disentis wegen eines Einfalles der Avaren oder Hunnen die Reliquien und Kostbarkeiten des Klosters nach Zürich. Dieses mußte also eine sichere Zufluchtsstätte für christliche Heiligthümer sein.[4]) Bald vermehrte sich die Geistlichkeit, und es entstand ein angesehenes Collegiatstift. Carl d. Gr. beschenkte dasselbe und gründete oder erweiterte die Schule daselbst.

---

[1]) Vielfach bestanden auch die Archipresbyter und Dekane neben einander fort, und zwar Letztere den Erstern untergeordnet. An andern Orten kam es nie zur Errichtung von Dekanaten, wie z. B. in Italien, wo der geringe Umfang der Bisthümer eine besondere Organisation der Landgeistlichkeit leicht vermissen ließ.

[2]) Vergl. hierüber Thomassin Vetus et nova Eccles. Discipl. Tom. I. lib. II. Cap. 3—6. u. lib. III. c. 66. n. 14.

[3]) Gelpke Kircheng. d. Schw. B. II. S. 376.

[4]) l. c. S. 377.

Als die zweitälteste Kirche unseres Kapitels, beziehungsweise als die erste Tochterkirche Zürichs, ist diejenige von Glarus zu betrachten. Dafür, daß dieselbe vom hl. Fridolin (erste Hälfte des 6. Jahrh.) in's Leben gerufen wurde, spricht nicht nur die beständige Tradition, sondern auch die Zugehörigkeit des Landes zum Stifte Säckingen, sowie die Thatsache, daß sie von jeher dem hl. Hilarius, dem Lieblingsheiligen Fridolins, geweiht war. Glarus ist unbestritten die Mutterkirche aller übrigen Pfarreien des Kantons.

P. Justus Landolt[1]) hält dafür, daß auch die Gründung der Kirche auf der Insel Ufnau dem hl. Fridolin zuzuschreiben sei. Die auf dieser Insel gefundenen keltischen Alterthümer bezeugen allerdings eine sehr frühe Niederlassung auf derselben, und es sprechen verschiedene Gründe für die Existenz einer Kirche daselbst im 6. und 7. Jahrh.[2]) Ist die angeführte Ansicht richtig, so ist Ufnau die zweite Tochterkirche von Zürich, die Mutterkirche der spätern Pfarreien in den schwyzerischen Bezirken March, Höfe und Einsiedeln, im St. Gallischen Seebezirk und an beiden Ufern des Zürichsee's bis Meilen und Wädenswyl. So hätten wir drei Mittelpunkte, von denen aus das Licht des Christenthums sich immer mehr Bahn brach, und um die sich nach und nach ein Kranz von zahlreichen Tochterkirchen bildete. Auf diese Weise erklärt es sich auch auf die natürlichste Weise, daß die Geistlichkeit des gesammten Linth- und Limmatgebietes in besonderer Beziehung zu einander blieb und sich zu einem Landkapitel vereinigte. Schriftliche Nachrichten von diesem Landkapitel stehen uns erst aus einer Zeit zu Gebote, wo dasselbe jedenfalls schon Jahrhunderte bestanden hatte Erst im Jahre 1248 wird uns urkundlich ein Dekan desselben genannt[3]), und erst 1275 gibt uns das Liber decimationis cleri Constantiensis den Namen des Kapitels und ein Verzeichniß der zu

---

[1]) Christianisir. d. L. und L. Gebiet. S. 44. ff.

[2]) Die jetzigen beiden Kirchlein wurden von der sel. Regilinda und dem hl. Adelrich Mitte des 10. Jahrh. erbaut. Dadurch ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß schon früher eine Kirche auf der Ufnau bestanden hatte, die vielleicht zu Anfang des 10. Jahrh., wie so viele andere Gotteshäuser, durch die Einfälle der Ungarn zerstört worden war.

[3]) Siehe Verzeichniß d. Dekane.

demselben gehörigen Pfarreien.[1]) Mittelpunkt der priesterlichen Vereinigung blieb Zürich, und die Kirche St. Peter daselbst war bis zur Reformation der gewöhnliche Versammlungsort derselben.

Ein Mittelglied zwischen dem Archipresbyter oder Dekane und dem Bischofe bildete der Archidiakon. Zunächst und ursprünglich war dieser der Vorstand der Diakone. Er wurde vom Bischofe frei gewählt, indem für diese Würde nicht das Alter, sondern Tüchtigkeit und Würdigkeit den Ausschlag gaben. Der Archidiakon erzog die Cleriker, versah das Amt eines Oekonomen und war überhaupt der erste Stellvertreter und Gehilfe des Bischofs in Ausübung der Regierungsgewalt desselben. Im 6., 7. und 8. Jahrh. war der Archidiakon ganz das, was jetzt die Generalvikare und Offiziale sind, Mitverwalter der gesammten bischöflichen Jurisdiktion.[2])

Während der ersten 7 Jahrhunderte gab es in jeder Diözese nur einen Archidiakon, später aber bei zunehmender Zahl des Clerus und Volkes wurde eine Theilung der Geschäfte nothwendig. Darum bestätigte bereits Papst Hadrian I. am 4. April 774 die durch Bischof Etho oder Eddo von Straßburg vorgenommene Eintheilung seines Bisthums in 7 Archidiakonate. Gleiche Eintheilungen wurden in den Diözesen Cöln, Mainz 2c. vorgenommen. Auch Constanz, ohnehin eines der größten Bisthümer Deutschlands, wird hierin bald dem Beispiele der übrigen gefolgt sein. Eine urkundliche Gewißheit über diese Eintheilung verschafft uns jedoch erst das obgenannte liber decimationis von 1275. Nach demselben war der Constanzer Sprengel in 64 Dekanate und 10 Archidiakonate geschieden. Unser Kapitel gehörte zum Archidiakonate Zürichgau, zu welchem außerdem noch die Kapitel Illnau (Wetzikon) und Kloten (Regensberg) gerechnet wurden.

Die kirchliche Eintheilung entsprach, wenigstens in sehr vielen Fällen, der politischen. So umfaßte das Archidiakonat Zürichgau das nämliche Gebiet wie die Grafschaft gleichen Namens. Die Constituirung der letztern darf ganz sicher als von 870 an bestehend betrachtet werden und die Begrenzung des Archidiakona-

---

[1]) Freiburger Diöz. Archiv. Bd. I. S. 222 ff.

[2]) Thomassin loc. cit. lib. II. c. 17 et. 18.

tes, wie sie sich nach dem lib. decim. von 1275 darstellt, entspricht im Ganzen noch dem Umfange der Grafschaft im 9. Jahrhunderte.[1]) In dieser Thatsache liegt ein wichtiger Anhaltspunkt für die Annahme, daß die Eintheilung der Diözese Constanz in Archidiakonate (und wohl auch in Dekanate) bereits im 9. oder wenigstens zu Anfang des 10. Jahrh. stattgefunden habe. Die Statuten des Domkapitels von Constanz vom J. 1294 bestimmen, daß die Archidiakonatswürde nur den Canonikern der Kathedralkirche verliehen werden solle.[2]) Der Archidiakon wohnte daher nicht in dem ihm zugewiesenen Bezirke, sondern in Constanz, war aber zu öftern Visitationen verpflichtet. Als Archidiakon des Zürichsgau's wird 1308 Rudolf, Schatzmeister der Domkirche, genannt.[3])

Da später manche Archidiakone die ihnen übertragene Gewalt als eine unabhängige betrachteten, dieselbe eigennützig ausbeuteten, sich mit Offizialen umgaben und öfters gegen den Bischof sich auflehnten, so wurden verschiedene Synoden des Mittelalters veranlaßt, die Vollmachten derselben zu beschränken, und das Concil von Trient entzog ihnen die meisten Rechte. Schon vor dem letztern war in manchen Diözesen dieses Amt ganz eingegangen, in andern geschah dies im 17. und 18. Jahrh., oder es blieb der bloße Titel bestehen. Die Befugnisse der Archidiakone gingen nach und nach an die seit dem 12. Jahrh. eingeführten Generalvikare über. Im Bisthum Constanz erscheint noch 1493 der Archidiakon Johann Sanagetus als bischöflicher Delegirter bei Abschluß der Concordia (Pfaffenbrief) mit der schweiz. Geistlichkeit[4]), und in den Diözesan-Constitutionen von 1609 (p. 124) wird das Amt der Archidiakone ebenfalls noch erwähnt. Seine praktische Bedeutung hatte es zu dieser Zeit jedenfalls schon längst verloren.

2. Name und Siegel des Kapitels.

Unser Dekanat führte zu verschiedenen Zeiten verschiedene Namen. Anfangs wurde es nach dem Wohnsitze des Dekans be-

---

[1]) Siehe G. Meyer von Knonau, „St. Gallische Geschichtsquellen" in den Mittheilungen des historischen Vereins von St. Gallen. Heft XIII. S. 212.

[2]) Neugart Episc. Const. II. 667.

[3]) Rüscheler, Gotteshäuser III. S. 501.

[4]) Geschichtsfr. Bd. XXXIII. S. 41.

nannt, später nach dem gewöhnlichen Versammlungsorte. So heißt es im liber decimac. von 1275 decanatus Raprehtiswiler (Rapperswyl), weil damals der Dekan seine Pfründe in Rapperswyl hatte. Fünfzig Jahre später im Buche der bischöfl. constanzischen Zehentquarten wird es als decanatus Meienlan (Meilen) sive Thuricensis bezeichnet, 1357 als decanatus S. Petri, 1373 als decanatus Thuricensis sive Kordorf. Von 1377 an bis zur Reformation heißt es ununterbrochen decanatus Thuricensis, oder wie 1394 noch genauer dec. ruralis ecclesiæ S. Petri Thuricensis.[1]) Auch nach der Reformation wird es fortwährend Kapitel Zürichsee (1541) oder Capitulum Thuricense oder endlich Tiguro-Rapperswylanum genannt. Bei Abtrennung des St. Gallischen Seebezirkes im J. 1807 bestimmte Generalvikar Wessenberg, daß das diesseitige Decanat „Kapitel Altendorf oder Altendorf-Tigurinum" heißen sollte, weil der Dekan damals in Altendorf war. Das Kapitel nahm jedoch den Namen Zürich-March-Kapitel an und die Curia acceptirte später denselben ebenfalls.

Das Siegel des Kapitels vor der Reformation ist gänzlich unbekannt. Seit dem 16. Jahrh. zeigt dasselbe das Bild des hl. Johann Baptist mit der Umschrift: „Sigillum vetustissimi Capituli Thuricensis.

3. Umfang.[2])

Das Kapitel Zürich erstreckte sich längs der Linth, dem Zürichsee und der Limmat von der Quelle bis zur Einmündung in die Aare, und zwar reichte es meistens an beiden Ufern bis zu den Berghöhen. Eine Unterbrechung fand statt von Oberurnen bis Reichenburg, da die Ortschaften auf beiden Ufern (Schänis und Benken, Niederurnen und Bilten) zum Bisthum

---

[1]) Freiburger Diözesanarchiv Bd. IV. S. 40 und 56, Bd. V. S. 77, sowie Mittheil. des Hrn. Dr. A. Nüscheler.

[2]) Die Bestimmung dieses Umfanges gründet sich besonders auf das liber decimationis cleri Constantiensis vom J. 1275, wo alle damals bestehenden Pfarreien des Dekanats aufgezählt sind, sowie auf das liber Quartarum et Bannalium von 1324. Freib. Diöz.-Archiv Bd. I. S. 16 ff. und Bd. IV. S. 1 ff.

Chur gehörten. Von Schlieren bis zur Aare gehörten die Ortschaften auf dem rechten Ufer zum Kapitel Regensberg. An zwei Stellen überschreitet das Gebiet des Kapitels auch den linkseitigen Bergrücken und erstreckt sich bis zum Mythen (Einsiedeln) und bis an die Reuß (Rordorf). Das Dekanat enthielt demnach den ganzen jetzigen Kanton Glarus mit Ausnahme der zum Bisthume Chur gehörigen Ortschaften Obstalden, Niederurnen und Bilten, die Bezirke March, Höfe und Einsiedeln im Kanton Schwyz, den Seebezirk im Kt. St. Gallen (mit Ausnahme der Pfarrei Eschenbach, St. Gallenkappel und Gommiswald), die zürcherischen Bezirke Meilen und Horgen ganz und den Bezirk Zürich größtentheils, endlich im Kt. Aargau den Bezirk Baden, soweit er zwischen Limmat und Reuß liegt.

Unmittelbar vor der Reformation umfaßte das Kapitel 43 Pfarreien, nämlich im Kanton Glarus: Glarus, G.[1]) Anf. des 6. Jahrh., Matt G. 1279, Linthal G. 1283? U. 1319, Mollis G. 1283? U. 1444, Schwanden G. 1370, Betschwanden U. 1444.

Im Kanton Schwyz: Ufnau G. Anf. des 6. Jahrh.? U. 10. Jahrh., Wangen U. 844, Tuggen U. 998, Nuolen U. 1045, Galgenen U. 1275, Altendorf U. 1275, Freienbach G. 1308, Reichenburg G. 1498, Feusisberg G. 1498, Lachen G. 1520, Einsiedeln G. im 10. Jahrh.

Im Kanton Zürich: Propstei Zürich, Frauenmünsterabtei Zürich G. 871—875, St. Peter in Zürich U. 946, Meilen U. 965, Stäfa U. 972, Männedorf U. 998, Richterswyl U. 835—861?, Küßnacht U. 1188, Wädenswyl U. 1265, Horgen U. 1247, Thalwyl U. 1159, Kilchberg U. 1248, Dietikon U. 1232, Schlieren G. 1498.

Im Kanton Aargau: Baden U. 1258, Gebistorf U. 1275, Birmensdorf U. 1248, Fislisbach U. 1184, Rordorf U. 1159.

Im Kanton St. Gallen: Bußkirch G. Anf. des 7. Jahrh.? U. 1209, Utznach U. 856, Oberkirch (jetzt Kaltbrunn) G. 866? U. 1045, Wagen U. 970, Bollingen U. 1155, Wurms-

---

[1]) G.= gegründet. U.= kommt zum ersten Male urkundlich vor.

bach (St. Dionys)[1]) U. 1217, Jona G. 812? U. 1260, Rapperswyl G. 1253, Schmerikon G. 1500.[2])

Daß die Reformation unserm Dekanate ein bedeutendes Gebiet entriß, darüber dürfen wir uns um so weniger verwundern, da ja ein Haupturheber derselben, Ulrich Zwingli, Mitglied des Kapitels war. Es traten 18 Pfarreien (14 im Kt. Zürich und 4 im Kt. Glarus) ganz und 4 (2 im Kt. Glarus und 2 in der Grafschaft Baden) theilweise zum Protestantismus über.[3]) Dagegen wurden die bisherigen Filialen Näfels (1532) und Wollerau (1536), welche der katholischen Kirche treu blieben, von Mollis und Richterswyl losgelöst und zu eigenen Pfarreien erhoben.

Die Pfarreien Eschenbach und St. Gallenkappel gehörten zum Kapitel Illnau (Wetzikon). Da nun in allen übrigen Pfarreien genannten Dekanats die Reformation eingeführt wurde, so standen sie vereinzelt, und sie schlossen sich daher unserm Kapitel an.

Die katholische Geistlichkeit im Umkreise des Dekanats Zürich blieb wie bisher zu einem Kapitel vereinigt. Allein dieses war nun in zwei unzusammenhängende Theile auseinander gerissen. Die Geistlichkeit in der Grafschaft Baden konnte mit den Kapitularen in Rapperswyl, Glarus, der March ꝛc. nur schwer verkehren, da man bloß durch die reformirten Gegenden Zürichs oder dann auf weiten Umwegen zusammen kommen konnte. Dennoch wurde die Vereinigung noch mehr als ein Jahrhundert hindurch aufrecht erhalten. Erst im 17. Jahrh. als in Folge der Durchführung der kirchlichen Reform das Kapitelsleben wieder reger und die Versammlungen häufiger wurden, dachte man an eine Trennung. Die Geistlichen in der Grafschaft Baden stellten an das bischöfliche Ordinariat das Ansuchen um Zutheilung zum Kapitel Regensberg und erschienen bereits auf den Kapitelsversammlungen von 1645, 1646 und 1647 nicht mehr. Auf dem Kapitel zu Rappers-

---

[1]) Seit 1369 mit Bußkirch vereinigt, ebenso seit dem 14. Jahrh. Wagen mit Jona.

[2]) Siehe Dr. Rüscheler Gotteshäuser Bd. III. S. 346 ff. und P. Justus Landolt, Christian. ꝛc. an verschiedenen Stellen.

[3]) Die reformirte Geistlichkeit des Kt. Glarus bildete eine eigene Synode und diejenigen des Kt. Zürich die beiden Kapitel Zürichsee und Stadt Zürich. (Mitth. des Hrn. Dr. A. Rüscheler.)

wyl d. 20. April 1649 wird sodann ein Dekret des Generalvikars von Constanz verlesen, durch welches das Sextariat Baden vom Dekanate Zürich-Rapperswyl getrennt und dem Kapitel Regensberg einverleibt wird. Der Kapitelssekretär erhielt den Auftrag, an den Pfarrer von Nordorf zu Handen der übrigen Geistlichen in dem obgenannten Sextariate zu schreiben, den Abgetrennten alles Gute zu wünschen und die Hoffnung auf Fortdauer der brüderlichen Beziehungen auszusprechen.

Von da an bis zum Anfange des 19. Jahrh. blieb sich der Umfang des Kapitels gleich, nur entstand im Laufe dieser Zeit die neue Pfarrei Goldingen (1679) und Inner-Wäggithal war schon 1568 zu einer solchen erhoben worden. Dagegen ging die Pfarrei Ufnau ein (1693).

Im Anfang dieses Jahrhunderts wurde die Stadt Rapperswyl mit ihrem Gebiete und die Grafschaft Uznach dem neugebildeten Kanton St. Gallen einverleibt. Die Regierung stellte nun an das Ordinariat von Constanz das Ansuchen, eine neue Kapitelseintheilung im gesammten Kantone vorzunehmen und insbesonders den Bezirk Uznach (Seebezirk) zu einem eigenen Kapitel zu erheben. Dies theilt Generalvikar Wessenberg dem Dekan Diethelm in Altendorf d. 8. April 1807 mit, und er spricht durch Dekret vom 24. August 1807 die Lostrennung des Distriktes Uznach-Rapperswyl wirklich aus. Das Kapitelsvermögen sollte in 27 Theile (nach der Anzahl der Pfarreien) getheilt und dem obgenannten Bezirke 10 Theile hinausgegeben werden. Dieser bildete von nun an das Kapitel Uznach.

Für den durch diese Abtrennung erlittenen Verlust wurde das Kapitel theilweise entschädigt durch den Zuwachs, welchen es auf dem durch die Reformation verlornen Gebiete wieder erhielt. Es wurde ihm nämlich die 1807 neugegründete katholische Pfarrei Zürich einverleibt, ebenso die katholischen Pfarreien Winterthur G. 1852, und Horgen G. 1874, sowie nach Aufhebung der Klöster Wettingen (1841) und Rheinau (1862) die Pfarreien Dietikon und Rheinau. Dazu kommen noch die Missionsstationen Gattikon-Langnau, Männedorf, Uster, Bubikon und Wald. Außerdem wurden im Laufe dieses Jahrh. die Filialen Vorder-Wäggithal (1816), Oberurnen (1868) und Nettstall (1876) zu Pfarreien erhoben.

Durch bischöfliches Dekret v. 21. Dezbr. 1877 wurde die katholische Geistlichkeit des Kantons Zürich vom Kapitel losgetrennt und angewiesen, als eigenes Kapitel sich zu constituiren.

4. Zugehörigkeit zum Kapitel.

Aus den Kapitelsstatuten von 1506 N°. 9 geht hervor, daß nur die Pfarrer: (plebani, rectores ecclesiarum parochialium, vicarii perpetui etc.) Mitglieder des Kapitels sein konnten. Darum war die Meinung verbreitet, daß die Kapläne und andere Hilfsgeistliche dem Dekane nicht unterworfen wären, und es mußte dieser Ansicht durch eine eigene Bestimmung der Statuten entgegengetreten werden. Auch nach den Constanzer Synodalstatuten vom J. 1568 waren nur die Pfarrer bei Dekanatswahlen aktiv und passiv wahlfähig. Jedoch finden sich bereits im Necrologium aus dem Ende des 16. Jahrh. die Kapläne als Confratres verzeichnet.

Auf den Kapiteln des 17. Jahrh. erschienen die Hilfsgeistlichen bereits als gleichberechtigt, und ein Kapitelsbeschluß vom 16. Juli 1691 bestimmt, daß alle Priester, welche innerhalb des Kapitelsbezirkes ein Beneficium besitzen oder die Seelsorge ausüben zum Eintritte verpflichtet seien. Für andere bloß im Distrikte Lebende ist der Anschluß frei. Ein eigenes Kapitel für sich bildeten die Chorherren und Kapläne der Propstei Zürich.

Was die Ordensgeistlichen betrifft, welche innerhalb des Dekanats als Pfarrer Seelsorge ausübten, so waren auch diese zum Eintritte in's Kapitel verpflichtet und dem Dekane unterworfen. Es geht dies aus den Statuten von 1506 N°. 9 hervor und noch 1691 erließ das Ordinariat von Constanz ein Dekret, durch welches alle, auch die exemten Regularen, zum Anschlusse verpflichtet wurden. Wirklich erscheinen in den Kapitelsbüchern als Kapitularen verzeichnet: die Aebte Joachim Eichhorn und Ulrich III. von Einsiedeln und Johann IV. Heider von Pfäffers († 1600) [1]), sämmtliche Pfarrer von Einsiedeln bis 1635 und sämmtliche Conventualen von Wettingen, welche, bis zur Abtrennung Dietikon's

---

[1]) Diese waren vielleicht nur Ehrenmitglieder, oder sie wurden zum Kapitel gerechnet, weil sie parochi habituales im Kapitel gelegener Pfarreien waren.

vom Kapitel (1649), diese Pfarrei versahen.[1]) Das Konkordat zwischen dem Bischofe von Constanz und dem exemten Stifte Einsiedeln vom J. 1695 brachte in dieser Hinsicht eine Aenderung bezüglich den Kapitularen dieses Stiftes. Doch trat noch 1713 der P. Amandus Keller, Conventual von Einsiedeln und Pfarrer in Freienbach, in's Kapitel ein.

Seit 1668 ist auch eine Laienbruderschaft mit dem Kapitel verbunden. Im Kapitelsprotokolle ist nämlich zu genanntem Jahre folgender Beschluß angeführt: „Sæculares utriusque sexus personas in fraternitatem Venerabilis Capituli cum persolutione unius floreni assumere et omnium spiritualium fructuum eos participes reddere unanimi consensu et suffragio decretum est."

5. Statuten.

Die ältesten noch vorhandenen Statuten des Kapitels sind diejenigen, welche der Bischof Heinrich von Constanz d. 22. Juni 1377 bestätigte.[2]) Sie enthalten Bestimmungen über Zeit und Ort der Kapitelsversammlungen, über die Verpflichtung der Antheilnahme an denselben, über Art und Weise ihrer Abhaltung, über die Sorge für verstorbene Capitularen, die Beiträge zur Kapitelskasse, die Verrichtungen des Dekans und Kammerer's. Den 21. April 1506 wurden diese Statuten von Dekan, Kammerer und den gesammten Kapitularen theilweise erweitert und verändert. Diese revidirten Konstitutionen bestätigt Bischof Hugo von Constanz d. 29. März 1507[3]) und der Rath von Schwyz verleiht denselben unterm 20. Weinmonat 1578 seinen Schutz.

Den 14. März 1625 erließ Bischof Jakob von Constanz ausführliche allgemeine Verordnungen für die Landkapitel seiner Diözese, welche „in virtute sanctæ obedientiæ" befolgt werden sollten.[4]) Außerdem enthalten die „Constitutiones Synodales Ecclesiæ

---

[1]) Ebenso 1648 ein Prämonstratenser als Kaplan zu St. Anton in Uznach und 1649 ein solcher als Kaplan in Kaltbrunn.

[2]) Siehe Beilage N°. 1.

[3]) Siehe Beilage N°. 2.

[4]) Der Titel lautet: **„Statuta et decreta Clero Capitulorum ruralium in Diœcesi Constantiensi uniformiter et universaliter publicata. Jussu Jacobi D. et Ap. S. gr. Episco. Const. etc.**

Constanciensis von 1492 und 1497 unter dem Titel „de officio Decani," die „Statuta Synodalia" von 1567 Pars II^{a} tit. 3^{ius} und die „Constitutiones Synodi diœcesanæ Constantiensis" von 1609, Pars II^{a}, tit. 3^{ius} et 4us Bestimmungen über die Landkapitel. Auf Grund dieser Rechtsquellen und verschiedener im Laufe der Zeit gefaßter Kapitelsbeschlüsse schrieb Pfarresignat Gangyner im Auftrage des Kapitels 1814 die „Statuta nova novi Capituli Ruralis Tiguro-Marchiensis," welche seither in Geltung sind.

6. Kapitelsversammlungen und Conferenzen.

Kirchengeschichtliche Zeugnisse aus dem 8. und 9. Jahrhunderte lassen es außer Zweifel, daß damals die Pfarrer, wie jährlich 1 bis 2 Mal die Diözesansynode, so monatlich die Versammlungen ihres Dekanates zu besuchen hatten. So verordnet Bischof Atto v. Vercelli (8. Jahrh.), daß die Cleriker einer jeden plebs (-decania) sich an den einzelnen Calenden versammeln sollen und Hinkmar von Rheims († 882) gibt Vorschriften über die Beobachtung der Nüchternheit bei diesen Zusammenkünften, die „semper de Kalendis in Kalendis mensium" stattfinden. Ein etwas späteres Zeugniß begegnet uns in Süddeutschland in der Lebensgeschichte des hl. Ulrich, Bischofs von Augsburg († 973). Der Verfasser seiner vita erzählt nämlich, daß er die Pfarrer an der Diözesansynode befragt habe, ob sie bei den „Collationes," welche je am ersten Tage des Monats gehalten werden, erscheinen. Von diesen monatlichen Versammlungen, die Capitula, consistoria, calendæ, synodi, sessiones etc. genannt wurden, spricht noch eine Synode von Saint-Omer im J. 1279. Sie waren in Frankreich, England und Deutschland allgemein in Uebung, nur Italien bildete eine Ausnahme, wo erst der hl. Karl Borromäus Conferenzen der Landgeistlichkeit einführte.[1])

Dem allgemein eingeführten Gebrauche folgte ohne Zweifel auch unser Kapitel. Positive Nachricht geben uns jedoch auch hierüber erst die Statuten von 1377. Sie kennen aber bereits keine monatlichen Versammlungen mehr, sondern bestimmen, daß die Kapitularen jährlich 3 Mal zusammenkommen sollen, und zwar je am

[1]) Siehe hierüber Thomassin loc. cit. T. II. lib. III. Cap. 74 et 76.

nächsten Donnerstage nach dem Feste des hl. Johann Baptist, nach demjenigen des hl. Martin, Bischofs und nach dem Sonntage „Exurge“ (Sexagesima). Die Statuten von 1506 schreiben nur noch zwei Versammlungen vor, nämlich am Donnerstage nach der Osteroktav, und an einem zweiten von den Kapitularen eigens zu bestimmenden Tage. Eine spätere Hand fügt die Bemerkung bei: „secundum capitulum erit semper die convenienti post festum S. Michaelis.“ Die Statuta Synodalia von 1567 (fol. 175) verlangen, daß der Dekan die Kapitularen wenigstens 4 Mal im Jahre versammle, in ganz ausgedehnten Dekanaten wenigstens 2 Mal; die Diözesan-Constitutionen von 1609 begnügen sich jedoch mit 1 bis 2 Versammlungen.

In unserm Kapitel wurden nach Ausweis der Protokolle die Zusammenkünfte bis 1650 zwei Mal jährlich, von da an bis zum Anfange des jetzigen Jahrhunderts regelmäßig ein Mal gehalten. Die Jahreszeit der Versammlung war verschieden.

Als Ort sämmtlicher Versammlungen bestimmen die Statuten von 1377 ausschließlich die Kirche St. Peter in Zürich, diejenigen von 1506 aber überlassen die Wahl des Ortes für die zweite Zusammenkunft den Kapitularen. Nach der Reformation wechselte der Versammlungsort. So wurde 1577, zu Galgenen Kapitel gehalten. Im 17. und 18. Jahrhunderte wurde regelmäßig zwischen Rapperswyl, Uznach und Lachen abgewechselt, seit Abtrennung des St. Gallischen Theiles (1807) bestimmt jeweilen das Kapitel den Ort, wo die nächste Versammlung gehalten werden soll.

Sämmtliche Kapitularen waren verpflichtet, an jeder Versammlung theilzunehmen.

Nach den Statuten von 1377 wurden solche, welche ohne stichhaltigen Grund abwesend waren, 10 ß Pfg. gestraft. Die Statuten von 1506 setzen eine Strafe von 2 ß Hllr. auf die Versäumung des Frühlings-, und eine solche von 1 ß Hllr. auf Versäumung des Herbstkapitels. 1761 erscheint als Strafe für Abwesende 1 fl.

Bezüglich des mit der Abhaltung verbundenen Gottesdienstes bestimmen die Statuten von 1377: daß der Kammerer jeweilen das erste Amt pro defunctis, der Dekan aber das zweite de B. M. V. zu celebriren habe. Außerdem sollen wenigstens 5 vom Dekane bezeichnete Priester am Orte der Versammlung die hl. Messe lesen. Erstere Verordnung wird bis heute eingehalten, letztere

aber durch die Statuten von 1506 dahin erweitert, daß alle Kapitularen am Orte der Versammlung zu celebriren haben, und das Kapitel zu Rapperswyl von 1625 setzt auf die Uebertretung dieser Bestimmung eine Strafe von 6 Batzen. Denjenigen Kapitularen und Gläubigen überhaupt, welche diesem Gottesdienste oder den Exequien eines verstorbenen Kapitulars beiwohnen, wird bei Bestätigung der Statuten d. 29. März 1507 vom Bischofe von Constanz 40 Tage Ablaß verliehen.[1])

Die Kapitelsversammlungen wurden meistens in der betreffenden Kirche, ausnahmsweise auch im Pfarrhause oder in einem Gasthofe, gehalten und zwar immer unmittelbar nach vollendetem Gottesdienste. Am Abende vorher versammelten sich die Würdenträger im Pfarrhause zur Vorberathung.

Ueber den Zweck der Kapitelsversammlungen sagt schon Atto v. Vercelli: Die Cleriker sollen sich versammeln „ut de fide ac sacramentis divinis seu de vita et conversatione et singulis officiis ad eos pertinentibus communiter tractent. Et si forte aliquis inter eos negligens aut reprehensibilis invenitur a cæteris corrigatur. Quod si corrigi omnino non studuerit, mox suo nuntietur episcopo, ut hic acrius emendare quantocius studeat.“ Hinkmar von Rheims aber verordnete: „Et semper de Kalendis in Kalendis mensium, quando presbyteri de decaniis simul conveniunt, collationem cum pœnitentibus suis habeant, qualiter quisque pœnitentiam suam faciat et nobis per comministrum nostrum renuntietur, ut in actione pœnitentiæ pensare voleamus, quando quisque pœnitens reconciliare debeat.“[2]) Die Kapitelsstatuten von 1377 und 1506 bestimmen, daß die Kapitularen zusammenkommen sollen „ad providendum et tractandum inter se de honore et utilitate confraternitatis ipsorum et ad corrigendum excessus, si qui apud eos exorti fuerint, quantum ad eos spectat, necnon statuta synodalia audiendum et mandata nostra (i. e. episcopi) et alia ecclesiastica obsequendum.“

Es war also stets Aufgabe der Kapitelsversammlungen sich zu berathen über Gegenstände des Glaubens und der kirchlichen Dis-

---

[1]) Siehe Beilage N°. 2.

[2]) Thomassin loc. cit. Tom. II. lib. III. Cap. 74. 10 et 11.

ziplin, sowie über Angelegenheiten des Kapitels; die Verordnungen des Bischofs anzuhören, fehlende Kapitularen zurechtzuweisen u. s. w.

Im Einzelnen hatten sich die Versammlungen mit Folgendem zu befassen:

1⁰. Aufnahme neuer Mitglieder, worüber sämmtliche Kapitularen abzustimmen haben. Einer der Neueintretenden bittet in einer Anrede um die Aufnahme. Die Aufnahme wurde selten verweigert, doch kam dies zuweilen vor. So wurden 1647 zwei Angemeldete zurückgewiesen, bis sie ihren Lebenswandel gebessert hätten.

Die allgemeinen Kapitelsstatuten von 1625 verordnen, daß kein Priester in ein Landkapitel aufgenommen werden dürfe, welcher nicht die bischöfl. Institution in sein Benefizium vorweist und, falls er aus einem andern Kapitel kommt, ein Zeugniß seines früheren Dekans. Auch darf nach den gleichen Statuten Keiner aufgenommen werden, welcher im Verdachte steht, Behufs Erlangung des Benefiziums sich mit den Patronatsherren in Abmachungen eingelassen zu haben, durch welche die kirchliche Immunität verletzt oder die Einkünfte der Stelle vermindert würden. Ein solcher hat sich zuerst vor dem Bischofe zu rechtfertigen.

Nach bewilligter Aufnahme haben die Neueintretenden den Kapitelseid zu leisten. Den Statuten von 1506 ist durch gleichzeitige Hand beigefügt: „1⁰. Jurabunt servare nostra statuta Capitularia edita et edenda. 2⁰. Obedientiam Decano et suis successoribus. 3⁰. fidelitatem confratrum. 4⁰. Non revelare secreta capituli, etiam si contigerit ei exire de Capitulo nostro. Illa mihi exposita fideliter servabo dolo ac fraude remotis vel exclusis. Sic me Deus Adiuvet et hæc sancta Dei Evangelia.“

Einen solchen Eid verordnen auch die allg. constanzischen Kap.-Statuten von 1625.

Der Eid wurde vor aufgestelltem Kruzifixe geleistet, und die Neueintretenden gaben jedem Kapitularen die Hand.

Als Eintrittstaxe bestimmen die Statuten von 1377 zwei ℔ Pfg. für die Kapitelskasse, 10 ß. Pfg. für den Dekan und 5 ß. Pfg. für den Kammerer; die von 1506 aber 2 oder 3 ℔ Heller und 5 ß. „ad usus et necessitatem confratrum,“ sowie 10 ß. Heller für den Dekan und 5 für den Kammerer Die bloßen Verweser

einer Pfarrpfründe haben nur die Hälfte zu geben. Später wurde als allgemeine Eintrittstaxe 3 fl. festgesetzt.

2⁰. Wahlen. Dem gesammten Kapitel stand von jeher die Wahl sämmtlicher Offizialen (Dekan, Kammerer, Sextare, Sekretär und Pedell) zu, doch kann der Dekan für ein vakantes Amt interimistisch einen Verweser ernennen. Soweit die Kapitelsakten reichen, wurden diese Wahlen stets durch Scrutinium vorgenommen, jedoch auf verschiedene Weise, nämlich entweder durch Handmehr, Stimmzeddel oder mündliche Abgabe der Stimme vor dem bischöflichen Abgesandten.

3⁰. Berathungen über die Angelegenheiten des Kapitels, über die Seelsorge, die liturgischen Funktionen, die Ausführung der bischöflichen Verordnungen u. s. w.

4⁰. Publikation der Verordnungen des Bischofs und der Diözesansynoden. Diese Bestimmung der Kapitelsversammlungen geht bereits aus den Statuten von 1377 und 1506 hervor, und die Statuta Synodalia von 1567 verordneten, daß auf jedem Kapitel ein Theil derselben vorzulesen sei, so daß sie je in 2 bis 3 Jahren vollständig publizirt werden.

5⁰. Korrektion kleinerer Fehler der Kapitularen Fast auf allen Kapitelsversammlungen des 17. und 18. Jahrh. kommen öffentliche Ermahnungen und Zurechtweisungen vor, und zwar wegen kleinern Fehlern im priesterlichen Benehmen, in den liturgischen Funktionen, wegen Nachlässigkeit im Predigen ꝛc. Oefters wurde mit der Anzeige an das bischöfl. Ordinariat gedroht, hie und da verhängte das Kapitel auch kleinere Geldstrafen, so 1575 wegen Schmähungen von Mitbrüdern, 1648 wegen Wirthshausbesuch, 1697 wegen Kartenspiel.

6⁰. Wurden an den Kapiteln die Beiträge zur Kapitelskasse eingesammelt. Diese Taxen waren nach den Zeiten verschieden, bei gutem Stande der Kapitelskasse wurden sie auch ganz weggelassen. 1644 war der Beitrag auf 2 fl., 1645 auf 2 Kronen und 1727 auf 1 fl. festgesetzt.

7⁰. Mußten sämmtliche Kapitularen sich durch Beichtzeddel ausweisen, daß sie gemäß den bischöfl. Verordnungen und den Kapitelsbeschlüssen alle 14 Tage einem ständig erwählten Beichtvater gebeichtet hatten. Die Zeddel wurden von den Offizialen geprüft und das Resultat in der öffentlichen Sitzung bekannt gegeben.

Dieses Verfahren wurde im 17. und 18. Jahrhunderte regelmäßig eingehalten.

Außer den Kapitelsversammlungen wurden im 17. und 18. Jahrh. monatliche Konferenzen in den einzelnen Sextariaten gehalten. In diesen wurde ausschließlich über Gegenstände des Kirchenrechtes, der Casuistik und über Pastoralangelegenheiten berathen. Das Kapitel zu Uznach d. 16. Sept. 1697 beschloß, es solle die schon früher getroffene Bestimmung eingehalten werden, gemäß welcher jeder Sextar verpflichtet ist, jeden Monat oder wenigstens jedes Vierteljahr die Geistlichen seines Bezirkes zu Conferenzen einzuberufen, um zu berathen „de spiritualibus rebus ac functionibus, de statu, fructu ac progressu ecclesiasticæ disciplinæ atque animarum concreditarum." Diese Verordnung wurden auf den Kapiteln zu Uznach 1727 und zu Lachen 1747 erneuert und auf den Visitationen jedesmal wieder deren Ausführung kontrolirt. Es war dies wohl eine der wichtigsten und heilsamsten Einrichtungen des Kapitels, durch welche der brüderliche Verkehr unter dem Klerus gefördert, zum Studium angeregt, sowie eine einheitliche, auf Grundsätzen beruhende Pastoration ermöglicht wurde.

7. Sorge für die verstorbenen Kapitularen.

Die Statuten von 1377 bestimmen hierüber: Stirbt ein Mitbruder, so sollen sich sechs der benachbarten Priester, zur hl. Messe vorbereitet, an den Ort des Verstorbenen begeben und daselbst die Exequien abhalten. Auf Uebertretung dieser Bestimmung ist die gleiche Strafe gesetzt, wie auf Versäumung der Kapitelsversammlungen. Die beim Leichenbegängnisse gegenwärtigen Priester haben das Recht auf ein bescheidenes Mahl (refectio), dessen Kosten aus der Hinterlassenschaft bestritten werden sollen. Ist der Verstorbene arm gewesen, so tritt die Kapitelskasse ein. Die Opfer werden unter die anwesenden Priester vertheilt. Ist der Dekan zugegen, so soll er das Amt halten. In gleicher Weise soll der Siebente und Dreißigste begangen werden. Aus der Hinterlassenschaft erhält die Kapitelskasse 2 ℔ gewöhnliche Pfennige, der Dekan 1 ℔, der Kammerer 10 ß. und der Pedell 5 ß. War der Verstorbene nur ein Verweser, so ist bloß die Hälfte zu fordern. Beim Tode

des Dekans sind der Kapitelskasse 4 ß Pfg., dem Kammerer und Pedell aber das Gewöhnliche zu geben.

Die Statuten von 1506 behalten diese Bestimmungen bei, machen jedoch in Bezug auf die Taxen für die Kasse, den Dekan ꝛc. keine Ausnahme zwischen eigentlichen Pfarrbenefiziaten und Verwesern. Als neue Verordnung wird hinzugefügt, daß jeder Mitbruder für einen verstorbenen Kapitularen 3 Vigilien zu beten und 3 hl. Messen zu lesen habe.

1625 wird durch die allgemeinen Kapitelsstatuten Folgendes bestimmt:

Wird ein Mitbruder schwer krank, so sollen ihn die benachbarten Pfarrer besuchen und dafür sorgen, daß er die Sterbsakramente empfange. Vom Hinscheide soll der Dekan benachrichtigt werden, und wenigstens 2 bis 3 Priester haben dem Begräbnisse beizuwohnen, ebenso den spätern Seelengottesdiensten. Wenn möglich sollen auch Dekan und Kammerer zugegen sein. Die Opfer bei diesen Exequien können je nach dem Herkommen unter die anwesenden Priester vertheilt, oder dem Dekan und Kammerer überlassen, oder endlich den Armen des Ortes gegeben werden. Jeder Kapitular hat für den Verstorbenen eine hl. Messe zu lesen und das Officium defunctorum zu beten.

Außerdem bestimmt ein Kapitelsbeschluß von 1747, daß in jeder Pfarrkirche jährlich eine Jahrzeit für alle verstorbenen Mitglieder des Kapitels begangen werde. Alle in der Pfarrei wohnenden Priester haben unter Strafe von 6 Batzen diesem Seelengottesdienste beizuwohnen, und jeder Kapitular hat jährlich eine hl. Messe für die verstorbenen Mitbrüder zu celebriren.

8. Kapitelsämter.

a. Der Dekan.

Ueber die Wahl desselben bestimmen die allgemeinen Statuten von 1625 Folgendes:

Beim Tode eines Dekans hat der Kammerer, oder in dessen Ermangelung der Senior des Kapitels, dem Generalvikar in Konstanz Bericht zu geben und demselben mitzutheilen, an welchem Tage und Orte die Wahl eines neuen Dekans stattfinden werde, damit das Ordinariat einen Abgeordneten als Präses der Wahl schicken kann. Erscheint am bestimmten Tage kein Abgesandter des

Bischofs,[1]) so präsidirt der Kammerer oder einer „ex senioribus vel dignioribus.“ Alle Wahlberechtigten haben vorher den Eid zu leisten de digniore eligendo. Die Abstimmung soll geheim sein, Abwesende dürfen nicht stimmen.

Haben sich die Mehrheit der Stimmen auf Einen vereinigt, so wird dessen Name publizirt. Nimmt er die Wahl an, so treten sämmtliche Kapitularen zu ihm hin, gratuliren ihm und versprechen ihm unter Darreichung der Hand „in licitis et honestis obedientiam et reverentiam.“ Darauf leistet der Neugewählte den Eid „jura capituli tuere, omnibus confratribus consilio et auxilio subvenire,“ es wird das Te Deum angestimmt und damit der Akt beendigt. Der neue Dekan darf jedoch sein Amt nicht antreten, bis er vom Bischofe bestätigt ist, und bis er ihm den Eid geleistet hat.[2])

Diese letztere Bestimmung enthalten bereits die Constitutiones Synodales von 1492 und die Statuta Synodalia von 1567 verordnen, daß es dem Neugewählten unter Strafe der Excommunication verboten sei, das Amt eines Dekans auszuüben oder auch bloß diesen Namen zu führen, bevor die bischöfliche Bestätigung erfolgt ist. Diese soll nur nach sorgfältiger Prüfung der Eigenschaften des Gewählten gegeben werden. Auch die Synodal Constit. von 1609 stellen die gleiche Forderung.

Die Synodal Verordnungen von 1567[3]) und 1609[4]) befehlen übereinstimmend, daß alle Cleriker dem Dekane Ehrfurcht und Gehorsam erweisen, auf den von ihm angesagten Kapiteln erscheinen, ihn bei den Visitationen unterstützen, seine Anfragen beantworten, seine Ermahnungen und Befehle willig entgegennehmen sollen.

Ueber die Rechte und Obliegenheiten des Dekans wurden folgende Bestimmungen erlassen.

1°. Der Dekan hat die bischöflichen Verordnungen, Synodalbeschlüsse 2c. zu publiziren und über deren Vollziehung zu wachen.[5])

---

[1]) Bei den Dekanatswahlen unseres Kapitels war fast immer ein eigener von Constanz geschickter bischöflicher Commissar anwesend.

[2]) Die Formel dieses Eides geben die Stat. Synod. v. 1568 und etwas abgekürzt die Synodal-Constit. von 1609 Seite 121. (Ausgabe von 1761).

[3]) Fol. 182.

[4]) p. 123.

[5]) Synodalverordnungen von 1492, von 1567 fol. 179, 1609 p. 121.

doch darf sich derselbe nicht bischöfliche Jurisdiktionsrechte anmaßen.[1])

2°. Er hat den Wandel der ihm untergebenen Geistlichen zu beaufsichtigen, kleinere Fehler zu tadeln oder an den Kapiteln unter Beirath der Mitbrüder zu strafen, größere dem Ordinariate einzuberichten, Häretiker, seien sie Cleriker oder Laien, dem Bischofe zu verzeigen.[2])

3°. Nach den Stat. Synod. von 1567 sollte der Dekan zwei Mal, nach denen von 1609 ein Mal im Jahre die Kirchen, Kapellen, Pfrundhäuser und Schulen seines Dekanates visitiren und darüber dem Bischofe Bericht erstatten.[3])

4°. Beim Tode eines Kapitulars soll der Dekan mit dem Kapitelssekretär und zwei Zeugen die ganze Hinterlassenschaft versiegeln, bis die Theilung stattgefunden hat.[4]) Zur Pfründe gehörige Dokumente 2c. soll er selbst zu Handen nehmen oder einem benachbarten Pfarrer übergeben.[5]) Die Hinterlassenschaft eines Geistlichen, welcher unehelicher Abkunft war, hat der Dekan zu Handen des Bischofs zu sequestriren.[6]) Ueber die Theilung der Erbschaft, sowie über die Abmachung zwischen den Erben und dem Nachfolger enthalten die allgemeinen Statuten von 1625 genaue Bestimmungen. Für seine dienstbezügliche Mühe sollen die Erben nach Kapitelsbeschluß von 1761 dem Dekane einen Dukaten geben.

Während des ersten Monats nach dem Tode eines Kuratbenefiziaten hat der Dekan in eigener Person oder durch andere taugliche Priester im betreffenden Orte die Seelsorge auszuüben, und er ist berechtigt, hiefür das Treffniß des Einkommens zu beziehen. Dauert die Vakatur über einen Monat, so hat der Dekan für einen Verweser zu sorgen.[7])

Ein Kapitelsbeschluß von 1718 bestimmt, daß der Dekan von

---

[1]) Const. Syn. v. 1492.

[2]) Syn. Verord. von 1492, 1567 und 1609 p. 122.

[3]) Eine solche Visitation zeigt d. 14. Novbr. 1575 der Dekan Schnider dem Rathe in Schwyz an und bittet ihn um seine Unterstützung. Später fanden die Dekanatsvisitationen ziemlich häufig statt, besonders im 18. Jahrh.

[4]) Synod. Verord. von 1567 fol. 182 und 1609 p. 123.

[5]) Allg. Stat. von 1625.

[6]) Syn. Verord. von 1492 und 1567 fol. 138.

[7]) Constit. von 1609 u. allg. Stat. von 1625.

den Erben eines Pfarrers 2 Thlr., von denjenigen eines Kaplans 1 Thlr., für den sogenannten Dekanatsmonat zu fordern habe. Die Erben sollen sodann für einen Verweser sorgen. Diese Bestimmung wurde 1761 erneuert, 1765 aber aufgehoben und die obigen allgemeinen Verordnungen traten wieder in Kraft. 1761 war auch bestimmt worden, daß die Opfer während des Dekanatsmonates den Armen des Ortes zufallen sollen, 1765 wurde auch in dieser Beziehung wieder die alte Uebung eingeführt, nach welcher sie dem Dekane gehören.

5°. Bezüglich der vakanten Benefizien überhaupt verordnen die Constitutiones Synodales von 1492:

Um längere Vakaturen der Benefizien zu vermeiden, soll der Dekan bei den Kapitelsversammlungen sich erkundigen, welche Benefizien unbesetzt seien, wie lange die Vakatur bereits daure, und wer das Patronatsrecht auszuüben habe. Hierüber hat er unter Strafe von 2 fl. innerhalb eines Monats an den Bischof oder dessen Generalvikar zu berichten. Hat jemand durch päpstliche Verleihung ein Benefizium erhalten, so hat der Dekan hierüber ebenfalls dem Bischofe Anzeige zu machen. Innerhalb eines Monats von der Publikation dieser Constitution an soll der Dekan alle Benefiziaten, über deren Investitur er keine Gewißheit hat, auffordern, die bezügliche bischöfliche Urkunde vorzuweisen. Auch soll Jeder, der in Zukunft ein Benefizium erhält, seinen titulus investituræ dem Dekane zur Einsicht mittheilen. Widerspänstige sind vom Dekane im Namen des Bischofs zu suspendiren. Hält der Dekan diese Verordnung nicht ein, so ist er selbst ipso facto suspendirt. Nach bisheriger Uebung hat der Dekan das Recht, vakante Pfründen einen Monat lang durch taugliche Priester versehen zu lassen, soll aber der Verweser noch länger funktioniren, so ist hiefür die Genehmigung der bischöfl. Curia einzuholen. Unbekannte Priester, insbesonders flüchtige Mönche, soll der Dekan nicht dulden. Ganz die gleichen Verordnungen geben die Statuta Synodalia von 1567 (fol. 177 bis 179), die Const. Synodales von 1609 aber beschränkten sich darauf, den Dekan zu verpflichten, daß er für Besetzung der Pfründen innerhalb der durch das kanonische Recht festgesetzten Zeit sorge, und darauf sehe, daß die Verleihung „sine diminutione, sine pactis et reversalibus“ geschehe, und daß er keinen Priester in seinem Dekanate ohne gehörige Investitur

ein Benefizium versehen lasse (p. 122 und 141). Die allgem. Kapitelsstatuten von 1625 bestimmen, daß der Dekan bezüglich solcher Benefizien, die längere Zeit vakant sind, eruire, ob für die Nichtbesetzung die bischöfliche Genehmigung eingeholt worden sei, und wozu die Einkünfte verwendet werden.

Schon im 17. Jahrh. hatten die Dekane die Befugniß, Priester ihres Kapitels pro cura animarum zu prüfen und von 1735 bis zur Abtrennung von Constanz wurde ihnen auch regelmäßig die Vollmacht ertheilt, die Approbation „ad tempus vel absolute" zu geben. Eine Ausnahme bildeten nur Geistliche aus fremden Diözesen, welche sich in Constanz zu stellen hatten, und die Conventualen von Einsiedeln, welche gemäß Concordat mit dem Abte die Befugniß zur Ausübung der Seelsorge direkt von Constanz erhielten.

Die Installation der Pfarrer, über welche die allg. Statuten von 1625 genaue Vorschriften geben, wurde stets durch den Dekan vorgenommen.

6⁰. Die Statuta Synod. von 1567 (fol. 181) legen dem Dekane die Pflicht auf, mit dem Kammerer die bischöflichen Einkünfte getreu einzuziehen, nämlich das cathedraticum, die primarios fructus und die subsidia charitativa.

Ferner verpflichteten die bischöflichen Verordnungen den Dekan, die Kapitelsversammlungen regelmäßig abzuhalten, in seinem Kapitel zu wohnen und dem Bischofe jährlich Rechenschaft abzulegen.[1])

b. Der Kammerer.

Dieser ist der erste Gehilfe und Stellvertreter des Dekans, sowie Verwalter der Kapitelskasse.

Die Statuta Synod. von 1567 schreiben ihm vor, daß er den Dekan in seinem Amte unterstütze und mit ihm den Wandel und das Wirken der Geistlichen überwache. Er soll keine ungewohnten und unerlaubten Abgaben fordern, dem Kapitel sowohl als dem bischöfl. Generalvikar den Eid leisten und Beiden Rechnung stellen. Die Constitut. Synodales von 1609 verpflichten ihn zur Aufsicht

[1]) Const. Synod. von 1492 u. Statut. Synod. von 1567 fol. 184. Titulirt wurde der Dekan: „Reverendissimus, Prænobilis et Eximius Dominus, Dominus."

über den baulichen Zustand der Pfründhäuser und zur Einziehung der Einkünfte sowohl des Kapitels, als des Bischofs und des Archidiakons, sowie aller Geldstrafen der Cleriker.

Die Kapitelsstatuten von 1377 und 1506 bestimmen, daß der Kammerer alle Einkünfte des Kapitels einziehe und jährlich dem Dekan und gesammten Kapitel, oder wenigstens drei von letztern gewählten Kapitularen, Rechnung ablege. Auch die bischöflichen Consolationen hat er einzuziehen, ist aber selbst, wie der Dekan, von dieser Abgabe befreit. Für seine dießbezügliche Mühe fallen ihm 2 ℔ Pfg. (1377) oder 2 ℔ Hellr. (1506) zu.[1])

c. Sextare.

In unserm Kapitel wird das Amt der Sextare erst in dem Kapitelsprotokolle von 1643 erwähnt. Ob es bereits früher bestanden, ist daher ungewiß. Das Vierwaldstätter Kapitel hatte bereits im 16. Jahrh. Sextare. Die Statuta Synod. von 1567 reden von vier Räthen, welche dem Dekane in jedem Kapitel beigegeben sind.

Die allgemeinen Kapitelsstatuten von 1625 bestimmen:

Die einzelnen Kapitel sollen in mehrere genau abgegränzte Bezirke oder Regiunkeln abgetheilt werden. Diesen Bezirken soll je ein Deputat (Sextar) vorstehen. Dieser hat den Wandel der Geistlichen, den Zustand der Kirchen ꝛc. zu beaufsichtigen und dem Dekane darüber zu berichten. Die Deputaten oder Sextare bilden den Rath des Dekans und entscheiden mit diesem in wichtigeren Kapitelsangelegenheiten. In unserm Dekanate hatten sie gemäß den oben angeführten Beschlüssen monatliche Konferenzen zu halten.

Unser Kapitel zählte vor 1649 sechs Sextariate, nämlich Rapperswyl, Uznach, Glarus, March, Höfe und Baden.

Der Sextar wurde gewöhnlich aus seinem Bezirke gewählt, doch kommen in dieser Beziehung Ausnahmen vor.

d. Bischöfliche Kommissare.

Wenn auch den Dekanen die Aufsicht über den Clerus und die Correktion kleiner Fehler desselben übertragen war, so stand ihnen

[1]) Als Kammerer unseres Kapitels werden vor der Reformation genannt: 1394 Oswald Müliſtein, Pfarrer in Männedorf, 1420 Joh. Trutler Vicarius perpetuus in Thalwyl und 1525 Hilarius Leutpriester in Meilen.

(Mitgetheilt v. Hrn. Dr. Arnold Nüscheler).

doch keine eigentliche Gerichtsbarkeit zu. Diese übte außer dem Bischofe in ältester Zeit der Archidiakon aus. Als später die Befugnisse der Archidiakonen an den Generalvikar übergingen, wurde dadurch die Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit centralisirt. Alle Streitigkeiten sollten in Constanz ihre Entscheidung finden. Das hatte aber in einer so ausgedehnten Diözese, wie Constanz war, seine großen Inconvenienzen. Daher sah sich der Bischof veranlaßt, für entferntere Bisthumstheile Kommissare zu ernennen, welche sich besonders mit den Ehestreitigkeiten zu befassen und auch in andern Fällen die Zeugen zu verhören hatten. Als solcher bischöflicher Kommissar für Zürich erscheint 1502 Peter Neumayer, an dessen Stelle der Bischof im gleichen Jahre auf Ansuchen und Vorschlag des Rathes den Kaplan Heinrich Uttinger ernennt. Aus den bezüglichen bischöflichen Schreiben geht hervor, daß damals Jeder, der Kommissar werden sollte, vorher 3 Monate lang von einem bischöfl. Hofnotar in Constanz in's kirchliche Gerichtsverfahren eingeführt wurde.[1])

Den 26. Febr. 1544 erscheint Bartholomäus Huser Pfarrer auf der Ufnau als Kommissar[2]), und nach dem Nekrologium des Kapitels bekleidete Georg Dettighoffer, Pfarrer von Rapperswyl,[3]) welcher 1569 starb, ebenfalls dieses Amt. Von da an bestand fortdauernd ein Kommissariat in Rapperswyl. Glarus erhielt 1678 ein solches. Der schwyzerische Antheil unseres Kapitels stand unter dem 1688 errichteten Kommissariate Schwyz. Seit 1745 finden wir in der March einen Stellvertreter des Kommissars im innern Lande Schwyz. Derselbe wurde theils Aktuar, theils Vizekommissar, später aber Subkommissar genannt. 1808 wurden auch die Bezirke Höfe und Einsiedeln diesem Subkommissar unterstellt. Dagegen erhoben die betreffenden Bezirksräthe Beschwerde, und es verfügte daher das Ordinariat d. 10. April 1811, daß der Bezirk Einsiedeln wieder dem Kommissariatskreise Schwyz zugetheilt werde. Den Einwohnern der Höfe Wollerau und Pfäf-

---

[1]) Geschichtsfrd. Bd. **XXXIII.** S. 49 und 50.

[2]) Mitth. des P. Justus Landolt.

[3]) Derselbe war 1667 mit Georg Finck, Pfarrer von Baden als Vertreter der Kapitel Zürich und Regensberg auf der Diözesansynode in Constanz. (**Statut. Synodalia von 1567 fol. 286).**

fikon wurde durch Dekret vom 9. April 1812 freigestellt, sich in Eheangelegenheiten an den Subkommissar der March oder an den Kommissar in Schwyz zu wenden. Noch im Vertrage des Standes Schwyz mit dem Bischofe von Chur v. 3. Aug. 1824 ist für die March nur ein Subkommissar in Aussicht genommen, allein bereits 1831 wird Dekan Gangyner im Cataloge des Kapitels einfach Kommissar genannt und durch bischöfl. Dekret vom 26. Febr. 1859 wurde das Kommissariat Schwyz ausdrücklich auf die Bezirke Schwyz, Gersau, Einsiedeln und Küßnacht beschränkt[1])

Die Vollmachten einiger bischöflicher Kommissare waren sehr ausgedehnt. So erstreckten sich die Befugnisse des Kommissars von Luzern auf die verschiedensten Gebiete der bischöfl. Regierungsgewalt.[2]) Die Kommissare von Rapperswyl und Glarus hatten sich jedoch bloß mit Ehestreitigkeiten und mit Informativprozessen überhaupt zu befassen. In Ehesachen bildeten sie die erste richterliche Instanz. Die Aktuare und Subkommissare der March waren nur Referenten des Kommissars in Schwyz.

Ein außerordentlicher Kommissar oder bischöfl. Deputat wurde 1815 von Generalvikar Göldlin v. Tiefenau ernannt. Die Richtung Wessenbergs war auch im schweizerischen Antheile der Diözese Constanz von tiefgehender Wirkung. So gab es im Bezirke Uznach-Rapperswyl besonders eifrige Anhänger der eingeführten Neuerungen. Ebenso stand Dekan Gangyner von Lachen in intimen Beziehungen zu Wessenberg, der ihm öfters eigenhändig schrieb und ihn wegen des Eifers lobte, mit dem er seine Anordnungen durchführte.

Als Propst Göldlin im Auftrage des Papstes die Verwaltung der abgetrennten Bisthumstheile übernahm, erachtete er es für seine Pflicht, dem Neuerungsgeiste entgegenzutreten. Dafür bedurfte er aber solcher Stellverteter, die gleicher Gesinnung mit ihm waren. Daher ernannte er am 24. Febr. 1815 den P. Marianus Herzog aus dem Stifte Einsiedeln, Pfarrer in Freienbach, zu seinem Deputaten für die Kapitel Zürich-March und Uznach. Nach erhaltener Anzeige dieser Ernennung berief Dekan Gangyner auf den 2. März ein außerordentliches Kapitel nach Lachen. Auf demselben

---

[1]) Kothing, Bisthumsverhandlungen S. 404—409.

[2]) Siehe Segesser Rechtsgesch. Bd. IV. S. 501.

wurde der Dekan beauftragt, beim Generalvikar Schritte zu thun, damit P. Marianus seines Amtes enthoben werde. In Folge der darauf gemachten Vorstellungen schreibt Letzterer den 1. April an den Dekan: Die Vollmachten, welche er erhalten, beschränken weder die Rechte des Dekans, noch des Kommissars. Durch diese Ernennung beabsichtige der Generalvikar nur den constanzischen Neuerungen, welche den hl. Vater so sehr betrüben, entgegenzuwirken, die hierarchischen Rechte und Zucht der Kirche aufrecht zu halten und den Geschäftsgang bei dieser wichtigen Aenderung der Dinge zu fördern. Der neuernannte Deputat verordnet daher, daß die deutschen Ritualien abgeschafft und die Geistlichen zum pünktlichen Breviergebete angehalten werden. Im Canon der Messe sollen die Worte „pro Antistite nostro Francisco Bernardo" eingeschaltet werden. Der Generalvikar selbst erklärte durch Schreiben vom 7. April, daß die Maßregel nur eine provisorische sei, nämlich „usque dum animorum quies ecclesiasticaque restituta sit pax." Auf persönliche Einsprache des Dekans in Bero-Münster nahm sodann der Generalvikar noch im gleichen Monate seine Maßregel zurück.

10. Verzeichniß der Dekane.[1])

1⁰. Otto v. Hottingen, Leutpriester zu Kilchberg und Dekan 1248 — 1266. Er erscheint zuerst bei zwei Belehnungen des in seiner Pfarrei am Albis gelegenen Klosters der Schwestern am Marienberg, datirt 1248 und 1250 (Archiv Wurmsbach und Simmlers Mskr. Stadtbl. Zch. I p. 6.), sodann 1257 als Inhaber der Kapelle genannt Wasserkirche in Zürich (Neugart C. D. II. p. 215), ferner 1259 als Zeuge bei der Gründung des Klosters Wurmsbach (Herrgott g. d. H. II. p. 358), endlich 1266 mit seinem Neffen Rudolf als Erblehensbesitzer eines der Abtei Zürich gehörigen Hauses und Trotte beim Oberdorfthore dieser Stadt (Wyß U. d. A. Z. N⁰. 204). Dekan Otto starb am 6. März. (Anniv. præp. thur.)

---

[1]) Fast sämmtliche Notizen über die Dekane vor der Reformation, d. h. bis Adam Propst, sind wörtlich wiedergegebene Mittheilungen des Hrn. Dr. Arnold Rüscheler in Zürich.

2°. Arnold, wird 1259 und 1261 Kaplan in Rapperswyl (Herg. II. p. 358 und 372) und erst 1275 Dekan daselbst genannt (Freib. D. A. I. p. 222). Sein für die damalige Zeit großes Vermögen bestehend in 56 ½ Mark Silber und 30 Eimer Wein vermachte er durch letztwillige Verfügung vom Jahre 1278 ausschließlich einer Anzahl geistlicher Korporationen und Personen. (Sts. A. Z. Obm. A. U. N°. 35.)

3°. Andreas, Pfarrer und Dekan der Kirche St. Peter in Zürich, starb d. 10. Herbstm. 1285. (Anniv. thuric.)

4°. Johannes, Dekan 1285—1291 vergabte als Leutpriester in Sarmensstorf dem Kloster Frauenthal im Jahre 1276 ein Haus in Bremgarten, ein Gut in Sarmensstorf und einen Hof am Heitersberg, traf sodann 1279 hinsichtlich seiner Besitzungen in Sarmenstorf eine letztwillige Verfügung, und schenkte sie als ein ewiges Almosen demselben Gotteshause. (G. F. 132/33). Inzwischen wurde er Rektor der Kirche in Wädiswil und war schon am 4. März 1285, also noch zu Lebzeiten seines Vorgängers, Dekan, in welcher Eigenschaft er mit den Klöstern Cappel und Frauenthal wegen der Nutznießung geschenkten Güter verhandelte. (Meier v. K. Reg. Capp. N°. 127, Geschfrd. III. 171). Er verzichtete auch 1290 auf Haus und Hofstatt in Zürich, die er als Erblehen der dortigen Abtei besessen hatte zu Gunsten des Klosters Wettingen. (Wyß U. d. A. Z. N°. 328) und wird am 10. Juli 1291 als todt erwähnt. (Herg. G. d. H. III. p. 546).

5°. Richwin „Dekan in Zürich" erscheint urkundlich den 25. Febr. 1306.[1])

6°. Johannes, war vermuthlich 1324 Leutpriester in Meilen und Dekan des Kapitels, indem dieses damals von seinem Pfarrorte den Namen trug. 1336 erscheint er als Kaplan der Wasserkirche in Zürich und Zeuge bei einem Gütertausche zwischen der Propstei Zürich und dem Kloster Rüti. (Sts. A. Z. H. A. M. 66). Im Jahrzeitbuche der erstern ist er sowohl am 9. April, als 4. Novbr. eingetragen, beide Male mit dem Zusatze:

---

[1]) Mitth. des P. Justus Landolt. Dieser Dekan ist wohl identisch mit „Rinwin", welcher im Jahrzeitbuche der Propstei Zürich ohne Jahreszahl beim 4. Aug. als Dekan des Kapitels Zürich erwähnt wird.

„Olim decanus in Meilen“ sowie am frühern Tage mit der Jahrzahl 1337.

Er verordnete und die Propstei Zürich bestätigte, daß am Samstage vor dem Feste der Kreuzerhöhung, d. i. am Tage vor der Einweihung der Wasserkirche, letztere von dem Propste und Kapitel der Kirche Zürich prozessionsweise unter Absingung verschiedener geistlichen Gesänge besucht, und an die Theilnehmer dieser Handlung gleichwie an den jeweiligen Kaplan der Wasserkirche 10 ß. vom Weinberge des Stifters in Meilen, genannt Wagenberg, vertheilt werden sollen. (Anniv. præp thur.)

Im Jahrzeitbuche des Klosters Fahr wird beim 16. März als todt aufgeführt Johannes genannt Bischof, Kaplan an der Wasserkirche und einstiger Dekan in Meilen.

7°. Ein ungenannter Dekan erhielt im J. 1341 den bischöfl. Befehl zur Einsetzung eines Leutpriesters in Küßnacht. (Erzbischöfl. Arch. Freib.)

8°. Johannes, Leutpriester der Kirche St. Peter in Zürich und Dekan 1350—1361, bekräftigte 1350 mit dem Leutpriester am Großmünster die Aussteuer der neuen Pfarrkirche Schwanden (Gesch. d. Kant. Glarus p. 203) und erließ 1361 in Gemeinschaft mit dem zürcherischen Ritter und Bürgermeister Rüdger Maneß ein Erkenntniß betreffend den Bezug der Einkünfte der Kirche St. Peter während der zehnjährigen Absetzung ihres Kirchherrn Friedrich v. Ellwangen. (Sts. A. Z. Zch. Spit. Urk.)

9°. Rudolf, Dekan und Leutpriester in Rohrdorf, schlichtet mit Petrus, Dekan in Mellingen einen Kerzenstreit zwischen dem Pfarrer und der Gemeinde Mellingen (Argovia 1862/3 p. 311). Für seine Jahrzeit am 18. November sind 2 Viertel Kernen gestiftet. (Anniv. Rohrd.)

10°. Rudolf von Gundeltshofen, Dekan 1395—1403, wurde 1379 von Bischof Heinrich von Constanz als beständiger Vikar der Kirche St. Peter in Zürich bestätigt (Sts. A. Z. Spit. U.). Als Dekan wohnte er 1395 der Ernennung des Aegidius Torner aus Schwyz als Leutpriester in Altdorf bei (GF. VIII. 80), sowie 1397 einer Vergabung an den St. Martins-Altar in seiner Kirche (Sts. A. Z. Spit. U.). Bei einer notarialischen, 1398 in seiner Wohnung stattgefundenen Urkunden-Vidimirung nennt er sich: „Dekan des Landdekanats der Kirche St. Peter;“ (Grd. Zs. Instr.

d. Not. Canzl. Neuamt), 1399 aber bei einem Gutsverkaufe einfach „Dekan zu St. Peter" (Sts. A. Z. Sp. Urk). Derselbe wird zum letzten Male erwähnt 1405 (Sts. A. Z. Kf.), und er scheint bald nachher gestorben zu sein, da 1408 sein Nachfolger in der Leutpriesterei St. Peter vorkömmt (Sts. A. Z. Sts. Bch.).

11⁰. Rudolf Windegger, Dekan 1419—1422, erscheint zuerst 1419 als Rektor in Jonen, welche Pfründe damals mit dem Frühmeßbenefizium in Rapperswyl verbunden war (E. B. A. Frbg.), dann 1420 als Rektor der Kirche in Ruolen (Scheuchzer dipl. helv. St. B. Z.), endlich 1422 als Kaplan des St. Katharinenaltars in Rapperswyl, zu welcher Stelle in jener Zeit die Pfarrpfründe Ruolen gehörte.

12⁰. Reinold, Dekan 1438—1440, kam 1437 oder 1438 mit dem Abte von Einsiedeln wegen der ersten Früchte der Kirche in Meilen überein und ebenso 1440 Behufs Einsetzung des Merner Linsi als beständigen Vikars in Meilen (E. B. A. Frbg.). Vielleicht ist der Name dieses Dekans verschrieben und derselbe die gleiche Person wie

13⁰. Reinhard Stahler von Horw, Leutpriester in Ufnau 1415—1447. Dieser war 1441 Dekan, laut einer Uebereinkunft zwischen dem Abte von Rüti und den Unterthanen zu Wangen, betreffend die dortige Pfarrpfründe. (Gmde. Arch. Wangen.)

14⁰. Burkard Bruder von Bregenz, Leutpriester zu St. Peter in Zürich, erscheint 1451 bis 1470 als Dekan. 1453 kaufte er zwei Jucharten Reben am Roßmarkte in Zürich (Sts. A. Z. Sp. U.), 1458 erhielt er ein Vermächtniß (Sts. A. Z. K. u. G. B. IV. 295), 1459 kaufte er einen Zins von 2 ℔ Gelds (Sts. A. Z. O. B. U. 820) und gab 1462 seine Zustimmung zur Gründung der Pfründe des hl. Sebastian in der Pfarrkirche St. Peter (Urk. d. Kch. St. Peter). Noch 1467—1470 entrichtete er die städtische Steuer (Sts. A. Z. St. B.). Nach seinem Tode wurde

15⁰. Jodocus Hensler von Fürstenberg Rektor der Kirche in Wädenswyl zum Dekan erwählt. Dieser steuerte 1489 an den Bau des Großmünsters in Zürich 9 Gulden (Sts. A. Z.). 1492 nimmt er an der Diözesansynode in Constanz Theil.[1])

---

[1]) „Geschichtsfreund". B. XXXIII. S. 408.

16°. Adam Propst, Leutpriester in Oberkirch, wird bei Bestätigung der Kapitelsstatuten 1506 genannt.

17°. Im Namen eines ungenannten Dekans des Kapitels „Zürichsee" erscheint d. 5. März 1541 der Pfarrer von Oberkirch vor Landammann und Rath in Schwyz mit dem Ansuchen um obrigkeitliches Einschreiten gegen diejenigen Priester, welche dem Dekane und den Statuten den Gehorsam verweigern.[1]) Leider gelang es trotz allen Nachforschungen nicht, den Namen eines Dekans zwischen 1506 und 1556 aufzufinden. Besonders bleibt es unbekannt, wer zu Zeiten der Reformation dem Kapitel vorgestanden habe.

18°. Heinrich Schuler, Pfarrer von Glarus, erscheint 1556 als Dekan.[2]) Im Jahrzeitbuch Glarus findet sich auf den 1. Sept. folgende Eintragung: „HERR Heinrich Schuler Pfarrherr Alhier zuo Glarus und Dechan des Alten Zürich Cappittels zuo Rappersschwyl gsin, hatt gestifft einhundert gutt guldi Bargelt ann ein ewig Jarrzyth für sich und Herr Heinrich Lorreti genambt Glareanus."

19°. Conrad Boeul (Beuel) erscheint als Dekan den 1. April 1571.[3])

20°. Johannes Schnider. Er war zwar vom Kapitel erwählt und hatte sein Amt angetreten, war aber vom Ordinariate nicht bestätigt worden. Den 14. Novbr. 1575 richtet er eine Klageschrift gegen den Pfarrer von Lachen an den Rath von Schwyz und unterzeichnet sich: „Dekan und Früemesser zu Rapperschwyl."[4]) Die Klage betraf die Weigerung des Pfarrers von Lachen, fernerhin dem Kapitelsverbande anzugehören und dem Dekane zu gehorchen. Der Pfarrer hatte sich zu diesem Benehmen verleiten lassen, da er vom Kapitel wegen Schmähung einiger Mitbrüder an Geld gestraft worden war. Der Dekan bemerkt, falls er dies dem Bischofe anzeigen würde „wurde dieser Priester inn gros Ungnad komen." Den Rath ersucht er, diesen Pfarrer zur Unterwerfung zu zwingen, damit sein Beispiel nicht noch andere verführe, und so rechte Ordnung und christlicher Gebrauch, welche durch das Kapitel aufrecht erhalten werden, Schaden leiden.

---

[1]) Siehe Beilage N°. 3.

[2]) Necrol. Capituli und Mitthl. d. P. J. Landolt.

[3]) Mitth. d. P. J. Landolt.

[4]) Kantonsarchiv Schwyz.

21°. Gallus Falk, Pfarrer von Galgenen. Das Benehmen des Dekans Schnider in der obenerwähnten Streitfrage erregte den Unwillen der Kapitularen. Es mißfiel ihnen, daß er zu wenig strenge gegen den Pfarrer von Lachen einschritt; besonders aber, daß er sich in einer rein kirchlichen Angelegenheit an eine weltliche Behörde, den Rath von Schwyz, wandte. Aus diesen Gründen und weil Schnider vom Bischofe nicht bestätigt war, wählten die Kapitularen auf dem Kapitel zu Uznach den 6. Aug. 1577 den Gallus Falk zum Dekan. Durch einen eigenen Abgesandten ließen sie die Wahl in Constanz anzeigen, und der Generalvikar fertigte in Gegenwart des Weihbischofs das Bestätigungsdekret aus. Als aber hierauf der neue Dekan das Kapitel in Galgenen versammelte, um den Eid der Kapitularen entgegenzunehmen, weigerte sich ein großer Theil der Geistlichkeit ihn anzuerkennen. Man erhob allerlei Beschuldigungen gegen ihn und störte in tumultuarischer Weise die Versammlung. Auf erhobene Klage erließ der Generalvikar von Constanz d. 10. Novbr. 1577 ein Schreiben an sämmtliche Kapitularen, worin das Benehmen in Galgenen getadelt und der Befehl ertheilt wird, den Gallus Falk als Dekan anzuerkennen. Am gleichen Tage ersucht der Generalvikar den Rath in Schwyz um seine Beihilfe, damit den bischöflichen Dekreten nachgelebt werde. Auch die Oppositionspartei, welche besonders in Rapperswyl ihren Sitz hatte, wandte sich durch ein Schreiben vom 28. Novbr. nach Schwyz und verlangte Landesverweisung des Falk. Das betreffende Schreiben ist vom obenerwähnten J. Schnider abgefaßt. In einem Dekret vom 23. Jan. 1578 besteht Generalvikar Dr. A. Wendelstein auf der Forderung, daß Falk als Dekan anerkannt werde. Um weitere Zwistigkeiten zu vermeiden, resignirte jedoch Falk am Kapitel zu Rapperswyl d. 28. Januar. An seine Stelle wurde

22°. Magister Andreas Hofmann, Pfarrer von Baden, gewählt. Einige Geistliche der March befriedigten sich mit dieser Wahl nicht und anerkannten fortwährend den Gallus Falk als Dekan. Sie scheinen dessen Resignation als eine erzwungene betrachtet, oder aber ihm bei zwiespältiger Wahl auf's Neue die Stimme gegeben zu haben. Darum sah sich der Rath von Schwyz veranlaßt, durch Urkunde vom 20. Oktbr. 1578 die Kapitelsstatuten in Schutz zu nehmen, und die Anerkennung des Dekans Hofmann

zu befehlen. Diejenigen Priester, welche ihn nicht anerkennen wollen, sollen von ihren Pfründen entsetzt und des Landes verwiesen werden.[1])

Hofmann, der auch unter dem latinisirten Namen „Aulicus" vorkommt, war Bürger von Baden und entstammte dem gleichen Geschlechte, wie Abt Augustin I. Hofmann von Einsiedeln (1600—1629).[2]) Er wurde Ende 1576 oder Anfang 1577 Pfarrer von Baden, da sein Vorgänger Georg Fink d. 10. Novbr. 1576 starb.[3]) Der „Liber statutorum confraternitatis plebani et capellanorum eccles. parochialis in Baden," unter dem Abschnitte „nomina defunctorum confratrum, quorum perpetuo memoria est servanda" sagt über ihn:[4]) „D. Mag. Andreas Hoffmann Plebanus Ecclesiæ Badensis obiit 17. die Junii Anno 1579. Cujus anima requiescat in sancta pace. Primo Ludimagistratum egit Thermipolitanum Scholæque fundamenta non tam fideliter quam feliciter iecit per 14 annorum fere curriculum. Dignissimus sane cuius memoria omnes præcipui Aquenses, quorum cives fuit longe honestissimus, tam publice quam privatim perpetuo et solemniter celebrent.[5]) Fonteins gratitudinis ergo.[6])

23⁰. Ulrich Fydinger, Pfarrer in Rohrdorf. War von 1579 bis 1596 Dekan.

24⁰. Magister Christoph Huber, Pfarrer zu Baden. Er war früher Chorherr von Bero-Münster und wurde Ende 1587 oder Anfangs 1588 Pfarrer in Baden.[7])

Obiges Liber statutorum sagt über ihn:[8]) „D. Mag. Christophorus Huober Canonicus Beronensis, Decanus sui Capituli, parochus Badensis ex hac vita migravit 24. Aprilis 1600" und an einer andern Stelle D. M. Chr. Huoberus Bremgartensis, parochus Badensis aditum ad confraternitatem assequutus est 8. Idus Aprilis 1588."

---

[1]) Siehe Beilage N⁰. 2.

[2]), [3]) u. [4]) Gütige Mittheilung des Hrn. Prof. Fricker in Baden.

[5]) Siehe auch in Beilage N⁰. 2 das Lob, welches ihm der Rath von Schwyz ertheilt.

[6]) Dieser Fonteins ist wohl der später genannte „Casparus Brunner eruditus et honestus vir, amicus sincere Catholicus et Ludimoderator Scholæ Badensis" † 1585. (Mitth. d. Hrn. Prof. Fricker.)

[7]) u. [8]) Gütige Mitth. d. Hrn. Prof. Fricker.

25°. Peter Brendlin von Bregenz, Pfarrer zu Rapperswyl. Er wurde 1600 Dekan und starb 1611 an der Pest.

26°. Johann Schwertzmann von Zug, war 33 Jahre Pfarrer von Glarus und 20 Jahre Dekan. 1633 resignirte er auf diese beiden Aemter und wurde Chorherr in Zurzach. Daselbst wirkte er noch 18 Jahre lang segensreich und starb den 17. Febr. 1653 im Alter von 84 Jahren.[1])

27°. Jakob Isenschlegel, Pfarrer in Rapperswyl, Dekan 1633 bis 1644, in welch letzterm Jahre er resignirte. Er † 1656.

28°. Caspar Kollin aus dem Kt. Zug, Pfarrer von Glarus, wurde auf dem Kapitel zu Lachen den 11. Oktbr. 1644 gewählt, resignirte 1659 und starb 1665.

29°. Caspar Rothenflue Licent. Theol., von Rapperswyl und Pfarrer daselbst. Er wurde 1659 zum Dekan gewählt und starb den 22. Juni 1675.

30°. Johann Büeler Licent. SS. Canonum, Pfarrer in Rapperswyl. Er wurde den 2. Sept. 1676 auf dem Kapitel zu Rapperswyl gewählt und erhielt 1688 auf wiederholte Bitten die bischöfl. Einwilligung zur Resignation. † d. 3. Febr. 1695. Das Kapitelsprotokoll bezeichnet ihn als: „Quatuordecim prope annis obligatissime in superiores, studiosissime in suos concreditos et meritissime in suam honorandissimam personam Decanum ac Pastorem Pastorum agens."

31°. Franz Müller, Dr. theol., Protonot. Apostol. Pfarrer zum hl. Kreuz in Uznach, wurde d. 16. Sept. 1688 auf dem Kapitel zu Uznach gewählt, resignirte aber schon 1694 und begab sich nach Altdorf, wo er zum Pfarrer gewählt worden war, und starb daselbst 1721.

32°. Joh. Caspar Rothenflue, Magister Philosoph., von Rapperswyl, Frühmesser daselbst und Pfarrer zu Jonen. Er wurde den 12. Jan. 1694 auf dem Kapitel zu Rapperswyl gewählt. 1700 wurde er Pfarrer in Rapperswyl. † d. 14. Febr. 1706.

33°. Franz Custor, S. Theol. Dr., Protonotarius Apostolicus u. Eques auratus, von Rapperswyl und Pfarrer daselbst.

---

[1]) S. Huber Gesch. d. Stiftes Zurzach S. 259.

Er wurde d. 1. Septbr. 1706 auf dem Kapitel zu Lachen gewählt und starb d. 25. April 1716.

34°. Franz Anton Reding v. Biberegg, S. Theol. in Sapientia Romana Doctor und Protonotarius Apostolicus, von Schwyz, Pfarrer in Galgenen. Bevor er Pfarrer am letztern Orte wurde, war er 14 Jahre bischöfl. Kommissar für den Kant. Schwyz gewesen. Zum Dekan wurde er d. 26. Mai 1716 auf dem Kapitel zu Rapperswyl gewählt. 1735 resignirte er auf diese Würde, blieb aber Pfarrer von Galgenen und starb d. 1. Novbr. 1745.

35°. Jos. Anton Custor, S. Theol. Doctor, Notarius Apostolicus und Pfarrer von Uznach. Er wurde d. 27. Sept. 1735 auf dem Kapitel zu Uznach zum Dekan gewählt und starb d. 6. Juni 1750.

36°. Heinrich Anton Büeler von Schwyz, Pfarrer in Oberkirch, früher in Altendorf. Zum Dekan gewählt wurde er d. 1. Septbr. 1750 auf dem Kapitel zu Uznach. † 1752.

37°. Rudolf Anton v. Gugelberg von Lachen und Pfarrer daselbst, früher in Wallenstadt und Mels, ein sehr gebildeter und angesehener Priester.[1]) Er wurde d. 19. April 1752 auf dem Kapitel zu Rapperswyl zum Dekan gewählt, er resignirte 1762 auf diese Würde und starb d. 10. Dezbr. 1762.

38°. Franz Joseph Furrer, Protonotarius Apostolicus und Pfarrer zu Eschenbach. Er wurde d. 22. Sept. 1761 auf dem Kapitel zu Uznach zum Dekan gewählt und starb 1769.

39°. Sebastian Franz Gassner von Schwyz, Licent. S. Theol. und Pfarrer in Wangen. Er wurde gewählt auf dem Kapitel zu Lachen d. 10. Oktbr. 1769, resignirte 1779 und starb zwischen 1790—1800.

40°. Joseph Anton Reding v. Biberegg von Schwyz, Pfarrer in Galgenen, zum Dekan gewählt d. 19. Mai 1779, gestorben d. 29. Dezbr. 1782.

41°. Joseph Michael Ruhstaller von Lachen, Pfarrer von Uznach. Er wurde als Kammerer und Senior des Kapitels d. 13. Mai 1783 zum Dekan gewählt. Das Kapitelsprotokoll nennt ihn „vir omni exceptione major.“ Er starb 1785.

---

[1]) Siehe über ihn Geschichtsfrd. Bd. XXXI. S. 65 ff.

42°. Johann Mathäus Diethelm von Galgenen. Philosophiæ Magister. Er wurde den 14. Juni 1785 als Pfarrer von Schübelbach zum Dekan gewählt. Von 1788 erscheint er als Pfarrer von Altendorf. Den 13. Novbr. 1814 starb er, nachdem er bereits einige Wochen vorher auf seine Würde als Dekan resignirt hatte.

43°. Georg Anton Rudolf Gangyner von Lachen, Pfarrer daselbst und Domherr von Chur.[1]) Er wurde d. 25. Oktbr. 1814 auf dem Kapitel zu Lachen gewählt und starb d. 24. Febr. 1842.[2])

44°. Albert v. Haller, Sohn des berühmten Verfassers der „Restauration der Staatswissenschaft", Carl Ludwig v. Haller, Bürger von Bern, Solothurn und Galgenen. Früher Sekretär der päpstl. Nuntiatur in Luzern, wurde er 1842 Pfarrer von Galgenen und bald darauf Domherr von Chur. Schon den 18. April gleichen Jahres wurde er bei seinem Eintritt in's Kapitel zum Dekane gewählt. 1855 leistete er auf diese Würde Verzicht, da er zum Generalvikar des Bischofs von Chur ernannt worden war. 1858 wurde er bischöflicher Coadjutor und Bischof von Karan i. p. i. Als solcher erhielt er den 29. Juni gl. J. in Einsiedeln die Bischofsweihe, starb schon den 25. Nov. 1858.

45°. Aloys Rüttimann von Lachen, früher Pfarrer von Reichenburg, seit 1861 solcher von Tuggen, Domherr von Chur, bischöflicher Kommissar und seit einer langen Reihe von Jahren Schulinspektor, sowie Mitglied des Erziehungsrathes und Präsident der Seminardirektion des Kantons Schwyz. Zum Dekan gewählt wurde er den 7. August 1855 auf der Kapitelsversammlung zu Näfels. Seinen Bemühungen verdankt das Kapitel unter Anderm die Gründung der Priesterunterstützungskasse und den Wiederanschluß des Kantons Glarus an das Bisthum Chur im Jahre 1857.

---

[1]) Er ist vielleicht der erste Domherr aus unserm Kapitel. In Constanz wurden nämlich die Canonicate des Domstiftes fast ausschließlich an Adelige verliehen.

[2]) Siehe über ihn Geschichtsfreund Bd. XXXI. S. 79 ff.

11. Bischöfliche Kommissare für den Kanton Glarus.[1]

Der katholische Rath des Standes Glarus hatte wiederholt, zuletzt den 18. Okt. ält. Kal. 1678, an den Bischof von Constanz das Ansuchen um Errichtung eines eigenen bischöfl. Kommissariates gestellt, damit die katholischen Landleute nicht fernerhin genöhtigt wären, bei Ehestreitigkeiten den weiten Weg zum Dekane nach Rapperswyl zu machen. Dieser Bitte entspricht der Fürstbischof Franz Johann von Prassberg durch Dekret vom 3. Novbr. 1678. Von da an blieb das Kommissariat bis zum J. 1823 ununterbrochen bestehen. Die Ernennung der Kommissare geschah jeweilen durch ein vom Bischofe eigenhändig unterzeichnetes Dekret. Der katholische Rath nannte dem Bischofe einen, nach seiner Ansicht, für diese Würde tauglichen Pfarrer, welcher dann regelmäßig von Letzterem ernannt wurde. Diese Bezeichnung einer Persönlichkeit war jedoch nur als eine Empfehlung, nicht aber eine als Präsentation im Sinne des kanonischen Rechtes zu betrachten. So erklärte ausdrücklich der Fürstbischof Franz Conrad in einem Schreiben an den Rath vom 5. März 1753. Auf ein Gesuch des Rathes, dem Kommissar für Glarus die gleichen Vollmachten zu geben, welche den Kommissaren anderer Kantone verliehen wurden, erklärt der Fürstbischof den 15. Juli 1714, daß er die Entscheidung hierüber später treffen werde.

1. Joh. Heinrich Gallati, Kammerer und Pfarrer von Glarus, ernannt d. 3. Novbr. 1678. † Ende 1680.

2. Ulrich Tschudy, Dr. Theol., Sextar und Pfarrer von Glarus, ernannt d. 19. Januar 1681. † d. 21. Nov. 1687.

3. Joh. Jakob Gertner von Schännis, Pfarrer in Näfels, ernannt d. 7. Dezbr. 1687, † 1701.

4. Joh. Heinrich Gallati, Licent. Theol., Kammerer und Pfarrer von Glarus, ernannt den 19. Juni 1701. † den 18. Juni 1714.

5. Jakob Franz Müller von Näfels, Dr. Theol., Notarius Apostolicus, Sextar und Pfarrer von Glarus, ernannt d. 15. Juli 1714. † d. 14. Sept. 1725.

---

[1]) Nach den Akten im Kantonsarchiv Glarus und den Kapitelsprotokollen.

6. Johann Jakob Boß von Oberurnen, Pfarrer in Näfels, ernannt 1725, † 1753.

7. Jakob Franz Feldmann von Näfels, Propst des Kollegiatstiftes Bischofszell, Sextar und Pfarrer in Glarus, ernannt d. 5. März 1753, resignirte 1785 und starb d. 14. Aug. 1793.

8. Rudolf Guggenbühl von Rapperswyl, Pfarrer in Näfels, ernannt d. 29. August 1785, † d. 10. Febr. 1818. Da noch zu seinen Lebzeiten, nämlich d. 27. April 1816 sein Nachfolger Etter als bischöfl. Kommissar erscheint, so muß Guggenbühl auf seine Würde resignirt haben. Es ist auch möglich, daß er nach der Abtrennung von Constanz 1814 von Generalvikar Göldlin seines Amtes enthoben wurde.

9. Clemens Etter von Menzingen, Pfarrer in Glarus, erscheint zum ersten Male d. 27. April 1816 als Kommissar und starb 1823. Von da wurde kein Kommissar für Glarus mehr ernannt.

Beilagen.

1.

Statuten von 1377.

Constitutiones et Statuta Henrici episcopi Constantiensis clero capituli Thuricensis in agro præscripta
ad annum Christi 1377 Juni XXII.
(Originale in documentis capituli Turicensis
ad lacum Num. 1.) [1]

Henricus Dei et Apostolicæ sedis gracia episcopus Constanciensis universis et singulis presentes literas intuentibus subscriptorum notitiam et salutem in filio virginis gloriose. Ne modernorum gesta et que aguntur in tempore etiam labili dierum cursu inficiantur et a memoria hominum emanescant, proficuum est, ea scripturarum et testium efficacia perhennari. Noverint igitur tam posteri, quam presentes utriusque sexus, cuiuscunque gradus, condicionis aut dignitatis existant, quod ex parte dilectorum in Christo decani et confratrum decanatus

[1]) Diese noch vom Simmler benutzten Dokumente sind gegenwärtig leider nicht aufzufinden.

Thuricensis, nostre Constanciensis diocesis, expositum nobis existit, quod ipsi statuta subscripta, inter eos observanda inviolabiliter ordinarint ad honorem cleri et salutem animarum fidelium sibi subiectarum. Ita videlicet, quod omnes et singuli eiusdem capituli confratres communiter et indivisim omni dolo et fraude postpositis sub spirituali (speciali?) vinculo confœderationis et titulo iuramenti tribus vicibus in anno capitulariter ad oppidum Thuricense et ibidem in ecclesia parochiali beati Petri apostoli conveniant videlicet feria quinta proxima post festum nativitatis beati Johannis Baptiste et feria quinta proxima post festum S. Martini episcopi nec non feria quinta proxima post dominicam, qua in sancta Dei ecclesia canitur „Exurge“,[1]) ad promovendum et tractandum inter se de honore et utilitate confraternitatis ipsorum et ad corrigendum excessus, si qui apud eos exorti fuerint, quantum ad eos spectat, nec non statuta synodalia audiendum et mandata nostra et alia ecclesiastica obsequendum. Insuper etiam quinque de confratribus, quibus a decano precipitur, ad missam veniant præparati una cum decano et camerario, sic et taliter quod in omni capitulo septem missæ compleantur, quarum due per notas decantentur, videlicet anterior missa pro defunctis per camerarium et summa missa de beata virgine Maria per decanum sollempniter inofficiantur. Decanus vero semper in præcedenti capitulo denunciet, ordinet et precipiet confratribus legitime statutis ad celebrationem missarum in capitulo subsequenti et sic ordinatim simili one (occasione?) percenseat. Si quis eciam ex confratribus in aliquo capitulo statuto se absentaverit, idem absens sine diminucione taxetur ad penam decem solidorum denariorum usualium, nisi eundem excuset ratio probalis et digna. Si vero legitimam excusationem pretendere valeat, tunc saltem taxam mensæ, quantum una persona teneatur, persolvat. — Item decedente aliquo confratrum eorundem et viam universe carnis exsolvente sive rector ecclesie sive incuratus fuerit, sex viciniores sacerdotes de confratribus, præparati ad missam, ad locum defuncti conveniant, et ibidem exequias confratris illius decessi feliciter et devote perfeciant sub pena predicta, salva tamen re-

[1]) Sexagesima.

fectione, que post exequias confratribus presentibus liberius ministretur de rebus defuncti, si qua dereliquerit, quatenus eo commodius ipsius exequiæ compleantur. Si vero pauper et degens extiterit, quod ipsius substancia non sufficiat ad hec, tamen nihilominus omnia fiant et impleantur reverenter sub communibus expensis capituli et confratrum sine dolo et fraude. Oblaciones illic adhibite proporcionaliter cedant et fiant celebrantibus ibidem. Decanus autem si presens fuerit summam Missam adimpleat et omnia in eadem obtineat accidentia e sic procedatur prima, septima et tricesima die obitus confratris mortui. De rebus autem eiusdem decessi capitulo et confratribus assignentur duæ libræ denariorum usualium predictorum, decano libra una, camerario decem solidi et pedello solidi quinque expediantur. Si vero idem confrater pro tunc defunctus solummodo induciatus existebat media pars dicte pecunie de rebus eius capitulo, decano, camerario et pedello persolvatur et non ultra. Mortuo etiam decano succedant det rebus eius confratribus et capitulo quatuor libre denariorum predictorum et camerario nec non pedello iura ipsorum prescripta ministrentur. — Item statutum est, quod omnia cedentia, provenientia, accidentia et pertinentia capitulo, decano seu confratribus nec non universus redditus et proventus eiusdem confraternitatis et capituli indivisim camerarius eorum, qui pro tempore fuerit, hec omnia specialiter vice et nomine capituli imbursare et scrinio confratrum mancipare tenetur et exinde reddere decano debitam suam portionem, residuas vero res ad profectum generaliter et utilitatem capituli convenienter disponat et presertim semel in anno decano et generali capitulo aut tribus confratribus ab eisdem specialiter constitutis et deputatis de rebus perceptis vel distributis racionem faciat competentem. — Item ordinatum est, quod omnis rector aut incuratus, quicunque recipitur in confratrem eiusdem capituli, sine contradictione qualibet duas libras denariorum predictorum cum decem solidis exsolvat ad usus et necessitatem confratrum convertendum, et per hoc sit absolutus et supportatus de refectione danda confratribus, et presertim eiusdem novi confratris anniversarium ob sue salutem anime generali libro anniversariorum confratrum protinus ascribatur, et singulis capitulis perpetua-

liter a confratribus feliciter in Domino celebretur. Idem eciam confrater novus pro iuribus statutis decano decem solidos denariorum et camerario quinque solidos monete predicte contribuat. Induciatus autem novicius, si quis advenerit, decano, capitulo et Camerario pro media parte dicte summule satisfaciat et non plus. — Statutum est insuper, quod in omni taxa et imposicione iurium episcopalium, quæ consolaciones appellantur, decanus et camerarius semper a portionibus et contribucionibus per eos expediendis, liberi et absoluti permaneant. Rectores autem eorundem, si quos habeant, partem ecclesias suas concernentem capitulo sine remurmuracione contribuant. Collectis itaque ac presentatis consolacionibus supranominatis ab universis confratribus decano specialiter assignetur et cedat una marca argenti puri et legalis ponderis et camerario due libre denariorum predictorum abinde presententur ex officiorum suorum dignitate et pro laboris mercede. — Preterea statutum est, quod idem decanus eosdem suos confratres nullatenus capitulariter convocare presumat, nisi eadem convocacio sit de speciali mandato et necessitate sedis apostolice, curie Constanciensis vel de opportunitate omnium confratrum. Si quis autem preter premissa predictum capitulum et confratres convocare seu congregare sategerit, idem convocans prefato capitulo et confratribus debitam expensarum refusionem administret, prout ius ad hec postulet vel requirat. Sicque ex parte eorundem decani et confratrum, ut statuta predicta propter ipsorum inviolabilem observationem auctoritate ordinaria confirmare dignaremur, nobis exstitit instanter et humiliter supplica (cio?). Nosque attendentes predicta statuta racionabilia fore et peticionem prefatam ex hoc audiendam omnia et singula statuta suprascripta auctoritate ordinaria presentibus in nomine Domini confirmamus, volentes, ipsa sic inviolabiliter observari. In quorum omnium et singulorum evidens testimonium et roboris firmitatem presentes literas episcopalis nostri sigilli fecimus appensione muniri. — Datum Constancie anno Domini millesimo trecentesimo septuagesimo septimo X^mo^ Kalendas Julii indictione XV^ma^.

(Simmlers Manuſkripte, Stadtbbiliothek Zürich. Tom. I.)
Mitgetheilt von Hern. Dr. A. Rüſcheler-Uſteri in Zürich.

2.

Instrumentum Statutorum Capitularium 1506.

Hugo Dei et Apostolice sedis gratia Episcopus constantiensis; ad perpetuam rei memoriam universis præsentium inspectoribus notitiam subscriptorum cum salute in Domino sempiterna. Pastoribus nobis iniunctæ servitutis cura deposcit, ut honesta et laudabilia personarum nobis subjectarum statuta maturo libramine delecta, per quæ Divinus cultus adaugetur salus animarum procuratur, paci et tranquilitati personarum Divino obsequio mancipatarum consulitur ac morum venustas et decor earundem promoventur ac futuris rancoribus et dispendiis occurritur paterne confoveamus et ut in æternum perdurent nostræ auctoritatis præsidio corroboremus, pro ut in Deo conspicimus expedire. Sane itaque honorabiles nobis in Christo dilecti Decanus, Camerarius cæterique confratres Decanatus Thuricensis nostræ Diœcesis nonnulla statuta salubria et honesta per eos maturo consilio edita inter eos fideliter et singulariter singulis, quos concernere noscuntur, perinde perpetuis temporibus servanda nobis exhibuerunt sperantes, quod sub illorum diligenti custodia laus Divina et animarum salus amplientur, disciplina Ecclesiastica inter eos vigeat ac status Capituli et singularum personarum in melius dirigatur rerumque earum crescat incrementum. Sed quia statuta huiusmodi et ordinationes in eis contentas nisi ordinaria nostra concurrat approbans auctoritas, formidant in futurum deficere posse et non subsistere. Eapropter officium nostrum pastorale humiliter implorando petiverunt, illa pro eorum perpetua subsistentia auctoritate nostra approbari et stabiliri. Nos itaque statutis et ordinationibus huiusmodi visis, lectis et diligenter examinatis. Quia ea licita, honesta et rationabilia fore et in Divini cultus et animarum salutem pacisque et unionis incrementum et capituli et confratrum illius directionem tendere conspeximus, Idcirco petitioni huiusmodi, ut licite et rationi consone annuentes statuta eadem et singula in eis ordinata, prout sunt subinserta omniaque alia inibi expressa habentes rata et grata et certa scientia auctoritate nostra ordinaria duximus approbanda

et confirmanda, atque in Dei nomine pro eorum perenni subsistentia præsentis scripti patrocinio approbamus comunimus et confirmamus volentes et decernentes, illa singulariter singulis iugiter custodiri et observari et eis nusquam derogari debere ac supplentes, quantum in nobis est, omnes defectus, si qui forte intervenerunt in eisdem, quorum siquidem statutorum et ordinationum tenor sequitur de verbo ad verbum ut ecce:

Reverendo in Christo patri et Domino Hugoni Dei et Apostolice sedis gratia Episcopo Constantiensi seu eius in spiritualibus generali Vicario, Decanus, Camerarius cæterique confratres Capituli ruralis Thuricensis obedientiam, reverentiam debitas et condignas cum sui humillima recommendatione, Cupientes inter cætera honori et utilitati nostre Confraternitatis providere temporibus et locis subnotatis Capitulariter congregati statuta Capitularia immobiliter servanda edidimus huiusmodi tenoris:

1. Item quod omnes et singuli eiusdem Capituli confratres communiter et indivisim omni dolo et fraude semotis sub speciali vinculo confederationis et titulo iuramenti duobus vicibus in anno Capitulariter conveniant ad invidendum et tractandum inter se de honore et utilitate confraternitatis ipsorum et ad corrigendum excessus, si qui apud nos exorti fuerint, quantum ad se spectat, nec non statuta Synodalia audiendum et mandata nostra et alia ecclesiastica observandum. Ita profecto, ut quolibet anno proximum Capitulum tertia feria post Octavas paschæ in oppido Thuricensi et illic in Ecclesia parochiali Beati Petri Apostoli immobiliter, Secundum vere Capitulum Statutorum prout de loco et tempore maior pars confratrum capitularium concordaverit, eodem anno celebretur. Insuper etiam singuli confratres ad missam veniant preparati una cum Decano et Camerario sic et taliter, quod duæ missæ per notas decantentur, videlicet anterior Missa pro defunctis per Camerarium et summa Missa de B. V. Maria per Decanum solenniter inofficiantur.

2 Item si quis ex fratribus in aliquo Capitulo statuto, cum se absentaverit, si fuerit ad primum videlicet tertia feria post Octavas Paschæ, ut prefertur, celebrandum sine diminatione pœnam duarum librarum Hallensis loci usualium In secundo

vero idem absens dimidietatem pœne pretactate taxetur, nisi illum ratio probabilis et condigna excuset, quam si habere non poterit idem nihilominus solvendo pœnam prefatam iuramentum suum sòlvabit.

3. Item decedente aliquo confratrum eorundem et viam universæ carnis exolvente sive Rector Ecclesiæ suæ Incuratus, investitus sive induciatus fuerit, sex viciniores sacerdotes confratres ad Missam dispositi ad locum defuncti conveniant et illic exequias confratris decessi feliciter et devote perficiant sub pœna decem solid. Hallens. loci usualium, salva tamen refectione, quæ post exequias confratribus præsentibus liberius ministretur de rebus defuncti, si quas dereliquerit, quatenus eo commòdius ipsius exequiæ compleantur. Si vero pauper et degens extiterit, eo quod ipsius substantia non sufficiat ad hæc, tamen nihilominus omnia fiant et impleantur reverenter sub communibus expensis Capituli et confratrum dolo et fraude remòtis. Oblationes illic adhibitæ proporcionaliter cedant et fiant celebrantibus ibidem. Decanus autem, si præsens fuerit, summam Missam adimpleat et omnia in eadem accedentia obtineat et sic procedatur prima, Septima et tricesima die obitus confratris mortui. De rebus etiam eiusdem decessi, sive investitus sive induciatus fuerit, Capitulò et confratribus assignentur duæ libræ hallens. monetæ præfatæ, Decano libra una, Camerario decem solidi, quinque autem solidi pedello expediantur. Mortuo denique Decano succedant de rebus eius confratribus et Capitulo quatuor libræ hallens. prædictæ et Camerario nec non pedello iura ipsorum præscripta ministrentur.

4. Item decedente aliquò confratrum et viam universe carnis exolvente sive rector Ecclesiæ aut incuratus, Investitus sive induciatus fuerit, quilibet confratrum vinculò confederationis, ab salutem confratris defuncti ad tres vigilias legendum et totidem Missas celebrandum astringitur et remanet obligatus.

5. Item est statutum, quod omnia cedentia, provenientia, accidentia et pertinentia Capitulo, Decano seu confratribus nec non universos redditus et proventus eiusdem confraternitatis et Capituli indivisim Camerarius eorum, qui pro tempore fuerit, hæc omnia specialiter vice et nomine Capituli Imbursare et scrinio con-

fratrum mancipare tenetur, et exinde reddere Decano debitam suam portionem, residuas vero res ad profectum generalem et utilitatem Capituli convenienter disponat et præsertim semel in Anno Decano et generali Capitulo aut tribus confratribus ab eisdem specialiter deputatis de rebus perceptis vel distributis rationem faciat competentem.

6. Item ordinatum est, quod omnis rector aut Incuratus quicunque recipitur in confratrem eiusdem capituli sine contradictione qualibet duas vel tres libras hallens. prædictas cum quinque solidis exolvat ad usus et necessitates confratrum convertendum et per hoc sit absolutus et supportatus de refectione danda confratribus et præsertim eiusdem novi confratris anniversarium ob suæ salutem animæ generali libro anniversariorum confratrum adscribatur et singulis Capitulis perpetualiter a confratribus feliciter in Domino celebretur. Idem etiam confrater novus pro iuribus statutis Decano decem solid. hallens. et Camerario quinque solidos monetæ prædictæ contribuat. Induciatus autem Novitius, si quis advenerit Decano, Capitulo, Camerario pro media parte dictæ summæ satisfaciat, nec plus ab eodem exigatur.

7. Insuper statutum est, quod in omni taxa et impositione iurium Episcopalium, quæ consolationes appellantur Decanus et Camerarius semper a portionibus et contributionibus per se expediendis liberi et absoluti permaneant. Rectores autem eorundem, si quos habeant, partem Ecclesias suas concernentem, Capitulo sine murmuratione contribuant. Collectis itaque ac præsentatis consolationibus supra nominatis ab universis confratribus Decano specialiter assignetur et cedat una marca argenti puri et legalis ponderis et Camerario duæ libræ hallens. prædicte, abinde præsententur ex officiorum suorum dignitate et pro laboris mercede.

8. Præterea statutum est, quod idem Decanus confratres nullatenus capitulariter convocare præsumat, nisi eadem convocatio sit de speciali mandato aut necessitate sedis Apostolicæ, Curiæ Constantiensis vel de opportunitate omnium confratrum. Si quis autem præter præmissa prædictum Capitulum et confratres convocare seu congregare satagerit, idem convocans præfato Capitulo et confratribus debitam expensam refusionemque administret prout ius ad hoc postulat et requirit.

9. Tandem quia nonnulli presbyteri sub Decanatu nostri Capituli residentes auctoritatem domini Decani ad Curatos confratres dumtaxat extendi debere, non recte præsumentes, eidem Domino Decano obedientiam subtrahere non verentur, placuit præsentibus inserere, ut nedum ipsi confratres curati verum etiam eorundem Cappellani seu coadiutores Divinorum, religiosi vel seculares, in districtu Decanatus nostri præfati licitis et honestis mandatis Domini Decani, quantum auctoritas sua extendit, obedire tenentur, quodque idem Dominus Decanus illorum excessus sicuti aliorum confratrum curatorum corrigere valebit ac teneatur.

10. Dum vero modernorum gesta et quæ aguntur labili tempore, cursu dierum inficiuntur et ab hominum memoria evanescunt, Nos Decanus, Camerarius et confratres præfati, vestram reverendissimam paternitatem humiliter supplicamus, ut statuta prædicta propter ipsorum inviolabilem observantiam auctoritate ordinaria confirmare dignemini. In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium præsentas literas exinde fieri sigilloque venerabilis viri Adam Probst, plebani in Oberkirch dicti nostri Decani iussimus et fecimus appensione communiri Quæ acta et facta sunt Turegi apud Sanctum Petrum Anno Dñi Millesimo quingentesimo sexto, mensis Aprilis vicesima prima, Indictione nona.

Nos insuper dictos Decanum, Camerarium et confratres ampliori gratia prosequi ac notis eorum ulterius condescendere volentes omnibus, singulisque confratribus et aliis Christifidelibus contritis et confessis, qui diebus Depositionum, Septimorum, Tricesimorum vel anniversariorum peractioni in Divinis officiis ab initio usque ad finem devote interfuerint, de omnipotentis Dei misericordia et Sanctorum omnium meritis confisi quadraginta dies criminalium peccatorum de iniunctis eis pœnitentiis Auctoritate nostra prædicta misericorditer in Domino relaxamus, præsentibus perpetuo duraturis ac in evidentiam confirmationis et indulgentiarum nostrarum huiusmodi omnium et singulorum robur et fidem præmissorum præsentas nostras literas, huiusmodi statuta et eorum confirmationem et indulgentias nostras in se continentes inde fieri et Sigilli nostri pontificalis iussimus et facimus appensione communiri. Datum

in Aula nostra Constantiensi Sub Anno a Nativitate Domini Milesimo quingentesimo septimo, die vicesima nona mensis Martii, indictione decima.

Arnoldus zum Lufft
V. J. Doctor, Vicarius

Johannes Fabri
Notarius.

WJR Landt Amman Und gantzer gesessner Landtrath ze Schwytz Thunndt Kundt hiemit, demnach die Eerwirdigen Geistlichen unndt wolgeleerten herren Magister Andreas Hoffman Dechan, Pfarrer ze Baden unnd gmeine Capitellherren vom Allten Züricher yetz Rapperschwyler Cappitell genant durch unnsern Lieben unnd getrüwen allten Landt Amman den frommen Eerenvesten Fürsichtigen unndt wysen Herren Casparn ab Yberg diss Libell, darjn jres Cappittells Ordnungen Satzungen Unnd Statuten verschriben, Unns fürbrinngen lassen Mit ganntz demüetigem pitten dass wir solliche auch bestættigen unnd unnsere Priester, so jn unnsern Gerichten unnd gepieten wonnen unnd jnn jr Cappittell gehœrren yeder zyt darzu handthaben unnd wysenn wellten, dass sy denselbigen Statuten gelyben, gehorsamen unnd satt thun müessen etc. Unnd diewyl dann unns wol in wüssen, das jn Unnser Landtschafft March Kurtzvergangner Zyt ettliche Priester dem meerenn theil dess Cappittells gar widerstendig gwesen, einen anndern Dechan Herren Gallus falk dezmalen ze Gallginen Pfarher zu einem Dechan uffwerffen unnd haben wellen, Dardurch die wolgemellten Cappittellsherren jn grosse Unruwen unnd Costungen komen sinnd, das sy unns umb hilff angesucht, wir jnen ze hillff komen unnd daruff den selbigen widerspenniglichen Priestern jn der March von Welltlicher Oberkeit wegen gepotten sover sy dem merern theil dess Cappittells nitt nachvolgen unnd Herren Magister Andresen Hofman (einem so wolgeleerten tugennlichen unnd Hochloblichen Priester) jrem Ordenlichenn Dechan Hullden unnd gehorsamen wellen, dass sy ungehorsamen Ab den Pfrunden unnd unnsere Gericht unnd gepiet myden sœllen Und Derhalben sœllichem gespann unnd schaden jn Künnfftigen vorzusin unnd das sich keiner mer der glychen unnder winde, So haben wir alle hievor verschribne Statuten (die Unns so loblich unnd guet bedunken) auch mit einhelligem gemüth bestettiget, dass wir für unnsern

theil Sin Eerwirdig Cappittell darby handthaben, beschützen, beschirmen unnd wo in Unnsern Gerichten unnd gepieten sœllichem widerspennig, die selbigen zu der gehorsame wysen wœlen. Unnd dess ze warren Urkundt Haben wir diss bermentin Libell mit einer Roten schnur fassen unnd Unnsers Landesjnsigell (doch Unns an Unnsern Fryheyten und Gerechtigkeyten onvergriffen) offenntlichen daran hennken lassen. Nach der gepurt Unnsers lieben herren Jesu Cristj fünffzechen hundert Sibenntzig unndt Acht Jar gezellt, Uff den zwentzigisten tag wynmonat.

Daniel Tetling der Zyt Landtschriber ze Schwytz.

Nach dem Original im Kapitelsarchiv.

3.

Wir der Landtamman und Räthe zu Schwitz thunnd kunndt allen und ieden, so diße Schrifft erwist wird, das uff hüet vor Unß der Ersam Kilchher zu Oberkilch[1]) erschinnen und im namen eines würdigen Dechants und Capitell Zürichsees anzeigt, wie dasselbig im Abfal unnd wieter in Zerrüettung komen durch die Ungehorsamme priester, mit angehenkter pitt, wir einem Capitell schutz zu thuen. Und so wir dessen geneigt und guttwillig, So gebietten wir allen priestern, in Unßer Ober- und Herlikeiten gsessen sind, alß die Hochweltlich Oberkeit, einem Capittel und dero Statuten gehorsam ze sin, und dermas ein ieder gfölgig und den Statuten genueg Thü, das khein klegt kömi, bei Vermeidung Unßer straff. Wan wir Unß nach Unßerem pürem erpüten einem Capitel bystand und by dessen Statutten, schutz Und schirm zegeben. Des zü warer glubsami hand wir Unßers gemeinen Lands Jnsigel hierin getruckt. Uff den fünfften Tag Martii, Anno des Herren Fünffzehenhundert vierzig und ein Jahr.

Nach der Abschrift in der „Chronica Capituli Thuricensis“ von Dominik Rothenflue 1696.

---

[1]) Pfarrer zu Oberkirch (Kaltbrunn) war in diesem Jahre Joh. Schmid von Rapperswyl. (Verzeichniß der Pfarrer von O. im Pfarrhause daselbst.)

Die

Familie Muos von Zug,

mit Ausblicken

in die Zugerische Geschichte und in den Moreer Krieg.

Von

Albert Keiser,

Pfarrer in Luzern.

Quellen:

Bürgerbuch der Stadtgemeinde Zug von 1435 bis auf heute.

Jahrzeit-, Ehe-, Tauf- und Todtenbücher derselben.

Stadtraths-, Stadt- und Amtsprotokolle.

Städtisches und kantonales Archiv.

Miscellanea Tugiensia compilata a R. D. Sacellano Landtwing IV Tom. Manuscript im Besitz der Familie Keiser-Frauenstein.

Histoire militaire de la Suisse et celle des Suisses dans les differens services de l' Europe. Composée et redigée sur des Ouvrages et pieces authentiques. Par M. May de Romainmotier. Lausanne 1788.

Staats-Archiv von Luzern:

1. Aktenfaszikel: Venedig: Gesuch d. Herrsch. Veneg. an die katholischen Orte um Bewilligung eines Aufbruchs u. s. w. Ducale v. Dogen Justiniani u. Anderes. Prozeß-Akten zwischen Oberst Heller und Urs. Byss 1687, 1688.

2. Abscheidt de Anno 1687 Bd. LXXIII.

„De jure Advocatiæ tutelaris" Lucernæ typis H. J. N. Hautst 1748.

Einleitung.

Die Geschichte einer Familie ist die erweiterte Biographie; wie letztere allgemein menschliches Interesse bietet und über Zeitverhältnisse von geschichtlichen Perioden oft ein ganz eigenthümlich klares Licht verbreitet, so die Erstere in noch größerm Maße.

Man interessirt sich in unsern Tagen außerordentlich um die Schöpfungen vergangener Epochen; man sammelt die Produkte der Kunst und der Gewerbe entschwundener Geschlechter mit ängstlicher Sorgfalt. Wäre es nun nicht mehr als sonderbar, wenn man gleichgiltig wäre gegen jene Geschlechter selbst? Gewiß, es wäre die Pflicht der Dankbarkeit mißachtet, die man den Verstorbenen schuldet, wenn man ihr Andenken nicht vor Vergessenheit schützen würde und vor der Zerstörung, welche nun einmal von dem Strom der Zeit ununterbrochen angerichtet wird. Wie manches Erinnerungszeichen haben sich diese Dahingegangenen selbst errichtet oder ist ihnen errichtet worden, und wo sind sie nun diese Denkmale? [1]) Auf dem kleinen Campo santo von St. Oswald standen die Denkmale der Zurlauben, der Letter, der Muos und Anderer. Jetzt sind sie verschwunden; an den Anniversarien wurden die Verstorbenen den Lebenden in Erinnerung gebracht. Wie lange dauert diese Art, das Andenken ausgestorbener Geschlechter zu sichern? Somit muß die Geschichte diese Pflicht der Pietät übernehmen und erfüllen.

Von solchen Gesichtspunkten geleitet, übernehme ich es, die Geschichte der Familie Muos für die Versammlung des historischen Vereins der 5 Orte in Zug zu behandeln, in einem Moment, wo die lebenden und manche stumme Zeugen ihres einstigen Lebens und Wirkens rasch dahin gehen. Ich thue es mit um so größerm

---

[1]) Das Denkmal, welches die Tochter des letzten Zurlauben ihrer Familie auf dem Friedhof von St. Oswald gesetzt, verschwand dort fast um dieselbe Zeit, wo mein sel. Vater, Dr. Keiser-Muos, die Geschichte der Zurlauben für den Geschichtsfreund schrieb. Unglaublich, aber wahr!

Interesse, als ich von Jugend auf mit einem gewissen Stolz das Bild des Mannes betrachtete, das Sie hier vor sich sehen,[1]) des interessantesten Mannes dieses Geschlechtes, dem meine Mutter als die Letzte ihres Stammes angehört.

I.

Um die Mitte und gegen Ende des 15. Jahrhunderts hatte sich Zug räumlich und numerisch mehr entwickelt als in irgend einer Periode. Nach dem Untergang eines Theils der alten Stadt[2]) wurde der alte Mauergürtel zu enge; die Neugasse, St. Oswaldsgasse, St. Antonsgasse u. s. w. wuchsen hervor und neue Ringmauern mit den festen, stolzen Thürmen schlangen sich schützend um die neuen Wohnungen vieler frisch eingewanderter Bürger. Damals erscheint auch das Geschlecht der Muos zuerst in Zug. Im Jahre 1503 wurde Michael Muos mit seinem Sohne Hans in's Bürgerrecht aufgenommen. Die Zuger gaben dem Sohne zugleich einen Spitznamen und nannten ihn „Binätsch", eine Sitte, der sie durch alle Zeitläufte hindurch getreu geblieben sind. Das Bürgerbuch der Stadt enthält diesfalls die Notiz:

„Im Jahre 1503 sub dato Donnerstag vor St. Gertrud haben Michael Muos und Hans von Zug, Sohn, den man nennt „Binätsch" ihr Bürgerrecht geschworen, die wir auch zu Bürgern genommen und empfangen haben uf St. Johannistag zu Sunngichten." Doch treffen wir das Geschlecht schon etwas früher in Zug; urkundlich erscheint Michael Muos schon anno 1500 als Müller an der Aa, und gleichen Jahres kauft derselbe von Heini Weber Haus und Hofstatt sammt drei Mühlen im Dorf um 340 Gulden. Unser mit der Geschichte Zug's so sehr vertrautes Vereinsmitglied Herr Pfarrhelfer Wikardt glaubt die Niederlassung der Muos mit der genannten Erwerbungen verbinden zu müssen und verlegt die erstere in's Jahr 1499 oder 1500.

Wir besitzen gar keine Anhaltspunkte, um mit etwelcher Sicherheit zu bestimmen, *woher* die Familie Muos eingewandert. J. Leu in seinem Helvetischen Lexikon führt zwei Geschlechter an, welche sehr große Aehnlichkeit mit dem unsrigen haben:

---

[1]) Das Portrait des Moreer-Muos aus dem Zeughaus in Zug.

[2]) 4. März 1435.

„Muss oder Muos, ein ausgestorbenes Geschlecht der Stadt Solothurn, aus welchem Ulrich Anno 1479 des Großen Rathes ward.“ —

Ferner verweist Leu beim Artikel: Muos, Geschlecht der Stadt Zug, am Schlusse auf: Mus und Musso als auf ein ausgestorbenes Geschlecht der Stadt Genf, aus welchem Petrus 1620 und im folgenden Jahre Sindic und Präsident des Stadtsgerichts gewesen. —

Unser erste bekannte Muos, der Aamüller Michael hatte einen zweiten Sohn, Thomas, welcher Einiger und Umgeltner war und mit Hans, genannt Binätsch, 1531 bei Cappel focht, dann später in Frankreich diente und dort starb; der einzige Nachkomme dieses Thomas, Anton Muos, kämpfte in dem entbrannten Religionskrieg in Frankreich und fiel bei Blanville in der Armee des Herzogs von Guise, im Jahre 1562 am Samstag vor St. Thomas.

Es zeigt sich hier gleich eine hervorstechende Eigenschaft des Geschlechts, die freilich mehr oder weniger der Typ aller Männer jener Zeit gewesen — die Neigung zum Militärdienst in der Fremde. Dem Muos saß dieser Zug so tief im Blute, daß die letzten Ausläufer der verschiedenen Zweige der Familie alle im Dienste auf fremder Erde starben, und daß unter den letzten Zuger Offizieren der letzten fremden Dienste die Nachkommen der Muos in weiblicher Linie nicht fehlten. Es bleibt dieser Zug immer ein eigenthümliches Phänomen im Charakter unseres Volkes; es war denn doch nicht die auri sacri fames allein, welche hier bestimmend wirkte, sondern es ist hier etwas Aehnliches maßgebend, wie dort, als die alten Helvetier nach Gallien aufbrachen, als Orgetorix in denselben die Sehnsucht nach den sonnen- und segensreichen Gefilden Galliens zu hellen Flammen anfachte. Jenes bewegende Princip, das am intensivsten in der Völkerwanderung zum Ausdrucke kam, jener Thatendrang, welcher sich in der Kraftperiode bei allen germanischen Stämmen zeigte, wirkte bei den massenhaften Zügen in französische und italienische Dienste ebenso sehr mit, als die oft hervortretenden niedern Motive. Johann von Müller[1]) hat daher richtiger geurtheilt, als jene, die in künstlicher,

---

[1]) „Eine dem friedlichen Vaterland beschwerliche Jugend übte so den Kriegsdienst, ohne den ein friedliches Volk nicht sein kann, und erwarb Sum-

sittlicher Entrüstung die fremden Dienste verurtheilten im Zeitalter der Gesetzgebung über Regulirung des Auswandererwesens und des Schutzes der Fabrikarbeiter.

II.

Der zweite Sohn des ersten Muos, Hans, verehlicht mit der Tochter des Uli Rotenschwyler in St. Wolfgang, pflanzte also die Familie fort, und es theilt sich diese nun in drei Linien:

Die ältere Linie von Hans Muos und Anna Richener erlischt mit dem achtzehnjährigen Johann Jakob, welcher 1649 in Modena stirbt; die jüngste Linie von Rudolf Muos und Elisabeth Moos endet ebenfalls auf fremder Erde mit Johann Conrad, welcher 1667 in Frankreich starb, wo auch sein Vater Johann Rudolf, Lieutenant und Pannerherr d. g. R. 1646 vor Arras gefallen war in jenen Kämpfen, welche Frankreich unter Mazarin gegen das Haus Habsburg führte. Ueber dieser Rudolf'schen Linie schwebte ein unglückseliges Gestirn; die schauerlichen Flammen des Scheiterhaufens beleuchteten sie mit unheimlichem Lichte; jenes Johann Rudolf Großmutter, Catharina Brandenberg, und seine beiden Tanten Elisabeth, verehlichte Uttinger und Maria, verehelichte Keiser fielen als Opfer eines entsetzlichen Wahnes jener Zeit, welche unglückliche, geisteskranke Frauen als Unholdinnen verbrannte; es war das in den Jahren 1642 und 1652. Sehr wahr bemerkt Wolfgang Menzel: „Mitten unter allem Jammer des dreißigjährigen Krieges wimmelte es von Hexenprozessen und rauchten überall die Scheiterhaufen, als müsse der Tod, der die Männer hinraffte in den Schlachten, die Weiber mit Hinrichtungen nachholen."— Die mittlere Linie von Michael Muos mit Afra Effinger von Wildegg vermählt, schien zu einem langen Lebenslauf durch die kommenden Jahrhunderte bestimmt. Der Großsohn des genannten Michael Muos-Effinger, sowie sein Urenkel Oswald Muos hatten

---

men, welche bei steigendem Reichthum benachbarter Völker nothwendig und am anständigsten durch gerechte Waffen zu erwerben schienen, eine wahrlich nicht verwerfliche Maßregel, welche in mehr als 300 Jahren den Ruhm Schweizerischer Waffen unterhalten und erneuert und nicht mehr Sittenveränderungen veranlaßt hat, als merkantilische und irgend andere Berührungen der umliegenden Völker unendlich mehr hervorbringen. Johann von Müllers Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft. E. Kopp, Wörtl. Ausg. Seite 455.

sehr zahlreiche Nachkommenschaft, der letzte, nicht weniger als zehn Kinder, die Geschwister des Moreer-Muos und diesen selbst umgeben wieder zehn Kinder, und dennoch waren nach des letztern Tod noch keine zwei Jahrhundert vorüber, als der letzte Muos starb, und merkwürdig genug, liegt auch er in Frankreich begraben.

III.

Betrachten wir nun die drei Linien etwas einläßlicher und beginnen wir mit der ältesten Linie von Hans Muos und Anna Richener. Kunstsinn zeichnete diesen Zweig der Familie aus; hier finden wir die Goldschmide zahlreich vertreten, und da begegnen wir den ersten Mitgliedern der St. Lucas-Bruderschaft: Noe Muos ist Mitbegründer dieser Bruderschaft, welche, im Jahre 1602 gegründet, bis in die Mitte dieses Jahrhunderts bestand. Noe war Goldschmid, von ihm befinden sich silberne Meßkännchen bei St. Michael, ein Geschenk aus dem Jahre 1605; er war der erste Muos, welcher das Ehrenamt des Ritters d. g. R. bekleidete; Jakob sein älterer Bruder und dessen Frau Anna Zurlauben sind Mitglieder der St. Lucasbruderschaft; ebenso war Jakob des großen Raths und dessen Reichskanzler.

Im „großen, gewaltigen und unüberwindlichen Rath der Stadt Zug" spielten die Muos eine bedeutende Rolle.[1]) Sie bekleideten beinahe alle die zahlreichen Chargen desselben; drei waren Schultheiße, drei Statthalter, drei Reichskanzler, drei Pannerherrn und Fähndriche des berühmten Wielantz-Panners, vor Altem Kolben-Panners genannt. Derselbe Jakob Muos schrieb auch als Reichskanzler das älteste, noch vorhandene Mitgliederverzeichniß des G. R. im Jahre 1603. Noe's Sohn Johann Jakob Muos, verehelicht mit Barbara Wikart, ist wieder Goldschmid, Vogt zu Cham, Stadtrath. Sein ältester Sohn Noe II. ist der erste Geistliche der Familie, Dr. der Theologie und stirbt als Pfarrer zu Rütti, im Aargau, jener Collaturpfründe von Zug, welche erst im Jahre 1829 abgelöst wurde, nachdem der letzte Pfründner von Zug gewählt worden war, der noch lebende Herr Dekan Speck in Benken, Domkapitular von St. Gallen.

---

[1]) Vergleiche: Der große Rath der Stadt Zug, kulturgeschichtliche Skizze von Pl. Plattner Jahresbericht der kantonal. Industrieschule p. 1863/64.

Der zweite Sohn Johann Jakob war ebenfalls für die Goldschmiedekunst bestimmt; allein der Soldat siegte über den Künstler, und so zog er, nachdem er Ehren und Aemter in Fülle genossen, mit Hauptmann Ammann Peter Trinkler in des Herzogs von Modena Dienste im Jahre 1648; es war wahrscheinlich damals, als Papst Urban VIII. Barberini mit dem Herzog Eduard von Parma, dem Modena, Toscana und Venedig beistanden, in Krieg gerathen war, als Spanien und Frankreich sich um Italien zankten und die italienischen Staaten gegeneinander hetzten. Dieser Zug nach Modena war für Johann Jakob überaus verhängnißvoll, nicht nur starb dort sein Sohn als achtzehnjähriger Jüngling; sondern er hatte auch den ökonomischen Ruin im Gefolge.

Im Januar 1648 wurden Muos und Trinkler,[1]) ersterer um 80, letzterer um 50 Dublonen vom Stadt- und Amtsrath gestraft, weil sie ihr Volk, so in modenesischem Dienst gestanden, in mailändischen geführt hatten. Beide mußten ihre Mannschaft bis auf Pfingsten wieder heimführen „bei Verlurst des Vaterlands, Lebens, Ehr und Gut's." Diese harten Schicksalsschläge trieben den einst so angesehenen Mann in die Fremde, wo er unbekannt starb. Seine zwei jüngern Brüder, Oswald Muos und Johann Jakob der jüngere, widmeten sich der Kunst als Maler. Leider sind mir keine Spuren ihres Schaffens bekannt; die weiße Tünche, welche so viele Malereien in der St. Michaels- und St. Oswaldskirche zugedeckt hat, mag auch ihren Arbeiten verhängnißvoll gewesen sein. Dieser Maler Oswald hinterließ drei Töchter, und als diese im Jahre 1699 und des ältern Johann Jakob's Tochter Euphemia um 1709 in Ferrara gestorben, hatte der älteste Stamm der Muos auch in der weiblichen Linie sein Ende erreicht.

IV.

Wir haben oben die jüngste Linie aus dem gemeinsamen Stamm des Hansen Muos-Rothenschwyler erwähnt. Rudolf Muos und Elisabeth Moos bilden die Wurzel dieses Stammes. Ihre beiden Söhne Andreas und Rudolf sind wieder die Besitzer jener Mühlen an der Aa und vor dem Aegerithor, welche der erste Muos erworben. Der zweite Sohn Rudolf II. ist der Gatte und der

[1]) Hauptmann und Ammann Peter Trinkler.

Vater jener drei unglücklichen Frauen, deren wir bereits Erwähnung gethan, doch erlebte er selbst die traurige Katastrophe nicht, indem er schon 1640 als Spitalvogt und Kirchenpfleger gestorben war. Sein Sohn Jakob, Vogt zu Risch, wurde unvorsichtiger Weise getödtet. Der Todtschläger, aus der Vogtei Rütti, mußte für die Seelenruhe des Erschlagenen ein Jahrzeit stiften. Von den Töchtern verehelichte sich Elisabeth mit Herrn Martin Utinger und Maria mit Michael Keiser von Oberwyl. Zehn Jahre waren verflossen, seitdem die Mutter auf dem Scheiterhaufen geendet; inzwischen war der Bruder 1649 gewaltsam getödtet worden, und so mochte nach und nach die gleiche Geistesstörung zum Ausbruch kommen, welche der Mutter ihr trauriges Ende bereitet. Die beiden Frauen befinden sich in ihrem zweiundfünfzigsten Lebensjahr, einer oft sehr kritischen Periode des Lebens für Frauen, als auch sie das traurigste Verhängniß ereilte, daß sich denken läßt; sie wurden der Unholderei angeklagt und hingerichtet.[1]) Was ihnen vorgeworfen wurde,

[1]) Ueber den Akt der Hinrichtung vergleichen wir:

Miscellanea Tugiens. comp. a. R. D. Sac. Landtwing T. 1. 1737 die 12. Sept. Tragœdia Tugii fuit celebrata omnimodo animos abripiens in stuporem. Carcere educabantur tres sorores et quarta tandem, sufferentes nomen Sagæ; vehiculo imponebantur ligatæ. Omnes, pridie Eucharistia provisæ, in die educationis (Ausführung) mortem suam nobilitabant cordis pœnitentiæ Signis. Pœna autem ipsis dictata erat sequens: Una obiit strangulata, ejus manus et lingua ignito instrumento prius fuit vexata. Reliquæ vero sustinuere binam impressionem forcipis ignivomæ, nunc in brachio nunc in pede dextro, præter hanc pœnam vivæ adhuc sunt combustæ, ex quibus alia impressione ignito expertire debuit in lingua. Huic tragœdiæ multitudo spectatorum inexspectata. Primæ assistebant R. D. Dionysius Solodoranus et Decanus C. Wolf. Wikart; secundæ R. P. Wolfgangus Bremgartensis cum R. D. Casparo Räber etc. In educatione a duobus adhibebantur continui exorcisimi; quia 2 erant vehicula et in quolibet duæ erant ex reis faciem vertentes ad populum sequentem, in medio vehiculi interponebatur, in altum surgens, tabula in finem, ne una ab altera rea possit videri. Ergo videbant se invicem in lumine visionis beatificæ.

Eodem anno die 3°. Octob. una, nomine Anna M. altera M. Anna, etiam accusatæ de crimine sagæ, quarum prima obiit stragulata, 2da, unde mortis pœnam subiit, divinata prius trina impressione forcipis ignivomæ et amputatione dexteræ, adsecuta combustione corporum. 2da uxorata cum viro Tugiensi. Præcedentibus sex secuta est die 16. Decembris, proprio motu coram Ammanno se accusata, et vere conversa se exhibuit, Anna Cathar. Kalchbacherin de Salzburg. Bina vice coram septem viris se esse sagam fassa: Sustinuit abscissionem capitis ætate 17.

wird ungefähr dasselbe gewesen sein, was man der Mutter aufgebürdet. Ueber die Klagepunkte gegen letztere bemerkt Jakob Andermatt von Bern in seinem Tagebuch, welches die Jahre 1641 — 52 umfaßt:

„1642 Samstag den 6. September war Landgericht in Zug. Catharina Brandenberg, Rudi Muosen sel. Frau, von Zug wurde in's Feuer geworfen und zu Pulver und Asche verbrannt. Sie hat Gott und die Heiligen geleugnet, mit dem Bösen ihren und seinen Willen getrieben, ihren eigenen Mann, Kinder und Kindeskinder verderbt, und Leut und Vieh verderbt und bös Wetter gemacht, deren Zahl sie nicht wußte, hat's mehr als 30 Jahre getrieben, hat das heilige Sakrament allezeit unwürdig empfangen, viermal dasselbige aus dem Mund genommen und im Roßmist vergraben, also daß sie der böseste Mensch auf Erden war." Um für die Seelenruhe seiner Frau zu sorgen, mag wohl Martin Uttiger, der Gemahl, der ältern Elisabeth, die beiden Pfründen gestiftet haben, deren Inhaber den Unterricht in der Syntax und Rethorik zu ertheilen hatten und noch haben. Die Männer der unglücklichen Familie zogen von dannen und starben, wie schon bemerkt, in Frankreich, nachdem der letzte Johann Conrad auch noch eine Stiftung für die St. Conrads Kapelle im Hof gemacht; das war in den ersten Regierungsjahren Ludwig XIV.

V.

Nachdem die älteste und die jüngste Linie an uns vorübergegangen, bleibt die mittlere zur Betrachtung übrig, der eigentliche Hauptstamm, der sich bis in unsere Tage in der weiblichen Deszendenz erhalten.

Michael Muos und Afra Effinger von Wildegg bilden hier den Ausgangspunkt; der jüngere Sohn dieses Spitalvogts Michael Muos, Beat, verließ seine Vaterstadt; er hatte aber einen Sohn zurückgelassen, der später in Lachen am Zürichsee gelebt und von dort aus im Jahre 1634 durch seinen Herrn Vetter, Sekelmeister Hans Jakob Muos sein Bürgerrecht erneuert, weil er nicht weiß, ob sein Vater lebet oder nicht. Später muß der Vater Beat Muos wieder in der Heimath erschienen sein, aber er starb kurz nachher in Lachen, den 21. Jänner 1640. Sein Sohn verehelichte

sich anno 1644 mit Helena Kafader in Lachen. Aus dieser Ehe stammten vier Töchter, von denen Barbara Catharina und Elisabeth im Jahre 1644 vom Nuntius Frederigo Borromeo in Einsiedeln gefirmt wurden. Noch enthält das Taufbuch von Lachen den Namen des jüngsten Kindes: Dorothea, und das Sterbebuch sub 9. October 1663 den Todestag von Elisabeth Muos; dann verschwinden die Spuren der Familie in Lachen.

Der ältere Sohn führt die Geschlechtslinie in Zug fort. Es ist dies der Fähndrich Johann Rudolf, Obervogt zu Steinhausen und Schultheiß d. g. R. anno 1595, verehlicht mit Maria Holzer. Aus dieser Ehe stammte ein einziger Sohn Michael. Mit dessen Nachkommen, Oswald, geboren 1628 und gestorben 1669, tritt die Familie Muos in ihre eigentliche Blüthezeit. Oswald vermählte sich mit Anna Brandenberg und kaufte den schönen Landsitz „Tschuoppis“[1]) 1662. Von der strengen und gerechten Autorität der Behörden jener Zeit zeugt ein Urtheil des Raths gegen diesen Pannerherrn und Reichskanzler d. g. R. In strenger Winterszeit des Jahres 1663 traf ihn die Strafe der Tympis,[2]) der hier in diesem Rathhause unmittelbar ob unsern Häupten ist, weil er allzu ungenirt sein Urtheil über die Gnädigen Herrn abgegeben, ein Vergehen, das heut zu Tage nicht mehr so schwer gewogen würde. Die harte Tympisgefangenschaft wurde dem Delinquenten zwar erlassen auf Verwenden seiner Freundschaft, dagegen mußte er 40 ℔ als Buße bezahlen, in Einsiedeln beichten und dem Stabführer den Beichtzeddel bringen!

In mancher Beziehung war diese Zeit die Glanzperiode der kleinen Stadt Zug. Es kam viel Geld aus der Fremde, besonders aus Frankreich; die Zurlauben hatten jährlich schöne Sum-

---

[1]) Tschuoppis von Tschuppossen; das Landgut war von den Knopflin an den O. Muos übergegangen, früher gehörte es den Ulimann, welche dort die St. Beatenkapelle bauten, welche der jetzige Besitzer demoliren ließ. Während der Emigration wohnte der Herzog von Orleans, Louis Philipp, einige Zeit im Tschuppis, andere Glieder der Familie Orleans auf Buonas in sehr dürftigen Verhältnissen.

[2]) Es sind zwei Gefängnisse im Rathhause, welche Tympis genannt werden, der kleine und der große Tympis; im kleinen Tympis befand sich ein Cachot, das Ploch genannt, in welchem der Delinquent nicht aufrecht stehen konnte und in äußerster Finsterniß sich befand.

men für Pensionen, Jahrgelder und Verehrgelder auszuhändigen. Damals wurden schöne Landsitze gebaut: der Zurlauben-Hof, der Hof im Dorf, ein wenig später der St. Carlis-Hof; man baute Kapellen rings um die Stadt und füllte die Truhen mit dem schönsten Schmucke; unser jetzt noch so reicher Kirchenschatz bei St. Michael und St. Oswald verdankt seine kostbarsten Stücke den Schenkungen dieser Zeit. Damals wurden auch die meisten Münzen durch die Weissenbach geschlagen. Es arbeiteten tüchtige Gold- und Silberarbeiter neben Malern, Glasmalern und Kupferstechern; aber neben äußerm Glanz fand sich wieder viel inneres Elend, wie im ganzen Vaterland, so auch in den einzelnen Orten; die Glaubenseinheit war zerrissen, und die Trennung war eine Wunde, die gerade damals heftig blutete. Diese Zeit ist charakterisirt durch den Villmergerkrieg einerseits und durch jene brillante Cavalcade an dem Hof von Versaille anderseits; hier das Licht, dort der Schatten.

Nach diesem Blicke auf die Zeit kehren wir wieder zurück zu Oswald Muos und seiner großen Familie von 11 Kindern, welche sich damals in der St. Oswaldskirche ein Denkmal gesetzt hatte. Der St. Johannisaltar war anno 1698 von ihr gesetzt worden, und um denselben herum, am zweiten Pfeiler rechts, hatten die Muos ihre Kirchenstühle; im Jahre 1849 wurde dieses Denkmal amovirt mit andern Altären, die leider in alle Winde zerstreut wurden. Verweilen wir zum Ersatz dafür noch einige Augenblicke bei der Erinnerung an die Familie von Oswald Muos.

VI.

a) Das älteste Kind, geboren 1649, ist Anna Maria; sie trat in das Frauenkloster Maria Opferung in Zug und erhielt den Namen Maria Rosa; im Jahre 1689 wurde sie Frau Mutter, welche Stellung sie in der Folge noch zweimal bekleidete; sie war eine ausgezeichnete Frau, geachtet und geliebt. Unter ihr nahm des Klosters Wohlstand, an dem Zug, seine Armen, seine Schulen und alle Bedürfnisse stets einen sehr reichen Antheil hatten, recht zusehends zu. Der Grundbesitz erweiterte sich. Im Jahre 1695 kaufte Maria Rosa den Hof „Rüssis“, seither Klosterfrauenweid genannt, später den großen Weberhof auf dem Zugerberg

und den untern Theil des Tschuoppishofes, auf dem heut zu Tag das große Staub'sche Institut steht. Sodann führte sie neue Bauten auf, so erstellte sie anno 1696 den schönen Brunnen mit der Marienſäule, innerhalb der Klosterpforte; sie umgab das Kloster mit seiner Ringmauer, 1708 ließ sie das Knechtehaus bauen, welches zugleich das erste Mädchenschulhaus von Zug war und diesem Zweck diente bis eine würdige Nachfolgerin Maria Rosens, die unvergeßliche M. Salesia Meyer von Luzern, das jetzige schöne Mädchenschulhaus erstellen ließ, im Jahre 1863. Wie für die Oekonomie, so war sie auch für das geistige Leben des Klosters besorgt; Kirche und Gottesdienst erhielten neuen Schmuck und frisches Leben. Im Jahre 1713 wurde durch sie die Confraternität Sanctissimi Cordis eingeführt und datirt also die Verehrung des göttlichen Herzens auch in Zug schon lange her. Maria Rosa starb hochbetagt 1728.

b) Das zweite Kind von Oswald Muos ist Franz Carl, Stadtrath, Großrichter, geboren 1651, verehelichet, mit M. Cath. Weissenbach. Als im Spanischen Erbfolge-Krieg die Eidgenossen Volk an die Grenze legten, führte Franz Carl Muos 50 Zuger nach Pratteln; sein einziger Sohn Franz Caspar hatte seine theologischen Studien in Freiburg i/B. gemacht, war dann 19 Jahre Inhaber der Schwarzmurerpfründe, welche jetzt mit der St. Jakobspfründe verschmolzen, von unserm vielverdienten, leider kranken Festpräsidenten R. D. Bonifaz Staub bekleidet wird. Als Franz Caspar im Jahre 1750 als Pfarrer in Rütti starb, nahm er die Segenswünsche der Armen und den Ruf eines besondern Wohlthäters der Kirchen mit sich in's Grab.

c) Drittes Kind von Oswald Muos, dessen wir Erwähnung thun müssen, ist der 1654 geborne Sohn Caspar Wolfgang Muos; er ist unter den verschiedenen Malern[1]) aus der Familie Muos der bekannteste. Wahrscheinlich in Flandern und Frankreich gebildet, zeigen sich bei ihm die Einflüsse dieser Schulen; er komponirte gerne großartig und pompös, hatte auch viel Sinn für Farbe,

---

[1]) Bilder von Caspar Wolfgang Muos: — Bei St. Michael: Maria Himmelfahrt. — In der Kapelle: Maria End und der Tod Josephs. — In meinem Besitz: Drei Compositionen. — Bei den P. P. Capuzinern im Gang eine kleine Composition. In Luzern großes Gemälde in der Mariahilfkirche.

Die Arbeit wurde vorgelesen in Zug am Jahresfest.

dagegen nahm er es zu wenig genau mit der Zeichnung und einer ganzen Vollendung seiner Bilder; Fehler, denen die Maler so leicht verfallen, welche in engerer Sphäre leben und für geringe Preise arbeiten müssen. Muos hat viele Bilder gemalt, für die Kirchen in Zug insgesammt, sein größtes Gemälde war das jüngste Gericht bei St. Oswald, welches aber weniger Kunstwerth für sich beanspruchen konnte, als viele andere von seinen Bildern. Das beste Bild scheint mir dasjenige auf dem Hochaltar bei St. Michael zu sein, welches jedenfalls eine viel gesundere Farbe verrieth als die spätern, zu denen auch das Bild bei den Ursulinerinnen zu Luzern zu rechnen ist.[1])

Caspar Wolfgang hatte zehn Kinder. Die beiden ältern Söhne Joh. Martin und Joh. Caspar folgten dem Vater in der Malerkunst, zwei Söhne Oswald Bonifaz und Franz Joseph sind Goldschmide, letzterer starb jung in Ypern in Flandern 1715; ersterer verehelichte seine einzige Tochter M. A. Margerit in zweiter Ehe mit Ritter Bernard Dominik Sidler, dem Großvater unsers bekannten Landammanns Georg Sidler, gestorben in Zürich. Von allen Söhnen hatte nur Maler Johann Caspar männliche Nachkommen. Auch dieser Zweig der Familie ging rasch seinem Ende entgegen.

d) Wenden wir uns nun zu dem unternehmenden vierten Sohne der Familie Oswald Muos: Heinrich Ludwig Muos, geboren 1687, Schultheiß des Großen Raths. Schon Professor Plattner hat in seiner Abhandlung über den Großen Rath der Stadt Zug auf ihn aufmerksam gemacht. Lehrling von dem ersten Buchdrucker Zug's, Jakob Ammon, wurde er sein Geschäftsnachfolger und hatte den Plan, das Geschäft bedeutend zu entwickeln, wie sein großer, schöner Bau auf der Löbern beweist, den er neben seinem Wohnsitz zu dem Zwecke erstellte, um seine Druckerei dahin zu verlegen. Der technische Leiter seines Geschäftes war J. Hiltensperger,[2]) Kupferstecher und Formschneider. Mit ihm gab Ludwig Muos im

---

[1]) Vergl. die Broschüre: Restauration von St. Oswald 1866, ein Erinnerungsblatt.

[2]) Ein tüchtiger Formschneider, wie die schönen Cliche's beweisen, welche im Besitz unsers Vereinsmitgliedes Buchdrucker Johann Blunschi sich befinden, es sind 5 Karten für Stumps Chronik (?)

Jahre 1698 die schöne Muos'sche Karte heraus, mit der Aufschrift: ‚Helvetia, Rhätia, Valesia. Das Schweizerland, ein von Gott gesegneter Freiheits- und Friedenssitz und der Mitverbündeten Vaterland; Labore et Studio Henrici Ludovici Muos, Patricii et Präfecti Xenodochii civitatis Tugiensis, Anno 1698." — Die Karte ist besonders interessant wegen der vielen netten Stiche, welche die eigentliche Karte umrahmen; die linke, obere Ecke enthält einen Ehrenvers auf die vierzehn Orte, umsäumt mit einer Blumenguirlande, deren einzelne Blumen den Orten als Symbol dedizirt werden. Ich kann es mir nicht versagen, den gegenwärtigen Herren aus den fünf Orten den Ehrenvers, auf Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug zum freundlichen Gruß zu wiederholen:

Luzern:
Hyazinten will ich binden
Kleiner Blumen großen Ruhm,
Weiß und blaue sich thun finden,
Edler Leuten edle Blum.
Bringt sie her, ich will sie setzen
Luzern würdig darmit schätzen.

Uri:
Gelb und schwarz gebrunt Violen
Ist der ersten Blumen ein;
Sie steht dort, thut's anher holen;
Soll in Kranz auch bunden sein.
Uri ist im gfreiten Wesen
Erste Blum im Garten g'wesen.

Schwyz:
Bluthroth thut den Garten zieren,
Blutroth findtlich allerhand.
Bluthroth billich Schwyz thut g'hören;
Bluthroth führt das Schwyzerland;
Ihre Thaten, ihres Leben
Thut bluthroth Benignen geben.

Unterwalden:
Ob zwar thun die Dörner stechen
Weiß und rothe Rosen hier;
Frischer Angriff hilft den Frechen;
Ohne Dorn wächst keine Ehr.
Unterwalden weiß von Dingen,
Wie die Dornen Rosen bringen.

Zug:
Belveder ein schöner Namen,
Billich sie die Mitte hält,

Weiß und blau am langen Stammen,
Zug darum auch wohlgefällt;
Dann ist Zug auch andern Landen
Nicht oft Belveder gestanden.

Die Druckerei von Muos ging dann an J. Hiltensperger über und von diesem an Joh. Michael Blunschi, den Mann einer Nichte von Heinrich Ludwig Muos. Das ist der Ursprung der ehrwürdigen Firma, welche besonders durch den Zugerkalender weit bekannt geworden. Im Jahre 1712 wurde Heinrich Ludwig Muos Stadtcommandant und wurde während des Friedenstraktats in Zürich als Geisel drei Wochen zurückgehalten.

Zufolge der „Verglichspunkten zwischen dem löblichen Stand Zürich und dem löblichen Stand Zug" — „gegeben zu Blykenstorf den 28. Juli 1712" — mußte der Ort Zug „neun Ehrliche Bürgmänner" nach Zürich schicken. Es waren die Herren Heinrich Ludwig Muos, des Raths; Stadthauptmann und Druckerherr, Hauptmann Heinrich Brandenberg, Lieutenant Wolfgang Keiser von Zug; dann Pannerhauptmann Thomas und Fürsprech Johann Christian Henggeler von Aegeri, Franz Zehnder und Joh. Peter Weber für Menzingen, Hauptmann Langenegger und Fürsprech Jakob Hotz für Baar. Alle waren in Zürich beim Storchen einquartirt. Heinrich Ludwig Muos hatte zwei Söhne, aber der ältere Sohn starb während seiner Studienzeit in Ingolstadt bei den Jesuiten; der jüngere Sohn trat in Wettingen als P. Ludovicus ein; die älteste Tochter allein heirathete in die Familie Müller in Laurieb. So ist auch dieser Zweig der Familie von Oswald Muos ausgestorben und erinnert an ihn nur noch das prächtige Wappen auf der Löbern, welche wie der Tschuoppis nur kurze Zeit im Besitz der Muos geblieben.

e) Neben der ältesten Tochter M. Rosa gehören zu unserer Familie von Oswald Muos noch drei geistliche Kinder: Die Subpriorin von Eschenbach M. Gertrud und die Schwester Cunigunda bei Maria Opferung und dann das jüngste Kind, Beat Conrad, welcher als Senior der Kapuzinerprovinz im J. 1745 in Luzern starb.

f) Und nun lassen Sie mich Ihnen den hervorragendsten Sohn und zugleich den interessantesten Mann des ganzen Geschlechtes in einigen Zügen schilden: Oberstlieutenant Johann Jakob Muos, Moreer-Muos genannt. Sein Leben gibt uns ein ziemlich

treues Bild der Zeit, der er angehört, und bildet den würdigsten Abschluß dieser kurzen Skizze.

Johann Jakob Muos wurde geboren anno 1660. Die Jugendjahre verflossen unter Leitung der Mutter, denn der Vater starb schon 1669; anno 1682 trat Muos in die Freicompagnie des Brigadiers Zurlauben in französische Dienste. Als Kaiser Leopold I. wegen der Türkengefahr und den Unruhen in Ungarn Truppen nöthig hatte, trat auch unser Muos als Hauptmann in kaiserlichen Dienst; damals mag wohl auch für das Geschlecht von Kaiser Leopold ein Adelsbrief erworben worden sein, wenn die Nachricht bei Leu richtig ist. Auch die Kollin erhielten damals ein solches Patent und viele Geschlechter in den demokratischen Kantonen, ohne großes Gewicht darauf zu legen. Die Sache hatte bloß für die Militärdienste einen gewissen Werth. Die damaligen Siege Oesterreichs über die Türken reizten auch Venedig, um im Bunde mit dem Kaiser auch seiner Seits wieder zu erobern, was es früher an die Türken verloren. Da es gut zahlte, stellte ihm das deutsche Reich Soldtruppen unter Hannibal von Deggenfeld. Unter dem Venetianer Morosini wurde nun im Jahre 1687 die Halbinsel Morea[1]) unter blutigen Kämpfen erobert, wobei auch das Parthenon, damals Citadella zu Athen, zerstört wurde. Im gleichen Jahre hatte auch Ludwig von Roll das erste Regiment aus der Schweiz nach Morea geführt, welches fast ganz zu Grunde ging.

Ein Jahr später, 1688 wurden die katholischen Orte und der Fürstabt von St. Gallen neuerdings von Venedig, durch die Dazwischenkunft des damaligen Nuntius Jakob Cantelmi, gedrängt, ein Schweizerregiment von 2500—3000 Mann der Republik auf den Kriegsschauplatz zu liefern. Ich erlaube mir diesen Zug nach Morea, dem unser Johann Jakob Muos seinen Beinamen Moreer-Muos verdankt, etwas einläßlicher zu behandeln.

Venedig hatte sich an den römischen Hof gewendet; dieser beauftragte den Nuntius, das Gesuch Venedigs, zum Abschluß einer Capitulation, zu unterstützen. Cantelmi entledigte sich dieses Auftrages bei Anlaß seiner Abschiedsaudienz vor der Tagsatzung in Luzern, am 9., 10. und 11. Dezember, nachdem er am 28. November in einem dringenden Schreiben die rasche Convocation der Tagsitzung

---

[1]) Vergl. Belege.

mit seiner bevorstehenden Abreise nach Polen, zu dem Reichstag und einer dringenden Mahnung des Cardinals Cybo motivirte. Von Zug waren anwesend: Statthalter Johann Jakob Brandenberg, Altammann Hans Caspar Euster und Sekelmeister Christof Andermatt.

Zugleich war der Venetianische Resident in Mailand, Hieronymus Squadroni, mit einem Ducale des Dogen Mark Anton Justiniani eingetroffen. Mit diesem wurde nun vorläufig eine Capitulation besprochen ad Referendum nach Venedig und die Regierungen der katholischen Orte. Bis Ende Dezember waren alle Regierungen im Besitze der Akten und konnten bereits in den ersten Tagen des Januars 1688 über ihre definitive Schlußnahme an den Vorort Luzern referiren.

Zug antwortete sub dat. 3. Januar 1688.

Nachdem Amtmann und Rath von Stadt und Amt am 26. Dezember 1687 die hohe Gewalt gebührend versammelt, hatte diese beschlossen, den Zug nach der Levante zu bewilligen zu Gottes Ehr, zur Vermehrung der katholischen Kirche, Ausreuttung ihrer Feinde; dann auch zur kindlichen Ehrbezeugung Ihrer Päpstlichen Heiligkeit und zu wahrer Einpflanzung reziprozirlicher Freundschaft zwischen der durchlauchtigen Herrschaft von Venedig und den löblichen katholischen Orten, jedoch in der Voraussetzung, es werde sich Herr Squadroni angelegen sein lassen, die Capitulation so einzurichten, daß sich Offiziere und Soldaten angetrieben sehen, diesen Kriegszug anzutreten.[1])

Luzern lehnte ab und ermangelte nicht, in seiner Ablehnung an den Tag von Marignano zu erinnern, wo die Venetianer den Eidgenossen die blutige Niederlage bereitet; ebenso Freiburg.

Sofort begann die Werbung für das Regiment, für das von Venedig der Urner Sebastian Schmid und der Schwyzer Joseph Heller als Oberst und Oberstlieutenant ernannt worden waren.

Am 13. Februar ertheilte der Stadt und A. Rath dem Oberstwachtmeister und Hauptmann Johann Franz Zurlauben, des

---

[1]) Bemerkungen der HH. Ehrengesandten über die von Herrn Squadroni eingelegte Capitulation. Zu Punkt 10.

„Wen man allhiesige Landskind nit mit dem guthen sold bewegen könne, seien die Uebrigen Motiven eines gemeinen Christenkriegs u. s. w. vergebens."

Ammann Beat Jakob Sohn, ein Atteſtat, daß er in den gemeinen Herrſchaften der fünf Orte eine Mannſchaft für ſeine Compagnie von 200 Mann werben möge. Mit großer Mühe und Unkoſten brachte Zurlauben die Compagnie zu Stande. Gegen Ende April rückten die Compagnieen auf den Sammelplatz in Bergamo. Bald ſtarb Oberſt Schmid, und unter dem 20. September 1688 wurde Heller durch den „Herzog von Venedig, Generalhauptmann über das Meer, Franziskus Manroſenus von dem herzoglichen Schiff in Belagerung Calcidis aus, zum Oberſt an Schmid's Stelle befördert, in Erwägung ſeiner Verdienſte im letzten Feldzug (unter von Roll) in verſchiedenen Gelegenheiten, allwo er nitſowohl ſeiner Dapferkeit in gefährlichen Anläufen, als zumalen einer abſonderlichen Erfahrenheit in Anführung ſeines Volkes bezeugt.“ [1]) Mitte Oktober begann das Regiment den Feldzug. Das dritte und vierte Bataillon erhielten Befehl, ſich auf der Flotte des Generals Bragadino einzuſchiffen. Oberſt Heller proponirte nun die Errichtung einer Oberſtlieutenants- und einer Majorsſtelle für die beiden Bataillone, was man laut Capitulation fordern zu können glaubte; hingegen ſcheint Venedig in dieſen und andern Punkten die Capitulation anders interpretirt zu haben. Genug, Oberſt Heller wurde ſchon am 15. November 1688 durch einen Kriegsrath einhellig mit einer „Comiſſion“ nach Venedig und eventuell nach der Schweiz betraut, um Klage zu führen und Abhilfe zu verlangen; dieſer Kriegsrath wurde in Patras gehalten, und das ſchriftliche Mandat iſt auch von Muos und Franz Caſpar Brandenberg, Commandant Lieutenant, unterzeichnet.

Die Belagerung von Negroponte dauerte lange und war mit großen Opfern verbunden; beſonders der 20. Mai 1689 war ein blutiger Tag; das dritte Bataillon, unter Aregger von Solothurn, konnte nur durch die Tapferkeit des vierten Bataillons unter dem Befehl von Byſſ von Solothurn und Muos gerettet werden. In dieſem Kampfe wurde Muos verwundet. Oberſtlieutenant Aregger ſtarb an den erhaltenen Wunden. Nun wäre der Unterwaldner Achermann an die Stelle Areggers getreten; allein dieſer war ſeinem Oberſt in die Schweiz gefolgt und ließ Byſſ, der ein ſehr rückſichtsloſer, leidenſchaftlicher und ehrgeiziger Mann war, zu Patras am

[1]) Vergl. Staatsarchiv von Luzern. Aktenfaszikel: Venedig.

19. Mai Achermann durch ein Kriegsgericht verurtheilen und trat nun selbst an seine Stelle als Oberstlieutenant des dritten Bataillons, während Muos Major und Commandant des vierten Bataillons wurde. Die Belagerung war schon vorher aufgehoben worden, und Byss und Muos waren äußerst geschwächt nach Morea zurückgekehrt. Das gleiche Schicksal hatten die beiden ersten Bataillone. In den ersten Tagen des Oktobers 1688 war auch Oberstlieutenant Püntiner von Uri gefallen. Das nunmehr vereinigte Regiment wurde nun von Byss und den beiden Majors Zurlauben und Muos commandirt. Als im März 1690 Verstärkungen angelangt waren, machte das Regiment noch den neuen Feldzug mit, verlor aber am 22. August im Kampfe den Chef des zweiten Bataillons, Zurlauben.

Im Oktober desselben Jahres wurde dieses Corps nach Zarah zurückgeführt. Im Mai 1691 wurde Zarah vom Seraskier von Bosnien angegriffen; allein die Venetianer schlugen alle Angriffe ab, so daß nach fünf Wochen der Türke mit Verlust von 7—8000 Mann die Belagerung aufheben mußte. Hiebei hatte sich das Regiment Heller besonders ausgezeichnet. Wenige Tage nach der Aufhebung der Belagerung kehrten Heller und Achermann zurück, um ihr Commando zu übernehmen; dem widersetzten sich Byss und einige Offiziere; der Oberst aber ließ Byss am 19. Mai 1691 zu Lepanto vor ein Kriegsgericht stellen und zum Tode verurtheilen,[1]) doch wurde ihm die Todesstrafe geschenkt, hingegen setzte es langwierige Händel ab, welche in May's Histoire militaire de la Suisse Tome VII. weitläufig geschildert sind. Muos scheint mehr auf Seite des Obersts gestanden zu sein. Endlich nahte der Endtermin dieser Expedition unseres Regiments nach Morea. Die eine Hälfte unter Byss kehrte über Venedig in die Schweiz zurück; die andere Hälfte war unter Heller und Muos in Zarah in Garnison und wurde einige Tage später auf zwei Venetianischen Kriegsschiffen nach Venedig eingeschifft. Eine kleine Seeräuber-Flottille von acht Schebeken wagte es die beiden Kriegsschiffe auf der Ueberfahrt anzugreifen; diese aber schlugen den Angriff mit solcher Bravour zurück, daß drei Schebeken versanken, zwei genommen wurden und der Rest sein Heil in der Flucht suchte.

---

[1]) Vergl. Beilage No. 3.

Eine zeitgenössische Chronik[1]) erzählt diese That anders; nach ihr ist dieses Seetreffen auf der Rückreise aus Morea im Meerbusen von Lodrin, in der Nähe von Dyrrachium und zwar am 31. Juli 1691 vorgefallen. Sie berichtet: „Merkwürdig ist, daß dieser Herr Muos sammt seinen Soldaten und Herrn Oberst Heller im Heimreisen noch die größte Gefahr ausgestanden, indem sie von einem Trippolinischen Kriegs- und Raubschiff angegriffen worden und beide Partheien in ein dreistündiges hitziges Gefecht gerathen sind. Der Trippoliner waren über 400 in einem mit dreißig Stucken wohl muntirten Schiff. Hingegen hatte, Muos nur fünfzig Soldaten bei sich und vier kleine Stücklein. Die Trippoliner hielten das heimfahrende Schiff für einen Kauffahrer; denn die Soldaten hatten sich darin verborgen und zum Schießen sich parat gemacht. Wie das feindliche Schiff bis auf zehn oder zwölf Schritte sich genähert hatte und der größte Theil der Mannschaft auf der „Puppe" stand, ließ Muos auf jene feuern, so daß jeder seinen Mann gewiß erreicht und erschossen hat; denn man brauchte lauter Drathkugeln. Die Trippoliner dagegen schossen ablanges Eisen, die Segel damit zu zerschneiden, und allerhand „Schmetter", als wenn es hagelte. Endlich haben die Trippoliner in der Nacht nach scharfem Gefecht das venetianische Schiff verlassen, mit Verlust von 180 Mann. Von unsern Soldaten sind drei Mann todt geblieben und Herr Oberstwachtmeister Muos in der Dicke eines Schenkels blessirt worden. Daß sie aber diesem so starken, meerräuberischen Feinde entgangen und glücklich davon gekommen sind, wird der großen Fürbitte Mariä zu Loretto und zu Einsiedeln und St. Antonio zu Padua zugeschrieben, wohin sie sich verlobt und nach Loretto und Padua ein Opfer geschickt, zu Einsiedeln aber die versprochene Wallfahrt, ehe sie nach Hause gekommen, verrichtet haben." — Am 2. September endlich langte Muos mit nur noch neunzehn Mann der Zuger Compagnie und mit beschädigter Fahne in Zug an. Am folgenden Tage wurde die Fahne in die St. Oswaldskirche getragen und daselbst feierlicher Gottesdienst gehalten.

Muos war jetzt in der Blüthezeit seines Lebens, ein schöner Mann, wie ihn das aus jener Zeit stammende Portrait uns zeigt. Im folgenden Jahr verehelichte er sich mit Maria Regina Kollin. 1664 wurde ihm die älteste Tochter A. Maria geboren, welche sich

[1]) Vergl. Miscellanea Tugiensia IV. Tom.

mit J. Martin Keiser zum Frauenstein, dem Schultheiß d. g. R., vermählte und die Großmutter des Grandjuge beim Garderegiment in Frankreich, Carl Franz Keiser, wurde, dessen Wappen die Trauerkapelle beim Löwendenkmal in Luzern, neben den Wappen der Offiziere des Garderegiments ziert. Drei Söhne lebten neben dieser Tochter, als J. Jakob Muos nochmals unter die Waffen eilte.

Herzog Viktor Amadeus von Savoyen hatte sich im spanischen Erbfolgekrieg unerwartet auf des Kaisers Seite geschlagen. Ludwig XIV. sandte nun 60,000 Mann unter Vendome nach Italien gegen die Kaiserlichen unter Eugen und dem Herzog. Neben andern Schweizer-Regimentern diente damals auch ein Bataillon, welches 1694 Johann Franz Reding dem Herzog geworben hatte. In dieses Bataillon trat Muos als Commandant einer Compagnie. 1704 wurde Reding mit seinem Bataillon im Fort de Barre durch den Herzog von Vendome eingeschlossen. Nach einer Vertheidigung von drei Wochen mußte der Platz kapituliren, und Reding mußte sich mit seinem Corps kriegsgefangen ergeben. Es wurde nach Yvrea abgeführt. Von hier begab sich Reding, auf Ehrenwort entlassen, nach Turin, um sich bei Victor Amadeus zu rechtfertigen, aber er traf den Herzog so sehr mißstimmt wegen dieser Uebergabe vom Fort de Barre, daß er das Bataillon sofort aufgelöst hatte und dem Oberst seine Entlassung gab, ohne ihm irgend welche Entschuldigung zu bewilligen. Reding verließ also den Dienst in Savoyen, nachdem er sich in einem schriftlichen Memorial gerechtfertigt hatte.[1]) So kehrte denn auch Muos nach kurzem, ehrenvollem, aber unglücklichem Kriege zum zweiten Mal in die Heimath zurück. Im Vaterland, das gerade damals mehr denn je in sich zerrissen war, fiel ihm bald eine bedeutende Rolle zu in dem ausbrechenden Toggenburger- oder Zwölferkrieg. Zug stellte den Muos an die Spitze seiner Truppen. Er wurde Commandant von Bremgarten; aber nirgends lachte dem tapfern Manne das Glück. Am 26. Mai 1712 mußte Bremgarten gegen die Zürcher und Berner capituliren. Muos hatte sein Verhalten später vor der Landsgemeinde zu Baar zu rechtfertigen. Er that das, indem er nachwies, wie er nichts versäumt, um den Platz zu sichern, dem Feind durch Ausfall Schaden zuzufügen, daß er die Zürcher meh-

---

[1]) Vergl. May, histoire militaire Bd. VII.

rere Male zurückgedrängt, aber die Stadt nicht mehr halten konnte, nachdem die Luzerner von den Bernern aus ihren Positionen auf dem linken Reußufer verdrängt worden waren. Am folgenden 20. Juli befehligte Muos wieder die Zugertruppen in dem siegreichen Treffen zu Sins, wobei er an der Achsel leicht verwundet wurde. Muos war jetzt zweiundfünfzig Jahre alt. Die Vaterstadt ehrte den verdienten Mann dadurch, daß sie ihn zum Schultheiß des großen Raths und zum Mitglied des Großgerichts erwählte. 1715 gingen die katholischen Orte eine neue Verbindung mit Frankreich ein, welche den Spottnamen „Truklibund" erhielt. Neben andern Ursachen enthielt dieser Bund einen Keim zu den spätern Zerwürfnissen in der Vaterstadt und dem äußern Amt. Zürich hetzte gegen denselben und half mit zur Bildung der Partei der Harten oder Oesterreicher. Es entbrannte jener Streit der Linden und Harten und erbitterte die letzten Lebenstage unseres Moreer-Muos. Er starb aber, bevor die Katastrophe eintrat, im gleichen Jahr, als ein Harter Landammann wurde und das Haupt der Linden, Fidel Zurlauben, nach Luzern floh; es war der 14. Jänner 1729 der Sterbetag von Johann Jakob Muos. Wenige Tage vor seinem Tode übergab er dem Herrn Dekan und Stadtpfarrer Wikardt eine goldene, venetianische Kette und einen Ring, um damit die beiden silbernen Bilder des heiligen Oswald und der sel. Jungfrau zu zieren, mit der Bitte, es möchte das so geschmückte Bild des Patrons der Vaterstadt und seines sel. Vaters Oswald Muos an den Jahrzeiten der Familie Muos auf dem Seelaltar ausgestellt werden.

VII.

Die Familie unseres Moreer-Muos war besonders in den Jahren zwischen seinem Dienste in der Levante und in Savoyen herangewachsen. Auf die oben genannte Tochter A. Maria folgten die Söhne: Carl Amadeus, Wolfgang Bonaventura, Beat Jakob und Franz Joseph. Nach seiner Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft vermehrte sich die Familie noch mit zwei Söhnen, wovon der jüngste, 1714 geboren, in der heiligen Taufe den Namen Felix Damian erhielt.

Wie sich in Familien oft eigenthümliche Gegensätze zwischen Eltern und Kindern zeigen, so auch hier: Die Söhne des Mannes

welcher ein so stürmisch bewegtes Leben hinter sich hatte, zeigten fast alle insgesammt einen Zug zum ruhigen, ernsten Geistesleben. Drei Söhne wurden Benediktiner, einer Capuziner; der älteste von diesen, Wolfgang Bonaventura, that Profeß in Pfäffers, anno 1717; er war dort Subprior und Novizenmeister zur selben Zeit, da sein jüngerer Bruder Beat Jakob, P. Ignaz — auf dem nicht gar fernen Mastrilser oder St. Antoniusberg, — als Capuziner-Superior lebte und dann im Jahre 1759 im Kloster zu Mels starb. Franz Joseph, der dritte geistliche Sohn, legte mit achtzehn Jahren in St. Gallen die Gelübde ab und erhielt den Namen Anselm; er bekleidete die Stelle des Oekonomen in Mariaberg bei Rorschach und war Propst in Neu-St. Johann im Toggenburg. Er starb am Vorabend der Stürme, welche dem ehrwürdigsten Kloster der deutschen Schweiz den Untergang bereiteten, 1787, als vierundachtzigjähriger Greis.

In der letzten Hälfte des 17. und am Anfang des 18. Jahrhunderts traten besonders viele junge Männer aus Zug in das Kloster Rheinau; denn dort waren in kurzer Zeit vier Zuger einander als Aebte des Stifts des heiligen Fintan, auf der schönen Rheininsel, gefolgt: P. Michael Herster, P. Gerold I. Zurlauben; P. Basil Ithen, und P. Gerold II. Zurlauben. Dorthin zog's auch den jüngsten Sohn des Moreer-Muos. Unter Gerold's II. Regierung legte er die Profession ab 1731, und erhielt den Namen Beat. Gerold's Nachfolger, Bernard II. Rusconi, anno 1744 zum Abt erwählt, war für die wissenschaftliche Hebung des Stiftes sehr thätig und ernannte bald nach seiner Wahl unsern P. Beat zum Professor S. S. Canonum et Institutionum civilium, in welcher Stellung er den interessanten, in zierlichem Latein geschriebenen Tractatus historico-juridicus de Jure Advocatiæ tutelaris Monasterii Rhenoviensis herausgegeben. Die Schrift zerfällt in zwei Theile: De causis Advocatiæ et de Effectibus Advocatiæ.

Der erste Theil behandelt die Gründung von Rheinau; die Restauration des Klosters, die Schirmvögte von Ludwig dem Deutschen bis auf Kaiser Sigismund und zuletzt die sieben Kantone: Zürich, Luzern, die Waldstätte, Zug und Glarus, mit einer nebenbeilaufenden kurzen Geschichte der Aebte und den bezüglichen Rechtsfragen. Der zweite Theil handelt:

De defensione seu protectione Advocatiæ tutel. attentatæ vel usurpatæ; de protectione personarum, Abbatum et Religiosorum, mit einem Catalog —; de protectione Bonorum ac Jurium Monasterii Rhenoviensis. P. Beat bemerkt zur Empfehlung seiner Schrift: „Opusculo non mediocris accessit authoritas, postquam Reverend. ac Orbi litterato notissimus Dom. Augustinus Calmet O. S. B. Abbas Senoniensis in Lotharingia, qui una cum Rev. Dom. Augustino Fange, nepote et Coadjutore suo, cum Helvetiæ Congregationis Monasteria inviseret, Rhenaugiam quoque sua præsentia honoravit, illud ipsum vidit, laudavit, approbavit."

Nebstdem schrieb P. Beat noch eine Schrift: De Vocatione divina humanam voluntatem gubernante fortiter suaviterque. Gedruckt in Zug bei Schell. Später wurde P. Beat Statthalter in Mammern und starb am 30. August 1760.

Von den vielen Söhnen des Moreers verehelichte sich einzig der älteste, Carl Amadeus, Hauptmann, des großen Raths, Stadtrath und Rathssekelmeister; er hatte zwei Söhne, welche im Kindesalter starben, ebenso entriß der Tod den Eltern eine Tochter in der Frühlingszeit des Lebens; bloß M. Catharina Barbara, die Erstgeborne, verehelichte sich mit dem Erbauer von St. Carl bei Zug, dem Ammann Johann Caspar Luthiger. Als sie am 15. Jänner 1765 mit ihrem Gatten unweit Leuggern am Rheine hinfuhr, scheute das Pferd, und die erst achtunddreißigjährige, stattliche Frau stürzte in den Strom und versank in den Fluthen. Sie wurde in Waldshut, auf der Gräbt der Hornstein, beigesetzt. So endet der Stamm des Moreer-Muos.

VIII.

Wir sind nun angelangt am Spätabend des Geschlechts. Caspar Wolfgang, der Maler, hatte ein ähnliches Schicksal mit seiner Familie, wie seine Brüder. Er hatte nur einen Sohn mit männlichen Nachkommen, nämlich Johann Caspar, Maler wie der Vater. Sein älterer Sohn, Carl Franz Bruno, hmte seinen geistlichen Vettern nach und trat in's Kloster Fischingen anno 1750. Bei einem Besuch in dem nahen Kloster Dennikon, wo seine Tante, S. Catharina Wyß von Zug Aebtissin war, starb unser P. Carolus, Cäremoniarius, am 17. Oktober 1783. Hingegen der jüngere Carl

Oswald hinterließ bei seinem 1778 erfolgten Tode einen achtjährigen Knaben: Carl Oswald Alois Muos. Dieser letzte Muos, welcher auf dem Friedhof bei St. Oswald beigesetzt wurde, am 6. Oktober 1837, hatte aus erster Ehe zwei Söhne, wovon der ältere Carl Joseph, wie schon erwähnt, in Frankreich und zwar in Besançon als Lieutenant in der Compagnie Kost in französischen Diensten starb, der jüngere dagegen Michael Oswald Anno 1812 als neunzehnjähriger Jüngling den Feldzug nach Rußland mitmachte und spurlos verschwand.

Bei St. Oswald finden Sie ein Glasgemälde (linkes Seitenschiff, drittes Fenster); im Mittelbild dieses Fensters knieen zwei Frauengestalten vor dem Schutzpatron der Stadt Zug, dem heiligen Oswald; hinter demselben stehen die Patrone St. Joseph und St. Barbara; oberhalb hängen am entlaubten Stammbaume die beiden Wappenschilder der Haas von Luzern und der Keiser von Zug. Es ist dieses Glasgemälde das Denkmal, welches die beiden letzten Glieder der Familie Muos: Barbara, verwittwete Dr. Caspar Haas, und Josephine, verwittwete Dr. Caspar Anton Keiser, ihren Eltern und Voreltern im Jahre 1871 gesetzt.

Belege zum Moreer-Krieg.[1]

1.

Marcus Antonius Justiniano von der Gnade Gottes Herzog der Venediger — Denen Hochgeehrten und mächtigen Herren Abgeordneten von Luzern Uri Schwyz: Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn, unsern Liebsten freunden Heil und der Affect einer aufrichtigen Liebe.

Die Dienste des heiligen catholischen Glaubens zu erweitern um die Glorie des Christenthums zu vermehren, reiend die Waffen der heil. Bündniß, Vereinbaret und zumalen mit äußerlicher Victorie, uneinnehmbar wieder den barbarischen Ottomanen beglücket sein, so muß unsere Republic zu der Zusammenziehung allmöglich größerer Macht sich anwenden um den heil. Segen des Himmels nachzuamen.

Und weil es unserem Rath gar wohl bekannt ist, die Eigenschaft der Religion welche in den frommen Gemüthern Eurer Hochgeehrten Herrlichkeit sich ernähret und dann auch die Tapferkeit und

[1] Staatsarchiv Luzern.

Eifer der alldortigen kriegerischen Völkern, so haben wir uns entschloßen, sie zu ermahnen, in einem so großen Geschäft sich zu interessiren mit dem nachdrücklichsten anwerben, innert dero mächtigen catholischen Orten einen Aufbruch von zweien Regimentern in der Zahl von zwei bis dreitausend Mann zu bewilligen, also daß das Erste fertig und das Andere aber zu unserer Disposition seyn.

Der vorsichtige Secretär Hieronimus Squadron, welcher unser Resident in Mailand versiehet, ist von uns in selbige Endt abgefertiget worden, Euerer Hochgeachteten Herrlichkeit gegenwärtige Ducal zu überliefern und denselben das Anwerben des Aufbruchs selbsten und den Rekruten-Vorfalles möchten vorzutragen, und er wird der Gewalt, auch die Eigentlichen gehorsamen zu bestreiten haben, so er in unserem Namen die Capitulation unterschrieben und die nothwendige Sache solche zur effectiven Vergliches wird.

Wir vertrauen also, daß hiermit derselben günstige Disposition mit welcher sie in allezeit unsere Republic angesehen haben, auch zu Gegenwärtigem werden mitwürken wollen, Eine neue Zeugsam zu ertheilen. Um so viel mehr, weil dieses einen Anlaß geben wird, einen neuen Verdienst bei Gott dem Herrn zu erwerben; indem Sie sich in dermaßen dieses Religionskriegs interessiren werden, wie Sie dergleichen Gestalten in unsern Gemüthern bei allen Zeiten eine bereitfertige und ganz aufrichtige Entsprechung und Achtbarkeit antreffen werden; womit wir Euerer Hochgeachten Herrlichkeit alle Zufriedenheit anwünschen.

Geben in unserm herzogl. Pallast den 20. 9bris die IIIte Indiction A^{0}. 1687.

sign. Augustin Bianchi Secretarius.

An die Hochgeachteten und mächtigen Abgeordneten von Luzern, Uri, Schwytz. Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn, Abgangen.

Copia.

2.

Dalla Nuntiature li 28. November 1687.

Schreiben an den Vorort Luzern von Nuntius Cantelmi.

J. Sig. O.

Essendomi giunto in questo punto un espresso da Milano con lettera del Cardinale Cybo, quale in nome della Santità

d. N. S. premurosamente mi ordina di passare efficaci uffizij appresso li Illust. Cantoni Cattolici à fine di persuaderli la gran benemerenza che acquistarebbero con tutta la Christianità, ed il profitto, che recarebbero alla loro medesima Republica, condescendendo alla Leva richiesta dalla Signoria di Venezia, quale à tal fine invierà qui fra pochi giorni il Sigr. Residente in Milano, stimo mio debito esporre alle J. V. V. Jlmi. questa mia incombenza, quale non potendo essere adequatamente adempita, se non col convocare una Dieta dei Cantoni Cattol. vengono supplicate à decretare nel presente Consiglio la detta convocazione . . . col prefizere il giorno degli 80 dei 9. di Decembre, giachè alli 10 sono constretto ad intraprendere il mio viaggio verso Polonia.

3.

Rede des Nuntius Cantelmi an die Abgesandten der kath. Orte.

Preconcepto mœrori ex discessu jucundissimum Helvetiæ conspectum auferendo solatium aliquod miscerem, si coram præclarissima hac tantorum Procerum potentissimæ Cathol. Reipublicæ speciem representantium corona me sistens in perfuncto Apostol. Nuntiaturæ munere gratum quodpiam præstiti servitii specimen ostendere valerem Dominationibus V. Jll. quæ singulari humanitate me complecti dignatæ sunt: Astra potius, quam eximias Vestras virtutes enumerem; præcipuo tamen præconio exornare apud exteras Nationes studebo Vestrum zelum etc.

Innotuit jam Dom. Vestris mandatum à S. Pontefice mihi injunctum iter festinanter arripiendi Poloniam versus, ut in proximis Regni illius generalibus Comitiis Serenissimum Regem et Inclytam illam Nationem ad bellum strenue prosequendum contra immanem et communem hostem nomine Sanctitatis Suæ exstimulare enitar de qua ardua provincia implenda bene ominari fas erit, si præsens militare negotium me adjuvante ac paternas Sanctatis suæ solicitudines adhortationesque depromente optatum exitum sortiatur.

Adest Serenissimæ Venetorum Reipubl. Dominus Ablegatus, Cath. Helvetiæ Cantones ad mutuam amicitiam invitans. cujus amicitiæ thessera optissima erit, quæsita et concessa militum

conscriptio in Vestro amplissimo Dominio, cui Div. Providentia uberrimum populi numerum largita est et innatum Martiale robur indidit. Unde cum pluribus abhinc sæculis nulla præstantior feliciorque oblata sit expeditio quam præsens contra Turcas ubique terrarum profligatos adeo ut ipsemet Altissimus Rex tela in cœlesti armentario conflata exeruisse videatur.

Et quamquam omnium fere Europæ, etiam Acatholicæ Religionis Principum, qui validas sacro huic bello suppetitas dedere, jam exempla præcesserint, sero tamen non erit strenuæ Vestræ virtutis, quæ brevi in patrandis militaribus gestis luculenter inclarescet non absque fœnore cum gloriæ tum publicæ utilitatis.

Fortitudinem Vest. non deterrent brevis Adriatici maris trajectio etc.

Atque ut non minus pietatis, quam gloriæ imitamento animi Vestri exstimulentur, intuemini celeberrimum exemplar Romanæ scilizet Reipublicæ, quæ tunc in supremum fastigium evecta est, cum totum Mediterraneum mare metiri ausa fuit ut Africæ bellum inferret. Cum igitur nec glorioſior neque æquior militaris arena exhiberi possit, quam illa in qua cœlum militat ac sacrosanta fides nostra propugnatur, quis credat, strenuissimos Helvetos, quorum fortitudini excitatus a Julio Cæsare murus obstare non potuit, cohibendos esse a brevi transitu adriatici sinus, ultra quem proxima Jllirici ac græciæ ora sese aperit, priscum decus recuperatur a Vestris Civibus quos a Dei sapientissimo consilio Athenarum, Spartæ, Corinthi, cæterarumque urbium restaurationem destinatos, velut Patriæ libertati assuetos libenter excipi et opima Ottomanici luxus ac potentiæ spolia ultio exhibitura.

Ceterum magna afficior et lætitia plane animo extollor, cum perpendo, inter omnes fœderatos Principes in bellum Sacrum Seren. Venetorum Remplicam aptiorem esse ad redimendum e Thracica captivitate Sacrum Salvatoris Nostri sepulchrum atque utinam mihi sors concederet ut in aggredienda hujusmodi expeditione militaris acies ac præcipue Vestras, tamquam Stæ. Crucis Vexillifer præire et cum religiosissimo populo ad ostium venerandi Monumenti advolvi possim. Agite, exurgite ad

carpendas Jdumæas palmas, lacrimis Salvatoris in cunis vagientes et mox Sanguine in cruce pendentis perfusas vota Vestra protendite, per strenua vestra molimina sternite viam ad recuperationem Herosolimitani Sepulchri, ut etiam per vos Gloriosum evadat! Jllic inter præclara aliorum Nationum anathemata insigne appendatur Vestri Nominis trophæum, Helvetia, scilicet mliitans et triumphans.

Demum cum Vestra expeditio maxime cordi sit Summo Pontifici, qui veluti suprema Intelligentia Sacri fœderis cœlum moderatur, pro paterna solicitudine non deficiet Spiritualibus ac temporalibus gratiis imo enixis apud Venetum Senatum officiis benignissime complectet strenuos Vestros Cives, toties meritissimo a S. Sede fidei Defensorum cognomento insignitas, quibus omnibus ac præsertim Dominatibus vestris Sanctitatis nomine Apostolicam benedictionem impertior.

Dixi.

4.

Tit. Commission des Herrn Obersten Hellers von Schwyz.

Von einem löbl. Eidgenössischen Regiment in Levante unter der durchl. Republic Venedig in Diensten zu Patrasso in Morea den 15. November anno 1688.

Aus reiflicher Konsideration eines löbl. Regiments ist sambtlich hochnothwendig in den unterschiedlichen Uns zum größten Schaden ausgelegten Capitulationspunkten Capitainen, hohen Offiziren und Comandanten gut befunden und einhellig beschlossen worden (weilen die große Noth in Auslegung der angezogenen Capitulation einem Jeden also schwer fallet, daß kein Offizir bestehen mag) daß man sich umsehe um behülfliche Expediment uns Allen aus der Noth zu helfen. Haben also den Wohledl. gestrengen Herrn unsern Oberst Jos. Heller einhelliglich abgeordnet, erstlich zu Venedig umzusehen bei der Republic ob möglich zu steuern unserer Noth uns alldorten geholfen zu werden. Wiedrigenfalls haben wir Jhnen aufgetragen, nacher Haus zu reysen und alldorten Uns. allerseits gnädigen Herrn und Ob. ganz underthänigst zu bitten Jhre Väterlich hand in diesem so weit entfernten Landt nicht von Uns abzuziehen sondern Jhre väterl. Protection genießen zu lassen (?)

Beten derowegen Unſ. gnäd. Herrn und Ob. allerunderthänigſt, daß man unſerm H. Oberſt Hilf, Rath und Beiſtand leiſten wolle und auch ſeiner Commiſſion, welche mündlich über alle Punkte dieſelbige berichten wird, Glauben zu ſtellen wollen. Erwartend alſo ganz underthänigſt Ihren väterl. Rath und gnädigen Befelch. Zu Zeugnußen deſſen haben wir uns alle ſemtlich und ein Jeder für ſich ſelbſten mit unſer eigenen Hand unterſchrieben.

Joh. Caſpar Achermann
Hauptmann
Joh. Heinrich Edelmann
Capit.
Capitaine Helbling
Urs Jakob Brunner
Cap.

Oberſt-Wachtmeiſter
Joh. Jakob Muos
Comandant Leutenant
Franz Caſp. Brandenberg
Walter Morgart, Lutenant.
Leutenant Caſp. Florian
Schmid.

Hyazint Fridrich Muttenberger
d. Zt. Regiments-Secretair.

5.

Zu Lepanto den 2. Mai 1691.

Iſt Kriegsrath gehalten worden von H. Oberſt — und hoh. Offizieren, in welchem einhellig beſchloſſen, daß man ſolle über den Ht. Joſ. Urs Byſſ von Solothurn Recht halten, wen auch Jemand anders Recht begehr, ſoll es gehalten werden, laut unſerer Eidtgenöſſiſchen erhebenden Regimentsfreiheit.

Hyazinth Fridrich Moutenberger
p. t. Secretarius.

Klagpunkten wider den H. Byſſ.[1])

1°. Iſt geklagt worden, daß obernent. Byſſ ſeinen rechtmäßigen Oberſt. und Comandanten des Schwyzerſch. Regiments nicht mehr wolle erkennen, da doch Er Byſſ bei ſeiner Commiſſion eigenhändig ohne Condition und Termin neben andern Offizieren des Regiments ſich eigenhändig unterſchrieben und laut Commiſſion buchſtäblichen Inhalts ſowohl bei dem Regiment und ins Fürſten Dienſten, wie auch gegen der Republic ſelbſten und endtlich zur

[1]) Vergl. von Mays ganz entgegengeſetzte Beurtheilung von Byſſ.

allerseits unsrer gnädigen Herrn und Obern als seinen rechtmäßigen Obersten abzuordnen eigenschriftlich bekennt, indeß seines rechtmäßigen Oberst Ankunft abzuwarten: nit allein noch gütlich noch per Commando sein Respekt verlohren, sondern den Herrn Offizieren und Gemeinen des Regiments fälschlich ausgeben, als tragent H. Oberst Heller und Oberstleut. Achermann faule, falsche Brief bei ihnen.

2°. Ist geklagt worden, daß Er Byss willens wär in Kurzem nacherhaus sich zu befügen und einen andern Weg zu nehmen, Er habe bei Ury und Schwyz nichts zu verrichten, da doch Er Byss die 2. Compagnie von Schwyz mit Gewalt an sich gezogen und ihr Interesse genoßen.

3°. Ist beklagt worden, daß Er Byss die große Ungerechtigkeit so dem Herrn Oberstl. Achermann zu Patrasso widerfahren, selbsten administrirt habe: Erstlich mit Abänderung des gedrohten Urthel von den mindern zu den mehrern, da doch wider alle Bräuch einer jeweiligen Freiheit der Schwyzer Nation von einem offentlichen Standrecht gegebenes Urtheil in der Straf nicht solle gewehrt werden. Zu dem andern, weilen Byss auf allen 4 Strassen obernannten J. Achermann für einen Verräther des Regiments und leichtfertigen Mann lassen ausrufen, folgender Weis Ihn bei Nacht und Nebel durch Comando lebendig oder todt lassen aufsuchen.

4°. Ist geklagt worden, daß Byss seine nachgesetzten Offiziere des Regiments unter offentlicher Scheltung eines unehrlichen Namens traktirt habe, wie auch die gemeinen Soldaten in Kleidung und nothwendigkeiten zu dessen Fürstendiensten, deren mit Gewalt angezogene Compagnie elend, ohne Trost, halb nakt lassen herumlaufen, nit weniger auch mit unziemlicher und ungerechter Straf hab züchtigen lassen.

5°. Ist beklagt worden, daß Byss zu Patrasso offentlich, wie auch bei der Ordre ausgegeben: H. Oberst J. Heller sei als ein meineidischer von dem Regiment entwichen und habe das Regiment bestohlen. Erstlich den Kranken zu Napoli di Romania das Geld eingezogen, zum andern zu Negroponte den extra ordinari Commandirten Arbeitern ihr Geld empfangen.

Drittens 4 Monatgeld für das ganze Regiment weggetragen, darauf dann Hr Byss bei der Ordern befohlen, daß man obernannten Hr. Obersten Heller todt schießen solle, wo man ihn an-

treffe, weil er zugleich auch im Schweizerland „Vogelfrei" gehalten werde, jezunter aber zu Einsiedeln gefangen liege, darum Er Hr. Heller das Regiment verkauft habe.

6°. Es wird geklagt, daß Er Byss habe den Hr. Kaspar Abyberg Oberster Richter des Regiments lange Zeit in ein schweres Gefängniß einsperren lassen, um eine Unterschrift der obangezogenen Rechten enthaltend, die doch von ihm Byss ist abgefordert worden.

7°. Es wird geklagt, Er Byss habe einen fremden Richter gesucht, welches doch wider alles Recht und Freiheit Schweizerischer Nation ist.

8°. Es wird klagt, daß Er Byss habe bei einem andern Richter angemeldet um Materia Status laut Capitulation, als haben etwelche Offiziers des Schwitzer-Regiments sich unterstanden, mit practic des gemeinen obgesagten Regiments mit Aufwiklung, als Anmahnungen dem Erbfeind zuzulauffen.

Anno 1691 den 25. Mai ist Hr. Byss gefragt worden, ob er diesem examen so ihm vorgehalten worden, bekannt seye?

Darauf Er geantwortet: Ja:

Sign. P. G. Byss.

Wir unterschriebene Examinatores bezeugen bei unsern Ehren und Eiden, daß dieser obgemelte Byss solche vorgenommene Examen uns kundschaftlich güetlich bekennt habe, und darüber bekennet, daß er schon das dritte Mal auf Leib und Leben gefangen gewesen seye; derowegen er die Herren gebeten; beim Herrn Oberst doch für ihn um Gnade anzuhalten, daß Er Hr. Oberst doch nicht nach der Schärfe verfahren, weil Er sehe, daß Er mit der Wahrheit überzeuget seye, laut vorgelesenen Kundschaften über die Klagpunkten.

Sign. Emanuel Mettler Oberst-Richter,
bezeugt wie obsteht.
Sign. Andreas Staub Fähndrich.
Sign. Martin Guntle, bezeugt wie obsteht.

Schreiben von Herrn Byss an Herrn Oberst Heller abgangen

Hochgeehrter Herr Oberst Heller!

Durch diese wenigen Buchstaben bitte ich den Her nochmalen inständigst, Er wolle denjenigen, so zu dem Herrn in meinem Namen kommen werden, Bitt ansehen, die vorgegangene Sache, nit nach dem Höchsten anzurechnen, sondern großmüthig vergeßen, und mich meines schon so lang ausgestandenen schwerren Arrests

entledigen; wogegen ich nochmals mit aufrichtigem Gemüth alle gebührliche Satisfaktion anerbiete, und verbleibe

Deß Her geneigtwilliger gehorsamster Diener.

P. G. Byß

Diß Vorstehende alles ist durch drei unpartheische Kundschaften mit eigener Unterschrift laut Protokoll genugsam erwiesen und durch Her Byss selbst eigener Bekanntniß und Unterschrift bekräftiget worden.

Zu Lepanto den 19. Juli 1691 ist Standrecht gehalten worden, wider Her Byss aus Befehl des Hrn. Obersten Heller vom hochlöbl. Regiment.

1. Ist auf Byss geklagt worden, 8 Klagpunkten zu beantworten, welche Er Hr. Byss mit 2 Bögen weitläufiger inscription von sich selbst aufgesetzt ohne Bekräftigung einiger Kundschaft beantwortet. Ist auf Klag und Antwort, zu- und widerred einhellig erkannt, daß laut den 8 Klagpunkten und ehrlichen Leut und beeidigten Kundschaften, das Recht soll fortgeführt werden, und die Kundschaften den Hr. Richtern verlesen werden sollen.

2. Ist einhellig erkennt, daß Byss seine Vorrechte und That ein Ding sei.

3. Ist mehr einhellig bekannt worden, daß Er Hr. Byss seine Vorrechte,[1]) und That nach der Nothdurft gestraft werden, wie das Recht vermag.

4. Ist einhellig erkannt worden, daß Er Hr. Byss wegen seiner großen Vorrechte und That von dem Leben zum Tod solle gestraft werden, damit Jedermänniglich ein Exempel ab dieser Strafe nehme und sich Jedermann von dem Bösen wüßte zu hüten, damit die Frommen vor den Bösen bleiben können und das Böse völlig ausgerüttet werde.

5. Ist mehr einhellig erkannt, daß man ihn Hr. Byß solle mit etlichen Fusiliren vor dem ganzen Regiment auch vor Jedermänniglichen über ein Haufe schießen solle, damit mit größerem Respekt seiner ehrlichen Freundschaft verschont werde, jedoch aus Gnad und Ungnad unsers gestrengen Hrn. Obersten.

Aus Erkanntnuß unsers gestrengen Hrn. Obersten Joseph Heller daß Er ihm Byss in Ansehung seiner ehrlichen Freundschaft,

---

[1]) Usurpation.

auch daß Hr. Byss verschont werde, wegen des großen Standes des hochlöbl. Ortes Solothurn, auch daß Er Byss schon mehrmalen für Officire bedient, auch wegen des Standes des hohen Raths der gedachten Stadt Solothurn gnad mitgetheilt worden, jedoch solle Hr. Byss seiner Dienste und Ehrenämpter entsetzt sein und wie ein Un-Ehrlicher solle von dem Regiment ausgelaßen, verstoßen und verbanisirt sein, und forthin unter dem Regiment keine Ungelegenheit machen noch durch andere Officire anstellen sollte.

Sign. Emanuel Mettler Oberst und Richter
" Joseph Wirz
" Andreas Staub
" Balz. Schneller
" Gabriel Dietschy
" Caspar Mulliß
" Carl Franz Widtmer
" Johann Wilhelm von Rohr
" Michael Alt

Sign. Carl Joseph Zimmer
" Heinrich Guntly
" Caspar Saxer

Sign. Hyazinth Friedrich
" Muttenberger Secretarius

Daß diese Copia dem Original gleichlautend, bezeugt, den 14. Juli 1704.

Sign. Landsschreiber Janser.

Die

Antonier und ihr Ordenshaus

zu Uznach,

im ehemaligen Bisthum Constanz.

Von

P. Anselm Schubiger, O. S. B.

in Einsiedeln.

Der Orden der Antonier, welcher im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts zu Uznach, einer damals den Grafen von Toggenburg zugehörenden kleinen Stadt unweit dem obern Zürchersee, zum Besitze einer Kirche, einer klösterlichen Behausung und eines beträchtlichen Güterkomplexes gelangt war, hatte seinen Ursprung um die Mitte des eilften Jahrhunderts in Frankreich gefunden, und war zur Pflege einer Krankheit gegründet worden, welche damals und in noch spätern Zeiten mancherorts eine unausstehliche Plage der Menschen war und jene, die sie einmal befallen hatte, für ihre ganze Lebensdauer unglücklich machte. Waren die menschlichen Glieder von diesem pestartigen Uebel ergriffen, so wurden sie schwarz und brandig, schrumpften zusammen und blieben unbrauchbar für immer; ja hie und da gingen sie selbst in Eiterung und Fäulniß über und fielen vom Körper ab. Man nannte diese Krankheit bald das St. Antoniusfeuer, bald das heilige — das krankhafte — das unausstehliche — und gar das höllische Feuer. [1])

So groß das menschliche Elend auch immerhin sein mochte, und so verschiedenartig es sich offenbarte, so erweckte doch das Christenthum zu allen Zeiten hochherzige Seelen, die in opferwilligster Liebe alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel und Kräfte aufboten, um sich dem Dienste solcher leidenden Menschen zu weihen. So rief denn auch jene schmerzvolle Krankheit einen Orden in's Leben, der Jahrhunderte hindurch liebevoll der Pflege solcher

---

[1]) Eine Urkunde vom Jahr 1254, die den St. Antoniusspital von Marseille betrifft, erwähnt die betreffende Krankheit mit den Worten: Eorum, qui igne *infernali* laborare dicuntur. Im Rotulus benedictionum der Antonier von Uznach steht in einem Gebete die Stelle: „Deus qui concedis obtentu beati Antonii confessoris tui *morbidum ignem extingui* et membris egris refrigeria præstari“ etc. — Und im Ablaßrodel des gleichen Archivs ist die Rede von den „pauperibus, qui cruciantur *igne impassibili*.“ Beide stammen aus dem 15. Jahrh. In einem Almosenbrief des 17. Jahrh. wird die gleiche Krankheit „St. Authony buossen“ genannt. —

Unglücklichen sich hingab. Es war dies der Orden der Spitalbrüder des hl. Antonius. Folgendes ist die Geschichte seines Entstehens, wie sie in der Form der alten frommen Legende erzählt wird.

Ein Edelmann, Namens Gasto, von hoher Geburt und reich an Gütern lebte mit seinem einzigen geliebten Sohne, Guerinus mit Namen, auf seinen Stammgütern in der französischen Provinz des Delphinats, als dieser letztere von der genannten schmerzlichen Krankheit behaftet wurde. Vergeblich forschte der besorgte Vater nach allen menschlichen Heilmitteln, um dem Kranken die erwünschte Genesung zu verschaffen, und nahm dabei seine Zuflucht auch besonders zum Gebete um die Fürbitte jenes Heiligen, dessen Hilfe er selber schon früher seine Rettung aus einer schweren Krankheit zugeschrieben hatte, nämlich des hl. Einsiedlers Antonius. Zu diesem Zwecke begab er sich nach der Ortschaft Saint-Didier-la Mothe, woselbst man in einer Kapelle Reliquien dieses Heiligen verehrte, welche Jocelinus, ein mächtiger von den Grafen von Poitiers abstammender Herr des Delphinats im J. 1050 von Konstantinopel, wo er sie vom Kaiser Konstantin mit dem Beinamen Monomachus zum Geschenk erhalten, in seine Heimath gebracht und nach Anordnung des Papstes Gregor VII. in der kleinen Kirche des erwähnten Dorfes aufgestellt hatte. Vor diesen heiligen Ueberresten flehte nun der fromme Gasto um die Genesung seines Sohnes und gelobte, sofern diese Gnade ihm zu Theil würde, sich und den Genesenen der Pflege jener von der nämlichen Krankheit behafteten Unglücklichen zu weihen und überdies jene Pilger zu beherbergen, welche die gleiche heilige Stätte andächtig besuchen würden.

Kaum hatte Gasto, wie die Legende ferner erzählt, sein Gebet vollendet, so entschlief er, und es erschien ihm im Traume der hl. Antonius, ihm ankündend, Gott habe seine Bitte erhört, und zur Erkenntlichkeit für die empfangene Gnade möge er seinem hl. Gelübde nachkommen; er und alle, die sich der frommen Genossenschaft anschließen würden, hätten sich mit einem **T** von himmelblauer Farbe zu bezeichnen, dessen Form er ihm zu oberst an seinem Stabe, den er vor seinen Augen in die Erde steckte, vorwies. Wunderbar schien es dem Schlafenden, wie der dürre Stab wieder zu grünen und Zweige zu treiben begann, die sich über den ganzen

Erdkreis ausdehnten, und wie eine vom Himmel ausgehende Hand sie segnete.[1]) Gasto eilte hoffnungsvoll zurück an das Krankenlager seines Sohnes, fand ihn außer Gefahr und eröffnete ihm die gehabte Erscheinung und das fromme Gelübde, sich beide dem Dienste der Kranken zu weihen. Der Sohn Guerinus stimmte ein, bald trafen sie die nöthigen Vorbereitungen, um nach Saint-Didier-la-Mothe zu übersiedeln und sich und ihr Vermögen daselbst der Kranken- und Armenpflege hinzuopfern.

Indessen war die Kapelle, in welcher die hl. Ueberreste ruhten, schon zu klein geworden, um die Pilgerschaaren, die von allen Seiten zur Verehrung derselben herbeiströmten, in sich zu fassen; daher entschloß sich Jocelinus, (der Herr jenes Landes) zur Ehre des hl. Antonius eine neue und geräumigere zu erbauen. Schon hatte er die ersten Fundamente zu derselben gelegt, als er noch vor der Vollendung des Baues kinderlos dahinstarb. Neben dieser Kirche nun errichteten Gasto und sein Sohn einen Spital, und vertauschten 1095 am 28. Juni zur Erfüllung ihres Gelübdes ihren weltlichen Habit mit dem bescheidenen schwarzen Ordenskleide, das auf der linken Seite der Brust nach Vorschrift der gehabten Erscheinung mit dem blauen **T**, das sie sich zu diesem Zwecke hatten prägen lassen, geziert war. An sie schlossen sich bald sechs andere fromme Männer an, so daß der Orden gleich bei seiner Gründung acht Mitglieder zählte.[2])

Gasto leitete die junge religiöse Genossenschaft mit solcher Sanftmuth und übte die Gastfreundschaft in so hohem Grade, daß nicht nur die ganze Provinz, sondern selbst ein großer Theil Europa's durch die Pilger, die aus allen Gegenden nach jener ehrwürdigen Stätte wanderten, Kunde erhielt von den reichlichen Almosen, die ihnen die frommen Antonier schenkten, und von der zärtlichen Liebe, mit der sie ihre Kranken behandelten. Man nannte sie

---

[1]) Von dieser frommen Legende haben die Antonier ihr Wappen, nämlich den hl. Abt und Einsiedler Antonius, neben ihm der in die Erde gesteckte Antoniusstab mit den zwei Glöcklein, die über die Erde sich ausbreitenden Zweige, und eine von den Wolken ausgehende segnende Hand.

[2]) Daher denn auch die Verse Aimar's Falcon, der die Geschichte dieses Ordens einst niederschrieb:

Gastonis voto, societatis fratribus octo
Ordo est hic inceptus, ad pietatis opus.

Brüder, und ihren Vorsteher, dem sie gehorchten, Großmeister. Die allseitige Verehrung, die man ihnen erwies, bewirkte auch, daß Papst Urban II. im Concilium zu Clermont den frommen Verein approbirte und ihn mit ausgezeichneten Privilegien beschenkte. Wie billig, war Gasto der erste, der zur Würde eines Großmeisters erhoben wurde und dieselbe auch bis zu seinem Tode 1120 bekleidete.

Noch besaß aber die Genossenschaft keine eigene Kirche, um daselbst ihren geistlichen Uebungen obzuliegen. Die von Jocelinus noch nicht vollendete St. Antoniuskirche war nach dessen Tode in den Besitz seines Erben, Namens Guido Didier übergegangen. Dieser hatte die Reliquien dieses Heiligen aus der Kapelle, in welcher sie bisher der Verehrung der Gläubigen ausgesetzt waren, entfernen und selbe überall, wohin er sich begeben mochte, besonders aber in den Krieg, sich nachtragen lassen. Allein Papst Urban II., der eben durch jene Provinz reiste, machte ihn auf diesen Mißbrauch aufmerksam, und befahl ihm vermöge apostolischen Ansehens, einem solchen Heiligthume, das nicht unter der Hand eines Weltlichen bleiben dürfe, mit höherer Ehrfurcht zu begegnen. In Folge dessen ließ Guido-Didier im Jahre 1101 den Bau der St. Antoniuskirche vollenden und die gefeierten hl. Ueberreste darin aufstellen. Ueberdies sandte er auf Befehl des Papstes Benediktiner aus der Abtei Montmaïour zur Feier des täglichen Gottesdienstes dahin ab, und behielt für sich und seine Nachfolger das Recht der Schirmvogtei über diese klösterliche Anstalt vor.

Im Laufe der Zeit bemühte sich Falko, der siebente Großmeister der Antonier, ihrem Hospital eine eigene Kirche zu errichten, allein die Benediktiner von Montmaïour widersetzten sich seinem Vorhaben. Zwischen beiden Partheien kam es sogar zu einem Prozesse, welcher endlich vor den Erzbischof Humbert von Vienne gelangte. Dieser entschied dann zu Gunsten der Spitalbrüder. Falcon ließ zu größerer Sicherheit 1208 den Bau der Kirche vom Papste Innozenz III. gutheißen und, nachdem er vollendet war, von dem obgenannten Erzbischofe Humbert zur Ehre der hl. Jungfrau einweihen. Der nämliche Großmeister erlangte auch vom Papste Honorius III. für alle Brüder die Erlaubniß zur Ablegung der drei klösterlichen Gelübde, was ihnen der gleiche Papst durch ein eigenes Schreiben vom Jahre 1218 gestattete.

Dies waren jedoch nicht die einzigen Mißhelligkeiten, die sich zwischen den Benediktinern von Montmaïour und den Antoniern erhoben hatten, noch bedenklichere und tiefer eingreifende fanden im Laufe der Zeit statt. Um alle derartigen Zerwürfnisse zu beendigen, geschah es unter dem siebenzehnten Großmeister, Aimond von Montenay, daß Papst Bonifazius VIII. im Jahre 1297 die St. Antoniuskirche mit allen ihren Rechten und Gerechtigkeiten den Spitalbrüdern zuerkannte, ohne daß künftig den Benediktinern irgendwelches Präsentationsrecht über jenes Heiligthum zustehen sollte. Er erhob dasselbe auch aus einem Priorate zu einer Abtei und verordnete, daß die Brüder nach der Regel des hl. Augustin zu leben hätten, ohne jedoch das **Tau** auf ihrem Ordenskleide, das eigentliche Abzeichen der Antonier, zu beseitigen. Nach der Verfügung des Papstes mußten sie sich „regulierte Kanoniker vom hl. Antonius" nennen, ihr Oberer die Würde eines Abtes bekleiden, und alle Religiosen und Häuser dieses Ordens, wo immer sich dieselben befänden, sollten von jener Abtei abhängig sein, welche zum Hauptkloster des Ordens erhoben und in Allem dem hl. Stuhle unterworfen wurde.

Die neuen regulirten Chorherren trachteten anfänglich mit großem Eifer ihre Pflichten zu erfüllen und, obgleich der tägliche Chorgesang eine ihrer vorzüglichsten Aufgaben war, so gaben sie doch die Sorge für ihre Kranken und Armen nicht auf; vielmehr verdoppelte sich auch in dieser Rücksicht ihr Eifer, indem eine bestimmte Anzahl ihrer Religiosen täglich ihre Hospitäler und die ihrer Obsorge anvertrauten Kranken und Armen zu beaufsichtigen und in guter Ordnung zu erhalten hatte. Besonders waren es aber ihre Laienbrüder, von denen sie eine große Anzahl aufnahmen, welche den Krankendienst und die Pflege der Armen zu besorgen hatten.

Um diese Zeit hatte sich der Orden, befördert durch das Ansehen mächtiger Herren, allmälig beinahe über alle Länder Europa's ausgebreitet, in Folge dessen man schon im vierzehnten Jahrhundert die Antonier in Frankreich, Italien, England, in den Niederlanden, in Dänemark, Deutschland und Ungarn antraf, so daß sie bald dreihundertundneunzig Ordenshäuser besaßen. [1]) Man

[1]) Peragitur quinquies in anno Anniversarius in *quatuor centum monasteriis et hospitalibus minus decem.* Urkundl. Beilagen 27.

nannte sie auch Comthureien und St. Antonsspitäler. Zu den berühmtesten in Deutschland gehörten: Alzei, Braunschweig, Eicha, Eilenburg, Frankfurt am Main, Grünberg in Hessen, Höchst, Lichtenberg, Lübeck, Memmingen, Morkirchen und Taucha. Schon im Jahre 1239 besaßen die Antonier ein Ordenshaus zu Mühlrode unweit Mainz, in welchem Jahre der Meister jenes Hauses, Bruder Wilhelm, ein beschränktes Waid- und Holzrecht zu dessen Gunsten erworben hatte. Auch zu Memmingen hatten 1268 die Antoniusbrüder sich schon angesiedelt, denn im gleichen Jahre gab ihnen der Herzog Konradin von Staufen in Rücksicht ihrer Dürftigkeit die Erlaubniß, Vermächtnisse und Güter von allen seinen Vasallen anzunehmen, die sie von ihnen zu Stiftungen ihres Seelenheils wegen empfangen würden, und versicherte, sie bei ihrem schon Erworbenen und künftig noch zu Erwerbenden beschützen zu wollen. Dieser oberherrliche Schutz wurde ihnen 140 Jahre später auch vom Könige Ruprecht zu Theil. Einen ähnlichen Schirmbrief erhielt das gleiche Haus 1342 vom Kaiser Ludwig IV., in welchem er unter anderem den Meistern und Brüdern des Ordens erlaubte, sofern sie jemand treffen würden, welcher die St. Antonius-Almosen einsammelte, ohne Bevollmächtigung ihrer Meisterschaft oder gar unter gefälschten Briefen, denselben ergreifen und zur Rechenschaft ziehen zu dürfen, sowie ihnen dies vom Landesbischof erlaubt worden, und daß alle kaiserlichen Beamten ihnen hiezu verhilflich sein sollten.[1]) In der Vorstadt „ze Crüce" zu Basel besaßen die Antonier schon 1304 einen „Tönierhof" mit einer Kapelle und einem Hospital zur Beherbergung von Pilgern (1462 hospicium peregrinorum ad S. Anthonium); ihr Vorsteher hieß Präzeptor. Zur Bestreitung ihrer Ausgaben nahmen sie auf öffentlichen Plätzen durch ihre Petitoren bei Anlaß von Festlichkeiten die Mildthätigkeit des Volkes in Anspruch; doch 1304 untersagte Bischof Peter diesen Ordensbrüdern auf dem Vorhof des Münsters zu heischen.[2]) Daselbst stand der hl. Antonius in solcher Verehrung, daß der Rath einer Frau, die diesem Heiligen geflucht hatte, das Halseisen umlegen, die Zunge herausschneiden, und ewige Leistung über sie aussprechen ließ. —

---

[1]) Mone, Zeitschrift, Band II., Seite 287 und Band XV., Seite 328.

[2]) Vergl. „Basel im vierzehnten Jahrhundert".

Auch im Bisthum Constanz gelangten die Antonier zu mehrern Häusern.[1]) Um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts hatten sie sich ein solches am Hauptorte selber in der Stadt Constanz erworben; allein die Lage desselben schien ihnen so ungeeignet, die für ihre Kranken bestimmten Almosen einzusammeln, daß sie sich entschlossen, noch eine andere schicklichere Niederlassung sich aufzusuchen. Sie warfen ihr Augenmerk auf Uznach, in welcher kleinen Stadt sich, wie sie glaubten, eine für ihren frommen Zweck geeignete Kirche befand. Es war dieses die St. Michaelskirche,[2]) welche der reiche und wohlthätige Graf Kraft von Toggenburg, Propst am Großmünster zu Zürich und Domherr von Constanz, um das Jahr 1310 aus seinem eigenen Vermögen und auf eigenem Grund und Boden hatte erbauen lassen. Offenbar war ihr Bau und ihre Einweihung 1317 am 21. Juli schon vollendet, denn eben zu dieser Zeit hatte sich der edle Stifter zu Uznach in seiner Stadt eingefunden, um zur genannten Kirche auch noch eine eigene Kaplanei zu gründen, und den Priester Rudolf von Sengenbach zum ersten Pfründner derselben zu ernennen. Beim gleichen Anlasse hatte er auch die Kirche wie die Pfründe auf großmüthige Weise ausgestattet, indem er die Mühle unten am Uzenberg mit einer beträchtlichen Matte, die Zinse von den sogenannten Riedgärten, den Zehnten zu Gebertingen, eine Matte — damals Artzeswiese genannt, den Zehnten zu Bürg, einen Garten, von Humberechtschwil genannt, die Güter im Haselbrunnen, und andere auf dem Heuberg, einen Acker auf der Letzi und endlich einen Garten hinter dem Hause des Pfründners hiezu vergabte. Aus den Früchten dieser reichen Stiftung sollte für alle Zeit ein Pfründner erhalten werden, dem die Pflicht obläge, persönlich und einzig

---

[1]) Bei Pistorii rer. germ. scriptores VI. sind im Bisthum Constanz als Antonierhäuser angegeben:

Domus S. Anthonii Friburgi Brissgoiæ.
Domus ejusdem in Newenburgo Brissgoie,
Utznach, S. Anthonii,
Villingen S. Anthonii.

[2]) Sie wurde in lateinischen Urkunden im Vergleich zur Pfarrkirche in Uznach (ecclesia parochialis in vzna) nur „*capella*," dagegen in deutschen Dokumenten des vierzehnten Jahrhunderts wohl ihrer ansehnlichen Größe wegen „St. Michelskilchen" genannt. (Vergl. Beilagen 3.)

nur diese Pfründe zu versehen, täglich mit Ausnahme des Dienstags und Donnerstags, sofern auf diese Tage kein Fest der Heiligen falle, die hl. Messe da selbst zu celebriren, und dabei des Stifters, seiner Eltern und Voreltern treuherzig zu gedenken. Die Kollatur der Pfründe behielt der Graf sich selber vor, nach seinem Tode aber sollte dieselbe an den jeweiligen ältesten Besitzer der Grafschaft Uznach übergehen. Ließe jedoch ein solcher bei eintretender Vakatur die Pfründe vier Wochen lang unbesetzt, so sollte das Kollaturrecht für jenesmal dem Bischof von Constanz anheimfallen. So hatte es der mildthätige Stifter selber urkundlich angeordnet.[1])

Nicht zufrieden, diese seine Stiftung mit so bedeutenden Besitzungen versehen zu haben, wollte der fromme Graf dieselbe vor seinem Tode auch noch mit geistigen Vorzügen ausgestattet wissen. In der That ist es offenbar seinen Bemühungen zuzuschreiben, daß zu Beförderung der Andacht von Seite des gläubigen Volkes und um den öftern Besuch dieses Heiligthums demselben segensreicher zu machen, neun Erzbischöfe und Bischöfe, welche damals bei dem Papste Benedikt XII. zu Avignon residirten, reiche Ablässe denjenigen verliehen, die nach reumüthigem Bekenntnisse ihrer Sünden an den Sonn- und Festtagen des Herrn und seiner Heiligen jene Kirche andächtig besuchen und überhaupt daselbst gegenwärtig sein würden, wenn öffentlicher Gottesdienst gefeiert, der Leib des Herrn oder das hl. Oel zu einem Kranken getragen, oder wenn endlich beim Abendläuten nach Gewohnheit der römischen Kirche drei Ave Maria knieend gebetet werden.[2]) Diese Begünstigungen erfolgten im Jahre 1336, und nur wenige Monate später bestätigte auch der damalige Bischof von Constanz, Nikolaus von Frauenfeld, zur Zeit, wo er sich eben zu Winterthur aufhielt, diese dargebotenen Gnaden, und beschenkte die Kirche auch seinerseits als Ordinarius mit den nämlichen Begünstigungen.

Nach dem im Jahre 1339 erfolgten Tode des edlen und wohlthätigen Grafen Kraft's wurde auch, wie billig, sein Andenken in

---

[1]) Vergl. Urkundliche Beilagen N°. 1.

[2]) Urkunde N°. 2. Die Stelle: qui in serotina pulsacione campane secundum modum curie romane genibus flexis ter ave Maria dixerint, deutet offenbar auf das Läuten des englischen Grußes am Abende, das demnach schon damals in Uebung war.

der Michaelskirche, wie ihm als Gründer derselben gebührte, durch eine entsprechende Gedächtnißfeier alljährlich begangen.[1]) Gewiß waren die Bemühungen des geistlichen Stifters, dieses Gotteshaus zu einem von dem Volke vielfach besuchten zu erheben, nicht vergeblich, daher in Folge der Zeit die Antoniusbrüder gerade in diesem Umstande nicht den unwichtigsten Beweggrund gefunden haben mochten, von Constanz aus in dessen Nähe eine neue Niederlassung zu gründen. Es war um das Jahr 1370, wo die Brüder an die damaligen Oberherren Uznach's, die Grafen Donat und Diethelm von Toggenburg, mit der Bitte gelangten, in der St. Michaelskirche einen Altar zur Ehre ihres Ordensheiligen, des Abtes Antonius, und daneben einen Opferstock zu Gunsten ihrer Kranken errichten zu dürfen; zugleich baten sie dieselben einerseits um einen Hofraum zum Aufbau einer entsprechenden Behausung, und anderseits um ihren landesherrlichen Schutz bei ihren Unternehmungen. In diesem Falle wären sie dann geneigt, für jenen Altar eine ewige Messe zu stiften und dieselbe durch die kirchliche Oberbehörde bestätigen zu lassen. Nicht nur wurden den Brüdern diese Bitten gewährt, sondern auch im Jahre 1373 auf ihr abermaliges bittliches Ansuchen die Michaelskirche selber sammt der damit verbundenen Pfründe und ihrem Einkommen von den beiden Grafen überlassen, auf daß sie daselbst ihrem Wunsche gemäß ein Kloster, in welchem, wie in andern Klöstern ihres Ordens, täglich die sieben Tagzeiten gesungen würden, oder doch wenigstens eine Propstei mit sechs ihrer Ordenspriester erbauen und darin nach ihren Ordensgesetzen die mit dem St. Antoniusfeuer behafteten Kranken aufnehmen und verpflegen könnten.[2]) Einzig wurde hiebei den Brüdern ausbedungen, für den entsprechenden Unterhalt der Kirche, der Pfründe und ihrer Güter jährlich 24 Gulden zu verwenden.[3]) Auch der älteste von den drei Brüdern, dessen Mutter gleichfalls Kunigunde von Vatz war, und der schon um 1375 dahinschied, Graf Fridrich VI., wollte sich an dieser Stif-

[1]) Daher ist dessen erwähnt im alten Jahrzeitrodel der Grafen von Toggenburg. Urkundliche Beilagen N°. 9.

[2]) Seither verlorne Urkunde von 1373 und N°. 32 in den Beilagen.

[3]) Urkundliche Beilagen 32.

tung noch betheiligen, indem er zum beabsichtigten Aufbau des Ordenshauses zwei kostbare silberne Gürtel schenkte.[1])

Mit welchem Wohlwollen die Grafen Donat und Diethelm der neuen Anstalt auch fernerhin gewogen waren, beweisen ihre nach einander folgenden Schenkungen an dieselbe, und insbesonders der Umstand, daß der Letztere jenes Gotteshaus zum voraus zu seiner künftigen Begräbnißstätte sich erwählte. Schon während des Lebens dieser beiden Grafen hatten mehrere junge Sprößlinge des Einen derselben, oder vielleicht Beider, in dieser Kirche ihre Grabesruhe gefunden, denn nicht nur die urkundliche Beilage 3, welche ausdrücklich von dem schon damals (1358) vorhandenen Grabe spricht, sondern auch das noch aufbewahrte, wenn auch leider beschädigte gräfliche Grabdenkmal mit der Inschrift: „HIE. LIEGEND. DIE. KIND." (sieh artistische Beilage Tafel I Nº. 1.), und ebenso sehr das gräfliche Jahrzeitenverzeichniß (Urkundliche Beilagen Nº. 9.) nach welchem für die jungfräuliche Grafentochter Agnes von Toggenburg, muthmaßlich eine in jugendlichem Alter hingeschiedene Schwester Fridrichs VII. eigens ein Anniversarium angeordnet ward. Daher die besondere Aufmerksamkeit, welche die besagten Grafen dieser Kirche schenkten. So stifteten diese beiden Brüder 1385 am St. Johannes des Täufers Abend in jene Kirche zwei neue Pfründen für zwei ewige Messen, nämlich eine Frühmesse auf dem vor dem Grabe befindlichen Altare und eine Spätmesse auf dem Liebfrauenaltare. Zur Dotation der neuen Stiftung hatten sie am 20. Januar gleichen Jahres den Kirchensatz von Russikon in der Grafschaft Kiburg von dem Ritter Hanns Schultheiß von Schaffhausen und dessen Gattin Margaretha Wolfriedin um die Summe von 862 Goldgulden angekauft; diesen schenkten sie nun in der Weise an die St. Michaelskirche, daß der Frühmesser am Grafenaltare zugleich Inhaber der Russikoner Pfarrpfründe sein sollte, und die jährlichen Gefälle derselben gleichmäßig mit dem Pfründner der Spätmesse zu theilen hätte. Sie verpflichteten überdies die beiden Geistlichen, zu allen hl. Messen in der St. Michaelskirche im Chorrocke zu erscheinen, dem Leutpriester zu Uznach zu

---

[1]) Comes Fridericus, cujus mater erat de fatz et dedit duos cingulos argenteos bonos ad structuram S. Anthonii. Ejus anniversarius erit in die Valentini. (Gräflicher Jahrzeitrodel, Urkunde in den Beilagen Nº. 9)

gehorsamen, die kanonischen Stunden mit Gesang und Lesung im Chore zu feiern, die Jahrzeiten ihrer verstorbenen Eltern, der Grafen Fridrich von Toggenburg und seiner Gemahlin Kunigunda von Vatz und ihrer Brüder, der Grafen Georg, Kraft und Fridrich selig, und nach ihrem Tode auch ihre eigenen und zwar bei jeder Gedächtnißfeier am Vorabend mit einer Vigil und am Tage selbst mit gesungenen Aemtern zu begehen, bei dieser Feier über ihrem Grabe vier brennende Kerzen zu unterhalten, und endlich ihre Altäre das ganze Jahr hindurch mit den nöthigen Hostien und dem Opferweine zu versehen.[1]) Bald nachher wurden zur nicht geringen Freude des uznachischen Volkes beide Pfründen mit Priestern bestellt, die täglich in würdiger Weise das Opfer der hl. Messe daselbst feierten.[2])

Am Schlusse des Jahres 1385 am Feste des hl. Apostels Johannes schied Graf Diethelm aus diesem Leben, und seine irdischen Ueberreste wurden in der Kirche der Antoniusbrüder zur Erde bestattet, wo ihm der noch lebende Bruder Donat ein steinernes Denkmal errichtete, und aus dem Vermögen des Hingeschiedenen zwei Malter Korn, die jährlich von einem Hofe zu Lugeschwil, des Schnetzers Hof damals genannt, fließen sollten, für ein ewiges Licht vor dem Grabe des Grafen stiftete. Desgleichen beschenkte er die nämliche Kirche mit einem jährlichen Mütt Kernen ab den Gütern Buntschuoch genannt zu Lenzikon für eine vor dem Grabe brennende Kerze.[3])

Nach Verlauf von wenigen Jahren, nämlich 1389, schenkte der gleiche gräfliche Wohlthäter an jenes Gotteshaus auch eine Brodspende zu Gunsten armer Leute, bestehend aus einem jährlichen Mütt Kernen von der ihm als Eigenthum zugehörenden Wiese unter der Landstraße bei der Leutkirche in der alten Stadt gelegen. Seiner frommen Verfügung zufolge sollte diese Frucht alljährlich am Gallustage abgeliefert, ein Viertheil davon auf den Allerseelentag zu Brod gebacken, dann auf das Grab der Grafen

---

[1]) Urkunde Nº. 3 vom Jahre 1385 in den Beilagen.

[2]) Urkunde Nº. 32 ohne Jahrzahl: „Die selben zwo pfründe mit zweien erbern priestern versächen und täglichen meſſ gehept ward mit stüre der herren."

[3]) Urkunde Nº. 9. Gräflicher Jahrzeitenrodel.

hingelegt und nach dem Gottesdienste an Dürftige gespendet werden. Das Nämliche hatte wieder an den Jahrzeittagen seiner gräflichen Eltern, seiner Brüder, an seinen eigenen und endlich auch am ersten Maitage stattzufinden.[1])

Dem Aufbau des Antonierhauses waren die damaligen Zeiten in hohem Grade ungünstig. Der Krieg der Eidgenossen gegen Oestreich war eben in volle Flammen ausgebrochen, und es schien den Grafen von Toggenburg und ihren Herrschaften wohl unmöglich, beim erbitterten Kampfe neutral zu bleiben. Im Jahre 1386 fand die Schlacht bei Sempach statt; von da zog sich der Kriegsschauplatz an's Ufer der Linth zwischen dem Zürcher- und dem Wallensee. Das Städtchen Wesen ward durch die Eidgenossen erobert, nach zwei Jahren aber durch die Oestreicher den Glarnern wieder abgewonnen. Graf Donat von Toggenburg nahm 1388 auch thätigen Antheil an der Schlacht von Näfels, wo von den 1600 seiner Unterthanen, die daselbst gegen die Eidgenossen kämpften, ihrer vierhundert den Ehrentod gefunden hatten, worunter auch der edle Heinrich von St. Johann, ein treuer Dienstmann Donats, der drei Jahre früher die Stiftung der zwei Pfründen für die Michaelskirche bezeugt hatte. Einen Monat später überfiel das Volk von Uznach und vom Gaster das Glarnerland bis Oberurnen, doch auch da war ihr Kampf nicht glücklicher, denn sie wurden, da sie bis Schwanden vordrangen, von 300 Glarnern eingeholt und zu einem Treffen gezwungen, wo sie ihr Panner und 180 Mann einbüßten. Diese Mißgeschicke konnten nicht geeignet sein, den Aufbau des Ordenshauses der Antonier zu befördern. Zudem mußte sie noch die Ungewißheit, in der sie in Bezug auf die Begünstigung von Seite ihres künftigen Oberherrn schwebten, bewegen, sich in der Ausführung ihres Planes nicht zu übereilen. Im Jahre 1394 gelangte wirklich bei vorgenommener Theilung die Herrschaft Uznach an den Neffen des alternden Donats, nämlich an Graf Fridrich VII. von Toggenburg. Unter den gräflichen Gütern dieses Hauses fielen unter manchem Andern diesem neuen Oberherren zu: Uznach, Stadt und Schloß, ferner die Schlösser Windegg und Grinau; das Land von Uznach bis Rapperswil und bis an das Kloster Rüti, die Höfe an dem Wald,

[1]) Ibidem No. 9.

jene auf der Lad bis auf den Ricken; hundert Mannmad Wiesen an der Alten, die obere March, die Höfe zu Tuggen und Wangen, die Pfandschaften zu Rapperswil und der Kirchensatz der Leut- und Pfarrkirche zu Uznach.

Indessen trachteten die Antonier zu Uznach einen immer festern Haltpunkt zu gewinnen. Besonders schienen sie zur Zeit ihres dasigen Aufenthaltes darauf bedacht, die Verehrung ihres Ordenspatrones auch beim auswärtigen Volke in gute Aufnahme zu bringen. Diesem ihrem frommen Eifer haben manche Altäre und Kapellen zur Ehre des hl. Antonius, im weiten Umkreis ihrer neuen Niederlassung, die man um diese Zeit errichtete, ihr Dasein zu verdanken. Schon vor 1388 hatten ihm die Bürger von Rapperswil in ihrer Kirche einen eigenen Altar errichtet; und als die Stadt im gleichen Jahre von 6000 Eidgenossen drei Wochen lang hart belagert wurde und die feindliche Bestürmung wiederholt und siegreich zurück geschlagen hatte, da verordneten der Magistrat und die Bürgerschaft der Stadt, an jenem Altare fortwährend eine brennende Kerze zu unterhalten, den St. Antoniustag als einen Fest-, und dessen Vorabend als einen Fasttag zu begehen.[1]) Selbst im entfernten Unterwaldnerlande wirkten die Antonier von Uznach aus zur Beförderung der Verehrung des hl. Ordenspatrons. So wurde um diese Zeit zu Sarnen offenbar auf Veranlassung dieser Ordensbrüder eine St. Antoniuskapelle erbaut, worin sie auch einen Opferstock zu Gunsten ihrer pflegaubefohlenen Kranken errichteten und daraus die milden Gaben für ihr Hospital alljährlich bezogen, bis im siebenzehnten Jahrhundert diese Kapelle wegen dem Aufbau eines Kapuzinerklosters nach einer andern Stätte versetzt, und das alte Recht des Antoniusspitals von Uznach auf jene Opfer mit der Summe von 60 Gulden durch die Sarner ausgekauft wurde.[2])

Im Jahre 1400 endete der greise Graf Donat auf seinem Schlosse zu Lüttisburg sein zeitliches Leben. Dessen Leiche fand im Kloster Rüti, Prämonstratenserordens, in der dortigen gräflichen Todtenkapelle, wo schon manche seiner Ahnen begraben lagen,

---

[1]) Nachdem die Rapperswiler eidgenössisch geworden, ließen sie sich vom Fasttag dispensiren.

[2]) Businger, Geschichte von Unterwalden, erste Auflage.

ihre letzte Ruhestätte, und wie über seinem Grabe die Söhne des hl. Norbert, so flehten auch die Antonier und deren Priester in ihrem Gotteshause zu Uznach, sowie die Armen der Umgegend, eingedenk der milden Gaben, die er ihnen noch im Leben liebevoll gespendet, um das Seelenheil des Hingeschiedenen. — Bald sind fünfhundert Jahre seit dem Tode jenes edlen Brüderpaars dahingeschwunden, doch mahnte noch bis auf die jüngste Zeit in jener Kirche bei jedem Gottesdienste ein Oellicht, das über ihrem Leichensteine brannte an diese wohlthätigen Toggenburger-Grafen und ihr Antonierstift, das sie zum Lobe Gottes und zum Wohle elender Menschen einst gegründet; auch die Flamme der Wachskerze leuchtete bis zur gleichen Zeit, wie sie selber es verfügten, von der linken Seite des Altares her bei jeder Feier einer hl. Messe, die Nachkommen ihres einst treuergebenen Volkes stets erinnernd, desjenigen, der unter jenem Steine ruhte, und dessen Bruders Donat im gleichen Maße dankbar eingedenk zu sein, in welchem sie noch jetzt an dem Genusse ihrer milden Stiftungen sich erfreuen. [1])

Der mächtigste und reichste unter allen Grafen von Toggenburg war Donats Nachfolger, der einzige Sohn Diethelms und der letzte seines altehrwürdigen Stammes, Graf Fridrich VII. So lange dieser ritterliche Herr die Sache der Antonier begünstigte, so lange durften sie ihre Lage und den Aufbau ihres Ordenshauses für gesichert halten. In dieser Rücksicht folgte er auch wirklich den Fußstapfen seines Vaters und Onkels in würdiger Weise nach, indem er ihnen seinen Schutz gewährte, die frühern an sie gemachten Schankungen genehmigte und selbe durch neue vermehrte. So vermochte durch seine Hilfe und wiederholte Beisteuer für die Pfründner der St. Antoniuskirche nicht nur der Gottesdienst in entsprechender und erbaulicher Weise begangen, sondern auch der Aufbau des neuen Hauses fortgesetzt zu werden.

Zur Empfehlung und Beförderung ihrer klösterlichen Anstalt errichteten die Antonier in ihrer Kirche auch jene St. Antonius-

---

[1]) Die Armengüter, auf denen jetzt das Armenhaus steht, der Boden der Antonierwälder, jetzt großentheils in Ackerland, das von Uznachs Bürgern bebaut und benützt wird, umgewandelt, die ehemalige Antonierwiese, jetzt ebenfalls Gemeindetheile, sind Alles Schenkungen der Grafen an's Gotteshaus St. Antonius. —

bruderschaft, die in allen ihren übrigen Klöstern schon bestand, und die im Laufe der Zeit von vierzehn Päpsten, worunter Sixtus IV., Gregor XI., Klemens IV., Urban V., Bonifaz VIII., Innozenz IV., und Johann XXII.; ferner von hundert und dreißig Kardinälen, und von dreihundert und fünfundvierzig Erzbischöfen und Bischöfen, mitunter auch von demjenigen von Constanz, mit reichen Abläßen begünstigt worden war. Die Mitglieder dieser Bruderschaft genossen auch ansehnliche Privilegien, wonach es ihnen zur Zeit des Interdiktes gestattet war, in jenen Kirchen, über die dasselbe ergangen, dem Gottesdienste beizuwohnen, insofern sie selber nicht im Banne sich befanden oder Veranlassung dazu gaben; daß sie ferner in Todesgefahr mit den hl. Sterbsakramenten versehen werden durften, und ihnen, wenn sie nicht öffentliche Wucherer und nicht im Zweikampfe gefallen, nach ihrem Hinscheid die kirchliche Begräbniß gestattet war. Zudem hatten auch die Beichtväter der Antonier die Vollmacht, die Genossen ihrer Bruderschaft nach erfolgter Reue von vergessenen Sünden, von der Glaubensverleugnung, von leichtfertig ausgesprochenen Schwüren, von der Uebertretung der Gelübde nach geschehener Besserung und von der Mißhandlung der Eltern, sofern sie ohne bedeutende Verletzung geschehen war, loszusprechen.[1])

In den dreihundert neunzig Klöstern und Spitälern dieses Ordens wurden für die lebenden und hingeschiedenen Genossen dieses religiösen Vereins wiederholt im Jahre feierliche Gedächtnißtage angeordnet, zu denen so viele der umwohnenden Priester, als erhalten werden konnten, eingeladen wurden. Dies geschah alljährlich an den vier Fronfastensamstagen, und am Tage unmittelbar nach dem Feste des hl. Antonius. Wie zahlreich von nah und fern das Volk zu dieser letztern Feier zusammenströmte, beweist die Einführung des „Tönnermarktes" zu Uznach, der offenbar dadurch veranlaßt wurde. Die Mitglieder dieser Bruderschaft waren endlich auch theilhaftig aller guten Werke, der hl. Messen, Gebete und Fasten, dann insbesonders auch der Almosen, welche jenen Unglücklichen gespendet wurden, die mit der Krankheit des Antoniusfeuers behaftet waren.[2])

---

[1]) Urkunde Nº. 27 in den Beilagen.

[2]) Urkundliche Beilagen Nº. 27.

Die Einsammlung der Almosen wurde jährlich durch eigens hiefür Abgeordnete vorgenommen. Bald sandte man Antoniusbrüder, bald deren Priester, ja selbst die Schultheißen der Stadt Uznach gaben sich für dieses Werk der Barmherzigkeit her. Mit Beglaubigungsschriften von Seite ihrer Obrigkeit und mit eigenen Almosenbriefen seitens der kirchlichen Behörde versehen, zogen sie nach verschiedenen Gegenden aus. Wurde in einer Pfarrei gestattet, ein Opfer zu Gunsten der Antonier und ihres Gotteshauses zu sammeln, so wurde dies zum Voraus dem Volke angekündigt und anempfohlen unter der Versicherung von Seite jener Ordensmänner, daß sie in ihrem Hospitale aus allen jenen Pfarrgemeinden, von denen sie das jährliche Opfer erhalten würden, die mit dem Antoniusfeuer behafteten Armen auf ihre ganze Lebenszeit aufnehmen wollten. Wie die Einsammlung der Gaben, so ging auch die beim gleichen Anlaß vorgenommene Aufnahme neuer Mitglieder in die Bruderschaft des hl. Antonius unter eigenen Ceremonien vor sich.[1])

Die innere Ordnung unter den Mitgliedern und in den Häusern dieses Ordens war folgender Weise beschaffen. Ueber alle Antonierhäuser, welche sich im Bisthum Constanz befanden, war gewöhnlich auf die Dauer von drei Jahren ein Vorsteher gesetzt, welcher Priester war, den Titel eines Präzeptor's führte, insgemein dem Adel angehörte und nicht geringes Ansehen genoß. Dem Orden gegenüber war er verpflichtet, jedes dritte Jahr dem zu Vienne in Frankreich im dortigen Hauptkloster versammelten Generalkapitel beizuwohnen und über den Zustand seiner Präzeptorei Rechenschaft zu geben. Ihm kam es zu, die Oberaufsicht über die Häuser und Spitäler zu führen, die wichtigen Angelegenheiten der Genossenschaft zu leiten, namentlich die geistlichen, dem Orden einverleibten Pfründen mit Priestern und die Hospitäler mit Laienbrüdern zu versehen, und überhaupt des Ordens Güter und Gerechtigkeit zu schützen. Seine Residenz hielt er anfänglich zu Constanz, später dann zu Freiburg und endlich auch zu Uznach.[2])

Den unmittelbaren Vorstand jedes Antonierhauses nannte man Prokurator, und wohl auch Pfleger, Schaffner und Meister.

[1]) Urkundliche Beilagen N°. 32, 49 und 50.

[2]) Urkundliche Beilagen N°. 32, 33 und 37.

Er stand unter dem Präzeptor der Provinz und hatte die Pflege der Kranken, das Sammeln der Almosen, die dem Hause angehörenden Mitbrüder, die untergeordneten Bediensteten und überhaupt die Verwaltung der Anstalt zu beaufsichtigen. Dieses Amt wurde nur selten durch Priester, sondern insgemein durch Laienbrüder, die dem Orden angehörten, versehen.

Während die Antonierherren unter Fridrich, dem letzten Grafen von Toggenburg, ihre neue Anstalt nach Kräften zu fördern sich bestrebten und zur Ehre ihres Ordenspatrones, des hl. Antonius, in der ihrer Pflege überlassenen St. Michaelskapelle einen eigenen Altar errichteten, bemühten sich auch die Kirchgenossen Uznach's, das Pfrundgut ihrer altehrwürdigen Leutkirche, damals die Pfarrkirche „in der alten Stadt" genannt, zu vermehren und zwar in der lobenswerthen Absicht, um für die weitschichtige Pfarrei neben der Leutpriesterpfründe noch eine Kaplanei für den dortigen Kreuzaltar zu stiften.[1]) Diese Bemühung und die verschiedenen frommen Schenkungen, die in Folge derselben an die Leutkirche gelangten, mußten auch die Antonier um so angenehmer berühren, da sie schon bei Lebzeiten des Grafen Fridrich VII. nicht bloß den Gottesdienst in ihrer St. Michaelskirche, sondern auch zeitweise die Pastoration der Pfarrkirche selber zu besorgen hatten, welche dann noch im gleichen Jahrhundert in den wirklichen Besitz derselben gelangen sollte. Zu den Vergabungen, welche um diese Zeit an die Leutkirche zu Uznach erfolgten, gehört offenbar ein Acker „an dem obern Feld ob der Landstraße", welchen Graf Fridrich von Toggenburg, der sich in seinem Kaufbriefe auch „Graf zu Prättigau und Davos" nennt, am 4. Novbr. 1401 an eine Frau Katharina, die Gattin eines Hug zu Uznach veräußert hatte, und wovon die Urkunde jetzt noch im Besitz der genannten Kirche sich befindet.[2])

Ebenso hatte im gleichen Jahre am 12. November Rudolf Schubinger, Bürger zu Uznach, durch ein Anleihen von 11 Pfund Pfenning, welche er dem Hanns von Hugenmatt bei dessen unver-

---

[1]) Die damalige Pfarrei Uznach umfaßte die jetzigen Kirchspiele „Uznach, Goldingen, Walde, Ernetschwil, so wie auch einen Theil von Schmerikon bis nahe an die dortige Pfarrkirche.

[2]) Urkundliche Beilage N°. 4.

schuldeter Noth darstreckte, einen jährlichen Mütt Kernenzins ab dessen Wiese zu Hugenmatt erworben, welche Verhandlung Ulrich Eggenberger, der damalige Amtmann „mines gnädigen Herren, Graff fridrichs von Toggenburg" am 12. November ihre urkundliche Besieglung fand. Daß dieser Gültbrief durch den ersten Besitzer desselben, oder durch einen seiner Nachkommen und Erben als ein Vermächtniß zu Gunsten der beiden Kirchen zu Uznach und aller ihrer Pfründner verwendet wurde, beweisen die der gleichen Urkunde beigefügten Nachsätze, nach deren Inhalt dieses Guthaben dem Leutpriester zu Uznach übergeben und der jährliche Kernenzins zur Begehung eines Jahrzeittages für dessen Stifter aus dem Geschlechte der Schubinger verwendet und also unter die Bepfründeten und Armen vertheilt werden sollte, daß dem Leutpriester selber ein Viertel Kernen, ein zweites den Armen als Spende, ein drittes dem Liebfrauenaltare in der Leutkirche, ein viertes dem Kaplan des hl. Kreuzaltars, ein fünftes dem St. Michaelskaplan, und ein sechstes dem St. Antonienkaplan auf den Jahrzeittag des frommen Stifters zukomme, damit Alle seiner im Gebete gedenken.[1])

Was die Einkünfte der Leutkirche und namentlich die Errichtung einer Kaplaneipfründe für den Kreuzaltar merklich fördern mußte, war die Gründung der hl. Kreuz-Bruderschaft, welche dem Jahre 1407 ihr Entstehen verdankte. Damit hatte es folgende sehr eigenthümliche Bewandtniß. In jener Zeit, wo das Vereinswesen in den Reichs- und andern Städten so günstige Resultate erzielt hatte, hielten sich auch jene „fahrenden Leute", die damals in Städten und Dörfern als wandernde Musiker durch ihr Geigen- und Pfeifenspiel das Volk ergötzten, zur Gründung einer zunftartigen Verbrüderung berechtigt, um einerseits bei Ausübung ihres Berufes eine entsprechende Ordnung zu handhaben und gegenseitigen Reibungen und Feindseligkeiten zu steuern, und anderseits um ihrem Stande einen festern moralischen Gehalt und eine ansehnlichere Stellung zur übrigen Gesellschaft zu verschaffen. Namentlich mochten diese Volkstonkünstler die mannigfachen Gefahren der Seele erkannt haben, denen sie bei ihren steten Wanderungen und vorzüglich bei ihrer oft wiederholten Theilnahme an den Lustbar-

[1]) Urkundliche Beilage Nº. 5.

keiten des Volkes sich ausgesetzt sahen, und sich darum gegenseitig zu einem biedern Lebenswandel, zu frommen Andachtsübungen und andern guten Werken unter Eidesform verpflichteten. Wie nun schon früher ein derartiger Verein für alle fahrenden Spielleute in der Umgebung der Stadt Basel, vom Hauenstein bis hinab zum Hagenauerforste zwischen der Birs, dem Rhein und der Virst in's Leben getreten war, und später ein solcher auch zu Zürich gegründet wurde, so thaten sich auch im obbenannten J. 1407 die Pfeiffer und Geiger in der Gegend des obern Zürichsee's zusammen zu dem Zwecke, um eine ähnliche fromme Verbrüderung in's Leben zu rufen.

Es geschah am Sonntag nach St. Gregoriustag gemeldten Jahres, daß sich diese fahrenden Leute aus dem weiten Umkreise zu Uznach versammelten und in der dasigen Leutkirche in der alten Stadt für den dort errichteten hl. Kreuzaltar den genannten religiösen Verein stifteten. Jedes ihrer Mitglieder, damit es vom hl. Kreuze beschützt und vor allem Bösen bewahrt werde, verpflichtete sich bei seinem Eintritt mit Namensunterschrift auf einem eigens hiefür bestimmten sehr umfangreichen Pergamentrodel und an Eides statt, alljährlich am Ende seiner Fahrt 16 Pfenninge Zürcherwährung an eine Kerze zu steuern, die allzeit während des Gottesdienstes vor dem genannten Altare brennen soll. Ebenso war jedes Mitglied gehalten, jährlich an einem zu bestimmenden Tage persönlich zu Uznach zu erscheinen, dem heiligen Kreuze noch ein besonderes Opfer zu entrichten und an der Behandlung der laufenden Geschäfte Theil zu nehmen. Sollte aber Einer von ihnen, außer in Nothfällen, bei schwerer Krankheit, oder zur Kriegszeit, worüber jedoch der Verein in Kenntniß zu setzen war, aus bloßem Muthwillen nicht erscheinen, so hätte er sich in Folge dessen dem strafrechtlichen Spruche der Anwesenden zu fügen. Jedes Mitglied hatte ferner als Abzeichen ein silbernes Kreuzlein von beiläufig einem Loth an Gewicht auf seiner Brust zu tragen, das nach dem Tode eines jeweiligen Besitzers der Bruderschaft zufallen sollte. Damit endlich der Verein immer mehr zur Aufnahme gelange, und jeder „biedere Knecht" zum Eintritt in denselben ermuntert werde, ward noch beschlossen, für jedes hinscheidende Mitglied eine eigene Jahrzeit zu begehen, und jeden Eintretenden als theilhaftig aller frommen Werke dieses Bundes zu erklären. So wie diese Beschlüsse urkundlich ausgefertigt, so wurden sie auch von dem damaligen

Landesherrn der Herrschaft Uznach und des Toggenburgs, dem Grafen Fridrich VII. bestätigt und feierlich besiegelt.[1])

Der erste Prokurator des Antoniushauses von Uznach, dessen Name auf uns gekommen, war Johannes Bollinger, ein Priester und offenbar zu Uznach selbst bepfründet. Das Ansehen, das er genoß, die einflußreiche Stellung, die er inne hatte, die ökonomische Unabhängigkeit, der er sich erfreute, und das Wohlwollen, womit er den Orden und dessen neue Anstalt begünstigte, mochte die Antonier wohl bewogen haben, ihn mit diesem Amte zu beehren. Hanns Bollinger war geboren um das Jahr 1380 und stammte aus einer ansehnlichen und wohlhabenden Bürgerfamilie Uznach's, welcher jene Liegenschaften einst zugehörten, die bis auf unsere Zeit den Namen Bol bewahrt haben.[2]) Seine Ahnen genossen schon bedeutendes Ansehen, indem sie als Vasallen des Gotteshauses Einsiedeln sowie der Grafen von Toggenburg mit beträchtlichem Güterbesitze belehnt, und von den Aebten des genannten Klosters sogar mit dem Meieramte über ihre zu Kaltbrunnen im Gaster befindlichen Besitzungen der Abtei bekleidet wurden. Schon im Jahre 1308 hielt ein Heinrich Bollinger mit seinen zwei Brüdern, Conrad, dem Meier von Kaltbrunnen, und Jakob, sowie auch mit Conrad Magoltsperg und dessen Brüdern vom Abte Johann von Schwanden zu Einsiedeln jene Güter, die man „ze Matte" nannte, als einsiedlisches Lehen inne, welches Lehensrecht jener Heinrich mit den übrigen Lehensträgern am 22. August gleichen Jahres um die Summe von 37 ℔ an die Prämonstratenserabtei Rüti veräußerte.[3])

---

[1]) Urkunde N°. 6 in den Beilagen.

[2]) Das Bol ging erbweise um 1454 an die Bürgerfamilie Koch über, die es noch 1510 besaß.

[3]) Johannes Abbas Monasterii heremitarum etc. Noverint quos nosse fuerit oportunum, quod .. *Heinricus* dictus *Bollinger* et fratres sui *Cunradus* villicus et *Jacobus* de Kaltbrunnen fratres, *Cunradus Magoltsperg* suique fratres possessiones denominatas „*ze Matte*" a nobis nostroque monasterio Jure feodali possessas que ad nos racione nostri monasterii titulo proprietatis pertinere dinoscuntur . . Abbati et conventui mon. in Rüti pro . . 37 librarum den. monete usualis vendiderint et easdem ad manus nostras rite et racionabiliter et liberas resignarint . . Datum et actum in Pfäfficon M° CCC° VIII°. XI kln sept. Ind. VI. (Liber libertatum, privil. et littere possessionum Mon. Rütineus. fol. 242. Staatsarchiv Zürich.)

Dann war es Graf Kraft von Toggenburg, Domherr zu Constanz und Propst des Collegiatstiftes zu Zürich, welcher im Jahre 1324 einem Rudolf Bollinger und Johannn Schnider von Uznach den Verkauf eines Zehntens zu Dietzingen an das Kloster Rüti bekräftigte, den sie bis anhin von den gräflichen Landesherren und von der Kirche in Eschenbach zu Lehen getragen hatten.[1]) Ebenso scheint es der nämliche Rudolf Bollinger gewesen zu sein, welcher am 14. November 1328 vor dem gleichen Propste Kraft als erstgenannter Zeuge erschien, um dem Wetzel Löbeler, Schultheißen und Bürger zu Uznach, den Verkauf eines Grundstückes in Eschenbach an das mehr erwähnte Kloster Rüti zu bezeugen.[2]) Um die gleiche Zeit war es wieder ein Heinrich Bollinger, welcher mit seinen Brüdern das Zehntlehen zu Lütisbach von ebendemselben Grafen Kraft und dessen zwei Neffen Fridrich und Diethelm innehielt, und dasselbe nach erfolgter Entschädigung von Seite Rüti's wieder an die besagten Grafen aufgaben.[3]) Von der Wohlthätigkeit dieses Geschlechtes zeugen auch verschiedene Vermächtnisse. So schenkte im Jahre 1399 am 23. Juni Elsbeth, die Gemahlin eines damals schon verstorbenen Heinrich Bollinger's von Uznach, mit ihrem Sohne Johann Bollinger, wahrscheinlich unserm später zum Priester beförderten Prokurator des Antonierhauses, zu ihrem und ihrer Vorväter Seelenheil der Abtei Rüti ihren zu Eschenbach sich befindenden Wiesengrund, eine Vergabung, die nicht nur mit Willen ihres gnädigen Herrn, des Grafen Fridrich VII. von Toggenburg, stattfand, sondern auch von ihm urkundlich besiegelt wurde.[4]) — Endlich besaß dieses Geschlecht zu Uznach an Conrad Bollinger auch einen Stadtschultheißen, welcher am 20. Juni 1404 den Uznacherbürgern Wetzel und Heinrich Schubinger das ihnen schiedrichtlich zugesprochene Zehntrecht zu Schmerikon besiegelte.[5])

Aus dem Geschlechte der Bollinger waren auch im Laufe des fünfzehnten Jahrhunderts drei Geistliche hervorgegangen, von denen

---

[1]) Ebendaselbst Blatt 64 b.

[2]) Ebendaselbst Blatt 67 b.

[3]) Ebendaselbst Blatt 46 a. ohne Orts- und Datumsangabe.

[4]) Urkunde datirt 1399 „an sant Johans abent ze Sunngichtung" ebendaselbst Blatt 69 b.

[5]) Freitag vor St. Johann Baptist, 1404. Ebendaselbst.

zwei durch ihre frommen Stiftungen sich auszeichneten.[1]) — Johannes selber erscheint schon 1410 als Priester, in welchem Jahre er mit einem andern uznachischen Geistlichen, Namens Ulrich Schubinger[2]) eine Vergabung von Seite eines Erni Schnellmann, Bürgers zu Uznach, zu Gunsten des Heiligkreuzaltares in der dasigen Leut- und Pfarrkirche urkundlich bezeugte.[3]) — Bollinger war auch selber Grundbesitzer und Eigenthümer eines Hauses und einer Wiese an der Aa.[4]) Von der fürstlichen Abtei St. Gallen hatte er desgleichen um den jährlichen Zins von neun Schillingen das Lehen des sogenannten Pförtnerzehntens zur Hälfte inne (die andere Hälfte des Lehens gehörte der Pfarrkirche), welcher Zehnten schon seit unvordenklichen Zeiten von jenen Gütern, die um die alte Stadt Uznach lagen, an das Pförtneramt jenes Klosters zu entrichten war.[5]) Im Jahre 1413 wurde nun dieses uralte Zehntrecht unter thätiger Mitwirkung Bollingers vom sanktgallischen Abte Heinrich von Gundelfingen und seinem Kapitel an die Heiligkreuzkirche von Uznach um zwanzig Pfund Pfenning guter Constanzermünze losgekauft, jedoch in der Weise, daß der genannte Herr Bollinger und dessen Erben die bisanhin inne-

---

[1]) Heinrich Bollinger, wahrscheinlich ein Neffe des Johannes, war Kirchherr in Uznach und starb im Jahre 1460. Rudolf Bollinger, ein Priester, stiftete in der Pfarrkirche eine Jahrzeit.

[2]) Dieser geistliche Ulrich Schubinger war wohl Frühmesser am Grafenaltare in der St. Michaelskirche, und als solcher nach der Stiftungsurkunde von 1385 zugleich Inhaber der Russikonerpfarrei, welche 1436 durch dessen Tod erledigt wurde. Derselbe hatte einen geistlichen Bruder Hanns Schubinger, der als Kirchherr von Wattwil 1425 dem Grafen Fridrich die Kaplanpfründe in Lichtensteig zu gründen gestattete, die zehn Jahre später zu einer Pfarrei erhoben wurde. Derselbe starb vor 1435.

[3]) Urkundliche Beilage N°. 7.

[4]) Urkundliche Beilage N°. 40.

[5]) Schon 1257 hatte Albert, Propst und Pförtner des Klosters zu St. Gallen, den Ulrich Chosti von Uznach mit diesem Zehnten um den Zins von achtzehn Schillingen Constanzerwährung belehnt, doch lagen damals die zehntpflichtigen Güter nicht um die ehemalige oder alte Stadt, sondern einfach: „ante oppidum Uzenach," woraus zu schließen, daß jene Altestadt, innert welcher die Pfarrkirche einst stand, erst nach 1257 verschwunden sei. Dieser Ulrich Chosti befand sich 1260 mit andern Bürgern von Uznach bei den Grafen von Toggenburg, als sie im Kloster Rüti der Beerdigung ihrer Mutter, der Gräfin Gertrud von Toggenburg, geborne von Neuenburg, beiwohnten.

gehabte Hälfte des Zehntens auch fernerhin als eigenthümliches Lehen besitzen und dafür jährlich an jene Kirche neun Schillinge Zins zu entrichten hatten.[1])

Im Jahre 1414 nahm das allgemeine Concil zu Constanz seinen Anfang. Gleich strömten von allen Seiten her die geistlichen und weltlichen Herren an diesem Bischofssitze zusammen; unter den Letztern hielt auch unser Toggenburger Graf Fridrich in Begleitschaft von zwanzig seiner Ritter und Vasallen seinen prunkvollen Einzug. Wie die meisten geistlichen Genossenschaften, so war hiebei auch der Antonierorden in erforderlicher Weise vertreten. Besonders glanzvoll mochte der Anblick gewesen sein, als Philippus „der groß und gewaltigst Hochmeister sant Antoniusordens, Meister zu Villingen, zu Memmingen und viele andere Meister und Präceptores dieses Ordens", wobei auch der Präceptor des Antoniushauses in Altze, die ihn begleiteten, mit vierzig Personen, siebenundreißig Pferden und drei Wagen seinen feierlichen Einzug hielt. Während der Zeit des Conzils bewohnte er mit ihnen ihr Ordenshaus zu Constanz. Auch Hugo, der Abt des Hauptklosters St. Antonius bei Vienne war mit vier Begleitern bei der Versammlung erschienen.[2])

Als Prokurator des Antoniushauses hatte Bollinger nicht immer günstige Zeiten. Wirkten schon die langen Wirren der Appenzellerkriege, in welche auch Graf Fridrich und dessen Länder verwickelt wurden, höchst nachtheilig auf das Gedeihen der jungen Anstalt, so mußte des Grafen verhängnißvoller Hinscheid, der am ersten Mai 1436 erfolgte, sogar deren Fortexistenz vollends gefährden. Doch die Antonier verzweifelten nicht. Sie trugen nicht nur dessen Todestag in das Verzeichniß ihrer gräflichen Wohlthäter ein, und bezeichneten ihn als den letzten Sprößling eines mehr als vierhundertjährigen gräflichen Stammes, sondern sie flehten auch

---

[1]) Urkundliche Beilage Nº. 8.

[2]) Der Großmeister Philippus führte in seinem Wappen drei Burgen, oben zwei neben einander und darunter in der Mitte eine dritte, jede derselben mit drei Thürmen versehen. Uebrigens war zwischen dem Generalabte zu Vienne und dem Großmeister in Deutschland eine Trennung erfolgt, indem sich der Letztere der Oberhoheit des Erstern entzog, während das Ordenshaus zu Uznach dem Ordenskapitel zu Vienne treu blieb.

um die Ruhe seiner Seele, und wie sie jährlich am Tage des hl. Valentin am 14. Februar für den Grafen Fridrich VI. eine Todtenfeier begingen, so feierten sie auch am nämlichen für dessen Ahnfrau (Großmutter), die Gräfin Idda von Homburg, Gemahlin des Grafen Fridrich IV., eine kirchliche Jahrzeit.[1])

Nach Fridrichs des letzten Toggenburgers Tod gerieth die Herrschaft Uznach und mit ihr auch das Gotteshaus des hl. Antonius in politischer wie in kirchlicher Beziehung in eine bedaurenswerthe Lage. Sowie dieses Ländchen eine Zeit lang herrenloses Gut geworden, so wünschten auch mehrere Partheien diesen Theil aus dem reichlichen Besitzthum des Verewigten zu erben. Schon hatte die gräfliche Wittwe, Elisabeth von Mätsch, die Herrschaft Uznach am 31. Oktober 1436 von Maienfeld aus auf ihr Absterben hin der Stadt Zürich verschrieben und den Uznachern den Kirchensatz der dortigen Leutkirche in der alten Stadt zum Seelenheil ihres hingeschiedenen Gatten geschenkt, als die übrigen Verwandten gegen alle Verfügungen der Gräfin und die vermeintlichen Ansprüche der Stadt Zürich Einsprache erhoben. Hieraus entspann sich zwischen den Eidgenossen und Zürich ein langdauernder mit äußerster Hartnäckigkeit geführter Krieg, in welchem die Herrschaft Uznach wiederholt und hart bedrängt ward und auch das Antonierhaus nicht ohne schwere Einbuße davon kam.

Die bedenklichen Zustände, welche mit dem Tode des Grafen Fridrich für die Kirchspiele Uznach und Russikon auch in kirchlicher Rücksicht eingetreten waren, lassen sich schon aus dem Umstande ermessen, daß gerade damals diese beiden Pfarreien, deren Collator bisanhin der Hingeschiedene gewesen, ihres Pfarrgeistlichen beraubt waren. Selbst aus den gleichzeitigen urkundlichen Aufschiebe der bischöflichen Oberbehörde in Constanz kann man die Schwierigkeiten, die sich bei der Wiederbesetzung dieser beiden erledigten Pfründen kund gaben, unschwer erkennen. Für Russikon war nämlich schon vor dem 23. März gleichen Jahres durch den Hinscheid des bisherigen Vikars Ulrich Schubinger von Uznach eine Pfrunderledigung eingetreten, daher die bischöfliche Behörde unter gleichem Datum auf fünf Wochen hin die Pastoration für jene Pfarrkirche jedem rechtmäßigen Priester gestattete und dann

[1]) Urkundliche Beilagen №. 9.

nach Ablauf dieser Zeitfrist das fortdauernde Provisorium bis zum 24. Juni ausdehnte. — Daß auch die Pfarrei Uznach zu gleicher Zeit durch den Tod oder Wegzug ihres bisherigen Leutpriesters erledigt war, ergibt sich aus dem Umstande, daß schon am 17. April gleichen Jahres der Conventherr des Antonierklosters von Urow[1]), welcher bald nachher unter dem Namen „Bruder Albert" vorkommt, von Constanz aus die Vollmacht erhielt, sowohl die Pfarrkirche zu Uznach als die dortige Filialkapelle des hl. Antonius bis zum 24. Juni mit provisorischer Seelsorge durch Weltpriester verwalten zu lassen, welche Erlaubniß am 16. Mai nicht nur wiederholt, sondern am 6. September auch ausdrücklich auf die übrigen, im Ordenshause zu Uznach sich aufhaltenden Antonierpriester bis zum 2. Februar 1437 ausgedehnt wurde.[2]) Aber auch in diesem Jahre erreichte die besagte Pfrunderledigung noch kein Ende, indem die Antonier am 24. Januar, am 12. April, und am 24. Juli um erneute Fakultäten zur Einführung von Induzien an die beiden Kirchen nachsuchten und auch erhielten. Erst im Laufe des Jahres 1438 erlangte die zweijährige Vakatur der Leutkirche durch die Wahl des bisherigen Kaplans von Mollis, Fridolin Fischer's, zum Kirchherrn von Uznach ihr erwünschtes Ende.

Schneller als zu Uznach ging die Wiederbesetzung der Pfarrei Russikon vor sich. Nachdem die bischöfliche Oberbehörde von Constanz die priesterlichen Funktionen an dieser Kirche durch Induzien vom 10. September bis zum nächsten Hilariusfeste verlängert hatte, erfolgte am 26. November 1436 Seitens der verwittweten Gräfin Elisabeth die Präsentation des Priesters Conrad Tüschler an den Bischof, und am 16. Januar 1437 dessen

---

[1]) Aus der Originalschrift läßt sich „Urow," oder auch Uronn lesen. Welchem Lande aber dieses Antonierkloster angehörte, darüber vermag Schreiber dieses keine Aufschlüsse zu bieten.

[2]) Daher sagt auch das gleichzeitige „Liber induciarum etc." des alten Bisthums Constanz, daß damals nicht nur der Antonierpriester, Bruder Albert aus dem Kloster Urow, sondern auch noch andere Priester seines Ordens sich zu Uznach aufhielten: „Die 6. Septembris 1436 datæ sunt inducie fratri de Vrow conventuali monasterii S^ti^ Anthonii et *ipsius ordinis presbiteris hucusque presentibus* scilicet ydoneis ad inofficiandum ecclesiam in Utznach et cappellam ibidem sitam, filialem ecclesie predicte." Ueber Urow oder Uron siehe vorige Anmerkung.

kanonische Einsetzung an die erledigte Leutpriester- oder ständige Vikarpfründe zu Russikon. Allein schon am 23. gleichen Monats wurde Tüschler, der nunmehrige neue Pfarrector veranlaßt, seinen bischöflichen Oberhirten um zeitweilige Absenz von seiner Pfründe anzugehen, wahrscheinlich weil ihn die schwierigen Zeitverhältnisse anderwärts hinberiefen. Wie seine Bitte bis zum 24. Juni gleichen Jahres gewährt ward, so erhielt er auch die Erlaubniß, für die Zwischenzeit den Priester Johann Nienngalt als seinen Stellvertreter zu Russikon anzustellen.[1])

Im Jahre 1437 hatte Uznach, Stadt und Land, in den Freien Hildebrand und Petermann von Raron neue Landesherren erhalten, welche aber weder über die beträchtliche Macht noch über den bedeutenden Reichthum ihres gräflichen Vorfahrers zu verfügen hatten und sich darum genöthigt fanden, die ererbte Herrschaft den eidgenössischen Ständen Schwyz und Glarus zu verpfänden. Da brachen die drückenden Zeitverhältnisse des alten Zürcherkriegs heran, der mit nur kurzen Unterbrechungen vom Jahre 1437 bis 1450 andauerte und die ganze Ostschweiz mit gegenseitiger Erbitterung erfüllte. Doch die vielen blutigen Kämpfe und die bedauernswertheften Verwüstungen des Landes vermochten weder die Unterthanen der uznachischen Pfarrkirche noch die Antonierbrüder von der Förderung und Pflege frommer Stiftungen abzuhalten. So hatte der damalige Pfleger des Heiligkreuzaltares in der Pfarrkirche für die beabsichtigte Pfrundstiftung einer Kaplanei so viele Opfergaben gesammelt, daß er zu Gunsten des besagten Altars um die Summe von 83 ℔ und 6 Schl. Pfenninge von dem Rapperswilerbürger Mathias Wißling einen jährlichen Zins von zwei Mütt Haber ab dem gräflich toggenburgischen Lehenshofe „Obernholz", im Kirchspiele Wald käuflich zu erwerben im Stande war.[2]) Aber auch die Antonierherren sahen sich im gleichen Jahre veranlaßt, auf die bestmögliche Sicherstellung ihrer kirchlichen Anstalt zu Uznach bedacht zu sein, denn nicht nur wurde die Stiftung derselben von dem diesjährigen im Hauptkloster bei Vienne in Frankreich versammelten Generalkapitel anerkannt und bestätigt, sondern auch dem damaligen Benediktinerabte des Klosters St. Peter

[1]) Ueber Alles dieses vergleiche Urkundliche Beilage Nº. 10.
[2]) Urkundliche Beilage Nº. 11.

auf dem Schwarzwalde die Weisung und Vollmacht ertheilt, den erfolgten Kapitelsbeschluß urkundlich zu bekräftigen und zu veröffentlichen. Ebenso stellten sie auch den Bau einer neuen Behausung nicht ein, ungeachtet des drohenden Kriegslärms, sondern wandten sich, als die Almosen sparsamer zu fließen begannen, an das eben zu jener Zeit in Basel versammelte Conzil mit der Bitte, dasselbe möchte ihnen gewähren, den vollen Ertrag der jährlichen Einkünfte aus den Pfrundgütern der St. Michaelskapelle für den Aufbau ihres Hauses verwenden zu dürfen, was ihnen auch gestattet und die Erlaubniß hiezu durch die kirchliche Behörde eigens ausgefertigt wurde.[1])

Nun hatte die alte Leutkirche zu Uznach an dem Priester Fridolin Vischer im Jahre 1438 einen neuen Pfarrherrn erlangt, welcher auch bald darauf die Verwaltung seines geistlichen Amtes antrat. Wenigstens verständigte er sich am 25. Juni gleichen Jahres mit der bischöfl. Behörde von Constanz rücksichtlich der an den Bischof zu leistenden Abgabe der aus der Pfarrei fließenden „ersten Früchte", welche für ihn auf die Summe von vierzig rheinischen Gulden angesetzt wurde.[2]) Während der folgenden traurigen Kriegszeiten, wo auch das Land Uznach in schweren Schaden gerieth und namentlich die Ortschaften Schmärikon und Ernetschwil von den feindlichen Schaaren niedergebrannt wurden, mußte auch das Antonierstift einen für dasselbe höchst herben Verlust ertragen. Die Pfarrgemeinde von Russikon, von welcher bisanhin der jeweilige ständige Vikar oder Leutpriester nur das für seinen Lebensunterhalt Nothwendige beziehen durfte, und von welcher der Ueberschuß ihres jährlichen Ertrages nach der Verfügung der Grafen Diethelm und Donat vom Jahre 1385 den zwei von ihnen für die Michaelskirche gestifteten Pfründen als Einkünfte dienen mußte, ward nämlich im Jahre 1442 entweder in Folge der traurigen Kriegswirren, oder vielleicht weil man die kirchliche Bestätigung der gräflichen Verfügung bisher unterlassen hatte, dem Antonierhause unrettbar entzogen, und besagte Pfründe

---

[1]) Die hierauf bezüglichen Akten und Urkunden sind leider dem Kirchenarchive zu Uznach seit einigen Dezennien, man weiß nicht wie, ab Handen gekommen, daher sich der Verfasser dieser Schrift mit den kurzgefaßten noch vorhandenen Regesten, die deren Inhalt angeben, begnügen mußte.

[2]) Urkundliche Beilage Nº. 12.

mit allen ihren Gefällen dem Priester Johannes Gundelfinger verliehen.[1]) Das bedeutende Ansehen, das seine Familie genoß, und der mächtige Einfluß, den dessen leiblicher Bruder, der damalige Propst zu Beromünster und Generalvikar zu Constanz, Nikolaus Gundelfinger, in dieser Angelegenheit auszuüben veranlaßte, mochte dem neuen Russikonerpfarrherrn zur neuen Pfründe, zu welcher er tauschweise gelangte, verholfen haben. Jedenfalls hatte es der Erwählte der Bitte seines Bruders zu verdanken, daß der damalige bischöfliche Siegelbewahrer Johannes Lidringer bei Bestimmung der Ersten-Früchtesteuer um die Hälfte der Summe billiger forderte, als dies bei spätern dortigen Pfarrherren der Fall war.[2]) Begreiflich erwies sich diese Entziehung jährlicher Einkünfte sowohl für die Antonier als für das uznachische Volk als ein harter Schlag, denn in Folge dessen war die Anstalt unvermögend, die beiden Pfründen bei St. Michael zu salariren, und es fühlte sich das Volk in Rücksicht der täglichen Feier des Gottesdienstes auf fühlbare Weise beeinträchtigt.

Im Jahre 1452 wurde die Pfarrpfründe zu Uznach, sei es durch den Tod ihres bisherigen Pfarrectors Fridolin Vischer, oder durch dessen Wegzug von Uznach abermal erledigt, und an

---

[1]) Hierüber sagt die urkundliche Beilage Nº. 32: „Die herren von Tockenburg hattend geordnet den kilchensatz ze Russicon an zwo messen und pfründen in der obgenanntten Cappel namlich den übernutz der da was über das dem lüpriester zugefügt was. Die selben pfründen mit zwei erbarren priestren versächen und täglichen mess gehept ward mit stür der herren, aber nach gräff friedrichs tod ward die pfrund Russikon angefallen mit allen nutzen und ward dem gundellij gelichen." Außer Zweifel hat aber der ursprüngliche Schreiber dieses Berichtes den Namen des neuen Pfarrherrn nicht ganz richtig angegeben und eine dabei angewandte Abbreviatur mißverstanden, indem er statt „Gundelfinger" sich des Ausdruckes „Gundellij" bediente. Daß aber der Erstere der richtige sei, besagt der gleichzeitige offizielle Constanzer Aufschrieb in der Beilage Nº. 12, wo unter Datum vom 18. März 1442 berichtet wird: „**Dominus Johannes *Gundelfinger* rector in Russikan concordavit pro primis (fructibus) ejusdem, quam via permutationis obtinuit pro XX flor. et micius egi secum, quia frater domini vicarij ad instantes preces eius.**"

[2]) Johannes Lidringer war nicht nur bischöflicher Kanzler, sondern auch der Steuersammler von den Abgaben der „ersten Früchte", wie er im Innern des „Liber Concordiarum super primis fructibus" sich selber nennt: „**Johannes Lidringer sigillifer curie Constanciensis et hujusmodi fructuum collector.**" —

dessen Stelle der Priester Heinrich Bollinger, ein muthmaßlicher Neffe Johanns, des Prokurators des Antonierhauses, befördert. Es geschah am 30. März des gleichen Jahres, daß der neue Pfarrherr sich mit der bischöflichen Behörde von Constanz rücksichtlich der Steuer des ersten jährlichen Einkommens verständigte und dieselbe gleichwie sein Vorgänger auf vierzig rheinische Gulden festsetzte.[1]) Nun sollten aber die beiden nahe verwandten Priester nur auf kurze Zeit neben einander, der Eine für das Seelenheil des Volkes, der Andere für die Wohlfahrt des Antonierstiftes wirken. Schon um 1453 erfolgte der Tod des Priesters und Prokurators Johannes Bollinger. Vor seinem Hinscheid wollte er zu Uznach noch als Wohlthäter die Pfarrkirche in der alten Stadt beschenken, indem er an dieselbe ein Viertel Kernen ewigen Zinses zu Gunsten einer künftigen Kaplanei für den Heiligkreuzaltar vergabte, und überdies zu seinem Seelenheile eine Jahrzeit stiftete. Die Erben dieses ansehnlichen uznachischen Geistlichen waren Heinrich Bollinger, Kirchherr zu Uznach und dessen Bruder Johannes, Rudolf Koch, Bürger von Uznach, ferner die Gebrüder Clärus und Heinrich Steiger, Bürger von Lichtensteig, und endlich Rudolf Blingenspüller und Annen Hansen, beide letztern aus dem Thurthal. Von diesen Erben wurde nun im Jahre 1454 durch Johannes Schubinger, Pfleger des hl. Kreuzes, der vorerwähnte ehemalige Pförtnerzehnten des Klosters St. Gallen, so wie ihn der verstorbene Priester Johannes und dessen Vorfahren genossen, um 72 Gulden an die gleiche Kirche angekauft, wodurch derselben eine durchschnittliche Jahreseinnahme von 8 ℔ erworben wurde.[2])

Indessen hatte das Haupt des Ordens im Bisthum Constanz, nämlich der Präzeptor, dem auch die uznachische Anstalt unterworfen war, auch noch andern Häusern und Besitzungen vorzustehen, so namentlich dem Antonierhause zu Freiburg im Breisgau, woselbst er damals residirte. Wie demjenigen zu Uznach bisanhin die Pfarrei Russikon als Eigenthum angehört hatte, so besaß dasjenige zu Freiburg auch die Pfarrei Nünburg im Badischen,[3])

[1]) Urkundliche Beilagen Nº. 12.

[2]) Urkundliche Beilagen No. 13.

[3]) Jetzt Nimburg genannt, ein protestantischer Pfarrort im badischen Oberamte Emmendingen.

woselbst das besagte Haus das Collaturrecht inne hatte. Nun geschah es 1458 am 20. Dezember, daß der damalige Präzeptor, dessen Name jedoch nicht erwähnt wird, bei Anlaß eines neuen Pfrundantritts sich mit dem Steuerkollektor von Constanz wegen der Abgabe der ersten Früchte an den Bischof zu verständigen hatte. Offenbar gehörten die Einkünfte jener Pfarrei zu den ansehnlichsten, da selbe der geistliche Beamtete zum wenigsten auf 60. Gulden anschlug; doch entschloß er sich aus guten Gründen, mit Milde zu verfahren und sich mit 45 zu begnügen. [1])

Bald aber sollte sich zu Uznach für die Seelsorge eine günstigere Wendung vorbereiten. Die Verkümmerung des Gottesdienstes in der Michaelskirche, welche durch die gewaltsame Entziehung des Russikonereinkommens verursacht war, wollte den Kirchgenossen Uznachs nicht behagen. Um diese Entbehrung einigermaßen zu ersetzen, entschlossen sie sich, den schon längst durch manche freiwillige Vermächtnisse und milde Gaben vorbereiteten Plan der Gründung einer Kaplanei für die uralte Leut- und Pfarrkirche in Ausführung zu bringen. Es war im Jahre 1459, wo Rudolf Schubinger, Schultheiß zu Uznach, die Räthe, Bürger und sämmtlichen Unterthanen jener Kirche gemeinsam zur Ehre des hl. Kreuzes eine ewige Messe stifteten, nach welcher Stiftung ein von ihnen dem Bischofe von Constanz vorgestellter und von demselben in diese Pfründe eingesetzter Priester jede Woche fünfmal das Opfer der heiligen Messe daselbst darzubringen hätte. Als jährliches Einkommen setzten ihm die frommen Stifter aus: den Zehnten in dem damals weitschichtigen Kirchspiele Uznach, auf zwanzig Pfund Heller geschätzt; an Gülten $21^1/_2$ Pfund; überdies fünf Mütt Kernen und neun Malter Korn Uznacher-maßes. Dem Pfründner ward zur Pflicht gemacht, dem Leutpriester beim Gottesdienste sowohl in der Pfarr- als in der St. Michaelskirche durch seine geistliche Mithilfe beizustehen und ihm gehorsam zu sein. Zu jeweiligem Ankauf des nöthigen Kirchenschmuckes als: Kerzen, Bücher, kirchliche Gewande und dergleichen wurden dem Pfleger noch eigens übergeben: sieben Stück ewiger Gülten $^1/_2$ Korn, fünf Pfund Heller weniger fünf Schillinge, ein Viertheil Buttergeldes, und was der Opferstock des hl. Kreuzaltares sonst noch eintragen würde. Diese Stiftung wurde dann noch im gleichen Jahre vom Generalvikar

[1]) Urkundliche Beilagen Nº. 12.

des Bischofs Heinrich von Constanz auf ewige Zeiten hin bekräftiget und besiegelt.[1])

Wie in der Leutkirche, so regte sich auch in Bälde am Antonierstifte erneute Lebenskraft. Nach dem Tode des Priesters Johann Bollinger waren daselbst andere Hausvorsteher erschienen, deren Wirken jedoch, wie es scheint, nicht verdiente, daß ihre Namen der Nachwelt aufbewahrt würden. Nun aber trat Bruder Erhard Törler als Prokurator auf.[2]) Er war ein Mann von weiser Umsicht, von unermüdeter Thätigkeit und dem Hause, dem er diente, wie dem Antonierorden, dem er angehörte, treu ergeben. Unter seiner Leitung gelangte sein Gotteshaus unstreitig zum höchsten Glanzpunkte, den es während seines Bestandes je erreichte. Den mehrseitigen und manchmal verwickelten Geschäften widmete er sich so gewissenhaft und unbescholten, daß man in spätern Zeiten noch seiner Ehrlichkeit und Redlichkeit mit Lob gedachte.[3]) Als er in sein Amt eintrat, das er laut urkundlichen Berichten zwischen 1460 und 1473 verwaltete, befand sich noch eine Summe Baugeld in der Kasse, weswegen die Bewohner Uznachs meinten, man sollte selbes wieder zum Besten der St. Antoniuskirche und ihrer Pfründen verwenden. Doch Bruder Erhard blieb standhaft bei seiner Ansicht, den begonnenen Bau des Hauses zu vollenden, und ließ sich um so weniger davon abwenden, da eine höhere kirchliche Behörde eine solche Verwendung der Einkünfte besagter Kirche für den Bau schon gestattet hatte. Um dem Wunsche der Kirchgenossen jedoch entgegenzukommen, versprach er ihnen, sobald beim Weiterbau das noch vorhandene Geld verbraucht sein würde, er alle fernern Bauten auf Kosten seines Ordens ausführen werde. Er baute in der That viel und verhielt sich so dabei, daß ihn kein Mensch irgend einer Unbilligkeit beschuldigen konnte.

Um die Zeit, wo Bruder Erhard als neuer Prokurator eingetreten war, wurde Heinrich Bollinger, der Pfarrherr an der Leutkirche nach kaum sechsjähriger Ausübung seines Seelsorger-

[1]) Urkundliche Beilagen Nº. 14 und 15.

[2]) Die Urkunden 18, 21, 22, 23 und 33 weisen Bruder Erhard's Geschlechtsnamen sehr verschiedenartig vor, nämlich: „Thörler, tröller, toler, Doler und Töler." Welches der richtige sei, ist schwer zu entscheiden.

[3]) „Der hatt gebuwen vil und sich erlich und redlichen gehalten." (Urkl. Beilagen Nº. 32.)

amtes von seinem irdischen Lebenslaufe abberufen. Sein Tod war jedenfalls vor dem 4. März 1460 schon erfolgt, indem dessen Nachfolger an diesem Tage mit der bischöflichen Kanzlei von Constanz seiner pflichtigen Pfrundsteuer wegen unterhandelte und das Nämliche zu leisten versprach, was seine Vorfahrer. Wahrscheinlich war damals durch die längere Krankheit des Hingeschiedenen und die erfolgte Pfrunderledigung der Priestermangel fühlbar geworden, daher sich die frommen Kirchgenossen von Uznach selbst mit der Stiftung der Kaplaneipfründe zum hl. Kreuz noch nicht befriedigt fanden, und sich die frühere tägliche Frühmesse in der Michaelskirche wieder zurück wünschten. Zu diesem Zwecke wandten sie sich wiederholt an ihren Landesherrn, den Freiherrn Petermann von Raron, der indessen nach dem Tode seines Bruders Hiltbrand wieder zu der Vollmacht gelangt war, über die Pfründe von Russikon zu verfügen. Einst, als sie abermal ihn erinnerten, was die alten Herren von Toggenburg für Uznach gestiftet hätten, und ihn baten, er möchte ihnen jenes Russikonereinkommen zur Ausführung dieses Vorhabens schenken, so nahm sie wirklich der Freiherr anfangs gütig auf und sagte ihrer Bitte zu. Allein nach dem Tode Heinrich Bollingers, des Leutpriesters, mußten sich die Kirchgenossen in ihren Hoffnungen getäuscht sehen. Es handelte sich nämlich um die Wahl eines neuen Pfarrers, wobei der Freiherr wünschte, die Uznacher möchten beim Kollator der Pfarrpfründe, die von ihm an Schwyz und Glarus verpfändet worden war, für den Magister Johannes Wirth bittlich anhalten, so würde er dann ihnen auch den Kirchensatz von Russikon schenken. Als sich jedoch aus unbekannten Gründen die Uznacher nicht dazu verstehen wollten und um den Priester Nikolaus Brennlin als ihren künftigen Pfarrherrn baten, der auch wirklich zu dieser Stelle gelangte, so fand sich der Freiherr hierüber so beleidigt, daß er ihnen auch das fragliche Einkommen von Russikon verweigerte.[1])

Indessen benützte der Prokurator Bruder Erhard jeden Anlaß, um die Lage seines Gotteshauses immer mehr zu sichern, und dessen Wohlfahrt zu befördern. So hatten zwischen dem Antonierstifte einerseits und den letztverstorbenen Kirchherren von Uznach andererseits sich etwelche Anstände erhoben dreier Zehnten wegen,

[1]) Urkundliche Beilagen Nº. 12 und 32.

nämlich von den Weinreben an der Eggerten, von dem Hofraume, auf welchen das Antonierhaus hingebaut worden war, und von dem Opfer des St. Antoniusaltars in der Michaelskirche, welche Zehnten die Kirchherren zu ihren Gunsten ansprechen zu können glaubten. Bruder Erhard hielt die Zeit des Eintritts eines neuen Pfarrers für den geeignetsten Zeitpunkt, um diese Angelegenheit auf eine friedliche Weise zu einer günstigen Lösung zu bringen. Es war im Februar 1461, wo die Sendboten von Schwyz und Glarus — nämlich der schwyzerische Vogt Inderhalden zu Windeck, der glarnerische Vogt Landolt zu Uznach und der Landschreiber Mad von Glarus im Namen ihrer Obern zu Uznach erschienen waren. An diese nun gelangte der Prokurator in seiner Streitsache und bewies vor ihnen theils durch die Aussage der ältesten Bewohner Uznachs, theils durch urkundliche Belege, daß schon die Grafen von Toggenburg den genannten Weinzehnten an die St. Michaelskirche geschenkt hätten, doch mit der Verpflichtung von Seite des Schaffners, die Kirche mit dem nöthigen Opferweine zu versehen, daß die gleichen Herren auch den Hofraum des Antonierhauses unbedingt an das besagte Stift gegeben, und daß es endlich gleichfalls in vollem Rechte wäre auf das ganze Opfer, das auf dem Antoniusaltar geopfert würde. Die Abgesandten, in Anbetracht daß der Kirchensatz der Leutkirche von Uznach wie die Verleihung der dasigen Pfarrpfründe mit allen Rechten an die Herren beider Länder übergegangen, und die alten Grafen als Inhaber jenes Kirchensatzes und Verleihungsrechtes die volle Macht besessen hätten, die genannten Zehnten den Antoniern zu schenken, sprachen zu Gunsten des Prokurators und entschieden, daß kein Kirchherr von Uznach irgendwelche rechtliche Ansprüche auf jene Zehnten habe, und daß wer immer auf diese Pfarrstelle berufen würde, das St. Antonierstift in ruhigem Besitz derselben zu belassen habe.[1])

Kaum hatte Bruder Erhard dies Geschäft zu Gunsten seines Hauses abgethan, so erfolgte die Schlichtung eines andern, für seine Anstalt nicht minder wichtigen. Sobald nämlich die Kunde zu ihm gelangt war, den Uznachern sei wegen ihrer Hintansetzung des Magisters Hanns Wirth die früher vom Freiherrn von Raron verheißene Pfarrpfründe von Russikon verweigert worden, so ver-

[1]) Beilage Nº. 16.

fügte er sich selber zu diesem adelichen Herrn, und warb zu Gunsten seines eigenen Stiftes um das besagte Pfrundeinkommen. Da erging es ihm wohl glücklicher, als den Uznachern, denn alsobald erlangte er die Einwilligung Narons, und somit fiel auch die Pfarrei Russikon den Antoniern zu. War auch mit dieser abermaligen Uebergabe an das Gotteshaus die Wiedereinsetzung der zwei von den Grafen Diethelm und Donat von Toggenburg gestifteten Kaplaneien nicht verbunden, so knüpfte dagegen der Freiherr mehrere andere Verpflichtungen an dieses sein Geschenk. So stellte er die Forderung an den Orden, daß er die St. Michaelskirche, deren Güter, Ornamente und alle ihre Zubehörden zu jeder Zeit in bestem Zustande erhalte.[1]) Nebstdem verlangte er in urkundlicher Form, daß in genannter Kirche alljährlich für die Seelen seiner Vorfahren eine feierliche Jahrzeit mit zehn Priestern begangen werden soll, wobei jeder derselben, der daselbst die Messe zelebriren würde, mit einem Mittagmahle und einer bestimmten Gratifikation an Geld zu honoriren sei. Sollte jedoch irgend ein Prokurator des genannten Hauses der Fahrlässigkeit in Ausübung dieser Verpflichtungen überwiesen werden können, so wäre es sodann den Einwohnern der Stadt Uznach erlaubt, eine so hohe Summe von den Gefällen der Pfarrei Russikon zurückzuhalten, als jenes Mittagmahl für die Priester, die Gabe für die Applikation der Messen und die Uebertragung jener Jahrzeit in die Prämonstratenserabtei Rüti erfordern würde, so zwar, daß von dort an diese Feier jährlich in ganz gleicher Weise im genannten Kloster stattzufinden hätte. Die Antonier nahmen diese Bedingungen und Verpflichtungen auf sich, und gleichzeitig wurde diese Uebereinkunft durch ein öffentliches Instrument bekräftigt. Dadurch hatte Bruder Erhard sein Ordenshaus um das jährliche Einkommen von vier Mark Silber bereichert, denn so hoch war damals der Reinertrag der Russikonerpfründe.[2]) In Folge dieser Schenkung wurde sofort des Wohlthäters Vater, Freiherr Gitzhart von Raron — der um vierzig Jahre früher im sogenannten Raronskriege gegen die Eidgenossen wohlbekannte Führer, dessen Gemahlin Frau Elsbeth

[1]) Leider ist die hieraufbezügliche Vergabungsurkunde des Freiherrn dem Archiv von Uznach gleichfalls abhanden gekommen, doch geben hierüber die Beilagen 32 und 41 genügende Aufschlüsse.

[2]) Noch am Ende des achtzehnten Jahrhunderts erreichte der Reinertrag dieses Zehntens für den Antoniusspital 100 bis 150 Mütt Kernen.

von Rätzuns — die nahe Anverwandte des Grafen Fridrich von Toggenburg und Miterbin seines Nachlasses, und endlich der um diese Zeit gestorbene Hiltbrand von Raron — deren Sohn — ein Bruder des Donators Petermann in das Verzeichniß der toggenburgischen Wohlthäter des Antonierstiftes eingetragen.[1])

Zwischen den Jahren 1461—68 fand zu Uznach und zu Russikon mehrfacher Pfrundwechsel statt, wobei die Neubesetzung den Antonierherren zu Uznach wie zu Freiburg nicht gleichgiltig sein konnte. So war im Jahre 1462 die Pfarrei Russikon wahrscheinlich durch den Hinscheid des Pfarrektors Johann Gundelfinger vakant geworden. Ob nun die Präsentation des neuen Pfarrherrn derselben durch den Freiherrn Petermann von Raron, den bisher berechtigten Collator, oder durch den Ordenspräzeptor der Antonierhäuser stattgefunden, welch Letzterem um jene Zeit das Collaturrecht abgetreten ward, darüber schweigen die bekanntgewordenen Dokumente; doch soviel ist gewiß, daß im gleichen Jahre der Priester Johannes Tockenburg an jene Pfründe gelangte und am 19. August die Summe von 30 Gl. rhein. als erste Einkommensfrüchte dem Bischofe zu leisten verhieß.[2]) — Besonders aber mochten die Kirchgenossen von Uznach die schon längst angestrebte und endlich zur Ausführung gelangte bischöfliche Einsetzung des ersten Kaplans am hl. Kreuzaltare freudig begrüßt haben. Es geschah am 21. Juni 1464, wo der Priester Johannes Hug am genannten Altare durch den damaligen Landvogt zu Uznach, Heinrich Landolt von Glarus, im Namen der beiden Obrigkeiten von Schwyz und Glarus seine Einführung fand, während bisanhin der dortige Altardienst nur durch stets abwechselnde Induzien versehen werden mußte. Doch konnte sich die Kirchgemeinde nicht lange an dem Wirken dieses Geistlichen erfreuen, indem derselbe schon am 5. Juli 1465 vom Abte Fridrich von Pfäffers dem Bischof von Constanz als Pfarrherr von Tuggen präsentirt und daselbst am 23. gleichen Monat's eingesetzt wurde. Doch in dieser Eigenschaft waren ihm nicht manche Lebensjahre beschieden, indem er schon vor dem 2. März 1469 mit Tod abging. An der Ka-

---

[1]) Gitzhard von rarren frow elßbeth von Rützüntz uxor ejus, hildprand von rarren und all ir fordern. Urkundliche Beilagen N°. 9. —

[2]) Urkundliche Beilagen N°. 12.

planei zu Uznach aber folgte ihm am 20. September der Priester Leonz Turnherr aus Widnau, im Rheinthale, nachdem er vorher gleichfalls durch den Landvogt Landolt im Namen seiner Obrigkeiten dem Bischofe präsentirt worden war.[1])

Indessen waren die Antonier, sowohl der damalige Ordenspräzeptor Antonius Lyasse de Turre in Freiburg, als der Prokurator des Hauses zu Uznach auch ernstlich auf die Erfüllung ihrer speziellen Ordenspflicht, die Kranken- und Armenpflege bedacht und zu diesem Zwecke eifrigst besorgt, die Almosen des Volkes zu Gunsten ihrer Hospitäler theils im Hauptkloster zu Vienne theils in der Präzeptorei Constanz zu sammeln. Wie nämlich zur Zeit des Mittelalters und noch lange nachher die für das Leben ihrer Nächsten sich hinopfernden Mönche auf dem großen Bernhard damals noch Jupitersberg genannt, öfters beim Bischofe von Constanz um die Erlaubniß zu Sammlungen von Liebesgaben einkamen, um armen Wanderern auf jenem Hochgebirge warme Kost zu reichen, auf welchem die Sonnenwärme nur auf kurze Zeit die Kraft besitzt, den ewigen Schnee zu schmelzen, ebenso erschienen auch die Antonier vor dem nämlichen Bischof, um in seiner Diözese die Erlaubniß einer solchen Sammlung zu Gunsten ihrer Kranken und Presthaften zu erlangen.[2]) Dies war der Fall in den Jahren 1465, 67 und 69, wo sie jedesmal für je zwei Jahre diese Erlaubniß erhielten und gegen eine entsprechende Entschädigung an die bischöfliche Kanzlei zwölf schriftliche Mandate für ebenso viele Petitoren entgegen nahmen.[3]) Daß auch Bruder Erhard von Uznach aus solche Almosensammler wirklich nach Gegenden von bedeutender Entfernung aussandte, beweisen die Almosen oder milden Stiftungen, die man schon um jene Zeit in Großwangen, Sarnen, Beromünster und anderwärts zu Gunsten seines Spitals veranstaltete.

---

[1]) Urkundliche Beilagen No. 17.

[2]) So lautet der offizielle Aufschrieb in dem gleichzeitigen „Liber proclamationum, presentationum“ etc. wie folgt: „1465 die prima Julii data est *proclamatio* (soll heißen „petitio“) monasterio s^ti bernhardi montis jovis ad byennium. Et habent tria mandata.“ Ferner: „1467. XVII mensis Julii data est *petitio* mon. sancti Bernhardi montis Jovis per Byennium. Et habent tria mandata. pet° d^t sex flore.“, und endlich: 1469 die XVII. Julii data est *petitio* ad hospitale monasterii sancti Bernhardi montis Jovis per Byennium. Et habent tria mandata. VI flor.

[3]) Urkundliche Beilagen No. 24.

Was auch dem Prokurator des Gotteshauses St. Antonius besondere Achtung und Liebe erwerben mußte, war seine Bemühung, mit den Kirchgenossen von Uznach stets in gutem Einvernehmen zu leben. Ungeachtet die Bürger Uznach's ihre Hoffnungen auf eine Frühmesse in der St. Michaelskirche durch die früher genannten Verfügungen des Freiherrn vereitelt sahen, so erwarteten sie dennoch, auf einem andern Wege zu ihrem Ziele zu gelangen. Sie hatten nämlich die Absicht, aus ihrem eigenen Vermögen eine solche zu stiften. Schon waren unter frommen Leuten zu diesem Zwecke über vierzig Stücke Geldes gesammelt worden, als Bruder Erhard solch religiösem Eifer nicht länger mehr zu widerstehen vermochte, und sofort auch seinerseits durch milde Beiträge zur Verwirklichung des frommen Planes mithalf. Bald erfreuten sich die Kirchgenossen Uznach's wieder an einem Gottesdienste, der von vier verpfründeten Geistlichen gefeiert wurde; denn wie an der Pfarrkirche ein Leutpriester und Kaplan zum hl. Kreuze, so wirkten in der Stiftskirche ein St. Antonius- und ein St. Michaelskaplan.[1]) Nicht minder edelmüthig benahm sich dieser Prokurator gegen die Kirchgemeinde Russikon, wo kaum Jemand mehr wußte, wer daselbst die halbzerfallene Kirchenmauer wieder in guten Zustand zu setzen verpflichtet wäre, so daß die Unterthanen jener Kirche selber eines neuen Baues sich annehmen wollten. Da war es Bruder Erhard, der ihnen entgegen kam und den Bau auf Kosten seines Ordenshauses aufführte, wodurch er allerdings für künftige Zeiten den Nutzen einer gewissen Wiese für St. Antonien erwarb.[2])

Bei diesem klugen Bestreben, mit seinen nächsten Nachbarn in Frieden zu leben und ihren billigen und gerechten Wünschen nachzukommen, entging dem Prokurator jedoch nie die Sorge, auf einen in ökonomischer Rücksicht gesicherten Fortbestand seiner Anstalt bedacht zu sein, und da er solche Sicherheit besonders in einem entsprechend ausgedehnten und seinem Hause wohlgelegenen Grund-

---

[1]) Urkundliche Beilagen N°. 32 und Beisatz zu N°. 5.

[2]) „Wann dieselbig pfrund dem orden sant Antony kunstentklichen ze versprächen statt so hatt der Ersam wollbescheiden bruder Erhart schaffner Sant Anthony orden jn costanzer bistum den selben buw vollbrächt vnd usgericht, vnd mag der orden die selben wissen nutzen niessen wie jnnen füglichen vnd äben ist." (Urkundliche Beilagen N°. 48.)

besitze zu finden hoffte, so gab er sich um so größere Mühe, derartige Gerechtigkeiten sich zu erwerben. Wie früher die Abtei St. Gallen, so hatte auch das adeliche Augustinerfrauenstift Schännis im Bisthum Chur schon seit unvordenklichen Zeiten im Kirchspiele Uznach von gewissen Liegenschaften, die, wie alte Ueberlieferungen melden, nach der Seite gegen Schmärikon gelegen waren, Zehnten zu beziehen. Wohl mochten ihn die bequeme Lage und die daraus entspringenden Vortheile für sein Stift bewogen haben, sich um den Ankauf dieses Eigenthumsrechtes bei jenem Kloster zu bethätigen. Zu diesem Zwecke unterhandelte er mit der damaligen Aebtissin Adelheid von Trosburg und ihrem Convente. Im Jahre 1468 vereinigten sich die Unterhandelnden, und so gingen dann um den Kaufpreis von 140 Pfund Heller guter Zürcherpfennige jene Zehnten mit allen Rechten, wie sie das besagte Stift vorher genossen und eingenommen hatte, an das Antonierhaus von Uznach über.[1])

Von höherem Belang war aber der Erwerb derjenigen Besitzungen und Rechte, für welchen sich der gleiche Prokurator zwei Jahre später bemühte. Nachdem 1469 die Herrschaft Uznach mit dem dortigen Kirchensatze und allen herrschaftlichen Besitzungen vom Freiherrn Petermann von Raron an Schwytz und Glarus kaufsweise abgetreten worden war, glaubte Bruder Erhard seinen bisherigen Anstrengungen für sein Gotteshaus dadurch die Krone aufzusetzen, wenn er das Patronatsrecht über die Pfarrkirche in der alten Stadt und einige dem Hause wohlgelegene einst der alten Herrschaft zugehörenden Güter dem Orden erwerben könnte. Um zu diesem Ziele zu gelangen, hielt er es für das rathsamste, den greisen Freiherrn selber um sein wirksames Fürwort bei den neuen Oberherren Uznachs zu ersuchen. Es war im Jahre 1470 am Tage des hl. Valentins, an dem man eben im Antonierstifte die feierliche Jahrzeit für den Grafen Fridrich VI. von Toggenburg zu begehen pflegte. Die würdevolle Trauerfeier mochte nicht ohne tiefen Eindruck auf das Gemüth des alten Herrn vor sich gegangen sein, denn noch am gleichen Tage erfüllte er den Wunsch des Prokurators durch Ausfertigung eines urkundlichen Empfehlungsschreibens, worin er offen zu erkennen gab, daß es

---

[1]) Urkundliche Beilagen Nº. 18.

sein besonderes Wohlgefallen und sein Wille wäre, wenn das Antonierhaus in den Besitz der vorgenannten Güter und Gerechtsamen gelangen würde. Als Gründe, die ihn zu diesem Wunsche bewogen, führte er an, weil im erwähnten Stifte in so wohlgeordneter und würdevoller Weise von den Ordensbrüdern und ihren für die Pfründen angestellten Priestern die jährlichen Gedächtnißtage für die Mitglieder des Hauses Toggenburg begangen würden; weil er von jeher schon in Liebe und Gewogenheit diesem Orden und seinem Gotteshause zugethan gewesen, so daß er selbst für seine Eltern und seine Brüder eine jährliche Gedächtnißfeier daselbst angeordnet habe; und weil endlich durch die Erwerbung besagter Güter der Gottesdienst in der besagten Stiftskirche für die Zukunft nur befördert und die Feier jener Jahrzeittage um so mehr gesichert würde.[1])

Bruder Erhard zögerte nicht und überbrachte eilends diese in urkundliche Form gestellten Wünsche und Freundschaftsbezeugungen des Herrn von Raron den Landammännern und Räthen der Länder Schwyz und Glarus, und knüpfte in dem Auftrag seines Ordensobern Antonius Lyasse, des damaligen Präzeptors der Antonierhäuser im Bisthum Constanz, sogleich Unterhandlungen über den Ankauf der genannten Güter und Gerechtigkeiten an. Die Empfehlung des alten Freiherrn verfehlte die beabsichtigte Wirkung nicht, denn nach Verfluß von kaum drei Tagen war schon der Kauf geschlossen. In Folge dessen gelangte Bruder Erhard zu Handen seines Stiftes um den Kaufpreis von 850 rheinischen Gulden in Gold und Baarbezahlung in den Besitz folgender umfangreicher Liegenschaften und Rechtsamen; nämlich: des in unbeträchtlicher Entfernung vom Antonierhause sich befindlichen sieben Juchart umfassenden Weinbergs mit allem Eingelände, mit einer Trotte sammt aller Zubehörde; ferner einer auf dem Riede gelegenen Strohwiese zu fünf Mannwerk gerechnet mit allen damit verbundenen Rechten; dann des Krummenackers unter dem ebengenannten Weinberge gelegen, desgleichen eines Baumgartens, eines Ackerfeldes und ausgerodeten Landes gleichfalls an und bei dem erwähnten Weinberge liegend und an die Dachseckstraße und die Winterhalde anstoßend: ferner

[1]) Urkundliche Beilagen N°. 19.

der Zopfwiese einerseits an der alten Stadt Bach und anderseits an einen ebenfalls den Antoniern zugehörenden Weinberg angrenzend; und endlich des Kirchensatzes der Leutkirche in der alten Stadt mit dem Verleihungs- und dem Patronatsrechte und allen andern Rechten und Gewohnheiten, wie sie die Länder Schwyz und Glarus bisher genossen hatten.[1])

Es hielt nicht lange an, daß Bruder Erhard sich auch treuherzig befliß, die nunmehr bedeutende Schuld seines Gotteshauses an die beiden Stände Schwyz und Glarus theilweise und allmälig zu tilgen. So ordnete er an, daß der Uznacherbürger Heinz Kleger, der von ihm ein unweit vom Schlosse Grinau gelegenes und an das Uznacherried angrenzendes Landgut um 60 ℔ Heller Zürcherwährung angekauft hatte, am 30. Oktober 1470 diese seine Schuld nach dem Wunsche des Prokurators auf die besagten Stände übertrug und dieselben urkundlich versicherte, dieses ihr Guthaben jährlich mit 3 ℔ gleicher Münze verzinsen zu wollen.[2])

Begreiflich konnte der Abschluß eines Kaufhandels, den die Stände Schwyz und Glarus mit einem bloß untergeordneten Mitgliede des Antonierordens ausgeführt hatten, zur vollen Giltigkeit desselben noch nicht genügende Gewähr bieten, es bedurfte hiezu noch der Zustimmung und Ratifikation von Seite des Ordens selber. Diese erfolgte dann auch wirklich im Laufe des folgenden Jahres. Es geschah im Frühling 1471, daß sich die Ordenspräzeptoren und Definitoren aus den verschiedenen Ländern in ihrer Hauptabtei des hl. Antonius bei Vienne zu einem Generalkapitel zusammen fanden, bei welchem Antonius de Brione, Lizentiat in den Dekreten, Präzeptor der St. Antonspräzeptoreien in Flandern, Chalons und Carrot, und Generalvikar im Geistlichen und Zeitlichen des in Christo hochwürdigen Vaters Johannes, des Abtes des unmittelbar dem römischen Stuhle unterstellten St. Antoniusklosters vom Orden des hl. Augustin den Vorsitz führte. Bei dieser ansehnlichen Versammlung war auch der Präzeptor der Antonierhäuser im Bisthum Constanz, der ehrwürdige Bruder Antonius Lyasse erschienen, woselbst er am 27. Mai Angesichts des Generalkapitels

---

[1]) Urkundliche Beilagen Nº. 20.

[2]) Urkundliche Beilagen Nº. 21.

das Wort ergriff und auseinandersetzte, wie Bruder Erhard Törler, der Prokurator seines St. Antonierhauses zu Uznach etwelche Besitzungen, bestehend aus Weinpflanzungen und Wiesland und aus dem Patronatsrechte der Pfarrkirche zu Uznach mit allen ihren Rechten und Zubehörden von den Eidgenossen zu Schwyz und Glarus angekauft und erworben habe, und zwar unter entsprechenden Vertragsartikeln, Bedingungen und Versprechen, wie solche in einem hierüber eigens angefertigten öffentlichen Instrumente enthalten und bestimmt wären. Er fügte ferner bei, wie der erfolgte Ankauf nur zur Förderung und zum augenscheinlichen Vortheile seiner Constanzischen Präzeptorei gereichen könne, weswegen er das Generalkapitel bitte, dasselbe möchte jenen Ankauf sammt Allem, was das besagte Instrument enthalte, durch seine Approbation und Ratifikation bekräftigen. Auf dieses beschloß die Versammlung, da sie vom Vorbesagten keine sichere Kenntniß hätte, zwei Mitglieder aus ihrer Mitte und zwar die beiden Präzeptoren der St. Antoniushäuser zu Isenhein in der Baselerdiözese und zu Memmingen im Bayerlande mit dem Untersuch über das sämmtliche Ankaufsgeschäft zu beauftragen, und sofern sie nach einläßlicher und gewissenhafter Prüfung zur Ueberzeugung gelangen würden, daß jener Ankauf der gedachten Präzeptorei zu augenscheinlichem Nutzen gereiche, denselben im Namen und mit der vollen Autorität des Generalkapitels gutzuheißen und zu bekräftigen. Wie dieses Dekret von dem Capitelssekretär Joh. de Templo ausgefertigt, so wurde dasselbe auch mit dem Insiegel der Hauptabtei und demjenigen des Generalvikars versehen.[1])

Es bedurfte nicht zu langer Zeitfrist, so gelangte das ganze Geschäft zu einem für die Stände wie für den Orden gedeihlichen Abschluß. Schon im Anfang des August gleichen Jahres erschien aus dem Elsaß kommend in dem uznachischen Ordenshause der vom Generalkapitel bevollmächtigte Präzeptor von Isenhein, Johannes de Orliaco mit Namen, um daselbst zur endgiltigen Ausführung des an ihn ergangenen Auftrages zu schreiten. Das Wichtigste in der getroffenen Uebereinkunft war zweifelsohne die Aufstellung der gegenseitigen Pflichten, die der Orden, oder in dessen Namen der Pfleger oder jeweilige Vorsteher seines Hauses

[1]) Urkundliche Beilagen N°. 22.

zu Uznach einerseits, und andererseits der Pfarrherr dieses Ortes dem Vorsteher des Ordenshauses, den regierenden Ständen und den Kirchgenossen von Uznach gegenüber zu erfüllen habe. Dieselbe bestand in folgenden Punkten:

Erstens und vor Allem soll eine gute und den kirchlichen Vorschriften entsprechende Pastoration der Pfarrei stattfinden in Allem Demjenigen, was für das Seelenheil der Lebenden und Hingeschiedenen vonnöthen, sowie diese einem jeden Pfarrer pflichtgemäß zukommt und es bisanhin von Andern beobachtet wurde.

Sobald die Pfarrei Uznach ihres Hirten oder Pfarrherrn beraubt ist und es dem Antonierhause zukommt, die erledigte Pfründe zu besetzen, so soll sie der jeweilige Pfleger oder Vorsteher im Namen und anstatt des Hauses und des Ordens mit einem braven, rechtschaffenen, gesitteten und erfahrenen und für den Religionsunterricht der Untergebenen befähigten und hiezu ordinirten Priester versehen und ihm zu seinem entsprechenden und standesgemäßen Lebensunterhalt alljährlich ohne Aufschub oder Entschuldigung die Summe von 20 rheinischen Goldgulden verabreichen und zwar jede Fronfasten fünf Gulden.

Der vorbenannte Pfleger, welcher dem St. Antoniushause zu Uznach vorsteht, darf die Kirchgenossen mit keinem andern Hirten oder Pfarrherrn versehen, als mit demjenigen, über dessen Person die Eidgenossen von Schwyz und Glarus und die Kirchgenossen von Uznach oder deren Mehrheit sich vereinigen und für ihn als Pfarrer an diese Pfarrei ihre Bitte einreichen.

Ein in solcher Weise ernannter und vom Vorstande des Hauses angenommener Pfarrherr ist verpflichtet, die Seelsorge an vorbesagter Pfarrkirche durch Lesen, Singen, durch Administration der Sakramente und mittelst alles Desjenigen zu verwalten, was zum Seelenheile der Lebenden und Verstorbenen erfordert wird, und wie es bisanhin von dessen Vorfahren beobachtet und durch den Gebrauch eingeführt wurde.

Sollte aber der Fall eintreten, daß irgend ein Pfarrherr seiner Vergehen halber, oder weil er sich irgendwie auf so enorme Weise verfehlte, daß der Bischof von Constanz oder dessen Vikar einen solchen zur Entsetzung und Entfernung verurtheilt hat, dann soll der Verwalter des Hauses einen solchen Delinquenten unverzüglich entfernen und entsetzen und die Pfarrer mit einem andern

Priester, den die gedachten Stände von Schwyz und Glarus und die Kirchgenossen oder deren Majorität zur Wahl und Annahme vorschlagen, auf obbesagte Weise versehen.

Wenn gleichermaßen zwischen dem Pfarrherrn und dem Verwalter des Antonierhauses in Uznach ein Streit entsteht, so nämlich, daß der Pfarrer seine Pflichten gegen ihn nicht erfüllt, oder sich anderwärts boshaft gegen ihn benimmt, agirt oder vorschreitet, so mag der Verwalter einen solchen Pfarrer, ohne darauf zu achten, daß derselbe den Kirchgenossen gar wohlgefalle, beurlauben, entlassen, absetzen und austreiben, um sich und die Unterthanen mit einem Andern zu versehen, wobei die oberwähnte Uebereinkunft unverändert zu beachten ist, doch so, daß die Kirchgenossen eines Hirten nicht entbehren. [1])

Ein solcher Pfarrherr soll über seine Untergebenen wachen und stets zur Erfüllung seiner Seelsorgerpflicht bereit sein, wie auch andere seiner Vorfahrer gethan und es von Alters her bis anhin beobachtet wurde, und speziell soll er an den zur Ehre Gottes und seiner Heiligen geweihten Festtagen die Messe zelebriren, lesen und singen und die von ihnen oder ihren Vorfahren gestifteten Jahrzeiten oder jene, die noch künftig eingesetzt werden, getreulich begehen, List und Betrug hintangesetzt.

Sollte zwischen dem Pfarrherrn oder einem andern Priester der gleichen Pfarrei und den Eidgenossen oder den Pfarrangehörigen Streit und Uneinigkeiten entstehen, die nicht freundschaftlich beigelegt werden können, und daher den Rechtsgang erfordern, so sollen die Streitenden den juridischen Rechtsspruch von den besagten Eidgenossen in Schwyz und Glarus begehren, und einander nicht an andere Orte zitiren noch einander gegenseitig nach dem kanonischen oder Civilrecht verfolgen.

Ebenso hat der Pfleger des Hauses zu Uznach das zur vorbesagten Kirche gehörende Glockenhaus und den Chor, so oft es nöthig sein wird, in guter Bedachung zu erhalten, doch sei diesem Vertrage beigefügt, daß derselbe nur die Ziegel und Nägel zu bezahlen habe, das übrige Nöthige oder Erforderliche kömmt auf

---

[1]) Der neue Collator, nämlich der Antonierorden, mochte wohl so gut berechtigt gewesen sein, einen widerspänstigen Vikar wieder zu entlassen, als ein Pfarrer den von ihm selber Angestellten wieder beurlauben darf.

Kosten der höhern Schirmherren der Kirche ohne Verlust und Schaden des Pflegers des Antonierhauses.

Kein Pfleger oder Pfarrherr soll je jene Bücher, in welchen die Jahrzeiten, Zinse und Einkünfte enthalten sind, auf irgendwelche Weise entfremden, sondern am Verwahrungsorte der Leutkirche hinterlegen und dort verwahren. Wenn immer einer der höhern Schirmherren der vorbesagten Kirche in Uznach Rechenschaft über seine Verwaltung zu leisten beabsichtigt, so soll dies in Gegenwart des vorbesagten Pflegers und des Pfarrherrn geschehen, ebendies sollen auch andere Verwalter thun zu dem Ende, damit man einsehe und wisse, wie man mit den Gütern und dem Vermögen der Kirche schalte und walte.

An den Apostelfesten und Sonntagen soll es dem Pfarrherrn obliegen, für den Kirchengesang, die Lesungen und für die Predigten (cancellos honeste providere) in anständiger Weise vorzusorgen, und erst wenn der von der Kirche entfernteste Kirchgenosse angelangt sein wird, sofern er wenigstens kommen will, darf das Zusammenläuten stattfinden und nicht früher. — Nach dem Zusammenläuten aber soll der Pfarrherr den Gottesdienst seinen Untergebenen nicht länger verschieben, List und Betrug hintangesetzt.

Alles dasjenige, was der Kirche oder für den Pfarrgottesdienst, für einen Altar oder die St. Antoniuskapelle oder für andere geistliche Zwecke testamentsweise oder als Jahrzeitstiftung wird geschenkt werden, das soll der Verwalter und der Pfarrherr an den ihnen geeigneten und bisanhin üblichen Orten aufsuchen, herausfordern und mit Gewalt einziehen, indem sie die Einkünfte, Zinsen und Abgaben der Kirche durch den Constanzischen Generalvikar aufsuchen und herausfordern.

Ebenso soll der Pfarrherr die Jahrzeiten der beiden Länder Schwyz und Glarus und jene ihrer Vorfahrer und Nachfolger zu den ihnen bestimmten Zeiten getreulich feiern und zwar am Abend mit einer Vigil und Tags darauf mit einer gesungenen Messe, für jetzt und die Zukunft.

Endlich besteht an der vielbenannten Pfarrkirche von Uznach noch eine Heiligkreuzpfründe, für welche der Verwalter des besagten Hauses das Recht besitzt, dieselbe einem befähigten und für die Seelsorge geprüften Priester, den die oberwähnten Eidgenossen und die Pfarrangehörigen in Uznach zur Annahme auserwählten, zu

verleihen. Diesem hat der Verwalter zu seinem Lebensunterhalt zehn Gulden in Gold zu verabreichen.[1])

So lauteten die Verträge, welche von den beiden regierenden Ständen mit dem Antonierorden abgeschlossen, am 5. Aug. 1471 im Ordenshause zu Uznach von dem bevollmächtigten Präzeptor Joh. de Orliaco feierlich besiegelt und den anwesenden Abgesandten derselben zur Uebermittlung an ihre Obrigkeiten überreicht wurden. Im folgenden Jahre 1472, zur Zeit, wo noch immer Niklaus Brändle Kirchherr und Pfarrer von Uznach war, wurde durch die Bemühungen des erwähnten Präzeptors Antonius Lyasse der geschehene Ankauf des Kirchensatzes und der Kollatur von Sixtus IV. dadurch bestätigt und für die Zukunft dem Orden zugesichert, daß der genannte Papst die Kirche mit all ihren Einkünften dem Antonierorden förmlich einkorporirte.[2])

Von da an verschwindet Erhard Törler, der treffliche Prokurator, aus der Geschichte der Antonier von Uznach. Er war ein Mann, dem seine Anstalt und sein Orden vieles zu verdanken hatte, und der am Ende seiner Laufbahn selber mit Befriedigung auf das, was er geschaffen, zurückblicken durfte. Das Antonierhaus, dessen Bau er zur Vollendung brachte, vermochte allen Anforderungen, die man an eine solche Anstalt stellen konnte, vollständig zu entsprechen. Das Gebäude war der alten nördlichen Stadtmauer entlang zwischen dieser und der St. Michaelskirche also aufgestellt, daß dem Volke und den Bewohnern des Hauses nur noch eine etwas enge Gasse für den Durchpaß in die Kirche offen blieb. Die Länge, die das Haus mit seinen Oekonomiegebäuden einnahm, war nicht vollständig die doppelte der Kirche. Im Westen erhoben sich die Wohnungen für den Präzeptor der Antonier zur Zeit, wo er sich zu Uznach aufhielt und für den Prokurator des Hauses; dann folgten diejenigen der Geistlichen und der Ordensbrüder; nachher die Räumlichkeiten für die Armen und die Kranken; darauf die Stallungen und andere Oekonomiegebäude und endlich auch eine Trotte. Von Außen hatte diese Anstalt das Ansehen eines mittelalterlichen kleinen Klosters und war

---

[1]) Urkundliche Beilagen N°. 23.

[2]) Bulla Sixti IV. papæ de anno 1472. Dieselbe war um 1830 noch vorhanden, jetzt aber nicht mehr zu erfragen.

mit der Michaelskirche vom obern Stockwerke jener Wohnung aus, welche die Priester und die Brüder inne hatten, durch einen gedeckten Gang verbunden, durch den die Priester und die Ordensbrüder sich zum öffentlichen und Privat-Gebete auf die sogenannte Emporkirche verfügen konnten.[1]) Im Innern sah es nicht minder mittelalterlich und etwas dunkel aus. Ueberhaupt entsprach der Bau so ziemlich demjenigen der Kirche, mit der er in Verbindung stand.

Diese war im spätern gothischen Stile erbaut und hatte damals vier Altäre, die dem hl. Michael, Antonius, der hl. Jungfrau und allen Heiligen geweiht waren.[2]) Noch bis zum Abbruch war der ursprüngliche gewölbte Chor mit seinem Spitzbogen am Eingang und mit zwei Sakrarien nach alter Form erhalten. Auch das interessante Denkmal der Grafen Diethelm und Donat mit deren Wappen und einer in großen gothischen Buchstaben ausgeführten Inschrift lag wohlbewahrt unter den hölzernen Altarstufen des linken Nebenaltars verborgen, doch hatte das Monument durch wiederholte Uebertragungen so bedeutend gelitten, daß man nur noch einzelne Worte der Inschriften zu lesen vermag.

Die Chorfenster hatten gleichfalls die gothische Spitzbogenform des ersten Baues bewahrt. Denselben entsprachen auch ursprünglich die Fensteröffnungen im Schiffe der Kirche, allein bei der Wiederherstellung derselben nach dem Brande von 1762, als man die noch erhaltenen Mauern der Kirche etwas erhöhte, da wurden durch die von Schwyz und Glarus bestellten Baumeister die Fenster durch Zusätze erweitert, so daß das frühere ehrwürdige Halbdunkel dem vollen Tageslichte weichen mußte. Auch die frühere dem gothischen Bau entsprechende hölzerne Decke, die mit dem Dachstuhle der Kirche niedergebrannt war, wurde bei der Restauration in eine gypserne verwandelt.

Ueber die Bauart der alten, durch Bruder Erhard dem Antonierstifte erworbenen Leutkirche liegt keine nähere Auskunft mehr vor. Sie besaß fünf Altäre, unter ihnen den St. Gallus und Othmarsaltar, welchen Heiligen die Kirche selber gewidmet war,

---

[1]) Noch jetzt erkennt man aus der vor dem Abbruch der Kirche aufgenommenen Photographie den zugemauerten Eingang über dem Hauptportale der Kirche. (Siehe die später folgende Abbildung derselben.)

[2]) Vergleiche urkundliche Beilagen N°. 26.

dann auch den hl. Kreuz- und den Liebfrauenaltar.[1]) Da in jenen Zeiten die Einkünfte einer Pfarrei insbesonders von dem Umfang derselben abhingen, so mußte diejenige von Uznach zu den einträglichern gehört haben, indem sie sich damals vom Ufer des Sees und der Linth bis gegen sechs Stunden weit in die Toggenburgerberge ob Mosnang hinauf erstreckte. Die kirchlichen Einkünfte erhöhten überdies die Jahrzeiten mancher zum Theil längst ausgestorbener und einiger noch jetzt bestehender Geschlechter. So hatten in der Leutkirche schon damals dasjenige der Schubinger fünf und das der Bochsler zwei verschiedene jährliche Gedächtnißtage. Solche stifteten sich gleichfalls die herrschaftlichen Amtsmänner Eggenberger, Hüppi und Strasser[2]) und die längst ausgestorbenen Geschlechter uznachischer Kirchgenossen, als jene der Bollinger, Koch, Kramer, Held, Senn, Volger, Lütti, Kostli, Schnetzer, Sager, Winterberger, Hemberger und anderer. In Folge solcher Stiftungen gelangte die Leut- und Pfarrkirche und durch dieselbe das Antonierhaus in den Besitz mancher werthvollen Gültbriefe und Kapitalien.[3])

Nicht minder beträchtlich waren die Einnahmen der schon bei ihrer Gründung im Jahre 1407 besprochenen und seitdem sich immer mehr ausbreitenden Kreuzbruderschaft der sogenannten fahrenden Leute Pfeifer und Geiger. Mit welchem Eifer sich nämlich nach und nach die im weiten Umkreise wohnenden Musiker diesem Vereine anschlossen, geht aus dem noch jetzt erhaltenen, schon ursprünglich zur Aufzeichnung der Mitglieder bestimmten und mit äußerst zahlreichen Namen versehenen Pergamentrodel hervor; und daß dabei die Leutkirche gleichfalls bedeutende Beiträge gewann, beweisen noch mehrere aus dem fünfzehnten Jahrhundert stammende urkundliche Belege, in denen Kapitalien und Zinsen der Pfeiferbruderschaft erwähnt werden.[4])

Ungleich höher waren aber die Zehntrechte anzuschlagen, die sich das Antonierstift unter Bruder Erhards Verwaltung erworben

---

[1]) Anmerkung zur urkundlichen Beilage N°. 5.

[2]) Ulrich Eggenberger war schon 1401 gräflicher Amtmann Fridrichs von Toggenburg zu Uznach; Beilage N°. 5.

[3]) So die urkundlichen Beilagen N°. 25, 26 und besonders 40.

[4]) „Rudi Brändli von der Bruderschaft" und „von der Pfifferbruderschaft." (Ebendaselbst N°. 40.)

hatte, denn zu denjenigen, die schon die St. Michaelskirche besessen hatte, kamen noch jene des Stiftes Schännis, der uznachischen Leutkirche des dortigen Kreuzaltares, und des Bollingerzehntens hinzu. Diese umfaßten zusammen beinahe alle uznachischen Besitzungen, und grenzten von dem Aabache bei der Uzenbergermühle abwärts an das Schmärikonerried, dann an das Bohl abwärts an die Aa, und von da hinaus an die Güter, deren Besitzer damals ein Brändli war; dann ferner von da aufwärts an die Gublen, und daselbst an eine die Allmend von Echetschwil berührende Wiese. — Dann die Zehnten vom Böllenberg und von Ernetschwil bis an die Güter von Uetleburg mit allen Früchten und Zubehörden; ferner die Frucht- und Heuzehnten von Gebartingen und diejenigen von dem Schümberg und dem Hof Freudwil. Sodann den Zehnten von Oblinden, der ganz Goldingen und einen Theil von Gallenkappel in sich faßte und an die Güter von Wald, an den Mosnangerberg und das Rüederswilertobel angrenzte; ferner diejenigen von den Höfen zu Bürg und zu Hebmeringen; und endlich den Zehnten von den Wyden zu Schmärikon jenseits des Baches mit allen Früchten und Zubehörden.

Leider hatte die mit dem Priester Leonz Thurnherr im Jahre 1465 erfolgte Besetzung der Kaplaneipfründe zum hl. Kreuz keinen langen Bestand, denn durch erfolgte Beförderung oder sonstigen Wegzug des Bepfründeten wurde sie schon vor dem 5. März 1471 wieder erledigt, so zwar, daß sich die Uznacher von da an statt mit einem eigentlichen Bepfründeten noch auf lange Zeit mit bloßen Induzien begnügen mußten. So hatte der damalige Dekan des Zürcherdekanats schon unter obigem Datum von Constanz aus die Weisung erhalten, den genannten hl. Kreuzaltar wieder mit solchen unstäten Vikarien zu versehen. Das Gleiche fand auch seit 1469 noch immer statt in Rücksicht der geistlichen Bedienung für die Altäre des hl. Michael und Antonius und für den Frühmeßaltar der hl. Jungfrau Maria und Allerheiligen in der Stiftskirche. Die Erlaubniß für solche vikariatsweise Versehung des Gottesdienstes, die früher nur auf wenige Monate verliehen wurde und stets wieder erneuert werden mußte, dehnte man jetzt gewöhnlich auf ein und später auf zwei Jahre aus.[1]) So mochte ein derartiger steter

[1]) Urkundliche Beilagen Nº. 24.

Wechsel einer gedeihlichen Seelsorge nicht immer gewünschte Vortheile gewähren und vielleicht schon damals Unzufriedenheit erzeugen. Dazu kam noch, daß am 17. Juli 1474 auch der damalige Kirchherr an der Leutkirche Nikolaus Brändlin selber bei der bischöfl. Behörde in Constanz um Dispens einkam für eine einjährige Absenz von seiner Pfarrpfründe und für einstweilige Besetzung derselben durch Induzien, was ihm damals auch bewilligt wurde.[1]) So dauerten diese provisorischen Anstellungen noch manche Jahre fort, ohne daß die Namen dieser Geistlichen irgendwo genannt wurden.

Günstiger schienen sich die Dinge für das St. Antonierhaus in anderer und namentlich in ökonomischer Beziehung zu gestalten. Nach Bruder Erhard Törler erschien als erster bekannter Prokurator des Antonierhauses der Meister Hans Keller. Da über seine Persönlichkeit nur sparsame Nachrichten auf uns gelangt sind, so scheint daraus hervorzugehen, daß er es mehr liebte, für sein Gotteshaus im Stillen zu wirken. — Wo es übrigens galt, das gefährdete Eigenthum seines Stiftes vor unbefugten Angriffen zu schützen, da scheute er sich nicht, auch offen aufzutreten. So im Jahre 1483 unter dem Schultheiß Albrecht Schubinger, wo Bruder Hanns Keller vor dessen öffentlichem Gerichte klagend erschien, es sei ihm in den Wäldern seines Stiftes Holz gefrevelt worden, und wo er dann um die Befugniß einkam, solchen Frevel künftig für alle jene, die dessen überführt würden, unter einer Strafe von vier Pfunden zu verbieten, von denen eines der Herrschaft, oder deren Amtmann, ein anderes der Stadt, das dritte dem Gerichte und das vierte dem Anzeiger zufallen sollte. Sein Ansuchen wurde vom Gerichte nicht nur gewährt, sondern auch dem Volke öffentlich in der Kirche verkündet, und vom Schultheißen urkundlich besiegelt.[2])

Sowie zu jener Zeit die Ordensbrüder für eine entsprechende Behausung nun gesorgt hatten, so schien auch ihr und ihrer Priester Lebensunterhalt durch den Besitz von Liegenschaften für alle künftigen Eventualitäten gesichert. War ihr Gotteshaus schon durch den Erwerb der St. Michaels- und der Pfarrkirche zu beträchtlichem Grundbesitz gelangt, so vergrößerten sie denselben noch durch

---

[1]) Urkundliche Beilagen N°. 24.

[2]) Urkundliche Beilagen N°. 30.

verschiedene Ankäufe, so daß sie noch vor dem Schlusse des fünfzehnten Jahrhunderts so viel besaßen, als damals zu einem gedeihlichen Fortbestande einer solchen Anstalt nöthig war. Ihnen gehörte die gras- und obstreiche „Tönierwiese" außerhalb des obern Stadtthores und ob der alten Straße nach Kaltbrunnen gelegen, einst Artzeswiese genannt und von dem Grafen Kraft der Michaelskirche geschenkt; dann der umfangreiche „Krummenacker" mit Weinreben, Wies-, Waid-, Wald- und Ackerboden; ferner der „Tönnerwald" von der Dachsegg bis an den alten Stadtbach sich erstreckend und an diesen und die Winterhalde angrenzend; dann das „Haselholz", das bei dem Haselbrunnen lag — einst gleichfalls eine Gabe des Grafen Kraft an St. Michael und unter anderen die alte Lichtensteigerstraße berührend; hernach das „Freudenmoos" — in gleicher Gegend sich ausdehnend; und ein anderer Weinberg mit Wald, mit Feld und einem Baumgarten nicht fern von obigen Besitzungen und gleichfalls an die alte Straße nach Lichtensteig angrenzend; dann westlich von der Stadt acht verschiedene Gemüsegärten, von denen ein umfangreicherer vorher der Leutkirche und ein anderer dem Leutpriester zugehörend, die übrigen aber vom Grafen Kraft an St. Michael gestiftet; darauf ein kleines Ried unter dem Lugbühl;[1]) und eine Wiese an die Straße auf das Ried und an die Aa angrenzend; ferner eine Riedwiese „Kum" (Kumet) genannt, an der gleichen Straße liegend; und vier verschiedene kleine Wiesplätze nicht weit von dort gelegen; dann eine Riedwiese — einen Weiher in sich fassend und der „Wolfgarten" früher genannt; desgleichen eine Andere am Kirchwege zur Leutkirche gelegen; ferner zwei Wiesen die einte unterhalb der Straße und der Leutkirche sich ausdehnend; die andere dem Kirchherrn angehörend bevor die Antonier zur Pfarrei gelangten — ob der Straße und an dem Kirchhof anstoßend, dann die „Tarrenwiese" — den Bach der Altenstadt berührend und eine Liegenschaft, die sich in früheren Jahrhunderten noch innerhalb der alten Stadt befand; und wieder jenseits des Baches und an denselben sich anlehnend eine andere Wiese; mit welcher „der Morgen" — gleichfalls eine Matte — unmittelbar zusammenhing;

---

[1]) Der Lugbühl wurde in späterer Zeit Rittbühl, auch Rittbiel genannt.

darnach abermal eine Wiese — das Feld und eine Straße, die zu diesem führt, begrenzend; fernerhin der „Heuberg" — eine Stiftung des mehrerwähnten Propstes Kraft an die Michaelskirche — mit Wald und Zubehörden, anstoßend an „der Herren Wald"; endlich — gleichfalls ein Geschenk desselben an die erwähnte Kirche — die Uzenbergermühle an der Aa, mit Holz und Ackerfeld, mit einer Matte und mit anderen Zubehörden, an den zu jenen Zeiten schon vorhandenen Galgen, an die Schmärikonerstraße und an den Uzenberg anstoßend, auf dessen naher Höhe damals noch die ausgebrannten Mauern von der Burg der Toggenburger standen, die einst Rudolf der Habsburger, bevor er noch die Königskrone trug, durch die verhängnißvolle Prahlsucht der Belagerten gewonnen hatte. Nebst diesem ansehnlichen Grundbesitze hatten sich die Ordensbrüder auch noch zwei Häuser innerhalb der Stadt als Eigenthum erworben, das eine an der Obergasse, das andere — vorher der Leutkirche zugehörend — an der Burg. Was aber die Einkünfte des Stiftes, die aus diesem zu Uznach und seiner Umgebung gelegenen Grundbesitze flossen, noch um's Beträchtliche vermehrten, waren jene aus der Pfarrei Russikon, welche der fromme Sinn der Grafen Diethelm und Donat und dann zum zweitenmale die Freiherren von Raron mit rühmlicher Freigebigkeit dem Gotteshause geschenkt hatten.

Nun durften die Antonier und ihre Brüder um so unbesorgter in Rücksicht auf ihr zeitliches Fortkommen der Erfüllung ihrer Ordenspflichten leben und in ihrer stillen Zelle wie im Heiligthume ihres Ordenspatrons dem Gebete und dem Dienste des Herrn sich weihen. So zogen die Priester ihres Ordens, wenn sie nach Uznach kamen, in ihrem klösterlichen Kleide, bestehend aus einem schwarzen langen Talare, mit einem Gürtel um die Lenden festgebunden, und über diesen einen Mantel von gleicher Farbe bis auf die Füße reichend, und beides, Rock und Mantel, auf der linken Seite ihrer Brust mit dem eigentlichen Abzeichen der Antonier, dem himmelblauen **T** geschmückt und das viereckige Barret auf ihrem Haupte, zum ordentlichen Gottesdienste. Dann wieder gaben sie und ihre Laienbrüder in christlicher Barmherzigkeit sich der Pflege ihrer Kranken und der Armen hin, und flehten, um deren Loos zu lindern, die Gläubigen nicht etwa bloß auf dem damaligen Gebiete der Eidgenossenschaft, sondern selbst noch außer ihren Grenzen,

um ihre frommen Gaben an. So wanderten sie, mit dem Antoniusstabe und der Reisetasche ausgerüstet, jedes Jahr hinaus nach allen Seiten in jene Gegenden und Thäler, welche die Limmat und der Rhein oder auch die Aare und die Reuß durchströmt. Ja die Liebe zu jenen unglücklichen Krüppeln, die ihrer Pflege anbefohlen, geleitete sie später selbst über die Hochgebirge des Gotthard in's Land Italien hinab, um da, was ihre fremde Zunge nicht mehr vermochte, wenigstens durch die Sprache des Herzens von Mitleidigen ein Almosen zu gewinnen, und dann, mit deren milden Gaben reich beschenkt, in ihre ferne Heimat wieder heimzukehren.[1])

Zu solchen Wanderungen schickten sich die weltlichen Priester der Antonier manchmal selber an, sei es, weil ihre Laienbrüder der Feldarbeit und Krankenpflege wegen an der eigenen Anstalt nöthig waren, oder dann vielleicht, weil Mangel an Personenkräften dies erforderte. Jedenfalls erweckte ihr Erscheinen bei den Landbewohnern um so größeres Vertrauen, da sie, mit priesterlicher Weihe ausgerüstet, den Schutz des hl. Antonius, der selber einst so ritterlich des Bösen Macht bekämpfte, über ihre Heerden, Güter und Familien herabflehten, und ihnen im Namen dieses mächtigen Beschützers ihren Segen spendeten.[2])

Wirklich hatte sich mit diesen Ordensbrüdern zugleich die Verehrung ihres hl. Patrones längst schon bei dem Volke unserer Gegend eingebürgert. Gerade damals schien diese Verehrung, wie vielleicht noch nie in der Vergangenheit, ihre weiteste Ausdehnung und ihren Höhepunkt erreicht zu haben. So wenigstens in der französischen Provinz des Delphinats — im Mutterkloster des Antoniusordens. Die Andacht, die man damals zu diesem Heiligen trug, erreichte einen solchen Grad, daß selbst zwei Päpste, Calixt II. und Martin V., dann ferner Julius II. und Leo X., als diese Letzteren noch Kardinäle waren, zu jener hl. Stätte hinpilgerten. Unter solchen frommen Wallfahrern befanden sich sechs Könige von Frankreich, eine große Anzahl anderer Könige und Souveräne, Königinnen, Prinzessinnen, hoher Kirchenfürsten und noch

---

[1]) Dies geschah noch jedenfalls im siebenzehnten Jahrhundert, wie ein noch vorhandener vielfach gebrauchter und in italienischer Sprache verfaßter Almosenbrief bezeugt, der eine neuere nach weit älteren Originalien veranstaltete Bearbeitung sein mag.

[2]) Urkundliche Beilagen Nº. 28.

manche andere Leute ersten Ranges, die persönlich die Reliquien des hl. Antonius besuchten und daselbst verehrten. Ja der Volkszusammenlauf war manchmal dort so außerordentlich, daß ein Augenzeuge[1]) niederschrieb, er habe in einem einzigen Jahre mehr als zehntausend Italiener und eine so zahlreiche Menge von Deutschen und von Ungarn zum Tempel dieses Heiligen pilgern sehen, daß ihm die Schaaren derselben oft wie kleine Armeen vorgekommen wären. Selbst der deutsche Kaiser Maximilian I., um seine Hochachtung gegen diesen Heiligen und dessen Orden zu beweisen, schenkte jener Kirche im Jahre 1502 ein prachtvolles kaiserliches Wappen, bestehend aus einem mit der goldenen Kaiserkrone gezierten Adler, der seine schwarzen Flügel ausbreitete, und mit einem goldenen Schilde geschmückt war, der das himmelblaue **T** vorwies.

Was im Mutterkloster der Antonier damals in ungleich höherem Maßstabe stattgefunden, geschah im Kleinen auch in ihrer bescheidenen klösterlichen Anstalt zu Uznach. Ihr Gotteshaus war eine Lieblingsstätte für das Volk geworden, wo es sich oft und schaarenweise sammelte, um sich dem Schutze des hl. Antonius zu empfehlen und Heil und Segen sich vom Himmel zu erflehen. Gewiß in diese Zeiten schon sind jene Pilgerfahrten hinaufzusetzen, die, in spätern Jahrhunderten noch fortgesetzt, von ganzen Pfarreien nach jenem Heiligthume unternommen wurden. So zogen, gemeinsam dem Kreuze folgend, nicht etwa bloß die Bewohner der meisten näher liegenden Pfarrgemeinden alljährlich zu jenem Gotteshause nach Uznach, sondern selbst auch von entferntern Ortschaften her. Zu diesen gehörten die jetzt schwyzerischen Pfarreien Freienbach, und später Wollerau und Feusisberg, die jährlich an dem Feste der hl. Margaritha in zwei schwerbeladenen Schiffen diese Fahrt vollbrachten. Zum gleichen Zwecke fuhr den Wallensee herab die Pfarrei Flums — im alten Rhätien gelegen — und pilgerte sodann durch's Gasterland zur allverehrten Stätte. Selbst das sechs Stunden weit entlegene Einsiedeln folgte, von seinen Vorstehern und von zwei Ordensgeistlichen des alten Stiftes geleitet, dem vorgetragenen Kreuze und zog den Etzelberg hinab und durch die March hinauf zum gleichen Heiligthume. Solche Pilgerzüge mochten dem hl. Antonius und dessen Ordensbrüdern

[1]) Aimar Falcon.

manch erwähnenswerthes Opfer einbringen, denn nicht nur jene, welche an der Wallfahrt Antheil nahmen, legten ihre Pfenninge auf den Altar des Heiligen, sondern manche der daheimgebliebenen sandten gleichfalls eine Gabe für den Opferstock der Kirche.[1])

Nebst diesem hatten sich die Ordensbrüder beim Volke schon so viel Vertrauen und Ansehen erworben, daß viele fromme Leute aus Uznach und seiner ganzen Umgegend, um sich ihrem und ihrer Priester Gebet zu empfehlen, verschiedene Vermächtnisse für ihre Anstalt stifteten, in Folge deren manche der ältesten Geschlechter an das Antonierhaus zinspflichtig wurden. Dies war zu jener Zeit der Fall in dem damaligen Kirchspiele Uznach bei den Geschlechtern der Autten (Ott), Bochsler, Clain, Enterger, Gießman, Greter, Hofman, Hug, Huser, Hüppi, Oberholzer, Kenelbacher, Rüegg, Ruprecht, Schmucki, Schubinger, Strasser, Wigen (Way), Wäger, Vetringer, 2c.; dann im Gasterlande die Geschlechter der Häffig, Zwiffel und Cläffen, und von den Ortschaften Schännis jene der Bene (Böhne) und Nor, dann von Rufi die Ziegler, Traber, Töwer, Waibel, Stadler und Gilgen, ferner von Benken die Sutter und Coftli und ab dem Buchberg die Ziegler, Römer und Schnider, dann von Kaltbrunnen die Claus (Glaus), Zaner und Tuott, von Rieden die Fäyen (Fäh), Palmer und Stoll, ferner von Brommenrütti die Luftenauer und Thoman, von Auttenhoffen die Kolb und Zürcher, von Gallenkappel die Jakob und von Schmärikon die Schrieber, Kriech, Krieffer und Chriften; ferner aus der March die Wefiner und Schilling, von Holeneich die Jung, von Richenburg die Sutter und die Büller und endlich von der Bennau bei Einsiedeln die Ochsner.[2]) Selbst aus weit entfernten Gegenden gingen durch Almosen sammelnde Antoniusbrüder kleine Gaben ein, so aus Großwangen im Luzernergebiete, wo schon 1467 eine Elise May-

[1]) Eine solche Gabe übersandten die Aebte von Einsiedeln durch die zwei mit dem Kreuzgange nach Uznach pilgernden Patres. So heißt es im Diar. Abbatis Placidi von 1665: „Item jenen Herren nacher Uznach mit Kreuz . . . für ein Opfer S^to Antonio 4 Pfund 10. ß." Und wieder vom Jahre 1669: „Item nacher Uznach mit Kreuz, 2 Priester und der Amman, Ihnen geben 1 Dukaten In stock." —

[2]) Urkundliche Beilagen N°. 25, 26 und 40.

erin von einem Hause und Baumgarten, den damals der dortige Sigrist inne hatte, einen Plaphart nach „sant Anthoni gon Utznach" testirte.[1])

Sowie zwischen den Jahren 1479 bis 1486 die Einführungsweise der Geistlichen an die Kaplaneipfründen der beiden Kirchen zu Uznach die bisherige blieb, so erhielt man auch jedes Jahr ein oder zweimal die Erlaubniß zu Induzien für die verschiedenen Altäre. Am 8. Mai 1480 erfolgte desgleichen von Constanz aus für den gichtkranken geistlichen Herrn Rudolf Koch von Uznach, der seine Wohnung in der Nähe der dasigen Leutkirche hatte, die Dispense, auf einem beweglichen Altare in seinem Hause celebriren zu dürfen.[2]) Indessen hielt es die uznachische Obrigkeit bei dem unerfreulichen Zustande rücksichtlich des steten Wechsels der untergeordneten Geistlichkeit für angemessen, ihr Augenmerk auf eine Pfrundverbesserung für den hl. Kreuzaltar zu richten, wohl nur um dadurch zu einem ständigen Pfründner zu gelangen. Daher ertheilte am 8. Juli 1485 der Schultheiß und der Rath der Heiligkreuzbruderschaft einen Almosenbrief zur Gründung einer ewigen Messe in der Leutkirche.

Um diese Zeit fand für die constanzische Präzeptorei des Antonierordens ein Amtswechsel von bedeutender Wichtigkeit statt, indem die Ordensobern zu Vienne für den abscheidenden Präzeptor Antonins einen Geschlechtsverwandten desselben, den Rupert Lyasse de Turre zu dessen Nachfolger erwählten. Offenbar verwaltete der neue Obere sein Amt zu Gunsten und zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten, da er über fünfunddreißig Jahre lang die Präzeptorwürde im Bisthum Constanz bekleidete. Wie sein Vorgänger Antonius, so schlug auch er anfänglich seine Residenz im Ordenshause zu Freiburg im Breisgau auf und fand alsbald Gelegenheit, von dort aus sich auch für Dasjenige zu Uznach zu bethätigen. An der diesem Gotteshause zuständigen Pfarrkirche zu Russikon war nämlich um die gleiche Zeit der bisherige Kaplan

---

[1]) Dieser „Plaphert" wurde dann im Jahre 1589 durch Kirchmeier Jost Achermann unter Leutpriester Jakob Fedegant mit einer Krone abgelöst, „Hats empfangen Heinrich Miger deß Gotshus zu Vtznach diener." (Großwanger-Jahrzeitbuch im Stiftsarchiv Beromünster. Mittheilung des Herrn Leutpriesters M. Estermann in Neudorf.)

[2]) Urkundliche Beilagen Nº. 31.

des dortigen St. Katharinenaltares Johannes Honberger mit Tod abgegangen, wonach der neue Präzeptor sein Präsentationsrecht für eine Neuwahl auszuüben hatte. Dieselbe fiel auf den Priester Ambrosius Walther von Münster, der auch nach der erfolgten Präsentation am 3. Oktober 1486 seine kirchliche Einsetzung fand. Allein der neue Pfründner verharrte nur kurze Zeit auf diesem Posten, denn schon vor Abschluß eines Jahres gab er seine freiwillige Resignation ein. Sein Abzug erforderte von Seite des Präzeptors eine abermalige Präsentation, wofür ihm der Priester Felix Lederlin aus Ravensburg empfohlen worden war. Wie er ihn dem Bischof präsentirt hatte, so folgte auch darauf die Proklamation der Wahl und am 17. September 1487 die Investitur desselben auf die besagte Kaplanei.[1])

Wie alles Menschliche auf Erden dem Wechsel unterworfen, oft aus dem Unscheinbaren zum Großen sich erhebt, und dann von dem einmal erreichten Höhepunkte wieder sinkt, so schien von da an auch der Orden der Antonier von seinem alten Glanze zu verlieren. In der Folge hatten sich Mißbräuche in manche ihrer Häuser eingeschlichen. Deren Vorsteher betrachteten dieselben eher als Comthureien, lebten da wie wirkliche Comthure und genossen deren Einkünfte als lebenslängliche Benefizien. So wurde nach und nach das Band der Eintracht in dem Orden gelockert. Nebst diesem trat auch Mangel an eigenen priesterlichen Mitgliedern ein, um die dem Orden zugetheilten geistlichen Pfründen entsprechend zu versehen, man sah sich genöthigt, statt zu guten Priestern, zu bloßen dem Orden nicht angehörenden Miethlingen, die am wohlfeilsten, doch auch am ungenügendsten, der Seelsorge sich hingaben, die Zuflucht zu nehmen. Solche Uebelstände mußten nothwendig die nachtheiligsten Wirkungen auf die untergeordneten Anstalten ausüben, und von daher ist es auch nur zu erklären, wie die Kirchgenossen Uznachs, die früher so eifrig und so opferwillig das Unternehmen dieser Ordensmänner unterstützt hatten, daß selbst ihre Vorsteher für das Ordenshaus die frommen Almosen des Volkes zusammenbettelten, nun auf einmal vor den eigenen Landesherren Schwyz und Glarus klagend gegen sie auftraten.

Offenbar nahmen diese Differenzen damit ihren Anfang, daß die Antonier nach der Einverleibung der uznachischen Pfarrkirche in

[1]) Urkundliche Beilage Nº. 31.

ihr Stift behaupteten, ihnen stehe, wie die Kollatur der Pfarrpfründe, so auch diejenige der von den Kirchgenossen gestifteten Kaplanei zum hl. Kreuze zu. Wahrscheinlich hatten die Prokuratoren, nach erfolgter Vakatur der Pfründe, eine oder mehrere den Uznachern mißbeliebige Persönlichkeiten an dieses Benefizium berufen. Die Kirchgenossen legten Protest dagegen ein und behaupteten ihrerseits, wohl nicht mit Unrecht, die Besetzung habe stattzufinden, wie die Pfründe gestiftet und die Stiftung von der bischöflichen Behörde bestätigt worden sei. Um zu beweisen, daß ihre Forderung nur eine billige und gerechte wäre, stellten sie den Antoniern zwei Anträge und erklärten sich einerseits bereit, auf kirchlichem Rechtswege, wo dann beide Parteien ihre Ansprüche vortragen könnten, die ganze Angelegenheit vor den Bischof von Constanz oder dessen geistliche Räthe gelangen zu lassen, deren Entscheid sie billig nachkommen wollten, anderseits schlugen sie vor, beide Parteien, die Antonier, wie die Uznacher möchten für die betreffende Kaplaneipfünde einen ehrbaren Priester wählen und dem Bischofe präsentiren, und welche Wahl dann dieser gelten lassen würde, derselben wollten sie sich gleichfalls unterziehen. Doch die Antonier auf die päpstliche Einverleibung der Leutkirche, womit nach ihrer Ansicht auch alle mit der Kirche verbundenen Pfründen einbegriffen wären, sich stützend, wiesen diese beiden Vorschläge zurück. Hierauf glaubten die Uznacher zur Wahl und Präsentation eines Geistlichen schreiten und dann erwarten zu sollen, ob ihnen die Antonier ferner ihre Rechte streitig machen würden. Sie wählten den Priester Fridolin Landolt von Glarus als Kaplan für ihre längst dotirte und vom bischöflichen Ordinariate bestätigte Heiligkreuzpfründe und wer den Neugewählten dem Bischofe von Constanz schriftlich präsentirte, war Niemand anders als „der Schultheiß, Rath und die ganze Gemeinde der Stadt Uznach in der Altenstatt genannt." Wirklich erfolgte von Seite der geistlichen Oberbehörde die Proklamation der geschehenen Wahl, sowie auch der Erwählte dem Bischof den Eid der Treue leistete und den Johannes Truckembrot als Vertheidiger seines Rechtes auf die Pfründe anstellte.[1]) Doch bei dem Allem gelangte der gute Priester Landolt nicht in den Besitz der Pfründe, denn alsbald er-

[1]) Urkundliche Beilagen Nº. 31.

hoben die Antonier Einsprache gegen die getroffene Wahl bei der Obrigkeit des Landes. Obgleich bei den Uznachischen Kirchgenossen keine andere Absicht obwaltete, als auf dem Wege des Gesetzes zu ihrem Rechte zu gelangen, erfolgte doch von Seite ihrer Oberherren zu Schwyz und Glarus ein strenges Verbot, wobei sie bei ihrem Eide aufgefordert wurden, ohne die besondere Erlaubniß ihrer Obrigkeit gegen die Antonier keinen Rechtsstreit anzuheben.

So blieb diese Angelegenheit eine Zeit lang auf sich beruhen, bis endlich die Uznacher folgende Klagepunkte gegen die Antonier an ihre Landesherren mit dem Gesuche sandten, sie möchten ihnen zu ihrem guten Rechte verhelfen. Sie klagten nämlich: die Antonier hätten den Grafen von Toggenburg versprochen, in der St. Michaelskirche eine ewige Messe zu stiften, jedoch die hiefür bestimmte Pfründe bisher noch nicht bestätigen lassen; ferner wäre ihnen von den Grafen die St. Michaelskirche mit dem vom Propst Kraft von Toggenburg gestifteten Benefizium unter der Verpflichtung übergeben worden, jährlich 24 Gulden zu Gunsten der Kirche und der Pfründe zu verwenden, nun geschehe aber dies nicht mehr; desgleichen würden sie auch den verschiedenen Bedingungen, worunter der Freiherr von Raron den Kirchensatz von Russikon an den Orden geschenkt, nicht mehr nachkommen; dann warfen sie den Brüdern vor, daß sie öfters drei Pfründen von nur einem einzigen Priester versehen ließen, während dessen sich der Prokurator der zwei andern Geistlichen, insbesonders des St. Antoniuskaplans zur Einsammlung der Almosen, folglich nur zu seinem eigenen Vortheil bediene. Früher hätten die Schultheißen die Almosen gesammelt und nicht jene Priester, die verpflichtet wären, ihren Pfründen vorzustehen. Endlich erwähnten sie, wie ihre Vorfahren in der Leutkirche eine ewige Messe gestiftet, und die Antonier nun dieser Stiftung zuwider behaupten würden, mit der Einverleibung der Leutkirche wäre ihnen auch das Verleihungsrecht besagter Pfründe zugefallen. Kräftiger und ernster noch betonten die Uznacher ihre Klagen am Schlusse ihres Schreibens mit den Worten: „Nun bitten wir, Verehrteste! die Feier jenes hl. Dienstes zu erwägen, den die Herren von Toggenburg aus ihrem eigenen Vermögen zum Lobe Gottes, des Allmächtigen, und zum Troste der gläubigen Seelen voreinst angeordnet, ebenso die Herren von Raron

und andere fromme Leute, welche diese Gottesgaben schenkten und sie stifteten, nicht — um selbe willkürlich und anders als sie es einst verordnet — zu verwenden, und nicht, daß solche Leute jene milden Stiftungen beziehen und genießen, oder anderwärts verbrauchen, die dieselben nicht verdienen, und welche die besagten Pfründen mit fremden einfältigen Priestern besetzen, die man anderswo vielleicht nicht brauchen kann, und von denen Niemand ihre Herkunft kennt, was euch und uns mit mancherlei Besorgnissen erfüllt, und welche Geistliche sie dann nach bloßem Gutdünken befriedigen, während sie sich selbst in den Besitz des vollen Einkommens setzen, und Niemand weiß, zu welchem Gebrauche diese und andere ihrer Einnahmen dienen mögen, was doch gewiß nicht billig ist und der Wille der Gutthäter, wie sie es selber angeordnet, zu vollziehen ist. Wer dagegen handelt, möge wohl bedenken, daß er sein Leben dadurch verkürze und dabei Uebels thue. Dies sind die Klagepunkte vom Anbeginn bis auf diesen Zeitpunkt. Möget Ihr darum getreulich dafür sorgen und uns dazu verhelfen, daß alles dies vollzogen und befolgt werde, was die Antonier der Herrschaft von Toggenburg, von Raron, unsern Vordern und uns versprochen, zugesagt und schriftlich bekräftigt haben." [1])

Man kennt die Vertheidigung der Antonier auf diese Angriffe nicht, aber ganz begreiflich mochten sie sich auf die Entscheidungen des Conzils von Basel berufen haben, das ihnen den Gebrauch der Einkünfte von der St. Michaelskirche zur Ausführung ihrer Bauten gestattet hatte, ferner auf die allgemein angewandte und von den geistlichen Behörden erlaubte geistliche Aushilfe durch Induzien, dann auf die vom Papste Sixtus durchgeführte Einverleibung der Pfarrei Uznach in den Orden und namentlich auch auf den von Schwyz und Glarus selber mit dem Generalkapitel geschlossenen Vertrag, wonach das Verleihungsrecht der Kaplaneipfründe zum hl. Kreuz ausdrücklich nicht den Kirchgenossen von Uznach, sondern dem Prokurator des Hauses St. Antonius zustehen sollte.[2]) So fehlte es überhaupt den Vorstehern dieser kirchlichen

---

[1]) Urkundliche Beilage N°. 32, welche, obgleich ohne Angabe des Datums, dennoch mit Sicherheit in diese Zeit zu setzen ist.

[2]) Die Stelle lautet nämlich: „In prefata Ecclesia parochiali Vtznach est quedam prebenda Sancte Crucis nuncupata in qua Curator ejusdem domus Sancti Antonii jus conferendi habet etc. (Urkundl. Beil. N°. 23.)

Anstalt nicht an Rechtsgründen zu ihrer Vertheidigung, und daß sich der Präzeptor Rupert Lyasse in Wirklichkeit nach solchen umsah, daraufhin deutet der Umstand, daß er sich am Montag nach dem dritten Fastensonntag 1492 zum Benediktinerabte Simon von St. Peter im Schwarzwalde begab, um sich von ihm ein urkundliches Vidimus von jenen Dokumenten ausstellen und besiegeln zu lassen, welche sich auf den durch Bruder Erhard geschlossenen Ankauf des Kirchensatzes und anderer Besitzungen bezogen hatten. Wohl mochte dies in keiner anderen Absicht geschehen sein, als um die Dokumente höhern Ortes vorzuweisen.[1])

Begreiflich mußte es den Landesherren von Schwyz und Glarus vor Allem angelegen sein, den angehobenen Streit zu beschwichtigen, da sie selber beim Verkaufe des Kirchensatzes es übersahen, den Kirchgenossen von Uznach als Stiftern der Kaplanei ihr Präsentations- und Belehnungsrecht zu wahren und dadurch den entstandenen Zwist theilweise selbst veranlaßt hatten. Ist auch der weitere Verlauf und Abschluß dieses Zwistes der Nachwelt in ihren Einzelnheiten nicht aufbewahrt worden, so scheinen doch die beiden Stände auf jede der hadernden Parteien eingewirkt zu haben, den Streit dadurch zu enden, daß künftighin die Vorstände des Ordenshauses für die Seelsorge in der Pfarrei nur würdige Vikarien auswählen und die Kirchgenossen zu Uznach zu keinen Klagen mehr veranlassen sollten, und daß die Uznacher sich mit ihrer Geistlichkeit versöhnen und mit einer pflichtgetreuen Seelsorge sich zufrieden geben möchten. Die Aussöhnung kam zu Stande. Wenigstens kennt man von da an keine Meldung mehr von gegenseitigen Zerwürfnissen zwischen den Vorstehern des Antoniushauses und seiner Geistlichen einerseits und der Kirchgemeinde von Uznach anderseits. Vielmehr trat unmittelbar nach jenem Zwiste ein überraschendes Ereigniß ein, das beide Theile nur um so mehr und andauernder mit einander verbinden sollte. Zu gleicher Zeit war nämlich die Pfarrei Uznach, sei es durch Resignation oder den Hinscheid des bisherigen Pfarrherrn Nikolaus Brändli, erledigt worden, worauf kein Anderer als Haupt der dasigen Priesterschaft auftrat, als eben der Vorsteher der Antonierhäuser in der Diözese Constanz, der osterwähnte Rupert Lyasse selber. Schon

---

[1]) Urkundliche Beilagen Nº. 33.

in den ersten Monaten des Jahres 1493 muß die Investitur desselben an diese Stelle stattgefunden haben, da er am 30. April in der Eigenschaft als Kirchherr (Rector ecclesie) von der bischöflichen Behörde mit der Conzession einer einjährigen Absenz und mit Induzien bedacht wurde, vielleicht weil ihn Präzeptoreigeschäfte anderswo in Anspruch nahmen.[1]) Am 20. Juli gleichen Jahres verständigte er sich mit der bischöflichen Kanzlei über sein Betreffniß für die Steuer „der ersten Früchte", wobei auf seine Bitte um Berücksichtigung, weil er anderwärts noch größere Auslagen zu bestreiten habe, die Steuersumme nicht höher als in frühern Zeiten auf 40 Gl. angesetzt wurde.[2])

Im gleichen Zeitraum waltete als Prokurator am St. Antoniusstifte der „Meister Hanns Hacher" (oder Hocher), der gleichfalls Ordensbruder war und noch lange Zeit in seinem Amte blieb.[3]) In dieser Eigenschaft hatte er schon am 7. Februar gleichen Jahres im Namen des Präzeptors „Ruprechts Lyasse vom Thurm" den Akt des damaligen Kirchherrn von Russikon, des Joh. Fridrich Oehem, urkundlich genehmigt, als dieser das Vidum jener Kirche um den Jahreszins von fünf Mütt Kernen, zwei Malter Haber, ein Herbsthuhn und 10 Schill. Hall., die der Inhaber an das Antonierstift zu Uznach zu leisten hatte, seinen allernächsten Blutsverwandten als Erblehen verlieh. Sowie dies Dokument vom Ordenspräzeptor, so wurde es auch von dem damaligen Ammann Schubinger von Uznach besiegelt.[4]) Während nun die Vorsteher des Antonierhauses auch fernerhin die einverleibten Pfründen durch Induzien oder amovible Vikarien auf eine Weise versehen ließen, die keinen Grund zu Klagen darbot, so erfüllten sie mit ihrer Geistlichkeit auch gewissenhaft jene Pflichten, die ihnen der Gehorsam gegen ihren Oberhirten auferlegte. Als Bischof

---

[1]) Urkundliche Beilagen N°. 34.

[2]) Ebendaselbst N°. 35.

[3]) Daß Meister und Pfleger Johannes Hacher wirklich dem Orden angehörte, sagt die Beilage N°. 43 vom Jahre 1513, wo derselbe „**honorabilis dominus magister *Johannes hachar* procurator domus in vtznach ordinis sancti Augustini**" genannt wird.

[4]) Das Siegel war aber schon 1809 verloren, als P. Anselm Bettiger als damaliges Spitalverwaltungsmitglied die Russikonerurkunden an den Stand Zürich ausliefern mußte. (Stadtarchiv Zürich.)

Hugo von Landenberg im Jahre 1497 von der Geistlichkeit seines Bisthums eine außerordentliche Bisthumssteuer (Subsidium charitativum) anordnete, leisteten auch die Pfründen des St. Antoniusstiftes bereitwillig ihr Betreffniß nach der vorgeschriebenen Taxation. So belief sich der Betrag derselben in Zürcherwährung für die dem Ordenshause angehörende Pfarrpfründe zu Uznach auf 8 ℔; für die dasige Frühmesserei durch Induzien auf 2 ℔; für die Kaplanei zum hl. Kreuze durch Induzien auf 3 ℔ und 6 ß., und endlich für die Kaplanei des hl. Michael auf 4 ℔. Das Nämliche erfolgte auch in Russikon, wo es den Herrn Johannes Tockenburger von dortiger Pfarrpfründe 5 ℔ und den St. Katharinenkaplan Joh. Bischof 32 ß. Den. zu steuern traf.[1])

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß sich die gegenseitigen Verhältnisse zwischen dem neuen Pfarrektor zu Uznach und seiner Pfarrgemeinde immer günstiger und freundlicher gestalteten, sonst hätte sein Wohlgefallen an dem Lande und Volke kaum jenen Grad erreicht, daß er sich je hätte entschließen können, seine bleibende Residenz daselbst zu wählen. Zu diesem Zwecke begab sich der Präzeptor im Jahre 1498 persönlich nach Schwyz und Glarus, um da vor den Landammännern und den Räthen beider Länder sein Ansuchen vorzutragen, dahinlautend: er möchte „als ein rechter Herr das Haus regieren und im St. Antonierstifte zu Uznach haushablich wohnen." Dabei gab er den Ständen die mündliche Versicherung, das Eigenthum des Ordenshauses, dessen Renten und Gülten, wie dessen liegende und fahrende Güter auf keine Weise zu entfremden, zu verpfänden, zu vermindern oder zu verschleudern, sondern sie Alle im Lande zu belassen. Auf diese Bitte verordneten die Stände auf den 27. März des gleichen Jahres ihre mit vollmächtiger Gewalt ausgerüsteten Gesandtschaften nach Uznach in's St. Antonierstift um die Abfertigung der Uebereinkunft vorzunehmen. Vor Allem verlangten die Bevollmächtigten, daß sich der Präzeptor unter Brief und Siegel zu verschreiben und beiden Ländern zu versprechen habe, vom sämmtlichen Vermögen des besagten Hauses nichts zu veräußern, noch zu gestatten, daß dies durch Jemand andern je geschehe, außer mit Rath, Wissen und Willen ihrer Obrigkeiten. Sollten die Herrschaften von Schwyz

[1]) Urkundliche Beilagen Nº. 36.

und Glarus oder deren Abgesandte wissen wollen, wie es mit dem Vermögen des Hauses stehe und Einsicht in seine Rechnung verlangen, so soll sie der Präzeptor nicht verweigern. Was ferner an Zinsen, Zehnten, Gülten, Hausgeräthschaften und Anderes eingeht, das soll er nach dem Rathe ihrer Herrschaft verwenden und daraus haushalten, so wie er Gott und dem hl. Antonius Rechnung und Antwort zu geben vermöge. Sollte jedoch der benannte Präzeptor übel hausen, seinem Versprechen nicht nachkommen und die Stiftseinkünfte vermindern, dann möge Schwyz und Glarus die Befugniß haben, in das uznachische Antonierhaus einen Schaffner, sei er geistlich oder weltlich, aus Schwyz oder aus Glarus hinzusetzen ohne Widerrede des Herrn Präzeptors, jedoch mit dessen Berathung. Sofern es endlich dem Herrn Präzeptor belieben würde, das Ordenshaus zu Uznach wieder zu verlassen, solle er verpflichtet sein, von dem Hausrath, Wein und Korn bei seinem Wegzug soviel zurückzulassen, als jetzt bei seinem Antritt vorhanden wäre. Diese Bedingungen alle ging der Präzeptor Rupert Lyasse ein und bekräftigte sie am vorbemeldten Tage durch Beifügung seines eigenen Insiegels. [1])

So freudig der Ordensobere den Wechsel seiner Residenz und die Aufnahme auf eidgenössisches Gebiet begrüßen mochte, so fand er dennoch bald Gelegenheit, sich von der Wahrheit des alten Spruches zu überzeugen, daß hienieden Niemand nach allen Seiten hin glücklich sei. Es ging nicht lange, so fand zu Uznach in der Leutkirche der alten Stadt eine Feuersbrunst statt, welche so bedeutenden Schaden anrichtete, daß derselbe wie die Kirchgenossen, so auch die Antonier zu ansehnlichen Unkosten veranlaßte. Man war nunmehr genöthigt, den Gottesdienst zeitweise in der Stiftskirche zum hl. Antonius zu feiern. Da verbanden sich aber die Collatoren mit den Kirchgenossen zu einem edlen und ruhmwürdigen Unternehmen. Die alte Pfarrkirche zu St. Gallus und Othmar war nämlich durch den Brand wie durch ihr Alter baufällig geworden und vermochte nebenbei die im Laufe der Zeit immer zahlreicher werdende Bevölkerung kaum mehr zu fassen. Nun entschloß man sich zu einer bedeutenden Erneuerung und Erweiterung derselben. Zu diesem Zwecke schaffte man die Steine des von den Zürchern im Jahre 1266 zerstörten Schlosses Uzenberg, von

[1]) Urkundliche Beilagen Nº. 37.

welchem damals noch der ausgebrannte Thurm und anderes Gemäuer vorhanden war, an jene Stelle und vollendete den Bau noch in wenigen Jahren. Wie viel noch von den alten Mauern beibehalten wurde, läßt sich nicht mehr bestimmen, da in späterer Zeit namentlich in dem Chore noch andere Erneuerungen vorgenommen wurden. Ob die im gothischen Stile des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts massiv ausgeführten Fensterposten der im untersten Raume des Kirchenthurmes befindlichen Sakristei einst der alten Kirche oder aber dem alten Schlosse Uzenberg zugehörten, wird gleichfalls schwer mehr zu bestimmen sein.

Eine andere schwere Sorge hatte dem Präzeptor die Einverleibung der Pfarrkirche in den Orden zugezogen und vielleicht so viele Kosten, daß sie die Erträgnisse eines Jahres noch mochten überwogen haben. Ein Geistlicher von Basel, der Rektor Heinrich Raff, glaubte nämlich rechtliche Ansprüche auf die Einkünfte der Pfarrpfründe von Uznach zu besitzen. Vielleicht war ihm dieselbe nach dem damaligem Mißbrauche von irgend einer höheren Behörde verliehen worden. Der Präzeptor der Antonier, als eigentlicher Inhaber der einkorporirten Pfründe und dessen Pfarrvikar Konrad Thuott zubenannt Schellenberg, der offenbar schon längere Zeit an seiner Seite wirkte, widersetzten sich gemeinsam dem Ansinnen jenes Geistlichen, was einen weitschichtigen Prozeß zur Folge hatte, der unter dem Papste Alexander VI. selbst bis nach Rom gelangte. Jede Partei hatte sich dort ihren eigenen öffentlichen Anwalt ausersehen, und zwar Raff den Magister Kilian Feer und der Präzeptor mit seinem Vikar den Magister Nikolaus Deich. Nachdem die Streitsache zuerst von zwei Bischöfen — Fellini und de Ubaldis, beide Auditoren der päpstlichen Kammer, und andern geistlichen Beamteten behandelt worden war, so wurde sie endlich vom Papste dem Entscheide eines zu Rom residirenden öffentlichen Richters und Commissarius — dem Lukas Konratter, Domherrn von Constanz und von Sitten, übergeben, der am 8. April 1499 feierlich und öffentlich in der St. Peterskirche das Urtheil fällte, Heinrich Raff sei in seinen Ansprüchen auf die Pfarrpfründe von Uznach abzuweisen und unter Strafe des Kirchenbannes verpflichtet, den Präzeptor der Antonier Rupert Lyasse, und dessen Vikar, Conrad Thuott, der zu jeder Zeit wählbar und entsetzbar wäre, fortan in ruhigem Besitz

derselben zu belassen. Der Ankläger wurde zugleich in alle Rechtskosten verfällt, die ihm jedoch der Anwalt der Beklagten mit Vollmacht derselben aus unbekannten Gründen freiwillig nachließ.[1]) Noch bevor der leidige Handel einen günstigen Abschluß gefunden hatte, wollte der Präzeptor Lyasse den vorbenannten Priester Conrad Schellenberg, (auch Thuott genannt), seinen bisherigen Pfarrvikar an der Leutkirche zu Uznach, vermuthlich seiner pflichtgetreuen Dienste wegen, die er ihm bei dem Prozesse und durch seine seelsorglichen Mühen erwiesen hatte, dadurch belohnen, daß er denselben im Jahre 1498 nach dem Hinscheid des Priesters Johannes Toggenburger zum Pfarrherrn von Russikon befördern ließ. Es geschah am ersten September gleichen Jahres, wo Schellenberg „der ersten Früchte" wegen mit dem bischöflichen Ordinariate unterhandelte, um etwelchen Nachlaß bat und auch erhielt und dasselbe mit der Steuer von 40 Gulden befriedigte.[2])

Von geringerem Belange waren die Obsorgen, die dem Präzeptor eine andere Angelegenheit, die Pfarrei betreffend, um diese Zeit verursachte. Es war dies die Lostrennung Schmärikon's von dem uralten Pfarrverbande mit Eschenbach und Uznach, und dessen Constituirung als eine eigene und unabhängige Pfarrei. Wie nämlich vordem das Kirchspiel von Eschenbach sich bis an den Zürichsee erstreckte und auch das Dorf Schmärikon umfaßte, so dehnte sich auch Uznach noch eine Strecke weit über den Aabach nach Schmärikon hin aus, so daß von dort noch eine Anzahl von Häusern und Familien nach Uznach pfärrig waren.[3]) Als nun die schon im Jahre 1454 bestandene Curatiekaplanei in Schmärikon zu einer eigenen Pfarrei erhoben werden sollte, da wünschten jene Leute der beträchtlichen Entfernung von Uznach wegen, sich an die neue und nahe Kirche anzuschließen, und machten daher dem Präzeptor der Antonier als Inhaber der Pfarrei ihre bescheidenen Anträge zum Zwecke des Loskaufes vom uznachischen Pfarrverbande. Die Sache wurde von der bischöflichen Behörde gutgeheißen, und auch der Präzeptor kam den Petenten mit solcher Bereitwilligkeit entgegen, daß sie noch am Schlusse des fünfzehnten Jahrhunderts

[1]) Urkundliche Beilagen N°. 39 im Auszuge.

[2]) Urkundliche Beilagen N°. 38.

[3]) Wahrscheinlich bis zum Deltschbach, wenigstens bis dahin waren die Leute dem Antonierhause zehntpflichtig. Vergleiche Urkundliche Beil. N°. 44.

der zur gleichen Zeit entstandenen Pfarrei von Schmärikon einverleibt wurden.[1])

Mit dem Beginn des sechzehnten Jahrhunderts walteten in dem Ordenshause und Spitale zu Uznach die beiden Hausvorsteher, der Präzeptor und Prokurator, jeder in dem ihm angewiesenen Kreise mit treuer Pflichterfüllung zum Frommen ihrer Anstalt fort. Im Jahre 1501 war zwischen dem Prokurator und dem Ammann und Rathe zu Sarnen ein Mißverständniß entstanden des Opfers wegen, das in einer dort unlängst errichteten St. Antoniuskapelle diesem Ordensheiligen gefallen war. Vermuthlich hatte man diese Kapelle auf Veranlassung der Antonier oder ihrer Petitoren aufgebaut. Nun glaubten aber die Sarner Ansprüche zu haben auf die dem Heiligen geopferten Gaben, allein der Prokurator des Hauses zu Uznach wies mittelst einer päpstlichen Bulle den Obwaldnern nach, daß alles Geld, das in den Opferstock ihrer Kirchen und Kapellen hingeopfert würde, zu Gunsten ihres Ordens zu verwenden sei, in Folge dessen die Sarner auf ihre Ansprüche verzichteten und das von dem Präzeptor Ruprecht Lyasse vorgewiesene und von ihm besiegelte Recht des Ordens anerkannten.[2]) — Einen herzerhebenden Freudentag für die Antonier wie für die Kirchgemeinde mochte das Jahr 1505 dargeboten haben, als die Bauten und Erneuerungen an der Pfarrkirche ihre Vollendung fanden und man die Feier des Gottesdienstes wieder innert ihrer gottgeweihten Mauern begehen konnte.[3]) Sie scheint von da an die Benennung „Heiligkreuzkirche" erhalten zu haben. Im Jahre 1507 gestattete Hans Hacher in der Eigenschaft als Pfleger des St. Antonierstiftes und als Patron der Kirche zu Russikon dem Martin Bischof, damals Kaplan der dortigen St. Katharinapfründe, seine Stelle mit dem damaligen Leutpriester in (St. Gallen-) Kappel, Nikolaus Billiter zu vertauschen.[4]) — Als Bischof Hugo von Constanz von seiner Bisthumsgeistlichkeit im Jahre 1508 die gleiche Liebessteuer wie im Jahre 1497 zu seinen Gunsten forderte, so leisteten abermals mit dem Präzep-

[1]) Urkunde im Kirchenarchiv von Schmärikon.

[2]) Vergleiche Geschichtsfreund Bd. 24. S. 164. „Regesten der Pfarrlade Sarnen von P. Martin Kiem, Professor in Sarnen."

[3]) Die Zeit der vollendeten Restauration des Baues bietet jetzt noch die auf dem Chorbogen angebrachte Jahrzahl 1505.

[4]) Rüscheler „die Gotteshäuser der Schweiz". S. 342.

tor selbst nicht nur die Pfründner zu Uznach und zu Russikon, sondern auch zu Nünburg, von welcher dem Ordenshause zu Freiburg einverleibten Kirche der Beitrag des Präzeptors zu 1 ℔ 6 ß. und IVr. und derjenige des Vikars zu 23 ß. angeschlagen war, bereitwillig ihr Congruum.[1])

Indessen trachteten die beiden Vorsteher des Ordenshauses ihre uznachischen Güter und Gefälle stetsfort mit aller Umsicht zu verwalten. Im Jahre 1510 fertigten dieselben ein Urbarium an, in welchem alle dem Gotteshause zukommenden Zehnten, Zinse, Gülten, sowie auch alle ihm eigenthümlichen Grundbesitzungen, als Wiesen, Waiden, Aecker, Felder, Waldungen und Weinberge verzeichnet wurden. Es umfaßt gegen zwanzig Pergamentblätter und war aus den ältern schon vorhandenen Briefen und Rödeln gesammelt.[2]) Zwei Jahre später ließen sie desgleichen zu mehrerer Sicherung ihres Besitzes die Pfarrei Russikon vom Papste Julius II. dem Antonierhause urkundlich einverleiben, doch immerhin unter den Bedingungen, wie sie von den Freiherren von Raron an ihr Stift gestellt worden waren, nämlich daß es jährlich für deren Vorfahren eine feierliche Jahrzeit mit zehn Priestern begehe.[3]) Im folgenden Jahre 1513 wurde sodann die päpstliche Inkorporation durch den constanzischen Bischof Hugo von Landenberg exequirt. Zur Ausführnng dieses Aktes hatte sich der Präzeptor im Oktober des Jahres 1513 in Begleitschaft seiner zwei Ordensmitbrüder, des Prokurators Meister Johannes Hacher und des Bruders Heinrich Güntisperger, persönlich von Uznach nach Constanz zur Entgegennahme der hierauf bezüglichen offiziellen Dokumente begeben. Das Erste derselben, vom Bischofe selber ausgefertigt, besagt, es sei ihm vom dermaligen Prokurator des St. Antoniushauses in der Stadt Uznach ein Schreiben des Papstes Julius II., seligen Andenkens, eingereicht worden, das alle Kennzeichen seiner Ächtheit an sich trage, weswegen er der Bitte des besagten Prokurators gerne entspreche und gestatte, daß der Inhalt desselben in der Stadt und im Bisthum Constanz zur Veröffentlichung gelange. Damit er aber durch dieses Indult nicht

---

[1]) Urkundliche Beilagen Nº. 36.
[2]) Urkundliche Beilagen Nº. 40.
[3]) Urkundliche Beilagen Nº. 41.

etwa scheine, seinen bischöflichen Rechten zu entsagen, so habe er mit dem genannten Prokurator für ihn und dessen künftigen Nachkommen wie für sich und seine bischöflichen Nachfolger nachstehende Konkordanz geschlossen: Erstens, daß ein jeweiliger Prokurator des besagten Hauses für die bischöflichen Rechte und den Bezug der ersten Früchte, sobald die Inkorporationsbriefe durch den Tod oder Wegzug des jetzigen Kirchherrn in Russikon in Kraft treten, am nächst darauffolgenden Martini beginnend alljährlich vier rheinische Goldgulden, ohne welche Unkosten für den Bischof, dem jeweiligen bischöflichen Kanzler einhändige. Wenn fernerhin der Bischof oder dessen Nachfolger dem Klerus seiner Diözese eine außerordentliche Liebessteuer (subsidium charitativum) auferlegt, so hat der Prokurator, so oft dies der Fall sein wird, dem Collektor der Steuer gleichfalls vier Goldgulden auszurichten. Ebenso ist jeder Prokurator des Hauses zur Einzahlung der Bannalien, der Consolationen und anderer bischöflichen Rechte, wie das von Alters her in Uebung war, verpflichtet. Endlich soll der auf die Pfründe zu setzende Vikar dem Bischofe, um ihm den gewohnten Eid der Treue und des Gehorsams zu leisten, präsentirt werden, und vom Generalvikar die nöthigen Commissions- und Fakultätszeugnisse erlangen, für welche Schreiben und Siegel nicht über zehn Constanzerschill. zu vergüten sind.[1])

Ein anderes hierauf bezügliches Dokument fertigte der bei der Curia von Constanz angestellte beeidigte Notar Leonard Altweger, ein Geistlicher der Freisinger Diözese, aus, des Inhalts: Am 12. Oktober 1513 im ersten Jahre des Pontifikats Leo X. um die achte Tagesstunde kurz vor Mittag sei vor ihm in seinem Hause in Gegenwart der hiezu erbetenen Zeugen, des Heinrich Güntisperger, Bruder des Ordens vom hl. Augustin, und des Johann Simmel, beeidigten Schreiber der Constanzischen Curia, persönlich erschienen der ehrenwerthe Herr, Meister Johannes Hacher, Prokurator des Hauses in Uznach, und habe vorgetragen, wie er mit dem Bischof Hugo von Constanz wegen der durch die päpstliche Auctorität erfolgten Einverleibung der Kirche von Russikon an den Tisch des genannten Hauses eine Uebereinkunft getroffen habe und für sich und seine Nachkommen alle und jede ein-

[1]) Urkundliche Beilagen Nº. 42.

zelne Punkte derselben wahrhaftig und bei der Ehre seines Ordens zu Handen des unterzeichneten Notars immerdar zu halten feierlich versprochen und verheißen habe. Hierüber habe Johannes Demmler, der Unterkanzler der Constanzischen Curia, im Namen des HH. Bischofs ihn (den Notar Altweger) beauftragt, ein oder mehrere öffentliche Instrumente zu verfassen und auszufertigen, soviel deren nöthig wären; was nun unter vorbemeldetem Datum und in Gegenwart obbemeldeter Zeugen geschehen sei. Dieses offizielle Schreiben wurde auch vom Ordenspräzeptor Rupert Lyasse de Turre seinem ganzen Inhalte nach bekräftigt und besiegelt.[1]) Auf solche Weise war das Gotteshaus St. Antonius um eine zweite ihm einverleibte Pfarrei bereichert worden.

Auch im Jahre 1514 stand dieser Anstalt noch immer der Antoniusbruder Meister Hanns Hacher als Prokurator vor. Es waren zwischen ihm Namens seines Stiftes und dem Abte Felix Klauser und seinem Convente von Rüti Mißhelligkeiten eines Zehntrechts wegen im Deltsch zu Schmärikon gelegen, entstanden, welches Recht beide Gotteshäuser ansprechen zu können glaubten. Doch zur Vermeidung größerer Unkosten, Unannehmlichkeiten und „ander Unrath" entschlossen sich beide Parteien, die Streitsache drei Ehrenmännern zu überlassen, die hierüber nach Wissen und Gewissen zu entscheiden hätten. Hiezu wurden auserkoren der Ammann der Grafschaft Uznach, Johannes Müller, ferner Conrad Fend und Hanns Brunner, alle drei zu Schmärikon wohnhaft, welche Schiedsrichter nicht nur den streitigen Zehnten dem Kloster Rüti für alle künftigen Zeiten zuerkannten, sondern auch zur Vermeidung fernerer Spänne die Grenzen der Zehntrechte von beiden Gotteshäusern durch Marksteine und anderwärtige nähere Bestimmungen genauer bezeichneten, wobei Herr Jos, Kirchherr von Eschenbach und Conventherr zu Rüti, sowie der Antonierbruder Heinrich Günthersperger von Uznach nebst andern Zeugen gegenwärtig waren.[2])

Während sich so der Prokurator mit Angelegenheiten weltlicher Natur zu beschäftigen hatte, widmete der Präzeptor seine Sorge mehr den geistlichen Bedürfnissen seiner Präzeptorei. So wurde

---

[1]) Urkundliche Beilagen N°. 43.
[2]) Urkundliche Beilagen N°. 44.

im Jahre 1518 die seinem Freiburgischen Hause zubehörende Pfarrei Nienburg (Nüwburg) durch den Tod ihres bisherigen Pfarrvikars Wilhelm Pfister (pistor) erledigt, worauf dem Präzeptor die Präsentation eines neuen Seelsorgers zustand. Seine Wahl fiel auf den Priester Peter Lyasse aus der Diözese Vienne, einen wahrscheinlichen Anverwandten des Collators, dessen Ernennung auch am 15. Juni gleichen Jahres ihre offizielle Proklamation fand. Aber auch diesen rief der unerbittliche Tod schon vor Ablauf von drei Vierteljahren aus dem Zeitlichen ab. Nun präsentirte der Präzeptor innert kurzer Frist für die verwaiste Kirche zum zweitenmale und zwar den Priester Otger Angeli, dessen Wahl am 4. April 1519 die Veröffentlichung zu Theil wurde. —

Zu Russikon scheint um die gleiche Zeit eine Reparatur der dortigen Pfarrkirche erfolgt zu sein, weswegen der damalige Leutpriester Jakob Toggenburger schon 1518 um einjährige Absenz anhielt und auch erlangte, vielleicht in der Absicht, um anderswo um fromme Gaben für die Ausführung der Restauration sich umzusehen. Wenigstens kam man zugleich beim Bischofe von Constanz um eine Almosensammlung für ein Jahr lang zu Gunsten jener Kirche ein und erlangte, die Erlaubniß hiezu am 1. Febr. 1519, auch erhielt der Dekan des Dekanats Wetzikon vom 1. Aug. des gleichen Jahres für die gleiche Pfarrkirche Dispens auf die Zeit eines Jahres, die Messe auf einem beweglichen Altare zu celebriren, was Alles auf eine im Bau begriffene Reparatur hindeutet. — Zu Uznach fand zwischen 1518 bis 1522 die Besetzung der Kirchenpfründen noch immer durch Induzien statt, nur mit dem Unterschiede, daß sie gewöhnlich für zwei volle Jahre gewährt wurden. Auch die dasige Pfarrei verwaltete indessen ein dem Namen nach unbekannter Vikarius, indem der Pfarrektor Rupert Lyasse nicht nur am 24. Juni 1519, sondern auch wieder am 14. Juni 1521 für jedesmal zweijährige Absenzerlaubniß erhielt, das erstemal noch als Präzeptor des Ordens, das letztere Mal nur noch als Pfarrherr von Uznach.[1])

Wirklich gelangte im Jahre 1521 die Constanzische Präzeptorei des Antonierordens an eine andere Persönlichkeit. Sei es, daß der bisherige Präzeptor Rupert Lyasse, der nach seiner dreißig-

[1]) Urkundliche Beilagen Nº. 45.

jährigen Amtsdauer nunmehr in's Greisenalter eingetreten war, die Würde und die Bürde nicht mehr auf seinen Schultern tragen wollte, oder die Obern seines Ordens zu Vienne es sonst für rathsam hielten, eine jüngere Kraft mit diesem Amte zu betrauen; soviel ist gewiß, daß der bisherige Präzeptor, obgleich er noch mehrere Jahre lebte und in seiner Abwesenheit als Rektor der Pfarrkirche von Uznach seine bescheidenen Einkünfte beziehen mochte, schon am 14. Juni 1521 das Präzeptoramt nicht mehr verwaltete. Am 24. Juli gleichen Jahres erschien sodann im Gotteshause des hl. Antonius zu Uznach der neuernannte Nachfolger desselben; es war der „ehrwürdige geistliche Herr Claudeus de Thurn", nunmehriger Präzeptor der Häuser des St. Antonierordens in der Diözese Constanz. Ebendaselbst hatten sich auf den gleichen Tag auch die Sendboten von Schwyz und Glarus, nämlich Vogt Bürgler und Martin in der Matt von Schwyz und Vogt Landolt und Hanns Tschudi, beide von Glarus, eingefunden, um daselbst im Namen ihrer Stände als Schirmherren des Gotteshauses zu Uznach mit dem neuernannten Präzeptor eine gütliche und freundliche Uebereinkunft abzuschließen, welche für die nächstfolgenden zehn Jahre Kraft und Geltung haben sollte. Der Contrakt bestand aber darin, daß das Gotteshaus zu Uznach dem nunmehrigen Präzeptor für alle seine Ansprüche an dasselbe alljährlich die Summe von 120 rheinischen Gulden als Pension je am 25. Juli zu entrichten habe, und daß die erste Auszahlung dieses Betrages am benannten Tage 1522 stattfinden soll. Hiebei ist den beiden Ständen die Berechtigung ertheilt, dem Gotteshause nach ihrem Gutdünken einen Meister vorzusetzen, auch hätten sie dem Präzeptor gegenüber keinen weiteren Pflichten nachzukommen, als sofern derselbe je alle zwei oder drei Jahre zur Vornahme einer Visitation des Hauses daselbst erscheinen würde, man ihm nach Bescheidenheit Wohnung und Kost zu reichen habe. Der von dem Hause angestellten Geistlichkeit und der daselbst wohnenden Ordensbrüder geschah keine Erwähnung.[1]) Obgleich nun diese Uebereinkunft nicht nur vom Präzeptor Claudeus, sondern auch von den Gesandten aus Schwyz und Glarus feierlich besiegelt ward, so blieb sie doch nur kurze Zeit in Kraft, da schon im Jahre 1522 zwischen den

[1]) Urkundliche Beilagen Nº. 46.

Contrahenten ein neuer Vertrag auf fünf Jahre geschlossen ward, wonach das Gotteshaus dem Präzeptor jährlich auf St. Jakobstag nur 40 Gulden einzuhändigen verpflichtet war.[1]) Dies ist auch das Einzige, was über diesen Ordensobern auf dem Gebiete des Bisthums Constanz kund geworden, während dessen Amtsvorgänger Rupert Lyasse noch am 14. Juni 1523 zum letzten Male als Rektor der Pfarrkirche von Uznach das Gesuch um Abwesenheit auf ein ferneres Jahr und um Induzien für die Zwischenzeit erneuerte.[2]) Wahrscheinlich hatte Gott den greisen Priester bald nachher aus diesem Leben abberufen.

Nun folgte die verhängnißvolle Zeit der Reformation, welche dem Orden der Antonier mitunter noch tiefere Wunden schlug, als das Antoniusfeuer seinen pfleganbefohlenen Kranken. Die Verluste, die er durch die Glaubensneuerung an Mitgliedern und insonders an Gütern und Besitzungen nur in Deutschland zu erdulden hatte, waren unermeßlich zu nennen. Die traurigen Zustände, in welche sich dessen Häuser versetzt sahen, führten auch dessen Anstalt zu Uznach in der Eigenschaft als Ordenshaus allmälig einer Aenderung entgegen. Indessen weihten sich dennoch ihrem Gelübde und angestammten Glauben getreu die dasigen Brüder auch während diesen Stürmen der Erfüllung ihrer Ordenspflichten, sie beaufsichtigten den Haushalt, halfen bei dem Gottesdienste aus, pflegten ihre Kranken und sammelten für sie Almosen. Allerdings mangelte es dieser Anstalt keineswegs am Schutze und an anderweitiger Förderung ihrer Interessen seitens der ihr gewordenen Schirmherren von Schwyz und Glarus, und je drohender und gewaltsamer die Zeitereignisse damals einherstürmten, um so wachsamer richteten diese beiden Stände ihre Blicke auf das ihrer Fürsorge unterstellte Gotteshaus und seine Umgebung. Als im Beginn des Jahres 1525 die kirchlichen Neuerungen zu Zürich durch die Bemühungen des dortigen Pfarrers Ulrich Zwingli bereits so weit fortgeschritten waren, daß schon manche seit der Einführung des Christenthums daselbst bestandene und bisanhin als ehrwürdig gehaltene Gebräuche ihre Beseitigung gefunden hatten, so ließ sich doch hiedurch der Schaffner des Gotteshauses zu Uznach nicht ab-

---

[1]) Beisatz, Urkundliche Beilagen Nº. 46.

[2]) Urkundliche Beilagen No. 47.

schrecken, auch in diesem Jahre zu Zürich in Stadt und Land die bisanhin gewohnte Almosensammlung zu Gunsten seiner Kranken vorzunehmen und zu diesem Zwecke durch seine Obrigkeit von Glarus bei derjenigen von Zürich um die schriftliche Erlaubniß hiefür anzuhalten. Wirklich erfolgte anfangs Februar 1525 ein Schreiben von Landammann und Rath von Glarus an Zürich, worin die armen Spitalleute zu Uznach, die sich ihrer Krankheit wegen von der Arbeit ihrer Hände nicht ernähren können, dem Bürgermeister und Rathe dieser Stadt zur gewohnten Almosensammlung anempfohlen und um Mittheilung einer Erlaubnißschrift hiefür gebeten wurden.[1]) Auf dieses Schreiben gab Zürich keine bestimmte Antwort. Da sandte Glarus am Mittwoch der Charwoche ein zweites, das um so dringlicher und einläßlicher die erste Bitte wiederholte. Dasselbe erinnerte Zürich, wie Glarus schon vor einiger Zeit sein Gesuch zu Gunsten des Antonierhauses eingereicht, damit ihm auf dem Landgebiete der Stadt nach altem Brauch das „heilige Almosen" zu sammeln gestattet würde, da dieses Haus von vielen Armen und Nothdürftigen bewohnt, mit nur geringen Renten und Einkünften ausgestattet und von daher des Almosens bedürftig wäre. Auch hätte diese Anstalt bisanhin aus jenen Gegenden, wo ihren Petitoren die Sammlung gestattet worden, jene Armen, die von schwerer Krankheit behaftet, in ihre Behausung aufgenommen und ihnen da die nöthige Leibesnahrung gespendet. Da nun dem Schaffner keine andere Antwort geworden, als: man wolle die Angelegenheit der Bürgerschaft vortragen, und jetzt die Osterfeier herannahe, auf die er früher die Sammlung auf ihrem Gebiete angeordnet hätte, so würde ihm durch fernere Verzögerung bei Spendung der Almosen schwerer Nachtheil widerfahren, darum bitte Glarus, Zürich möchte des Schaffners Vorhaben befördern und ihm gestatten, auf obbestimmte Zeit die Sammlung zu beginnen. Da folgte endlich am Charsamstage des Bürgermeisters, des Rathes und der Bürger Antwort auf die Bitte, und ihr Spruch lautete: „Ist abgeschlagen."[2]) Hiemit war leider auch der Anfang und die erste Veranlassung geboten zur beweinenswerthen und folgenschweren Spaltung in der Eidgenossenschaft, zur gegenseitigen vieljährigen

[1]) Urkundliche Beilagen No. 48.
[2]) Urkundliche Beilagen No. 49.

Erbitterung und zu den blutigen Kämpfen, die in Bälde die Bewohner des gleichen Vaterlandes zerfleischen sollten.

Mochte auch die Weigerung des Standes Zürich die Antoniusbrüder mit Schmerz erfüllen, weil sie ihnen die Erfüllung einer ihrer ersten Ordenspflichten, unglückliche Mitmenschen zu bedienen und zu speisen, sehr erschwerte, so trachteten sie um so eifriger, sich anderwärts um Hilfe umzusehen. Ja, als der Sturm am heftigsten zu wüthen begonnen hatte, im Jahre 1526 — da wagte es sogar der damalige Meister und Schaffner des Hauses [1]), persönlich vor den Schultheiß und Rath von Bern zu treten, mit dem Gesuche: ihm, wie schon seit alten Zeiten her, die Sammlung der Almosen für den St. Antonius-Spital zu Uznach in dem Bernergebiete zu gestatten. Offenbar gerieth der Rath auf dieses Ansuchen in nicht geringe Verlegenheit, denn einerseits hatte derselbe dem alten Glauben schon den Rücken gewendet und seinen Unterthanen jegliches Almosensammeln zu Gunsten klösterlicher Anstalten als „abgestellt" erklärt, andererseits wollte er dennoch bei den damaligen schwierigen Zeitverhältnissen seinen Miteidgenossen von Schwyz und Glarus, von denen der Schaffner nach herkömmlicher Uebung ein Empfehlungsschreiben vorwies, durch Verweigerung des längst üblichen Beitrags keinen Anlaß zu offenen Feindseligkeiten geben. Deßhalb entschloß er sich, für dieses Mal dem Bittsteller noch zu entsprechen. Der Rath versah ihn mit einem eigenen Bewilligungsschreiben an seine Unterthanen auf dem Gebiete der Aare, worin er ihnen gestattete, den Schaffner oder dessen Stellvertreter, sofern sie zu ihnen kommen würden, zur Sammlung der Beiträge zuzulassen, sie aufzunehmen und nach ihrem guten Willen mit Almosen zu bedenken. Uebrigens ließ die bisher ungewohnte Form und der kalt und kurz gefaßte Schluß des Schreibens die offenbar schon damals gereizte Stimmung der Gemüther ohne Schwierigkeit erkennen. Es war zweifelsohne die letzte Sammlung, welche die Antonier im Gebiete von Bern vorgenommen haben.

---

[1]) Dessen Name wird nicht genannt, entweder war dies noch Hanns Hacher, oder wahrscheinlicher Einer von dessen Nachfolgern, Bruder Jakob Hug, oder Conrad Kel.

Während der schweren Bedrängnisse blieben die Uznacher, wohl nicht ohne Einfluß der Antonier und ihrer Priester und namentlich durch die Energie des Standes Schwyz und die Bemühungen des Ammanns Schubinger, dem alten Glauben treu. Als einst ein Prediger der neuen Lehre außerhalb des obern Thores neben der alten Straße nach Kaltbrunnen vor Zuhörern zu predigen versuchte, so soll er von einem Bürger ergriffen und den Schwyzern ausgeliefert worden sein.

Indessen war im Antoniusstifte dem Meister Hanns Hacher als Schaffner des Gotteshauses Bruder Jakob Hug gefolgt, der das Pflegeramt daselbst gerade zur Zeit versah, als Peter Hasler Untervogt zu Uznach war. Der Druck der schweren Zeiten und namentlich der Wegfall bisheriger bedeutender Almosen versetzte diesen Pfleger in die Nothwendigkeit, beim eben genannten Hasler fünfzig Goldgulden aufzunehmen und dafür als Jahreszins vier Mütt Kernen ab der Tönierwiese außer dem obern Thore einzusetzen. Er vermochte diese Schuld nicht mehr zu tilgen, denn schon im Jahre 1527 erscheint er nicht mehr unter den Brüdern des Gotteshauses. Nach dem freiwilligen Austritt des Präzeptors Claudeus de Turre aus der Stiftsverwaltung und der von seiner Seite erfolgten Uebereinkunft mit den beiden Ständen ging der Wechsel eines geistlichen mit einem weltlichen Regimente nicht plötzlich und in auffallender Weise vor sich. Allerdings traten nach dem Wegzuge des Präzeptors jene Syndikatsabgesandten an dessen Stelle, welche die regierenden Stände jährlich zweimal zur Schlichtung der Landesgeschäfte nach Uznach sandten und ihnen während dieser Zeit das St. Antonierhaus als Wohnung anwiesen. Bei diesen Anlässen nahmen sie wohl Einsicht in die Jahresrechnungen dieser geistlichen Anstalt, erließen Verhaltungsbefehle in Rücksicht der ökonomischen Verwaltung und setzten dem Hause zeitweilig einen Vogt, damit er den noch anwesenden Ordensbrüdern mit Rath und That beistehe; doch verharrten diese Letztern noch eine Reihe von Jahren, wahrscheinlich bis zu ihrem Tode unangefochten im Dienste des Hauses, nahmen Antheil an den leitenden Geschäften und wirkten wiederholt selbst in der Eigenschaft als Pfleger oder Schaffner. Ueber das Besagte und namentlich auch über den ökonomischen Bestand des Hauses gewähren die Syndikatsverhandlungen aus den Jahren 1527 und 1528 einiges Licht.

Es geschah am 13. Juni 1527, daß die Gesandten der beiden Orte sich im Antonierhause zu Uznach versammelten, und zwar Vogt Martin von Krienz aus Schwyz und Vogt Vogel aus Glarus, zur Entgegennahme der Jahresrechnung, welche im Beisein des Uznachischen Untervogtes Peter Hasler geschlichtet wurde, der damals auch Vogt des Gotteshauses war, um dem Lienhart Fäderlin und den zwei Antoniusbrüdern Conrad „Kelen" und Heinrich Güntensperger in der Verwaltung beizustehen. Als Ergebniß der Rechnung zeigte es sich, daß der geistlichen Anstalt an ausstehenden Gülten 143 Gl. 1 Pfnd 10 Schl. und 11 Hllr. Einnahmen, dagegen aber 103 Gl. 1 Pfnd. und $7^1/_2$ Schl. Schulden zukomme. Auch dem Bruder Conrad Kel schuldete das Haus 82 gute Gl. Der Fruchtbestand war folgender: Kernen noch ausständig 40 Mütt, Fäsen 13 Malter 2 Mütt, Haber 27 Malter, 3 Mt. 1 Vtl., Gerste 3 Mt. $^1/_2$ Vtl., Butter $15^1/_2$ Maß. Im Hause selber waren vorhanden an Fäsen 3 Mtr. 2 Vtl., an Haber 5 Mt., an Gerste 2 Vtl. — An Kornzehnten und Haber zu Oblinden halb und halb 3 Mtr., 2 Mt., 3 Vtl., 1 Kopf; an Heuzehnten und Haber 3 Mtr., 3 Mt. und $2^1/_2$ Vtl. Was den Viehstand betraf, befanden sich auffert den Gotteshausgütern 10 Ochsen, 11 Kühe, 10 Kälber und 7 Faselpferde, auf welchen Stücken zusammen 150 Gl. standen. — Auf den Hausgütern aber befanden sich 11 Kühe und 14 alte und junge Kälber. — Im Rheinthal hielt es an „Halbvieh" 22 Kühe und 23 Rinder, welche zur Hälfte den Bauern angehörten. Auf diesem Viehstandstheil hatte das Haus 127 Pfnd. Pfennige. Kleinere Schulden an das Gotteshaus von Privaten sind nicht berechnet, ebenso nicht aus dem Jahrzeitbuch. — An Halbvieh waren abgegangen 4 Pferde, 5 Ochsen, 2 Kühe und 4 Kälber; im Rheinthal aber 5 Kühe und 1 Kalb. An Schulden zeigten sich 100 Gl. weniger als im vorigen Jahre.

Im folgenden Jahre 1528 am 23. Mai erschienen wieder die Boten von Schwyz und Glarus im Antonierhause, nämlich die Vögte Gupfer, Hämmer, Fügli, Schuler, Vogel und Fridolin Zay. Sie wählten in Gegenwart des Untervogtes Hasler den Lienhart Fäderlin, Metzger und Bürger von Uznach, zu einem Vogt des Gotteshauses, damit er dem Antonierbruder Meister Conrad Kel bei allen seinen Ausgaben und Einnahmen und anderwärtigen Geschäften mit Rath und That beistehe. Die Einnahmen beliefen sich

auf 443 Gl. und 16 Schl. und die Ausgaben punkto eben so hoch. Der Viehstand wies außerhalb dem Hause vor: 14 Ochsen, 10 Kühe, 11 Kälber, 4 Faselpferde und 2 Füllen; worauf 145½ Gl. 15 Schl. 3 Pfg. und im Gotteshause selber 9 Kühe, 6 Kälber, 2 Faselpferde, 2 ältere und 2 junge Füllen, 2 Fohlen und 7 Karren- und Reitpferde. — An Fruchtzinsen fanden sich 45 Mütt und 2 Viertel Kernen; 14 Mlt. Fäsen noch ausständig; 36 Malter und 3 Mütt Haber, 20 Vrtl. Gerste und 26 Mäß Butter. Zinse und Schulden hatte das Haus noch zu beziehen 145 Gl. 16 Schl. dagegen auswärts noch zu bezahlen 115 Gl. 8 Schl. 2 Pfg.[1]) Wie in den letzten zwei Jahren neben dem Bruder Heinrich Güntensperger auch dessen Ordensgenosse Meister Conrad Kel mit solcher Hingebung sich dem Dienste für die Anstalt widmete, daß ihm dieselbe eine nicht unbedeutende Summe schuldete, so fanden die beiden Obrigkeiten sich auch bewogen, den Letztgenannten mit dem eigentlichen Pflegeramte des Hauses zu beehren. In dieser Eigenschaft trat Meister Conrad wenigstens im Jahre 1530 zu wiederholten Malen handelnd auf. So schon im Januar am Mittwoch nach dem St. Antoniusfeste, wo er selber als „Meister Conrad, Pfleger Sant Anthonishuß," erschien, indem er den damaligen Vogt Schuler von Schwyz, Obervogt der Grafschaft Uznach ersuchte, ihm einen Brief zu siegeln, der von dem Kirchherrn Johann Fridrich zu Russikon ausgefertigt worden war, und in welchem der Aussteller bezeugte, daß die dortige Kirchhofmauer ohne seine Kosten ausgebessert und ihm aller Schaden vergütet worden wäre. —[2]) Zu Mitte März des gleichen Jahres trat er im Namen des Gotteshauses und als Pfleger desselben vor den Ammann der Grafschaft, Heinrich Schmucki, und dessen Gericht, um eine auf bloßes Papier geschriebene Urkunde, welche ein obrigkeitliches Verbot des Holzfrevels in den Gotteshauswäldern enthielt, auf dauerhafteres Pergament übertragen zu lassen.[3]) Im nachfolgenden Mai auf Freitag nach Pankratius verfügte er sich gleichfalls für sein Gotteshaus nach Pfäffikon in der Grafschaft Kiburg, wo der damalige Landvogt Rudolf Lavater aus Zürich

---

[1]) Eidgenössische Abschiede Bd. 4, Abthl. 1a Seite 1108 und 1333.
[2]) Vergl. Urkundliche Beilagen No. 51
[3]) Ebendaselbst No. 52.

eben zu Gericht saß. Es handelte sich um die Unterhaltungspflicht der Chorbedachung an der Pfarrkirche von Russikon, worüber die vorhandenen Briefschaften seit unbekannter Zeit abhanden gekommen waren. Darum erschienen zur Errichtung eines neuen urkundlichen Dokuments vor dem besagten Gerichte drei Anwälte der Gemeinde Russikon und zwar in deren Namen, dann Meister Conrad Ker (sic) als des Gotteshauses zu Uznach Pfleger und gleichfalls in dessen Namen und endlich der Geistliche Ulrich Kramer, damals Verseher der Pfarrei Russikon als bevollmächtigter Anwalt des wirklichen, gleichzeitig aber abwesenden Pfarrers Jakob Toggenburger, von dort. Darauf trugen die Anwälte besagter Kirchgemeinde vor, es habe seit undenklichen Zeiten her ein jeweiliger Pfarrer von Russikon die Verpflichtung gehabt, die Chorbedachung seiner Pfarrkirche stets in gutem Stande zu erhalten ohne etwelche Kosten der Kirche oder der Gemeinde, was Alles durch ältere besiegelte Urkunden, die aber jetzt verloren wären, hinlänglich constatirt gewesen und sowohl dem Pfarrherrn von Russikon, als auch dem Meister Conrad und andern Obern und Anwälten des Antonierhauses zu Uznach, „die der erwähnten Pfarrpfründe zu Russikon Lehensherren seien," wohl in Erinnerung wäre. Um künftigen Zwisten daher zu begegnen, so begehre die genannte Kirchgemeinde die Erstellung eines neuen Briefes. Da hierüber weder der Pfleger des St. Antoniusstiftes noch der Pfarrer von Russikon irgendwelche Einwendung erhoben, sondern vielmehr erklärten, daß diese Aussage ihre volle Richtigkeit habe, so wünschte man übereinstimmend die Aufrichtung eines neuen Instruments, wie auch der Pfleger ein solches für sich besonders begehrte. Sodann entschied das Gericht, daß jeder Pfarrherr von Russikon verpflichtet sei, den dortigen Kirchenchor zu decken, und die Bedachung in gutem Zustande zu erhalten ohne irgendwelchen Nachtheil der Gemeinde, jedoch unbeschadet der Frage, ob der Lehensherr dem Pfarrer hiebei Hilfe zu leisten habe, oder nicht. Wie diese Uebereinkunft dann urkundliche Bekräftigung fand, so war damit das Geschäft auch friedlich abgeschlossen.[1])

Bruder Conrad Kel war der letzte bekannte Schaffner des Gotteshauses, welcher dem Antonierorden angehörte. Drei Jahre

[1]) Urkundliche Beilagen Nº. 53.

später, 1533, trat er schon nicht mehr in dieser Eigenschaft auf, sondern als einfacher Bruder und zwar beim Anlasse, als er bei den Herren von Schwyz und Glarus das Bittgesuch vorbrachte, den Hauptbrief von jenen 50 Goldgulden, die der Pfleger, Bruder Jakob Hug vom Untervogte Hasler entliehen hatte, aus seinem Eigenthum an sich zu bringen. Die Herren beider Länder gewährten ihm nicht nur dieses, sondern auch das freie Verfügungsrecht über Zins und Kapital, sofern die Nothdurft seines Lebens dies erfordern sollte. Im Falle er jedoch das Hauptgut ersparen würde, so solle dasselbe nach seinem Tode wieder dem Stifte St. „Anthönien und sine arme lüt" zukommen und nicht anderswohin entfremdet werden.[1])

Diese obrigkeitliche Verfügung scheint einer Pensionirung dieses letzten bekannten Antoniers von Uznach ziemlich ähnlich. Werden auch später noch, unter Andern im Jahre 1536, wiederholt „Hausbrüder" erwähnt, die in der Armenanstalt wohnten, so sind ihre Namen dennoch unbekannt geblieben, und die Annahme, daß sie in der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts gestorben waren, dürfte ihre Richtigkeit haben. So sparsam die Nachrichten über das Verschwinden dieser Ordensleute von gedachter Anstalt sind, so ist doch soviel gewiß, daß deren Aufhebung nicht von Seite der beiden Stände Schwyz und Glarus ausgegangen, sonst würden sie dieselbe nicht beinahe unverändert in ihren Stiftungen und Einrichtungen noch durch Jahrhunderte erhalten haben. Der Grund, warum sie keinen Nachwuchs von Ordens-Mitgliedern mehr erlangte, ist augenscheinlich darin zu finden, weil keine Präzeptoren mehr erschienen und jene Ordenshäuser, von denen das uznachische bisher bevölkert wurde, durch die Reformation zu Grunde gegangen waren.

Während in letzter Zeit die gegenseitige Erbitterung zwischen Alt- und Neugläubigen einen Höhepunkt erreichte, der die blutigsten Kriegsereignisse fürchten ließ, so fehlte es auch dem Antonierstifte nicht an drohenden Gefahren. Schon war nach allen Seiten hin die Grafschaft Uznach von Neugläubigen umgeben, als Zürich 1529 ein Fähnlein mit bewaffneter Mannschaft, deren Absicht zu errathen war, vor diese Ortschaft sandte mit der Aufforderung, jene

---

[1]) Urkundliche Beilagen N°. 54.

Uznacher, die zu Schwyz gehören würden, möchten auf die Seite Zürichs übergehen. Doch zu gleicher Zeit erschienen auch die Glarner mit ihrem Landespanner vor dem Städtchen und gaben den Zürchern zu verstehen, sie besäßen die Herrschaft Uznach mit den Schwyzern nicht in zwei geschiedenen Theilen, sondern befänden sich in gemeinsamem Besitze derselben, darum widersetzten sie sich der Einnahme dieser Ortschaft. Als nachher auch die Bürger Uznachs sich zu den Glarnern verfügten, um sich mit ihnen in Betreff der Aufforderung Zürichs zu besprechen, und ihnen betheuerten, sie würden, sowie sie bisanhin noch stets als unzertheiltes Land zu ihren Obern hielten, auch noch fernerhin getreu zu Schwyz und Glarus stehen, so fand es die Zürcherische Mannschaft für das Rathsamste, von ihrem Verlangen abzustehen und den Rückzug wieder anzutreten. [1])

Zu dieser fieberhaft erregten Zeitperiode bekämpfte man einander, bevor es noch um Blut und Leben ging, durch Schriften, Lieder und Gedichte, worin sich namentlich die Neugläubigen hervorthaten und religiöse Ansichten und Gegenstände, die bisanhin dem Volke ehrwürdig waren, nunmehr in den Koth hinabzogen und mit Schmach und Schande behandelten. Daß hiebei auch der hl. Antonius und dessen Orden, wie Tausend andere Heilige der alten Kirche und deren Orden mit Spott überhäuft wurden, das verstand sich von selbst. Man bediente sich seines Namens zu gegenseitigen Verwünschungen und bezeichnete ihn spottweise als einen Arzt mit einer guten Apothekerbüchse wider das höllische Feuer. [2]) Der Bildersturm begann. Tausende von Gegenständen, ehrwürdig durch ihr Alterthum, unersetzlich durch ihre historischen Erinnerungen

---

[1]) Salat, Seite 223. Dieser zeitgenössische Geschichtschreiber der Reformationszeit belobt das Verhalten der Uznacher während diesen Stürmen mit den Worten: „Die von Utznach sich gar wol und eerlich am waren alten cristenglouben und an iren herrn von Schwitz ghalten und beharret für und für. (Ebendaselbst.)

[2]) „Ei, daß dich alle plag und straf angang,
Die uf erd sind kon sit der welt anfang!
Pestilenz, bül, platern, lemen, potegran,
Gsücht und krampf, sant Töngen rouch gang dich an!" (Manuel, ein hübsch Faßnacht spill, so zu Bern jetzt im XXX jar, uff der herren Faßnacht gespielt ist worden. S. 261.) „Sant Töngen rouch" ist das Antoniusfeuer.

und unschätzbar durch ihren Kunstwerth, warf man in blinder Wuth und Leidenschaft in's Feuer. Als man auch im nahen Gasterlande sich anschickte, die Bilder der Heiligen der Zerstörung durch das Feuer preiszugeben, so wurden manche derselben im Stillen gerettet und der St. Antoniuskirche geschenkt, so das Bild der hl. Anna, auf deren Altar dasselbe bis zu deren Abbruch im Jahre 1867 stand und beim Brande 1762 wie durch ein Wunder verschont geblieben war. Obgleich nun die Zerstörungswuth jenseits der östlichen und westlichen Grenzen der Grafschaft Uznach manch ehrwürdiges Heiligthum zertrümmerte und verwüstete, so ließ jedoch dieser Sturm das Land im Uebrigen noch unberührt bis zu der Zeit, wo die Neugläubigen aus dem Toggenburg den Zürchern zu Hilfe eilten und auf dem Wege zu Uznach das Innere der St. Antoniuskirche beschädigten, weswegen Schwyz nach dem Siege der katholischen Orte Schadenersatz von Zürich forderte.

Nun folgten 1531 im Oktober und November die mörderischen Schlachten bei Kappel und am Gubel, aus welchen die Altgläubigen als Sieger hervorgingen, während unter ihren besiegten Gegnern Mehrere der geistigen Führer und Lenker der neugläubigen Bewegung, wie Zwingli, Geroldseck und Andere, ihr Leben auf dem Schlachtfelde einbüßten.[1]) Noch standen die bewaffneten Schaaren im Felde, als das Landvolk aus dem Zürchergebiete, des fernern Krieges müde, von den eigenen Führern mit Entschiedenheit den Frieden forderte. Während die zürcherischen Abgesandten mit dem Auftrage, unter allen Bedingungen (also auch Rückkehr zum alten Glauben nicht ausgenommen) Frieden zu schließen, im Lager der Katholischen erschienen, hatten sich auch die Kriegsführer dieser Letzteren zur Berathung über die Friedensbedingungen

---

[1]) In der Schlacht bei Kappel war der nämliche Rudolf Lavater Hauptanführer der Zürcher, der um ein Jahr früher dem Antoniusbruder Conrad Kel die Bedachungspflicht seines Gotteshauses für den Kirchenchor in Russikon urkundlich ausgefertigt hatte. Ueber diesen Kriegsführer schreibt der gleichzeitige Chronist Heinrich Küssenberg: „Der Oberst Lavater, vornembster Aufrührer und Zwinglianer gabe schandlich die Flucht, hat sich in einem Stall verborgen, wurde gar darüber unsinnig ... Und obwohlen obgedachter Lavater von seiner Obersten Stell abgesetzt wurde, wurde doch nach der Predikanten Vorschub wider eingesetzt und gar zum Burger Meister erwählt. (Heinrich Küssenberg's Chronik, Ausg. von Huber S. 42.)

versammelt, wobei durch die eifrige Verwendung des damaligen Schultheißen Golder von Luzern mit dem Mehr von nur einer einzigen Stimme beschlossen wurde, keine Forderung zur Wiedereinführung des alten Glaubens zu stellen. Solche Milde hatten die Zürcher selber kaum erwartet, weswegen auch die Friedensunterhandlungen den besten Fortgang nahmen und nicht ohne bleibenden Eindruck in den Herzen aller Anwesenden ihren Abschluß fanden. Wie nämlich der gegenseitige Vertrag beendigt und gesichert war und der Anführer der Zürcher, Johann Escher, sich mit den Worten feierlich erhob: „Nun sei es Gott gelobt, daß ich euch wieder unsere lieben alten Eidgenossen nennen kann", da reichten alle Anwesenden einander tiefgerührt die Hände, und, wie ein Zeitgenosse meldet, blieb dabei kein Auge thränenleer.[1])

Von diesem Friedensbeschlusse an trat etwelche Zeit lang ein durchaus freundlicheres Verhältniß zwischen den Magistraten der beiden Stände Zürich und Schwyz ein, was namentlich dem St. Antoniusstifte zu hohem Vortheile gereichte. In der ihm einverleibten Pfarrgemeinde Russikon, die indessen gleich dem übrigen Gebiete von Zürich zum neuen Glauben übergetreten war, hatte nämlich der bisherige greise Kirchherr Jakob Toggenburger seinen Lebenslauf beschlossen, wonach ein Prediger der neuen Lehre mit Namen Cirill das dortige Volk gegen den bisherigen Collator unter dem Vorwande aufwiegelte, die Kirchgemeinde von Russikon sei nicht verpflichtet, Zehnten und andere Abgaben an's Gotteshaus zu Uznach zu entrichten, ihre Kirche wäre von jeher durch freie Kirchherren ohne des Ordenshauses Mitwirken verwaltet worden und sie hätten nie von irgendwelchen Gerechtigkeiten gehört, die das besagte Haus auf die Einkünfte ihrer Pfarrei beanspruchen dürfte. Begreiflich konnten die Schirmherren des Antonierstiftes eine derartige Forderung nicht auf sich beruhen lassen, weswegen Schwyz und Glarus im Namen desselben vor Bürgermeister und Rath zu Zürich Klage führten. So erschienen am 29. Mai 1536 im Namen der beiden Stände vor der zürcherischen Obrigkeit der edle und ritterliche Landammann von Schwyz, Joseph am Berg, mit Landschreiber Ulrich Oechslin, ausgerüstet mit allen nöthigen Dokumenten, die für die Rechte des Stiftes Zeugniß gaben. Der

[1]) Hein. Küssenberg's Chronik, Ausg. von Huber S. 48.

Stand Zürich benahm sich freundlich und trachtete vor Allem zwischen beiden Parteien einen friedlichen Ausgleich zu erzielen. Zu diesem Zwecke wählte der Rath aus seiner Mitte den Bürgermeister Diethelm Röist, Conrad Escher, Bernhart von Chaam, Peter Meier und Beat Bachofen mit dem Auftrage, den Streithandel in Güte abzufertigen. Die friedliche Uebereinkunft kam wirklich zu Stande und zwar unter folgenden Bedingungen:

1) Das St. Antonierhaus zu Uznach und die Hausbrüder und Armen, die darin wohnen, sollen die Pfarrei Russikon sammt dem Kirchensatze, Widumsgut, Zehnten und allen Zubehörden, wie sie selbe laut ihren Urkunden von Alters her besessen, auch fernerhin ohne welchen Eintrag besitzen und als Eigenthum verwalten, innehaben, benutzen und genießen, so wie dieses ihnen als rechtmäßigen Patronen und Lehensherren zusteht, dagegen aber auch alle Beschwerden tragen, welche darauf haften.

2) Das gleiche Ordenshaus ist verpflichtet, die Kirchhofmauer, den Chor und das Pfarrhaus in ehrbarem baulichem Zustand zu erhalten, wie dieses nach allgemeinem Recht jeder Satz- und Lehensherr von alters her zu leisten verpflichtet ist.

3) Soll das Stift zur Förderung der Pferde-, Vieh- und Schweinezucht zu Gunsten der Gemeinde ohne deren oder ihres Leutpriesters Kosten künftighin einen Zuchthengst, einen Zuchtstier und einen Eber halten.

4) Sind dessen Vorsteher verbunden, dem dermaligen Leutpriester Cirill, so wie sie sich hiezu erboten, und den künftigen Leutpriestern mit Wissen und Willen des Rathes zu Zürich und der Pfarrgenossen von Russikon die dortige Pfarrei zu leihen und sie mit einem ihnen wohlgefälligen Seelenhirten zu versehen.

5) Diesem Leutpriester oder Predikanten haben sie jährlich von den Pfrundeinkünften auf St. Martinstag ohne dessen Kosten für Hagel oder Verheerung und ohne alle andern Beschwerden 100 gute Stuck, nämlich 60 Mütt Kernen und 40 Malter Haber Winterthurer Maßes als Competenz einzuhändigen und den Nutzen der Pfarrwiese, des Hofraumes, Bünde, Krautgartens, und was bisher zur Hofstatt gehörte, zu überlassen.

6) Endlich kam man gutwillig überein, daß das Gotteshaus zu Uznach nach dem Tode eines jeweiligen Pfarrherrn zu Russikon keine Ansprüche oder Rechte auf die Hinterlassenschaft desselben

haben, sondern dessen Hab und Gut dem nächsten und natürlichen Erben desselben zufallen soll.

Im Uebrigen haben sich die Russikoner und deren Predikant mit den obbesagten Einkünften zu begnügen und das Antonierhaus zu Uznach ruhig und unangefochten bei diesem Vertrage und den altherkömmlichen Pfarreinkünften zu belassen. Ebenso sollen sie die Meister und Brüder des Gotteshauses die Scheune beim Pfarrhause unbehindert zur Aufbewahrung des Zehntens und ihrer Früchte brauchen lassen, indem ihnen die Bau- und Unterhaltungspflicht derselben zusteht; sofern aber auch der Leutpriester den Gebrauch derselben nöthig hat, so soll man ihm desgleichen keine Hindernisse in den Weg legen. Hiemit sollen auch bei beiden Parteien die bisherigen Mißhelligkeiten ausgetragen und geschlichtet, die bisanhin aufgelaufenen Kosten sammt allem gegenseitigen Unwillen aufgehoben und Alle gegen einander gute Freunde sein und bleiben.[1])

So lautete der am 29. Mai 1536 unter Vorbehalt der Genehmigung von Seite der Obrigkeiten geschlossene Vertrag, welcher auch schon in den nächst darauf folgenden Tagen von dem Bürgermeister und Rathe der Stadt Zürich seine unbedingte Annahme fand, was auch allsogleich nach Schwyz berichtet wurde. Aus dem Antwortsschreiben dieses Standes vom 3. Juni gleichen Jahres an denjenigen von Zürich läßt sich errathen, wie friedlich und vertraulich zwischen beiden Ständen die am 29. Mai stattgefundene Unterredung war, so daß man dabei sogar eine Wiedervereinigung der beiden Kirchen und die Annahme einer kirchlichen Reform (wohl durch ein Conzil) für die gemeinsame Eidgenossenschaft und die abermalige Ehelosigkeit der Pfarrherren in Aussicht stellte.[2]) Wie Schwyz, so beeilte sich auch Landammann und Rath von Glarus zur Vornahme der Berathung über die zu Zürich getroffene Uebereinkunft, Russikon betreffend, so daß Schwyz schon am 9. Juni dem Stande Zürich in seinem und in Glarus Namen melden konnte, dieselbe sei von beiden Ständen ohne welchen Vorbehalt genehmigt worden. Im nämlichen Schreiben ersuchte Schwyz seine Miteidgenossen um baldige Ausfertigung der Vertragsurkunde, da-

---

[1]) Urkundliche Beilagen N°. 55.

[2]) Urkundliche Beilagen N°. 56.

mit selbe nach Verabredung von allen drei betheiligten Ständen besiegelt werden könnte, und verhieß, dem Pfarrer Cirill von Russikon den Lehensbrief zu verfassen und zuzusenden. Endlich berichtete noch der gleiche Magistrat, er habe auch den Schaffnern des Spitals zu Uznach die Weisung ertheilt, dafür zu sorgen, daß der abgeschlossenen Uebereinkunft nachgekommen und jede fernere Klage vermieden werde, und fügte das Ansuchen bei, auch die zürcherische Obrigkeit möchte ihre Unterthanen zu Russikon von dem erfolgten Vertrage benachrichtigen und dem Schaffner des Gotteshauses zu Uznach in Allem behilflich sein.[1])

Offenbar beeilte sich der damalige Rathsschreiber der Stadt Zürich mit der Ausfertigung und Besieglung der Vertragsurkunde nicht sonderlich, indem er diese Arbeit aus nicht bekannten Gründen über fünf Vierteljahre hinausschob, so daß Schwyz noch am 17. Oktober 1537 sich veranlaßt sah, den Rath von Zürich durch ein eigenes Mahnschreiben an die Beförderung desselben zu erinnern, damit fernere Mühe und Kosten und die Gefahr fernerer Spänne vermieden würden.[2]) Auf dieses erfolgte ohne weitere Verzögerung der Austausch des vom 20. Mai 1536 datirten und auf Pergament geschriebenen Instruments, welches auch von den Ständen Zürich, Schwyz und Glarus besiegelt wurde.[3]) So willfährig der Magistrat von Zürich in dieser Angelegenheit den beiden Ständen und dem St. Antonierhause zu Uznach entgegen gekommen war, um so größere Hindernisse fand aber die Durchführung des Vertrages in der Gemeinde Russikon. Schon im Jahre 1537 wünschten die Russikoner den Heuzehnten mit Geld zu bezahlen und gelangten zu diesem Zwecke durch ihre Obrigkeit zu Zürich an die zu Uznach versammelten Gesandten der beiden Stände.[4]) Im Jan. 1539 sah sich der damalige Landvogt zu Uznach, Georg Stüreß von Schwyz, im Namen der zu Uznach versammelten Sendboten der beiden Stände veranlaßt, bei der zürcherischen Obrigkeit brief-

---

[1]) Urkundliche Beilagen Nº. 57.

[2]) Ebendaselbst Nº. 58.

[3]) Wie im Staatsarchiv Zürich, so ist die hierauf bezügliche Urkunde auch im Kantonsarchiv Schwyz mit den drei Siegeln noch vorhanden, von denen das erste die hl. Felix, Regula und Eruperanzius, das zweite den hl. Martin und das dritte den hl. Fridolin vorweist.

[4]) Staatsarchiv Zürich.

liche Klage einzureichen, daß, während die Bewohner des Dorfes Russikon gutwillig den schuldigen Zehnten entrichten, die Bauern ab dem Lande sich weigern würden, denselben dem Pfleger des Gotteshauses zu leisten, indem sie meinen, nur soviel zehnten zu sollen, als ihr Prädikant von ihnen gefordert hatte. Nun sprachen die Bittsteller den Magistrat von Zürich um seine Mitwirkung an, die Widerspänstigen zur vertragsmäßigen Leistung anzuhalten.[1])

Im nachfolgenden Jahre 1540 kam es zwischen den Russikonern und dem Antoniusspitale von Uznach gar zu einem Prozesse. Zum zweiten Male erschien vor dem Bürgermeister und Rathe zu Zürich der ehrenfeste Landammann Joseph am Berg von Schwyz zur Vertheidigung der Rechte des uznachischen Antonierhauses. Die Kirchgenossen von Russikon, nun einmal unzufrieden mit ihrem Loose, suchten und fanden nämlich einen andern Grund, um die Lehensherren ihrer Pfarrei zu necken. Ein Sturm hatte ihnen einst ihre Chorfenster zerschlagen, die sie wieder durch neue ersetzen ließen, nun glaubten sie vom Lehensherrn der Pfarrkirche Schadenersatz fordern zu dürfen, weil nach dem Vertrage von 1536 die Unterhaltungspflicht des Kirchenchores auf dem Lehensherrn laste. Allein Ammann am Berg wies seine Gegner zu Recht, indem er hervorhob, der Sturm hätte die Chorfenster schon zur Zeit des verstorbenen Leutpriesters zertrümmert, der damals die sämmtlichen Einkünfte von der Pfarrei bezogen habe, auch wäre die Zerstörung derselben mehrere Jahre vor dem abgeschlossenen Vertrage erfolgt. Eine zweite Forderung der Russikoner bezog sich auf einen andern Vertrag, der den kleinen Zehnten betraf und auf zehn Jahre hin seine Geltung haben sollte. Nun aber begehrten sie jetzt schon die Zusicherung, daß nach Verlauf der besagten Jahre der Heuzehnten mit Geld ausgerichtet werden dürfte. Auch auf dieses entgegnete Landammann am Berg, daß die Vertragszeit noch nicht vorüber sei; seine Herren hätten gedacht, die Russikoner würden besser gethan haben, sich die Prozeßkosten zu ersparen, denn nach Ablauf der zehn Jahre wären seine Herren im Namen des Spitals in Betreff des kleinen Zehntens zu unterhandeln bereit, für jetzt aber nur wie es ihre Nothdurft erfordere.

---

[1]) Urkundliche Beilagen Nº. 59.

Auf dieses urtheilte Bürgermeister und Rath von Zürich zu Gunsten des Gotteshauses zu Uznach: Die Russikoner seien in ihren Forderungen abzuweisen, und es habe bei den beiden geschlossenen Verträgen sein Bewenden. Unerklärlicherweise aber wurden beide Parteien in Tragung ihrer eigenen Kosten verfällt. [1])

Nach Verlauf von nicht langer Zeit drohte zwischen den gleichen Gegnern der Ausbruch neuer und andauernder Zerwürfnisse.

Im Jahre 1544 vor September war die Kaplaneipfründe zu Russikon durch den Hinscheid des letzten Kaplans Hans Buman's erledigt worden, wonach Schwyz ein Schreiben an Zürich sandte, in welchem es die Forderung stellte, daß durch diesen Todfall die Kaplanei dem Antonierhause zu Uznach heimgefallen wäre.[2]) In Folge dieser Ansprüche begehrte Schwyz am 4. Oktober gleichen Jahres vom Stande Zürich die Festsetzung eines Tages, um mit der Kirchgemeinde von Russikon der dortigen St. Catharina- oder Kaplaneipfründe wegen auf gütlichem Wege zu unterhandeln.[3]) Allein schon vor dem Schlusse des nämlichen Monats berichtete der damalige Vogt zu Kiburg, Bernard von Cham, seine zürcherischen Obern, daß die Gemeinde Russikon sich mit Schwyz und Glarus in eine gütliche Unterhandlung weder einlassen könne noch wolle, indem sie auf sicherm Boden des Rechtes zu stehen glaube, so daß ihr selbes Niemand abzusprechen vermöge, darum würde sie sich einzig auf dem Rechtswege behelfen.[4]) Am folgenden 6. Dezember ersuchte dann Schwyz in seinem und im Namen von Glarus den Stand Zürich um die Bestimmung eines Rechtstages an, damit die beiden in der Streitsache zwischen dem Antonierhause und den Russikonern betheiligten Stände bei der Prozeßführung erscheinen könnten.

Auf unerklärliche Weise verzögerte sich die Bestimmung dieses Gerichtstages über ein volles Jahr, denn noch am 19. Dezember 1545 sah sich Statthalter und Rath von Schwyz genöthigt, einen Boten mit einem Briefe an den Bürgermeister „Laffitter" zu senden, in welchem Schwyz sich verwundert, von Zürich auf wieder-

---

[1]) Perg. Urkunde im Staatsarchiv Zürich vom Montag nach Letare 1540.
[2]) Urkundliche Beilagen No. 60.
[3]) Urk. im Original. Staatsarchiv Zürich.
[4]) Ebendaselbst.

holte Anfragen wegen der Bestimmung des Rechtstages keine Antwort zu erhalten.[1]) Endlich wurde dieser Tag auf den Montag nach dem Neujahr 1546 festgesetzt. Als Kläger erschienen vor den Gerichtsschranken Marti Ufdermur, Altseckelmeister, und Hans Schorer, des Raths zu Schwyz; ferner Hans Äbli, Landammann, und der berühmte Geschichtschreiber der Eidgenossenschaft, Gilg Tschudi, des Raths zu Glarus, und endlich Lienhard Fäderli, Ammann der Grafschaft Uznach und zugleich Pfleger des Antonierhauses einerseits; und anderseits die Anwälte der Gemeinde Russikon unter dem Beistand Bernhards von Cham, des Vogtes zu Kiburg. Nun trug die den Spital von Uznach vertretende Partei klagsweise vor, obgleich das Antonierstift unwiderlegbar des ruhigen Besitzes des Kirchensatzes und der Leutpriesterei mit Pfründen und Altären zu Russikon sich erfreut habe, so hätten doch die dasigen Kirchgenossen die St. Catharinapfründe sammt allen ihren Einkünften, als wären sie die Lehensherren der Pfarrei, an sich gezogen und sich in den Besitz derselben gesetzt. Da dermalen jene Pfründe erledigt wäre, so halten die Schutzherren und Pfleger des Spitals dafür, das Stiftungsgut derselben gehöre nunmehr als freies Eigenthum dem Antonierhause an, und sie wären gekommen, dasselbe in Empfang zu nehmen, um selbes bei ihnen für den nach der Stiftung erforderlichen Gottesdienst zu verwenden, mit dem Anerbieten, wenn man zu Russikon die Feier der Messe wieder einführe, oder sich im Glauben wieder vereinige, daß dann auch die Pfründe daselbst wieder eingeführt werden soll.

Auf dieses erwiederte die Gegenpartei von Russikon, sie wäre seit Menschengedenken in ruhigem Besitz der Pfründe und des Pfrundgutes durch Verwaltung, Besetzung und Entsetzung gewesen und wolle durch Biedermänner beweisen, daß sie sieben Helfern ohne

---

[1]) Urk. im Original. Staatsarchiv Zürich. Unter der Adresse steht Folgendes: „Uß erkantnus myner Herrren Söllent Jr her Burgermeister ein Rechtstag ansetzen, vnd mir den anzeigen, das Jch den Botten kenne abfertigen. vnd allen teylen den tag zu schryben. Stattschryber." Hierauf folgen wahrscheinlich von der Hand des Bürgermeisters die Worte: „Montag nach dem Nuwen Jar." Der Mann, der diese erste Staatsstelle bekleidete, war eben jener R. Lavater, der die Zürcher bei der Schlacht von Kappel angeführt hatte.

Widerspruch von irgendwelcher Seite die Pfründe verliehen und am Pfrundhause gebaut und ausgebessert hätten. Sie besäßen das volle Recht, über das Pfrundgut zu schalten und zu walten, denn dasselbe stamme nicht von den Herren von Toggenburg, sondern es wäre nach Inhalt ihres Jahrzeitbuches durch ihre eigenen Leute dahin geordnet und gestiftet worden. Weil nun nach ihren Verordnungen jene Pfründen, die nicht zum Patronatsrechte gehören, zum Besten ihrer Kirchen und Armen verwendet werden sollen, so möge sie das Gericht von der erfolgten Anklage freisprechen, indem sie sich anerböten, dem Vogte zu Kiburg jährlich über ihre entsprechende Verwaltung Rechnung und Einsicht zu gewähren.

Hierauf ergriffen die Anwälte des Antonierhauses nochmals ihr Wort, mit der Behauptung, sie wären den Russikonern kein Miteigenthumsrecht als Lehensherren schuldig, sondern dasselbe sei ein unwidersprechlicher Besitz des Antonierhauses; wie sie es durch Dokumente hinreichend darthun. Möge es sein, daß biedere Russikoner Etwas an das Pfrundgut gesteuert hätten, so seien die Herren von Toggenburg dennoch die Stifter desselben gewesen, daher nur die Hausbesitzer an deren Statt die rechten Lehensherren wären, wie die von ihnen vorgelegten Verkaufs- und Vergabungsbriefe der Grafen von Toggenburg, der Freien von Raron und die päpstlichen Bullen beweisen, daß die genannte Kirche sammt Pfründen und Altären dem Tische der Armen des Spitals einverleibt wurden; u. s. w.[1])

Auf dieses entgegneten die Anwälte Russikons: der Verkäufer des Kirchensatzes hätte nur seine Gerechtigkeit an die Toggenburger veräußert; Niemand wisse mehr, worin dieselbe bestanden, da sie sich im Laufe der Zeit wieder geändert habe, auch hätten ihre Gegner nicht bewiesen, wie der Spital zu diesem Besitze gekommen, nebstdem weise kein Brief auf die im Streite liegende Kaplanei, sondern Alle würden nur auf die Pfarrpfründe und deren Lehenschaft lauten. Sie wiesen verschiedene Schriften und auch das

[1]) Es scheint den Vertretern des Antonierhauses nicht mehr bekannt gewesen zu sein, daß der vormalige Präzeptor Rupert Lyasse in der Eigenschaft als Collator und Lehensherr im Jahre 1486 den Ambros Walther von Münster und 1487 den Felix Lederlin von Ravensburg als Kapläne des St. Catharinenaltars zu Russikon präsentirte. (Vergleiche Seite 144 und urkundliche Beilage N°. 31.)

Jahrzeitbuch ihrer Pfarrkirche vor, zeigten einen sechzigjährigen Lehenbrief, laut welchem die Pfleger dieser St. Catharinapfründe einen Hof als Erblehen verliehen haben, was auch vom damaligen Vogt zu Kiburg, Ritter Felix Schwarzmurer, besiegelt worden sei. Sie würden auch von Herzen wünschen, daß der Stiftungsbrief der Kaplanei noch vorhanden wäre, allein dieser und andere Dokumente seien ihnen vor wenigen Jahren durch Uebelthäter, die sie hätten hinrichten lassen, gestohlen und zerstört worden.

Das Gericht (Bürgermeister und Rath von Zürich!) urtheilte am Dienstag nach dem Neujahrstag zu Gunsten Russikons, erklärte die Catharinapfründe als frei von der Lehenschaft und anderer Rechte des Antonierspitals und verpflichtete die Russikoner, das Pfrundgut ungeschwächt entweder zu Gunsten ihrer Armen oder zur Errichtung eines Diakonats zu erhalten.[1])

Freundschaftlicheres Entgegenkommen von beiden Seiten gab sich im Jahre 1548 zwischen dem wiederholt genannten Lienhard Fäderli, Ammann der Grafschaft Uznach und Pfleger des Gotteshauses St. Antonius einerseits, und Jakob, Andreas und Heinrich Wetzstein im Namen und Auftrag derer von Russikon und Madetschwyl, sowie derer von den Höfen Rumlikon, Wylhof, Sennhof, Bläsis Mühle und Ludetschwyl anderseits kund, indem ein vor sechs Sendboten der beiden Stände Schwyz und Glarus zu Uznach geschlossener Vertrag ausgeführt wurde, nach welchem das genannte Gotteshaus und Spital von der bisherigen Pflicht entbunden sein sollte, auf seine Kosten zu Gunsten der dortigen Bewohner einen „Wucher- oder Schellenhengst, einen Wucherstier und einen Eber" zu halten. Dagegen soll das gedachte Gotteshaus den erwähnten Gemeinden und Höfen den ihm bisher gebührenden Heu- und kleinen Zehnten erlassen, gegen die jährliche Entrichtung von zehn Gulden Zürcherwährung und 60 Pfund guten saubern Hanfes, „an Halblingen, wie man sie an die Hächlen bruchen sol." Diese Summe sammt dem Hanf haben die erwähnten Gemeindsgenossen jährlich auf St. Martinstag, ohne alle Kosten oder Schaden des Gotteshauses, seinem Pfleger zu Russikon einzu-

[1]) „Urtel dardurch der Gmeind Russikon St. Catharina Kaplonei-pfrund zuerkant wirt." (Copie im Staatsarchiv Zürich.)

händigen, anstatt des bisherigen kleinen Zehntens. Erst um vier Jahre später, am Montag nach St. Antonsfest 1552 wurde diese gütliche Uebereinkunft von den zu Uznach versammelten Sendboten der beiden Länder Schwyz und Glarus, nämlich Hans Schipflin, Landammann zu Schwyz und Vogt der Grafschaft Uznach, Jörg Redig, Jakob Vogel und Rudolf Mad bestätigt und vom genannten Landammann urkundlich besiegelt.[1])

Im Jahre 1555 belehnten die regierenden Stände durch ihre Syndikate den Lienhard Ernst, einen Uznacherbürger, für ihn und seine männlichen Nachkommen mit einem Gute, Wallenbaumgarten genannt, mit einer Weide und einem Weinberge am Krummenacker und an der Straße nach Ernetschwil gelegen.[2]) Im folgenden Jahre 1556 wurde von den Nämlichen die Ablösung eines ewigen Zinses von sechs Viertel Kernen und fünf Mütt Haber behandelt, die ein Zinser aus dem Zürchergebiet an's Gotteshaus zu entrichten hatte und eine Auslösung wünschte. Anno 1568 handelte es sich bei der Syndikatsversammlung, die am Mittwoch nach St. Sebastianstag von Schwyz und Glarus in Uznach abgehalten wurde, um die Ausbesserung und Reparatur des Pfarrhauses zu Russikon, für welche Angelegenheit sie den Stand Zürich schriftlich berichteten, ihre Abgeordneten auf nächstfolgenden Montag dahin senden zu wollen. Am darauffolgenden 12. Juli setzte auch der damalige Vogt zu Kiburg, Mathias Schwerzenbach, seine Obern zu Zürich von dem elenden Zustande jenes Hauses in Kenntniß und meldete, daß er Montags den 5. gleichen Monats sich dorthin begeben habe, wo auch der Spitalpfleger von Uznach sich eingefunden hätte, indem jüngst vorher der Bau von den Gesandten aus Schwyz und Glarus bewilligt worden wäre. Bei seiner Ankunft hätte er aber Niemand als den Pfleger von Uznach getroffen. Am 9. August meldete sodann Zürich den Ständen Schwyz und Glarus, nachdem die baufällige Pfarrbehausung zu Russikon durch die beiden Stände und seine eigenen Abgesandten besichtigt und die Reparatur beiderseits als nothwendig erkannt worden, sei dieselbe dennoch bisanhin nicht zur Ausführung gelangt, ungeachtet auch der Vogt zu Kiburg den Spitalverwalter zu Uznach hiezu

---

[1]) Urkunde Staatsarchiv Zürich, besiegelt von Landammann Schipflin

[2]) Kirchenarchiv Uznach.

aufgefordert habe. Zürich verlange daher Beschleunigung der beschlossenen Sache. Schwyz antwortete schon am 11. August, bezeugte den Empfang des Briefes, hat sich von der Baufälligkeit des Pfarrhauses überzeugt, erklärte sich zur Vornahme der Reparatur bereit und hoffte, auch Glarus werde derselben nicht widerstreben.[1])

Ueber eine fernere Verbindung zwischen dem Antonierorden und dem Gotteshause zu Uznach haben sich seit dem Wegzuge des letzten dahier bekannten Präzeptors Claudius de Turre keine Spuren mehr erhalten. Die gewaltigen Stürme, die im Laufe des sechszehnten Jahrhunderts auch in Frankreich über diesen Orden ergingen, lassen es begreifen, daß das Generalkapitel mit einem so weit entfernten und vereinzelt dastehenden Hause, wie das zu Uznach, sich weiter wenig oder gar nicht mehr beschäftigte, und durch die Zeitereignisse, wie auch durch den eintretenden Mangel an Ordensgliedern, die der deutschen Sprache mächtig gewesen, sich veranlaßt sehen mußte, auf seine Eigenthumsrechte an der genannten Anstalt stillschweigend zu verzichten. Hatte ja selbst das Mutterkloster des St. Antoniusordens bei Vienne durch die Hugenottenkriege im Laufe jener Zeit Schreckliches zu leiden gehabt. Dreimal mußte die Abtei von ihren klösterlichen Bewohnern verlassen werden, um der Wuth ihrer Feinde zu entgehen. Wie viel die Antonier dabei einbüßten, bewies noch lange nachher die größte Glocke von Genf, wo deren Aufschrift es beglaubigte, daß sie einst diesem Orden angehört habe. Im Jahre 1561 drangen ihre gleichen Gegner abermals in die Abtei und beraubten und plünderten sie. Durch solche und noch andere Unglücksfälle, zu denen noch vor Allem der Untergang seiner meisten Häuser und die ungerechte Entfremdung ihrer Güter zu zählen, kam der ganze einst reiche und blühende Orden wie in Frankreich so auch anderswo in Abnahme. Bei jenen äußern Mißgeschicken, welche die nachtheiligsten Einflüsse auf das innere Leben der Genossenschaft ausübten, mehrten sich zugleich die Mißbräuche, und das Band, das alle Glieder vereinigen sollte, wurde immer lockerer. Lange bemühte sich Antonius Tolosain, der dreiundzwanzigste Abt, solchen Unordnungen zu steuern, gleichwohl gelang es ihm nicht, seine Pläne auszuführen. Als man im Jahre 1616 zu einem Generalkapitel sich versammelte,

---

[1]) Original und Copieen Staatsarchiv Zürich.

wurden zu diesem Zwecke auf Veranlassung Anton's Brunel von Grammont, der dabei anstatt des Abtes gegenwärtig war, die nöthigen Maßregeln ergriffen. Ihm stand kräftig P. Senneian, ein Mann von ausgezeichneter Frömmigkeit, zur Seite, dessen Eifer durch das Ansehen König Ludwig's XIII. unterstützt wurde, welcher später mit Schreiben vom 24. Dezember 1618 die Einführung der Reform in allen Klöstern befahl. Nichts desto weniger verzog es sich bis 1630, daß man die neuen Constitutionen, die man in der Versammlung des Kapitels aufgestellt hatte, in den Ordenshäusern annahm. Papst Urban VIII. hatte sie bestätigt. Einzig die Anstalten, welche den Abt von St. Anton nicht als Haupt des ganzen Ordens anerkennen wollten, verweigerten auch die Annahme der erwähnten Constitutionen.

Trotz des vielseitigen Verfalles hatten die Antonier noch manche große und berühmte Männer aufzuweisen. Ihrem Orden gehörten unter den Kardinälen, Joh. Trivulzi, ein Mailänder, und Franz de Tournon an. Ueberdies beschenkte er die Kirchen von Turin, von Béziers, von Tarantaise, von Viviers, von Cahors und von Genf, dessen Sitz einst der Antonier Michel Gabriel de Rossilon einnahm, mit Bischöfen. P. Johann Brünel — gestorben 1564 — war eine Zierde dieses Ordens und einer der geschicktesten Mathematiker Frankreichs, welcher seinen Lehrer Oronce Fine bald übertroffen hatte und verschiedene Werke, worunter die Quadratur des Zirkels, veröffentlichte. Auch der Präzeptor des Hauses zu Lichtenburg, Goswin d' Orssoy glänzte durch hohe Gelehrtheit. —

Während aus der Zeitperiode, wo die eigentlichen Antonierbrüder ihre Wirksamkeit im uznachischen Gotteshause noch entfalteten, beinahe keine speziellen Nachrichten über das Innere ihrer Anstalt und über die daselbst aufgenommenen Dürftigen und Kranken aufbewahrt wurden, so begann die zweite Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts doch wenigstens über einzelne Bewohner derselben und deren Erlebnisse etwelches Licht zu verbreiten. Aus den hierauf bezüglichen Berichten geht hervor, daß man um diese Zeit auch Bepfründete in's Haus aufgenommen hatte. Ein solcher war der Peter Ammann, insgemein Stützer genannt, welchen die Verwalter des Spitals namentlich für das Einsammeln der Almosen in verschiedene Gegenden hinsandten. Nun geschah es

wahrscheinlich, daß dieser Peter sich bei seinen Almosenritten etwas gar zu gütlich that und sich auf eine Weise aufführte, daß er aus dem Spitaldienste entlassen wurde. Doch Peter Ammann, genannt Stültzer, glaubte, die Entlassung werde nicht so ernst gemeint sein, und fuhr fort, in der Stadt Luzern und auf ihrem Gebiete umherzureiten und bei biedern Leuten für den hl. Antonius Almosen zu sammeln, so daß Schwyz im Namen des Spitalpflegers sich bei dem Magistrat von Luzern in einem Missivschreiben hierüber beklagte und berichtete, Stültzer sei entlassen und habe zum Terminiren keinen Auftrag mehr. Da nun aber der Entlassene mehr aus Leichtsinn als aus Bosheit gefehlt hatte, über seine unbedachten Streiche Reue zeigte und Besserung verhieß, die im Oktober 1559 zu Uznach versammelten Sendboten der beiden Stände dringend um Wiederaufnahme in das Gotteshaus bat mit dem Versprechen, wenn er erhört würde, sein ganzes Eigenthum dem Spital und seinen Armen zu überlassen, so wurde auch seiner Bitte am 23. genannten Monats entsprochen. Aber diese Wiederbegnadigung erfolgte nicht ohne Bedingungen, die auf eine entsprechend gute Hausordnung schließen lassen. Sie lauteten nämlich, daß der Peter künftig weder innert noch außert dem Hause etwas zu regieren habe, daß er außerhalb desselben keinen Wein mehr trinke ohne spezielle Erlaubniß des Pflegers, keine Gäste, weder fremde noch einheimische in's Gotteshaus bringe, daß er seinen Almosenritt getreu ausführe und sich überall auf dem Wege in Genuß von Speise und Trank also verhalte, wie es sich einem Dürftigen gezieme, und daß er die Gottesgaben, die er zur Ehre des lieben hl. Antonius erhalte, gewissenhaft nach seinem geschwornen Eide zum Besten des Gotteshauses ausliefere und verwende. Sollte aber Peter Ammann einen oder mehrere dieser Punkte nicht befolgen und außer Acht setzen, so stände es in der Befugniß der gnädigen Herren, ihn abermals aus dem St. Antonsspitale zu verstoßen. Nebstdem verpflichteten sie ihn, sein ganzes Eigenthum, welches er dermalen besitze oder noch zu erwarten habe, seien es liegende oder fahrende Güter, dem St. Antonsspitale zu überlassen, außer ein aufgerüstetes Bett und wenige Hausgeräthe, die seiner Ehefrau Anna Hofmann, die gleichfalls als Angestellte in des Spitals Diensten stand, nach dem Tode ihres Mannes zukommen sollten.[1])

[1]) Urkundliche Beilagen Nº. 59.

Wirklich gelangten nach Ablauf von wenigen Tagen am 27. Okt. die, wenn auch ärmlichen, doch in einem Armenhause immerhin erwünschten Habseligkeiten dieses Peters in den Besitz des St. Antoniusspitals, worunter sich auch an baarem Gelde 43 gute Gulden und etwas später nochmal eine Kuh, Wein und 10 gute Gulden befanden.[1])

Noch mildere Behandlung mochte daselbst unglücklichen Leuten, die ihr Leben durch Selbsthilfe nicht zu fristen vermochten, zu Theil geworden sein. Daß es dort auch nach der Reformationszeit noch mit St. Antoniusfeuer behaftete Leute gab, wird wenigstens vom Chronisten Stumpf ausgesprochen, der in seiner Chronik über den uznachischen Spital mittheilt, man nehme in diesem Spitale jene Leute auf, die mit dem „wilden Feuer" behaftet wären, und daselbst schneide man ihnen die von der Krankheit ergriffenen Glieder ab.[2]) Uebrigens wurden offenbar vom sechszehnten Jahrhundert an auch noch andere zur Arbeit unfähige oder sonst armselige Leute daselbst aufgenommen und verpflegt. Eine solche Unglückliche war eine gewisse Anna, die seit dem Jahre 1573 unentgeltlich dort ihre Verpflegung gefunden hatte. Ihre sonst mehrfach bekannte Geschichte mag hier um so eher Raum finden, da sie mit der betreffenden Anstalt in Verbindung stand, und gleichfalls einiges, wenn auch nur sparsames, Licht über die Behandlung der dort wohnenden Kranken verbreitet.

Ein Findelkind, das seine Eltern nie gekannt und von denselben ihrer Armuth wegen ausgesetzt worden war, kam Anna in ihren frühen Jugendjahren in das Thurgau und fristete durch fremde Mildthätigkeit zuerst in Bischofzell ihr Leben. Außer Stande, sich durch die Arbeit ihrer Hände zu ernähren, da sie von Geburt aus an ihren Füßen ganz gelähmt war, konnte sie nicht einmal aufgerichtet stehen und vermochte nur mit gebogenen Knieen auf dem Boden kriechend sich von einer Stelle zu der andern zu bewegen. So wurde dann die Unglückliche, nach damaliger Sitte, auf einem Karren von Ortschaft zu Ortschaft geführt, bis sie in ihrem eilften Jahre im Antonierhause zu Uznach

---

[1]) Urkundliche Beilagen Nº. 60.

[2]) „Da empfacht man die leut, so mit dem wilden feuwer entzünd sind: denen schneydet man die entzündten glider ab." (J. Stumpf, Chronik. S. 473.)

eine bleibende Wohnstätte fand. Wie ihre Aufführung daselbst sich als eine tadellose und gottesfürchtige erwies, so stellte sich auch die Behandlung, die ihr da zu Theil wurde, als eine milde und menschliche heraus. Während ihres Aufenthaltes in der Krankenanstalt fühlte sie sich öfters zum frommen Wunsche angeregt, in ihrem Leben einst die vielbekannte Wallfahrtsstätte von Einsiedeln zu besuchen. Schon hatte sie zu wiederholten Malen diese Sehnsucht dem Verwalter des Spitals geoffenbart und ihn gebeten, ihr einmal bei seinen vielen Geschäftsreisen auf seinem Wagen ein Plätzchen zu gönnen, um zu jener oft besuchten Stätte zu gelangen. Wirklich hatte ihr dieses der mildherzige Mann schon verheißen, als derselbe zu ihrem großen Leidwesen bald nachher starb. Nun entschloß sie sich, ihre Pilgerfahrt ohne welche fremde Hilfe auszuführen. Es war am weißen Sonntage 1580, während die Bewohner des Spitals eben dem Gottesdienste beiwohnten, wo sie das Haus verließ und sich — durch das Städtchen kriechend — auf den Pilgerweg begab. Sie war damals achtzehn Jahre alt. Vergeblich wollte ein Dienstknecht, der ihr im Städtlein eben zusah, von ihrem Vorhaben sie abhalten. Selbst sein Antrag, sie möchte diesen Gang bis Montag noch verschieben, so wollte er sie dann begleiten, war umsonst. So kroch sie vorwärts auf das nahe Ried, über welches die Straße führte, als eine Magd des Antonierhauses, Elisabetha Güggelin, und nachher auch der Hausknecht der gleichen Anstalt, Heinrich Sigli, ihr nachliefen und sie zu bereden suchten, sogleich wieder umzukehren. Doch Anna beharrte auf ihrem frommen Vorhaben, und als sie auf die Drohung des Knechtes, er würde schon vorsorgen, daß sie nicht über den nahen Linthfluß gelangen würde, bitterlich zu weinen und zu jammern begann, so ließen sie die beiden Dienstleute endlich ruhig ihres Weges ziehen. Damals war zu Grinau noch keine Linthbrücke, darum setzte sie ein Fährmann an's jenseitige Ufer. Bald begegneten der langsam kriechenden Jungfrau die eben vom Gottesdienste zu Tuggen heimkehrenden Besitzer der Fähre, Hanns Ganser und dessen Gattin Barbara Weber von Schwyz, die sie gleichfalls von der für sie so beschwerlichen Reise abzumahnen suchten. Auch ihre Einwendungen waren umsonst, und Anna kroch — von da an schon mit etwelcher Erleichterung — auf dem Wege gegen Tuggen vorwärts. An jener Stelle nun, wo dermal

die Kapelle an dem Linthport steht, begegnete ihr plötzlich, wie sie es wiederholt nachher betheuerte, ein ehrwürdiger Mann in weißer Kleidung, der an ihr sodann jene wunderbare und allgemeines Aufsehen erregende Heilung vornahm, so daß sie ihre ganze Pilgerfahrt frei von krankhafter Hemmung in ihren Gliedern und in aufgerichtetem Gange vollenden konnte. Nachdem sie acht Tage zu Einsiedeln für ihre auffallende Genesung ihren Dank ausgesprochen, zog sie wieder gestärkt, gesund und aufrecht nach Uznach in's Antonierhaus zurück, wo sie noch eine zeitlang wohnte, dann aber das Frauenkloster bei Steinen bezog und daselbst im Rufe der Gottseligkeit im Jahre 1588 ihr Leben endete. Zu Einsiedeln aber erinnerte noch lange eine Gedenktafel, welche die fromme Jungfrau in der Wallfahrtskirche aufhängen ließ, an ihren Aufenthalt in dem Antonierhause zu Uznach, und an das wundervolle Ereigniß, das auf dem Linthport stattgefunden hatte.[1])

In der fernern Zeitfolge gab es für das Antoniusstift immerhin wieder erwähnenswerthe Geschäfte. Im Jahre 1566 fertigte der Landvogt der Grafschaft Kiburg, Mathias Schwerzenbach, dem Spital einen Revers aus, worin bezeugt wird, daß demselben für das Widumslehen zu Russikon jährlich 5 Mütt Kernen, 2 Malter Haber, eine Herbsthenne und 10 Schilling Haller gebühren. Auf ähnliche Weise erfolgte im Jahre 1578 die Auslösung des Heuzehntens zu Gebartingen in der Grafschaft Uznach, wofür dann ein Kapitalbrief von 100 ℔ Zürchermünze von dem Hofe Ulrich Heiders zu Gebartingen erworben wurde. Dann belehnten auch sieben bevollmächtigte Abgesandte beider Länder den Kaspar Ernst, wahrscheinlich einen Sohn des früher genannten Lienhards, mit den gleichen Gotteshausgütern, womit der Letztere schon 1555 belehnt worden war. Im Jahre 1588 entschied Bürgermeister und Rath von Zürich, daß das soeben genannte Widumsgut zu Russikon in zwei (aber nicht in mehrere) Theile getheilt werden möge, wovon aber der Jahreszins an das Gotteshaus zu Uznach nur von Einem der Lehensträger entrichtet werden müsse.

---

[1]) Die Inschrift dieser Gelübdetafel lautete:

„Von Jugent an ich krumb und Lam
Inß Tönierhauß geliefert kam,
Die Mutter Gottes durch Ir Fürbit
Mir alle Gsundheit wieder git."

Um das Jahr 1600 besaß der Untervogt der Grafschaft, Melchior Wai, die Mühle unten am Uzenberg gleichfalls als Lehen, welche dann nach dessen Tode im Jahre 1611 die Obrigkeiten beider Länder um den Zins von 24 Mütt Kernen, wovon an jeder Fronfasten sechs derselben an das Gotteshaus abzuliefern waren, sammt den zur Mühle gehörenden Liegenschaften einem Jakob Wai überließen.[1]) Im Jahre 1613 scheint der Spital in Geldnoth gerathen zu sein, so daß der damalige Landvogt Johann Tschudi von Glarus mit dem gleichzeitigen „Pfleger der Husbruderen, Dürftigen und Armen des sankt Anthonishuses" und zugleich Ammann der Grafschaft Uznach, Jakob Fäderli, bei Ulrich Müller, geschwornem Richter zu Kiburg, im Rücken an der Töß wohnhaft, ein Anleihen von tausend ℔ an baar aufzunehmen und dafür den Russikonerzehnten auf sieben Jahre einzusetzen sich gezwungen sahen.[2])

Da das Pfrund- und Kirchengut der Pfarrkirche seit der Einverleibung der Pfarrei in das Antonierstift mit dem Besitzthum des letztern noch immer vereinigt geblieben war, so ist es begreiflich, daß derartige Vermögensrückschläge unter dem Volke bedeutendes Aufsehen erregten und die Kirchgenossen zu Vorwürfen und Klagen veranlaßten, als würden die Pfleger und Verwalter des Gotteshauses ihre Kirchengüter verschleudern und verschwenden. Wirklich mochte es bisweilen unter den weltlichen Schaffnern des Stiftes solche gegeben haben, die nicht immer die sparsamsten waren. Darum erschienen im Jahre 1618 Abgesandte der Kirchgenossen von Uznach vor Landammann und Rath zu Schwyz und klagten, sie hätten so Vieles an die Pfarrkirche zum hl. Kreuz gestiftet und alle jene Stiftungen an das Gotteshaus St. Antonius gegeben, damit es ihnen einen Pfarrer und einen Helfer ewiglich erhalte. Namentlich aus dem Jahrzeitbuche hätten sie gestiftet: 10 Mütt Kernen, 7 Guldin und 11 Maß Butter; dann den Korn- und Haberzehnten und zweitausend Münzgulden; ferner den Zehnten zu Ernetschwil, zu Egligen, zu Goldingen, zu Echletschwil und im Thal und endlich noch andere im Jahrzeitbuche verzeichnete milde Gaben. In ihren Besorgnissen, es

---

[1]) Urkunde im Archiv Uznach.

[2]) Urkunde Staatsarchiv Zürich.

möchten unhäusliche Schaffner über das Stift gesetzt werden, begehrten sie darum die Sicherstellung ihres Kirchengutes. Die Obrigkeit von Schwyz fand diese Forderung billig und erklärte zum Voraus jede Veräußerung und Schmälerung desselben als ungiltig und kraftlos.[1])

Mit dem Verschwinden der Antonier waren auch deren Kollaturrechte über die Pfarreien Uznach und Russikon an Schwyz und Glarus übergegangen. Jedoch ließen die beiden Stände den Kirchgenossen wie früherhin das Vorschlagsrecht, indem das Mehr der Kirchgenossen entschied, die Einführung des Gewählten aber erfolgte durch den jeweiligen Landvogt, welcher abwechselnd von den beiden Ständen je nach zweijähriger Amtsdauer neugewählt wurde. Nach dem Präzeptor Rupert Lyasse, der im sechszehnten Jahrhundert der erste uznachische Pfarrherr war, sind die Namen mehrerer Pfarrherrn unbekannt geblieben, auch zeigte sich der Priestermangel in auffallender Weise. Zu den ältesten Pfarrherren, die nach der Reformationszeit zu Uznach wirkten, gehörten Christof Amberg, Joh. Schmid, und Melchior Felder, letzterer war auch Commissarius. Im Jahre 1571 erscheint Conrad Müller als Pfarrer und Kammerer daselbst, welchem 1581 Andreas Stadler von Zug folgte. Unter diesem wurde von der Obrigkeit verordnet, daß die Priester die Jahrzeiten und Messen mit jenen Ceremonien und Gebräuchen gleichwie von Alters her begehen, und daß in Stadt und Land die Concubinen ohne Verzug aus dem Lande geschafft werden sollen, und zwar bei Strafe der weltlichen Obrigkeit und auch „by dem Gebot, so von der päpstlichen Heiligkeit ist bothen worden." Später 1598 erscheint Gregor Saum von Margelfingen als Pfarrer. Auf ihn folgte Fridolin Grob, gebürtig von Uznach und Conventual des Stiftes Einsiedeln, vom Jahre 1603 bis 1610, wo er von seinem Abte wieder abberufen wurde. Frid. Grob war schon als Jüngling zu Einsiedeln den Studien ergeben und daselbst im Jahre 1577 in's Noviziat getreten, als im gleichen Jahre das ganze Stift mitsammt dem Flecken ein Raub der Flammen und er zum Austritt gezwungen wurde. Er setzte seine Studien zu Mailand fort und erhielt die Priesterweihe. Doch zog es ihn abermal in das wieder-

[1]) Urkunde von 1618. Archiv Uznach.

erbaute Kloster, woselbst er auch Aufnahme fand. Als Pfarrer von Uznach bethätigte er sich mit besonderm Eifer für den Eintritt seiner Pfarrangehörigen in die zu Einsiedeln nicht lange vorher errichtete Skapulierbruderschaft, in welche er zu Allerheiligen 1602 mit seinem hl. Kreuzkaplan Joachim Zeller und 46 andern Personen aus Uznach sich aufnehmen ließ. Er starb als Propst in Jahr 1635. Auf Grob kamen, meistens nur wenige Jahre pastorisirend, bis 1640, Joh. Wirth von Uznach, Michael Huß von Waldkirch im Breisgau, Johann Wolimann, Kaspar Kuster von Eschenbach, Jodokus Scherer, Johann Jakob Rüß von Rapperswil und Andreas Heß von Zug, welcher nach zwei Jahren die Pfarrei resignirte und darauf in den Kapuzinerorden trat, in dem er noch fünfundzwanzig Jahre lebte. Nach ihm bekleidete das Pfarramt dreiunddreißig Jahre lang Johann Jakob Brandenberg von Zug — von 1640 bis 1673. Unter diesem ausgezeichneten Seelsorger wurde die St. Josephskapelle — außerhalb der Pfarrkirche gelegen — erbaut, an welche er tausend Gulden zu einer Kaplanei testirte. Unter seinem Nachfolger Franz Müller[1]) von Schmärikon, — von 1673 bis 1694 — einem nicht minder vortrefflichen Priester, wurde die St. Nikolaus-Kaplanei in Goldingen gegründet (1675) und vier Jahre später zu einer Quasi-Pfarrei erhoben.

Die Verhältnisse zwischen Uznach und Goldingen blieben aber auch nach dessen Constituirung als ein für sich allein bestehendes Kirchspiel in mehrfacher Beziehung eigenthümlich, so daß die Goldinger noch lange an ihre frühere Verbindung mit Uznach erinnert wurden. So hatte bei jeder neuen Pfarrwahl der uznachische Kirchenrath das Vorschlagsrecht von drei Geistlichen, aus denen dann die Goldinger zu wählen hatten. War keiner zu erhalten, so lag wie vordem auf dem Pfarrer und Kaplan von Uznach die Pflicht, St. Niklausen zu versehen, das heißt: Kinder zu taufen und Leichen zu beerdigen, doch in diesem Falle war den Geistlichen für jede Meßapplikation ein halber Gulden zu bezahlen; auch lag

---

[1]) Franz Müller war 19 Jahre lang Pfarrer in Uznach, und von 1688 an auch Dekan des Landkapitels Zürich-Rapperswil, wo er so ausgezeichnet wirkte, daß er zum Pfarrer von Altdorf in Uri und ebenfalls zum Vorstand des dortigen Kapitels befördert wurde und daselbst noch 26 Jahre wirkte.

es dem Meßner von Goldingen ob, jedesmal den Geistlichen von Uznach abzuholen und wieder heimzubegleiten. An Festtagen aber, oder wo es sonst der uznachischen Geistlichkeit nicht möglich war, sich von ihrer Kirche zu entfernen, und nebstdem kein anderer Priester erhältlich war, hatten die Goldinger die Pflicht, dem Gottesdienste in der alten Mutterkirche zu Uznach beizuwohnen. Zugleich mußte der jeweilige Pfarrer von Goldingen durch die Geistlichkeit Uznachs zu allen dasigen Jahrzeiten vor allen übrigen fremden Priestern eingeladen werden. Im Uebrigen jedoch waren Pfarrer, Kaplan und Meßner von Uznach aller Ansprüche und Pflichten wegen St. Niklausen enthoben; so auch in gleicher Weise die Kirchgenossen der neuen Pfarrei in Rücksicht auf die Uznacher. Nur wenn die alte Pfarrkirche zum hl. Kreuz in unverhofftem Fall durch Feuer, Wetter, Krieg oder anderwärtige Unfälle dermaßen zerstört würde, daß die Kirchgenossen gemeinsam daran steuern oder frohnen müßten, so hätten auch die Goldinger das nämliche dazu zu leisten. Bei dieser Trennung hatten die Letztern als Loskaufssumme und Ersatz an die Opfer und andere Verpflichtungen der Mutterkirche 516 fl. und 10 Schillinge zu bezahlen.

Unter dem nämlichen Pfarrer Müller trennte sich auch im Jahre 1688 von der Pfarrei Uznach der Hof Walde, damals „Engendewalde" genannt. Als Grund der Trennung dieses in jener Zeit bloß aus fünf Haushaltungen bestehenden Weilers wird dessen zweistündige Entfernung von Uznach angegeben. Die Leute hatten sich mit 200 Münzgulden von der Pfarrkirche loszukaufen, woraus dem Pfarrer, Kaplane, dem Meßmer und der Kirche wegen Abgang der Opfer und der Leutergarbe ein jährlicher Ersatz zuerkannt wurde. Die Bewohner Walde's kauften sich beim gleichen Anlasse um 30 Gulden an die nur eine Stunde von ihnen entfernte Pfarrkirche von St. Gallenkappel ein.

Indessen hatte Uznach noch immer nebst einem Pfarrherrn auch zwei andere Bepfründete, die beide, wie früher unter den Antoniern, im Hospitale wohnten. Als Kapläne beim hl. Kreuz sind aus dem sechszehnten Jahrhundert einzig Johann Bolz, Johann Müller und Rudolf Emser bekannt, ohne daß sich jedoch deren Funktionszeit mehr näher bestimmen ließe. Im Jahre 1616 bis 18 versah Jakob Wirth von Uznach diese Pfründe, worauf er zur dasigen Pfarrei befördert wurde. Ihm folgte drei

Jahre lang Christian Widmer von Uznach, dann durch fünf Jahre Conrad Meier von Wil, ferner zwei Jahre lang Joseph Mahler; von 1629 bis 1642 bekleidete Plazidus Furrer, ein Conventual des Prämonstratenserordens, diese Pfründe, auf diesen kam vier Jahre lang Jodokus Schindler und dann durch eilf Jahre Paul Düggelin von Lachen, welcher von dieser Pfründe an die Nuntiatur in der Eigenschaft als Sekretär berufen wurde. Von 1657 bis 1673 wirkten ferner als Kapläne Nikolaus Wick, Jodokus Knöpfli, Jakob Frikart und Franz Müller, welcher 1673 zur Pfarrpfründe befördert wurde, auf ihn folgte Dominikus Rothenfluh von Rapperswil, diesem Jakob Schmucki von Uznach, worauf Jakob Ganthner von Mels, Kaspar Schweingruber, und Valentin Bochsler von Uznach, welcher 1694 auf die dasige Pfarrpfründe erwählt wurde. Auf diesen folgten noch im gleichen Jahrhundert Jakob Berziger von Uznach, und 1696 Ignaz Linder, welcher diese Pfründe neun Jahre lang bekleidete.

Nach der Reformationszeit war es oft kein Leichtes, die erforderliche Anzahl von Priestern zu erhalten, und von diesem Umstande mag es auch hauptsächlich zu erklären sein, daß, nachdem keine Antonier mehr erschienen, für die Kirche ihres Gotteshauses nur eine einzige Pfründe mehr besetzt wurde. Ob die Aufhebung der andern auf kirchlichem Wege geschehen, darüber liegen keine Nachrichten mehr vor. — Wie die Bepfründeten an dieser Kirche früher Kapläne genannt wurden, so erhielt später der daselbst angestellte Geistliche den Titel eines Frühmessers. Leider sind bis gegen die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts keine Namen jener St. Antonskapläne genannt. In dieser Eigenschaft wirkte von 1642 bis 1646, wo er starb, der obgenannte Conventual Plazidus Furrer, nach ihm achtzehn Jahre lang Michael Doswald von Zug, auf welchen sechzehn Jahre lang Fridrich Rietweg — ein vortrefflicher Musiker, und sodann bloß durch ein Jahr Melchior Kränzli von Menzingen, ferner Jakob Berziger von Uznach, 1688 bis 94, und endlich Jakob Oberholzer bis zum Jahre 1702 folgte.

Diese Geistlichen waren es auch, die im Laufe des sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderts den Gottesdienst in der Stiftskirche der Antonier fortsetzten. Das Chorgebet wurde von ihnen

noch eine Zeit lang nach alter und allgemeiner Uebung in der Kirche gehalten; als aber nach dem Conzilium von Trient die Uebung eingeführt wurde, das Breviarium privatim zu beten, so beschränkte man auch in Uznach das gemeinsame Chorgebet und den Gesang nur auf die Char- und Frohnleichnamswoche, auf das tägliche Salve Regina um drei Uhr, auf die gesungenen Vespern an allen Sonn- und Feiertagen und deren Vorabenden, und endlich auf die Seelenvespern und Metten an allen höhern Gedächtnißtagen. Wurden auch diese geistlichen Herren nicht Stiftsherren genannt, so lebten sie doch miteinander beisammen im Stiftsgebäude und empfingen daselbst vom Verwalter des Spitals wie die gemeinsame Kost, so auch ihre Besoldung aus dem Stiftsvermögen. Erst im Jahre 1730 erhielt der Ortspfarrer einen eigenen vom Stiftsgebäude nur durch einen Garten getrennten Pfarrhof.[1])

Während die Pilgerfahrten in das Gotteshaus nach der Reformation von Seite der Neugläubigen allerdings abgestellt wurden, so hielten um so eifriger die dem alten Glauben treu gebliebenen Pfarreien an dieser frommen Sitte fest. So erschienen diese ganze Zeit hindurch noch immer jährlich die Pfarreien Einsiedeln und jene aus den schwyzerischen Höfen, nämlich Freienbach, Feusisberg und Wollerau, die letzteren am Feste der hl. Margaritha, und die erstere am Tage des hl. Laurentius.[2]) Ebenso hatten die Pfarreien der gesammten Grafschaft Uznach, als: Eschenbach, Schmärikon, St. Gallenkappel, Goldingen und die seit dem Jahre 1500 von Benken getrennte Pfarrei Gommiswald bei Anlaß einer herrschenden Viehseuche einen alljährlichen gemeinsamen Bittgang zum Antonierstifte angelobt, den man auch bis zur Revolutionszeit je auf das Fest der hl. Anna ausführte.[3]) In gleicher Weise fand auch jährlich am St. Ulrichstag im Juli

---

[1]) Von diesem Pfarrhause brannte 1762 nur das Holzwerk mit dem Dachstuhle ab, das Mauerwerk war das gleiche, wie jetzt noch.

[2]) Auf dieses Fest fand wenigstens die Kreuzfahrt der Einsiedler in den Jahren 1633—37 nach Uznach statt, zu einer Zeit, wo die Herren von Schwyz den Einsiedlern oberhoheitlicher Rechte wegen, welche die erstern ansprachen, letztere aber nicht anerkennen wollten, etwas feindselig gesinnt waren. (Vergleiche hierüber „**Libertas Einsidlensis**“.)

[3]) Jahrzeitenbuch von Schmärikon aus dem siebenzehnten Jahrhundert.

von den Kirchgenossen der Gemeinde Tuggen eine Kreuzfahrt zum nämlichen Heiligthum statt.[1])

Wie in diesen beiden Jahrhunderten die Pilgerfahrten, so dauerten auch noch, wie unter den Antoniern, die Sammlungen der Almosen und selbst die Verbreitung der Antoniusbruderschaft in gleicher Weise fort. So befand sich an der Krankenanstalt der Aussätzigen im Senti zu Luzern eine Antoniusbruderschaft, die ganz wahrscheinlich mit derjenigen zu Uznach in Verbindung stand. In der Nähe dieser Stadt auf dem Landgute, Steinbruch genannt, lag schon seit unbekannten Zeiten dem Besitzer desselben die Verpflichtung ob, in der darauf befindlichen St. Antoniuskapelle jährlich am Hauptfeste ihres Heiligen (17. Januar) zwölf hl. Messen lesen und appliziren zu lassen, wobei in früherer Zeit wohl sicherlich auch fromme Gaben hingeopfert wurden, welche dem alten Privilegium der Antonier zufolge, wie dies zu Sarnen ebenfalls geschah, dem Gotteshause zu Uznach zum Besten gereichten.[2]) Daß zu Luzern selbst und auf seinem Landgebiete schon im sechszehnten Jahrhundert eigene Boten, vom Spital von Uznach ausgesendet, zur Sammlung von Almosen fast jährlich erschienen, ist schon früher berichtet worden, daß aber dieser Gebrauch ohne Unterbruch bis zur Revolutionszeit fortgesetzt wurde, läßt sich aus theilweise noch vorhandenen Rechnungsrödeln der Pfarreien Großwangen, Pfäffikon und Rickenbach, und namentlich aus dem Umstande entnehmen, daß der Rath von Luzern im Jahre 1766 durch Rathsbeschluß etwelche Beschränkung dieses Almosens einzuführen beabsichtigte. So wie nämlich schon im Jahre 1589 zu Großwangen ein „Heinrich Miger, des Gotshus zu Vtznach diener," vom dortigen Kirchmeier Jost Acherman die Auslösung eines kleinen Zinses für das Antonierhaus in Uznach in Empfang genommen hatte, so erschien auch zu Pfäffikon zwischen den Jahren 1706 und 1729 nach dortigen Rechnungsberichten jährlich ein anderer Spitalbote zur üblichen Einsammlung des Al-

---

[1]) Jahrzeitenbuch der Pfarrei Tuggen aus dem fünfzehnten Jahrh.

[2]) Erst am 10. Juli 1837 gestattete Bischof Salzmann von Solothurn aus dem Altoberamtmann Jos. Hartmann, damaligem Besitzer dieses Landgutes, die zwölf in jener Kapelle am Antoniusfeste zu lesenden Messen in die Pfarr- und Stiftskirche in Luzern und zwar auf die Kaplanei Ss. Trinitatis zu übertragen. (Gütige Mittheilung des Herrn Vereinspräsidenten Dr. Lütolf.)

mosens, während in der Pfarrei Rickenbach noch zwischen den Jahren 1790—1794 ein kleines frommes Opfer „in spital nach Uznach" seine schriftliche Aufzeichnung fand.[1]) Daß auch in Beromünster alljährlich die Abgesandten der obgenannten Krankenanstalt erschienen und daselbst einen eigenen Gottesdienst mit der erwähnten Opfersammlung veranstalteten, wovon ein Theil für die Sondersiechen in Münster, der andere aber für den uznachischen Hospital verwendet wurde, bezeugt das alte Jahrzeitbuch der untern Leutkirche.[2]) Dergleichen Fahrten nannte man „Almosenritt," dies wenigstens im siebenzehnten Jahrhundert, wahrscheinlich weil sie von jeher zu Pferd ausgeführt wurden. Nachdem die Antonier verschwunden waren, so erschienen jene Männer, die beim Almosensammeln deren Stelle vertraten, im Ordenshabite der Brüder, welche Sitte man wenigstens in der Nähe bis zur Revolution beibehielt. Die von den Pfarreien also geschenkten Gaben betrugen gewöhnlich noch über die Reisekosten um 200 Gulden, eine für jene Zeit nicht unbeträchtliche Summe. Bemerkenswerth ist die Art und Weise, wie diese Sammlung in der Pfarrei Einsiedeln veranstaltet und vorgenommen wurde. Nachdem man nämlich um das Ende des siebenzehnten Jahrhunderts die von derselben früher unternommene Wallfahrt nach Uznach aus wichtigen Gründen abgestellt hatte, so mußte von da an alle Jahre der jeweilige einsiedlische Ortspfarrer am Sonntage vor dem Antoniusfeste das zur Ehre jenes Heiligen aufzunehmende Geldopfer verkünden und von der Kanzel herab seine Pfarrgenossen ermahnen, daß sie in gleicher Weise zu diesem Opfer verpflichtet wären, wie sie früher zur besagten Kreuzfahrt verbunden waren, welche aus nicht genannten, aber sehr wichtigen Ursachen in dieses Opfer umgewandelt worden wäre. Am Festtage selber geschah dann die Einsammlung folgenderweise: der Unterkustos des Stiftes hatte sich an einem bestimmten Platze in der Kirche aufzustellen und jedem von den Opfernden

[1]) Gütige Mittheilung des Herrn Leutpriesters Estermann in Neudorf.

[2]) So steht im Jahrzeitbuche der untern Kirche zu Beromünster vom J. 1517 zum 17. Januar, dem St. Antoniusfeste verzeichnet: „Uff diesen Tag wird allzyt ein seelamt und de St. Antonio eines uff Anhaltung der Gesandten von Utznach gehalten und nimmt ein Leutpriester das opffer dem helgen uff." (Vergl. Lütolf, die Leprosen in Luzern ꝛc. Geschichtsfreund 16. Band Seite 198.)

das hl. Kreuz zum Kusse darzureichen, während an seiner Seite der Stiftspedell das Opfer auf einem Teller, den er zu diesem Zwecke in den Händen hielt, in Empfang nahm und dasselbe später dem St. Antoniusspitale zu Uznach persönlich überbrachte.[1])

Vom Jahre 1700 an hielten wie vordem die Gesandten der beiden Stände die Oberaufsicht über das Antonierstift an Statt des ehemaligen Präzeptors. Schon während den ersten Dezennien wurde von ihnen vielfach eine Reform des Spitals berathen und endlich ausgeführt. Es hatten sich die Stiftungskapitalien des Hauses durch üble Verwaltung einiger Spitalmeister vermindert, weswegen von den beiden Ständen eine eigene Deputation zum Untersuch desselben abgesendet wurde. In Folge dessen wurde 1726 unter Ratifikationsvorbehalt beschlossen, ein neues Urbarium anzufertigen, die jährlichen Lasten und Auslagen des Gotteshauses in einem eigenen Buche, das bisher fehlte, zu verzeichnen, und beides in drei Exemplaren, eines dem Gotteshause und die andern den beiden Ständen einzuhändigen. Nach dem neuen Urbar hatte sich das Gotteshaus seit 1510 mehrere Besitzungen erworben, denn nebst der St. Antonskirche und dem Spital mit neuerbauter Trotte, dem Krummenacker mit Wiese, Weiden, Weinberg sammt zwei Buchwäldern in einem Umfang, der Tönierwiese, den zwei Stück Wiesen ob und unter der Pfarrkirche, der Dorrewies, Morger, Feldlin, Freudenmoos, Ob- und Unterkommet, Weierwiese, einem Garten und Gartenwieschen, der Bürglen, dem Heuberg mit den dortigen Tannenwäldern und der Uzenbergermühle besaß zu dieser Zeit das Stift noch eine Alp, Schümberg genannt, mit Wiesen und mit Waldung, eine Rinderweide Spitzenegg mit Waldung, dann ein Stück Wald im Ricken, und endlich ein Stück Ried angrenzend an das

---

[1]) Dominica proxima ante festum Si Antonii promulgatur e cathedra oblatio pecuniaria in honorem Si Antonii, ad quam oblationem tenentur parochiani sub ea lege, sub quâ antehac tenebantur singulis annis processionaliter accedere Uznachium, cum hæc processio ob graves causas mutata sit in hanc oblationem, quam recipiunt R. P. Subcustos, qui S. crucem offerentibus osculandam præbet, et apparitor noster ad illius latus stans cum scutella in manu; hæc oblatio dein per apparitorem mittitur Uznachium. (Annotationes præcipuorum punctorum quæ cuilibet parocho Einsidlensi aut agenda aut omittenda veniunt tempore sui ministerii. Ex mandato illustrmi Thomæ Abbatis conscriptæ Anno 1727.)

Büeler- und Kaltbrunnerried. — Ferner wurde es für vortheilhaft erachtet, alle Güter des Gotteshauses einem Ehrenmanne auf sechs bis acht Jahre mit Nutzen und Schaden gegen einen zu bestimmenden Preis zu leihen, wobei der Landvogt von Schwyz und Glarus abwechselnd, oder aber ein ehrlicher bemittelter Bürger der Grafschaft Uznach Lehensmann unter dem Namen „Gotteshausamtmann" sein könnte. Die Gotteshausmühle sollte verkauft werden, was jedoch erst nach vielen Jahren in Ausführung kam. Bei gleicher Zusammenkunft beschloß man auch eine Glocke der St. Antoniuskirche umgießen zu lassen, weswegen mit dem Glockengießer Peter Anton Kaiser in Zug ein Accord geschlossen wurde.

Im folgenden Jahre 1727 wurde rücksichtlich eines bessern ökonomischen Haushaltes dem Reformplane beigefügt, der Landvogt dürfe gewöhnlich mit Einschluß beider Syndikatsversammlungen nicht länger als 18 Wochen im Spitale sich aufhalten und sich daselbst „nach seiner besten Kommodität" einrichten. Ebenso soll weder den durchreisenden Gesandten, noch den Läufersboten oder andern Partikularen im Stifte mehr die Einkehr gestattet sein, sondern allein jenen Gesandten, die des Spitals wegen dahinkommen, denen dann Kost und Herberge zu geben. Da die Grafschaft Uznach behauptete, von der Erhaltung des Militärkommandanten befreit zu sein, so wurde es ad referendum genommen, ob das Gotteshaus denselben bei Landesmusterungen und im Kriege zu erhalten habe. Zu der Reform des Spitalhaushaltes wurde noch näher bestimmt, daß wenn dem Amtmann bedeutende Unglücksfälle, als Feuersbrünste, Hagelschlag, Viehseuchen wiederfahren würden, sodann beide Stände ihm etwelchen Ersatz zu leisten hätten. Sollte nach Ablauf des festgesetzten Termins der Amtmann abgeändert werden, so darf derselbe von Allem, was ihm an Gütern, Viehstand, Zehnten und Hausrath laut Urbar und Inventarium übergeben worden, nichts aus seinen Händen lassen, bis die Abgesandten ihm das Lehen wieder abgenommen. Sodann belehnten die nämlichen Abgeordneten im Namen ihrer Hoheiten den Statthalter Franz Bochsler mit allen dem Antonierhause gehörenden Gütern, Zinsen, Zehnten und Einkünften — mit Nutzen und Beschwerden gegen entsprechende Kaution und nach einem eigens ausgestellten Instrumente um die jährliche Summe von 400 Gulden. Damit aber durch diese Veränderung in der Stiftsverwaltung jenem Almosen, das durch die

Sammlung bei Anlaß des sogenannten großen Almosenrittes bisher dem Spitale zukam, kein Eintrag geschehe, beschloß man zugleich, künftighin die betreffenden Patente für die sammelnden Boten also auszustellen, daß darin erwähnt werde, man wolle diese Gaben nach altem Brauche für fromme Zwecke zu Gunsten der Wohlthäter und für jene Armen verwenden, welche den Almosen leistenden Ortschaften angehören, wozu der Gotteshausamtmann unter Eidespflicht verbunden sei.

Die Besetzung der Pfarrei Russikon im Kt. Zürich, die noch immer dem Antonierstifte zukam, wurde Namens der Stände durch den jeweiligen Landvogt ausgeführt. Offenbar trug ihm die Ernennung eines neuen Pfarrers eine nicht geringfügige Summe ein, indem 1727 der schwyzerische Gesandte den Antrag stellte, daß künftig der Landvogt bei einer jeden Pfarrerwahl dem Stifte, das ja der eigentliche Kollator jener Pfründe wäre, hundert Thaler zu bezahlen habe. Glarus nahm diesen Antrag ad referendum, mit der Bemerkung des Gesandten, daß er nicht zweifle, sein Stand würde sich zu den hundert Thalern verstehen, sofern — wie es billig wäre — ein glarnerischer Geistlicher einem zürcherischen vorgezogen würde. Uebrigens verursachten die Pfarrherren von Russikon den beiden Ständen mancherlei Verdrießlichkeiten. So gerade im vorerwähnten Jahre, wo bei ihnen gegen den dortigen Pfarrer Kaspar Müller geklagt wurde, daß er fast jährlich an einem Pfarrhofe Bauten vornehme und sich zum Voraus von den Zehnten bezahlt mache. Da nahm es Schwyz auf sich, demselben jede Reparatur ohne höhere Erlaubniß ernstlich zu verbieten, widrigenfalls dieselbe auf seine Kosten fallen müßte. Die nämliche Klage und das gleiche Verbot erfolgte wieder 1736. Bei dieser Syndikatsversammlung war abermal die Rede von der Besetzung der erwähnten Pfründe durch einen Pfarrer aus evangelisch Glarus. Ja man machte den Vorschlag, daß künftig auch die erledigten Pfründen zu Uznach durch einen uznachischen oder doch wenigstens durch einen Geistlichen aus beiden Ländern besetzt werden sollten. Doch konnte man sich über diesen Vorschlag nicht vereinigen, indem Schwyz in Betreff der Russikonerpfründe einwendete, Zürich, in dessen Jurisdiktion sie liege, würde solches nie zugeben.[1])

[1]) Eidgenössische Abschiede.

Im Laufe dieses Jahrhunderts bestanden zwischen dem Spital und der Gemeinde Russikon, etwa mit Ausnahme unbefugt vorgenommener Bauten am Pfarrhofe, sonst meistens friedliche Verhältnisse. Vorzüglich erforderten bereits in jedem Jahrzehend ein oder mehrere Mal die Zehntenbereinigungen und Neubestimmung der Marken gegen die Anstöße die Anwesenheit von Abgesandten des Spitals, wobei nicht selten die Verwalter desselben mit andern uznachischen Vorstehern erschienen; so in den Jahren 1700, 1710 und 1755 mit den Junkern von Landenberg, 1789 mit dem Gerichtsherrn Wolf in Turbenthal; 1705 und 25 mit den Bewohnern von Ludetschwil; 1733, 59 und 60 mit denjenigen von Rüti und Pfarr-Altorf; 1740 mit Russikon, wobei auf sechs Jahre ein Accord um den dortigen kleinen Zehnten zu Stande kam; 1770 mit Hermatschwil und 1790 mit Fehraltdorf. [1])

Bei Anlaß des Syndikates von 1736 wurde auch für kirchliche und andere Reparaturen am Gotteshause Vorsorge getroffen, der Landvogt und Untervogt beauftragt, durch die Amtmänner die Ausbesserung der Güter und Spitalzimmer entsprechend auszuführen, und die Errichtung einer neuen Kirchentreppe auf nächstfolgenden Frühling anzuordnen, deren Kosten gleichmäßig der Spital, der alte Verwalter und Spitalverwalter Bochsler zu tragen hätten. Alles sollte unter der Oberaufsicht des Landvogtes oder des Untervogtes geschehen. Auch wurde ein Inventar über den Hausrath des Spitales angeordnet, um zu untersuchen, ob der alte oder neue Verwalter den Hausrath nach Forderung der Reform hinterlassen hätten. Die Rechnung über das Opfer der Antonierkirche, aus dem die Kirchenparamente angeschafft wurden, über welche der Frühmesser die Inspektion hatte, sollte künftighin vor dem Syndikate abgelegt werden, statt wie seither vor dem Landvogt und Untervogt. In Betreff der Kirchweihe- und der Schubigerjahrzeit, an welchen Tagen bisher der Geistlichkeit im Stifte ein Mittagmahl gegeben worden war, wurde verordnet, selbes abzustellen und jedesmal statt dessen einem Geistlichen für seine Präsenz neun gute Batzen zu bezahlen, welcher Beschluß in's Reforminstrument des Spitals einzutragen wurde. Endlich beschlossen die versammelten Gesandten noch verschiedene Reparaturen an der Spitalmühle vornehmen zu lassen.

[1]) Im Staatsarchiv Zürich niedergelegte Dokumente.

Im Jahre 1737 vereinigten sich die Abgeordneten zum Beschlusse, das Gotteshaus bei seinem Eigenthum zu schirmen und deswegen die Marchsteine der Zehnten zu Madetschwil bei Russikon, wegen denen Streitigkeiten entstanden waren, sowie diejenigen zu Bürg erneuern zu lassen, und künftighin das Lehen der Spitalgüter auf nicht weniger als auf vier Jahre zu stellen. Da der Hausrath des Spitals damals in schlechtem Zustande sich befand und gegen frühere Verordnung ein Verwalter seinem Nachfolger denselben nicht eingehändigt hatte, so wurde nun dem Landvogt anbefohlen, die seit der Reform angestellten Verwalter zu vermögen, denselben wieder nach dem ersten Inventarium zu erstellen. Auch sollte künftighin der Landvogt jeden Frühling einen Augenschein über die Güter und Zimmer des Spitals vornehmen und alles Mangelnde in guten Zustand stellen lassen und jeden Herbst nachsehen, ob seine Anordnungen ausgeführt worden. Diese Beschlüsse mußten dem Reformurbar einverleibt und von jedem Landvogt bei seinem Regierungsantritt beschworen werden. Auf unerwartete Weise wurde zu dieser Zeit auch der Güterbesitz des Gotteshauses vermehrt. Es hatte nämlich auf eine Alp ein Capitalguthaben von 1100 Gulden, welche Alp ihm sodann bei Eintreibung der Zinsschuld als Eigenthum zufiel. Der Frühmesser an der St. Antoniuskirche, der aus dem Betrag des Opfergeldes des Spitals die Kirchenparamente zu erhalten hatte, war 66 Gulden schuldig geblieben. In Rücksicht dessen ward beschlossen: daß selbe beim Untervogte hinterlegt, und unter der Direktion der Geistlichen an die Paramente verwendet werden sollten. Würde der Frühmesser jene Summe nicht bezahlen wollen, so seien sie ihm an seinem Salarium abzuziehen. Auch sollte künftig die Rechnung für die Opfer alle zwei Jahre ausgefertigt werden.

Wie gewöhnlich versammelten sich abermal zu Uznach im Jahre 1738 die Syndikate in den Monaten Januar und Mai. Nebst den nöthigen Reparaturen an der Gotteshausmühle, wurde auch Untersuchung der Betten, und des Zinn- und des Kupfergeschirrs beschlossen und theilweise Erneuerung angeordnet. In Rücksicht des ewigen Lichtes in der St. Antoniuskirche vor dem Hochwürdigsten und vor dem Grabe der Grafen erließen sie den Befehl, daß dasselbe besser als bisanhin zu besorgen sei. Da es sich herausstellte, daß an der St. Antonius-Jahrzeit aus der Ursache

keine fremden Geistlichen mehr erscheinen wollten, weil der ihnen vorgesetzte Tönnierwein so sauer sei, da doch nach alten Briefen wegen dieser Messe und den vier Quatemberjahrzeiten die Almosensammlung außer Landes gestattet worden und dem Verwalter zukomme, so entschlossen sich die Abgeordneten zu referiren, damit der Fundation und den Verstorbenen Genüge geleistet werde. Auch befahlen sie dem Spitalverwalter, daß er die angedungenen 25 Gulden jährlich an der Kirche verbaue, und zwar die von zwei Jahren her verfallenen schon bis zum nächstfolgenden St. Antonisyndikat nach Anweisung des Ortpfarrers Dekan Kuster. Ferner wurde angeordnet, daß die Kinder des Verwalters die Tafelstube, die übrigen Zimmer des Landvogts und jene der Geistlichen nicht betreten sollen. Dem Meßner hat der Verwalter nach alter Uebung auf Weihnachten das gewöhnliche Brod, für das ewige Licht gutes Oel und in den Spital dürres Holz zu liefern. Auch wurde ihm anbefohlen, jährlich Rechnung abzulegen, und es ihm verwiesen, daß er sie in diesem Jahre noch nicht ablegen konnte, ferner unter Aufsicht des Landvogts, des Dekans und des Untervogts die Kirche zu weißen, den Altar zu repariren, mehr Reben als bisher graben zu lassen, und endlich zwei neue Federdecken statt der alten, Unterbetten, Hauptpfulven und Kissen anzuschaffen.

1741, unter dem Landvogte Freuler von Glarus, gab der Gotteshausmüller sein Lehen zurück, weil er durch den Besitzer der kleinen Mühle auf der Herti zu Schaden komme. Der Spitalverwalter ward beauftragt, daß das Lehen auf den höchsten Pfenning gebracht, und wenn dann wieder Klagen gegen den Hertimüller einlaufen, derselbe für den Schaden verantwortlich gemacht werde. Im folgenden Jahre legte der Spitalverwalter Franz Anselm Bochsler die Rechnung von 1739 und der damalige Verwalter Joseph Schubiger jene von 1740 und 1741 ab. Nachdem die Reparatur der Mühle beschlossen wurde, stellte der Spitalmüller beim Syndikate das Gesuch, ihm zu gestatten, den unbrauchbaren Mahlhaufen in der Gotteshausmühle auf seine Kosten in Stand zu stellen, und ihm dafür bei seinem Abzuge die Hälfte Kosten zu ersetzen, was ihm im gleichen Jahre bewilligt wurde. Auch nahmen die Gesandten eine vom Herrn Dekan Kuster gewünschte Reparatur am Pfarrhofe ad referendum.

Im gleichen Jahre beobachteten 1742 die Abgeordneten der beiden Stände, daß zu Uznach sehr viele Häuser keine Kamine hatten, wodurch Feuergefahr entstehe; in Folge dessen beauftragten sie den Landvogt, dafür zu sorgen, daß jedes Haus zu einem Kamine gelange; die Vermöglichen hatten dasselbe auf eigene Kosten zu errichten, den Aermern dagegen mußte selbes die Bürgerschaft erstellen.

Zwischen den Jahren 1743 bis 1762 hielten sowohl der jeweilige Landvogt von Schwyz oder Glarus, als auch die Syndikatsgesandten, die jährlich ein- bis zweimal zu Uznach erschienen, im Gotteshaus St. Antonius ihre Wohnstätte, prüften die Rechnungen der Spitalverwalter, besorgten die erforderlichen Verbesserungen an den Spitalgebäuden, und überwachten die Oekonomie des Hauses. Vor 1747 verursachten Ueberschwemmungen des Mühlebaches am Uzenberg dem Stifte bedeutende Unkosten für Wuhrbauten, so daß sich die Syndikatsversammlungen von 1747 bis 1752 wiederholt mit der Kostentilgung für Wuhren zu beschäftigen hatten. Im Jahre 1748 beschloß das Syndikat, daß die jeweiligen Gesandten zu Uznach die dem Stifte gehörenden Gebäude kostenfrei in Augenschein zu nehmen verpflichtet seien. Anno 1752 legte der Spitalmeister seine zweijährige Rechnung ab, wonach er dem Spital noch 286 Gl. 1 Schl. 1 D. schuldete. Indessen war die Stiftsmühle am Uzenberg verkauft worden. In Folge dessen erhielt 1754 der Spitalmeister den Auftrag, eine Abschrift vom Ankauf der Mühle durch Landeshauptmann Müller den übrigen Gotteshausdokumenten beizufügen. Auch wurde am Spitalgebäude Manches als schadhaft befunden und der Auftrag zu Reparaturen gegeben. Zudem erhielt der Spitalmeister die Weisung, die Zinsen von dem Mühlekapital pünktlich einzuziehen, damit den Geistlichen ihr wöchentliches Betreffniß entrichtet werden könne. Im Jahre 1755 erließ das Syndikat auch den Befehl zur Ausführung der Reparaturen im Wohnzimmer des Kaplans. Anno 1757 wurde rücksichtlich der Stiftsmühle am Uzenberg mit Hans Balthaser Rüegg folgenderweise accordiert: Derselbe übernimmt die noch restirenden 3200 Gl. sammt dem verfallenen Zins von 360 Gl. Die Letztern hat er, wie er's versprochen, den Geistlichen bezahlt. Die beiden Schwäger des Käufers leisten wegen den besagten 3200 Gl. für 800 Gl. Bürgschaft und erbieten sich auf künftigen Martini 400 Gl. zu bezahlen. Für den Rest soll die Mühle selber sammt den dazu

gehörenden Gütern und Waldungen als Hypothek verschrieben sein. Die Mühle ist in gutem Zustande zu erhalten, und sollte sie wieder dem Gotteshause zufallen, so darf die Hertimühle keine andern Rechte genießen, als ihre alten Briefe gestatten. Endlich ward noch angeordnet, daß wegen Trennung der Geschlechter bei Beherbergung der Armen im Spital noch ein Zimmer eingerichtet werden soll. —

Im Jahre 1759 übernahm es der uznachische Landvogt Franz Reding von Biberegg von Schwyz, das Wohnzimmer des Frühmessers im St. Antonierhause mit möglichst geringen Kosten wieder in guten Zustand zu setzen. Zugleich wurden die Beamten der Grafschaft Uznach beauftragt, ausführliche Vorschläge zu besserer Aufbewahrung der Dokumente und Kapitalbriefe dem Syndikat zu Handen ihrer Regierungen einzureichen. In Folge dieser Weisung wurde 1762 die Instruktion von Schwyz, das neu zu errichtende Urbar und die Uebertragung der Briefschaften aus dem Pfarrhofe zu Uznach in die Lade des Antonierhauses betreffend, in Vollzug gebracht und noch andere kleine Geschäfte für das Gotteshaus beendigt.[1])

Nun aber wurde das Städtchen Uznach, ungeachtet der von Seite seiner Oberherren im J. 1742 veranstalteten Vorsorge gegen eintretende Feuersgefahr, um zwanzig Jahre später von einem unglücklichen Brande heimgesucht, welcher auch das St. Antoniushaus sammt dessen Kirche einäscherte. Es war am 4. (18.) August 1762, wo dieses traurige Ereigniß sich zutrug. Der Brand war Abends 10 Uhr nach einer großen Sommerhitze, welche die damals zum Theil hölzernen und mit Schindeldächern versehenen Häuser ausgedörrt hatte, in der Obergasse durch eine Frau entstanden, die mit Hanfstängeln gefeuert hatte, und unvorsichtiger Weise um in der Nachbarschaft zu arbeiten, davon gegangen war. In der Zeit von 3 bis $3^1/_2$ Stunden lagen 84 Häuser, mit einem Worte die ganze Ortschaft, außer den zwei obrigkeitlichen Thürmen, dem Schulhause und der Metzge, und noch zwei Pferdeställen im obern Theile derselben in Asche. Der größere Theil des Hausgeräthes konnte gerettet werden, doch hatten Einige noch bedeutenden Schaden zu ertragen. Durch dieses unglückliche Ereigniß wurden 370 Einwohner obdachlos. Ungeachtet beinahe Windstelle herrschte, und sogar von acht bis neun Stunden weit her über Tausende an-

[1]) Nach den „Eidgenössischen Abschieden."

langten, um dem verheerenden Elemente Einhalt zu thun, vermochte man dennoch nichts auszurichten, indem die Löschmannschaft beim Entstehen der Feuersbrunst in zu geringer Anzahl vorhanden war, und später der unausstehlichen Hitze wegen nur Weniges zu leisten vermochte. Unter allen abgebrannten Gebäuden der Ortschaft war das Antonierstift weitaus das Ansehnlichste.[1]) Alte Leute berichteten, die große Glocke der St. Antonskirche sei eben beim letzten Schlage von zwölf Uhr zusammengeschmolzen.

Auf dieses schmerzvolle Ereigniß behandelte die Syndikatsversammlung schon am 23. September 1762 den Wiederaufbau der öffentlichen und Privatgebäude, indem sie unter Anderem verordnete, daß alle Privathäuser im untersten Stocke mit gewölbten Bogen (wie sie schon vor dem Brande von der Kirche bis zum untern Thore versehen waren) errichtet werden sollen, auch seien diese Gebäude mit Stockmauern aufzuführen, und die Hauptgassen in einer entsprechenden Breite zu erstellen. Doch im folgenden Jahre 1763 wurde von den gewölbten Bogen außer beim Rathhause dispensirt und ganze Stockmauern nur gefordert, wo ein Haus an ein anderes oder an eine Gasse angrenzt; doch war der Landvogt noch befugt, Ärmern auch bloße Riegelmauern zu gestatten. Auswärtige Gläubiger, welche Bauplätze erworben hatten, oder noch erwerben sollten, wurden verpflichtet, bis nächstfolgenden St. Michaelstag dieselben an Bürger oder Landleute zu verkaufen und sollte dies nicht geschehen, so wird eine öffentliche Gant oder eidliche Schatzung angeordnet. Endlich erhielten die Beamteten von Uznach den Auftrag, den Betrag des beim Brande erlittenen Schadens vollständig aufzunehmen und auch ein Verzeichniß der den auswärtigen Gläubigern zugefallenen Bauplätze einzuhändigen. Der gesammte Brandschaden wurde nur 43947 gute Gulden geschätzt. Für die Abgebrannten flossen von allen Seiten her milde Gaben, Zürich

---

[1]) Ein Diarist des Stiftes Einsiedeln, P. Michael Schlageter, berichtet über diese Feuersbrunst, wie folgt: „1762 den 4ten Abends um 10 Uhren „wurdt das ganze stättlin utznacht . . in die Aschen gelegt biß gleich 3 Einige „Häuser, mithin auch die kirchen verbrunnen; das übel solle durch Eine unbe„hutsame frau Entstanden sein, die annoch abendts gekochet und mit Werkh „oder Hanfstengel gefeuert, indessen davon gegangen . . Sind verbrunnen biß „etwann 84 Häuser, und ansehnliche Spital, in welchem die gsannte Ihre „Wohnung in Zeit dasigen sindikats hatten."

schenkte 150 Louisd'or, Glarus 100 Dukaten, Luzern 400 Münzgulden, Unterwalden beide zusammen 180 Mgl., der Abt von Einsiedeln mit seinen Untergebenen 86 Gulden, jede der uznachischen Pfarrgemeinden 50 gute Gulden, das Stift Schännis 11 Gl.; Schwyz dekretirte 2000 Schwyzergulden mit der Bestimmung, selbe für den Wiederaufbau des St. Antonienspitals zu verwenden, doch gelangte weder der Aufbau noch die gemachte Verheißung je zur Ausführung.

St. Antoniuskirche in Uznach.

Nach der unglücklichen Katastrophe begann man nicht nur die Stadt, sondern auch die Stiftskirche wieder aufzubauen, und zwar die letztere auf die nämlichen Mauern, die sie schon vorher hatte.[1]) Auch deren Thurm im Westen blieb der nämliche. Der

[1]) Siehe obige von der Nordseite her genommene Abbildung nach einer vor dem im Jahre 1867 erfolgten Abbruch der Kirche ausgeführten Photographie. Das Bild bietet auch theilweise den Hofraum dar, auf welchem bis 1762 das Antonierhaus gestanden und sich von dem vor der Kirche stehenden, auf den

ob der Kirchthüre in der Höhe befindliche Eingang vom Antonierhaus in die Kirche, durch den vor Alters sich die Antonier zum Gebete begaben, wurde zugemauert; das Erz der geschmolzenen Glocken bestmöglich wieder gesammelt, durch Zusatz vermehrt und daraus vom Glockengießer Brandenberg in Zug fünf neue Glocken gegossen, vier neue Altäre und die Orgel durch die Bemühung des Kaplans Reusch aus seinen eigenen und von Seite der Uznacher gespendeten milden Beiträgen errichtet, und die Gemälde an der Gypsdecke durch Sammlungen des Kaplans Rigoleth hergestellt, von denen jedoch nur dasjenige ob der Emporkirche die Einsiedler Antonius und Paulus vorstellend etwelchen Kunstwerth gehabt haben soll. Es lag längere Zeit im Willen beider Stände, auch das Spitalgebäude wieder neu zu erstellen, indem mehrere Syndikatsabschiede diesen Gegenstand behandelten und wirklich verschiedene Pläne und Zeichnungen davon entworfen wurden, jedoch kam von keinem derselben die Ausführung zu Stande. Anstatt des vorigen „ansehnlichen" Gebäudes errichtete man neben der Kirche, die Mauern des alten Gebäudes benutzend, nur ein kleines, höchst unansehnliches Haus, „Bruderhaus" genannt, in welchem man die ankommenden, früher sehr zahlreichen Armen zu unterbringen suchte. Dagegen aber hatte von der Zeit des Brandes an ein jeweiliger Spitalverwalter für genügende Behausung zur Herberge für den Landvogt, für die Syndikate, zwei Kapläne und für die Stallungen der Pferde zu sorgen.

Im Jahre 1764 wurde die Spitalverwaltung mit Nutzen und Beschwerden dem Rathsherrn Jakob Anselm Müller gegen den jährlichen Lehenzins von 140 Gl. auf sechs Jahre überlassen, jedoch daß es ihm frei stand, schon nach den ersten zwei Jahren das Lehen wieder aufzukünden, sofern die Aufkündigung zu rechter Zeit erfolgt. Gleich hatte er aber ohne weitere Vergütung den Ernetschwilern den Kirchweg nach Uznach in guten Stand zu setzen, einen Grünhaag der Kirchstraße entlang zu pflanzen und Bürgschaft von 2000 Gl. auf sein Haus und seine Güter zu leisten. Bei diesem Anlasse bestimmte auch die Syndikatsversammlung, wie die für die

---

frühern Mauern des Stiftsgebäudes errichteten Hause (bis zu dessen Abbruch 1867 noch immer „Bruderhaus" genannt) in gleicher Richtung mit der Kirche nach Ost und West ausdehnte.

Brandbeschädigten gesammelten Liebesgaben und Steuern zu vertheilen seien, deren Ausführung dem Untervogte übertragen wurde, während noch eine Denkschrift an die beiden regierenden Stände gerichtet wurde, die Zollbefreiung des Tönierwaldes zu Gunsten des Antonierhauses betreffend. Im Jahre 1786 erklärte der Spitalmeister Müller, daß sein Lehensaccord wegen des Spitals für ihn zu beschwerlich wäre, und er das Lehen auf so hohem Fuße nicht länger tragen könne, die Herren und Obern möchten darum ihre Forderung ihm erleichtern, welches Gesuch die Syndikate ad referendum nahmen. Dann wurde der Spitalmeister beauftragt, einen Plan über die Reparatur des Pfarrhauses zu Russikon zu entwerfen und den beiden Ständen einzuhändigen. — Da der Rath des Standes Luzern das Sammeln des St. Antoniusalmosens auf seinem Gebiete durch Rathsbeschluß eingeschränkt hatte, so stellte Landvogt Bernold von Glarus an die Syndikate den Antrag, ihre Hoheiten darauf aufmerksam zu machen, in Folge dessen die Gesandten die erforderlichen Vorstellungen zu machen versprachen. Endlich brachte noch Kaplan Reust die Bitte um eine Beisteuer an Holz oder Geld für die noch mangelnde Einfassung der durch seine und des Volkes Opferwilligkeit neuerstellten „auserlesenen" Orgel, welches Gesuch einer besondern Empfehlung würdig erachtet wurde.[1]) Noch immer beschäftigte man sich nach Vollendung der Stiftskirche mit dem Aufbau eines neuen Spitalgebäudes. So nahmen 1774 die Gesandten beider Stände den beabsichtigten Bauplatz in Augenschein und der Untervogt Vinzenz Anf. Vettiger erhielt den Auftrag, den Ständen einen einläßlichen Bauplan einzusenden, sammt der Angabe, wie viel Waldung für die Errichtung des Bau's veräußert und derselbe am billigsten ausgeführt werden könnte.[2])

Die Reparatur der St. Antoniuskirche nach der Feuersbrunst war nicht solid ausgefallen, daher wurde es schon bei der Syndikatsversammlung 1780 im Mai nothwendig, wegen des in ge-

---

[1]) Dieses kleine Orgelwerk, das gerade ein Jahrhundert lang in der Stiftskirche zu Uznach seine guten Dienste leistete, wurde um 1868 nach Abbruch jener Kirche an die kleine Pfarrei Willerzell bei Einsiedeln veräußert, wo selbes vielleicht lange noch genügen dürfte.

[2]) Vergl „Eidgenössische Abschiede 7, Band 2 Seite 1197—1209."

fährlichem Zustande sich befindenden neuen Dachstuhles Anordnungen zu treffen, und denselben wieder gehörig herstellen zu lassen, was sodann im folgenden Jahre mit einem Kostenaufwande von etwas mehr als dreihundert Gulden geschah. Später 1786 wurde der Baumeister, der den Dachstuhl und das Gewölbe in Verding hatte, den beiden Obrigkeiten zu einer Entschädigung empfohlen, doch beschlossen die Gesandten, die erwähnte Summe noch nicht zu bezahlen, indem die Bestreitung solcher Auslagen eigentlich dem Spitalverwalter obzuliegen habe. Zugleich verordneten sie drei Beamteten der Grafschaft für die Aufsuchung alter, die Pfründe von Russikon betreffender Protokolle, ein Taggeld, um welches sie angehalten hatten, das später von den Ständen in Summa auf $2^1/_2$ Dublonen und dem Amtsdiener $^1/_2$ Dublonen festgesetzt wurde. In diesem Jahre wollten die Uznacher einen Spitalverwalter zu einer ihrer Bürgergemeinden aus dem Grunde nicht zulassen, weil er kein Bürger von Uznach wäre. Nun entschied aber das Syndikat, daß ein solcher laut Urbar als Gotteshausmann das Bürgerrecht von Uznach genieße und folglich zu allen Bürgerversammlungen Zutritt habe. Im Jahre 1788 wurde beschlossen, das kürzlich abgefaßte Register über die Schriften des einstigen Gotteshauses St. Anton soll in dessen Urbar eingetragen und dem letztern auch jene Urkunde beigefügt werden, zufolge deren alle besagtes Stift unmittelbar angehenden Geschäfte nur von den beiden Hoheiten zu behandeln wären.

Im Jahre 1792 war der Landvogt Reichlin von Schwyz mit dem Spitalmeister in Zerwürfnisse gerathen, so daß er seine Amtsgeschäfte nur theilweise in dem vom Letztern angewiesenen Gebäude verrichtete. Glarus drang deswegen auf Ertheilung eines Verweises an den Landvogt, während Schwyz in Erwägung, daß dessen Amtsdauer zu Ende gehe und derselbe ebenfalls zu Klagen Ursache hatte, demselben in dieser Rücksicht noch weiter gestatten will, nach Gutdünken zu handeln. Zudem wurde es ad referendum genommen, daß auf den Gütern des Gotteshauses etwa vierzehn Eichen umgehauen wurden, worüber der Spitalmeister nicht genugsame Auskunft gegeben. Ebenso eine Beschwerde gegen den nämlichen, betreffend die ungleichen Accorde auf der Tönneralpsennerei, von denen einer in vierzehn, der andere bloß in sechs Louisd'or bestehe. In dieser Alp wurde Holz verkauft. Glarus erkundigte

sich, ob von dem Kloster St. Gallen nicht mehr Holz gefällt worden, als man bewilligte. Die Vermuthung erwies sich als begründet, weswegen man Vorkehrung traf, daß dem Antonierstifte Genugthuung geleistet würde. Im Jahre 1793 verhieß der Fürstabt wirkliche Entschädigung, welches Versprechen jedoch ein Jahr später wieder zurückgezogen wurde, weil der Pfleger Gehrig dieser Sache wegen unschuldig zu sein behaupte, was Glarus jedoch ad referendum nahm. Ueberdies wurde noch der Beschluß gefaßt, die obere Bruderstube in bessern baulichen Zustand zu bringen. Im Jahre 1796 kam noch die Erbauung eines neuen Schuppens zur Aufbewahrung von Wagen, Geschirr und dergleichen in Anregung, was aber noch nicht in Verding gegeben werden konnte. Nachdem zwei Jahre später 1798 durch die französische Invasion der Umsturz aller bisher bestandenen staatlichen Verhältnisse erfolgte, so wurde in den Monaten Februar und März von den Ständen Schwyz und Glarus der Grafschaft Uznach eine Befreiungsurkunde ausgestellt, durch welche sie als unabhängig erklärt wurde, und worin Schwyz in anerkennenswerther Weise den „deutlichen Vorbehalt" stellte, daß in gemeldter Stadt, Land- und Grafschaft die alte Religion beibehalten, . . und den Uznachern den St. Antoniusspital zu verwalten, und dessen Stiftungen zu besorgen überlassen sein solle.[1])

Die Geistlichkeit der Pfarr- und der St. Antonskirche wurde im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts noch immer durch das Stift salarirt. Die Pfarrherren daselbst waren meist aus dem alten Lande Uznach gebürtig. So Andreas Anselm Eicher von 1712 bis 26, dann Carl Fierer, bis 1729 — beide von Uznach. Ihm folgte durch einundzwanzig Jahre der würdige Jos. Anton Kuster von Eschenbach, bischöflicher Kommissar und Dekan, welcher 1750 starb. Auf ihn kam fünfunddreißig volle Jahre lang der bischöfliche Kommissar und Dekan Michael Ruhstaller von Lachen. Den Schluß des Jahrhunderts machte von 1785 bis 1813 Jak. Anton Schmucki von Eschenbach, welche Pfarrherren alle ihre Begräbnißstätte zu Uznach fanden.

Die Kaplanei zum hl. Kreuze ward indessen versehen durch Joseph Vogt von Wangen 1705 bis 12, Ulrich Fuchs von

[1]) Diese Aufschlüsse sind ebenfalls dem Sammelwerke: „Die eidgenössischen Abschiede" entnommen.

Rapperswil 1713 bis 42, Joſ. Anton Kennelbacher von Uznach 1742 bis 52, Stanislaus Reuſch von Glarus 1754 bis 81, Vinzenz Rigoleth von Uznach 1783 bis 87, welcher ein Freund des Prieſters Helg war, des Gründers der Frauenklöſter Glattburg, Berg Sion, Berg Thabor bei Rheinau, und Neueinſiedeln zu Rom, in welch letzterem Rigoleth eine Zeit lang von Helg zum Kaplan beſtellt ward, bis das Klöſterlein, da ihm die Subſiſtenzmittel fehlten, vom Papſte wieder aufgehoben und die Schweſtern in andere römiſche Klöſter verſetzt wurden. Rigoleth kehrte wieder in die Heimath zurück, wurde Helg's Nachfolger als Pfarrer von Ricken, wanderte abermal nach Rom als Kaplan der päpſtlichen Garde, in welcher Eigenſchaft er daſelbſt um das Jahr 1828 als ein Greis von über achtzig Jahren ſtarb. Als Kaplan von Uznach folgte ihm 1787 Leonz Steinegger, und dieſem von 1796 bis 1812 Rudolf Rothlin, beide von Lachen.

Als Frühmeſſer bei St. Anton kamen in dieſem Zeitraum vor: Engelhard Steinach von Uznach 1703 bis 29, Franz Joſeph Bochsler von Uznach 1729 bis 34, Joſ. Anton Kennelbacher von Uznach 1734 bis 42, Joſ. Anton Rüegg von Uznach 1742 bis 50, Fridrich Hegner von Lachen 1750 bis 56, Anton Reuſch von Glarus 1756 bis 65, und endlich 44 Jahre lang Benedikt Kennelbacher von Uznach von 1765 bis 1809.

Noch beſtand im Laufe dieſes Jahrhunderts der Antonierorden in Frankreich. Ob derſelbe ſeine frühere klöſterliche Anſtalt zu Uznach je wieder zu erlangen wünſchte oder hoffte, und ob die beiden Stände aus dem Grunde dieſelbe ungeſchwächt zu erhalten trachteten, um ſelbe dem Orden, ſofern er ſich wieder erholen würde, zu übergeben, hierüber ſchweigt die Geſchichte. Soviel iſt gewiß, daß der Orden auch in Frankreich, wo er ſich am längſten erhielt, allmälig ſeiner Auflöſung entgegen ging. Gegen das Ende ſeines Beſtandes näherte ſich derſelbe in einzelnen Häuſern rückſichtlich der Kleidung und Lebensweiſe den regulirten Chorherren. Die Antonier waren wie früher ſchwarz gekleidet, beinahe wie Weltprieſter, und trugen noch immer auf ihrer Soutane und auf ihrem Mantel das blaue **T**.[1]) Im Laufe der Zeit fingen ſie in

[1]) Vergleiche die Abbildung auf der artiſtiſchen Tafel I, N°. 2.

einigen Ordenshäusern an, sich in Rücksicht der Chorkleidung den Sommer und Winter hindurch den Domherren jener Kathedralkirchen zu conformiren, wo sie sich aufhielten. So im Bisthum Toul, wo sie zur Winterszeit ein Mäntelchen mit rothen Bändern trugen, und im Sommer ein graues Muzet. In Paris bedienten sie sich während des Winters auch eines großen schwarzen Mantels mit der Kappa gleich den Domherren, doch im Sommer waren sie von denselben verschieden. In andern Häusern und selbst auch in der Hauptabtei des Ordens zu St. Anton hatten sie für alle Zeiten die alte Kirchenkleidung beibehalten.

Was die Strengheiten des Ordens betraf, so genossen sie nur viermal in der Woche Fleischspeisen, und hielten jeden Mittwoch Abstinenz. Nebst den kirchlichen Fasttagen beobachteten sie auch die ganze Adventszeit und enthielten sich des Fleischgenusses. Ihr Generalabt ward auf Lebenszeit erwählt. Das Generalkapitel versammelte sich alle drei Jahre und wählte die Obern für die verschiedenen Häuser.

Im Jahre 1712 verordnete ein Dekret des Generalkapitels den Antoniern den Gebrauch des Chorhemdes und des Muzets. Diese Neuerung mißfiel den Domherren von St. Genovefa zu Paris, so daß sie den Ordensmännern den Prozeß machten, welcher die Geistlichkeit Frankreichs und den Ministerrath des Königs längere Zeit beschäftigte. Die Antonier gewannen ihn. Doch um die gleiche Zeit kam der Orden aus Mangel an Mitgliedern in Abnahme. Von 1736 bis 39 vermehrten sich wieder die Candidaten. Der Generalabt Gasparini, um seinen Orden höchst verdient, bedurfte mehr Baugeld, als ihm der Rath der Definitoren gestattet hatte; man machte ihm deswegen Bemerkungen — vielleicht mit Bitterkeit. Beim Herausgehen von der Kapitelssitzung gab er seine Entlassung ein und verließ sofort die Abtei zu deren großem Leidwesen. Dies geschah im Jahre 1747. Zu dessen Nachfolger erwählte man Stephan Galland, der beim Besuche seiner Anstalten auf Befehl des Königs überall, wo er hinkam, mit hoher Auszeichnung empfangen wurde. Inmitten dieser Pracht und Herrlichkeit war dieser Abt, wie man versicherte, dem innern Leben besonders ergeben. Um der Erschlaffung, womit sein Institut bedroht war, entgegen zu steuern, wollte er seine Abtei zu einem Studienhause für die höhern wissenschaftlichen Fächer er-

heben, was ihr Achtung und neue Mitglieder erwerben sollte. Um die Glieder seines Ordens hiefür mehr zu conzentriren, schloß er einige minder wichtige Ordenshäuser, und in andere versetzte er mehrere Collegien. Allein Loménie von Brienne, dieser elende Erzbischof ohne Religion, Präsident der Kommission der Religiosen, kam der Ausführung der Antonier zuvor und sicherte deren Auflösung.

Im Jahre 1768 würden sie die Aufnahme der Novizen vor der genannten Kommission vertheidigt haben. Wirklich ließ der Abt diese Vertheidigung anheben, allein umsonst, denn es erschien kein Kandidat. Im Jahre 1771 erschien Brienne selber, um dem Generalkapitel anzukünden, es brauche keine Vorstellungen zu machen, er müsse sogleich alle jene Häuser schließen, in denen sich nicht zwanzig Religiosen befänden. In Deutschland und in Italien hatten sich die Fürsten schon deren Häuser bemächtigt. Um der gänzlichen Vernichtung zu entgehen, vereinigten sich die Antonier, ein Beweis ihrer Anhänglichkeit an ihren Ordensberuf, auf kanonische Weise mit dem Malteser-Orden, der sie unter billigen Anträgen aufnahm und sich so mit 42 Häusern bereicherte. Papst Pius VI. approbirte diese Vereinigung.

Die Ritter von Malta bedienten sich auf keine edle Weise dieser Verbindung, sie hoben einen Theil der Bibliothekwerke aus und verkauften sie an Buchhändler von Genf; nicht besser wurde die Sakristei derselben behandelt. Die Antonier bereuten bald den gethanen Schritt, und am 20. Juli 1780 klagten sie vor der französischen Geistlichkeit, die eben versammelt war. Dieselbe unterzeichnete eine Einsprache gegen die Vereinigung des Antonier- mit dem Malteserorden. Doch Alles war umsonst. Indessen langweilte es die Malteser alsobald, sich in der St. Antoniusabtei aufzuhalten, indem sie dieselbe den Chorfrauen ihres Ordens abtraten, deren Installation daselbst im Jahre 1787 erfolgte. Als die französische Revolution ausbrach, lebten noch 66 Antonier, von denen nur drei einzige den Bürgereid der Geistlichkeit schwuren, die übrigen aber die Verfolgung, Verbannung und den Tod selber vorzogen. —

Indessen überdauerte die ehemalige Antonieranstalt zu Uznach den Orden selber in der Eigenschaft als geistliche Stiftung beinahe um ein halbes Jahrhundert. Zur Zeit der helvetischen Regierung

erschienen einst zwei Abgesandte aus der Verwaltungskammer, Wilhelm Sibur und Guidle von Freiburg, um von dem Spitalverwalter Balthasar Bochsler die Spitalrechnung abzunehmen, allein sieben Geschlechter von Uznach protestirten, so daß die beiden Abgeordneten für gut fanden, wieder heimzureisen. Vor dem Entstehen des Kantons St. Gallen bestand das Einkommen der uznachischen Geistlichen großentheils in Naturalien, doch wurde dieses in Folge eines Regierungsbeschlusses vom 23. December 1807 in Baarschaft umgewandelt, wohl zum großen Nachtheil der Geistlichkeit. Dem Ortspfarrer bestimmte man 898 fl. 7 Kr., dem Kaplan zum hl. Kreuze 612 fl. und dem Frühmesser von St. Anton 520 fl. Am 9. Februar 1809 verkaufte die wachsame und fürsorgende Regierung von St. Gallen die Kollatur zu Russikon sammt Zehnten und Grundzinsen, im Namen des Spitals von Uznach, um die Summe von 32,000 Franken der Regierung von Zürich. Präsident der Spitalkommission war damals Xaver Gmür von Schännis, und Vinzenz Anselm Vettiger von Uznach, nachmaliger Bezirksstatthalter, Mitglied und Aktuar derselben. Im Jahre 1811 erfolgte ein anderer Regierungsbeschluß, wornach Goldingen als eine völlig unabhängige Pfarrei erklärt, und der St. Antonsspital angewiesen wurde, dieselbe so zu dotiren, daß das Betreffniß des Pfarrers auf 600 fl. komme. Bald nachher wurde auch die vollständige Trennung von Uznach durch die bischöfliche Kuria von Constanz bestätigt.

Nachdem die Gotteshausmühle am Uzenberg schon im vorigen Jahrhundert veräußert worden war, so ließ man auch 1817 noch andere Besitzungen des Spitals versteigern, so die Dorrenwiese, das Freudenmoos, die Tönieralp ꝛc. Indessen wurden die noch vorhandenen Güter gewöhnlich auf sechs Jahre hin auf dem Wege der Versteigerung an solche Landwirthe abgetreten, die das höchste darauf boten. Die Oberaufsicht über die Kapitalien, Güter und Behausungen der drei Geistlichen und über den Verwalter besorgte die vorerwähnte Spitalkommission. So wurde 1814, wo ein junger Priester zum Frühmesser erwählt worden war, vom Bürgerverwaltungsrath, dem diese Wahl zustand, die betreffende Kommission schriftlich eingeladen, diesem Benefiziaten unverzüglich eine anständige Behausung anzuweisen. In derartiger Weise ging es fort bis zum Jahre 1834, wo die Regierung des Kantons St. Gallen von

den Uznachern die Auslieferung aller Urkunden des Antonierstiftes verlangte. Die Kirchgemeinde ihr gutes Recht vorschützend, weigerte sich standhaft. Es kam so weit, daß die Regierung die Uznacher mit einem Exekutionscorps von Landjägern bedrohte. Endlich wichen sie der Gewalt, jedoch unter Verwahrung ihrer Rechte. Am 12. Nov. gleichen Jahres beschloß der große Rath die Aufhebung des nunmehr 450jährigen Antonierstiftes, dessen Besitzungen und Kapitalien auf 135,481½ fl. obrigkeitlich geschätzt worden waren. Zur Sicherung der drei Benefizien und anderer früher auf dem Spitale lastenden Prästanden wurde der Kirchgemeinde Uznach die Summe von 54,137 fl. ausgeschieden. Der Ueberschuß mußte in drei Theile geschieden werden, von denen jeder 27,711 fl. betrug, wovon gleichmäßig ein Theil der Gemeinde Uznach als Armenfond, der zweite allen Gemeinden des See- und Gasterbezirkes, und endlich der dritte dem Kantonalarmenfond zufallen sollte.

Nach langem Widerstreben erklärte sich die Kirchgemeinde Uznach, den Großrathsbeschluß anerkennen zu wollen, sofern ihr das ganze Vermögen des Spitals nach dem damaligen Schatzungspreise der Liegenschaften, nämlich um 135,481½ fl. überlassen würde. Der große Rath nahm diesen Vorschlag an, und somit hatte die Gemeinde zu liquidiren, um dem Armenfond von Uznach, den Gemeinden der beiden Bezirke und dem Kantonsarmenfond die Summe von 82,135 fl. auszuscheiden. Am 5. April 1836 wurden bei großem Volkszulauf versteigert: der Krummenacker für 16000, die Antonierwiese um 7200, die beiden Kirchenwiesen um 5950, die Riedwiese um 3365, die Bürglen für 3200, der Morger um 2420, das Studenwieschen für 900 Gulden. Hiezu war aber noch zu zählen das ausgewachsene Holz und der Boden der Tönierwälder und der Heuberg. Nach der Liquidation ergab sich ein sehr bedeutender Mehrerlös über die vom großen Rathe angenommene Schatzungssumme hinaus, so daß sich das Gesammtvermögen des Antonierstiftes nach der Liquidation auf 207,489 Gulden 41 kr. herausstellte. Davon wurden an die obgenannten Armenanstalten ausbezahlt die 82,135 Gl., dem Kirchenfonde von Uznach für die drei Pfründen 57,137½ Gl., wonach der Kirchgenossenschaft von Uznach als Mehrerlös zufiel: 68,217 G. Nebst dem neuzugeschiedenen Kirchenfonde besaß die Pfarrkirche noch an Stiftungen für Jahrzeiten und für das Einkommen des St. Joseph-Kaplans

die Kapitalsumme von 31,085 Gl., wonach das sämmtliche uznachische Kirchenvermögen mit Einschluß des Mehrerlöses die Summe von 156,439 Gl. 41 kr. erreicht haben würde. Doch sollte es binnen kurzem bedeutend herabsinken.

Seit undenklichen Zeiten bildete die Ortschaft Ernetschwil unter dem Bache mit Uznach eine gemeinsame Pfarrei. Kaum hatte sich bei der Liquidation des Stiftes der bedeutende Mehrerlös herausgestellt, so wandte sich Ernetschwil an die Kantonsregierung mit der Frage: wie es sich mit der Vertheilung und Verwendung dieses Mehrerlöses verhalte, und äußerte dabei den Wunsch, es möchte den Ernetschwilern gestattet werden, ihren Antheil zum Armen- und zum Schulfonde zu schlagen. Die Regierung erließ die Antwort: der Mehrerlös sei als Eigenthum der Kirchgemeinde zu betrachten, und die Majorität derselben habe über die Verwendung desselben innert der Schranken der Gesetze nach Gutfinden zu verfügen. Auch möge Ernetschwil bei kompetenter Behörde die geeigneten Schritte thun, um eine eigene Pfarrei zu bilden. Durch diesen Ausdruck von Seite der obersten Behörde wurden offenbar die Ernetschwiler, die früher nie auch nur von weitem an eine Trennung vom Pfarrverbande mit Uznach gedacht hatten, veranlaßt, einen gegen acht Jahre dauernden Kampf mit den Uznachern zu unternehmen.

Ermuntert durch gedachtes Schreiben der Regierung vom 25. Mai 1836 erfolgte von Seite der Ernetschwiler schon am 11. Jänner 1837 die Eingabe an das apostolische Vikariat von St. Gallen und an den Administrationsrath um Lostrennung von Uznach, welches Gesuch vom geistlichen Rathe am 11. Mai 1837 abgewiesen wurde. Der Administrationsrath dagegen beschloß 1838, ihnen sei die Trennung und die Versetzung einer uznachischen Pfründe nach Ernetschwil zum Vorhinein zu bewilligen, sofern sie die geeigneten Schritte thun, um sich bei den Behörden über die zureichenden Mittel zu einer neuen Pfarrei auszuweisen. Bald stellten abermal die Ernetschwiler an das apostolische Vikariat und den Administrationsrath das Begehren, sie möchten ihnen den dritten Theil des vom Antonierstifte stammenden Kirchengutes zusprechen, doch wurden sie von beiden Behörden abgewiesen. Die Streitsache gelangte 1840 vor das Kantonsgericht, von dessen Seite gleichfalls Abweisung erfolgte. Am Schluß des Jahres 1841 wurde

die Angelegenheit abermal vor das apostolische Vikariat und den Administrationsrath gebracht, wo die Petenten forderten, Uznach habe ihnen wenigstens die Summe von 54,000 fl. aus dem Kirchenfonde zu bezahlen. Nun erfolgte endlich 1843 von Seite des Administrationsrathes der Entscheid, der Genossenschaft von Ernetschwil sei die Lostrennung von Uznach bewilligt, und Uznach habe mit Einschluß des Stiftungsgutes der in Folge zu versetzenden Pfründe 47,000 Gl. zur Gründung der neuen Pfarrei Ernetschwil verabfolgen zu lassen. Am 6. März 1844 wurde auch vom apostolischen Vikariate der Pfarrverband zwischen Uznach und Ernetschwil als aufgelöst erklärt.

Im Laufe dieses Jahrhunderts während dem Bestande des Stiftes und von demselben salarirt wirkten zu Uznach als Pfarrherren: Jakob Michael Uster von Baar im Kt. Zug von 1813 bis 1821; ihm folgte Rudolf Rothlin Dekan bis 1841, und dann Heinrich Fischer von Merenschwand Kt. Aargau, unter welchen zwei letztern Pfarrherren die Aufhebung des St. Antonierstiftes und die Lostrennung Ernetschwils zur Ausführung kam. Als Kapläne zum hl. Kreuz erschienen der ebengenannte Michael Uster von 1812 bis 13; Adrian Hofer aus dem Tirol 1813 bis 1814, dann Alois Andermatt von Baar 1814 bis 1818, ferner bis 1832 Anselm Schubiger von Uznach, und endlich Joseph Wilhelm von Reichenburg 1832 bis 1853. Als Frühmesser bei St. Anton Michael Uster von 1809 bis 12. Anselm Schubiger von 1812 bis 18, sodann Heinrich Suter aus dem Muottathal 1818 bis 1835, und endlich Anton Wagner von Wattwil 1836 bis 1842.

Wagner war der letzte Bepfründete an jenem Benefizium, das der fromme Graf Kraft von Toggenburg zu seinem und seiner Eltern Seelenheil gegründet hatte, denn in Folge der Konstituirung Ernetschwils als eigene Pfarrei aus dem uznachischen Kirchenvermögen wurde dieses Benefizium im Jahre 1844 durch das apostolische Vikariat und den Administrationsrath aufgehoben, und dessen geistliche Verpflichtungen und Verrichtungen an die beiden andern Kaplaneipfründen zum hl. Kreuz und St. Joseph übertragen.

Wir sind nunmehr am Schlusse dieser historischen Darstellung über eine Anstalt angekommen, die sich Jahrhunderte hindurch dem

Apostolate der Barmherzigkeit in Liebe hingegeben, und während jener Zeit für Uznach und für seine Gegend in mehrfacher Rücksicht segensreich gewirkt hat. Nachdem die ekelhafte Krankheit, die den Antonierorden einst in's Leben rief, die Menschheit nicht mehr plagte und demnach jene edlen Männer ihr entbehrlich machte, die im Geiste christlicher Opferwilligkeit und Abtödtung die von der übrigen menschlichen Gesellschaft gescheuten und geflohenen Unglücklichen bediente, so ließ es Gottes Vorsehung geschehen, daß der Orden selbst auf immer von seinem Wirken abberufen wurde. So hat eben Alles hier auf Erden seinen Kreislauf. Wie der einzelne Mensch, so begannen und beschlossen ganze Körperschaften und Vereine ihre einstige Wirksamkeit. Zahllose Jünglinge und Männer folgten einst dem großen Patriarchen des Klosterlebens, dem heiligen Antonius, um Egyptens Wüsteneien zu bevölkern. In gleicher Weise traten Tausende aus allen Ständen und aus allen Ländern von Europa in den vom frommen Gasto zur Ehre jenes Heiligen gegründeten Verein. Doch wie Egyptens Wüsteneien längst von seinen Ordensmännern verlassen wurden, so verschwanden gleichfalls Gasto's Jünger sammt ihren klösterlichen Anstalten aus unserer Zeitgeschichte, sowie auch vor- und nachher dieses gleiche Loos die Lazariten, die Johanniter und die Brüder des Deutschen Ordens sammt ihren Spitälern zu theilen hatten. Doch das Gute, Hohe, Edle — das sie wirkten, bleibt aufbewahrt im Angedenken Gottes und hat im Laufe der Jahrhunderte auch unzählige von Menschen zu hochherzigen Werken, zur Förderung des Gottesdienstes und der Nächstenliebe aufgemuntert. So veranlaßte der christliche Opfersinn der Antoniusbrüder nicht nur die Grafen von Toggenburg und die Herren von Raron zu den erfolgten bedeutenden Schenkungen an das Gotteshaus, sondern ihre Hingabe für Unglückliche gewann ihnen auch die zahlreichen Almosen der Angehörigen des ausgedehnten Bisthums Constanz.

Mochte auch zu Uznach neben der Antoniuskirche der seit 1762 überwachsene Schutt kaum mehr die Stelle weisen, wo einst die düstern Wohnungen der Antonier gestanden, die Tugenden, die sie darin einst übten, ihre Liebe für das Haus des Herrn und ihre Opferwilligkeit und christliche Hingebung für das Wohl des Nächsten war immerhin ein Same, aus welchem nicht bloß zu ihrer Zeit manche gute Frucht entsproß, sondern der selbst noch für

die fernere Zukunft reichen Segen spendete. Ist ja aus den milden Gaben, welche einst die Brüder mühevoll sammelten, auf gleichen Grund und Boden, der einst ihnen angehörte, ein Armenhaus entstanden, wo im gleichen Geiste christlicher Barmherzigkeit statt der Antoniusbrüder nunmehr Schwestern eines neuern Ordens die Kranken und die Dürftigen bedienen. Und aus dem Reste von jenen reichen Gütern, welche die Brüder einst von den Toggenburgergrafen zum Geschenke erhielten, oder die sie sonst für Gott und für ihr Ordenshaus erworben hatten, aus diesen Gottesgaben sind in jüngster Zeit, seit etwa 30 Jahren, mit gleicher Opferwilligkeit zwei Gottes würdige Tempelbauten entstanden, die erstere auf sonniger Bergeshöhe für die damals neue Pfarrgemeinde Ernetschwil, die letztere zu Uznach auf dem gleichen Grund und Boden, wo vor sechsthalbhundert Jahren ein frommer edler Zürcherpropst, Graf Kraft von Toggenburg, die St. Michaelskirche errichtet, und wo später die Antoniusbrüder für sich und ihre Kranken ein Ordenshaus damit vereinigt hatten.[1])

---

[1]) Es ist dieses die neue, zur Ehre der heiligen makellosen Jungfrau in den Jahren 1867—1870 durch den Herrn Architekt Keller aus Luzern im gothischen Stile erbaute Pfarrkirche, die auch Herr Kunstmaler Vettiger zum Angedenken an die bis dahin dort bestandene Sankt Antoniuskirche mit einem Altargemälde dieses Heiligen zierte und beschenkte.

Urkundliche Beilagen.

1.

1317, 21. Heumonat.

Universis Christi fidelibus presentis inspectoribus Krafto de Toggenburg prepositus ecclesie thuricensis Constanciensis Diocesis, Affectum charitatis cum noticia subscriptorum ponimus, quibus nosse fuerit opportunum, quod nos ad laudem sancte et individue Trinitatis, celsissimorum Principum sancti Michaelis archangeli et sancti Galli confessoris, ob nostram ac parentum et benefactorum nostrorum salutem, sanis mente et corpore cappellam per nos in oppido Uzna et in fundo nostro proprio constructam, in honorem sanctorum Michaelis et Galli predictorum consecratam, ac infra limites ecclesie parochialis in Uzna sitam donavimus et presentibus donamus possessionibus seu bonis infra scriptis, ipsaque bona seu possessiones nobis jure proprietatis pertinentes, videlicet Mollendinum *under Uzenberg* reddens decem frusta et pratum valens duo frusta. Item census de ortis dictis *Rietgarten*, estimatos ad quinque frusta et triginta sol. denarios. item decimam in *Gebardtingen*, reddentem decem frusta. Item Pratum dictum *des Artzats wissen* reddens sex frusta. item decimam *in Burg* reddentem qüinque frusta. item ortum dictum *des von Humbrechtswile* reddentem tria frusta. item Bona *in Haselbrunnen* reddentia unum frustum. item Bona dicta *Heuberg* reddentia tria frusta. item agrum *ze der lezi*, et ortum retro domum Prebendarii reddentes duo frusta, Tradidimus et donavimus cum presentibus, tradimus et donamus libere et absolute eidem cappelle, ut Prebendarius perpetuus ibidem Deo serviens ex eisdem bonis ac redditibus eorundem perpetuum altare sustentet: ipsamque cappellam seu prebendam per nos sic institutam cum redditibus subscriptis contulimus et presentibus conferimus viro discreto *Rudolfo de Sengenbach* sacerdoti alias non beneficiato inofficiandam, sine tamen prejudicio ecclesie parochialis, ita videlicet, ut omnibus diebus festivitatis et non festivitatis preterquam tertia et quinta feria, quibus idem cappellanus, si voluerit, poterit vaccare,

dummodo festa sanctorum non incident in feriam terciam et quintam, in ipsa capella missarum sollemnia celebret cum fideli nostrorum patris et matris et omnium parentum nostrorum commemoratione. —

Statuimus insuper et ordinamus, ut post obitum nostrum collatio dicte cappelle et prebende sibi annexe ad antiquiorem dominum oppidi in vzna predicta cum omni jure devolvatur, ita videlicet, ut vacante cappella seu prebenda predicta excessive seu decessive prebendarii ejusdem cappelle, idem dominus sacerdoti idoneo et discreto alias non beneficiato dictam cappellam ac prebendam infra quatuordecim dies proximos inofficiandam conferat, qui sic institutus ibidem residentiam faciat personalem et injunctum ac commissum sibi officium per juramentum ab eo corporaliter prestandum, dolo et fraude quibuslibet semotis, salvis omnibus juribus parochialis ecclesie predicte adimpleat, et ut preactum est, fideliter exequatur. Statuimus insuper precise volentes ut cum dicte cappelle collatio seu prebendarij institutio post obitum nostrum ad antiquiorem dominum oppidi in Uzna ut premissum est devolvatur, si idem dominus seu collator secus faciet, aut ordinatione et decreto nostro in aliquo detrahet et super eo infra spatium mensis proximi se non corriget, quod collatio ipsius cappelle et institutio prebendarii loci ordinario pertineat illa vice, ita videlicet, quod ipse ordinarius ea vice, que ad eum collatio predicte cappelle et prebende sibi annexe devoluta fuit, et conferre teneatur discreto sacerdoti alias nön beneficiato, juxta ordinationem et decretum nostrum, qui se per juramentum astringat ad residentiam predicte prebende personalem nec non ad observantiam omnium prescriptorum, reservata tamen nobis dicte cappelle seu ipsius prebende collatione per tempus nostre vite; quidque etiam prebendario, qui pro tempore fuit, ad augendos sue prebende redditus datum vel legatum a christifidelibus id sine dimminutione qualibet ad comparationem rerum immobilium in usum dicte prebende de scitu nostro seu nostri successoris paterni ibidem permanere debet, qua sub virtute per eum prestiti sacramenti. In quorum omnium evidentiam et robur perpetuum presentes litteras eidem cappelle, suisque cappellanis tradidimus sigillo nostro pendenti immu-

nitas. Actum et datum in vzna oppido nostro predicto, sub anno domini Millesimo trecentesimo decimo septimo XII Kal. Augusti. Indictione XV.

2.

Avinioni 19. Auguſt 1336. Wintertur 7. October 1336.

(Archiv Uznach.)

Nicolaus dei gratia Episcopus Constanciensis universis christi fidelibus presentes litteras inspecturis, salutem in domino sempiternam . Cum venerabiles fratres nostri . Archiepiscopus videlicet Martinus Texianensis Archiepiscopus, Paulus fulginensis Episcopus, Benedictus Cardicensis episcopus, Alamannus Suanensis Episcopus, Philipus Salonensis Episcopus, Andreas Corenensis Episcopus, Dominicus Perenensis Episcopus, Johannes Thregerensis Episcopus et Jacobus de Vallona Episcopus, olim vere penitentibus et confessis, qui ad Capellam in utzna fundatam in honore sancti Michahelis Archangeli, nostre diœcesis, in ipsius Archangeli, et ejusdem Capelle dedicacione, et multis aliis festivitatibus, in eorum litteris comprehensis, causa devocionis accedunt, et faciunt alia, que in eisdem litteris continentur, concesserint indulgentias videlicet singuli eorum quadraginta dies, de injuncta eis penitentia, dummodo nostra ad id voluntas accederet et consensus — quarum litterarum tenor dinoscitur esse talis:

Universis sancte matris Ecclesie filiis ad quos presentes littere pervenerint. Nos miseracione divina — Martinus Texianensis Archiepiscopus, Paulus fulginensis Episcopus — Benedictus Cardicensis Episcopus — Alamannus Suanensis Episcopus, Philipus Salonensis Epūs — Andreas Coronensis Epūs — Dominicus Perensis Epūs — Johannes Thregerensis Epūs et Jacobus de Vallona Epūs, salutem in domino sempiternam. Splendor paterni luminis, qui sua mundum ineffabili illuminat claritate, pia vota fidelium in sua clemencia majestate sperancium tunc precipue benigno favore prosequitur, cum ipsorum dovota humilitas sanctorum meritis et precibus adjuvatur. Cupientes igitur ut Capella in utzena fundata in honore sancti Michahelis Archangeli, Constanciensis diœcesis congruis hono-

ribus frequentetur, et a Christi fidelibus jugiter veneretur, omnibus vere penitentibus et confessis qui ad dictam capellam in omnibus festis sui patroni et in dedicacione ejusdem, ac in aliis festis infra scriptis videlicet natalis domini, Circumcisionis, Epiphanie, Parasceves, Pasce, Ascensionis domini, Pentechostes, Trinitatis, Corporis Christi, Inventionis et exaltacionis sancte crucis. In omnibus et singulis festis beate Marie virginis, In festis sancti Johannis Baptiste, ac Petri et Pauli, et omnium apostolorum, et ewangelistarum, sanctorumque Stephani — Laurencii Martini, Nicolai — Michahelis, sanctarum marie magdalene Katarine Margarete — Cecilie — Lucie — In commemoracione omnium sanctorum et animarum et per octavas dictarum festivitatum octavas habencium, singulisque diebus dominicis causâ devocionis, oracionis, aut peregrinacionis accesserint, seu qui missis, predicacionibus, matutinis, vesperis aut aliis quibuscunque divinis officiis ibidem interfuerint aut corpus christi vel oleum Sacrum cum infirmis portentur, secuti fuerint — seu in serotina pulsacione campane secundum modum curie romane, genibus flexis ter. ave maria. dixerint. Necnon qui ad fabricam, luminaria, ornamenta aut quevis alia dicte capelle necessaria, manum porrexerint adjutricem, vel qui in eorum testamentis vel extra aurum, argentum, vestimentum, aut aliquid aliud caritativum subsidium, dicte capelle donaverint, legaverint aut procuraverint, vel qui cymiterium dicte capelle pro animabus omnium fidelium defunctorum exorando circuierint, quocienscuñque premissa vel aliquid premissorum devote fecerint de omnipotentis dei misericordia et beatorum Petri et Pauli ejus auctoritate confisi singuli nostrum quadraginta dies indulgenciarum de injunctis penitenciis misericorditer in domino relaxamus dummodo dyocesani voluntas ad id accesserit et consensus. In cujus rei testimonium presentes litteras sigillorum nostrorum jussimus appensione muniri. Datum Avinioni XVIIII die mensis Augusti. Anno domini Millio- CCC° XXX sexto. Et pontificatus domini Benedicti pape duodecimi — Anno secundo.

Nos eisdem litteris visis et perlectis ducti pie intencionis proposito, dictas indulgencias ratas habentes et gratas, ipsas auctoritate ordinaria, et ex certa sciencia confirmamus, et de

omnipotentis dei misericordia, et beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus et sancti Michahelis patroni dicte Capelle confisi, omnibus ad dictam Capellam in dictis festivitatibus simili modo accedentibus et peragentibus alia que in dictis litteris nostrorum confratrum comprehenduntur de injuncta eis penitencia — quadraginta dies misericorditer in domino relaxamus. In cujus rei testimonium Sigillum nostrum majus duximus presentibus appendendum. Datum Wintertur- Anno domini MilloCC°C. XXX sexto. Nonis octobris.

3.

1385, am 23. Brachmonat.

(Vormals im Archiv zu Uznach.)

Wir Graf Donat und Graf Diethelm von Tokkenburg Gebruoderen Herren ze Brettengo' und zu Thafaus tund kund und veriehent offenlich für uns und unser Erben mit Urkund diss Briefs Allen den die in ansehend, lesend oder hörrent lesen, als wir geordnet und gemacht hant ze Utznach in unser Statt in sant Michels Kilchen zwo ewig Bestatt Messen durch unser Vordern und unser selan Hailes Willen, ain Frumess uff dem Altar vor dem Grab und ain spat mess uf unser frown Altar die messen so baid täglich haben sond, als in Costenzer Bystum sitt und gewonlich ist, daß wir da an die selben zwo messen für uns und unser Erben die wir vesticklich h' zu bindent ainer rechten redlichen Ewigen und unwiderruflich' Gab Gut'lich Redklich und alleklich geben haben und gebent och wissentlich mit diesem Brief unsy kilchensatz ze Rusikon den wir an dieselben Altär beid und Messen koft habent mit Widmen mit Zehenden mit allen Rechten, Nutzen gewonhaiten und Zugehörden, so von recht und gewonhait dar zu und in den selben Kilchensatz gehört und gehören sol, also daß ein frumesser des vorgndn Altärs die selben kilchen ze Russikon tragen sol alle die wile und es von ainem Babst nit bestät ist, und die Kilch in des frumessers Hand stan soll und was der Nutzen der Widmen, der Zehenden und des selben kilchensazzes ist, das sol der frumesser halbes nemen und der pfrunden des vorgenanten Altars sol den andner tail nemen, also daß yetwedri pfrund gelichen tail sol nemen der nutzen des vorgndn kilchensazzes und sand och der selb frumesser und

pfrunder ze allen fronmessen in der selben sant Michels kilchen mit ir Überrukken ze kor stan und ainem Lupriester ze Uznach in der selben Kilchen gewärtig sin ze kor ze gänd mit singen und Lesen als sitt und gewonlich ist; sie sond baid die Järlichen tag began unsers Vatter Graf fridrichs sälgen von Tokkenburg unser Muter fro kungunden vo Vatz graf görg graf krafts und graf Friedrichs unser bruder uff die tag als die järlich tag vallent, und unser baider Järlich tag als si vallent werdent, an dem abend mit ainer Vigili und mornend mit gesungen Messen und wenn die Järlich Tag koment, so sond sy uf dem grab die wil man Mess und Vigili hat, vier kerzen han, und sond och ir Altär besorgen über jar mit kerzen mit oflaten und mit opferwin; wir und unser erben sond och die vorgndn pfrunden lihen und nieman anders und wenn och dieselbn pfrund' ab gand von Todes wegen was uns oder unsern Erben denn gefallen solt oder möcht, von dem d' denn abganen ist von Todes wegen das sol gänzlich an die vorgndn zwey Altar gan und wenn die pfrund ain oder beid ledig werdent so sollint wir oder unser erben die Lihen ainem priester inwendig vier Manoden, der die pfrund selber besing und mess hab. Tätint wir oder unser erben das nit, so mag ain Bischof von Costentz die pfrunden dannen hin lihen in aller wise und rechten als vorgeschriben ist, und das Lichen an das Bistum ze Costenz gantzlich gevallen sin, und sond wir und unser erben mit dem Lihen der vorgndn pfrunden dannenhin nit me ze schaffend han, und welcher frumesser ist zu dem vorgndn Altar der sol das Lupriesterampt und die pfrund in der kilchen ze Russikon lihen als es bis her kommen ist, es sond och die vorgndn pfrunden ainem Lupriester unschadlich sin an dem Lupriesterampt und pfarr ze Utznach und sint alle vorgescribne ding und geding beschehen und vollefurt mit aller Ehafti, Handvesti, gewarsami, worten, wärchen, Räten und getäten so darzu gut nutz und notdurftig warent und darzu gehört und gehörren solt von Recht und gewonheit; hie bi ist gewesen Herr Ulrich Muthart unser kapplan Ulrich von Griffense Hainrich von Luterberg, Hainrich von santiohann und Härtwig von Maienveld, unser Diener und and' erber Lüt und des ze Urkund und ze mer sicherhait aller vorgeschribnen Ding und geding und och ze bestättung der sach hand wir Graf Donat und Graf Diethelm da Vorgenadt unser Insigel offenlich gehenket an diesen brief, der geben

ist ze griffense in unser Vesti an sant Johannis Abend zu Sunwendi in dem iar do man zalt von Cristus geburt druzehenhundt iar achtzig jar und darnach in dem fünften Jahre.

L. S. L. S.

4.

1401, 4. Wintermonat.

(Archiv Uznach.)

Wir graff fridrich von Toggenburg graff ze Brettengö und ze Thavaus 2c. veriehent und tünd kund mit urkund diß briefs allen den die in an sehent oder hörent lesen das wir für uns und für all unser erben und nachkommen eines rechten ewigen bestêten und unwiderrüflichen köfs ze köffen geben hant fro kathrinen des hugs ze utznach elichen wip und iren erben für úns und für all unser erben und nachkommen unseren acker der gelegen ist ze utznach ze ussrest an dem obrenveld ob der lantstrâß mit wêg mit steg und mit allen rechten nútzzen gewonheiten und zů gehörden als wir öch und unser vordren den selben acker bis untz her ine gehept und genossen hânt für unser eigen gůt umb zehen pfund pfenning die sy uns gar und gantzlich bezalt und gewert hât und darumb so setzzent wir graff fridrich die vorgenant frow katherinen und all ir erben für uns und für all unser erben und nachkommen wissentlich mit disem brief in nutzlich gewer des vorgenanten ackers und entzihent úns alles des rechten und anspruch so wir ald unser erben und nachkommen zů dem obgenanten acker nu oder hernach iemer me gehaben söltint oder möchtint und des ze urkund und ze merer sicherheit aller vorgescribner ding so hânt wir grâff fridrich von Toggenburg da vorgenant unser insigel für úns und für all unser erben und nachkommen offenlich gehenkt an disen brief der geben ist am nechsten montag vor sant Martis tag in dem jâr do man zalt von Cristi geburt vierzehen hundert jar und darnach in dem ersten jar.

Das Sigill des Grafen hängt. (Siehe Tafel I, Abbild. N°. 8.)

5.

1401, 12. Wintermonat.

(Archiv Uznach.)

Allen den die disen brief an sehent oder hörent lesen künd ich hans von huggenmatt und vergich offenlich mit urkund diß briefs

das ich von miner redlichen not wegen eines redlichen rechten und unwiderrüflichen köfs ze koffen geben han Rüdy schubinger burger ze utznach einen mút kernen järlichs gelts und utznacher messes uß und ab miner wisen gelegen ze huggenmatt ob minem hus die genant ist mosacker umb einlif pfund pfenning die er mir gar und gantzlich bezalt hat und sol ich und min erben im und sinen erben den vorgenanten mút kernen järlich weren ab dem obgenanten gůt ze sant Martis tag oder achtagen vor ald nach ane geverd an stür und an allen iren schaden wär aber das wir ynan den kernen nit järklich wertint uff das zil als vorgeschriben stätt wenn denn ein zins den andren rürti so mügent und süllent der obgenant Rudolf schnbinger und sin erben das obgenant gůt alles besetzzen und entsetzzen wie es ynan fügklich ist umb so vil järlichs zinses als vorgeschriben stat und sol úns davor nútz schirmen sy lassint denn uns den zins fürbas stan mit ir gůtem willen und des ze urkund so hân ich hans von huggenmatt da vorgenant ernstlich erbetten den fromen Ülrichen Eggenberger amptman minis gnädigen herren graff fridrichs von Toggenburg das er sin insigel für mich im und sinen erben unschedlich offenlich gehenket hat an disen brief der geben ward am nechsten samstag nach sant Martis tag in dem jar do man zalt von Cristy gebürt vierzehen hundert jar und dar nach in dem ersten jar.

(Das Sigill Eggenbergers hängt.)

den brief sol man geben dem lüppriester.[1])

Item dis kernen soll dem lüpriester ein fiertel kernen, armen lüten 1 fiertel kernen ze spendt uff min järlichen tag, und unser l. frâwen alter in der lüt kilchen 1 fiertel, und des heilgen crütz kaplan 1 fl und sant Michels kaplan 1 fl, und sant antönien kaplan 1 fl; die son al des han und min jarzit began des bit ich sy dur gotz (Lücke . . .) und das in nemen und das teillen und weld da nut ist der selb sol vallen an unser l. frawen altar in der lütkilchen und all sol für mich bitten.[2])

---

[1]) Diese in späterer Zeit wieder durchgestrichene Bemerkung stammt noch aus dem fünfzehnten Jahrhundert.

[2]) Steht auf der Rückseite der Urkunde und von der gleichen Hand, welche die vorige Anm. geschrieben, entweder jene Rudolf Schubingers oder jedenfalls eines seiner Nachkommen.

Disser brieff gehört den alttren umb 1 mút kernen geltz gabend die schubinger.[1])

6.

1407, 13. März.

(Archiv Uznach.)

Allen den die disen brieff an sechend lesent oder hörent lesen denan sol ze wissent sin das wir farenden lút all pfifer und gyger die mit ir namen in dem Rodel verschriben stânt den wir dar zů geordnet und gemachet hânt ein brüderschaft gemacht hant ze Utznach in der altenstatt dem heilgen crútz ze lob und ze eren das das heilig Crútz uns all behůt und beschirm an lib und an sel und hant ouch dem selben heilgen Crútz ein kertzen geordnet und gemachet die da brúnnen sol vor dem selben heilgen crútz ze Utznach all messen all Vespern und als dik man gotzdienst in der selben kilchen volbringt und hant ôch wir vorgenanten farenden lùt uns selber des an bedinget und dar umb unser jeklicher sin trúw an geswornes eydes statt geben diß brůderschaft ze halten nach lut und sag diß briefs und diß vorgenanten kertzen mit gůten trúwen ân alle geverd unser jeklicher järlichen ze end siner wil mit sechzehen pfenningen zúricher múntz, wir hant uns selber och an bedinget das wir êlli jar einest ze samen komen sond gen Utznach zů dem heilgen Crútz und dem sin opfer bringen und die vorgenanten kertzen pfenning und söllend och usrichten was wir denn ze mal ze schaffen hant von der selbigen kertzen wêgen und sol úns all noch unser keinen besunder daran nit sumen noch irren, Es si den herren not siechtag oder ander redlich not die unsereim denn erzellen kan die in billich hie vor schúrmen sol und mag Wär aber das deheiner under uns das nút tätte und sich befund das er das von mútwillen gelassen hett zů dem söltind wir denn richten als recht wär mit unser aller rât nach diß brieffs lut und sag Wir vorgenanten farenden lút hant och all gemeinlich mit unser aller rât uns selber des an gedinget das unser jeklicher ein crútz sol hân von einem lot silbers minder oder me on all geverd also welcher under uns von Todes wegen ab gatt der sol das selb sin silbrin Crútz geben dem heilgen Crútz in unser

[1]) Anmerkung von einer andern Hand, jedoch noch aus dem 15. Jahrh.

brůderschaft Wir sond och aller der jartzit begân die ab gan von todes wegen und in unser bruderschaft sint dar umb das all biderb Knecht dester gerner zů uns in unser brůderschaft komint wir sond och all die in unser brůderschaft enphahen die des begerent und wirdig sint, Wir sint och des über ein komen all die die in unser brůderschaft jetz sind das wir uns mit unser aller namen hânt geschriben an den vorgenanten Rodel den wir dar zů geordnet und gemachet hant Wir sond och all die mit iro namen scriben an den selben Rodel die hernach jemer me in unser brůderschaft koment. Man sol och wissen welcher sich lât schriben an den selben unser Rodel der sol och ewanklich in unser brůderschaft sin mit den gedingen als vorgeschriben stat und sol och teilhaftig sin aller deren gůttatt die in unser brůderschaft jemer me beschehen Und des ze urkund und ze merer sicherheit aller vorgeschribner dingen so hant wir farenden lút da vorgenant ernstlich erbetten den Edlen und wolerbornen heren graff fridrichen von Toggenburg das er sin insigel für úns im und sinen erben unschedlich offenlich gehenket hat an disen brief der geben ward am nechsten sontag nach sant gregorientag in dem jar do man zalt nach Cristi gebúrt vierzehen hundert jar und siben jar.

(Das Siegel ist verschwunden.)

7.

1410, 4. Christmonat.

(Archiv Uznach.)

Ich johans koch schultheiß ze utznach vergich und Thůn kund offenlich mit urkund disz briefs allen den die in an sehent oder hörent lesen das der from árni schnelman burger ze utznach da selbs ze utznach in der statt vor mir offnut und an mich brâcht mit verdachtem můt und gůtes willen wie er in hanses Múllers von Bosshöpt gůtern hett zwei ewigy stuck gelts und ein pfandstucky gelts und in der wálmen von kalprunnen gůtern fünf und drisig schilling pfenning gelts die stůndint drisig guldin und drie guldin, die selben stucky gelts und darnach elly die pfand stucky gelts die er hett wie die geheissen oder genempt wárint ald wo die gelegen wárint in der March ze wágy oder anderswa ennent dem se oder sy legint disent dem se wo man die erfragen kônd die wölt er gantzlich nach eigenschaft geben an des heiligen crútzes altar der gelegen ist ze utznach

in der lútkilchen also mit dem geding und bescheidenheit daſz die selben vorgenanten stuky gelts elly Margaretan sines elichen wips libding sin sond und die ze end ir wil innie haben und nieſſen sol in libdings wis wäry das sy innen über lepti und nach sinem Tod sich nút verenderty mit einem andern man ze nemen und nach ir Tod sond sy elly denn gantzlich fallen an den obgenanten altâr und nút . e . sy verender sich denn mit einem andern man nach sinem Tod so sőltint sy aber denn ze stund gefallen sin an den vorgenanten altâr, wär och das der obgenant árni schnelman die vorgenant Margaretan sin elich wip über lepty so sőltent die vorgenanten stuky gelts elly och sin libding sin und nach sinem Tod och fallen an den vorgenanten altâr, also ob er sy ersparen mőcht und sy nút von siner not wegen verköffen műst, und och úb er an lib erben abgieng wär aber das er lib erben gewunny by der vorgenanten Margaretan sinem elichen wip oder by einer andren sinen elichen wip nach ir Tod und die selben lib erben den obgenanten árnin schnelman über leptint so sőltint die vorgenanten stuky gelts an die selben lib erben fallen und sőlt denn das geben dem heiligen Crútz gantzlich ab sin die lieb erben wőltint denn das gnant nach ir vatters Tod dar an geben, wär och daß die vorgenanten stuky gelts gefielint an den vorgenanten altar nach dem als vor bescheiden und bereit ist so sőlt ein Cappłân des vorgenanten altârs des heiligen Crútzes oder ein pfleger des selben altârs einem Lúpriester der obgenant lútkilchen ze utznach uſſ und von den vorgeseiten stukinen gelts drú viertel kernen jårlich geben utznacher messes das er des obgescribnen árnis schnelmans und Margaretan sines eristen wips und der vorgenanten margaritan sines nachgenden wips und siner vordren und siner nachkomen ewanklich gedenken sőlt all sunentag an der Cantzel und ir driêr iartzit begân sőlt an ir jårlichen tagen wär och das jeman der vorgenanten pfand stuky deheines ablősty so sőlt me denn der obgenant árni schnelman und Margareta sin elich wip ald ir eines weles denn in lib wäry das selb gelt mit Rât eines Cappłans des vorgenanten heilgen crútz altârs ald mit eines pflegers des selben altârs Rât an legen und bewenden an andru gůt die denn nach ir beider Tod fielint an den obgenanten altar mit dem geding und bescheidenheit als vor gerett ist und gesriben stât, und bat mich do der dikgenant árni Schnelman die obgenanten stuky

gelts elly also von im uff nemen an min hand und sy lihen und geben Margaretan siner elichen wip ze einem rechten libding und die eigenschaft der vorgenanten stukinen gelts lihen und geben einem pfleger des obgescribnen altars ze des selben altars handen und an siner statt doch mit denen gedingen als vorgescriben stât do erhört ich sin ernstlichen bätt und nam die vorgenanten stuky gelts elly von im uf an min hand, und lech und gab die do der obgeseiten Margareta sinem elichen wip und gib sy ir och wissenlich mit urkünd disz briefs ze irem rechten libding also das sy die selben stuky gelts ze endu wil inne haben und niessen sol nach libdings recht mit den gedingen als vorgescriben stât. Dar nach lech und gab ich die eigenschaft der vorgenanten stukinen gelts aller Chünrat held burger ze utznach der do ze mal pfleger was des obgenanten altârs des heiligen Crútzes in des selben heiligen Crútzes namen und statt also daß die vorgenanten stuky gelts elly nach des obgenanten ârnis schnelmans Tod und nach Margaretan sines elichen wips Todfallen sond an den obgenanten des heiligen Crúces altâr und och mit den gedingen als vor berett und bescheiden ist ân alle geverd und das ze urkund und ze merer sicherheit aller vorgscribner ding und geding so han ich johans koch schultheiß ze utznach da vorgenant min jnsigel des vorgenanten lihens und gebes wegen und von ernstlicher bätt wegen des obgenanten ârnis schnelmans offenlich mir und minen erben unschädlich gehenket an diesen brief der geben ward am nechsten dúnstag nach sant andres tag des zwelfbotten in dem jar do man zalt von Cristy geburt vierczehen hundert jar darnach in dem zehenden jâr hie by sint gesin her hans Bollinger und her ûlrich schubinger beid priester und heinrich Schubinger, hans irnimer heinrich schmid all drie burger ze utznach und ander erber lút vil.

8.

1413, 1. Hornung.

(Archiv Uznach.)

Wir Hainrich von Gundelfingen bestäter apt und wir das Cappitel gemainlich des gotzhus ze sant gallen sant Benedicten ordens in Costenzer Bystum gelegen Thün kund allermenklichen und veriechen offenlich mit diesem brief als das hailig fron crúz das da gnädig ist in der lutkilchen ze der alten statt ze utznan und der

erber priester herr hans der Bollinger von utznan von uns und unserm gotzhus ze lehen hannd den zehenden gelegen umb die alten statt ze utznan den man nempt den porteny zehend und den ain portner von recht lihen sol der selb zehend halber mit aller zügehörd dem vorgenanten hailigen Crútz und das ander halbtail des obgenanten zehenden ouch mit aller zügehörd dem vorgenanten herr hansen bollinger und sinen erben von dem selben zehenden allerklich die vorgenanten bed tail järlich uff sant gallen tag besunder jetweder tail ainem portner git nún schilling pfenning güter Costentzer múns ze rechten zins sol menklichen ze wissen sin daz wir das vorgenant järlich pfenning gelt und zins uß und ab dem obgenanten zehenden und ouch die lehenschaft und manschaft des selben zehenden und ellú endu unseri recht die wir dar an bis her je haben gehebt oder so unser nachkomen dar an hinnenthin eweklich iemer mer gwinnen köndin oder möchtin recht und redlich für úns und únser gotzhus und für alle únser nachkomen verköft haben und habent das aines stäten ewigen und unwiderrúflichen köffes recht und redlich ze köffen geben dem vorgenanten hailigen Crútz ze utznan umb zwentzig pfund pfenning güter costentzer múns des selben geltes wir gentzlich und gar bezalt und gewert sigen von den erberen Rúdolfen custer burger ze utznan und Rúdolfen waibel von ähtischwil pfleger des obgenanten hailigen crútzes mit dem selben gelt wir enderi gewissi gelegeni güter zú únserm und únsers gotzhus handen bracht haben und da wir järlich me nütz und zinsen wir haben denne von dem vorgenanten zehenden hier umb so haben úns für úns und únser nachkomen und für únser gotzhus gen dem obgenanten hailigen crútz gen den vorgenanten sinen pflegern und gen allen denen die hinnenthin sin pfleger werdent an dem vorgenanten zehenden mit aller siner zügehörd an den vorgenanten achtzehen schillingen pfenningen Costentzer múns järliches geltes und zinses und an allen únseren rechten nútzen und zinsen und güten gewonhaiten so únser vordran dar an ye gehebt händ und so wir unser nachkomen oder únser gotzhus hinnenthin eweklich dar an gar oder an dehainem tail mit recht oder an recht vor tod oder nach tod gewinnen möchtin verzigen und verzihent und entwerent úns des alles redlich und recht mit disem brief und darzú aller aigenschaft lehenschaft manschaft aller frighait erbschaft besatzung gewer alles tails aller gemaind aller kuntschaft zúgnúst lút und briefen alles rechten gaist-

lichs und weltlichs gerichtes aller vordrung anſprach und zůſprúch und alles des ſo ieman erdenken kan und ſunderlich ob dehain rödel oder brief hinnenthin hinder úns únſern nachkomen oder hinder únſerm gotzhus funden oder erzögt von jeman wurdin die von kaiſern von kúngen oder von dem ſtůl ze Rom úns oder únſern vordern únſern nachkomen oder unſerm gotzhus ze ſant gallen geben wärin oder hinnenthin geben wurdin die von des vorgenanten zehenden wegen vil oder wenig von pfenningen oder von nútzen oder zinſen wiſtin oder ſaitin von welerlay ſtúk das wer ſy ſigin benempt oder unbenempt die ſöllent gentzlich kraftlos vernicht tod und ab ſin und dem vorgenanten hailigen crútz und ſinen pflegern hinnenthin enkeinen ſchaden bringen der vorgenant herr hans bollinger und ſin erben oder die denen ſy den vorgenanten halben zehenden jren tail zůfúgent ordnent oder gebent ſöllent ouch nu hinnenthin den vorgenanten halben zehenten ze rechtem aigen haben und den von nieman hinnenthin enpfahen noch ze lehen haben ſy tugen es denne von frigem aigenem willen doch das er und ſin erben nu hinnenthin eweklich und järlich uff ſant gallen tag von dem vorgenanten halben zehenden dem dikgenanten hailigen crútz und ſinen pflegern wer die ſint oder werdent geben ſol nún ſchilling pfenning Coſtentzer múns ze rechtem zins an allen abgang und minnrung. wir hainrich apt und wir das cappittel gemainlich habent ouch gelobt fúr úns únſer nachkomen und únſer obgenant gotzhus und lobent ouch veſteklich mit dieſem brief des vorgenanten köffes in aller vorgeſchribner wis des vorgenanten hailigen crútzes und ſiner pfleger uff gaiſtlichen und weltlichen gerichten gen gaiſtlichen und weltlichen lúten und allenthalben wenn wie was und als dik ſo das ze ſchulden kunt recht gůt nútz weren ze ſind ob ſy dar umb von jemann ufgetriben oder angeſprochen wurdin und das wir ſy dar umb all wegen und allenthalben uff gaiſtlichen und weltlichen gerichten an allen iren koſten und ſchaden verſtan und von allen anſprachen entrihen ledig und los und unſchadhaft machen ſöllent nach dem rechten und nach des landes ſitten und gewonhait an alle geverde. und habent ouch das vorgenant hailig crútz und ſin pfleger in aller vorgeſchribener wis in liplich nutzlich gewer geſetzet und ſetzent ſy ouch dar in hablich mit kraft dis briefs und hier úber ze ainem offenn veſten waren urkund aller vorgeſchribener dingen ſo haben wir der ege-

nant apt ünſer inſigel und wir das Cappittel unſer gemainen Cappittels inſigel offenlich gehenket an diſen brief der geben iſt ze ſant gallen in ünſerm gotzhus an ünſer lieben frówen abent ze der kerzwichi nách Criſtus gebúrt vierzehenhundert jar und darnach in dem drizehenden Jar.

9.

Rotulus anniversariorum comitum de Toggenburg.

(Archiv Uznach.)

Obiit Anno domini M° CCC° XXXVIII Comes kraft de toggenburg fundator cappelle scti Michaheliss in vtznach. [1])

Anno dni M° CCCLXXXV° in die S. Johannis ewangeliste obiit nobilis Comes diethelmus de toggenburg et Comes donatus frater eius dedit ex parte diethelmi II Malter korn járlich von eim hof zu lúggiſchwil deſſ ſchnátzers hoff et debent succedere ad lumen eternum ante sepulchrum in cappella in vtznach.

Item idem dedit modium tritici annuatim de bonis dicti buntschuoch de lentzikon ad candelam pendentem ante sepulchrum. In illa die peragitur anniversarium virginis nese de toggenburg scilicet in die sancti Johannis Evangeliste.

Item Anno domini M° CCCLXXXVIIII dedit nobilis comes donatus de toggenburg unum modium tritici de prato suo sito under der landſtraß under der kilchen in der alten ſtatt und ſol man den kernen járlichen weren zů ſant gallen tag dar von ſol man bachen 1 fiertel kernen an aller ſelen tag uf der heren grab und zů graff friderichs ſines vatters und frow kunigunden von fatz ſiner můtter und graf jörgen graf fridrichs graf krafts

[1]) Offenbar folgten hier die Antonier in ihrer Zeitbeſtimmung dem Annunziationsſyſtem, wonach das Jahr mit dem 25. März ſeinen Anfang nahm, während im Bisthum Conſtanz üblicherweiſe dasſelbe ſchon mit dem vorangegangenen Weihnachtsfeſte begann. Da Graf und Propſt Kraft nach den Anniverſarien der Stiftskirche von Zürich und des Kloſters Magdenau im Jahre 1339 und zwar am 7. März ſein Leben beſchloß, ſo fällt deſſen Sterbetag nach erſterwähnter Zeitberechnung noch in's Jahr 1338. Das gleiche tritt wieder ein rückſichtlich des Todesjahres vom Grafen Diethelm, der nach obigem „Rotulus Annivers." am St. Johannes Evang. 1385, nach dem gräfl. Denkmal aber erſt im Jahre 1386 dahinſtarb. Beides wäre je nach dem verſchiedenen Jahresanfang richtig. Wie im Bisthum Vienne, ſo folgte man übrigens auch in demjenigen von Lauſanne dem Annunziationsſyſtem.

graf diethelm ſiner brůder und zů ſiner jarzit zů jeilichem jarzit 1 ß brott uf das grab armen lútten und ſollen die jarzit begon am abent mit vigilien und mornetz mit geſungen und geleſnen meſſen mit IIII kerzen úf dem grab man ſol das ander 1 ß kernen geben uf den meyentag.

Obiit Anno domini M° CCCC° XXXV° [1]) nobilis comes Fridericus de toggenburg in die Apostolorum philippi et jacobi qui fuit postremus illorum dominorum.

Comes Fridericus cujus mater erat de fatz et dedit duos cingulos argenteos bonos ad structuram S. Anthonii. Ejus anniversarius erit in die valentini. uf denſelben tag begat man Jarzit frow ita von hohen [2]) ſiner Annen.

Anno domini M° CCCLXVIII° obiit graff krafft junior in bern cujus mater erat de fatz uf denn ſol man began jarzit graff diethelms.

Anno domini M° CCC°LXVIIII° obiit nobilis Comes Fridericus de Toggenburg et uxor Kunigunda de fatz et puerorum suorum videlicet margarethe, georii friderici donati diethelmi et donati germanorum, quorum anniversaria cadunt 3. die post Georii.

Obiit nobilis Comes donatus de Toggenburg cujus mater erat de fatz anno domini M° CCCC° primo.

Anno domini M° CCC°LX° obiit georius juvenis Miles de toggenburg cujus mater erat de fatz.

Gitzhart von rarren frow elſſbeth von Rútzzúntz uxor ejus hildprand von rarren und all ir fordern. [3])

10.

Liber Proclamationum et Investiturarum 1435—37.

(Erzbiſchöfliches Archiv in Freiburg.)

Item die XXVI (Novembris 1436) emissa est proclamatio ad vicariam parochie in *Russikon* vacantem ex morte Ulrici

---

[1]) Soll heißen 1436.

[2]) Soll heißen „Hohenberg" oder Homberg. Dieſe Ita war die Gemahlin des Grafen Fridrich IV. von Toggenburg, die Mutter Fridrichs V., der ſich mit der Tochter des Freiherrn Donat von Vatz verehelicht hatte, und endlich die Großmutter (Ahne) der Grafen und Gebrüder Donat und Fridrich VI. von Toggenburg.

[3]) Dieſer letztere Satz in etwas neuerer Schrift.

Schubinger ultimi vicarii domino Conrado Tüschler presbitero per nobilem dominam Elissabetam relictam quondam nobilis et generosi domini Friderici de Toggenburg comitis presentato litteratorie. (Ibidem fol. 15a.)

Item die XVI (Januarii 1437) institutus est Conradus Tüschler presbiter ad vicariam parochie Russikon vacantem per mortem Ulrici Schubinger vltimi, per nobilem dominam Elissabetam relictam quondam friderici de Toggenburg comitis presentatus et Juravit. (fol. 17a.)

Item die predicta (23. Martii 1436) date sunt inducie cuilibet presbitero ad inofficiandam ecclesiam parochialem in *Russikon* usque Georii. (fol. 41b.)

Item die XVII mensis (Aprilis 1436.) date sunt Inducie Religioso in Christo fratri de vrō conventuali monasterii sct[i] Anthonii, et ceteri sacerdotes seculares ad inofficiandum ecclesiam parochialem in *Utznach* et cappellam sancti Anthonii ibidem sitam eiusdem ecclesie ut fertur filialem item etiam usque Joh. baptistam. (fol. 42a.)

Item die XXVIII (Aprilis 1436) date sunt inducie cuilibet presbitero seculari ad inofficandam ecclesiam parochialem in *Russikon* usque ad festum sancti Joh. baptiste. (fol. 42b.)

Item die predicta (XVI Maii 1436) date sunt inducie cuilibet presbitero seculari ad inofficiandam ecclesiam parochialem in Utznach unacum duobus altaribus in eadem sitis ad festum nativitatis marie. (fol. 45b.)

Item die predicta (XVI Maii 1436) date sunt inducie cuilibet presbitero ad inofficiandam ecclesiam in *Russikon* ad festum Nativitatis Marie.

Item die (VI Septembris 1436) date sunt inducie fratri *de vrow* conventuali monasterii sncti Anthonii et ipsius ordinis presbiteris hucusque presentibus scilicet ydoneis ad inofficiandam ecclesiam in Vtznach et cappellam ibidem sitam filialem eccleise predicte ut fertur existentem, usque purificacionem. (fol. 52a.)

Item die predicta (10. Sept. 1436) date sunt inducie cuilibet presbitero seculari ad inofficiandam ecclesiam parochialem in Russikon usque Hilarii. (fol. 52a.)

Item die predicta (24. Januarii 1437) date sunt Inducie Religioso in Christo fratri *d' vvo* Conventuali monasterii Sancti Anthonii et ceteri sacerdotes ad inofficiandam ecclesiam parochialem in Vtznach et Cappellam St^{i} Anthonii ibidem sitam ejusdem ecclesie . . . filialem; usque ad festum pasce. (fol. 59^{a}.)

Item eadem die (23. Januarii 1437) date sunt absentie domino *Conrado Tüschler* rectori parochialis ecclesie in *Russikon* constanciensis diocesis abhinc usque Johannis Baptiste proximum et Inducie dominò *Johanni Niengalt* presbitero seculari per tempus predictum. (fol. 60^{a}.)

Item die XII (Aprilis 1437) date sunt Inducie fratri *Albertho* conventuali monasterii in vro ordinis sancti Anthonii ut ipse et quivis alter presbiter secularis ydoneus ecclesiam parochialem in Vtznach inofficiare possit abhinc usque Jacobi proxime venturi (fol. 63^{a}.)

Item eadem die (24. Julii 1437) date sunt inducie decano thuricensi ut quilibet presbiter secularis ecclesiam parochialem in Vtznach ad presens vacantem abhinc usque natalem Christi inofficiare poterit . . . .(fol. 71^{a}.)

11.

1438, 5. März.

(Archiv Uznach.)

Ich Matis wißling Burger zů Rapreswil Tůn kunt und vergich offenlich mit disem brief für mich und all min Erben Als Arnold Wißling min vater sälig vor ziten koufft hat vier malter haber jerlicher und ewiger gült jerlichen uff sant Martins tag zů werende derselben gült mir zwey malter haber zů erb und zů teil worden sind uff und ab dem hof genant obrenholtz in dem kilchspel zů walde gelegen derselb hof von Toggenburg lehen ist item das ich da für mich und all min Erben dieselben zwey malter haber Rapreschwiler mässes eines stätten ewigen kouffes verkoufft und den pfleger des heiligen Crútzes pfründe in der alten stat gelegen zů derselben pfrund handen zů kouffen geben hab umb achzig und drú pfund und Sechs schilling pfenningen gůter und genemer zúricher múntz die si mir also bar bezâlt hand und ich in minen gůten nutz bekert hab, also welhe die sind so je den obgeschribnen hof zů obren-

holtz besitzend innen habend nutzend oder niessend das die sölichen zinse die zwey malter haber vorgeschribens mässes, den vorgeschribnen pfläger oder dem so die pfründ besitzet zů der pfründ handen richten und jerlichen uff sant martins tag weran sonnd in aller wiß und masse als sölicher zinse untz her minem vatter säligen und ouch mir gewert ist an mindrung für menglichs heffen verbutten und gentzlich an allen ir schaden, hierumb so enzich ich für mich und all min erben aller rechtung aller eigenschafft vordrung und ansprach So wür hinfür zů denselben zwey malter haber geltz gewinnen oder gehaben möchten, in dehein wiß oder wäg loben ouch mit gůten trúwen für mich und all min erben dis kouffs recht wär und tröster zů sind als lang untz das die vorgemeldet pfründe dar an habend ist und sie ein nutzlich gewer der by schirmet nach lehens und landes recht und wäre ouch das jeman der selben pfründ in solichen kouff oder in solichen stukk reden oder langen ald solichen stuck abziechen oder abtrengen wölt Es sye von gemeinschafft von getr . . . . oder von ander sachen wegen da súllend allwegen ich und min Erben die pfründ und ir pfläger verträtten entrichten verstan und inen des vorsin und solichs abtragen an allen iren schaden wäre denn ouch das dieselb pfründ oder ir pfläger deheinest begerten oder notdurfftig wurden ichtz vor der lehenhand Es sy mit fertgen ufffsenden oder andern solichen sachen des süllen wir inen gewertig und pflichtig syn vor der lehenhand an allen iren schaden und in unsrem costen an geverd Des zů urkund han ich obgenanter Matis Wißling min eigen insigel für mich und min Erben offenlich gehenkt an disen brief und zů merer sicherheit han ich Erbetten den fürsichtigen wisen hansen homburg Schulthessen zu Rappreschwil das er sin eigen insigel für mich und min Erben im und sinen Erben anschaden offenlich gehenkt hat an disen brief. Des ouch ich derselb Schultheß vergich von siner Bätt wegen gethan haben doch mir und minen Erben anschaden der geben ist uff die nechsten Mitwochen nach der alten Vaßnacht do man zalt nach der gebürt Cristi Tusent vierhundert drissig darnach im achtendem jare.

L. S.

12.

Concordiarum liber super primis fructibus E. de anno 1437 seqq.

(Erzbiſchöfliches Archiv in Freiburg.)

Decanatus Thuricensis.

Item dominus *Fridlinus Vischer* rector ecclesie in *Utznang* concordavit pro primis ejusdem ecclesie pro XL^ta^ flor. Ren. Actum etc. anno XXXVIII (1438) XXV Junij. De novo adeptus est eandem rectoriam per modum permutationis. (fol. 71a.)

Decanatus Wetzikon.

Item dominus *Johannes Gundelfinger* rector in *Russikan* concordavit prō primis ejusdem, quam via permutacionis obtinuit, pro XX flor. et micius egi[1]) secum, quia frater domini vicarij, ad instantes preces eius. Actum XVIII mensis Marcij anno etc. XLII°. (1442 Ibidem fol. 84a.)

Item dominus *Hainricus Bollinger* rector ecclesie in *Utznang* concordavit pro primis eiusdem ecclesie pro XL^ta^ flor. Actum penultima die Marcij LII° annō (1452 fol. 73a.)

Decanatus Friburg.

Item dominus preceptor ordinis et domus sancti Anthonii in *Friburg* concordavit pro primis ecclesie in *Nünburg*[2]), ad quem jus patronatus eiusdem ecclesie spectat, pro XLV fl., micius autem secum actum est propter causas racionabiles, alioquin solvere debuisset ad minus LX fl. Actum in vigilia sancti Thome anno LVIII°. (1458 fol. 9a.)

Item Dom. *Nicolaus Brennlin* concordavit pro primis ecclesie Utznang pro 40 flor. R. Actum die 4. Marcii 1460.

Item dominus *Johannes Dockenburger* concordavit pro primis ecclesie *Russiken* pro XXX. fl. R. Actum XIX die Augusti anno LXII°. (1462 fol. 85a.)

13.

1454, 25. Hornung.

Ich ůlrich kamer zů diſſen zitten Schulthes zů utznach Bekenn und vergich offenlichen mit diſſem brieff aller menklichem Das ich

---

[1]) Johannes Lidringer sigillifer curie Constanciensis et hujusmodi fructuum collector. (Innerer Titel des Buches.)

[2]) Nimburg, jetzt proteſtantiſcher Pfarrort im badiſchen Oberamt Emmendingen.

uff den täg als disser brieff gäben ist offenlichen ze gericht bin gesäsen zů utznach in der stätt und in dem nämen miner lieben heren von schwitz und von glarus und kamen da sälbs für mich in offen gericht die erbren und bescheidnen Clärus steiger burger zů liechtensteig von sin und sines brůders heinis steigers wägen für den er sich mächtiget in dieser nach geschribner sache Rüdy blingenspüller von sinen wägen und annen hanssen beid uß dem turtall von des sälben annen hansen enpfolhens und gewaltz wägen johans bollinger von her heinrichs sines brůders kilcher zů utznach und von sinen wägen öch Rüdolf koch burger zü utznäch und sprächend alle gemeinlichen und unverscheidenlichen Durch iren erlöpten fürsprächen wie sy eines rächten redlichen stätten koffes ze koffen gäben hettend Dem bescheidnen johansen schubinger burger zü utznach Den zächenden so sy von her hansen bollinger ererbt hettend der zů utznach gelägen wäry wie denn der sälb her hans bollinger und sin vordren den bis har genossen und inne gehept hett und hettend im den gäben umb sibenzig und zwen gulden Dera sy von im gäntzlichen bezält und gewärt warind und wäry disser köff beschächen zü des helgen crútz handen zü utznäch in der altenstätt Des pfläger und träger der obgenänt hans schubinger ist und bättend mich obgenanten richter an urtel ze ervaren wie sy den sälben zechenden zü des helgen Crútz und siner pfläger händen bringen sölt als rächt wär und im und hernäch für sy und für menklichen von irwägen dar an häbend wärend jetz und hernäch Do frägt ich obgenantt richter urtel umb und ward erteilt näch miner fräg mit gemeiner einheller urtel das die obgenanten verköffer alle und jeklicher von des wägen er den gewält hetty sölttend dar gän und den obgenanten zächenden ufgäben an des gerichtes stäb für sy und für menklichen von ir wägen und sich da enzichen und entweren des sälben zächenden aller eigeschäft lehenschäft manschäft kuntschäft zúgnust lútten und brieffen und alles des rächten so sy oder jeman von irwägen oder wer der wär an dem sälben zächenden häbend oder gehäben möchtend und sölt ich obgenanter richter den lichen und gäben dem obgenanten hansen schubinger zü des helgen Crútzes handen den nutzen niessen und inne häben so lang und vil bis sy ein her und gewer da by schirmen sol und mäg Also tättend die obgenanten verköffer wie innen erteilt ward und gäbend den obgenanten uff an des gerichtes stab wie innen

erteilt ward und entzigend und entwerttend sych des obgenanten zächendes alles des rächten und eigenschaft so sy dar an häbend oder jeman von innen dar an gehäben möcht wie vor mit urtel erteilt ward von ir handen hin zů des obgenanten helgen crútzes und sines pfläger handen und lech und ich obgenanter richter dem obgenanten hansen schubinger den sälben zächenden oder andren sinen pflägeren zů des helgen crútzes handen nutzen in rüwiger stiller gewer niessen und innehäben so lang und vil bis sy ein gewer nach stätt und landträcht da by schirmen sol und mäg. Die obgenanten verköffer lobtend öch an des gerichtes Dem obgenanten pfläger oder wär denn pfläger wär des selben koffes gůt nútz tröster wären ze sin näch recht gägen menklichen uff allen geistlichen und wältlichen gerichten und an allen den stetten wo sy dar umb usgetriben oder angesprochen wärdent sy da mit rächt verstän und versprächen ledig machen wen wo wie und als dick das ze schulden kumpt by gütten trůwen än all gevärd Do dis also beschächen und volfürt ward wie rächt und urtel gäben hätt do begärtte der obgenant hans schubinger dem obgenanten helgen crútz hier über des gerichtes brieff die im zů gäben bekent wurdent und sölt ich obenanter richter die siglen von des gerichtes wägen also hän ich obgenanter ülrich krämer min eigen insigel von des gerichtes wägen und mir das mit rächt erkent ward offenlichen gehenket han an dissen brieff doch mir und minen erben unschädlichen der gäben ist an samstag vor Sant Mattis des helgen zwelfpotten täg näch der geburt Cristy tusend vierhundert fúnfzig darnäch in dem vierden jar.

L. S.

14.

1459, 1. Heumonat.

(Archiv Uznach.)

In Gotes namen Amen. Wir der Schultheß Rätte gemein burger und undertännen der Lütkilchen zů utznach in der altenstätt in Costentzer bistum gelägen Veriächend und tünd kund Allen dennen | Die dissen brieffe ansächen oder hörend lässen Das wir wissend und wolbedacht betrachtet und angesächen häbend das nút gewissers ist denn der tode und nút ungewissers den die stund des todes Dar zů dem almächtigen got nút loblicher in disser zitte noch denn sündren tröstlicher den ellenden gelöbigen selen | hilfli-

cher denne das amptte der helgen messe in dera sich gott selb opf-
fert für den sünder Das nu angesächen hand unser vordren und
ir helig almüssen geordnet und geben durch ir und aller gelöbigen
selen willen Och wir nach innen ze lob und ere got dem almäch-
tigen unser lieben frówen und in | der ere des helgen Crútzes
Mit demselben allmüssen so denen unser vordren wir und erber
lütte gäben hand So vil erobret und überkomen das wir ein
ewig messe in der obgenanten lútkilchen in der ere des helgen
Crútzes gestift hand Won wir begärend nach dem Spruch sant
pauls hie uff ärtrich von | dem zitlichen gůt das uns got verlichen
hät zesägen als unser vordren und der gestifte anheber begärot
hand Das wir ők sy näch disser zitte mänigvalttenklichen nies-
send werdent Und sind umb die obgenanten ewigen messe also
überkomen setzend und stiftend die also und mit den worten als
hie näch | geschriben stat Das ein priester welchem die obgenänt
pfrůnde von uns obgenanten schultessen Rätten und undertännen
gelichen wirt und den wir unserm geistlichen vatter dem bischoff
zů Costenz presenttierend oder unser nachkomen Das der selb prie-
ster welchem je denne die obgenant pfrůnde als obstät gelichen |
wirt je merme ewenklichen in der obgenanten kilchen uff des hel-
gen Crútzes altär alle wochen fúnf messen häben sol oder schäffen
gehept werden als den in Costentzer bistum sitt und gewonlichen
ist nach ordnung der helgen Cristenheit und disse messe also ze-
stiftende gäbend wir und unser vordren dem selben priester |
Dem also von uns gelichen wirt jetz oder in kúnftigen zitten jär-
lichen und jekliches jares besunder inzenämende nutzen und niessen
nach inhalt der Rödel und brieffen der nutzen da mit denne die-
selben zins versorgot sind, Namlichen und mit sunderheit Ein ze-
chenden in dem jetzgenanten kilchspel gelägen | mit aller zůgehörd
wirt geschätzt zů dissen jzitten fúr zwäntzig pfund haller järlicher
gúlt, Item und zwäntzig und anderhälb pfund häller ewiger und
järlicher gúlt, item und fúnf mút kernen ewiger gúlt Item und
nún malter korn gült alles utznacher messes nach der selben brief-
fen und rödel inhält und | uswisung. Das nu von dis hin fúr-
wert mit aller zugehörde an die obgenanten pfrúnde und ewigen
messe und den selben priesteren ewenklichen zů diennen sol Also das
die obgenanten zinse und nútze von dem obgenanten altäre nie-
merme entfrömpt sol werden wäder mit versetzen verwächslen ver-

köffen noch in dehein ander | enpfröndung in dahein ander wise äne der obgenanten Schultheſſen Rätten und gemeiner undertännen zütün gunſt und durch beſſers nutzes willen Und den ſelben prieſteren und meſſe ewenklichen mit gedinge züdienen häben nieſſen und bruchen ſol Doch ſo iſt ;her inne berett und mit usbedingotten wortten vorbehalt | das der ſelb Cappellän und prieſter einem lüppriester gehorſam ſin ſol zü der lütkilchen helffen ſingen und leſſen und in Sant michel Cappel in der ſtätt zü helgen zitten und tagen und zü unſer und unſer vordren jarzit als die geſetzt ſind oder künftenklichen geſetzt werdent und zů allen nötturftigen dingen das denne der | obgenant Lüppriester von nöt nit verſächen könd, äne geverde Wär öch das ſich der ſelb prieſter in allen obgeſchribnen dingen und artiklen wie ob ſtätt ungevarlichen nit hieltte und die überſäche oder in anderwäg ſich hielte alſo das er von gemeinen undertänen oder dem lüppriester von redlicher ſach wägen möcht geſch | ſchulten werden alſo das er gemeiner undertänen füge fürbas nit wäre So mogend ſy denne die pfrůnde fürbas verſäche und verlichen mit einem andren prieſter als rächt iſt in allen gedingen und worten wie ob ſtät. Won nu ſemliche ordnung ze lob und ere got dem almächtigen und allen gelöbigen ſelen beſchächen iſt | das denne die obgenant pfründe in allen obgeſchribnen dingen und artiklen wie obſtät hinfür ewenklichen gehältten ſol werden by gůtten trúwen äne alle geverde Wir häbend öch angeſächen und beträchtöt das mänigvaltiger kumber und gebräſt komen und invallen mäg an gezierden gotzdienſten lichtren kertzen bücher | oder ander gebräſten ze verſächende So habend wir und unſer vordren an ſemlich nötturftikeiden gäben den hie mit ze vorkomen ſiben ſtuck ewiger gült, halbs kernnen und halbs kornn fünf pfund haller järlicher gült minder fünff Schillig iſt ablöſung ein halb fiertel anken gältz iſt ablöſung und was da zů in den ſtock kumpt ſol | mit gedinge in ſemliche nötturftikeide verbrucht werden Wär öch ob in künftigen zitten an die obgenanten pfründe utzitt gäben würde ſemliche gäbe ſol mit gedinge demſelben Cappellän nachvolgen und werden in mäſſen als das gäben wirt Des ſelben gelichen ob an das obgenänt helig Crútze an den buwe getzierden oder | zu andren nötturftigen dingen utzitt gäben wurde, ſol öch an ſemliche ende angeleit werden äne des obgenanten Cappelläns inträg ſumen und irren Und was denne der

ſelb pfläger mit ſemlichen gotzgäben und nútzen möchte erúbrigen und fürgeſchlächen úber den ſelben coſten So er järlichen häben müß als deme die erbern | lütte bedüchte denen er järlichen räch-nung mus gäben denn anlegen zů dem beſten mit gemeiner un-dertänne wiſſen und willen und ſol die obgenänt pfrůnde in allen obgeſchribnen ſtucken punckten und artiklen wie an diſſem brieffe geſchriben ſtät nach dem als denn von uns und unſeren vordren angeſächen iſt fúr úns | und unſer nachkomen ewenklichen beſtän beliben und gehälten ſol werden by gůtten truwen än alle geverde. Doch der lütkichen dem kilchenſatz der lúppriesterig und menklichen gantz an allen iren frigheitten rächten nútzen und zůgehörden gantz unſchädlichen und unvergriflichen Und dis alles zů offnem warem urkund aller | ding und gedingen So häbend wir obgenanten Rätte burger und undertännen der obgenanten kilchen ärnſchlichen gebätten und erbätten Die erſamen und wiſen Růdolffen Schubinger Schulthes zů utznäch Ülrichen múller alt amman an utznanger berg das ſy beide iren eigne Inſigel von unſer und gemeiner undertänen | pätt wegen offenlichen an diſſen brieffe gehenket hand fúr uns und unſer näch-komen doch innen und iren erben äne ſchäden Der gäben iſt an Donſtäg nach Sant Johans des helgen gottes töffers täg ze ſun-wenden in dem jare als man zält nach der geburt Criſty tuſend vierhundert fúnfzig | darnach in dem núnden jare.

(Die Siegel ſowohl des Schultheiß Rudolf Schubinger als des Altam-manns Ulrich Müller hängen.)

15.

1459, 23. Herbſtmonat.

(Archiv Uznach.)

Vicarius Reverendi in Christo patris et domini dni Hain-rici dei et apostolice sedis gracia Episcopi Constanciensis | in spiritualibus generalis. Omnibus presencium inspectoribus sub-scriptorum noticiam cum salute. noveritis | noverintque univer-si et singuli quos nosse fuerit oportunum Quorumque nunc interest aut interesse | poterit quomodolibet infuturum Quod nos anno et die quibus presencium data subscribitur | fundacio-nem donacionem et ordinacionem misse perpetue ad altare

sancte crucis in ecclesia parochiali utznach | situm per providos et circumspectos viros Scultetum consules ac totam communitatem civium et subditorum in | utznach matura cum deliberacione, in laudem et honorem omnipotentis dei glorioßsime virginis | marie ac sancte et intemerate crucis facte ac omnia et singula per ipsos Scultetum consules et | communitatem ordinatas prout in litteris dotacionum quibus presentes nostre littere sunt et apparent transfixim | appensate continetur et exprimitur juste et canonice invenimus factas et ordinatas Consensu | eciam quorum interest ad hec patenter accedente; Ea propter humili pro confirmacione premissorum | supplicacioni facte annuentes hujusmodi fundacionem dotacionem et ordinacionem sine tamen | ecclesie parochialis in utznach suppradicte prejudicio et detrimento duximus autorizandi appro | bandi ratificandi et confirmandi et in dei nomine auctoritate ordinaria approbamus auctorisamus ratifi | camus et confirmamus, Harum serie litterarum Supplentes eciam omnes defectus si qui in premissis | forte intervenisse noscuntur. Adhibitis sollempnitatibus debitis et consuetis. In cujus rei | testimonium et robur perpetue firmitatis Sigillum vicariatus nostri presentibus duximus subappen | dendum, Datum Constancie Anno domini Millesimo quadringentesimo quinquagesimo nono | die vero vicesimatercia mensis Septembris | Indictione Septima.

(Sigillum deperditum.)

16.

1461, 27. Hornung.

(Archiv Uznach.)

Wir bis nach benempten heinrich landolt landtman ze glarus und zů der zitt vogt ze utznach von empfolhens wegen der fürsichtigen wiſen miner lieben hern von ſwitz und glarus dietrich in der halten landtman ze ſwitz und zü der zitt vogt ze windeck und im gaſter und Rüdolff mad landtſchriber ze glarus[1]) als ſendbotten von dem benempten únſſern hern von ſwitz und glarus bekennent

[1]) Von Müllenen nennt in ſeinem „Prodromus, Bern 1874“ dieſen Mad wie folgt: „Maad, Rudolf von Glarus 1460. Chronikſchreiber.“

offenlich an diesem brieff von semlicher fordrung und ansprach wegen so her heinrich bollinger selg kilchherr ze utznach und ander kilchherrn bis her gehept hant von des zehenden wegen von den Reben an der eggerten die ein herschaft von toggenburg seliger gedächtnüß Sant anthonyen pfründ gegeben hatt und von einer hoffstät wegen dar uff jetz Sant anthönien hus stätt und das selb hus mit willen und erlauben der herschafft von toggenburg gemacht und da hin gebuwen ward die do zemal den kilchensatz inn geheppt hant und des vollen gewalt gehaben hant und ouch von des opfers wegen das in sant anthönien kappel uff den alter sant anthönien geleit wirt dar umb der obgenant her heinrich Bollinger und ander kilchhern vordrungen und ansprachen gehept hant zü dem Erbern Erhart pfleger und schaffner des huses ze utznach Sant anthönyen dar umber ettwas kuntschafft erlangt und ingeschrifft geleit hatt die selben geschrifft und die eltesten ze utznach habent wir gar eigenlich verhört die lutter sagent das ein herschafft von togenburg den winzechenden an der egertten Sant anthönyen gegeben hatt doch das sant anthönyen pfleger und schaffner in die cappel opferwin geben sölle sy habent ouch geseit das ein herschaft von toggenburg die hofstatt da sant anthönyen hus uff statt habe sant anthönien gegeben und daß auch das opfer das uff Sant anthönyen alter geopfert wirt das sölle sant anthönyen beliben oder wa hin es denn ein pfleger verschafft Sider nu der kilchensatz und die obgenante kilchen ze utznach den benempten unsern hern von switz und Von glarus zü verlichen stätt mit aller herlikeit und gewaltsame dar umb so hat der obgenant Erhart sant anthonyen pfleger und schaffner uns angerüfft und gepetten sant anthönyen by sölichen lassen ze beliben und den zehenden von der obgenanten eggerten die hoffstatt und das opfer uff sant anthönyen alter dem liben helgen sant anthönyen zü komen lasse wie das ein herschafft von toggenburg geordnet und gegeben hatt und solichs untz het inn gehept und genossen hat und nachdem und wir des erstgenanten Erharts kuntschafft lüt und brieff gar eigenlich verlesen und gehört habent so habent wir uns begeben mit güttem willen von unser obgenanten hern von switz und von glarus wegen das en kein kilchherr ze utznach enkein Recht haben sol an dem obgenanten zehenden an der egerten noch an die zechenden das von der herschafft toggenburg sant anthönyen gegeben ist und ouch nüt sol

haben an der obgenanten hoffstätt und dem opfer das uff Sant anthönyen alter geopfert wirt und wir sagent sant anthönyen und sine pfleger das nu von hin gantz ledig und loß also das enkein kilchherr ze utznach nu von hin wem aoch die kilchen jemer gelichen und gegeben wirt kein vordrung und ansprach sol haben noch gewünnen won wir sölichen zechenden ouch die hoffstatt und das opfer sant anthönyen und sinen pflegern gäntzlich gegeben und nach volgen lassen wellent von unser hern von switz und von glarus wegen doch das ein pfleger für sölichen zechenden in die cappel sant antönyen oppferwin geben sol wie vil man des nodtürfftig ist als er das untz har ouch getan hett und ob das were das in die obgenanten egertten das von der herschaft von toggenburg Sant anthönyen geben ist me Reben in geleit wurde die selben söllent ouch enkein zechenden nit geben und welher och nu von hin jemer kilherre ze utznach wirt der soll sant anthönyen by solichem lassen beliben und sant anthonyen und sine pfleger dar umb unersücht ze lassen nu und ze ewigen zitten und des ze einem waren offnen urkünt das diß niemer vergessen noch abgelassen werde so geben wir obgenante send botten von unser her'n von switz und glarus wegen dem vilgenanten Erhart sant anthönyen pfleger und schaffner disen brieff besigelt mit mines des obgenanten heinrich landoltz insigel von unser aller wegen doch im und uns und unsern Erben an schaden der geben ist am fritag nach sant matis tag in dem jar do man zalt nach Cristus geburt vierzehenhundert und eis und sechzig jar.

L. S.

17.

Proclamationes et Presentationes de anno 1460. 68.

(Erzbischöfliches Archiv in Freiburg.)

Die XXI Junii (1464) institutus est Johannes Hug presbiter ad altare sancte crucis in ecclesia parochiali in Vtznach situm vacans certo modo et per providum Hainricum landolt de glarus advocatum in vtznach nomine gubernatorum territorii Switz et glarus inductus. (fol. 18a.)

Die XX Septembris (1465) institutus est leontius turnherr de widnow ad altare sancte crucis in ecclesia utznach vacans ex resignatione Johannes Hugen et per Hainricum landolt advocatum in vtznach nomine gubernatorum Switz et glarus presentatus et habet comissionem resignandi. (fol. 31b.)

18.

1460, 30. April.

(Archiv Uznach.)

Wir fröw adelheit von trosburg von gottes gnaden äpptissin und das gemein Cappitel des Erwirdigen gotzhus ze schennis sant augenstinus ordens in churer bistum gelegen bekennent und vergechent mit disem brieff das wir mit wolbedachtem mütte und gütter zittlicher vorbetrachtung durch unser und unsers gotzhus nutzes und fromen willen meren unsern Schaden hie mit ze wenden eines rechten stetten jemer werenden kouffs verköfft und ze kouffen geben habent mit allen denen wortten und wercken so zú einem pilichen ewigen köff gehört oder gehören sol von recht und gewonheit dem erbern und bescheidnen brüder erhart ttörler ergeben sant anthönyen procurator ze utznach und sinen ewigen nachkomen won doch diser ewig köff ze sant anthönyen des huses ze utznach handen beschechen ist unsern zechenden ze utznach in dem kilchspel gelegen wo oder an welhen enden wir den also gehebt genossen und ingenomen habent nach inn halt unser Rödel der dann dieselben stuck des zechenden meldet ungevarlich und wie wir den untz hat ingenomen und empfangen habent und also ist der kauf beshehen umb hundert und vierzig pfund haller gütter züricher pfennig dero wir von dem obgenanten bruder erhart gentzlich gewert und bezalt sind haben auch die in unsers gotzhus gütten schinbaren nutz geben und bewent dar umb so loben und versprechen wir mit krafft diß brieffs fúr úns und únser ewigen nachkomen des obgenanten kouffs mit aller zúgehört Recht weren zú sinde nach des obgenanten brüder erharts und siner ewigen nachkomen fúr si fry ledig eigen vor geistlichen und weltlichen gerichten und mit namen an allen den enden und stetten wa wenn und wie dick Sy des jemer werschafft bedúrffent und notdtúrfftig sind an gevärd und entweren uns hiemit aller eigenschaft, fordrung und ansprach so wir jemer oder jeman von unser wegen daran oder dar zú úbber kurtz oder lang gehaben und gewúnnen mögen und disen ewigen kouff wie wir den inn gehept und geprucht habent fúr uns und unser ewig nachkomen vest war und stett ze halten und dar wider niemer ze túnde noch schaffen gethan werden durch uns selbs noch durch ander lútte und wir vorgenante frow adelheid und

das capitel verzichent und begebent úns ouch hie mit für uns und unser nachkomen aller gefärden list hilf und schirms aller geistlicher und weltlicher Rechten geschribner oder, ungeschribner aller gnaden fryheiden brieffen und Rödlen wir habent die jetz oder wir über koment die noch von wem uns die worden werent oder noch werdent aller fryheit satzung und gewonheit herren stetten oder lender und das wir nit sprechen söllent das wir in disem kouff betrogen syent und aller fúnden und fürzúgen da mit dieser kouff geschwechet oder hingethan möcht werden des alles wir uns begeben und verzichen habent. Jn crafft diß brieffs trúlich und ungevarlich und diß alles ze waren urkund und gütter sicherheit aller obgeschribner dingen so haben wir obgenante fröw adelheid von trospurg unser eigen insigel offenlich lassen hencken für uns und unser nach komen an disen brieff und won wir das obgenant cappitel aller vorgeschribner ding und gedingen bekantlichen sind und mit unserm Rat zú tún gunst wússen und willen und nach unsers cappitels Recht ordnung und gewonheit mit unserm Ratt und willen beschechen ist zú noch merer sicherheit und offnem waren urkund so haben wir unsers gemeinen cappitels insigel offenlich gehenkt an disen brieff für uns und unser ewig nachkomen war und stett zú halten alles das an disem brieff geschriben statt der geben ist an dem abent philippe und jacoby der lieben helgen zwölff botten Jn dem jar do man zalt nach der gebúrt kristi, tusend vierhundert sechzig darnach in dem achten jare.

Die Siegel, und zwar das Conventesigel von Schännis (Tafel I, Abbild. Nº. 6), und dasjenige der Abtissin Adelheid von Trosburg (Abbild. Nº. 7,) hangen.

19.

1470, 14. Hornung.

(Archiv Uznach.)

Jch peterman von rarren fry ꝛc: vergich offenlichen und thun kund aller menglichem mit disem brief wie ich dann die herschaft utznach mit allem rechten herlichkeiten und lehen den fürsichtigen wysen landtammenen rätten und gemeinen landtlüten zú Swytz und glarüs für uns und unser ewigen nachkommen zekouffen geben han mit den gütteren so inn dieselben herschaft utznach gehörent oder von recht gehören sollent und mit namen den kilchensatz der

lütkilchen zü utznach in der alten statt mit den hinlyhen und mit allem rechten wie das an mich kommen ist. Wan aber die vorgenanten min sondern lieben und gütten fründ von Swytz und glarus den vorgedachten kilchensatz mit etlichen güttren an den orden und das hus sant anthonien zü utznach geben und gefügt haben daran Ich ein sannder güt gevallen hab und min sonnder gütter gunst und will ist von semlicher sachen wegen wann die edlen wolgebornen herschaft von toggenburg ierliche gedechtnuß und ewig jarzyt gar ordentlichen und loblichen werdent begangen als von dem orden von den priestern der pfründen die dann die vorgenant herschaft von tockenburg mit dem iren und uff dem iren gestift und begabet habent ouch von sonnderlicher liebe wegen so ich zü demselben gotzhus und orden hab wan ich mines vatters und mütter ouch miner brüdern und miner vorderen jarzit daselbs ouch geordnet und gesetzt han harumb wan ich mit sonderem willen zů demselben gotzhus und orden geneigt bin von semlicher vorgeschrybner bith und ander lieby wegen so das min gütter will und gunst und umb des willen das derselbig kilchensatz mit allen rächten und mit den gütteren wie dann die obgenanten von Swytz und glarus an das vorgenant gotzhus gefügt und verschaffet habent an semlich obgenant gotzhus zů utznach gelangen volgen und komme und semlicher gotzdienst an denselben enden kunstenklichen gemeret und die jarzytt begangen werden so ist das min gutter gunst und will verwillgen und vergünsten und thůn darzů alles das ich daran von rechts wegen ze thůnd ze vergunsten und zů verwilligen hab und diß alles zu warem urkund so han ich min eigen insigel offenlich lassen henken an disen brief der geben ist uff sant valentinus tag in dem jar da man zalt nach Cristus gepurt tusent vierhundert und Sibentzig jar.

20.

1470, 16. Hornung.

(Archiv Uznach.)

Wir die landtamman rätte und die landlüte gemeinlich der zweyer lender Swytz und Glarus thünt künt allen denen die disen brief sehent oder hörent lesen und vergechent offenlich mit disem brief für unns und unnser ewigen nachkommen das wir mit wolbedach-

tem mütte und gütter zyttlicher vorbetrachtung durch unnsers nutzes und frommens willen eins rechten stetten handfesten jmerwerenden ewigen unwiderrüffelichen kouſs verkouft und zekouffen geben haben mit allem dem rechten behügdten worten und wercken so zü einem ewigen koufe gehört oder gehören soll von recht oder gewonheit dem Erbern brüder Erhart Töler zu des hochgelopten himelfürsten sant anthonien handen und gewaltsame und an das huß gen utznach Syben Juchart reben mit allem Jnglend und mit der Trotten mit tach und gemach und was darzü gehört ouch fünf mannwerch Strömen wysen uff dem riett mit der gerechtikeit so wir daran und darzü gehept hant und den krummen acker under den vorgenanten reben gelegen Stoſſet an die reben die Cünin Straſſers seligen warn ze der anndern sytten an Ülin bochslers boumgarten ze der dritten sytten an der herren boumgarten. Jtem unnd den boumgarten und die acker und die rütin by und an den vorgenanten reben gelegen. Stoſſent an die landstraß an der Tachseck und an die winterhalden mit der zopfwiß Stoſſt an alten stattbach ze der anndern syten an den held und an des kemnatters gütt und an die reben die ouch der thönyer sind. Jtem und den kilchensatz der lütkilchen in der alten statt ze utznach mit dem lehen und mit dem rechten das da heist jus patronatus und mit aller zügehört und mit allen rechten und gewanheiten so dar zü gehort und gehören soll wie das an uns kommen ist und das untz har inngehept gefürt und genoſſen habent und also ist der kouff geben und beschehen umb achthundert und fünfzig rinscher gulden gutter und geber an gold und angewicht dero wir von dem obgenanten brüder erharden gar und gentzlich bezalt sind und sagent in und sin ewigen nachkommen also darumb quit ledig und loß mit craft diß briefs und darumb so loben und versprechen wir die eegenanten landtamman rätt und die landtlüte gemeinlich beder lender ze Swytz und Glarüs für unns und unnser ewige nachkommen umb den obgenanten die reben mitsampt allem Jnglend trotten und wysen gantz mit aller zugehörd und den kilchensatz mit lehen und mit aller gerechtikeit wie wir das Jngehept gefürt und genoſſen habent als obstatt recht woren ze finde nach recht des eegenanten brüder erharts und zü des lieben himelfürsten sant anthonien handen für fry ledig eigen und darumb gütte redliche werschaft zethunde gegen allermenniglichen bedy Jn gericht und

uswendiggerichtes und mit namen an allen den stettyn wo wenn und wie dick sy des notturftig sind oder werdent ungevarlich und mit sonderheit so entzyhent wir uns jetz frylich und unbezwüngenlich mit münd und mit hand und mit aller gewarsame worten werken und geberden wie wir das nach aller notturft von recht und gewonheit tün sollent und mögent mit diesem briefe für uns und alle unnser nachkommen aller rechtung vordrung und ansprach hillf schirms und gewers so wir oder unnser nachkommen an den obgenanten reben mit trotten strewis wysen und mit allen Inglend ouch mit dem kilchensatz mit lyhen und aller gerechtikeit wie wir das alles untz her Jnngehept genossen und gebrucht hannt als obstatt oder furbasser jemer zü ewigen zytten gehaben oder gewinnen möchten mit gericht geistlichen weltlichen an gericht oder sust mit dheinen andern sachen . . . . . finden und gevärden ouch aller uszugen fünden geverden rechten gesatzten gewonheit ordnung sy syent jetz erdacht oder sy werdent furbasser ufgesetzt und erdacht damit wir wider disen kouf und briefe oder deheinen artickel harinn begrjffen ymmer mer geredtt oder gethün köndent oder möchtent wann wir uns das alles willengklich recht und redlich mit münd und hand nach aller notturft so darzü geöhren soll von recht oder gewonheit entzichen und begeben haben entzichent und begebent und des wissentlich und willengklich für uns und unser ewigen nachkommen mit kraft diß briefs Sonnder so globen wir für uns und unnser ewigen nachkommen disen kouf mit allen puncten artickln begryfungen und meinungen dingen und gedingen nün und ewigklichen war und vest zü halten und wir setzen also den obgenanten brüder Erharten zü des himelfürsten sant anthonien hand in recht redlich still und rüwig besitzung und gewer des obgenanten koufs mit aller zugehörd als obstat das fürhin inzehaben nutzen und genieszen ze besetzen und ze entsetzen damit ze wandlen zewerben zethun und zelassen wie inen das komlich eben nützlich notturftig und suglich ist von uns und unnsern ewigen nachkommen und mengklichem von unnsern wegen ewigklich ungesunpt und unbekummert alle geverde und böszfünd und argliſt harinn genzlich usgescheiden Und das alles ze warem vesten urkund aller vorgeschrybnen dingen so haben wir obgenanten amman rätte und gemeine landlüte von beden lendern Swytz und glarus für uns und unnser ewigen nachkommen unnser beder lender insigel offenlich gehenckt

an disen brief der geben ist am frytag nach sant valentinus eins seligen martrers tag in dem jar da man zalt nach der heilsamen gepurt unnsers herren tusent vierhundert und darnach Sibentzig jar.

21.

1470, 30. Weinmonat.

(Archiv Schwyz.)

Ich Heintz kleger Burger zü Vtznäch Bekenn und vergich offenlichen mit dissem brieff Das ich dem ersamen | und bescheidnen brüder erhartten tröller prokurator des husses zü utznäch Sant anthonien ordens by dem güt zü grinöw | gelegen das ich von jm erköft hab sächszig pfund haller gütter genämer züricher wärung schuldig bin für und vmb | diesselben obgenanten sächszig pfund so hab ich obgenanter heintz kleger Den fürsichtigen wisen landammennen | und gemeinen landlüten beider lender Schwitz vnd glarus Eines rächtten stätten köffes ze koffen gäben Drüv | pfund haller gältes järlicher gült vnd zinsses jekliches jares besunder zü weren vff Sant martis tag acht tägen | vor oder nach vngevarlichen won der vorgenant Erhart die obgenanten sächszig pfund den vorgenanten minen heren by | einem koffe schuldig was vnd sy jnne der obgenanten schulde gantz ledig vnd dera an mich nach lut vnd sag diß brieffs | komen sind Vnd gät der vorgenant zins järlichen vnd jekliches jares von vff vff vnd ab dem vorgedächten minen | gütte stosset an der wingartter vnd eggenberg von schmärcken zü der andren sitten an der von vtznach Riett vnd | almeind Vnd ist jn dissem obgenanten koffe bedinget vnd berett wen oder welches jares beschäch Das die obgenanten | drüy pfund järlichen vnd jekliches jares besonder vff Sant martis tag acht tagen vor oder näch vngevarlichen als obstätt | än mindrung nit wirdint gewärt So söllend vnd mogent der vorgenanten miner heren von Schwitz und glarus bot ten | vögtte oder wem sy das befälchind Das obgenant güt mit tach vnd gmach mit allen rächten früchtten nutzen vnd | zügehörden angriffen anlangen bekümbren nötten verlichen besetzen und entsetzen da mit schaffen varen tün vnd lassen | wie jnnen füglichen vnd äben ist als lang als dick vnd vil bys jnnen alle vsständent zins mit allen costen vnd | schäden bezalt vsgericht vnd gewärt ist Ich obgenanter heintz kleger loben öch den obgenanten minen heren

vnd jren | ewigen nachkomenden des obgenanten koffes der zinsen vnd aller obgeschribner ding vnd gedingen gütter nützer tröster | vnd wäre zü sinde vnd volkomen werschäft ze leisten vff allen gerichten in allen stetten wo sy des nöttdürftig | werdent sy da zü verstän versprächen enttrichtten ledig vnd vnklaghäft machen wen wa wo wie vnd als dick | das zu schulden kumpt by gütten trúwen än alle geuärd ich obgenanter heintz kleger loben wissenklich mit kräft | dis brieffs wider dissen köffe wider dissen brieffe vnd wider das her an geschriben stätt niemer ze tünde noch | schäffen getän werden jn dehein wiss noch wäge by gütten trúwen än alle geuard. Es ist öch jn dissem | obgenanten koffe gar eigenlichen bedinget vnd berett worden wenn oder welches jares ich obgenanter heintz | kleger min erben oder nächkomenden hinnenhin komend welches jares wir je dann wellent vff Sant martis | täg acht tagen vor oder nach vngeuarlichen mit den obgenanten sächszig pfunden gütter genämer vnverrüfter | züricher wärung vnd alle usstendig zins dar mit so sollend und wellend die vorgenanten min heren oder | jr nachkomenden vns den obgenanten koffe widerumbe ze koffen gäben äne alle fürwort fürzug vnd widerrede | Vnd dis alles zü warem vrkund aller obgeschribner ding vnd gedingen so han ich obgenanter heintz kleger | mit ärnst erbätten den fromen bescheidnen Heinrichen gretter Schultheßz zü Vtznäch das er sin eigen insigel | offenlichen an dissen brieffe gehencket hät für mich vnd min erben doch jm vnd sinen erben vnschädlichen | der gäben ist an zinstag vor aller helgen tag jn dem jare do man zält nach der geburt Cristy tusend | vierhundert vnd sibenzig jar.

(Das Siegel des Schultheißen hängt.) Von Außen steht von etwas späterer Hand die Ueberschrift: „Item III lib. gelts vff dem gut bi grinoow."

22.

1471, 27. Mai.

(Archiv Schwyz.)

Anthonius de Brione licenciatus In decretis, preceptor preceptoriarum Sancti anthonii Flandrie Cabilonis et Carroti Vicariusque generalis | in spiritualibus et temporalibus Reverendi in Christo patris domini Johannis permissione divina abbatis Sacri monasterii Sancti anthonii ad romanam ecclesiam|

nullo medio pertinentis, ordinis Sancti Augustini Viennensis diocesis Conventusque preceptores et diffinitores Sacri capituli generalis ejusdem monasterii venerabilibus et religiosis viris de Jshen et meminguem domorum sancti Anthonii preceptoribus Salutem in domino. Diligenciam in commissis | adhibere, Venerabilis et religiosus vir frater Anthonius lyasse, preceptor domus sancti Anthonii constantie, in facie capituli generalis nobis exposuit | CN. Herardus toler procurator sue domus Sancti Anthonii in Vtzenach aliquas possessiones utputa vineas prata et jus patronatus ecclesie parochialis de Vtzenach cum omnibus juribus et pertinentiis suis Emit et acquisivit a comunitatibus confederatorum officiatorum consulatuum hominumque et communitatum de switz et glarus nuncupatorum cum rectis pactis articulis condicionibus et promissionibus In quodam publico instrumento de super | confecto contentis et declaratis que omnia tendunt ad augmentum et evidens commodum dicte sue preceptorie constanciensis Nobis propterea supplicans | ut dictas empcionem acquisicionem ac omnia alia et singula jn predicto instrumento contenta approbare laudare et ratificare dignaremur. Nos itaque de premissis certam noticiam non habentes vobis et vrm̄ cuilibet insolidum, de quorum probitate et legalitate plenam in dominò fiduciam | obtinemus harum serie committendo mandamus contractus accendentes ubi propterea fuit accedendum vos de premissis omnibus et singulis ac rerum conditionibus | et circumstanciis diligenter informetis, Et si per diligentem informacionem vobis constiterit premissa in evidens commodum dicte preceptorie | cessisse, Super quibus vestram conscienciam oneramus, Ea omnia et singula auctoritate nostra confirmetis et approbetis, nostramque et dicti Capituli generalis interponatis auctoritatem pariter et decretum. Datum in capitulo nostro generali apud sanctum anthonium Viennis celebrato. Sub nostrorum sigillorum appensione | die vicesima septima mensis Maii Anno domini millesimo quadringentesimo septuagesimo primo.

Per Capitulum | generale sit concessus

Jo. de templo
Secretarius.

Die beiden großen Siegel von ovaler Form hängen, jedoch beide beschädigt. Dasjenige rechts, das Sigill des Generalkapitels, enthält 5 menschliche Figuren; oben auf einem Throne sitzend befindet sich der hl. Antonius, welcher einen Stab, ähnlich einem Bischofsstabe in seiner Rechten hält, der aber am obern Theile statt einer Krümmung das **T** der Antonier vorstellt. Links von dem Heiligen befindet sich eine Mönchsfigur mit einer brennenden Kerze in der Hand und rechts ein betender Armer oder Kranker, beide Letztern in knieender Stellung. Unter dieser Vorstellung sind in einer dreifach gewölbten Nische drei gleichgekleidete Mönche angebracht, die wie es scheint brennende Kerzen in der Hand tragen und in gleicher Richtung vorwärts schreiten. Die Umschrift insoweit noch lesbar lautet:

S. CONVENTUS. MONASTERII S. ANTONII. VIENNEN. DYOCESIS.

(NB. Die kleinern Buchstaben sind supplirt, indem das Sigill bloß noch die größern enthält.)

Links befindet sich das zweite Siegel, dasjenige des Ordensgeneralvikars Antonius de Brione. Unter einem Baldachin steht eine mit Engelsflügen versehene Mönchsgestalt, die auf dem untern Theile der Brust ein dickgeformtes **T** vorweist und einen in zwei Felder getheilten Wappenschild in den Händen hält, von denen das obere einen grimmigen Löwen in aufrechter Stellung, das untere aber drei Eicheln, jede oben mit drei Kreuzchen versehen, darstellt. Die gleichfalls zerbrochene Umschrift enthält noch die Buchstaben:

BRIONE. PRECEPTORIS. FLADRIE (sic!)

(Vorstehende Urkunde ist an N°. 23, des Prezeptors Joh. de Orliaco vom 5. August 1471 transfixirt.)

23.

1471, 5. August.

(Archiv Schwyz.)

Nos Johannes de Orliaco Preceptor Domus Sancti Anthonij in Ysenhein Basiliensis dyocesis ordinis sancti Augustini, Commissarius in hac parte et ad | infrascripta a Reverendo patre Domino Anthonio de Brione licenciato in decretis preceptore preceptoriarum Sancti Anthonii Flandrie Cabilonis et Carroti Vicarioque generali | in spiritualibus et temporalibus Reverendi in Christo patris et domini nostri domini Johannis permissione divina Abbatis sacri monasterii sancti anthonii ordinis sancti Augustini prefati Vi | ennensis dyocesis ad Romanam ecclesiam nullo medio pertinente, honorabilibusque venerandis et religiosis viris dominis conventu preceptoribus et diffinitoribus sacri capituli generalis eiusdem | monasterii sancti anthonii specialiter et litteratorie deputatus, universis et singulis

ad quos presentes mee littere pervenerint, salutem et fraternam in domino caritatem cum noticia subscriptorum, | Noveritis et noverint quos nosce fuerit oportunum nos pridem litteras commissionis dicti domini anthonii vicarii, necnon conventus preceptorum et diffinitorum prefatorum in perga | meno conscriptas atque eorum videlicet domini anthonii et conventus sigillorum de cera rubea alteri cere albe impressis, in pergameni pressulis subappendentibus appensione munitas, sanas in | tegras et illesas, omnique prorsus vicio et suspicione carentes nobis per honorabilem et religiosum virum dominum Anthonium Lyasci de Turre preceptorem domorum sancti anthonii constan | tiensis et friburgensis, Constanciensis dyocesis principalis in eisdem litteris principaliter nominatum presentatis cum qua decuit reverencia recepisse noveritis hujusmodi sub tenore, *Antonius de Brione* | licenciatus etc. (Hier folgt die Urkunde des Generalvicars vom 27. Mai 1471.) Post quarumquidem litterarum prein | sertarum presentacionem et recepcionem nobis et per nos ut promittitur factis, prefatus dominus Anthonius lyasci preceptor principalis in eisdem litteris principaliter nominatus, Nos preceptorem | et Commissarium prefatum quatenus ad execucionem earundem litterarum et nobis in eisdem commissorum procedere dignaremur instancia debita requisivit, atque nonnullos articulos et quedam scripta pro | informacione et verificacione in hujusmodi litteris commissionis contentorum, coram nobis obtulit et produxit, hunc in se continentem tenorem, Notum sit omnibus in contractu sive in convencione providorum | Confederatorum officiatorum Consulatuum hominumque communitatum illarum duarum provinciarum Switz et Glariss nuncupatarum quorum titulus moderna lingua ipsorum ita pronunciatur, Landamanne | Ràte vnd die Lantlùte gemainlich der zweyer lander Switz vnd Glariss, ex una, Et honestum sive discretum virum Erhardum dolr donatum domus sive ordinis sancti anthonii vice | et nomine ejusdem domus et ordinis partibus ex altera, quedam bona immobilia scilicet vineas et agros eciam Ecclesiam parochialem in opido antiqui vtznach sitas cum suis juri | bus parochialibus continentibus sive includentibus, juxta tenorem cuiusdam cyrographi desuper confecti per quem memorata prebenda sive

Ecclesia parochialis cum eorum attinenciis annexis ac | juribus ad domum sancti anthonii iu Vtznach devenerunt, ulterius pro bona pace ita est conventum promulgatum articulatum et conclusum, ut de articulo ad articulum sequitur taliter, | Item primo et ante omnia fiat bona et legittima provisio subditorum parochialium in Utznach in omnibus sibi pro salute animarum vivis et mortuis necessariis secundum quod quilibet tenetur par | ochianus, et hucusque ab aliis observatum est, Secundo, si contigerit nunc vel in futurum predictam Ecclesiam in Utznach carere pastore sive parochiano, et ad domum Sancti An-| thonii in Utznach devenerit providendum, quod ex tunc curator ejusdem domus sive ille qui tunc preest tali domui, nomine et vice domus sive ordinis Sancti anthonii provideat predictis| subditis in Utznach in viro probo et honesto, discreto et perito ad instruendum prefatos subditos in omnibus sibi pro salute animarum vivis et mortuis necessariis, ydoneo, et ad hec| ordinato, Et eidem parochiano debet predictus Curator sive qui preest tunc dicte domui in Utznach in sibi necessariis pro congrua sustentatione vite, et honestate status sui providere,| Eique singulis annis sine omni impedimento et excusacione solvere et expedire viginti florenos auri Renensis, et hoc singulis angariis quinque florenos. Item prenominatus Curator | sive provisor qui preest domui sancti Anthonii in Utznach, non debet eos cum aliquo pastore sive parochiano providere nisi cum illo in quem predicti Confedrati in Switz et Glariss | et subditi in Utznach vel eorum major pars consencient, et pro eo ad hujusmodi parochiam pro pastore intercesserint. Item talis parochianus ita per eos promotus et a Curatore prefate| domus sive Ecclesie receptus debet inofficiare predictam Ecclesiam in Utznach legendo cantando, et administrare sacramenta, omniaque alia pro viatico animarum vivorum et mortuorum | requisita, secundum qualiter hucusque a suis predecessoribus observatum et consuetudine introductum est, Si autem evenerit casus quod parochianus aliquis precedentem Ecclesiam propter sua demerita delicta vel alias qualitercunque enormiter deliquerit, ita quod Episcopus Constanciensis sive ejus Vicarius talem juridice a prefato beneficio exigentibus eius demeritis privandum et amovendum sentenciaverit, ! quod

ex tunc Curator domus predicte indilate talem delinquentem amovet et deponet, et alium sacerdotem ydoneum, quem prefati Confederati in Switz et Glariss et subditi in Utznach sive| maior pars duxerint eligendum et assumendum, et eos eo modo quo supra declaratum est providere, Similimodo si fuerit talis contencio inter parochianum et curatorem domus sancti anthonii in | Utznach ita scilicet quod parochianus non faceret curatori domus sancti anthonii que tenetur vel aliunde se erga ipsum maliciose se gereret teneret et procederet, tunc ipse Curator domus eodem | modo potest talem parochianum licenciare remittere deponere et expellere, Item non attento quod idem parochianus subditis summe placeret, et sibi et subditis ulterius provisionem de alio facere | pacto supraadiuncto illese observato, ita tamen quod subditi non careant pastore, Item talis parochianus debet respicere et advertere suos subditos, et ad suum officium parochiale spectantibus semper | esse paratus, sicut et alii sui predecessores fecerunt, et ab antiquo usque nunc observatum est, et specialiter in festivitatibus ad honorem dei et sanctorum suorum sanctificatis missam celebrare legere| et cantare et anniversaria ipsorum et antecessorum instituta vel instituenda vel que in futurum instituantur fideliter peragere, dolo et fraude seclusis, Item in casu quod inter parochianum vel alium | presbyterum ejusdem parochie et Confederatos vel subditos Rixe jurgie disseniosnes qualescunque orirentur, si tales non possunt amicabiliter componi et pro sua justicia consequenda strepitum juris | affectant, tunc predicti contendentes debent petere a prefatis Confederatis in Switz et Glariss sibi in factum cause, sive per remissionem eorundem Confederatorum justiciam ministrare et se invicem | ad nulla alia loca ubi strepitus juris servatur citare nec se mutuo jure Canonico vel civili vexare, Item prefatus Curator in Utznach debet observare domum campanile et | Chorum ad predictam Ecclesiam pertinentes in bona tectura quandocumque opus fuerit, Hoc tamen |pacto adjecto, quod ipse solvat solummodo tegulas et clavos, Cetera autem necessaria sive requisita | ad prefatam structuram solvant majores tutores ecclesie, sine detrimento atque damno curatoris predicte domus. Item nullus Curatorum vel parochianorum debet libros anni-

versariorum censuum | reddituum in eis contentos alienare quovis modo, sed illos libros semper in Reservaculo Ecclesie subditorum mittere permanere, Item quandocunque unus majorum sive tutorum predicte Ecclesie in Utz | nach intendit reddere rationem sue administracionis tunc debet illud facere in presentia curatoris predicti parochiani et similiter et alii administratores facere debent in hunc finem ut intelligant | et sciant qualiter agant cum bonis sive rebus Ecclesie. Item in sanctis festivitatibus apostolorum et dominicis diebus tenetur cantare legere et cancellos honeste providere et quando remotissimus | subditorum vel qui plus distat a prefata Ecclesia venit si saltem venire voluit, tunc debet fieri compulsacio et non antea, Et post compulsacionem ulterius ipse parochianus suum officium | subditis suis tardare non debet dolo et fraude semotis, Item omne quod Ecclesie vel officio parochie altari et Cappelle Sancti anthonii sive alia dona spiritualia per viam testamen | ti Sive anniversarii dabitur, debent ipsi Curator et parochianus querere exigere et extorquere in locis suis oportunis et hucusque consuetis Redditus census et proventus ecclesie et prebende per | generalem Constān querendo et petendo, Item ambarum provinciarum sive Confederatorum de Switz et Glaris necnon antecessorum et successorum eorum anniversaria suis temporibus statutis | fideliter in sero cum vigilia et crastino cum missa decantanda peragat nunc et in evum. Item in prefata Ecclesia parochiali Utznach est quedam prebenda Sancte Crucis nuncupata in qua | Curator ejusdem domus Sancti Anthonii jus conferendi habet presbitero ydoneo et ad curam examinato, quem sepedicti Confederati et subditi in Utznach elegerint assumendum, Et huic | decem aureos ad mensam Curator dare debet | Hec omnia debent confirmari sub sigillis Abbatis et Conventus monasterii sancti Anthonii unacum preceptorum presencium modo meliori | si talis potest inveniri ut hec nunc et in evum rata grata et firma habeantur et teneantur. Quibus quidem articulis preinsertis sic ut premititiur nobis presentatis prefatus dominus anthonius | principalis Nos Johannem Commissarium prefatum instancia debita requisivit, contractus empcionum et acquisicionum in preinsertis litteris Commissionum descriptis, ac omnia et singula in preinsertis scriptis | et

articulis narrata contenta et descripta atque articulos eosdem confirmamus et approbamüs, Et auctoritatem ac decretum dictorum dominorum Vicarii et Conventus atque Capituli generalis et nostras interposuimus | ac decrevimus et voluimus prouit volumus et decernimus per presentes, Eadem omnia et singula premissa roboris firmitatem nunc et in perpetuum habere et obtinere debere, Et in premissorum omnium et singulorum fidem et testimonium Nos Johannes de Orliaco preceptor et Commissarius prefatus, presentes litteras exinde fieri nostrique sigilli proprii appensione jussimus et fecimus communiri, Datum et actum in dicta domo sancti Anthonii de Utznach Constanciensis dyocesis sub anno a Nativitate domini Millesimo quadringentesimo septuagesimo primo, die lune que fuit et est quinta mensis augusti. Indictione quarta.

Dieſe Urkunde iſt mit der Vorigen vom 27. Mai 1471 durch Pergamentſtreifen verbunden. Das Siegel des Preceptors Joh. de Orliaco hängt in ziemlich kleiner und runder Form. In der Mitte iſt gleichfalls mit Fittigen ein Ordensgeiſtlicher (der hl. Anton?) angebracht, welcher einen Wappenſchild in beiden Händen trägt, der links einen Löwen, und rechts über demſelben den Tau der Antonier **T** vorweiſt. Die ſchwach ausgedrückte Inſchrift mit ungeregelten Formen lautet: **S. Iohxxx. de Orliaco P'cep. de Isenhein.**

24.

Petitiones de annis 1465—1469 et Proclamaciones et Investiture de anno 1469—1474 inclus.

(Erzbiſchöfliches Archiv Freiburg.)

1465 die XV maji data est *petitio* Anthoniensibus, receperunt XII mandata ad biennium; petitio XII fl.

1467 die XXVI maji data est *petitio* ad hospitale sancti Anthonii de vienna ad Byennium. Receperunt XII mandata. (in margine) $\overline{\text{ptio}}$ XII fl.

1469 die X Junii data est *petitio* ad hospitale sancti Anthonii de *vienna*. Ad byennium continuum. Et habet XII mandata. (XII fl.)

Die XV Maij (1469) date sunt inducie decano decanatus Thuricensis ad altare sanctorum Michahelis et Anthonii in capella vtznach situm. Ad annum. (fol. 25a.)

Die XV Maij date sunt inducie decano decanatus Thuri-

censis ad primariam altaris beate marie virginis et omnium sanctorum in capella vtznach siti ad annum. (Ibid.)

Die XVI Maij (1470) date sunt inducie decano decanatus thuricensis ad altare sanctorum Michahelis archli et Anthonii confessoris in capella vtznach situm ad annum. (fol. 38a.)

Die XVI Maij date sunt inducie decano thuric. decanatus ad altare beate marie virginis et omnium sanctorum in capella vtznach situm. Ad annum. (Ibid.)

Die V Marcii (1471) date sunt inducie decano thuricensi ad altare sancte crucis in ecclesia parochiali in vtznach situm. Ad annum. (fol. 49a.)

Die VI Marcii (1472) date sunt inducie decano thur. ad altare s. crucis situm in ecclesia parochiali utznach ad annum. (fol. 150b.)

Eadem die (17. Julii 1472) date sunt absentie Nicolao Brendlin rectori ecclesie parochialis in *Vtznach* et inducie ad annum. (fol. 156a.)

Die XI Junii (1473) date sunt inducie decano Thuricensi ad altare sancte crucis in capella (soll heißen, ecclesia paroch.) vtznach, ad biennium. (fol. 171a.)

Die eadem date sunt inducie decano prefato ad altare sanctorum michahelis et anthonii situm in cappella vtznach per biennium. (Ibid.)

Die eadem date sunt inducie decano predicto ad primariam altaris sancte marie virginis et omnium sanctorum siti in capella vtznach: per biennium. (Ibidem.)

25.

Das sind die zins und nutz des helgen Crutzes zu utznach in der altenstat.

(Archiv Uznach.)

Item des helgen Crútzes zächend gilt gewanlich VII lib. (oder ℔) minder oder mer wi der kunt an den jaren und das fröden mos ist des helgen Crútzes gilt gewonlich III lib.

Item und her hansen bollingers zenden gilt och gewönlich VIII lib. minder oder me. (gehört dem Capplan.) [1])

[1]) Die eingeschlossenen Worte sind von etwas späterer Hand.

Item des folgers kin sond järlichen X ß ab dem garten, gehört dem Cappellan.

Item Rüdi bochsler sol I lib. järlichen ab dem väld (gehört dem Cappellan.)

Item der schilt gelägen an dem morgen gilt järlichen X ß ob er hät in sälb an dise inzücht (gehört dem Cappellon.)

Item ein fiertel kernen ab dem garten ob des frigen gärwy jarlichen ist jetz Ülis wingarters.

Item ab dem kramen I fiertel kernen järlichen ab dem mor kramen by der alten stat bach dem Cappellan.

búrg und umb den berg. Item ab dem hoff ze búrg järlichen IIII malter haber und IIII mútt kernen.

Item in dem obren holtz II malter haber järlichen gehört dem Cappellan.

Item von dem wigen ze ächtlyschwyl II malter haber järlichen gehört dem Cappellan.

Item ze Betzikon III malter halb fässen und haber järlichen gehört dem Cappla.

Item an dem Schúmberg I lib git der wig von schönnenbach järlichen dem Cappellan.

Item ze Rütterschwil II mútt kernen järlichen, dem Cappellan.

Item hamer von gäbertingen VI mút haber und I lib haller järlichen dem Cappellan.

Item ze angändem wald järlichen XXXIIII ß dem Cappellan.

Item Üly von gäbertingen I lib. der schärrer XIIII ß järlichen dem Cappellan.

Item am entergen I mút kärnen järlichen dem Capplan.

Item Cüny fäg ab rieden I lib. haller ab dem birch järlichen dem Cappla.

Item ze ruffy VI stuck ab des spindlers gütter järlichen und ist gält dem Cappellan.

Item Rüdi wal XXXV ß järlichen. Item zu kreften I fiertel kernen

Item ze Schmärken I lib. ab Cüni wäbers gút ab dem bomgarten wie der brieff seit dem Cappellan usgesetz I fiertel kernen ze kreften.

Item leisser von wägy II lib. järlichen.

Item h . . . hägner II halby fiertel anken järlichen.

Jtem ain herlyberg I lib. haller järlichen.

Jtem Schleipffen müller ſol . . . maſſ ſchmältz.

Jtem ze Üttlenburg ab der winden rütty VIIII ß. dem Capplan.

Jtem der zins von der pfiffer brůderſchafft. dem Capplan.

Jtem die ſagerin hett geben I fiertel kernen dem heiligen Crútz dem Capplan ſtat an dem tremper ain mút.

Jtem her hans buliner het geben I fiertel kernen dem heiligen Crútz ewiges zins gat ab ſiner wiſen by dem hůsli und an der AA dem Capplan.

Jtem V ß het gen anna ſteinegerin ſtat uff der winden rüty het cüni luſti. dem Capplan.

Jtem die tysly het geben dem heiligen crútz I fiertel kernen. dem capplan.

Jtem 4 lib wachs ab dem acker der der lutkilchen iſt ſtoſſet an rogenſtein akker und an den . . . . acker.

Jtem VII ß von mösle ze goldingen.

Jtem II fiertel kernen von lutterbergs gütter.

26.

Dis ſind die zins und järlichen nutz der zweiger älttren unſer fröwen und aller helgen in ſant michels kilchen ꝛc.

Jtem uſſer Cüny gräffen gutter VI fiertel und I kopff kernen und fünff mút haber ewiger gült ab dem hoff ze wappliſchwil nach ſag des brieffs.

Jtem uſſer fridlis häſſigs gütter II lib ewigs geltz nach ſag des brieffs.

Jtem uſſer joſen häſſigs gütter II lib gältz ewig nach ſag des brieffs.

Jtem uff Rieden am roſenberg I lib geltz ewig hât gen hans ſchubinger.

Jtem uſſer hanſen zwiffels gütter III lib geltz ewig nach ſag des brieffs.

Jtem uſſer hanſſen Cläſſen gütter V lib geltz ewig nach ſag des brieffs.

Jtem uſſer des ſtetters hus ze liechtenſteig VII lib wachs iſt ablöſung nach ſag des brieffes gehört an die kertzen.

Jtem uſſer der huggenmätter gütter I mút kernen geltz iſt ewig

Jtem uſſer joſſen Scherrers huſſ II lib geltz iſt ablöſſung.

Item Cüni sutter von Richenburg III lib. geltz ist ablössung
Item Rüdy wig von ächtelschwil I mút kernengeltz ist ablössung.
Item usser des tremppen gütter I fiertel kernen geltz den brieff hät der kilchmeiger nach sag des jartzitbůchs.
Item usser schinders von hornnen gütter II lib. geltz.
Item an Cüny juden I lib. geltz.
Item X ß geltz an dem büchberg von der sagerin jartzit der kilchmeiger hatt den brieff.
Item X ß an Cüny strasser.
Item uff herman hugs schwertzen I lib. geltz ist ablössung.
Item an Üly wingartters oberschlätt III lib. geltz ist ablössung.
Item uff hansen bochslers gütter II lib. geltz ist ablössung.
Item an Rüdi schubingers erben XXX ß geltz ist ablössung.
Item uff dem hoff ze Lüggenschwil VI mút haber das jartzitbůch wist aber I malter korn an die kertzen oder an das liecht.
Item hans jacob ein halben mútt kernen stät in dem jartzitbůch.
Item der buntschů I müt kernen nach sag des jartzitbůchs.
Item hans Rupprecht sol ein lib. geltz V ß ist ablösung.
Item hans Enterger I fiertel kernen stät in dem jartzit bůch.

27.

Copia Indulgenciarum confraternitatis Sancti anthonij.

(Archiv Uznach 15. Jahrhundert.)

Item a quatuordecim summis pontificibus quilibet eorum dat VII annos de injunctis penitenciis et totidem carenas. *Sixtus quartus* dat quinque annos de injunctis penitenciis et totidem carenas. *Gregorius undecimus* dat viginti quinque annos de injunctis penitenciis, et totidem carenas. Et hoc quater in anno scilicet in quatuor festivitatibus beate marie virginis. scilicet in nativitate, Annunciacione, Purificacione et Asumpcione. *Clemens quartus* dat viginti quinque annos de injunctis penitenciis et tottidem carenas, et hoc quatuor in anno, scilicet Nativitatis Cristi, Circumcisionis, Pasce, et Pentecostes. *Urbanus quintus* dat viginti quinque annos de injunctis penitenciis et tottidem carenas et hoc solum in die sancti Anthonij. *Bonifacius octavus* dat singulis sextis feriis per totum annum unum annum de injunctis penitenciis. *Innocencius quartus, Bonifacius octavus Johannes vicesimus secundus* dat quilibet eorum viginti septem

annos et de injunctis penitenciis, et totidem carenas, et benefactoribus et procuratoribus, seu qui subvenerint Nunciis, tres annos de injunctis penitenciis, et totidem carenas, scilicet his qui subveniunt porcys et aliis animalibus cum pabulis. Eciam dant tres annos de injunctis penitenciis et tottidem Carenas. *Item a centum et triginta Cardinalibus* a quolibet dantur centum dies criminalium et unum annum venialium. *Item a tribus centum et quinque quadraginta Archi Episcopis*, quilibet eorum dat XL dies Criminalium et unum annum venialium. *Dominus graciosus* Constanciensis dat XL dies criminalium et unum annum venialium, et confirmat Indulgencyas supra dictas.

Privilegia

Confratres ac censuales Hij in tempore interdicti in ecclesiis interdictis licite audent interesse divinis officiis, sy per se excommunicati non fuerint aut occasionem non dederint, eisque in mortis articulo ecclesiastica sacramenta, et extrema unctio ministretur, et cum decesserint ab hac (vita) ecclesiastica sepultura eis ministretur, nisi publici usuarii existerint et in turnamentis decesserint, tunc secus est insuper ob reverenciam et honorem divi Anthony indulgemus sy alique ecclesie ab episcopo vel vicario suo aut quavis auctoritate nostra ordinaria fuerint interdicte quod in eisdem ecclesiis in quibus hujusmodi peticionis Negocium pervenerint Dicta peticio salubrius illa die procedat nominatim excommunicatis exclusis divina officia Campanis pulsantibus publice. *Item* vota fracta sy a deo redierint, Peccata oblita, Transgressores fidei, Iuramenta ex animi levitate, Offensas parentum, sy sine enorme lesione fuerint facta misericorditer relaxantur.

Item confratribus et consororibus vivis et defunctis. Peragitur quinquies in anno Aniversarius in quatuor centum monasteriis et hospitalibus minus decem, scilicet in quatuor angariis, et proxima die post festum Anthony participes quoque erunt omnibus bonis scilicet missis, legendis, jejuniis et oracionibus et precipue illis qui dant elemosinam pauperibus qui cruciantur igne impassibili etc.

Suma indulgenciarum leviter computata CCCC° LXIIII annorum et tott Carenas, M.M.XL dierum criminalium et venialium.

28.

Incipit Exorcismus aque sancti Anthonii.

(Archiv Uznach.)

Exorzizo te creatura aque in nomine dei pa † tris omnipotentis et in nomine Jhe † su Christi filii ejus, et in virtute spiritus † sancti, ut fias aqua exorzitata ad effugandam omnem potestatem inimici, et ipsum eradicare et explantare valeas cum angelis suis apostaticis. Per virtutem ejusdem domini nostri Jhesu Christi qui venturus est judicare vivos et mortuos etc.

Oremus

Omnipotens sempiterne deus qui ex aqua et spiritu sancto omnem hominem sanctificas per virtutem sancte † crucis et per intercessionem beate et gloriose virginis Marie, et per merita sancti Anthonii confessoris tui et omnium sanctorum, bene† dicere sancti † ficare dignare hanc creaturam tuam aque, ut si quis ex ea gustaverit, vel biberit vel tactus fuerit sentiat sanitatem anime et corporis. Per Christum dominum nostrum.

Antiphona

Vox de celo ad beatum Anthonium facta est, quoniam viriliter dimicasti, ecce ego tecum sum, et faciam te nominari in toto orbe terrarum.

℣us. Ora pro nobis S. Anthony. Oremus

Deus qui concedis obtentu beati Anthonii confessoris tui morbidum ignem extingui et membris egris refrigeria prestari, fac nos propicius ipsius meritis et precibus a jehenne ignis in gloria presentari: per Christum dominum nostrum.

Bene † dictio dei patris † et filii † et spiritus † sancti et per merita sancti Anthonii descendat super hanc creaturam aque et maneat semper. Per Xum dominum nostrum.

29.

Registrum absenciarum et induciarum de annis 1479—1485. (fol. 118a.)

(Erzbischöfliches Archiv Freiburg.)

Die XVIII Maij 1479 date sunt inducie decano Thuricensi ad tria altaria in parochiali ecclesia in Utcznach seculari vel religioso, unum sancte crucis, aliud beate Marie virginis et omnium sanctorum, terciùm sanctorum Michahelis et Anthony, ad annum.

1480. Die XVIII Marcij data est licencia celebrandi in ara mobili domino *Rudolffo Koch* de *Ucznach* et ibidem *in campo circa ecclesiam Ucznach propter* ejus *artitudinem.*

Die IIII Maij 1480 date sunt inducie decano Thuricensi ad altare beate Marie virginis in ecclesia parrochiali Uctznach situm nondum dotatum neque auctoritate ordinaria confirmatum, ad annum. (Ibid. fol. 128b.)

Die XIX Maij 1480 date sunt inducie decano decanatus Thuricensis ad altare sanctorum Michahelis archangeli et Anthony confessoris in capella Ucznach ad annum. (Ibidem fol. 129a.)

Die XIX Maij 1480 date sunt inducie decano decanatus Thuricensis ad altare sancte crucis in ecclesia parrochiali Ucznang (sic) ad annum. (Ibidem.)

Die XIX Maij 1480 date sunt inducie decano decanatus Thuricensis ad primariam altaris beate virginis Marie et omnium sanctorum in capella Utznang ad annum. (Ibidem.)

Die I Junij 1481. date sunt inducie decano Thuricensi ad tres prebendas seu capellanias in Utznach ad annum et recepte sunt cum peticionibus Anthoniensibus. (Ibid. fol. 143b.)

Die II Junij 1482 date sunt inducie decano Thuricensi ad altare sancte crucis in capella (sic) Utznach situm ad annum. (Ibidem fol. 158a.)

Die II Junij 1482. date sunt inducie decano Thuricensi ad altare sanctorum Michahelis et Anthony in Capella Utznach ad annum. (Ibidem fol. 158b.)

Die II Junij 1482 date sunt inducie decano predicto ad primariam altaris beate Marie virginis in Utznach ad annum. (Ibidem.)

Die XXIIII Junij 1482 date sunt inducie decano predicto ad capellam in Utznach ad annum. (Ibidem.)

30.

1483, 17. Wintermonat.

(Archiv Uznach.)

Ich albrächt ſchubinger ſchulltheſſ zů utznach vergich das ich offennlich ze gericht geſäſſen bin zů utznach in der ſtatt an Statt der furſichtigen wyſen miner lieben herren beder lender ſchwytz und

glaris kam für Jngericht meyſter hans keller procurator des huſſ Sant anthony und offnet in gericht ſy hetten höltzer zů dem huſſ gehörig in unſeren gerichten gelägen da im dann groſer ſchad beſchäch wölt die mit recht verbannen wo und an wölhen Enden die wårint türs und grüns yegklichenn ſtock an drü pfünd zebüſſ wär da geleydet wurde und überfüre der herrſchafft zü utznach oder einem vogt ein pfund der ſtatt und einem gericht ein pfünd einem leider ein pfünd und batt mich obgenanten richter an urtell ze erfaren ob er das ſin alſo nit mit recht woll alſo bannen möcht uff das bekannt ſich ein gericht das er oder yetlicher das ſin woll ſchirmen und bannen möcht wie jm äben fügeklich wäre und uff das han ich obgenanter ſchulteſſ innen ſemliche ire höltzer wo ſy die haben in unſeren gerichten wie die genant ſindt alſo mit urtell vernommen an die obgenanten büſſe wie obſtatt wär der wäre und überfüre und geleidet würdy ſölt mit gedinge ſemliche büſſ verfallen ſinn denen wie obſtat. Und darby han ich obgenanter ſchultheſſ verſchaffet das ſölliches offenlichen jn der kilchen verkündt iſt und do diß alſo mit urtell bekannt ward begert der procurator des ein urkundt im ze gäben. ward bekennt mit mines obgenanten richters inſigel beſiglet alſo han ich obgenanter richter min eygen Jnſigel offenlich getruckt in diſſen brieff von des gerichtes wägen in diſſen brieff doch mir minen eerben unſchädlichen der gäben iſt an mentag nach ſant otthmarstag anno domini M CCCCL XXXIII.

31.

Registrum proclamationum et investiturarum de annis 1486—1491.

(Erzbiſchöfliches Archiv in Freiburg.)

Die III Octobris 1486 institutus est *Ambrosius Waltheri* de Münster ad *altare sancte Katherine* in ecclesia parochiali *Russikan*, situm in decanatu Wetzikan vacans per mortem quondam *Johannis Honberger* et per honorabilem dominum *Rupertum preceptorem* domus sancti *Anthonij* opidi *Friburg* in Brisgaudio litteratorie presentatus, juravit. (fol. 10b.)

Die XVII Septembris 1487 institutus est *Felix Lederlin* de Ravensburg ad altare sancte *Katharine* in ecclesia parrochiali *Russikan* in decanatu Wetzikan situm vacans per liberam resignacionem

Ambrosij Waltheri de Münster per honorabilem dominum *Rupertum preceptorem* domus sancti *Anthonij* opidi *Friburg* in Brisgaudia siti presentatus et habet commissionem resignandi, juravit. (Ibidem fol. 30a.)

Die XV Julij 1491. data est proclamacio *Fridolino Landolt* de Glaris ad capellaniam altaris *sancte crucis* in ecclesia parrochiali *Utznach* siti dudum dotatam et auctoritate ordinaria confirmatam per providos scultetum, consules, totamque communitatem opidi *Utznach in der altenstatt* wlgariter nuncupata litteratorie presentato, juravit et constituit providum *Johannem Truckembrot* in procuratorem ut in plena forma promittens de rato — (Ibidem fol. 107a.)

32.

1491, nach dem 15. Heumonat.

(Archiv Schwyz.)

Dis hand die von utznach fürbracht.

Des erſten wie gräff kräft von Tockenburg ſye gewäſſen by Zitten probſt Zürich. Der ſelbig hab die cappell zů utznach gebuwen mit und uff ſinem eigen gůt in der ere Sant michahels und in des ere ein gůt pfründ geſtift, und conformiert vermeint ettwer das ſy jährlicher nutzung by hundert guldin nach haby.

In ettlichen zitten und tägen habend die tönger an die herren von tockenburg gebrächt, Sy habind ein hus zů coſtenz das ſye Innen ungelägen Ire balye Inzebringen und battend den heren das er Innen wöllty vergunſten und ſtätt gäben ein altar ze machen In der obgenännten cappel In der ere Sant anthonien und dar by ein ſtock und ſtatt zů behuſung gäben und ſy in ſchirm ze nämen ſo wölttend ſy da ein ewige mäſß ſtiften und conformieren das ſy da ſelbs ewenklichen ſölt gehept werden. Das ward Innen vergunſt und zůgeſait. Noch iſt die ſelb pfründ nit beſtät won das ſy die durch ein Indutz verſächend.

Item dem näch So habend ſy aber an die herren begert Das ſy Innen die obgenänttten Cappel dem orden wöllten über gäben mit der pfründe ſo wölltend ſy da ein cloſter mächen Das da die ſiben zitt täglichen ſöltten geſungen werden als in andren irren clöſtren und je doch zu dem aller minſten ein probſty mit ſechs prieſtren die des ordens wären. Das ſeit Innen der von tocken-

burg zü und gäb jnnen hofstätt dar zü als jnnen das usbeschei-den ward und darby mit geding das die anthönger järlichen und jekliches jares XXIIII guldin gäben söltten das man die cappell die pfründ und die gütter dar mit möcht in erren hältten. Die selben XXIIII guldin hand sy alwägen gäben by des Von tocken-burgs zitten und darnach gäben als lang und so her hans bollin-ger procurator da was und ward öch das núw huß uß semlichem gält gebuwen mit hilf der herren. Do die herrschäft abgieng und ander procuratores dar kamend wolttend sy nit mer gäben gestund also ettwas zitts an bis uznäch wider beherschet ward vermein-tend die von uznach man söltti das bugelt gäben. Do ward er-hart procurator. Der spräch es wäry noch ettwas bugeltz vor-handen das nit verbuwen wäry und alle die wil das so wäry wölt er nütz gäben und wen das verbuwen werde was dann nött werdy ze buwen wie vil das wäry das wölt er tün jn des ordens costen. Der hätt gebuwen vil und sich erlichen und redlichen gehalten das man jm witter nit zů můtten kond.

Item die herren von tockenburg hattend geordnet den kilchensatz ze Russicon an zwo messen und pfründen jn der obgenantten Cap-pel namlich den übernutz der da was über das dem lüpriester zu-gefügt was. Die selben pfründe mit zwei erberren priestren versächen und täglichen mess gehept ward mit stür der herren, aber nach gräff friedrichs tod ward die pfrund Russikon angefallen mit allen nutzen und behept und ward dem gundelly gelichen. Nach dem hattend die von utznäch gern ein frümess gehept und beger-tend an den von Rarren jnnen zu semlichem hilflichen ze finde, und erzögtend jm was die Herren von tockenburg sich begäben hat-tend. Den willen sach er an und jr pitt seit jnnen früntlichen zu aber nach abgäng her heinrichs bollingers batt der von rar-ren das die kilchgnossen für meister hansen wirt wölltend bitten so wölt er jnne den kilchensatz rissikon gäben. Das ward jm verseit und ward jnnen russikon och abgeschlagen. Do erhart das ver-nam do warb er dar umb das ward jm zugeseit nach dem und die selben brieff wisend so dar umm gäben sind.

Do der obgenant von Raren denselben kilchensatz dem orden gab und ordnet wie der selb brieff dar über gäben seit was der orden dar umb pflichtig und schuldig ze tünd sie sölt, und jn dem selben be-schrieben begriffen wi man die cappel und ander zügehörden söllen

jn eeren halten mit allen ordnamenten wie das uff die von uznäch geſetzt iſt, Da vermeinend die von uznach das ſy pflichtig ſyend die ding anbringen und ſchäffen dem nachgangen werden bedunkt ſy nöt ze ſinde, dann die cappell der pfründ gütter und ordnament werdent nit in erren gehältten und begärend das man jnnen dar zü welle hilfflichen ſin. Dar zů ſo habend die von uznäch vor jnnen gehept ein frümeſß ze ſtiften und an die ſelben frümeſß erholt und from lüt gäben als vil by viertzig ſtuck geltz. Da hatt erhart ſich och begäben ein ewig frümeſß ze verſchäffen täglichen fürhin ſölle verbrächt werden das öch nit beſchicht. Die ſelb ordnung öch in dem obgenantten brieffe beſchriben iſt. Und vermeinend die von utznach das ſant anthöngen Cappellän öch der frümeſſer denſelben beiden pfründen ſöllend wartten und täglichen meſſ haben wen ſy dar zů geſchickt ſind. So ſchicky ſy der procurator den merteil des jares ſonder Sant anthöngen Cappellan uff die pätt jnzeſamlen und ſinen nutz ze ſchäffen, und hät die zit har dry pfründen mit einem prieſter verſächen vermeined das nit ſin ſölle dann zu etlichen zitten habend die ſcultzen die pätten geſamlet und nit die prieſter vermeinend ſy mogen die pätten jnnämen aber nit die prieſter ſo die pfründen ſöllen verſächen.

Dann füro ſo iſt dera von utznäch kläg das ir vordren und ſy ein ewige mäſß geordnet geſtift und conformiert haben nach Jnhält und ſag der dottacion und conformacion vermeinend billichen ze ſinde nach dem ſelben ſölle verfolget und nach gangen werden. Dar wider aber die anthönger vermeinend ſyd der kilchenſatz iro ſye was pfründen dann jn der ſelben kilchen geordnet und wärend die ſölttend ſy ze lichen haben und mit andren vil fürwortten ſo ſy vermeinttend dar zu rächt ze haben. Dar uff die von utznäch anttwortend und vermeintend wie die ſelb pfründ angeſächen geordnet und conformiert wäry, Dem ſöllty nächgangen werden und by der ſelben ordnung beliben wo ſy aber wöllten vermeinen das nit ſin ſöllt oder nit billich wäry ſo begärttind ſy witter nit anders nach beider fürwand des rächten ze kommen an billiche und für ein biſchoff ze coſtenz oder ſine rätt dennen ſemliches ze tünd empfolhen werde was ſich die bekanttind billichen ze ſinde dem nach ze kommen Oder ſy wölttend einen erbern prieſter lichen was ſy von rächt ze lichen habend und den präſentieren Des gelichen die anthönger öch tün möchtten was ſich dann rächt dar uff bekantte

das dann dem nach verfolget werde. Do sy semliches nit tün wollten do vermeinttend die von utznach sy wölltend lichen und präsentieren, wölltind sy danne dennen von utznach jre rächt jn der proclamacion absetzen des wölltend sy erwartten und anders nit dann mit dem rächtten dar zu oder dar von ze komen Do wurde dennen von utznäch verbotten und gebotten by irren eiden daß sy das nit tun söltten äne jrren herren erlöben uff semlich Pott so sind die sachen also angestanden bys har und habend die von utznäch ire rächt noch nie von handen gäben wie wol ettlich tädung an die botten gebrächt sind so wölttend die undertanen nit anders dann mit den rächten darzu und davon komen Stät noch also.

Her uff ersamen fürsichtigen und wisen gnädigen und lieben Herren so bitten wir uwer ersamkeid anzusächen semliche göttliche ordnung so die Herren von tockenburg getän haben mit jrren eignen güt got dem almächtigen zelob den gelöbigen selen ze tröst Des gelichen die Herren von Rarren und ander from lüt die iro gotzgaben gäben und geordnet hand das dieselben nit näch jrrem willen und anderst dann sy geordnet hand gebrucht söllend werden und lüt semlich gotz gäben innämend und niessend oder anderwäg verschaffend und das nit verdienen könnend und die selben pfründen mit harkommenden einfalttigen priestrern die villicht witter nit komen mogen versächend da niemant weist wer sy sind da üch und uns kummer dar von erwachst denen sy danne gäbend was und wie vil sy wellen und sy die pfründen völlenklichen jnnämmend und niemant weist war das und anders das sy jnnämend kumpt das doch nicht billichen ist und billichen die willen der gäberen nach ir ordnung volbrächt werde möchtty wol gedächt werden wer wider semliches tätty das der sin läben dar mit abbräche und übel tätty. Har umb so vindent Jr die artikel von dem anfang bys an jetz und wellend jn getrewen sin das die anthönger der Herschäft von tockenburg der herschäft von rarren och unsern vordren und uns versprochen zugeseit und sich verschrieben hand schaffen und helflichen ze sinde das dem verfolget und nach gangen werde.[1])

---

[1]) Obstehende Urkunde ist beinahe gleichlautend auch noch im Archiv Uznach vorhanden mit der Bemerkung:

„Utznach der Register sind zwey komme
eins gan schwitz und eins gan glaris."

33.

1492, 1. April.

(Archiv Uznach.)

Wir Simon von gottes verhencknüß apt des gosthuses sant peters jm Swartzwald sant Benedicten ordens Costentzer bistumbs bekennen und thün künten menigklichen mit disem brief das uns der wirdig her rüprecht lyasse preceptor der hüser sant anthonien ordens jn Costentzer Bistumb zwen pergamenin brief einen mit der zweyer lender Swytz und glarüs und den anndern mit . . . . her petermans von raren fryen anhangenden Jnsigeln besygelt Jm die zü vidimieren und ze transsumieren furbracht hatt also von wort zü wort lutende

Wir die landtamman rätte und die landlüte 2c. (Siehe Urkunde Nº. 20 vom Jahre 1470) und

Jch peterman von rarren 2c. (Urkunde Nº. 19 v. gleichen Jahre.)

Wann wir nün die obgeschribnen hauptbriefen gesehen gelesen die an schrift pergamen innsigeln und pressellu gantz und unargwenig ouch diß vidimus gegen denselben hauptbriefen gerecht und glychlütende gefunden haben wir zü urkund und gezugnüß daß disem transumpt, als den houptbriefen glaube gegeben werde unnser abty insigel an disen brief thun henken der geben ist am möntag nach dem Sontag letare in der vasten als man zalt von Cristi unnsers herren gepurt vierzehenhundert nüntzig und zwey jar.

Das Siegel des Abtes Simon hängt. (Siehe Tafel I. Abbild. Nº. 3.)

34.

Registrum absenciarum et induciarum de anno 1486—1493.

(Erzbischöfliches Archiv in Freiburg, Regest.)

Die X Julij 1488 date sunt inducie decano Thuricensi ad altare beate Marie virginis in ecclesia parochiali sancte crucis in Utznach situm ad annum. — (fol. 190a.)

Postmodum induciæ datæ ad annum tam ad altaria ecclesiæ parochialis, quam Capellæ S. Michaelis in Uznach 11. Junii 1489; 13. Julii 1492; 30. April 1493; Ruperto Lias absentiæ et induciæ; 13. Junii 1493 induciæ et 5. Julii.

35.

Liber Concordiarum super primis fructibus.

(Erzbiſchöfliches Archiv Freiburg.)

Item dominus *Rupertus Lyasse* preceptor in *Friburg* concordavit pro primis ecclesie, ad quam ipse est investitus, scilicet *Utznang* pro XXXX fl. et micius secum actum est ad preces et quia alias plura eciam exposuit. Actum XX Julij anno LXXXXIII (1493 fol. 77b.)

36.

Registrum subsidij charitativi de annis 1493, 1497 et 1508.

(Erzbiſchöfliches Archiv Freiburg.)

Capitulum Fryburg.

Ecclesia *Nünburg Jacobus Feiling* institutus ad presentationem domini *preceptoris domus* sancti *Anthonij* in *Friburgo*, cui est incorporata, XVIII. sol. r. vicarius, I lib. VI IIII sol. r. preceptor. (pag. 641.)

Domus sancti *Anthonij* in *Friburg* exempta.

(de annò 1508.)

Ecclesia *Nünburg* incorporata domui sancti Anthony in *Friburg*, vicarius XVIII sol. r. preceptor I lib VI sol. IIII r. (pag. 1090)

Capitulum Wetzikon monete Thuricensis. (de anno 1497.)

Ecclesia *Russikan* per dominum *Joannem Tockenburger* V lb. h. (pag. 528.)

Capellania ibidem per dominum *Martinum Bischoff* XXXII sol. ℔ pag. 548,

Capitulum Thuricense. Ecclesia *Utznach* domus sancti *Anthonij* pro ecclesia VIII lib.

Primissaria per induciones II lib.

Capellania sancte Crucis per induciones III lib. VI sol.

Capellania sancti *Michaelis* IIII lib (pag. 549.)

Decanatus Wetzikon monete Thuricensis (de anno 1508.)

Ecclesia *Russikon* V lb. hal.

Capellania ibidem XXXII sol. ℔

Decanatus Thuricensis.

Ecclesia *Utznach domus sancti Anthonij* pro ecclesia VIII lb.

Primissaria II lb.

Capellania sancte Crucis II lb. XVI sol.

Cappellania sancti Michaelis IIII lib. (pag. 1198.)

37.

1498, 27. März.

(Kantonsarchiv Schwyz.)

Kunt vnd offembar sye zü wissen aller menghlich das der erwirdig her, her rüperthus lyasse preceptor der hüsser sant | anthönien ordens jn costentzer bystum komen ist für die fürsichtigen ersamen und wissen landt amman und raut beder | lennder schwitz und glarus vnd begert da vor jn, als ein rechter her zü regieren das huß vnd huß zü haben zú vtznach jn | sant anthönien huß vnd gab da fúr, rent vnd gúlt ligende vnd farende güter das alles zü bliben laussen vnd die nit zü ver | kümbren versetzen noch verthon jn keinen weg vff sölich sin pytt an die gemelten min lieb gnädig herren von beden orten | schwitz vnd glarus haben sy verordnet jre botschaft vff hút datum dis briefs gen vtznach jn das vermelt huß sant anthönien | mit volmächtigem gewalt mit sampt dem preceptor ein abredung zu tünd als sy denn gethon nach jrem besten vermúgen Dem | ist also Item zü dem ersten das der vorgut her p'ceptor sich vnder sinem eigen insigel verschriben sol gegen den benempten | vnsem herren von beden lender schwitz und glarus die rennt vnd gúlt zehend vnd zins grosß oder klain so das hus sant anthönien | zú utznach gehept hat vnd noch hat bis vff hút datum dis briefs nit versetzen verpfennden bekúmbren noch verthon jn kein | weg noch gestatnen das semblichs geschäch durch yeman dann mit raut miner herren schwitz vnd glarus vnd jrem wissen | vnd willen fúro ob die gemelten herren schwitz vnd glarus oder jre bottschaft bigerten zú wissen wie es vmb das huß sant | anthönien stunde vnd rechnung von dem bemelten p'ceptor begeren wurden dero er sich nit sperren noch vorsin söll jn kein | weg Item mit jngenden zinsen gülten zehenden gebetten bettgefider oder anders vnd jm züfalt sol er buwen nach raut miner | herren schwitz vnd glarus vnd dar vß hus hon als er welle got vnd sant anthönien rechnung vnd antwort geben fúro ob sich | begeb des wir hoffent nit geschähe das der vil benempt preceptor vbel huß hette vnd siner zü sagend nit nach lepte und | mindrete rent gúlt zins und zehenden das die gemelten herren schwitz vnd glarus múgent einen andren er sye geistlich oder | wältlich von schwitz oder von glarus zu einem schaffner setzen jn das huß sant anthönien zu vtznach das zü

verſehen an | wider redd des benempten herren preceptor ſonder ſemlich gütlich nach zü lond doch mit raut eins hêrren p'ceptor Jtem | zü dem letſten ob der yetz vermelt preceptor hinweg vnd by vnß jn dem huß zú vtznach nút mer pliben wölte ſo ſol er ſchuldig ſin | huß plunder win vnd korn alle ding zú lauſſen jn dem huß ſant anthonien ſo vil vnd yetz dar jnn iſt on all gevärd vnd des alles zü | warem offem vrkund ſo hon ich vil gnanter p'reptor min eigen jn ſigel offenlich lauſſen henncken an diſen brief der geben iſt am zinſtag | nach vnſer frowen tag verkündung nach Criſtus gepúrt tuſent vier hundert núntzig vnd acht jar.

Das Siegel hängt noch an zerriſſenen Pergamentſtreifen, in der Mitte ein Thurm, rechts und links zur Seite das Abzeichen der Anthonier **T**. Die Umſchrift iſt nicht mehr lesbar.

38.

Liber concordiarum super primis fructibus.

(Erzbiſchöfliches Archiv Freiburg.)

Item dominus *Conradus Schellenberg* concordavit pro primis ecclesie in *Russikon* pro XXXX fl. Et micius secum actum est ad preces. Actum prima Septembris LXXXXVIII° (1498 fol, 86b.)

39.

1499, 10. April.

(Archiv Uznach. Regeſt.)

„*Lucas Conratter*, in decretis licentiatus, Constantiensis et Sedunensis ecclesiarum Canonicus in Romana curia residens judex et Comissarius ac Exemtor unicus ad infrascripta“ a summo Pontifice Alexandro VI. deputatus litem inter *Henricum Raff*, Clericum Basiliensem et *Conradum Thuott*, Vicarium in Ecclesia paroch. in *Uznach*, ad nutum preceptoris Ruperti Lyassi de turre amovibilem in favorem tam Vicarii quam Preceptoris de obtinenda dicta ecclesia ordini S. Antonii incorporata dijudicat et eorum adversario Henrico Raff perpetuum silentium imponit.

Das herrliche Siegel hängt wohlerhalten. (Sieh art. Tafel I, N°. 4.)

40.

1510, 15. April.

(Archiv Uznach, wörtlicher Auszug.)

Jtem dis ist das urbari bůch darinn vergriffen und geschriben stantt zinss zehenden rennt und gůlt ouch gütter wyssen acker holtz veld reben kruttgartten und alles das so dann das hus sant Antonius zů utznach hat und jm zůgehört ungevarlich wye dann das alles uss allen röblen und geschrifften aigenlich ersůcht gesetzt und gemacht zů mitten aberellen nach der gepurt Cristi M°V° und im X jare.

(A.) Jtem den zehenden zů ober lind mit allen sinen rechten frůchten und zu gehörden stost an die gütter gen wald zum anderen an den weg der gen mâsnang gatt zů der tritten sydten a Rötterschwyler tobel.

Jtem den zehenden von dem hoff zů Bůrg vom hus und was vor dem hus abhin ist bys an die gassen und andertthalb an die marchstain und die wyss ob der strâß mit ire zuogehörden und das bůchholz und das riett ob dem bůch holtz stost an die lanndt strâss und an das wyger Riett opsich an den weg zur schůr tannen und lanngen tal was zum hoff gen bůrg gehört und denn dar zů wägellen lanntz gen bül hin uss untz an lanngen tal holtz und veld stost an ainer sydten an die cleinen zelg zur andern sytten an die lanndt strâss gen wald und das gůtt usserthalb an der cleinen zelg ob dem tan und ain acker genant aschbacher und ain acker genant wetz egertten und stossent an fad acker und uff hin an boden und ain acker genant Rüg acker und ain acker jm grunnd stossent unnderthalb an die halten und ushin an die äcker lugis halten uff hin an das riettlin ob dem krummen acker Und ain wyssli genant voren wyss stost an des kiders wys und obnen an die halten Und ain wys jn der ôw und die usser ôw wye das mit marchen usgezaichnet ist stossent an castel und an die hus wysen zů bůrg und VI juchartten acker uff der staig ligent an ain ander stossent an die strâs die in den hoff gen lentzicon gât und an das gemain merck gen lentzicon ain juchart acker jm castel und ain juchart acker in der howetten hörent auch dar zů Und zwo juchart acker ligent uff lentziconer tobel gehörent zů dem hoff gen bůrg und zwo juchart acker am letten und anderhalb juchartt uff dem bülacker und ain juchart acker genant füssen und stost an füssen und ain acker ge-

nant ſtain acker ſtost an acker genant ſúgärtlin und ain juchart acker genant telg gehört zů dem hoff gen Búrg und anderhalb juchart acker in dem naſſen grunnd ſtost an den langen naſſen grund und an den ſpitzen flůw und ain juchart acker uff telg under lucken ſtost an zun der das veld ſchaidt und an das lölin und ain riett genant egel riett ſtost uff hin an ſtöris gůtt und an das riett das gen wätzicon gehört. Item und ain acker litt zů unnderſt in lentziconer veld genant herweg ſtost an die lanndtſtrâs zum andern an inderwis zum tritten unan an lentzikoner veld.

Item den zehenden von hoff hädmeringen mit ſinen zůgehörden.

Item den zehenden von den güttern zů Vtznach mit allen zů gehörden Er habe zů gehört der lüttkilchen dem hailigen crütz ſant michel der äpptiſſinen zů ſchennis und der zehenden der des alten kochs iſt geſin diſer vorgenant zehendt gehört jetz allen dem huß ſant antonius ſtost an die múli â nitſich an dero von ſchmäriken Riett zum tritten an des kochs bol und hin ab an die â und hinus an amman brännblis gütter opſich an die gublen und dar nach an die wyß die der ſutter von krefften inn hât die des ſchwylers iſt geſin und ſtost an die allmain zů ächtetſchyl. Item und den zehenden uff dem böllenberg mit allen früchten und zů gehörden. Item und den zehenden zů ärniſchwil nútzit uf gelauffen mit allen früchten und zů gehörden ſtost an die gütter die da gehörent gen haſlen und an die gütter gen Üttlenburg. Item und den zehenden von dem gůtt das die wygen inn habint ſtost an die ſträſſ die gen liechtenſtaig gât.

Item das gůtt das Hanns Rügg inn hât dar von git er järlich ain halben mutt kernen. Item und das gůtt das litt unnder hanns Rüggen gůtt das git auch järlich ain halben mutt kernen.

Item den zehenden von gebharttingen feſſan haber und höw ſtost an die gütter zů rötterſchwyl und an die gütter gen cappell usgenomen den hof am bül ouch ſchygenbül und lugenſchwyl die dry hoff die zehendt gen cappel und ſunſt ligent ouch ettwas ſtücklin und bletz in gebharttinger gütter die ouch gen cappel zehnendt ouch ein gůt genant käſſeren ſtost einhalb an Rickenbach und an gäberthinger wald, gehört der zechend halb dem gotzhus ſannt Anthony und halb gen cappel.

Item den zehend ab dem ſchúmberg namlich uff diſen nachgeſchribnen güttern des erſten der boden und die ſchwenndi und

die lachen und die gütter genant zagel und des egglis und amann hüppis schúmberg und Rüdi hamers schúmberg und das ebnot und die wannen und des othmars von Ricken schúmberg gegen dem ebnott zehnott ouch sant antonius ain stucky.

Jtem den zehenden von dem hof frödwyl so aman hüppi inn hat us genomen öch ettlichy stuck die gen cappell zehnendt.

Jtem den wyden zehnendt zü schmäriken enent dem bach mit allen früchten und zů gehörden.

(B.) Diß sind die järlichen zins des huses Sant Antonius.

Von den 66 verschiedenen Zinsern aus den Gemeinden, Ortschaften und Weilern Holenaich, Richenburg, Buchberg, Horn, Schännis, Schwanden, Rusi, Stainbruck, Kaltbrunn. Grafenau, Fischhausen, Rieden, Ottenhofen, Haslen, Schwarzholz, Bennau, Schmärikon, Benken, Goldingen, Gibel, Gallenkappel, Bürg, Aechtetschwil, Wäpplischwil, Gebhartingen, Lad, Schümberg und Uznach selber, welche das Urbar aufzählt, mögen als Beispiel nur folgende sechs dienen:

Jtem Hanns Jung von holenaich uss der march gitt järlich XV ß.

Jtem Rüdi schnider von horn ab dem büchberg gitt järlich VIIII ℔ nach lutt des hoptbrieffs.

Jtem hännsli zimerman git järlich VI ℔ V ß und VI fl kernen nach lutt der brieffen. [1])

Jtem der wesiner uss der march sol järlich II mütt kernen.

Jtem die Lüttpriestery von cappell git järlich VI mütt fessen und VI mütt haber.

Jtem die wyß in der altenstatt die des alten haini hugen ist gesin git järlich I fl kernen git jetz hännsli clain, mer git er III fl kernen von der riettwysen by der â und VII ß von derselben wysen und I fl kernen von dem hof der des haini husers ist gesin in der alten statt.

(C.) Dis sind die zins von jarzitt buch und des Lüttpriesters zins.

Von den 106 verschiedenen Zinsern mögen folgende Erwähnung verdienen:

Jtem II viertail kernen ab des ärnischwilers braiten.

Jtem I fiertel kernen git der zimerman von her hannsen bollingers jar zytt.

---

[1]) Später durchgestrichen, da das Kapital ausgelöst wurde.

Item I ß gennd die ober Holtzer.

Item II ß gitt bigeri küng von amann eggenbergers jar zytt.

Item VIII ß git Rüdi brändli von der brüderschaft.

Item V ß git aman hüppi von sinem jar zitt.

Item II ß ℔ von dem gartten by der gärwe.

Item V ß von amann strâssers jâr zytt.

Item III ß IIII ßlr git haini schriber von der schubinger jär zytt.

Item II ℔ von der herren garten git der unnder vogt.

(D.) Dis sind des hailigen crütz zinß.

Unter den 57 verschiedenen Zinsern kommen folgende vor:

Item Rüdi lustenawer von Üttlenburg sol VIIII ß.

Item ärni zimerman I fl kernen von her hannsen bollingers wegen.

Item der kilchmayer git I ℔ V ß von costlis von bennken jâr zitt.

Item II ß dem hailigen crütz und VI ß den vier altarn von haini helden jârzytt git der stoll ab rieden.

Item I fl kernen dem hailigen crütz von her Rudolff bollingers jâr zytt git andreß clauß.

Item II ß von des strâssers jâr zytt gât ab amman. (Amden.)

Item III mutt kernen dem hailigen crütz von der schubingern jâr zytt stünnd zů huggen matt.

Item X ß der frümeß und II mutt kernen und IIII ℔ sant antönyen und IIII fl kernen und sant michel III fl kernen XV ß III ß dem hailigen crütz X ß der frümeßß von des bochslers jâr zytt gitt der fay ab Rieden.

Item V ß von Rüdi schubingers jâr zytt des jungen git hanns jung von holenaich.

(E.) Dis sind die gütter wysen acker holtz veld und Reben so dann zu dem huß sant antonius gehörend wye hernach volgt:

Item der tönyer wyß dero VII man mad ist stost an die strâß die unndern Reben ushin gâtt zum andern an ärnischwylers wysen zum tritten an die strâß die da gâtt gen Kalpprunnen.

Item ain Riettwyßli litt an hanns clainen riett stost an hanns gießmans wysen underm luggbül und an unnser wysen da

der krutt gartt inn litt und der selbig kruttgartten stost an clauß müllers säligen gartten und an die lanndt strâß die in das riett gât.

Jtem aber ain kruttgarten stost an haini clainen riett und nitsich an ärni zimermans kruttgartten.

Jtem aber ain wyß stost an die â zum andern an die lanndtstrâß die da gât uff das Riett zum tritten an haini böllenberg's wyß die haini grätters ist gesin. Dar in litt ain kruttgartten den hat dietrich brunn zů lehen.

Jtem aber ain kruttgartten den hât Rüdi änttinger zů lehen.

Jtem aber da selbs ain kruttgartten den hât Hanns gubelman zuo lehen der unnser karrer ist gesin.

Jtem aber ain Riettwyß litt an der lanndtstrâß die in das riett gât die man nempt den kumm stost an das stadriett zum andern an cüni giessman.

Jtem aber ain kruttgartten mit IIII betten der des hailigen crütz ist gesin stost an den vorgenanten kumm und an cüni giessman.

Jtem ain wyß bletz gelegen an dem weg der in das riett gât und stost an michel brunnen gartten und an cüni giessman.

Jtem aber ain wyßbletz litt an dem bach der da gât von der letzi stost an cläwy hecklis kruttgartten und an den gartten den man nempt kilch heren gartten und der selbig gartt der da stost an die lanndt strâß die da gât zů der lútt kilchen ist auch dis gotzhuß.

Jtem zwen wyß bletz die da ligent in der wysen die rüdi wälhis ist und er die erkauft hât von der clauß müllerinen.

Jtem aber ain Riettwyß genant der wolff gartt darinn der wyger litt und ain kruttgartten stost an die strâß die in das stad Riett gât zum andern an das stadriett zum dritten an cüni bochsler.

Jttem aber ain Riettwyß genant der anna im hoff wyß stost an cüni bochslers und an den kilch weg zů der lútt kilchen gât.

Jtem aber ain wyß unnder der kilchen ist zwey mann mad stost an die stocken wyß zum andern an hanns clainen wyß zum tritten an die lanndtstrâß zů der kilchen gât.

Jtem ain wyß ob der strâß die des kilchheren ist gesin ist zway mannmad stost an den kilch hoff und an Rúdi schmidlis wyß und an hännslin clegers wyß.

Jtem aber ain wyß genant tarrenwyß ſtost an die lanndt ſtrâß die da gatt in das riett zum andern an der alten ſtatt bach zur tritten ſydten an des alten hugen wyſen.

Jtem aber ain wyſen gelegen enent dem alten ſtatt bach und erkaufft vom alten hannß múller ſtost an den alten ſtatt bach zum andern an hännsli clegers wyß zur tritten ſydten an hännsli zimermans.

Jtem aber ain wyß unnder der erſtgenanten wyſen genant der morgen ſtost ainenthalb an hännsli clegers zum andern an Vli zimermans.

Jtem aber ain wyß am Veld iſt zwey mannmad ſtost an die ſtrâß die da gât an die velder uſſhin zum andern oberthalb an des bollingers wyſen zur tritten ſytten an claus múllers wyſen.

Jtem die múlli an der múlli â mit holtz veld mit acker mit matten und mit aller zúgehörden ſtost an den galgen und an hännsli zimerman und an Utznerberg und an die landt ſtrâß gen ſchmäriken.

Jtem die Reben ob der ſtatt mit dem krummen acker und mit matten mit holtz mit veld und mit aller zúgehörden wye das alles dem lehenman gelechen iſt. Und das haſelholtz das da litt by dem haſell brunnen ſtost an Haini böllenberg und obſich an michel brunn und an hanns gieſſmanns zuo der vierden ſytten an die landt ſtrâß die gen liechtenſtaig gâtt.

Jtem und das fröden moß ſtost an cüni gieſſman zur andern ſytten an hännsli clegers und zú der tritten ſytten an das búchholtz.

Jtem die Reben die dietrichen Brunnen gelichen ſind mit holtz mit veld und was darzú gehört und des walthen bomgartten ſtost an die lanndtſtrâß die gen liechtenſtaig gâtt zum andern an michel brunnen fröden moß zum tritten an miner herren gartten die der undervogt inn hât.

Jtem das holtz von taſßegg untz an alten ſtattbach ſtost an Rüdi ſchmidlis und darnach durch ab hin an den alten ſtattbach und die wintter halden.

Jtem den Höyberg mit aller zú gehörden und das holtz das da ſtost an miner herren holtz und an das bächli und das da an dem berg herwert haldet hörtt alles zú dem obgenanten gútt und an dem Runs abhin untz an die ryſſ zú der múli gât ſtost an hanuſen clainen und an büchler.

Item ain huß an der obergaſſß das des Lienhartt ſutters iſt geſin ſtost an Rüdi wähly und an haini büchers.

Item und ain huß das des hailigen crütz iſt geſin ſtost an Rüttſch ſtichs und an die allmain gegen der Burg.

41.

1512, 12. Jänner.

(Archiv Uznach.)

Julius Eps Servus Servorum dei ad perpetuam rei memoriam. Ex injuncto nobis desuper apostolice servitutis officio ad ea libenter intendimus per que religiosorum locorum nec non personarum in illis sub suavi jugo degencium commoditatibus consulitur libenter intendimus et hiis que propterea provide facta fuisse dicuntur ut firma perpetuo et illibata persistant cum a nobis petitur apostolici muniminis presidio propensius impertimur. Sane pro parte dilecti filii moderni Procuratoris domus S. Antonii oppidi Utznach ordinis S. Augustini Constanciensis Diœcesis nobis nuper exhibita peticio continebat, quod alias quondam Hilprandus et Petrus de Raronia Barones nobiles Constanciensis Diœcesis Provintiæ Maguntinæ in eorum et per eos condito ultimo testamento inter alia voluerunt et ordinarunt, quod procurator dicte domus Anniversarium progenitorum suorum sub certis modo et forma inibi expressis cum decem Sacerdotibus quorum cuilibet inibi Missam celebranti prandium et certam pecuniam tunc expressam tradere deberet singulis annis celebrari faceret, ac propterea jus patronatus et presentandi personam ydoneam ad parochialem ecclesiam in Russickon dicte diœcesis que de jure patronatus eorundem existebat tunc et pro tempore existenti Procuratori dicte domus ita donarunt et concesserunt quod si contingeret, Procuratorem domus hujusmodi impremissis negligentem fore, quod ex tunc liceret hominibus ejusdem oppidi de fructibus dicte parochialis ecclesie tantum recipere et tenere, quantum sufficere posset pro dictorum sacerdotum refectione, ac Anniversarium ipsum cum hujusmodi pecunie largitione casu hujusmodi adveniente in Monachos Monasterii Ruti Premonstratensis ordinis ejusdem Diœcesis transferre, ita quod ipsi Monachi Anniversarium hujusmodi singulis annis modo et forma pre-

missis celebrare tenerentur pròut in instrumento publico desuper confecto dicitur plenius contineri prefatusque Procurator et dilecti filii Conventus dicte domus donationis et concessionis predictorum vigore ex tunc in possessione seu quasi juris patronatus et presentandi personam ydoneam ad ecclesiam predictam prout etiam existunt de presenti Anniversariumque predictum juxta ipsorum donantium voluntatem Annis singulis celebrari fecerunt, Quare pro parte dicti Procuratoris asserentur fructus redditus et proventus dicte ecclesie Quatuor marcharum argenti secundum communem estimationem valorem annuum non excedere nobis fuit humiliter supplicatum ut donationi et concessioni juris patronatus hujusmodi pro illarum subsistentia firmiori robur apostolice confirmationis adjicere dictamque ecclesiam eidem domui seu illius mense perpetuo unire annectere et incorporare aliasque impremissis opportune providere de benignitate apostolica dignaremur. Nos igitur qui dudum inter alia voluimus quod petentes beneficia ecclesiastica alyo uniri tenerentur exprimere verum annuum valorem secundum estimationem predictam etiam beneficii cui aliud uniri peteretur. Alioquin unio non valeret et semper in unionibus commissio fieret ad partes vocatis quorum interesset prefatum - n - Procuratorem a quibusvis excommunicationis suspensionis et interdicti aliisque ecclesiasticis sententiis censuris et penis a jure vel ab homine quavis occasione vel causa latis si quibus quomodolibet innodatus existit ad effectum presentium dumtaxat conseqendum harum serie absolventes et absolutum fore censentes, nec non dicte domus fructuum reddituum et proventuum verum annuum valorem presentibus pro expresso habentes hujusmodi supplicationibus inclinati concessionem et donationem juris patronatus hujusmodi ac prout illas concernunt omnia et singula in dicto instrumento contenta auctoritate apostolica tenòre presentium approbamus et confirmamus supplentes omnes et singulos tum juris quam facti defectus si qui forsan intervenerint in eisdem Et nichilominus ecclesiam predictam quovismodo que etiam si ex eo quevis generalis resignatio etiam in corpore juris clausa resultet haberi volumus pro expresso et ex cujuscunque persona seu per liberam resignationem cujusvis de illa in Romana

Curia vel extra eam etiam coram notario publico et testibus sponte factam aut constitutionem felicis recordationis Johannis pape XXII predecessoris nostri que incipit Execrabilis vel assecutionem alterius beneficii ecclesiastici ordinaria auctoritate collati vacet etiam si tanto tempore vacaverit quod ejus collatio juxta Lateranensis statuta Concilii ad sedem apostolicam legitime devoluta ipsaque ecclesia dispositioni apostolice specialiter reservata existat et super ea inter aliquos lis cujus statum presentibus haberi volumus pro expresso pendeat indecisa dummodo tempore Dati presentium non sit in ea alicui specialiter jus quesitum et moderni ipsius ecclesie Rectoris ad hoc expressus accedat assensus cum omnibus juribus et pertinentiis suis eidem Domui auctoritate apostolica prefata tenore earumdem presentium perpetuo unimus annectimus et incorporamus Ita quod liceat moderno ac pro tempore existenti dicte domus Procuratori corporalem ecclesie juriumque et pertinentiarum predictorum possessione propria auctoritate libere apprehendere et perpetuo retinere illiusque fructus redditus et proventus in suos ac domus et Anniversarii hujusmodi usus et utilitatem convertere ac eidem ecclesie per unum ex Canonicis dicte domus aut alium presbiterum ydoneum ad ejusdem procuratoris nutum ponendum et amovendum in divinis deserviri et animarum curam illius parrochianorum exerceri facere, nec non in eventum negligentiæ et ommissionis celebrationis Anniversarii hujusmodi per dictum Procuratorem pro tempore existentem concesse hominibus oppidi hujusmodi tantum de fructibus dicte unite ecclesie quantum pro refectione eorundem sacerdotum et pecunie predicte largitione sufficere poterit recipere et unum Anniversarium celebrari facere Diocesani loci vel cujusvis alterius licentia super hoc minime requisita Non obstantibus voluntate nostra predicta ac pie memorie Bonifatii pape VIII etiam predecessoris nostri et aliis constitutionibus et ordinationibus apostolicis contrariis quibuscunque Aut si aliqui super provisionibus Sibi faciendis de hujusmodi vel aliis beneficiis ecclesiasticis in illis partibus speciales et generales dicte sedis vel Legatorum ejus litteras impetrarint etiam si per eas ad inhibitionem reservationem et decretum vel alias quomodolibet sit processum quas quidem litteras et processus

habitos per easdem et inde secuta quecunque ad dictam ecclesiam volumus non extendi sed nullum per hoc eis quoad assecutionem beneficiorum aliorum prejudicium generari et quibuslibet aliis privilegiis indulgentiis et litteris apostolicis generalibus vel specialibus quorumcunque tenor existant per que presentibus non expressa vel totaliter non insertam effectus earum impediri valeat quomodolibet vel differri et de quibus quorumque totis tenoribus de verbo ad verbum habenda sit in nostris litteris mentio specialis Volumus autem quod propter unionem annexionem et incorporationem predictas dicta ecclesia debitis non fraudetur obsequiis et animarum cura in ea nullatenus negligatur sed ejus congrue supportentur onera consueta Nos enim ex nunc irritum decernimus et inane si secus super hiis a quōqūam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attemptari Ne ulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre absolutionis approbationis confirmationis supplectionis unionis annexionis incorporationis voluntatis et decreti infringere vel ei ausu temerario contraire Si quis autem hoc actemptare presumpserit indignationem omnipotentis Dei ac beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum. Datum Rome apud Sanctum petrum Anno Incarnationis dominice Millesimo quingentesimo duodecimo Pridie Idus Januarii Pontificatus nostri anno decimo.

Octavius de Cesis. Balar tuerdus.

Das päpſtliche Bleiſiegel hängt.

42.

Concordia super ecclesie parochialis Rüssikonn rationem primorum fructuum et aliorum jurium Episcopalium de anno 1513 facta.

(Erzbiſchöfliches Archiv in Freiburg.)

Hugo dei et apostolice sedis gratia Episcopus Constantiensis universis et singulis ecclesiasticis et secularibus personis cujuscunque status gradus ordinis vel condicionis extiterint coram quibus presentes littere fuerint exhibite salutem et sinceram in domino charitatem. Solet pastoralis nobis divina permittente gratia de apostolice sedis potestate credita cura pro quibuscunque orthodoxe fidei cultoribus ab eadem sede elargitas concessiones et obedientie promptitudine ut in majori

persistentia et firmiori observantia illibate teneantur fideli executione demandare. Sane quia litteras felicis recordationis Julii pape secundi ejus vero bulla Blumbea in filis rubei croceique colorum more Rhomane curie impendentibus bullatas pro parte dilecti in christo moderni procuratoris domus sancti anthonii oppidi utznach ordinis sancti Augustini nostre diocesis in eisdem litteris principaliter nominati ꝑpresentatas atque per nos visas et lectas diligenterque in omni parte ponderatas inferius de verbo ad verbum insertas non abolitas nec abrasas seu cancellatas aut in aliqua parte suspectas sed sanas integras illesas et omni prorsus vicio et suspicione carentes diligenti visione previa comperimus. Idcirco dicti procuratoris petitione nobis super hec oblate favorabiliter annuentes et eundem ac suos successores in domo pretacta in hujusmodi earum apostolicis remissionibus et privilgijs confovere cupientes ut mandatis statutis et processibus ordinariis aliis incontrarium editis et facientibus non obstantibus sed in hac parte penitus cessantibus et sublatis littere predicte subinserte in civitate et diocesi nostris pretactis teneri insinuari publicari observari et exemptioni debite demandari juxta earum vim formam et tenorem possint valeant atque debeant presentium tenore concedimus et indulgemus. Sed ne per hujusmodi nostram concessionem et indultum plus equo ledamus aut juribus nostris derogasse seu renunciasse videamur cum prefato procuratore pro se et suis in domo antedicta successoribus pro nobis et successoribus nostris convenimus et concordamus in hunc quippe modum Primo quod quivis procurator pro tempore domus predicte pro juribus nostris ac ratione primorum fructuum successorum nostrorum singulis annis ad festum sancti Martini in eodem festo postquam littere incorporationis subinserte processum vel decessum moderni rectoris ecclesie parochialis in Russikonn aut alias quovismodo effectum sortite fuerint incipiendo et sic perpetuis futuris temporibus continuando nostro et successorum nostrorum sigillifero suis quidem et prorsus absque nostris expensis quatuor florenos renenses auri et in auro bonos et legales realiter et cum effectu consignare velit debeat et teneatur. Et si quando ecclesie nostre aut nostris necessitatibus exigentibus aut aliis de causis nos aut succesores nostros subsidium

caritativum clero dicte diocesis imponere contigerit ipse et sui successores totiens quotiens id evenerit quatuor florenos similes collectori pro tempore a nobis vel successoribus nostris deputando solvere et realiter cum effectu consignare debeat et teneatur debeantque et teneantur quovis cessante impedimento seu contradictione bannales quoque et consolationes et alia jura episcopalia idem magister ac sui successores prout ab antiquo consuetum fuit exolvere adstricti sunt ponendus quoque ad ecclesiam in litteris apostolicis expressum nobis aut vicario nostro aut successoribus nostris aut vero vicariis per magistrum domus predicte pro tempore existentem pro solito fidelitatis et obedientie juramento prestando presentetur qui sic presentatus litteras commissionum et facultatem regende cure semel et non ultra a nostro vicario recipiat quandocumque etiam tempore eundem predicte ecclesie preesse contigerit pro quibus litteris in sigillo non ultra decem sol. Constantiensis dare aut solvere tenemur et id quidem tociens quotiens novum poni et antiquum amoveri contigat prout hec et alia in litteris obligationum Nobis per dictum magistrum traditis et per reverendum patrem ac dictorum ordinis et domus preceptorem approbatis et ratificatis latius dinoscuntur comprehensa quocirca universis nobis subjectis districte precipiendo mandamus quatenus prefatum magistrum et suos successores hujusmodi concessionibus videlicet approbatione confirmatione suppletatione unione incorporatione et annexione et aliis omnibus et singulis in eisdem litteris apostolicis contentis et comprehensis ac litteris ipsis uti frui et gaudere sinant et permittant absque ullo impedimento prout ipsius apostolice sedis comminatas penas et nostram gravem evitare voluerint ultionem. In quorum etc.

(Aus dem alten Copialbuch E et F von Conſtanz, jetzt im erzbiſchöflichen Archiv in Freiburg. pag. 198—201.)

43.

1513, 12. Weinmonat.

(Erzbiſchöfliches Archiv Freiburg.)

In nomine domini Amen. Serie presentis publici Instrumenti cunctis idipsum intuentibus notum sit et pateat eviden-

ter quod anno domini Millesimoquingentesimo tredecimo Ind. prima pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Leonis divina providentia pape decimi anno primo die duodecima Mensis Octobris hora octava vel quasi ante meridiem in mei Notarii publici et testium infrascriptorum presentia personaliter constitutus honorabilis dominus magister Johannes *hahar* procurator domus in vtznach ordinis sancti Augustini Constān. diocesis sponte libere et ex certa scientia fassus fuit et recognovit quod matura deliberatione prehabita ratione ecclesie parochialis in Russigkon dicte diocesis quam. cum omnibus et singulis ejus fructibus redditibus et pertinenciis domui pretacte ac mense ejusdem uniri annecti et incorporari auctoritate apostolica obtinuerit cum Reverendo in Christo patre et domino domino Hugone Episcopo Constantiensi et ejus successoribus prō se et suis successoribus convenerit et concordaverit sub modis equidem conditionibus et punctis in litteris coram me originaliter exhibitis sanis et illesis productis descriptis quarum quidem litterarum tenor sequitur de verbo ad verbum fuitque et est talis.

Hugo dei et apostolice sedis gratia etc. — (Siehe Urk. 42.) Julius episcopus servus servorum etc. (Siehe Urkunde 41.)

Que quidem omnia et singula idem magister Joannes procurator pro se et successoribus suis ac conventui domus predicte se illibate et perpetuo servaturum in verbo veritatis et sub honore religionis sue in manibus nostri notarii infrascripti solemniter stipulān et recipienter promisit et spopondit sub juris et facti renuntiatione ad hec necessaria pariter et cautela. De et super quibus providus vir Joannes Demler subsigillifer Curie Constantiensis nomine dicti Reverendi domini nostri Constantiensis ad me Notario publico infrascripto unum vel plura publicum seu publica fieri petiit et confici instrumentum et instrumenta et tot quot fuerint necessaria. Que acta et facta sunt in Civitate Constantiensi provincie moguntinensis et illic in edibus mei Notarii infrascripti anno domini indictione pontificatū mense die et hora quibus supra presentibus tunc ibidem religioso et discreto heinino güntisperger fratre dicti ordinis et Johanne symmel curie constanciensis scriba jurato testibus ad premissa vocatis rogatis et exquisitis. Nos itaque Ru-

pertus liasse de turre et dicte diöcesis ordinis pretacti preceptor quia omnia et singula in presenti instrumento contenta de scitu consilio et assensu nostro processerunt, nos ea auctoritate preceptoria rata habentes et grata confirmamus et nostrum ad hoc expressum similiter pro nobis et successoribus nostris accommodamus consensum. In cujus rei evidens testimonium sigillum nostrum presenti instrumento est appensum. — Et ego Leonardus Altweger de ysen clericus frisingensis diocesis sacris apostolica et imperiali auctoritatibus publicis et in officio vicariatus curie constantiensis Notarius et scriba juratus quia confessioni promissioni ac aliis premissis dum sic uti premittatur fierent et agerentur una cum testibus prenominatis presens interfui eaque sic fieri vidi et audivi. Idcirco presens publicum instrumentum in notam sumpsi et exinde conferi manuque et signo meis solitis et consuetis subscripsi et signavi. In fidem et testimonium premissorum rogatus et requisitus.

(Aus dem alten Copialbuch E et F von Conſtanz, jetzt im erzbiſchöflichen Archiv in Freiburg.)

44.

1514, 9. Auguſt.

(Archiv Uznach.)

Aller mengklichem ſy kundt und zů wüſſen gethan jetz und hiernach So diſen Brieff anſächent oder hörent läſen wie das der Erwirdig here her felix der zit apt des wirdigen gotzhus Rüty an einem, und der Erſam meiſter hanns hacher der zit ſchafner des wirdigen und loblich gotzhuſes Sant Anthoni zů utznach am anderen, In Spann und ſtöß komen ſindt antreffende eins zächenden im tälſch gelegen Der jetweder parthy vermeint jm zůgehörende hiermit das gröſſer coſt, müg und arbeit ouch ander unrat hier inne vermitten plibe, So ſind wir ſemlichen Spann und ſtöß komen ze fromen biderpen lüten, unns von und ab ein ander zerichtenn wes ſy ſich erkanten und ſprächen dar by ſölte es beliben jetz und in künftigem. Item und ſind dis die perſonen zů denen wir ſemlich Spenn und ſtöß geſetzt haben ſo hiernach geſchriben ſtand, namlich des erſten der Erſam und wiß hanns müller Säßhaft zů ſmärikon amman in der grafſchaft utznach, Cünrat ſend, hanns prunner all ſäßhaft zů ſmärikon, ꝛc. habent inen ouch uff bed

parthyen verdrúwt ein warheit hier umb ze ſagende ſo vil und inen darumb wiſſent und ingedenck ſig nieman ze lieb noch zů leid Sonder die gerechtigkeit dar mit zefürdren und ze feſtnen. — Jtem dar mit und ſemlich Spann und ſtöß hin tod und ab ſig unnd in künftigem, So hand wir uns all dry der ſach gar eigentlichen erindrot Und uff ſemlichs ſo erkennen wir den gemelten zächenden im delſch ſo do lit und falt zů ſchmärikon jetz fürbaſſer hin ſölle aſtenn und gehörenn an das wirdig gotzhus Rúty, on allen intrag und widerred, hiermit ſo ſol ein ſchaffner und meiſter des genamptenn gotzhuſes Sant anthony jetz und hiernach Ein apt unnd auch ein wirdig gotzhus Rútty fürdis hin an ſemlichen obgeſchribnen zächenden ungeſumpt unnd ungeirt laſſen und gått der erſtgemelt zächent dar umb ſich der ſtoß erhept hat an dältſchbach unnd nitt witter. Des zů merer ſichernús unnd zů lenger gedächtnús, So habent wir zů zúgen geſetzt dry marchſtein darumb wiſende der erſt ſtat in des andres wiſſen gůt der ander ſtát Ennnútz im dältſch ſtost an amman múllers gůt ander iſt ann bilgeri ülmans gůt drit ſit aber an andres wiſſen gůt, drit an die ſchlat gaſſ ſo do gat an utznerberg by usgang des deltſch bachs Jtem unnd gât des gotzhus Sant anthonis zächenden nit ſich ab bis an dältſchbach wie von altem har Jtem ouch iſt diſer ſpruch beſchächenn unnd gethan worden, unnd alſo vollendet und beſchloſſen den anderen gütterenn ſo dann unnſrem Gnedigen herrenn unnd dem gotzhus Rúty zenden ſo dann uſſerthalb dem dältſch gelägenn ſindt ouch unvergriffenn und one ſchaden ꝛc. Und des zů warem urkünd hand wir unnſer apty unnd gemeinen Convents zů rúty jnſigel offenlich gehenckt an diſenn brieff der gäbenn iſt an Sant Laurentzen abent doman zalt von der gepurt Criſty unnſers liebenn herren fünff zähenhundert darnach jm vierzächendenn jare ꝛc.

Jtem und ſind des ſpruchs unnd handels zwen brief glich lutende von wort ze wort gemacht worden der jetweder parthy einen hått ꝛc. Hier by und mit iſt gſin der Erwirdig geiſtlich her joß kilchher zů eſchenbach Convent her zů Rúty, heini hofman von moß heini günterſperger ein prüder des ordens Sant anthoni zů utznach, úly morgen von eſchenbach.

NB. Das Sigill des Abtes Felix von Rüti hängt. (Siehe Tafel I. Abbild. N°. 5.)

45.

Protocollum Proclamationnm et investiturarum de annis 1518—1522.

(Erzbiſchöfliches Archiv Freiburg.)

Die XV Junii (1518) data est proclamatio domino *petro liasse* presbitero viennensis diocesis ad ecclesiam Nuwburg vacantem per mortem domini Wilhelmi pistore per Reverendum dominum fr. Rupertum liasse de turre preceptorem domorum sancti Anthonii constanciensis diocesis litteris presentato. (fol. 15a.)

Die prima februarii (1519) data est petitio ad ecclesiam parochialem in Russikon ad annum. (fol. 36b.)

Die quarta aprilis (1519) data est proclamatio domino Otgerio Angeli ad ecclesiam parochialem Nuwburg vacantem per mortem domini petri liasse de Turre per Reverendum et nobilem dominum Rupertum liasse preceptorem, preceptorem domorum ordinis sancti Anthonii de Vienna constantiensis diocesis litteris presentato. (fol. 40b.)

Die XV Junii (1518) date sunt inducie decano thuricensi ad Cappellaniam altaris sanctorum Michahelis et Anthonii confessoris sitis in ecclesia Utznach ad biennium. (fol. 210b.)

Tali modo induciæ datæ sunt ad altaria varia ecclesiæ paroch. et Capellæ in Uznach mens. Nov. 1518; 13. Julii 1519 ad biennium; 24. Junii 1519 absentiæ preceptori liasse rectori ecclesiæ in Uznach et in duciæ ad biennium; 7. Julii 1519 induciæ ad altaria; 31. Augusti 1520 ind. ad biennium; 11. Junii 1521; 7. Junii 1521; 14 Julii 1521 induciæ et absentia d. Ruperto Liasse plebano in Uznach ad biennium; 2. Febr. 1518 absentie Jacobo Toggenburger plebano in Russikon et induciæ ad annum; 31. Aug. 1519 data est licentia celebrandi in ara mobili ad eccl. paroch. Russikon, ad annum.

46.

1521, 23. Heumonat.

(Archiv Schwyz.)

Wir dis nachbenenntenn Vogt Bürgler unnd Marty Indermatt vonn Schwitzs unnd Vogt Lanndolltt | unnd Hanns tſchudi

Lanndschriber beb vonn Glarus verordnettenn Sanndtbotten mitt vollmechttigem | gewallt vonn unnsernn heren unnd obernn obgemellter beder lenndern Schwitzs unnd glarus verfaßt unnd | gann utznacht abgefferttiget, Schirmherren des wirdigenn gotzhußes Sannt Annthonien Ordens da- | selbs gelegenn bekennent unnd thünd khunde allermencklichen mitt disem gegenwirttigen brieffe dz wir | mitt dem Erwirdigenn geistlichen herrenn Claudeus de thurnn preceptoren der hüsern obgemellts ordens | Inn Costanntzer bistumb gelegen vonn vnnsers obgemelltenn gotzhuß wegen güttlicher früntlicher bekomnuß | vbereinkomen sindt die nechsten zechenn Jare vmb ein Jerlich pension Im zegeben vnnd jerlichen vßzerichte | für all annder annsprachen ann dis gotzhuß Namlich vmb hundertt vnnd zwennzig Rinscher gütter | guldinen So mann im alle jar vnnd yedes jars innsonnders vonn disem obgemellte gotzhuß vßrichttenn | vnnd geben soll allwegenn vff Sannt jacobs des heligen Zwölff- botten tag, die ersten pension annzefachenn | vff yetzgemellten tag im zwei vnnd zwennzgostenn jar, vnnd söllend allßdann vnser obgemellt herenn | vnnd obernn dz gotzhuß mitt einem meister inn das husß v'sechenn nach irem gefallenn, vnnd gemelltemm herren preceptori nút wytter Schuldig sin, dann wann der gemellt her prezeptor ze zweyen oder zedryen | jaren käme vnnd visitieren wellt, Soll man im allßdann die Selbig zitt nach bescheidennheitt fütter vnd mall gebenn im huß Welche obgeschribne bekomnus ich vorgemellter p'ceptor bekenn unnd v'gich | geschehen vnnd gemachtt sin mitt minem gütten gnnst wüssen vnnd willen, ich v'sprich ouch derselben | glychmaß wie obstatt nachzekomen vnnd statt zethün on einich wytter ersuchen getrüwlich vnnd angeverd | inn krafft dis brieffs der des zů warem vestenn vrkundt mitt minem obgemellts p'ceptors eigne | innsigell ouch mitt vnnsernn der vorgemellten vogt bürglers von Schwitzs unnd vogt lanndollts | von glarus anngehenncktenn innsiglen inn vnnser der bott aller namenn, besiglet ist, der gebenn | ist zinstags nach margarathe (sic) inn dem jar vonn christi geburtt gezellt. M°CCCCC zwentzig und ein jar.

Die drei gemeldeten Siegel, das erste aus rothem, das zweite aus schwarzem und das dritte aus grünem Wachs, hängen, sind rund und klein, deren Inschriften unlesbar und deren Vorstellungen bedeutungslos. Die Außenseite dieser Urkunde hat von der nämlichen Hand folgende Ueberschrift:

Hierumm ist einandrer v'trag gemacht mitt dem p'ceptor fünff jar lang vnd gibt man im alle jar vff jacobj viertzig guldin gütt,

vnd ist vmb dz erst jar bezallt, vnd fallt die ander zalung uff jacobj jm XXIIII, dannethin wert diser v'trag yetz letst gemacht noch vier jar.

1521.

47.

Liber absenciarum et induciarum de annis 1522—1524.

(Erzbischöfliches Archiv in Freiburg.)

Die ultima Augusti (1522) date sunt inducie decano Thuricensi ad altare beate virginis in *Utznach.* (fol. 140a.)

Die ultima Augusti (1522) date sunt inducie decano Thuricensis ad capellaniam altaris beate Marie virginis in *Utznach* ad annum. (fol. 159b.)

Die XIIII Junij (1523.) date sunt *absencie* domino *Ruperto Lyasse* rectori ecclesie parochialis in *Vtznach* et inducie ad annum. (fol. 157a.)

Die XV Junij (1523) date sunt inducie decano in Thurego ad capellaniam altaris sanctorum Michaelis et Anthony in capella *Utznach* siti. Ad annum. (Ibidem.)

Die VII Junij date sunt inducie ad *decanum in Utznach* pro primissaria altaris beatissime virginis et omnium sanctorum in capella *Utznach.* Ad annum. (Ibidem.)

Die XIIII Junij date sunt inducie decano in Zurich ad capellaniam sancte crucis site in parochiali ecclesia *Utznach.* ad annum. (Ibidem.)

48.

1525, 7. Hornung.

(Staatsarchiv Zürich.)

Denn frommen fürsichtigen vnnd wysen Bürgermeyster vnnd Ratt zu Zürich vnnsern jnnsonders gutten fründen vnnd getrüwen lieben eidgnossen.

Unnser fründtlich willig dienst vnd was wir Eren und gutz vermögen alltzit zůvor from fürsichtig wis besonders gute fründ vnd getrüwen lieben Eidgnossen, Die armen spittals lütt, so zun vnnser beden ortten Schwitz und Glarus herlichkeit litt, namlich zů Utznen hand vnns angrüft vnd vmb fürdernuß an üch gebetten, vermeinten Jnnen die selb erschliesslich sin, vnd so Jr wol wüssen mögen, das söllich spittal allein den armen die sich der arbeitt nüt mogen ernern, welich mit der armen krankeit beladen ist, Harum

ist vnnser früntlich ernschlich pitt vnd beger an üch, Jr wellent die armen lütt Jnn üwer statt, vnnd lannden lassen bevolchen sin mit Jr almüsen zu samlen, vnnd mit fürgschrift an die üweren miteylen, damit vnnd sy Jnnen des fruchbaren, erschliesslich möge werden, bewisen üch nach vnnserm vertrüwen statt vnnß früntlichen zu verdienen. Datum vff Monntag nach sant agatatag anno ite Jm XXV°

Lanndtamen vnnd Ratt zu glarus.

49.

1525, 12. April.

(Staatsarchiv Zürich.)

Den Strengen fromen vnd wysen Bürgermeister vnd ratt der statt Zürich vnnsern jnsonders guten fründen vnd getruwen Lieben Eydgnossen.

Unnser früntlich willig dienst vnd was wir Eren Liebs vnd guts vermegen Üch zuvor, strengen fromen vnd wysen insonders gütten fründe vnd getrüwen Lieben Eydgnossen. Vergangner zit haben wir pittlicher wyß üch lassen schriben von wegen des Huses sant anthonyen zu Vtznach in der meinung das selbig Jn gnädiger befelh vnd gefürdert zu haben, gegen den üweren uff dem lande alda das heilig allmusen lassen samlen nach altem bruch, ansechen gedachts tönierhuß mit vil armer nottürrfftiger beladen, mit kleinen renten vnd gülten begabt, Dardurch sy des allmosens bedörffent vnd jr bruch bißhar gesin wo sy station gehalten haben vnd arm lüt derselben gegninen mit dem schwären presten begriffen, sy in das huß S. anthonyen genomen, vnd Jnen Jrs lips narung alda mit geteilt. Uff sölli vnnser schriben dem schaffner von vch noch bißhar kein antwurt hat mögen verlangen dann das zu bringen für bürger, vnd wonn die Zit als Jn ostern viren sich nachet vff die er alweg station in üwerem piet gehalten hat vnd so Jm das verzogen an dem armmüsen grossen nachtheil pern (?) mag Bitten wir vch mit Ernst Jr wöllen ansechen die grossen notturft vnd oberzelt vrsachen, den schaffner Jn sinem fürnemen befürdern Jm erlopnus zugeben damit vnd er vff obbestimtte zit sini samlung tun möge, vch hierfun zů bewysen nach unnserm vertruwen, Haben wir gütte Hoffnung got werde vch des größlich belonen,

Zu dem wir vrbüttig sind wo wir können das vmb úch zunverdienen. Datum mittwoch nach dem Palmtag Anno 525.

Landaman vnd ratt zů Glarus. |

Von anderer gleichzeitiger Hand steht Folgendes:
„Ist abgeschlagen wie Im ratsbuch stat
actum am osterabent a° V°XXV."

50.

1526, 22. Hornung.

(Archiv Uznach.)

Wir der Schultheis unnd Rat zů Bern enpiettenn allenn unnd yeden den únnsern im Argeúw denenn diser Brieff zůkompt, únsern grús únnd alles gůts zúvor, Alls wir dann vormals die Qúestionierer únd der Clöster Bättler, so die únnsern allenthalb besůchenn und überlouffenn unnd vonn Jnnen das Allmůsenn, Hilf, Stür, unnd Hanndreichung ervordern, Alles uf der Bäbst unnd Bischoffen, die darumb sundern Applas gäbenn unnd verheissenn nu abgestelt, Jst vor uns erschienen, der Meister unnd Schaffner sannt Anthonienhuß zuo Utznang, hinder unnsern Lieben getrüwen Eidgnossen von Schwitz, und Glaris gelägen, unnd nach erzêig der selbigenn, unnser Lieben Eidgnossen fründtlich Fürgeschrifft an unns gepätten, Jm wie von allwi har den Qúest by úch nachzůlassen, Welichs unns gedachten unnsern Lieben Eidgnossen von Schwiz u Glaris zů versagen unnd abzeschlachen nit fuglich sin bedunckt unnd haben Jm also harzů jetzmal bewilliget. Desshalb wüssend úch zehalten ob der selbig Schaffner obgenampt oder sine anwält zů úch kommen würden die megen Jr zůlassenn, halten unnd bedäncken, nach üwerm gůttenn willen unnd gevallen, unnd ir des gegenn dem Allmechtigen vermeinenn zů geniessenn unnd belonung empfachenn, Datum dem zweyundzwenzigsten Hornung als man zallt Fünffzächenhundert zwennzig unnd sechs Jar.

L. S.

51.

1530, 19. Jänner.

(Staatsarchiv Zürich.)

Jch her Johans fridrichen Kilchher zů Rusikon Bekenn vnnd vergich offenlich mit disem brieff für mich min erben vnd nach-

kommen Als dann von des buws wägen so da selbs zu russikon an dem kilchhoff beschähen vnd gebuwen ist, vnd derselben buw durch den orden Sant Antonij än minen costen vollfürt vnd verbracht ist vnd mir umb allen costen vnd schaden so mir daruff gangen ist wie der har kümpt gantz vollkomen ablegung vnd Vsrichtung nach redlicher rechnung beshähen ist und nach miner Vergicht bezalt bin, als dann da selbs zu rüssickon ein wyssen ist zů dem selben kilchhoff gehört also wär die selb nutzen oder niessen wölt der selb sol den sälben kilchhoff in eeren haben wenn nun byssher min vorvaren die selben wissen jnne gehept hand vnd aber by dera vnd by minen Zytten der selb. kilchhoff bufellig und abkommen ist das die Vndertanen sich des zebüwen annämen wöltend vnd wenn die selbig pfrund dem orden sant Antony kuntfftenklichen ze versprächen statt so hett der Ersam wollbescheiden bruder Erhart schaffner Sant Anthony orden jn costenzer bistum den selben buw vollbrächt vnd usgericht vnd mag der orden die selben wissen nutzen, niessen wie jnnen füglichen vnd äben ist Also das sy den Buw vnd kilchhoff fürbas in Eeren haben Söllind vnd sagen den selben schaffner den orden vnd menglichen alles costens vnd schadens halber vmb alle obgeschriben ding lutter quit ledig vnd loss vnd Enhzyhen mich derselben wissen alles inhaben nützen niessen vnd aller rechten mit recht wissende trülich vnd vngevarlich vnd ze waren vrkundt so han ich meyster Cůnrat ker (sic) pfläger sant antonishuss mit ernst erpäten den ersame wysen vogt schůler obervogt der graffschafft Vtznach das er sin eigen jnsigel offenlich an diesen brieff hadt gehenkt für mich und min erben Jm vnd sinen erben unschädlich. Gäben am mitwuchen nach Sant antonistag anno dñi MCCCCC vnd XXX.

Des Landvogt Schulers Siegel hängt.

52.

1530, 15. März.

(Archiv Uznach.)

Wir der amman und Ein gericht der grafffschaft Utznach Thünd kündt aller mengcklichen mit diessem brieff das für uns komen ist meyster Cůnrat kel pfläger Sant antony und angezägt wie er ein papyrinen brieff habe der nun äber schlyssig wäre und aber der

inhalt des selben brieffs vil anträffe und also erfären ob er nit wol den selben brieff und sin inhalt jn des gotzhus costen jnn berment verschriben möchte lassen und ob er nüt desterminder by sinnen krefften belybe. habint jm sölliches vergünt und bekennt das der inhalt des brieffs nit geschwächt sölle sin wie wol er anderst abgeschriben sye und mit eines anderen amanns jnsigel besiglet. Und lütt der brieff also.

Jch albrächt schubinger u. s. w. (Siehe Urkunde No. 30.)

Und zů warem offem urkundt han ich heynnrich schmucky amann in der grafschafft utznach uff bevelch eines grichtes min insigel doch mir minen eerben minen gnädigen herren beder lender Schwytz und glaris lütter one schaden offennlich gehenckt an dissen brieff anno dni MCCCCC XXX zů mitte mertze.

L. S.

53.

1530, 13. Mai.

(Staatsarchiv Zürich.)

Brief die Ynteck „vnd in ehren Haltung des Chors betreffend ꝛc Das Original ligt in der Kirchenghalt zu Ruschicken.

Jch hanß Rudolff Lavater, Burger Zürich, der Zyt Vogt zů Kyburg, thun Kundt mennigklichem mit diesem Brief: Daß Jch vff hütt syn datum, anstadt, vnd im Nammen myner g. H. Burgermeisters vnd Räthen der Stadt Zürich, Zů Pfeffikon offentlich zů Gricht gesetzen bin, vnd für mich in Gricht Kommen sind, die Ehrsammen, Hanß Schellenberg ab dem Wylhoff, Jacob Tägernower von Rußickon, vnd Heini Gubler von Gündisow, alle drey im Nammen, vnd als vollmächtig Anwälten einer gantzen Gmeind vnd partej zů Rüßickon an einem; vnd Meister Conradt Ker (sic), pfleger St. Anthonius vnd Hußes zů Vtznach, auch Herr Vlrich Kramer, der Zyt versäher der Pfahrrpfrund zů Rüßickon, als ein vollmächtiger Anwalt Herr Jacob Toggenburgs, rechter pfarrer in sinem abwesen, des anderen theils: zu beidersyts verfürsprachet zum Rechten, vnd bej . . die genanten Drej verordnet Anwälten, im Nammen der Gmeind zů Rußickon reden „Wie das ein alter „Bruch, vnd grechtigkeit Jnwelten zů Rußickon gsyn vnd sye auch „nach also: Daß ein Jeder pfarrer, so je zun Zyten pfarrer zu „Rußickon ist, derselb pfarrer sölle allwegen, so die nodturft er-

„forderet, den Chor an der Kilchen zů Rußickon tecken, vnd das „gemelt Chortach für vnd für in ehren Haben, ohne der Gmeind, „auch ohne der Kilchen Kosten vnd schaden, dorumb dann gudt „Brief vnd sigell gsyn: vnd die wyl aber söllich Brief, vnd sigell „verleit, vnd verlohren sind, vnd sölliches dem gemelten Pfarrer, „auch Meister Conradt Ker (sic), vnd anderen deß Huses zů Vtznach, Obern und Anwälten, die dann gerürter pfarrprund zu Rußickon Lehen Herrn sind, wol yngedenck, vnd zů wüßen ist, damit daß kümftiger Zangk, so wol in midtler Zyt dorus erwachsen möchte, vermidten blybe. Hierumb so begehrind sy ihnen zů der Kilch vnd der Gmeind zů Rußickon ein nüwer Brief der sach wegen vfgericht, vnd mit Recht erkent solle werden. Vnd alß gemelter Conradt Ker, als pfleger des Huses zů Vtznach, so gerürter pfrund Lehen Herr, In nammen, vnd als Anwalt der Frommen, Fürnemmen, vnd wysen Amman vnd Räthen beyder Länderen, Schwytz vnd Glarus syner „Herren vnd Oberen vber das gedacht Hus Vtznach, dieser sach gichtig, vnd anred ist, daß es also sye vnd syn sölle, wie die von Rußickon die sach, wie obstat, angezogen, vnd dargethan haben: Deßglichen als auch genanter Herr Jacob Toggenburg, als pfarrer gerürter pfrund, durch synen Anwalten, selbs auch bekantlich, vnd gichtig ist, daß ein jeder pfarrer zů Rußickon, den Chor zů Rußickon sölle tecken, vnd in Ehren haben mit samt dem Lehen Herren, die einem jeden pfarrer deß Hilflich syn söllend, vnd das auch darumb gůt Brief vnd sigel sygend gsyn: vnd sygend nit darwider, sonder so mögind sy wol lyden, daß mann ander Brief dorumm vfrichte: vnd namlich so Begehre gerürter pfläger deß Huses Vtznach zu Handen auch eines Briefs. Also nach aller theil recht-satz, so ist zů Recht erkent, Die wyl die sach wyt lange, vnd aber gemelter Meister Conradt Ker nit mehr dann ein pfleger, vnd schaffner deß Huses Vtznach ist, vnd das gemelt Huß, wie obstat, ander Herren vnd Oberen habe, wann gedachter Conradt Ker, da an des Gerichtsstab möge gryfen, daß er von diser sach wegen von gerürten synen Herren vnd Oberen vollen gwalt, vnd sy ihm befollen habind, Daß er sölliches van des Huses Vtznachs wegen sölle vnd möge vfrichten, Das demnach aber beschehen sölle, was recht ist. Vnd als gemelter Meister Conradt darumb an des Grichtsstab griffen, das er deßwegen von synen Herren u. Oberen, wie obstaht, vollen gwalt Hab, Hierauff so ist nach myner vmb-

frag mit ein Helliger Vrteil erkent, daß ein Jeder pfarrer, so je zun Zyten zů Rußickon pfarrer ist, der sölle Hinfüro zů ewigen Zyten, so dick die nodturft erforderet, den Chor zů Rußickon tecken vnd das tach vff gerürtem Chor in ehren Haben, ohne der Gmeind, aůch ohne der Kilch zů Rußickon Kosten vnd schaden, vnd dem pfarrer syn recht gegen den Lehen Herren vorbehalten syn, ob der Lehen Herr ihmm Helfen muß, ald nit, alles ohne gefärd: Vnd daß ihnen auch zu aller syt neüve Brief billich vfgericht, vnd gäben söllend werden umb diße sach: vnd deß zu wahrem vrkundt, so Hab Ich, obgenanter Vogt zů Kyburg, myn Insigell von Grichts wegen, doch mynen Herren von Zürich, vnd dem Huß Kyburg, an aller Zugehörd, auch mir vnd mynen Erben in allweg ohnschädlich, offentlich an diesen Brief gehenckt: geben vf Frytag nach Sant Pangratius tag, nach Christi geburt gezalt fünfzehenhundert vnd dryßig jar.

54.

1533, 11. Wintermonat.

(Archiv Uznach.)

Wir die aman und Rätte Beder Lenderen schwytz und Glarus veriehend und Thund kundt allermengclichem mit dissem brieff das vor uns erschinen ist der Erbar und Bescheiden Brüder Cůnrat kel und uns zů erkennen gäben wie vor etwas zytten Ein pfläger des huß Sant anthony zů utznach genant Jacob hugg entlyhen habe in nammen des genant gotzhuss von dem Ersamen wysen petter hasler undervogt zů utznach für pfzig gůtter guldi an gold volschwärer an gewicht und im daran ingesetzt vier mütt jarliches zinsz kernen ab einer wissen vor dem oberen thor gelägen genant Thönger wiss die denn Sant anthoni und Sant mychaels sye. Nun wäre er in willen söllichen brieff zů sinen handen zelösen und an sich ze bringen uss oder mit sinem eygenem gůtt wo wir im Sölliches vergünnen und nach slassen wöltind Doch mit söllichen gedingen und zu den rechten wie hernach von einem artikel an den anderen eyggennlich verschriben stadt Item des Ersten das er den houptbrieff umb die genanten vier mütt kernen sölle und möge zů sinen handen nämen als sin eygen gůtt und mit dem selben den järlichen zinsz inziehen zů sinen handen von den pflägerenn oder vögten des

huß Sant anthony oder von dem innhaber des underpfands nach lutt sines brieffs und im darin nach darwidder (Pergamentlücke) redden uach thůn Jtem zů dem anderen ob es sich fügte das inen genante brüder Cůnrat . (Lücke .) . . hand scieſſe das er mangelhafft wurde sin das er dann möge zinsz und houptgůtt angryffen, nützen (ni)essen mit schinen und wärben faren thun und lassen als mit sinem eygenen gůtt sin läben lang das im ouch darwidder niemann sin sölle, sunder sines lybs noturfft darmit büssen möge. Doch So sye er eines gůtten willens und sinnes ob es sach wäre das er durch gottes verhegnus von disser zytt schiede und das houptgůtt ersparte wurde oder wäre wie der brieff wyst und seyt demme so sölle Söllich houptgůtt widderum vallen an Sant anthoni und sine armen lütt und nienen anderswohin. Nachdemm und wir sölliches genantem Brüder Cůnraten alles vergünnen und nach gelassen haben wann uns sin furnämmen und anbringen göttlich zimlich und billich bedüncht, hadt er genantem peter hasler sin gelt widderkeert und den brieff zů sinen handen genommen und an sich gelöst mit welchem er nunfürhin järlichen die vier mütt kernen zů sinen eignen handen inzüchen mag nach lutt und sag des houptbrieffs. Disses alles wie obstat Bekennen wir beschächen sin und darmit es woll krafft und macht habe und zu mererer sicherheitt So han ich Üly stucky lantman zu glarus obervogt zu der zytt in der graffschafft utznach uss bevelch und gennamen beider orte min eygen insigel offenlich doch minen gnädigen herren beider gemehlt orten an irer herlickeitt und fryheitten ouch mir minen eerben on schädlich, gehenckt an dissen brieff. Der gäben ist doman von Cristus geburt zallt tussint fünfhundert drissig und drú jar an Sant martistag.

L. S.

55.

1536, 29. Mai.

(Staatsarchiv Zürich.)

Wir Bürgermeister unnd Rath der Statt Zürich thůn kůndt menngklichem mit dißem Brief, Vmb den span der sich gehalten hat Zwischen dem Meyster vnnd den verwalteren deß Spittals der Armen Dürfftigen Jm Sanct Anthonier Huß zů Vtznach inn deßselben Hußes unnd der Brüderen nammen so darin wohnend deß

einen, Sodann Herr Cirillen dem Lütprieſter vnnd der gannten Gemeind zů Ruſſigken Jnn Vnnſer Graafſchafft Kyburg gelegen, deß annderen theyls. Von der Vbergebung Jnſatzung vnnd Verwaltung wegen der kilchen unnd des Kilchenſatzes ouch deß zechendens vnnd aller nutzungen der Pfarrkilchen zů Ruſſigken. Darumbe dann vnnſer getrüw Lieb Eydtgnoſſen von Schwytz Jnn ir ſelbs ouch Jrer vnnd unnſerer Lieben Eydtgnoſſen von Glariis Nammen als wiſſenhaffte Caſtvögt herren vnd Verwaltere obgedachts Spittals ze Vtznach von deſſelben Spittals ouch der Hußbrüderen wegen Jr Erſam bottſchaft Nemmlich die frommen veſten fürſichtigen vnd wyſen Joſeph am Berg Jren Landtamman vnnd Vlrichen Öchslin diſer zyt Lanndtſchryber zuo Schwytz für unns geſchigkt, vnnd vnns zů meererem bericht gedachts Spittals ald Sanct Anthonier Huſes Vergabung Willigungs vnnd beſtättigungs brieffe, Bullen vnnd gewarſaamminen was gerechtigkeit ſy von wylent ſälliger gedächtniß den Grafen von Togkennburg deßglychen den Herren von Raren Ouch Bäpſtlicher vnnd anderer gewaltſammi daſſelb Hus an unnd zu gedachter Kilch unnd Jr nutzunge zů Ruſſigken hand unnd wie dieſelb Kilch vor langen Zyten an den Tiſch der Armmen erſternempts Huſes ze Vtznach verwidmet unnd vergabet iſt, Zum vorderiſten darleggen: deren berichten unnd daruff zum früntlicheſten vermanen und bitten laſſen haben. Die wyl ſöllich kilch ſampt Jren gerechtigkeiten yetz durch abſterben wylent herr Jacob Togkenburgers Jres letſten kilchherrens vnnd pfarrers ſeligen Jnn crafft vnd vermöge ſöllicher ercygter briefen vnnd gewarſaminen demſelben Huß vnnd den Armmen ze Vtznach heimgefallen Vnnd ſy nunmee Rechte Patronen ſatz vnd Leehenherren derſelben werind: vnnd von Rechts wegen ſin ſölten. Das wir ſy dann Jnn ſöllicher Jrer zugehörigen gerechtigkeyten beſitzung nútzung vnnd nyeſſung Jnſetzen Ouch Jnen die mit vollem Rechten übergeben vnnd heymſtellen wölten. Vnnd aber obgemelter Lütprieſter herr Cirill mit byſtand der Gemeind zů Ruſſigken Anwält dargegen verhofft, Diewyl die vilgemelt kilch von yewälten här von frygen kilchenherren ohne deß Huſes ze Vtznach ſümnis verſechen vnnd verwalten worden, Vnnd dasſelb huſe ze Vtznach ſich deren nye beladen, Sy ouch von keyner gerechtigkeit nye gehört: ſo dasſelb hus darzů hette ald haben ſölte. Das wir unns dann von ordenlicher oberkeyts wegen ſöllicher kilchen unnd Jrer verwaltung diewyl die Jnn unnſer Oberkeyt und under uns ge-

legen billich underziechen und sy mit eynem togenlichen wolgeschigkten Pfarrherren Desglychen ouch denselben mit gepürlicher Eerlicher competentz unnd narung nach Irem nutz unnd notturfft versechen wurden Vnd wir sy also Inn gemelten Iren spennen mit wytern worten hie alles zůerzellen überflüssig gegeneynander nach aller notturfft verhört, Haben wir den armmen Inn gedachtem Sanct Anthonier Huß ze gůtem umb meerer fridens und fründlichkeit willen gemelten unnsern lieben Eydtgnossen von Schwytz unnd Glarüs zu sonderem gefallen Damit die Partheygen wyters costentz můy unnd arbeyt Deßglychen wir Rechtsprechens überhept belyben Ouch gemelte spenn Inn der gütigkeit hingeleyt werden möchten die frommen vesten fürsichtigen unnd wysen Herren Diethelm Roysten unseren Bürgermeyster deßglychen unnsere lieben Mitträth Conradten Escher, Bernharten von Chaam Seckelmeyster Peter Meygren unnd Rat Bachofen zů den gemelten unnserer Lieben Eydtgnossen von Schwytz anwälten diewyl wir deß volg an Inen befunden disen handell Inn der güttligkeyt hynzeleggen verordnet, Die auch nach vil unnd manigerley jngefürten meynungen Red und Widerreden Jüngst zur sach griffen unnd die Parthygen mit Jr zů beydersydt gutem gunst wissen unnd willen güttlich und fründtlich verricht betragen unnd geeynigt haben Inn wyß und maaß als hernach stat Nemmlich unnd zum Ersten soll das Huß unnd die Armen dürftigen auch die Hußbrůder obgemelts Sanct Anthonier Hußes zů Vtznach gedachte Pfarr zů Rüssigken mittsampt dem Kilchensatz der Leehenschafft Widem Zechenden unnd aller Zůgehörde wie die von Altemhar brucht unnd kommen sind lůt Jrer brieff vnnd Siglen zů Iren handen nemmen vnnd die one mengklichs sümniß vnnd intrag nun unnd hienach als das Jr Verwalten Innhaben nutzen Vnnd niessen als Rechten patronen und Leehenherren zůstat Vnnd dargegen alle beschwärnissen so daruff stand erhalten vnnd tragen, Zum anderen söllent sy die kilchmur den Chor vnnd das Pfarrhus Inn gůten büwen und Eeren tach vnnd gmachen halten wie die notturft das yederzyt erfordert vnnd ein yeder Satz vnnd Leehenherr solichs von gemeynen Rechtens wegen zethun schuldig ouch von Altemharkommen ist. Zum driten söllent sy Stier Eber vnnd Hängst hynfür halten one ye zů zyten deß Lütpriesters vnnd der Gemeinde costen schaden vnnd enntgeltniß. Zum Vierdten Söllent sy gedachtem herren

Cirillen dem jetzigen Lütpriester (wie sy sich erbotten) vnnd demnach hynfür allweg einem Lütpriester mit unnser von Zürich Deßglychen der biderben Underthanen vnnd Pfarrgnossen zů Rüßbigken wissen vnnd Willen lyhen: Unnd sy mit eynem priester und Seelenhirten versechen der vnns vnnd denselben von Rüßbigken yederzyt gefellig vnnd anmůttig syge Zum fünfften söllent sy demselben Lütpriester ald predicannten der ye zu Zyten die Kilch daselbs versechen wirt Järlich vnnd alle Jar uff Sanct Martins tag zů rechter bestimpter portion vnnd Competentz von der pfrund Inkommen geben vnnd reychen on sin costen vnnd schaden für Hagel vnnd Heer: vnnd one allen andern Intrag vnnd beschwärde Hundert güte stuck Nemmlich sechtzig Můdt Kernen vnnd viertzig malter Haber Winterthurer mäß, mittsampt der wysen, Hoffreidte bünde vnnd krutgarten vnnd was bishar zur Hofstatt gehört hat vnnd Inn dem Infang Begriffen ist, Zum sechsten vnnd Letsten ist abgeredt vnnd von deß Huses wegen zů Utznach guttwilligclich angenommen Das der Lütpriester vnnd alle syne Nachkommen fryg sygent nach ihrem thod Also das sy keyn Vorderung ansprach noch Rechte an Ihr verlassene Hab noch gůt haben Sunder die fry volgen söllent den nächsten vnnd natürlichen Erben von dem Huß ze Utznach vnnd sunst mengklichem ungesumpt. Dargegen söllent die Vnnseren von Russigken vnnd ye zů Ziten Ir Lütpriester ald predicant sich gedachter Jährlicher portion vnnd Competentz wie Im die daoben im fünfften artigkel geschöpfft vnnd bestimpt ist nun vnnd hienach vergnügen vnnd die gemelten Verwalter Meyster unnd Hußbrüder vielgedachts Sanct Anthonier Huses ze Vtznach růwig vnnd vnangefochten by diesem Vertrag ouch allen der pfarr und pfrunde nutzungen wie sy die von altem harbracht hat belyben Desglychen dieselben Meyster und Hußbrüder ze Utznach einteil der Schüren so by dem pfrundhus ist: (so sy doch vornaher zum Zechenden brucht ist vnnd Sy dieselben bůwen vnnd Inn Eren halten müssend) zů behaltung vnnd Verwarung des Zechendens unnd Irer früchten ungehyndert bruchen lassen| Doch so der Lütpriester der Schüren nottdürftig würde Das Ime die ouch nach siner notturfft verfolgen vnnd gelangen vnnd daran keyn Intrag gethan werden Unnd söllent also die genannten partygen vmb gehört Ir spenn vnnd mishellung gantz vnnd gar vertragen, gericht, vnnd geschlicht aller bißhar erlauffener cost ouch aller

únwill zwischen Inen uffgehept, hin vnnd ab Sy ouch hynfür gut fründ sin vnnd belyben Vnnd eynander diser dingenhalb wyter nit ersuchen noch bekümbern. — Unnd wann nun wir die obgenannten Bürgermeister vnnd Rath der Statt Zürich als herren von der vnnseren von Rußzigken wegen deßglychen wir die Landtamman vnnd Räth der beyder Orten Schwytz vnnd Glarüs als Schirmherren und Vögt obgemelts Sanct Anthonier Huses vnnd der Hüßbrüderen daselbs von derselben wegen vnnd jnn Irem nammen disen güttlichen spruch vnnd vertrag sampt allem sinem Innhalt für vnns vnnd all vnnser nachkommen mit güttem wissen vnnd willen angenommen den von Oberkeyts wegen bekrefftiget vnnd bestätet. Ouch waar stät vnnd vest Mit wissenhafter Verzyhung alles deß so yemer hiewider sin mag zehalten darby zebelyben vnnd darwider Inn keinen weg zethun schaffen heyssen ald willigen gethan werden, zü allen teylen wissentlich gelopt unnd versprochen Harumb haben wir deß zu meerer sicherheyt unnd vestem urkkünd das es únverrúgkt nún vnnd hienach darby belybe vnnser Statt vnnd Ländern gemeyn Secret Insigele offenlich thún henngkhen an disen briefe Deren zwen glycherlút gemacht vnnd yedem teyl Eyner geben ist deß Nechsten Mentags nach dem Sonntag vocem vor pfingsten Nach Christi gepürt gezelt Tusend fünff hundert unnd darnach Im sechs und dryssigesten Jare.

L. S. Zürich L. S. schwytz L. S. Glarus.

56.

1536, 3. Brachmonat.

(Staatsarchiv Zürich.)

Den frommen vesten fürsichtigen wysen Bürgermeister vnd Ratt der statt Zürich, unsern Insunders guten fründen vnd gethruwen lieben Eydtgnossen.

Vnser fründtlich willig Dienst sampt aller Eeren liebs vnd gutz zuvor Frommen vesten fürsichtigen wysen Insbesunders Lieben vnd gutten fründ vnd gethrüwen lieben eydtgnossen, uwer schriben, das ir üch gentzlich versechen, wie die gestellten artikel (betreffend die pfrund Russickon) one geding vnd einich fürwort angenomen hatten, sampt alles verrern Inhaltz haben wir verstanden. Darnebent vnsers Lantzaman vnd schriber verhort, die vns zu erkennen geben, dz sy mit den üwern verordnetten Rattes anwellten davon gerett vnd daruff geanthwort worden. So sich zutrüg, dz die kilch

wider vereiniget vnd gemeini eitgnoschaft die reformation annemi hetti sin weg, Daruff wir getrungen, vnd cheiner andern vrsach, wan so dem kilchherre (dan zytten so dz beschäch) mer vnd anderi accidentalia zufielen, dz dan Jme das corpus der pfrund ouch geminderet wurd, vnd noch dennocht, dz er sich betragen vnd woll daby ghusen möcht. Zudem ouch wo die Ee dene pfarherre abgestrickt, vnd sy chein eelichs kind hetten, der Spitall vnd Thonier hus vermelten pfrund kilchherre erb weri. Zum höchsten vnd fründtlichsten nachmaln bitten, Jr wellen so gúttig sin vnd vns jn dem wilferung bewysen, Jnansechung jrs nur denen armen lütten vnd bresthafften mentschen thund. Hieran thund ir vns so angenem vnd dankbar gefalle, das jr vns damit pflichtig sölchs in mererm vns vermüglichen sunders flyß zu verdienen. Deß üwer verschriben anthwurt Den 3. Juny Anno 1536.

Landtamman vnd Ratt zu Schwitz.

57.

1536, 9. Brachmonat.

(Staatsarchiv Zürich.)

Denn frommen vesten fürsichtigen wysen Burgermeister vnd Rat der stat Zürich vnsern Jnsonders gutten fründen vnd gethruwen lieben Eydtgnossen.

Unser fründtlich willig dienst sampt allem so wir eren liebs vnd gutz vermögen zuvor: Frommen vesten fursichtigen wysen Jnsunders gůt frünnd vnd getrüwe lieben eytgnoßen, vff das schriben so uns, üwer vnd vnser getrüw lieb eitgnoßen von glarus gethan: so sagen wir üch an, jn jr vnd vnser namen, die abgeretten artikel belangend die pfründ Russicken vnd das thönyer huß, an allen vorbehalt, wie die abgeret, annemen welle. Darumben so wellen Jnsechung thun, das die brieff gemacht, werden wir die syglen, wie der Letst Artikel vermag, wir wellen ouch herrn Cirillo den Lehenbrieff by vns vfrichten vnd zuschicken. Hienebent haben wir ouch des spitals schaffnern zů Vtznach gschriben, er welle alle Ding versechen, damit den zů gesagten artiklen nachkommen vnd fürer klegt, verhüte, fründtlich biwende, Jr welle die üwern zu Russicken der Zůsagung brichten vnd dem vnsern Schaffner sant Anthonyers huß, zun allen zitten (wo von nötten) behulffen sin. Das wellen wir vm üch allzyt jn aller fründtschafft gern verdienen. Dtum Frytags nach pfingsten. Anno Dni 1536.

Lantamman vnd Ratt zu Schwiz.

58.

1537, 17. October.

(Staatsarchiv Zürich.)

Den frommen vesten fürsichtigen Ersamen wysen Burgermeyster vnd Ratt der Statt Zürich vnsern Insunders güten vnnd getrüwen lieben Eytgnossen.

Unser früntlich willig dienst sampt allem so wirr liebs vnnd gütz vermögen allzit züvor, frommen vesten fürsichtigen wysen Insunders güten fründe vnnd getrüwen Eytgnossen, Vnns zwyfellt nit Irr habent jn gütem wüssen wie ein abredung beschechen ist zwüschen üch ouch vnns vnnd üwern vnnd vnsern lieben Eitgnossen von glarus, von wegen des Spittalls Sannt Anthonis zü Vtznach belangende die pfründe Russickon wellicher abredung vnnd vertrag, schrifftlich vergryffunng hinder üwerem stattschriber ligende, der nun semlichs in briefflich vrkund verfassen, vnnd die selben brieff alldann von üch, ouch vnns vnnd üweren vnd vnsern lieben Eitgnossen von glarus besiglett werden sond wellichs alles noch nit beschechen, Dwyll nun die löiff sellzam, vnnd ouch vm willen wyteren span domitt von wittem Das semlichs zü End gebracht, Gelanngt an üch vnser gantz früntlich ernstlich bitt Irr wellend verschaffen das semlich Brieff gemacht vff gericht vnnd besiglett werdind Damit der sachhalb hinfür wyter kosten müy arbeit vermitten Hierum so wellend darin handlen vnnd thün nachdem wirr vnn aller Eeren vnnd gutz zu üch vertrösten das wend wirr in aller früntlichen gutwillikeyt haben zu verdienen. Datum mittwuch nach Sannt gallen tag Jm XXXVII Jare.

59.

1539, 18. Jänner.

(Staatsarchiv Zürich.)

Copei schrybens von Schwyz vnd Glaruß an Zürich.
Ligt zu Russicken.

Unßer fründtlicher williger dienst, was wir Ehren vnd guts vermögen zuvor. Strängen, Fürsichtigen, Wysen, besonders güten fründ, vnd getrüwen Lieben Eidtgnoßen, Eüch wolwüßend,

wie ein Zytlang die pfrund zů Rußickon angehörig gſyn dem Godtshuß St. Anthonj, vnd aber kleinen nutz dorvon gehan dene ſich aber vergangener Zyt erlauffen, daß die pfrund gemeltem Gotshuß zugehört. ſindt die im Dorff gutwillig den Zehenden von einem pfläger des Godtshuß St. Anthoni ze empfahen, wie ſy ſchuldig: aber die uf dem Land widrend ſich, vnd vermeinend wie Jhnen vormalen der predicant den Zehenden gelyhen, darby ſölle mann ſy laßen blyben: ſo vermeinend wir, ſintemahl nun die pfrund gemeltem gotsHuß angehört, vnd ein pfläger deßelben mit einem predicanten abkundt, vnd dinget, billich ſyn, daß ein pfläger deßethalb ſchalte, vnd walte Jn dem Zehenden. Hierumb langt an euch getrüwen lieben Eidtgnößen unſer ernſtlich fründtlich bitt, Jhr wöllind mit den eüweren verſchaffen, ſo ſich widrend, daß ſy ihrem fürnemmen abſtandind, vnd ein pfläger St. Anthonj laßind ſchalten vnd walten: ſtath vns vmb eüch, getreuwen lieben Eidtgnoßen, Zeverdienen. Thůnd alß wir eüch aller Eren vertrauwend, bidtend eüch auch wöllend vnſeren Eidtgnoßen von Schwytz in Kurzem ein Antwort zuſchryben. Hiemit ſind Godt befollen. Dadtum zu Schwytz der Zyt Obervogt zu Vtznach eigen Ynſigell Jn unſer aller namen vnd geben A° Domini 1539 Sambſtag nach Anthoni.

Gorgius Sthüreß, Obervogt, auch Räth vnd Sendtbodten beider Länder, Schwytz vnd Glarus Jetz zu Vtznach by ein anderen verſamt.

60.

1544, 9. Herbſtmonat.

(Staatsarchiv Zürich.)

DEn frommen fürſichtigen erſamen wiſenn Burgermeiſter vnd Rat der ſtatt zürich vnſern Jnſunders gütten fründen vnd getrüwen lieben Eidtgnoſſen.

Unnſer früntlich willig dienſt Sampt was wir Eeren liebs vnd güts vermögen zůvor Frommen Fürſichtigen Erſamen wiſen Jnnſonders gutten fründ vnd getruwen lieben Eydtgnoſſen. Vns wil nit zwifflen Jr habend nach gütter gedechtnis wie wir vnſer bottſchafften, vor ettlichen verſchinen Jaren, vor öch gehept von wegen des Hoffs genant die Widum zu Rüſſykon in khyburger

ampt, mit anſprechung des ſelbigen Hoffs vnd kilchenſatz, zu des Thöngiers Huß in vtznacht Damals jr ſo vill vß dem kauf Brieff vermerckt das jr mit dem vweren verſchaffet das ſo vber die groß geſtimpte competentz des predicanten der zechenden ertrag ſy dem ſpital Reichen vnd geben ſölten. Nun ſo der Caplan der vff ſant Catharinen altar pfrund gſin mit tod abgangen iſt, welle Die vwern vermeinen zů ſollicher pfrund gerechtikeit zu haben, Dern Jnkomen jn jr nutz zu bewenden, vnd nüt dem thöngier Huß zů laſſen, Da wir als ober Herren des genanten ſpitals vermeinen wellen diewil der kauff Brieff vßtruckenlich vermag das Johans ſchultheis von ſchaffhuſen Ritter vnd frow margrett gelfridin verköüffer dem graff Donaten vnd graff Diethelmen von toggenburg den widum den kilchenſatz zu Rüſſykon mit pfrunden mit altarn mit dem Lütprieſter ampt vnd mit andern Rechtungen zu koufen geben, ſolle ſo vil Bringen die vweren khein Recht an die Caplani heigend, ſunders dern jnkomen dem ſpital zuo vtznacht dienen Jſt hierum an vch vnſer früntlich pit Jr wellend den Handel jn Bedenckung haben vnd anſechen ſöllicher pfrund gut allein den armen dürfftigen wirt, vnd die vweren gütlich zu ruw ſetzen vnd vermögen ſy der pfrund Jnkomen dem ſpitall mit willen vßrichten thuynd Das wellen wir von vch ſo es zu ſchulden kumpt verdienen vnd wie wol wir uns kheins abſchlachs verſehen jedoch Begern wir vwer ſchrifftlich antwurt, Datum zinſtag nach marie geburt anno XV^{c} vnd XLIIII°

Landtamman
vnd Rath zu ſchwitz
vnd jm namen glaris.

61.

1559, 23. October.

(Archiv Schwyz.)

Alls Minner heren Beider ortten geſanntten Botten Erſchinen | vnd kommen ſind jnn vnnſer graffſchaft vtznach iſt vor innen | Erſchinen der beſcheiden petter ama den man nemmpt ſtültzer | vnd ſy ernnſtlich gepätten dz ſy inne wellend laſſen befolchen | Sin vnd dz beſt thůn vff Sömlichs hand mine heren die | geſanntten jnne petter vff genommen vnd begnadett mit ſölicher |

geding wie hienach volgt Dem ist allso dz gemällter petter Solle sich keiner meisterschafft annemmen wäder im huß noch vsserthalb vnd kein win trincken vsserthalb dem thönier hus onne einesch pflägers gunst vnd willen auch kein gastúng inzüchen weder frönd noch heimsch. Deß glichen die ritt | allenthalb trüllich vnd woll versächen vnnd sich der | massen halten vff demm ritt mitt ässen vnd trinncken wie | Sich einemm Dürffdig gebürtt vnd zů statt ouch was imm | Durch gott vnd Deß liebu Helligen willen gäben wirt sol | Er es Dem thönyer hus ann sinen nutz wennden vnd| lassen werden vnd erschiessen Bin sinem geschwornen eid | vnd so er petter diser artickelen einer oder mer über seche | vnnd Nut hiellte so wellen min heren obgemällt gwallt | han jnne wiederumm zů verstossen vom spitall Sanct Annthöny oder inen lassen bliben nach jrem gfallen. Item | auch was petter für gutt hatt oder noch vber kemme es were | jnn Erb fällen oder andern sachen sol alles demm spittall | gefallen vnd werden es wer ligend oder faretz vssgenommen | ein uff gerüst pett ein pfannen ein haffen vnd ein keßel siner | frouwen ana hofmanin nach sin deß petters dod vnnd | abgang sol man jr dz lassen werden vnd sy darumm vßrichten | So sy noch jnn läben ist So aber petter sy vber läptte | dan so sol man jr nach jr Erben nút schuldig sin Der| geschafften halb vnd hatt man jr nútt zu geseitt der pfrůnd | halb Sunnder uff yemen zu ein Diennerin wie ander Dienst | vnd was sy mitt Dienen für schlacht sol man jr lasen | folgen wo vnd was sy will.

Dieser Aufschrieb, unbesiegelt und nur auf Papier ausgeführt, stammt nicht, wie die weit neuere Ueberschrift meldet, vom Jahre 1489, sondern wie es eine noch jüngere Hand ganz richtig korrigirt hat, vom 23. October 1559. Die zweite Seite dieser Schrift (in Folio) ist unbeschrieben und auf der dritten steht noch Folgendes:

Item petter Ama hatt genanndem hus Sanntt annthony XXXXIII gůtt gl. me gen ein kuú win X gůtt gl.

62.

1559, 27. Weinmonat.

(Archiv Schwyz.)

Das ist petter ammans den Man Nemmpt stülltzer zů bracht | Hus ratt was er dem thönnyer hus zů bracht hatt amm fridag | vor Simon vnd Judis tag jm 59 jare.

Zum Ersten zwey span bett I bett I fäder tecky und III durgende küse | vnd ietlichs zwo ziechen vnd sind die fäder tecky zäch zwo halb kölsch vnd I bett loub | sack vnd I gutschen vnd I gutschen loubsack | vnd I gutschen küsy vnd zwo ziechen daran vnd I schwartz gutschen tuch vnd I seryen tecky vnd XIII lilachen vnd IIII tisch | lachen vnd I nüwen zwilchinen sack fast I mütt vnd III hand | Netzy

Item I schaffreity vnd II gwand kasten I spis kasten vnd | ein kopf hüsly vnd ein tisch vnd I stul vnd I mülten vnd II waßer gelten und III ein orig kübel vnd I clin geltly | and I long küpel vnd zwo sallz trucken vnd I zigerschüsel | vnd I totzet teller vnd II fisch täller vnd XVII schuslen clin | vnd groß vnd I totzet Buchsi lösel vnd I bullser büchs II teckt holtzy becher vnd IIII clin becher vnd II hollzin saltz | büchsly vnd IIII cliny glesser vnd I mässige kannten und | II ziny bacher vnd I brunnen kesli vnd I stürtzi giesssaß vnd | I herdy hannt becky.

Item I kupferhafen vnd I erin hafen vnd IIII kupferpfannen | vnd II cliny kessy vnd I kessy fast vngeforlich II gelten sol | vnd ein tryfüss vnd I höll vnnd I hangliecht vnd | I kertzen stock ist isin vnd I zünnbiel ist nüw vnd I mallen | schloss mit schlenngen vnd struben vnd IIII isin hagen daman | stanngen daruff leitt vnd I müllt issen vnnd I gatzen

Item V widin zeinen vnnd III schinin zeinen vnd I anncken küpel vnd I isin gabel.

Item den batten hed jm gottzhus sant andonys gan XXXXIII gütt gl. me gän ein kü unnd X gütt Gl.

Zum Schlusse.

Am Ende dieser seiner Arbeit findet sich der Verfasser derselben noch veranlaßt und verpflichtet, seinen aufrichtigen Dank hier öffentlich Allen Denjenigen auszusprechen, welche ihm die Gefälligkeit erwiesen haben, das vorliegende kleine Werk durch Mittheilung von urkundlichen Belegen oder durch anderwärtige Dienstleistungen zu unterstützen. Es waren dieses namentlich die geehrten Herren: Leutpriester Estermann in Neudorf bei Beromünster, der ihn mit mehrern Beiträgen über die Almosensammlungen der Antonier und ihrer Boten aus dortiger Umgegend erfreute; ferner Herr Kantonsarchivar Kälin in Schwyz, nunmehriger

Kanzleidirektor, welcher ihm gütigst jene für unsern Gegenstand meist wichtigen Urkunden (8 an der Zahl) aus dem schwyzerischen Archiv mittheilte; dann der Herr Vereinspräsident Dr. Lütolf, Professor und Chorherr in Luzern, der dem Verfasser gleichfalls verdankenswerthe Winke ertheilte; ebenso Herr Pfarrer Rothenflüe, jetzt in Niederbüren, der das älteste der hier enthaltenen Belege (N°. 1), dessen Original das Archiv Uznach leider nicht mehr besitzt, wenigstens in Copie darbot; ferner Herrn Dr. Moriz Schubiger, Präsident des uznachischen Kirchenverwaltungsrathes, der das ganze dortige Kirchenarchiv, aus welchem 28 vollständige Urkunden hier eingereiht sind, dem Verfasser zur Verfügung stellte; ebenso Herr Staatsarchivar Dr. Strickler in Zürich, welcher nicht; nur mit aller Bereitwilligkeit die 10 aus dem dortigen Staatsarchiv entnommenen Urkunden, sondern auch noch andere, die hier im Texte ihre Verwerthung gefunden haben, zur Benützung übersandte; dann Herr Franz Zell, erzbischöflicher Archivar in Freiburg, Breisgau, welcher mit anerkennenswerther Dienstfertigkeit die 14 verwendeten Dokumente aus dem frühern Diözesanarchiv zu Constanz gütigst übermittelte; endlich die Herren Kunstmaler Vettiger von Uznach und P. R. Blättler, von denen der Erstere die Abbildung des gräflich-toggenburgischen Grabdenkmals, der Letztere aber jene der sieben Sigille für die artistische Beilage lieferte, wofür wir Beiden hiemit unsern öffentlichen Dank abstatten.

Das Zeudenbuch

der

Stift Bero-Münſter.

Von

Melchior Eſtermann,

Sextar und Leutprieſter in Neudorf.

Einleitung.

Die Einkünfte eines Chorherrn der Stift Beromünster bestunden bis 1798 in folgendem:

1. In den Erträgnissen der Schweinhube. Im Jahr 1326 wurde jedem der 21 Chorherren eine der 24 Huben zugewiesen; von den drei übrigen erhielt der Schulmeister eine, und die Erträgnisse der zwei andern wurden unter die andern Stiftsofficialen vertheilt. Das älteste Jahrzeitbuch der Stift enthält den genauen Beschrieb dieser 24 Huben. (Vide Kopp V. Band, I. Abtheilung Seite 355.)

2. In dem Antheil der Division. In die Division (auch Grossa genannt) fiel der Großzehnt von Hochdorf, Pfäffikon (ehemals sehr ausgedehnt), Schongau, Neudorf, Rickenbach, Sur mit Aarau, Entfelden, Kilchberg, und die Gotteshauszinse. Ein Antheil belief sich unter Propst Schumacher (1558—70) durchschnittlich auf 80 Malter æque.

3. In den Gefällen der Quotidian oder Präsenzerei. Jeder Chorherr (wie Kaplan) empfing für seine persönliche Gegenwart beim Stiftsgottesdienste die in den verschiedenen, vielen Stiftungen und „Ordnungen" ausgesetzten oft beträchtlichen Spenden in Brod, Wein, oder Pfenningen, je fleißiger ein Stiftsherr dem Gottesdienste beiwohnte, desto größer war sein Einkommen. Die Kammerzinse fielen in die Präsenzerei, und die waren nicht gering.

4. In der Theilnahme an den Fall- und Erschatzgeldern, nur daß der Probst, der seinen eigenen Propsteizehnt hatte, und dem „die Nutzung des Siegels" jährlich eine bedeutende Summe eintrug, auch hierin bevorzugt war. (Siehe meine Pfarrgeschichte: Seite 241—249: Fall und Erschatz.)

Sämmtliche Chorherren genossen das bisher beschriebene Einkommen, dagegen erhielten:

5. Die sieben Chorherren Priester, und die sieben Chorherren Diakonen d. h. die 14 (den Dienstjahren nachgezählt) ältesten an der Stift in den sogenannten Feuden oder Pfrundlehen eine Alterszulage. Diese 14 Feuden oder Pfrundlehen (d. h. die Erträgnisse einer gewissen Menge von Grundstücken, oder deren Großzehnt)

lagen in Münster oder dessen nächster Umgebung, einzig das M. oder neunte Feudum lag seinem größten Theile nach in Schenkon und ein Grundstück des E oder 11 Feudums lag in Wellnau. Die Gefälle dieser Feuden bestunden in Kernen, Spelt, Haber, Hubschweinen und Pfennigen.

Die jährlichen Erträgnisse dieser Pfrundlehen waren sehr ungleich, die einen waren reichlich, die andern spärlich, zwischen dem besten und geringsten war ein mächtiger Unterschied. Bis 1500 nun galt das Statut, wenn einer der sieben jüngsten oder Chorherren Subdiakonen in die Reihe der Diakonen eintrat, so erhielt er das Feudum, das ledig gefallen war, er konnte das beste erhalten oder auch das geringste, und behielt es dann bis zu seinem Ende. Da spielte der Zufall eine Rolle, wem das Glück günstig war, der erhielt ein einträgliches, wem es nicht hold war, ein mageres Feudum.

Im Jahre 1501 nun wurde in einem Generalkapitel beschlossen, hierin eine gerechtere Ordnung zu schaffen. Nach dem neuen Stiftsstatut sollte je der älteste Chorherr (nach Dienstjahren gerechnet) beim Falle eines Feudums, die Wahl haben, das gefallene anzunehmen oder nicht. Durch dieses neue Stiftsstatut (vide Urkunde 1501 in der Beilage) wurde eine neue Ordnung nach und nach eingeführt, so daß der Senior das Beste und der jüngste, wie billig, das geringste erhielt. —

Die Bodenzinse und Zehnten der Feuden waren auf Martini fällig, wie auch „die Option" der Feuden um Martini stattfand. Starb ein Chorherr einen Monat vor Martini, so erhielten dessen Erben den Ertrag des Feudums ganz, starb er einen Monat nach Martini, so erhielt dessen Nachfolger den Ertrag ebenfalls ganz, starb dagegen einer in anderer Zeit, so zog der „Bauherr" das Einkommen des Feudums und vertheilte die Gefälle desselben nach der Zeit. (Siehe Hitzmans Statutenbuch und Urkunde 1501 N°. 6.) Die Feuden wurden in dem Jahre 1347 oder 1348 urkundlich in Schrift gesetzt, die Schrift erhielt den Namen, „der Stift Feudenbuch".

Das Kellerbuch oder Weißebuch der Stift (veröffentlicht durch Leutpriester Bölsterle im XXIII Band unserer Vereinsschrift), das Kammerbuch im weißen Jahrzeitbuche der Stift, wie das Feudenbuch wurden um die gleiche Zeit, von der gleichen Hand auf glei-

chem Pergament mit einer und derselben Linirung und Tinte geschrieben. Im Keller und Kammerbuche trifft man in mehrern Randbemerkungen die Jahreszahl 1347 an, und wir gehen kaum irre, wenn wir das Jahr 1346 oder 1347 für die Niederschreibung dieser drei Stiftsurbarien nach ältern Vorlagen, (wenigstens für die zwei ersten sind diese im rothen Jahrzeitbuche noch erhalten) annehmen. Das Feudenbuch kann nicht nach 1349 geschrieben sein, da Petrus von Dietikon, der bei der Abfassung des Buches das D. oder 13 Feudum inne hatte, 1349 stirbt. Sein Todesjahr wurde schon von späterer Hand eingetragen. Das Auftreten der Feuden besitzenden jüngern Chorherren gestattet eine Abfassung in früherer Zeit als der angegebenen ebenfalls nicht.

Das Buch hatte 33 bezifferte Pergamentblätter nebst einem Vorsetz- oder „Null" Blatt. Im Jahre 1511 erhielt das Buch seine jetzige Gestalt, es wurden eine Menge Blätter für verschiedene Eintragungen beigebunden, die Feuden erhielten durch die Hand Notar Andreas Erny's ihre Ueberschriften: „A oder primumfeudum, B oder Quintum Feudum u. s. w. Es wurde das V oder B Feudum auf Ob Blatt eingetragen, denn in Urschrift fehlte das fünfte wie das erste Feudum; letzteres wurde zwar schon vor 1360 an zwei Stellen auf folio 21b und auf O Blatt a eingeschrieben. Jede Seite des Buches ist ähnlich, wie das Kellerbuch, in drei Kolonnen getheilt, in der ersten stehen die Namen der nutznießenden Chorherren, es ist aber zu bemerken, daß nicht alle, die im Laufe der Zeit ein Feudum nutzeten, im Buche eingetragen sind, in der zweiten die Grundstücke des Feudums sammt Ertrag und in der dritten die die Grundstücke bebauenden Coloni oder die Michelsleute, welche die Grundstücke im Namen des Nutznießers bebauten.

Soviel glaubten wir zum Verständniß des Buches vorausschicken zu sollen, es folgen demselben zum nähern Aufschlusse drei Beilagen:

Die erste gibt sachliche Erklärungen,

Die zweite Personenverzeichnisse,

Die dritte die Urkunden des Feudenfascikels Wortlaut oder Regest.

Wir geben die bei den einzelnen Feuden nach und nach eingeschriebenen Chorherren in einem eigenen Verzeichniß, mit einigen Bemerkungen; ebenso auch in einem gesonderten die historisch interessanten Personen; die als Grundstück-Besitzer in den Feuden selbst eingetragen sind.

Hee sunt possessiones et decime pertinentes ad feoda prebendalia Ecclesiæ Beronensis.

A oder **Primum Feodum.**

Hee sunt decime, possessiones et redditus pertinentes feodo prebendali A, (folio: 0 und folio 21b.)

Quot nunc tenet: *Magister Heinricus de surse* pridie officialis curiæ basiliensis

Primo decima in Gunzwil.

Item in Mentzkon vna Huba de qua dantur IIII^{or} porci hubales, VI pulli autumpnales et IIII carnisprivales et lxxx ova in festo pasche. De istis bonis colit duas scoposas Katherina dicta in der Huben et unam scoposam colit Erninus Villicus et Johannes Müli colit unam scoposam.

Item de area *Domini de Ehingen* II ß et VIII den. et duo pulli carnisprivales.

Item de area *predicatorum* II ß et II pulli carnisprivales | dat modo Dom. *Custos Martinus an der* Allmend de horreo suo, nunc anno 1643 Mauritius an der Allmend|

Item de area Hugonis de Sekingen IIII den.

Item de area der Tüblin II ß et II pulli carnisprivales.

Item de area altaris sancti Johannis II ß, VIII den, et III pulli carnisprivales.

Item de area altaris sancte Marie Magdalene XIIII den. et unus pullus carnisprivialis.

B oder **quintum Feudum** (fol. 0^{b})
(anno (M) CCCCCXI.)

Hee sunt possessiones et redditus pertinentes feodo prebendali quod modo possidet videlicet:

Dominus: Peter de Hertenstein.

Item I malter avene dat Joh. Senn de prato quod prius coluit henr. honberger (Mr. Melchior Frey).

Item VI$^{1}/_{2}$ mod. æque de Cellari redempti per dictum gartner LXII florenorum (Stiftskeller).

Item Ammann nerrach dat V$^{1}/_{2}$ mod. æque de suo magno prato vnder der nidern müli (nunc sui heredes).

Item Henslin Lüschmayger dat III mod. tritici et II malt avene, de *curia jn der güpfe* jn Rinach, que curia prius solvit IIII mod. tritici et II malt avene (Lenzburger-Vereinigung).

Item in Rinach II Scoposæ, quas modo Claus reyff colit, dant annuatim III mod. tritici.

Item Laurentius calceatoris old schornegg in Berona dat V$^{1}/_{2}$ mod. æque von eim Bül im Mos (Ammann Trochsler).

Item Claus wirts reddit VII ß de area quadam, quam prius Henslin Krumbach habuit (Mr. Michael Nerach).

Item dat Claus wirts VII ß de quadam area (Bünten vnd baumgarten, darin der Spyr, Wilhelm Suter der Rauchli).

Iterum dat idem Claus wirts XXII den. de area, quam prius habuit Rüdi von Baden (Mr. Hans Ernst).

Iterum dat Claus wirts VIII ß von einer Bünten, habuit prius Rüdi von Baden (Michel Kopp).

Item I Huba quam colit Claus wirts, reddit III malt spelt et II malt avene (Heini Stauffer, Stoffel Stauffer).

Item pratum quod habuit Johannes Bürgi dat III mod. æque colit peter swendiman (Michel Kopp, geht iezt ab der Siechen matt (vide lib. rub. feud. B fol. 148^{b}).

Item Vli wäber dat VII ß de area et pomerio enent der Winon an der sträss (Lorenz Häfliger).

Item Wernher segesser dat III ß den. de area heintzonis malters.

Iterum dat idem Wernherus X den. de area: dedit prius keyser heinrich.

Item fridli vend dat II mod. æque, habuit prius Mr. Bürgi Johannes (Jost Kopp).

Item area dicta der Frytagin dat XVI den. (Hans am Rain).

Item Margaretha de Thannen uxor dicti wasserer, dat XXII den. (Wilhelm Kurz der Färber).

Item VIII ß. von einem stuk an Altrixhalden, hatt vor

jn des Clausen Wirtzen Hub gehört, git der Müller in der Winon nämlich Hans schwytzer (Michel Kopp).

(Die Besitzer in Parenthese leben um 1650).

C oder **sextum Feodum.** (fol. 1. 2. 3. 4ª)

Ad feodum prebendali, quod nunc possidet Dominus Custos | Heinrich dapifer de Dissenhoven.|

Omnes decimæ que perveniunt de bonis Officiatorum Ecclesiæ Beronensis videlicet: Pincerne, Coci, Preconis, Pistorum, Sacristarum cedunt feodo, quod nunc possidet dominus custos.

Item decime provenientes de duabus Scoposis pertinentibus Præpositure Ecclesiæ Beronensis, quas colit Heinricus ammans | nunc waltherus de witwil, nunc heiny scherer usgenommen IIII jugera sita nider der nidern kilchen ob der strass gelegen, die gehörent ad feodum K.|

Item decima Scoposæ pertinentis Prepositurae Ecclesiæ Beronensis, quam colit Johannes Lütinus (nunc Peter Gyger).

Item decima Scoposæ pertinentis feodo præbendali, quod nunc possidet dominus *Prepositus Zovingen* (pertinet feodo prebendali N) quam colit Jeglinus Ebi (nunc Fridli dictus Her. nunc Heini Lewerer).

Item decima sex iugerum, quorum II sita sunt iuxta molendinum in Witwile et II iuxta molendinum dictum Trittelsmüli et II in Hergisperg propę Witwile, pertinentium dominis de Rinach inferioribus, que tenet Ulricus Zovinger a dominis de Rinach inferioribus in feodum, quod in wulgo dicitur Manlechen.

Item decime de prato sito an dem Kilchbül, cujus sunt duo iugera, de agro sito in walterswile, cujus sunt III iugera et de uno iugere, sito retro dem nidern Buchholtzlin pertinentia Camere Ecclesiæ Beronensis, que colit Rudolfus Hentschikon (nunc cünzi vend, nunc Maxvend.)

Item decima Scopose pertinentis feodo prebendali, quod possidet nunc dominus *Johannes de Baldwile,* 1327—1343 (Zusatz von späterer Hand: pertinet feodo prebendali H) quam (scoposam) colit Greta dicta Herwigina (nunc Petrus Kramos nunc Amann schüfelbül).

Item vna Scoposa reddens annuntim V modios spelt I malt avene cum decima ejusdem Scoposæ (nunc tamen dantur V mod. æque, II ß I pull, 1511) quam colit Chunradus dictus Kramos (nunc petrus Sigelli. nunc Henslin tanzer, nunc jörg Saliti, nunc Michel Saletin 1625).

Item decima VIII iugerum, quorum II sita sunt jn altrixhalden et II prope witwile in dem Sewlin et II ze dem türlin ob dem mose et unum pratum an winmatten, cujus sunt II iugera pertinentia fabrice Ecclesiæ Beronensis, que colit dominus *Burchard de Küttingen* sacerdos. (nunc Johannes Burkert, nunc Molitor in der Winom, nunc (1511) Melchiòr der nider sattler.)

Item unum pratum situm in dem *Kastel*, cujus sunt II iugera reddens annuatim XII ß den. cum decima ejusdem prati quod colit Rüdinus Philips. (nunc habet Geringus Philipps, nunc Heinricus vend, nunc max vend, nunc Peter Kopen oder Vends Erben 1645.)

Item decima de pratis, quorum tria sunt iugera, dùo pertinentia Prepositure Eccl. Beronensis, que colit Nycolaus Kurtzo (nunc Peter Kramos, — Claus Wirtz 1511) Tertium pertinens altari S. Nicolai, que sita sunt in loco Winmos iuxta prata officiatorum, quorum sunt XXIIII^{or} iugera, quod colunt filii Haberkorns. (nunc Peter Kramos, Claus Wirtz, nunc Heini Buchmann)

Item decima *dotis* inferioris Ecclesiæ, quam colit Heinricus Ammann.

Item decima prati, siti in medio pratorum feodis claustralibus pertinentium, que nunc tenent domini De Ruda, De Baldegg et De Bissingen, quod quidem pratum feodo prebendali pertinet, quod nunc dominus Waltherus de halwile tenet. (nunc dominus Jo. Ebernand, — pertinet nunc ad feodum J. colit Claus Wirtz 1511.)

Item decima Scopose pertinentis feodo prebendali, quod nunc tenet dominus de Hünenberg († 1369 nunc dominus de Randegg, pertinet ad Feodum H.) cujus III iugera sita sunt an Altrixhalten, I prope witwile ob dem langen aker, I iugerum vnder Huben quam colit Johannes de Wile (nunc Jenninus de Sekingen).

Item pratum dictum Trittels Müli, reddens annuatim VI quartalia tritici cum decima ejusdem prati quod colit *Rudolfus Rinach* (nunc 1511 I mod. Tritici, nunc Johannes Krumbach, Steffen fry, nunc Amann Niclaus Herzog 1645). — Item decima perveniens de bono dicto in wulgo Blüwlikons gut pertinente feodo prebendali, quod nunc tenet dominus Johannes de Ravenspurg (fl 1340—1359, pertinet ad feodum E.) cujus II iugera sita sunt ze obren Buchen retro Gerungs Hag von Huben, quod colit Johannes Cellarius Sacrista (colit Lucia malerin) unum pratum in Huben cujus est I mannwerch. Item ze herten egerten I iugerum, I iugerum prope dem obern Buchhölzlin, I pratum situm in Huben enzwüschent den hüsern, cujus est I mannwerch, Item area domus, horreum, ortus, que colit idem Johannes Cellarius.

Item decima de agro in vonloch sito prope wile.

Item decima de area, quam nunc colit Mezzina dicta Bindina usque ad aream sita retro ecclesiam inferiorem, quam colit Rudolfus Rinach et ortis contiguis predictis areis, videlicet de orto II den. et de vitulo II den. et de pullo equi IIIIor den.

Item decima minuta de areis et ortis contiguis eisdem a domo, quam possidet Dietricus dictus Vendo usque ad domum quam tenet Ita dicta Reinnina, videlicet deorto II den. et de vitulo II den. de pullo equi IIIIor den.

Item decima minuta ab areis et ortis contiguis a domo, quam tenet Petrus de Sekkingen usque ad stratam prope fabricam videlicet de orto II den. de vitulo II den. de pullo equi IIIIor den.

Item aream solventem I ß den. et I pullum carnispriviale, quam colit *Relicta dietrici* de fonte. (nunc heinricus Husso, nunc *Ulricus de Zezzwyl*).

Item aream solventem I ß den. I pullum carnispriviale, quam colit uxor Gerungi dicti Binden (nunc Hc. Husso, nunc Ulricus de Zezzwil).

Item aream solventem I ß den. I pullum carnispriviale, quam colit Metzzina Trutzina (nunc He Husso).

Item aream solventem II ß den. et I pullum carnispriviale quam Chunradus Swendo colit.

Item aream solventem II ß den. et I pullum carnisprivialem, quam colit Waltherus dictus Schurtinger, (nunc Judo de Tilikon).

Item areas solventes IIIIor ß den. et II pullos carnisprivialis, quas colit *Ulricus de Beinwile*, (nunc Johannes Hentzleman).

Item ortum solventem VIII den. et I pullum carnisprivialem, quem *Johannes de Hallwile* colit, sacerdos, (nunc *Johannes Houri*).

Von Andreas Erni's Hand folgende Notiz: Nunc de præscriptis areis dat wilhelm riem III ß, III pull, item Thüring scherer dat VI ß VIII den. III pull, Jörg saliti dat V mod. æque, II ß, I pull de bonis et areis.

D oder Tredecimum Feodum. (fol. 4b.5 6a.)

Hæ sunt possessiones et redditus pertinentes feodo prebendali, quod nunc tenet Dominus Petrus de Diethikon.

Primo in Nüdorf:

Duæ Scoposæ, quibus pertinent hec frusta: V iugera agrorum et prati dicta dü Hutmatte, I frustum ob der Hutmatten, I frustum ze dem Kris, I iugerum situm ob Hapcharen, I iugerum situm zem breiten wege, I frustum situm hinder der wart, II iugera sita hinder Jsnarren, I iugerum situm in der breiten, I pratum cujus est I mannwerch situm bi der Winnun, I frustum ze weibelseigen, I iugerum ze hergensberg, I frustum situm vff der Mülihalden, I iugerum ze Buchenstuden. Summa reddituum harum scoposarum I malt spelt et I malt avene et I porcus hubalis et IIIIor den. vel ovem unum. Quas (scoposas) colit nunc Chunradus Brantholz, nunc Rüdi de saffaton, nunc Hans Ster, nunc Claus Temperlin, nunc (1511) tamen reddunt hec suprascripte scopose I malt spelt, I malt avene et I lib den. I pull. carnispriviale.

Item in Nüdorf due scopose; quibus pertinent hec frusta: I iugerum ze Hunnen brunnen, I iugerum zem Hengste, II iugera dicta der Hubacher, I iug. uff dem kris, I iug. an Linden, II iugera an der Rüti. I iug. an Wölschen, I frustum zen flüe, I iug. zen Vorstuden, I frustum an Altenswanden, I frustum zer stritmatten, II iugera supra quibus sita est do-

mus et area coloni, I iugerum zen büchlin, I iug. ze Hergisberg an gobern, II iugera zem breitenweg, unum pratum ob Jsnaren, cuius sunt II mannwerch et ibidem I iug., vnum pratum dictum krumenmatten, cuius sunt II iugera.

Summa reddituum harum scoposarum I malt spelt et I malt avene, I porcus hubalis et IIII^{or} ß vel vnum ovem. Summa iugerum XXII, (nunc 1511 reddunt VI mod æque et I pullum carnispriviale,) quas colit Nycolaus de Toret, (nunc Peter geishüsler, nunc Rüdi Burkart 1524).

Item in Nüdorf vnum bonum dictum daz Keisgut, reddens annuatim V ß den. cum I pullo carnispriviale, quod colit Ulricus de Sekkingen sutor, (nunc Rudi Burkart) cujus sunt hec peciœ, scilicet I pomerium versus molendinum, I mättlin vnderm gärtlin zwüschent beiden strassen, item ein stuk matten enmitten in der grossen matten vnder des lütpriesters matten).

Item vnum pratum situm in Winmoos prope dem Winstege, cuius sunt VII iugera, quod colit Plebanus in Nüdorf, (nunc Johannes Leman, nunc dom. *Joh. Pfiffer plebanus* in Nüwdorf), reddit annuatim IIII lib. H.

In superiori Adelswil:

Item una Scoposa reddens annuatim X ß den. et I pullum carnispriviale, cui pertinent hec frusta: I$^1/_2$ iug. ze dem gütisbirboumacher, I med. iug. ze hessenacher, I medium iug. zer kürzzi hinder, I matplatz zer stokmatt in Zelga versus Witwile. Item I iug. zem breitenacher, I iug. zer Santgruben, I iug. vor am Spitzze, I frustum zer Kurzzi, I manwerch zer Bichelmattun, in zelga vber Buchen us. Item I iugerum zem Brugacher, I frustum ze Odrotten, I frustum ob dem Diepolzmose, I frustum zen Türnlon, I iug. an Winterhalten, I peciam, I manwerch prati dictam Swendenmatte. Summa iugerum XII, quam colit Rudolfus Judo de Witwile (nunc Lütz old mantel).

Una Scoposa reddens annuatim X ß den. et I pullum carnispriviale, cui pertinent hec frusta: I manwerch situm an der Stokmatt, I frustum ob der Stokmatt, I iug. an einer Murgge, I iug. dictum schribersjuchart, I$^1/_2$ iug. dictum der Riedacher I frustum situm an der *Herstrasse*, I iug. dictum Kürtzi in Zelga versus witwile. Item I iug. dictum Hegelacher, I man-

werch dictum Bichis matta, I iug. im Widacher, II iugera ze der nidern kürtzzi jn zelga dicta über Buchen vs.

Item I iug. ob dem warmenlö, I iug. vssen Buchen, I iug. ze volsrüti, I frustum ze Törnlon, I frustum vnder am Tanne, I frustum vnder dem Warmenlö, I medium manwerch in dem Diepoltzmose, 1 matpletz in der küngspirmatten, 1 matpletz an winterhalden, 1 frustum ob dem Dieppoltzmose.

Item 1 manwerch prati dictum Swendenmatte, sita in Zelga über warmenlö vshin, quam colit Greta ze Obrost de Adelswil filia Ernini, (nunc Hans Lutz old mantel).

Item area solvens ll ß den. cum 1 pullo carnispriviale, quam colit Hartmannus Herschi (nunc Cunradus nerach, nunc p. saliti, nunc magister *nicolaus weidman scholasticus* ecclesiæ beronensis, nunc Gilg sunegger old schnider).

Item area reddens ll ß den. cum 1 pullo carnispriviale, quam colit Johannes Tagsterno (nunc Hensli scherer, nunc filius suus, nunc wygerhans).

Item V areæ sitæ inter domos Johannis Tagsternen a superiori et Dieschini venden a parte inferiori, reddens annuatim VII ß den. V den. minus, cum llll^{or} pullis carnispriviales, quas colit *Rudolfus Henschikon* (nunc Wilhelm Gundelingen, nunc Cunrat Gartner, Gutiar, Heinrich Keyser, Petrus Gutiar, Michel schumacher, peter heigerli, hans Erenbald, Thuring scherer, peter nerach, küpfernagel, alle vor 1511).

E oder **Vndecimum Feodum** (fol 6^{b}. 7.)

Hæ sunt possessiones et redditus pertinentes feodo prebendali, quod nunc tenet dominus Johannes de Ravenspurg.

Primo in Welnau:

Vnum Bonum reddens annuatim 1 malt spelt et 1 malt avene, ll pullos autumnales et 1 pullum carnispriviale, quod colit (nicht angegeben, 1511 nunc kouffmann).

In obren holdren:

Item area dicta in Obren holdren, reddens annuatim ll modios tritici, ll porcos hubales cum *vrechta* et XI ß den. ll pullos autumnales et 1 pullum carnispriviale, quam colit Villicus de Holdern, (colit nunc Uli schüpfer 1511 dat V malt æque et I pull. carnispriviale).

In Berona:

Unum bonum dictum in wulgo Blüwlikonsgut reddens annuatim VII ß den. cum 1 pullo carnispriviali, cui bono pertinent hec frusta: Domus, quam idem Johannes inhabitat, area, horreum et ortus, 1 iugerum prope dem obren Buchhölzlin, ll iugera sita sunt ze obren Buchen retro Gerungs hag von Buchen, (nunc Lucia malerin) vnum pratum in huben, cuius est 1 manwerch. Item 1 pratum in huben entzwischent den hüsern, cujus est 1 manwerch, 1 iug. ze herten egerden, quod colit Johannes Cellarius Sacrista, (nunc Elisabeth tellerin, nunc dominus Johannes Teller, Jörg Saletin, pertinent decima ad sextum feodum). Dieſes Gut iſt ſchon beſchrieben beim ſechsten Feudum, dem der Zehnt von dieſem Gute zugetheilt war.

Item area reddens annuatim lll ß den. quam dictus Krinbuch — — — nunc Elisabeth tellerin, nunc Johannes teller.

Item — — —

(Dieſes Feudum iſt nicht fertig eingetragen, eine halbe Seite im Buche iſt leer gelaſſen.)

F. oder **Duodecimum Feodum** (fol. 8, 9, 10.)

Hæ sunt possessiones et redditus pertinentes feodo prebendali, quod nunc tenet dominus Nicolaus dictus Heilinger.

Primo in Witwile:

Una Scoposa dicta Phruntlein reddens annuatim 1 malt spelt et 1 malt avene. (nunc 1511 dat ll mod. æque) cui pertinent hec frusta: VI iugera iacent ob dem zile prope viam, ll iugera sita vor horswerzen bi der flü, ll iugera an dem cheye 1 iugerum an dem bül vor dem langen aker, quam colit Heinricus dictus Ammans (nunc Jäki Cuntzis, nunc 1511 Torman nunc Hans Dormann, nunc Hans Wylimann).

In Nüdorf:

Unum bonum, cuius sunt VII iugera, reddens annuatim VII ß den., quod colit Rüdi Hans in der steingasssen ze Nüdorf, (nunc 1511 Hans Senn, nunc Hans Estermann Karer).

In superiori Adelswil:

Unum bonum reddens annuatim XI quart spelt et ll mod avene, ll$^1/_2$ ß den. et 1 quart ordei, cui pertinent hec frusta: lll iugera vnder den mosen, 1 frustum prati vff dem Cheye, 1 frustum zem hobacher, 1 frustum prati vnder mosen, sita

in Zelga versus Witwile. Item 1 iug. ze Becha, 1 iug. am Gern, sita in Zelga dicta über Buchen vff. Item ll iug. am Tellacher, 1 iug. in dem Grund, 1 iug. an heidbülacher, sita in Zelga über dz warmlö vshin. Item unum pratum dictum dü Gassmatta, cuius est 1 mannwerch. Item 1 area sita retro domum, quam nunc tenet Burchardus Strebli, (nunc 1511 klein Hans bachman). Summa iugerum XI, quod colit Arnoldus in der Gassen.

Item ibidem vnum bonum, quod colit Johannes in der Gassen reddens annuatim XI quart spelt ll mod. avene ll$^1/_2$ ß den. et 1 quart fabarum, cui pertinent hec frusta: ll iugera vnder den Mosen, 1 frustum ob eim Obern hus, 1 frustum an dem langen Hobacherlin, 1 frustum prati an dem keje sita in zelga versus witwile. Item 1 iugerum in dem Grund, 1 iug. ze Becha sita in zelga vber Buchen vff. Item 1 iug. zem adletzbül, 1 iug. zem heidbül, 1 frustum zem hamerstil, ll iug. an einer gebreiten sita in zelga über daz warmenlö vshin. Item 1 pratum dictum dü gassmatta cuius est 1 mannwerch. Item area sita retro domum, quam nunc possidet Burchardus Strebli. Summa iug. X.

Item ibidem vna Scoposa, quam colit Burchardus Strebli, reddens annuatim V$^1/_2$ modi spelt et 1 malt avene, 1 quart ordei, 1 quart fabarum, cui pertinent hec frusta: ll iugera vnder mosen, 1 pratum ibidem cuius est medium mannwerch, 1 frustum zem hobacherlin, 1 frustum ob eim Obernhus ze adelswil, 1 frustum situm an der Cheye, sita sunt hec in zelga versus witwile.

Item 1 iug. an den Buchen, ll iugera hinder Buchen an der bösen gebreiten, sita in zelga dicta über Buchen vs. Item lll iugera an einer gebreiten, vnum medium iug. zem Hamerstil, ll iugera zem Heidbül, 1 iug. ze dem nidern mos, ob dem langen lö, sita in zelga dicta ob dem warmenlö vshin. Item vnum pratum dictum Prostachmatta, cuius est 1 mannwerch (nunc 1511 ille lll Scoposæ dant Xv mütt œque). (Dieſen Zins git jetzt Anthoni weber vnd ſind dieſe ſchuppoſſen vnd ganzen ſäßhöff bereinigt worden im 1568 ſamenthaft, dann er dieſe ſtük nit hat kennen angeben, dann im die namen allter har unbekhant, wie jnn der Vereinigung funden wirt und den gants hoff ſampt den ſchupoſſen jn zwei höff getheilt, doch den Zinſen onn Abgang).

(Dieſe Bemerkung trug Notar Hitzmann ein.)

In Berona:

Vnum pratum dictum in wulgo dii Sennmatte. reddens annuatim X quartalia Spelt et 1 malt avene, cuius sunt llll^{or} mannwerch, quod colit Nycolaus Spiluengo (nunc 1511 die alt Haffnerin, gibt jezt 1 malt spelt, nunc dat Henneler zum wysen crütz nunc Carli Lütolff zum wilden manne).

Item ll iug. an Waltesrwile reddens uno anno VI quart. spelt, secundo anno VI quartalia avene, tertio anno vero nichil (Hans gysliker credo, nunc Wilhelm Blatner zu Gunzwil).

Item area, domus et ortus, quam idem *Dominus Nycolaus* (Spiluengo siehe oben) possidet, (nunc 1511 Friedrich schufelbül, frühmesser, — peter lütolt 1561 †).

Item area reddens annuatim llll^{or} ß den. de qua area in singulis manus mutacionibus datur 1 libra den. usualis monete nomine onerari *sive arre* (Erschatz), quam colit dom. *Petrus de Bürren* Decanus (1511 Schufelbulsschür, Peter Lütold 1561 †).

Item area reddens V ß den. quam inhabitat Rüdinus de Sekkingen sacrista (Schufelbül steinin Hus 1511, Peter Lütolt 1505, *Rochus an der Allmend* †).

Item area reddens annuatim ll ß, quam colit dictus Reinbolt (nunc prebendarius Sti Andreæ, *J. Heinricus Krafft.)*

Item area reddens annuatim ll ß, quam colit *Jacobus de Berna* Sacerdos (nunc Rudolfus Waldner 1561 Peter Lütolt †).

Item area reddens annuatim ll ß, quam colit Greta dicta Sniderin (Peter Lütolt 1561 †).

Anmerkung: Jost Fry Schultheiß von Baden und Heinrich Bodmer Landschreiber daselbst verkaufen nach Absterben Herren Custos Kaspar Schufelbüels, Namens seiner Erben das Säßhaus samt Baumgarten Matten Scheunen, Oberhaus samt andern „Gewarsami" um 1625 Gld. anno 1561 dem Müller Peter Lütolt. Beim Verkaufe wurden 18 ß Servitut zu wenig angezeigt, weswegen sich im Jahre 1572 ein Streit erhob, welchen Paul Schaufelbül in Zurzach, Kaspar Bodmer Landschreiber in Baden, Probst Richart, Ammann Herzog und Amman Keller gütlich in der Weise schlichteten, daß Peter Lütolt jährlich 18 ß in das obige Feudum und bei Handänderungen 1 lib. Erschatz von den mit † bezeichneten Posten leiste.

G oder **Octavum Feodum** (fol. 11, 12 u. 13)

Hæ sunt decime, possessiones et redditus pertinentes feodo prebendali, quod nunc tenet dominus Johannnes de Baldegg.

In Nidern Adelswil:

Due Scopose, reddentes annuatim 1 malt spelt, ll malt

avene, ll quart tritici mensuræ curialis, 1 porcum hubale ad VII$^{1}/_{2}$ ß den., ll pullos autumnales et 1 pullum carnispriviale, quibus pertinent hec frusta: lll iugera an einer gebreiten, 1 iug. ze Swertzenmüslen, 1 frustum ob dem Swertzen müslin, 1 iugerum vnder Mosen, sita in Zelga, dicta vnder dem holz. 1 iug. zem Bülacher, 1 iug. vor dem *einhus*, 1 iug. ze *Muren*, ll iugera zem hamerstil, 1 iug. ze Odrotten sita in Zelga versus Suuarzenbach. Item lll iug. an dem Eichacher, ll iug. an einer gebreiten vnder dem *Kottenhus*, 1 iug. in dem Grund, 1 iug. an dem wuracher, 1 iug. zem Ledrachstuk, 1 frustum ze Knübrechen, 1 frustum an dem Rein, sita in zelga in dem *Kastel* et unum manwerch, cui annexa sunt area, domus et ortus coloni. Suma iugerum sive pratorum XXI, quas (scoposas) colit Johannes Scherer ibidem (nunc Andreas Gassmann, nunc Heini Trachsel senior).

Anmerkung. Anno 1541 fand zwiſchen Hans Schwendimann und Uli Trachſel ein Austauſch von Grundſtücken ſtatt, mit Zuſtimmung der Stift (fol 11^{b})

Item ibidem due scopose reddentes 1 malt. spelt, ll malt avene, ll quart tritici mensure curialis, 1 porcum hubale ad VII$^{1}/_{2}$ ß den., ll pullos autumnales et 1 pullum carnispriviale, quibus pertinent hec frusta: lll iug. an einer gebreiten, 1 iug. ze Swertzmüslen, 1 frustum ob dem Swertzmüslen, sita in zelga vnder dem holz. Item 1 iug. zem Bulacher, 1 iug. vor dem Einhus, 1 iug. ze *Muren*, ll iug. zem Hamerstil, 1 iug. ze Odrotten sita in Zelga versus Swarzenbach. Item 1 iugerum in dem Grunde, ll iugera an dem Krichacher, 1 iug. ob dem Wurracher, 1 iugerum an eim Gebreite, ll iugera an einer gebreiten in dem *Kottenhus*, 1 iug. zem Ledrachstuk, 1 frustum in Knübrechen, 1 frustum an pem Reine prope ripam sita in zelga, dicta im *Kastel*. Item vnum pratum, cuius sunt ll mannwerch supra quo sita sunt area, domus horreum et ortus coloni. Summa iugerum XXI, quas (Scoposas) colit Ita Dieppoltin ibidem (nunc andreas gassman, nunc Heini Trachsel senior. Remissi sunt IV harum scoposarum duo hec porci hubales et nunc dant annuatim ll malt spelt, llll malt avene 1 mod tritici mensure curialis, llll pulli autumnales et ll carnispriviales).

In Berona:

Due Scopose reddentes annuatim llll^{or} malt spelt et avene

minus V quart. et 1 pullum carnispriviale, quibus pertinent hec frusta: VI iug. dicta der Grossacher zwischent den Büln vf dem Walterswile, lll iug. vff dem Walterswile prope viam versus Saffaton, lll iug. in walde sita in zelga dicta walterswile, quæ (lll iug. in walde) colit Rudin de Walde. Item ll iug. nit dem obren Buchhölzlin, 1 medium mannwerch prati ibidem, $1^1/_2$ iug. an dem kilchbül, 1 frustum prati ibidem an dem kilchbül, ll iug. vor dem nidren Buchhölzlin in via versus Richense, ll iug. ze Brügglen in huben, $1^1/_2$ iug. zem Einlisbache vnder huben. Summa iugerum XXII, quas (Scoposas) colit Rudinus Rinach (nunc Heinrich fend, nunc 1511 Max vend old kopp, nunc 1511 dant præscriptæ scopose VII mod. spelt ll malt avene (ll ß et 1 gallinam carnisprivialem).

Item prope viuarium (:by den Wyern:) Dom. Hartmani de Ruda unum ortum cum pecia agri reddens V quartl. spelt nunc colit Johannes archegger molitor, nunc 1511 rudi Müller nunc h. Amann Trochsler (1645).

Item unum pratum situm retro domum dominorum de Rinach videlicet Domini *Wernheri de Musbach* et *Johannes de Rinach* fratrum, cuius sunt V mannwerch (nunc Johannes gartner nunc 1511 dictus Dörflinger dat $ll^1/_2$ lib.)

Item vnum ortum situm in eodem prato prope domum dominorum de Rinach reddens ll ß den. quem colit dominus Wernherus de Musbach. (nunc ulricus grenker, 1625 capellanus Sti. Mauritii).

Notandum est eciam quod omnes decime pervenientes de scoposis sive prædiis istius feodi integraliter cedunt ipsi feodo, quod nunc tenet Dominus de Baldegg et ideo in Adelswil census est augmentatus, quod decima remanet ipsis colonis.

Item area reddens annuatim $lll^1/_2$ ß den. ll pullos carnispriviales. quam colit dominus *Johannes Rector* Scolarum in Berona. (nunc P. Lötz, nunc Conrad Gartner, nunc H. de Huben, nunc *Johannes Haas*, rector scolarum in Berona, nunc *Burchard*, nunc *pfiffer*, *Christoff Holdermeier*, *Keller*).

Item area reddens VI ß den. minus 1 den., ll pullos carnispriviales, quam colit dominus Johannes de Baldewile (nunc prebendarius sancti Mauritii).

Item area reddens XVIII den., 1 pullum carnispriviale,

quam colunt *fratres S. Augustini* (Cuntzmann Holderer, nunc Henzmann seiler, *Hr. Fleischlin*).

Item area reddens XVIII den. 1 pullum carnispriviale quam colit *Jacobus de Berna* Sacerdos (nunc verenbach, nunc dominus *Hettlinger*, nunc R. Wildi, nunc *Peter rosenschild*, *Jacob marti*).

Sciendum, quod possessor secundi feodi tenetur persolvere hunc censum secundum litteras desuper confectas. (Siehe K oder zweites Feudum gegen Ende).

H oder Nonum Feodum (fol. 14, 15, 16, 17.)

Hæ sunt possessiones et redditus pertinentes feodo prebendali, quod nunc tenet dominus de Hünenberg.

In Schenkon:

Due Scopose reddentes annuatim llll^{or} modios tritici, 1 maltrum avene, ll porcos hubales ad VII$^1/_2$ ß den. valentes, llll^{or} pullos autumnales, ll pullos carnispriviales lx ova, quibus pertinent hec frusta: ll iug. an werdebül, 1 medium mannwerch nider Ebnow. ll$^1/_2$ iug. sita ob der alten stat, offem weg, 1 iug. in der Wechtersbreiten, 1 iug. vffen den Büln, 1 iug. am anwande, 1 iug. vor Keisserun, 1 med. iug. vor Keisserun dictum dii Kürzi sita in zelga versus Surse.

Item ll iug. in der alten stat, 1 manwerch an den matten bi dem Sewe, 1 medium iug. ibidem an den matten, 1 iug. vor dem Boumgarten, 1 iug. in der gebreiten, 1 iug. zem Lieschophe, 1 medium iug. ob dem Lieschophe, ll iug. am Juche, 1 iug. an dem kurzen Bülacher, 1 medium mannwerch an der Riedmatten, ll iug. an dem langen Bülacher, 1 mannwerch vor dem Eichholz, llll iug. in dem Eichholz an dem vordern acher, ll iug. in dem Eichholz an dem hindern acher, 1 med. iug. am stetweg, 1 med. iug. ze furershus, sita in zelga über den berg vff. Item ll iug. in der gebreiten, 1 iug. an Jsnarren, ll iug. an dem Hasenacher vnder dem wege, 1 iug. ze Türsmüslin, ll iug. ze dem kris et 1 med. mannwerch ibidem, V iug. vor dem walde, lll mannwerch im Hergsmos, lll iug. lignorum dicta vor dem walde, lll iugera agrorum in dem Reine, 1 medium iug. dictum am anwander, V iug. in adelboldingen sita in zelga an dem Iberg, quibus scoposis et iam annexa sunt: area, domus, horreum, pomerium et ortus, quod colonus inhabitat.

Item 1 frustum situm in Schenkon niden in dem Dorfe bi der staphun. Summa iug. LVII$^{1}/_{2}$, quas (scöposas) colit Rüdinus in dem Gerüte de Schenkon, (nunc 1501 Thomas schnider in Schenkon, nunc Symon Ulrich).

Im Jahre 1501 am Zinstag vor dem Sonntag Jubilate ist zwischen Thomas Schnider und dem Spitel zu Sursee ein „Tusch" gemacht worden mit Bewilligung der Stift Münster um einige Stücke in. obgen Schupossen. Zeugen waren Her Hans Pfiffer, Chorherr und Peter zum Einhus Official als volmächtige bottschafter der Stift ze Münster. Hans Senn und Hans Pfiffer des Rathes und Herr Hans Keßler Caplan zu Sursee als bevollmächtigte Anwälte des Spitals zu Sursee.

Unter dem gleichen Datum macht Thomas Schnider einen Tausch um einige Stücke mit Hartman Kramer von Schenken mit Zustimmung Peters von Hertenstein, der damals das Pfrundlehen inne hatte. Anno 1527 wurden Grundstücke ausgetauscht zwischen obigem Simon Ulrich und Andreas Meienberg von Sursee mit Zustimmung der Stift.

Item ibidem in Schenkon: Una scoposa reddens annuatim ll modios tritici, ll modios avene, 1 porcum hubalem ad VII$^{1}/_{2}$ ß den. ll pullos autumnales et 1 pullum carnisprivialem, XXX ova cui pertinent hec frusta: 1 iug. am Werdebül, 1 med. iug. ob dem Sewe zem kalchhus, lll iug. an Wechtersbreiten, ll iug. zem komnesbache, ll iug. vor keisseren, sita in zelga versus Surse. Item ll iug. an der matten bi dem Sewe, 1 med. iug. dictum zem kotten, 1 iug. an dem Juche, 1 mannwerch dictum zem Seigler, 1 iug. dictum mülacher, 1 med. iug. ob der Riedmatt, lll iug. vor dem Eichholz, lll iug. hinder dem Eichholz sita in zelga über den bergvff.

Item 1$^{1}/^{2}$ iug. ze dem holenweg, 1 iug. ze Buchen, 1 med. mannwerch ibidem prope illum agrum, 1 iug. in der Egge, llll iug. zem kris, 1 med. iug. in adelboldingen, 1 iugerum lignorum in dem Lôlin, ll iugera lignorum vor dem Walde sita in zelga an dem Jberg. Item in villa aream, domum, horreum et ortum, quam idem colonus inhabitat. Summa iugerum XXXII quam (scoposam) colit Ulricus de Holdern ibidem. (nunc Thomas schnider, nunc Symon Ulrich. Auch aus dieser Schupossе wurden zwischen Symon Ulrich und einem Rogger Grundstücke um 1527 ausgetauscht.)

Item ibidem quarta pars hube videlicet vna Scoposa, quam colit Chunradus Meier de Schenkon, reddens annuatim ll modios tritici, ll mod. avene, l porcum hubale, valens ad VII$^{1}/_{2}$ ß den., ll pullos autumnales, l pullum carnisprivialem, cui pertinent hec frusta: ll iug. am werdebül, l medium mannwerch in dem Ebbnow, l med. iug. an dem Schönnunbül, l iug. in der Wechtersbreiten, l iug. vor der keisseren, sita in zelga versus Surse. Item l mannwerch in der altenstat bi dem Sewe, l iug. in der alten stat, l med. iug. ze vernibach. l frustum an den matten, l iug. vor dem Boumgarten, i iug. hinder dem Buchse, l iug. an dem nidern Juche, l iug. an dem obren Juche, l iug. ze Meierswerte, l$^{1}/_{2}$ iugera vor dem Eichholz, VI iug. in dem Eichholz, l frustum prati in demEichholz sita in zelga vber den berg vff. Item i med. iug. in der gebreiten, V iug. dicta Otzenaker ob dem wege, l med. iug. ob dem Türsmüslin, l$^{1}/_{2}$ iug. zwischent dem kris, l iug. lignorum in Lölin, ll iug. lignorum vor dem walde, l iug. im Nidrental sita in zelga an dem Jberg. Item vnum pomerium situm ob dem hus, quam nunc colit Rüdinus in dem Grütte de Schenkon. Item area, domus et ortus, quam idem colonus inhabitat. Summa iugerum XXXII. Nota, quod ille scopose site in Schenkon sunt vna Huba. Et dantur pro porcis hubalibus in summa ll lib., spätere Besitzer: Hartmann Kramer 1500, Martinus Meyenberg, Andreas Meyenberg 1527.

1534 erhoben sich „stöß vnd spän" wegen V Jucharten „Uzzenacher" und wurden auf die „stöß" geschickt, von der Stift die Chorherren Martin von der Allmend und Kaspar Schufelbül und die Amtsleute: Jacob Bachmann, Ammann Schufelbül und Brandolf Diemann: „Vnd nach viel gehaltener red zwischen Simon Ulrich vnd der Bursame zu Schenken" hat die Letztere dem Erstern V Jucharten am „goldinen wagen in deren von Eich Zelg" gelegen, gegeben. Geschächen vff St. Marxen Tag 1534. Dieses Pfrundlehen wurde auf's neue bereinigt 1567 unter Landvogt Niklaus Fleckenstein. Die Güter baute damals Friedli Frank (von Rickenbach). Am Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts zinsete diese Hub 8 Stück Kernen 2 ℔ 5 ß den. und ist erschätzig. Cætera sunt redempta, vide lib. rubr. fol 157. Beilage No. III. Regest. No. 11 und 12.

In Berona:

Unum bonum, quod colit Johannes de Wile, reddens annuatim 1 malt spelt et 1 malt avene, ll pullos carnispriviales, cui pertinent hec frusta: lll iugera in Altrixhalden, 1 iug. prope Witwile ob dem langen acher, 1 iug. vnder huben. Summa iug. V. (nunc Conradus schufelbül, nunc Friedrich schufelbül, Heini Salitis Erben, nunc dat V mod. æque 1511.

Item area reddens 1 ß den. et 1 pullum carnisprivialem, quam colit dom. *Wernherus de phefficon* Sacerdos, (nunc V. phung, nunc Burchardus Lütishoven, nunc Johannes segesser, nunc decanus weydhass, Herr Jacob Pfyffer vf dem Reine. Item area quam colit dominus wernherus de Musbach et frater ejus, reddens lll ß den. et 1 pullum carnisprivialem. (nunc Ulricus Hecht de Cagiswile, nunc Peter Bürkly, nunc Crista gerung 1500, nunc Ammann Sebastian Nerach wihrt bi dem rösslin oder Stalden).

I oder **Decimum Feodum** (fol. 17. 18. 19.ª)

Hæ sunt possessiones sive decime et redditus pertinentes feodo prebendali, quod nunc tenet dominus Waltherus de Hallwile (llte.).

In Nüdorf:

Due scopose, quas colit Wernherus Richinun ibidem, reddentes annuatim V modios spelt et V mod. avene, quibus pertinent hec frusta: 1 frustum situm an Winmos, 1 iug. ze Wissenbach sita in zelga am Hergensberg. Item llll iugera an der Wart, ll iug. ze Magenstrasse, sita in zelga versus Blasenberg. Item 1 medium iug. an Linden ze der flü, ll iug. zem Vrbache, $1^1/_2$ iug. ze Gontzhartzrüti, 1 frustum ze Kilchbreiten, 1 med. iug. zem Obrenhuse, ll iug. ze Wölschen, sita in Zelga nider linden hin. Item vnum pratum prope villam dictum dü Lintmatte, cuius sunt llll mannwerch. Summa iugerum XVIII. (nunc 1511 Ulin Salzmann et reddit ll. malt æque).

In superiori Adelswil:

Una scoposa, quam colit Heinricus ze Obrost, reddens annuatim V mod. spelt, XIIII quart. avene, XV den., 1 quart fabarum, 1 quart. ordei, cui pertinent hec frusta: 1 mannwerch dictum dü zubmatte, 1 pecia prati dicta der Boungart, lll iug.

dicta am Gütisbirbomacher, 1 frustum dictum daz Langstükki, 1 iug. dictum an der Nidren kürtzzi sita in zelga versus Witwile. Item 1 frustum zem Richisgraben, 1 frustum vnderm Hegler, 1 frustum hinder buchen, 1 iug. an der Santgruben, 1 iug. dictum obrenkürzzi, 1 pecia prati in Swendenmatten, sita in zelga über Buchenvs. Item 1 iug. dictum hündelacher, 1 iug. zem Bribbache, 1 frustum ob dem Eichholz, 1 pecia prati in dem Diepoltzmose sita in zelga über warmenlö vshin Summa iugerum XI$^1/_2$. (nunc Bachmann in Adelswil, reddit tamen predicta scoposa VII mod æque inclusa sequenti).

Item ibidem una Scoposa, quam colit Rudolphus dictus Judo, reddens V mod. spelt, XIIII quart avene, XV den. 1 quart fabarum, 1 quart. ordei, cui pertinent hec frusta: 1 frustum in der Bützz, II$^1/_2$ iugera dicta der Buchholzacher, 1 iug. *zer Herstrasse*, 1 iug. zer kürzzi sita in Zelga versus Witwile. Item 1 frustum zem Richisgraben, 1 med. iug. vor herrenmatten, 1 iug. zer Santgruben, 1 iug. dictum zer kürzzi, pecia prati in Swendenmatten, sita in Zelga über buchen vs. Item 1 iug. dictum zem hündelacher, 1 med. iug. ob dem Eichholz, 1 frustum vnder am Tanne, 1 pecia prati in dem Diepoltzmose, 1 frustum nider der Gassen, 1 pecia prati zem Boungarten, 1$^1/_2$ mannwerch dicta Leinmatte, 1 med. iugerum an Winterhalten, sita in Zelga über warmenlö vshin; Summa iugerum XII$^1/_2$.

Item ibidem vna decima solvens III maltra cum est in Summo vel citra. Sciendum quod illam decimam dat molitor in der Winon, nunc hans Schwendimann.

Item in Berona:

Unum pratum situm in medio pratorum feodis claustralibus pertinentium, que nunc tenent domini: De Ruda, de Baldegg, de Bissingen. (reddit V ß.)

Item area, quam colit Johannes de Hallwile sacerdos reddens II ß den., 1 pullum carnispriviale (nunc Ita relicta andreæ vend, nunc Henslin Arriger, nunc Rudolf waldner.)

Item area, quam colit Ita Zövinger, reddens XVIII den., cum 1 pullo carnispriviale (nunc *Ulrich de Zezwil*, nunc Mürzenbach. Item area, quam colit (Name nicht eingetragen) reddens II ß den. 1 pullum carnisprivialem) *Hans Dörfflinger* et dat 1 ß $^1/_2$ pullum Jodocus schumacher.

Item area, quam colit Ulricus de Ruda, reddens ll ß den., l pullum carnisprivialem (nunc Waltherus utiger, nunc jörg kupfernagel, nunc *Hans Habermacher.*

Item area, quam colit Gerina de Jegisdorf, reddens l ß den. et l pullum carnisprivialem (nunc Laurentz schornegg.)

Item area, quam colit Rüdinus Swap, filius C. Swap, reddens l ß den. et l pullum carnisprivialem. (nunc Laurentius schumacher.)

K oder **Secundum Feodum** (fol. 19b. 20. 21.)

Hæ sunt decime, possessiones et redditus pertinentes feodo prebendali, quod nunc tenet Hartmannus de Ruda † 1358.

In Nidren adelswil et zem Einhus:

Una decima annuatim locanda per Cellarium ecclesiæ Beronensis et in summo reddens XVIII malt. et citra pro medietate fructuum et proventuum pertinet et cedere debet feodo prebendali, quod nunc tenet Dominus de Ruda et pro medietate Cellario ecclesiæ prænotatæ, Honorario seu arra ejusdem decime dicto cellario dumtaxat pertinente. (Siehe Kellerbuch Geschichtsfreund XXIII S. 269.)

In Berona:

Una decima quarumdam certarum possessionum sitarum: Berone, Nüdorf, Hergensperg, Witwile, Adelswile, Gunzwile. In summo reddens XX malt et citra locanda per eum, qui pro tempore dictum feodum claustrale possidet. (Anmerkung. Dieser Zehnt wurde „Riserzehnt" genannt, die Güter, die ihn leisteten, wurden von einer Hand des XV. Jahrhunderts nachgetragen; wir lassen sie am Ende dieses Feudums folgen.)

Item ibidem una huba dicta in wulgo dü Winterhuba, quam colit Jacobus de Erlosen (nunc Steffan fry) reddens annuatim V malt frumenti et avene, cui pertinent hec frusta: In superiori adelswil l iug. zem Mittenvelde. In Berona V iug. ze loche am Walterswile (heute Locheten), V iug. zwüschent den Büln, ll iug. in Saffaton enent dem Mose, l med. iug. hinder den Büln sita in Zelga, dicta an Walterswile. Item in superiori adelswil ll iug. an der *Herstrasse.* In Gunzwile ll iug. an Bagathun, lll iug. ze Hengste an hergensperg, l iug. vff dem Hergensperg, ll iug. zem hengste in via versus superio-

rem Rinach, $1^1/_2$ iug. an hergensperg dicta kürzzi, llll iug. an der santgruben bi dem nidren Buchholz, 1 frustum prope crucem an der Santgruben sita in Zelga horgensperg. Item ibidem ll iug. dicta dü kürzzi. Item ibidem in superiori adelswil ll iug. zem Riede, llll iug. vnder huben, ll iug. zem Judenwege, ll iug. prope dem nidren Buchhölzlin ob dem wege versus Richense, sita in Zelga vnder huba. Summa iug. xliii.

Item ibidem vnum pratum, cuius sunt llll mannwerch, contiguum a posteriori parte viridariis dominorum *Dappiferorum* et Wernheri de Pfeffikon. (reddit lll lib. colit Peter *Rosenschilt, Jacob Marti.*)

Item area, quam colit Wernherus de Pfeffikon, reddens lll ß den. et ll pullos carnispriviales (Peter rosenschilt, Jakob Marti). Permissu Capituli redemptus est hic census (ob den letztgenannten Stücken) nunc loco ejusdem dantur llll gld. monetis usualis de bonis wolfgangi Cemans annuatim Martini iuxta tenorem litterarum desuper confectarum.

Item area, quam colit *Ulricus de Büttikon*, reddens XVIII den., 1 pullum carnisprivialem. (Peter Rosenschilt, Jakob Marti)

Item duæ areæ, quas colit *Johannes Dappifer*, reddens X ß den. llll pullos carnispriviales (P. Rosenschilt, Jakob Marti). Auch diese zwei Gefälle wurden losgekauft mit Obigem.

Item area, quam colit Heinricus Maler (Vitus schetzer), reddens 1 ß den. 1 pullum carnisprivialem.

Item area, quam colit Rüdinus de Altwis, reddens lll ß den. 1 pullum carnisprivialem (Georgius Mümler old Weber.)

Item area, quam colit *Ulricus de Ruda* hospes, reddens ll ß et 1 pullum carnisprivialem (Jörg salati.)

Nota: quod ad subscriptam decimam in Berona (Riserzehnt) pertinent hec Bona ut sequitur: Item duo prata, fuerunt Johannes segesser, que modo colit Johannes Erenbold. Item una huba lang ülis, coluit de post petrus Metzger. Item una decima de bonis que comparavit Uli lips de dicto honberger, darvss ist verwechslet ein acher in der vndern zelg zu huben vnder dem fussweg gelegen vff der linggen hand vnderm hag als man gen Wyle gett, vmb ein acher hatt vorhin gen huben gehört, vnderm buchholz, stösst zu eim teil an steffen fryen acher vnd hinden hinuff an das bächli, Zendet jeder

acher wie vor alter her, den von den Zenden nützit verwechselt ist. Item die Hub so Heini schwendimann erkaufft hat von dem Peter schnider, darus ist verwechselt ein Mattpletz in Brunigs (segesser von Brunegg) Matten gelegen mit Heini scherer vmb die bünten in derselben matten vff dem Hag nider gelegen, doch dem Zend one schad. Item alle Güter, so zu Heini meyers Hus hinder sant Steffen gelegen, (die dieschin gerungs gsin sind) gehörent. Item das klussgutt, so Hans Wagner buwt, nämlich das Klussmattlin stost hinder an sant Steffen vnt hinab an den bach. Item me ein gross mannwerch matten in der matten vndrem Hus ze Walde. Ein Juchart acher ob dem thürli, so man gen Nüdorff fart. Item drey Jucharten am lölin wordurch der Fussweg gen wytwil gett, vnd was wyter in dasselb Klussgütli gett oder gehört. Item IV Juchart buwt Heini scherer, *gelegen vff der probsty an dem weg gen Hitzkilch* stost hinden an Steffen Fryen gûter. Item ein matt lyt hinden an *Henslin von Herznach* bül, buwt die Seiler, zinsent sant Ursulenpfrund. Item syben Jucharten gelegen vnderm Zylhag, nympt ein Probst die ersten garwen, demnach gehört sust alles Land in diss pfrundlehen K. Item die Bünt vnd stuk matten so der markstein zeigt in Bülmeygers matten hinder Brunegs matten. Item aber syben Jucharten ob dem Zylhag, was vor dem graben oder wasserrunss gelegen ist, gehört der Zehnt gantz in das pfrundlehen vnd der ander halb teil gen wytwil. Item me zwo Jucharten gelegen in der zelg gen Adelswyl büwt der Steffen Fry. Item ein matten ist völlig zwo Jucharten, stost an das Junksürli. Me dritthalb Juchart, an dem weg so man zu dem bruder Huss in der Erlosen gatt, gelegen me die rormatt in dem Winholz gelegen. Item ll Jucharten liegent vor der Husmatt ze Wytwil.

Item was güter zu Erny Wäbers güter zu Guntzwil, Hus vnd Hofstatt, daruff er sitzt, gehörent. Item ein stuk by eim mannwerch an pleinklis matte, so Bernhard metzger hatt, vor an dem winholz gelegen. (Die Hand ſcheint die Andreas Erni's zu ſein).

Diese Gütter an matten vnd achern, so in dis feudum zenden gend, sind bereinigt worden vnder probst schumacher jm 1559 jar, jnhalt selbigs rodels, vnd vnder Herren probst

rycharten jn bysin H. custos wissenbach vnd H. anth. ratzenhofer (diewyl etwas missverstand gewesen) wider ernüwert am pfingstmittwuchen 1572 wirt genant des Rysers zenden. |

L oder **Decimum quartum Feodum** (folio 22, 23, 24 und 25a).

Hæ sunt possessiones sive redditus pertinentes feodo prebendali, quod nunc tenet dominus Johannes de Lenzburg.

In Nüdorf:

Una Scoposa, quam colit Cunradus Göwo ibidem, reddens annuatim ll$^1/_2$ quart tritici et quartam partem vnius porci hubalis et V ß den. qui solvendi sunt in die sancti Johannis Baptistæ, cui pertinent hec frusta: 1 iug. ze Hunnenbrunnen, 1 medium iug. ibidem nider dem berge, 1 iug. an der mentzenhalten, 1 med. iug. dictum der Tornacher, sita in zelga dicta Hergensperg. Item 1 med. iug. ze hagnen, 1 medium iug. ob dem Migelacher, 1 medium iug. ze Obernhusen. 1 med. iug. zem krisse, 1 med. iug. ze Irsaren, 1 frustum eins Möslis in Elmengrin nit der stegen sita in zelga vor linden vshin. Item 1 frustum ze kaltenbrunnen vor moroton, 1 iug. ze altenswanden, 1 medium iug. ze verichtannen, 1 iug. ze Bergisberg, 1 mannwerch dictum Leinmatte, 1 iug. hinter Mannenbül vff dem Bache, 1 medium mannwerch zem bül, 1 medium iug. vnder an dem holz ze Bergisberg, ll mannwerch prope villam dictis in wulgo in der Hofmatt, quibus annexa sunt area, domus et ortus coloni in zelga versus Blasenberg. Item 1 frustum in der waltrat, 1 frustum in der steingassen prope Ripam, 1 med. iug. an dem Lüppoltzbül. Summa iugerum XIIII (nunc colit Joh. Koch 1456, nunc peter leemann, nunc peter leemann filius ejus).

Item ibidem vna Scoposa, quam colit Cunradus Göwo, reddens annuatim ll$^1/_2$ quart. tritici, unam quartam partem porci hubalis et V ß den. qui solvendi sunt in die sancti Johannis Baptistæ, cui pertinent hec frusta: 1 iug. ze Hunnenbrunnen, 1 med. iug. ibidem hinder dem berge, 1 iug. an der Mentzenhalden, 1 med. iug. an dem Tornacher sita in zelga, dicta Hergensberg. Item 1 med. iug. ze hagnen, 1 med. iug. ob dem Migelacher, 1 med. iug. ze obernhusen, 1 med. iug. zem krisse, 1 med. iug. ze Irsarren, 1 frustum eins Müslins

nit den stegen in Elmengrin, sita in zelga vor linden vshin. Item 1 frustum ze kalten brunnen vor moroton, 1 iug. ze altenswanden, 1 med. iug. ze verichtemnen, $1^1/_2$ iug. ze Berggisberg hic disent dem wege, 1 med. iug. ibidem ze Berggisberg vnden an dem holze, 1 mannwerch dictum Leinmatte, 1 iug. hinder mannenbül vff dem Bache, 1 med. iug. zem bül. 1 med. iug. an dem Lüppoltzbül, ll iugera prope villam dictam in der Hofmatten, quibus annexa sunt area, domus et ortus coloni. 1 frustum in der steingassen prope ripam sita in zelga versus Blasenberg, 1 frustum in der waltrat nebent Buchholzhus. Summa iugerum $XIIII^1/_2$ (nunc colit Johannes Trüb, Joh. Koch).

Item ibidem due Scopose, quas colit Arnoldus Cristen, reddens annuatim V quart tritici, 1 medium porcum hubalem X ß den. qui solvendi sunt in die sancti Johannis Baptiste. quibus pertinent hec frusta: lll iug. ze Hunnenbrunnen hinder an dem Berge, 1 iug. an Buchenstuden, ll iug. an Wissenbache sita in zelga Hergensberg. Item 1 iug. ze Hagnen, 1 iug. am Migelacher, 1 iug. vor Linden, 1 iug. ze Obernhusen, 1 med. iug. zem Krüzze, 1 med. iug. ze annunwiden, 1 iug. ze Hirssarren, 1 frustum ob der Huttmatte sita in zelga vor linden vshin. Item 1 iug. hinder Boll, 1 med. iug. ze kalten brunnen, 1 iug. ze altenswanden, 1 med. iug. ob Mürgi, lll iug. ibidem ob Mürgi, lll iug. an Bergisberg, ll iug. am Eggler, ll mannwerch dicta Leinmatte, llll iug. dicta in der Hofmatte, quibus annexa sunt area, domus, horreum et spicarium et ortus coloni. 1 medium iug. in der Waltrat, 1 medium mannwerch dicta Gensenmatte, $1^1/_2$ mannwerch an Winmatten, sita in zelga versus Blasenberg. Summa iugerum $XXX^1/_2$ (nunc colit Wernherus de Tannon, nunc Johannes Trub).

Notandum est ergo, quod hec IIII^{or} Scoposæ suprascriptæ sunt vna huba, quæ in wulgo nominatur Phruntlein. (Reddit præscripta huba annuatim X quart Tritici, 1 porcum hubalem et 1 ℔ den. anno 1511).

Item ibidem una Scoposa, quam colit Chunradus Rizschart, reddens annuatim ll quart tritici et V ß den. cui pertinent hec frusta: ll iug. ze hasenstuden sita in zelga versus Blasenberg. Item 1 medium iug. zem Krüzze, 1 med. iug. zem Stumpenboume, 1 iug. am Muracher in zelga vor Linden vshin, i mann-

werch an Dürrenmatten, ll mannwerch in villa, quibus Annexa sunt area, domus, spicarium et ortus coloni. Summa iugerum VII (nunc colit Heinrich Senno, nunc Rüdi Senno, nunc Johannes Senn).

Item redditus unius modii tritici dandi annis singulis iili, qui presens feodum possidet per prebendarium altaris s. Galli, qui pro tempore fuerit, de certis possessionibus in Armense, quas colit Ulricus Tüfelli ibidem (nunc Götschi scherer) eidem altari sub dicta condicione annexis.

In Berona:

Unum pratum situm an dem bül dicto in wulgo Chun Eichholz cujus est l mannwerch, (colit *Cunradus schufelbül* nunc *fridolinus schufelbül* dat V ß).

Item area, domus et ortus, quam idem *dominus de Lenzburg* colit (curia preposituræ dat XVIII blaph. prepositus pro tempore existens, dat prepositus fer.

Item area reddens annuatim V ß den. quam colit dominus *Nicolaus de Schwarzènbach.*

M oder **Tertium Feodum** (folio 25b 26. 27.).

Hec sunt possessiones sive redditus pertinentes feodo prebendali, quod tenet dominus Johannes de Schiterberg.

In Nüdorf:

Due scopose, quas colit Heinricus heiden ibidem redd. annuatim XVIII ß den., quibus pertinent hec frusta: ll iugera an der Künginnenhochfuren, l iug. zem Türlin, ll frusta vnder Rütlun, ll iug. an der Mülihalden, l frustum dictum hofstüki sita in zelga dicta hergensperg. Item l frustum vff Leinmanshalten, l frustum vnder am breitenacher, ll iug. an dem hobacher, lll iugera an kilchbreiten, ll mannwerch in der vordrun matten sita in zelga wider hagnen vff.

Item ll mannwerch in der küngsmatten, l iug. am bül, ll iug. am Mosacher, l frustum vor an Jsnarren, l iug. zer flü l iug. an der wart, ll iug. an der könginen-Rüti, sita in zelga versus Blasenberg. Item area, domus, quibus annexa est una pecia prati, quæ in wulgo appellatur der künginnen hofstat. Summa iugerum XXIIIIor (nunc gerung sigrist, nunc R. Leman, nunc *Magister Jo. Hase*, colit Hans pur Leman.

In Berona:

Una huba, quam colit Jakobus de Witwile, reddens annuatim IIII^{or} modios tritici, ll porcos hubales, quorum uterque valere debet VII$^1/_2$ ß den., V ß den. cui pertinent hec frusta: l iug. im Muchried, ll iugera vor der kalcherun, l pecia prati ibidem vor der kalcherun, l frustum nebent dem *kottenhus*, l medium iug. dictum der anwander situm bi dem krüzze, ll iug. vff der Santgruben vor dem krüzze, l iug. in dem boume hinder dem nidern Buchhölzlin, lll iug. zem wolfsboume vffem Judenwege, l frustum vnder an dem Judenwege, sita in zelga vm die Santgruben. Item lll iug. sita bi der *Probstey* bi dem nidrem Buchhölzlin, VII iug. an der halten ob Trittels müli, vnder dem Buchhölzlin, l frustum bi der Winnun sita in *zelga an der Probstey*. Item l iug. ob der Bachtal, ll iug. ibidem ob der Bachtal, ll iug. vnder Witwile ob der Bachtal, l iug. vff dem Mose bi der hürde, V iug. an dem bösen bül, IIII iug. vnder Witwile dicta Langacher, IIII iug. dicta der Mosacher, l frustum an Hergensberg, dictum an der kürzzi ob der strasse in zelga vnder Wittwile, V mannwerch an Winmatten, l iug. zem krisbül, da man daz sant grab. Summa iugerum XLvi (de qua huba nunc dat Hans Wagner ll mod. tritici, l porcum, ll$^1/_2$ ß nunc melcher sattler, Hans von Herznach dat l mod. tritici $^1/_2$ porcum, jörg saliti l mod tritici $^1/_2$ porcum XV den. 1511).

Item redditus annui XX modiorum tritici dandorum, qui dictum feodum pro tempore possidet de Molendino inferiori ecclesiæ in villa Beronensi proporcionaliter ad Jeiunia IIII^{or} temporum distributi, (nunc tamen XIII mod. tritici de mola inferiori. Item de cellario lll$^1/_2$ mod. tritici).

Item area reddens annuatim XVIII den. quam colit Hilprandus dictus Bindo.

Item area reddens annuatim l ß den. (colens nicht angegeben.)

Item area reddens annuatim l ß den. et ll pullos, quam colit *Rudolfus Krumbach*.

Nunc *hospitale* dat XVIII den. et l pullum.

N oder **Quartum Feodum** (folio 28 und 29).

Hæ sunt possessiones et redditus pertinentes feodo prebendali, quod nunc tenet dom. Prepositus Zovingen (Johannes von Büttikon 1324—1357).

In Nüdorf:

Una Scoposa, quam colit Arnoldus Brenner ibidem, reddens annuatim 1 malt. spelt, 1 malt. avene, cui pertinent hec frusta: ll iug. vffem Hergensberg by dem Türlin, 1 iug. zem hunnenbrunnen, 1 medium iug. dictum vnder Rieden, 1 iug. zem hengste, 1 mannwerch dictum in Gern, 1 iug. dictum daz hofstükki, sita in Zelga am Hergensberg. Item ll iug. zem Banholz, 1 iug. nebent der Linden, ll mannwerch in der Teilsche, quibus annexa sunt area, domus et ortus coloni sita in zelga zer hagnen. Item 1 med. iug. vnder allenbül, 1 iug. in der gebreiten, ll iug. an Phaffenbül. Summa iug: XV (nunc dictus schufelberg, nunc colit Johannes gräb, nunc 1511 Tönyus Nasoll).

In Blasenberg:

Unum pratum, cui est 1 mannwerch, quod colit Arnoldus de Huben, reddens annuatim ll ß den. (nunc colit Johannes Kiener de walde).

In Witwile:

Decima annuatim reddens cum in summo est XXX maltra et citra, cuius tres quarte pertinent huic claustrali feodo et locantur annis singulis per eum, qui ipsum possidet, et quarta ecclesiæ in *Pfefficon, que etiam per rectorem ibidem est locanda.*

Im *Einhuse*:

Quatuor Scoposæ, quarum quilibet annuatim reddit ll$^1/_2$ ß den. dicto feodo prebendali iure hereditario seu Emphiteotico quæ nunc coluntur nomine *domini Prepositi Beronensis* (nunc 1511 Hans galliker).

In Berona:

Unum bonum, quod colit Johannes Burkart, reddens annutim 1 malt. spelt et 1 malt. avene, cui pertinent hec frusta: 1 iug. situm vnder Witwile, ll$^1/_2$ iug. zem Mittlesten wege, ll iug. zem Menlisbache, 1 iug. an der Santgruben vff dem Reine. Summa iug. VI$^1/_2$ (nunc Fridricus schufelbül, nunc jörg Saliti.

O oder **Septimum Feodum** (fol. 29b 30. und 31.)

Hæ sunt possessiones redditus et decime pertinentes feodo prebendali, quod nunc tenet Dominus de Bissingen.

In Huben:

Curia, quam colit Arnoldus de Huben, reddens annuatim ll porcos hubales, ll modios tritici, VII modios avene, VII ß den. l plaustrum feni, cui pertinent hec frusta: XXVIII iugera agrorum sive pratorum contigua, quibus annexa sunt area, domus, horreum, spicarium, pomerium et ortus, ll iug. nidern Stokken, in zelga zem Hobacher. Item ll iug. ze Gislenmos et l mannwerch ibidem, llll iug. dicta Obren Buchen, ll iug. am Ebnet, llll iug. dicta ze Widen, l iug. ze Walde ob dem wege, ll iug. et l mannwerch an dem vssen velde ze Oeschenmos et ll mannwerch in der Matten zem Oeschenmos in zelga dicta Walterswile. Item V mannwerch dicta Berchmatte prope vivarium, nunc domini Prepositi Beronensis, llll iug. agrorum et ll mannwerch dicta in wulgo Tuffenmatte, l frustum situm ze Wile enent dem Bache, lll iug. an herten Eggerden, ll iugera dicta am Steinacher, V iug. dicta der Breitacher. Summa iugerum: LXX (nunc VIII ℔ de granario dominorum 1500).

In Gunzwile:

Decima dicta in wulgo der Hubzende reddens annuatim dum in summo est X malt. et citra spelt et avene et V ß den. onerario.

In Berona:

Una huba, quam colit *Beringerus Pincerna* (de Kagiswile) reddens annuatim llll modios tritici, llll porcos hubales valentes ad V ß den. cui pertinent hec frusta: unum pratum situm hinder Brünis mattun, cuius sunt llll mannwerch cum medio, l iug. vor dem *Kottenhus*, vffen Reine, l iug. zem krüzze vff der Santgruben, ll iug. an Altrixhalden, l iug. ob der Alment in dem Bodun bi dem *Kottenhus*, ll iug. hinder an dem Buchhölzlin, hinder der nidren kilchen, l iug. vnder an dem *Kastel*, sita in zelga über Santgruben vs. Item VIII iug. zem krisbül et V mannwerch ibidem, quorum lll sita sunt alia parte ripe, l mannwerch dictum obren matte sita in zelga wider den krisbül vs. Item l iug. vff dem Bachdal in zelga versus witwile.

Item $1^1/_2$ iug. vffem Weibeleigen in zelga in Hergensperg. Item 1 iug. zem Dieppolzmose ze Adelswile, $1^1/_2$ iug. vnder Varnerun vnder dem Holz, 1 iug. in Muchried, 1 medium iug. vssen der kalcherun enet dem bache in zelga dicta Muchried. Item IIII. iug. dirrent dem Mennlisbache. Summa iugerum XXXVII. (nunc Ulricus Hecht de Cagiswile, nunc colit Burchardus Bülmayer et dat de certis bonis per ipsum possessis XV quart tritici et porcum hubalem subjectis onerosio. Sciendum quod hec huba locata est per dom. Johannem *Strebli* procurentem dom. *Ulrici Dapiferi* de Diessenhoffen Ulrico Hecten de Kagiswile pro quinque mod. tritici mensæ Thuricensis et tribus libris den. moneta currentis. Possidet nunc Margreta Mentin. Et nota, quod de præscriptis censibus consensu Dom. Swederi Custodis possessoris hujus feodi totiusque Capituli remissa sunt quinque quartlia tritici, que nunc deinceps et in antea dabit *Fridolinus Gawertschi* de prato wulgo dicto Obermatt, contiguo prato dicto Judenmatt, reddens annuatim quinque quartalia tritici, 1 porcum hubalem, colit modo vitus schetzer subjetum onerario).

Folgender Nachtrag zum VII Feudum wurde 1511 von Andreas Erny in's Buch geschrieben.

Item ein bünten iuxta pomerium enent dem Bach reddit VIII ß, II pull carnispriviales, colit Hans Honberg, nunc Burchardus Bülmayer.

Item area et domus hic disent dem Bache, dat II ß et II pullos carnispriviales.

Item decima ab der Bünten III ß II den. et II pullos carnispriviales.

Item Johannes Tottiker de area infra prati sui 1 ß, 1 hun.

Item Rudi Senn de area XX den. 1 Hun.

Item Heinz Lewerer de area III ß den. II Hüner.

Item Jakob Bachmann de area, horto VIII ß, II Hüner.

Item Constanz Gross old verber de area et domo sua II ß 1 Hun.

Item Cunrat Haffner de area et horto II ß. 1 Hun.

Item Nes Schniderin de area X den.

Item *Hans Senn* de area et horreo X den.

Item dictus Urban 1 Hun.

Item de area, que fuit petri Müllers lll ß. l Hun, que nunc dat Steffan fry.

Item de area, que fuit der Hagener dat Hans gerung ll ß l Hun. Item Hans suter dat de area et domo des gerwers ll ß l Hun.

Item *peter zum Einhus* dat lll$^{1}/_{2}$ ß. l Hun de area.

Beilagen.

I. Sacherklärungen.

1. Zelga, Huba, Scoposa: Zelge, Hube, Schupoſſe: Das Feudenbuch der Stift Bero-Münſter gibt uns Aufſchlüſſe über landwirthſchaftliche Verhältniſſe des Mittelalters, wie kein anderes Grundbuch der Stift. In jeder Ortſchaft gab es, war ſie groß oder klein, drei Zelgen, und jedes Gut oder jeder Hof hatte auf jeder der drei Zelgen ſeine Aecker ſo ziemlich gleich vertheilt. Auf der erſten wurde Korn, auf der zweiten Haber gebaut und die dritte lag „brach" und war für den Weidgang offen; im nächſten Jahre kehrte die Ordnung, ſo daß jede Zelg alle drei Jahre einmal ruhte, d. h. brach lag. Daran hatte ſich jeder Bauer unbedingt zu halten. Das war das Zelgenrecht. Keiner durfte Aecker für den Weidgang einſchlagen, weil dadurch dem Zehnt Eintrag gethan worden wäre. (Siehe Regeſten: N°. 8.)

Jede Ortſchaft war in Huben, d. h. Höfe eingetheilt, jede Hube zerfiel urſprünglich in vier Schupoſſen. Beim 14. oder L. Feudum heißt es: „Notandum est ergo, quod hec IIII^{or} Scoposæ suprascriptæ sunt una Huba, quæ in vulgo nominatur Phruntlein." Eine gleiche Stelle kömmt vor beim IX. Feudum: „Nota quod ille scopose site in Schenkon sunt una Huba" So haben auch die Höfe in Reinach je vier Schupoſſen. (Vide Habsburg-Oeſterreichiſches Urbar Seite 169.) Schon früh aber ſind, beſonders in Dörfern, nicht mehr alle vier Schupoſſen in dem Beſitz eines Bauers. Zu jeder Schupoſſe gehörte Mattland und Ackerland, das Mattland wurde nach „Mannwerchen" das Ackerland nach Jucharten „jugerum" berechnet. Nach dem Propſteibuch war das Mannwerch 60 Schritt breit und 100 Schritt lang, die Juchart dagegen 40 Schritt breit und 85 Schritt lang, das Mannwerch

war somit größer als die Juchart. Da die Schupposse in der Regel circa 12 Jucharten zählte, oft auch nur 7, 8 oder 9, und davon ein Theil Mattland war, und doch auf allen drei Zelgen vertheilt lag, so geht daraus hervor, daß das Ackerland in der Regel in kleine Parzellen zerstückelt war, darum die vielen „halben Jucharten" im Feudenbuch. Bis in die neueste Zeit war der Begriff: „Schupposse" ein verlorengegangener unbestimmter, man wußte, das es ein gewisses Landmaß sei, mehr nicht. Kopp war der Erste, der aus dem St. Urbaner Archiv die nähere Bestimmung dieses einst viel gebrauchten Wortes gab. (Siehe II Band S. 529, Anmerk. 2 f. Geschichte.) Das Feudenbuch kannte Kopp nicht, es lag meist unbeachtet im Probstei-Archiv. —

Die Bodenzinse waren nicht gar groß, wenn wir bedenken, daß die Grundstücke mit keinen andern Lasten als mit Zehnt und Bodenzins belastet waren, und die Colonie die Güter ursprünglich um diese Leistungen von der Stift empfingen. Doch mußten gegen Ende des 15. und im Anfang des 16. Jahrhunderts die Bodenzinse überall auf dem Gebiete der Stift reduzirt oder gemindert werden. Die Landkultur muß nach allem zu schließen im 14. Jahrhundert weit blühender und ertragreicher gewesen sein, als in den zwei folgenden. Bei einem Streite wegen dem Emdzehnt in Mullwil im Jahre 1519 klagen die Stiftschorherren Johann Pfiffer und Jakob Bili, daß der Großzehnt von Mullwil, der früher immer 30 Malter betragen habe, wegen Kriegsläufen und Sterbfällen auf 12 herabgekommen sei. (Faszikel 32. N°. 19.)

2. Curia in der Güpfe zu Rinach: Das östreichische Urbar sagt (Seite 169) „Ze Rinach sint V höfe, die der herrschaft eigen sint, der ist einer ein fronhof, unde hoerent die vier höve darin. — — — Der höve heisset einer der hof in dem Güpfen, der hat IIII schuoppossen, der giltet inglichiu VI Viertel kernen, ein malter haber, II herbesthüner ein Vasnachthuon vnde XXX eiger." Dieser Hof war 1455 im Besitze Kunzman Suters von Münster, mit Zustimmung der Stift tauscht Chorherr Etterlin diesen Hof an die Stelle des Hofes Erlosen in sein Feudum (B. Feudum) ein. (Siehe Regest. N°. 3 und 4.) Der Name des Hofes ist nur mehr „im Güpfweg" spärlich erhalten.

3. Kastel-Castellum: Im VIII und VII Feudum, auch im Kellerbuch kömmt der Ausdruck „kastel" vor. „Sita in Zelge dic-

ta in dem Kastel, oder, iugerum under dem Kastel." Dieses Kastel liegt in der Nähe der heutigen Ortschaft Winon (Mühle). Eingangs des 13. Jahrhunderts hatten dort die Herren von Büttikon auf dem Gute der Stift ein „Castellum" gebaut. Den 28. Jän. 1203 ertheilt Papst Innozenz III. den Aebten von Engelberg und Muri den Auftrag, daß sie die Edlen von Büttikon und andere Ritter, die in die Besitzungen der Stift Münster eingedrungen waren und daselbst ein Kastel erbaut hatten, durch kirchliche Strenge zur Genugthuung anhalten sollen. (Fas. I N°. 1.) (Engelberg im XII. und XIII. Jahrhundert: Seite 54.)

4. Dos inferioris ecclesiæ. (VI. Feudum. Dos ecclesiæ ist der Widemhof der Kirche, leider ist weder seine Größe noch die Ertragenheit des Zehntes ab diesem Hof angegeben. Die Widemhöfe der Kirchen von Neudorf, Rickenbach und Richenthal, deren urkundlichen Beschrieb wir kennen, haben bedeutenden Umfang.

5. „Zer herstrasse." Dreimal begegnet uns der Ausdruck „Zer" oder „an der herstrasse," die Grundstücke lagen in Oberadeschwil gen Witwil. (Vide 13. 10. und 2. Feudum). Es liegt die Vermuthung nahe, daß einst eine Römerstraße vom alten Pfäffikon durch das Thal hinauf über Adelschwil und Witwil hinüber in's Aathal geführt habe, daher die Benennung „an der Herstraße." In Witwil wurde vor einigen Jahren eine goldene Römermünze gefunden.

6. Vrechta (11. Feudum). Dieser Ausdruck, der im Kellerbuche vielfach begegnet, war in neuerer Zeit lange räthselhaft, nun aber ist seine Bedeutung gefunden, er bedeutet: Futterhaber. (Vide „Anzeiger" Jahrgang 1872: Seite 172. Anmerk.)

7. Onerarium seu arra. Erschatz-Handänderungsgebühr (Feudum F. oder 12.) „Item area eddens annuatim IIII^{or} ß. den. De qua area in singulis manus mutacionibus datur Ilibra den. usualis monete nomine onerarii sive arre." (Ueber Erschatz vide Heimathsk. Neudorf, Seite 244.)

8. „Ze Muren." Im VIII. oder A. Feudum kömmt in Niederadelschwil vor dem Einhus ein Grundstück vor mit Namen „ze Muren" und zwar, Dreimal. Auch im Pfäffikoner-Jahrzeitbuch stiften Rudolf von Maihusen und Mechtild seine Frau III ß ab der „Murmatt und ab dem Murstuckacher." (29. November.) Die Grundstücke haben ihre Namen heute noch. Auf einem Grundstück,

das den Namen „zer Mur" führt, entdeckte man in Ferren eine Römerbaute. (Siehe Geschichtsfreund Bd. XXXI. Seite 113..) So dürften auch die Grundstücke „zen Muren" im heutigen Maihusen ihren Namen römischen Ruinen zu verdanken haben. Die Grundstücke liegen gegen Schwarzenbach. (Siehe Zusätze.)

9. Das Kottenhus. Der Name „kottenhus" wiederholt sich fünfmal als Bestimmungsort für Grundstücke zweimal im A oder VIII. und dreimal im O oder VII. Feudum. Das Kottenhaus ist das Siechenhaus. (Vide Geschichtsfreund Bd. XVI. Seite 187 und folgende.) Auch im IX. oder H. Feudum kömmt bei Schenken ein „kotten" vor. Das Kotten- oder Siechenhaus bei Münster ist also nicht erst im 16. Jahrhundert entstanden, wie man aus der Urkunde vom Jahre 1593 15. Juni schließen könnte, da es heißt: „Vor Jahren hatten Gunzwil und Münster das Haus gestiftet vnd gebuwen." Jene ganze Urkunde beruht auf Ungenauigkeiten. Wahrscheinlich hat die Stift im Verein mit beiden Gemeinden das Haus schon im 13. Jahrhundert gegründet. Das Vermögen des Hauses äufnete sich durch fromme milde Stiftungen und wurde verwaltet von zwei Siechenpflegern. Im Jahre 1556 empfängt Töngi Habermacher ze Rickenbach von „Peter Hünnenberg und Uli Trochsler der Zit dess siechenhús zú Münster pfleger 40 Gl. der Stadt Luzern Währung." (Rodel v. L. Schinbein Notar, S. 150) Im Jahre 1784 den 12. Heumonat erlaubte der Rath beiden Gemeinden das Vermögen, das in 23,941 Gld. 25. Schilling bestund, zu theilen. Als letzte Person mit dieser einst so gefürchteten Krankheit verzeichnet das Sterbbuch Münster Maria Dangel, sie starb den 13. November 1730. Das Sichenhaus ist heut zu Tage das Armenhaus der Gemeinde Gunzwil. (Siehe Zusätze.)

10. Hospitale: (Siehe am Ende des M oder III. Feudums.) Wie zur Zeit der Abfassung des Feudenbuches das Siechenhaus existirte, so auch der Spital zur Verpflegung der Armen, der Fremden und Durchreisenden. Als älteste Spitalordnung kenne ich jene, die Magister Nikolaus Weidman (1457—1488, vide Stiftsschule Seite 87) in sein Buch eintrug (im Probsteiarchiv.) Wir lassen das Aktenstück folgen als Beitrag zur Kulturgeschichte und Armenflege:

„Die Ordnung der Spitals hie ze münster:

Item ein spitalmeister sol schweren dis hienach geschriben artikel:

Des ersten sol er khein armen menschen lenger den über nacht behalten im Spital, Es were denn sach das jn massen unwetter infiele, das einer nit wandeln möchte oder das einer also krank würde, das er nit gan möchte.

Er sol ouch niemanden darin lassen Spilen noch karten.

Er sol zu nacht nach dem vnd es VIII geschlagen hatt khein bettler vff dem Spital lassen noch dhein win demnach vfftragen.

Jtem er sol ouch khein kranken mönschen jn den spital nemen, der von andern Enden har gefürt würde on eins Ammanns vnd der spitalfleger wüssen vnd willen.

Jtem, welcher sich im Spital also vnordentlich hielte mit essen vnd mit trinken, das er kozete oder in die bett schisse, den sol der spitalmeister darum strafen nach gestalt der sach, damit er den plunder widerum weschen vnd sübern möge vnd sol diselb buß dem spitalmeister werden von dem Gescheft ze sübern vnd ze waschen." — (Siehe Zusätze.)

Ich erlaube mir hier noch eine andere verwandte Notiz anzubringen. Auch für die fahrenden Krämer wurde einst in Münster gesorgt, daß sie ihre Rosse während der Zeit ihrer Anwesenheit auf die Weide treiben durften. Zwischen Münster und Gunzwil liegt eine Matte, einst Moos. Jn einer Vereinbarung zwischen beiden Gemeinden heißt es, daß beide Gemeinden es mögent mit einander „niessen." „Jtem ob sach were, daß sust kremer oder arm lüt kemend, die sollend ouch fryheit haben, daruff ze faren." Dieses Grundstück heißt das Krämermoos bis heute. (Weidmanbuch Blatt 107.)

11. Decima in Witwil. (S. 341). Witwil war pfärrig nach Pfäffikon bis 1806. Pfäffikon wurde der Stift 1347 incorprirt, aus dieser Stelle geht hervor, daß das Feudenbuch abgefaßt wurde, noch ehe die Jncorporation faktisch vollzogen war, da der Pfarrer in Pfäffikon vom Witwiler Zehnt $^1/_4$ selbst verleiht, während der Feudenherr der Stift die übrigen $^3/_4$ verleiht. Vor der Jncorporation waren in Pfäffikon zwei Zehnten, der eine betrug 80 Malter und gehörte dem Rektor und der andere betrug 160 Malter und wurde von der Stift bezogen. Nach der Jncorporation aber bezog die Stift beide und warf dem Leutpriester seine Competenz aus, die nicht immer sich gleich blieb. —

12. Die Probstei. Im M oder III. Feudum kömmt folgende Stelle vor: „III iugera sita bi der Probstey bi dem nidrem Buchhölzlin," ferner: „I fructum bi der Winnun sita in zelga an der Probstey," ferner ein K oder II Feudum: „Item IV Jucharten gelegen vff der Probstey am Weg gen Hitzkilch." All diese Stellen weisen hin auf die Gegend beim heute sogenannten „Sandhügel" unterhalb der Kirche zu St. Stephan und lassen sich nicht beziehen auf die Probstei in der Stift. Wie laßt sich die Sache erklären? In der Stift selbst hatte Probst Jakob von Rinach, unter dem das Feudenbuch geschrieben wurde, zwei Häuser und zwar die Probstei „infra muros cimiterii," es bewohnte sie damals nicht der Probst selbst, sondern Johannes von Lenzburg, wie aus dem L oder XIV Feudem (Ende) hervorgeht, ferner besaß der Probst ein Haus genant „der Ratberg," in dem er im J. 1359 den 2. Wintermonat wohnt und urkundet. (Siehe die Urkunde abgedruckt im X. Band Geschfrd. Seite 33.) „Ratberg" mochte dieses Haus genant werden nach seinem ehemaligen Besitzer Chorherrn Hugo von Ratberg um 1300. Chorherr Ulrich Pfung verschenkte dieses Haus 1405 der Stift. Auf keines der beiden Häuser des Probsten lassen sich obige Stellen beziehen. So bleibt nur die Vermuthung, daß von Rinach auf dem Sandhügel mit seiner schönen Aussicht hinab auf die Burg seiner Väter eine Sommerresidenz gehabt habe, die Baustelle ist noch heute klar ersichtlich und die Grundstücke in jener Lage sind heute noch Eigenthum der Stift, es steht in der Nähe ein Kreuz und eine der sieben Linden des Bußenkreises. (Siehe Stiftsschule S. 213.)

II. Personenverzeichnisse.

A. Verzeichniß derjenigen Chorherren, die als Feudenbesitzer bei den einzelnen Feuden eingetragen sind. Es ist zu bemerken, daß nicht Alle eingetragen wurden, sondern es finden sich oft große Lücken vor. Wir geben nur jene Namen, die das Buch enthält. Die Notizen, die wir beifügen, sind entnommen aus dem Jahrzeitbuch, dem Liber vitæ, Dörflingers Manuscripten und einzelnen Urkunden u. s. w.

A. Feudum:

Heinrich von Sursee: Magister, er war einst Official der bischöflichen Curie in Basel, auch Chorherr zu Zofingen, stirbt den 23. Dezember 1379, ein viel genanter, gewandter Geistlicher, er

ist Schiedsrichter in Luzern (Geschichtsfrd. Bände 17 und 20: Seite 200 und 184.), hat seinen eigenen Schreiber: (Fascikel 41 N°. 4.) „Johannes Her Heinrichs von Sursee Thumherrn der Stift Münster Schriber," und seinen Bedienten: Jakob genant von Sekkingen. (Fascikel 44 N°. 21.)

Neben diesem Heinrich II. gibt es noch einen Heinrich I. und Heinrich den III. von Sursee als Chorherren der Stift Münster, der erstere ordnet seinen Salus Jahrestag 1294 (Lib crinit.), und der letztere ist ebenfalls Official der Curie in Basel, (Fascikel 40 N°. 1.) 26. Juli 1473. —

Johannes Witzig, der ältere, war auch Chorrherr in Zofingen und Pfarrer in Oberwinterthur, stirbt den 18. Sept. 1408. (Vide Stiftsschule Seite 27.)

Heinrich Hauri von Münster, Chorherr 1417, stirbt 1457, Bruder des Hymerius Hauri. (Stiftsschule Seite 146.)

Johannes Werner Keller, war auch Caplan B. M. V. in Pfäffikon, starb 1460.

Rudolf Leeman, Probststatthalter, Dekan des Capitels Hochdorf und Leutpriester in Neudorf. (Siehe über ihn Heimathsk. Neudorf Seite 100.)

Niklaus von Winkel von Luzern, empfing dieses Feudem 1487, ist thätig in einem langen Prozesse der Stift mit der Gemeinde Gundeschwil.

Wilhelm, (wahrscheinlich) Probst Richart 1570—1600.

B. Feudum:

Peter von Hertenstein, siehe beim H Feudum.

Battmann, siehe beim H Feudum.

Jost Kiel, siehe beim F Feudum.

C. Feudum:

Dominus Custos, d. h. Heinrich Truchseß von Dießenhofen, Decretorum Dr. (Siehe,Geschfrd. Band XXXII. S. 133 und folgende.)

Johannes von Emptz, stirbt 14. Jänner 1391, vergabte der Stift „Dekretalen," Bircher sagt, er liege begraben im Grabe Probst Mangolds. (Vide Stiftsschule Seite 220 und Heimathskunde Neudorf Seite 452.)

Wernher von Schenken, war Custos, Probststatthalter 1406, er ist noch thätig 1436.

Mathias Kupfernagel von Münster, stirbt 4. Mai 1469.

Peter Kündig, Decretorum Licentiat. 1462.

Hertenstein und Kiel, siehe beim H und F Feudum.

Fridolin Wirz, Pfarrer in Büron, Dekan des Capitels Sursee, gebürtig von Willisau, stirbt als Chorherr in Münster Dienstag nach St. Michael 1565. (Probst Schumachers Tagbuch.)

Rennward Göldlin stirbt 1599. (Siehe Göldlins Scheuber II. B. Seite 155.)

Walther Pfyffer Stiftssekretär, stirbt 1664 Juni 7.

D. Feudum:

Petrus von Dietikon nobilis, stiftet 1340 Juli 16. den St. Martins Altar und die Pfründe, und stirbt 1349.

Petrus Liebinger Probst zu Basel und Chorherr zu Constanz und Münster. Den 24. Juli 1417 sendet er 240 Goldgulden der Stift Münster für seine Stiftungen (F 6. N°. 17), er stirbt den 20. August 1419.

Johannes Teller Pfarrer und Dekan zu Hochdorf, Probststatthalter, Stifter der Peter und Paulspfründe in Hochdorf, (1457 Donnerstag vor Pfingsten.) Auch in Münster machte er viele Stiftungen und vergabte sein Haus der St. Thomaspfründe, er starb hochbetagt den 20. April 1474. (Missal Manuscript von H. Dörflinger.) Teller war gebürtig aus dem Hinterfeld, jetzt Pfarrei Rain, einst Hochdorf, sein Geschlechtsname stammt vom Hofe Dellen oder Tellen beim Dorfe Rain.

Ulrich Schmid, Custos † 1493.

Johann Pfiffer von Sursee. (Siehe Heimathsurkunde Neudorf Seite 102. —

Magister Ulrich Martin Propst. (Siehe Heimathskunde Neudorf Seite 454.)

Jakob Bile Magister 1519. (Siehe Heimathskunde Neudorf Seite 150 und F. 32 N°. 19.)

Johannes Zymmermann, Xylotectus. (Göldlin, Scheuber II Seite 126.)

Ulrich Hermann (option 1562) † 1589, Probst zu Luzern.

Joseph an der Allmend (option 1715), stirbt 10. Aug. 1727, war einst Leutpriester in Hägglingen.

E. Feudum oder 11.

Johannes von Ravensburg, auch Johannes Huntpis genant, erscheint urkundlich zwischen 1344 und 1369. (Geschichtsfrd. B. X. und V. Seite 90 und 169.)

Johannes von Schina, Custos, stirbt 1404 Juli 28. (Lib. Annivers.)

Johannes Witzig, der jüngere, war Pfarrer in Kulm 1429.

Johannes Polling, ist 1450 Chorherr und Frühmesser in Sempach. (Siehe XV. Band Geschichtsfrd. Seite 45.)

Heinrich Vogt, Probst in Luzern. (Göldlin, Scheuber II, Seite 1 38.)

Johann Meyer von Aarau, war einst Leutpriester in dort, stirbt den 1. Dezember 1536.

Dr. Heinrich Engelhart von Zürich, stirbt 1525 als Custos.

Balthasar von Hertenstein, auch Domherr von Constanz, stirbt 24. Febr. 1563. (Probst Schumacher Rodel.)

Johann Heinrich Amrein von Münster und Luzern, stirbt 29. Mai 1629. (Siehe Heimathskunde Neudorf Seite 107.)

Ludwig Helmlin, Custos (vide Geschfrd. Band XXXI. Seite 236 und folgend.)

F. Feudum:

Niklaus Heilinger, stirbt 14. Octbr. 1360. (Geschichtsfrd. V. Band. liest unrichtig „Hälinger".)

Heinrich Unger, von Rüdlingen, Chorherr auch in Chur, kaiserlicher Notar. (Vide Fasc. 41 N°. 3. 1371, November 15.) stirbt 28. September 1384.

Heinrich Truchseß von Rhinfelden † 1398.

Thüring von Arburg, Probst. (Heimathsk. Neudorf Seite 453.)

Rudolf Segesser, Nobilis von Melingen 1421, ist 1457 Senior, er ist der letzte von Oestreich gewählte Chorherr.

Burkardus Schön, von Zürich, Probst zu St. Thomas in Straßburg, auch Probst in Zofingen 1465.

Magister Cunrad Mürsel, Probst zu Werd. (F. 57 N°. 12.) 1444, † 1472. (Siehe Schmid A. Seite 57.)

Wernher Hagen, von Luzern 1479.

Jost Kiel genannt Carinus, (siehe Stiftsschule Seite 33.)

Magister Johann Ebli Custos, von 1493—1524, (vide Regest. N°. 7 Beilage 3.)

Johann Feer. (Siehe über ihn Reformation u. s. w. in Hitzkirch v. Th. v. Liebenau.)

Ludwig Kiel. (Siehe Göldlin Scheuber II. B. Seite 313. Stiftsschule Seite 35.)

Onophrius Wissenbach, Custos 1562, war 36 Jahre Custos, 56 Priester und starb 82 Jahre alt den 20. Dez. 1597. (Stiftsschule Seite 99.)

Mauritius an der Allmend, Sekretär und Propst, Dr. Theol. (Heimathsk. Neudorf, Seite 455.)

Mauritius an der Allmend, junior, Sekretär, Custos und Senior, Ritter von Jerusalem, Almosenier des Herzogs von Lothringen stirbt, 24. Mai 1725 alt 85 Jahre, liegt begraben vor dem Oelberge, dessen Altar er errichtete.

G. Feudum:

Johannes von Baldegg. (Siehe Ritter von Baldegg von Liebenau, Seite 60 und 61, oder Heimathskunde in Neudorf, Seite 97.)

Ulricus Burgauwer artium professor et Theol. Baccalaureus, stirbt 6. November 1405.

Joh. Wilhelm von Mülinen 1405, resignirte das Canonikat in Münster.

Erhart, auch Eberhard Zeller, † 29. Juli 1415.

Friedrich von Mülinen, Custos 1415, noch 1459 lib. niger. fol. 109.

Johannes Herbort Probst, Chorherr 1466, Probst 1482—1501 August 31.

Magister Ludwig Zukäß. (Siehe Geschfrd. Band XV. Seite 22)

Johannes Meyer. (Siehe E. Feudum.)

Jost Brunner von Baden, Pfarrer in Eich, Dekan des Cap. Sursee, stirbt 27. Jänner 1564. (Vide Geschfrd. B. XVIII S. 100, war aber nicht, wie es dort heißt, Pfarrer und Dekan in Hochdorf.)

Jost Schumacher 1616, stirbt 24. Dezember 1646.

H. Feudum:

Heinrich von Hünenberg, Chorherr zu M., Constanz und Zürich, † 1369, machte in M. viele Stiftungen. (vide Jahrzeitbuch.)

Berchtold Benner von Mersburg, † 11. Novbr. 1372.

Heinrich von Randegg, auch Probst zu Constanz, resignirte das Canonikat in Münster, war von 1399—1402 Probst zu Werd. (Schmid.)

Jakob Hauri von Münster. (Heimathsk. Neudorf S. 98), stirbt 20. April 1421.

Berchtold Reinhartswiler, durchgestrichen.

Mathäus Vogel, von Luzern 1454.

Johannes Guldin von Münster, Pfarrer in Schongau und Rickenbach, Probststatthalter, stirbt 10. März 1483. Guldin ist 1456 13. Sept. Chorherr. (Fasc. 22. N°. 28.)

Petrus von Hertenstein, Custos, (Stiftsschule Seite 36) hielt einen eigenen Hauscaplan, er war Freund Cardinal Schinners und starb 1515 in Italien.

Magister Erhard Battmann. (Göldlin Scheuber II. S. 138 und 143), Battmann starb in Münster 1533.

Jost Kiel. (Siehe oben).

Andreas von Luternau 1504, von 1514—20 Probst in Zofingen. (Siehe: „das alte Zofingen" von Archivar Brunner.)

Magister Heinrich Weidheß, Custos † 12. März 1507. (Göldlin Scheuber II. S. 145.)

Magister Ulrich Martin (vide supra.)

Heinrich Buchholzer, starb 1563 am 20. Mai. (Probst Schuhmacher.)

Wilhelm Richart, Probst. (vide supra.)

Jost Venturi. (Siehe Geschfrd. Band XXVIII S. 343), an der Stift von 1610—1625, in welchem Jahre er starb. —

J. Feudum:

Waltherus von Hallwil. Es gibt zwei Chorherren dieses Namens. Walther der I. stirbt 1348, es ist dieser jedenfalls der hier eingetragene, Walther II. ist 1405 noch am Leben. (Siehe Jahrzeitbuch Mstr. am 7. August und 17. Juni.)

Johannes Ebernand Magister, war auch Chorherr in Constanz, stirbt 3. Febr. 1388.

Johannes Trüllrey von Aarau, Probst zu Werd, † Juli 26. 1444, scheint Anno 1436, als er seine Stiftung in M. machte, sein Canonikat resignirt zu haben. (Stiftsjahrzeitbuch am 18. Juni und 10. Oktober.)

Conrad Hanwart um 1424, stirbt 1451, Johann Wildperg ist sein Nachfolger.

Johannes Berchtenbül, war 1479 Leutpriester in Pfäffikon, stirbt 1481 am 24. Mai. Chorherr seit 1450.

Panthaleon Roth, 1469 und 1481.

Jost von Silinen, Probst, Bischof von Grenoble und Sitten. (Siehe Geschfrd. Band XV. Seite 143—88. Lütolf.)

Heinrich Gartner von Münster. (Siehe Stiftsschule S. 143.)

Roland Göldlin von Zürich, Probst zu Lindau, Chorherr in Zofingen und in Constanz um 1500, von ihm befindet sich noch ein Missal-Manuscript —in der Stiftsbibliothek.

Heinrich Weidhaas. (vide supra H Feudum.)

Probst Martin. (dito.)

Ratzenhofer. Anton? oder Jakob Probst zu Luzern? oder Nikolaus?

Nikolaus Haas, Probst zu Luzern 1562, † 30. Mai 1572.

K. Feudum, 2. Feudum.

Hartmann von Ruda, Chorherr schon 1327, Zeuge bei der Kapellweihe in Baldegg. (Th. v. Liebenau Ritter v. Baldegg, S. 101), er stirbt den 13. Febr. 1350.

Conrad von Munderchingen, Bruder Walthers v. M. auch Chorherr zu Basel, stirbt den 8. August 1393.

Conrad Kursenner, (nicht Kursmer wie V. B. Geschichtsfrd. S. 95 zu lesen ist) von Aarau, war Leutpriester in Rickenbach, stirbt 1425 Febr. 26. (Argovia B. VI. S. 456.)

Peter Johann Biegger 1435, (Anniversarium im weißen Jahrzeitbuch, 24. September.)

Wilhelm von Gundeldingen, die Gundeldingen und Gundelfingen werden oft verwechselt: Es gibt zwei von Gundelfingen und zwei von Gundeldingen, (auch Gundelingen geschrieben.) Die zwei Gundelfingen sind: Probst und Generalvikar Niklaus von G. aus Constanz, Dr. Canonum, Probst in Embrach, und soll auch Chorherr in Zofingen gewesen sein, er urkundet noch den 24. Mai 1469. Heinrich von Gundelfingen, Magister, Chorherr, Leutpriester in Sarnen, früher Professor, der bekannte Chronist und Dichter, stirbt im Jahre 1490. Die zwei Gundeldingen sind: Wilhelm und Johannes, ersterer erscheint bis 1460, ist auch Pfarrer in Eich, über letztern: Siehe

meine Stiftsschule Seite 86. Hanns von Gundeldingen Stiftsofficial und Margarithe Weibel sind ihre Eltern. (Nach diesen Bemerkungen sind zu corrigiren, II. Registerb. zu Geschfrd. S. 306. und Aebis „Buchdruckerei" S. 36).

Otto Frowenfeld von Zürich um 1480.

Herman Weibel, stirbt 1489.

Albert Ammann von Frauenfeld, ist Chorherr um 1492, † 16. November 1526.

Heinrich Feer, Probst, vorher Custos, stirbt 30. Jän. 1517.

Johannes Pfiffer, (vide supra).

Johann Heinrich Schumacher, (Heimathsk. N. S. 454.)

Rennward Göldlin, (vide supra).

Melchior Entli 1551, stirbt 11. April 1593, Bauherr.

Wilhelm Richart, Probst, (vide supra).

Jakob Küng, stirbt am 4. August 1608.

Johann Heinrich Amrein, (vide supra).

L. Feudum oder 14. Feudum.

Johannes von Lenzburg, hospes, nicht Schultheiß, stirbt den 22. Juli 1365. (Siehe Geschfrd. Band XXXII. S. 200).

Johannes rector ecclesie in Ehingen, welches dessen Geschlechtsname war, kann ich nicht angeben.

Johannes Muchting, stirbt 14. Mai 1397.

Himerius Hauri von Münster stirbt 20. Oktober 1419. (Stiftsschule Seite 146.)

Rudolf von Hallwil, Propst zu St. Ursicin und Chorherr in Basel.

Helias Helye. (Siehe Sekretär Aebis Festschrift 1870).

Magister Friedrich von Lütishofen. (Göldlin Scheuber II. 96.), stirbt 1484.

Johannes Schwend von Zürich, installirt 1480.

Ratzenhofer Jakob, Probst in Luzern um 1529.

Feer und Kiel durchgestrichen.

Heinrich Eggli 1524, der jüngste Chorherr Diakon.

Rennward Göldlin, (supra).

Joh. Heinrich Amrein, (supra.)

Gualther Pfyffer, (supra).

Mauriz an der Allmend, (supra).

Josef an der Allmend, (supra).

M. oder 3. Feudum:

Johannes von Schitterberg, stirbt 21. Mai 1351.

Ulrich Pfungo † 25. Oktober 1407, vergabt der Stift sein Haus und Garten, inwendig den Mauern des Gotteshauses bei der Brugg, genannt Ratberg den 5. September 1404. (Fascik. 28. N°. 4.)

Peter Melsack, war auch Chorherr in Lutenbach, 30. Sept. 1412 macht er in Münster eine Stiftung. (V. Band Geschichtsfrd. S. 140.), und soll den 7. Novbr. 1453 gestorben sein.

Ludwig von Mülinen, stirbt den 13. Jänner 1484.

Conrad Lüthard von Merenschwand, stirbt den 20. Juni 1496.

Johannes Segesser von Mellingen, stirbt 12. Okt. 1529.

Fridolin Wirz, supra.

Mauritius Stud, präsentirt 1534, † „um Vrenen" 1566. (Probst Schumacher, Siehe: Göldlin: Scheuber S. 113 und meine Stiftsschule S. 37).

Johann Zimmermann, Ceremoniar Erschatz- und Zwingherr † 1636.

Peter zum Stäg † 1652.

N. oder 4. Feudum:

Præpositus Zovingen: Johannes von Büttikon, Probst in dort, seit 1324, stirbt 27. November 1360. (Brunner: Das alte Zofingen und V. Band Geschfrd. S. 150.)

Waltherus von Munderchingen, Probst zu Brixen, Chorherr in Constanz und M., Bruder Conrads von Munderchingen, stirbt 1407. Beide Brüder machen in Münster Stiftungen.

Berchtold Bill nach 1400. Sein Jahrzeittag mit Andern am 15. Juni. (Lib. crinit. Copie S. 158.)

Johannes Suter 1457 der drittjüngste der Chorherren, Schwarzbuch folio 5b.

Burkard von Lütishofen II. Chorherr 1450, Custos von 1467 bis zu seinem Tode 149?. Bruder Friedrichs v. L., nach dessen Tode sein Nachfolger als Leutpriester in Wangen. Vor diesem Burkard II. gab es einen Burkard v. L. I., derselbe tritt urkundlich im Stiftsarchiv auf 1432, 1443 und 1447; er ist Pfarrer in Wangen und Chorherr in M., seit 1447 bis zu

seinem Tode, den 14. Dezember 1456 ist er auch Dekan des Capitels Sursee; sein Bruder Ludwig von L. wird zum Chorherr von Zofingen angenommen den 8. Mai 1409, wird an der Stift Cantor und in Großdietwil Pfarrer, in hier stiftet er Jahrzeit für sich und die Seinen: Vater Hans (Vogt in Rothenburg), Mutter Margareth und Brüder: Rudolf, Heinrich, Ulrich, Petermann und Burkard und Schwester Margaritha. (Lib. Anniv. Großdietwil 3. Novber., gefällige Mittheil. von Pf. Bölsterle, u. Stiftsarchiv.)

Magister Conrad Rösch, Leutpriester in Wyl 1504 u. 19.

Dr. H. Engelhart, Custos, (supra).

Magister H. Weidhaas, (supra).

Rudolf Müller, stirbt 1563. (Siehe Heimathsk. S. 219.)

Ulrich Hermann, (supra).

Rochus Baumgartner, Sekretär (Stiftsschule Seite 54.), stirbt 1625 Jänner 26.

Petrus zum Steg II.

Mauriz an der Allmend 1671.

O. oder 7. Feudum:

Johannes (Norwin oder Nortwind) von Bissingen, von Constanz, war auch Chorherr in Zofingen, stirbt 19. März 1353.

Magister Lütoldus von Irflikon, kommt vor 1359 2. Winterm. und 1361 März 6. (Siehe X. und V. B. Geschfrd. Seite 31 und 196.), starb nicht in Münster.

Magister Conrad Schappel, stirbt 9. Sept. 1398.

Johann Ulrich Truchseß von Diesenhoven 1406—1418. (Aebi Buchdruckerei S. 15.)

Schwederus Schwederin, oder Swederus von Götlikon, Custos der Stift 1460. (Siehe Regesten N°. 5.)

Johann Spisser, wird installirt 1476. (Bircher.)

Johann Zan oder auch Zäy von Zürich — 1501.

Heinrich Gartner, (vide supra).

Battmann, (vide supra).

Kiel, (vide supra).

Ebli Custos, (vide supra).

Jakob Koler, (Siehe Heimathskunde S. 105 und 462.)

Probst Haas in Luzern 1565. (supra.)

Kaspar Schufelbüel Custos, stirbt 1613 Dezemb. 22. II. (Heimathsk. S. 445.)

Joh. Wilhelm Herzog, Chorherr anno 1598, stirbt 1617.

Joh. Heinrich Amrein, (supra.)

Niklaus Ratzenhofer, II. Leutpriester in Hochdorf, Chorherr 1602, stirbt 30. Oktober 1632.

Peter zum Stäg 1647.

B. Verzeichniß von Geistlichen und Laien in und um Münster, die Zins oder Zehnt in die Feudenleisten und urkundlich eingetragen im Feudenbuch vielfach vorkommen.

Johannes de Ehingen Chorherr, siehe L. Feudum.

Prædicatores, die Prediger Mönche wohnten am Bärengraben.

Martin an der Allmend, Custos, stirbt den 21. Oktober 1557. (Probst Schumacher.)

Præpositus Zovingen, Johannes von Büttikon. (siehe N. Feudum.)

Ulrikus Zovingen, 1359 Caplan St. Petri und Pauli in Münster.

Rudolf v. Hentschikon, gewöhnlich Rüeger genannt, Johann von Hentschikon Leutpriester in Rikenbach, und sein Bruder Peter und ihre Mume Margaretha Kramer schließen viele Käufe und Verkäufe. (Siehe Zusätze.)

Johannes de Baldwile, Caplan, dann 1340 Chorherr der Stift.

Rudolfus Rinach, 1367. 29. März urkundet ein Rudolf genant Rinach als Cleriker und Notar. (Fasc. 17. N°. 14.) (Siehe Zusätze.)

Burkard von Küttingen, Caplan und Stiftskellner 1330, wird später Chorherr, ein vielgenanter Mann.

Relicta Dietrici de fonte, die Familie zum Brunnen war im 13. und 14. Jahrhundert eine der angesehensten in Münster.

Ulrich von Zezwil, seine Gattin war Margaritha von Gundeldingen, Stifsbeamter. 1440 verfielen seinetwegen, weil geächtet, Münster, Neudorf und Luzern der Reichsacht, 1459 ist er noch Beamter. (Segesser Rechtsgesch. II. B. Seite 118.)

Ulrich von Beinwil, (über diese Familie von Beinwil wie von Pfäffikon und von Hettlingen werde anderwärts Aufschlüsse bringen.)

Johannes von Hallwil, Priester stirbt 1405 Juni 17. als Chorherr, und ist Bruder des Chorherrn Walther von Hallwil II.

Johannes Hauri Pistor, ist Verwandter der beiden Chorherrn Himerius und Heinrichs, ich halte ihn für ihren Vater.

Johannes Pfiffer, plebanus in Neudorf, Chorherr und Custos. Siehe Feudum D.

Nicolaus Weidmann Scholasticus. (Siehe Stiftsschule Seite 87.)

Wilhelm von Gundeldingen, Chorherr. (S. K. Feudum.)

Conrat Gartner I., Conrad Gartner II. und Johann Gartner. Siehe im Stiftsjahrzeitbuch am 8. Jän. und 10. Juni. (Geschfrd. V. B. S. 86 und 118.)

Gutjar, Stiftsofficial um 1450.

Elisabetha Teller, ist die Schwester des oben angeführten Chorherrn Johannes Teller, eine andere Elisabetha Teller ist gleichzeitig Nonne in Eschenbach, ein Laie ebenfalls Johannes T. ist Mitstifter der Peter- und Paulspfründe in Hochdorf, er stirbt 21. Jänner 1461.

Niclaus Spiluengo Dominus, vielleicht ein Stiftscaplan.

Petrus de Bürren, Dekan Peter von Boswil. (S. Geschfrd. Band XXIII. S. 282.)

Rochus an der Allmend, Chorherr u. Inspector, † 1663.

Mathias von Rinach, Armiger von der Oberen Rinach, stirbt 1386.

Heinrich Kraft, 1654 Frühmesser in Neudorf, Leutpriester in Wangen, 1670 Chorherr.

Jakob de Berna Sacerdos war Stiftscaplan 1351 August 3.; ist auch ein „Johannes von Bere Schulmeister ze Münster" wahrscheinlich ist er der im Feudum A vorkommende: „Johannes Rector Scolarum in Berona." (Staatsarchiv Luzern, Mittheilung von Schneller.)

Werner de Musbach, Dominus und Johannes von Rinach, Brüder, Söhne Werners von der untern Rinach. Werner war Chorherr der Stift, Pfarrer in Musbach, und Probst in Zürich, und starb am 16. April 1370. (Siehe Fasc. 68. N°. 7., und Stiftsjahrzeitbuch 18. April und X. Band Geschichtsfreund Seite 16.)

Johannes Rector Scolarum in Berona. (Siehe oben.)

P. Peter Loutz, ist 1372 Caplan Sti Martin. (Urk. N°. 1. in Gundeschwil.)

Johannes Haas. (Stiftsschule Seite 85.)

Pfiffer Johann, Chorherr, Feudum D.

Holdermeier Christoph, Custos 1613 — stirbt 1620.

Keller (Andreas) Chorherr, stirbt 1681. (Stiftsschule Seite 101.)

Fratres Augustini, diese wohnten auf dem Staldenrein.

Fleischlin Johann Heinrich Chorherr, stirbt 1681 und macht viele Vergabungen.

Dominus Hettlinger (Johannes) Stiftscaplan 1461.

Peter Rosenschild, Ammann 1520 zum letzten Mal.

Jakob Martin, Bruder Probst Martins, Besitzer des Schloßes.

Conrad und Friedrich Schufelbül, der erstere ist schon 1461 in Münster und besitzt eine Fleischbank, wird Ammann 1481, Friedrich Sch. ist ebenfalls Ammann 1518 abwechselnd bis 1539, dann um 1600 Melchior Schufelbül und später Nikolaus Sch., ist viele Jahre Verwalter des Johanniter Hauses in Reiden und stirbt 1632 am 20. Mai. (Birchers Annalen.)

Wernher von Pfäffikon sacerdos, Kaplan der Peter- und Paulspfründe 1330—1346.

Ulrich Pfungo Chorherr, Feudum M.

Burkard von Lütishofen, Chorherr Custos, Feudum N.

Johannes Segesser Chorherr, Feudum M.

Dekan Weidhaas Chorherr, Feudum H.

Jakob Pfiffer, Pfarrer in Rickenbach und Chorherr, stirbt 1668 2. September.

Ulrich Hecht von Kagiswile, (Siehe O Feudum), ein Ulrich Hecht Dr. Theol. wurde Chorherr 1451.

Relicta Andreæ Vend: Andreas Vend, (Kopp) Official 1400.

Hanns Dörfliger. (Stiftsschule S. 138.)

Jost Schumacher, Chorherr um 1620. —

Ulrich von Ruda Hospes, nicht der Adelsfamilie angehörend.

Hansli von Herznach, (Siehe Stiftsschule S. 147 u. 210.)

Hans Habermacher von Rickenbach, Stiftsweibel 1520.

Viridaria Dominorum Dappiferorum und Johannes Dappifer. Es sind die Truchsessen von Wohlhusen, die damals in Münster wohnten: Johannes, dessen Sohn Burkard, Peter und dessen Sohn Johannes, die Gemahlin Johanns ist Margaritha (nicht Verena) von Beinwil und jene Peters: Agnes von Heidegg, als deren Sohn erscheint Johann 1385 1 September. (F. 65. N°. 48, und Stiftsschule Seite 168.)

Ulricus von Büttikon, vielleicht ein Bruder des Chorherrn Johannes von Büttikon.

Dominus de Lenzburg, Johannes wohnt in der Probstei innerhalb den Mauern des Friedhofes. (Siehe Anmerkungen Beilage N°. I. 1.)

Dominus Nicolaus von Schwarzenbach, Stiftscaplan.

Rudolf Krumbach, Kaplan zu Peter und Paul 1369.

Johannes Strebli, Stiftscaplan 1400, (vide O Feudum).

Ulrich Dapifer von Diessenhoven, Chorherr 1406—1418r, (vide O Feudum).

Hans Senn von Neudorf, Ammann in M. 1522 abwechselnd bis 1531.

Peter zum Einhus-Peter Galliker unter den Räthen 1520.

Beringer Pincerna: Werner Tyrand alius Beringer Schenk der Stift von Kugiswil.

Fridolin Gawertschi, ist 1458 Kirchenpfleger von St. Steffan. (Geschfrd. XII. B. S. 218.)

Johann Dottiker, ist Ammann 1519 abwechselnd bis 1534.

III. Urkunden.

Der Faszikel 14 des Stiftsarchives, die Feuden beschlagend, enthält 12 Nummern, die aber nicht chronologisch sich folgen, wir geben die zwei interessantesten vollständig, die übrigen in genügendem Regest, alle nach der Zeit geordnet. Nummer 1 ist im 32. Bande des Geschichtsfreundes Seite 194 schon gedruckt.

1.

1325, Vide Geschichtsfreund Band XXXII. S. 194.

2.

1344, 16. März.

In Gottes namen amen. Wir Johans von Büttikon Probste ze Zovingen vnd korhere ze Münster in Ergöw Tun kunt Allen

dien diesen brief ansehent | lesent oder hörent lesen, das für vns kam der Erwirdig Here Her Jakob von Rinach Probste des egenanten Gotzhuses zu Münster vnd gab vf an vnser hant | den Hof zum Meinhuse der in vnser pfrundlehen zu Münster hört mit allem dem rechte vnd ehaftige so dheins wegs zu denselben Hof hört vnd vns har dar zu gehört | hate es sien akker, wisen, holz oder velt oder wie es si genent angeverde vnd ist derselb Hof erbe von dem egenanten Gotzhuse ze Münster vnd git ierlichen ze Zinse in daz | vorgeschriben vnser pfrundlehen fünf schilling pfenning, die die buwlüte des vorgenanten Hofes richten vnd weren sont, vnd bat vns der vorgeschriben Erwirdig here | Her Jakob von Rinach Probst ze Münster, das wir denselben Hof lichen der Erbern wolbescheidenen Browen Browe Elysabeth von Rinach Rudolfs seligen des kelners wi | lent elicher wirtin siner mumen in allem dem rechte vnd gewonheiten als er ouch denselben Hof vntz har hat gebracht von dem vorgenanten Gotzhuse vnd vnserm | pfrundlehen zu Münster. Vnd dur bett willen des obgenanten Erwirdigen Heren Her Jakobs von Rinachs Probsten ze Münster han wir denselben Hofe ze Meinhus | vfgenommen von ime vnd haben ine verlihen an disem brief ze erbe der egenanten frow Elysebeth von Rinach mit allem dem recht vnd gewohnheit so zu | demselben Hof vntz har gehört hatt, als ouch vorgeschriben ist, vmb den jerlich zinse fünf schillinge, den ouch die buwlüte desselben Hofes weren vnd richten sont als och da | vorbescheiden ist. Es hat aber die vorgenant Bro Elysebeth von Rinach dem dickgenanten Erwirdigen Hern Her Jakob von Rinach irem Vetter die Gnad getan mit vnsrem willen, | dz der egenante Here Her Jakob von Rinach denselben Hof ze Meinhuse besetzen vnd entsetzen vnd niessen sol, diewile er lebt vnd iro davon ierlichen geben zwen Hantschuchen. | Beschech aber das der vorgenant Erwirdig Here der Probst von Münster die egenante Brow Elysebeth von Rinach sin Mumen überlebte, so hat | sie dem vorgeschriben heren | Jakob von Rinach Probst ze Münster ir Vetter hiewider gemachot vnd an vnser Hant vfgeben denselben Hof ze Meinhus mit allem dem rechte so darzu hört als ouch vorgeschriben ist | vnd haben wir dazselb Gemecht bestetet vnd besteten es mit disem brief vnd lichen denselben Hof dem egenanten Erwirdigen Heren Hern Jakob von Rinach Probste | ze Münster in allem dem rechte als vorgeschriben stat. — Es ist ouch bi demselben

Hofe ze Meinhuse ein stükki gelegen vnd hört in die kammer des vorgeschriben Gotzhuses ze | Münster vnd git jerlichen in die kammer desselben Gotzhuses achtzechen pfenninge ze Zinse den ouch weren vnd richten sont die buwlüte des vorgeschriben Stükkis in die vor | genanten kammer des Gotzhuses ze Münster, dasselb Stukli hat Her Burchard von küttingen kellner des dickgenanten Gotzhuses ze Münster der obgenanten Vron Elysebeth | von Rinach verlichen in aller derwise als ouch wir den vorgeschriben hof ir haben verlichen. Vnd das ze einem waren vnd offnen vrkunde so haben wir Johans von | Büttikon Probst ze Zovingen vnd korherre ze Münster disen brief besigelt mit vnserm anhangenden Ingesigel. Vnd wir Jakob von Rinach Probste des Gotzhuses ze Münster in | Ergöw verjechen an disem brief alles das so davor von vns statt geschriben vnd henkent darumb ze einem stetten vnd waren vrkunde vnser Insigel an disen brief. | Daz geschah ze Münster do man zalt von Gottes Geburte Trüzechenhundert jar vierzig jar darnach in dem vierten jare an dem nechsten zinstag nach sant Gregorientag. | Da zegegen waren die bescheiden lüte Her Götfried von Rinach Ritter der vorgenanten Vron Elysebeth bruder, Pantaleon von Trostberg, Jakob Snyder korheren, H. Wernher von Pfeffinkon pfrundher, Meister Walther kotmann Schulmeister ze Münster, Johans von Heidegg, Beringer Schenk, Gerung sin sun vnd ander erben Lüte genug. —

Probst J. von Büttikons Siegel hängt, J. von Rinachs ist abgefallen Diese Urkunde beschlägt eine Stelle im 12 oder vierten Feudum.

3.

1455, 27. November.

(Regest.)

Johannes Etterli Chorherr zu Münster vertauscht mit Kunzman Suter von Münster seßhaft zu Erlosen den zu seinem pfrundlehen (Feudum B, fünften Feudum) gehörigen Hof „Erlosen, der jährlich 5 Mütt Kernen und $12^1/_2$ Schilling Haller gibt, und er empfängt dafür von Kunzmann Suter den Hof genant „Güpfen„ zu Rinach, der jährlich 3 Mütt Kernen und 2 Malter Haber zinset, den jetzt Hensli Senger baut, und ferner zwei Gütchen, die jährlich 3 Mütt Kernen zinsen und die Hensli in der Müli baut.

Es siegeln: Etterli und Probst und Capitel, alle drei hangen.

4.

1455, 27. November.

(Regeſt.)

Gleich lautender Gegenbrief Cunzman Suters.

Es ſiegelt der Vogt in St. Michels Amt: Rudolf Schiffmann, das Siegel hängt.

5.

1460, 1. Mai.

(Regeſt.)

Schwederus von Göttlikon Cuſter der Stift Münſter mit Zuſtimmung von Probſt und Capitel vertauſcht mit Kunzmann Suter einige Theile des niedern Hofes zu Hüben, welcher zum Pfrundlehen des Cuſters gehört (D. oder ſiebentes Feudum) gegen einige Grundſtücke des obern Hofes zu Hüben, den Suter von der Stift gekauft hatte.

Schweder, Probſt und Capitel ſiegeln (es hängt noch Schweders und des Capitels Siegel.)

6.

1501, 4. Jänner.

Wir der Schúltheis vnd Rat der ſtatt Luzern Bekennen offenlich mit dieſem brieff Das vff den tag ſiner Date als wir in ratz wys by einander | verſampt geweſen für vns komen vnd erſchinen ſind der Erwirdigen hern Propſt vnd Cappittel der wirdigen ſtift ſant michels zu Münſter ze Ärgöw | wirdig Bottſchaft vnd haben Vns erſcheint, wie dieſelben Hern Probſt vnd Cappittel gemelter ſtift münſter jetzt vff ſant michelstag nächſt vergangen ein gemein Generalkappitel gehalten vnd vnder Inen gemerot vnd angeſechen haben, nachdem die gemelt ſtift vff feuda als pfrundlechen dero vier | zechen ſind, vnd dan vff einvndzwanzig corheren pfründen loblich gewidmett vnd herkommen ſye, Alſo das vnder derſelben Einvndzwenzig corheren | ye die elteſten nach dem Zyt zürechnen als einer angangen iſt, Siben, ſo prieſter, dernach Siben die elteſten diacönen vnd die letzten Siben Súbdiaconen heißen | vnd ſin ſollen. Vnd nu bishar ſo ein pfründlechen lidig ſye worden vnder den ſiben prieſter vnd den Siben Diacony, der bruch ge-

wesen wäri, das ye der eltist | nach dem zit zürechnen, als einer angangen sye, dasselb pfrundlechen, so das an Inn sye kommen, hab müssen annemen, es sye Gutt old Böss, dadürch zu zitten | einem der täglich die stift mit dem Gotzdienst vnd andern dingen versicht vnd sin pfrundlechen verdient, ein arg old ein böß pfrundlechen worden | vnd dargegen einem der nit Inmassen den gotzdienst hilft verbringen vil ein Besser pfrundlechen gefallen vnd deßhalb mit arbeit vnd der nutzung | vnder jungen vnd alten vnglich mit vorteil zügangen vnd Sollichs abzustellen, damit der Gotzdienst fürohin dest baß geöffnet vnd gefürdert ouch | vnwill vermitten würd, So hetten sy vnder Inen angesechen vnd geordnett, wenn vnd so dick sich hinfür inkünftig zit begibt, das ein pfrundlechen gemelter | stift lidig ist worden, das denn je der elteste corher zú Münster nach dem zit zunehmen als einer angangen ist, die wal haben sol vnd mag desselb pfrund | lechen anzunemen vnd zú behalten old nitt, vnd sovern einer dasselb pfrundlechen nitt annimpt noch behält, so mag er das dem nächsten, der darnach vff | jnn der eltist nach der ordnung ist, werden lassen. Ob aber demselben ouch nitt anzunemen gevellig sin wält, der mag das ouch der gstallt nim andern zufügen für vnd für von eim andern so lang vnutz vff die vierzechenden Zal komt, wie sich das nach der ordnung vnd dem altar (alter) von dem zit zurech | nen als ein yeder angangen ist, zu thund gebürett. Vnd diwil wir gemelter stift zú Münster rechte lehenher, Schirmher vnd Castvögt heißen vnd | sind sy vns ouch zúversprechen stand, haben dieselben Hern propst vnd Cappittel durch vorgemelt ir bottschaft vns ankert, ersucht vnd gepetten | vnser Günst vnd willen darzu zugeben. So wir nu solichs nach gestalt der sach zimlich vnd nottürftig achten vnd vns ouch vorgemelt ir ansechen | nutz und gut bedunkt hierumb so haben wir derselben vorgedachten ir ordnung vergunst, verwilgt vnd bestätt, ist ouch vnser meinung vnd ge | fallen das es für ditz hin daby belib vnd gehalten werd jetzt vnd hinnach. Vergunsten, verwilgen vnd bestetten oúch das wissentlich in craft vnd macht | dis brieffs. Wollen ouch die gemelten Hern Probst vnd Cappittel des vorgenanten vnser stifft Münster vnd all ir nachkommen gemeinlich old sonder | lich daby hannthaben schützen vnd schirmen, alles getrüwlich vnd ongeferlich. Vnd das alles zu warem offem vrkhund, So haben wir vnser statt | Secret in-

sigel offenlich lassen henken vnd an dissen brieff, der geben ist vff mentag vor der heiligen dry küng tag, alß man zalt nach der Ge | burt cristi fünfzechenhündert vnd jm ersten Jar.

Das Siegel hängt.

7.

1508, 9. Juni.

(7—12 Regesten.)

Unter obigem Datum bestätigen Schultheis und Rath noch einmal das von Probst und Capitel aufgestelte Statut in Betreff der Pfrundlehen oder Feuden gegen über den Bemühungen des Custos Eblin, der das Statut umstürzen wollte, weil es eine Neuerung sei, und nicht einhellig gemehrt wurde.

8.

1521, 30. Mai.

Hans Habermacher Weibel der Stift Münster und das Gericht der rothen Thür erkennen auf die Klage des Chorherren Johan Pfiffer zu Münster als Inhaber des Pfrundlehen K., (II Feudum — Riserzehnt.) daß Hans und Künzi Fry zu Witwil fernerhin ohne Schaden des Inhabers Weiden einschlagen und überhaupt nach zelgenrecht bauen sollen. Der Fürspecher Pfiffers war Peter Galliker Stiftskoch, Fridrich Schufelbüel der Weinschenk der Stift aber derjenige der Gegenparthei, im Gericht saßen ferner: Werner Kempter der Keller, Rudolf Hüsler zu Sasseten, Heini Trachsel in der Wynen, Hans Rustenbüel zu Gunzwil und andere des Gerichts.

Das Sigill des Habermachers hängt.

9.

1547, 11. November.

Gült-Verschreibung um vier Gulden jährlichen Zinses auf Martini ab Wolfgang Leemanns Gütern zu Münster zu Gunsten des K. oder II Feudums der Stift.

Ammann Nerach siegelt, das Sigill hängt beschädigt.

Schon damals wurden einige Gefälle mit Bewilligung des Capitels losgelöst. Vergleiche die eingeklammerte Notiz am Ende des II Feudums.

10.

1560, 12. März.

Gült-Verschreibung um 4 Gulden jährlichen Zinses auf St. Gregorientag ab Melchior Schufelbüels von Münster Matte beim Buchhölzli oberbalb dem Käppeli genant die Gegeneck, von welchen 2 Gulden in das C. oder Sechste Feudum und 2 in das Sigristenamt gehören.

Es siegelt Ammann Peter Nerach.

11.

1567, 11. November.

Vereinigung eines Gutes zu Schenken, Fridlin Frank baut dasselbe, welches in das H. oder neunte Feudum zinset, das Feudum hatte damals Andreas Hagk inne, das Gut bestund in 76 Jucharten Matt, Weid und Acherland, die übrigen Grundstücke dieses Feudum werden ebenfalls beschrieben. Samthaft zinseten sie damals 2 Malter Kernen, „Schopfmäß" 2 lib. 5 Sch. Häller für drei Hub- oder Währschweine.

Der Landvogt Niklaus Fleckenstein siegelt, das Sigill hängt.

12.

1619, 19. April.

Schultheiß und Rath genehmigen obige Vereinigung.

Anmerkung: Vorstehende Arbeit wurde im Spätherbst 1879 eingereicht, seither begegnete uns manche Notiz, die wir am Schlusse dieses Bandes als Zusätze unter den: „Kleinen Beiträgen" folgen lassen. —

Römische und Alamannische Funde

bei

Kottwil (Kt. Luzern),

mit artistischer Tafel.

Von

Bernard Amberg,

Professor in Luzern.

Halbwegs an der Landstraße von Sursee nach Willisau liegt Kottwil, pfarrgenössig nach Ettiswil. Die von Alter gebräunten Bauernhäuser, Wohnung und Scheune vereinigend, mit dem niedern festgemauerten sogen. „Stock", im übrigen in altverschwendrischer Art von Holz gebaut und überragt vom mächtigen Strohdache, geben dem Dörfchen ein alterthümliches, charakteristisches Gepräge. Die Landstraße biegt da in leichter Krümmung auf einer der untersten Niveaukurven um das nördliche Ende des fruchtbaren, von vielen Weilern besäeten Höhenzuges, welcher vom linken Ufer des Sempachersee's sanft aufsteigt und sich dann in mehrere kleinere Höhenkuppen auflöst, um hier rasch gegen die torfmoorige Niederung des Mauensee's und ehmaligen Wauwilersee's abzufallen, welche das Bindeglied zwischen dem Wiggerthal und obern Surenthal bildet. Die nordwestlichste dieser Höhenkuppen erhebt sich in einer Ansteigung von 120 Meter, wie eine schützende Burg unmittelbar über den Häusern Kottwil's, der Gütsch genannt. Die Sage verlegt auf diesen Gütsch wirklich eine verschwundene Burg, die Burg der Herren von Kottwil, welche durch eine lederne Brücke mit dem gegenüberliegenden Schlosse Kasteln, bei Alberswil, in Verbindung gestanden sei. [1])

In der That lassen sich auf dieser Anhöhe deutliche Spuren einer Art künstlicher Befestigung wahrnehmen. Der höchste Punkt derselben bildet eine burgartige Erhebung, von etwa 50 Schritt Länge und 30 Schritt Breite, umzogen von einer Erdeinsenkung, ähnlich einem Wallgraben, welcher thalseits durch einen Erddamm

---

[1]) Lütolf, Sagen, p. 257 f. Eine fernere Sage von einer ledernen Brücke, außer der dort aufgeführten, betrifft die Burg in Büron, welche derartiger Weise mit dem gegenüberliegenden „Galgenrain" in Verbindung gestanden sei. — Die Sage von ledernen Brücken scheint sich auch anderwärts an derartige Stellen zu knüpfen Vergl. u. a. J. Schneider: Der hohe Seelbachskopf bei Baden. Monatsschrift f. d. Gesch. Westdtschlds. v. R. Pick, 1878, Heft 12; p. 683 ff.

geschützt ist. Die Höhe der innern Erderhebung über der Sohle dieses Wallgrabens beträgt etwa 1,5 bis 2 Meter; der äußere Wall ist etwas niedriger und mehr oder weniger abgeflacht. Das Ganze ist mit Buschwerk und jungem Holz überwachsen. (Fig. 1, c und Fig. 2.)

Wir haben hier ohne Zweifel nicht die Ruinen einer mittelalterlichen Ritterburg vor uns, wohl aber eine jener Erdburgen oder sogen. Refugien, wie sie besonders die alten gallischen, sowie auch die germanischen Völker an solch' günstig gelegenen Punkten zum Schutze ihrer Wohnsitze anzulegen pflegten. In dieselben flüchteten sie sich beim Einfalle feindlicher Schaaren mit Weib, Kind und Habe.

Man findet derartige Erdfestungen oder Refugien von größerer oder kleinerer Dimension, je nach der Größe der Niederlassung, welcher sie zum Schutze dienten, an vielen hervorragenden Höhepunkten der nördlichen und westlichen Schweiz, sowie überhaupt in ganz Mitteleuropa. Manche solche Stelle wurde im Mittelalter, vermöge ihrer günstigen Lage, durch eine Ritterburg eingenommen. Verschiedene leben noch jetzt im Volksmunde unter dem Namen Flöhberge (Fliehberge).

Da nach Abzug der Feinde die Zufluchtsstätten wieder verlassen, und die mitgebrachte Habe fortgenommen wurde, so findet man bei Nachgrabungen in denselben meistens nur als unbrauchbar weggeworfene Bruchstücke häuslicher Geräthschaften oder zufällig verlorne Gegenstände. [1]) — Eine Anschürfung des Refugiums bei Kottwil hat übrigens bis jetzt nicht stattgefunden.

Sehen wir uns in der Umgebung nach weitern Zeugnissen von Niederlassungen aus jenen Zeiten vergangener Jahrhunderte um, so finden wir in unmittelbarer Nähe die unzweideutigsten Spuren sogar von zwei sich todfeindlichen Völkerschaften des Alterthums: hier die Grundmauer einer einstigen römischen Veteranenwirthschaft, dort am Fuße der Anhöhe Reste eines alamannischen Friedhofes.

---

[1]) Ueber Refugien sehe man „Helvetische Alterthümer" von Dr. Ferd. Keller, in Bd. VII. und XVI. der Mitth. der antiq. Ges. in Zürich.

Es sei gestattet, durch unser Organ die Aufmerksamkeit der Geschichtsfreunde in Etwas auf diese antiquarischen Denkmäler, der römischen sowohl, wie der alamannischen Zeit, zu lenken, wenn auch deren Aufdeckung nur nach ersterer Beziehung neuern Datums ist.

A. Römische Funde.

Als im Frühling 1876 die Gebr. Felber von Kottwil auf der sogenannten Kidli- oder Chidliweid damit beschäftigt waren, eine vom Winde gefällte Tanne vollständig zu entwurzeln, trafen sie zu ihrer Ueberraschung auf einen Schutthaufen von Tuff, Ziegelstücken und Mauersteinen, und beim nähern Nachsehen auf eine feste Mauer. Das Publikum meinte in den aufgefundenen Mauerresten nun einmal die Ruinen der „Schnabelburg" entdeckt zu haben, von welcher ihnen die alten Leute stets erzählt.

Eine auf diese Entdeckung bezügliche Einsendung in einem kleinern luzernerischen Blatte wurde von den Geschichtsfreunden übersehen. Es blieb die Sache liegen, bis im Spätherbst desselben Jahres eine heitere Episode mit einem Schatzgräber eine zweite Zeitungseinsendung aus Kottwil veranlaßte. Als dann unser Vereinspräsident, Hr. Dr. Lütolf, mit den Hrn. Professor L. Rüttimann in Sursee und Glasmaler L. Pfyffer von Luzern aus Anlaß einer andern Alterthumsforschung durch Kottwil kam, wurde hier bei der Familie des gerade abwesenden Herrn Lehrers Alf. Bucher Erkundigung eingeholt und dann sofort die betreffende Stelle besucht. Man überzeugte sich gleich, daß hier auf römische Alterthümer nachzugraben sei. Alsbald setzte sich der Vereinspräsident mit Lehrer Bucher in Beziehung, welcher sich schon zuvor um die Sache interessirt hatte und auch bei den nachherigen Ausgrabungen verdankenswerthe Dienste leistete.

Das bereitwillige Entgegenkommen der betreffenden Grundstückbesitzer, Gebr. Felber, ermöglichte es, daß gemäß Wunsch des Vereinspräsidenten, der jetzt an activer Theilnahme verhindert war, Mitte October unter Beisein der Herren Lehrer Bucher und Glasmaler L. Pfyffer die weitern Nachgrabungen bewerkstelligt werden konnten.

Die Resultate derselben sind folgende.[1])

Die genannte Chidliweid mit der Fundstelle liegt auf dem Rücken der Kottwiler Anhöhe, etwas unter dem Niveau des oben beschriebenen Gütsch, wenige Minuten ostwärts von diesem (Situationsplan, Fig. 1, d). Das dort bloß gelegte Mauerwerk befindet sich in einem aus jungem Anwuchs bestehenden Gehölze, gleich beim Eintritt in dasselbe. Dieses Mauerwerk besteht in einer von Süd nach Nord verlaufenden, 85 Centimeter dicken Grundmauer, an deren nördliches Ende westwärts eine zweite solche, von gleicher Stärke, rechtwinklig anstößt, welche jedoch nur auf eine Länge von 9 Meter verfolgt und abgedeckt werden konnte. Durch vier Scheidemauern, wovon drei von 63 Centimeter Dicke an die östliche, eine von 83 Centimeter an die nördliche Grundmauer anstoßen, werden vier rechteckige Räume abgeschieden (A, B, C, D, Fig. 3).

Der an der Nordseite gelegene Raum A hat eine Länge von $4{,}_{50}$, und eine Breite von $3{,}_{80}$ Meter; der anstoßende Raum B ist 5 Meter lang; die Mauer, welche die übrigen zwei Räume, von ungefähr gleicher Dimension, scheidet, war nur noch durch einige im Grunde sichtbare Tuffsteinbrocken erkenntlich.

Das Material der Mauern bilden Feld- und Tuffsteine mit reichlicher Mörtelverbindung.

Bei der Aushebung bot nur noch der Raum A, an dessen nördlichen Grundmauer (c, Fig. 3) die durch ihren Fall den Fund veranlassende große Tanne stand, Spuren seiner einstigen Construction dar. Auf dem ursprünglichen Grunde liegt ein aus rundlichen, in den Boden gestampften und fest ineinander gekeilten Feldsteinen gebildetes Steinbett. Auf dasselbe lagert eine Schicht eines aus Kalk und zerstoßenen Ziegelsteinen bestehenden Cementpflasters. Auf diesen Estrich ist ein bloß 1 Centimeter dicker Kalkguß ausgebreitet, in welchen quadratische Thonplättchen von 22 Centimeter Breite und 6 Centimeter Dicke eingelegt waren.

Auch an den seitlichen Mauerwänden ist stellenweise eine Schicht des röthlichen Ziegelpflasters bemerkbar. An einer Stelle der anstoßenden südlichen Scheidemauer sind noch die Eindrücke von

[1]) Die folgenden Maßangaben betreffend das abgedeckte Mauerwerk sind dem bezüglichen Berichte des Herrn L. Pfyffer entnommen. Ich hatte erst später Gelegenheit, von der Fundstelle Einsicht zu nehmen. Die wichtigern Fundstücke befinden sich in der Sammlung des fünförtigen Vereins.

aufrecht an die Mauer gestellten Thonplättchen wahrzunehmen. Im gleichen Raume wurde auch ein ⊤ förmiger, eiserner Nagel von 10 Centim. Länge gefunden, mit welchen diese Plättchen an die Wände befestigt waren (Fig. 4, b).

An einer Stelle des Fußbodens (bei a, Fig. 3) fanden sich noch mehrere übereinandergelagerte mit Ziegelmörtel verbundene Thonplättchen, ferner überall im Raum eine Menge Bruchstücke von 17 Centimeter breiten Heizröhren (Fig. 5). Letztere Umstände zeigen, daß diese Räumlichkeit mit einem sogenannten Hypokaust versehen war.

Ein Hypokaust war eine römische Heizeinrichtung, welche es ermöglichte, sowohl den Fußboden als auch eine oder mehrere Seitenwände eines Gemaches zu heizen. Zu dem Zweck war der Fußboden hohl, d. h. doppelt gemacht. Der obere Boden (suspensura) bestand aus starken quadratischen Backsteinplatten von 50—60 Centimeter Breite und 6—9 Centimeter Dicke. Derselbe wurde getragen von 60—90 Centimeter hohen Pfeilerchen (pilæ) von feuerfestem Sandstein oder übereinandergelegten Backsteinplättchen. Es mögen also die hier gefundenen übereinanderliegenden Plättchen einem solchen Pfeilerchen angehört haben. Auch Bruchstücke der genannten Deckplatten, welche auf diesem Pfeilerchen ruhten, fanden sich vor.

Die zu wärmenden Wände waren aufgebaut aus rechteckigen, mit seitlichen, viereckigen Oeffnungen versehenen Thonröhren, so daß dieselben unter sich, sowohl in ihrer Längsrichtung als seitlich, kommunizirten; die untersten standen mit der Höhlung des Fußbodens in Verbindung. Diese sogenannten Heizröhren (tubi) sind 36—45 Centimeter lang, 15—18 Centimeter breit und 12 Centim. tief. Auf ihrer äußeren Fläche sind dieselben mit verschlungenen Furchen zum leichtern Anhaften des Wandverputzes versehen (S. Fig. 5).

Die Heizröhren waren an die Wand mit eisernen Hacken (uncini) befestigt, wovon ebenfalls ein Exemplar von 15 Centim. Länge (Fig. 4, a) aufgefunden wurde.

Die Heizung des Hypokaustes geschah durch das Heizloch (præfurnium), welches ebener Erde vom Corridor oder von außerhalb des Hauses her durch die Mauer in die Höhlung des Fußbodens einmündete. Die Herdplatte eines solchen Heizloches fand sich im

Raume A ebenfalls noch an ihrer ursprünglichen Stelle vor, und zwar in der östlichen Mauer (bei b, Fig. 3). Dieselbe ist von Sandstein und trägt noch deutliche Spuren ausgestandener Hitze.

Stücke von Heizröhren und Backsteinplättchen fanden sich übrigens sehr zahlreich überall auch im Aushub der anderen Räume. Auch fand sich ein Stück Jurakalk, welches Material zu Fenster- und Thürpfosten importirt wurde.

Ferner wurden im Raume A sowie im anstoßenden B Stücke von Mauerbekleidung aus Kalk und Gips gefunden, welche Spuren von Wandmalerei aufweisen. Die Motive derselben sind der Pflanzenwelt entnommen und von der bekannten primitiven künstlerischen Ausführung aller römischen Wandmalereien unserer Gegend, doch die Farben noch verhältnißmäßig gut erhalten. (Fig. 6.)

Endlich zeigten sich überall zahlreiche Bruchstücke der charakteristischen römischen Dachziegel, sowohl jener großen, flachen mit aufgestülptem Rande (tegulæ), von 32,5 Centimeter Breite, 40 Centim. Länge und 2,5 Centim. Dicke; als auch von Hohlziegeln (imbrices), welche über die durch zwei seitlich zusammenstoßende flache Ziegel gebildeten Fugen gelegt wurden (Fig. 7 u. 8). Die flachen Ziegel tragen am untern Rande der obern Fläche eine schleifenförmige Verzierung. [1])

Fragen wir nun nach dem einstigen Besitzer dieses hier im Schutte liegenden Gehöftes, so ist wohl in Anbetracht des nach Form und Maß bestimmt ausgeprägten Charakters und der Homogenität des Baumaterials außer Zweifel, daß dieses römischen Ursprunges ist, und daß wir es also hier mit einer ländlichen Niederlassung oder sogenannten Villa, sei es eines römischen Veteranen oder eines civilen römischen Colonisten, zu thun haben.

---

[1]) Man vergleiche über diese Gegenstände Dr. F. Keller: Die römischen Ansiedlungen in der Ostschweiz. Band XII. u. XV. der Mitth. der antiq. Ges. in Zürich. — Römischen Ursprunges ist auch das auf dem alamannischen Friedhof gefundene Eisenstück (Fig. 9), ein Schiebriegel, Bestandtheil eines römischen Schlosses. In seine Durchbrechungen paßte der betreffende Schlüsselbart, wodurch eine Stellfeder ausgehoben wurde, so daß dann der Riegel sammt dem Schlüssel geschoben werden konnte. Es findet sich bei F. K. (Bd. XV. Taf. I.) ein genau gleich konstruirter Schiebriegel, nebst den übrigen Schloßbestandtheilen, welche in Seeb (Kt. Zürich) gefunden wurden, abgebildet.

Reste solcher Villen finden sich in unsrer Gegend mancherorts. Dieselben wurden meistens beim Einfalle der Alamannen im 5. Jahrhundert von Grund aus zerstört.[1])

Die Lage dieser Niederlassung entspricht auch vollständig den Ansprüchen römischer Colonisten. Dieselben wählten sich für ihre Ansiedlungen vorzugsweise die Abhänge von Hügeln oder natürliche Anschwellungen des Bodens, mit freier Aussicht in's Thal, — Gebirgsaussicht hatte für die Römer wenig Reiz, — mit gesunder Luft und reichlichem, gutem Quellwasser. Nach erstern Beziehungen genügt die Lage unserer Colonie allen Anforderungen. In mäßiger Erhebung genießt man hier eine malerische, anmuthige Aussicht auf das obere Surenthal und einen Theil des Wiggerthales; dort die Ruine von Büron, hier gegenüber der Thurm von Kasteln. Sieht man sich ferner nach einer fließenden Quelle um, so findet sich allerdings eine solche in nächster Nähe nicht; doch trifft man in geringer nördlicher Entfernung (Fig. 6, e), am Rande des Weges eine größere, viereckige, mit Schilf bewachsene Erdvertiefung, welche — wie man sagt — stets mit gutem Wasser gefüllt ist und Aehnlichkeit mit einem ehemaligen Ziehbrunnen hat. Gegenwärtig ist die Tiefe nur mehr $1^1/_2$ bis 2 Meter, mag aber früher eine bedeutend größere gewesen sein. Da dieser Wassersammler keinen Zweck mehr hat, so werden oft Steine und dergleichen hineingeworfen und so derselbe allmälig zugefüllt. Er war möglicherweise durch eine Röhrenleitung mit unserer Niederlassung in Verbindung gesetzt. Nachgrabungen nach einer solchen haben nicht stattgefunden.

Gewöhnlich waren mit einer derartigen ländlichen Niederlassung auch Oekonomie-Gebäude verbunden, die sich in unmittelbarer Nähe vor oder neben dem Herrschaftsgebäude befanden. Abgesehen davon, daß die von derlei Gebäulichkeiten herrührenden Schuttmassen stets viel geringer sind, als die des Hauptgebäudes, weil dieselben großen Theils aus Holz oder Fachwerk bestanden, machte es hier die Beschaffenheit des Terrains, hauptsächlich aber der dichte Bestand des jungen Holzes unmöglich, die ganze Bauanlage zu er-

[1]) Eine solche Ansiedlung in Ferren findet sich auch im XXI. Bd. des Geschfrd. beschrieben, von Prof. J. Bühlmann. — F. Keller führt in seiner archäologischen Karte der Ostschweiz, sowie in der Beilage, 28 römische, Fundstellen aus dem Kanton Luzern an.

forschen. Zudem bewiesen an drei Punkten (d, Fig. 3) gemachte Probelöcher, daß weitere Nachgrabungen ohne großen Erfolg sein würden. Man fand wohl überall die Verbreitung derselben Baufragmente: Bruchstücke von Ziegeln, Thonröhren und Tuffsteinen, aber keine Spur einer festen Mauerung.

Seit der Zerstörung dieser Gebäulichkeiten vor ungefähr vierzehn Jahrhunderten ist das Terrain wohl schon zu wiederholten Malen vom Spaten der Cultur durchwühlt, das zu Tage geförderte Material zu anderweitiger Verwerthung aufgehoben oder verkleinert worden. Mit der Zeit werden auch diese letzten Spuren des Alterthums verwischt und ausgetilgt sein. Es möge dann unsere antiquarische Sammlung und der Geschichtsfreund der Sage richtiges Zeugniß geben.

B. Alamannische Funde.

Kehren wir von unserer römischen Villa auf der Chidliweid zu dem eingangs erwähnten Refugium zurück und steigen von da in der eingeschlagenen, westlichen Richtung den waldigen Abhang hinunter, so betreten wir nach einigen Minuten am Fuße der Anhöhe, gleich beim Verlassen der Waldung, eine Wiese, der „Stritrain" genannt. Dieselbe grenzt weiter westlich an die Landstraße von Sursee, gleich eingangs des Dorfes Kottwil; südlich stößt sie an das Haus einer zweiten Familie Gebrüder Felber, der Eigenthümer des Stritrains. (Situationsplan, b).

Schon seit Jahrzehnten wurden hier zu wiederholten Malen, und zwar zuerst im Keller des Hauses, dann bei Correction der Straße in den dreißiger Jahren und beim Fundamentiren eines auf dem Stritrain stehenden Speichers in den vierziger Jahren menschliche Gerippe, nebst verschiedenen durch ihre Beschaffenheit und Form ungewöhnliche, kleinere Gegenständen ausgegraben. Näher dem Dorfe zu, etwa 50 Schritte vom genannten Hause entfernt, steht an der Straße rechter Hand eine kleine, alte Wegkapelle (Sitpl. a). Beim Tieferlegen der Straße, sowie beim Fundamentiren des neben dem Kapellchen stehenden Speichers soll man hier auf alte Mauern gestoßen sein, deren Verlauf aber unbekannt ist.

Von den gemachten Funden gingen leider die meisten wieder verloren; ein in einem Grabe gefundenes Schwert wanderte unter

den Ambos, verschiedene Ringe wurden an Feldgeschirr oder sonstwie verwendet. Herrn Gemeindeammann, jetzigem Amtsgehilfen Studer von Gettnau, Mitglied des fünförtigen Vereins, gebührt das Verdienst, zuerst auf die Entdeckungen sein Augenmerk gerichtet und andere Geschichtsfreunde darauf aufmerksam gemacht zu haben. Er sammelte schon im Jahre 1862 verschiedene Fundstücke aus Kottwil. Als sodann im Frühling 1864 auf dem Stritrain vom Eigenthümer wieder Abgrabungen gemacht wurden, begaben sich Herr Studer und die Herren J. Ineichen, Arzt, und F. Barth, Architekt, von Willisau, an Ort und Stelle und veranstalteten eine sorgfältige Abdeckung und Untersuchung eines der Gräber, wobei ihnen die Eigenthümer, Gebr. Felber, in zuvorkommendster Weise Vorschub leisteten.

Herr Ineichen nahm lebhaftes Interesse an der Sache und setzte sich in Beziehung mit verschiedenen Fachmännern, namentlich mit Herrn Dr. Ferd. Keller in Zürich, welcher sich um die Untersuchung der schweizerischen Alterthümer so hohe Verdienste erworben hat, und mit Herrn Professor Dr. His in Basel, welchem er verschiedene der ausgegrabenen Schädel zur Racenbestimmung übersandte. Ueber die Resultate seiner Bemühungen erstattete er in der Jahresversammlung des fünförtigen historischen Vereines zu Altdorf im Jahre 1864 Bericht. Eine Veröffentlichung desselben durch unser Vereinsorgan hat nicht stattgefunden. Weil Herr Ineichen noch neues Material zu sammeln wünschte, so verzögerte sich die gewünschte Ablieferung eines schriftlichen Berichtes.[1]) Leider starb Hr. Ineichen schon am 9. Februar 1870. Die von ihm und Herrn Studer gesammelten Fundgegenstände wurden der antiquarischen Sammlung des Vereins geschenkt.

Neue Nachforschungen sind seither auf dem Stritrain keine mehr gemacht worden, und verblieb es bei diesbezüglich gemachten Anregungen. Unterdessen ist durch wiederholte Abgrabungen zu ökonomischen Zwecken allmälig die Fundstätte sehr reduzirt worden. Immerhin genügt das vorhandene Material, sich über die Bedeutung dieser Antiquitäten, soweit es überhaupt möglich ist, vollkommen Klarheit zu verschaffen. Ich erlaube mir daher, an der Hand der vorhandenen Aufzeichnungen und Correspondenzen des

[1]) Siehe Jahresbericht Bd. XXIII. des Geschichtsfreund.

Hrn. Dr. Ineichen sel., welche mir durch die Herren Archivar Schneller und Amtsgehilfen Studer gütigst zur Verfügung gestellt wurden, sowie der betreffenden Gegenstände unserer antiquarischen Sammlung, meinen Bericht über Kottwil zu completiren.

Nach Hrn. Ineichen bildete der Todtenacker auf dem Stritrain ein ungefähres Rechteck längs der Straße, von wenigstens 30 Meter Länge und 15 Meter Breite, südlich anstoßend an das Haus der Gebr. Felber. Die Begrabenen lagen in einer Tiefe von $1_{,2}$ bis $1_{,5}$ Meter, in regelmäßiger, reihenweiser Anordnung, den Kopf nach Südwest, die Füße nach Nordost, seitlich ungefähr 1 Meter und in der Längsrichtung $2_{,5}$ bis 3 Meter von einander entfernt. In einigen Gräbern fanden sich zwei Skelette übereinander, das untere in der Verwesung weiter fortgeschritten, als das obere, im Ganzen vermöge des sehr thonhaltigen Bodens sehr gut erhalten. Dieselben gehörten gemäß Beschaffenheit der Knochen sowie aus den dabei gefundenen Gegenständen zu schließen, jungen und alten, männlichen und weiblichen, bewaffneten und unbewaffneten Individuen an.

Wir haben es also hier unzweifelhaft mit einer regelrechten Begräbnißstätte aus längst vergangener Zeit zu thun, auf welcher die damaligen Bewohner der Gegend während einer längern Zeitperiode ihre Todten bestatteten.

Beim Abdecken der Gräber trifft man in einer Tiefe von etwa 1 Meter eine Menge kleiner Scherben von gebranntem Thon, herrührend von zerbrochenen Gefäßen, welche sich jedoch unmöglich auch nur zum Theil daraus wieder zusammenfügen lassen. Diese Scherben sind von ziemlich grober Masse und zeugen von roher Arbeit; jedenfalls wurden die betreffenden Geschirre nicht auf der Töpferscheibe, sondern von freier Hand aus ungeschlemmter Thonerde verfertigt. In der Erde sind diese Stücke schwärzlichroth, an der Luft röthen sie sich bald, indem das im Thon vorhandene Eisenoxydul in Oxyd und Oxydhydrat übergeht.

Ferner finden sich um und in den Gräbern, wenigstens bei den meisten, Stücke von Kohle und hin und wieder Schlacke. Letztere ist eine schwere, härtliche, poröse Masse, wie man sie bei Ziegelhütten oder Schmieden findet. Diese Umstände deuten auf eine ähnliche Bestattungsfeierlichkeit hin, wie sie Dr. Frd. Keller be-

züglich gewisser Hügelbestattungen beschreibt:[1]) Der Leichnam wurde mit gewöhnlicher Erde etwa einen Fuß hoch bedeckt, neben demselben Feuer angezündet und lange Zeit unterhalten, die daher rührende Kohle und Asche wurden mit Erde vermischt auf das Grab gestreut, ebenso auch die Scherben der beim Todtenmahle gebrauchten, wahrscheinlicher absichtlich als bloß zufällig, zerbrochenen Gefäße.[2])

In dem unter Leitung genannter Herren abgedeckten Grabe fand man überdies noch die stark mit kohlensaurem Kalk überzogenen Schädelknochen eines, freilich nicht näher bestimmten Thieres. Möglicherweise rühren dieselben von einer Grabbeigabe an Speise zur Stärkung auf die weite unterirdische Reise der Verstorbenen her, wie solche in andern derartigen Gräbern ebenfalls gefunden werden.

Die Construction dieses Grabes war eine ziemlich einfache. Der Körper des Todten lag in $1{,}_5$ Meter Tiefe auf der bloßen Erde, den Sarg bildete eine rechteckige, 6 Decimeter breite und 2 Meter lange Einfassung aus rohen Rollsteinen, von 1 bis 3 Decimeter Durchmesser. Diese waren ohne alle Mörtelverbindung neben und übereinander gelegt. Auch der Körper war, der Kopf ausgenommen, mit Steinen, gewölbartig, doch ohne Zusammenfügung, dicht bedeckt. Bei andern Gräbern sollen weniger oder keine solcher Steine zum Vorschein gekommen sein.

Das Skelett, in etwas gebogener Lage, war merkwürdig gut erhalten; der Oberkörper wenig erhöht und auf die linke Seite gedreht, der Kopf zwischen die Achseln gesteckt, das Kinn auf die linke Schulter und das Schlüsselbein lehnend, der linke Arm längs des Körpers ausgestreckt, der rechte im Ellbogen fast zu einem spitzen Winkel gebogen, die Hand an den rechten falschen Rippen. Der Todtenkörper maß von der Fußspitze in gerader Linie bis zum Scheitel $1{,}_{85}$ Meter; die Person mag im Leben $1{,}_{95}$ Meter gemessen haben. Die Knochen waren porös und sehr brüchig. Die stark ausgeprägten Linien und Vorsprünge derselben, das

---

[1]) Mitth. der antiq. Gesellsch. in Zürich Bd. I. p. 6.

[2]) Vergl. auch: F. Keller, Allgemeine Bemerkungen über die Heidengräber in der Schweiz. Mitth. Bd. III. p. 64 ff.

enge längliche Becken und die bedeutende Größe ließen auf ein männliches Individuum schließen.[1])

An metallenen Gegenständen wurde in diesem Grabe wenig gefunden. Dieselben bestehen in einigen Stücken verrosteten Eisens, herrührend von einer Gürtelschnalle (von der Form Fig. 14) und einer Hafte (Fig. 12).

Da man noch etwas mehr Ausbeute zu machen wünschte, und der Tag sich zu Ende neigte, wurde in kleiner Entfernung von diesem Grab an einer Stelle, wo ein Knochen aus der Erde ragte, von der Seite her ein Einschnitt in ein zweites Grab gemacht. Hier lagen zwei Todte übereinander begraben, der eine kaum $1,_2$ Meter, der andere stark $1,_5$ Meter unter der Erde, beide sich ziemlich genau deckend, die Füße nach Osten gekehrt. Der obere Theil beider Skelette mit dem Brustkorb war bereits schon abgegraben. Die Knochen des höherliegenden waren, wenn auch leicht und brüchig, doch weißlich und gut erhalten, hingegen diejenigen des untern bräunlich, und keiner ganz aus der Erde zu bringen. Freilich lagen letztere in einer feuchteren, sandhaltigen Schicht. Aus der Größe der Schenkelknochen zu schließen, muß die tiefer begrabene Person bedeutend größer gewesen sein, als die darüber liegende.

An Mitgaben wurde nur bei der erstbegrabenen Person etwas gefunden, nämlich ein Schwert und verschiedene Bestandtheile des Wehrgehänges, nebst Bruchstücken einer Gürtelschnalle. Es mußte also hier ein Kriegsmann begraben worden sein. Ueber seinem Körper fanden sich besonders viele Scherben gebrannten Thons und Kohlenstücke.

Das Schwert ist ein kurzes, einschneidiges, ein sogenannter Scramasaxus oder semispata (Fig. 10). Dasselbe lag an der Außenseite des rechten Unterschenkels. Die Klinge ist 35 Centimeter, der Griff $13,_5$, die ganze Waffe also $48,_5$ Centimeter lang. Der Angel ist mit Holzfasern, welche stark von Rost durchdrungen und verhärtet sind, belegt und nur an seinem obern Ende sichtbar. Der Griff, dem Ansehen der Holzfasern nach aus Eschen- oder Eichenholz, muß ziemlich länger gewesen sein, da beim Herausnehmen des Schwertes aus dem Boden circa 5 bis 6 Centimeter lange

[1]) Zwei in der antiquarischen Sammlung befindlichen Knochen aus Kottwil, Femur und Tibia, messen miteinander $1,_{01}$ Meter und lassen auf eine respektable Gestalt von etwa $2,_1$ Meter Körperlänge schließen.

Fasern außen abfielen. — Die Breite der Klinge beträgt am Griff 5 Centimeter, sie verjüngt sich bis zu zwei Drittel ihrer Länge nur um etwa 3 Millimeter und endigt in eine Spitze. Beide Flächen sind stark mit Rost überzogen. Auf einer Seite ist noch eine Spur einer der Länge nach parallel zur Rückenkante laufenden, $1{,}_7$ Centimeter von dieser abstehenden Rinne zu bemerken. Die Rückenbreite mag etwa 8 Millimeter betragen haben.

Von einer Schwertscheide war nichts zu finden. Gewisse gelbliche Flecken auf der Rostschicht der Klinge, wie man sie auch an einzelnen Stellen der untern Seite eiserner Schnallen, wo diese mit Leder in Berührung waren, wahrnehmen kann, scheinen Spuren einer in Verwesung übergegangenen ledernen Scheide zu sein.

Die gefundenen Bestandtheile des Wehrgehänges, nämlich verschiedene, von Edelrost grün gefärbte Metallstücke aus Bronze, nebst den Bruchstücken einer eisernen Schnalle lagen zwischen Schwert und dem rechten Wadenbein, welches stellenweise vom Grünspan wie gebeizt war. Die meisten Bronzestücke saßen noch auf morschen, fetzigen Resten einer Unterlage von Leder.

Der eine dieser Gegenstände war wahrscheinlich ein Theil des Gürtels. Es ist dies ein längliches Stück vermoderten Leders, besetzt mit fünf Zierknöpfen von Bronze (Fig. 11, a). Die sehr morsche Lederunterlage mußte, um sie einigermaßen ganz zubekommen, mit vieler Sorgfalt aus dem Boden gehoben werden; sie war, sogleich gemessen, $25{,}_5$ Centimenter lang, $2{,}_5$ bis 3 Centimeter breit und 6 bis 9 Millimeter dick und besteht aus mehrern, deutlich wahrnehmbaren, aufeinander gelegten Schichten. Beim Eintrocknen reduzirte sie sich nach allen Dimensionen wohl zur Hälfte. Die Lederschichten werden längs des Randes und stellenweise querüber durch Reihen kleiner bronzener Nägelchen oder Nieten, mit rundlichen Köpfchen und hinten umgebogener Spitze (Fig. 11, b), zusammengehalten. Auf der äußern Seite trägt das Leder als Verzierung schräg- und querlaufende Parallellinien.

Die fünf knopfförmigen bronzenen Besatzstücke, $2{,}_4$ Centimeter im Durchmesser, tragen regellos verschlungene, bandförmige Reliefverzierungen. Sie ruhen, einem Hutpilz ähnlich, auf einem $1{,}_2$ Centimeter langen Stiel, der in der Unterlage befestigt ist, ursprünglich etwa 2 Centimeter von einander abstehend.

Die Riemenzunge (Fig. 13) ist ebenfalls ein Bestandtheil

des Riemengehänges. Sie ist ein zungenförmiges Bronzeblech von $6,_2$ Centimeter Länge und $1,_3$ Centimeter Breite, welches vornen in eine abgerundete Spitze endigt. Auf der obern Seite sind die Kanten von der Spitze bis zu zwei Drittel der Länge abgeschrägt. Mit dem hintern, eckigen Ende war sie an das Ende des Riemens, behufs leichtern Durchziehens desselben, befestigt, von welchem noch ein Reststück anhaftet. Die Befestigung ist bewerkstelligt mittels zweier Bronzenägel, mit halbkuglichen Köpfchen, welche durch Blechzunge, Riemen und ein kleines, untergelegtes viereckiges Blechstückchen greifen und unten umgestemmt sind (Fig. 13 b). Aehnliche vorhandene Riemenzungen, von verschiedener Länge, stammen aus andern Gräbern.

Endlich fanden sich Bruchstücke einer eisernen Gürtelschnalle, und zwar ein Theil des Körpers, der Bogen und die Zunge (Fig. 14); an einzelnen Stellen des ersteren Stückes sind unter dem Roste Silberstreifen von Verzierungen wahrzunehmen. Das Ganze mißt zusammengestellt etwa 12 Centimeter in die Länge und $4,_2$ Centimeter in die Breite.

Die beigelegte Tafel zeigt noch einige weitere charakteristische Fundstücke aus Gräbern des Stritraines, welche bei verschiedenen Anlässen dort gefunden wurden. Dieselben sind unter Figur 15—33 in wahrer Größe dargestllt, und zwar: vier Riemenbeschläge, eine Phalera von Bronze, eine kupferne Armspange, eine Perlenkette und die eine Hälfte einer reichverzierten Agraffe.

Bronzene Besatzstücke von der Form Fig. 15 liegen vier Exemplare vor, einzelne um wenige Millimeter kleiner und zum Theil mit anhaftenden Resten der Lederunterlage. Aehnliche, doch kleinere Beschläge finden sich als Verzierungen einer Schwertscheide im I. Band Mittheil. der antiq. Ges. in Zürich abgebildet.[1]) Die Köpfchen der drei Nägel, womit diese Stücke befestigt sind, bilden die beliebte Drei-Knopfverzierung, wie man sie häufig, namentlich an Schnallen, findet (z. B. Fig. 23).

Das Stück Fig. 17 ist das Gestell eines Zierknopfes. Der mittlere Bestandtheil a ist ein scheibenförmiger Knopf von Bronze, dessen Hals durch ein, jetzt um denselben freibewegliches, zweites

---

[1]) Fr. Troyon, Description des Tombeaux de Bel-Air près Cheseaux sur Lausanne. Tb. V.

kreisrundes, größeres Scheibchen, ebenfalls von Bronze, gesteckt ist. An das Ende dieses Halses oder Stiels ist ein kleines Blechscheibchen aufgenietet, wodurch derselbe in der ledernen Unterlage c festgehalten wird. Auf den Rand des Scheibchens b paßt genau ein auf einer Seite gekerbtes, bronzenes Ringstück (Fig. 18). Wahrscheinlich war ursprünglich zwischen Knopf a und Scheibchen b eine Zwischenlage von Holz oder Leder oder anderen Stoffen, wozu der Ring (Fig. 18), von dem ein Stück abgefallen, die Randverzierung bildete.

Eine fernere Knopfverzierung von Bronze ist in Fig. 19, a und b, von der Seite und von vornen gesehen, abgebildet.[1]) Nur scheint hier die Befestigung in die Unterlage in anderer Weise bewerkstelligt worden zu sein. Der durch ein Stück Leder durchdringende Stiel steckt nämlich bei den meisten dieser Knöpfe mit seinem etwas eingekerbten Ende zapfenartig in länglichen, unförmlichen Klümpchen aus stark mit Eisenoxyd durchdrungener und dadurch verhärteter Thonerde. Es scheint dieses von einer eisernen Unterlage, vielleicht von einem Eisenband, herzurühren, in welches die Knöpfe befestigt waren, und das nun vollständig in Rost übergegangen ist, durchsetzt von der Thonerde, in der es gelegen.

Zierscheiben, Phalerae, von der Form Fig. 20, aus Bronze, Kupfer oder Silber, dienten als Schmuck für Männer und Frauen, sowie auch für Pferde.

Die kupferne Armspange, Fig. 21, sowie die Perlenschnur, deren noch vorhandene Bestandtheile in Fig. 22 zusammengestellt sind, stammen wahrscheinlich aus einem Frauengrabe. F. Keller versichert zwar[2]), daß in den Gräbern unseres Landes bei männlichen und weiblichen Körpern dasselbe Schmuckgeräthe vorkommt.

Die erste große Perle der Kette ist ein durchbohrtes Korallenstück; die folgende, achteckig prismatische, besteht aus gelbem, undurchsichtigem Bernstein; die dritte der größern Perlen ist bläulich gefärbter Glasfluß; die übrigen bestehen aus gebrannter, gelb und grün gefärbter Thonerde.

---

[1]) Ein gleiches Stück aus Kottwil findet sich abgebildet in G. Meyer von Knonau, Alamanische Denkmäler in der Schweiz. Mitth. der antiq. Ges. in Zürich, Bd. XVIII. Taf. I. Fig. 21.

[2]) Allgemeine Bemerk. über die Heidengräber in der Schweiz. Mitth. Bd. III.

Ein hübsches Schmuckstück ist in Fig. 23 abgebildet: die eine Hälfte eines eisernen Gürtelschlosses, mit Silberstreifen und kleinen, schönen Granätchen reich verziert. Das zweite, correspondirende Stück, von ähnlicher Form, ist nicht mehr vorhanden. Beide Theile einer in Form und Verzierung ganz ähnlichen Agraffe, die in einem alamannischen Grabe zu Seengen, Kanton Aargau, gefunden wurde, finden sich in „Meyer von Knonau, alamannische Denkmäler in der Schweiz," abgebildet.[1])

Diese Verzierungen sind sogenannte Tauschirarbeit. Nach Meyer von Knonau wurden auf die durch feine Einschnitte oder Zapflöcher vorbereitete Oberfläche des betreffenden Eisenstückes dünne Silberstreifen dicht aneinander festgetrieben, so daß sie eine zusammenhängende Platte bildeten, woraus dann die Ornamente wieder herausgeschnitten wurden, so daß die darunter befindliche Eisenschichte einen dunklen Hintergrund bildete (Incrustation oder Tauschirung).

Der durchdringende Rost hat auf vorliegendem Stücke die Verzierungen an einzelnen Stellen verwischt, ebenso sind von den Edelsteinen, an Stelle der drei größern Buckel, nur noch Spuren wahrzunehmen.

Auf der untern Seite laufen querüber zwei Rippen, herrührend von eisernen Schlaufen oder Klammern für den Gürtelriemen.

Ueber die historische Bedeutung dieser Kottwilerfunde äußerte sich F. Keller gegenüber Dr. Ineichen zur Zeit in einem Schreiben dahin:

„Die von Ihnen in Kottwil aufgedeckten Gräber rühren ganz bestimmt von der alamannischen Bevölkerung her und gehören, wie Sie bemerken, der Zeit an, als dieselbe noch nicht zum Christenthum bekehrt war.

Die hier Bestatteten mögen also zwischen den ersten Dezennien des fünften und den ersten Dezennien des siebenten Jahrhunderts gestorben sein (450—650 p. Ch).

Gräber, wie die von Ihnen entdeckten, werden, einzeln oder in Mehrzahl neben einander angelegt, oft gefunden und waren ursprünglich bei jedem Dorfe anzutreffen, da sie die Ueberreste der

---

[1]) l. c. Taf. II. Fig. 3.

Gründer und früheſten Bewohner unſerer jetzigen Höfe und Dörfer enthalten. Die Gegenſtände, welche die Verſtorbenen in's Grab erhielten, beſtanden, wenn es männliche Perſonen waren, in Schwertern, ein- und zweiſchneidigen, in Meſſern, Speeren, Ringen ꝛc. Im Grabe eines Mannes fehlt nie die Schnalle des Gürtels, an welchem die Schwertſcheide hing. — Sehr häufig kommen in dieſen alamanniſchen Gräbern, deren Inhalt mit demjenigen der fränkiſchen, burgundiſchen und angelſächſiſchen ganz übereinſtimmt, 2, ja 3 Skelette übereinander vor (v. Bd. I. der antiq. Mitth. von Zürich)."

Ueber die Conſtruction dieſer Gräber ſagt derſelbe Autor an einem andern Orte[1]): „die Gräber dieſer Klaſſe beſtehen bei uns bald in einfachen Gruben, bald in regelmäßig von Steinen eingefaßten und mit einer oder zwei Steinplatten bedeckten Grabkammern, bei deren Bau aber niemals Mörtel angewendet erſcheint, bald in Vertiefungen, die in den Molaſſenſandſtein[2]) eingehauen ſind. Sie kommen ſehr oft ganz vereinzelt oder paarweiſe auf Feldern oder Anhöhen, wo ſie der Pflug aufwühlt, nicht ſo häufig reihenweiſe geordnet, nach der Art der jetzigen Kirchhöfe, vor."

Den Schädel des in Anweſenheit von Dr. Ineichen aufgedeckten Grabes ſowie ein zweites gut erhaltenes Exemplar, das er aus der Schädelſammlung, welche die Eigenthümer des Stritrains in einem Schopfe angelegt hatten, mitgenommen, weil es vom gewöhnlichen Typus abzuweichen ſchien, überſandte er an Profeſſor Dr. His, damals in Baſel, um denſelben um ſein Urtheil darüber zu erſuchen. Der erſtere dieſer Schädel wurde für alamanniſche Form erklärt. In Betreff des andern ſchreibt Profeſſor His unterm 9. Aug. 1864 an Dr. Ineichen:

„Der Schädel gehört, wie das Fehlen der Weisheitszähne und die lockere Zuſammenfügung der Schädelknochen zeigt, unſtreitig einem jungen Individuum, von vielleicht 16—17 Jahren an. Die Form desſelben entſpricht ſehr genau unſerm ſogenannten Hochbergtypus, und, wie Ihnen vielleicht bekannt iſt, ſehen wir dieſe durch Länge, Schmalheit und pyramidal vortretendes Occiput

---

[1]) Anzeiger für ſchweiz. Alterthumskunde 1869 pp. 41. 42.

[2]) Solche wurden z. B. bei Ebikon gefunden. (S. unten p. 389, Anm.)

charakterisirte Form als die durch die Römer importirte an. Die Hauptrepräsentanten der Form hatten wir bis jetzt aus den Gräbern am Hochberg bei Solothurn erhalten; jene Gräber (deren Beschreibung Sie, wenn ich nicht irre, im 2. oder 3. Band[1]) der Mitth. der Zürcher antiq. Gesellschaft finden werden,) haben, soviel ich aus ihrer Beschreibung entnehme, wenig Aehnlichkeit mit den von Ihnen aufgedeckten Grabstätten, insofern dort gemauerte Kammern sich fanden. — Sollte also über die Nationalität Ihres Individuums etwas Bestimmtes ausgesagt werden, so wäre es das, daß es wahrscheinlich der Abkömmling eines alten Römers war, der allerdings möglicherweise von seinem Stammvater durch viele Generationen geschieden war."

Daß römische Niederlassungen in der Gegend von Kottwil existirt haben, zeigen die besprochenen Funde auf der Chidliweid.

Die Alamannen, eine germanische Völkervereinigung, lagen seit dem Jahre 262 bis in's fünfte Jahrhundert unserer Zeitrechnung mit den Römern im Kampfe, indem sie denselben in wiederholten kriegerischen Einfällen mit wechselndem Erfolge ihre Besitzungen, zunächst am rechten Rheinufer und dann auch südlich des Rheines, streitig machten, sie schließlich über die Alpen zurückdrängten und so in den Besitz Helvetiens kamen. Die Reste der zurückgebliebenen, von den Eroberern unterjochten helvetiorömischen Bevölkerung wurden von diesen zu Knechten gemacht.

Die Alamannen siedelten sich nicht in Städten, und überhaupt weniger in größern Gemeinwesen, als in einzelnen, zerstreuten Gehöften an, welche theils nach Terrainbeschaffenheit oder Kulturzustand des Bodens, oder nach Bächen ꝛc., theils nach den Namen der Besitzer benannt wurden; zu den letztern Benennungen gehören z. B. die meisten unserer Ortsnamen auf „wil" oder „weil", wozu auch Kottwil gehört, von dem Personennamen „Koto" und der allgemeinen Localbezeichnung „Wil"[2]).

Vermöge dieser abgesonderten Lage der einzelnen Niederlassungen findet man seltener größere Bestattungsplätze, mit Reihen-

---

[1]) Im III. Band, 3. Heft pp. 45 ff.

[2]) „Wil" (wilari) = Weiler. Voraussichtlich würden alte Schreibweisen „Kotenwil" bieten (also Koto schwach declinirt), woraus dann Kotwil geworden, gerade wie z. B. Hemberg aus Hemmenberg. An Stelle das „K" kann

gräbern, als vereinzelte Gräber, aus alamannischer Zeit. Solche vereinzelte Gräber wurden auch in unserm Kanton schon an verschiedenen Orten aufgedeckt. F. Keller verzeichnet in seiner archäologischen Karte der Ostschweiz sowie in der zugehörigen Textbeilage aus dem Kanton Luzern 19 solcher Gräberfunde. [1]) Diese, speziell die vereinzelten Gräber, reichen jedenfalls in die erste Zeit der alamannischen Niederlassung in Helvetien zurück, da die Alamannen noch nicht zum Christenthum bekehrt waren. Größere Beerdigungsplätze gehören, wie es auch dem Prinzip der Kirche entspricht, hauptsächlich der christlichen Zeit an. Nichtsdestoweniger muß dem Todtenacker bei Kottwil der christliche Charakter abgesprochen werden, mangels jeder Spur christlicher Symbole in den betreffenden Funden, wie solche sonst auf andern größern Leichenäckern getroffen werden. [2])

Zum Schlusse bringt der Berichterstatter für die zu dieser Arbeit von Seite des, uns so unvermuthet entrissenen, Vereinspräsidenten, Herrn Dr. Lütolf sel. erhaltenen Anregungen und Mittheilungen, mit schmerzlichen Empfindungen seinen Dank auf das frische Grab des Verewigten. Es wird hiebei gewiß ganz im

---

auch das „Ch" treten. — In der That steht in einer Urkunde aus dem Jahr 1277: „Chotewile", wo also bereits das „n" ausgeworfen ist. (S. Geschichtsfreund XXV. p. 74.)

Das Studium der Ortsnamen bietet überhaupt eine reiche Quelle zur Geschichte der Alamannischen Niederlassungen.

[1]) Diese sind: Aesch, Nordabhang eines Hügels, zwei Gräber; Ebikon, vier Gräber auf der Hofmatte, in die Molasse eingehauen; Eich, auf dem Berg, mehrere Gräber; Ermensee, zehn Gräber; Ferren, ein Grab; Gelfingen, sechs Gräber in einer Griengrube; Großwangen, Kaltbach, im Aplisacker, Reihen von Gräbern; zwischen Kleinwangen und Ferren, acht Gräber; Kottwil; Kulmerau, Steinsarg und zwei Gräber; Mariazell, mehrere Gräber; Mauensee, achtzehn Gräber; Meyerskappel; Pfäffikon, über dreißig Gräber; Sempach (Kirchbühl), Schötz, Triengen, Wellnau, je mehrere Gräber.

Nach mündlicher Mittheilung von Dr. L. Brandstetter wurden vor mehrern Jahren bei Witwil, ob Münster, zirka zwölf Gräber gefunden. Die Todtenkörper lagen von West nach Ost, d. h. Gesicht gegen Sonnenaufgang gewendet, jedoch in ihrer Richtung etwas divergirend, gemäß der Jahreszeit und der daherigen Verschiedenheit des Sonnenaufgangspunktes zur Zeit der Bestattung.

[2]) Z. B. in Kaiseraugst. S. Meyer von Knonau, l. c. Bd. XIX. der Mittheilungen.

Geiste des hochverdienten Geschichtsforschers, dessen Bemühungen besonders die Restauration unserer antiquarischen Sammlung zu verdanken ist, der Wunsch ausgesprochen, es möchte anderweitigen antiquarischen Funden und Forschungen, namentlich im Kanton Luzern, von Seite aller Gebildeten, besonders der verehrten Vereinsmitglieder, geistlichen und weltlichen Standes, mehr, als bis dahin geschehen, ihr Augenmerk zugewendet werden. Stets wird noch manches durch Zufall aufgedeckt, oder ist noch aufzudecken. Sehr oft gehen solche antiquarische Sachen durch Unachtsamkeit oder Unverstand verloren oder fallen dem Eigennutze zum Opfer und wandern um paar Pfenninge an einen Trödler und außer Landes, wo sie ihren eigentlichen Werth verlieren.[1]) Es ist freilich nur zu wünschen, daß die Eigenthümer von derartigen Fundstellen oder Funden überall so uneigennützig und zuvorkommend den Geschichtsfreunden entgegenkommen, wie es bezüglich derjenigen der Chibliweid und des Stritrains bei Kottwil rühmend hervorgehoben werden kann.

---

[1]) Für die Leiter und Arbeiter bei der Untersuchung alter Gräber (Hügel- und Furchengräber) ist eine sehr belehrende Instruktion, von Cohausen, erschienen, als Beilage zu No. 12 (Jahrg. 1878) des Correspondenzblatt des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine. Red. E. Wörner, Darmstadt.

Kleine Beiträge.

Die Thurmverliesse zu Lucern und in Sarnen.

Mit einem Bild.

Von J. Schneller, Stadtarchivar.

Friedrich Otto von Leber gibt in seiner Beschreibung der Ritterveste Feistritz im Kreise unter dem Wienerwald folgende Notizen: In der Nähe der eisernen Jungfrau, doch viel tiefer, liegt das eigentliche Burgverließ. In der Mitte des Fußbodens befindet sich ein Loch, durch welches sich ein Korb aus starken Eisenstangen, so groß, daß er einen Menschen fassen kann, abwärts senken läßt. Die dabei befindliche Winde, ebenfalls aus dicken Eisenstangen, beweiset, wie man besorgt war, davon gar lange ungestörten Gebrauch machen zu können. Der eigentliche Kerker, der tief darunter lag, entbehrte jeder Oeffnung für Luft und Licht; daher sich, obwohl an den Wänden verschiedene Aufzeichnungen der Unglücklichen vorhanden sind, wegen des unerträglichen Modergeruches, — sind gleich die Menschengebeine längst weggeschafft worden, — gar selten Jemand dahin wagt.

Der eigentliche Faul- oder Hungerthurm[1]) ist an der südöstlichen Seite der Burg gelegen. Sein Verließ soll etliche Oeffnungen, darum bessere Luft besitzen, — allerdings eine humane Vorrichtung für jene, die von der Luft leben sollen! — Ober dem Verließ liegt die Gerichtsstube mit der Tafel, an welcher die Richter Sitzung hielten, in deren Mitte ein Loch mit einem kleinen Eisenkäfig befindlich ist. Zum Verhör wurde der Gefangene auf einem Knebel reitend emporgewunden, so daß sein Kopf — wohl nur um ihn vor Mißhandlung zu schützen — in dem Eisenkäfig steckte. In dieser unbequemen Lage mußte er das Verhör aushalten. Unter dem Tische ist ein Schieber befestiget, nicht als

---

[1]) Wohl deshalb so benannt, weil in diesen Locales so mancher Gefangene eigentlich verhungerte und verfaulte.

Guillotine, wie eine falsche Ueberlieferung berichtet, sondern nur um das Loch zu schließen.[1])

Als den 8. Juni 1836 im Wasserthurme zu Lucern, wo die städtischen Archive und die Werthschriften der ganzen Gemeinde aufbewahrt werden, Nachforschung oder Untersuch in meiner Gegenwart gehalten wurde, über einen vermeintlichen unterirdischen Gang durch die Reuß an das jenseitige Ufer, brach man im Deposita- Gewölbe[2]) der Werthschriften den hölzern Boden auf, und fand ungefähr in der Mitte eine im Gewölbschlußsteine ausgehauene, kaum 1 Fuß weite kreisrunde Oeffnung, mit einem Steine und eisernen Ringe geschlossen, welche Oeffnung aber nicht so groß gewesen, daß eine etwas breite Leiter hätte hinuntergelassen werden können. Darum wurde auf der linken Seite der Oeffnung das Mauerwerk entsprechend durchbrochen, und, um die Luft zu reinigen, brennende Raketen, Stroh und Papier hinuntergeworfen. Daraufhin ließ man an Schnüren angezündete Kerzen hinunter, und nachdem dieselben in der Tiefe brennend sich erhalten, stiegen die anwesenden Beamten mittels zwei aneinander gebundenen Leitern hinab. Beim Lichtschimmer hat man wahrgenommen, daß man sich in einem Gewölbe von 18—20 Fuß Tiefe befinde. In der Mitte desselben am Boden befand sich ein großer Schuttkegel, ähnlich einem Zuckerstocke. Ringsherum lagen Gebeine. — Das Gewölbe hatte ganz die Gestalt und Form des oberhalb und zu oberst[3]) sich befindenden Deposita-Raumes; nur waren die Mauern kahl und glatt und keinerlei Fensteröffnungen angebracht, oder Spuren von einem einstigen Ausgange entdeckt, darum auch weder für die Sonne noch den Mond zugänglich.

Es unterliegt nun gar keinem Zweifel, daß dieser unterste Raum im Wasserthurme, dieses dunkle, gleichsam unterirdische Gemach[4]) in ältern Zeiten ebenfalls als Verließ oder Aufenthalt von

---

[1]) Berichte und Mittheilungen des Alterthums-Vereins zu Wien. (Bd. I. S. 60 und 61.)

[2]) Früher das Gefängniß.

[3]) Schon seit mehrern hundert Jahren und zur Stunde noch das Archiv der Stadt.

[4]) Es wurde auch das Bloch genannt. — Im Ungeltbuche vom Jahre 1626, Sambstags den 17. Octobris, liest man: „Zallt Claus Stattknecht vmb mallenschloß zum bloch vnd den thüren im Wasserthurn — — 2 Gl. 21. ß.“ 1691, 12. Mey. — Item vmb zwey schlos zum bloch im Wasserthurn. (a. a. O.)

Gefangenen gedient habe, und daß diese armen unglücklichen Menschen, ähnlich wie auf der Veste Feistritz, zu den Verhören, zur Folter und zu anderm Ungemach emporgewunden, und dann wiederum hinabgelassen worden seien, und daß viele derselben bei spärlicher Nahrung wohl einem sichern Tode warteten.

In dieser Ansicht bestärkt mich des weitern das noch vorhandene Verließ im sog. Hexenthurme zu Sarnen, Canton Obwal-

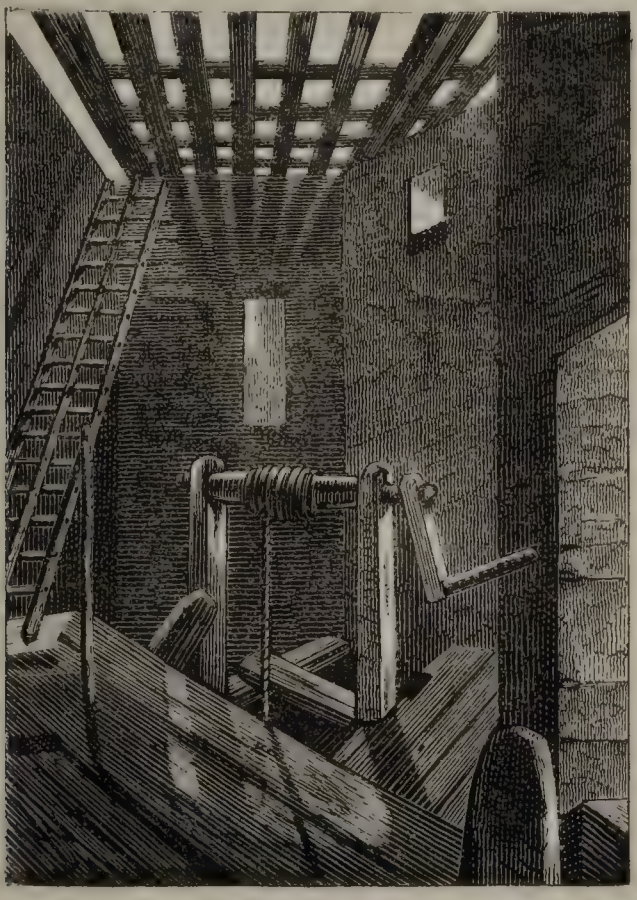

Innere Ansicht des Thurmes.

den, gelegen zwischen dem Dorfe und der Pfarrkirche. Dort sah ich vor etwelchen Jahren neben andern scheußlichen Kerkern nicht nur das unterirdische Gemach, sondern selbst die angebrachte Winde (Haspel) und den um das Seil befestigten vor Alter ganz mürbe gewordenen Knebel, auf welchem der Delinquent sitzen mußte, um herunter versenkt und wiederum heraufgewunden zu werden. Eine solchartige Abbildung findet sich oben in der artistischen Beilage.

Zweck dieser meiner Mittheilung ist einzig, anzuregen, daß überall in den fünf Orten, wo bei alten Thürmen oder Gefäng-

nissen derlei Localitäten oder Verliesse in den untersten Räumlichkeiten getroffen werden, diesem Gegenstande mittelalterlicher in die Criminalistik einschlagender Bauwerke, von den Vereinsgliedern Aufmerksamkeit geschenkt, und ihr Verständniß für unsere historische Zeitschrift möglichst nachgewiesen werden möchte.

Zusätze oder Nachträge zum Feudenbuch der Stift Bero-Münster.

(Zu Seiten 346, 347 und 357.)

1. „Ze Muren". Wir sprachen die Vermuthung aus, der Localname „ze Muren" in Maihausen weise auf römische Ruinen hin, die Vermuthung hat sich bestätigt. Im Frühjahr 1878 wurde in der Fangweid bei Schwarzenbach kaum zehn Minuten von Maihausen entfernt, ein römischer Leichenverbrennungsplatz aufgedeckt; aber schon im Jahre 1816 und seither mehrere Mal hat man in Maihausen selbst auf den Grundstücken, die den Namen „ze Muren" jetzt Murmatten, Muracher führen, römische Ruinen entdeckt und ausgegraben.

2. „Das Kottenhus". Pfleger dieses Hauses waren 1544: Hans Reber und Uli Trachsler, 1546 und 47 Wolfgang Leemann und Hans Schwendimann Müller in der Winon. Das Haus hatte immer zwei Pfleger, der einte war Bürger von Münster, und der andere von Gunzwil. — Samstag vor aller Heiligen 1547 nimt Notar Leodegar Schinbein „gschwore kundschaft" auf, von wegen des entlipten Junghans Meyer zu Münster im Siechenhus vmbracht, bezüget:

Ruchschi buman von Wyg, Er hab da jm Siechenhus ze nacht geessen mit andern gesten vnd sigent guter dingen gsin, vnd were einer da genant Jakob wirtz von Weningen, derselbe vnd der Jung Mayer zugent ein ander Red an von etwas bruderschaft wegen, vnd fätztent also miteinander, schwur der Jakob für vnd für vbel: Sacrament, tauff vnd ander vngschikt schwür darum der Meyer allweg straft, Er soll nitt also schweren vnd manet jn, Er soll buss darum thun. Je er ging vshin vnd lugte zun Rossen, demnach käme er wider jnhin, do wörtlten sy noch mitteinander vnd zugkte Jakob in schimpf sin ruggerli vnd stäche gegen dem meyer zum dickernmal vnd der meyer erwütscht jm das Ruggerli vnd nam im

es. Redte er Züg zum Meyer: Er sölt es zum venster vshin werffen vnd er thätts, Do zugkte Jakob ein bymesser vnd stäch es dem Meyer in das Büppi, do schruwe der Meyer der Jungfrauwen zu: Sy sölt im flux den Scherer reichen, Es were gschen vm sin Leben vnd er sig ein totter man. Vnd sig, Ee einer ein ey hab mögen essen, verscheiden.

„Thoman marpach von Sursee bzügt ouch also
Elsi müller Redt ouch also
Anni Hammerer von Luzern Siechen Jungkfrow redt ouch also."
(Rodel von Notar L. Schinbein Blatt 131.)

Wir theilen diese Kundschaft als eine Episode aus dem Leben im Siechenhaus mit. — Bei allen fröhlichen Anlässen gedachte man in Münster der armen „Sondersiechen" und schenkte ihnen einige Maß Wein, aber es scheint, daß auch unter diesen Unglücklichen Ausschreitungen vorkamen. —

3. Hospitale:

Die auf Seite 347 mitgetheilte Spitalordnung scheint bis unter Probst Bircher in Kraft gewesen zu sein, erst unter diesem Probste begegnet uns in seinen Annalen eine Reformatio der Spitalordnung. In den dreißiger Jahren des 17. Jahrhunderts war der Spital geschlossen. Am 8. Jänner 1637 bei Ablegung der Kirchenrechnung von St. Stephan rieth Probst Bircher den Spital wieder zu öffnen für Kranke und Fremde, nicht aber für vagirende Kriegsleute, einige Räthe stimmten aber nicht zur Oeffnung; die Bürger hatten die Pflicht den Spital zu beholzen, und darin lag der Grund, warum man nicht öffnen wollte. Spitalpfleger war Johann Amrein. Im folgenden Jahre war Probst Bircher mit seinem Rathe: Amann H. Hiestandt, Amann Adam Trochsler, W. Kopp, Schenk, J. L. Cysatt, Schreiber und Keller, Joh. Morhard, Chyrurg, Andreas Erny, Sekelmeister, Niklaus Herzog Fändrich und Amtsweibel und Sebastian Salibacher, Fleckenweibel am 4. Jän. wieder versammelt, jetzt beliebte dem Rathe den Spital wieder zu öffenen, und es wurde folgende Spitalordnung angenommen:

„Reformirte Spytallordnung:"

Diewile dann der augenschyn vnd die vilfältige tägliche Erfarnüß mitbringt, was gestalten by diser Elenden betrübten Zyt nit allein vile, so täglich von dem Irigen vertriben werden, bei uns häufachtig mehren vnd schwellen, also das vnser Spitall, der

sonsten ein geringes Inkhommen, der maßen überlestiget vnd es vf dise wyß nit erschwingen möchte, sondern mit Ihnen in Abgang khommen. Ueber dem ettliche Bettelspersonen insolent sind, allen mutwillen vnd trug gebruchen, auch eigens gewalts zu herrschen vnderstanden vnd hierus die höchste gefahr, Fürs not vnd Andres vbell noch mehr zue besorgen, disem allem vorzukhommen, die gefahren abzulehnen vnd auch dem Armen ze geben, was Ihnen gehört, sind nachfolgende Artikell gestellt:

Erstlichen diewyle das Inkhommen des Spytalls sich nicht vihl vber hundert Guldin erstreckt, Soll der Spytallmeister, der je zu zitten sin wirdt, vor allem andern den Spytall in Tach vnd Gmach vnd in gutem Esse conserviren vnd behalten wie auch das Bethgewand ratsammen vnd allen Haußrath flyßig in Ehren halten.

Im Andern Soll er den Spytall beholzen dergestallt, das der Spytallknecht des Tags nit mehr dann ein (mal) inführen oder heitzen lasse zue Wintersziten. Es were dann ein Sonderbare Kellte ingrißen, alsdan mag er wol des Tags zweimahl jnführen, jedoch bescheidenlich vnd vf einmohl nit zue vihl, die Betler aber so wohl in Ofen heitzen noch führen, vf der Hertplatt da ganz nützit regiren Schalten noch walten lassen.

Im dritten Soll der Spytallknecht keine arme Leuth, so in Spital jnkerend, lenger gedulden, dann ein nacht vnd mag der gemelte Spitallknecht dasjenig was sy haben am morgen kochen lassen bey gemeinem Fewer vnd dann fortschicken oder es were dann So vmbgestümb wetter, daß ganz nit möglich erachtet wurde ze wandlen.

Im vierten, was ganz Presthaftig Krankhe vnd gar alte Leuth sind, den mag er wol etwa ein Müesli vnd für 2 Sch. Brot geben, vnd alsdann wieder fortschicken. Item was auch jn das Spital gefürt wird von Kranken Personen mag er als dann auch wider fortführen lassen, was aber nit allher geführt Soll er auch nit führen lassen. Item man Soll auch in gemeltem Spitall ganz nit vberflüßigen Wyn vnd Trinkhens zue lassen, Nicht Alles schlemmen vnd prassen gedulden auch alle vnnütze Landstricher daruß genzlich abschaffen." (Probst Bircher's Annalen 1638.)

Aus dieser wie der auf Seite 347 mitgetheilten Ordnung geht hervor, daß der Spital nicht für die Armen der Gemeinde Mün-

ſter, ſondern mehr für arme Durchreiſende und Bettler beſtimmt war. Der Spitalmeiſter beſorgte die Vermögensverhältniſſe, der Spitalknecht handhabte die Ordnung im Hauſe. —

Rudolf von Hentſchikon S. 359.

Die in Münſter einflußreiche Familie „von Hentſchikon" war nicht frei, ſondern „eigen" und zwar eigen den Edlen von Rinach, denn „Donerſtag vor St. Johannestag ze Sungichten 1345 geſtatten die Brüder: Heinrich Werner, Kilchherr zu Musbach und Johannes von Rinach „Genoßame" zwiſchen Katharina der Tochter Rudolfs von Hentſchikon einer Eigenen der Edlen von Rinach und Gerung von Altwis, der geſeſſen iſt ze Villmeringen, einem Eigenen der Stift Münſter. — Genanter Rudolf von Hentſchikon hat drei Söhne, die urkundlich vielfach auftreten: Johannes den Kirchherrn zu Rickenbach, Petermann den Stiftsweibel zu Münſter und Rudolf den Kirchherrn zu Heynburg. Heinrich von Hentſchikon ihr Vetter, Stiftscaplan in Münſter und Kirchherr zu Eſchkon, iſt lange Jahre der Stift Kellner, dann Kammerer, er ſtarb um 1366 und hatte während den 5 letzten Jahren ſeines Lebens über das Kammergut und den Armentheil nicht mehr Rechnung abgelegt. Auch die drei Vettern, die den Kammerer Heinrich erbten, weigerten ſich Rechnung abzulegen, bis ſie von der Stift vor das geiſtliche Gericht nach Konſtanz geladen wurden. Nun erkannten ſie ihr Unrecht und verglichen ſich mit der Stift im J. 1372. —

Rudolfus Rinach, Notar, S. 359.

Seit der Herausgabe der Stiftsſchule von Bero-Münſter habe ich die Namen folgender Notare aufgezeichnet, die in Münſter längere oder kürzere Zeit thätig und anweſend waren, zur Ergänzung laſſen wir ſie hier folgen:

1351 Auguſt 5. urkundet Johannes von Bern, Schulmeiſter zu Münſter, (Stadtarchiv Luzern, gef. Mittheilung von Archivar Schneller.) Ich halte dieſen Johannes von Bern identiſch für den beim erſten Feudum eingetragenen: „Johannes rector scolarum in Berona."

1367 am 29. März und 1375 feria V post Epiphania urkundet „Rudolfus dictus Rynach de Berona, clericus Constantiensis publicus imperiali auctoritate Notarius." Dieſer Rudolf Rinach iſt ſchon bei der Abfaſſung des Feudenbuches Inhaber einer Matte genannt drittels Mühle und einer Hofſtatt hinter der Leutkirche. (Siehe VI. Feudum.)

1361, März den 6. stellt zu Münster im Hause des Chorherren Johannes von Ravensburg eine Urkunde aus: Johannes Lütprecht von Lütkilch.

1372, November 26. Notar Johannes Enkli de Celleratolfi.

1381, Mai 20. Notar Conrad Helye de Louffen.

1385, September 19. Gebhard Phlumern von Mengen.

1411, August 13. urkundet auf der Capitelsstube Notar Heinrich Strube.

Auch der Chorherr Heinrich Unger von Rüdlingen war kaiserlicher Notar und faßt Urkunden ab, so am 15. November 1371. Alle diese Notare nennen sich Kleriker der Diöceſe Konstanz und amteten mit kaiserlicher Vollmacht.

Herr Heinrich Scherpfli Schulmeister zu Münster. (Stiftsschule S. 85) mag eine und dieselbe Persönlichkeit sein, die am 7. August 1398 als Chorherr und Cantor am Stifte Zurzach stirbt. (Huber: Geschichte des Stifts Zurzach. S. 246.)

Gräberfund.

Anno a partu virginio 1610 Calendis Februarii loco Ostris dicto tumulus lapidibus artificiose incisus ossaque hominis quamquam sub dubio annorum inclusi reperta sunt sub M. D. Wermelinger plebano.

Diese Notiz steht im ältesten Taufbuche der Pfarrei Ettiswil, Seite 2.

Ostris, richtiger Hostris, Hochstraß, liegt nördlich von Ettiswil, am Abhang einer Anhöhe zwischen der Roth und der Rohn. Eine Feldstraße zieht sich über diese Anhöhe von Ettiswil gegen Schötz.

J. L. B.

Verzeichniß

der im XXXIV. Bande abgedruckten Urkunden.

		Seite.
1317, 21. Juli.	Graf Kraft von Toggenburg, Propst zu Zürich, dotirt die von ihm erbaute St. Michaels-Kapelle in der Stadt Uznach, und bestellt den Rudolf von Sengenbach zum ersten Pfründner an derselben . . .	217
1336, 7. Oct.	Bischof Nikolaus von Constanz bestätigt die von neun Erzbischöfen und Bischöfen zu Avignon der Michaelskapelle zu Uznach verliehenen Indulgenzen . . .	219
1344, 16. März.	Propst Jakob von Rinach in Münster übergibt den Hof Meinhusen der Frau Elisabeth von Rinach gegen Zins von 5 Schilling	362
1377, 22. Juni.	Bischof Heinrich von Constanz bestätigt die Statuten des Kapitels Zürich mit einläßlicher Darstellung ihres Inhalts .	39
1385, 24. Juni.	Die Grafen Donat und Diethelm von Toggenburg gründen aus den Einkünften der Pfarrei Russikon zwei neue Pfründen für die „St. Michelskilchen" in Uznach .	221
1401, 4. Winterm.	Graf Friedrich von Toggenburg verkauft einen Acker zu Uznach an Frau Katharina Hug	223
1401, 12. Winterm.	Hans von Hugenmatt urkundet dem „Rudi schubinger" Bürger zu Uznach die Schuld eines Mütt Kernen Uznachermaßes als jährlichen Zins	223
1407, 13. März.	Die fahrenden Leute „Gyger und Pfiffer" gründen zu Uznach für die Leutkirche in der Altenstatt die hl. Kreuzbruderschaft .	225
1401, 4. Christm.	Johann Koch, Schultheiß zu Uznach besiegelt mehrere Vergabungen des dortigen Bürgers Aerni Schnelmann an den hl. Kreuzaltar in der Leutkirche zu Uznach .	226

		Seite.
1413, 1. Horn.	Hainrich von Gundelfingen, Abt zu St. Gallen, verkauft um 20 Pfund Pfenning Constanzerwährung den „um die altenstatt" zu Uznach gelegenen Pförtnerzehnten seines Klosters den Pflegern des heiligen Kreuzaltars in der dortigen Leutkirche .	228
15. Jahrh.	Anniversarienrodel der Grafen von Toggenburg	231
1436—1437.	Proklamationen, Induzien und Investituren für die Altarpfründen der Pfarrkirchen zu Uznach und Russikon und die St. Antonius-Michaelskapelle in Uznach . .	232
1438, 5. März.	Mathis Wißling, Bürger in Rapperswil, verkauft 2 Malter Haber jährlicher Gült vom Hofe Oberholz, Pfarrei Wald, den Pflegern der hl. Kreuzpfründe „in der alten Statt" zu Uznach um 83 ℔ und 6 Schl.	234
1438—1462.	Die Leistungen der „ersten Früchte" an das Bisthum Constanz von Seite neu eintretender Pfarrherren zu Uznach, Russikon und Nimburg (im Badischen) . .	236
1454, 25. Horn.	Sieben Erben des Priesters und St. Antonienprokurators Hans Bollinger verkaufen dessen zu Uznach gelegenen von ihnen ererbten Zehnten um 72 Gulden dem Pfleger Johannes Schubinger zu Handen des hl. Kreuzaltars in der dortigen Leutkirche	236
1455, 27. Nov.	Chorherr Joh. Etterli in Münster, tauscht mit Kunzmann Suter den Hof Erlosen gegen den Hof Güpfen . . .	364
1459, 1. Heum.	Schultheiß, Rath, Bürger und Unterthanen der Leutkirche in Uznach stiften und dotieren die Caplaneipfründe zum hl. Kreuzaltar in der genannten Kirche . .	238
1459, 23. Sept.	Der Generalvikar des Bischofs Heinrich von Constanz bestätigt die Stiftung der Caplanei zum hl. Kreuz in Uznach . .	241
1460, 1. Mai.	Kuster Schwederus in Münster tauscht mit Kunzmann Suter Theile des niedern Hofs zu Huben gegen Theile des obern	365
1461, 27. Horn.	Die Sendboten von Schwyz und Glarus entscheiden streitige Zehnten zwischen frühern Kirchherren von Uznach und dem Antonierhause daselbst zu Gunsten des Letz-	

		Seite.
	tern, das vom „erbern Erhart, Pfleger und Schaffner" vertreten ist . . .	242
1464 und 1465.	Heinrich Landolt von Glarus, Landvogt in Uznach, setzt Namens der Länder Schwitz und Glarus die Priester Johannes Hug und Leonz Turnherr auf die hl. Kreuzkaplanei in Uznach ein	244
1468, 30. April.	Adelheid von Trosburg, Aebtissin zu Schännis und ihr Capitel veräußern dem Prokurator des Antonierhauses in Uznach, Bruder Erhard Törler (sic) den Zehnten im dasigen Kirchspiele, wie ihn das Kloster Schännis genossen hat; um die Summe von 140 ℔ Häller Zürcherwährung .	245
1470, 14. Horn.	Freiherr Petermann von Raron erklärt seine Zufriedenheit und seinen Wunsch, daß das Patronatsrecht der Pfarrkirche von Uznach an das Antonierhaus daselbst gelange	246
1470, 16. Horn.	Die beiden Länder Schwitz und Glarus verkaufen dem Bruder Erhard Töler (sic) an das Antonierhaus zu Uznach das Patronatsrecht der dortigen „Leutkirche in der alten statt" sammt beträchtlichem Bodenbesitz von Weinreben, Wies-, Acker- und Riedland um die Summe von 850 rhein. Gulden in Gold . . .	247
1470, 30. Weinm.	Heinz Kleger, Burger von Uznach bezeugt, daß er dem Bruder Erhard tröller, Procurator des Antonierhauses von einer Wiese bei Grynau, die er dem Procurator abgekauft, 60 ℔ hall. schuldig sei, und mit dessen Zustimmung diese Summe den Ständen Schwitz und Glarus jährlich mit 3 ℔ verzinsen wolle . .	250
1471, 27. Mai.	Antonius de Brione, Generalvikar und das Generalkapitel des Antonierordens zu Vienne (Frankreich), beauftragen die Ordenspräceptoren der Häuser zu Ysenhein (Diöcese Basel) und zu Memmingen (Baiern) den von Bruder Erhart toler (sic) vollzogenen Ankauf des Kirchensatzes und einiger Güter in Uznach zu prüfen, und wenn sie ihn für die Präceptorei von Constanz als vortheilhaft erkennen, den-	

		Seite.
	selben im Namen des Generalcapitels urkundlich zu bestätigen	251
1471, 5. August.	Johannes de Orliaco, Präceptor des Antonierhauses in Ysenhein, bekräftigt den Ankauf des Collaturrechtes der Leutkirche zu Uznach und des erwähnten Grundbesitzes von Seite des Antonierbruders Erhard dolr (sic). Auch bestimmt er rücksichtlich der Pfarrei die Rechte und Pflichten sowohl des jeweiligen Procurators oder Vorstehers des Hauses, als des für die Leutkirche ernannten Seelsorgers. Alles aus Auftrag und mit Vollmacht des Generalcapitels	223
1465—1474.	Bischöfliche Almosenbriefe an die Antonier, Induzien- und Absenzbewilligungen für die Altäre St. Michael und Anton in der Kapelle und den hl. Kreuzaltar in der Leutkirche zu Uznach	258
15. Jahrhundert.	Zinsrodel „des helgen Crützes (altar) zu utznach in der altenstatt . . .	259
15. Jahrhundert.	Zinsrodel „der zweiger ältren unser fröwen und aller helgen in sant michels kilchen	261
15. Jahrhundert.	Indulgenzen und Privilegien der St. Antonius-Confraternität	262
15. Jahrhundert.	Formular „Benedictionis et Exorcisimi S^ti^ Antonii“	264
1479—1485.	Absenzen- und Induzienverzeichnisse für die Altäre der Leutkirche und der Kapelle in Uznach	264
1483, 17. Winterm.	Albrächt Schubinger Schultheiß zu Uznach und sein Gericht erlauben dem Meister Hans Keller, Procurator des Antonierhauses daselbst, den Holzfrevel in den Stiftswaldungen unter Strafe von 3 ß für jeden Stock zu verbieten. . . .	265
1486—1491.	Proklamations- und Investiturenverzeichniß für die zu Russikon und Uznach eingesetzten Kapläne Ambros Walther, Felix Lederlin und Fridolin Landolt . .	266
(circa 1492.)	Klageschrift der Kirchgenossen von Uznach gegen die Antonierbrüder vor den Ständen Schwiz und Glarus	267
1492, 1. April.	Abt Symon von St. Peter im Schwarzwald vidimiert und transsumiert auf An-	

		Seite.
	suchen des Präceptors der Antonierhäuser Ruprecht liasse die Urkunden des Freiherrn von Raron und der Landammann und Räthe von Schwitz und Glarus (1470) den Ankauf des Patronatrechtes der Leutkirche zu Uznach betreffend .	271
1488—1493,	Induzien- und Absenzenregister für die Altäre der Pfarrkirche und Michaelskapelle zu Uznach	271
1493, 20. Juli.	Herr Rupert Lyasse, präzeptor in Freiburg, verheißt als investierter Pfarrrector zu Uznach dem Bischof für die „primi fructus" die Summe von 40 flor. entrichten zu wollen	272
1493, 1497 u. 1508.	Steuerregister für das an den Bischof von Constanz zu leistende „Subsidium charitativum" von Seite der dem Antonierorden zustehenden Pfründen . . .	272
1498, 27. März.	Landamman und Rath der Stände Schwyz und Glarus entsprechen dem Begehren des Herrn Rupert Lyasse, Präceptor's der Antonierhäuser, im Constanzerbisthum — dahinlautend, er möchte seine Residenz in's Antonierhaus zu Uznach versetzen, um daselbst „als ein rechter her zu regieren das huß, und huß zu haben zu vtznach," jedoch unter der Bedingung, daß er gut haushalte, und vom Vermögen des Hauses Nichts entfremde, veräußere oder sonst vermindere	273
1498, 1. Sept.	Conrad Schellenberg vereinbart sich mit der bischöflichen Behörde von Constanz rücksichtlich der „primi fructus" von der ihm zugefallenen Pfarrvikarpfründe zu Russikon um die Summe von 40 flor. .	274
1499, 8. April.	Lukas Conratter, Domherr zu Constanz, entscheidet zu Rom in der St. Peterskirche mit päpstlicher Vollmacht, daß der Kleriker Heinrich Raff aus der Diöceſe Basel rücksichtlich der Ansprüche auf die Pfarrpfründe von Uznach, welche er gegen den Präceptor Rupert Lyasse und dessen amovibeln Vicar Conrad Thutt (auch Schellenberg genannt), erhoben habe, für alle Zukunft unter Excommunicationsstrafe abzuweisen sei	274

		Seite.
1501, 4. Jan.	Ordnung in der Stift Münster über die Zutheilung der Pfrundlehen . . .	365
1507, 29. März.	Bischof Hugo von Constanz bestätigt die Statuten des Kapitels Zürich . .	43
1508, 9. Juni.	Schultheiß und Rath von Luzern bestätigen wieder das Statut betr. die Pfrundlehen in Münster	367
1510, Mitte April.	Das Urbarium des Antonierhauses zu Uznach	275
1512, 12. Jan.	Papst Julius II. incorporiert die Pfarrei Russikon dem Antonierhause von Uznach	281
1513, Weinm.	Bischof Hugo von Constanz bestätigt unter Verwahrung seiner bischöflichen Rechte die Einverleibung Russikons mit dem uznachischen Antonierhause	284
1513, 12. Weinm.	Präceptor Rupert Lyasse vom Thurn und Procurator Johannes Hocher reversieren die bischöfliche Bestätigung der päpstlichen Einverleibungsbulle	286
1514, 9. August.	Felix, Abt des Klosters Rüti, und Procurator Hanns Hocher (oder Hacher) vom Antonierhause zu Uznach verständigen sich in ihrem Spann wegen des Zehntens zu Schmärikon zu einem Entscheide dreier Schiedrichter	288
1518—1522.	Proklamationen, Petitionen, Induzien zu Gunsten der dem Antonierorden unterstellten Pfründen zu Uznach, Russikon und Niemburg	290
1521, 30. Mai.	Gerichtsurtheil in Münster über Gerechtsame des Pfrundlehen K. . . .	367
1521, 23. Heum	Die Sendboten von Schwitz und Glarus vereinbaren sich mit dem „erwirdigen geistlichen herren Claudeus de thurn, preceptor" der Antonierhäuser im Bisthum Constanz, daß sie ihm für alle seine Ansprüche am Hause zu Uznach zehn Jahre lang jedes Jahr 120 rhein. Gulden als Pension ausrichten wollen	290
1522—1524.	Induzien- und Absenzerlaubniß für die Pfründner zu Uznach, und namentlich am 4. Juni 1523 für den Pfarrector Rupert Lyasse	292

		Seite.
1525, 7. Horn.	Glarus bittet Zürich um das Almosen für den Spital von Uznach . . .	292
1525, 12. April.	Landammann und Rath von Glarus bitten Zürich noch dringender um Gewährung der Almosensammlung für den uznachischen Antoniusspital auf dem Zürchergebiete; worauf Zürich am Osterabend abschlägig antwortet	293
1526, 22. Horn.	Schultheiß und Rath zu Bern gestatten dem Schaffner des Antonierhauses zu Uznach und dessen Stellvertretern, die Almosen, wie in frühern Zeiten, im Argauergebiete zu sammeln	294
1530, 19. Jan.	Landvogt Schuler von Uznach siegelt dem Pfleger des Antonierhauses Konrad Ker (Kel) ein von frühern Kirchherrn zu Russikon Joh. Fridrich dem Bruder Erhard ausgestelltes Zeugniß über den Unterhalt der Kirchhofmauer	294
1530, 15. März.	Ammann und Gericht der Grafschaft Uznach vidimieren dem meister Conrad Kel, Pfleger des Antonierhauses ein Holzfrevelverbot vom Jahre 1483. Besiegelt vom Amman der Grafschaft Heinrich Schmucky	295
1530, 13. Mai.	Rudolf Lavater, Vogt zu Kyburg entscheidet zwischen den Russikonern und Meister Conrad Kel, Pfleger des Antoniushauses in Uznach, daß ein jeweiliger Pfarrherr zu Russikon das Dach des dortigen Kirchenchors in gutem Stande zu erhalten habe	296
1533, 11. Wintm.	Ammann und Räthe beider Länder Schwyz und Glarus gestatten dem Bruder Conrad Kel ein Leibgeding bestehend aus dem Zins 4 Mütt Kernen jährlich ab der „Tönierwissen ob dem oberen Thor" . .	298
1536, 29. Mai.	Bürgermeister und Rath der Stadt Zürich kommen mit den Abgesandten von Schwiz, Landammann Joseph Amberg, und Landschreiber Öchslin gütlich überein, daß der Kirchensatz von Russikon, gegenüber den Ansprüchen des dortigen Predikanten Cyrill und der Gemeinde, nach allen vorgewiesenen Urkunden mit vollem Rechte dem Antonierhause von Uznach zustehe . .	299

		Seite.
1536, 3. Juni.	Schwyz theilt unter Anderem Zürich mit: sofern die Kirche sich wieder vereinigen und die ganze Eidgenossenschaft einer kirchlichen Reform sich unterwerfen würde, so hätte das seinen Weg, und sofern ihren Pfarrern die Ehe „abgestrickt" würde, so wäre das Antonierhaus zu Uznach auch der Erbe der Russikoner Kirchherren . . .	303
1536, 9. Juli.	Kündet Schwyz in seinem und im Namen von Glarus dem zürcherischen Rathe die Annahme vorstehender Uebereinkunft ohne allen Vorbehalt an	304
1537, 17. Oct.	Schwyz bittet Zürich die im vorigen Jahre wegen Russikon geschlossene Uebereinkunft, welche noch immer bei ihrem Stadtschreiber liege, auszufertigen, zu besiegeln und den beiden Ständen gleichfalls zur Besieglung zu übersenden . . .	305
1539, 18. Jän.	Die Sendboten von Schwyz und Glarus berichten dem Stande Zürich, während die Leute im Dorfe Russikon bereitwillig den Zehnten an's Antonierhaus zu Uznach entrichten, so würden jene auf dem Lande die Entrichtung desselben verweigern. Daher ersuchen sie Zürich um Hilfe gegen die Widerspänstigen .	305
1541, 5. März.	Die Regierung von Schwyz gebietet den Geistlichen des Kapitels Zürichsee Gehorsam gegen ihre Statuten . . .	49
1544, 9. Herbstm.	Schwitz beansprucht in einem Schreiben an Zürich die Herausgabe der Kaplaneipfrundgüter zu Russikon an das Gotteshaus zu Uznach, damit der Stiftung, da der letzte Kaplan gestorben wäre, Genugthuung geleistet werden könne	306
1547, 11. Nov.	Gültverschreibung für Pfrundlehen *K* in Münster	367
1559, 23. Oct.	Peter Amman wird im St. Antonius-Spital zu Uznach wieder als Pfründner aufgenommen unter Bedingungen, wie er sich zu Hause und auf dem Almosenritt zu verhalten habe	307
1559, 27. Oct.	Des Peter Amman's ganzer Hausrath, den er dem Antonierhause zubrachte .	308

		Seite.
1560, 12. März.	Gültverschreibung auf die Matte Buchhölzli in Münster	368
1567, 11. Nov.	Vereinigung über ein Gut in Schenken .	368
1578, 20. Oct.	Die Regierung von Schwyz bestätigt die Statuten des alten Zürcher-, jetzt Rapperswyler-Kapitels	48
1619, 19. April.	Genehmigung der Gutsbereinigung in Schenken	368
1687, 20. Nov.	Justiniano, Doge von Venedig, ersucht die kathol. Kantone um zwei Regimenter gegen die Osmanen	76
1687, 28. Nov.	Nuntius Cantelmi verlangt die schleunige Versammlung der Tagsatzung . .	77
1687. 9.—11. Dez.	Rede des Nuntius Cantelmi an der Tagsatzung	78

Festgedicht

auf die am 4. September 1878 in Beromünster stattgehabte Versammlung des fünförtigen historischen Vereines. Von J. Staffelbach, Chorherr-Senior der Stift. (Geb. 1. Juli 1795.)

Die Geschichtsforschung
im Verhältnisse zu anderen Wissenschaften.

Der Dinge Sein, Beschaffenheit und Leben
Erforschen, ist des Menschengeistes Streben.
Daher, um Jenes möglichst zu erringen,
Der Wissenschaften Kampf und Vorwärtsdringen.
Auch der Historiker darf sonder Zagen
Bei diesem Wettkampf eine Lanze wagen.
Wohlan denn, auf zu aller Lust und Ehre,
Ergreifet Kämpfer! Schild, Schwert und Speere.

Der Geologe.

Der Geologe, staubbedeckt, empor
Aus einem Krater steigend, tritt hervor,
Und spricht: „Indem er unsres Erdballs Schichten
Vielfach durchforscht, könne er berichten,
Daß dieser, den in Ruhe wir bewohnen,
Bestanden fünf Erdrevolutionen;
Wo unter Glut und Eis nach langen Wehen
Sich formten Berg und Thal und Meer und Seeen,
Sowie daß Thier und Pflanzen in Abgründen
Versteinert einer Vorwelt Sein verkünden —

Doch ist des Geologen Arbeitsfeld —
Mehr praktisch, denn er hilft der Welt — zu Geld.
Versehen mit der Schaufel, mit dem Pikel,
Verschafft er Gold und Silber, Zinn und Nikel;
Zudem zeigt er, wo Salz und Heilesquellen,
Wo Erz und Kohlengruben zu erstellen.
Kurzum, er ist der soziale Mann,
Der Manchem wohl Respect einflößen kann.

Der Astronom.

Der Astronom sich zum Himmel schwinget,
Sein Auge zu den fernsten Sternen dringet,
Er sagt vorher das Kommen der Kometen,
Beschreibt den Stand, das Kreisen der Planeten.
Und gibt von ihnen die genau'ste Kunde
Berechnend ihres Laufes Jahr und Stunde.
So von den Monds- und Sonnenfinsternissen
Läßt er voraus uns Tag uud Stunde wissen
Dies Alles legt er jährlich klar uns dar
In dem so weltbekannten Kalendar.

Der Chemiker.

Der Chemiker ist heut der große Meister,
Er löst und bannt wie Faust die Erden-Geister.
Den vielen Elementen auf der Spur
Erkläret er das Schaffen der Natur —
Ist so vertraut mit deren Wunderkraft,
Daß Er des Wunderbaren Manches schafft
„Exempli gratia," so macht er heiter,
Im Nu, was schwarz und trübe war, und weiter
Mit einem Salz und einem Pülverlein
Erstellt er Euch, ihr Herren, den feinsten „Wein".
So wird er auch den Frauen klar beweisen,
Daß sehr oft wir im Butter Talg verspeisen.
Genug! Es wird an Zeit und Kräften fehlen,
Die Wunderdinge Alle zu erzählen.

Der Techniker.

Der Techniker tritt lebhaft in die Schranken,
Ang'staunt vom Volk', begrüßet von den Banken;
Zur Seite gehen ihm als Sekundanten
Zwei Physik-Chemiker — wie sie sich nannten.
Welch' Wunderwerke diesem Dreierbund'
Entsprungen, thut die ganze Welt uns kund;
So hat er gleichsam zauberhaft geschaffen
Das „Lichtbild", den Electro-Thelegraphen.
Ferners hat dessen Kunst und Wissenschaft
Besiegt des Dampfes ungeheure Kraft —
Erfindend jene Dampfmaschinen — Werke
Von mehr als Einmalhundert Pferde-Stärke,
Die durch Tunnels und mittels kühner Brücken
Hoch über Schlünde, Flüß' und Bergesrücken
Die schwerst beladnen Eisenschiff' und Wagen
Gleichsam im Flug' von Welt zu Welten tragen. —
Was sagen wohl die guten, sel'gen Ahnen,
Wenn sie von Oben schau'n dies' Netz von Bahnen?
Und hören sprechen unt'rem Meer das Kabel!?
„Wahrlich, da ist der Fortschritt ächt nicht — Fabel."

Der Naturforscher.

Der Forscher der Natur wohl tiefer dringet,
Er forscht nach dem, was lebt und Leben bringet.
Er sieht, wie sich der Kern zur Frucht entfaltet,
Wie Zell an Zell das Bäumchen sich gestaltet;
Im Embrio der Walfisch der Enorme
Im Ei das Küchlein nach und nach sich forme.
Er zeiget, wie, was lebt und webt beschaffen
Vom kleinsten Würmchen an, bis zu dem — — Menschen.

Der Geschichtsforscher.

Wohl steht beim tiefen Forscher der Geschichte
Dies Wissen hoch im Werth', hoch am Gewichte.
Doch über der Materie, ach! der Morschen
Geht hoch erhaben seines Geistes Forschen.

Wohl auf das Erdenleben stets gerichtet,
Ist sittlich, geistig, groß, was er berichtet:
Der Menschen, wie der Völkerschaften Leben,
Gesittung, Künste, wissenschaftlich Streben —
Ob muthvoll sie für Recht und Wahrheit streiten,
Ob vorwärts sie, ob ach! sie rückwärts schreiten;
Urkundlich Dies' und Jenes zu erheben,
Ist des Geschichtenforschers Streben.
Zumal zeigt er im Bau und Fortbestand
Der Kirche, ihres Stifters treue Hand.
Ja in der Weltgeschichte tiefen Falten
Läßt er uns schauen Gottes weises Walten;
Der Lichtpunkt jedoch ist, daß, wie ihr wißt,
Das Christenthum ja selbst Geschichte ist.

* * *

Gehülfe sein am Tempelbau des Herrn hienieden
Ist jeder edlen Kunst und Wissenschaft beschieden.
Und wirklich, — sei's bewußt, sei's sonder deren Willen —
Sie Alle bringen — ihre Aufgab' zu erfüllen
Zum Baue Gaben dar: es kommen da die Einen
Mit Sand und Kalk, die Andern mit polirten Steinen:
Und üb'rem Bau', umfassend alle Theile, raget
Des Domes Kuppel, wölbend sich, empor. Nun saget:
Ist dieser Kuppel nicht vergleichbar die Geschichte? —
Wohlan, dies sei ihr Lob in diesem Festgedichte!

Berichtigungen.

Seite	Zeile	statt	lies
26	11 v. o.	Neumayer	Neumagen
52	16 v. u.	Hautst	Hautt
58	11 v. o.	(;)	(,)
59	11 v. o.	ergänze nach geist. Stör. bei den Töchtern	
60	2 v. o.	Bern	Baar
64	9 v. o.	verrieth	verräth
64	16 v. o.	Dominik	Damian
68	4 v. o.	Custer	Kuster
69	8 v. o.	Manrosenus	Maurosenus (Morosini)
75	5 v. u.	Novembre	November
78	11 v. o.	80	8
79	6 v. u.	Remplicam	Rempublicam
98	10 v. o.	nicht nur die	nicht nur bezeugt das die
98	11 v. o.	(1358)	(1385)
99	2 v. o.	der Grafen Fridrich	des Grafen Fridrich
106	3 v. o.	Ulrich der damalige	durch Ulrich den damaligen
112	8 v. u.	Aufschiebe	Aufschrieben
182	1 Anmerk.	59.	61.
183	3 Anm. 1.	60.	62.
196	13 v. u.	einem Pfarrhofe	seinem Pfarrhofe
233	5 v. u.	eccleise	ecclesie
245	2 v. o.	1460.	1468.
246	25 v. o.	Conventesigel	Conventsigel
268	2 v. u.	sie sölt	sin sölt.
271	3 v. o.	gosthuses	gotshuses
339	20 v. o.	Hec	Hæ
345	15 v. o.	Colonie	Coloni
349	3 v. o.	fructum	frustum
354	19 v. o.	Weidheß	Weidhaas
359	7	lies: Feuden leisten und eingetragen im Feudenbuch urkundlich	
360	28	lies: ; 1351 August 3. ist auch ein Johannes von Bern	
362	23 v. u.	Kugiswil	Kapiswil
366	20 v. u.	nim	eim
368	21 v. u.	1879	1877

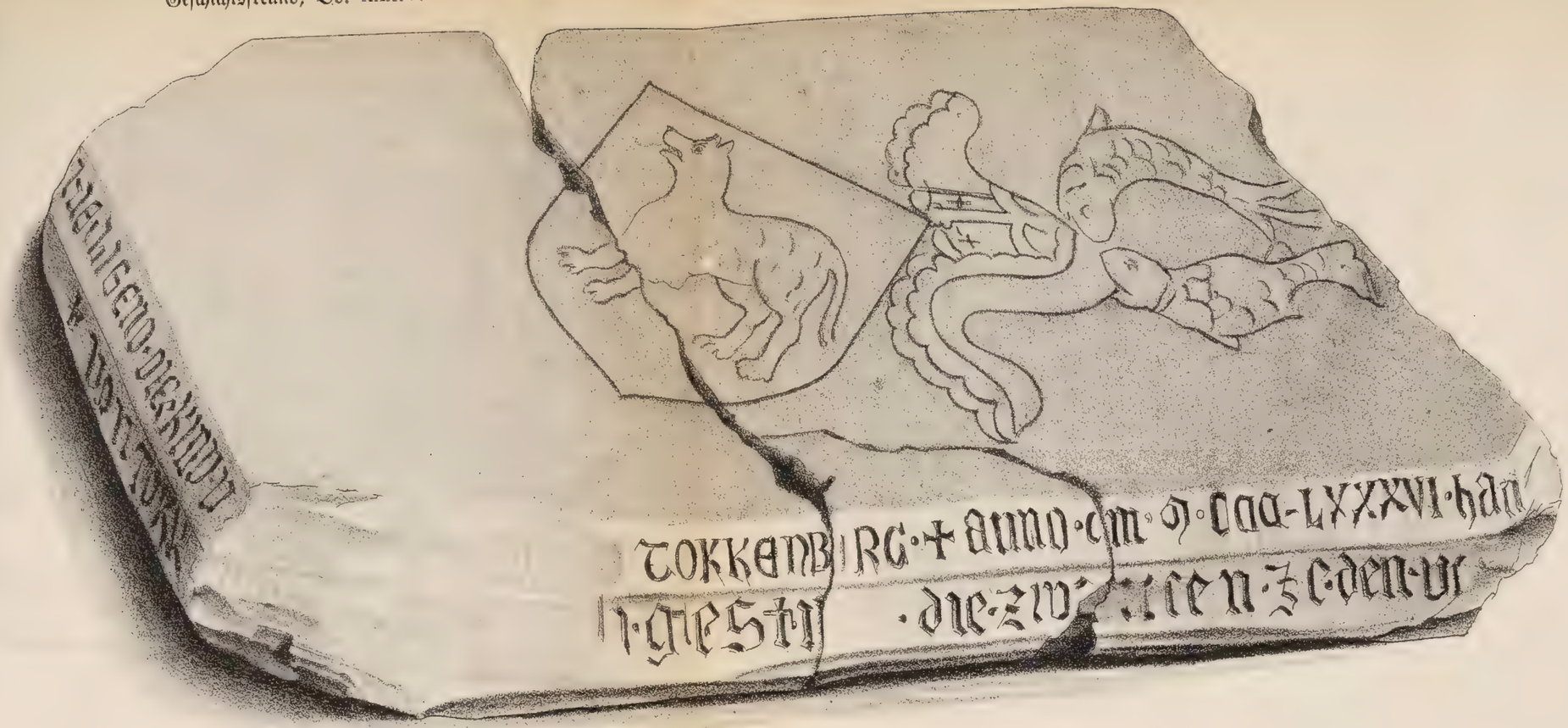

1. Das Grabdenkmal der Grafen von Toggenburg in der ehemaligen St. Antoniuskirche zu Uznach.

2. Antönier im Freien.

5.

Sig. abb[illegible]is Felicis Clauser Monast. in Rü[illegible], Ord. Premonst. 1514.

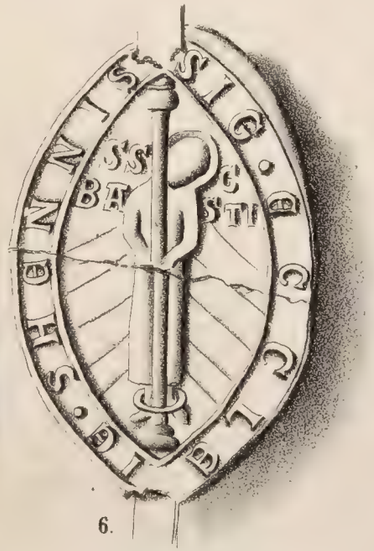

6.

Sigillum Ecclesie Schennis. Convent-Sigill des Stiftes Schennis.

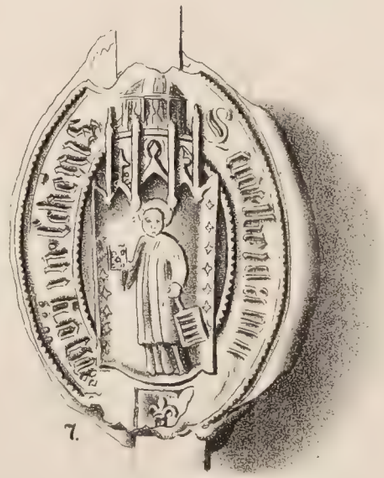

7.

Sigillum Adelheidis de Trosburg, Abbatisse de Schennis, 1468.

8.

Sigill des Grafen Friedrich VII. von Toggenburg. 1401.

9.

Sigillum domus S. Antonii in Uzna.

Römische und Alamannische Funde aus Kottwil.

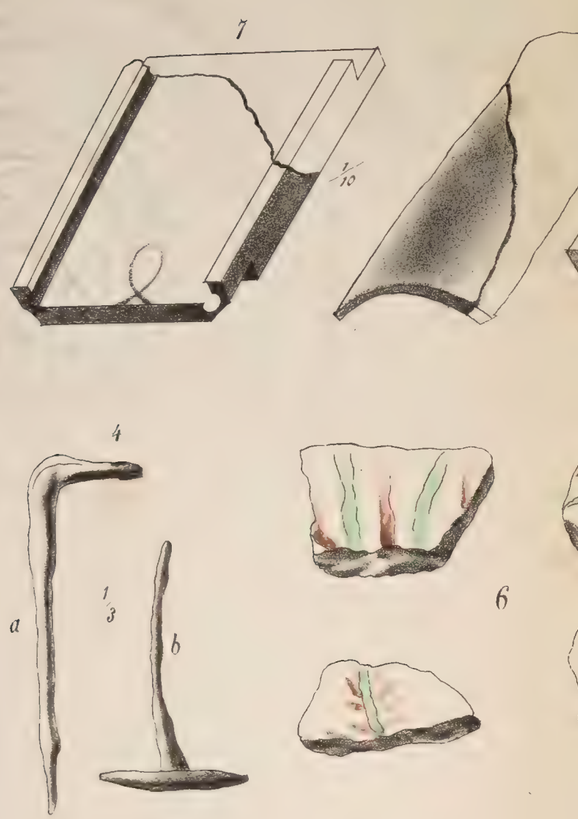

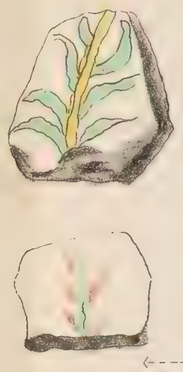

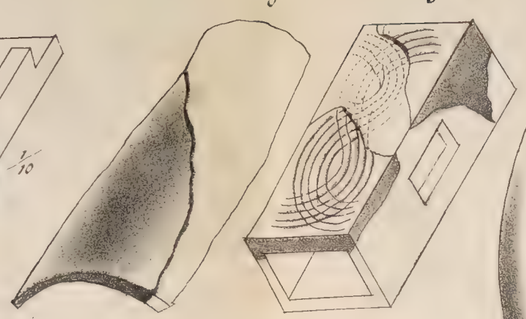

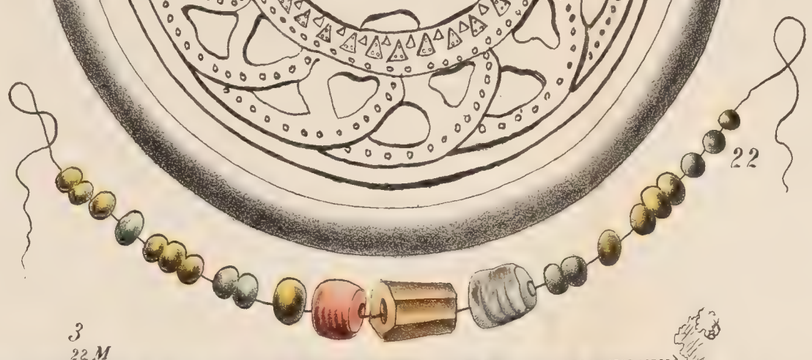

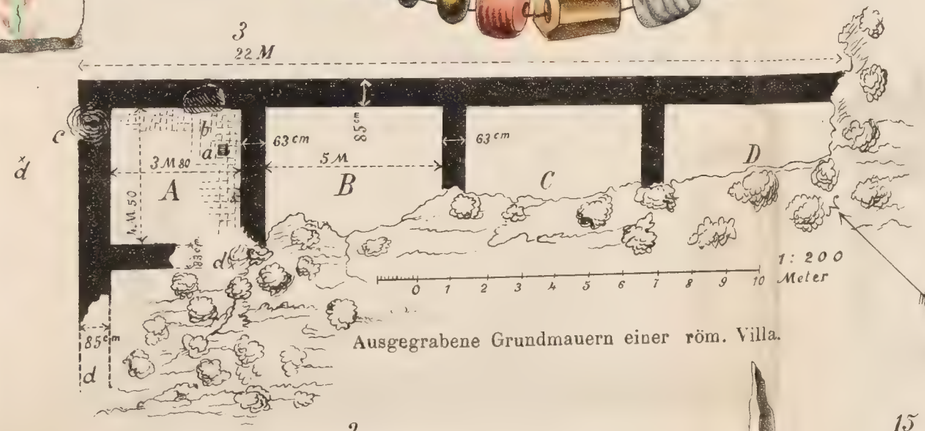

Ausgegrabene Grundmauern einer röm. Villa.

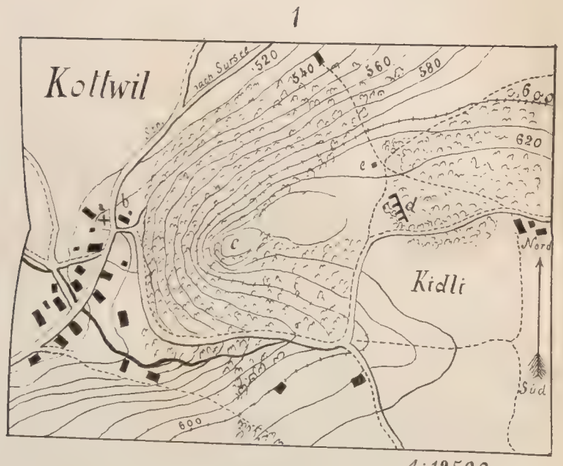

Situationsplan.
a. Wegkapelle. b. Stritrain. c. Refugium. d. Röm. Villa.

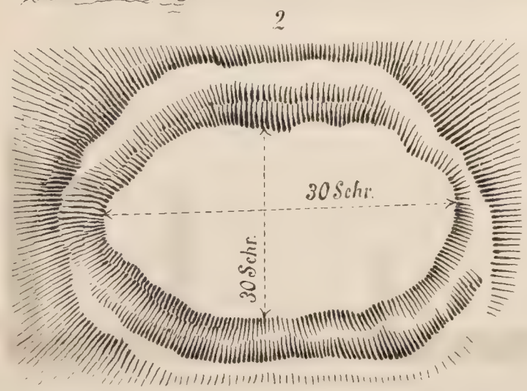

Refugium.

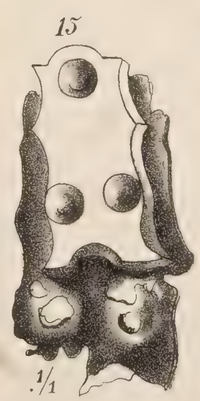

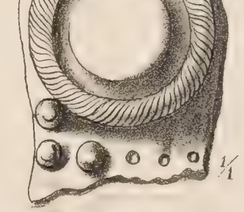

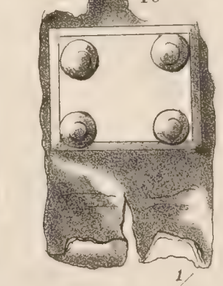

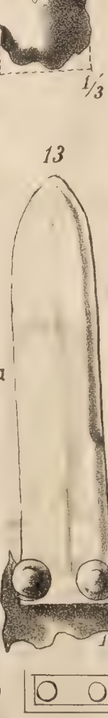

Brd. Amberg.

GETTY CENTER LINRARY
3 3125 00667 8292